Europäische Parteiendemokratie?

Institutionelle Voraussetzungen und Funktionsbedingungen der europäischen Parteien zur Minderung des Legitimationsdefizits der EU

Inauguraldissertation
zur Erlangung des Grades eines Doktors der Politikwissenschaft
bei dem Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften
der Freien Universität Berlin

vorgelegt von
Andreas von Gehlen

Berlin 2005

Erstgutachter: Prof. Dr. Joachim Jens Hesse
Zweitgutachter: Prof. Dr. Ralf Rytlewski

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Juli 2005

Andreas von Gehlen

Europäische Parteiendemokratie?

Institutionelle Voraussetzungen und Funktionsbedingungen der europäischen Parteien zur Minderung des Legitimationsdefizits der EU

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis VII

Vorwort XI

Einleitung 1

1. Einführung in den Forschungsgegenstand 1
2. Forschungsstand und Grundpositionen 3
3. Intentionen der Studie 6
4. Methodisches Vorgehen 8

I. Nationalstaatliche Parteiendemokratie als Schlüssel zum Legitimationsproblem 11

1. Das Legitimationsproblem 11
2. Mittelbare Legitimation durch Parteiendemokratie 21
3. Die nationalen Parteiensysteme der 15er-EU 39
4. Nationalstaatliche Ansätze der Parteiendemokratien zur Lösung des Legitimationsproblems 60

II. Das europäische Legitimationsproblem 67

1. Die Genese des europäischen Legitimationsproblems 67
2. Legitimatorische Anforderungen an die Europäische Union 91
3. Voraussetzungen für einen legitimatorischen Mehrwert der europäischen Parteien 106

III. Die europäischen Parteien 112

1. Europäische Volkspartei 113
2. Sozialdemokratische Partei Europas 187
3. Europäische Liberale Demokraten und Reform Partei 249
4. Europäische Grüne Partei 293

IV. Die Legitimationsvermittlung durch die europäischen Parteien 335

1. Die historische Entwicklung des europäischen Parteiensystems 335
2. Organisationsformen 347
3. Programmatik 371
4. Zusammenfassung 373

Schlußfolgerungen und Perspektiven 376

Anhang 382

Abkürzungsverzeichnis 403

Bibliographie 411

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht ..... **V**

Vorwort ..... **XI**

Einleitung **1**

1. Einführung in den Forschungsgegenstand 1
2. Forschungsstand und Grundpositionen 3
3. Intentionen der Studie 6
4. Methodisches Vorgehen 8

I. Nationalstaatliche Parteiendemokratie als Schlüssel zum Legitimationsproblem **11**

1. Das Legitimationsproblem 11
   1.1. Ursprünge und Konstanten der Problematik *12*
   1.2. Legitimationsgrundlagen der europäischen Staaten *14*
   1.3. Demokratische Legitimation *16*
   1.4. Bedingungsfaktoren demokratischer Willensbildung *19*
2. Mittelbare Legitimation durch Parteiendemokratie 21
   2.1. Gründung politischer Parteien *22*
   2.2. Anfänge der Parteienforschung *25*
   2.3. Etablierung des Parteienstaates *27*
   2.4. Verfassungsmäßige Inkorporation von Parteien *30*
   2.5. Wahlrechtliche Vorschriften *33*
   2.6. Parteifunktionen und Organisationsmerkmale *36*
3. Die nationalen Parteiensysteme der 15er-EU 39
   3.1. Normative Grundlagen *40*
   3.2. Mitgliedschaftstypen *44*
   3.3. Innerparteiliche Organisation und Personalrekrutierung *48*
   3.4. Willensbildung und Programmformulierung *51*
   3.5. Politikgestaltung durch Regierungsparteien *53*
   3.6. Kontrolle durch Oppositionsparteien *56*
4. Nationalstaatliche Ansätze der Parteiendemokratien zur Lösung des Legitimationsproblems 60

II. Das europäische Legitimationsproblem **67**

1. Die Genese des europäischen Legitimationsproblems 67
   1.1. Der internationale Charakter der EGKS *69*
   1.2. Supranationale Elemente der EWG *74*
   1.3. Unmittelbare Wahlen zum Europäischen Parlament *78*
   1.4. EEA und Maastricht – Etappen der Demokratisierung *83*
   1.5. Rückbau des Demokratiedefizits durch Amsterdam, Nizza und das Parteienstatut *88*
2. Legitimatorische Anforderungen an die Europäische Union 91
   2.1. Legitimationsvermittlung durch das Europäische Parlament *92*
   2.2. Legitimationsvermittlung durch den Europäischen Rat und die Kommission *95*
   2.3. Das europäische Legitimationsniveau *97*
   2.4. Zur Notwendigkeit einer europäischen Legitimation *100*
   2.5. Auffassungen der Mitgliedstaaten *102*
   2.6. Der Legitimationsanspruch an die Europäische Union *104*
3. Voraussetzungen für einen legitimatorischen Mehrwert der europäischen Parteien 106

III. Die europäischen Parteien ... 112

1. Europäische Volkspartei ... 113
1.1. Historische Entwicklung ... 113
1.1.1. Die Anfänge christlich-demokratischer Kooperationen ... 113
1.1.2. Die Gründung der EVP ... 115
1.1.3. Herausforderungen nach der unmittelbaren Wahl des EP ... 119
1.1.4. Vorbereitungen auf die Osterweiterung ... 121
1.1.5. "Towards the Majority" ... 123
1.1.6. Entwicklungsstränge ... 126
1.2. Organisationsform ... 128
1.2.1. Normative Grundlagen ... 129
1.2.2. Mitgliedschaftstypen ... 132
1.2.3. Organe und ihre Willensbildung ... 138
1.2.4. Finanzierung und Infrastruktur ... 144
1.2.5. Vereinigungswesen ... 153
1.2.6. Möglichkeiten zur Politikgestaltung ... 159
1.3. Programmatik ... 166
1.3.1. Grundsätze ... 166
1.3.2. Konzepte zur Fortentwicklung der Gemeinschaftsorgane ... 170
1.3.3. Europapolitische Akzente ... 174
1.3.4. Zusammenfassung ... 179
1.4. Das Legitimationspotential der EVP ... 182

2. Sozialdemokratische Partei Europas ... 187
2.1. Historische Entwicklung ... 187
2.1.1. Die Sozialistischen Internationalen ... 187
2.1.2. Die Zusammenarbeit sozialdemokratischer Parteien in der EG ... 191
2.1.3. Der Bund der sozialdemokratischen Parteien in der EG ... 194
2.1.4. Die Sozialdemokratische Partei Europas ... 198
2.1.5. Entwicklungsstränge ... 202
2.2. Organisationsform ... 204
2.2.1. Normative Grundlagen ... 205
2.2.2. Mitgliedschaftstypen ... 207
2.2.3. Gremien und ihre Willensbildung ... 211
2.2.4. Finanzierung und Infrastruktur ... 216
2.2.5. Der Ständige Frauenausschuß, ECOSY und die weiteren Vereinigungen ... 221
2.2.6. Möglichkeiten zur Politikgestaltung ... 227
2.3. Programmatik ... 230
2.3.1. Grundsätze ... 231
2.3.2. Konzepte zur Fortentwicklung der Gemeinschaftsorgane ... 233
2.3.3. Europapolitische Akzente ... 237
2.3.4. Zusammenfassung ... 241
2.4. Das Legitimationspotential der SPE ... 243

3. Europäische Liberale Demokraten und Reform Partei ... 249
3.1. Historische Entwicklung ... 249
3.1.1. Die Liberale Internationale ... 249
3.1.2. Die Europäischen Liberalen Demokraten ... 251
3.1.3. Die Europäische Liberale Demokraten und Reform Partei ... 254
3.1.4. Entwicklungsstränge ... 256
3.2. Organisationsform ... 258
3.2.1. Normative Grundlagen ... 259
3.2.2. Mitgliedschaftstypen ... 261
3.2.3. Organe und ihre Willensbildung ... 264
3.2.4. Finanzierung und Infrastruktur ... 267
3.2.5. Liberal and Radical Youth Movement of the European Union ... 273
3.2.6. Möglichkeiten zur Politikgestaltung ... 276
3.3. Programmatik ... 278
3.3.1. Grundsätze ... 279
3.3.2. Konzepte zur Fortentwicklung der Gemeinschaftsorgane ... 281
3.3.3. Europapolitische Akzente ... 285
3.3.4. Zusammenfassung ... 288
3.4. Das Legitimationspotential der ELDR ... 289

4. Europäische Grüne Partei ... 293
4.1. Historische Entwicklung ... *293*
4.1.1. Die Europäische Koordination Grüner Parteien und ihre Vorläufer ... 293
4.1.2. Die Europäische Föderation Grüner Parteien ... 296
4.1.3. Die Europäische Grüne Partei ... 298
4.1.4. Entwicklungsstränge ... 300
4.2. Organisationsform ... *301*
4.2.1. Normative Grundlagen ... 302
4.2.2. Mitgliedschaftstypen ... 304
4.2.3. Organe und ihre Willensbildung ... 307
4.2.4. Finanzierung und Infrastruktur ... 311
4.2.5. The Federation of Young European Greens ... 315
4.2.6. Möglichkeiten zur Politikgestaltung ... 317
4.3. Programmatik ... *320*
4.3.1. Grundsätze ... 320
4.3.2. Konzepte zur Fortentwicklung der Gemeinschaftsorgane ... 322
4.3.3. Europapolitische Akzente ... 325
4.3.4. Zusammenfassung ... 327
4.4. Das Legitimationspotential der EGP ... *329*

IV. Die Legitimationsvermittlung durch die europäischen Parteien ... 335

1. Die historische Entwicklung des europäischen Parteiensystems ... 335
1.1. Ursprünge ... *336*
1.2. Gründung ... *337*
1.3. Etablierung ... *339*
1.4. Vertragsmäßige Inkorporation ... *341*
1.5. Erweiterungen ... *343*
1.6. Legitimationsstränge ... *345*
2. Organisationsformen ... 347
2.1. Normative Grundlagen ... *347*
2.2. Mitgliedschaftstypen ... *350*
2.3. Organe und ihre Willensbildung ... *353*
2.4. Finanzierung und Infrastruktur ... *360*
2.5. Vereinigungen ... *365*
2.6. Möglichkeiten zur Politikgestaltung ... *367*
3. Programmatik ... 371
4. Zusammenfassung ... 373

Schlußfolgerungen und Perspektiven ... 376

Anhang ... 382

1. Vertragsgrundlagen ... 382
2. Die Wahlen zum Europäischen Parlament ... 396
3. Die Präsidenten des Europäischen Parlaments (und seiner Vorläufer) ... 402

Abkürzungsverzeichnis ... 403

Bibliographie ... 411

Vorwort

Diese Arbeit wurde im März 2005 abgeschlossen und lag dem Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin im Sommersemester 2005 vor.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Professor Dr. Joachim Jens Hesse, der mich stets hervorragend betreut hat und jederzeit ansprechbar war. Insbesondere in einem von ihm geleiteten DFG-Projekt führte er mich an umfangreicher angelegte Aufgaben heran und vermittelte mir viele nützliche Erfahrungen für meine Dissertation. Für seine wertvollen Anregungen und Hinweise in allen Entstehungsphasen sowie das ungewöhnlich zügig durchgeführte Promotionsverfahren danke ich ihm. Aus dem unter seiner Leitung stehenden Colloquium erhielt ich kritische Nachfragen und nützliche Ideen. Dort gab mir namentlich Herr Dr. Florian Grotz zahlreiche Hinweise; ihm verdanke ich außerdem detaillierte Anregungen zu meinem Dissertationsprojekt und wiederholt ausführliche Beratungen.

Herr Professor Dr. Ralf Rytlewski hat dankenswerter Weise nicht nur das Zweitgutachten innerhalb kürzester Zeit erstellt, sondern zuvor Zwischenergebnisse diskutiert, mich auf strukturelle Probleme aufmerksam gemacht und Verbesserungen vorgeschlagen. Überdies bleibt mir die freundliche Aufnahme in den Kreis seiner Doktoranden in schöner Erinnerung; die bereichernden Gespräche, insbesondere mit seiner Frau Dr. Marlene Müller-Rytlewski, haben mir viele gedankliche Anstöße gegeben und Blickwinkel eröffnet.

Für die ausführliche Beratung in rechtlichen Angelegenheiten danke ich Herrn Frank Engel aus Luxemburg. Er erläuterte mir vor allem die nationalen Rechtsordnungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die Materialien für den III. Teil dieser Arbeit über die europäischen Parteien hätte ich nicht ohne die Hilfe von Mitarbeitern in den Parteigeschäftsstellen, beim Europäischen Parlament und bei parteinahen Organisationen und Stiftungen zusammentragen können. Mein Dank für die freundliche Unterstützung hierbei gilt: Bärbel Bestler, Antony Beumer, Christine Bobzien, Arnold Cassola, Maarten Coertjens, Suzanne Cords, Sabine Dechamps, Francesco Greco, Guy Korthoudt, Christian Kremer, Cecile Lauwers, Dr. Hans-Holger Paul, Daniel Tanahatoe, Tobias Teuscher und Mario Voigt.

Schließlich und vor allem danke ich meinen Eltern. Sie haben mich seit jeher und in jeder erdenklichen Weise, auch beim Korrekturlesen, unterstützt und die Entstehung dieser Arbeit erst möglich gemacht.

Berlin, im November 2005 *Andreas von Gehlen*

Einleitung

1. Einführung in den Forschungsgegenstand

Die These vom „demokratischen Defizit“ der Europäischen Union wurde im Gefolge der Maastrichter Regierungskonferenz zum kanonisierten Faktum der Integrationsforschung.[1] Dabei zielt die Kritik hauptsächlich auf das Verhältnis zwischen den Rechtsetzungsbefugnissen der Gemeinschaft und ihrer Legitimation[2] ab.

Entstanden ist diese Entzweiung aufgrund der stetigen Übertragung nationalstaatlicher Souveränität auf die Gemeinschaftsorgane. Sie traten in immer größerem Umfang mit unmittelbarer Hoheitsgewalt den Bürgern der Mitgliedsländer gegenüber, ohne daß diese eine äquivalente Beteiligung im Gemeinschaftssystem erhielten. Dementsprechende Maßnahmen mit tiefgreifender Wirkungsweise wurden erst in den neunziger Jahren implementiert. Dadurch verstummten freilich bis heute nicht die überwiegend kritischen Stimmen, die das Legitimationsniveau[3] aller gemeinschaftlich getroffenen Entscheidungen gegenüber demjenigen, das in den ehemals 15 EU-Mitgliedsländern[4] erlangt wurde, für defizitär befinden.

Aus dem, in den europäischen Nationalstaaten „eingelebten, historisch kontingenten Konsensus als Legitimationsgrundlage politischen Handelns“[5] ist in einer ersten, verallgemeinernden Kennzeichnung die Anerkennung des politischen Systems durch die in ihm lebenden Bürger[6] als maßgeblicher Faktor herauszustellen. Diese Anerkennung basiert auf der Überzeugung von der prinzipiellen Freiheit aller Menschen.[7] Sie wird jedoch in jedem Gemeinwesen eingeschränkt, weil Entscheidungen getroffen werden müssen, mit denen sich nur vereinzelt alle Betroffenen identifizieren.[8] Daher geht dem Entscheiden in der Regel ein Unterscheiden zwischen divergierenden Interessen voraus. An diesem Prozeß partizipieren in den zur EU gehörenden Ländern alle (mündigen) Bürger, indem sie über Wahlen Repräsentanten zur demokratischen Herrschaftsausübung ermächtigen.

Dabei haben politische Parteien eine vermittelnde Rolle zwischen den Bürgern und den Staaten erlangt. Ihre vornehmliche Aufgabe besteht in der Herausbildung des Volkswillens und dessen Umsetzung in den staatlichen Organen. Dadurch nehmen sie „demokratie-

---

1 Vgl.: Featherstone 1994: 149ff.; Hesse 2004: 57; Höreth 1999: 40; Jasmut 1995: 286; Pöhle 1998: 77; Schieren 2001: 340; Wallace/Smith 1995: 139ff.

Zur Zitierweise sei folgendes angemerkt: Generell wurde die „amerikanische“ Art gewählt, Quellen zu belegen (Autor Jahreszahl: Seitenangabe). Diese wird bei juristischen Werken um die dort übliche Bezeichnung des jeweiligen Abschnittes und ggf. der Randnummer ergänzt. Bei Verweisen auf rechtliche Dokumente folgt der Normangabe die dortige Fundstelle. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts werden gemäß dessen Empfehlung zitiert: BVerfGE Bandnummer, Anfangsseite des jeweiligen Urteils [Seitennummer der Quelle]. Fundstellen aus dem Internet sind in den Fußnoten mit der Institution gekennzeichnet, die Urheber der Homepage ist; die entsprechende http-Adresse ist in der Bibliographie zu finden.

Diese Arbeit ist nach den Regeln der deutschen Rechtschreibung vor der jüngsten (von der Konferenz der Kultusminister aus den deutschsprachigen Staaten und Gemeinschaften am 01.07.1996 beschlossenen) Reform verfaßt. Neuere Zitate, die der revidierten Schreibweise folgen, sind unverändert wiedergegeben.

2 Legitimation ist ein mehrdeutig verwendeter Grundbegriff der Politikwissenschaft. Seine Definition für den Untersuchungszweck dieser Arbeit wird im ersten Abschnitt (I.1.1.) entwickelt.

3 Vgl. zu diesem Begriff: „Entscheidend ist, daß ein hinreichend effektiver Gehalt an demokratischer Legitimation, ein bestimmtes Legitimationsniveau, erreicht wird.“ BVerfGE 89, 155 [182].

4 Aus den Untersuchungen dieser Arbeit werden die zehn Staaten ausgeklammert, die der Europäischen Union am 01.05.2004 beigetreten sind. Diese Begrenzung muß zum einen vorgenommen werden, da die Berücksichtigung von 25 Ländern den Rahmen dieser Arbeit überschreiten würde. Zum anderen ist dies auch deswegen geboten, weil die dortigen Parteiensysteme z.T. noch nicht konsolidiert sind.

5 Girndt 1976: 62.

6 Vgl.: Westle 2000: 341.

7 Vgl.: Greven 2002: 243.

8 Vgl.: Hallstein 1969: 66; Sternberger 1962: 11; Tsatsos/Morlok 1982: 184.

notwendige Funktionen“[9] wahr, durch die sie unter dem Begriff „Parteiendemokratie“ längst Eingang in die Staatswissenschaften gefunden haben. Die *nationalen Parteiendemokratien in der Europäischen Union* werden in dieser Arbeit als erste *unabhängige Variable* gesetzt, weil sie aufgrund ihrer später auszuarbeitenden Funktionen das eingangs für die EU postulierte Demokratiedefizit auf der mitgliedstaatlichen Ebene durch *die demokratische Legitimation der europäischen Nationalstaaten* (*abhängige Variable*) weitgehend behoben haben.

Obwohl die Überzeugung von der Notwendigkeit demokratisch legitimierter Herrschaftsausübung in der Europäischen Gemeinschaft zu keinem Zeitpunkt zur Disposition gestellt wurde, unterhöhlte der Integrationsprozeß diese gemeinsame Grundlage seiner Teilnehmer. Sechs westeuropäische Nationalstaaten hatten zunächst die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl errichtet. Da die supranationalen Organe der gemeinschaftlichen Herrschaftsebene ursprünglich intergouvernemental organisiert waren, konnte ihre Herrschaftsausübung anfangs noch auf die Nationalstaaten zurückgeführt werden.[10] Dort ließen die wachsenden internationalen Politik- und Wirtschaftsverflechtungen jedoch zunehmend die Erkenntnis reifen, daß sie ihre Aufgaben nicht voneinander isoliert erfüllen, sondern die Staaten – überspitzt ausgedrückt – „nur noch als Teil eines Ganzen überleben“[11] könnten.

Zur ganzheitlichen Bewältigung von länderübergreifenden Aufgaben boten sich zwei Wege an: Auf Einzelfälle begründete (zeitabschnittsweise) Zusammenarbeit zwischen mehreren Staaten hätte als klassische Form der internationalen Problemlösung nach dem traditionellen Konzept weiterhin rekurriert werden können. Einen diesbezüglichen „Bruch mit der europäischen Tradition“[12] zwischenstaatlicher Kooperation hingegen vollzogen die Gründungsmitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, indem sie (dauerhaft) auf ihre vollständige Souveränität zugunsten wechselseitiger Abhängigkeiten verzichteten.

Im Gegensatz zu anderen internationalen Organisationen hat die Europäische Gemeinschaft durch ihre supranationale Konzeption eine einheitliche Rechtsordnung hervorgebracht. Gegenüber ihren Mitgliedstaaten ist sie weitgehend autonom[13] und tritt den Unionsbürgern mit legislativer, exekutiver und judikativer Gewalt entgegen. Im Verein mit den stetigen Kompetenzausweitungen gewann die gemeinschaftliche Herrschaftsausübung dadurch sukzessive an Qualität und Quantität. Angesicht der (nahezu) unbestrittenen demokratischen Legitimation ihrer Mitgliedstaaten stellte sich infolge der Herrschaftsübertragung auf die Gemeinschaft die Frage, ob die dortigen Entscheidungen ebenfalls demokratisch legitimiert sind. Dies wurde von der Begleitforschung seit dem Ratstreffen vom Mai 1967 zunehmend verneint. (II.1.3.) Hier wird die *europäische Integration* als Ursache (in dieser Arbeit die zweite *unabhängige Variable*) für das *Demokratiedefizit* (*abhängige Variable*) bestimmt.

Infolge der diesbezüglichen Debatte in den neunziger Jahren wurde in Amsterdam für die Europäische Union das Demokratiepostulat vertraglich festgeschrieben: „Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.“[14] Zwar wäre diese Norm nach dem vielzitierten Wort Wolfgang Merkels[15] für

---

9 Stentzel 2002: 27.

10 Vgl.: Bucher 1957: 851.

11 Simson 1991: 14f.

12 Kipping 1996: 348.

13 Diese Sicht wurde maßgeblich durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes geprägt: „Zum Unterschied von gewöhnlichen internationalen Verträgen hat der EWG-Vertrag eine eigene Rechtsordnung geschaffen, die bei seinem Inkrafttreten in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten aufgenommen worden und von ihren Gerichten anzuwenden ist.“ EuGH 1964: 1269. Die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen erkennen dies an. Vgl. für Deutschland: BVerfGE 22, 293 [293ff.].

14 EUV Art. 6 Abs. 1. Das in den Jahren 1993 bis 1997 gewachsene Bewußtsein für die Bedeutung demokratischer Herrschaftsausübung in der EU zeigt eine Gegenüberstellung des Amsterdamer Vertrages mit dem entsprechenden Artikel in der Fassung von Maastricht: „Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, deren Regierungssysteme auf demokratischen Grundsätzen beruhen.“ EUV Art. F. Abs. I.

die EU in ihrer derzeitigen Verfassung selbst zu ambitioniert formuliert. Es herrscht jedoch weitgehend Einmütigkeit darüber, daß neben diesem gemeinsamen Fundament aller Mitgliedstaaten auch die Entscheidungen der Union in dem Maße demokratischen Grundsätzen genügen müssen, wie sie die Bürger ihrer Mitgliedstaaten beeinflussen.

Die europawissenschaftliche Forschung verschiedener Fachrichtungen hat jedoch bislang keine Einigkeit über eine Konzeption zur Lösung des europäischen Demokratiedefizits erzielt. Einen ersten Überblick auf diese Problematik geben die Wirkungen (abhängige Variablen) der beiden Ursachen, die als unabhängige Variablen fungieren: Während die Parteiendemokratien der EU-Mitgliedstaaten zu deren Legitimation beitragen, bildete sich im Zuge der Integration dieser Staaten das europäische Demokratiedefizit heraus. Mit anderen Worten: In den europäischen Nationalstaaten wird der Bürgerwille über Parteien auf die staatliche Ebene transferiert, wodurch dortige Entscheidungen Anerkennung gewinnen. Auf die europäische Herrschaftsausübung aber können die Bürger keinen unmittelbaren Einfluß nehmen.

Diese Diskrepanz zwischen dem politischen System aller Mitgliedsländer einerseits und der Union andererseits entwickelte sich mit zunehmender Vergemeinschaftung von ursprünglich den Nationalstaaten vorbehaltenen Politikfeldern problematisch. Deren Überführung in das Gemeinschaftsrecht hatte eine Verlagerung von Entscheidungen zur Exekutiven und deren Verwaltungsapparaten zur Folge, die eine Schwächung der nationalen Parlamente und damit – mangels ebenbürtigem europäischen Pendant – der Demokratie bedeutete.

Zur Legitimationsvermittlung fehlt der europäischen Herrschaftsebene obendrein das erwähnte Bindeglied zwischen den Bürgern und den staatlichen Organen in allen Mitgliedsländern: Europäische Parteien existieren zwar dem Namen nach seit Mitte der siebziger Jahre.[16] Hinsichtlich der Vermittlung demokratischer Legitimation kommt ihnen jedoch offensichtlich keine (Willensbildungs-)Funktion zu, die mit ihren nationalen Mutterparteien vergleichbar ist. So bringen die Bürger ihr Einverständnis mit dem europäischen Einigungsprojekt in Wahlen zwar pauschal zum Ausdruck. Die öffentliche Partizipation an einzelnen Entscheidungen wird jedoch als unzulänglich bewertet.[17] Daher drängt die Tendenz des Integrationsprozesses, Kompetenzen dem Einflußbereich der Entscheidungsempfänger zu entziehen, auf eine Untersuchung seiner Legitimationsgrundlagen.

2. Forschungsstand und Grundpositionen

In der Einführung wurden drei Themenbereiche angesprochen, mit denen sich jeweils mehrere Disziplinen befassen: Die Legitimations-, Parteien- und Integrationsforschung widmen sich (u.a.) der nationalstaatlichen Legitimation durch Parteiendemokratien und dem demokratischen Defizit der Europäischen Union. Dabei hat die Politikwissenschaft ihre Ergebnisse nicht isoliert, sondern durch – unterschiedlich starke – Einflüsse auf und Rückkoppelungen mit anderen Fachrichtungen gewonnen.

---

[15] "No nation state with the democratic deficit of the EC would ever have the chance to become a member of it." Nach: Höreth 1999: 17. Georges Spénale, 1975-1977 Präsident des Europäischen Parlaments, war hingegen schon anläßlich dessen anstehender unmittelbaren Wahl folgender Meinung: „In den Augen von Drittländern wird Europa endlich, in zwanzig Monaten, für sich selbst durchsetzen, was es allen Anwärtern auf Mitgliedschaft in der Gemeinschaft bereits zur Pflicht macht: ein echtes System parlamentarischer Demokratie, mit der doppelten Pluralität der Parteien und der Völker." Zit. nach: Läufer 1977: 1.

[16] In der Fachliteratur finden sich mehrere Begriffe zur Charakterisierung dieser Konstruktionen: Neben der, dem nationalstaatlichen Vokabular entnommenen Bezeichnung als „Partei" wird synonym von Dachorganisation, Verband, Vereinigung, Verbund oder auch Zusammenschluß gesprochen. Vgl.: Stentzel 1997: 182ff. Die abwechselnde Verwendung dieser Wörter in der vorliegenden Studie impliziert keine Bewertung der Integrationsstufen; diese wird erst beim Vergleich der Untersuchungsergebnisse im IV. Teil vorgenommen.

[17] Vgl. exemplarisch: Höreth 1999: 45f.; Kaufmann 1997: 241; Maurer 1996: 23ff.; Nentwich/Falkner 1997; Weidenfeld/Giering 1998: 52ff.; Wessels/Diedrichs 1997.

Um den vielfältigen Forschungsergebnissen möglichst gerecht zu werden, ist die disziplinäre Segmentierung zunächst bei der Aufarbeitung der Legitimations- und Parteienforschung zu überwinden. Auf Erkenntnissen der Antike fußend, haben hauptsächlich die Philosophie, Rechtswissenschaft und Soziologie bis Mitte des 20. Jahrhunderts Auffassungen über Legitimation entwickelt, die durch die Politikwissenschaft seitdem nur noch Nuancierungen erfuhren. Parallel dazu bildete die Parteienforschung nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs einen Schwerpunkt auf der politikwissenschaftlichen Themenliste. Beide Forschungsbereiche wurden unter dem (zumeist negativ konnotierten) Stichwort „Parteienstaat“[18] ursprünglich im Deutschland der Weimarer Republik zusammengeführt. Die Politologie befaßte sich seit den 1970er Jahren (zumeist ohne Fragezeichen) mit der Untersuchung von „Legitimationskrisen“.[19] Sowohl die einzelne Betrachtung dieser beiden Themen wie die verknüpfte Untersuchung haben, mit periodischen Schwankungen, eine fortdauernd hohe Publikationskonjunktur, so daß die diesbezügliche Fachliteratur einen unüberschaubaren Umfang erreicht hat.

Aus diesem Grund wird wiederholt eine Engführung innerhalb beider Forschungsgebiete vorzunehmen sein, wobei sich die Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erträge an ihrer Wirkungsweise auf die Entwicklung der Nationalstaaten orientieren soll. Dabei prägten englische Gelehrte maßgeblich die heutigen Grundpositionen über Legitimationsvermittlung, als sie aus der Volkssouveränität die Notwendigkeit zur Partizipation aller Bürger am Gemeinwesen ableiteten und zu diesem Zweck das System parlamentarischer Repräsentation konzipierten. Es wurde in den kontinentaleuropäischen Nationalstaaten weiterentwickelt, weshalb eine angemessene Aufarbeitung der Legitimationsproblematik nur aus der (west-) europäischen Perspektive erfolgen kann.

Bei der Untersuchung der theoretischen Grundlagen der nationalstaatlichen Parteienentwicklung hingegen wird – unter Berücksichtigung andersgearteter Parteiensysteme – weitgehend eine Beschränkung auf die deutsche Forschung vorzunehmen sein. Dies sei zum einen dadurch gerechtfertigt, daß die Willensbildungsfunktion politischer Parteien nach dem Grundgesetz für mehrere EU-Mitglieder eine Vorbildfunktion erlangte. (I.3.1.) Zum anderen wäre eine Berücksichtigung der Forschungsergebnisse aus 15 Ländern nicht realisierbar.

Als drittes Argument ließe sich hinzufügen, daß der legitimatorische Ertrag der 15 nationalstaatlichen Parteiensysteme in der Praxis ohnehin nicht anhand theoretischer Forschungsergebnisse, sondern nur auf der Grundlage eines breit angelegten Vergleichs bemessen werden kann. Seine Relevanz liegt zudem darin begründet, daß die ansonsten sehr publikationsfreudige Parteienforschung auf diesem Themengebiet nach einer kurzzeitigen Hochkonjunktur im Vorfeld der ersten Europawahlen kaum Neuerscheinungen hervorgebracht hat: Die beiden Gesamtdarstellungen der westeuropäischen Parteiensysteme[20] datieren ebenso aus den Jahren 1978/79 wie die Berichte über die sozialdemokratische[21] Parteienlandschaft. Eine Reihe von Studien über konservative Parteien wurde ab 1983 erstellt.[22] Seitdem erschienen lediglich 1990 im Rahmen der EG ein parteienrechtlicher Vergleich[23] und internationale Überblicksstudien.[24] Da sich diese Arbeit auf die „westlichen, konsolidierten Demokratien [der EU-Mitgliedstaaten] konzentriert, deren Parteiensysteme durch eine hohe Stabilität gekennzeichnet sind“,[25] versprechen allerdings die Arbeiten seit den späten 1970er Jahren einer Überprüfung ihrer Aktualität weitgehend standzuhalten.

---

[18] Koellreutter 1926; ebenso: Leibholz 1958: 225f. (Er sah die Parteien positiv als „rationalisierte Erscheinungsform der plebiszitären Demokratie im modernen Flächenstaat“.); Schmitt 1931. Überwiegend kritisch wiederum: Haungs 1973: 502ff.; Haungs 1980; hingegen positiv: Beyme 1995a: 39ff.

[19] Habermas 1973; ebenso: Jänicke 1973; Kielmansegg 1976.

[20] Raschke 1978; Stammen 1978.

[21] Paterson/Schmitz 1979.

[22] Veen 1983a, 1983b, 1991, 1994, 2000.

[23] Tsatsos/Schefold/Schneider 1990.

[24] Insbesondere drei 1999, in 3., aktual. Aufl. hrsg. Bände: Delury 1999a, b, c.

[25] Bendel 1998: 464.

Während politische Parteien für die Legitimation der EU-Mitgliedstaaten entscheidende Funktionen wahrnehmen, trifft dies für die europäische Ebene offensichtlich nicht zu. Wie oben angedeutet, hat die Politikwissenschaft jedoch noch nicht mit einem einheitlichen Standpunkt aufgezeigt, in welchem Umfang eine demokratische Legitimation der Gemeinschaft überhaupt notwendig ist und aus welchen Quellen sie fließen sollte. Unter den integrationswissenschaftlichen Publikationen sind im wesentlichen zwei Richtungen auszumachen: Am Idealtypus der nationalstaatlichen Legitimationsvermittlung orientiert, zielt mittlerweile die Mehrheit darauf ab, die Europäische Union eigenständig zu legitimieren. Immer weiter zurückgedrängt werden hingegen die Advokaten einer vornehmlich aus den Mitgliedstaaten abzuleitenden Legitimation.

Verschiedene akademische Disziplinen befaßten sich bis vor wenigen Jahren weitgehend getrennt von einander mit europäischen Fragestellungen, die jedoch von Integrationsfortschritten parallel stimuliert wurden. Die Erfahrungen ursprünglich gleichsam isolierter Untersuchungen werden nun zu einem *acquis académique* erschlossen und in der interdisziplinären Europaforschung nutzbar gemacht.[26] Um dieser Entwicklung gerecht zu werden, sind in der vorliegenden Arbeit nicht nur politikwissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Ausdrücklich einzubeziehen ist zudem die vergleichbar ertragreiche Forschung von Juristen.

Auf einen Abriß über die juristische Europaforschung muß jedoch verzichtet werden, da er für das Interesse an Legitimationsaspekten keinen analytischen Mehrwert zu ergeben verspricht und auch angesichts des Volumens der rechtswissenschaftlichen Produktion, die praktisch sämtliche von der Integration tangierten Bereiche beleuchtet hat,[27] unterlassen werden muß. Im Laufe der Studie wird daher eine Konzentration auf juristische Beiträge und Gerichtsurteile mit Bezug zur Legitimation und – in diesem Kontext – der parlamentarischen Entwicklung der Gemeinschaft vorzunehmen sein.

In der Politikwissenschaft wirken bis in die Gegenwart die neo-funktionalistischen Pionierarbeiten von Haas. Kennzeichnend für weite Teile der Integrationsforschung ist darüber hinaus das „gespaltene Verhältnis“[28] zur Beschäftigung mit Institutionen, welches aus dem Umstand erwuchs, daß die wissenschaftliche Begleitforschung zur Evolution des gemeinschaftlichen Institutionengefüges einen natürlichen Bestandteil der Evolutionsforschung bilden muß. Die behavioristisch ausgerichtete Politikwissenschaft tat diese aber als analytisch oberflächliche und normativ einseitig aufgeladene „Institutionenkunde“[29] ab.

Trotzdem werden entsprechende Bezüge der Institutionenforschung zur Aufarbeitung des europäischen Demokratiedefizits zu reflektieren, allerdings auch um andere Erklärungsmuster zu ergänzen sein. In den 1970er Jahren folgten den realen Integrationsfortschritten Untersuchungen der europäischen Infrastruktur. Hauptgegenstand der politikwissenschaftlichen Europaforschung waren dabei die Entwicklung zur Europäischen Union und die unmittelbare Wahl des Europäischen Parlaments, in dessen Vorfeld sich europäische Parteien konstituierten. Während die Integrationsforschung seitdem eine anhaltend hohe Konjunktur vorweisen kann, wurde hinsichtlich des Untersuchungsgegenstands dieser Arbeit das damalige Niveau zu keiner Zeit wieder erreicht.

Der Begriff „europäische Parteien“ impliziert bereits ihre Verortung an der Schnittstelle von zwei zentralen Arbeitsbereichen der Politikwissenschaft, deren unüberschaubare Publikationsausmaße konträr zum Mangel an einschlägigen Veröffentlichungen über ihn selber stehen. Der Forschungsstand ist mit dem oben aufgezeigten der europaweiten Gegenüberstellungen der nationalen Parteiensysteme vergleichbar: Nachdem die Gründungsphase der europäischen Parteien wissenschaftlich eingehend begleitet worden war,[30] erschienen um das

[26] Vgl.: Loth/Wessels 2001: 7-15.
[27] Vgl.: Bogdany 2001: 107.
[28] Wessels 2001: 20.
[29] Wessels 2001: 20.
[30] Vgl. insb. die Dissertation von Niedermayer 1983.

Datum der Europawahlen herum später nur noch vereinzelt Beiträge in Periodika. Kontinuierlich nahm lediglich das jährlich herausgegebene „Jahrbuch der Europäischen Integration“[31] eine Bestandsaufnahme der europäischen Parteienlandschaft vor.

Die in systematischer Hinsicht kaum miteinander verknüpften Erträge der europäischen Parteienforschung vermochten bis vor kurzem den Rückstand zum gegenständlichen Fortschritt nicht aufzuarbeiten. Erst seit Ende der neunziger Jahre sind breiter angelegte Studien darum bemüht, die Lücken in diesem Überschneidungsbereich der Parteien- und Europaforschung zu schließen.[32] Nachdem sich über zwei Jahrzehnte hinweg nahezu ausschließlich Funktionäre oder sympathisierende Wissenschaftler in Einzelstudien mit den Parteienverbünden befaßten, rückte somit wieder ihre gesamthafte Betrachtung in den Mittelpunkt der Untersuchungen.

Auch wenn in den jüngsten Publikationen bereits viele Teilaspekte untersucht worden sind, werden in dieser Arbeit zur Analyse der europäischen Parteienlandschaft unter Legitimationsaspekten sämtliche (im Untersuchungsverlauf) als diesbezüglich relevant ausgemachten Bereiche zu berücksichtigen sein. Dabei hält der parteipolitische Hintergrund der allermeisten Autoren dazu an, deren Forschungsergebnisse nicht unreflektiert zu übernehmen, sondern die Rechtsgrundlagen, (strukturelle und materielle) Beschlüsse der Organe, Pressemitteilungen der Parteienverbünde und Agenturberichte sowie Statistiken aufzuarbeiten.

Da die vier zu untersuchenden Parteien auf europäischer Ebene seit den EP-Wahlen von 1999 das Internet als Kommunikationsmedium nutzen, sind zahlreiche Informationen auf diesem Weg öffentlich zugänglich. Bei der Beschaffung älterer Dokumente waren die, im Vorwort namentlich genannten Parteivertreter in den Geschäftsstellen und politischen Stiftungen behilflich, sofern sie selber über die erbetenen Materialien verfügten. Schließlich werden die Anregungen aus den Hintergrundgesprächen, die mit mehreren Akteuren aller vier Parteien während der Erstellung dieser Arbeit geführten wurden, Berücksichtigung finden.

3. Intentionen der Studie

In den einführenden Anmerkungen und anläßlich der Darstellung grundsätzlicher Forschungsergebnisse wurden Thesen und Erkenntnisse wiedergegeben, die das Dilemma der europäischen Parteien bereits andeuteten. Der kurz skizzierten Ausgangssituation soll im Untersuchungsverlauf dieser Studie schrittweise nachgegangen werden, um eine Beantwortung der folgenden Fragestellung versuchen zu können:

Inwiefern sind – vor dem Hintergrund der nationalstaatlichen Legitimationsvermittlung durch die dortigen Parteiendemokratien – die institutionellen Voraussetzungen und Funktionsbedingungen der europäischen Parteien dazu geeignet, einen Beitrag zur Minderung des Defizits der Europäischen Union an demokratischer Legitimation zu erbringen?

Dieser Frage liegt die Hypothese zugrunde, daß entsprechend der nationalstaatlichen Legitimationsvermittlung auch auf europäischer Ebene die dortigen Parteien einen Beitrag zur Vermittlung demokratischer Legitimation leisten können. Um eine angemessene Antwort zu ermöglichen, wurden die mitgliedstaatlichen Parteiendemokratien (als Ursache für die Vermittlung demokratischer Legitimation in den EU-Mitgliedstaaten) und die (für das Demokratiedefizit der EU ursächliche) europäische Integration bereits als unabhängige Variablen bestimmt. Warum die in den Klammern benannten abhängigen Variablen positive bzw. negative Wirkungen auf die Legitimation der Nationalstaaten respektive der Europäischen Union ausübten, muß als Grundlage der Untersuchung des europäischen Parteiensystems bestimmt werden.

---

[31] Weidenfeld/Wessels (Hrsg.) 1981-2004.

[32] Vgl. Monath (1998) und Stentzel (2002) sowie das DFG-finanzierte Forschungsprojekt „Parteien und Demokratie in der Europäischen Union“ am Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung.

Die Variablen sollen dabei zur Beantwortung der Ausgangsfrage miteinander verknüpft auf die Problemstellung rückbezogen und im Untersuchungsverlauf in operationalisierbare Kategorien überführt werden. Dabei hält die vorgenommene Eingrenzung der Fragestellung im Rahmen der drei einbegriffenen Forschungsbereiche zu einer grundsätzlichen, sowie je einer vertikalen und einer horizontalen Untersuchung an.

Grundsätzlich muß zunächst geklärt werden, wie sich die *Vermittlung von demokratischer Legitimation* im Kontext der EU-Mitgliedstaaten darlegen und untersuchen läßt. Die Begrenzung des Forschungsgegenstands auf das Territorium der Europäischen Union erlaubt dabei zuvorderst eine entsprechende Eingrenzung der immensen Vielfalt legitimatorischer Vorstellungen. Die Entwicklung einer europäischen Legitimationskonzeption wiederum wird dadurch begünstigt, daß diese u.a. von englischen und französischen Staatsrechtlern im gedanklichen Austausch geprägt worden ist und sich auch die Umsetzung demokratisch legitimierter Herrschaftsausübung von England ausgehend auf dem Kontinent weitgehend parallel durchgesetzt hat. Angesichts des eingangs postulierten Demokratiedefizits der EU soll hier die These verifiziert werden, daß die europäischen Nationalstaaten selbst demokratisch legitimiert sind.

Anschließend müssen die *nationalen Parteiendemokratien* daraufhin analysiert werden, ob und warum sie den Grundsatz der demokratischen Legitimation umsetzen. Auch wenn die politischen Parteien regelmäßig in der Kritik stehen, gibt es keine „empirische Evidenz für eine (weitverbreitete) Legitimationskrise[, Umfragen zeigen] keinen Verlust an Massenloyalität“[33] auf. Durch die ihnen unterstellte Fähigkeit zur Legitimationsvermittlung stehen sie, wie in der Fragestellung ausgewiesen, bei der Untersuchung ihrer europäischen Zusammenschlüsse im Hintergrund. Gleichwohl gilt es nicht nur, aus den nationalen Parteiendemokratien Funktionsdeterminanten für die europäischen Parteienverbünde abzuleiten. Ebenso sind Eigenschaften nationaler Parteiensysteme bzw. einzelner Parteien aufzuzeigen, welche die nationalstaatlich erbrachte Legitimationsvermittlung negativ beeinträchtigen.

Als nächsten Vorbereitungsschritt zur Behandlung der Fragestellung bietet es sich in vertikaler Hinsicht an, mit der Untersuchung des *demokratischen Defizits der Europäischen Union* die nationalstaatliche Perspektive zu überwinden. Indem die einführenderweise wiedergegebene These der Integrationsforschung durchleuchtet wird, soll das Ausmaß der Asymmetrie zwischen der Rechtsetzungsbefugnis der Gemeinschaftsebene und ihrer demokratischen Legitimation in den verschiedenen Integrationsphasen bestimmt werden. Dabei gehört es zu den Stereotypen der Integrationsforschung, die Europäische Union und insbesondere ihr Parlament unmittelbar mit der nationalen Ebene zu vergleichen. Auch wenn das parlamentarische Gemeinschaftsorgan u.a. aufgrund seiner unmittelbaren Wahl und den Kompetenzerweiterungen durch die Vertragsrevisionen der neunziger Jahren zur Legitimationsvermittlung prädestiniert erscheint, haben die europäischen Parteien in seinem Rahmen offensichtlich keine Willensbildungsfunktion zur Vermittlung demokratischer Legitimation erlangt. Somit muß ein unmittelbarer Vergleich der nationalstaatlichen und europäischen Ebene auf die Beantwortung der Fragestellung verzerrend wirken.

Deshalb ist in horizontaler Hinsicht die *Legitimationsvermittlung der drei Hauptorgane auf der Gemeinschaftsebene* zu analysieren: Ein gesamthaftes Bild der europäischen Legitimation soll dadurch gewonnen werden, daß neben dem Europäischen Parlament auch dem Europäischen Rat und der Kommission hinsichtlich ihrer Rückbindung an die Bürger nachgegangen wird. Dieses Vorgehen verspricht Rückschlüsse darüber zu erlauben, ob eine eigenständige Legitimation der Europäischen Union überhaupt notwendig ist und inwiefern hierfür die institutionellen Voraussetzungen für ein europäisches Parteiensystem erfüllt sind.

Aus den drei erläuterten Untersuchungen sollen Kategorien für die Analyse des Hauptgegenstands dieser Arbeit gewonnen werden. Ohne die Anmerkungen zum methodischen Vorgehen in den jeweiligen Arbeitsschritten vorwegnehmen zu wollen darf dabei vor-

[33] Westle 2000: 346.

angeschickt werden, daß zur Beantwortung der Fragestellung zwei Zusammenfassungen angezeigt erscheinen: Die bereits zur Untersuchungsgrundlage vereinten Legitimations- und Parteienforschungen sollen als komplementäre Teile der nationalstaatlichen Legitimationsvermittlung durch Parteiendemokratien eng miteinander verknüpft analysiert werden. Darüber hinaus erscheint es zweckdienlich, die Untersuchung des demokratischen Defizits der Europäischen Union und den Vergleich ihrer Organe zu einer gesamthaften Betrachtung der europäischen Legitimation zusammenzuführen.

Anhand der Untersuchungskategorien soll über die breit angelegte Erforschung der *europäischen Parteien* eine Antwort auf die Fragestellung gefunden werden. Dabei ist aus der bisherigen Argumentation abzuleiten, daß der Untersuchung der supranationalen Parteienzusammenschlüsse nicht nur – aus den nationalen Parteiensystemen entwickelte – Funktionsbedingungen zugrunde liegen dürfen. Da die Legitimationsvermittlung der Zusammenschlüsse nicht isoliert beurteilt werden kann, müssen darüber hinaus auch ihre Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. D.h., daß die institutionellen Voraussetzungen der europäischen Parteien im politischen System der Europäischen Union gleichfalls einzubeziehen sind.

Um das Potential der europäischen Parteien zur Vermittlung von Legitimation differenziert beurteilen zu können, bieten sich zunächst einzelne Betrachtungen an. Deren Ergebnisse sollen anschließend einem Vergleich unterzogen werden, um einerseits funktionale Stärken und Schwächen der Zusammenschlüsse aufzeigen zu können. Andererseits sollen auf diese Weise institutionelle Hindernisse zur Legitimationsvermittlung hervorgehoben werden, die alle Zusammenschlüsse betreffen.

Die vorliegende Studie intendiert mittels des skizzierten Untersuchungsgangs zweierlei: Abschließend sollen sowohl Schlußfolgerungen über die Eignung der europäischen Parteien zur Minderung des demokratischen Legitimationsdefizits der Europäischen Union gezogen als auch Perspektiven für die Herausbildung einer europäischen Parteiendemokratie aufgezeigt werden.

4. Methodisches Vorgehen

Am Anfang der einzelnen Arbeitsteile und Kapitel wird auf die methodischen Überlegungen, die den jeweiligen Untersuchungsschritten zugrunde liegen, hingewiesen. Daher soll an dieser Stelle über das diesbezügliche Vorgehen lediglich ein gesamthafter Überblick gegeben werden.

Diese Arbeit ist entsprechend ihrer soeben aufgezeigten Intentionen in vier Teile gegliedert, wobei die den Arbeitstitel bildenden Begriffe (Europa – Parteien – Demokratie) entsprechend der geistesgeschichtlichen Genese eine Umkehrung ihrer Reihenfolge erfahren: Zuerst (I.) wird mittels der Funktionsdeterminanten der nationalstaatlichen Demokratien und Parteiensysteme in der EU der Maßstab entwickelt, an dem anschließend (II.) das demokratische Defizit der Gemeinschaftsorgane der Union gemessen wird. Anhand der damit bestimmten Kriterien zur Vermittlung demokratischer Legitimation werden im Hauptteil der Arbeit (III.) die europäischen Parteien hinsichtlich ihrer institutionellen Voraussetzungen und Funktionsbedingungen untersucht. Diesbezügliche Ergebnisse sollen daraufhin (IV.) vergleichend gegenübergestellt werden, um abschließend die Formulierung von Schlußfolgerungen und Perspektiven hinsichtlich der Fragestellung zu erlauben.

I. Das Forschungsinteresse der ersten beiden Kapitel gilt den Ursprüngen des Legitimationsproblems und seiner Entwicklung bis zur (weitgehenden) Lösung durch die nationalen Parteiendemokratien in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Untersuchung dieser fallbezogenen und nur im Hintergrund variablenorientierten Evolution wird in methodischer Hinsicht mit dem historisch-empirischen[34] Ansatz durchgeführt,

[34] Vgl.: Nohlen 2002: 320f.

in dessen Verlauf hauptsächlich geschichtliche Hintergründe und politisch-situative Konstellationen summarisch betrachtet werden, um zu einer Konzeptualisierung der Legitimationsproblematik zu finden.

Die dadurch entwickelten Funktionsdeterminanten nationalstaatlicher Legitimationsvermittlung in den europäischen Parteiendemokratien sollen im dritten Kapitel jeweils (vorwiegend normativen) Vergleichen aller nationalen Parteiensysteme der ehemals 15 EU-Mitgliedsländer unterzogen werden.

Die sich anschließende Auswertung der Ergebnisse und die Erforschung ihrer kausalen Zusammenhänge finden mit dem Ziel statt, Legitimationsfaktoren der nationalen Parteiensysteme zu isolieren, die als Ursache (unabhängige Variable) einer Wirkung (abhängige Variable) in Frage kommen.[35] Alfred Grosser[36] folgend ist vor dem Hintergrund der Fragestellung der Zweck dieses vierten Kapitels darauf zurückzuführen, daß gerade durch die Betonung von Unterschieden im Legitimationsgewinn zwischen den nationalstaatlichen Parteiendemokratien in der EU der legitimatorische Sollzustand für die spätere Untersuchung der europäischen Ebene abgeleitet wird.

II. Im zweiten Arbeitsteil ist die nationale Ebene zu verlassen, um zunächst die dort durchgeführte Untersuchung auf der europäischen dahingehend zu wiederholen, daß historisch-empirisch die legitimatorische Entwicklung des supranationalen Regierens in der Gemeinschaft nachgezeichnet wird. Fokussiert werden soll dabei sowohl auf die bislang erbrachte Legitimation wie auch auf den institutionellen Handlungsrahmen der europäischen Parteien, also in erster Linie auf das parlamentarische Gemeinschaftsorgan. Aufgrund der Eigenarten der europäischen Herrschaftsausübung ist aber auch der Legitimation der beiden anderen Hauptorgane, des Europäischen Rates und der Kommission, nachzugehen.

Zur Überprüfung der Annahme eines Demokratiedefizits der Europäischen Union soll auf dieser Grundlage eine genauere Analyse des „Wesens" der EU und ihrer legitimatorischen Anforderungen erfolgen. Um Regierungsformen jenseits der Staatlichkeit[37] zu analysieren, dürfen dabei die Methoden nicht hauptsächlich nationalen Analyserastern unterliegen; die traditionelle politikwissenschaftliche Konzentration auf den Nationalstaat wird dem Regieren in Mehrebenensystemen nicht gerecht.

Somit ist zu erforschen, ob und inwiefern die nationalen Legitimationsmerkmale auf der europäischen Ebene greifen (können) oder die EU – wie sie vielfach apostrophiert wird – eine Konstruktion *sui generis* ist und *ergo* eigene Maßstäbe angelegt werden müssen. Dies wird bei den daraufhin zu ermittelnden Abweichungen des europäischen Legitimationsniveaus vom national erreichten Soll-Zustand zu berücksichtigen sein, wenn Aussagen über die Qualität der europäischen Legitimation gemacht werden.

Mit diesen Ergebnissen wiederum sind die im I. Teil gewonnenen Legitimationsfaktoren der nationalen Parteiensysteme abzustimmen. Indem die Voraussetzungen der europäischen Parteien zur Minderung des Demokratiedefizits der EU benannt werden, legt das abschließende Kapitel dieses Arbeitsteils die Kategorien zur Untersuchung der vier europäischen Parteienzusammenschlüsse fest.

III. Somit werden die europäischen Parteien hinsichtlich der Paradigmen, die in den ersten beiden Teilen entwickelt wurden, analysiert. Im Gegensatz zu Teil I, in dem die Untersuchung der nationalen Parteiensysteme anhand ihrer Funktionsdeterminanten erfolgte, wird hier der sukzessiven Behandlung der vier europäischen Parteien (in der Reihenfolge ihrer Fraktionsstärke vor wie nach den EP-Wahlen vom Juni 2004) gegenüber der vergleichenden Analyse der Vorzug gegeben.

---

[35] Vgl. zum Gegenstand und Verfahren der komparativen Methode: Hartmann 1980: 51f.

[36] Vgl.: Grosser 1973: 19ff.

[37] Der Begriff geht zurück auf Haas 1964 ("Beyond the Nation State").

Mit dieser Methodik lassen sich vorab die z.T. sehr unterschiedlichen Ursprünge und Entwicklungsstränge von der EVP, SPE, ELDR und EGP anschaulicher darstellen. Daran anknüpfend werden die vier Parteien anhand der Untersuchungsparadigmen hinsichtlich ihrer Organisationsform, Programmatik und – als Schlußfolgerung daraus – ihres Potentials zur Minderung des Demokratiedefizits der EU isoliert zu betrachten sein.

IV. Der komparative Teil dieser Studie stellt die Untersuchungsergebnisse der voranstehenden Parteienstudien einander gegenüber und folgt hinsichtlich seiner Untergliederung dem Analyseraster von Teil III. In den einzelnen Kategorien sollen auf diese Weise die institutionellen und funktionalen Eigenschaften der europäischen Parteien zur Vermittlung demokratischer Legitimation miteinander verglichen werden.

Entsprechend der Intentionen dieser Studie ist es ihr Ziel, durch das aufgezeigte Vorgehen abschließend Schlußfolgerungen hinsichtlich der Frage nach einem möglichen Beitrag der europäischen Parteien zur Minderung des demokratischen Defizits der Europäischen Union zu ermöglichen. Aufgrund der institutionellen Voraussetzungen und Funktionsbedingungen der vier europäischen Parteienzusammenschlüsse wird schließlich die Perspektive für die Schaffung einer europäischen Parteiendemokratie einzuschätzen sein.

I. Nationalstaatliche Parteiendemokratie als Schlüssel zum Legitimationsproblem

Die nationalen Parteiendemokratien in den ehemals 15 Mitgliedsländern der Europäischen Union sind in der Einleitung als erste unabhängige Variable gesetzt worden, weil sie die weitgehende Lösung des Legitimationsproblems bewirkt haben. Diese Wirkung wird als abhängige Variable im I. Arbeitsteil daraufhin untersucht, warum politische Parteien Funktionen wahrnehmen können, die einen maßgeblichen Beitrag zur demokratischen Legitimation staatlicher Herrschaftsausübung leisten.

Aufgrund dieser Überlegungen sind in historischer Abfolge zunächst (I.1.) die Ursprünge des Legitimationsproblems und die Grundlagen seiner Lösung in den Ländern (West-)Europas durch demokratische Willensbildung zu eruieren. Im weiteren Verlauf der Untersuchung werden (I.2.) die Entstehung von Parteien und ihre Etablierung als Instrumente zur mittelbaren Legitimationsvermittlung nachgezeichnet. Die daraus gewonnenen Funktionsdeterminanten, die Willensbildungsprozesse in Parteiendemokratien ausmachen, werden schließlich (I.3.) hinsichtlich ihrer Ausgestaltung in den Regierungssystemen der ehemals 15 EU-Mitglieder ländervergleichend zu untersuchen sein. Als Ergebnisse dieses Teils der Studie sollen (I.4.) die funktionalen Kriterien, die zur Lösung des Legitimationsproblems in den nationalstaatlichen Parteiendemokratien beitragen, für die spätere Analyse der europäischen Ebene zusammengefaßt werden.

1. Das Legitimationsproblem

Dieses Kapitel setzt bei den Ursprüngen der Legitimationsproblematik an und verfolgt zum einen das Ziel, den Weg zu ihrer (näherungsweisen) Lösung mittels demokratischer Willensbildungsverfahren in den EU-Mitgliedstaaten nachzuzeichnen. Im Zuge dieser Aufarbeitung der geistesgeschichtlichen Grundlagen soll zum anderen eine Eingrenzung der Begriffe Legitimation und Demokratie erfolgen, um diese für den weiteren Verlauf der Arbeit in operationalisierbare Kategorien zu fassen.

Zu diesen Zwecken ist anfangs (I.1.1.) der Frage nachzugehen, warum sich das Legitimationsproblem überhaupt stellt und welche Ursprünge und Konstanten ihm in jeder Form von Herrschaftsausübung unter Menschen immanent sind. Hieraus werden grundsätzliche Merkmale von Legitimation und verwandten Wörtern abzuleiten und Begriffsdefinitionen zu entwickeln sein.

Aufgrund der Verschiedenartigkeit aller politischen Systeme und deren unterschiedlichen Ansätzen, die Unterstützung der Bevölkerung für ihre Entscheidungen zu gewinnen, läßt sich der Begriff „Legitimation“ jedoch in keine allgemeingültige Formel fassen. In einer (historisch angelegten) Engführung sind daher mit Blick auf das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit zunächst die Legitimationsgrundlagen westlicher Prägung zu identifizieren, die den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemein sind. (I.1.2.)

Auf diesem Fundament wird den Wesensmerkmalen demokratischer Legitimation, wie sie seit dem 17. Jahrhundert in Europa Oberhand gewonnen haben, nachgegangen. (I.1.3.) Essentiell ist es dabei herauszufinden, warum die Partizipation aller Bürger an der staatlichen Herrschaftsausübung diese demokratisch legitimiert, d.h. durch welche Faktoren die Anerkennung öffentlicher Entscheidungen erreicht wird.

Am Ende des geschichtlichen Überblicks auf die Legitimation europäischer Herrschaftssysteme sind die Bedingungsfaktoren demokratischer Willensbildung in den modernen Nationalstaaten westlicher Prägung zusammenzufassen. (I.1.4.) Die zu benennenden Faktoren werden dabei in Untersuchungskategorien für die Analyse der nationalen Parteiensysteme im nachfolgenden Kapitel gefaßt.

1.1. Ursprünge und Konstanten der Problematik

Unabhängig von ihrer Ausgestaltung ist allen politischen Systemen gemein, daß in ihnen Entscheidungen von Menschen getroffen werden, die andere (unbeteiligte) Menschen betreffen.[38] Überlegungen zur vollständigen Auflösung dieses Problems sind allein schon aufgrund der schieren Größe heutiger Herrschaftsräume nicht praktikabel (wie die unmittelbare Demokratie)[39] bzw. infolge historischer Fehlschläge diskreditiert (insb. der Kommunismus).[40] Der heute im abendländischen Kulturkreis allgemein anerkannten Überzeugung, daß im Verein mit der Existenz politischer Herrschaft dieses Problem stets einher geht, folgten seit den Vorsokratikern[41] Überlegungen zu seiner Lösung.

Ausgangspunkt dieser Problematik ist die Aufteilung aller menschlichen Gemeinschaften in zwei (sich z.T. überschneidende) Parteien: Entscheidungsempfänger (nach ihrer Bezeichnung in modernen Staaten im folgenden „Bürger" genannt) und Entscheidungsträger. In diesem Beziehungsverhältnis wird die individuelle Freiheit[42] der Bürger durch hoheitliche Akte eingeschränkt. Dies geschieht durch die Entscheidungsträger, institutionell gesprochen: die (rechtsetzenden, ausführenden und rechtsprechenden) staatlichen Organe. Deren Repräsentanten sind in jedem beliebigen politischen System im eigentlichen Sinne des Wortes „Herr"; jede Repräsentation einer Gemeinschaft ist folglich „Herrschaft" und jedes Wirken der Repräsentanten „Herrschaftsausübung".[43]

Diese Fremdbestimmung ist eine Zumutung an die Freiheit der Bürger, wenn ein Hoheitsakt ihren subjektiven Interessen nicht entspricht.[44] Da politische Systeme in der Regel am dauerhaften Widerstand größerer Bevölkerungsgruppen scheitern, sind sie auf die Rückbindung an den Willen der Bürger angewiesen. Ob Monarchie oder Tyrannei, Aristokratie oder Oligarchie, Demokratie oder Ochlokratie[45] – die Entscheidungsträger aller Regime haben eines gemeinsam: die Sorge um die freiwillige Befolgung ihrer Gesetze gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Gewaltandrohung. Sie teilen in der Regel die Überzeugung, daß Gewaltanwendung gegen Gesetzesbrecher die Ausnahme sein muß.

Für die Bildung und Bewahrung dieser Konstellation sucht nahezu jedes politische System die Bürger von seiner Rechtmäßigkeit zu überzeugen.[46] Gemäß der für das angelsächsische Rechtsbewußtsein prägenden Parole "to obey punctually, to censure freely"[47] ist der Gehorsam gegenüber der Staatsmacht durch die allgemein anerkannte Geltung des Gesetzes zu erzielen. Die Herrschaftsausübung muß also in den Augen der Bürger nicht nur legitim,[48] d.h. gesetzmäßig, sondern auch rechtmäßig sein.

---

[38] In der „legitimen Gewaltsamkeit [...] in der Hand menschlicher Verbände [sah der Soziologe Max Weber] die Besonderheit aller ethischen Probleme der Politik bedingt." Weber 1926: 62; vgl. auch: Easton 1965: 289; Habermas 1976: 39ff.; Heins 1990: 8ff.; Höreth 1999: 75; Ronge 1998: 25, 80f. sowie die Beiträge in Kielmansegg 1976.

[39] Zu weiteren Problemen der unmittelbaren Demokratie s.: Schmitt 1928: 206; vgl. zur diesbezüglichen Forschung jüngster Zeit: Hesse 2004: 125ff.; Jung, S. 2001: 15ff.; Jung, O./Knemeyer 2001: 16ff.; Lösche 1998: 129ff.

[40] Vgl. zu diesbezüglichen Überlegungen von Luhmann: Ronge 1976: 33ff.

[41] Vgl.: Westle 2000: 346.

[42] Nach Thomas Hobbes ist jeder Mensch im *status originarius* frei. Freiheit ist heute „einer der zentralen Werte in der normativen Orientierung abendländischer Politik." Weiß 1998: 196; vgl. auch: Greven 1995: 117; Abschnitt I.1.3. dieser Arbeit.

[43] Wojahn 2002: 176.

[44] Vgl.: Kriele 1990: 19f.; zum „Gehorsam" der Bürger vgl. auch: Kaase 1992: 224; Weber 1964: 38.

[45] Gegenüberstellung der klassischen Herrschaftsformen in Paaren guter und entarteter (bei denen der Vorteil der Herrschenden im Vordergrund steht) Verfassungen nach: Nippel 1993: 27ff.

[46] Vgl.: Herder 1995: 139; Kielmansegg 1987: 4; Kurz 1965: 196; Mandt 1995: 284-298; Neumann 1995: 509; Schubert/Klein 2001: 178; Weber 1991: 356; Westle 2000: 341, 346.

[47] „Pünktlich gehorchen, frei kritisieren"; nach: Kriele 1990: 20.

[48] Dieser politisch-juristische Begriff rührt aus dem lat. lex (Gesetz) her. Weiterführende Literatur: Hennis 1976: 15; Herder 1995: 137; Holtmann 2000: 341; Neumann 1995: 508; Nohlen 1998: 350-352; Schmitt

Diesen Zustand beschreibt die Politikwissenschaft mit dem mehrdeutig gebrauchten Grundbegriff der *Legitimität* (lat. legitimitas: Rechtmäßigkeit). Er kann sich „auf den Legitimitätsanspruch einer politischen oder gesellschaftlichen Ordnung, auf den Legitimitätsglauben der Herrschaftsunterworfenen oder auf beides zugleich und in Wechselwirkung aufeinander“[49]“ beziehen. Der Legitimitätsanspruch verweist auf einen normativen Legitimitätsbegriff; „er kann entweder als objektive Eigenschaft eines gesellschaftlichen oder Politischen Systems begriffen werden oder auf externen normativen Maßstäben fußen, an denen dieser Anspruch gemessen wird.“[50] Der Legitimitätsglauben hingegen bezeichnet das Einverständnis der Menschen bzw. ihre Anerkennung einer Herrschaftsordnung und zielt auf einen empirischen Begriff der Legitimität.

Eng verwandt mit diesen Definitionsmerkmalen sind diejenigen von *Legitimation* (lat. legitimare: rechtlich anerkennen). Auch wenn beide Begriffe „gelegentlich identisch verwendet“[51] werden, ist in dieser Arbeit zwischen ihnen zu differenzieren: Beim Gebrauch von Legitimität wird auf die Rechtmäßigkeit eines politischen Systems abgestellt. Für dessen Legitimation sind darüber hinaus (und nicht statt dessen!)[52] die Verfahren zum Erreichen dieses Ziels maßgeblich. Diese subjektive Komponente von Legitimität stellt nicht nur auf normativ-objektive Aspekte des Verhältnisses zwischen Entscheidungsträgern und -empfängern (wie die Anerkennungswürdigkeit), sondern auf die „Anerkennung eines politischen Systems“[53] ab. „[A]ls Legitimationsverfahren für politische Entscheidungen und Systeme ebenso wie für die Besetzung von Ämtern [gelten] zum Beispiel Wahlen nach demokratischen Grundsätzen und die Befolgung allgemein akzeptierter Regeln und Normen.“[54]

„Für den neuzeitlichen Philosophen ist politische Herrschaft prinzipiell legitimationsbedürftig.“[55] Wenn Loyalitätsverluste dahingehend zu beobachten sind, daß weite Teile der Beherrschten die Rechtmäßigkeit des Handelns der Herrschenden anzweifeln, spricht man von einer *Legitimationskrise*.[56] Ursächlich dafür ist der Mangel des jeweiligen politischen Systems, geeignete Verfahren für die Anerkennung seiner Entscheidungen anzuwenden. Mit Blick auf die zu erbringende Untersuchung der Europäischen Union ist zu schlußfolgern, daß die Akteure (aller beteiligten Herrschaftsebenen) in einer derartigen Situation die Entscheidungsmechanismen korrigieren müssen, damit die Anerkennung der politischen Ordnung durch die Bürger wieder hergestellt wird. Mißlingt dies, läuft das System insgesamt Gefahr, die Massenloyalität zu verlieren.

1932; Schubert/Klein 2001: 178; Schüttemeyer 1998: 348; Schwegmann 1998: 348-349; Walz 1936: 29f.; Würtenberger 1973.

49 Nohlen 1998: 350.

50 Nohlen 2002: 476; vgl. auch: Neumann 2003: 608f.; Nohlen 1995: 350; Lenz/Ruchlak 2001: 127.

51 Westle 2000: 341; vgl. auch: Lenz/Ruchlak 2001: 126. Staatsformen wie Diktaturen und Oligarchien sind für einen „unabweisbaren Gegensatz“ (Schmitt 1932: 10f.) zwischen beiden Begriffen besonders anfällig. Hierzu bemerkte Friedrich der Große: „Die Last der Tyrannei wird niemals drückender, als wenn der Tyrann den Schein der Unschuld wahren will und die Unterdrückung im Schatten der Gesetze geschieht.“ Vgl. auch: Walz 1936: 7ff. Die Definition, legitim ist, was legal ist, greift also zu kurz. Vgl.: Bernitsas 1984: 6; Neumann 1995: 509.

52 Daß Legitimation nicht alleine durch Verfahren (wie von Niklas Luhman vorgetragen) hergestellt werden kann, sondern gleichzeitig auf Grundwerten sowie normativen und materiellen Erwartungshorizonten der Bevölkerung basieren muß, hat sich in der politikwissenschaftlichen Debatte als herrschende Meinung herauskristallisiert. Vgl. hierzu: MacIntyre 1981; Nohlen 1998: 351.

53 Westle 2000: 341; vgl. auch: Girndt 1976: 62; Habermas 1976: 39; Kielmansegg 1977: 4; Kurz 1965: 196; Löwenthal 1979: 111; Mandt 1995: 285; Weber 1959: 163.

54 Lenz/Ruchlak 2001: 127.

55 Kersting 1995: 681.

56 Vgl.: Achterberg/Krawietz 1981; Kielmansegg 1977; Münch 1976; Neumann 1995: 509; Schubert/Klein 2001: 178; Westle 1989; Westle 2000: 346.

1.2. Legitimationsgrundlagen der europäischen Staaten

Sobald mehrere Menschen zusammenleben, stellt sich „das unlösbare Problem der Institutionalisierung eines [legitimen] Herrschaftssystems."[57] Um Legitimation zu gewinnen, verließen dabei die Herrschaftsausübenden in der überlieferten Geschichte immer wieder alte Pfade und bahnten neue Wege. Infolge der unterschiedlichsten Wege, auf denen sich dabei die Entwicklung von der Horde über den Stamm zum Staat vollzogen haben kann, sind alle Versuche einer universell gültigen Theoriebildung zum Scheitern verurteilt. Es sind jedoch sich überschneidende „Kontinuitäten und Verwerfungen"[58] zu beobachten, anhand derer allgemeine Typisierungen vorgenommen werden können.

Die grundsätzlichste von ihnen ist nicht nur das Motiv für menschliches Zusammenleben überhaupt, sondern wird dem Leser im II. Teil dieser Arbeit auch als Ursache für die Begründung der europäischen Integration (II.1.1.) wiederbegegnen: die gemeinsame Abwehr von Gefahren. Jellinek sah in diesem bereits von Aristoteles beobachteten Handlungsmuster zunächst die Voraussetzung für „Gelegenheitsorganisationen",[59] in denen zum Erreichen des gemeinsamen Ziels (der Gefahrenabwehr) Entscheidungen getroffen werden mußten, die alle Mitglieder der Gemeinschaft betrafen und zur Umsetzung von ihnen zu befolgen waren.

Nachdem sich diese Methode bewährt hatte, ging mit dem Übergang von gelegentlichen zu dauerhaften Organisationsformen die Etablierung kontinuierlicher Herrschaftsausübung einher. Seitdem sich diese Form menschlichen Zusammenlebens in vorgeschichtlicher Zeit durchgesetzt hatte und damit nicht mehr jeder Bürger an allen, ihn betreffenden, Entscheidungen beteiligt sein konnte, existiert die Legitimationsproblematik.

Am Anfang der historisch überlieferten Legitimationsquellen[60] steht die Berufung der Entscheidungsträger auf das Gottesgnadentum, welches den Aufbau und die Konsolidierung menschlichen Zusammenlebens durch „primitive religiöse Vorstellungen"[61] festigte. Durch die Berufung auf eine überirdische Herleitung ihrer Machtausübung suchten die Herrschenden ihre Autorität zu stützen. (Bis zur Aufklärung schöpften Regime fast ausnahmslos aus dieser Quelle Legitimation.)

Die bislang genannten Grundlagen von Legitimation besitzen universelle Gültigkeit. Die spezifischen Auffassungen, die heute in der EU allgemein anerkannt sind, kristallisierten sich erst aus der gegenseitigen Stimulation der europäisch(-atlantisch)en Denkschulen heraus. Das Abendland verschloß sich dabei, ohne Überlegungen anderer Kulturkreise zu rezipieren,[62] gegenüber dem Hinduismus und Konfuzianismus ebenso wie hinsichtlich der „politische[n] Sprache des Islam"[63] und dem „okzidentalen Rationalismus"[64]. Für die Entwicklung des Legitimationsdenkens in Europa wird in der interkulturellen Forschung als maßgeblich angesehen, daß die kontinuierliche Debatte über „Kriterien der Anerkennungswürdigkeit von Herrschaft [...] konkurrierende Sicht- und Herangehensweisen"[65] hervorbrachte.

Das älteste Beispiel dafür, daß Überlegungen zur Legitimation eines politischen Systems durch die Teilhabe aller Entscheidungsempfänger an der Entscheidungsbildung zur Umsetzung gelangten, findet sich im antiken Griechenland und gab diesem Prinzip seinen

---

57 Bernitsas 1984: 6.
58 Weber 1991: 355.
59 Jellinek 1914: 267; vgl. auch: Dolezal 1973: 10ff.
60 Vgl. zu den philosophischen Wurzeln der Legitimationsforschung, die „seit Platons Suche nach dem ‚besten Staat' das übergreifende, zentrale Thema der europäischen politischen Philosophie und Demokratietheorie" bildete: Westle 2000: 346.
61 Jellinek 1914: 267.
62 Vgl.: Gebhart 1986: 63f.
63 Lewis 1991; vgl. auch: Black 1993: 58ff.
64 Weber 1920: 2, 6.
65 Mandt 1995: 285f.; vgl. auch: Scharpf 1970: 19f.

Namen: Wie die direkte Übersetzung von Demokratie[66] besagt, herrscht in ihr das Volk.[67] Diese Frühform der Volkssouveränität umfaßte allerdings sowohl in der griechischen Polis als auch später in der römischen Republik nur die freien Bürger.

Wenngleich demokratische Elemente dem Staatsdenken fortan wieder fremd waren, ermöglichte nicht zuletzt die durch den Apostel Matthäus im Neuen Testament[68] sanktionierte Trennung von Politik und Religion den akademischen Diskurs. Im Widerspruch zum Matthäuswort sah jedoch die Lehre vom Gottesgnadentum und Ordodenken[69] eine „organische Einheit zwischen Reich und Kirche".[70]

Erst der Investiturstreit[71] in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts veranlaßte die auf Seiten des Kaisers stehenden Juristen zur Suche nach einer vom Heiligen Stuhl unabhängigen Legitimation. In Anlehnung an das Selbstverständnis des Reiches wurde die Hilfe im römischen Recht (und damit beim Volk) gesucht.[72] Manegold von Lautenbach verwarf daraufhin die Anschauung, die Königswürde sei gottgegeben. Statt dessen leitete er sie aus Übereinkünften ab und wurde damit zum Begründer der Vertragstheorie.[73] Schließlich baute Marsilius von Padua 1324 in seiner Streitschrift „Defensor Pacis"[74] das Gemeinwesen auf der Familie[75] und dem Dorf auf (in dem die Ältesten die öffentlichen Angelegenheiten regeln sollten).[76] Während sich derartige Überlegungen im damaligen Spanien zu einer großen Blüte entfalteten,[77] wurden sie in Mitteleuropa wieder vom obrigkeitlichen Denken verdrängt.

Die dortige Verfassungstheorie gründete – mit regionalen Verzögerungen – erst ab dem 16. Jahrhundert nicht mehr überwiegend auf religiösen Überlieferungen.[78] Vielmehr unterschied man nun zwischen zwei Arten von Legitimation: erstens der dynastischen (monarchischen), die auf der Autorität eines Mitglieds der traditionell dem Staat verbundenen Familie beruht und zweitens der demokratischen Legitimation, in der die verfassungsgebende Gewalt des Volkes auf Normen basiert.[79] Während letztere infolge der Aufklärung erstere endgültig als systemtragende Komponente ablöste,[80] bildete sich aus griechisch-römischen

---

66 Gr. δήμος (démos): Volk und κρατία (kratía): Herrschaft.

67 Die Versammlung von Sparta mußte nach der „Großen Rhetra", dem ältesten erhaltenen Verfassungsdokument, bereits um 800 v. Chr. „regelmäßig einberufen werden". Kurz 1965: 27; zur Lehre über Volkssouveränität in der griechischen Polis und römischen Republik s. auch: Kurz 1965: 30ff., 40ff.

68 Die Bibel: Matthäus 22, 2: „[…] Da sprach er zu ihnen: So gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist!"

69 Zu den herausragenden Kirchenlehrern der abendländischen Christenheit zählten Augustinus (354-430, richtungweisend u.a. für die Stellung der Kirche zum Staat) und Thomas von Aquin (1225-1274, er sah den Staat als rein weltliche Einrichtung, der jedoch nur eine Vorbereitung auf den in der Kirche bereits sinnbildlich gegenwärtigen himmlischen Staat ist).

70 Kipp 1949: 249.

71 Der sog. Investiturstreit im Hochmittelalter entbrannte zwischen Papst Gregor VII. und dem deutschen König Heinrich IV. um die Investitur von Bischöfen und Äbten. Das Investiturrecht beschränkte den päpstlichen Einfluß auf geistliche Fragen. Dafür hatte nach ihm der König das Recht, die Geistlichen sowohl in die Temporalien wie in die Spiritualien einzusetzen, wodurch sie politisch von ihm abhängig waren. Vgl. die Darstellungen von: Blumenthal 2001; Goez 2000; Hartmann 1993; Jakobs 1994.

72 Vgl.: Kurz 1965: 61.

73 Vgl.: Kipp 1949: 249.

74 Lat.: Verteidiger des Friedens.

75 „Quoniam etsi patrifamilie domus unice licuerit remittere vel punire domesticas iniurias iuxta ipsius votum et beneplacitum omnimode, non tamen illi sic licuisset presidenti prime communitati vocate vico." Padua 1932: 14 (Dictio I. Capitulum III. § 4).

76 „In communitate vero prima, vico sive vicinia, non sic facere licuit nec liceret, propter dissonanciam predictorum; quinimo nisi per seniorem vindicta seu equalitas iniuriarum illatarum facta fuisset aut fieret, contigisset vel contingeret inde pugna et vicinorum separacio." Padua 1932: 15 (Dictio I. Capitulum III. § 4).

77 Vgl.: Kurz 1965: 71.

78 Vgl.: Black 1993: 58f.

79 Vgl.: Herder 1995: 139.

80 Überirdische Legitimation spielt heute allenfalls noch eine symbolische Nebenrolle, wie in der Form von religiösen Bezügen in vier Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten: Deutschland GG Präambel, Art. 12 Abs. 8, Art. 31 Abs. 4, Art. 34 Abs. 5, Art. 56; Griechenland Verf. Eingangsformel; Irland Verf. Präambel, Art. 44

Überlieferungen, dem Christentum sowie mittelalterlichen Rechtstraditionen das europäische Legitimationsbewußtsein. Aus dessen Weiterentwicklung erwuchsen die heutigen Werte und konstitutiven Verfahren der Länder westlicher Prägung.[81]

Die Legitimationsgrundlagen der in der Europäischen Union zusammengeschlossenen Staaten wurden also im wechselseitigen Diskurs über mehrere Jahrhunderte hinweg erarbeitet und durchgesetzt. Dabei sind zwei maßgebliche Aspekte zu identifizieren: Die Herrschaftsausübung muß auf Normen gründen (d.h. legitim) und die Partizipation aller Entscheidungsbetroffenen an der Entscheidungsbildung gewährleisten (also demokratisch sein). Diese beiden Faktoren haben sich für die dauerhafte Etablierung von Herrschaftssystemen in Europa als maßgeblich erwiesen. In welcher Ausgestaltung sie zur Anwendung gelangten, soll durch die Fortsetzung des historischen Überblicks über die Legitimationsentwicklung im nächsten Abschnitt aufgezeigt werden.

1.3. Demokratische Legitimation

Auf den benannten Grundlagen haben englische Theoretiker im 17. Jahrhundert die Fundamente der Faktoren gelegt, die bis heute demokratisch legitimiertes Regieren ausmachen. Zunächst erklärte John Milton 1649 die Selbstbestimmung prinzipiell für ein angeborenes und unentziehbares Menschenrecht.[82] Darauf baute Thomas Hobbes einerseits auf, als er den einzelnen Menschen bis zum Zeitpunkt der Staatsgründung als souverän betrachtete. Andererseits reduzierte er diesen vor dem Hintergrund seines Menschenbildes („homo homini lupus") nach der Staatsgründung wieder auf einen Teil des Volkes,[83] innerhalb dessen nur eine allgemeine Gewalt ihn im Zaum zu halten und seine Handlungen auf das Gemeinwohl hinzulenken vermöge.[84] Mit ähnlicher Zielrichtung argumentierte John Locke, der Einzelne übertrage mit der Gesellschaftsbildung seine Gewalt auf die Gemeinschaft und autorisiere sie durch gewählte Repräsentanten zur Gesetzgebung.

Im Vereinigten Königreich erfuhren diese Überlegungen mit der "Glorious Revolution" 1688 ihren Kulminationspunkt.[85] Den Durchbruch in Europa erreichten entsprechende Anschauungen hundert Jahre später infolge der Französischen Revolution von 1789 („Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit"),[86] der 1776 die amerikanische Unabhängigkeitserklärung („Leben, Freiheit, Streben nach Glück")[87] vorausgegangen war. Zwar konnten sich die europäischen Herrscherhäuser mit dem Wiener Kongreß 1814/15 und der „Heiligen Allianz"

Abs. 1 S. 1; Niederlande Verf. Art. 44, Art. 53, Art. 54, Art. 86 Abs. 5, 6, Art. 97. Die Berufung auf Gott erlebte während der Verhandlungen des Konvents über die Europäische Verfassung eine Renaissance und spiegelt sich in der Kompromißformel wider: „Schöpfend aus den kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas, [...] sind die Hohen Vertragsparteien [...] übereingekommen [...]." Europäischer Konvent 2003: 3.

81 Vgl.: Löwenthal 1979: 111; Mandt 1995: 285.

82 "[…] autoritie and power of selfdefence and preservation being originally and naturally in every one […]." Milton 1911: 10 (zur Orthographie vgl.: Allison 1911: XLIX-LI).

83 "I authorise and give up my right of governing myself, to this man, or to this assembly of men, on this condition, that thou give up thy right to him, and authorize all his actions in like manner." Hobbes 1839: 158.

84 "[…] and therefore it is no wonder if there be somewhat else required, besides covenant, to make their agreement constant and lasting; which is a common power, to keep them in awe, and to direct their actions to the common benefit." Hobbes 1839: 157.

85 Vgl.: Ashley 1968: 131ff.; Ashley 1978: 75ff.; Aylmer 1968: 195ff.; Yardley 1990: 34.

86 Franz.: Liberté, Egalité, Fraternité. Vgl.: Greven 2002: 243; Kurz 1965: 23ff., 210.

87 "We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness." US Congress 1776.

(1815) auf der Grundlage des monarchischen Legitimationsprinzips kurzzeitig restituieren.[88] Bereits im Gefolge der revolutionären Bewegungen in den 30er und 40er Jahren des 19. Jahrhunderts verlagerte sich jedoch im Konstitutionalismus der Schwerpunkt wieder von monarchischen hin zu demokratischen Prinzipien.

Seitdem schützen konstitutionell, d.h. verfassungsmäßig garantierte Rechte die Bürger vor willkürlichen Übergriffen staatlicher Gewalt. Als in den westlichen Nationalstaaten die in den Revolutionen der Vereinigten Staaten 1776 und in Frankreich 1789 proklamierten Werte rechtlich festgeschrieben wurden, mußten die Normen durch Methoden für ihre Anwendung komplementär ergänzt werden: Erst verbriefte Verfahren der Herrschaftsausübung binden permanent „den politischen Gestaltungswillen des Gesetzgebers an miteinander verkettete politische Ziele".[89]

Diese spezifisch neuzeitliche Auffassung demokratischer Legitimationsvermittlung formulierte der Engländer James Harrington bereits 1656.[90] Er maß der prozeduralen Seite von Legitimation ein besonderes Gewicht bei, weil er sich nicht auf die Tugenden der Herrscher verlassen mochte. Während Harrington seine Überlegungen nur theoretisch herleiten konnte, kritisierte Alexis de Tocqueville hundertundfünfzig Jahre später angesichts der französischen Zustände die „Geringschätzung, die den Verfahren, Formen, Verfassungskonventionen"[91] als Legitimationsquellen oft entgegengebracht werde. Der Hauptverdienst dieser Faktoren sollte darin bestehen, „daß sie als Schranke zwischen dem Starken und dem Schwachen, den Regierenden und den Regierten wirken".[92]

Die Anerkennung der prozeduralen Seite politischer Legitimation darf, im Vergleich zu der Fixierung auf Werte in der Antike und im Mittelalter, aber „nicht als eine Abwertung der materialen Seite […] mißdeutet werden."[93] Weil sich Grundsätze und Verfahren nicht gegeneinander aufrechnen lassen,[94] kann das Selbstverständnis westlicher politischer Tradition nicht auf die Formel „Legitimation durch Verfahren"[95] verkürzt werden; dies würde u.a. einen „Verlust der Tugend"[96] und damit der errungenen Grundwerte nach sich ziehen.

Daher führte man in den europäischen Nationalstaaten die errungenen Werte und die konzipierten Verfahren dadurch zusammen, daß dem Vertretungsorgan der Bürger eine Funktionstrias zugeschrieben wurde: Durch das Parlament (lat. parlamentum: Besprechung) wird die „Regierung bestellt, kontrolliert und die Gesetzgebung aus[ge]übt".[97] Letztere umfaßt u.a. „auch das Budgetrecht"[98] und damit die Erhebung von Steuern.

Während in den ehemals 15 EU-Mitgliedstaaten entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung demokratischer Legitimation schrittweise ergriffen wurden, beschäftigte sich auch die

---

88 In diesem, vom französischen Außenminister Talleyrand (1754-1838) geprägten Begriff spiegelt sich sowohl die Legitimität der Herrschaftsausübung (I.1.1.) als auch die historisch tradierte Macht der herrschenden Familie (I.1.2.) wider.

89 Mandt 1995: 287.

90 Vgl.: Harrington 2001. Diese Konzeption entwickelte James Harrington (1611-1677) in seinen beiden Hauptwerken "The Commonwealth of Oceana" und "A System of Politics".

91 Mandt 1995: 289.

92 Mandt 1995: 289.

93 Mandt 1995: 288.

94 Innerhalb der westlichen Theorie ist es mehrfach zu Aufrechnungen der materialen gegenüber der prozeduralen Dimensionen gekommen. Für Thomas Hobbes war z.B. der konfessionelle Bürgerkrieg in England, der der "Glorious Revolution" von 1688 vorausging, Anlaß, den Grundwert Leben aus dem „magischen Vieleck" politischer Legitimation herauszulösen. Für den Liberalismus hingegen ist die prozedurale Dimension essentiell: Politische Legitimation „ohne Verfahren ist für liberales Denken unvorstellbar. Die Nicht-Einhaltung von Formen und Verfassungskonventionen ist vielmehr für sich genommen, unabhängig von der Orientierung an legitimen Zielen, der Beginn politischer Illegitimität; und zwar unabhängig davon, ob sie von seiten der Regierenden oder der Regierten erfolgt." Mandt 1995: 290.

95 Luhmann 1969.

96 MacIntyre 1981.

97 Alemann 2001: 345; vgl. auch: Herder 1995: 170; Holtmann 2000: 441; Lenz/Ruchlak 2001: 162.

98 Lenz/Ruchlak 2001: 162.

Wissenschaft weiterhin mit dieser Problematik. Unter wirkungsgeschichtlichen Gesichtspunkten muß dabei die Typologisierung von Legitimationsgründen für die Fügsamkeit von Bürgern gegenüber Entscheidungsträgern hervorgehoben werden, die Max Weber 1919 entwikkelt hat. Er unterschied zwischen den drei „reinen Typen“[99] der traditionalen (aufgrund eines gewohnheitsmäßigen Glaubens an die Unumstößlichkeit des Systems), der charismatischen (durch die Autorität der außeralltäglichen persönlichen Gnadengabe) und der legalen Herrschaft (kraft eines gesatzten Rationalisierungsprozesses). Während die ersten beiden Typen in der Regel keine wesentliche Bedeutung für demokratisches Regieren besitzen,[100] ist Legitimation nach letzterem nicht rein inhaltlich-normativ zu bestimmen, sondern wird „aus Form und Verfahren hergeleitet.“[101] Diese in der Sozialwissenschaft „wohl einflußreichste“[102] Legitimationstypologie hat zu einer eigenen Fachrichtung („Max-Weber-Forschung)[103] geführt. Es ist allerdings oft bemerkt worden, daß Weber – aufgrund des von ihm vertretenen Postulats der Werturteilsfreiheit in den Sozialwissenschaften – die „Gretchenfrage“ nach der Anerkennungswürdigkeit von Herrschaft zugunsten des Legitimitätsglaubens der Bürger vernachlässigt habe.[104]

Nach Weber hat insbesondere Carl Schmitt[105] – nicht allein in Deutschland, sondern insbesondere auch in Italien und den USA – auf die diesbezügliche akademische Erörterung nachhaltigen Einfluß ausgeübt. Im Gegensatz zu dem „Vernunftrepublikaner“[106] Weber nahm Schmitt eine gänzlich andere Gewichtung des Verhältnisses von Legitimität und Legalität vor: Für ihn garantierte Legalität auch „in einer funktionierenden rechtsstaatlichen Demokratie [...] nicht immer die Legitimität“.[107]

Die normative Ausrichtung von Weber nahm zusammen mit Schmitts funktionaler Orientierung eine grundsätzliche politikwissenschaftliche Typologisierung vorweg: die Differenzierung zwischen *input*- (“government by the people”) und *output*-Legitimation (“government for the people”).[108] Während sich politische Systeme durch letztere aufgrund funktionaler Leistungsfähigkeit und Effektivität legitimieren,[109] gründen sie beim ersten Typus auf der Partizipation der Beherrschten. Die damit institutionalisierte Rückbindung der Entscheidungsträger an den Einzelwillen weist einen sehr hohen Legitimationsgrad auf. Das dadurch wiederum erreichte „Höchstmaß an Verwirklichung individueller Freiheiten“[110] hat die repräsentative Demokratie[111] zum Modell für legitimierte Herrschaftsausübung werden lassen.

Auch wenn sich diese Überzeugung unter der Mehrheit der europäischen Politiker und Staatswissenschaftler in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts endgültig durchgesetzt hatte,

---

99 Weber 1926: 10.
100 Vgl.: Bernitsas 1984: 7ff.
101 Schüttemeyer 1998: 348.
102 Westle 2000: 348.
103 Vgl.: Beetham 1974: 13ff; Hennen 1976: 1; Waas 1995: 226ff.
104 Nach heutiger Auffassung ist mit Weber die Problematik der Legitimitätstypologie „keineswegs vollständig erfaßt“. Mandt 1995: 291.
105 Vgl.: Schmitt 1932: 263ff.
106 So wird Weber bezeichnet, weil für ihn rationale (lat. ratio: Vernunft) Legalität eine Legitimationsquelle bildete.
107 Tsatsos/Morlok 1982: 188; vgl. auch: Schmitt 1932: 263ff., 269ff. Schmitt zeigte, daß eine mit der Legalität quasi automatisch gegebene Legitimation eine voraussetzungsvolle Annahme ist, deren Bedingungen praktisch nicht erfüllt werden können. Zur Analyse des Schmittschen Denkens s.: Hofmann 1964.
108 Die heutige Differenzierung zwischen diesen beiden Legitimationstypen geht auf die Gettysburg-Rede von Abraham Lincoln vom 19.11.1863 zurück. Vgl.: Greven 1998: 201; Guggenberger 1985: 130; Lincoln 1863; Scharpf 1999: 20-29.
109 Vgl.: DGAP: Homepage. Bei dieser Legitimationsquelle wird davon ausgegangen, daß sich Staatlichkeit nicht allein „aus den Mitteln, die uns die rationale Erkenntnis bietet[, bilden kann, sondern die Zufriedenheit der Politikadressaten mit den Politikergebnissen auch] ihren Sinn erhält durch die ursprünglichen, glaubenshaften Elemente der Gemeinschaft“. Walz 1936: 45.
110 Vitzthum 1994: 10.
111 Vgl. zum Repräsentationsprinzip und Demokratieverständnis: Hesse/Ellwein 1992: 120ff.; Westle 2000: 347.

war damit das Problem ihrer Umsetzung noch nicht gelöst. Es blieb also zu ergründen, an welche Bedingungsfaktoren demokratische Entscheidungen geknüpft sind. Indem im Folgenden der Beantwortung dieser Fragestellung nachgegangen wird, sollen gleichzeitig Faktoren zur Operationalisierung demokratischer Legitimation gefunden werden.

1.4. Bedingungsfaktoren demokratischer Willensbildung

In den Regierungssystemen der europäischen Nationalstaaten konsolidierten sich vor dem Ersten Weltkrieg Verfahren zur Entscheidungsbildung, die auf der Aufklärung und den Konzeptionen vor allem englischer Theoretiker basierten. Dadurch wurden demokratische Legitimationsmerkmale in die Praxis umgesetzt, die von den Grundsätzen geprägt waren, daß alle Menschen frei sind (I.1.1.) und an den sie betreffenden Entscheidungen partizipieren müssen. (I.1.2.) Zwischenzeitlich verdrängte zwar der Faschismus dieses Staatsverständnis in fast allen kontinentaleuropäischen Ländern Westeuropas: In verschiedener Ausgestaltung setzten sich in der einen Hälfte dieser Länder totalitäre Regime durch, welche (hauptsächlich durch Deutschland) die andere Hälfte besetzten.[112] Aus dem Zusammenbruch der Diktaturen (zwischen 1943 und 1975)[113] gingen jedoch in den hier interessierenden 15 EU-Mitgliedsländern (vor der Erweiterung vom Mai 2004) repräsentative Demokratien gestärkt hervor.

All diese Staaten berufen sich in ihren Verfassungsdokumenten auf die gleiche Legitimationsquelle: ihr Volk.[114] In keinem von ihnen existiert daneben ein anderes Fundament. Wie bereits erwähnt, wird die Volkssouveränität auch nicht durch die im Grundgesetz postulierte „Verantwortung vor Gott“,[115] die Anrufung der „heiligen Dreifaltigkeit“[116] in der griechischen und irischen Verfassung oder die religiösen Beteuerungen in den deutschen, irischen und niederländischen Eidesformeln[117] eingeschränkt. Es handelt sich bei diesen Bezugnahmen nach der h.M. des Schrifttums um keine „invocatio dei“,[118] da die Verfassungen nicht im Namen Gottes ergehen[119] und sich schon aufgrund der national[120] und gemeinschaftsrechtlich[121] verbrieften Religionsfreiheit keine religiösen Verpflichtungen ergeben können.

---

[112] Faschistisch wurden Italien (31.10.1922), Portugal (ab 1926), Deutschland (30.01.1933) und Spanien (17.07.1936) durch die Errichtung von Diktaturen, Österreich infolge des „Anschlusses“ (12.03.1938) an Deutschland, das wiederum Dänemark (10.04.1940), die Niederlande (15.04.1940), Luxemburg (10.05.1940), Belgien (28.05.1940), Norwegen (10.06.1940) und Frankreich (22.06.1940) besetzte.

[113] In Italien wurde Mussolini nach der Landung der Alliierten in Sizilien am 25.07.1943 gestürzt, das nationalsozialistische Deutschland kapitulierte eine Woche nach Hitlers Suizid am 30.04.1945. Während die Diktatur von Salazar in Portugal am 25.04.1974 von einer „Bewegung der Streitkräfte“ beendet wurde, herrschte Franco in Spanien bis zu seinem Tod am 20.11.1975.

[114] Vgl.: Belgien Verf. Art. 33; Dänemark Verf. §§ 2, 3; Deutschland GG Art. 20 Abs. 2; Finnland Verf. § 2; Frankreich Verf. Art. 3; Griechenland Verf. Art. 1 Abs. 3; Großbritannien Bill of Rights vom 23.10.1689; Irland Verf. Art. 6 Abs. 1; Italien Verf. Art. 1; Luxemburg Verf. Art. 32; Niederlande Verf. Art. 4; Österreich Verf. Art. 1; Portugal Verf. Art. 1; Schweden Verf. Kap. 1 § 1; Spanien Verf. Art. 1 Abs. 2.

[115] GG Präambel.

[116] Griechenland Verf. Eingangsformel; ebenso: Irland Verf. Präambel.

[117] Vgl.: Deutschland GG Art. 56, Art. 12 Abs. 8, Art. 31 Abs. 4, Art. 34 Abs. 5; Niederlande Verf. Art. 44, Art. 54, Art. 86 Abs. 5, 6, Art. 97. Luxemburg hat durch Gesetz vom 25.11.1983 in der Eidesformel die Worte „So wahr mir Gott helfe!“ aus den Verf. Art. 5, 8, 57, 110 gestrichen.

[118] Vgl. statt vieler: Deutscher Bundestag 1993: 110; a.M.: Kunig 2000: 6 (Präambel, Rn. 13).

[119] Dies gilt auch für die irische Verfassung, deren Präambel (auszugsweise) lautet: „Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, von der alle Autorität kommt und auf die, als unserem letzten Ziel, alle Handlungen sowohl der Menschen wie der Staaten ausgerichtet sein müssen, anerkennen – Wir, das Volk von Irland, [...] nehmen diese Verfassung an.“ Vgl. hierzu: Kelly 1961: 184ff.

[120] Vgl.: Belgien Verf. Art. 24 (hinsichtlich des Schulwesens); Dänemark Verf. § 71 Abs. 1; Deutschland GG Art. 3 Abs. 3; Finnland Verf. § 6; Frankreich Verf. Art. 1; Griechenland Verf. Art. 13; Irland Verf. Art. 44 Abs. 2; Italien Verf. Art. 3; Luxemburg Verf. Art. 19; Niederlande Verf. Art. 1, Art. 7 Abs. 1; Portugal Verf. Art. 19 Abs. 4; Schweden Verf. Kap. 2 § 1 Abs. 6; Spanien Verf. Art. 14. Lediglich in Großbritannien und

Auch wenn die Legitimationsgrundlagen der europäischen Länder auf Gemeinsamkeiten beruhen, brachte die Entwicklung der Nationalstaaten eine Bandbreite lexikalischer Auslegungen hervor, die für den weiteren Untersuchungsverlauf einzugrenzen ist. In Abgrenzung verwandter Begriffe ist Legitimation oben (I.1.1.) als die Rechtmäßigkeit und Anerkennung (durch die Bürger) eines politischen Systems definiert worden. Diese Begriffsbestimmung soll nun, mit den üblichen Schwächen und Erkenntnisverlusten, die eine Engführung belasten, zugunsten operationalisierbarer Merkmale präziser gekennzeichnet werden.

Dabei ist aufgrund der gegebenen Definition zwei Aspekten nachzugehen: der materiellen und prozeduralen Seite von Legitimation. In diesem Rahmen haben die westlichen Demokratien eine Auffassung „entwickelt, die sich auf die Kombination von Wertüberzeugungen und Grundnormen, konstitutiven Verfahren zur politischen Partizipation, Entscheidungsbildung und Kontrolle von Herrschaft und das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit stützt."[122] Diese Merkmale werden als komplementär und „nicht gegeneinander aufrechenbar betrachtet."[123] (I.1.3.)

Im einzelnen bedeutet dies für eine Operationalisierung des ersten Teilaspekts von Legitimation, daß jede Herrschaftsausübung hinsichtlich ihrer *normativen Grundlagen* zu überprüfen ist. Damit diese nicht nur Legitimität, sondern auch demokratisch legitimiertes Regieren garantieren, müssen entsprechende Grundwerte rechtlich festgeschrieben sein. D.h. in erster Linie, daß alle Staatsgewalt auf der *Volkssouveränität* gründen muß. Sie ist eine voraussetzungsreiche Eigenschaft: Zu ihren Bestandteilen zählen die Freiheit der Bürger, die grundsätzlich gleich sind, an der politischen Willensbildung partizipieren und die Herrschaftsausübung in einem rechtsstaatlichen System fortlaufend kontrollieren können. „[D]iese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam",[124] die sich in der Europäischen Union zusammengeschlossen und durch diese vertragliche Bestimmung ihre Bedeutung unterstrichen haben.

Nachdem sich in den europäischen Nationalstaaten demokratische Grundsätze etabliert hatten, folgten Auseinandersetzungen über ihre prozedurale Implementation. (I.1.3.) Die Partizipation aller Bürger an der politischen *Willensbildung* hängt dabei von mehreren Bedingungsfaktoren ab: Entsprechend der gekennzeichneten Werte sind allgemeine, gleiche, freie und periodische Wahlen ebenso von maßgeblicher Bedeutung wie das Mehrheitsprinzip (beim Schutz von Minderheiten) und die fortlaufende Kontrolle der Herrschaft u.a. durch die Gewaltenteilung.[125]

Die für den Erfolg aller Herrschaftssysteme entscheidende freiwillige Befolgung von Normen (I.1.1.) gewinnt damit in der repräsentativen Demokratie eine herausragende Dimension: Sie gehört zum Grundverständnis der Demokratie, die sich „von ihrem eigenen Anspruch her in direkte Abhängigkeit von der Zustimmung ihrer Bürger"[126] begibt. So löst der demokratische Verfassungsstaat „die prinzipielle Legitimationsbedürftigkeit der Politik"[127] mittels „allgemeiner unmittelbarer"[128] Beteiligung der Bürger an der sie umfassenden politischen Ordnung. Diese Regierungsform ist unter dem Gesichtspunkt der Legitimation „öffent-

---

Österreich existieren keine entsprechenden nationalen Normen, sondern nur die gemeinschaftrechtliche Bestimmung.

121 Vgl.: EGV Art. 13.

122 Westle 2000: 342; vgl. auch: Kevenhörster 1975: 83ff.

123 Westle 2000: 347.

124 EUV Art. 6 Abs. 1.

125 Vgl. zu diesem Legitimationsverständnis: Habermas 1976: 46; Mandt 1995: 285.

126 Westle 2000: 342.

127 Mohr 1988: 471.

128 So die Bestimmung für die Wahlen zum Europäischen Parlament; s.: EG ABl. 1976 L 278: 5 (Art. 1); vgl. hierzu auch: Neumann 1995: 509.

licher Herrschaft derzeit ohne Alternative“[129] und gilt – nach dem Winston Churchill zugeschriebenen Ausdruck – als beste bekannte Staatsform.[130]

Sucht man in ihr operationalisierbare Eigenschaften zu identifizieren, bieten sich mit den benannten Bedingungsfaktoren für demokratische Willensbildungsverfahren (vornehmlich) normativ analysierbare Faktoren an. Während diese allesamt im Bereich der *input*-Legitimation anzusiedeln sind, ist die *output*-Dimension kaum angemessen zu erörtern.[131] Letztere kann im Rahmen dieser Arbeit nicht erbracht werden und ist deshalb *a priori* von der Analyse ausgeklammert (lediglich die Forschungsergebnisse anderer Arbeiten werden verschiedentlich einbezogen). Folglich wird als Untersuchungsraster dieser Arbeit für einen Legitimationsbegriff plädiert, der weniger auf die materielle Saturiertheit der Bürger als vielmehr auf deren Partizipation an der politischen Willensbildung abstellt.

Dies scheint zudem geboten, da Parteien im Fokus dieser Arbeit stehen und ihre Hauptfunktion in der Herausbildung des politischen Willens der Bürger gesehen wird.[132] Auf welche Art und Weise sie diese Funktion erlangten, warum sie zur politischen Willensbildung und damit zur Legitimation der Parteiendemokratien in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union insgesamt beitragen, wird im folgenden Kapitel zu untersuchen sein.

2. Mittelbare Legitimation durch Parteiendemokratie

Die europäischen Nationalstaaten wurden zur Umsetzung der Überzeugung, daß die Partizipation aller (mündigen) Bürger an der politischen Willensbildung das Legitimationsproblem (weitgehend) löst, (I.1.4.) zwischen dem 17. und 19 Jahrhundert als repräsentative Demokratien verfaßt. Die Repräsentanten wiederum begannen – außer- und innerparlamentarisch – sich untereinander zu organisieren, woraus zunächst parlamentarische Fraktionen und später politische Parteien hervorgingen. Diese Organisationsformen entstanden aber auch aufgrund anderer Gründe, die in diesem Kapitel ebenfalls erörtert werden sollen.

Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen den politischen Parteien und dem Staat wird leichter verständlich, wenn man sich zunächst über die verschiedenen Ursachen von Parteibildungen klar wird. Diesen wird im ersten Abschnitt nachgegangen. (I.2.1.) Dabei sollen aus den Umständen, die in den ehemals 15 Mitgliedsländern der Europäischen Union zur Gründung von Parteien führten, Faktoren für den späteren Vergleich mit der Entstehung der europäischen Parteien zusammengefaßt werden.

Politische Parteien sind seit ziemlich genau hundert Jahren Gegenstand mannigfacher wissenschaftlicher Untersuchungen verschiedener Fachrichtungen. Die Politologie hat, ebenso wie u.a. die Rechtswissenschaft und Soziologie, ein kaum zu überblickendes Spektrum an Forschungsergebnissen hervorgebracht. Deshalb müssen die Untersuchungen dieses Kapitels weitgehend auf die Ergebnisse deutscher Parteienforscher der Politik- und gelegentlich auch der Rechtswissenschaft beschränkt werden.

Eine zweite Eingrenzung ist hinsichtlich des Untersuchungsobjekts vorzunehmen: Parteien existieren in den EU-Mitgliedstaaten nicht nur auf der nationalen Ebene. Da sie als unabhängige Variablen gesetzt sind, werden jedoch lediglich ihre dortigen Eigenschaften

---

[129] Kaufmann 1997: 22; vgl. auch: Tsatsos/Morlok 1982: 186.

[130] “Many forms of government have been tried, and will be tried in the world of sin and woe. No one pretends that democracy is perfect or all-wise. Indeed, it has been said that democracy is the worst form of Government except all those other forms that have been tried from time to time.” House of Commons 1947: 206.

[131] Dieses Defizit moniert Manfred G. Schmidt, der als Eigenschaft seiner eigenen wissenschaftlichen Standortgebundenheit „sowohl die ‘Input’-Seite der Demokratie – vor allem die Beteiligung – zur Sprache kommen [läßt] als auch die ‘Output’-Seite, d.h. die Produkte und Ergebnisse demokratischer Entscheidungsprozesse.“ Schmidt 1995: 18.

[132] Vgl.: Stentzel 2002: 113ff.

untersucht, wobei die Funktionsdeterminanten zur Vermittlung demokratischer Legitimation der europäischen Nationalstaaten (abhängige Variable) herausgearbeitet werden sollen.

Die europäische Parteienforschung erfuhr, wie ihr Untersuchungsgegenstand, durch die beiden Weltkriege Zäsuren, die ihre Genese – und damit die folgenden drei Abschnitte dieses Kapitels – einer Dreiteilung unterwerfen. Michels, Ostrogorski und Weber gaben ab 1911 die Impulse für diesen Forschungsbereich mit Arbeiten, die in zahlreichen Aspekten unverändert gültige Beobachtungen auch für den Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit festhielten. In diesem ersten Stadium bekämpfte der Staat zunächst die Parteien (und umgekehrt) und ignorierte sie später. (I.2.2.) Es folgte die Zwischenkriegszeit, in der sich der Parteienstaat etablierte; das Verhältnis zwischen dem Staat und den Parteien änderte sich dahingehend, daß (in der Regel) eine wechselseitige Anerkennung erfolgte, Parteien legalisiert wurden und um parlamentarische Mehrheiten kämpften. (I.2.3.) Dem schloß sich, wie Triepel die weitere Entwicklung bereits 1927 richtig einschätzte, nach dem Zweiten Weltkrieg die „Ära der verfassungsmäßigen Inkorporation“[133] an. (I.2.4.) Politische Parteien sind seitdem ein fester Bestandteil der demokratischen Ordnung, ihnen kommt eine staatstragende Funktion als Transmitter zwischen den Bürgern und den staatlichen Institutionen zu.

Deshalb können die Parteifunktionen nur im Rahmen ihrer Rolle im Staat verstanden werden. Der entscheidende Moment für die Legitimation der Herrschaftsausübenden ist dabei der Wahlakt der Bürger. Den diesbezüglichen Vorschriften (I.2.5.) ist dahingehend nachzugehen, ob sie den Werten und Verfahren der oben identifizierten Legitimationsgrundsätze (west-)europäischer Prägung (I.1.4.) Genüge leisten.

Aufgrund der EU-weiten „mittelbaren Legitimation“[134] der Repräsentanten durch die nationalen Parteiendemokratien sind an diese wiederum mehrere Voraussetzungen für ihre Funktionen und Organisationsmerkmale geknüpft. Indem die demokratietheoretischen Legitimationsmerkmale politischer Parteien des zweiten Kapitels zusammengefaßt werden, (I.2.6.) wird schließlich der Analyserahmen für die nachfolgende Untersuchung der nationalen Parteiensysteme in der Europäischen Union aufgezeigt.

2.1. Gründung politischer Parteien

Sieht man von wenigen konservativen Parteien ab, deren Gründung auf die Bewahrung des *status quo* abzielte, entstanden Parteien in den EU-Mitgliedstaaten überwiegend „als Kampfinstrumente bestimmter Bevölkerungsgruppen und -klassen zur Erlangung und Sicherung von Einfluß auf den Staat.“[135] Neben dem Klassengegensatz von Arbeit und Kapital bildeten dabei weitere Interessenkonflikte wie nationale, territoriale, kulturelle und ethnische *cleavages* die Grundlage der Parteiformierung.[136] In diesem Rahmen haben sich die nationalen Parteiensysteme zwischen dem späten 17. und frühen 20. Jahrhundert herausgebildet.

Die Entstehung erster Parteiungen im *Vereinigten Königreich* war die Folge der „einsetzenden Legitimierung eines gesellschaftlichen Pluralismus in einem parlamentarischen System“.[137] Aus den zur Zeit der “Glorious Revolution” von 1688 entstandenen parlamentarischen Vereinigungen der Tories und Whigs entwickelten sich die heute noch bestehenden Parteien. So wie sich das britische Rechtssystem generell in vielerlei Hinsicht vom kontinentaleuropäischen Rechtskreis unterscheidet, „folgte auch die Entwicklung des Parteienrechts in dem Land mit der längsten demokratischen Tradition der Neuzeit eigenen Wegen.“[138] Diesbe-

[133] Triepel 1927: 8.
[134] Vgl. zu diesem Begriff: Scheuner 1980: 479; Tsatsos/Morlok 1982: 186.
[135] Krippendorff 1962: 65.
[136] Vgl.: Schultze 1998: 455.
[137] Monath 1998: 79.
[138] Monath 1998: 79.

zügliche Besonderheiten werden noch mehrfach anzusprechen sein. Infolge der Einführung des allgemeinen Wahlrechts 1832 und insbesondere nach dessen Reform im Jahre 1867 (nur für Männer, Frauen erlangten das allgemeine Wahlrecht erst 1928) gingen die Parteien aus dem Parlament heraus und bauten dauerhafte Organisationen auf.[139]

Auch wenn politische Gruppen in *Frankreich* seit der Revolution von 1789 bekannt waren, wurden Parteien im modernen Sinne erst relativ spät gegründet. Ihre Entstehung ging im Gegensatz zu den anderen westeuropäischen EU-Staaten nicht mit der verfassungsrechtlichen Entwicklung einher: Zwar war das Parlament seit Beginn der „Dritten Republik" 1877 die herausragende politische Institution. Dort arbeiteten die Abgeordneten jedoch unabhängig von Gruppierungen. Daher wurde auch erst 1901 die erste französische Partei gegründet – nicht auf Initiative einer Parlamentsfraktion, sondern in dem „Bestreben, die Linkskräfte zu vereinen."[140] So stehen die französischen Parteien zwar in einer über zweihundert Jahre zurückreichenden politischen Tradition, waren jedoch seitdem vielfachen Änderungen unterworfen, die noch in den letzten Jahren zu Umbrüchen und Neugründungen führten.

Im Gefolge der Revolutionen im Vereinigten Königreich und in Frankreich setzte sich in den übrigen 13 Staaten, die im April 2004 der Europäischen Union angehörten, die Forderung nach politischer Mitsprache sukzessive durch. Während dieser Entwicklung betraten Parteien die politische Bühne, wobei im Folgenden zwischen zwei Entstehungsmustern zu differenzieren ist: Parteien wurden entweder aus dem politischen System, nämlich dem Parlament, heraus oder als Oppositionsbewegung gegen die bestehenden Verhältnisse gegründet.

Letzteres bewirkte in Europa zwei Staatsgründungen: In *Belgien* resultierte der erste parteibildende Gegensatz aus den konkurrierenden Machtansprüchen des liberalen Bürgertums und der katholischen Kirche während der Revolution von 1830. Diese führte zur Loslösung von den Niederlanden und zur Einführung der parlamentarischen Monarchie im neu entstandenen Staat.[141] Auf vergleichbare Art und Weise gingen 1922 aus der von Sinn Féin („Wir selbst") angeführten *irischen* Unabhängigkeitsbewegung (von Großbritannien) nach der Staatsgründung infolge der kontrovers diskutierten Frage nach dem Verhältnis zum Vereinigten Königreich unterschiedliche Parteien hervor.[142]

In *Dänemark* entstanden politische Gruppierungen infolge des Kampfes um Parlamentarismus im Zusammenhang mit dem sogenannten „Junigrundgesetz" vom 5. Juni 1849, das eine freie und demokratische Verfassung mit allgemeinem Wahlrecht statuierte. Diese Gruppierungen verfestigten sich im Laufe der folgenden Jahrzehnte und etablierten sich nach der Einführung des parlamentarischen Regierungssystems 1901 und insbesondere des Verhältniswahlrechts 1920 als politische Parteien.[143]

Parteien spielten in *Griechenland* seit Einführung der demokratischen Staatsform 1864 eine zunehmend einflußreichere Rolle. Die im europäischen Vergleich frühe Etablierung des Parteiensystems schlug sich 1927 darin nieder, daß im Mutterland der Demokratie auch als erstes Vorschriften über politische Parteien in die Verfassung aufgenommen wurden.[144]

---

[139] Vgl.: Andrews 1999: 1160; Ball 1987: 2; Berg-Schlosser 1978: 145ff.; Ingle 2000: 6; Jennings 1966: 13, 34ff.; Pelling 1954: 1ff.; Smith 1990: 304ff.; Sontheimer 1972: 57ff.

[140] Fromont 1990: 222; vgl. auch: Burkhardt/Niedhart 1981: 173; Dadder 1980: 106f.; Kunz 1978: 74f.

[141] Vgl.: Dadder 1980: 27f.; Geismann 1964: 41ff., 130f.; Hartmann 1978: 46f.; Suetens 1990: 30ff.; Wende 1981: 9f.

[142] Vgl.: Ayearst 1971: 45ff.; Berg-Schlosser 1978: 156f.; Dadder 1980: 159ff.; Doerries 1981: 257ff.; Kelly 1961: 1; Kelly 1990: 340ff.; Lagoni 1973: 17ff., 176ff.; Murphy 1978: 282f.; Ward 1999: 537. Lediglich die irische Labour Party war bereits 1922 von einer Gewerkschaft gegründet worden. Vgl.: Boothroyd 2001: 137.

[143] Vgl.: Dadder 1980: 43ff.; Dänemark Verf. § 31 Abs. 2; Lahme 1981: 45f.; Miller 1991: 68ff.; Rubart 1978: 122f.; Vesterdorf 1990: 75ff.

[144] Vgl.: Katsoulis 1978: 215ff.; Maier 1978: 223f.; Papadimitriou 1990: 264ff.; Tsatsos 1990: 11ff. Hass hingegen datiert entgegen der vorgenannten Quellen die Entstehung moderner Parteien in Griechenland erst auf die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Vgl.: Hass 1999: 422f.

In *Deutschland* waren Parteien zwar schon während der Revolution von 1848 geschaffen worden. „[Z]ur Konstituierung einer organisierten Parteienlandschaft“[145] kam es jedoch erst, als 1863 die Vorläuferorganisation der SPD und 1871 das Deutsche Reich gegründet wurden. Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern führte in Deutschland also nicht das allgemeine Wahlrecht zur Gründung der ersten Parteien. Vielmehr waren es diese selbst, die sich dafür einsetzten. Trotz ihrer bereits 1912[146] errungenen parlamentarischen Mehrheit gelang dies jedoch erst für die Wahlen im Januar 1919.

Als 1866 in *Schweden* die alte Ständeversammlung durch einen Zwei-Kammer-Reichstag abgelöst wurde, gewannen politische Parteien in Form von Parlamentsparteiungen erstmals Bedeutung. Im Zuge der Wahlrechtsreformen von 1909 und 1921, an deren Ende die Abschaffung des Zensuswahlrechts zugunsten des allgemeinen Wahlrechts stand, konstituierten sich dort politische Parteien im modernen Sinne.[147]

Auch in *Österreich* war die politische Partizipation aller Bevölkerungsschichten die treibende Kraft zur Gründung von Parteien. So entstanden zunächst mit der Einführung des Reichsrates neben der Institution des Kaisers 1861 die ersten Fraktionen, bevor diese im Gefolge der Wahlrechtsreformen von 1882, 1896 und schließlich 1907 (allgemeines Wahlrecht) allmählich landesweit agierende Massenparteien bildeten.[148]

Die Entwicklung politischer Gruppierungen zu Parteien setzte in *Italien* im Vergleich zu anderen europäischen Staaten spät ein, verlief aber zügig: Während Parteien in dem 1861 gegründeten Königreich zunächst nur eine untergeordnete Rolle spielten, schafften die Wahlrechtsreformen von 1882 und insbesondere 1912 und 1919 (mit der Einführung des allgemeinen Wahlrechts) ein „hinreichendes Betätigungsfeld für eine parteipolitische Arbeit.“[149]

Auch in den *Niederlanden* war die Herausbildung politischer Parteien eng mit der Partizipation der Bürger an dem politischen Willensbildungsprozeß verbunden. Im 1849 konstituierten Parlament existierten aufgrund der Wahlberechtigung von lediglich 3 Prozent (Stand: 1887) der Bevölkerung zunächst nur Fraktionen. Erst die Wahlrechtsreformen von 1887 und 1917/19, durch die das allgemeine Wahlrecht sukzessive eingeführt wurde, zogen die Entstehung „landesweit agierender, die Massen ansprechenden Parteien“[150] nach sich.

Parallel dazu verlief die Entwicklung in *Luxemburg*, das sich erstmals am 23. Juni 1848 eine Verfassung gab. Da auch dort nur ein Bruchteil der Bevölkerung wahlberechtigt war (1868: 3%), konstituierten sich Parteien erst infolge der Wahlrechtsreformen zwischen 1892 und 1919. Auch dort wurde das allgemeine Wahlrecht schrittweise eingeführt.[151]

Die parteipolitische Geschichte begann in *Finnland*, anders als in Belgien und Irland, bereits vor der Unabhängigkeit, die es am 6. Dezember 1917 von Rußland gewann. Unter der seit 1809 bestandenen Zaren-Herrschaft hatten die Finnen allerdings weitgehende Selbständigkeit genossen. 1863 konstituierten sie einen Ständetag, in dem sich allmählich verschiedene Fraktionen etablierten, ohne jedoch einen außerparlamentarischen Unterbau zu errichten. Zur Entstehung moderner Parteien führte ab 1906 erst das allgemeine Wahlrecht.[152]

---

[145] Hesse 2004: 168; vgl. auch: Treue 1961: 9.

[146] Die Mehrheit der Reichstagsabgeordneten stellten die Sozialdemokraten und das Zentrum. Vgl.: Vogel/Nohlen/Schultze 1971: 118f.

[147] Vgl.: Stjernquist 1977: 317.

[148] Vgl.: Maier 1978: 172ff.; Mommsen-Reindl 1981: 441ff.; Pelinka 1978: 412ff.; Schambeck 1976: 63; O’Regan 1999: 64ff.; Welan 1988: 63f.

[149] Monath 1998: 84; vgl. auch: Dadder 1980: 169f., 184, 190; Hass 1999: 558, 562; Lanchester 1990: 372ff.; Murphy 1978: 305ff.; Petersen 1981: 293.

[150] Monath 1998: 88; vgl. auch: Dadder 1980: 214; Elzinga 1990: 509f.; Geismann 1964: 31f.; Hartmann 1978: 373f.; Lademacher/Slooten 1981: 403ff.

[151] Vgl.: Hartmann 1978: 366; Stammen 1978: 123f.; Trausch 1981: 387ff.; United Nations 1998; Wivenes 1990: 438ff.

[152] Vgl.: Kunz 1978: 213ff.; Pesonen/Rantala 1978: 141f.; Wagner 1981: 147, 149f.

Deutlich später als in den anderen Mitgliedstaaten der 15er-EU wurden in den beiden Ländern auf der iberischen Halbinsel demokratische Parteien formiert. In *Portugal*[153] bildeten sich 1842 die ersten konservativen Gruppen, die sich aber erst 1910 nach der Gründung der Republik als Parteien etablierten. Diese wurden 1926 durch die Diktatur Salazars ebenso beseitigt wie zehn Jahre später die *spanischen*[154] durch Franco. Neben den Staatsparteien „União Nacional" (Portugal) und „Movimiento Nacional" (Spanien) war jegliche Parteitätigkeit bis zum Ende der totalitären Regime 1974 bzw. 1975 verboten. 1976 wurden als Reaktion auf die jahrzehntelange Unterdrückung eines pluralistischen Parteiensystems die rechtlichen Grundlagen für das Wahl- und Parteiensystem in Portugal mit entsprechenden Verfassungsnormen (und in Spanien zusätzlich mit dem „Gesetz über politische Reformen") geschaffen.

Versucht man eine gesamthafte Betrachtung der europaweiten Parteiengenese vorzunehmen, fallen vor allem zwei Zusammenhänge auf: Erstens führten Wahlrechtsreformen in 13 EU-Staaten und die Unabhängigkeitsbewegungen in Belgien (1830) und Irland (1922) zu einer Demokratisierung der Parlamente, wodurch sich die dort vertretenen Fraktionen dazu veranlaßt sahen, außerparlamentarische Organisationsformen zu schaffen. Das Verhältnis von Fraktionen zu Parteien wurde dabei bestimmt von der Rolle ersterer als „Parteien im Parlament".[155] Die Fraktionen leisten in organisatorischer Hinsicht „Selektions-, Aggregations- und Koordinationsfunktionen im Parlament; in ihnen finden die einzelnen Abgeordneten die arbeitsteiligen Strukturen, die Voraussetzung ihrer parlamentarischen Wirksamkeit sind."[156]

Zweitens ist auffällig, daß die Durchdringung der Staatssysteme durch politische Parteien in Großbritannien (und z.T. Frankreich) unter anderen Vorzeichen einsetzte, als in den kontinentaleuropäischen Ländern. Die mittel- und nordeuropäischen Systeme prägten sich gegenseitig und beeinflußten schließlich diejenigen auf der iberischen Halbinsel. Diese Entwicklung brachte außerhalb Großbritanniens (und mit Einschränkungen in Frankreich) einen relativ homogenen Parteientypus in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union hervor, der „in wesentlichen Indikatoren überwiegend übereinstimmt, aber doch nicht hundertprozentig identisch ist."[157] Für die spätere Untersuchung der gemeinsamen Bestrebungen nationaler Parteien zur Gründung europaweiter Verbünde (III.) sei diese Ausgangssituation festgehalten.

2.2. Anfänge der Parteienforschung

Für die soeben dargestellte Gründungsphase der politischen Parteien in Westeuropa haben Lipset/Rokkan als theoretischen Rahmen vier *cleavages* hervorgehoben: im Prozeß der nationalen Revolution den Konflikt zwischen dominanter *versus* unterworfener Kultur (ethnische, sprachliche Konflikte) und Staat *versus* Kirche sowie im Prozeß der industriellen Revolution den Konflikt zwischen Agrarinteressen *versus* Industrieinteressen und Kapital *versus* Arbeit.[158] Hierauf aufbauend hat Klaus von Beyme zur Erklärung der Entstehung von modernen Parteien zwischen drei Ansätzen unterschieden: institutionellen Theorien, historischen Krisensituationstheorien und Modernisierungstheorien.[159]

Beide Ansätze haben die interessen- und konfliktorientierte Interpretation der Gründung von Parteien gemein. Für die nun anstehende Untersuchung ihrer weiteren Entwicklung ist dabei interessant, daß die politischen Parteien parallel zu den wachsenden Kompetenzen des Staates, der in immer weitere Bereiche des Lebens seiner Angehörigen vordrang, an

[153] Vgl.: Herzog 1978: 433; Kreidler-Preuss 1988: 60; Maier 1978: 228f.; Sousa 1990: 594ff.; Thomashausen 1981a: 495f.; Thomashausen 1981b: 30ff.
[154] Vgl.: Bernecker 1981: 640ff.; Herzog 1978: 496ff.; Maier 1978: 234f.; Puente Egido 1990: 638ff.
[155] Schüttemeyer 1998: 193.
[156] Schüttemeyer 1998: 193.
[157] Deinzer 1999: 11.
[158] Vgl. zur Konzeption von Lipset/Rokkan: Schultze 1998: 455f.
[159] Vgl.: Beyme 1984: 27f.

Zuwachs gewannen. Ihre Legitimation hierfür bezogen sie erstens individuell aus der „Interessenrepräsentation“[160] bestimmter sozialer Bevölkerungsgruppen, über die zumeist der Parteiname eindeutige Auskunft gab. Zweitens waren sie generell auch als Antwort auf die Legitimationskrise des monarchischen Herrschaftsmodells entstanden. Diese (hauptsächlich sozialdemokratischen) Parteien verfolgten mit ihren Gründungen in ganz Europa jedoch nicht das Ziel, die Legitimationskrise (I.1.1.) der sich *de jure* noch auf das Gottesgnadentum berufenden Monarchien zu lösen, sondern ihre eigene Machteilhabe an dem Staat zu erreichen.

Wenngleich insbesondere die Juristerei und die Philosophie die gesellschaftliche Bewegung für die Mitsprache in öffentlichen Angelegenheiten begleiteten, entstand die empirisch orientierte Parteienforschung nicht im Verlauf dieses Prozesses, sondern „erst aus der Enttäuschung über die Entwicklung moderner Massendemokratien.“[161] Als erster beobachtete der Russe Moisei (auch Mosei transkribiert) Ostrogorski[162] die Tendenz der Parteien, politische Entscheidungen „aus den parlamentarischen Organen herauszuverlagern [und kam zu dem Schluß:] Parteien zerstören die Grundlagen einer liberalen Demokratie“.[163]

Ohne Würdigung des Werkes von Ostrogorski[164] ging der engagierte deutsche Sozialdemokrat Robert Michels[165] 1910 der Frage nach, warum die sozialrevolutionären und demokratischen Parteien einerseits „theoretisch ihren wesentlichsten Lebenszweck in der Bekämpfung der Oligarchie in allen ihren Formen“[166] erblicken, während sie andererseits „die gleichen, von ihr befehdeten Tendenzen in sich selbst entwickeln“.[167] Michels Kritik an der „oligarchische[n] Krankheit“[168] traf das bis heute fortbestehende Kernproblem der mitgliedstaatlichen Parteiendemokratien und der EU selbst: Der Herrschaftsapparat wird von kleinen (Partei-)Eliten dominiert, die keine ausreichende demokratische Legitimation aufweisen.

Neben der Auslagerung von ursprünglichen Parlamentskompetenzen zu Parteieliten haben bereits die Väter der Parteienforschung ein weiteres Problemfeld aufgezeigt, das noch zu erörtern sein wird und von Robert Michels in der zweiten Auflage seiner „Soziologie des Parteiwesens“ 1924 als der „Schrei nach der Zahl als politischer Machtfaktor“ beschrieben wurde: „Partei heißt Trennung, Absonderung; *pars*, nicht *totum*. Partei ist also Begrenzung. Indes bewirken andere Umstände, die Macht der Zahl und das in jeder Partei liegende Objekt der Staatswerdung, die Entstehung eines Gesetzes der Transgression, demzufolge die Partei die immanente Tendenz verfolgt, nicht nur sich zu erweitern, sondern sich über den ihr genetisch gegebenen oder durch ihr grundlegendes Programm gezogenen sozialen Bestand hinaus auszudehnen.“[169]

Die beiden Pioniere der Parteienforschung arbeiteten außerordentlich induktiv. Während Ostrogorski seine Beobachtungen vom korrumpierenden Charakter der amerikanischen Parteipolitik auf die britischen Parteien übertrug, formulierte Michels die Ergebnisse seiner Fallstudie über die deutsche Sozialdemokratie als allgemeingültige Gesetze jeder politischen Partei. Gemein ist beiden auch der kritische Impetus ihrer Parteienanalyse.

Auf diesen verzichtete Max Weber, durch den die interdisziplinäre Forschung eine neue Qualität gewann. Der Heidelberger Soziologe hat als erster das Phänomen der politischen Partei begrifflich bestimmt: „Parteien sollen heißen auf (formal) freier Werbung beruhende Vergesellschaftungen mit dem Zweck, ihren Leitern innerhalb eines Verbandes Macht und ihren aktiven Teilnehmern dadurch (ideelle oder materielle) Chancen (der Durchsetzung

[160] Krippendorff 1962: 65.
[161] Beyme 1995b: 392.
[162] Моисея Яковлевича Острогорского (1854-1919).Vgl.: Ostrogorski 1903; Stubbe-da Luz 1998: 169-182.
[163] Hartmann 1979: 3.
[164] Vgl.: Conze 1957: 379.
[165] Vgl.: Michels 1910.
[166] Michels 1910: 12.
[167] Michels 1910: 12.
[168] Michels 1910: 350.
[169] Michels 1957: 20. Pars: Teil, totum: das Ganze (lat.).

von sachlichen Zielen oder der Erlangung von persönlichen Vorteilen oder beides) zuzuwenden."[170] Diese Definition konnte in den zahlreichen Debatten der Parteienforschung ihre Gültigkeit nachhaltig behaupten[171] – auf die europäische Ebene übertragbar ist sie in Ermangelung entsprechender (wahlrechtlicher) Voraussetzungen freilich nicht. (II.1.3.)

Die Anfänge der Parteienforschung gaben den nachfolgenden theoretischen und empirischen Arbeiten grundlegende Anstöße.[172] Zwar ist Ostrogorskis Werk auch hundert Jahre nach seiner Publikation nur im französischen Original erhältlich und war international kaum Diskussionsobjekt; Michels und vor allem Weber hingegen sind weltweit rezipiert worden.[173]

Webers Parteiendefinition wurde nicht grundlegend kritisiert, sondern lediglich um einzelne – später nachzutragende (I.4.) – Komponenten ergänzt. Gegenstand zahlreicher Debatten war hingegen die provozierende These Michels von der Unvereinbarkeit von Demokratie und organisierten Parteien. Hauptsächlich Akademiker in der Tradition der angelsächsischen Politikwissenschaft brachten dagegen Einwände vor und wollen seine Schlußfolgerungen über die Zerstörung der Demokratie durch die Oligarchisierung der Parteien widerlegt haben.

So hielt May Michels entgegen, daß die oligarchisierten Parteien deshalb nicht die demokratische Herrschaft bedrohen, weil die Oligarchien der rivalisierenden Parteien sich wechselseitig kontrollieren. Giovanni Satori begriff Oligarchie als ein politisches Phänomen, das auf der vielfach belegten Apathie der Mitglieder aller freiwilligen politischen Organisationen beruht. Oligarchien seien nicht *eo ipso* undemokratisch, da demokratische Oligarchien zumindest die Chance garantieren, ausgewechselt zu werden.[174]

Die moderne Kritik insbesondere an Michels hat eine breite Palette an Forschungsresultaten hervorgebracht und unterstreicht die Relevanz seiner Denkanstöße. Sogar die Genese der europäischen Integration implizierte die von Michels kritisierten Oligarchien: Jean Monnet[175] setzte für die Dynamik des Integrationsprozesses bewußt auf Eliten mit der Erwartung, daß die öffentliche Unterstützung der Entwicklung nachfolgen würde.[176] (II.1.1.)

2.3. Etablierung des Parteienstaates

Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs etablierte sich in den Staaten der 15er-EU der Parteienstaat.[177] Die politischen Parteien durchdrangen in der Verfassungswirklichkeit staatliche Bereiche, obwohl sie in der Zeit zwischen den Weltkriegen (europaweit fast) nur über Bestimmungen zum Verhältniswahlrecht normativ impliziert waren. Sie traten damit in ihre zweite Entwicklungsphase, die durch eine Neudefinition ihres Verhältnisses zum Staat ge-

---

[170] Weber 1976: 167.

[171] Vgl.: Hartmann 1979: 5; Neumann 1995: 613; Schultze 1998: 455ff.

[172] Vgl.: Hartmann 1979: 3.

[173] Z.B. in der Begriffbestimmung nach O. K. Flechtheim: „Eine Partei ist eine auf mehr oder weniger freier Werbung beruhende, relativ festgefügte Kampforganisation, die innerhalb einer politischen Gebietskörperschaft mittels der Übernahme von Stellen im Herrschaftsapparat soviel Macht besitzt oder zu erwerben sucht, daß sie ihre ideellen und/oder materiellen Ziele verwirklichen kann." Stammen 1978: 59.

[174] Vgl.: Hartmann 1979: 6f.

[175] Jean Monnet (09.11.1888-16.03.1979), 1946-1952 Leiter des franz. Planungsamts, „Monnet"-Pläne zur Modernisierung der franz. Wirtschaft, Beteiligung am „Schuman"-Plan, 1952-1955 Erster Präsident der Hohen Behörde der Montanunion, 1955 Gründung des Aktionskomitees für die Vereinigten Staaten von Europa. Zu den Hauptakteuren des europäischen Einigungsprozesses und der europäischen Parteien werden bei ihrer erstmaligen Erwähnung in dieser Arbeit biographische Angaben gemacht.

[176] Vgl.: Wallace/Smith 1995. 140.

[177] Der Terminus „Parteienstaat" entstammt ursprünglich der Weimarer Staatsrechtslehre: Er schrieb den Parteien entscheidende Funktionen für die staatsrechtliche Organisation zu, z.T. fungierte er aber auch als politisch-polemischer Kampfbegriff, der sich abwertend gegen die Parteiendemokratie richtete. Vgl.: Bendel 1998: 463f.

kennzeichnet war: Nachdem ihr Wirken bis *dato* von ihrem – im jeweiligen nationalen Rahmen[178] – gemeinsamen Kampf gegen den Staat geprägt war, wurden sie nun untereinander zu Konkurrenten,[179] die nach parlamentarischen Mehrheiten strebten.

Das im 19. Jahrhundert in den meisten europäischen Ländern eingeführte bzw. fundamental reformierte Wahlrecht (I.2.1.) und der Funktionswandel des Parlaments zur rechtsetzenden Institution zeitigten also unmittelbar eine Rückwirkung auf die Tätigkeit der Parteien. Sie sahen fortan ihren Wesensgehalt nicht mehr in der Repräsentation, sondern in der Durchsetzung ihrer Interessen. Zu diesem Zweck dehnten sie sich nach Michels „Gesetz der Transgression" (I.2.2.) über ihren ursprünglichen „sozialen Bestand"[180] hinaus aus.

So suchten bereits fünfzig Jahre, bevor Michels Volksparteithese[181] angesichts der realen Parteienentwicklung erneut diskutiert werden sollte, (I.2.4.) in den zwanziger Jahren Parteien unterschiedlicher Couleur ihren Anspruch auf die Vertretung größerer Bevölkerungsgruppen durch das Attribut „Volk" zu bekräftigen. Der sizilianische Pater Don Luigi Sturzo[182] führte mit der Gründung der Partito Populare am 18. Januar 1919[183] einen Begriff ein, den sich in den Jahren zwischen den Weltkriegen auch deutsche Parteien zum Ziel setzten. Der Bayrischen Volkspartei, der rechtsliberalen Deutschen Volkspartei, der rechtsstehenden Deutschnationalen Volkspartei und der christdemokratischen Parti Démocrate Populaire in Frankreich – um nur vier zu nennen – verweigerten die Wähler jedoch das Erreichen ihres selbstgesetzten Anspruches, mehr als nur Teile des Volkes (wie es die damaligen „Klassenparteien" auch taten) zu repräsentieren.

Dennoch bildeten sich in dieser zweiten Entwicklungsphase die bis heute bestehenden Typologien von Parteien heraus. Bei allen Einschränkungen die vorzunehmen sind, wenn wichtige Eigenschaften vernachlässigt werden, um Idealtypen zu stilisieren, kann man in einem kleinen Exkurs grundsätzliche Parteiarten klassifizieren. (Diese Unterscheidung auf der nationalen Ebene wird in Teil III anläßlich der Parteienentwicklung auf der Gemeinschaftsebene wieder aufgegriffen werden.)

Zunächst stellt man in der historischen Entwicklung der nationalen Parteien die Honoratiorenparteien (auch als Repräsentationsparteien bezeichnet) den Massenparteien gegenüber: Erstere sprachen bis ins 20. Jahrhundert hinein für das Bürgertum und stellten freie Repräsentanten. Massenparteien bildeten sich erst mit der Demokratisierung des Wahlrechts, sie vertraten hauptsächlich die Arbeiterklasse und waren gekennzeichnet durch eine „breite Organisation, hauptberufliche Funktionäre, straffe Disziplin, theoretisch fundierte Programme, Beitragszahlungen [...], permanente und nicht nur gelegentliche Aktivität, Parteiarbeit vor allem au-

---

[178] Die Sozialistische Internationale konstituierte sich zwar bereits 1864, ihre Aktivitäten hatten jedoch keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Entwicklung der nationalen Parteien. (III.2.1.1.)

[179] Vgl.: Krippendorff 1962: 65.

[180] Michels 1957: III, 20ff.

[181] Der Begriff „Volkspartei" findet in der Fachliteratur unterschiedliche Anwendung. In der Regel wird, wie in der vorliegenden Arbeit, mit diesem Begriff eine Partei gekennzeichnet, „die eine gewisse Größe (gemessen an Wählerstimmen) hat, programmatisch breite Wählerschichten anspricht und deren Wählerschaft tatsächlich auch aus verschiedenen Schichten zusammengesetzt wird." Bendel 1998: 696. Klaus von Beyme hingegen verwendet den gleichen Begriff für die Parteien ethnischer Minderheiten im Baskenland, im Aosta-Tal, in Südtirol und für die schwedische Volkspartei in Finnland. Vgl.: Beyme 1984: 169.
Im Rahmen der kritischen Bewertung des „Parteienstaats" lehnt Alf Mintzel aufgrund seiner empirischen Studie über die CSU das Volkspartei-Konzept insgesamt ab und bezeichnet CDU/CSU und SPD als „Großparteien". Mintzel 1989: 3ff.; vgl. auch: Mintzel 1984: 293ff. Diese „Großparteien" kennzeichnen Alf Mintzel und Heinrich Oberreuter in einer gemeinsam vorgenommenen Bewertung der deutschen Parteien als „Mischtypen mit sehr verschiedenen, heterogenen Strukturelementen und -eigenschaften", bei denen nur feststeht, daß sie sich von der liberalen Repräsentationspartei und der Integrationspartei unterscheiden. Mit dieser neuen Begriffsbezeichnung sucht die Politikwissenschaft sich des Begriffs wieder zu entledigen, der ihr vom „allgemeinen Sprachgebrauch [...] regelrecht aufoktroyiert" (Niclauß 2002: 30) wurde.

[182] Don Luigi Sturzo (26.11.1871 als Luigi Boscarelli - 08.08.1959), Priester, gründete 1919 die PPI, 1924-1946 im Exil.

[183] Vgl.: Lönne 1986: 253; Wahl 1996b: 10.

ßerhalb des Parlaments [sowie] allgemeine und umfassende Integration des Mitglieds in seine Partei“,[184] woher auch die ebenfalls verwendete Bezeichnung als „Integrationspartei“ herrührt.

Dem Typus der Massen- und Integrationspartei ist mit ihrer umfassenden politischen Theorie und der Verfolgung langfristiger Ziele die Programmpartei verwandt. Dieses gemeinsame Charakteristikum soll für die spätere Untersuchung der europäischen Parteien hervorgehoben werden, da dort zwischen beiden Typen zu differenzieren sein wird. Ebenfalls wird auf die Plattformparteien zurückzukommen sein, die jeweils kurzfristig vor Wahlen ihre politischen Vorstellungen werbewirksam propagieren. „Ein moderner Begriff für Plattformpartei ist Volkspartei“[185] – gerade vor dem Hintergrund der Namensgebung für die Europäische Volkspartei (III.1.1.2.) wird diese Bezeichnung noch zu erörtern sein. Auf die Erwähnung weiterer Typologisierungen der nationalen Parteienforschung kann an dieser Stelle verzichtet werden, da sie auf die europäischen Parteien nicht anwendbar sind.[186]

Damit zurück zur nationalen Parteiengenese. In der Zwischenkriegsphase verliefen die politischen Divergenzen entlang der Trennungslinie zwischen den bürgerlichen und den sozialistischen Parteien.[187] Die Bürgerlichen waren mit der bestehenden Gesellschaftsordnung prinzipiell zufrieden, da diese für sie das „Instrument zur Verteidigung der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse“[188] war. Derartige Parteien suchten die ökonomische und gesellschaftliche Position ihrer Klientel zu stärken. Die Sozialisten hingegen vertraten eine grundsätzlich andere ordnungspolitische Konzeption. Sie sahen die Arbeiterschaft im „bürgerlich-kapitalistischen System prinzipiell benachteiligt“[189] und bezogen ihre Legitimation aus der Interessenvertretung dieser großen Bevölkerungsgruppe. Die Republik konnte für sie daher nur ein Instrument zur grundsätzlichen Veränderung der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung sein.

Diese Auseinandersetzung um die reale Politikgestaltung prägte die Zeit zwischen den beiden Weltkriegen, in der sich die Bürger über die Parteien zwar in die Herrschaftsausübung einbringen konnten, der Rahmen für die politische Auseinandersetzung jedoch in mehreren europäischen Ländern fortlaufend zur Disposition stand. In der zweiten Entwicklungsstufe leiteten die Parteien also ihre Legitimation „aus der Organisierung eines angebaren Interesses bestimmter gesellschaftlicher Gruppen oder Klassen“[190] ab, während sich die amerikanischen Parteien[191] zu dieser Zeit bereits einer möglichst breiten Wählerschaft zu öffnen suchten.[192]

Die Regierungsübernahme durch Faschisten in Italien, Portugal, Deutschland und Spanien offenbarte die Labilität der jüngeren europäischen Parteiensysteme, während die älteren Demokratien des Vereinigten Königreichs und Frankreichs in ihrer Existenz nicht durch innenpolitische Gegner gefährdet waren. (I.1.4.) In Mittel- und Osteuropa konnte sich

---

184 Neumann 1995: 613.

185 Neumann 1995: 613.

186 Insbesondere entfällt die Differenzierung zwischen Wähler- und Mitgliederparteien, da die europäischen Parteien weder direkt wählbar sind noch sich aus (stimmberechtigten) Individualmitgliedern zusammensetzen. Die Rechte der Individualmitgliedern in der EVP und ELDR sind mit denjenigen nationaler Parteimitglieder nicht zu vergleichen, wie in den entsprechenden Kapiteln (III.1.2.2., III.3.2.2.) bei der Untersuchung der beiden Parteienzusammenschlüsse erörtert wird.

187 Wobei sich die politische Aktivität des Bürgertums zunächst auf die Parlamente beschränkte: Während die SPD als „Massenpartei (1907 bereits 530.000 Mitglieder) mit hauptberuflichen Funktionären eine breitangelegte und hierarchisch gegliederte Parteiorganisation aufbaute, blieben die ‚bürgerlichen‘ Parteien bis weit ins 20. Jh. hinein Honoratiorenparteien.“ Neumann 1995: 612.

188 Krippendorff 1962: 66.

189 Krippendorff 1962: 66.

190 Krippendorff 1962: 67.

191 Vgl.: Haungs 1980: 68.

192 In Deutschland gelang es in der Zwischenkriegszeit nur der NSDAP, über Klassen, Schichten und Konfessionen hinweg Wähler zu gewinnen, was Peter Haungs dazu veranlaßte, sie als „Deutschlands erste Volkspartei“ zu bezeichnen. Vgl.: Niclauß 2002: 31.

eine demokratisch-parlamentarische Regierungsform nur in der Tschechoslowakei halten, wo sie jedoch mit dem deutschen Einmarsch am 15. März 1939 unterging. Das gleiche Schicksal teilten die Benelux-Länder, Norwegen und die Republik Frankreich im Frühsommer 1940. Daraufhin existierte außer in Finnland, der Schweiz und Schweden kein kontinentaleuropäischer Staat mehr mit demokratisch legitimierter Herrschaftsausübung.

2.4. Verfassungsmäßige Inkorporation von Parteien

Der Niederlage des Totalitarismus in Europa folgte die Wiedererrichtung von demokratischen Regierungssystemen in seiner westlichen Hälfte. Dort wurden die verfassungsgebenden Versammlungen von Vertretern wieder- oder neugegründeter Parteien dominiert. Sie verankerten in den neuen Verfassungen all dieser Länder (außer der dänischen von 1953) *expressis verbis* politische Parteien.[193] Nach Triepel begann damals die „Ära der verfassungsmäßigen Inkorporation“[194] der Parteien bzw. nach dem angelsächsischen Terminus diejenige des “party government”.[195]

Durch die damit einhergehende Verlagerung von Willensbildungsprozessen in die Parteien wurde „[d]ie Frage nach der innerparteilichen Demokratie […] gleichgesetzt mit der Frage nach der politischen Willensbildung.“[196] Mit dem Postulat, „daß es für freiheitliche Parteien genau wie für freiheitliche Staaten keine andere als eine repräsentative Struktur geben kann“,[197] wird diese Organisationsform politischer Parteien durch eine „zugangsoffene, verantwortliche, durch Wahlen legitimierte, pluralistische innerparteiliche Elitenherrschaft“[198] realisiert. Das Legitimationsproblem wird dadurch gelöst, daß „[i]n dieser sich ständig wiederholenden, ständig neu zu vollziehenden Legitimation der Parteioberen von unten her [die] freiwillige Anerkennung ihrer Führerstellung wie ihrer konkreten Führung“[199] ebenso entscheidend ist wie oben (I.1.1) die Freiwilligkeit der Anerkennung von Herrschaft im Staat als existentiell festgehalten wurde. Die ursprünglich von Robert Michels These eines unauflöslichen Gegensatzes zwischen (Partei-)Organisationen und Demokratie angestoßene Debatte (I.2.2.) erzeugte dabei vor allem in der Bundesrepublik Deutschland eine anhaltende Forschungskonjunktur.[200]

Der Stand der diesbezüglichen Literatur wird allerdings sehr unterschiedlich zusammengefaßt: Während Greven der Ansicht ist, daß der empirische Teil von Michels Werk „durch nahezu alle Untersuchungen innerparteilicher Demokratie bis in die jüngste Zeit hinein in fast allen Details bestätigt wird“,[201] konstatiert Schüttemeyer, daß eine heutige Bestandsaufnahme Michels Befund der „Verselbständigung der Parteiführung gegenüber den Parteimitgliedern modifizieren muß“[202] und Sontheimer kommt zu dem Schluß, daß sich „das Gespenst der Parteienoligarchie [...] eher als ein Produkt ideologisch besorgter Wandmaler denn als ein Konterfei der Wirklichkeit“[203] erwiesen hat. Diese widersprüchlichen Ergebnisse über die Verwirklichung innerparteilicher Demokratie resultieren aus den unterschiedlichen Beurteilungsmaßstäben der ihnen zugrunde liegenden demokratietheoretischen Modelle.

---

[193] Die älteren westeuropäischen Verfassungen Belgiens (1831), Irlands (1937), Luxemburgs (1868) und der Niederlande (1815) behandeln Parteien bis heute nicht.
[194] Triepel 1927: 8.
[195] Bendel 1998: 458; vgl. auch: Brinkmann 2000: 455, 460.
[196] Hättich 1970: 45; vgl. auch: Jäger 1973: 125.
[197] Hennis 1973: 23.
[198] Niedermayer 1993: 231.
[199] Heydte/Sacherl (Absatz von Friedrich August Freiherr von der Heydte) 1955: 150.
[200] Zur Diskussion innerparteilicher Demokratie vgl.: Abendroth 1964: 307ff.
[201] Greven 1977: 260.
[202] Schüttemeyer 1987: 243.
[203] Sontheimer 1967: 85.

Ohne auf sie näher einzugehen, sollen aus der politikwissenschaftlichen Debatte der Nachkriegszeit zwei Aspekte herausgegriffen werden, die Fragen der demokratischen Willensbildung durch politische Parteien thematisierten: Die Argumente für ein imperatives *versus* freies Mandat sind ebenso unter Legitimationsaspekten zu rekapitulieren wie die Fähigkeit von Volksparteien zur Repräsentation des Volkswillens.

Die Diskussion um die Freiheit des Mandats dominierte in den fünfziger und sechziger Jahren Gerhard Leibholz.[204] Er vertrat die These, daß der Abgeordnete zu eigenen, von der Partei abweichenden, Positionen nicht legitimiert sei. Statt dessen billigte er den Parteien das Recht zu, ihre Homogenität durch Fraktionszwang und imperatives Mandat zu sichern, weil sie vom Volk gewählt und damit legitimiert worden seien, dieses zu repräsentieren. Der Gemeinwille komme folglich durch „Bildung des Parteimehrheitswillens"[205] zustande. An dieser Position wurde (unter anderem) kritisiert, daß man in einer repräsentativen Demokratie nicht „alle politischen Entscheidungen des politischen Systems auf verbindliche Weise zuerst innerhalb der Parteiorganisation vorentscheiden"[206] kann.

In diesem Sinne hat sich in den 1970er Jahren die Ansicht durchgesetzt, daß Parteien intern nicht ausreichend repräsentativ sind, als daß sie „ihren" Abgeordneten einen Willen diktieren könnten. Basisorientierte Elitenkontrollinstrumente wie insbesondere das imperative Mandat werden daher heute als „mit dem parlamentarischen System nicht vereinbar"[207] nahezu einhellig abgelehnt. Lediglich „eine von nennenswerten Beschränkungen freie Handlungs- und Entscheidungskompetenz der aus den Parteien hervorgegangenen verantwortlichen und responsiven Eliten"[208] entspricht den Erfordernissen einer entscheidungsfähigen Demokratie.

Wenngleich der – oben (I.1.3.) als Bedingung für legitimiertes Regieren gekennzeichnete – Grundwert der Freiheit mittlerweile auch für die Mandatsträger allgemein anerkannt ist, resultieren hieraus Implikationen für die Parteien. Je schwächer die Bindung von Parteirepräsentanten an den Willen der Mitglieder konzipiert wird, d.h. je größer die ihnen eingeräumte Handlungsfreiheit ist, desto weiter erhöht sich innerhalb der Parteien der Stellenwert der Personalrekrutierung zulasten der Politikformulierung.[209]

Wie noch zu zeigen sein wird, partizipieren zwar die (jedoch nicht immer gleichberechtigten) Parteimitglieder in allen Staaten der Europäischen Union (unmittelbar oder über Delegiertensysteme auf Parteitagen als den obersten Organen) an innerparteilichen Entscheidungen. (I.3.3.) Noch weniger als die Parlamente sind jedoch „Parteitage als Parteiparlamente"[210] ein geeignetes Instrument zur Beaufsichtigung der Regierenden; ihre Charakterisierung als „Heerschauen"[211] ist keine reine Polemik. Dennoch findet über die Vorstandswahlen – die als vornehmliche Aufgabe von Parteitagen kaum umstritten sind[212] – auch eine programmatische Kontrolle über die Programmformulierung hinaus statt: Da dieselben Mitglieder bzw. Delegierten sowohl die inhaltlichen Beschlüsse fassen als auch über das Führungspersonal bestimmen, sind sie durch die Erwartungshaltung gegenüber den Repräsentanten, die auf

---

[204] Gerhard Leibholz (15.11.1901-19.02.1982), Studium der Rechtswissenschaft und politischen Ökonomie, 1929 Lehrstuhl in Greifswald, 1931 Universität Göttingen, als christlich getaufter Sohn jüdischer Eltern 1935 in den Ruhestand versetzt, 1938 Auswanderung nach England, 1947-1951 wieder in Göttingen, 1951-1971 Mitglied des zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts.

[205] Leibholz 1958: 97; vgl. auch: Hartmann 1979: 9; Haungs 1980: 12ff.; Peter/Sprafke 1981: 75; Wiesendahl 1980: 130f.

[206] Hättich 1969: 34; vgl. auch: Hättich 1970: 55.

[207] Kaltefleiter 1984: 39; vgl. auch: Jäger 1973: 125, 127ff.; Kaltefleiter/Veen 1974: 264ff.; Kevenhörster 1975: 86; Seifert 1975: 339.

[208] Niedermayer 1993: 232.

[209] Vgl.: Niedermayer 1993: 233; Kaltefleiter/Veen 1974: 252f.

[210] Neumann 1995: 616.

[211] Schuster 1957: 57.

[212] Vgl.: Neumann 1995: 616.

höchster Ebene beschlossene Politik nach außen zu vertreten und umzusetzen, indirekt an den programmatischen Entscheidungsprozessen beteiligt.[213]

Welche politischen Entscheidungen wie getroffen werden, hängt also maßgeblich vom Mitgliederkreis der jeweiligen Partei ab, wobei dies nicht bedeutet, daß alle politischen Parteien lediglich die Interessen ihrer Mitglieder vertreten. Vielmehr stellte Otto Kirchheimer[214] bereits 1965 fest, daß im Westeuropa der Nachkriegszeit eine deutliche Veränderung der Parteienlandschaft stattfand:[215] Die klassische Interessen- bzw. Repräsentationspartei (I.2.2., 3.) verlor gegenüber der Integrationspartei (I.2.3.) dadurch an Bedeutung, daß Parteien ihre Klientel nicht länger einzugliedern suchten, sondern mit ihren Tätigkeiten weite Teile der Bevölkerung anzusprechen strebten.[216] Mit den Worten Michels folgten sie also dem „Schrei nach der Zahl als politischer Machtfaktor".[217] (I.2.2.) Diese neue Erscheinungsform bezeichnete Kirchheimer als „Allerweltspartei", sie wird in der Politikwissenschaft heute als „Volkspartei" und "catch-all-party" gekennzeichnet.[218] Um diesen Anspruch einzulösen, machen sich Parteien dieses Typus nicht nur ihre eigenen Anliegen, sondern diejenigen möglichst weiter Teile der (Wahl-)Bürger zueigen[219] und berücksichtigen auch Minderheiteninteressen.[220] (I.1.4.)

Dieser Eigennutz sichert dem Staat in der Regierungsform der Parteiendemokratie die Legitimationsgrundlage dadurch, daß die Volksparteien bemüht sind, eine möglichst breite Akzeptanz ihrer Politik zu erreichen. Aus diesem Grunde ist die Herausbildung von "catch all-parties" unter Legitimationsaspekten positiv zu bewerten – bei zwei Voraussetzungen: Da der gesellschaftliche Interessenausgleich aus dem parlamentarischen Bereich in die großen Volksparteien verlagert wurde,[221] muß erstens an ihre innerparteiliche Demokratie ein höherer Anspruch als bei kleineren Interessenparteien (die mit ihren Konkurrenten auf parlamentarische Übereinkommen abzielen) formuliert werden. Zweitens ergänzte Peter Haungs die Definition Kirchheimers dahingehend, daß er den Begriff der Volkspartei an das demokratische Prinzip der Parteienkonkurrenz band.[222] Für eine möglichst hohe Legitimationswirkung des Wahlaktes bedeutet dies die gleichberechtigte Auseinandersetzung unter den um Wählerstimmen konkurrierenden Parteien (z.B. über Medienpräsenz).

Die verfassungsmäßige Inkorporation von Parteien tut der Legitimation der repräsentativen Demokratie folglich unter den benannten Prämissen keinen Abbruch. Auch wenn die

---

[213] Die Personalrekrutierung gewinnt gegenüber der Programmformulierung zudem dadurch an Bedeutung, daß sich bei weitem nicht alle Parteimitglieder an der Politikgestaltung beteiligen (I.2.2.) und diese ohnehin nur einen Bruchteil der Bevölkerung ausmachen. Oskar Niedermayer schätzte den (nicht nur sporadisch) aktiven Teil der Parteimitglieder in Deutschland 1993 auf ein Fünftel bis ein Viertel. Auch große Parteien spiegeln daher nur sehr bedingt die Bevölkerung wider. Vgl.: Niedermayer 1993: 236.

[214] Vgl.: Kirchheimer 1965: 27ff.; Smith 1982: 63. Vgl. zur Entwicklung des Begriffs in der Bundesrepublik Deutschland und dem dortigen Einfluß des „doppelten ideologischen Traumas" nach dem Nationalsozialismus und durch die DDR: Smith 1982: 63, 67ff.

[215] Mit dieser Klassifizierung übertrug er die seinerzeit vertretene These von der zunehmenden Entideologisierung oder der „nivellierten Mittelstandsgesellschaft" auf die Parteienforschung. Vgl.: Stork 2001: 135.

[216] Zudem war in den „postindustriellen" Gesellschaften der EU-Mitgliedstaaten durch den wachsenden Dienstleistungssektor eine zunehmend größere Schicht gut situierter Berufstätiger entstanden, wodurch das Aussterben der klassischen Interessenparteien bedingt war. Vgl.: Haungs 1980: 68.

[217] Michels 1957: 20.

[218] Vgl.: Niclauß 2002: 29; Wiesendahl 1980: 121f. Vor Kirchheimer war der Begriff „Volkspartei" negativ konnotiert, weil er streng genommen einen Absolutheitsanspruch impliziert. Vgl. hierzu: Krippendorff 1962: 66f.

[219] Vgl.: Krippendorff 1962: 66.

[220] „Kein neuzeitliches politisches System kann oder will darauf basieren, eine bestimmte Bevölkerungsklasse bewußt und permanent zu benachteiligen oder gar zu unterdrücken. [... E]benso muß sich jede liberaldemokratische Partei zum Sprecher einer politischen Ordnung machen, in der jedes Gruppeninteresse Gerechtigkeit erfährt und befriedigt wird." Krippendorff 1962: 66.

[221] Vgl.: Isensee 1992: 143f. (§ 162 Rn 70); Leibholz 1960: 103; Oberreuter 1992: 166f.; Tsatsos 1994: 400ff.

[222] Vgl.: Niclauß 2002: 28f.

Parteien bzw. die von ihnen gestellten Abgeordneten die politischen Entscheidungen treffen, ist den Bürgern in allen ehemals 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union die endgültige Auswahl über die von den Parteien nominierten Kandidaten vorbehalten. Auf welche Art und Weise dies durch die wahlrechtlichen Vorschriften in den einzelnen Ländern geregelt ist und welche Implikationen sich daraus für die politischen Parteien ergeben, ist nun darzustellen.

2.5. Wahlrechtliche Vorschriften

Durch die verfassungsmäßige Inkorporation der Parteien und die damit einhergegangene Verlagerung der politischen Willensbildung in diese kann ihre Legitimationsvermittlung nicht isoliert betrachtet werden. Politische Parteien sind vielmehr nur von dem Gesamtsystem her zu begreifen, innerhalb dessen sie entscheidende Funktionen erfüllen.[223] Als wichtigste von ihnen ist soeben (I.2.4.) die Personalrekrutierung festgehalten worden. Dabei reduzieren die politischen Parteien durch die Nominierung von Kandidaten für öffentliche Mandate (in Wahlkreisen oder auf Listen) die Wahlmöglichkeiten der Bürger auf eine überschaubare Anzahl.[224] Weil Wahlen „den geringsten Aufwand für die Bürger [erfordern, können] sie am ehesten die politische Ungleichheit unter den Bürgern niedrig halten".[225] Sie dienen in der Politik der „Bildung von entscheidungsbefugten Gremien und herrschaftsausübenden Organen, zur Bestellung oder Abwahl von Inhabern öffentlicher Ämter durch die im jeweiligen Wahlsystem näher bezeichneten Stimmberechtigten. Wahlen sind formalisiert zur Bestellung und Legitimierung von Organen und Vertretungskörperschaften".[226]

Diese Definitionsmerkmale erlangten die Wahlsysteme in den 15 Untersuchungsländern im Zuge von Wahlrechtsreformen, die im wesentlichen vor 1920 abgeschlossen waren. Da die Gründung politischer Parteien in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union maßgeblich von der Ausgestaltung des Wahlrechts abhing, kommt ihm zum einen ein zentraler Status zu. Zum anderen ist auch eine Funktionsaufwertung der europäischen Parteien maßgeblich vom „Wahlrecht zum Europäischen Parlament"[227] abhängig. (IV.1.6.) Deshalb werden die wahlrechtlichen Vorschriften auf nationalstaatlicher Ebene wiederholt als Analysekriterien für die Herausbildung einer europäischen Parteiendemokratie aufzugreifen sein.

Daher ist nun die Umsetzung der am Ende des ersten Kapitels (I.1.4.) zusammengefaßten Grundsätze in den Parteiendemokratien zu überprüfen. Es gilt also herauszufinden, ob die wahlrechtlichen Vorschriften in den ehemals 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch eine allgemeine, gleiche, freie und periodische Partizipation aller Bürger demokratisch legitimiertes Regieren gewährleisten.[228] Diese Grundsätze (ergänzt um die unmittelbare und geheime Wahl) haben die Verfassungsdokumente aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union festgeschrieben.[229]

---

[223] Vgl.: Beyme 1984: 25; Hättich 1970: 58ff.; Wiesendahl 1980: 184ff.; Wiesendahl 1998: 75f.

[224] Vgl.: Epstein 1967: 127. Er schrieb Parteien die Funktion zu, "to structure electoral competition".

[225] Nohlen 1998: 712.

[226] Kral 2001: 483; vgl. auch: Lenz/Ruchlak 2001: 230; Nohlen 1998: 711.

[227] Vgl.: Stentzel 2002: 411.

[228] „Wahlen lassen sich analog zu den Merkmalen des Wahlrechts unterscheiden in allgemeine und nicht allgemeine, gleiche und nicht gleiche, direkte und indirekte, geheime und nicht geheime (offene) Wahlen." Diese Merkmale „bilden heute unabdingbare Voraussetzungen für die Legitimität einer Demokratie." Nohlen 1998: 711.

[229] Vgl.: Belgien Verf. Art. 61f.; Dänemark Verf. § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 1; Deutschland GG Art. 38 Abs. 1; Finnland Verf. §§ 14, 25; Frankreich Verf. Art. 3 (Senat nach Art. 24 nur mittelbar gewählt); Griechenland Verf. Art. 51 Abs. 3; Großbritannien Representation of the People Act 1948; Irland Verf. Art. 16; Italien Verf. Art. 48; Luxemburg Verf. Art. 51f.; Niederlande Verf. Art. 53f.; Österreich Verf. Art. 26; Portugal Verf. Art. 10 Abs. 1; Schweden Verf. Kap. 3 §§ 1f.; Spanien Verf. Art. 23 Abs. 1, Art. 68.

Verfahren der nationalen Parlamentswahlen in den ehemals 15 EU-Mitgliedstaaten

	Mandate	Wahlalter (aktiv)	Wahlalter (passiv)	Wahlgebiet	Wahlsystem	Klausel
BE	150	18	21	20 Wahlkreise	proportionale Verhältniswahl	5%
DK	179	18	18	17 Wahlkreise	proportionale Verhältniswahl	2%
DE	601	18	18	299 Einzelwahlkreise + 16 Bundesländer	personalisierte/„verbesserte“[230] Verhältniswahl	5%
FI	200	18	18	14 Mehrfachwahlkreise + 1 Einzelwahlkreis	proportionale Verhältniswahl	–
FR	577	18	23	557 Einzelwahlkreise	Mehrheitswahl (2 Wahlgänge)	–
EL	300	18	25	56 Wahlkreise + 1 nationaler Wahlkreis	proportionale Verhältniswahl	3%
UK	659	18	21	659 Einzelwahlkreise	einfache Mehrheitswahl	–
IE	166	18	21	41 Wahlkreise	einfache übertragbare Verhältniswahl	–
IT	630	18	25	475 Einzelwahlkreise + 26 Mehrfachwahlkreise	relative Mehrheitswahl (+ in den Mehrfachwahlkreisen proportionale Verhältniswahl)	4%
LU	60	18	21	4 Wahlkreise	proportionale Verhältniswahl	5%
NL	150	18	18	1 Wahlkreis	proportionale Verhältniswahl	–
AT	183	19	19	16 Bundesländer	proportionale Verhältniswahl	4%
PT	230	18	18	22 Wahlkreise	proportionale Verhältniswahl	–
SE	349	18	18	29 Wahlkreise+ 1 nationaler Wahlkreis	proportionale Verhältniswahl	4%
ES	350	18	18	50 Wahlkreise + 2 Einzelwahlkreise	gemischte Verhältniswahl	–

Quellen: ECPRD: Homepage; Ismayr 2003: 37f.; Trautmann/Ullrich 2003: 569.

Zur Umsetzung der Wahlgrundsätze sind unterschiedliche Verfahren gewählt worden, deren Komponenten zwischen lediglich formalen und legitimationsrelevanten zu differenzieren sind. Zwei formale Aspekte seien zunächst der Vollständigkeit halber erwähnt: Während die Ungleichzeitigkeit der Europawahlen aufgrund möglicher Beeinflussungen in später wählenden Staaten durch die bereits feststehenden Resultate anderer Staaten noch anzusprechen sein wird, (II.1.3.) ist die Festlegung des *Wahltags* in Dänemark auf Dienstag, den Niederlanden auf Mittwoch, in Großbritannien auf Donnerstag, in Irland auf Freitag und in den übrigen elf Staaten auf Sonntag für die legitimierende Wirkung des Urnengangs der Bürger bei nationalen Wahlen irrelevant.

Gleiches gilt für das passive *Wahlalter*. Nachdem in den späten sechziger und frühen siebziger Jahren die pro-juvenile Stimmung in Westeuropa – nicht unumstritten[231] – zu einer nahezu einheitlichen Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf das vollendete 18. Lebensjahr geführt hatte (Ausnahme: Österreich),[232] ging mit diesem Trend nur in einigen Ländern die

[230] Hesse 2004: 206; vgl. auch: Kral 2001: 483; Lenz/Ruchlak 2001: 29.

[231] Vgl. kritisch zur Herabsetzung der Altersgrenze für die Wählbarkeit: Bosch 1973: 498.

[232] Vgl.: Belgien Verf. Art. 61; Dänemark Verf. § 29 Abs. 2; Deutschland GG Art. 38 Abs. 2; Finnland Verf. § 14; Frankreich Verf. Art. 3; Griechenland Verf. Art. 51 Abs. 3; Großbritannien Representation of the People

gleiche Begrenzung hinsichtlich des passiven Wahlalters einher.[233] Zwar stehen die unterschiedlichen Regelungen der Mitgliedstaaten auch in diesem Bereich einer „gleichen" Wahl zum Europäischen Parlament im Wege. (II.1.3.) Auf nationaler Ebene ist die Begrenzung der „allgemeinen" Wahl jedoch nicht nur zulässig,[234] sondern mindert auch durch die unterschiedlichen Bestimmungen in den einzelnen Ländern nicht die Legitimationsvermittlung.

Während die beiden bisher erörterten Elemente des Wahlrechts unabhängig von der Existenz politischer Parteien sind, ist der Wettbewerb unter diesen aufgrund des *Wahlsystems* in allen ehemals 15 Mitgliedstaaten der EU impliziert: Eine reine Mehrheitswahl wird lediglich in England, Schottland und Wales durchgeführt, wo für den Einzug ins Unterhaus eine Parteimitgliedschaft folglich nicht erforderlich ist. Im nordirischen Teil des Vereinigten Königreichs und den übrigen 14 Untersuchungsländern sind aufgrund des dort angewandten Verhältniswahlrechts Angehörige politischer Parteien zumindest bevorzugt (sofern Mischsysteme bestehen) bzw. können (bei reiner Verhältniswahl) ausschließlich reüssieren.[235]

Die Entscheidung für das Wahlsystem wiederum hat weitere Implikationen auf die Durchführung des Urnengangs der Bürger. Zunächst muß das *Wahlgebiet* eingeteilt werden. Dieses wird nur in den Niederlanden aus dem gesamten Staatgebiet gebildet. Frankreich und Großbritannien bilden ebenso viele Wahlkreise wie sie Mandate im Parlament vorsehen, während die Parlamentarier der übrigen Untersuchungsländer in (Mehrfach)Wahlkreisen gewählt werden.

Nachdem der Wahlakt durch die Bürger gemäß der einheitlichen Grundsätze erfolgt ist, unterscheiden sich die Modelle zur Verteilung der Parlamentssitze jedoch wiederum: Während in Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, den Niederlanden, Portugal und Spanien alle Stimmen berücksichtigt werden, wenden Belgien, Deutschland und Luxemburg (jeweils 5%), Italien, Österreich und Schweden (4%), sowie Griechenland (3%) und Dänemark (2%) *Klauseln* an.[236] Dadurch werden Parteien grundsätzlich von der Mandatsverteilung ausgeschlossen, wenn sie nicht eine gewisse Anzahl an Stimmen auf sich vereinigen konnten (sofern sie nicht explizit von Klauseln befreit sind).

Die *Mandatsverteilung* erfolgt ebenfalls nach unterschiedlichen Systemen. Der Stimmenanteil wird dabei nicht proportional auf den Mandatsanteil umgerechnet, sondern nach Verteilungsschlüsseln, auf deren machtpolitische Bedeutung an dieser Stelle für die spätere Untersuchung europäischer Wahlen aufmerksam gemacht werden soll: Die Entscheidung für das „Hare-Niemeyer"-Verfahren[237] privilegiert (gegenüber der Methode von d'Hondt)[238] kleinere Parteien.[239]

Act 1969; Irland Verf. Art. 16 Abs. 2; Italien Verf. Art. 48; Luxemburg Verf. Art. 52; Niederlande Verf. Art. 54 Abs. 1; Österreich Verf. Art. 26 Abs. 1; Portugal Verf. Art. 49 Abs. 1; Schweden Verf. Kap. 3, § 2; Spanien Verf. Art. 68 Abs. 5 i.V.m. Art. 12.

233 Das passive Wahlalter beträgt in sieben EU-Mitgliedstaaten (Dänemark, Finnland, Deutschland, Niederlande, Portugal, Spanien, Schweden) 18 Jahre, 19 Jahre in Österreich, in vier Ländern der EU 21 Jahre (Belgien, Irland, Luxemburg, Großbritannien), 23 Jahre in Frankreich und 25 in Griechenland und Italien. Vgl. ECPRD: Homepage; Großbritannien: Representation of the People Act 1928; vgl. die bezeichneten Normen zum aktiven Wahlrecht.

234 Vgl.: Stern 1984: 304.

235 „Entfremdend wirkt zusätzlich das Wahlsystem, das [es z.B.] in Deutschland den Parteien jedenfalls hinsichtlich der Hälfte der Mandate ermöglicht, weitgehend anonymisiert über Listen ihre Kandidaten in die Parlamente zu dirigieren. Ein genereller Mechanismus zur Gewährleistung eines Dialoges zwischen Repräsentanten und der Mehrheit der Bürger ist auch insoweit nicht installiert." Grams 1998: 112.

236 Vgl.: ECPRD: Homepage; Ismayr 2003: 37f.

237 Das Verfahren nach Thomas Hare (1806-1891) und Horst Niemeyer (*1928) erläutert: Fehndrich 2003b.

238 Das von Victor d'Hondt (1841-1901) begründete und von Eduard Hagenbach-Bischoff (1833-1910) modifizierte Verfahren erläutert: Fehndrich 2003a.

239 Die Stimmenverrechnung erfolgt in Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien nach dem (z.T. modifizierten) System d'Hondt, in Deutschland und Italien nach dem „Hare-Niemeyer"-Verfahren, in Griechenland nach dem sog. verstärkten Verhältniswahlsystem („Enishimeni-Analogiki"), in Irland nach dem System der übertragbaren Einzelstimme ("Droop-Quota"), in Luxemburg

Das Instrument der Wahlprüfung kennen alle 15 Staaten. Dies geschieht in Belgien, Dänemark, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden durch die jeweiligen Parlamente, während eine gerichtliche Wahlprüfung in Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Großbritannien sowie in Österreich zusätzlich zu der parlamentarischen Prüfung möglich ist. In Spanien erfolgt die allgemeine Wahlprüfung durch den zentralen Wahlausschuß, wie auch in Portugal und Schweden, wo für diese Aufgabe ein besonderer Prüfungsausschuß zuständig ist.[240]

Entscheidend für die Legitimation eines politischen Systems ist neben der Umsetzung der Grundwerte die kontinuierliche Zustimmung der Bürger, d.h. die periodische Abhaltung von Wahlen. Die *Legislaturperioden* in den meisten der 15 untersuchten Ländern sind vier Jahre lang,[241] während sie sich für die Wahl der Europaabgeordneten auf fünf Jahre[242] verständigt haben.

Alles in allem sind die oben identifizierten Anforderungen für demokratisch legitimiertes Regieren seitens der wahlrechtlichen Vorschriften in allen Staaten, die der Europäischen Union im April 2004 angehörten, erfüllt. Sie lassen bereits das gemeinsame Fundament, aber auch die Problembereiche erkennen, die sich aus den Wahlrechtskonstruktionen in den 15 Ländern für die Durchführung der gemeinsamen Wahlen zum Europäischen Parlament ergeben: Während das aktive Wahlalter (mit Ausnahme von Österreich) einheitlich auf 18 Jahre festgelegt ist, variieren die Bestimmungen für das Alter von Kandidaten: In fast der Hälfte der untersuchten Länder können 18jährige Mitglieder der nationalen Parlamente werden, während ihre Kollegen (in Griechenland und Italien) bis zu 25 Jahre zählen müssen. Die Stimmenabgabe erfolgt in allen Ländern außer den Niederlanden in mehreren Wahlkreisen und nur in Frankreich nicht in einem Wahlgang. Zahlreiche Unterschiede hingegen weisen die Systeme zur Verrechnung der Stimmen für die zu verteilenden Mandate sowie die Berücksichtigung von Stimmen für kleinere Parteien (Klauseln) auf.

Für den Fortgang dieser Studie ist darüber hinaus hervorzuheben, daß die Mitgliedsländer ausnahmslos für die Vorauswahl von Kandidaten Parteien implizieren (lediglich einige Regionen kämen ohne Parteien aus). Dieser Zustand in den Parteiendemokratien ist (nach der verfassungsmäßigen Inkorporation bzw. Implizierung) nur konsequent und zunächst wertfrei festzustellen. Folglich findet der Interessenausgleich in den parlamentarischen Demokratien der EU-Mitgliedstaaten zu einem wesentlichen Teil nicht im Parlament, sondern in den politischen Parteien statt. Wie bereits festgehalten, (I.2.4.) ist deshalb ein hoher Maßstab an die innerparteiliche Demokratie anzulegen, deren Funktionen und Determinanten nun zu benennen sind.

2.6. Parteifunktionen und Organisationsmerkmale

Die ehemals 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben allesamt ihre Wahlverfahren auf den Wettbewerb unter politischen Parteien ausgerichtet. (I.2.5.) Für die Partizipation der

---

nach dem „Hagenbach-Bischoff"-Verfahren und in Schweden nach der Methode „Sainte Laguë". Vgl.: ECPRD: Homepage; Ismayr 2003: 37f.

240 Vgl.: ECPRD: Homepage; Haag/Bieber 1997: 90 (Art. 138 Anhang, Rn 50); Oppermann 1961: 35.

241 Vgl.: Belgien Verf. Art. 65; Dänemark Verf. § 32 Abs. 1; Deutschland GG Art. 39 Abs. 1; Finnland Verf. § 24; Griechenland Verf. 53 Abs. 1; Niederlande Verf. 52 Abs. 1; Österreich Verf. Art. 27 Abs. 1; Portugal Verf. Art. 171 Abs. 1 i.V.m. Art. 174 Abs. 1; Schweden Verf. Kap. 3 § 6; Spanien Verf. Art. 69 Abs. 6.
Auch auf nationaler Ebene wird regulär alle fünf Jahre in Frankreich (Verf. Art. 25 mit Verweis auf Organgesetz), Großbritannien (der Parliament Act von 1911 verkürzte die maximale Länge einer Legislaturperiode von sieben auf fünf Jahre), Irland (Verf. Art. 16 Abs. 2 Satz 5: „Derselbe Dáil Éireann bleibt, vom Zeitpunkt seines ersten Zusammentretens an gerechnet, nicht länger als 7 Jahre im Amt. Ein kürzerer Zeitraum kann durch Gesetz bestimmt werden."), Italien (Verf. Art. 60) und Luxemburg (Verf. Art. 56) gewählt, wobei im Großherzogtum die nationalen Wahlen parallel zu den Europawahlen abgehalten werden.

242 Vgl.: EGV Art. 190 Abs. 3.

Bürger an der Herrschaftsausübung und somit für demokratisch legitimiertes Regieren bedeutet dies, daß die Parteien eine maßgebliche Funktion hinsichtlich der Willensvermittlung zwischen dem Souverän und dem Staat zu erfüllen haben.[243]

Diese grundsätzliche Parteifunktion umfaßt verschiedene Aspekte, die stets durch das Spannungsverhältnis der Parteien von Teil und Ganzem bestimmt sind.[244] Nach Jean Charlot handeln sie in den Feldern folgender fünf Gegensätze: Realisierung von Eigen- und Gefolgschaftsinteressen *versus* Rekrutierung des politischen Personals, Mobilisierung *versus* Sozialisation, Interessenartikulation *versus* Interessenaggregation bzw. -integration, Programmformulierung und -realisierung *versus* systemfunktionale Problemlösung, Interessenrepräsentation *versus* Stimmenmaximierung.[245] So zielen Parteien einerseits „darauf, Anhänger wie Wähler für die eigene Programmatik zu mobilisieren. Andererseits sind sie wichtige Sozialisationsagenten, bestimmen sie politische Einstellungen und Verhaltensmuster mit, integrieren sie Mitglieder und Bürger in das bestehende politische System.“[246] Darüber hinaus bilden politische Parteien „die Rekrutierungsbasis für das politische Personal: ihnen fällt dabei v.a. die Regierungs- und Oppositionsbildungsfunktion zu. Zu ihren Aufgaben gehören aber auch, ihre Führer und Mitglieder zu alimentieren und für individuelle Gratifikationen zu sorgen.“[247]

Aus diesen vielfältigen Funktionen resultiert jene Aufgabe, mit der sich die Parteienforschung *ab ovo* beschäftigt, ohne „daß es dieser trotz vielfältigster Anstrengungen geglückt wäre, hierauf eine vollends zufriedenstellende Antwort zu finden:“[248] Gefragt wird nach der Funktionsweise und Organisationswirklichkeit der politischen Parteien. Die Problematik diesbezüglicher Untersuchungen erklärt Wiesendahl damit, daß Parteien „umso vielschichtiger, unbestimmter und diffuser“[249] erscheinen, je genauer man sie unter die Lupe nimmt. Die praktische Parteienforschung arbeitet dabei im Wesentlichen mit zwei Verfahren: Während sich formale Theorien[250] mit Modellen beschäftigen, sollen in dieser Arbeit aufgrund induktiver (Legitimations-)theorien und der deduktiv-normativen Grundlage (der nationalen Parteiensysteme in der EU) Typenbildungen Anwendung finden.[251]

Vor dem Hintergrund der bisherigen Erkenntnisse aus der Legitimations- und Parteientheorie ist die Untersuchung der nationalen Parteien im nächsten Kapitel daher mit den beiden eingangs identifizierten Legitimationsvoraussetzungen zu beginnen: Als erster maßgeblicher Aspekt wurde dabei die *normative Grundlage* jeder Herrschaftsausübung festgehalten. (I.1.2.) Hinsichtlich der Parteien ist somit den Fragen nachzugehen, ob und auf welchem Niveau (verfassungs- oder einfachrechtlich) ihnen in den nationalstaatlichen Rechtssystemen eine Rolle im jeweiligen Staat zugeschrieben ist.[252] Hieraus sind für die weitere Funktionsanalyse Rückschlüsse zu ziehen, inwieweit spezifische Parteifunktionen normativ determi-

---

[243] Vgl.: Stentzel 2002: 117.
[244] Vgl.: Schultze 1998: 456.
[245] Vgl.: Charlot 1989: 353ff.; Schultze 2002: 351f.
[246] Schultze 1998: 457.
[247] Schultze 1998: 457; vgl. auch: Lenz/Ruchlak 2001: 164.
[248] Wiesendahl 1998: 11.
[249] Wiesendahl 1998: 242.
[250] Z.B. die Theorie der elitären Demokratie oder die Koalitionstheorie.
[251] Vgl.: Beyme 1995b: 391ff.
[252] Vgl. zum legitimierenden Charakter einer Rechtsnorm: Leibholz 1960: 148f. Auf eine methodische Besonderheit sei an dieser Stelle hingewiesen: Vierzehn der 15 Untersuchungsländer lassen sich vergleichen, da sie auf verfassungsrechtlicher Grundlage stehen. Dies gilt bekanntlich nicht für das Vereinigte Königreich, das keine geschriebene Verfassung kennt. Faßt man den Verfassungsbegriff hingegen weiter und nimmt ein System fundamentaler Prinzipien und Regeln für politisch-autoritative Entscheidungen und Werturteile als solche an, so kann man sehr wohl von einer britischen „Verfassung“ sprechen. Vgl.: Doeker/Wirth 1982: 63 ff. Für die vorliegende Untersuchung werden, wie allgemein üblich, diese „Verfassungsdokumente“ Großbritanniens für den Vergleich mit den Verfassungen der anderen EU-Mitgliedstaaten herangezogen.

niert und auf diese Weise bestimmte „Prämissen für die demokratische Willensbildung betont oder vernachlässigt“[253] werden.

Auf dieser Grundlage muß der Katalog der zu untersuchenden Funktionsdeterminanten politischer Parteien die wesentlichen Aspekte der Willensbildungsfunktion umfassen, darf jedoch nicht so umfangreich sein, daß er für den Vergleich der 15 nationalen Parteiensysteme keine analytische Praktikabilität mehr besitzt. Daher wird dem zweiten Aspekt der oben benannten Voraussetzungen zur Legitimationsvermittlung – der Partizipation aller Entscheidungsbetroffenen an der Entscheidungsbildung (I.1.2.) – nachgegangen, indem zwei Grundlagen der Parteiorganisation näher betrachtet werden: Die Mitgliedschaftstypen und die innerparteiliche Organisation der Parteiensysteme sind daraufhin zu untersuchen, ob die Rückbindung der Entscheidungsträger an den Einzelwillen *input*-legitimiert ist. (I.1.3.)

Die Analyse der Funktionsweise und Organisationswirklichkeit der Parteiensysteme in den vormals 15 EU-Ländern behandelt also zunächst die *Mitgliedschaftstypen*. Zur Umsetzung des (aus der Volkssouveränität abgeleiteten) Gleichheitsgrundsatzes (I.1.4.) müssen alle Parteimitglieder generell über die gleichen Rechte verfügen. Dies gewährleistet nur die Individualmitgliedschaft, da die Vertreter von Kollektiven (auch ohne in bestimmte Positionen gewählt zu werden) einen größeren Einfluß als andere Mitglieder besitzen. Demokratietheoretisch sind kollektive Mitgliedschaften bei kleineren Klientelparteien (die ohnehin auf die Vertretung bestimmter Interessen abzielen) als weniger problematisch anzusehen als bei Volksparteien, die einen gesellschaftlichen Interessenausgleich gewährleisten sollten. (I.2.4.) Daher werden in dem diesbezüglichen Abschnitt insbesondere die wenigen größeren Parteien in den EU-Ländern, die kollektive Mitgliedschaften kennen, daraufhin zu analysieren sein, ob in ihnen ein Interessenausgleich stattfindet oder einzelne Interessengruppen eine Partei dominieren können.

Darüber hinaus ist die Rückbindung der Entscheidungsträger an den Einzelwillen für die *innerparteiliche Organisation* aufgrund der Vermittlerrolle der politischen Parteien „ein unabdingbarer Faktor“[254] für die demokratische Legitimation der EU-Mitgliedstaaten insgesamt.[255] Dies resultiert insbesondere aus der Parteienfunktion, die *Personalrekrutierung* (I.2.4.) für Ämter und Mandate zu organisieren. Deshalb muß die Binnenorganisation der Parteien den gleichen demokratischen Maßstäben genügen wie das jeweilige Regierungssystem selber. Hierbei gilt es zu erfahren, welche normativen Vorschriften die nationalstaatlichen Rechtsordnungen für die interne Organisation der Parteien enthalten.

Die binnendemokratische Organisation von Parteien ist nicht nur hinsichtlich der Personalrekrutierung eine Voraussetzung für ihre Legitimationsvermittlung. Ebenso essentiell ist sie für die zweite Hauptfunktion politischer Parteien: die *Programmformulierung*. (I.2.4.) Diesbezüglich ist zu untersuchen, ob die nationalen Rechtsordnungen in den 15 Ländern die Parteien damit beauftragen, an der *Willensbildung* des Volkes und seinem Transfer auf die staatliche Ebene mitzuwirken.

Politische Parteien verfolgen im Staat hauptsächlich personelle und programmatische Ziele. Diesbezügliche Entscheidungen werden von den Abgeordneten in der Regel mit der Mehrheit ihrer Stimmen entschieden. (I.3.5.) Aus diesem Grund streben die Parteien bzw. ihre Fraktionen nach parlamentarischen Mehrheiten und bilden – wenn ihnen dies alleine nicht gelingt – Koalitionen. Daher sind alle parlamentarisch repräsentierten Parteien in zwei Gruppen zu unterscheiden: Regierungs- und Oppositionsparteien.

Nicht zuletzt aufgrund des Mehrheitsprinzips findet in parlamentarischen Demokratien ganz überwiegend die *Politikgestaltung durch Regierungsparteien* statt. Entsprechend der

---

[253] Stentzel 2002: 117.

[254] Tsatsos/Morlok 1982: 187.

[255] Dies gilt umso mehr, als die Binnenorganisation von Parteien „vielfach eine Vorwegnahme der Organisationsprinzipien [ist], nach denen die Parteien eine künftige Gesellschaft strukturieren“ wollen. Beyme 1984: 199.

oben herausgestellten Obliegenheiten politischer Parteien (I.2.4.) wird unter ihrer Regierungsfunktion die Fähigkeit verstanden, „ein Regierungsprogramm zu formulieren und dieses über die Bildung einer parlamentarischen Mehrheit und die Besetzung von Regierungsämtern in politische Entscheidungen umzusetzen."[256] Dazu sind die Parteien befähigt, weil sie über „einen umfassenderen Einfluß im Zentrum der Macht als andere Gruppen und Organisationen"[257] verfügen. Ihre zentrale Funktion als „Rekrutierungsbasis für das politische Personal"[258] findet ihren Kulminationspunkt in der Wahl der Regierung durch die von den Parteien nominierten und vom Volk gewählten Abgeordneten. Folglich gilt es herauszufinden, wie die Regierungsbildung in den Untersuchungsländern normativ bestimmt ist, ob den Parteien dabei explizit eine Rolle oder besondere Aufgaben zugeschrieben werden.

Während die Funktionen der Personalrekrutierung (durch die Wahl der Regierung) und Programmformulierung (in der normativen Form der Gesetzgebung) in der Regel von den Regierungsparteien wahrgenommen werden, komplettiert die *Kontrolle durch Oppositionsparteien* die parlamentarischen Kernkompetenzen. (I.1.3.) Da erst verbriefte Verfahren die Herrschaftsausübung permanent legitimieren, ist neben periodischen Wahlen (I.2.5.) auch die Kontrolle der Exekutiven während der Legislaturperioden vonnöten. Diese Funktion „richtet sich in erster Linie an die Oppositionsparteien und verlangt von ihnen, politische Alternativen zu formulieren, sich als potentielle, künftige politische Mehrheit zu präsentieren und hierdurch den für die repräsentativen Verantwortungszusammenhänge notwendigen Druck auf die Regierenden auszuüben, damit diese ihre Entscheidungen rechtfertigen, vermitteln und letztlich über die Wahlen sanktionsfähig machen."[259] Daher ist den Fragen nachzugehen, über welche Sanktionsmöglichkeiten die Parlamentarier gegenüber der Exekutiven verfügen und ob den politischen Parteien unmittelbar oder über ihre Fraktionen diesbezügliche Funktionen normativ zugeschrieben worden sind.

Wie im bisherigen Untersuchungsverlauf gezeigt, basiert die mittelbare Legitimation der europäischen Nationalstaaten durch ihre Parteiendemokratien auf den erörterten geistesgeschichtlichen Grundlagen (I.1.) und der Parteigenese. (I.2.) Hinsichtlich ihrer Umsetzung in den 15 Untersuchungsländern sollen die soeben benannten Determinanten von Parteifunktionen im folgenden Kapitel (I.3.) analysiert werden. Der Fokus ist dabei auf legitimierende Faktoren zu setzen, um später (I.4.) die institutionellen Voraussetzungen und Funktionsbedingungen der europäischen Parteien zur Minderung des Demokratiedefizits der EU bestimmen zu können.

3. Die nationalen Parteiensysteme der 15er-EU

Der (weitgehenden) Lösung des Legitimationsproblems durch die westeuropäischen Parteiendemokratien liegt die mittelbare Übertragung des Bürgerwillens auf die staatliche Ebene durch politische Parteien zugrunde. Diese Grundfunktion wird an die soeben aufgezeigten Determinanten und Organisationsmerkmale geknüpft, die eine demokratische Legitimationsvermittlung durch Parteien bedingen.

Die nationalen Parteiensysteme in den 15 Staaten, die in den Jahren 1995 bis 2004 die Europäische Union bildeten, werden nun mit der bisher behandelten Theorie empirisch konfrontiert. Dabei sind sowohl diejenigen Faktoren herauszuarbeiten, die das Legitimationsproblem im nationalen Rahmen weitgehend gelöst haben, als auch diesbezügliche Mängel und ihre Auswirkung auf die Legitimation der nationalstaatlichen Regierungssysteme zu benennen. Auf diese Weise soll ergründet werden, welches Legitimationsniveau die nationalen

[256] Stentzel 2002: 119.
[257] Beyme 1984: 374.
[258] Schultze 1998: 457; vgl. auch: Herder 1995: 177f.; Leibholz 1960: 248; Neumann 1995: 612.
[259] Stentzel 2002: 120.

Parteiensysteme erbringen. Dieses wird vornehmlich den Maßstab für die Untersuchung und Bewertung der europäischen Parteien in Teil III bilden. Darüber hinaus können so möglicherweise am Schluß dieser Arbeit Perspektiven zur Legitimationsvermittlung durch die europäischen Parteienzusammenschlüsse anhand nationaler Parteistrukturen und -verfahren aufgezeigt werden.

Aufgrund der im vorstehenden Abschnitt erfolgten Herleitung der Untersuchungskategorien dieses Kapitels kann hier auf methodische Ausführungen weitgehend verzichtet werden. Zur Operationalisierung der benannten Funktion(sdeterminant)en ist allerdings anzumerken, daß sich zwei Vorgehensweisen anbieten: Man könnte die einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Parteiensysteme monographisch abhandeln. In einer anschließenden Zusammenfassung wären nach dieser Methode aus den 15 Länderberichten (oder einer aussagekräftigen Anzahl ausgewählter Fälle) Legitimationsfaktoren heraus zu destillieren. Dies würde eine breit angelegte Erforschung der nationalen Parteiensysteme ermöglichen.

Zweck dieses Kapitels ist aber nicht die Analyse nationaler Parteiensysteme, sondern die Identifikation ihrer Legitimationsvermittlung. Deshalb wird ein anderer Untersuchungsgang gewählt, welcher der oben (I.2.6.) entwickelten Typologie von drei (Funktions-)Paaren (und dem klassischen Aufbau von Parteisatzungen)[260] folgt: Zunächst soll den normativen Grundlagen (I.3.1.) und Mitgliedschaftstypen (I.3.2.) als Fundament der nationalstaatlichen Parteiensysteme nachgegangen werden. Darauf aufbauend werden die beiden nachfolgenden Abschnitte der Umsetzung der Hauptfunktionen politischer Parteien gewidmet, nämlich der Personalrekrutierung (untersucht anhand der innerparteilichen Organisation, I.3.3.) und der Programmformulierung (durch die Willensbildung, I.3.4.) Schließlich wird der Politikgestaltung durch Parteien hinsichtlich ihrer Regierungs- (I.3.5.) und Kontrollfunktion (I.3.6.) nachgegangen.

Die sechs Abschnitte untersuchen die nationalen Parteiensysteme gesamthaft, da eine einzelne politische Partei zwar ein mehr oder weniger selbständiger Akteur im politischen Prozeß ihres Landes ist. „[H]insichtlich der Eigentümlichkeiten sowohl ihrer Handlungen, ihrer Organisationsstrukturen als auch ihrer (programmatischen) Zielvorstellungen [steht sie jedoch] mit allen anderen Parteien des gleichen politischen Systems in einem interdependenten Bezugsverhältnis […], das seinerseits wiederum stark von den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen eines gegebenen Landes bestimmt ist.“[261]

Mit dieser Konzeption wird nun die theoretische Ebene verlassen und ihre Trennlinie zur Praxis dadurch abgebaut, daß eine Untersuchung der Legitimationsfaktoren der nationalen Parteiensysteme in der EU (hauptsächlich normativ) vorgenommen wird.

3.1. Normative Grundlagen

Dem europäischen Legitimationsbewußtsein liegt die Überzeugung zugrunde, daß jede Herrschaftsausübung auf Normen gründen, d.h. legitim sein muß. (I.1.1.) Eine diesbezügliche Überprüfung aller maßgeblichen Parteien in den ehemals 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union wäre hier jedoch nicht nur zu aufwendig, sondern auch nur vereinzelt zweckdienlich: Mit wenigen Ausnahmen für regionale Parteien (wie dem SSW) basiert das Verhältnis aller Parteien eines Landes zu den dortigen Staatsorganen auf derselben Rechtsgrundlage. Daher gilt es nun herauszufinden, ob und wo den nationalen Parteien – in den nachfolgenden Abschnitten eingehender zu untersuchende – Regeln hinsichtlich ihrer Funktionen im Staat und internen Organisationsformen vorgeschrieben sind.

Von den Verfassungen, die heute noch in Kraft sind, verankerte als erste die *italienische* vom 27. Dezember 1947 in Art. 49 das Recht aller Bürger, „sich frei zu Parteien zusam-

[260] Vgl.: Machos 2002: 47.
[261] Stammen 1978: 58.

menzuschließen". Dies wird gemeinhin als *lex specialis* zu der in Art. 18 statuierten allgemeinen Vereinigungsfreiheit verstanden, wobei die Verfassung eine doppelte Zielrichtung aufweist: Neben dem Grundrecht auf Parteigründung ermöglicht sie in Art. 98 Abs. 3 eine gesetzliche Einschränkung der parteipolitischen Betätigung von öffentlichen Bediensteten. Das italienische Recht kennt keine besondere einfachgesetzliche Regelung zu Parteien, die infolge der eher individualrechtlichen Ausgestaltung des Art. 49 der Verfassung als privatrechtliche Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit angesehen werden.[262]

Ebenso wie in der italienischen Verfassung spiegelt sich in Art. 21 des *deutschen* Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 der wesentliche Anteil wider, den Parteivertreter bei der Ausarbeitung hatten. Der Deutsche Bundestag kam 1967 zudem seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Verabschiedung eines Parteiengesetzes nach. Demnach müssen sich die deutschen Parteien den Vorschriften über die innere Ordnung der Parteien gemäß ParteiG §§ 6 ff. unterwerfen, „welche erheblich von den Regeln des allgemeinen Vereinsrechts der BGB §§ 21 ff. abweichen."[263] „[I]hre tatsächliche und rechtlich gestützte Bedeutung für das politische Leben macht sie nicht zu staatlichen Organen",[264] wenngleich sie aufgrund des besonderen zivilrechtlichen Status eine „Sonderform des Gesellschaftsrechts"[265] sind.

Obwohl Parteien in *Frankreich* seit der Revolution von 1789 bekannt waren, erfolgte ihre verfassungsrechtliche Absicherung paradoxerweise erstmalig in der Verfassung der V. Republik vom 4. Oktober 1958. Ausgerechnet nach dem „Scheitern aller etablierten Parteien"[266] am Algerienkrieg und trotz der ablehnenden Haltung der Verfassungsgeber um de Gaulle[267] (aufgrund der negativen Erfahrungen mit dem heterogenen Parteiensystem der IV. Republik) wurde Art. 4 nahezu wortgleich dem deutschen Grundgesetz nachempfunden, jedoch mit einem noch zu erörternden (I.3.4.) Unterschied.[268]

Der vierte Staat, der aus dem Quintett der großen EU-Mitgliedstaaten Parteien eine verfassungsrechtlich herausragende Rolle zuschreibt, war die jüngste Demokratie in der 15er-EU. Auch Art. 6 S. 2. der *spanischen* Verfassung vom 29. Dezember 1978 ist vom Grundgesetz beeinflußt. Die Rechtstellung der dortigen Parteien ergibt sich darüber hinaus aus einfachgesetzlichen Regelungen wie dem 1978 verabschiedeten Parteiengesetz, dem Wahlgesetz und dem Organgesetz zur Finanzierung der Parteien von 1987. Aus der verfassungsrechtlichen Anerkennung leiten einige spanische Juristen die Mindermeinung ab, die von der Ausübung öffentlich-rechtlicher Gewalt durch Parteien ausgeht, während eine staatliche Inkorporierung der Parteien von der vorherrschenden Rechtslehre abgelehnt wird. Nach ihr gelten Parteien als juristische Personen des Privatrechts.[269]

Die Verfassungen der anderen beiden Länder, die im Zuge der Süderweiterungen EG-Mitglieder wurden, weisen Parteien ebenfalls eine Rolle im Staat zu. Nachdem die *griechische* Verfassung von 1927 bereits Parteien behandelt hatte, statuierte ihre Nachfolgerin vom 11. Juli 1975 in Art. 29 Abs. 1 das Grundrecht auf Parteigründung. Neben dieser Norm, der GG Art. 21 als Vorbild diente, schränkt die Verfassung aber die parteipolitische Betätigung von öffentlichen Bediensteten ebenso wie die italienische ein. Diese Regelung zeugt von

[262] Vgl.: Lanchester 1990: 383, 397; Monath 1998: 85; Seifert 1975: 61; Tsatsos/Morlok 1982: 14.
[263] Stelkens 1999.
[264] Grupp 1994.
[265] LAG Köln 1999: 104f., zit. nach: Stelkens 1999; vgl. auch: Schmidt 1997: 745 ff.; Schneider 1990: 186.
[266] Burkhardt/Niedhart 1981: 176; vgl. auch: Hartmann 1985: 133ff.
[267] Charles de Gaulle (22.11.1890-09.11.1970), 1940 Divisionskommandeur, Unterstaatssekretär für Verteidigung, Anführer der französischen Widerstandsbewegung, nach der Befreiung 1944-1946 Chef der provisorischen Regierung, 1958-1969 Staatspräsident.
[268] Vgl.: Burkhardt/Niedhart 1981: 176; Kunz 1978: 76.
[269] Vgl.: Monath 1998: 91ff.; Puente Egido 1990: 664.

einem „gespaltenen Parteienverständnis“,[270] in dem das Grundrecht auf Parteitätigkeit als Widerspruch zu dem Ideal einer parteipolitisch neutralen Beamtenschaft gesehen wird.[271]

Die vom *portugiesischen* Verfassungsgeber am 2. April 1976 verabschiedete Norm behandelt in Art. 10 Abs. 2 die politischen Parteien. Auch in Portugal diente deutsches Parteienrecht als Vorbild, was sich in der entsprechenden Definition des Parteiengesetzes widerspiegelt. Den Parteien wird zwar eine „verfassungsmäßige Aufgabe zugewiesen“,[272] dennoch gelten sie als „Vereinigung[en] des Privatrechts“.[273]

In allen bislang unerwähnten Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in dieser Arbeit behandelt werden, nehmen die Verfassungen zur rechtlichen Qualifizierung von politischen Parteien nicht dezidiert Stellung. Einzelne Verfassungsbestimmungen der drei im Jahre 1995 der EU beigetretenen Länder schreiben ihnen jedoch funktionale Bedeutungen zu.

In *Schweden* werden nach Kap. 3 § 7 der am 28. Februar 1974 verabschiedeten Verfassung die Mandate auf die Parteien verteilt, wobei seit 1994 auch Personenstimmen abgegeben werden können. Da es im Königreich darüber hinaus auch auf einfachgesetzlicher Ebene lediglich ein Gesetz über die Parteienfinanzierung (von 1966) gibt und die schwedischen Parteien als „freie Vereine […] von staatlicher Regelung ausgenommen“[274] sind, bestimmt sich ihr Status nach allgemeinem Vereinsrecht.

In *Finnland* kennt weder die nach der Unabhängigkeit vom 17. Juli 1919[275] noch die am 11. Juni 1999 verabschiedete Verfassung parteispezifische Normen. In den jeweiligen §§ 25 und 54 ist jedoch sowohl das Recht zur Aufstellung von Kandidaten für die Parlamentswahl als auch für die Wahl des Präsidenten der Republik den registrierten Parteien (bzw. einer Gruppe aus „einer festgelegten Zahl von Stimmberechtigten“) vorbehalten. Die Eintragung in das Parteienregister regelt das Parteiengesetz aus dem Jahr 1969. In Finnland wird die rechtliche Existenz der Parteien ausschließlich über die allgemeine Vereinigungsfreiheit gemäß Verf. § 13 geregelt, weshalb sie als privatrechtliche Vereinigungen eingeordnet werden.[276]

Während in den Verfassungen von Schweden und Finnland Parteien noch explizit behandelt und ihnen Funktionen im Staat zugeschrieben werden, bestimmt Art. 147 des *österreichischen* Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) vom 1. Oktober 1920 lediglich abwehrend, daß Parteifunktionäre nicht Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sein dürfen. Am 2. Juli 1975 wurde, neben weiteren einfachen Gesetzen über die Parteien und Fraktionen (in Österreich „Klubs“ genannt), das Parteiengesetz[277] verabschiedet. Dessen Artikel 1 besitzt gemäß B-VG Art. 44 Abs. 1, 2 Verfassungsrang; inhaltlich lehnt er sich stark an GG Art. 21 an (ohne jedoch einen Parteibegriff zu definieren) und verpflichtet die Parteien dazu, Satzungen zu verabschieden. Dadurch erlangen sie Rechtspersönlichkeit. Ihr rechtliche Einordnung wurde in verschiedenen Instanzen wie folgt bestätigt: „[S]ie sind keine Körperschaften öffentlichen Rechts und ihre Beziehungen zu den Mitgliedern beruhen auf Privatrecht.“[278]

Die Verfassungen der Benelux-Länder und Dänemarks nehmen von Parteien keinerlei Notiz, implizieren deren Existenz jedoch über das in diesen vier konstitutionellen Monarchien verfassungsrechtlich verankerte Verhältniswahlrecht.

---

[270] Tsatsos/Morlok 1982: 14.
[271] Vgl.: Kassaras 1983: 36; Monath 1998: 77f.; Papadimitriou 1990: 274; Tsatsos 1990: 33.
[272] Sousa 1993: 313.
[273] Sousa 1990: 604; vgl. auch: Black 1999: 901; Monath 1998: 90; Thomashausen 1981b: 176ff.
[274] Stjernquist 1977: 323.
[275] Allerdings war in der alten Verfassung nach § 23a das Monopol der Parteien bei der Kandidatenaufstellung für das Amt des direkt vom Volk gewählten Präsidenten und gemäß § 36 die Beteiligung der Fraktionen an der Regierungsbildung verfassungsrechtlich abgesichert. Vgl.: Monath 1998: 94f.
[276] Vgl.: Farrell 1999: 360; Hidén 1985: 49; Pesonen/Rantala 1978: 142.
[277] Das österreichische PartG beschäftigt sich ausschließlich mit finanziellen Aspekten, wodurch sich die österreichische Politikwissenschaft veranlaßt sah, sich dem Mangel an Vorgaben zu Partizipationsmöglichkeiten der Bürger zu widmen. Vgl. hierzu: Sickinger 2002: 74.
[278] Walter/Mayer 1992: 64 (Rn 153); vgl. auch: Ermacora 1977: 193; Schäffer 1986: 50ff.

Die *belgische* Verfassung vom 7. Februar 1831[279] bestimmt in Art. 62 S. 2, daß die Wahlen „nach dem durch Gesetz festgelegten System der verhältnismäßigen Vertretung" erfolgen. Da die rechtliche Stellung der belgischen Parteien trotz ihrer langen Geschichte nicht normiert ist, sondern diese nur in der Geschäftsordnung der gesetzgebenden Versammlung behandelt werden, sind sie frei gebildete Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, die nach privatrechtlichem Vereinsrecht einzuordnen sind. Ihre Existenz basiert auf den Verfassungsbestimmungen zur Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.[280]

Gleiches gilt für die *Niederlande*, in deren Verfassung vom 24. August 1815 (in der Fassung des Revisionsgesetzes vom 17. Februar 1983) das Verhältniswahlrecht in Art. 53 Abs. 1 verankert ist. Es gibt ebenfalls keine einfachgesetzliche Regelung, so daß auch hier die Parteien als gesellschaftliche Organisationen nach dem privatrechtlichen Vereinsrecht gemäß NBW (niederl. BGB) Art. 27ff. behandelt werden.[281]

Auch *Luxemburg* nimmt weder in seiner Verfassung vom 17. Oktober 1868 noch einfachgesetzlich Notiz von politischen Parteien. Jedoch bestimmt Art. 52 der Verfassung, daß die Abgeordneten „gemäß den Regeln der Verhältniswahl" gewählt werden. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der damit implizierten politischen Parteien sind darüber hinaus über die Grundrechte der Meinungsfreiheit (Art. 24) und der Vereinigungsfreiheit (Art. 26) verankert. Als bloße *de facto*-Vereinigungen besitzen die Parteien keine Rechtspersönlichkeit.[282]

Wie in den Benelux-Ländern werden auch in *Dänemark* Parteien weder in der Verfassung vom 5. Juni 1953 noch durch eine spezielle einfachgesetzliche Regelung ausdrücklich behandelt. Sie sind nur durch das Verhältniswahlsystem implizit anerkannt, wobei ihre Teilnahme an Wahlen in § 23 des Wahlgesetzes zum Folketing (Parlament) geregelt ist. Die rechtliche Stellung der dänischen Parteien ergibt sich damit aus der allgemeinen Vereinigungsfreiheit des Verf. § 78, wobei „politische Vereine" (also nicht nur Parteien) gemäß Abs. 4 einen besonderen Schutz vor ihrer Auflösung dadurch erhalten, daß diesbezügliche Verfahren nur bei dem Obersten Gerichtshof anhängig gemacht werden können. Trotz dieser Bestimmung sind die dänischen Parteien Vereinigungen privatrechtlichen Charakters.[283]

Eine verfassungsrechtliche Bestimmung zu Parteien kann es in *Großbritannien* in Ermangelung eines kodifizierten Verfassungssystems nicht geben.[284] Lediglich "their existence was assumed by the Ministers of the Crown Act 1937".[285] Aus dem, auf dem gesellschaftlichen Pluralismus beruhenden, allgemein anerkannten parlamentarisch-repräsentativen Regierungssystem wird die Freiheit zur Gründung von und Betätigung in solchen Vereinigungen abgeleitet. Daraus folgert die h.M., daß sie als privatrechtliche Vereine zu qualifizieren sind.[286]

Wie die gesamte *irische* Rechtsordnung ist auch das dortige Parteienrecht durch seine Zugehörigkeit zum angelsächsischen Rechtskreis charakterisiert, das „jedoch kontinentaleuropäische Elemente aufgenommen"[287] hat. Von Parteien nimmt so auch die Verfassung vom 1. Juli 1937 keine unmittelbare Notiz, schreibt jedoch in Art. 16 Abs. 2 S. 5 das Verhältnis-

---

[279] Vgl. zur Entstehung der Verfassung und ihrer Resivion von 1970: Senelle 1971: 3ff. Die Rolle der politischen Parteien bei der Reform der Institutionen stellt dar: Senelle 1970: 39f.

[280] Vgl.: Belgien Verf. Art. 14, 19, 20; Suetens 1990: 39ff., 46; Tsatsos 1988: 4.

[281] Vgl.: Elzinga 1990: 522; Tsatsos 1988: 4.

[282] Vgl.: Monath 1998: 87; Tsatsos 1988: 4; Wivenes 1990: 445f., 458f. Der zur Verfassungsreform am 06.12.1982 unterbreitete Vorschlag, die Parteien (in enger Anlehnung an den Wortlaut von Art. 4 der französischen Verfassung von 1958) in einem Art. 51b verfassungsrechtlich zu verankern, stieß gerade bei den Parteien auf Ablehnung, da ihrer Ansicht nach in einer über Art. 26 hinausgehenden Anerkennung ein Versuch der Beschränkung ihres Handlungsrahmens gesehen werden könnte. Vgl.: Wivenes 1990: 460f.

[283] Vgl.: Monath 1998: 74; Thomas 1999: 287f.; Tsatsos 1988: 4; Vesterdorf 1990: 80f., 90.

[284] Vgl.: Andrews 1999: 1154; Berg-Schlosser 1978: 141; Smith 1990: 314; Tsatsos 1988: 4; Wade/Bradley 1985: 12; Yardley 1990: 3.

[285] Philipps/Jackson 1978: 28.

[286] Vgl.: Philipps/Jackson 1978: 28; Smith 1990: 320; Wade/Bradley 1985: 35.

[287] Lagoni 1973: 175; vgl. auch: Berg-Schlosser 1978: 155.

wahlrecht fest. Die rechtliche Stellung politischer Parteien ergibt sich in Irland aus den im Verfassungsartikel 40 Abs. 6 a-c verbürgten Grundrechten der Meinungs-, Versammlungs- und insbesondere der Vereinigungsfreiheit.[288] Da außer dem Wahlgesetz von 1963[289] auch auf einfachgesetzlicher Ebene keine Norm zu Parteien verabschiedet worden ist,[290] sind die irischen Parteien privatrechtliche Vereine ohne Rechtspersönlichkeit.[291]

Alle untersuchten Parteiensysteme stützen sich auf rechtliche Grundlagen und handeln damit – unter der Voraussetzung rechtmäßiger Anwendung – legitim. Bei allen Unterschieden sind zwei Gemeinsamkeiten auszumachen: Erstens vereint die Staaten das Bekenntnis zu „Grundfreiheiten",[292] die u.a. die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit umfassen. Zweitens werden in allen 15 Ländern (zumindest Teile der) Wählerstimmen nach dem Verhältniswahlrecht ausgezählt. (I.2.5.) Während der erste Punkt die Gründung politischer Parteien zuläßt, sind diese für den zweiten sogar erforderlich.

Aus diesen beiden Grundlagen wird die normative Verankerung der Parteien all jener Staaten abgeleitet, die keine spezifischen Bestimmungen verabschiedet haben: die Benelux-Länder, Dänemark und Irland. Das britische Parteiensystem ist nicht zu dieser Gruppe zu zählen, da es aus wahlrechtlichen Gründen nur in Nordirland erforderlich ist und u.a. daher Eigenheiten aufweist. (I.3.2.-6.) Die Verfassungen von Finnland, Österreich und Schweden behandeln zwar Parteien, schreiben ihnen allerdings keine Funktionen zu, die über die Grundfreiheiten und wahlrechtliche Implikationen hinausgehen. Demgegenüber sind den Parteien der großen, verfassungsmäßig kodifizierten Untersuchungsländer sowie Griechenlands und Portugals explizit Funktionen im Staat zugewiesen, wobei die Formulierung des Grundgesetzes richtungsweisend war: In allen später verabschiedeten Verfassungen ist sie nahezu wörtlich übernommen worden und diente auch als Muster für die europäischen Parteien. (II.1.4.)

3.2. Mitgliedschaftstypen

Die zentrale Rolle der politischen Parteien bei der Vermittlung des Volkswillens auf die staatliche Ebene stellt an ihren internen Aufbau mehrere Anforderungen. Als erste von ihnen ist die Zusammensetzung der Parteimitgliedschaften zu untersuchen, weil die Legitimation der europäischen Nationalstaaten – neben der soeben behandelten normativen Verankerung – auf der gleichberechtigten Partizipation aller Entscheidungsbetroffenen an der Entscheidungsbildung gründet. (I.1.2.) Wegen dieses demokratietheoretischen Imperativs dürfen sich in politischen Parteien nur einzelne Bürger als Elemente des Souveräns artikulieren, wenn demokratische Legitimation vermittelt werden soll. Hieraus leitet sich das Gebot zur Individualmitgliedschaft ab, da die Machtfülle von Vertretern innerparteilicher Kollektive die gleichberechtigte Beteiligung aller Mitglieder an der Entscheidungsbildung verhindern würde.

Die Parteien in den Gründungsstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind ausnahmslos auf der Basis von individuellen Mitgliedschaften ihrer Angehörigen organisiert. In *Frankreich* ist sämtlichen Parteien die satzungsrechtlich verankerte Willensbildung von unten nach

---

[288] Vgl.: Kelly 1961: 111ff.

[289] „Kraft des Electoral Act wurde ein Parteienregister eingeführt, das den [eingetragenen] Parteien bestimmte Vorrechte (Wahlkandidaten dürfen den Parteinamen hinter ihren Namen schreiben lassen; die Parteien erhalten einen Finanzzuschuß; sie besitzen das Recht auf Ausstrahlung von Wahlkampfsendungen im Fernsehen) einräumt." Monath 1998: 83; vgl. auch: Kelly 1990: 348; Ward 1999: 537f.

[290] „Selbst das irische Wahlsystem kennt – obwohl gem. Art. 16 II Nr. 5 d. Verf. nach dem Verhältniswahlsystem gewählt wird – keine landesweiten Parteilisten, sondern es findet eine Direktwahl in Drei- bis Fünfmann-Wahlkreisen statt, wobei die Wähler selber die Reihenfolge der Kandidaten bestimmen können." Monath 1998: 83; vgl. auch: Berg-Schlosser 1978: 155ff.; Doerries 1981: 260; Kelly 1990: 350; Tsatsos 1988: 4.

[291] Vgl.: Kelly 1990: 347; Lagoni 1973: 145; Ward 1999: 537.

[292] EUV Präambel, Art. 6 Abs. 1, 2.

oben, fußend auf den Willensäußerungen ihrer Individualmitglieder, gemein.[293] Auf dem gleichen Weg müssen, „unter Tolerierung abweichender Ansichten“,[294] *italienische* Parteien aufgebaut sein. Ebenso wird den *deutschen* Parteien die Organisation nach dem Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtlich vorgeschrieben.[295] In *Belgien* ist gemäß der Statuten aller Parteien zur Gewährleistung der grundsätzlich freien und gleichen Einflußmöglichkeit aller Bürger auf den politischen Willensbildungsprozeß ausschließlich die Individualmitgliedschaft möglich.[296] In den *Niederlanden* bestimmt die vereinsrechtliche Vorschrift gemäß NBW Art. 27ff., daß „jedes Vereinsmitglied direkt oder indirekt über gewählte Delegierte Einfluß auf die wesentlichen Entscheidungen nehmen können muß“;[297] diese Norm findet in der Verpflichtung aller Parteien zur Individualmitgliedschaft ihre Umsetzung.[298] Und auch in *Luxemburg* nehmen die politischen Parteien lediglich natürliche Personen auf.[299]

Ergebnis der in zwei Schritten 1981 und 1986 vollzogenen Süderweiterung der Europäischen Gemeinschaft war die Aufnahme von drei Ländern, deren Parteien ebenfalls nur Individualmitglieder in ihren Reihen haben. Zunächst trat mit *Griechenland* ein weiteres Land der Gemeinschaft bei, in dem Parteien nur aus einzelnen Mitgliedern gebildet werden.[300] Gleiches fordert Art. 4 des *spanischen* Parteiengesetzes: Von Individualmitgliedern gewählte Delegierte bilden den Parteitag als oberstes Organ aller Parteien.[301] Nach dem Muster von GG Art. 21 Abs. 1 S. 3 legt die *portugiesische* Verfassung (Art. 10 Abs. 2 und Art. 51 Abs. 1) die binnendemokratische Struktur von politischen Parteien fest. Hierzu gehört unstrittig, daß nur Individualmitglieder Parteien angehören können.[302]

Einige Parteien der sechs in den Jahren 1973 und 1995 der Staatengemeinschaft beigetretenen Länder kennen den Grundsatz der Individualmitgliedschaft nicht, weil sie gewerkschaftliche bzw. kommunistische Verbindungen institutionalisiert haben. An dieser Stelle sei zudem darauf hingewiesen, daß die neuere Forschung[303] über die *Österreichische* Volkspartei (ÖVP) z.T. überholte Verfahren widergibt. In den sechziger Jahren bestand die ÖVP lediglich aus wenigen hundert Individualmitgliedern und sechs selbständigen Bünden. Sie entsendeten, unabhängig von ihrer Mitgliederzahl, 25 Delegierte zum ÖVP-Kongreß, auf dem nach „innerparteilichen Koalitionsverhandlungen“[304] die personellen und programmatischen Entscheidungen der Partei getroffen wurden. Dieses Verfahren gehört jedoch der Vergangenheit an: Heute hat die ÖVP 630.000 Mitglieder, die „an Veranstaltungen, Vorwahlen, Wahlen und Abstimmungen“[305] über Delegiertensysteme demokratisch partizipieren. Dadurch ist mittler-

---

293 Vgl.: Burkhardt/Niedhardt 1981: 192, 194, 199; Hänsch 1978: 181; Fromont 1990: 231.

294 Monath 1998: 86; vgl. auch: Beyme 1970: 95ff.; Petersen 1981: 298, 310; Murphy 1978: 323, 333, 350. „[S]elbst die kommunistische Partei Italiens (PCI), die in Italien als einzigem westeuropäischen Land stärker als die dortigen sozialdemokratischen Parteien ist (Stimmenanteile von über 30% [waren] die Regel), ist vom sonst üblichen Prinzip des ‚demokratischen Zentralismus‘ zugunsten der innerparteilichen Demokratie abgerückt.“ Monath 1998: 86; vgl. auch: Merkel 1983a: 341; Merkel 1983b: 8.

295 Vgl.: GG Art. 21 Abs. 1 S. 3.

296 Vor dem Zweiten Weltkrieg kannten die belgischen Sozialisten noch die Kollektivmitgliedschaft, die Katholische Partei hatte damals eine ständische Organisation. Vgl.: Wende 1981: 15, 17, 20, 23, 27.

297 Monath 1998: 89; vgl. auch: Elzinga 1990: 532.

298 Vgl.: Dadder 1980: 210; Lademacher/Slooten 1981: 409f.

299 Vgl.: Dadder 1980: 201, 203, 206; Monath 1998: 88; Trausch 1981: 389, 392.

300 Vgl.: Hering 1981: 219f.; Papadimitriou 1990: 279f.; Tsatsos 1988: 5.

301 Vgl.: Monath 1998: 93; Puente Egido 1990: 666ff.

302 Vgl.: Monath 1998: 91; Sousa 1990: 615; Tsatsos 1988: 5.

303 Vgl.: Monath 1998: 97; O’Regan 1999: 66f.

304 Naßmacher 1968: 47.

305 ÖVP Statut § 13 Abs. 1 S. 2.
Von dem früheren Abstimmungsverfahren der ÖVP zeugt weiterhin, daß es zwei Mitgliedschaftsformen gibt: „a) Mitgliedschaft I, das ist die Mitgliedschaft bei der ÖVP, ohne einer Teilorganisation anzugehören.
b) Mitgliedschaft II, das ist die Mitgliedschaft bei der ÖVP unter gleichzeitiger Zugehörigkeit zu einer Teilorganisation.“ ÖVP Statut § 11 Abs. 2.

weile eine gleichberechtigte Vertretung der Bürger in der ÖVP, wie früher auch schon in den anderen österreichischen Parteien,[306] gewährleistet.

Die sozialdemokratischen Parteien in den beiden skandinavischen EU-Mitgliedsländern unterhalten enge Verbindungen zu Gewerkschaften, die sich jedoch auf die innerparteiliche Gleichberechtigung der Mitglieder kaum auswirken. Der *dänische* Gewerkschaftsbund ist mit der Socialdemokraterne (Dänische Sozialdemokraten) über zwei Vertreter verbunden, die Sitz und Stimme in den Parteigremien haben und die Wahlkämpfe der Partei (ideell, organisatorisch und finanziell) unterstützen. Im Gegenzug ist die sozialdemokratische Partei im Vorstand des Gewerkschaftsbundes vertreten.[307] Von den ca. 900.000 Mitgliedern der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei *Schwedens* sind zwar über Zweidrittel Kollektivmitglieder über ihre Gewerkschaftszugehörigkeit, an der Politikgestaltung innerhalb der Partei haben jedoch ausschließlich die Individualmitglieder als „Einzelkomponenten der Volkssouveränität“[308] teil, während die über ihre Gewerkschaft den Sozialdemokraten angehörenden Mitglieder nur auf der lokalen Ebene mitwirken. In *Finnland* kennen als einzige Partei die Kommunisten (SKP) die Kollektivmitgliedschaft. Sie operierenden jedoch außerhalb des regierungsrelevanten Bereichs.[309]

Für das Parteiensystem in *Großbritannien* lassen „sich in Europa keine Parallelen finden.“[310] Im Gegensatz zu den kontinentaleuropäischen Parteisystemen kommt der Conservative Party lediglich eine unterstützende Funktion ihrer Fraktion im Unterhaus zu. Dies spiegelt sich in dem internen Entscheidungsverfahren darin wider, daß der Parteitag, dessen Delegierte von den Individualmitgliedern gewählt werden, zwar offiziell das höchste Organ ist, ihm *in praxis* jedoch nur eine akklamatorische Funktion zukommt. So sind die Delegierten u.a. von der Wahl des Parteivorsitzenden, bei der nur die Fraktionsmitglieder Stimmrecht besitzen, ausgeschlossen.[311]

Zu den Parteitagen der Labour Party entsenden die Mitglieder nur 30 Prozent der Delegierten, während der gleiche Anteil von der Parlamentsfraktion gestellt wird und die übrigen 40 Prozent Gewerkschaftsvertreter sind.[312] Daher repräsentiert der Parteitag, obwohl er das souveräne Organ der Partei ist, die Mitglieder nicht nach dem Grundsatz der Gleichheit. Bereits bei anderen nordeuropäischen Linksparteien waren traditionelle Bande zu Gewerkschaften auszumachen. Die entsprechende britische Partei stellt unter ihnen allerdings insofern einen Sonderfall dar, als „bis heute die weitaus meisten Mitglieder von Labour keine

---

Jede Teilorganisation erhält jedoch weiterhin mindestens 25 Delegierte auf Bundesebene sowie einen Delegierten für angefangene 10.000 ordentliche Mitglieder. Vgl.: ÖVP Statut § 23.

306 Vgl.: Mommsen-Reindl 1981: 459; O’Regan 1999: 66f.

307 Vgl.: Lahme 1981: 58; Miller 1991: 69f.; Rubart 1978: 125.

308 Monath 1998: 99.

309 Vgl.: Hidén 1985: 49; Pesonen/Rantala 1978: 145ff.; Wagner 1981: 151-170. Die SKP ist Teil des „Volksdemokratischen Verbands Finnlands“, dem neben einzelnen Bürgern die SKP als Kollektivmitglied angehört. 1990 vereinigten sich die Kommunisten mit der Volksdemokratischen Vereinigung Finnlands zum Linksbündnis (Vasemmistoliitto – VAS). Bei den Parlamentswahlen am 16.03.2003 erhielt das Bündnis 9,9% der Stimmen und erreichte damit 19 Mandate (von 200). Vgl.: Finnish Parliament 2003: 3; Vasemmistoliitto: Homepage.

310 Hartmann 1978: 259f.

311 Vgl.: Andrews 1999: 1162; Dadder 1980: 146; Hartmann 1978: 244; Jennings/Ritter 1970: 408; Smith 1990: 321f.; Wende 1981: 237, 245.

312 Vgl.: Monath 1998: 82 (Fn 254). Dies hat historische Ursachen: 1889 wurde das “Labour Representation Committee”, das sich 1906 in Labour Party umbenannte, als „parlamentarische Vertretung der Gewerkschaften [gegründet]. Die politische Linie und auch die Organisationsform der neuen Labour-Party war ein Mittelding zwischen dem mehr politischen Flügel der Gewerkschaften und der sozialistischen Bewegung einerseits und den ausgesprochenen Fachgewerkschaften andererseits. Diesen Charakter hat sie im wesentlichen bis heute [1961] beibehalten.“ Bandholz 1961: 19; vgl. auch: Pelling 1954: 203ff.; Potter 1961: 293ff.; Pulch 1987: 21. 1992 waren noch 11% der Gewerkschaften, die 53% der Gesamtheit der britischen Gewerkschaftsmitglieder repräsentierten, mit der Labour Party assoziiert. Vgl.: Fisher 1996: 68.

Individualmitglieder“,[313] sondern über ihre Mitgliedschaft in einer der Partei angehörenden Gewerkschaft „angeschlossene Mitglieder“ (“affiliated members”) sind.[314] (Vgl. zu der Verwendung dieses Begriffs durch die ELDR: III.3.2.2.) Diese Konstruktion ergibt sich daraus, daß zahlreiche Gewerkschaften bis Mitte der neunziger Jahre ihre „Fonds für politische Zwecke“ vollständig an die Labour Party abführten und z.B. die TGWU (Transport and General Workers Union) erst zu den Wahlen von 1997 den Betrag auf 50 Prozent reduzierte.[315] Dabei werden die einzelnen Gewerkschaften in der Partei nicht mit der Zahl ihrer tatsächlichen Mitglieder geführt; ihre Stimmenanzahl richtet sich vielmehr nach der Höhe der überwiesenen Mitgliedsbeiträge. Dies führt dazu, daß die Gewerkschaften durch ihre Zahlungen selbst über ihren Einfluß auf dem Parteitag bestimmen und sich im wahrsten Sinne des Wortes „Stimmen kaufen“[316] können. Zu den Parteitagen entsenden die Gewerkschaftsmitglieder keine Delegierten, sondern werden durch den jeweiligen Gewerkschaftsführer *en bloc* repräsentiert. Naturgemäß sicherte dieses “block voting”[317]-Verfahren den Führern der großen Gewerkschaften eine beherrschende Stellung auf den Parteitagen. Im Kontext von “New Labour” strebt Blair „eine staatliche Parteienfinanzierung an, um von den Gewerkschaften unabhängig zu werden“.[318] Der 2000 verabschiedete “Political Parties, Elections and Referendum Act”[319] schreibt in diesem Zusammenhang bereits die Registrierung von Spenden vor, die 10.000 Pfund in England (5.000 £ für Schottland) übersteigen. Mehrere Gewerkschaften[320] reagierten darauf mit der gemeinsamen Kampagne “Reclaim the Party”.[321]

Nach dem Vorbild ihrer britischen Schwesterpartei bildet die Labour Party die einzige Ausnahme von dem Grundsatz der Individualmitgliedschaft für Parteien in *Irland*. Hier ist die kollektive Mitgliedschaft mehrerer Gewerkschaften zugelassen, im Gegensatz zu ihrem britischen Pendant wurde deren Einfluß jedoch satzungsrechtlich stark eingeschränkt.[322]

In den EU-Mitgliedstaaten ist zwischen drei Mitgliedschaftstypen der politischen Parteien zu differenzieren: Die allermeisten kennen ausschließlich die Individualmitgliedschaft. Eine zweite Gruppe besteht auch aus Kollektiven, die jedoch der Legitimationsvermittlung durch die Parteiendemokratien keinen Abbruch tun, weil lediglich die Individualmitglieder stimmberechtigt sind (Schwedische Sozialdemokraten), das geringe Stimmengewicht der Kollektivmitglieder praktisch keine Entscheidungen beeinflussen kann (Dänische Sozialdemokraten, irische Labour Party) bzw. die Partei nur Teil eines Zusammenschlusses ist und für sich betrachtet am Rande der Bedeutungslosigkeit operiert (Finnische Kommunisten).

---

[313] Monath 1998: 81. In der Labour Party stehen den ca. 400.000 Individualmitgliedern (die Hälfte des Spitzenwertes von 1952) ca. 5,3 Mio. angegliederte Gewerkschaftsmitglieder gegenüber. Vgl.: Andrews 1999: 1165

[314] Vgl.: Birch 1983: 111; Hartmann 1978: 256ff.; Monath 81f.; Pulch 1987: 24ff.; Smith 1990: 322; Sontheimer 1972: 68.

[315] Vgl.: Ingle 2000: 146.

[316] Mitte der fünfziger Jahre bezahlten die Gewerkschaften 90-95% des gesamten Parteibudgets. Nach: McKenzie 1955: 504. Aktuelle Zahlen gibt die Labour Party auch auf Anfrage nicht heraus.

[317] McKenzie 1955: 504: “It should be noted that block voting is not prescribed in the constitution or standing orders of the Labour Party. It is merely a customary practice; there is no party regulation which prevents any of the organizations affiliated to the party from splitting their vote in any way they choose.” Bis in die neunziger Jahre sicherte dieses Verfahren 90% der Stimmen den Gewerkschaften, 1992 wurde es auf 70% reduziert und soll langfristig auf 50% gesenkt werden. Vgl.: Fisher 1996: 69.

[318] Heemskerk 2002.

[319] Ludlam/Taylor/Allender 2002: 156ff.

[320] Dies waren u.a. die Associated Society of Locomotive Engineers and Firemen (ASLEF), Rail, Maritime and Transport (RMT) und die Transport and General Workers Union (TGWU).

[321] Woodley 2003.

[322] „So entspricht die Delegiertenzahl der Gewerkschaften bei weitem nicht dem Verhältnis der durch sie vermittelten Mitgliederzahl (ca. 200.000) zur Anzahl der Individualmitglieder (ca. 8.000), da sie nur 25% der Delegierten entsenden; zudem ist kein korporatives Mitglied zum Erwerb eines Parteiamtes befähigt, solange es nicht auch Individualmitglied ist, und von den insgesamt 45 Vorstandsmitgliedern dürfen nicht mehr als 2 Gewerkschaftsfunktionäre sein.“ Monath 1998: 84. Vgl. die Gegenüberstellung von Mitgliedern zu Delegierten in der irischen Labour Party in: Lagoni 1973: 105; Murphy 1978: 296.

Anders verhält es sich (trotz eingeleiteter Reformen) mit der britischen Labour Party: Sie verletzt den Gleichheitsgrundsatz, weil in ihr die Stimmen der Vertreter von Kollektiven ein weitaus größeres Gewicht haben als diejenigen der Individuen. Anstatt von einzelnen Gruppen dominiert zu werden, müßte sie aber gerade als große Volkspartei zum gesellschaftlichen Interessenausgleich beitragen, um demokratische Legitimation vermitteln zu können. (I.2.4., 6) Allerdings wird diese Funktion dem Parteiensystem des Vereinigten Königreichs gar nicht zugesprochen. (I.3.5.)

Alle anderen Parteien in den untersuchten Ländern hingegen erfüllen auch die zweite Voraussetzung für die Vermittlung demokratischer Legitimation, weil sie die gleichberechtigte Partizipation aller Entscheidungsbetroffenen an der Entscheidungsbildung gewährleisten.

3.3. Innerparteiliche Organisation und Personalrekrutierung

Die normativen Grundlagen und die soeben untersuchte Gleichheit aller Menschen einer politischen Ordnung (hier: der nationalen Parteien) sind zwar die Voraussetzungen für die demokratische Legitimation von Herrschaftssystemen. Diese wird jedoch dauerhaft erst durch die Anwendung festgeschriebener Verfahren gewährleistet. (I.1.3.) Für die politischen Parteien in den nationalen Demokratien der EU-Mitgliedstaaten bedeutet dies, daß aufgrund der innerparteilichen Organisation die demokratische Partizipation aller Mitglieder an Entscheidungen sichergestellt sein muß. Von herausragender Bedeutung für die Legitimation der EU-Mitgliedstaaten wird dies dadurch, daß – außer in Großbritannien – die Rekrutierung des politischen Führungspersonals eine der beiden Hauptfunktionen politischer Parteien ist. (I.2.4.)

Dementsprechend schreiben auch die nationalen Rechtsnormen der EU-Staaten, die politische Parteien in der Verfassung oder einfachgesetzlich behandeln, ihnen stets eine innere Organisationsform vor, die demokratischen Grundsätzen entspricht. Dies wurde vom Gesetzgeber auf zwei verschiedenen Wegen vorgenommen: direkt oder implizit.

Das Gebot zur innerparteilichen Demokratie ist in vier Ländern normativ verankert. Das *deutsche* Grundgesetz schreibt hinsichtlich der politischen Parteien in Art. 21 Abs. 1 S. 3 vor: „Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen." Darüber hinaus schützt das sogenannte „Parteienprivileg" u.a. Parteimitglieder vor Benachteiligungen infolge politischer Betätigung.[323] In Anlehnung an die deutsche Konzeption verlangt auch die *portugiesische* Verfassung in Art. 10 Abs. 2 und Art. 51 Abs. 1, daß die innere Struktur der Parteien demokratischen Grundsätzen zu genügen habe.[324] Dieses Postulat findet sich ein drittes Mal in Art. 6 S. 3 der Verfassung von *Spanien*, das als Konkretisierung dieses Grundsatzes in seinem Parteiengesetz (Art. 4) eine Willensbildung von unten nach oben fordert, wobei das oberste Organ der Parteitag sein muß, dessen Delegierte letztlich die Entscheidungen fällen.[325] Wie erwähnt nimmt die *finnische* Verfassung von Parteien keine unmittelbare Notiz, das Parteiengesetz statuiert jedoch die innerparteiliche Organisationsform nach demokratischen Grundsätzen.[326]

Implizit ist die demokratische Organisation der politischen Parteien auch in allen anderen Untersuchungsländern außer in Großbritannien anerkannt. Entweder wird die Bedeutung der Parteien als „Zwischenglieder bei der Ausübung der Volkssouveränität"[327] in Verfassungsbestimmungen postuliert oder resultiert indirekt aus dem Verhältniswahlrecht. (I.2.5.)

---

[323] Vgl.: Bendel 1998: 462.
[324] Vgl.: Sousa 1990: 615; Tsatsos 1988: 5.
[325] Vgl.: Monath 1998: 93; Puente Egido 1990: 666ff.
[326] Vgl.: Hidén 1985: 49; Pesonen/Rantala 1978: 146ff; Wagner 1981: 157, 160, 163, 168, 170.
[327] Monath 1998: 78.

In *Griechenland* impliziert die Verfassung ersteres, indem sie statuiert, daß „die Parteien dem freien Funktionieren der demokratischen Staatsordnung zu dienen haben"(Art. 29 Abs. 1);[328] auch wenn sie – ebenso wie ihr *französisches* Pendant – keine ausdrückliche gesetzliche Anforderung an die innerparteiliche Struktur enthält. Aus Art. 4 S. 3 der Verfassung von Frankreich, in dem den Parteien die Beachtung der Grundsätze der Volkssouveränität und der Demokratie vorgeschrieben wird, ist abzuleiten, daß auch hier die innere Struktur demokratischen Anforderungen genügen muß.[329]

Die Verpflichtung zur Beachtung demokratischer Verfahren zur innerparteilichen Willensbildung wird in zwei EU-Mitgliedsländern aus dem Vereinsrecht abgeleitet: Entsprechend der fehlenden rechtlichen Ausgestaltung der Parteienstellung existiert in den *Niederlanden* keinerlei spezifische normative Regelung, die eine demokratische Ordnung absichert. Allerdings ist „ein genügendes Maß an innerparteilicher Demokratie"[330] durch die Vorschriften gemäß NBW Art. 27 gewährleistet.[331] Ebenso haben alle *dänischen* Parteien aufgrund ihrer vereinsrechtlichen Stellung eine demokratische Organisationsform aufzuweisen.[332]

Mit Ausnahme vom Vereinigten Königreich und Österreich, deren Parteien nicht durchweg der Gleichheit verpflichtet sind bzw. waren, bilden die politischen Parteien in allen weiteren Untersuchungsländern funktional und normativ die Verbindungsglieder zwischen den Bürgern und dem Staat. Um dessen demokratische Organisationsform nicht zu unterminieren, müssen sie nach einhelligem (Selbst-)Verständnis ebenfalls derartigen Anforderungen hinsichtlich ihrer Binnenstruktur genügen. Entsprechende Charakteristika sind in den internen Entscheidungsprozessen der Parteien in *Belgien*,[333] *Italien*,[334] *Luxemburg*,[335] *Schweden*[336] und *Irland*[337] nachweisbar. Auf der „grünen Insel" ist die Ausübung der Volkssouveränität durch die Parteien trotz der Kollektivmitgliedschaft in der Labour Party gewährleistet, da diese – wie alle übrigen irischen Parteien – regionale Untergliederungen besitzt und sich die Willensbildung durch gewählte Delegierte vom Individualmitglied bis hin zum nationalen Parteitag als höchstem Organ vollzieht; die Labour Party wird mitunter sogar als die irische Partei bezeichnet, die „dem Ziel innerparteilicher Demokratie wohl am nächsten"[338] kommt.

Nicht vorgeschrieben ist die demokratische Organisationsform politischer Parteien in *Großbritannien*. Bei seiner diesbezüglichen Untersuchung insbesondere der Labour Party kommt Monath zu dem Schluß, „daß die britischen Parteien durch die Ausgestaltung der

---

328 Vgl.: Katsoulis 1978: 223f.; Papadimitriou 1990: 279f.; Tsatsos 1988: 5. Zur Kritik hinsichtlich oligarchischer Tendenzen in den griechischen Parteien vgl.: Kassaras 1983: 36f.; Kerameus/Kozyris 1988: 29; Papadimitriou 1990: 275.

329 Vgl.: Fromont 1990: 234; Kempf 1975: 148; Tsatsos 1988: 5; Tsatsos/Morlok 1982: 13.

330 Monath 1998: 89.

331 Vgl.: Elzinga 1990: 532.

332 Vgl.: Monath 1998: 75; Thomas 1999: 287f.

333 Vgl.: Suetens 1990: 56f.; Tsatsos 1988: 4.

334 Die Herleitung des Grundsatzes der innerparteilichen Demokratie ist in Italien umstritten: Während sich eine Minderheit unmittelbar auf die Forderung in Verf. Art. 49 nach Mitwirkung an der Politik „in demokratischer Weise beruft", lehnt die ganz herrschende Ansicht dies aus historischen (Freiheit vor staatlicher Kontrolle), systematischen (Vergleich zu Verf. Art. 39 Abs. 3, der für die Gewerkschaften ausdrücklich eine demokratische innere Struktur fordert) und teleologischen Gründen (Zweck von Verf. Art. 49 ist es lediglich, die demokratische Methode für die nach außen gerichtete Arbeit vorzuschreiben) ab und leitet den Grundsatz innerparteilicher Demokratie von der Funktion der Parteien ab, die Volkssouveränität wirksam zu machen. Vgl.: Lanchester 1990: 408; Monath 1998: 86; Tsatsos 1988: 5.

335 Vgl.: Dadder 1980: 201, 203; Monath 1998: 87f.; Tsatsos 1988: 5.

336 Vgl.: Monath 1998: 98f.; Stjernquist 1977: 324. In Schweden zwang Verf. § 7 des dritten Kapitels („Der Reichstag") mit der Vorgabe, daß „die Mandate auf die Parteien verteilt werden", politisch engagierte Bürger in die Organisationsform der Parteien und schloß Einzelbewerber aus, bis 1994 in die Verfassung vom 28.02.1974 die Möglichkeit eingeführt wurde, „besondere Personenstimmen abzugeben." Verf. Kap. 3 § 1 Abs. 1, angefügt durch Gesetz Nr. 1469/1994.

337 Vgl.: Berg-Schlosser 1978: 156ff.; Dadder 1980: 162, 166; Kelly 1990: 357; Monath 1998: 83f.; Ward 1999: 537f.

338 Berg-Schlosser 1978: 158.

Kompetenzen des Parteitages bzw. die Zusammensetzung dieses Organs aufgrund der Möglichkeit einer Kollektivmitgliedschaft sich aus dem Grundsatz der Volkssouveränität ergebende wesentliche Anforderungen an die Ausgestaltung einer innerparteilichen Demokratie nicht erfüllen."[339] Es müssen jedoch mehrere Aspekte berücksichtigt werden: Erstens ist die britische Parteienlandschaft „von gewachsener gefestigter Stabilität gekennzeichnet",[340] die in Europa ihresgleichen sucht. Zweitens: "In all three main parties the responsibility for selecting candidates rests with the local party branches",[341] wo die Gewerkschaften kein Stimmrecht genießen. Drittens verfügen die Parlamentarier innerhalb ihrer Partei über ein größeres Gewicht als ihre Kollegen in den anderen 14 Ländern. Viertens kommt den programmatischen Entscheidungen der Unterhausfraktionen eine, den kontinentaleuropäischen Parteitagsbeschlüssen nicht nachstehende, Position hinsichtlich der innerparteilichen Willensbildung zu. Und *last but not least* ist das Regierungssystem des Vereinigten Königreichs (außer in Nordirland) nicht auf die Existenz politischer Parteien angewiesen. Vor dem Hintergrund dieser Argumente und den Erkenntnissen über die normativen Grundlagen und die Mitgliedschaftstypen ist dem britischen Parteiensystem eine „Sonderstellung"[342] zuzuschreiben.

Problematisch ist die Situation vielmehr in *Österreich*: Daß die Binnenstruktur der politischen Parteien korrespondierend zu ihrer zentralen Funktion im Staat[343] demokratischen Grundsätzen genügen muß, ist dort nicht anerkannt. Trotz der in der Alpenrepublik explizit festgeschriebenen Parteifunktionen im Staatsapparat (I.3.2.) wurde auf eine diesbezügliche Regelung in dem Bundesverfassungsgesetz bewußt verzichtet und auch das österreichische Parteiengesetz „sieht dazu nur ein minimales Verfahren in Form der Satzungshinterlegung"[344] beim Innenministerium vor. Wie oben ausgeführt, haben sich die politischen Parteien in Österreich jedoch auch ohne rechtliche Vorschriften mittlerweile nach demokratischen Grundsätzen organisiert. (I.3.2.)

Somit sind die Parteiensysteme der 15er-EU hinsichtlich der binnendemokratischen Organisation entsprechend der oben vorgenommenen Gruppierung ihrer Mitgliedschaftstypen einzuteilen: Nach (unterschiedlichen) Vorschriften in den Verfassungen oder indirekt über das Verhältniswahlrecht müssen die Parteien in 13 Staaten demokratisch organisiert sein. Dies gilt nicht für die Binnenstrukturen der britischen Labour Party und (zumindest nicht normativ zwingend) das Parteiensystem Österreichs. Dabei muß erstere aufgrund der Sonderstellung der dortigen Parteien, der Nominierung von Parlamentskandidaten auf der lokalen Ebene und der Dominanz der Unterhausfraktion gegenüber dem nationalen Parteitag diesen Anforderungen nicht Genüge leisten. Letztere hingegen müssen insbesondere aufgrund ihrer Personalrekrutierungsfunktion demokratische Organisationsmerkmale aufweisen.

Insgesamt erfüllt der ganz überwiegende Teil der untersuchten Parteiensysteme die oben festgehaltenen Voraussetzungen von (vor allem Volks)Parteien zur Vermittlung demokratischer Legitimation. (I.2.4.) Sofern dies beabsichtigt ist, sind sogar alle Parteiensysteme für die Wahrnehmung ihrer Hauptfunktion, der Personalrekrutierung, unter Legitimationsaspekten nutzbringend organisiert.

---

[339] Monath 1998: 82.
[340] Pulch 1987: 19.
[341] Birch 1998: 119.
[342] Tsatsos 1988: 4.
[343] „Zu den Aufgaben der politischen Parteien gehört die Mitwirkung an der politischen Willensbildung." Österreich PartG § 1 Abs. 2.
[344] Adamovich/Funk/Holzinger 1997: 154 (Rn 11.021). „Zu den offenen Fragen gehören u[.]a[.] die Gestaltung der inneren Organisation und der Entscheidungsprozesse (Stichwort: parteiinterne Demokratie), das Verhältnis zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganisation sowie vor allem die Bindung der Programme und der tatsächlichen Tätigkeiten von politischen Parteien an die Grundwerte der Verfassung." Adamivich/Funk 1985: 119.

3.4. Willensbildung und Programmformulierung

Im bisherigen Verlauf dieses Kapitels sind die Grundlagen und – unter organisatorischen Aspekten – die Durchführung der bedeutsamsten Funktionsdeterminante von Parteien untersucht worden: die demokratische Auswahl des politischen Führungspersonals. Für programmatische Vorschriften gegenüber den ihnen angehörenden Amts- und Mandatsträgern sind die Parteien allerdings nach nahezu einhelliger Ansicht nicht ausreichend repräsentativ. In gerade diese Richtung zielt jedoch die Einordnung der Programmformulierung als zweite Hauptfunktion politischer Parteien. (I.2.4.) Dahinter steht ihre Aufgabe, dem Volkswillen in den Staatsorganen Geltung zu verschaffen und damit zur Anerkennung des politischen Systems durch die Bevölkerung beizutragen. Um die diesbezügliche Befähigung der Parteien einschätzen zu können ist nun der Frage nachzugehen, ob und wie die nationalen Rechtsordnungen die dortigen Parteien zur Herausbildung des Volkswillens und dessen Übertragung auf die staatliche Ebene anhalten.

In vier Ländern kommt den politischen Parteien dabei gemäß der Verfassung eine herausragende Funktion zu. Um eine Verbindung zwischen dem Volk als Träger der Staatsgewalt und den die Staatsgewalt ausübenden Organen herzustellen, sollen in Deutschland, Griechenland, Portugal und Spanien die Parteien an der Bildung des politischen Willens des Volkes ausdrücklich mitwirken und ihn in die staatlichen Institutionen transferieren. Der *deutsche* Verfassungsgeber hat die außerordentliche Bedeutung der politischen Parteien in diesem Prozeß dadurch unterstrichen, daß er den Parteienartikel mit dem Satz eröffnete: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit".[345] In *Griechenland* wird insbesondere darauf abgestellt, daß die Parteien dem von ihnen mitgeformten Volkswillen in Wahrnehmung der ihnen zugesprochenen herausragenden Bedeutung bei der Parlamentswahl und Regierungsbildung im Parlament Geltung verschaffen sollen.[346] Die Funktion der *portugiesischen* Parteien, den Volkswillen auszudrücken und auf der Staatsebene umzusetzen, ist in der dortigen Verfassung auch durch ihren Zugang zu den Medien konstitutionell verfestigt.[347] Ebenso wird in *Spanien* die Volkssouveränität dadurch wirksam, daß die Parteien die politische Beteiligung des Volkes ermöglichen, indem sie gemäß Verf. Art. 6 an der Bildung und Äußerung des Volkswillens mitwirken und diesem in den Staatsorganen Geltung verschaffen.[348]

Die im Verfassungsrecht der vier genannten Staaten vorgenommene Einordnung der politischen Parteien entspricht der einfachrechtlichen Ausgestaltung in *Österreich*. Die funktionelle Regelung in § 1 des dortigen Parteiengesetzes ist mit derjenigen des GG Art. 21 weitgehend identisch: Die Parteien sollen – trotz der benannten normativen Mängel in den Bereichen der Mitgliedschaftstypologie und der innerparteilichen Demokratie – als wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung in der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie „an der politischen Willensbildung"[349] mitwirken.

Außer im Vereinigten Königreich ist in allen übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – auch ohne normative Verankerung – die funktionalrechtliche Unabdingbarkeit politischer Parteien anerkannt. Ihnen kommt die gleiche Vermittlerfunktion wie in den fünf soeben behandelten Staaten zu: Sie sollen die von ihnen mitgeformte Meinung des Souveräns kanalisieren und auf wenige entscheidungsfähige Alternativen reduzieren, so Lösungsmöglichkeiten für die gesellschaftlichen Probleme bieten und diese in den parlamentarischen Demokratien umsetzen.

---

[345] GG Art. 21 Abs. 1 S. 1.
[346] Vgl.: Griechenland Verf. Art. 37 Abs. 2, Art. 54 Abs. 3; Kerameus/Kozyris 1988: 28; Papadimitriou 1990: 274.
[347] Vgl.: Black 1999: 905; Portugal Verf. Art. 10 Abs. 2, Art. 40 Abs. 3; Sousa 1990: 609f.; Sousa 1993: 311f.
[348] Vgl.: Puente Egido 1990: 655.
[349] Ermacora 1977: 193.

In *Belgien* wird in diesem Zusammenhang sogar positiv bewertet, daß die Parteien keine verfassungs- bzw. einfachgesetzliche Ausgestaltung erfahren haben, da so „eine unbeschränkte Freiheit von jeglicher staatlicher Reglementierung die Erfüllung der Transmissionsfunktion wesentlich erleichtere."[350] Um dem in Art. 50 der Verfassung festgelegten Grundsatz der Volksrepräsentation Geltung zu verschaffen, projizieren die *niederländischen* Parteien den Volkswillen durch die Parlamentswahl auf die staatliche Ebene.[351] Ebenso beteiligen sich die Parteien in *Luxemburg* durch ihre Verwurzelung in der Gesellschaft an der Volkswillensbildung und üben „eine Mittlerrolle zwischen der Gesellschaft und den Staatsorganen"[352] aus.

In gleicher Weise wird auch in *Italien* in funktionalrechtlicher Hinsicht ein enger Zusammenhang der Verfassungsbestimmungen über die Parteien (Art. 49) mit den Prinzipien der Volkssouveränität (Art. 1 S. 2) und der Repräsentation (Art. 67) gesehen: Die Parteien sollen als „Instrumente zur Verwirklichung der Souveränität"[353] die Mitwirkung der Bürger an der Politik ermöglichen, indem sie die politischen Interessen artikulieren und über die Parlamentswahl auf die staatliche Ebene transferieren.[354] Dazu ist dort das Recht aller Bürger, „sich frei zu Parteien zusammenzuschließen, um […] bei der Bestimmung der nationalen Politik mitzuwirken",[355] unbestritten.

Desgleichen ist in *Dänemark* die demokratierechtliche Funktion der Parteien – den Volkswillen mit zu prägen, Interessen zu kanalisieren und diese über den Wahlakt des Souveräns auf die Staatsebene zu übertragen – allgemein anerkannt.[356] Auch in *Schweden* ist es Aufgabe der Parteien, nicht zuletzt über ihren starken Einfluß auf die Presse,[357] aktiv Einfluß auf die Volkswillensbildung zu nehmen.

Im Nachbarstaat *Finnland* wird aus dem Grundsatz der Volkssouveränität[358] die demokratierechtliche Funktion der Parteien im Rahmen der Ausübung der Souveränität durch das Volk rechtlich abgeleitet. Darüber hinaus ist durch das Monopol der Parteien bei der Kandidatennominierung und im Wahlkampf allgemein anerkannt, daß sie den Volkswillen auf die Staatsebene transferieren und ihm im Parlament und der Regierung Geltung verschaffen sollen.[359]

In *Irland* ist die Stellung der Parteien zwar rechtlich nicht bestimmt, ihre Unabdingbarkeit jedoch unbestritten. Da die dortige Verfassung vornehmlich Elemente einer mittelbaren Demokratie enthält wird wie in Finnland argumentiert, daß das Volk, will es seiner verfassungsrechtlich in Art. 6 Abs. 1 bestimmten Rolle als Souverän gerecht werden, auf Parteien als Vermittler angewiesen ist. Über ihre Nebenorganisationen und die ihnen nahestehende Presse nehmen in Irland die Parteien erheblichen Einfluß auf die politische Willensbildung, die im Wahlakt auf die staatliche Ebene transportiert wird.[360]

Für die *französische* Verfassung war zu erfahren, daß Artikel 4 die Parteien in ähnlicher Weise wie das deutsche Grundgesetz behandelt. (I.3.1.) Ihnen ist jedoch nicht die Aufgabe der Volkswillensbildung überantwortet worden. Auch wenn den französischen Parteien lediglich „Hilfsfunktionen"[361] bei Wahlen zugeschrieben werden, ist unbestritten, daß sie eine Vermittlerrolle zwischen Volk und Staat ausüben. Dies hat der Gesetzgeber insbesondere dadurch unterstrichen, daß die politischen Parteien in systematischer Hinsicht von der Verfas-

[350] Monath 1998: 73; vgl. auch: Tsatsos 1988: 4.
[351] Vgl.: Elzinga 1990: 519; Monath 1998: 88f.; Tsatsos 1988: 4.
[352] Wivenes 1990: 455.
[353] Trappe 1969: 161.
[354] Vgl.: Cassandro 1969: 50; Lanchester 1990: 389f.; Trappe 1969: 161f.
[355] Italien Verf. Art. 49.
[356] Vgl.: Miller 1991: 50; Monath 1998: 74f.; Thomas 1999: 288; Vesterdorf 1990: 101f.
[357] Vgl.: Kunz 1978: 197.
[358] Vgl.: Finnland Verf. § 2.
[359] Vgl.: Farrell 1999: 359f.; Hidén 1985: 48; Monath 1998: 95.
[360] Vgl.: Berg-Schlosser 1978: 155; Chubb 1971: 88; Monath 1998: 83; Kelly 1990: 355f.
[361] Monath 1998: 76.

sung im Rahmen der Volkssouveränität behandelt werden. Sie sollen funktional gesehen die vorhandenen Meinungen aufnehmen und kanalisieren, Lösungsmöglichkeiten erarbeiten und diese über ihre Abgeordneten auf die staatliche Ebene transferieren.[362] Die Teilhabe an der Willensbildung ist seit dem 11. März 1988 auch auf einfachgesetzlicher Ebene in dem *loi ordinaire* anerkannt.[363] Dennoch demonstriert gerade der Vergleich mit dem Grundgesetz die starke Position des französischen Präsidenten und die gleichzeitige Herabsetzung der „Bedeutung der parlamentarischen Bühne, auf der die Parteien handeln können".[364]

Aus dem nicht zuletzt in *Großbritannien* konstitutiven Prinzip der Volkssouveränität resultiert für die dortigen Parteien, daß sie – analog zur Argumentationslinie in den Benelux-Ländern, Italien und den nordischen EU-Mitgliedern – „die Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk durch den Wahlakt mittels vorheriger Kanalisierung der gesellschaftlichen Meinungen und der Mitwirkung beim eigentlichen Wahlakt ermöglichen sollen."[365] Korrespondierend zur britischen Doktrin der Parlamentssouveränität besitzen die dortigen Parteien eine „herausragende Stellung auf der Ebene der Staatswillensbildung."[366] Dies ergibt sich auch aus der oben erörterten Funktion der britischen Parteien, (I.3.2.) in denen „das politische Gewicht […] stets bei der Parlamentsfraktion bzw. deren Führungsspitze"[367] liegt.

Die funktionalrechtliche Unabdingbarkeit der Parteien, den politischen Willen des Volkes zu bilden und auf die staatliche Ebene zu transferieren, ist folglich in allen EU-Mitgliedsländern verfassungs- bzw. einfachrechtlich verankert oder aber zumindest allgemein anerkannt. Im Gegensatz zu den übrigen 15 Untersuchungsländern legt dabei das britische Rechtssystem den Schwerpunkt nicht auf die Parteien, sondern auf die Parlamentsfraktionen.

Da die Willensbildung durch die demokratische Entscheidung über programmatische Ziele erfolgt, ist der Programmformulierung unter den Parteifunktionen nicht nur theoretisch, (I.2.4.) sondern auch empirisch nachweisbar ein hoher Stellenwert einzuräumen. Dabei tragen die Parteien zur Legitimation der Nationalstaaten bei, indem sie einen Interessenausgleich unter den engagierten Bürgern organisieren und (meistens auch) eine breite Wählerschaft anzusprechen streben. In Programmen reduzieren sie die unterschiedlichen Interessen auf wenige Alternativen, die den Bürgern als Grundlage für Wahlentscheidungen vorgelegt werden.

Der Öffentlichkeit präsentieren die Parteien ihre Personal- und Sachvorschläge in allen EU-Mitgliedstaaten über die (Massen-)Medien. Ausdrücklich vorgesehen hat dies nur der portugiesische Verfassungsgeber, wenngleich auch die anderen Parteiendemokratien auf dieses moderne Prinzip der Willensbildung und -vermittlung für die gleichberechtigte Information aller Bürger über die sie betreffenden Angelegenheiten angewiesen sind.

3.5. Politikgestaltung durch Regierungsparteien

Nach der – allgemein anerkannten – Definition von Max Weber streben politische Parteien danach, „ihren Leitern innerhalb eines Verbandes Macht [zuzuwenden und die] Durchsetzung von sachlichen Zielen"[368] zu erreichen. (I.2.2.) Sofern ihnen die jeweiligen Nationalstaaten entsprechende Funktionen zuschreiben und sie keine gravierenden Mängel in den bislang untersuchten Bereichen aufgewiesen haben, sind die Parteien der ehemals 15 EU-Mitgliedsländer hierzu nicht nur legitimiert, sondern sogar explizit angehalten.[369]

---

[362] Vgl.: Stefan 1969: 139ff.
[363] Vgl.: Fromont 1990: 226.
[364] Hänsch 1978: 159.
[365] Monath 1998: 80; vgl. auch: Ingle 2000: 2; Tsatsos 1988: 4.
[366] Monath 1998: 80; vgl. auch: Smith 1990: 309.
[367] Wende 1981: 237; vgl. auch: Hartmann 1978: 244; Smith 1990: 322.
[368] Weber 1976: 167.
[369] Vgl.: Stentzel 2002: 119f.

Die von Weber benannten und in den beiden vorstehenden Abschnitten behandelten Hauptfunktionen kann eine Partei in demokratischen Ländern allerdings in der Regel nur dann wahrnehmen, wenn sie (alleine oder in Koalition mit einer oder mehreren anderen) über die Mehrheit der parlamentarischen Mandate verfügt.[370] Da aus diesem Grund die Parteien nach ihrer Regierungs- und Oppositionszugehörigkeit zu unterscheiden sind, werden letztere vorübergehend (für I.3.6.) aufgespart und hier nur erstere hinsichtlich ihrer Möglichkeiten zur Politikgestaltung untersucht. Nachdem in diesem Kapitel bislang lediglich Funktionsdeterminanten der Parteien selber betrachtet worden sind, wird nun ihren eigenen bzw. den Möglichkeiten ihrer Fraktionen zur Politikgestaltung mittels der parlamentarischen Funktionen der Regierungsbildung und Gesetzgebung nachzugehen sein. (I.1.3.)

Zunächst ist jedoch auf zwei verschiedene funktionale Schwerpunkte der nationalstaatlichen Parteiensysteme in der Europäischen Union aufmerksam zu machen: Der Herausbildung des Volkswillens und dessen Transfer in die staatlichen Institutionen in 14 Mitgliedsländern steht die Regierungsfunktion in *Großbritannien* gegenüber, wo der Monarch den „Parteiführer zum Premier ernennen muß, dessen Partei bei den Wahlen die absolute Mehrheit im Unterhaus gewonnen hat."[371] Das Parteiensystem des Vereinigten Königreichs ist weniger auf die Repräsentation des Volkswillens als auf die Ausübung der Staatsgewalt durch Vertreter des Souveräns ausgerichtet.[372] Demgegenüber sehen die Rechtsordnungen der übrigen Untersuchungsländer in der Willensbildung durch personelle und programmatische Entscheidungen die Hauptfunktion politischer Parteien. (I.3.4.)

Bei der *Regierungsbildung* schreibt die Verfassung *Griechenlands* den Parteien explizit die politisch bedeutendste Personalentscheidung im Staat zu:[373] Gemäß Artikel 37 Abs. 2 wird zum Ministerpräsidenten des Landes „der Vorsitzende der Partei ernannt, die im Parlament über die absolute Mehrheit der Sitze verfügt" bzw. diese mittels einer Koalition erreicht. Gemäß der *portugiesischen* Verfassung wird der dortige Ministerpräsident „vom Präsidenten der Republik nach Anhörung der in der Versammlung der Republik vertretenen Parteien und bei Berücksichtigung des Wahlergebnisses ernannt."[374] Auch wenn *de facto* die Regierungsbildung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewöhnlich nach vergleichbaren Verfahren erfolgt, bleibt die diesbezügliche Rolle der politischen Parteien in den anderen Verfassungsdokumenten unerwähnt. Dadurch wird die Stellung der Fraktionen gegenüber ihren Parteien tendenziell gestärkt, weil letztlich nur die Parlamentarier über die Zusammensetzung der Regierung entscheiden.

In den Republiken *Deutschland*,[375] *Finnland*,[376] *Frankreich*[377] und *Italien*[378] wird der Regierungschef auf Vorschlag der Staatspräsidenten von der absoluten Mehrheit der Abgeordneten gewählt. Anschließend benennt er die übrigen Kabinettsmitglieder. Das gleiche Verfahren findet in zwei konstitutionellen Monarchien Anwendung, wobei die Funktion des Staatspräsidenten in *Schweden* vom Reichstagspräsidenten übernommen wird,[379] während der *spanische* König dem dortigen Kongreß einen Kandidaten für das höchste Regierungsamt vorschlägt.[380]

---

[370] Vgl.: Stentzel 2002: 119.

[371] Meyn 1975: 36. Aus diesem Grund werden die Parteiführer auch von den Unterhausfraktionen gewählt. „An diesem Vorgang, der auch dem demokratischen Legitimationsprinzip entspricht, hat sich der Monarch bei der Ausübung seines Prärogativrechts grundsätzlich zu halten." Meyn 1975: 37.

[372] Vgl.: Monath 1998: 80; Smith 1990: 309.

[373] Vgl.: Monath 1998: 77f.; Tsatsos/Morlok 1982: 14.

[374] Portugal Art. 187 Abs. 1.

[375] Vgl.: GG Art. 63 Abs. 1, Art. 64 Abs. 1.

[376] Vgl.: Finnland Verf. § 61 Abs. 1.

[377] Vgl.: Frankreich Verf. Art. 8, 50.

[378] Vgl.: Italien Verf. Art. 92, 94.

[379] Vgl.: Schweden Verf. Kap. 6 §§ 1, 2.

[380] Vgl.: Spanien Verf. Art. 99 Abs. 1-3, Art. 100.

In zwei weiteren Staaten wird die Regierung nach dem grundsätzlich gleichen Verfahren gebildet, wenngleich einzelne Minister nicht gegen den Willen des Parlaments ihr Amt ausüben können: Dies ist erstens in *Dänemark* der Fall, wo der König das Vorschlagrecht für den Premierminister besitzt.[381] Zweitens verfügt der *österreichische* Nationalrat über die Kompetenz zur Abstimmung über alle Regierungsmitglieder. Dadurch erlangen die Parlamentarier der Alpenrepublik, wo der Bundeskanzler auf Vorschlag des Bundespräsidenten ernannt wird,[382] eine gewisse Kompensation für die ansonsten sehr weitreichenden Einflußmöglichkeiten der Parteien aufgrund deren rechtlich nicht bestimmter Binnenorganisation. (I.3.3.)

Eine Eigenart parlamentarischer Monarchien, deren Verfassungen in ihren wesentlichen Bestimmungen aus der Mitte des 19. Jahrhunderts stammen, findet sich bis heute in den Vorschriften der Benelux-Staaten zur Regierungsbildung. In diesen Ländern besitzt das Staatsoberhaupt noch weitgehende eigene Ermessungsmöglichkeiten bezüglich der Regierungsbildung, die allerdings üblicherweise nur in Konformität mit Wahlergebnissen ausgenutzt werden. Der König bzw. Großherzog ernennt die Mitglieder der Regierung auf Vorschlag eines Formateurs, nachdem sich eine Koalition konkretisiert hat. Dieser Ernennung folgt die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten im Parlament, woraufhin er um das Vertrauen der Abgeordneten ersuchen muß. Die Verfassungen *Luxemburgs* und der *Niederlande* beschränken sich in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung, daß der Monarch die Mitglieder der Regierung ernennt und entläßt.[383] Zusätzlich zu diesem auch in *Belgien* normierten Verfahren[384] regelt die dortige Verfassung zusätzlich Details der Entlassung einer Föderalregierung.[385]

Eine andersgeartete Besonderheit bei der Regierungsbildung weist die *irische* Verfassung auf: Der dortige Regierungschef („Taoiseach") wird zwar – wie auch in den bisher behandelten Ländern – vom Staatsoberhaupt ernannt.[386] Anschließend kann er jedoch nur mit Zustimmung des Dáil Éireann (der Parlamentskammer, dessen Mitglieder Wahlkreise vertreten)[387] die Minister bestellen.[388] Hierin spiegelt sich die Verwandtschaft des irischen mit dem britischen Rechtssystem wider: Die Legitimation der Regierungsmitglieder durch die in Wahlkreisen direkt legitimierten Abgeordneten ist der Regierungsfunktion der Parteien durch die Ausübung der Staatsgewalt mittels der gewählten Vertreter des Souveräns im Vereinigten Königreich entlehnt.

Die politischen Systeme aller ehemals 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union schreiben also den Parlamenten die zentrale Personalentscheidung zu: Die Abgeordneten wählen mit absoluter Mehrheit den Regierungschef (und z.T. die gesamte Regierung).[389] Auf das verfassungsrechtlich mögliche Eingreifen der Benelux-Monarchen in dieses Verfahren

---

381 Vgl.: Dänemark Verf. § 14 S. 1, § 15 Abs. 1.
382 Vgl.: Österreich Verf. Art. 70 Abs. 1 S. 1, Art. 74 Abs. 1.
383 Vgl.: Luxemburg Verf. Art. 77; Niederlande Verf. Art. 42 Abs. 2, Art. 43.
384 Vgl.: Belgien Verf. Art. 96 Abs. 1.
385 Vgl.: Belgien Verf. Art. 96 Abs. 2.
386 Vgl.: Irland Verf. Art. 13 Abs. 1 S. 1.
387 Vgl.: Irland Verf. Art. 16 Abs. 2.
388 Vgl.: Irland Verf. Art. 13 Abs. 1 S. 2.
389 Das Mehrheitsprinzip ist in allen 15 Untersuchungsländern u.a. für die Wahl der Regierung verfassungsrechtlich verankert. Vgl.: Belgien Verf. Art. 96; Dänemark Verf. Art. 14 , Art. 15 Abs. 1; Deutschland GG Art. 63 Abs. 2; Finnland Verf. § 61 Abs. 1; Frankreich Verf. Art. 8, Art. 50; Griechenland Art. 37 Abs. 2; Großbritannien: "[…] the House of Lords, like the House of Commons, determines its own rules of procedure." Jennings 1960: 66f. "The constitution of the House of Commons is in part determined by statute, though this is a modern innovation dating from 1832; the qualifications of its members and its methods of operation are determined by the House of Commons itself." Jennings 1960: 70. Vgl. zu den diesbezüglichen Abstimmungsverfahren nach dem Mehrheitsprinzip: Bagehot 1971: 136; Irland Verf. Art. 13 Abs. 1 S. 1, Art. 13 Abs. 2; Italien Verf. Art. 92, 94; Luxemburg Verf. Art. 77; Niederlande Verf. Art. 42 Abs. 2, Art. 43; Österreich Verf. Art. 70 Abs. 1 S. 1, Art. 74 Abs. 1; Portugal Art. 166 e, Art. 190 Abs. 1, Art. 195 Abs. 4; Schweden Verf. Kap. 6 § 2 Abs. 2; Spanien Verf. Art. 99 Abs. 3.

wurde hingewiesen, wenngleich auch diese Staaten parlamentarisch und nicht monarchisch organisiert sind.

Im Rahmen der Regierungsbildung weist als einzige Verfassung diejenige der Republik Griechenland den Parteien die zentrale Rolle explizit zu. Gleiches gilt faktisch jedoch auch in den übrigen 14 Ländern: In allen EU-Mitgliedstaaten schließen sich die von Parteien nominierten Abgeordneten nach ihrer Wahl (nahezu ausnahmslos) in Fraktionen zusammen. Verfügt eine von ihnen alleine über die absolute Mandatszahl, kann sie den Regierungschef bestimmen. Da dies zumeist keiner gelingt, bilden in der Regel mehrere Fraktionen eine Koalition und verständigen sich auf eine Regierung, in der Mitglieder der beteiligten Parteien vertreten sind. Weil die wahlrechtlichen Vorschriften aller Mitgliedstaaten über die Verteilung der Wählerstimmen demokratisch legitimiertes Regieren gewährleisten, (I.2.5.) kann die Bestimmung der Parlamente „als Legitimation durch Repräsentation beschrieben werden."[390] Allerdings hat Karlheinz Niclauß auf die (hinsichtlich der Europäischen Kommission erneut anzusprechende, II.2.2.) Frage hingewiesen, daß die angeblich so eindeutige *volonté générale* offen bleibt, „wenn nach einer Wahl mehrere Koalitionsmöglichkeiten bestehen."[391]

Wie bereits mehrfach angesprochen, kommt politischen Parteien nach der Personalrekrutierung die Programmformulierung als zweite Hauptfunktion zu und damit wiederum die materielle Politikgestaltung. Diese erfolgt in erster Linie über die *Gesetzgebung* durch die Mehrheitsfraktion(en) und betrifft insbesondere „das Budgetrecht und das Recht, völkerrechtliche Verträge zu ratifizieren".[392] Mit der Ausübung dieser zentralen Parlamentsfunktion (I.1.3.) erfolgt die Legitimation der Regierungssysteme in allen EU-Mitgliedsländern „durch Repräsentation des politischen Willens des Volkes".[393] Dies ist für das im II. Teil dieser Arbeit nachzuzeichnende Ringen des Europäischen Parlaments um entsprechende Kompetenzen festzuhalten.

Expressis verbis hat diese Funktionen nur die schwedische Verfassung festgeschrieben. Über die allgemeine Willensbildung hinaus ist dort die programmatische Politikgestaltung durch die Regierungsparteien dadurch bestimmt, daß sie „für eine stetige Verbindung zwischen dem Volkswillen und dem von den Organen gebildeten Staatswillen sorgen, indem sie […] auch zwischen den Wahlen den Kontakt zwischen beiden Ebenen aufrechterhalten."[394] Unter der Regierungsfunktion der politischen Parteien ist aber auch in den anderen EU-Mitgliedstaaten die Fähigkeit zu verstehen, „ein Regierungsprogramm zu formulieren und dieses über die Bildung einer [absoluten] parlamentarischen Mehrheit und die Besetzung von Regierungsämtern in politische Entscheidungen umzusetzen."[395]

Während die Funktionen der Personalrekrutierung (durch die Wahl der Regierung) und Programmformulierung (durch die Gesetzgebung) von den Regierungsparteien bzw. ihren Fraktionen wahrgenommen werden, fällt die dritte essentielle Parlamentskompetenz in den Aufgabenbereich der Opposition: die Kontrolle der Exekutiven.[396]

3.6. Kontrolle durch Oppositionsparteien

Englische Staatswissenschaftler haben im 17. Jahrhundert die Ansicht entwickelt, daß die Entscheidungsträger eines demokratisch legitimierten Systems ihre Herrschaft nicht alleine auf Wahlen stützen können, sondern eine permanente Rückbindung an den Souverän aufrechterhalten werden muß. (I.1.3.) Eine entsprechende Funktion nehmen in den westlichen

[390] Schüttemeyer 1998: 451.
[391] Niclauß 2002: 26.
[392] Lenz/Ruchlak 2001: 162.
[393] Lenz/Ruchlak 2001: 162.
[394] Monath 1998: 98.
[395] Stentzel 2002: 119.
[396] Vgl.: Alemann 2001: 345; Herder 1995: 170; Holtmann 2000: 441; Lenz/Ruchlak 2001: 162.

Demokratien die als Repräsentanten gewählten Parlamentarier wahr, indem sie die Regierung kontrollieren.[397] Darüber hinaus werden in diesem Abschnitt die Judikative und – als moderne Kontrollinstrumente – die Medien anzusprechen sein.

Aufgrund ihres Verhältnisses zur Exekutiven wurden die Abgeordneten im vorherigen Abschnitt in zwei Gruppen geteilt: Während (in der Regel) die Mehrheit von ihnen die Regierung gewählt hat und diese durch die Gesetzgebung unterstützt, ist es (zumeist) die Funktion der Opposition, „Kritik, Kontrolle und Alternative innerhalb des bestehenden Herrschaftssystems“[398] auszuüben. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, zielen die Kontrollmöglichkeiten parallel zur Herrschaftsausübung in zwei Richtungen: auf personelle und programmatische Entscheidungen.

In *personeller Hinsicht* ist die oberste Sanktionsmöglichkeit der Abgeordneten in allen parlamentarischen Demokratien das Institut des Mißtrauensvotums gegenüber der Exekutiven. Diese kann von der Mehrheit der Parlamentarier während einer Legislaturperiode aus ihrem Amt abgewählt werden. Die Verfassungsdokumente der EU-Mitgliedstaaten sehen dabei drei verschiedene Verfahren vor: Die Parlamente können entweder der gesamten Regierung kollektiv bzw. individuell dem Regierungschef (und mit ihm der Regierung insgesamt) oder auch einzelnen Ministern ihr Mißtrauen aussprechen.

Die meisten nationalen Parlamente verfügen nur über die Möglichkeit, der Regierung insgesamt das Mißtrauen aussprechen. Dies geschieht in *Belgien*[399] und *Deutschland*[400] unmittelbar durch die Wahl eines neuen Ministerpräsidenten bzw. Bundeskanzlers, d.h. die Entscheidung muß „konstruktiv“ sein. Dies gilt auch für *Österreich*, wo entsprechend der Zustimmungspflicht für alle Kabinettsmitglieder (I.3.5.) die Parlamentarier auch die Möglichkeit haben, einzelne Minister ihres Amtes zu entheben.[401]

In *Frankreich*,[402] *Irland*,[403] *Italien*,[404] *Portugal*[405] und *Spanien*[406] können die nationalen Parlamente den Regierungschef auch ohne die Wahl eines Nachfolgers abwählen. Dieser wird erst danach durch das Parlament oder infolge von Neuwahlen bestimmt.

In den nordischen Mitgliedsländern der EU verfügen die nationalen Parlamente ebenso wie in Österreich zudem über die Kompetenz, einzelnen Ministern ihr Mißtrauen auszusprechen. (Wenn sie dies gegenüber dem Ministerpräsidenten tun, ist die gesamte Regierung des Amtes enthoben.) Nicht zufällig besitzen gerade die Abgeordneten in Nordeuropa diese individuelle Kontrollmöglichkeit über die Exekutive: Das Demokratieverständnis in *Dänemark*,[407] *Finnland*[408] und *Schweden*[409] ist stärker als im Süden an der Einzelverantwortung des Menschen und transparenten Entscheidungen orientiert. Es wurde bereits erwähnt, daß die schwedische Verfassung in diesem Sinne den Parteien auch die Aufgabe zuschreibt, während der Legislaturperioden eine dauerhafte Verbindung zwischen dem Volkswillen und den Staatsorganen aufrechtzuerhalten. (I.3.5.) Auf der europäischen Ebene führte dieses Politikverständnis u.a. zur Formulierung des Subsidiaritätsprinzips. (II.1.5.)

Auch die Verfassung von *Griechenland* sieht die Möglichkeit zum Mißtrauensvotum gegenüber einzelnen Regierungsmitgliedern vor.[410] Darüber hinaus legt sie als einzige der 15

[397] Vgl.: Schüttemeyer 1998: 450.
[398] Schüttemeyer 1998: 442; vgl. auch: Stentzel 2002: 120.
[399] Vgl.: Belgien Verf. Art. 96 Abs. 2 S. 1.
[400] Vgl.: Deutschland GG Art. 67 Abs. 1 S. 1.
[401] Vgl.: Österreich Verf. Art. 74 Abs. 1.
[402] Vgl.: Frankreich Verf. Art. 49 S. 2.
[403] Vgl.: Irland Verf. Art. 28 Abs. 10, Art. 28 Abs. 11 S. 1.
[404] Vgl.: Italien Verf. Art. 94 S. 1, 2.
[405] Vgl.: Portugal Verf. Art. 195 Abs. 1 f.
[406] Vgl.: Spanien Verf. Art. 108, Art. 113 Abs. 1.
[407] Vgl.: Dänemark Verf. § 15 Abs. 1, § 15 Abs. 1, 2; Vesterdorf 1990: 141.
[408] Vgl.: Finnland Verf. Art. 64 Abs. 2.
[409] Vgl.: Schweden Verf. Kap. 6 § 5 S. 1.
[410] Vgl.: Griechenland Verf. Art. 84 Abs. 2.

untersuchten obersten Normen explizit die Mitwirkung der Parteien in wichtigen Institutionen der parlamentarischen Kontrolle und der gesetzgeberischen Tätigkeit fest.[411] Ohne einen direkten Bezug zu politischen Parteien herzustellen schreibt ansonsten nur die portugiesische Verfassung mit ähnlicher Zielrichtung vor, wie die Parlamentarier die „Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben"[412] zu erfüllen haben.

In *Großbritannien* kann das Unterhaus ebenfalls mit der Mehrheit seiner Mitglieder dem Premierminister während einer Legislaturperiode das Mißtrauen aussprechen. Daraufhin muß er „entweder eine Auflösung des Parlaments mit anschließender Neuwahl verlangen oder das Kabinett muß zurücktreten."[413] Die Bedeutung der parlamentarischen Kontrolle der Regierung ist darüber hinaus in dem "Ministers of the Crown Act" aus dem Jahr 1937 dadurch unterstrichen worden, daß dem Oppositionsführer (stets der Vorsitzende der zweitgrößten Partei im Unterhaus) als Gegenspieler des Regierungschefs ein Gehalt zugebilligt wurde.[414]

Luxemburg[415] und die *Niederlande*[416] hingegen kennen den Mechanismus eines Mißtrauensvotums in der bisher beschriebenen Form nicht: Die Regierung kann zwar ihre Mehrheit verlieren, ist deswegen aber nicht sofort ihres Amtes enthoben. Dafür müßte sie gegenüber dem Monarchen zurücktreten, da sie nur ihm rechenschaftspflichtig ist. Eine Parlamentsniederlage ist deswegen rechtlich folgenlos, wenn die Regierung eine neue Mehrheit gewinnt oder minoritär weiterregieren kann. Politisch wurden in der Vergangenheit jedoch nach einem erfolgreichen Mißtrauensvotum von der Öffentlichkeit Neuwahlen erwartet.

Die Kompetenzen der nationalstaatlichen Parlamente im Bereich der Regierungsbildung und -kontrolle bringen die Fraktionen innerhalb der Parteiensysteme in eine einzigartige Stellung. (I.2.1.) Die Parteien selbst verfügen nicht über vergleichbar machtvolle Instrumente zur Kontrolle „ihrer"[417] Amts- und Mandatsträger: Die höchsten Normen aller EU-Mitgliedstaaten betonen die Freiheit der vom Volk gewählten Repräsentanten[418] und deren Verpflichtung gegenüber dem gesamten Volk;[419] die spanische Verfassung verbietet sogar explizit ein imperatives Mandat.[420] (I.2.4.)

Während der Legislaturperioden wird die Rückbindung der Gewählten an die innerparteiliche Willensbildung jedoch durch regelmäßige Sitzungen der Parteiorgane aufrechter-

---

411 Vgl.: Griechenland Verf. Art. 68 Abs. 3, Art. 73 Abs. 4, Art. 76 Abs. 4; Monath 1998: 77f.; Tsatsos/Morlok 1982: 14.

412 Portugal Verf. Art. 162.

413 Meyn 1975: 39f.; vgl. auch: Jennings 1960: 18. Vgl. zu den Nachteilen eines Zweiparteiensystems im Bereich der parlamentarischen Kontrolle: Jennings 1960: 183f.

414 Vgl.: Philipps/Jackson 1978: 28.

415 Vgl.: Luxemburg Verf. Art. 78: „Die Mitglieder der Regierung sind verantwortlich." Verf. Art. 82 Abs. 1: „Die Kammer hat das Recht, die Mitglieder der Regierung anzuklagen."

416 Vgl.: Niederlande Verf. Art. 43: „Der Ministerpräsident und die übrigen Minister werden mit Königlichem Erlaß ernannt und entlassen."

417 Um „ihre" Amts- und Mandatsträger handelt es sich nur bedingt, da die Parteien zwar die Vorauswahl getroffen haben. Letztlich aber bevollmächtigt das Volk durch den Wahlakt seine Repräsentanten.

418 Am stärksten ist die Betonung des freien Mandats durch „die Klausel, die das ‚freie Gewissen' erwähnt, in Ländern, die – nicht zufälligerweise – evangelisch-lutherisch geprägt wurden (Dänemark Verf. Art. 56, Art. 38). Der Kalvinismus neigt viel mehr zur Betonung der ‚Einsamkeit des Gewissens' als das Luthertum. Das Gewissen wurde daher in den angelsächsischen Ländern weit stärker sozialbedingt verstanden, und die Repräsentationsideen übersahen die interessenbedingten Komponenten des Gewissens weniger als in Mitteleuropa." Beyme 1984: 375. Diese konfessionelle Differenzierung wird im III. Teil hinsichtlich der europapolitischen Konzeptionen von mitte-rechts Parteien wieder aufzugreifen sein. (III.1.1.)

419 Vgl.: Belgien Verf. Art. 42; Dänemark Verf. § 56; Deutschland GG Art. 38. Abs. 1; Finnland Verf. § 29; Frankreich Verf. Art. 26 S. 1; Griechenland Verf. Art. 52 S. 1; Italien Verf. Art. 67; Luxemburg Verf. Art. 50 S. 2; Niederlande Verf. Art. 67 Abs. 3; Österreich Verf. Art. 56 Abs. 1 und Portugal Verf. Art. 147. Gemäß Art. 15 Abs. 10 der Verf. von Irland regelt dies die Geschäftsordnung der Parlamentskammern. Die schwedische Verf. enthält keine entsprechende Bestimmung, schützt aber – wie die anderen Verfassungen der EU-Mitgliedsländer auch – gemäß § 8 die Abgeordneten vor Verfolgungen wegen ihrer Handlungen und Äußerungen bei der Ausübung ihres Mandats.

420 Vgl.: Spanien Verf. Art. 67 Abs. 2.

halten. Auf Vorstands- und Ausschußsitzungen stehen Parteiangehörige im permanenten Meinungsaustausch, wobei das Wiederwahlinteresse[421] politische Entscheidungen grundsätzlich auch an den politischen Legitimationskreislauf bindet. Über diesen Weg findet eine indirekte Kontrolle der Abgeordneten durch ihre Parteien statt.

Damit ist der zweite Handlungsbereich der Exekutiven angesprochen, der ebenfalls der parlamentarischen Kontrolle unterliegt: die *programmatische Politikgestaltung*. Die Mitglieder der Regierung stimmen sich in der Regel mit ihren Parteien und Fraktionen über Gesetzesvorhaben ab und vergewissern sich der notwendigen Mehrheiten vor Parlamentsvoten. Die inhaltliche Kontrolle findet auf diesem Wege einerseits durch die Regierungsparteien aufgrund der Rückkoppelung der Exekutiven mit den sie tragenden Parteien statt. Legitimation gewinnen die Entscheidungen andererseits auch durch die Aufgabe der Oppositionsparteien, „die (noch) kaum berücksichtigten Interessen in einem erhöhten Maße zu artikulieren, um Konkurrenz herzustellen. [… D]ann steigt das Maß an Rechtfertigung und vitalisiert den Willensbildungsprozeß, insbesondere was die Rückkoppelung der getroffenen Entscheidungen betrifft."[422] Aufgrund dieser Überlegungen bezeichnete der portugiesische Verfassungsgeber die politischen Parteien auch explizit als Konkurrenten.[423]

Wenngleich die Herrschaftsausübung fortlaufend kontrolliert wird, droht in der Verfassungsrealität die Legitimation aller Nationalstaaten der Europäischen Union durch eine Schwachstelle untergraben zu werden: „[D]er Hauptteil der Gesetzgebung [wird] nicht vom Parlament, sondern in den Ministerialverwaltungen erarbeitet".[424] Die nicht unmittelbar zuordnungsfähige Macht hinter den Kulissen eines durch „hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums"[425] recht homogen sozialisierten und sicher versorgten Apparates und die Durchdringung der Parteien und Parlamente durch öffentliche Bedienstete (und *vice versa*) bewirken eine „gegenseitige Symbiose".[426] Der hieraus resultierende Gegensatz zwischen dem Repräsentations- bzw. Legitimationsanspruch und der Wirklichkeit ist „deshalb nur über die Demokratisierung des Parteienstaates aufzulösen"[427] und unterstreicht damit einerseits die Bedeutung der Grundlagen demokratischer Willensbildung. (I.1.4.) Andererseits ist an dieser Stelle bereits eine Ursache des europäischen Demokratiedefizits benannt, der im Laufe dieser Arbeit noch mehrfach nachzugehen sein wird: Die Gründungsväter der EG konzipierten die Gemeinschaft bewußt als Einrichtung der politischen und administrativen Eliten ohne demokratische Legitimation. (II.1.1.)

Bei der Behandlung der nationalen Parteiensysteme in der EU ist ferner auf zwei weitere Kontrollinstanzen hinzuweisen, die bei der Untersuchung der europäischen Ebene aufgrund ihrer z.T. gegensätzlichen Bedeutung im Vergleich zu den Nationalstaaten hervorzuheben sein werden: Die *Judikative* und die Medien. (II.1.6.) Der Aufbau ersterer in den Mitgliedstaaten ist für die Beurteilung der nationalen Parteiendemokratie nicht weiter zu behandeln, während später dem maßgeblichen Einfluß der EuGH-Rechtsprechung auf den normativen Rahmen des europäischen Parteiensystems nachzugehen sein wird. (II.1.5.)

Anders verhält es sich mit den häufig als „vierte Gewalt" titulierten *Medien*. Für die Meinungsbildung der Bürger in den westlichen Demokratien sind diese als „schlechthin konstituierend"[428] anerkannt. (I.3.4.) Damit will der moderne Verfassungsstaat die politischen

---

421 Vgl.: Bienen/Freund/Rittberger 1999: 11.
422 Stentzel 2002: 120f.
423 Vgl.: Black 1999: 901; Portugal Verf. Art. 10 Abs. 2; Thomashausen 1981b: 176ff.
424 Grams 1998: 112.
425 Grams 1998: 257. Allerdings stellt Joachim Jens Hesse fest, daß „die parteipolitische Durchdringung des öffentlichen Dienstes […] einer Relativierung [bedarf; da] der Staat in den letzten beiden Jahrzehnten an gesellschaftlicher Steuerungsfähigkeit verlor, hat sich auch die Bedeutung der Parteien in diesem System relativiert." Hesse 2004: 204.
426 Arnim 1995: 343.
427 Grams 1998: 112f.
428 BVerfGE 7, 198 [207ff.].

Entscheidungen „dem Geheimnis der Kabinette entziehen und sie unter die Gewähr der Öffentlichkeit und des Volkswillens stellen."[429] Zwar kommt den Medien eine große Macht zu, weshalb sie auch als „Gewalt" bezeichnet werden – einer demokratischen Legitimation entbehren jedoch die allermeisten von ihnen. Daher muß ihre Rolle in Demokratien zwar kritisch gesehen werden, gleichzeitig eröffnen sie dem Bürger aber erst die Chance zur umfassenden Information über die öffentlichen Angelegenheiten. Dieser Aspekt sei für die später vorzunehmende Bestandsaufnahme der Europäischen Union hinsichtlich der Willensbildung der in ihr vereinigten Völker festgehalten. (II.1.3., 4.)

Insgesamt verfügen die Parlamentarier in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über Sanktionsmöglichkeiten gegenüber der Exekutiven, mit denen sie diese effektiv kontrollieren können. Dabei ist zwischen zwei Formen zu differenzieren: In personeller Hinsicht erfordert das Institut des Mißtrauensvotums die dauerhafte Rückbindung der Regierungen an die Mehrheit der Parlamentarier. Verliert ein Regierungschef (oder in manchen Ländern auch einzelne Minister) diese Unterstützung, können alle nationalen Parlamente die Abwahl mit der gleichen (absoluten) Mehrheit durchführen, wie sie bei der Regierungsbestellung erforderlich war (bzw. in Luxemburg und den Niederlanden diesbezüglich politische Konsequenzen bewirken).

Für eine kontinuierliche programmatische Kontrolle, die letztlich auch über die Möglichkeit eines Mißtrauensvotums von den Parlamentariern ausgeübt werden kann, sorgt andererseits die Opposition, indem sie Alternativen zur Regierungsarbeit präsentiert. Der dadurch ausgeübte Druck auf die Entscheidungsträger legitimiert deren Handeln, weil somit die Interessenrepräsentation weiter Teile der Bevölkerung gewährleistet wird.

4. Nationalstaatliche Ansätze der Parteiendemokratien zur Lösung des Legitimationsproblems

Die dauerhafte Etablierung eines politischen Systems bedingt seine Anerkennung durch die in ihm lebenden Bürger. Voraussetzung dieses Zustands, der mit dem Begriff Legitimation gekennzeichnet wird, ist die rechtmäßige Herrschaftsausübung gemäß normierter Grundwerte und Verfahren. (I.1.1.) Die Parteiendemokratien der ehemals 15 EU-Mitgliedstaaten gelten als „allgemein akzeptiert und saturiert"[430] – sie haben ein beachtliches Legitimationsniveau (Einleitung 4.) erlangt und wurden als erste unabhängige Variable gesetzt.

Der Untersuchungsgang von Teil I dieser Arbeit diente dem Ziel herauszuarbeiten, warum politische Parteien Funktionen wahrnehmen können, die einen maßgeblichen Beitrag zur demokratischen Legitimation der europäischen Nationalstaaten (abhängige Variable) leisten. Diesbezüglich konnten überwiegend Gemeinsamkeiten, aber auch manche Unterschiede ausgemacht werden, auf denen die betrachteten Länder ihre Herrschaft begründet und stabilisiert haben. Als maßgeblich hat sich dafür in der (west-)europäisch-atlantischen Geschichte die auf Normen basierende, gleichberechtigte Partizipation aller Bürger an der Entscheidungsbildung herauskristallisiert. (I.1.2.)

Die vollständige Beteiligung der (mündigen) Bevölkerung einer größeren Gebietskörperschaft an sämtlichen die Allgemeinheit betreffenden Entscheidungen ist nicht praktikabel. Ein Ausweg aus dieser nahezu einhellig akzeptierten Sachlage wurde unter Berücksichtigung der gleichberechtigten Partizipation aller Bürger im Repräsentationsprinzip gefunden. Demzufolge hat jeder Bürger sowohl die Möglichkeit, sich an der Wahl der Volksvertreter zu beteiligen, als auch selber für Ämter und Mandate zu kandidieren. Stellvertretend für die Bürger entscheiden – gewöhnlich mit Mehrheit – die Gewählten in Parlamenten. Dabei besit-

[429] Smend 1968: 66.

[430] Alemann 1973: 18 (hier für den pluralistischen Parteienstaat in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg).

zen diese in allen Mitgliedsländern der Europäischen Union hauptsächlich drei Funktionen: die Wahl und Kontrolle der Exekutiven sowie die Gesetzgebung. (I.1.3., I.3.5., 6.) „Diese Outputseite von Parlament, nämlich hoheitlichen Entscheidungen Geltung und Folgebereitschaft zu verschaffen, wird auf der Inputseite ergänzt durch die Artikulation von Interessen sowie die Herstellung von Öffentlichkeit."[431] Dadurch leisten die Parlamente einen Beitrag zur politischen Kommunikation, indem sie die „politische Willensbildung durch öffentliche Diskussion und Information der Öffentlichkeit"[432] fördern.

Überwiegend in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts schlossen sich Abgeordnete und außerparlamentarisch Engagierte in den europäischen Nationalstaaten zu politischen Parteien zusammen. Diese „auf (formal) freier Werbung beruhende[n] Vergesellschaftungen [verfolgen den] Zweck, ihren Leitern innerhalb eines Verbandes Macht und ihren aktiven Teilnehmern dadurch (ideelle oder materielle) Chancen (der Durchsetzung von sachlichen Zielen oder der Erlangung von persönlichen Vorteilen oder beides) zuzuwenden."[433] (I.2.2.)

Max Webers Definition rief keinen grundsätzlichen Widerspruch hervor; lediglich ergänzend machten Begriffsbestimmungen auch auf die dauerhafte Anlage[434] von Parteien oder deren Bekenntnis zum *bonum commune*[435] aufmerksam. Weber hingegen hat seine Sinndeutung aus der Perspektive der Parteien abgefaßt hat, so daß mit Blick auf deren Funktionen innerhalb von politischen Systemen die Herausbildung des Volkswillens und dessen Vermittlung in den Staatsorganen hervorzuheben sind. Darunter wurden in der innerparteilichen Organisationsanalyse (I.3.) „Teilbereiche [...] als Subsysteme erfaßt, denen für die Gesamtpartei eine spezielle Aufgabenrolle zufällt [und die] über den Funktionsbegriff eine Verbindung zu einem übergeordneten gesellschaftlichen und politischen Systemzusammenhang"[436] herstellen. Der übergeordnete Zusammenhang war dabei die Untersuchung der Legitimationsvermittlung aufgrund unterschiedlicher Determinanten der Volkswillensbildung durch die politischen Parteien.

Aus den diesbezüglichen Forschungserträgen sind nun nationalstaatliche Ansätze zur Lösung des Legitimationsproblems zu benennen. Ihnen werden zum besseren Verständnis von Gemeinsamkeiten und Unterschieden die Ergebnisse des historischen Rückblicks auf die Parteiengenese vorangestellt. Anschließend sind die aus I.2.6. bekannten Funktionspaare der nationalen Parteiensysteme für die Beurteilung des Legitimationsniveaus in den einzelnen Mitgliedstaaten wieder aufzugreifen: die Grundvoraussetzungen legitimierter Herrschaft (Begründung auf Normen und die gleichberechtigte Partizipation aller Mitglieder, untersucht anhand von Mitgliedschaftstypen), die beiden wichtigsten Funktionsdeterminanten politischer Parteien (Personalrekrutierung anhand der innerparteilichen Organisation und Programmformulierung anhand der Willensbildung) und schließlich die Ausübung der drei Parlamentsfunktionen durch die politischen Parteien (Wahl der Regierung und Gesetzgebung durch Regierungsparteien und Kontrolle durch Oppositionsparteien).

Die *historische Entwicklung* der Parteiensysteme erfolgte in 13 der ehemals 15 Mitgliedsländern der Europäischen Union hauptsächlich aufgrund von vier Phänomenen, die allesamt aus Legitimationskrisen der damaligen monarchischen Herrschaftsmodelle resultierten: Die Einrichtung von Parlamenten führte zunächst zur Fraktionsbildung durch gleichgesinnte Parlamentarier. Als infolge von Wahlrechtsreformen immer größere Teile der Bevölkerung Stimmrecht erhielten, bauten die Fraktionen wiederum außerparlamentarische Organisationsstrukturen auf und gründeten politische Parteien. Maßgeblich waren mit der Fraktionsbildung durch Parlamentarier und der Einführung des allgemeinen Wahlrechts also zwei

[431] Schüttemeyer 1998: 450f.
[432] Lenz/Ruchlak 2001: 162.
[433] Weber 1976: 167.
[434] Vgl.: Neumann 1995: 613; Schubert/Klein 2001: 217f.
[435] Vgl.: Neumann 1995: 613.
[436] Wiesendahl 1998: 75f.

funktionale Systemanforderungen. (I.2.1.) Darüber hinaus führten zwei externe Ursachen zu Parteigründungen: Als dritter Faktor war die Interessenvertretung bestimmter, vornehmlich gewerkschaftsnaher, Schichten in mehreren Ländern zu beobachten. (I.2.2.) Nicht aus dem Klassengegensatz von Arbeit und Kapital, sondern aufgrund nationaler Diskrepanzen entstanden schließlich während der Unabhängigkeitsbewegungen politische Parteien in Belgien (1830) und Irland (1922).

Infolge der erlangten staatlichen Unabhängigkeit bzw. der zunehmenden Berücksichtigung von Interessen der Arbeiterschaft verloren die beiden letzteren Faktoren noch vor dem Zweiten Weltkrieg ihre Wirkungsweise auf die Parteienentwicklung. (I.2.3.) Diese wurde hingegen auch langfristig von den zwei funktionalen Systemanforderungen geprägt, die in den meisten europäischen Ländern die maßgeblichen Impulse für Parteigründungen gegeben hatten: Einerseits nahmen die Fraktionen einen starken Einfluß auf ihre Parteien durch die wechselseitigen institutionellen und personellen Verflechtungen. (I.2.1.) Andererseits organisierten sich die Parteien entsprechend der (von einigen von ihnen mitbeschlossenen) wahlrechtlichen Vorschriften, um ihre Möglichkeiten zur Politikgestaltung zu optimieren. (I.2.5.)

Beide Faktoren hatten die Durchdringung der Staatssysteme durch die politischen Parteien zur Folge; die organisatorischen Vorteile von Fraktionsgemeinschaften und gemeinsamen Wahlkämpfen ließen den unabhängigen Abgeordneten zu einer seltenen Spezies werden. Um mit politischen Zielen um Wähler werben zu können, gaben sich die Parteien Programme. Durch die damit einhergegangene Nivellierung verschiedener Interessen zugunsten einer gewissen inhaltlichen Homogenität verlagerte sich der ursprünglich dem Parlament zugedachte Interessensausgleich teilweise in die Parteien.

Dies ist hinsichtlich der Legitimation der europäischen Nationalstaaten relevant, weil die Parlamentarier fast ausnahmslos von den politischen Parteien rekrutiert werden. Um das Legitimationsniveau durch die Vorauswahl der Repräsentanten nicht abzusenken, müssen die Parteien deshalb intern den organisatorischen und verfahrenstechnischen Anforderungen entsprechend ihrer Funktionen im Staat genügen. (I.2.4.)

Da jede legitimierte Herrschaftsausübung rechtmäßig sein muß, (I.1.1.) setzte die Untersuchung der Determinanten demokratischer Legitimation durch die nationalen Parteien in der EU bei den *normativen Grundlagen* an. Die Rechtsordnungen der 15 betrachteten Staaten ließen sich dabei in vier Gruppen einteilen: Das britische Parteiensystem stellt als ältestes insofern einen Sonderfall dar, als es nur im "Ministers of the Crown Act" impliziert wird, darüber hinaus aber aufgrund des Mehrheitswahlrechts (außer in Nordirland) für die Funktionsfähigkeit des britischen Parlamentarismus nicht unabdingbar ist. Die verschiedenen Arten des Verhältniswahlrechts in den anderen Untersuchungsländern hingegen erfordern politische Parteien. Abgesehen von dieser wahlrechtlichen Implikation nehmen die Verfassungen der Benelux-Staaten, Dänemarks und Irlands darüber hinaus keine Notiz von Parteien. In neun EU-Ländern ist ihnen hingegen explizit eine Rolle im Staat zugeschrieben. Diese beschränkt sich bei den 1995 beigetretenen Mitgliedern auf eine funktionale Bedeutung bei Wahlen, während die Parteien in den übrigen sechs Ländern verfassungsrechtlich mit der Willensbildung (s.u.) beauftragt sind. (I.3.1.)

Die normative Grundlage politischer Parteien kann folglich in neun Mitgliedsländern der 15er-EU im Verfassungsrecht gefunden werden. Nach herrschender Meinung werden sie dort jedoch ebensowenig als Staatsorgane klassifiziert wie in den übrigen Staaten, wo sie wahl- und/oder einfachrechtlich impliziert sind. Dadurch haben alle untersuchten Parteiensysteme trotz ihrer unterschiedlich definierten Verbindungen zum Staat eine gemeinsame rechtliche Grundlage: Ihr Handeln ist an Normen gebunden, wodurch sie Legitimität erlangen und die erste Voraussetzung zur Vermittlung von Legitimation erfüllen.

Bevor den Implikationen der rechtlichen Unterschiede nachgegangen wird, ist die zweite Bedingung für Parteien zur Vermittlung demokratischer Legitimation zu erörtern: die Umsetzung des Gleichheitsgrundsatzes. Da in den 15 Nationalstaaten alle Staatsgewalt auf

dem Volk beruht, dessen Bürger grundsätzlich gleichberechtigt sind, (I.1.3.) müssen auch die Mitglieder einer Partei für die Legitimationsvermittlung die grundsätzlich gleichen Rechte genießen. Zu diesem Zweck sollten die politischen Parteien ihre *Mitgliedschaftstypen* so eingerichtet haben, daß sich in ihnen nur einzelne Bürger als Elemente des Souveräns – und keine Kollektive – artikulieren können.

Die Mitgliedschaft der Parteiensysteme in der Europäischen Union war in drei Typen zu unterteilen: Politische Parteien dürfen in den Gründungsmitgliedern der EG, den im Zuge der Süderweiterung beigetretenen Staaten und Finnland aufgrund rechtlicher Vorschriften nur aus Individualmitgliedern gebildet werden. Insbesondere durch den Parteienartikel des Grundgesetzes machte sich dabei der Einfluß der vergleichsweise älteren Parteiendemokratien auf die südeuropäischen Länder bemerkbar, die nach dem Ende der Diktaturen westeuropäische Konzeptionen übernahmen. (I.2.1., I.3.1.)

Das Prinzip der Individualmitgliedschaft gilt mit jeweils einer Ausnahme auch für drei weitere Länder, in denen jedoch linke Parteien ihre traditionellen Verbindungen zu Gewerkschaften weiterhin über deren Kollektivmitgliedschaften institutionalisiert haben. (Bei den dänischen und schwedischen Sozialdemokraten sind die Gestaltungsbefugnisse jedoch beinahe vollständig den Individualmitgliedern vorbehalten; die Kommunisten in Finnland sind für das dortige Parteisystem ohnehin nur von geringer Relevanz.)

Als vierte Partei dieser Kategorie ist die britische Labour Party zu nennen, die gleich zu mehreren Gewerkschaften enge Verbindungen unterhält. Im Gegensatz zu den skandinavischen Sozialdemokraten ist darüber hinaus der gewerkschaftliche Einfluß bemerkenswert: Die Kollektivmitglieder geben "block votes" ab, deren Gewicht sich an der Höhe ihrer finanziellen Zuwendungen bemißt. Dadurch wird der Gleichheitsgrundsatz verletzt – die Individualmitglieder sind gegenüber den Gewerkschaftsvertretern diskriminiert. Dies wirkt sich auf die Legitimation der Labourabgeordneten jedoch nicht negativ aus, da die Gewerkschaften auf die Nominierungen in den Wahlkreisen keinen Einfluß haben und politische Parteien in Großbritannien nicht unabdingbar sind.

Problematisch ist die Situation vielmehr in Österreich, das zu den neun EU-Ländern zählt, die politischen Parteien explizit eine Rolle im Staat zugeschrieben haben und deren Wahlsystem Parteien impliziert. (I.2.5., I.3.1.) Trotz der österreichischen Verfassungsvorgabe, daß alle Staatsgewalt von den gleichberechtigten Bürgern ausgehen soll und „die Mitwirkung an der politischen Willensbildung" zu den gesetzlichen (PartG § 1 Abs. 2) Funktionen der politischen Parteien zählt, ist diesen nicht explizit eine binnendemokratische Organisationsform nach dem Gleichheitsgrundsatz vorgeschrieben. Hierdurch könnte die demokratische Legitimation des österreichischen Regierungssystems gemindert werden, wenn nicht mittlerweile alle größeren Parteien intern nach demokratischen Verfahren ihre Entscheidungen treffen (dies tat die ÖVP in den sechziger Jahren nicht).

Aufbauend auf der normativen Verankerung und der Gleichheit aller Menschen wird Legitimation erst durch die dauerhafte Anwendung festgeschriebener Verfahren gewährleistet. (I.1.3.) Für die Parteiensysteme stellt sich dabei die Frage nach den Funktionen, die ihnen in den Nationalstaaten zukommen. Abgesehen von Großbritannien (außer Nordirland), wo die Parlamentskandidaten ausschließlich in den Wahlkreisen nominiert werden, ist die *Personalrekrutierung* aufgrund der Nominierung von Parlamentskandidaten die vornehmliche Aufgabe der politischen Parteien. (I.2.4.) Da durch die Nominierung eine Vorauswahl für die Bürger stattfindet, müssen in diesen Verfahren die gleichen Wahlgrundsätze wie beim Urnengang selber angewandt werden. Folglich hat zur Vermittlung von Legitimation in den 14 Untersuchungsländern die *innerparteiliche Organisation demokratisch* zu sein.

Diese Anforderung erfüllen all jene Länder, für die bereits die Umsetzung des Gleichheitsgrundsatzes im Parteienrecht festzustellen war. Verfassungs- oder einfachrechtlich bzw. aufgrund wahlrechtlicher Implikationen sind die Parteien den gleichen verfahrenstechnischen Grundsätzen verpflichtet, die auch für die Staatsorganisation vorgeschrieben sind. Sie können

dadurch für ihre Hauptfunktion der Personalrekrutierung Legitimation vermitteln. Dies vermögen die österreichischen Parteien nur, wenn sie sich diesen Grundsatz selber vorschreiben, da für sie trotz ihrer zentralen Funktionen im Staat keine binnendemokratische Organisationsform rechtlich verpflichtend ist. (I.3.3.)

Nach der Rekrutierung des politischen Führungspersonals wird Parteien die *Programmformulierung* durch die *Willensbildung* des Volkes als zweite Hauptfunktion zugeschrieben. Die vorherrschende Meinung über politische Parteien ist jedoch, daß sie nicht ausreichend repräsentativ sind, um den ihnen zugehörigen Amts- und Mandatsträgern inhaltliche Vorgaben machen zu können. (I.2.4.) Dennoch zielt die zweite Parteienfunktion gerade in diese Richtung, da programmatische Entscheidungen zum einen den gesellschaftlichen Interessenausgleich (insbesondere in Volksparteien) ausdrücken und zum anderen aus praktischen Gründen den Wählern nur wenige Alternativen angeboten werden können. Zur Wahl stehen jedoch keine Programme, sondern im Namen von Parteien kandidierende Personen. Deren kontinuierliche Identifikation mit der Parteiprogrammatik soll aufgrund des ihnen zu unterstellenden Interesses an erneuten Nominierungen gewährleistet werden. (I.3.6.) Die Übertragung der von den Parteien herausgebildeten Programmatik auf die staatliche Ebene erfolgt schließlich durch die von den Bürgern gewählten Abgeordneten. Durch sie wird der Volkswille auf die staatliche Ebene transferiert und trägt zur Legitimation des Staates bei.

Diese Konzeption liegt allen Regierungssystemen der Europäischen Union zugrunde. Als erstes wurde dementsprechend im deutschen Grundgesetz festgeschrieben, daß Parteien „bei der politischen Willensbildung des Volkes“[437] mitwirken. Diese Formulierung übernahmen die Verfassungsväter der drei südeuropäischen Länder, die nach der Überwindung diktatorischer Regime der EG beitraten. Als fünftes Land hat Österreich diese Formulierung einfachrechtlich übernommen; die Willensbildung obliegt den dortigen Parteien, obwohl ihnen weder die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes (bei der Mitgliedschaft) noch eine innerparteilich demokratische Organisationsform (u.a. für die Personalrekrutierung) vorgeschrieben ist. Wie oben erwähnt, (I.3.1.) lehnt sich der französische Parteienartikel ebenfalls am Grundgesetz an. Er schreibt jedoch anstelle der Willensbildung den Parteien nur die Mitwirkung an Wahlentscheidungen zu. (I.3.4.)

Ohne entsprechende normative Grundlagen argumentiert die Rechtsprechung auch in den anderen EU-Ländern vergleichbar: Das Volk als Souverän artikuliert seinen Willen in Parteien, die ihn über Wahlen auf die staatliche Ebene transferieren. (Dabei wird in einigen Ländern die Bedeutung des freien Informationszugangs hervorgehoben.) Auch wenn in Großbritannien der Schwerpunkt bei den Parlamentsfraktionen und nicht den Parteiorganisationen liegt, ist deren Unabdingbarkeit im Willensbildungsprozeß ebenfalls anerkannt: Sie stellen „eine systemnotwendige Verbindung zwischen Volk und Parlament dar“[438] und tragen durch diese Funktion wie auch in allen anderen Ländern der 15er-EU zur Legitimation der nationalen Regierungssysteme bei.

Wie bereits Max Webers Definition zu entnehmen war, bieten die Funktionen der Elitenrekrutierung und Willensbildung den politischen Parteien personelle und programmatische *Möglichkeiten zur Politikgestaltung*. Dabei üben die von den Parteien nominierten und vom (Wahl-)Bürger legitimierten Parlamentarier aller Untersuchungsländer im wesentlichen drei Funktionen aus, die sie in die beiden oben gekennzeichneten Gruppen teilen: Während die Angehörigen der Regierungsparteien in der Regel die Gesetzgebung vornehmen und die Exekutive bestellen, wird diese vornehmlich durch die Opposition kontrolliert. (I.2.6.)

Die *Bestellung der Exekutiven* erfolgt in allen untersuchten Ländern durch die absolute Mehrheit der Abgeordneten. Dabei wählen die meisten Parlamente lediglich den Regierungschef, der sein Kabinett (zumindest theoretisch) frei zusammenstellen kann. In Dänemark, Irland und Österreich muß er hingegen für die Ernennung der Minister die Parlamentarier um

[437] GG Art. 21 Abs. 1 S. 1.
[438] Tsatsos 1988: 4.

Zustimmung ersuchen. Hinsichtlich der Rolle politischer Parteien ist in diesem Rahmen das Vereinigte Königreich hervorzuheben, für dessen Parteiensystem der funktionale Schwerpunkt in der Regierungsbildung angelegt ist. Die Herausbildung des Volkswillens und dessen Transfer in die staatlichen Institutionen werden hingegen in den übrigen 14 Ländern betont. (I.3.5.) Zwei von ihnen schreiben den Parteien dennoch verfassungsrechtlich eine herausragende Funktion bei der Regierungsbildung zu: In Griechenland ist der Vorsitzende der stärksten Fraktion explizit mit der Regierungsbildung beauftragt, in Portugal müssen die Parteien vom Staatspräsidenten vor der Nominierung eines Regierungschefs angehört werden. Das Vorschlagsrecht für die oberste Exekutivfunktion liegt auch in den anderen EU-Mitgliedsländern beim Staatsoberhaupt bzw. in Schweden beim Parlamentspräsidenten.

Die Politikgestaltung durch die *Gesetzgebung* wird in allen 15 Staaten von der Mehrheit der Abgeordneten (z.B. für Verfassungsänderungen gelten höhere Anforderungen) wahrgenommen. Dadurch materialisiert sich schließlich der Volkswille in Entscheidungen, die in Staaten ohne legitimatorische Krisensymptome gemeinhin Akzeptanz finden. (I.3.5.)

Zusätzlich trägt die Opposition durch die Wahrnehmung der dritten Parlamentskompetenz zur Legitimation der europäischen Nationalstaaten bei: Indem sie die Regierung *kontrolliert* und politische Alternativen präsentiert, drängt sie zur Berücksichtigung der Interessen weiter Teile der Bevölkerung. Diese Funktion nimmt sie einerseits über die Öffentlichkeit bzw. die Medien wahr. Andererseits verfügt sie über normativ verankerte Kontrollinstrumente und kann juristische Entscheidungsüberprüfungen einleiten.

Als äußerstes Kontrollinstrument steht den Parlamentariern aller Mitgliedsländer der 15er-EU in unterschiedlichen Ausgestaltungen das Mißtrauensvotum zur Verfügung, wobei damit in Luxemburg und den Niederlanden die Regierung nicht unmittelbar ihres Amtes enthoben wird. Die Abgeordneten in Dänemark, Finnland, Österreich und Schweden können nicht nur, wie in den übrigen Ländern, der gesamten Regierung, sondern mit der Mehrheit ihrer Stimmen auch einzelnen Minister das Vertrauen entziehen. Zwar gehen gewöhnlich Verhandlungen zwischen Parteien über die Bildung einer neuen Regierung (insbes. bei einem konstruktiven Votum) bzw. die Abhaltung von Neuwahlen voraus. Eine diesbezügliche Behandlung der Parteien nimmt jedoch keine Verfassung vor, lediglich die griechische schreibt ihnen generell eine Kontrollfunktion zu. Dennoch ist allgemein anerkannt, daß jede demokratische Legitimation eine permanente Rückbindung der Exekutiven an den Souverän erfordert und die Funktionsdeterminante der Kontrolle in den westlichen Demokratien hauptsächlich von den Oppositionsparteien wahrgenommen wird. Die Parteien wiederum kontrollieren ihre Parlamentarier und sorgen für deren Rückbindung an die in ihnen organisierten Bürger aufgrund des unterstellten Interesses an einer erneuten Nominierung. (I.1.3., I.3.6.)

Zusammenfassend ist aus den Erkenntnissen dieses I. Teils festzuhalten, daß nach jahrhundertelangem Ringen mit den nationalstaatlichen Parteiendemokratien eine Lösung des Legitimationsproblems gefunden wurde, zu der keine überzeugenden Alternativen aufgezeigt werden.[439] Ihre Attraktivität liegt darin begründet, daß sie das Problem näherungsweise lösen konnte, indem die politischen Parteien (gemeinsam mit Interessengruppen und Medien) als intermediäre Einrichtungen eine Transmitterfunktion zwischen den Bürgern und den Entscheidungsträgern erlangten. Der von den Parteien dabei vermittelte Legitimationsertrag wiederum hängt von der Umsetzung der benannten Funktionsbedingungen ab.

Die große Anzahl in der EU universell gültiger Legitimationsfaktoren der nationalen Parteien und ihr relativ homogener Typus verweisen einerseits auf die günstigen Voraussetzungen für die Bildung transnationaler Parteienverbünde.[440] Andererseits lassen die Differenzen bereits Schwierigkeiten bei der Integration mancher Parteien in europäische Zusammenschlüsse vermuten. Deren Untersuchung kann nicht unmittelbar anhand der nationalstaatlichen Funktionsdeterminanten politischer Parteien erfolgen, weil das Regierungssystem der

[439] Vgl.: Krippendorff 1962: 65.
[440] Vgl.: Stammen 1978: 253.

EU ganz offensichtlich nicht mit demjenigen seiner Mitgliedstaaten vergleichbar ist und somit die Parteiensysteme auf unterschiedliche Voraussetzungen treffen. Deshalb ist zuvor dem Ausmaß des demokratischen Defizits der EU und seinen Ursachen nachzugehen.

II. Das europäische Legitimationsproblem

Teil I dieser Arbeit hatte die demokratische Legitimation der EU-Mitgliedstaaten (erste abhängige Variable) durch die nationalen Parteiendemokratien (unabhängige Variable) zum Gegenstand. Daraus ist für die Untersuchung der europäischen Legitimation vorab zu rekapitulieren, daß allen politischen Systemen – unabhängig von ihrer Ausgestaltung – ein Problem zugrunde liegt: Entscheidungen werden von Menschen getroffen, die andere (unbeteiligte) Menschen betreffen. (I.1.1.)

Über mehrere Jahrhunderte hinweg haben sich Staatstheoretiker und politische Akteure der (west-)europäischen Staaten damit auseinandergesetzt, wie auch die Akzeptanz von Entscheidungen seitens der (an der Entscheidungsbildung) Unbeteiligten erzielt werden kann. Schließlich haben sich für die dauerhafte Etablierung von Herrschaftssystemen in Europa zwei Faktoren als maßgeblich erwiesen: die Begründung auf Normen und die gleichberechtigte Partizipation aller Entscheidungsbetroffenen an der Entscheidungsbildung. (I.1.2.)

Letzteres läßt sich aufgrund der Größe heutiger Herrschaftsräume nicht durch die stete Mitbestimmung des gesamten Volkes, sondern nur über dessen Vertretung realisieren. Zu diesem Zweck wurde die Partizipation aller Entscheidungsbetroffenen an der Herrschaftsausübung in der Staatsform der repräsentativen Demokratie institutionalisiert. (I.1.3.) Da in ihr alle staatliche Gewalt auf der Volkssouveränität gründet, wurde sie zum Modell für legitimierte Herrschaftsausübung. (I.1.4.) Dabei wird die Rückbindung der Entscheidungsträger an den Einzelwillen dadurch gewährleistet, daß gewählte Volksvertreter als Repräsentanten Entscheidungen treffen. Diese schlossen sich in der Mehrzahl der ehemals 15 EU-Mitglieder zunächst inner- und später außerparlamentarisch zu Fraktionen bzw. Parteien zusammen. (I.3.1.) Die Parteien wiederum erlangten bis Mitte des 20. Jahrhunderts in allen westeuropäischen Ländern eine zentrale Rolle im Staat, der für die Willensbildung des Volkes auf ihre Existenz angewiesen ist. (I.2.4.)

Die nationalstaatliche Legitimation durch die dortigen Parteiendemokratien ist der Ausgangspunkt des zweiten Arbeitsteils. In ihm wird zunächst der Frage nachgegangen, warum infolge der europäischen Integration (die als zweite unabhängige Variable gesetzt wurde) von Staaten, die für sich genommen keine gewichtigen Symptome von Legitimationskrisen aufweisen, ein Legitimationsproblem (durch ein Demokratiedefizit – die zweite abhängige Variable) entstanden ist. Zu diesem Zweck soll zunächst die Genese des europäischen Legitimationsproblems nachgezeichnet werden. (II.1.)

Auf dieser Grundlage sind daraufhin die legitimatorischen Anforderungen zu bestimmen, denen die Europäische Union genügen muß. (II.2.) Dabei werden mehrere Faktoren zu berücksichtigen sein: die Legitimationsvermittlung durch die einzelnen Gemeinschaftsorgane und die EU als ganzes, die Notwendigkeit einer eigenständigen europäischen Legitimation und die diesbezüglichen Auffassungen der Mitgliedstaaten. Darüber hinaus ist zu eruieren, welche Ansprüche an die Europäische Union aufgrund des mitgliedstaatlichen Legitimationsniveaus und vertraglicher Vorgaben zu formulieren sind.

Schließlich sind die am Ende von Teil I zusammengefaßten Kategorien nationaler Legitimationsvermittlung durch politische Parteien mit den Ergebnissen des II. Teils abzustimmen. (II.3.) Dadurch werden die Voraussetzungen für einen Legitimationsertrag der europäischen Parteien zu benennen und somit deren Untersuchungskategorien in Teil III zu bestimmen sein.

1. Die Genese des europäischen Legitimationsproblems

Die Nationalstaaten Westeuropas hatten nach jahrhundertelangen Auseinandersetzungen über ihre Staatsformen in repräsentativen Demokratien Legitimation gewonnen. Auf dieser Grund-

lage waren auch die gemeinschaftlichen Entscheidungen von zwei oder mehreren Staaten solange legitimiert, wie sie in Einzelfallermächtigungen jeweils von den nationalen Parlamenten ratifiziert wurden. Als jedoch unmittelbar gegenüber den Bürgern wirkende Kompetenzen auf die Gemeinschaftsorgane übertragen wurden, stellte sich die Frage nach ihrer Legitimation.

Welche Einzelheiten zum Legitimationsproblem führten, wie es sich im Laufe der europäischen Integration entwickelte und ob geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen wurden, ist Gegenstand dieses ersten Kapitels. Dabei wird die historische Entwicklung entsprechend der Integrationsphasen untersucht und bewußt keine zeitliche Einteilung erzwungen. „Die Thematisierung und Problematisierung der Legitimationsgrundlagen, auf denen die europäische Integration beruht, kam historisch betrachtet desto stärker auf, je stärker die Integration voranschritt“;[441] dementsprechend wird dieses historische Kapitel zu untergliedern sein.

Nachdem anhand der Untersuchung der Frühphase der europäischen Einigung zunächst die Begriffe der „Internationalität“ und „Supranationalität“ definiert werden sollen, setzt die historische Betrachtung bei der EGKS ein. (III.1.1.) Während das erste Vertragswerk noch zwischenstaatlich konstruiert war, stehen ab dem Abschnitt III.1.2. (über die EWG) die Übertragung von Kompetenzen auf die Gemeinschaftsebene und die diesbezüglichen Implikationen für die Legitimation der Herrschaftsausübung im Mittelpunkt der Untersuchung.

Für alle ehemals 15 Mitgliedsländer der Europäischen Union war festzustellen, daß Wahlrechtsreformen (meistens erste) Impulse für Parteigründungen gaben. (I.2.1.) Aus diesem Grund wird der Einführung unmittelbarer Wahlen zum Europäischen Parlament ein eigener Abschnitt (III.1.3.) gewidmet, um die Voraussetzungen für die Gründung europäischer Parteien evaluieren zu können. Die drei folgenden Überschriften (III.1.4.-6.) weisen bereits darauf hin, daß sich die zweite Hälfte dieses Kapitels mit Vertragswerken und ihren Auswirkungen auf die europäische Legitimation befaßt: Die durch die EEA begonnene Entwicklung der Verfahrens- und Kompetenzerweiterungen des Europäischen Parlaments und der parallele Aufbau des rechtlichen Rahmens für die europäischen Parteien sollen deren Entwicklungsgrundlage aufzeigen, die mit Inkrafttreten des europäischen Parteienstatuts ihren vorläufigen Abschluß fand.

Die europäische Legitimation wird operationalisiert, indem für jede Phase die Legitimationsanforderungen und das -niveau auf der Grundlage der Untersuchungskategorien bestimmt werden, die im I. Teil für die nationale Ebene als maßgeblich identifiziert worden sind. Dabei wird das europäische Legitimationsniveaus *input*-orientiert anhand des nationalstaatlichen Musters untersucht, wenngleich dieses nicht unreflektiert übernommen werden kann, sondern die Eigenart des europäischen Integrationsprozesses berücksichtigen muß. (Diesem Umstand geht das zweite Kapitel dieses Arbeitsteils nach.) Daneben wird *output*-orientiert auch wiederholt die Akzeptanz durch die Öffentlichkeit zu betrachten sein. Allerdings muß hier die Empirie des „Parlamentsalltags“ ausgeklammert bleiben – im Rahmen dieser Arbeit können nur die rechtlichen Grundlagen der Verträge und *de facto*-Entwicklungen nachgezeichnet werden.

Für die Bestimmung des europäischen Legitimationsniveaus wird hauptsächlich untersucht, in welchen Bereichen die Europäischen Gemeinschaften Kompetenzen erhielten, die dem nationalstaatlichen Herrschaftsbereich entzogen wurden; dabei werden die europäischen Entscheidungsverfahren in Relation zum gemeinsamen Besitzstand zu stellen sein. Als zentrales Staatsorgan für die Vermittlung von Legitimation wurden in allen EU-Mitgliedsländern die jeweiligen Parlamente ausgemacht. Deshalb fokussiert das Analyseraster vorwiegend auf das parlamentarische Gemeinschaftsorgan. Dies ist zudem geboten, da seine Voraussetzungen als Handlungsrahmen der europäischen Parteien für deren Untersuchung in Teil III zu bestimmen sind. Dabei geht es vor allem um die Einflußmöglichkeiten der Parlamentarier, für

[441] Höreth 1999: 28; vgl. für Überblicksdarstellungen zur europäischen Integration: Hesse 2004: 52ff.; Loth 1996: 137-143; Weidenfeld 2002: 10ff.

die hauptsächlich drei Funktionen auszumachen waren: die Wahl und Kontrolle der Exekutiven sowie die Gesetzgebungskompetenz einschließlich des Budgetrechts. (I.1.3.) Schließlich muß aber auch die Wirkungsweise der Legitimationsbemühungen in jeder Phase betrachtet werden, da das Europäische Parlament Kompetenzen entsprechend der mitgliedstaatlichen Parlamente enthielt, jedoch dem Namen nach gleiche Rechte im Gemeinschaftssystem nicht zwangsweise eine vergleichbare Reichweite der Handlungsmöglichkeiten für die Parlamentarier bedeutet.

1.1. Der internationale Charakter der EGKS

Die Politikwissenschaft unterscheidet bei der Titulierung für Beziehungen unter Staaten zwischen zwei Qualitätsstufen: der Internationalität und der Supranationalität.[442] Während die Generaldirektion des Rheinschiffahrts-Octroi von 1804[443] die erste internationale Organisation bildete, wurde als älteste supranationale Organisation die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) erst 1951 gegründet. Zu diesem Zeitpunkt zählten die Organisationen des ersten Typus bereits 130. Während sich diese Zahl seitdem mehr als verdoppelte,[444] wird heute die Europäische Union – als Fortschreibung der mit der EKGS begründeten Kooperation – weiterhin als einzige supranationale Organisation angesehen.[445]

Der klassische Begriff der „Internationalität" für die Beziehungen zwischen Staaten hat seine beiden Teilaspekte zur Voraussetzung: Sie müssen erstens „*inter* nationes", also *zwischen* Staaten, stattfinden. Die durch das völkerrechtliche Statuskriterium der Souveränität bestimmten *Staaten* wiederum müssen zweitens „ausschließliche Akteure der zwischenstaatlichen Beziehungen"[446] sein („inter *nationes*"). Diese Definition war mit der später darzustellenden Einrichtung der Hohen Behörde und der parlamentarischen Versammlung der EKGS nicht mehr vereinbar.

Als Abgrenzung zur Internationalität erlangte der Begriff „supranationale Organisation" für die Völkerrechtslehre mit dem EGKS-Vertrag „rechtliche und praktische Bedeutung."[447] Obwohl bis heute „keine volle Einigkeit über eine Definition"[448] besteht, wird dieser Terminus (fast) ausschließlich zur Charakterisierung des Verhältnisses der Europäischen Gemeinschaften respektive Union auf der einen und den Mitgliedstaaten auf der anderen Seite gebraucht.[449]

Joseph Weiler machte in der Gemeinschaft vier Faktoren für ihre Supranationalität aus: a) autonome und nicht zwischenstaatliche Entscheidungen der Gemeinschaftsorgane, b) die Zusammensetzung und politische Funktion von Gemeinschaftsorganen, die nicht der intergouvernementalen Diplomatie entsprechen (z.B. Mehrheitsentscheidungen), c) das Verfahren in der Gemeinschaft, nach dem Entscheidungen von mehreren Organen gemeinsam getroffen werden, wobei die Entscheidung entweder direkt bei den autonomen Behörden oder d) unter ihrer Aufsicht fällt.[450] Als fünfter Faktor ließe sich die Fähigkeit der Organisation hinzufügen, „das von ihr erzeugte Recht unmittelbar und ohne weitere Ausführung durch die

---

[442] Vgl.: Bellers 1994: 216.
[443] Vgl.: Meyers 1994: 545.
[444] 1985 existierten 378 IGOs; nach: Meyers 1994: 545.
[445] Vgl.: Buergenthal/Doehring/Kokott/Maier 1988: 47; Thiemeyer 1998: 6; Weiler 1982: 269.
[446] Meyers 1994: 544.
[447] Buergenthal/Doehring/Kokott/Maier 1988: 47; vgl. auch: Gillingham 1991: 217ff.; Weiler 1982: 269. Aus dem – in den Exposés zunächst noch als „internationale Behörde" bezeichneten – Organ wurde in der vierten Fassung eine „gemeinsame Hohe Behörde" auf „supranationaler" Ebene; vgl.: Küsters 1988: 75.
[448] Buergenthal/Doehring/Kokott/Maier 1988: 47.
[449] Vgl.: Weiler 1982: 271. Die vereinzelt zu findende Klassifizierung des Warschauer Pakts als eine derartige Organisation sei hier erwähnt, ist jedoch in Ermangelung gemeinschaftlicher Entscheidungsorgane fragwürdig und durch seine Auflösung am 31.12.1991 obsolet geworden. Vgl.: Thiemeyer 1998: 5.
[450] Vgl.: Weiler 1982: 272.

Nationalstaaten für die Angehörigen der Mitgliedstaaten verbindlich und anwendbar zu machen."[451] So sind die einzigartigen exekutiven und rechterzeugenden Befugnisse der EG/EU gegenüber ihren Mitgliedstaaten als supranationale Besonderheit zu beschreiben.[452]

Der Gründung der supranationalen Organisation war seit den 1920er Jahren ein Prozeß sich stetig verdichtender Netzwerkbildung internationaler Organisationen vorausgegangen. Dieser hatte 1925 einen wesentlichen Impuls durch das Vertragswerk von Locarno[453] erfahren.[454] Bereits 1929 mußte jedoch der vom französischen Außenminister Aristide Briand[455] erstmals lancierte Vorschlag einer europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht zuletzt aufgrund der zunehmend aggressiven deutschen Revisionspolitik seit Beginn der Präsidialkabinette scheitern.

Während des Zweiten Weltkriegs entwickelte die französische Exilregierung um Charles de Gaulle verschiedene Modelle für eine europäische Nachkriegsordnung, in denen sich die Gedanken Briands wiederfanden.[456] Mit deren Weiterentwicklung wurde Jean Monnet zum geistigen Vater der ursprünglichen „supranationalen"[457] Institution, der Montanunion.

Mit dieser neuen Organisationsform verfolgte er gleichzeitig zwei Intentionen: erstens ökonomische Ziele (wie den freien Wettbewerb zwischen der deutschen und französischen Stahlindustrie als Impuls für die Nachkriegswirtschaft),[458] welche jedoch auch mit einer internationalen Struktur in Form einer Freihandelszone zu erreichen gewesen wären. Um aber zudem die Kohle- und Stahlindustrie dem nationalen Zugriff Deutschlands zu entziehen und somit der Gefahr einer erneuten Großmachtstellung des westdeutschen Teilstaates in Europa vorzubeugen, war das Instrument der supranationalen Integration dienlich.[459]

Die am 9. Mai 1950 vom französischen Außenminister Robert Schuman[460] in dem nach ihm benannten Plan vorgebrachte Konzeption sah die Kontrolle der deutschen und französischen Kohle- und Stahlproduktion unter einer gemeinsamen Hohen Behörde mit supranationalen Befugnissen vor.[461] Während für die Franzosen die gemeinsame Abwehr der Gefahr[462] (I.1.2.) einer deutschen Großmachtstellung im Vordergrund stand, versprach sich die deutsche Bundesregierung von der Gleichberechtigung Anerkennung in der internationalen

---

451 Buergenthal/Doehring/Kokott/Maier 1988: 47f.

452 Im Europarecht wird Supranationalität als „verfassungsrechtliche Durchsetzbarkeit öffentlicher Gemeinschaftsgewalt gegen Staatsgewalt" (Ipsen 1972: 67) verstanden.

453 Vgl. zum Vertrag: Joll 1989: 433-447. Vom 05.-16.10.1925 tagte in Locarno (Schweiz) eine internationale Konferenz über europäische Sicherheitsfragen, an der Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Polen und die Tschechoslowakei teilnahmen. Im Schlußvertrag verzichteten Deutschland, Frankreich und Belgien auf eine gewaltsame Veränderung ihrer Grenzen, wobei Großbritannien und Italien garantierten, bei Vertragsverletzungen die jeweils geschädigte Seite zu unterstützen. Für die Klärung von Streitfragen war die Einrichtung einer internationalen Kommission vorgesehen. Dadurch sollte ein europäisches Sicherheits- und Friedenssystem begründet werden.

454 Vgl.: Joll 1989: 446.

455 Aristide Briand (28.03.1862-07.03.1932), Jurist, 1902 franz. Abgeordneter, 1908 Justizminister, 1909-1911 Ministerpräsident, 1915-1917 Ministerpräsident und Außenminister, 1921/22 Ministerpräsident, 1925/26 und 1926-1932 Außenminister, 1926 Friedensnobelpreis (mit Stresemann).

456 Vgl. zu diesen europapolitischen Planungen: Wilkens 1996: 81ff.

457 Diesen Terminus verwendet ausdrücklich das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Vertrag über die Europäische Union: BVerfGE 89, 155 [181].

458 Vgl.: Griffiths 1988: 35-71.

459 Vgl.: Kipping 1996: 342; Thiemeyer 1998: 12f.; Wilkens 1996: 82f.

460 Robert Schuman (29.06.1886-04.09.1963), Anwalt, 1919-1940 franz. Abgeordneter (Volksdemokrat), 1940 verhaftet, Flucht aus Internierung in Deutschland, Mitbegründer des Mouvement Républicain Populaire (MRP), 1946/47 Finanzminister, 1947/48 Ministerpräsident, 1948-1953 Außenminister, 1955/56 Justizminister, 1958-1960 Präsident des Europäischen Parlaments, 1958 Karlspreis.

461 Vgl.: Gillingham 1991: 228ff.

462 Vgl. die Worte Georg Jellineks (zur Entwicklung menschlichen Zusammenlebens), der konstatierte, daß „Gefahr zu gemeinsamer Abwehr trieb, auf solche Art zunächst Gelegenheitsorganisationen hervorgerufen wurden, die durch Wiederholung schließlich einen ständigen Charakter annahmen." Jellinek 1914: 267.

Politik, getreu Adenauers[463] Maxime, daß Europapolitik zunächst dazu diene, „überhaupt wieder in die Außenpolitik zu kommen."[464]

Das Angebot, den „anderen europäischen Ländern zum Beitritt"[465] offen zu stehen, nahmen nur die Benelux-Staaten und Italien an. (Großbritannien lehnte das Prinzip der Supranationalität bis 1961 unter „Hinweis auf die Verpflichtungen bezüglich des Commonwealth und die 'special relationship' zu den Vereinigten Staaten"[466] ab.) Der in dem Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl[467] vom 18. April 1951 (in Kraft getreten am 23. Juli 1952) realisierte Schuman-Plan setzte einen Meilenstein in der „Epochenzäsur"[468] der fünfziger Jahre des 20. Jahrhunderts und begründete eine neue Form der Kooperation unter Staaten.

Nach den im Zweiten Weltkrieg kulminierten totalitären Erfahrungen sind in seinem Gefolge die Bemühungen um eine europäische Integration mit demokratischer Legitimation auf supranationaler Ebene verbunden worden. Diesen beiden Faktoren verdankt der europäische Parlamentarismus seine Begründung. Am Anfang dieser Entwicklung steht die Beratende Versammlung des 1949 gegründeten Europarates,[469] die ihre internationale Organisationsform allerdings bis heute beibehalten hat.

Die Konstituierung der Gemeinsamen Versammlung der EGKS folgte am 10. September 1952.[470] Ihre Existenz geht auf Kapitel II des Montanunion-Vertrags zurück: „Die Versammlung besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten",[471] „die einmal jährlich [...] von den [nationalen] Parlamenten aus deren Mitte zu ernennen oder in allgemeiner direkter Wahl zu wählen sind."[472] Auch wenn letztere Bestimmung zunächst nicht angewandt wurde, war sie die erste rechtsverbindliche Textpassage, in der die Möglichkeit der allgemeinen und unmittelbaren Legitimation der europäischen Abgeordneten durch die Bürger erwähnt wurde. Wie noch zu zeigen sein wird, waren allgemeine und unmittelbare Wahlen ebenso die Voraussetzung für die Entstehung der Parteien auf europäischer Ebene wie in den meisten Nationalstaaten der EG/EU. (I.2.1.) Bis 1979 entsandten die mitgliedstaatlichen Parlamente nach unterschiedlichen Verfahren die Abgeordneten der „Versammlung" (wie das parlamentarische Organ in den ersten drei Gemeinschaftsverträgen benannt wurde); „Europäisches Parlament" tauften es die Abgeordneten per Beschluß am 30. März 1962.[473]

Bereits in ihren Anfängen hob sich die Versammlung durch drei Charakteristika von anderen multinationalen Parlamentarierorganen ab: Erstens waren ihre Mitglieder seit jeher „Vertreter der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten"[474] und nicht

---

[463] Konrad Adenauer (05.01.1876-19.04.1967), Jurist, seit 1906 Mitglied des Zentrums, 1906-1917 Beigeordneter, 1917-1933 (und erneut 05-10.1945) Kölner Oberbürgermeister, 1920-1933 Präsident des preußischen Staatsrats, 1933 von der NSDAP amtsenthoben, 1934 und 1944 zeitweise inhaftiert, 1948/49 Präsident des Parlamentarischen Rates, 1949-1963 Bundeskanzler, 1950-1966 CDU-Bundesvorsitzender.

[464] Brief Konrad Adenauers an Ludwig Erhard vom 13.04.1956; zit. nach: Hentschel 1996: 254; vgl. auch: Kipping 1996: 166; Schwabe 1996: 131-140.

[465] Aus der Erklärung von Robert Schuman vom 09.05.1950; zit. nach: Kipping 1996: 353.

[466] Thiemeyer 1998: 11.

[467] BGBl. 1951 II. Nr. 7: 447-475.

[468] Schwarz 1989: 473.

[469] Vgl.: Fischer 1962: 39ff.; Forsyth 1964: 558; Steed 1971: 462.

[470] Vgl.: Forsyth 1964: 558.

[471] EGKSV Art. 20 (ursprüngliche Textfassung).

[472] EGKSV Art. 21 Abs. 1 (ursprüngliche Textfassung).

[473] Vgl.: EG ABl. 1962: 1045. Auf Deutsch und Niederländisch lautete die Bezeichnung bereits vor 1962 „Europäisches Parlament", die Umbenennung betraf nur das Französische und Italienische. Vgl. auch: Duff 1994: 147; Neunreither 1966: 812. Die kritischen Stimmen gegenüber der Bezeichnung des parlamentarischen Gemeinschaftsorgans als „Europäisches Parlament" verstummten weitgehend nach dessen Direktwahl 1979. Nicht überzeugend widerspricht dem Ennuschat 1995: 25.

[474] EGKSV Art. 20; ebenso: EAV Art. 107; EWGV Art. 137 (jeweils die ursprünglichen Textfassungen).

Vertreter der Mitgliedstaaten.[475] Damit hatte „man bewußt nicht versucht […], ein ‚europäisches Volk' zu konstituieren, das Träger einer besonderen Gemeinschaftsgewalt neben und über den Staaten sein könnte".[476] Gleichzeitig sollten die Europaparlamentarier aber – trotz ihrer Wahl durch die nationalen Parlamente – zumindest theoretisch unabhängig von Weisungen aus ihren Mitgliedsländern und nur ihrem jeweiligen Volk gegenüber verpflichtet sein. Der Ansatz zur Aufhebung dieses Mankos der indirekten Demokratie findet sich als zweite Besonderheit bereits im EGKS-Vertrag, wo die bereits erwähnte unmittelbare Wahl der Versammlung als Ziel definiert wurde.[477] Schließlich hatten sich lediglich in der Gemeinsamen Versammlung parlamentarische Wesensmerkmale angedeutet, „die vor allem auch in der (anderswo kopierten) Bildung übernationaler Parteifraktionen Ausdruck gefunden"[478] haben.

Somit nahm die Versammlung bereits in den fünfziger Jahren eine besondere Stellung unter den multinationalen Parlamenten ein, obwohl ihre Gründungsväter sie „erst widerstrebend [...] als Kontrollorgan [eingesetzt hatten. Dem] ursprünglichen Entwurf der Montanunion zufolge sollte die Hohe Behörde das überragende Organ darstellen",[479] welche vom Ministerrat zu kontrollieren gewesen wäre. Statt dessen schrieb der ratifizierte Vertrag aber dem Rat die „Befugnis" zu, „die Tätigkeit der Hohen Behörde und der für die allgemeine Wirtschaftspolitik ihrer Länder verantwortlichen Regierungen aufeinander abzustimmen"[480] und der Hohe Behörde lediglich die „Aufgabe", „für die Erreichung der in diesem Vertrag festgelegten Ziele"[481] zu sorgen. (Man beachte die aus dem Vertragstext übernommene Verwendung der Begriffe „Befugnis" und „Aufgabe"!)

Die Versammlung wurde bei der EGKS schließlich eingerichtet, um „einige Elemente von demokratischer Überprüfung über die Geschäfte der Kommission und den Rat zu stellen."[482] Die demokratische Legitimation dieses Organs war aufgrund der nationalen Rekrutierung „durch Delegation seitens der nationalen Parlamente in einem ungeregelten Verfahren"[483] sehr gering. In den ersten Jahren ihrer Existenz kennzeichnete die Funktion als „Überprüfungsorgan" die Versammlung: Gemäß EGKSV Art. 20 war die Überwachung der Hohen Behörde ihre alleinige Aufgabe, die sie lediglich mittels eines Mißtrauensvotums[484] wahrnehmen konnte.

Wie ist es in der historischen Retrospektive zu verstehen, daß die Frage nach der Legitimation der Gemeinschaftsinstitutionen nicht von Anfang an von einer breiten öffentlichen und akademischen Debatte aufgeworfen wurde?[485] Dies erklärt sich zunächst dadurch, daß die politischen Akteure die Ansicht vertraten, die Bevölkerungen der beteiligten Staaten seien unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg von einer weitgehenden Kooperation ihrer Länder

---

[475] Wie dies beispielsweise beim Europarat festgeschrieben worden ist: „Die Beratende Versammlung besteht aus Vertretern jedes Mitglieds, die von dessen Parlament aus seiner Mitte gewählt oder nach einem vom Parlament bestimmten Verfahren aus seiner Mitte ernannt werden". Europarat-Satzung Art. 25 a S. 1; vgl. hierzu auch: Forsyth 1964: 559.

[476] Friauf 1964: 786.

[477] Vgl.: EGKSV Art. 21 Abs. 1 (ursprüngliche Textfassung).

[478] Forsyth 1964: 559; vgl. auch: Birkelbach 1964: 277.

[479] Neunreither 1966: 811.

[480] EGKSV Art. 26 S. 1 (ursprüngliche Fassung).

[481] EGKSV Art. 28 (ursprüngliche Fassung).

[482] Duff 1994: 147.

[483] Fleuter 1991: 73.

[484] Vgl.: EGKSV Art. 24 Abs. 3 (ursprüngliche Textfassung): „Wird der Mißtrauensantrag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Versammlung angenommen, so müssen die Mitglieder der Hohen Behörde geschlossen zurücktreten." Vgl. auch: Gillingham 1991: 282.

[485] Institutionelle Fragen wurden in der Anfangsphase der Integration durchaus schon diskutiert, ohne jedoch ein Legitimationsproblem wahrzunehmen. Vgl. Höreth 1999: 31; Neunreither 1966: 811-822; Seeler 1960: 13-24.

nicht zu überzeugen und deswegen eine stark restriktive Informationspolitik betrieben.[486] In der neueren Europaforschung wird aus diesem Grund „die Auffassung vertreten, daß das gegenwärtige Demokratiedefizit der EU letztlich auf Jean Monnet“[487] zurückgehe.

Überzeugt von dem Erfolg ihrer Integrationsbemühungen, verzichteten Monnet und seine Mitstreiter somit bewußt auf eine *input*-orientierte Legitimierung ihres Werkes, sondern setzten auf *output*-Faktoren. (I.1.3.) Das grundlegende Integrationsmotiv war die Wahrung des Friedens in Europa durch den Ausgleich zwischen deutschen und französischen Interessen[488] in Form der Zusammenlegung ihrer (rüstungstechnisch bedeutsamen) Kohle- und Stahlproduktion unter einer gemeinsamen Aufsicht (durch die „Hohe Behörde“).[489] Die aus dieser Zusammenarbeit und den relativ ungehinderten Transaktionen zwischen allen Mitgliedstaaten „zu erwartenden Wohlstandvorteile [sollten] die öffentliche Zustimmung in Europa sicherstellen“.[490]

Für eine hohe Dynamik des Integrationsprozesses setzte Jean Monnet von Anfang an auf institutionalisierte Eliten[491] und schuf damit eine Regierungsform, die als „wohlwollende Technokratie“ charakterisiert werden kann und sich mit den klassischen Prinzipien repräsentativer Demokratie schlecht vertrug. Obwohl die Gemeinschaft „im hergebrachten Geiste einer internationale Organisation“[492] als Akt der Gründerstaaten errichtet worden war, wurde sie bereits in den ersten beiden Jahrzehnten ihrer Existenz vor allem durch die Kommission und den Ministerrat regiert.[493] Dabei konnte letzterer als klassisches intergouvernementales Organ kaum Legitimationszweifel aufwerfen, während sich die Kommission „als ein von den Regierungen unabhängiger Sachwalter des Gemeinschaftsinteresses“[494] lediglich auf die *output*-orientierte Zustimmung der öffentlichen Meinung aufgrund von Wohlstandszuwächsen stützte.

Die Versammlung als das „demokratische Element der Gemeinschaft“ (Walter Hallstein)[495] konnte aufgrund ihrer beschränkten Handlungsmöglichkeiten keine, den nationalen Parlamenten vergleichbare Rolle spielen – dies bedingte die „fehlende demokratische Legitimation“.[496] Diese wurde jedoch zunächst in ausreichendem Maße über die nationalstaatlichen Parlamente vermittelt. Da die Beschlüsse der Montanunion lediglich die einzelnen Mitgliedstaaten banden, die gemeinsamen Positionen in einzelstaatliches Recht zu transformieren, gewährleistete das Verfahren „bei jedem derartigen einzelstaatlichen Akt die Beteiligung des [nationalen] Parlaments“.[497] Zudem war der Wirkungsbereich der Montanunion „gegenständlich so klar umschrieben und abgegrenzt, daß sich hier [noch] nicht dieselben verfassungsrechtlichen oder rechtspolitischen Probleme“[498] wie bei der knapp fünf Jahre später begründeten Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stellten.

---

[486] Vgl.: Höreth 1999: 29.
[487] Wallace/Smith 1995: 139ff.; vgl. auch: Featherstone 1994: 149-170.
[488] Vgl.: Krämer 1974: 10; Milward 1984: 126ff.
[489] Vgl.: Höreth 1999: 31; Ronge 1998: 22.
[490] Wallace/Smith 1995: 144; vgl. zur Monnet-Methode: Höreth 1999: 33; Lindbergh 1963: 173; Zürn 1996: 31.
[491] Vgl.: Höreth 1999: 29.
[492] Kluth 1995: 17.
[493] Vgl.: Groeben 1982: 247ff.
[494] Groeben 1982: 247.
[495] Zit. nach: Hrbek 1998: 225.
Walter Hallstein (17.11.1901-29.03.1982), Jurist, 1930-1940 Professor in Rostock, seit 1941 in Frankfurt am Main, 1950/51 Staatssekretär im Bundeskanzleramt, 1951-1958 Staatssekretär im Auswärtigen Amt, 1958-1967 Präsident der Europäischen Kommission, 1969-1972 Mitglied des Bundestags (CDU).
[496] Everling 1959: 55. Auch mag die Distanzierung von „normalen“ politischen Prozessen im Sinne parlamentarischer Demokratie auf die „zur Zeit der Gründung der ersten europäischen Institutionen in den Köpfen der Beteiligten noch sehr lebhafte Erinnerung an das völlige Versagen parlamentarischer Politik in mehreren europäischen Staaten“ (Everling 1959: 55) zurückzuführen sein.
[497] Bucher 1957: 851.
[498] Bucher 1957: 851.

1.2. Supranationale Elemente der EWG

Für eine Machtverschiebung unter den beiden Kontrolleuren der Hohen Behörde – dem Rat und der Versammlung – sorgte ersterer noch vor Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Indem die Regierungen im Rat zunehmend stärker auf den Plan traten, verdrängten sie die ohnehin nahezu machtlose Versammlung weiter aus dem politischen Geschehen. Diese Konstellation formalisierten die Staats- und Regierungschefs auf der Konferenz von Messina, indem sie ihr Organ (den Ministerrat) aus der Verkleidung eines Kontrolleurs heraustreten und in den Römischen Verträgen vom 25. März 1957 zum zentralen Entscheidungsorgan werden ließen. Gleichzeitig wurde die Hohe Behörde mit ihrer neuen Bezeichnung als Kommission[499] „durch das Initiativmonopol und die hauptsächliche Befugnis bei der Ausführung von Beschlüssen zwar nicht zum Erfüllungsgehilfen des Rates, aber zu einem eng gekoppelten Komplementärorgan: Es entstand das ‚Tandem' Rat – Kommission."[500]

Diese Verschiebung im institutionellen Koordinatensystem der Europäischen Gemeinschaft tangierte die Stellung des dritten Organs, der Versammlung, nur unmittelbar durch die – in den Römischen Verträgen kaum kompensierte – Schwäche[501] gegenüber seinen beiden starken Gegenspielern. Lediglich eine Aufwertung ohne tatsächliche Entscheidungskompetenz erfuhr die Versammlung durch das Novum der Beratung als parlamentarische Funktion. Nach dem *Verfahren der Konsultation* bzw. *Konzertierung* muß ein Vorschlag der Kommission vor seiner Annahme durch den Rat von der Versammlung beraten werden; freilich ohne daß ihre Stellungnahmen den Rat binden können. Aufgrund dieser Unverbindlichkeit ist das Prozedere auch unter dem schwächeren Begriff des *Anhörungsverfahrens* bekannt.[502] Angewandt wurde es vertragsgemäß zunächst nur auf den freien Warenverkehr, die Gemeinsame Agrarpolitik, das Niederlassungsrecht, die Verkehrspolitik und den Abschluß von Assoziierungsabkommen.[503] Die institutionelle Praxis hat sich bis Ende der achtziger Jahre jedoch dahingehend entwickelt, daß „die fakultative Anhörung des Europäischen Parlaments auf die meisten legislativen Vorschläge der Kommission"[504] ausgedehnt wurde.

Dies konnte aufgrund der Unverbindlichkeit für den Rat jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die in den Gründungsverträgen vorgesehene demokratische Struktur der Gemeinschaft nicht umgesetzt wurde, weil die umfangreiche Gesetzgebung des Ministerrats der parlamentarischen Kontrolle entzogen war.[505] Daß die „Rechtsetzung durch den Ministerrat zu weit von der parlamentarischen Willensbildung entfernt ist, als daß sie durch sie legitimiert sein könnte",[506] war vor allem deswegen problematisch, weil seine Entscheidungen – im Gegensatz zur EGKS – „unmittelbar als innerstaatliches Recht [wirkten] und damit unmittelbar jeden Staatsbürger"[507] in den Mitgliedstaaten betrafen.

Die Verfasser der Römischen Verträge waren sich dieses Mangels bewußt.[508] Dies zeigt die Vertragsbestimmung, nach der die Versammlung den Auftrag bekam, „Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaa-

---

[499] Es führte jedoch erst der Fusionsvertrag (am 08.04.1965 in Brüssel unterzeichnet und am 01.07.1967 in Kraft getreten) zur Einsetzung einer gemeinsamen Kommission und eines gemeinsamen Rates der damals drei Europäischen Gemeinschaften. Vgl.: EG Abl. 1967 Nr. 152: 2ff.

[500] Neunreither 1966: 811.

[501] Vgl.: Duff 1994: 147; Lindbergh 1963: 40; Weiler 1982: 284.

[502] Vgl.: EUR-OP News 4/1998.

[503] Vgl.: EWGV Art. 14, 43, 54, 75, 228.

[504] Pöhle 1989: 135.

[505] Vgl.: Scheuner 1972: 501.

[506] Friauf 1964: 784.

[507] Bucher 1957: 851.

[508] Anders hingegen Kaiser: „Es ist der Beruf unserer Zeit, einen europäischen Rechtsstaat zu schaffen. […] Es ist nicht der Beruf unserer Zeit, eine parlamentarische Demokratie in den Europäischen Gemeinschaften zu errichten." J.H. Kaiser 1964 nach Ipsen 1992: 171.

ten“[509] auszuarbeiten. Der damalige „Verzicht auf ein Gemeinschaftsorgan, dessen Mitglieder [erstens] unmittelbar demokratisch legitimiert sind und ohne deren Zustimmung [zweitens] kein verbindliches Gemeinschaftsrecht gesetzt werden kann“,[510] begründete jedoch das Legitimationsproblem der Europäischen Union. Bis heute wurde nur das erste Manko mit der Direktwahl des Europäischen Parlaments (seit 1979) beseitigt. Mit der sukzessiv ausgeweiteten Beteiligung des EP konnten die Defizite des zweiten Bereiches zwar abgebaut, nicht aber vollständig aufgehoben werden.

Gemessen an den nationalen Parlamentsfunktionen nimmt sich der diesbezügliche Katalog der Gemeinsamen Versammlung auch nach den Römischen Verträgen bescheiden aus. Im Bereich der *Kontrolle* sprachen die Römischen Verträge der Versammlung das Recht zum Mißtrauensantrag gegen die Kommission zu,[511] welcher jedoch angesichts „fehlenden Einflusses der Versammlung auf die Bildung der Kommission [...] eine leere Form darstellt[e].“[512] Bis 1999 (II.1.4.) verzichtete das parlamentarische Organ auf die Anwendung dieses Sanktionsmittels, übte nach Elena Bubbas Einschätzung dafür „sehr gewissenhaft“[513] die Möglichkeit der *Beratung bei der Rechtsetzung* der Gemeinschaften aus.

Die Verschmelzung der Regierungs- und Oppositionsfunktionen nationaler Parlamente (I.1.4., I.3.5., 6.) fand durch die Kooperation mit der Kommission und ihren Beamten sowie der Einschaltung der Versammlung „bei der Vorbereitung von Gemeinschaftsentscheidungen“[514] (wenn auch mit sehr beschränkten Wirkungsmöglichkeiten) statt. Den Rat konnte die Versammlung aufgrund dessen nationaler Verantwortlichkeit jedoch weder kontrollieren noch bei der Rechtsetzung beeinflussen. Daran änderten auch die jährlich mit dem Rat veranstalteten Kolloquien „nicht viel, da hier kein echter Dialog zustande“[515] kam. Auch wenn die Kommission „in ihren Vorschlägen an den Rat vielfach den Äußerungen“[516] der Parlamentarier Rechnung trug, schuldete der Rat selbst über ein „Beiseitesetzen der Meinung der Versammlung keine Rechenschaft.“[517]

Der Kompetenzkatalog der gemeinsamen Versammlung ließe sich nach den Römischen Verträgen um den erwähnten Auftrag zur Ausarbeitung eines Verfahrens für „allgemeine unmittelbare Wahlen“[518] des Europäischen Parlaments ergänzen. Damit war nach dem Postulat zu direkten Europawahlen aus dem Vertrag über die EGKS mit der Handlungsanweisung der zweite Schritt zur Umsetzung unternommen. Um die Gründe für die Dauer dieses Prozesses, bis die Bürger im Juni 1979 zum erstenmal in allen Ländern der damaligen EG an die Wahlurnen treten konnten, zu verstehen, müssen drei Faktoren in Betracht gezogen werden: die dargestellte ursprüngliche Europa-Konzeption der maßgeblichen Akteure, die „reale Entwicklung der westeuropäischen Integration mit ihren verschiedenen Etappen, Krisen, Fortschritten und Rückschlägen“[519] und die nationalen Interessen der EG-Mitglieder.

Die Versammlung kam ihrem Auftrag aus den Römischen Verträgen am 17. Mai 1960 nach, als sie den ersten Entwurf „im Hinblick auf die Wahl des Europäischen Parlaments in allgemeiner direkter Wahl“[520] vorlegte; nach seinem belgischen Berichterstatter ist er auch als

---

[509] EGKSV Art. 21 Abs. 3; ebenso: EAV Art. 108 Abs. 3; EWGV Art. 138 Abs. 3 (alle drei Verträge in der Fassung vom 25.03.1957).
[510] Steffani 1978: 247; vgl. zur älteren Diskussion: Badura 1966: 35f.; Friauf 1964: 785.
[511] Vgl.: EGKSV Art. 24; EAV Art. 114; EWGV Art. 144.
[512] Scheuner 1972: 501.
[513] Bubba 1967: 605.
[514] Birkelbach 1964: 276; vgl. auch: Neunreither 1966: 812f.
[515] Neunreither 1966: 821.
[516] Scheuner 1972: 501f.
[517] Scheuner 1972: 502; vgl. auch: Birkelbach 1964: 276; Bubba 1967: 605; Neunreither 1966: 815, Pöhle 1989: 135.
[518] EGKSV Art. 21 Abs. 3; ebenso: EAV Art. 108 Abs. 3; EWGV Art. 138 Abs. 3 (alle drei Verträge in der Fassung vom 25.03.1957).
[519] Stammen 1978: 22.
[520] EG ABl. 1960: 834.

„Dehousse-Entwurf“[521] bekannt. Gemäß des zweiten Satzes aus EWGV Art. 138 Abs. 3 war nach der Vorlage der Versammlung nun der Rat gefragt, „einstimmig die entsprechenden Bestimmungen [zu erlassen und ...] sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften“ zu empfehlen.

Dieser beschäftigte sich mit der Thematik jedoch nur bis 1963. Die anschließende Untätigkeit des Rates ist hauptsächlich der französischen Regierung anzulasten, da sie „die Einführung direkter Wahlen grundsätzlich noch nicht für reif“[522] hielt. Diesem (*de facto*) Veto lag die damalige parlamentarische wie europapolitische Konzeption Frankreichs zugrunde: Das Zurückdrängen der Rolle des Parlaments in der fünften Republik ging mit der Mißbilligung des Terminus „Europäisches Parlament“ einher[523] und wand sich demgemäß gegen eine Ausweitung seiner Kompetenzen und unmittelbaren Wahl. Robert Neumann machte folgende Grundsätze dieser „ideenreichen Politik großen Stils“ aus: „1. die Ablehnung jeder Art der Integration, die kompromißlos als ‚Unterordnung‘ verdammt wird. [...] 2. die Zurückdämmung und weitgehende Abschaffung des amerikanischen und britischen Einflusses auf Europa. 3. Die unbedingte Fernhaltung Deutschlands von jeder Beteiligung an Entscheidungen.“[524] Die ersten beiden Grundsätze erklären neben der EWG- auch die NATO-Krise[525] und die französische Ablehnung des Beitrittsgesuches Großbritanniens[526] an die EG.

So kehrte Frankreich, trotz seiner weiterhin pro-europäischen Rhetorik,[527] Anfang der sechziger Jahre mit den Fouchet-Plänen[528] vorübergehend zu einer längst überwunden geglaubten intergouvernementalen Konzeption der politischen Kooperation in Europa zurück. Sie gipfelte zum Ende der Ära de Gaulle in dessen Politik des „leeren Stuhls“, als die französischen Minister (nach Differenzen über den Agrarhaushalt) vom Juli 1965 bis zum Januar des folgenden Jahres durch ihre Abwesenheit die Arbeit des Ministerrates lahmlegten.[529] Der Konflikt konnte schließlich durch die am 29. Januar 1966 in Kraft getretene Luxemburger Vereinbarung beigelegt werden. Sie unterstrich auf Verlangen des französischen Präsidenten die Veto-Möglichkeit[530] aller Mitgliedstaaten und schob damit einer zügigen Vertiefung einen Riegel vor.[531]

Die letzten Jahre von de Gaulles Präsidentschaft wurden u.a. von der Versammlung durch Initiativen für eine fortschreitende Integration begleitet, die zahlreiche Ansätze zu

---

[521] Dehousse-Bericht 1973.

[522] Knuth 1969: 49.

[523] Vgl.: Neunreither 1966: 812. Die französische Regierung sprach sich gegen die Namensänderung aus und adressierte, wie sie es auch für den Ministerrat durchsetzte, weiterhin mit der alten Bezeichnung.

[524] Neumann 1966: 23f.

[525] Vgl.: Büchenbacher 1966: 15.

[526] Vgl.: Gaulle 1967: D561. Großbritannien schlug den Sechs 1956 eine industrielle Freihandelszone vor, während die Gründung der Gemeinschaft vorbereitet wurde. Zu dieser Zeit war die britische Regierung noch nicht zu einer Vollmitgliedschaft bereit, sondern stellte erst 1961 ihren Beitrittsantrag. Vgl.: Cleveland 1969: 708.

[527] Vgl. zur Diskrepanz zwischen den französischen Äußerungen und ihren national ausgerichteten Interessen dieser Zeit: Neumann 1966: 23.

[528] Der französische Politiker Fouchet arbeitete zwei Pläne aus, deren erste Fassung er am 19.10.1961 präsentierte. Insbesondere der (überarbeitete) zweite Plan sah eine intergouvernementale Form des Zusammenschlusses der sechs EWG-Staaten ohne Preisgabe weiterer nationaler Hoheitsrechte vor. Vgl.: Wessels 2003: 402; Wieduwilt 2003: 5ff.
Christian Fouchet (17.11.1911-1974), Diplomat, 1962 Hoher Kommissar in Algerien, 1962-1967 Bildungsminister, 1967-1968 Innenminister.

[529] Vgl.: Cleveland 1969: 706; Perroux 1966: 17.

[530] Vgl.: Wallace/Smith 1995: 144.

[531] Im Gefolge der Luxemburger Vereinbarung wurde bis 1982 grundsätzlich auf Mehrheitsentscheidungen im Rat verzichtet. Erst auf dem Stuttgarter Gipfel vom 17.-19.06.1983 demonstrierten die Mitgliedstaaten in einer „Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union“ Einigkeit darüber, in der regulären Beschlußpraxis Mehrheitsentscheidungen zuzulassen. Vgl.: Götz 1995: 340.

unmittelbaren Wahlen implizierten.[532] Da Frankreich jedoch aus seiner reservierten Haltung keinen Hehl machte, sah der Ministerrat aufgrund der unerreichbaren Einstimmigkeit von einer Beschlußfassung über den Dehousse-Entwurf und andere Vorschläge ab. Daraufhin drohten ihm die Europaparlamentarier mit einer (nicht durchgeführten) Untätigkeitsklage.[533]

Die Blockade gemeinsamer europäischer Wahlen hat in allen Mitgliedstaaten der damaligen EG zu Initiativen für die direkte Wahl der eigenen Europaabgeordneten geführt, ohne jedoch irgendwo bis zur Umsetzung zu gelangen. Entweder fanden entsprechende Entwürfe keine Mehrheit oder sie wurden aus Sorge, „die dynamisch-politische Bedeutung der allgemeinen unmittelbaren Wahlen"[534] könne durch nationale Alleingänge verbraucht werden, zurückgezogen. Es kann allerdings nicht „als ausgeschlossen gelten, daß auch in anderen Ländern das Verhalten de Gaulles einen willkommenen Vorwand lieferte, sich mit den bestehenden Verhältnissen abzufinden."[535]

Eine Ausnahme bildeten hier in erster Linie die Akteure der europäischen Institutionen: Der erste Kommissionspräsident Walter Hallstein sprach von dem „unvollendeten Bundesstaat",[536] wobei er die Vision der Vollendung nicht als normativ-demokratietheoretisch zwingend begriffen hat. Diese Vision entsprach für ihn vielmehr – in der Tradition der „Methode Monnet" – der „Sachlogik" der europäischen Einigungsgeschichte. In dieser „Phase vermeintlicher Stagnation ab Mitte der 60er Jahre bis zum Beginn der 80er Jahre"[537] fanden solch weitreichende föderale Leitbilder jedoch nur wenig Gefolgschaft.

Solange die EG nicht als ein politisches Gemeinwesen „im Werden" zu begreifen war, legitimierte sie sich nach herrschender Auffassung – entgegen anderslautender Stimmen – in den zwei Jahrzehnten nach Rom in ausreichender Weise „kraft Aufgabe".[538] Diese bestand in der sogenannten „Übergangszeit"[539] vorrangig darin, die im Vertrag formulierten Ziele (hauptsächlich die Errichtung der Zollunion) buchstabengetreu zu implementieren. Die Europapolitik de Gaulles hatte die nach Abschluß der Römischen Verträge aufgekommenen Bedenken, daß auf supranationaler Ebene Entscheidungen ohne Einverständnis der Nationalstaaten getroffen werden könnten, verstummen lassen.[540]

Somit behielten erstens die Nationalstaaten als „Herren der Verträge"[541] den Gang der europäischen Integration vollständig unter Kontrolle,[542] zweitens basierten die europäischen Entscheidungsprozesse auf einem Konsens der mitgliedstaatlichen Regierungen und drittens entsprach es dem weitverbreiteten Grundverständnis, „im europäischen Sekundärrecht ledig-

---

[532] Beispielsweise schlug die CDU/CSU-Bundestagsfraktion vor, die 36 deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments zusammen mit der Bundestagswahl im Jahre 1976 direkt zu wählen. Vgl.: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/1352 vom 05.12.1973.

[533] „Das Europäische Parlament, in Anbetracht der Tatsache, daß in Artikel 138 Ziffer 3 des EWG-Vertrags die allgemeine unmittelbare Wahl seiner Mitglieder vorgesehen ist, […] auf Grund der Tatsache, daß der Rat bisher keine Entscheidung über diesen Entwurf getroffen und sich seit sechs Jahren nicht mehr damit befaßt hat, beauftragt seinen Präsidenten, den Rat aufzufordern, ohne weitere Verzögerungen das im Vertrag vorgeschriebene Verfahren auf den Entwurf des Parlaments anzuwenden […]." EG ABl. 1969 C 41: 12. Zu den Problemen einer Untätigkeitsklage vgl.: Bieber 1976: 231; Kundoch 1974: 113ff.

[534] Knuth 1969: 51.

[535] Birkelbach 1964: 281.

[536] Hallstein 1969.

[537] Höreth 1999: 36.

[538] Schneider 1994: 235.

[539] Hrbek 1998: 228.

[540] Zudem wurde es zunächst als „unrealistisch [bewertet] davon auszugehen, daß der Regierungswechsel in Frankreich [von de Gaulle zu Pompidou] eine Wiedergeburt der europäischen Idee und so des gemeinschaftlichen Geistes herbeiführen wird und dem Gemeinsamen Markt einen wesentlichen Impuls auf seinem Weg zur ökonomischen Union geben wird." Cleveland 1969: 704.

[541] Vgl. zu diesem Begriff: Heintzen 1994: 42.

[542] „Lediglich dem Europäischen Gerichtshof ist es in einer Art stillen, weil nahezu unbemerkten Revolution schon in den 70er Jahren gelungen, sich durch eine sehr weite Auslegung der Verträge zu einem mächtigen Akteur aufzuschwingen." Höreth 1999: 34; vgl. auch: Weiler 1994.

lich Interpretationen der Vertragsinhalte des Primärrechts zu sehen, in denen inhaltlich hinreichend genaue Vorgaben von den Gründerstaaten formuliert worden sind".[543] Aus diesen Argumenten resultierte die herrschende Auffassung, daß die indirekte Legitimation über die Mitgliedstaaten und ihre Parlamente als völlig ausreichend zu bewerten sei.

Daß bis Mitte der siebziger Jahre „die Beschlüsse des [Europäischen] Parlaments überwiegend einstimmig"[544] gefaßt wurden unterstreicht die geringe Bedeutung dieses Gemeinschaftsorgans. Die dort in Fraktionen zusammengeschlossenen Abgeordneten verstanden sich noch nicht als Konkurrenten untereinander, sondern stritten – ähnlich wie ihre Kollegen in den Nationalstaaten vor den Wahlrechtsreformen um die vorige Jahrhundertwende (I.2.1., I.2.3.) – gemeinsam für eine Ausweitung ihrer Befugnisse und insbesondere ihre unmittelbare Wahl.

1.3. Unmittelbare Wahlen zum Europäischen Parlament

Die Ablösung von Charles de Gaulle als französischer Staatspräsident durch George Pompidou[545] leitete ab dem Frühjahr 1966 den Umschwung in der französischen Europapolitik und damit auch die Neuaufnahme der Bemühungen um Direktwahlen ein. Dies zeigten bereits die Ergebnisse des Ratstreffens Ende Mai 1967: Dort bekräftigten die Staats- und Regierungschefs das Ziel, europäische Direktwahlen durchzuführen. Der erste Impuls des Rates in diese Richtung seit den Römischen Verträgen wurde unmittelbar von dem Europäischen Parlament aufgegriffen, das in einer Entschließung vom 21. Juni 1967 die Bedeutung der „aktiven Beteiligung der Völker" an der europäischen Integration unterstrich.

Dies entsprach auch dem Willen der Bevölkerung („Sind Sie für oder gegen ein europäisches Parlament, dessen Abgeordnete direkt von den Bürgern der Mitgliedsländer gewählt werden?"):[546]

Umfrage aus dem Jahr 1976 zur unmittelbaren Wahl des Europäischen Parlaments

	dafür (in %)	dagegen (in %)	unentschieden (in %)
Belgien	55	11	34
Deutschland	66	9	25
Frankreich	59	15	26
Italien	55	6	39
Luxemburg	71	10	19
Niederlande	59	21	20
EWG-Staaten	**60**	**11**	**29**
Großbritannien	25	55	20

Quelle: Thayen 1976: 167.

Nichtsdestotrotz folgten diesen Impulsen des Frühsommers 1967 zwei weitere Jahre der Untätigkeit des Rates, wodurch sich die Versammlung am 12. März 1969[547] dazu veranlaßt sah, an ihn zu appellieren, „unverzüglich die im Vertrag vorgeschriebenen Maßnahmen in bezug auf den Abkommensentwurf des Europäischen Parlaments zu ergreifen."[548] Pompidou setzte auf dem Gipfel in Den Haag am 2. Dezember 1969 durch, daß die damals sechs Mit-

[543] Höreth 1999: 35.
[544] Ficker/Fischer-Dieskau/Krenzler 1976: 39
[545] George Pompidou (05.07.1911-02.04.1974), Lehrer, Bankdirektor, 1944/45 Mitglied und 1958/59 Direktor des Kabinetts de Gaulle, 1961/62 Leiter der Friedensverhandlungen mit Algerien, 1962-1968 Ministerpräsident, 1969-1974 Staatspräsident.
[546] Die „Direktwahl von 410 Abgeordneten hielten im Herbst 1978 in einer europäischen Repräsentativbefragung 75 v.H. für notwendig." Reichel 1979: 3.
[547] Per Mehrheitsbeschluß gegen die Stimmen der Gaullisten; vgl.: Reichel 1979: 7.
[548] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12.03.1969; in: EG ABl. 1969 C 41: 12.

gliedstaaten ihren Willen zur „möglichst baldigen Abhaltung“ der unmittelbaren Wahlen bekundeten. Anschließend traten diese jedoch nicht in konkrete Verhandlungen ein.

Dafür erreichte die Versammlung im folgenden Jahr – in zumindest rudimentärer Ausgestaltung – Mitwirkungsrechte bei einer weiteren fundamentalen Kompetenz nationalstaatlicher Parlamente. Zu deren Funktionen[549] gehört neben der zuvor bereits in sehr begrenztem Umfang möglichen Kontrolle der Exekutiven im Bereich der Rechtsetzung nicht zuletzt die *Mitwirkung am Haushalt*. (I.1.3.) Das EP erhielt diese Zuständigkeit durch den Luxemburger Vertrag vom 22. April 1970,[550] nach dem die Entscheidung über das Budget nicht mehr alleine beim Rat lag. Nun stand dem parlamentarischen Gemeinschaftsorgan das Recht zu, an den Ansätzen, die nicht zwingend durch die Verträge oder frühere Rechtsakte schon festgelegt waren, Änderungen vornehmen, über die der Rat mit qualifizierter Mehrheit allerdings frei befinden konnte.[551]

Dieses Verfahren ging zwar hinsichtlich der Durchsetzungskraft nicht über das der Konsultation hinaus, machte aufgrund der Notwendigkeit zu Abstimmungen im Rat über die Vorschläge der Versammlung diese aber immerhin „zum Juniorpartner des Rates beim Aufstellen der Ausgabenseite des jährlichen Budgets.“[552] Die zusammen mit der Einsetzung des Europäischen Rechnungshofs durch den zweiten Luxemburger Vertrag vom 22. Juli 1975 erfolgte Einrichtung eines Vermittlungsverfahrens, „um bei Konflikten zwischen den beiden Seiten der Budgetgewalten zu vermitteln“,[553] unterstrich die faktische, rechtlich aber nicht verbriefte, Mitentscheidung der Versammlung in Haushaltsangelegenheiten.

Hiermit übernahm das Verfahren zur Aufstellung des Haushalts eine Vorreiterrolle, wenngleich sich erstens das bescheidene Recht der Europaabgeordneten nur auf unter fünf Prozent[554] des Haushaltsvolumens bezog (die eigentliche Verteilung der finanziellen Ressourcen erfolgte bereits mit der Rechtsetzung durch die Begründung von Ansprüchen).[555] Zweitens war die EG in den siebziger Jahren von einer parlamentarischen Haushaltskontrolle weit entfernt. Induktiv wurde dieser Aspekt der EG *in toto* vorgehalten und ihr damals bereits ein demokratisches Defizit attestiert. Da mit der fortschreitenden Übertragung nationaler Politikbereiche in den *acquis communautaire* (gemeinsamer Besitzstand der EG/EU) eine Reduzierung des Einflusses der nationalen Parlamente einher ging, ohne daß hierfür auf gemeinschaftlicher Ebene eine Kompensation erfolgt war, wurden verstärkt Überlegungen zum Abbau der Entdemokratisierung angestellt. Diese zielten – entsprechend der nationalstaatlichen Parlamentskompetenzen (I.1.3., I.3.5.) – in erster Linie auf eine Stärkung der Legislativen durch einerseits eine Ausweitung der Befugnisse des EP und andererseits seine unmittelbare Wahl.[556]

Dieses Vorhaben griffen die Europaparlamentarier auf, machten ein zweitesmal von ihrem Mandat zur Ausarbeitung eines Entwurfes „für allgemeine unmittelbare Wahlen“[557]

---

[549] Vgl.: Scheuner 1972: 500.

[550] Vgl.: Scheuner 1972: 500; vgl. zur vorherigen Beteiligung der Versammlung bei Haushaltsfragen: Lindbergh 1963: 41.

[551] Vgl.: EWGV Art. 203.

[552] Treaty Amending Certain Budgetary Provisions vom 02.01.1971 (zit. nach: Duff 1994: 147f.).

[553] Joint Declaration of the European Parliament, the Council and the Commission vom 22.04.1975; Treaty Amending Certain Financial Provisions vom 31.12.1977 (zit. nach: Duff 1994: 148).

[554] Vgl.: Scheuner 1972: 502.

[555] Dies gilt allerdings auch für die Nationalstaaten: „Die Haushaltsautonomie eines Parlaments besteht nur noch formal. Sie wird faktisch mehr und mehr eingeschränkt, weil viele Etatposten für lange Jahre aufgrund von Gesetzen festliegen, z.B. Sozialausgaben, Rüstungskosten, Beamtengehälter. Die Aufstellung des Haushalts obliegt den Experten in der Ministerialbürokratie; die Regierung ist hier den Abgeordneten weit überlegen.“ Neumann 2003: 732.

[556] Vgl. zu dieser Debatte: Naßmacher 1972: 36ff.; Neunreither 1966: 820f.; Steppat 1988: 269; Grabitz/Schmuck/Steppat/Wessels 1988: 643.

[557] EGKSV Art. 21 Abs. 3; ebenso: EAV Art. 108 Abs. 3; EWGV Art. 138 Abs. 3 (alle drei Verträge in der Fassung vom 25.03.1957).

Gebrauch und legten nach zweijährigen Beratungen den sogenannten „Patjin-Entwurf“[558] vor; Namenspate war der sozialistische Berichterstatter Schelto Patijn aus den Niederlanden. In den Ausschüssen der Versammlung, die sich mit dem Entwurf befaßten, deuteten sich bereits die entscheidenden Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung von Direktwahlen an: Während der Politische Ausschuß nur die Grundzüge des Abkommensentwurfs billigte, gab der Rechtsausschuß auch der Passage über die Sitzverteilung seine Zustimmung. „Abweichungen zwischen beiden Ausschlüssen ergaben sich auch bei der Frage, inwieweit in Zukunft die Ausübung eines Mandats im nationalen *und* im Europäischen Parlament möglich bzw. sogar verpflichtend sein soll.“[559] Die (bis heute nicht umgesetzte) Entscheidung gegen Doppelmandate fiel in der Plenarsitzung am 14. Januar 1975.[560]

Der Patjin-Entwurf rief – anders als der nach Dehousse benannte – „umgehend ein Echo der verantwortlichen Politiker der Mitgliedstaaten hervor.“[561] Als sich die Verabschiedung des Entwurfes durch die Versammlung abzeichnete, kam es am 9. Dezember 1974 auf der Gipfelkonferenz in Paris dadurch zum „entscheidenden Durchbruch“,[562] daß der Ministerrat einen zeitlichen Rahmen absteckte, nach dem er 1976 über die für 1978 vorgesehenen Wahlen abschließend befinden wollte.[563]

Der Rat konnte sein in Paris selbst gesetztes Ziel allerdings nicht erreichen: Zwar wurden auf seinen Sitzungen im Dezember 1975 und April 1976 „weitgehend die Einzelheiten eines Vertragsentwurfes festgelegt,“[564] über den genauen Wahlzeitpunkt und insbesondere die Sitzverteilung konnte jedoch erst im Herbst desselben Jahren Einigkeit erzielt werden.

In dem am 20. September 1976 in Brüssel von den Außenministern und dem Ratspräsidenten paraphierten Rechtsakt zur „Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung“[565] war die Wahl von insgesamt 410 Abgeordneten vorgesehen. Die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien erhielten je 81, die Niederlande 25, Belgien 24, Dänemark 16, Irland 15 und Luxemburg 6 Sitze.[566] Dies bedeutete eine Vergrößerung der Versammlung, die zunächst aus 142, dann (nach den Beitritten Dänemarks, Großbritanniens und Irlands 1973) aus 198 Abgeordneten bestanden hatte. Damit war aber z.B. im Vergleich zum Deutschen Bundestag[567] der Bevölkerungssockel des einzel-

---

[558] Der Einführung von direkten Wahlen hätten nach diesem zweiten Versammlungsentwurf 17 in drei Kapitel gegliederte Artikel normativen Halt gegeben. „Durch die Ausklammerung kontroverser Details sollten die Chancen der Akzeptierung des Grundsatzes der Direktwahl durch alle Staaten erhöht werden.“ Bieber 1976: 233. So wurden im Patjin-Entwurf lediglich unerläßliche Regelungen wie die Zahl der Abgeordneten, der Wahlzeitpunkt und die Mandatsdauer geregelt. Vgl.: Bieber 1976: 234. Bericht des politischen Ausschusses und Stellungnahme des Rechtsausschusses; nach: Bieber 1976: 232.

[559] Bieber 1976: 231f.; vgl. auch: Läufer 1977: 13; Zeitschrift für Parlamentsfragen (Redaktion) 1976: 226f.; Seeler 1977: 61.

[560] 107 Abgeordnete gaben ihre Zustimmung, während zwei dänische Abgeordnete bei 17 Enthaltungen (überwiegend der kommunistischen Abgeordneten) mit Nein votierten. Nach: Bieber 1976: 232.

[561] Bieber 1976: 232.

[562] Seeler 1960: 11.

[563] Dementsprechend bat der Europäische Rat den Rat der Außenminister am 17.07.1975, „das Problem der Wahl des Europäischen Parlaments in allgemeinen unmittelbaren Wahlen unter Berücksichtigung des vom Europäischen Parlament ausgearbeiteten Entwurfs sowie der Faktoren zu untersuchen, die sich gegebenenfalls bei der Prüfung selbst ergeben und ihm noch in diesem Jahr hierüber einen Bericht vorzulegen.“ VWD – Europa, 17.07.1975, I/6; zit. nach : Bieber 1976: 232. Daraufhin konsultierte der Rat bei den weiteren Beratungen auch Delegationen der Versammlung und bezog diese damit ohne direkte rechtliche Basis (nur indirekt nach dem Mandat der Römischen Verträge) in Entscheidungen über ihre unmittelbare Wahl ein. Vgl.: Bieber 1976: 232f.

[564] Bieber 1976: 232f.

[565] EG ABl. 1976 L 278: 5.

[566] Vgl.: Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung (EG ABl. 1976 L 278) Art. 2: „Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt [... s.o.].“

[567] 1979 bei 61,439.342 Millionen Bundesdeutschen 518 Parlamentarier, d.h. ein Abgeordneter auf 118.608 Einwohner. Deutscher Bundestag: Homepage; Statistisches Bundesamt: Homepage.

nen Abgeordneten mit durchschnittlich 635.000 Einwohnern immer noch deutlich größer. Er variierte zudem stark zwischen den einzelnen Ländern (von 60.667 Einwohnern pro Abgeordneten in Luxemburg bis zu 758.510 Einwohnern in Deutschland), da „den kleineren EG-Ländern gegenüber der zahlenmäßigen Übermacht der ‚großen Vier' mehr Gewicht eingeräumt wurde."[568] Darüber hinaus ging man von der vormals vierjährigen Entsendung der Abgeordneten zu einer fünfjährigen Legislaturperiode über. Nach der Annahme durch die Mitgliedstaaten gemäß ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften trat der Rechtsakt für die ersten unmittelbaren europäischen Wahlen vom 7. bis 10. Juni 1979 in Kraft.

Die Norm über Direktwahlen erfüllte einerseits die in den fünfziger Jahren gesetzten „Demokratisierungsklauseln"[569] der Gründungsverträge, klammerte andererseits jedoch ein schon im Patjin-Entwurf umgangenes Verfassungsproblem aus: Im „Einführungsakt" wurde nämlich vorgesehen, daß sich das Wahlverfahren in den Mitgliedstaaten bis zum Inkrafttreten eines einheitlichen Wahlverfahrens nach innerstaatlichen Vorschriften richtet.[570] Christofer Lenz hat die „Frage untersucht, ob sich aus dem geltenden Gemeinschaftsrecht eine rechtlich bindende Pflicht für die Gemeinschaftsorgane und die Mitgliedstaaten ergibt, ein einheitliches Wahlverfahren zu schaffen." Er kam zu dem Urteil, daß diese Frage aus viererlei Gründen zu bejahen ist: 1. ergibt sich „eine Rechtspflicht zur Einführung eines einheitlichen Wahlverfahrens [...] zunächst aus den Wahlartikeln der Gemeinschaftsverträge. Unter einem ‚einheitlichen Verfahren' ist dabei eine Vollregelung aller mit der Wahl des Europäischen Parlaments zusammenhängenden Fragen zu verstehen; nationale Europawahlgesetze sind ausgeschlossen. 2. [… ist es] auch durch den gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der gleichen Wahl [vorgeschrieben.] 3. Für die Ausgestaltung des Wahlrechts ergibt sich aus dem Demokratieprinzip das Erfordernis egalitärer Teilnahmechancen aller Bürger an der Willensbildung in der Gemeinschaft [...] 4. Die hierdurch primärrechtlich vorgegebene Gleichbehandlung aller Unionsbürger kollidiert mit den nicht bevölkerungsproportionalen Mandatskontingenten".[571]

Auf die Problematik, daß ein einheitliches Wahlverfahren noch zu schaffen ist und bis dahin die politische Auseinandersetzung vornehmlich im nationalen Rahmen stattfinden wird, sei damit hingewiesen. Im Rahmen des geltenden Wahlrechts mögliche Maßnahmen wie z.B. gegen negative Implikationen aus der Ungleichzeitigkeit der Wahl (I.2.5.) wurden allerdings bereits ergriffen: Die Ergebnisse der Europawahlen dürfen erst nach Schließung der Wahllokale in dem am spätesten wählenden Land bekannt gegeben werden, damit nicht „die Wahlergebnisse in einem Land die in den anderen beeinflussen."[572]

Es ist darüber hinaus festzuhalten, daß das Europäische Parlament mit seiner Direktwahl nur das erste seiner beiden grundsätzlichen Ziele erreicht hatte. Der Kompetenzrahmen

---

[568] Seeler 1960: 42. Heue repräsentiert der durchschnittliche Bundestagsabgeordnete (von 601) bei 82,5317 Millionen Deutschen (Angabe vom 20.12.2004 für das Jahr 2003) 137.324 Deutsche, der durchschnittliche deutsche Europaparlamentarier (bei 99) 833.654 Bürger; Quellen: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung: Homepage; Europäisches Parlament: Homepage; Statistisches Bundesamt: Homepage.

[569] Die Optionen bzw. Bestimmungen für unmittelbare Wahlen aus EGKSV Art. 21 Abs. 3; EAV Art. 108 Abs. 3; EWGV Art. 138 Abs. 3.

[570] Vgl.: Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 20.09.1976 (EG ABl. 1976 L 278) „Art. 7: [...]

(2) Bis zum Inkrafttreten eines einheitlichen Wahlverfahrens und vorbehaltlich der sonstigen Vorschriften dieses Aktes bestimmt sich das Wahlverfahren in jedem Mitgliedstaat nach den innerstaatlichen Vorschriften."

„Die nationalen Vorschriften zur Wahl des EP entsprechen – mit Ausnahme Frankreichs – durchweg den jeweiligen nationalen Wahlrechtstraditionen." Classen 1994: 238f. Für die in der Bundesrepublik Deutschland zu wählenden Europaparlamentarier wurde am 16.06.1978 das „Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland" (EuWG) beschlossen.

[571] Lenz 1995: 289f.

[572] EGP 2004: „Die EU-Kommission, die sich dabei auf das Europäische Wahlgesetz von 1976 stützt, erklärte […], dass die [früher wählenden Länder] verklagt werden könnten, wenn sie die Wahlergebnisse vor dem Ende der Wahlen am Sonntag, den 13. Juni um 22.00 MEZ, bekanntgeben."

des parlamentarischen Organs der Europäischen Gemeinschaften erfuhr damit keine direkte Ausweitung. Somit mußte sich das EP in seinen ersten anderthalb Legislaturperioden auf die gleichen rechtlichen Einflußmöglichkeiten beschränken, die auch schon der Versammlung zur Verfügung standen, weshalb Huber es in Abwandlung des berühmten Wortes Montesquieus als „en quelque façon nulle“[573] charakterisierte. Eine vertraglich nicht verankerte Interaktions- und Kontrollfunktion (I.3.5.) konnte das Parlament allerdings durch die verstärkte Wahrnehmung in der Öffentlichkeit erlangen, somit „dem Postulat einer Demokratisierung des EG-Systems näherkommen“[574] und mittels seiner demokratischen Legitimation entsprechenden Defiziten ein Stück weit entgegenwirken.

Das parlamentarische Gemeinschaftsorgan ist durch seine unmittelbare Wahl auf eine neue Grundlage gestellt worden. Seine nun „unbestreitbar eigenständige demokratische Legitimation“[575] führte auch zu einer Neubewertung der Europäischen Gemeinschaft insgesamt. Sind aus den Jahren davor überwiegend kritische Urteile bezüglich der Gemeinschaftslegitimation zu finden, herrschte daraufhin die Ansicht vor, die EG sei durch die Direktwahl und „über die Mitgliedstaaten und deren Parlamente legitimiert“.[576]

Mit der seit de Gaulles Abtritt von der politischen Bühne eingeleiteten Dynamik war jedoch ein – von ihm richtig vorhergesehener – Prozeß eingeleitet worden, durch den der europäischen Ebene sukzessive genuine Gesetzgebungsfunktionen und politische Kontrollmechanismen zuwuchsen. Diese gingen, wie vielerorts befürchtet, mit einem Verlust des Einflusses der Mitgliedstaaten einher.

Obwohl insbesondere die Luxemburger Verträge dazu geführt hatten, daß die Europäische Gemeinschaft „noch stärker aus dem Blickwinkel eines nationalen Interessenarrangements denn als eigenständig wirkende Institution“[577] begriffen wurde, hatte sich der Kompetenzbereich der Gemeinschaft bereits seit Anfang der 1970er Jahre auch ohne Vertragsänderungen allmählich ausgeweitet. Ursächlich für diese schleichende Integrationsdynamik war weniger der politische Wille der Mitgliedstaaten als „vielmehr die Sachlogik der einmal begonnenen und zu diesem Zeitpunkt nur scheinbar festgefahrenen Integration“.[578]

Damit verringerte sich die Legitimation jedoch zunehmend, weil die betroffenen Bürger und die Herrschaftsausübenden „lediglich mittelbar durch eine ‚Legitimationskette‘ miteinander verbunden“[579] waren. Nach dem „weitverbreiteten Demokratieverständnis, gerade in der Frage der Legitimationsbeschaffung das Parlament als zentrale Institution innerhalb des politischen Systems zu betrachten“,[580] sollte der „dünner werdende Fluß demokratischer Legitimation, der über die Regierungen der Mitgliedstaaten in die EG eingespeist [wurde, …] über den anderen Legitimationsweg, nämlich das EP, ausgeglichen werden.“[581]

Insbesondere das Europäische Parlament selbst hat „sich regelmäßig zur Frage des Demokratiedefizits der EG geäußert[582] [und] deren Lösung weitgehend mit einer Positionsstärkung des EP gleichgesetzt“.[583] Der in der Öffentlichkeit vielbeachtete Spinelli[584]-Entwurf

---

[573] Huber 1992: 356.
[574] Steppat 1988: 271.
[575] Grams 1998: 153.
[576] Höreth 1999: 36; vgl. auch: Huber 1992: 353ff.
[577] Kluth 1995: 19.
[578] Höreth 1999: 36.
[579] Fleuter 1991: 73; vgl. auch: Grabitz/Läufer 1980: 366.
[580] Höreth 1999: 179.
[581] Fleuter 1991: 73; vgl. auch: Klein 1987: 97, 102.
[582] Beispielsweise in der Entschließung zum demokratischen Defizit der Europäischen Gemeinschaft: EG ABl. 1988 C 187: 229; für weitere Aspekte des Demokratiedefizit vgl.: Bleckmann 1986: 159ff.
[583] Fleuter 1991: 77.
[584] Altiero Spinelli (31.08.1907-23.03.1986), ital. Politiker, 1927 als Kommunist inhaftiert, 1939 verbannt, 1943 Gründung des „Movimento Federalista Europeo“ (MFE) und Mitbegründer der „Partito d’Azione“, 1945-46 dessen politischer Sekretär, 1948-62 Generaldelegierter des MFE, 1968-69 Kommissar der EWG für Industrie und Forschung, 1970-76 ital. Parlamentsabgeordneter, 1979-1986 Abgeordneter des Europaparlaments.

vom Februar 1984 war dafür entworfen worden, die Regierungskonferenz über die Einheitliche Europäische Akte[585] in diesem Sinne zu beeinflussen[586] und die Schere zwischen den an die Gemeinschaft übertragenen Kompetenzen und ihrer demokratischen Legitimation wieder zu schließen.

1.4. EEA und Maastricht – Etappen der Demokratisierung

Die am 17. Februar 1986 paraphierte Einheitliche Europäische Akte (EEA)[587] führte in drei Bereichen die *de facto*-Entwicklung der EG seit der Ratifizierung der Römischen Verträge fort: Kern der am 1. Juli 1987 in Kraft getretenen EEA war die Zielsetzung der Vollendung des Binnenmarktes bis Ende 1992. Daneben wurden der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) durch ihre Verknüpfung mit der Gemeinschaft rechtliche Rahmen gegeben. Drittens änderten die Vertragspartner die Entscheidungsmechanismen dahingehend, daß nicht nur der Rat in Binnenmarktangelegenheiten (Ausnahmen: Steuern und Umwelt) mit Mehrheit entschied, sondern auch der – seit den Luxemburger Verträgen und insbesondere nach den Direktwahlen informell ausgeweitete – Kompetenzrahmen des Europäischen Parlamentes formalisiert und durch die Einführung der Kooperations- und Zustimmungsverfahren deutlich erweitert wurde.

Das *Verfahren der Kooperation* (auch „Zusammenarbeit" genannt) sah in den Bereichen des Binnenmarkts, der Sozialpolitik, des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie der Forschung und technologischen Entwicklung[588] zwei Lesungen der Gesetzesentwürfe des Rates im Europäischen Parlament vor. Während die erste Lesung mit dem Konsultationsverfahren identisch war, den Rat also nicht an die Entscheidungen des Parlaments band, kam dem Parlament mit der zweiten Lesung die neue Kompetenz zu, Entwürfe ablehnen zu können. In diesem Fall trat ein Rechtsakt nur dann in Kraft, „wenn der Rat einen einstimmigen Beschluß faßt[e]."[589] Da dieser vor allem im Bereich des Binnenmarktes schwer zu erzielen war, modifizierte der Rat nach einmaliger Zurückweisung durch das Parlament in der Regel seine Vorlagen für die zweite Lesung, um doch noch die Zustimmung des EP zu erhalten. Diese Kooperation hatte zur Folge, daß „etwa die Hälfte der Änderungsanträge des Parlaments durch den Rat in der ersten Lesung und etwa ein Viertel in der zweiten Lesung angenommen"[590] wurden.

Die *Zustimmung des Europäischen Parlaments* (mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder) war nach der EEA für den Beitritt neuer Mitgliedstaaten, „Assoziierungsabkommen mit Drittstaaten, den Abschluß internationaler Vereinbarungen, das einheitliche Wahlverfahren für die Wahlen zum EP, das Aufenthaltsrecht für EU-Bürger, die Organisation und Ziele der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds (regionale Entwicklung) sowie die Aufgaben und Befugnisse der Europäischen Zentralbank"[591] und die Unionsbürgerschaft[592] erforderlich.

---

[585] Nach diesem Vertragsentwurf über die Europäische Union, den das EP im Februar 1984 mit 237 zu 31 Stimmen annahm, sollte die Kommission dem Parlament gegenüber verantwortlich sein und jedes Gesetz sowohl vom Rat als auch vom Parlament verabschiedet werden. Dieses Dokument war „ein einflußreicher Vorschlag für die föderale Verfassung der Gemeinschaft und stellte sich als nützliche Initiative heraus, um Vorschlägen von Mitgliedstaaten (individuell wie kollektiv) für einen eher intergovernementalen Charakter entgegenzutreten." Duff 1994: 148. Für eine ausführliche Diskussion des Vertragsentwurfes s. Literaturhinweise bei: Höreth 1999: 37, Fn 129.

[586] Das Mitentscheidungsverfahren läßt sich auf diesen Vertragsentwurf zurückverfolgen. Vgl.: Maurer 2002: 199.

[587] EG ABl. 1987 L 169.

[588] Vgl.: Pöhle 1989: 137.

[589] EUR-OP News 4/1998.

[590] Duff 1994: 149.

[591] EUR-OP News 4/1998.

[592] Vgl.: EU: Homepage.

Anders als beim Verfahren der Zusammenarbeit kann das Europäische Parlament hier nur seine Zustimmung oder Ablehnung aussprechen, ohne Änderungsvorschläge zu verfassen.

Im Gefolge seines Kompetenzzuwachses verstand sich das Europäische Parlament zunehmend als Koordinationsorgan für den gemeinsamen Markt; in Straßburg, wo die Plenarsitzungen abgehalten wurden, siedelten sich bald Handels- und NGO-Lobbyisten an.[593] In Anerkennung dieser neuen Bedeutung wurde 1988 ein umfassendes inter-institutionelles Abkommen zwischen Rat, Kommission und Parlament verabschiedet, um die Vermittlungen im Gesetzgebungsprozeß und insbesondere über das Budget zu vereinfachen.[594]

Als Zwischenbilanz ist trotz nicht zu vernachlässigender Defizite festzuhalten, daß das Europäische Parlament durch die EEA im achten Jahr seiner Existenz als unmittelbar gewählte Vertretung der Bürger der Europäischen Gemeinschaften genuine Legislativkompetenzen erlangte. Mit der Perspektive der Errichtung der Europäischen Union konnte es zudem auf eine Fortsetzung dieser Entwicklung bauen. Daraus gewann die Gemeinschaft einerseits Legitimation, andererseits entfaltet gerade die Begrenzung der Gemeinschaftskompetenzen eine Sperrwirkung für ordnungstheoretisch illegitime gesellschaftspolitische Gestaltungsvorstellungen: Durch die Übertragung von Politikfeldern, die zuvor zum Kernbestand staatlicher Souveränität zählten, auf die europäische Ebene (ohne vollständige Beteiligung des EP) war der Legitimationsbedarf des europäischen Entscheidungssystems deutlicher geworden.

Die bis *dato* vorherrschende Ansicht von der EG als funktionaler „Zweckverband“[595] verlor angesichts der neuen Situation nicht nur an empirischer Erklärungs-, sondern auch an normativer Überzeugungskraft. Nun bestand nicht mehr lediglich die von Monnet bejahte Frage, ob sich die Gemeinschaft durch Leistung (*output*-orientiert) hinreichend legitimiert, sondern „auch und gerade [wie] die generelle demokratische Qualität ihres Entscheidungssystems“[596] beschaffen ist.

Die Einheitliche Europäische Akte führte nicht zuletzt aufgrund dieser Überlegungen unmittelbar zur Europäischen Union. Im Unterschied zur Kommission, die in den beiden in Maastricht abgehaltenen Regierungskonferenzen über die Ökonomische und die Politische Union „häufig konsultiert wurde, hatte das Parlament keine formelle Rolle in den Verhandlungen oder der Ratifizierung der Revision der EG-Verträge.“[597] So mußte es sich damit begnügen, ohne direkte Einflußmöglichkeiten seine Forderungen unter der generellen Berichterstatterschaft des schottischen Labourabgeordneten David Martin zum Ausdruck zu bringen.[598] Diese zielten einerseits darauf ab, eine erneute Ausweitung des parlamentarischen Kompetenzrahmens zu erreichen und andererseits einen engeren Kontakt zur Bevölkerung in den Mitgliedstaaten herzustellen.

Der Vertrag von Maastricht brachte dem Europäischen Parlament entsprechend der mitgliedstaatlichen Parlamente weitere Kompetenzen bezüglich der (Haushalts-)Gesetzgebung (I.1.3.) und der Kontrolle (I.3.6.) der Exekutiven. Da die EP-„Befugnisse in einem beachtlichen Umfang“[599] ausgedehnt wurden, sind die Modifikationen hinsichtlich ihrer Wirkungsweise einzeln zu betrachten:

Die Vertragsnovelle von Maastricht erweiterte die *Gesetzgebungsbefugnisse* des Europäischen Parlaments. Nachdem die EEA mit dem Kooperationsverfahren eine zweite Lesung von Gesetzesvorlagen des Rates im Europäischen Parlament eingeführt hatte, brachte Maastricht das *Verfahren der Mitentscheidung* (auch Kodezision[600] genannt) und damit eine dritte

---

593 Vgl.: Duff 1994: 149.
594 Vgl.: EC Bulletin 1988 Nr. 6: 2.3.4-10.
595 Kluth 1995: 19; ebenso: Ipsen 1972: 197; Wieland 1991: 430.
596 Höreth 1999: 40. “The legitimacy crisis in the Union demonstrates the limits of the Monnet method.” Laffan 1996: 83.
597 Duff 1994: 150f.
598 Vgl. die Zusammenstellung des Europäischen Parlaments: European Parliament 1992.
599 Kluth 1995: 61; vgl. auch: EUR-OP News 4/1998; EU: Homepage.
600 Franz. co-décision: Mitentscheidung.

Lesung.[601] Bevor es dazu kommen konnte, durchlief ein Entwurf die beiden aus dem Kooperationsverfahren bekannten Lesungen, in denen das Parlament zunächst zum Kommissionsvorschlag Stellung nahm und nach der Erarbeitung eines „Gemeinsamen Standpunktes" durch den Rat ihn billigte oder ablehnte. Neben diesen kategorischen Entscheidungen kennt das Mitentscheidungsverfahren die dritte Möglichkeit des Änderungsvorschlages. Für diesen, wie auch für den Fall der Ablehnung, wird ein paritätisch aus Rats- und Parlamentsangehörigen besetzter (dem deutschen System nachempfundener) Vermittlungsausschuß eingesetzt.[602] Erzielt er keinen Kompromiß, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit den gemeinsamen Standpunkt (ggf. unter Berücksichtigung der Änderungen des EP) bestätigen, welchen das Parlament in dritter Lesung jedoch mit absoluter Mehrheit endgültig scheitern lassen kann.[603]

Zum Anwendungskatalog dieses Verfahrens gehörten nach Maastricht im wesentlichen Bereiche, „in denen die Einheitliche Akte lediglich gesetzgeberische Konsultationen"[604] des Parlaments vorsah: „Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassungsrecht, Dienstleistungsfreiheit, Binnenmarktgesetzgebung, Bildungs-, Gesundheits- und Kulturpolitik, Verbraucherpolitik, transeuropäische Netze, Umweltpolitik sowie Forschung."[605] Jedoch relativierte sich nach Maastricht die Bedeutung des Europäischen Parlaments im Rechtsetzungsverfahren „dadurch, daß neben dem Mitentscheidungsverfahren in Abhängigkeit von der zu regelnden Materie 20 (*sic*!) Varianten von Entscheidungsverfahren existierten, bei denen das EP jeweils eine nur untergeordnete Rolle spielte."[606]

Nachdem die Luxemburger Verträge dem parlamentarischen Organ lediglich rudimentäre Einflüsse auf das Gemeinschaftsbudget eingeräumt hatten, erhielt das EP durch den Vertrag von Maastricht genuine *Haushaltsrechte*. Aufbauend auf den zuvor geltenden Mitspracherechten erlangte es durch EGV Art. 272 Abs. 8[607] das Recht, mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder (bei Zweidritteln Beteiligung), den vom Rat eingebrachten Entwurf des Haushaltsplans abzulehnen und die Vorlage eines neuen Entwurfs zu verlangen. Darüber hinaus hat das Europäische Parlament seitdem hinsichtlich des jährlichen Budgets ein Letztentscheidungsrecht bei allen nicht rechtlich gebundenen Ausgaben.[608] Hierin beobachtete Schmidhuber „praktisch ein Machtgleichgewicht mit dem Rat […], zwar nicht auf der Basis des EU-Vertrages, wohl aber auf der Basis interinstitutioneller Abkommen."[609]

Als drittes „parlamentarisches Grundrecht" erlangte das Europäische Parlament in Maastricht *Kontrollrechte über die Exekutive*. Parallelen zu dieser nationalstaatlichen Funktion der Volksvertretungen (I.3.6.) sind dabei nur bedingt möglich, da die ausführende Gewalt auf europäischer Ebene zwischen dem Rat und der Kommission zweigeteilt ist. Das Parlament erhielt zwar nach Art. 144 (seit Amsterdam: Art. 201) die Möglichkeit, die Kommission über ein Mißtrauensvotum zu stürzen,[610] gegenüber „dem ungleich gewichtigeren Rat jedoch

---

601 Vgl.: EGV Art. 189b alt (neu: Art. 251).

602 Vgl.: EUR-OP News 4/1998.

603 Da es sich mehr um Zurückweisungsrechte gegenüber dem Rat als eigene Initiativrechte handelte, versuchte signifikanterweise die britische Regierung – vergeblich – den Terminus "negative assent procedure" (negatives Zustimmungsverfahren) anstelle von „Mitentscheidungsverfahren" einzuführen. Vgl.: Duff 1994: 151.

604 Duff 1994: 151.

605 EU: Homepage.

606 Nentwich/Falkner 1997: 3.

607 Art. 203 nach der Maastrichter Numerierung.

608 Vgl.: Classen 1994: 251.

609 Schmidhuber 1995a: 671. Bei der Beurteilung dieser Frage muß im übrigen immer berücksichtigt werden, daß auch in nationalen Verfassungsordnungen der Exekutive ein starker Einfluß im Haushaltsrecht zukommt. Vgl. z.B.: GG Art. 112, 113.

610 Am 17.12.1998 verweigerte das Europäische Parlament zunächst der Kommission wegen verschiedener Betrugs- und Korruptionsaffären die Entlastung für die Haushaltsführung im Jahr 1996. In der Plenarsitzung am 11.01.1999 wurden daraufhin zwei Mißtrauensanträge gegen die Kommission (von den Fraktionen der SPE und Unabhängigen) behandelt. Nach einigen politischen Zugeständnissen von Kommissionspräsident Jacques Santer scheiterte die Abstimmung am 14.01. mit 232 von 552 abgegebenen Stimmen. Angenommen wurde hingegen eine gemeinsame Entschließung der Fraktionen SPE, GUE und ARE über die Verbesserung

fehlt [weiterhin] ein vergleichbares Instrument."[611] Positiv hervorzuheben ist dagegen, daß dem Parlament in EGV Art. 192 (Art. 138b Abs. 2 Maastrichter Fassung) die formelle Macht gegeben wurde, „Initiativen von der Kommission zu ersuchen."[612]

Neben diesen drei Befugnissen suchte das Europäische Parlament einen *engeren Kontakt zu den Bürgern* auf mehreren Wegen zu institutionalisieren. Der Vertrag von Maastricht sprach dem EP das Recht zur Entgegennahme von Beschwerden aller EU-Bürger und juristischen Personen wie Organisationen und Unternehmen über Mißstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der EU zu. In die gleiche Richtung zielte auch das in Maastricht kodifizierte Petitionsrecht, nach dem ebenfalls jede natürliche und juristische Person mit Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat in Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereiches der EU entsprechende Anträge einreichen kann.[613]

In den Verhandlungen über den Vertrag von Maastricht konnten auch erstmals in der Geschichte der europäischen Integration die *europäischen Parteien* Einfluß ausüben. Frei nach Triepel (I.2.4.) suchten sie im Vertrag von Maastricht ihre „vertragsmäßige" Inkorporation festzuschreiben. In einem gemeinsamen Schreiben an die Präsidenten des Europäischen Rates, des Europäischen Parlaments und der EG-Kommission hatten die Vorsitzenden der Europäischen Liberalen und Demokraten, der Europäischen Volkspartei und des Bundes der sozialdemokratischen Parteien in der Europäischen Gemeinschaft gefordert, daß in den Vertrag über die Politische Union ein Artikel über den Beitrag der europäischen Parteien zur politischen Willensbildung aufgenommen wird.[614] Er sollte darauf abzielen, wie es in dem Brief heißt, „die Rolle der Europäischen Parteien im Prozeß der Integration und der Demokratisierung des politischen Systems der Europäischen Union ausdrücklich anzuerkennen."[615]

Die Vorsitzenden der drei europäischen Parteien schlugen in ihrem Schreiben folgenden Wortlaut vor: „Europäische Parteien sind als Faktoren der Integration innerhalb der Union unerläßlich. Sie wirken mit bei der Konsensbildung und bei der Formulierung des Willens der Bürger der Union. Als Europäische Parteien sind anzusehen die föderativen Vereinigungen von nationalen Parteien, die in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten der EG bestehen und die gleichen Orientierungen und Ziele haben; sie bilden im Europäischen Parlament eine einzige Fraktion. Sie müssen über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft ablegen."[616] Der erste Teil dieser Formulierung ist dem Wortlaut von Art. 21 des deutschen Grundgesetzes und aufgrund dessen Vorbildfunktion auch vier weiteren mitgliedstaatlichen Verfassungen nachempfunden. (I.3.1.) Dadurch unterstrichen die Parteienverbünde, daß sie in der EU prinzipiell die gleiche Rolle anstrebten wie ihre Mutterparteien in den nationalstaatlichen Systemen.

Dem folgten die Ratsmitglieder in dieser Form nicht, sondern formulierten: „Politische Parteien auf europäischer Ebene sind wichtig als Faktor der Integration in der Union. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewußtsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen."[617] Die Anerkennung der Existenz originär

---

der Haushaltsführung der Kommission. Einen Tag nach Vorlage des Ausschußberichtes, am 16.03.1999, trat die EU-Kommission aufgrund der Korruptionsaffären geschlossen zurück. Romano Prodi bildete für die verbleibenden Monate bis zu den Europawahlen im Juni 1999 eine Übergangskommission. Vgl.: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg 1999; Maurer 2002: 199.

611 Huber 1992: 356.

612 Duff 1994: 152. In EGV Art. 192 heißt es in Satz 2: „Das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Gemeinschaftsaktes zur Durchführung dieses Vertrages erfordern."

613 Vgl.: EGV Art. 138e (Maastrichter Fassung, seit Amsterdam: Art. 195); EUR-OP News 4/1998.

614 Die Initiative zu diesem gemeinsamen Brief war vom Vorsitzenden der EVP, dem belgischen Premierminister Wilfried Martens, ausgegangen, dem sich seine beiden Kollegen und Landsleute, der Liberale Willy De Clercq und der Sozialist Guy Spitaels unmittelbar angeschlossen haben.

615 Jansen 1991: 29.

616 Zit. nach: Jansen 1991: 29.

617 EGV Art. 191 (ex-Art. 138a).

europäischer politischer Parteien ließ den Artikel trotz der Abschwächung gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag als „richtungsweisenden Programmsatz erscheinen“.[618]

Die Debatte um die europäische Legitimation gewann im Gefolge des neuen Vertragswerks durch zwei Faktoren an Bedeutung: Einerseits erlangte die europäische Integration mit Gründung der Europäischen Union eine neue Qualität zwischenstaatlicher Kooperation, die nicht mehr allein auf der legitimierenden Wirkung der Nationalstaaten basieren konnte.[619] Auf der anderen Seite „mehrten sich im wissenschaftlichen Schrifttum die Stimmen derer, die der Auffassung waren, daß das Europäische Parlament der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften ‚echte demokratische Legitimation‘ vermittelt.“[620] Mit dieser Intention stellte das Bundesverfassungsgericht fest: „Bereits in der gegenwärtigen Phase der Entwicklung kommt der Legitimation durch das Europäische Parlament eine stützende Funktion zu.“[621]

Es blieben aber auch zahlreiche Stimmen bei der Auffassung, daß dem Parlament „weder bei der ‚Regierungsbildung‘, noch bei der Gesetzgebung, noch im Rahmen des Budgetrechts eine nennenswerte Legitimationsfunktion“[622] zukomme und die „Tatsache der Direktwahl des EP durch die Bürger der EU und seine Rechte […] nach wie vor nicht“[623] korrespondieren. Treffend faßt Grams die tendenziell negative Einschätzung der akademische Debatte zusammen: „Auch wenn das EP originäre, umfassende Kompetenzen alles in allem durch die Maastrichter Vertragsänderungen nicht erhalten hat, sondern eher beschränkte Verhinderungsrechte[624] und deshalb nach wie vor nicht der Gesetzgeber der Union ist, ist es dennoch zu einem realen Machtfaktor geworden, weil es seitdem Rechtsakte im Wege eines negativen Vetos stoppen kann.“[625]

Ursächlich für die signifikanten Kompetenzerweiterungen[626] des Europäischen Parlaments durch die Vertragsrevision von Maastricht war hauptsächlich die zu dem Zeitpunkt unumstrittene Notwendigkeit, durch eine erhöhte parlamentarische Legitimation diejenige der Gemeinschaft insgesamt auf eine neue Basis zu stellen. Bis Mitte der achtziger Jahre hatte die breite Öffentlichkeit die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft als internationale Organisation wahrgenommen, in der hinsichtlich Vertraulichkeit und Geheimhaltung nach den Regeln der Diplomatie gearbeitet wurde. Aufgrund der zahlreichen Verordnungen und Richtlinien, die zur Verwirklichung des Binnenmarktes Ende der 80er Jahre und Anfang der 90er Jahre erlassen worden waren, der Ausweitung der Kompetenzen der Gemeinschaft auf weitere Bereiche (wie Verbraucherschutz, Gesundheitswesen und Umwelt) und schließlich durch die erheblichen Rechtsvereinheitlichungs-Aktivitäten war der breiten Öffentlichkeit bewußt geworden, in wie starkem Maße ursprüngliche Kernkompetenzen der Nationalstaaten auf die europäische Ebene übertragen worden waren. Dadurch konnte die legitimatorische Untermauerung der europäischen Integration nicht länger aufgeschoben werden.

Die Bewertung der Maastrichter Regierungskonferenz unter Legitimationsaspekten brachte eine unüberschaubare Zahl von Publikationen hervor. Dabei kann analytisch zwischen drei Grundpositionen unterscheiden werden, wenngleich sich diese zuweilen überschneiden: Die vorherrschende Ansicht vertraten die „Kritiker, die das politisch-institutionelle Demokratiedefizit der EU konstatier[t]en und folgerichtig die Einführung und Stärkung demokratischer

---

618 Vitzthum 1994: 10.
619 Vgl.: Rabe 1994: 264.
620 Höreth 1999: 179; vgl. auch: Zuleeg 1993: 1069ff.
621 BVerfGE 89, 155 [186]; vgl. auch: Schneider 1994: 255. „Das entscheidende Kriterium der Verfassungsmäßigkeit bildet für die Karlsruher Richter das Demokratieprinzip.“ Tomuschat 1993: 493.
622 Huber 1992: 356.
623 Ennuschat 1995: 25; vgl. auch: Simon/Schwarze 1992: 51ff.
624 Die Rolle des Nein-Sagers ist auf die Dauer aber politisch untragbar. Grabitz/Schmuck/Steppat/Wessels (1988: 643f.) haben auf den begrenzten politischen Wert der „Blockadestrategie“ für das EP hingewiesen.
625 Grams 1998: 153f. Vor 1993 war eine „Blockadestrategie“ zur Durchsetzung institutioneller Ziele nur durch Ablehnung des Gesamthaushalts oder die Absetzung der Kommission möglich.
626 Vgl.: Piris 1994: 464.

Verfahren für die auf Unionsebene angesiedelten Entscheidungsfindungsprozesse“[627] forderten. Die Vertreter dieser These hielten eine demokratische Legitimation der EU unter der Prämisse institutioneller Reformen prinzipiell für möglich. Indem sie dies bezweifelte, äußerte die zweite Gruppe eine tiefgreifendere Kritik am Demokratiedefizit und verwies darauf, daß „die Demokratie als Herrschaftsform von der Erfüllung bestimmter struktureller und soziokultureller Voraussetzungen abhängig“[628] sei. Derweil wurden diejenigen, die weiterhin die einstmals herrschende Lehre vertraten[629] und schon die Existenz eines demokratischen Defizits leugneten, nach Maastricht zu einer ihre Deutungshoheit verlierenden Minderheit.[630] Die jeweilige Betrachtungsweise führte folglich zu teilweise konträren Auffassungen darüber, „ob und wie legitimes Regieren in einer überstaatlichen Ordnung wie der EU möglich ist.“[631] Aufgrund dieser Positionen fand die These vom Demokratiedefizit in verschiedenen Varianten als kanonisiertes Faktum Eingang in das Standardrepertoire der Integrationsforschung.

1.5. Rückbau des Demokratiedefizits durch Amsterdam, Nizza und das Parteienstatut

Zu der öffentlichen und akademischen Erörterung von Nachbesserungen an den “imperfect results”[632] von Maastricht hatte der Unionsvertrag in Art. N Abs. 2 selber angeregt: „Im Jahr 1996 wird eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten einberufen, um die Bestimmungen dieses Vertrags, für die eine Revision vorgesehen ist […] zu prüfen.“

Neben ungezählten wissenschaftlichen Ratschlägen wurde die IGC (“Intergouvernemental Conference”) durch eine sog. Reflexionsgruppe vorbereitet, die am 27. Juni 1994 eingesetzt worden war und sich aus fünfzehn persönlichen Beauftragten der EU-Außenminister, (erstmals in einem derartigen Gremium) zwei Abgeordneten des Europäischen Parlaments sowie einem Vertreter der Europäischen Kommission zusammensetzte. Als Abschluß ihrer Arbeit legten diese „achtzehn Europa-Weisen“ am 5. Dezember 1995 einen Bericht vor, der als Arbeitsgrundlage für die Regierungskonferenz dienen sollte. Dieser wurde jedoch vielfach kritisiert, weil er eher den Eindruck eines Gesprächsprotokolls als den eines politischen Vorschlagspapiers erweckte und statt eines großen Reformwillens zahlreiche abweichende Meinungen widerspiegelte.[633] Derartige Kritik setzte aber an der falschen Stelle an, da es nicht die Aufgabe der Reflexionsgruppe war, „bei bestehendem Dissens eine Annäherung der Standpunkte herbeizuführen.“[634] Dies geschah erst in den letzten Verhandlungswochen, nachdem sich in den britischen Parlamentswahlen die Hoffnung der Reformkräfte[635] erfüllte, als das – verglichen mit Thatcher und Major – pro-europäische Kabinett von Tony Blair die Regierung übernahm.

Mit dem Amsterdamer Vertrag ist das (vormals in EGV Art. 189b geregelte) *Mitentscheidungsverfahren* – auf Initiative des Europäischen Parlaments, Deutschlands, Griechenlands, Italiens, Luxemburgs und der Niederlande – in EGV Art. 251 stark vereinfacht und auf weitere Politikfelder ausweitet worden. Die Quintessenz dieser Reform ist die Möglichkeit des Parlaments, Rechtsakte bereits in erster Lesung zu verabschieden, wodurch sie schneller

---

[627] Weidenfeld/Giering 1998: 76f. Vgl. zu dieser Position auch Grimm 1994: 14. „Interessant ist auch die Tatsache, daß das europäische Demokratiedefizit just in dem Augenblick verstärkt wahrgenommen wurde, in dem doch durch den Maastrichter Vertrag immerhin eine erhebliche Ausweitung der Kompetenzen des EP festgeschrieben wurde.“ Höreth 1999: 40, Fn 149; vgl .auch: Hrbek 1993: 179ff.

[628] Grimm 1994: 36ff.

[629] Wie weiterhin z.B. Ipsen 1993: 426.

[630] Vgl. am Beispiel der rechtswissenschaftlichen Diskussion: Kaufmann 1997: 184ff.

[631] Höreth 1999: 42; vgl. auch: Stentzel 1997: 174.

[632] Piris 1994: 476.

[633] Vgl.: Handelsblatt 27.03.1996.

[634] Hoyer 1995: 26.

[635] Vgl.: Handelsblatt 27.03.1996; Süddeutsche Zeitung 05.08.1996.

zur Implementierung gelangen.[636] Anwendung findet das (ursprünglich für den Binnenmarkt eingerichtete) Mitentscheidungsverfahren seit Amsterdam bei ca. 75% der europäischen Gesetzgebung, nachdem das Parlament in 23 zusätzlichen (insg. nunmehr 38) Bereichen[637] mit dem Rat Gleichberechtigung erlangte. Abgesehen von einigen Ausnahmen kann man zusammenfassen, daß es überall dort gilt, wo der Rat mit Mehrheit beschließt.[638] Dieser doppelte Zugewinn führte zu der weitverbreiteten Bewertung, daß das Europäische Parlament „als der Gewinner der Amsterdamer Regierungskonferenz",[639] die „einen großen Schritt in die Richtung eines Zwei-Kammer-Systems getan hat",[640] anzusehen ist.

Endgültig wurde das Parlament zu einem entscheidenden Faktor europäischer Politik, da durch das neue *Investiturverfahren* bei der Ernennung der Kommission „kaum eine wichtige Entscheidung mehr ohne seine Zustimmung oder Mitentscheidung getroffen werden kann."[641] Seit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam schlagen die Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit dem designierten Kommissionspräsidenten die weiteren Brüsseler Kommissare vor. Das auf diese Weise gebildete Kollegium muß sich dem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments stellen, bevor es endgültig von den Regierungen der Mitgliedstaaten bestätigt wird. Dieses Verfahren kommt – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Gemeinschaftssystems – der Kompetenz aller mitgliedstaatlichen Parlamente zur Wahl der Regierungen nahe. (I.3.5.) Dadurch wurden sowohl die Legitimation „der Kommission wie auch der Dialog zwischen beiden Organen gestärkt".[642]

Auf eine verstärkte Legitimation zielte auch die Berücksichtigung eines zentralen Kritikpunkts der akademischen und öffentlichen Debatte ab: Nach der in Maastricht „verstärkten Komplexität"[643] mußte eine höhere *Transparenz* der europäischen Regierungsebene erzielt werden. Damit wurde erstens die in der Zeit seit Maastricht gewachsene Unzufriedenheit der Bürger mit der undurchschaubaren Bürokratie und Rechtsetzung der Union aufgegriffen. Zweitens trägt der Amsterdamer Vertrag den Beitritten Schwedens[644] und Finnlands dadurch Rechnung,[645] daß die dortige Bedeutung des Offenheits- und Kontrollprinzips für staatliche Tätigkeiten (I.3.6.) auf der europäischen Ebene Anwendung findet. Schließlich ernennt seit-

---

636 Vgl.: EUR-OP News 4/1998.

637 Vgl.: Adicor 1997; Brok 1997a: 211f.; Maurer 1997: 428. Erweitert wurde auch das Verfahren der Zustimmung. Neben der erforderlichen Zustimmung des EP bei der Investitur der Kommission gilt dieses Verfahren auch beim Beschluß von Sanktionen gegen einen Mitgliedstaat (EUV Art. 7 Abs. 1, 4, 5), Assoziierungsabkommen (EGV Art. 300), einigen internationalen Verträgen und bei der Organisation der Strukturfonds (EGV Art. 161).

638 Dazu zählen Freizügigkeit und Niederlassungsrecht, soziale Absicherung der Wanderarbeitnehmer, Verkehrspolitik, einzelne Bereiche der Sozialpolitik, transeuropäische Netze (TEN), Forschung, Umweltschutz, Entwicklungshilfe, einige Bereiche der Beschäftigungspolitik, Chancengleichheit, öffentliche Gesundheit, Betrugsbekämpfung, Transparenz, Zusammenarbeit im Zollwesen, Statistik und die Einrichtung einer neuen Datenschutzinstanz. Die GASP und die GAP wurden weiterhin ausgeklammert. Nach: EUR-OP News 4/1998; vgl. zu den Ausnahmen: Höreth 1999: 183f.

639 Nentwich/Falkner: 1997: 20. Dies wird zum einen im wissenschaftlichen Schrifttum konstatiert; vgl.: Dehousse 1998: 7; Weidenfeld/Giering 1998: 70f. Zum anderen schätzen auch die Mitglieder des EP selbst die Regierungskonferenz als gewinnbringend für die Belange des Parlamentes ein; vgl. hierzu die Resümees von Elmar Brok: Brok 1997a: 211; Brok 1997b: 505.

640 Nentwich/Falkner 1997: 2.

641 Brok 1997a: 212.

642 EU: Homepage.

643 Piris 1994: 469.

644 Schweden hatte schon anläßlich seines Beitritts zur Europäischen Union folgende Erklärung abgegeben: „[…] Schweden begrüßt die derzeitige Entwicklung in der Europäischen Union hin zu mehr Offenheit und Transparenz. Die Öffentlichkeit der Verwaltung und insbesondere der allgemeine Zugang zu offiziellen Dokumenten sowie der verfassungsrechtliche Schutz der Personen, die Informationen an die Medien weitergeben, sind und bleiben fundamentale Grundsätze, die Bestandteile des verfassungsrechtlichen, politischen und kulturellen Erbes von Schweden darstellen." EG ABl. 1994 C 241: 397.

645 Das „Grundrecht auf eine offene Verwaltung" hat neben diesen beiden Ländern auch in den Niederlanden eine herausragende Stellung.

dem das Europäische Parlament auch einen Bürgerbeauftragten, „der befugt ist, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Mißstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen."[646]

Darüber hinaus legte der revidierte EGV zur Gewährleistung der parlamentarischen Arbeitsfähigkeit auch nach der Osterweiterung fest: „Die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments darf 700 nicht überschreiten."[647] Einigkeit über die Verteilung der Stimmen nach den Erweiterungen der Jahre 2004ff. erzielte jedoch erst am 26. Februar 2001 der Europäische Rat in Nizza ohne jedoch die vorher festgelegte Obergrenze einzuhalten:

Verteilung der Mandate im Europäischen Parlament auf die EU-Mitgliedsländer

EU-Mitgliedsland	**EP-Sitze** (Anzahl vor 2004)	**EU-Beitrittsland 2004ff.**	**EP-Sitze**
Belgien	22 (25)	Bulgarien	17
Dänemark	13 (16)	Estland	6
Deutschland	99 (99)	Lettland	8
Finnland	13 (16)	Litauen	12
Frankreich	72 (87)	Malta	5
Griechenland	22 (25)	Polen	50
Großbritannien	72 (87)	Rumänien	33
Irland	12 (15)	Slowakei	13
Italien	72 (87)	Slowenien	7
Luxemburg	6 (6)	Tschechien	20
Niederlande	25 (31)	Ungarn	20
Portugal	22 (25)	Zypern	6
Österreich	17 (21)		
Schweden	18 (22)		
Spanien	50 (64)		

Quelle: EG ABl. 2001 C 80: 81.

Die Bemühungen der europäischen Parteien, weitere Rechte im europäischen Institutionengefüge zu erlangen, waren in dem Jahrzehnt nach Maastricht nicht von Erfolg gekrönt. Erst am 19. Juni 2003 konnte das Europäische Parlament die zwischen ihm und dem Rat (der drei Tage zuvor seine Zustimmung gab)[648] ausgehandelte *Verordnung über die Satzung und Finanzierung europäischer politischer Parteien* verabschieden. Mit einer deutlichen Mehrheit von 345 Ja- bei 102 Gegenstimmen und 34 Enthaltungen folgten die Parlamentarier in erster Lesung (nach dem Mitentscheidungsverfahren) der Empfehlung des deutschen Berichterstatters Jo Leinen von der SPE.[649] Das sog. Parteienstatut trat im Februar 2004 (gemäß Art. 13 mit Wirkung „ab dem Tag der Eröffnung der ersten Sitzung nach den Wahlen" 2004) in Kraft.

Kern der Verordnung ist die Definition europäischer Parteien und deren Finanzierung. Für die Registrierung (als AISBL nach belgischem Recht) muß eine Partei im Europäischen Parlament oder in nationalen oder regionalen gesetzgebenden Versammlungen in zumindest einem Viertel der Mitgliedstaaten vertreten sein oder in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten bei der letzten Wahl zum EP wenigstens 3% der Wählerstimmen erhalten haben. Die Tätigkeiten der politischen Parteien auf europäischer Ebene müssen darüber hinaus mit den Grundsätzen der Freiheit und der Demokratie, den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie der Rechtstaatlichkeit in Einklang stehen.

---

646 EGV Art. 195 Abs. 1 S. 1; vgl. auch: Adicor 1997.

647 EGV Art. 189 S. 2.

648 Vgl.: Schmidt 2004: 287. Zu den diesbezüglichen Bemühungen Mitte der neunziger Jahre vgl.: Wahl 1996b: 35.

649 Vgl.: Leinen 2003; Voggenhuber 2003; Zimmermann 2003.

Die diese Vorgaben erfüllenden Parteien teilen sich 8,4 Millionen Euro (Stand: 2005),[650] die im EU-Haushaltsplan veranschlagt sind. 15% dieser Mittel kommen allen registrierten europäischen Parteien zu gleichen Teilen zugute, während die restlichen 85 Prozent proportional zu der Anzahl der Europaparlamentarier vergeben werden. Die Verordnung erfüllte die Vorgaben eines EuGH-Urteils aus dem Jahr 1986, nach dem „die Verwendung von Geldern des Europäischen Parlaments, die den politischen Fraktionen und den Abgeordneten bewilligt worden waren, durch die Parteibünde als nicht rechtmäßig erklärt wurde."[651] Zwar hatte das EuGH-Urteil keine Rückzahlung durch die europäischen Parteien verlangt, jedoch seitdem diese Finanzquelle gesperrt. Die Folge waren Quersubventionierungen zwischen den EP-Fraktionen und den europäischen Parteien. Diese konnten durch das Parteienstatut beendet werden und eine „klare Abgrenzung zwischen Fraktionsarbeit sowie nationalen Parteien und europäischer Parteienarbeit"[652] bewirken.

In welchem Maße „die klaren Kriterien für die notwendige qualitative, quantitative und demokratische Legitimation"[653] der europäischen Parteien dienlich sind und welche Folgen sie für diese haben, wird u.a. Gegenstand des III. Arbeitsteils sein. Festhalten läßt sich bereits, daß durch die Definition, die direkte Finanzierung und die Abgrenzung von den EP-Fraktionen das europäische den nationalen Parteiensystemen einen weiteren Schritt näher gekommen ist.[654]

2. Legitimatorische Anforderungen an die Europäische Union

Durch die europäische Integration wurde seit den Römischen Verträgen das ursprünglich „geschlossene System von nationalen und gemeinschaftlichen Entscheidungsstrukturen durchlöchert".[655] Abgesehen von einer kurzzeitigen Stagnation Ende der sechziger Jahre (II.1.2.) entzog die kontinuierliche Übertragung von „Hoheitsrechte[n] auf eine zwischenstaatliche Gemeinschaft"[656] immer weitere Politikbereiche den mitgliedstaatlichen Entscheidungen. Folglich muß die EU in dem Umfang ihrer Herrschaftsausübung legitimiert sein, damit sie die – in den Nationalstaaten in Jahrhunderten errungenen – Einflußmöglichkeiten der Bürger auf die öffentlichen Angelegenheiten (I.1.2.-4.) nicht eingeschränkt.

Aufgrund der Legitimation aller EU-Mitgliedstaaten durch ihre parlamentarisch-repräsentativen Regierungssysteme (I.1.4.) lag es nahe, die supranationale Herrschaftsebene dementsprechend zu konzipieren. Der EP-Kompetenzkatalog orientiert sich daher „an idealtypischen Vorstellungen zu Parlamentsfunktionen in repräsentativen Demokratien, ohne daß Übereinstimmung mit einem der in den Mitgliedstaaten verwirklichten parlamentarischen Modelle besteht."[657]

Auch in der akademischen Debatte um legitimiertes Regieren in Europa wird vielfach die Demokratisierung und Parlamentarisierung der EU pauschal gefordert, ohne systematisch der Frage nachgegangen zu sein, welches Maß an Legitimation schon erbracht wird bzw. gar nicht vonnöten ist. Aus diesem Grund soll nun die Legitimationsvermittlung der EU nicht nur aufgrund ihres Parlaments beurteilt werden. (II.2.1.) Nach diesem ersten Schritt werden mit

---

650 Nach: Schmidt 2004: 288.
651 Hrbek 1987: 279.
652 Karas 2003.
653 Karas 2003.
654 Dies unterstrich insbesondere das hohe Interesse der vier größeren Parteienzusammenschlüsse an der Verabschiedung des Parteienstatuts. Vgl. die Berichte des EVP-Generalsekretärs über die Gespräche mit seinen Kollegen in: EPP 2000a; EPP 2000b.
655 Seeler 1960: 11.
656 Thieme 1960: 61.
657 Maurer 2002: 197f.

dem Rat und der Kommission auch die anderen Hauptorgane[658] zu untersuchen sein. (II.2.2.) Im Hintergrund dieser beiden Abschnitte stehen die in Teil I festgehaltenen Legitimationsfaktoren der nationalstaatlichen Parteiendemokratien, so daß Vergleiche zwischen der europäischen Regierungsebene und den Mitgliedstaaten der EU anzustellen sind. Dieses Vorgehen wird auch bei der Bestimmung des europäischen Legitimationsniveaus anzuwenden sein. (II.2.3.) Um der Eigenart der EU unter den politischen Systemen gerecht zu werden, ist anschließend die Frage nach der Notwendigkeit einer europäischen Legitimation zu stellen. (II.2.4.)

Nachdem damit die Ursachen des Demokratiedefizits der Europäischen Union benannt sein werden, gilt es vor der Untersuchung der europäischen Parteien für eine realistische Einschätzung ihrer Möglichkeiten zur Minderung des Demokratiedefizits der EU das Fundament zu legen. Zu diesem Zweck werden mit den Mitgliedstaaten die Hauptakteure betrachtet, ohne deren Zustimmung eine Ausweitung der demokratischen Legitimation auf der Gemeinschaftsebene nicht erreicht werden kann. (II.2.5.) In die gleiche Richtung zielt der Abriß über den europäischen Legitimationsanspruch, den die EU-Mitglieder in den Gemeinschaftsverträgen festgelegt haben. (II.2.6.)

Diese Untersuchungsschritte sollen – auf der Grundlage der mitgliedstaatlichen Legitimation durch die dortigen Parteiendemokratien und der historischen Entwicklung des Demokratiedefizits der EU – dazu dienen, im dritten Kapitel dieses Arbeitsteils Kategorien für die Analyse der europäischen Parteien zur Minderung dieses Defizits zu formulieren.

2.1. Legitimationsvermittlung durch das Europäische Parlament

Das Kapitel I.3. dieser Arbeit untersuchte, auf der Basis der zuvor identifizierten Parlaments- und Parteifunktionen, die Vermittlung von Legitimation durch die Parteiendemokratien in den ehemals 15 EU-Mitgliedstaaten. In gleicher Weise sind nun zur Vorbereitung der Untersuchung der europäischen Parteien hinsichtlich ihrer Möglichkeiten zur Legitimationsvermittlung (in Teil III) die Funktionen des Europäischen Parlaments zu analysieren.

Wenngleich nationalstaatliche Parlamentsfunktionen auf die europäische Ebene übertragen worden sind, müssen „die vorhandenen Befugnisse und die besonderen Rahmenbedingungen des EP im Gemeinschaftssystem“[659] berücksichtigt werden. Dementsprechend wird Ulrich von Alemanns Funktionstrias, nach der das Parlament in einer repräsentativen Demokratie die Exekutive bestellt, kontrolliert und die (Haushalts-)Gesetzgebung ausübt einerseits gefolgt.[660] (I.1.3.) Andererseits interessiert, in welchem Maße diese Funktionen mit dem Legitimationsbedarf der Europäischen Union korrespondieren.

In der Europäischen Union obliegt die *Bestellung der Exekutiven* nicht ausschließlich dem parlamentarischen Gemeinschaftsorgan: Nach einem noch darzustellenden Verfahren (II.2.2.) bilden Vertreter der Mitgliedstaaten den Europäischen Rat.[661] Von diesem wiederum wird das andere Organ der ausführenden Gewalt in der EU im Einvernehmen mit dem Europäischen Parlament berufen: „Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission, die auf diese Weise[662] benannt worden sind, stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum

---

[658] Insgesamt kennt der EGV acht Organe: Der Gerichtshof (Art. 220-245) und der Rechnungshof (Art. 246-248) sind Kontrollorgane. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß (Art. 257-262) und der Ausschuß der Regionen (Art. 263-265) wurden nur mit „beratender“ (Art. 257 S. 1; Art. 263 S. 1) Funktion errichtet. „Aufgabe der Europäischen Investitionsbank [Art. 266-267] ist es, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Gemeinsamen Marktes im Interesse der Gemeinschaft beizutragen“. EGV Art. 267 S. 1.

[659] Steppat 1988: 270.

[660] Vgl.: Alemann 2001: 345.

[661] „Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln.“ EGV Art. 203 S. 2.

[662] Vgl.: EGV Art. 214:

des Europäischen Parlaments."[663] Das Verfahren entspricht damit den nationalstaatlichen und ist denjenigen von Dänemark und Österreich nachempfunden, (I.3.5.) wenngleich die Regierungen der Mitgliedstaaten bei der Bestellung der Kommission über einen ebenso großen Einfluß verfügen.

Wie insbesondere die Besetzung der Kommission Barroso 2004 dokumentiert hat, gewährleistet die zitierte Bestimmung die Einbeziehung der Europaparlamentarier in die Verhandlungen über die Kommissionsmitglieder. Dabei läßt der EGV die Rolle von politischen Parteien bzw. ihren Fraktionen ebenso unerwähnt wie fast alle nationalstaatlichen Normen (Ausnahmen: Griechenland und Portugal). Weil auch im Europäischen Parlament personelle Gestaltungsmöglichkeiten die Mehrheit der Mandate erfordern, streben die Fraktionen diese alleine oder in Koalition mit anderen an. Die Teilung der Abgeordneten in Vertreter der Regierungs- und Oppositionsparteien (I.3.5., 6.) ist auf die europäische Ebene jedoch nur begrenzt übertragbar: Zwar hat – wie im nationalen Rahmen (I.3.6.) – auch die „Opposition" im Europäischen Parlament keinerlei Einflußmöglichkeiten auf die Bestellung der Kommission. Ihre Mitglieder gehören jedoch aufgrund deren mitgliedstaatlicher Nominierungen in der Regel unterschiedlichen europäischen Parteienfamilien an. Einigkeit herrscht gleichwohl bezüglich der Auffassung, daß der Kommissionspräsident der stärksten EP-Fraktion verbunden sein sollte,[664] wenngleich das diesbezügliche Vorschlagsrecht beim Rat liegt. In den EU-Mitgliedsländern hingegen haben die Staatsoberhäupter bzw. in Schweden der Parlamentspräsident dieses Recht inne. (I.3.5.)

Die vornehmliche Aufgabe der Oppositionsparteien in den nationalen Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten ist die *Kontrolle der Exekutiven*. Als oberste Sanktionsmöglichkeit ist ihnen allen die Möglichkeit zum Mißtrauensvotum gegenüber der Regierung gegeben, wobei sie in den nordischen Ländern, Griechenland und Österreich sogar einzelne Minister „abwählen" können. (I.3.6. Auf die luxemburgischen und niederländischen Besonderheiten wurde hingewiesen.) Die Europäische Union orientiert sich hier an der Mehrheit seiner Mitgliedsländer: Das EP hat seit der Vertragsrevision von Amsterdam das klassische Recht der Legislativen, der Kommission als Ganzes das Mißtrauen auszusprechen. Da es sich, ebenfalls wie in der Mehrheit der Mitgliedsländer, nicht um ein konstruktives Mißtrauensvotum handelt, müssen die Abgewählten zwar unmittelbar ihr Amt niederlegen; sie führen indessen bis zur „Ernennung ihrer Nachfolger gemäß Artikel 214"[665] weiterhin die Geschäfte. Im Gegensatz zu allen ehemals 15 Mitgliedsländern der EU schreibt der EGV jedoch für ein erfolgreiches Mißtrauensvotum nicht die Zustimmung der absoluten, sondern von Zweidritteln der Abgeordneten vor.[666]

Bezüglich des zweiten Exekutivorgans der EU, dem Europäischen Rat, fehlen dem EP sämtliche Kontrollinstrumente nationaler Parlamente. Der Rat hat sich lediglich am 16. Oktober 1973 durch einen „Vermerk" zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen verpflichtet,[667] wie dies auch gegenüber der Kommission vertraglich festgeschrieben ist.[668] Beiden

---

(1) „Die Mitglieder der Kommission werden, gegebenenfalls vorbehaltlich des Artikels 201, nach dem Verfahren des Absatzes 2 für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt.
Wiederernennung ist zulässig.

(2) Der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, benennt mit qualifizierter Mehrheit die Persönlichkeit, die er zum Präsidenten der Kommission zu ernennen beabsichtigt; diese Benennung bedarf der Zustimmung des Europäischen Parlaments.
Der Rat nimmt mit qualifizierter Mehrheit im Einvernehmen mit dem designierten Präsidenten die gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellte Liste der anderen Persönlichkeiten an, die er zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen beabsichtigt."

[663] EGV Art. 214 Abs. 2 S. 3, 4.

[664] Vgl.: Bacia 2004; Büchner 2004; EPP-News 22.07.2004; EPP-News 04.11.2004; Weilemann 2004.

[665] EGV Art. 201 S. 3; vgl. auch: EGV Art. 201 S. 2; EGV Art. 214 Abs. 2 S. 1. Kritisch zur Fortführung der Geschäfte durch eine abgewählte Kommission äußern sich: Classen 1994: 246; Hartley 1993: 220.

[666] Vgl.: EGV Art. 201 S. 2.

[667] Vgl.: Oppermann 1999: 117.

Exekutivorganen gegenüber steht den Europaparlamentariern seit Inkrafttreten der Maastrichter Vertragsnovellierung darüber hinaus das Klagerecht (Nichtigkeits-[669] und Untätigkeitsfeststellungsklage[670]) beim EuGH zur Verfügung. Die Kontrolle des Ministerrats kann damit allerdings sowohl durch das Europäische als „auch durch die nationalen Parlamente nur unzureichend ausgeübt werden".[671] Nach herrschender Ansicht ist es allerdings die Aufgabe der nationalen Parlamente, die einzelnen Ratsmitglieder zu kontrollieren.[672]

Die dritte parlamentarische Funktion in repräsentativen Demokratien, die *Gesetzgebungsbefugnis*, (I.1.3.) hat das Europäische Parlament sukzessive erhalten. Wie jeweils anläßlich der Einführung neuer Kompetenzen im historischen Überblick dargestellt,[673] handelt es sich dabei allerdings nur um Mitwirkungsrechte. Die förmliche Gesetzgebungsinitiative kann es auch heute nicht ergreifen,[674] sondern lediglich von der Kommission die Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens verlangen.[675] Zudem hat das EP nicht die Möglichkeit, in allen Politikbereichen über die Normsetzung programmatischen Einfluß auszuüben, wenngleich das relative Ausmaß der „Nicht-Beteiligung"[676] von über 70% zum Zeitpunkt des EWG-Vertrags hin zu knapp 35 Prozent mit Inkrafttreten des Vertrags von Nizza beträchtlich abgenommen hat.[677] Weil aber immer noch nicht alle Materien, die mit Mehrheit im Rat entschieden werden, unter die Regelung des Mitentscheidungsverfahrens[678] fallen, können weiterhin Entscheidungen im entparlamentarisierten Raum getroffen werden.

Innerhalb des Komplexes der Gesetzgebung wird unter den Funktionen nationalstaatlicher Parlamente das Budgetrecht hervorgehoben. (I.1.3.) In diesem Bereich entsprechen die Kompetenzen der nationalen denjenigen des Europäischen Parlaments. Seine Zustimmung und Entlastung zum Haushaltsplan[679] muß die Kommission ersuchen. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang das Recht der Europaparlamentarier zu nennen, den Europäischen Rechnungshof mit der Abgabe von Stellungnahmen zu beauftragen.[680]

Für die Legitimationsvermittlung durch das Europäische Parlament ist als maßgeblich festzuhalten, daß das politisch-institutionelle System der EU – im Gegensatz zu den Mitglied-

---

668 Vgl. EGV Art. 197 S. 2: „Die Kommission antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihr vom Europäischen Parlament oder von dessen Mitgliedern gestellten Fragen."

669 Vgl. EGV Art. 230 S. 2: „Zu diesem Zweck ist der Gerichtshof für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieses Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs erhebt."

670 Vgl. EGV Art. 232 S. 1: „Unterlässt es das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission unter Verletzung dieses Vertrags, einen Beschluss zu fassen, so können die Mitgliedstaaten und die anderen Organe der Gemeinschaft beim Gerichtshof Klage auf Feststellung dieser Vertragsverletzung erheben."

671 Maurer/Jopp 1996: 26.

672 Vgl.: Huber 2001: 16. Da dies derzeit nur unzureichend geschieht, empfiehlt Andreas Maurer die „Kontrolle des Rates durch die Nationalen Parlamente vor und nach den Sitzungen." Maurer/Schild 2003: 27.

673 Vgl. hierzu das Verfahren der Konsultation bzw. Konzertierung (II.1.2.), das Anhörungsverfahren (II.1.2.), das Verfahren der Kooperation bzw. Zusammenarbeit (II.1.4.) und das Verfahren der Mitentscheidung bzw. Kodezision. (II.1.4.)

674 Hiervor ausgenommen ist das Recht zur Ausarbeitung eines Entwurfs „für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten oder im Einklang mit den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen". EGV Art. 190 Abs. 4; vgl. hierzu auch: Maurer 2002: 197.

675 Vgl.: EGV Art. 192 S. 2.

676 Maurer 2002: 198.

677 Vgl.: Maurer 2002: 198. Nach Amsterdam wurde eine gleichberechtigte Mitentscheidung des EP in ca. 75 Prozent der europäischen Gesetzgebung geschätzt. Vgl.: Nentwich/Falkner 1997: 2ff.; kritischer hierzu: Weidenfeld/Giering 1998: 55ff. „Auch die Analyse der tatsächlichen Nutzung der dem EP zur Verfügung stehenden Mitwirkungsrechte zeigt eine deutliche Ausweitung seiner Politikgestaltungsfunktion. Im Bereich des Binnenmarkts (einschließlich der Umwelt-, Industrie-, Sozial- und Strukturpolitik) ist eine Parlamentsbeteiligungsquote von etwa 77% für alle Legislativverfahren festzustellen." Maurer 2002: 198f.

678 Vgl.: EGV Art. 251.

679 Vgl.: EGV Art. 272 Abs. 2-8; EGV Art. 276 Abs. 1 S. 1.

680 Vgl.: EGV Art. 248 Abs. 1 S. 3, Abs. 4 S. 4.

staaten – „ohne eine europäische Regierung aus[kommt], die sich zur Ausübung ihres Amts auf eine parlamentarische Mehrheit stützen müßte."[681] Diese *sui generis*-Konstellation entzieht dem EP Teile der – den nationalen Parlamenten originären – Gestaltungs- und Kontrollmöglichkeiten. Trotz fortbestehender Ungleichheiten im Wahlrecht (II.1.3.) wird es daher heute zwar – „zumindest formal"[682] – als unmittelbar (*input*-)legitimiertes Repräsentativorgan klassifiziert, das seit seiner Begründung als „Versammlung" der EGKS genuine Funktionen nationalstaatlicher Parlamente erlangt hat. Dies gilt vornehmlich in personeller Hinsicht, wo die Bestellung und Kontrolle der Kommission dem Europäischen Parlament (zusammen mit dem Rat) obliegen.

Nach wie vor können jedoch zahlreiche Entscheidungen der EU ohne Beteiligung der Europaabgeordneten oder der nationalen Parlamente, also „ohne direkte oder vermittelte Legitimation durch die Bürger der Mitgliedstaaten",[683] getroffen werden. Daher gelten die „relativ schwach ausgebildeten Kompetenzen des EP im Bereich der Rechtsetzung, namentlich das fehlende Initiativrecht und die geringen Letztentscheidungsbefugnisse"[684] sowie die unvollständige Beteiligung bei der Bestellung und Kontrolle der Exekutiven als Hauptargumente für die These vom institutionellen Demokratiedefizit.

2.2. Legitimationsvermittlung durch den Europäischen Rat und die Kommission

Die Europäische Union bezieht ihre Legitimation folglich nicht in Analogie zu den ehemals 15 Mitgliedstaaten nahezu vollständig über die demokratische Repräsentation ihrer Bürger in einem parlamentarischen Organ. (I.4.) Da die Funktionen des Europäischen Parlaments nur teilweise mit dem Legitimationsbedarf der Europäischen Union korrespondieren, sind auch diesbezügliche Untersuchungen der beiden anderen Hauptorgane vorzunehmen.

In der nationalstaatlichen Legitimationskette vom Bürger über die politischen Parteien bis zur Wahl der Parlamentarier und schließlich der Regierung setzt die Bestellung des *Europäischen Rates* am letzten Glied an: „Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln."[685] Diese Bestimmung des EGV hat mehrere Implikationen hinsichtlich der demokratischen Legitimation des im Vertrag (nach dem EP) an zweiter Stelle behandelten Organs.

Unproblematisch ist die Tatsache, daß die 15 nationalstaatlichen Verfahren zur Regierungsbildung nicht identisch sind, da es sich bei dem Europäischen Rat um das Vertretungsorgan der EU-Mitgliedstaaten handelt.[686] Soweit die nach nationalem Verfassungsrecht determinierte Legitimation den Maßstab für die Beurteilung der EU-Organe darstellt, ist für den Rat auch „eine personelle demokratische Legitimation unzweifelhaft anerkannt".[687] Die Legitimationskette zum Ministerrat weist zwar „eine bedenkliche Länge"[688] auf, da die Ebenen zwischen den Bürgern und den Entscheidungsträgern zahlreicher als im nationalen Rahmen sind. Da die europäische Einigung ebenso wie das Festhalten am Nationalstaat in der akademischen und politischen Debatte nicht zur Disposition stehen, (II.2.5.) ist die gegenwärtige

---

681 Maurer 2002: 198.
682 Maurer 2002: 201.
683 Höreth 1999: 46; vgl. auch: Schmidt 1994: 437f.
684 Kaufmann 1997: 241; vgl. auch: Höreth 1999: 45; Nentwich/Falkner 1997; Maurer 1996: 23ff.; Maurer 2002: 199; Weidenfeld/Giering 1998: 52ff.; Wessels/Diedrichs 1997.
685 EGV Art. 103 S. 1.
686 Vgl.: Classen 1994: 246. Dies wird auch nicht durch die seit Maastricht eröffnete Möglichkeit unterminiert, Ministern der substaatlichen Ebene ein Ratsmandat zu erteilten. Hierin spiegelt sich vielmehr eine Berücksichtigung föderaler Staatsmodelle wider, in denen die Zuständigkeiten für Entscheidungen des Europäischen Rates zuweilen bei den Mittelinstanzen angesiedelt sind.
687 Classen 1994: 246; vgl. auch: Ossenbühl 1993: 635.
688 Classen 1994: 255.

Bestellung des Rates jedoch alternativlos. Zudem rechtfertigen die höhere Problemlösungskompetenz der Gemeinschaftsebene in zahlreichen Politikbereichen und die daraus resultierenden Gewinne (*output*-Legitimation im Sinne Monnets; II.1.1.) für die Bürger die Kompetenzansiedlung beim Rat.

Anders verhält es sich jedoch hinsichtlich der kontinuierlichen Legitimation der Herrschaftsausübung. Weiterhin bedarf ca. ein Drittel der EU-Rechtsakte keiner parlamentarischen Zustimmung, nachdem sie – wie allerdings auch auf nationaler Ebene (I.3.6.) – hauptsächlich „auf Vorschlag einer Gruppe nicht-gewählter Beamter“[689] vom Rat zusammen mit der Kommission beschlossen worden sind. Trotzdem gelten sie aufgrund der Suprematie des Unionsrechts selbst dann, wenn sie im Widerspruch zu Gesetzen stehen, die nationale Parlamente verabschiedet haben. Da er „als Kollektiv keinerlei Rechenschaftspflicht“[690] unterliegt und auch keine effektive Kontrolle des Rates durch die nationalen Parlamente möglich ist,[691] agiert er politisch in den genannten Bereichen nahezu autonom. Hier wird Kontrollfreiheit zur Verantwortungsfreiheit, da jede nationale Regierung ihren Teil der Verantwortung auf die anderen Teilnehmer abschieben kann. Zwar können die Regierungsfraktionen als parlamentarisches Rückgrad der Exekutiven trotzdem noch Einfluß auf die jeweiligen Ratsmitglieder nehmen. Die Oppositionsparteien sind jedoch vollständig von der Kontrolle ausgeschaltet. Somit können Entscheidungen des Europäischen Rates lediglich der judikativen Überprüfung des Europäischen Gerichtshofs unterworfen werden, der Ratsentscheidungen letztinstanzlich für nichtig erklären kann.

Problematisch ist die weitreichende Autonomie des Rates aufgrund des Umfangs seiner Herrschaftsausübung. Die mitgliedstaatlichen Vertreter im Ministerrat haben sich seit Begründung der Hohen Behörde der EGKS weitreichende Befugnisse angeeignet, die ihnen entweder „auf nationaler Ebene fehlen, oder aber wo sie in ihrem [nationalen] Handlungsspielraum ganz allgemein aufgrund parlamentarisch-demokratischer Kontrollen stärker eingeschränkt sind.“[692] So verlagerte die in Amsterdam konsolidierte Fassung des EGV sogar Teilbereiche völkerrechtlicher Vereinbarungen der intergouvernementalen zweiten (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) und dritten Säule (Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres) in die supranationale erste Säule und somit ebenso in die direkte Zuständigkeit der Gemeinschaft wie dies automatisch auch durch das Inkrafttreten der vierten Stufe von der Wirtschafts- und Währungsunion erfolgte. Daß „es Eigenart des Integrationsprozesses sei, technisch-administrative Sachgebiete“[693] zu normieren, kann die für ca. 35% der Rechtsakte „ungenügende unionsspezifische“[694] Legitimation der Exekutivrechtsetzung nicht rechtfertigen. Folglich fordert das Schrifttum ganz überwiegend die gleichberechtigte Entscheidungsbefugnis von EP und Rat.[695]

Die *Europäische Kommission* wird bestellt, indem die „Regierungen der Mitgliedstaaten […] im gegenseitigen Einvernehmen die Persönlichkeit [benennen], die sie zum Präsidenten der Kommission zu ernennen beabsichtigen; diese Benennung bedarf der [oben erläuterten] Zustimmung des Europäischen Parlaments“,[696] „die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird“.[697] Vergleicht man dieses Verfahren mit denjenigen der Mitgliedstaaten zur

[689] Joerges 1996: 77.
[690] Höreth 1999: 46. Eine – wenngleich im Ernstfall folgenlose – Ausnahme bildet die erwähnte Selbstverpflichtung gegenüber dem EP aus dem Jahr 1973 zur Beantwortung von Anfragen. (II.2.1.)
[691] Die Minister sind nicht verpflichtet, ihr Abstimmungsverhalten im Rat vor den nationalen Parlamenten offenzulegen. Über Sanktionsmöglichkeiten gegen einzelne Ratmitglieder (in der Form eines Mißtrauensvotums) verfügen nur fünf der fünfzehn nationalen Volksvertretungen – die übrigen haben nur die Möglichkeit, die Regierung insgesamt zu stürzen. (I.3.6.)
[692] Weiler 1989: 76.
[693] Ipsen 1993: 429.
[694] Ipsen 1993: 429.
[695] Vgl. mit Verweisen: Grams 1998: 93.
[696] EGV Art. 214 Abs. 2.
[697] EGV Art. 190 Abs. 4.

Bestellung der dortigen Regierungen, fällt die Parallelität des maßgeblichen Faktors demokratischer Legitimation auf: die – sich periodisch wiederholende – Partizipation der Bürger durch ihre Repräsentanten an der Bildung der Exekutiven. (I.1.3., I.3.5.)

Im Gegensatz zur nationalen Ebene wird dabei (zumindest für den Kommissionspräsidenten) die eindeutige *volonté générale* nicht durch Koalitionen „verfälscht": Wie erwähnt ist es unstrittig, daß der Präsident der Europäischen Kommission der Parteienfamilie angehören sollte, deren Fraktion in den Wahlen zum Europäischen Parlament die meisten Mandate gewinnt. (II.2.1.) Dadurch kommt der Wählerwille bei dieser Personalie unmittelbar zum Ausdruck, während Koalitionsregierungen in den EU-Mitgliedstaaten dazu führen können, daß der Regierungschef nicht der Partei angehört, für die am meisten Wähler votiert haben.[698] (I.3.5.)

Auch wenn dem Ministerrat das Recht auf Personalvorschläge für die Kommission vorbehalten bleibt, stützt sich die Kommission insgesamt auf eine den nationalen Regierungen vergleichbare Legitimation. Die Bedeutung der diesbezüglichen Kompetenzerweiterung durch den Amsterdamer Vertrag unterstreichen ältere Beurteilungen der Kommission: Aufgrund fehlender eigenständiger Legitimation aus den sie ernennenden Gremien, also den nationalen Regierungen konnte zuvor ihre unzureichende Rückbindung an die Bürger nur über die mitgliedstaatlichen Parlamente konstruiert werden.[699]

Durch die „Unabhängigkeit" der Kommission von den Europaparlamentariern war vor Amsterdam auch die den nationalstaatlichen Regelungen (I.2.5., I.3.5.) entnommene Verknüpfung der Amtszeit der Kommission mit der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments unter Legitimationsaspekten bedeutungslos: Die infolge von EP-Wahlen veränderten Mehrheitsverhältnisse konnten auf die Zusammensetzung der Kommission keinen Einfluß haben.

Die Bestellung der Europäischen Kommission entspricht mittlerweile weitgehend (kritikwürdig ist u.a. der Einfluß des Rates) der nationalstaatlichen Regierungsbildung. Während dies insbesondere auf die in Amsterdam ergänzten Zuständigkeiten des Europäischen Parlaments zurückzuführen ist, mangelt es den Europaabgeordneten weiterhin an Kompetenzen, um die permanente Rückbindung der Kommissare an die Bürger zu gewährleisten. Zwar steht ihnen mit dem erwähnten Mißtrauensvotum ein wirkungsvolles Sanktionsinstrument zur Verfügung. Daß dafür jedoch nicht dieselben Mehrheitsanforderungen wie für die Wahl der Kommission gelten (es ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich) wirkt sich auf die Legitimation der Kommission ebenso negativ aus wie die unvollständige Beteiligung der Europaparlamentarier an der Rechtssetzung (die zuvor bei der Behandlung des Rates diskutiert wurde).

2.3. Das europäische Legitimationsniveau

Um die legitimatorischen Anforderungen an die Europäische Union zu ergründen, ist nach der Untersuchung der drei Hauptorgane nun zu beurteilen, ob „ein hinreichend effektiver Gehalt an demokratischer Legitimation, ein bestimmtes Legitimationsniveau,"[700] in der Gemeinschaft erreicht wurde. Dafür sind zwei grundsätzliche Aspekte ausgemacht worden: die *Begründung der Herrschaftsausübung auf Normen* und die Partizipation aller Bürger an den sie betreffenden Entscheidungen. (I.1.2.) Ersteres ist für die Europäische Union allgemein anerkannt,[701] wenngleich das „Tandem Rat und Kommission" sich insbesondere in den Jahren nach dem Inkrafttreten der Römischen Verträge (II.1.2.) und vor der Verabschiedung der EEA

[698] Vgl.: Niclauß 2002: 26.
[699] Vgl. auch: Fleuter 1991: 71.
[700] BVerfGE 89, 155 [182].
[701] So z.B. durch das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten „zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit" in: EUV Präambel.

(II.1.4.) Kompetenzen angeeignet hatte, deren Rechtsgrundlagen erst im Nachhinein durch die Ratifizierungen der nationalen Parlamente legitimiert wurden.

Die Gewährleistung des anderen Faktors nationalstaatlicher Legitimation, die *Partizipation der Bürger an der Herrschaftsausübung*, ist an mehrere Voraussetzungen geknüpft. Zunächst muß der Souverän über allgemeine, gleiche, freie und periodische Wahlen seine Repräsentanten entsenden. (I.1.4., I.2.5.) Diese Anforderungen werden durch die bereits im EGKS-Vertrag vorgesehenen und seit 1979 alle fünf Jahre durchgeführten unmittelbaren Wahlen zum Europäischen Parlament mit einer Ausnahme erfüllt: Die im EGV festgeschriebene[702] Verabschiedung eines einheitlichen Wahlrechts wurde bislang aufgeschoben.

Die nach dem Mehrheitsprinzip gewählten Repräsentanten können die ihnen vom Bürger vermittelte Legitimation nur auf die staatlichen Entscheidungen übertragen, wenn ihnen die Bestellung und Kontrolle der Exekutiven obliegt und sie die Kompetenz zur Gesetzgebung besitzen. (I.1.3., 4.) Auf die Problematik eines direkten Vergleichs der nationalstaatlichen mit den europäischen Parlamentsfunktionen wurde bereits hingewiesen. Ihr wird im folgenden Abschnitt (II.2.4.) nachgegangen, während sie an dieser Stelle bei der Beurteilung des europäischen anhand des nationalstaatlichen Legitimationsniveaus außer Acht gelassen werden soll.

Die *Bestellung der Gemeinschaftsorgane* spiegelt das Selbstverständnis der Europäischen Union einerseits als „Union der Völker Europas“[703] und andererseits ihre Intention zur „Stärkung […] der Rechte und Interessen der Angehörigen ihrer Mitgliedstaaten“[704] wider: Während die Unionsbürger (weitgehend) gemäß nationaler Standards das Europäische Parlament wählen, ist der Rat das Vertretungsorgan der Mitgliedstaaten.[705] Die Kommission wird nach dem dargestellten Verfahren von den anderen beiden Organen im Einvernehmen bestellt. Folglich verläuft ein Legitimationsstrang von den Bürgern über die nationalstaatlichen Parlamente zu dem Rat und von dort aus weiter bis zur Kommission; durchaus vergleichbar mit den nationalstaatlichen Verfahren zur Regierungsbildung (I.3.5.) wird die Kommission darüber hinaus durch das Zustimmungsvotum des EP legitimiert. Auch wenn beispielsweise die Kompetenz der Europaparlamentarier für eigene Personalvorschläge bei der Kommissionsbesetzung und die Verabschiedung eines einheitlichen Wahlrechts zum EP die Legitimation der Gemeinschaftsorgane weiter aufwerten würde, sind derartige Mängel angesichts der Notwendigkeit zur Berücksichtigung der Mitgliedstaaten im System der EU unvermeidbar.

Deutlich treten die institutionellen Schwächen hinsichtlich der Gemeinschaftslegitimation vielmehr im Bereich der *fortlaufenden Kontrolle der Exekutiven* hervor. Hier werden Probleme aufgeworfen, die sich unter Luhmans Begriff „Legitimation durch Verfahren“[706] subsumieren lassen: (I.1.3.) Nach ihrer Bestellung können die Mitglieder der Kommission und insbesondere diejenigen Rates in vielen Politikbereichen nahezu autonom handeln. Das parlamentarische Gemeinschaftsorgan besitzt gegenüber dem Rat gar keine Sanktionsmöglichkeiten, wobei diese aufgrund der nationalstaatlichen Bestellung nach herrschender Meinung auch nicht erforderlich wären. Die Europaparlamentarier können jedoch auch die Kommission nur schwer, nämlich mit Zweidritteln ihrer Stimmen, stürzen.[707]

Wenngleich durch die Einführung und sukzessive Ausdehnung des Mitentscheidungsverfahrens immer weitere Teile des gemeinsamen Besitzstands der EU der parlamentarischen

---

[702] Vgl.: EGV Art. 190 Abs. 4.
[703] EUV Art. 1 Abs. 2.
[704] EUV Art. 2 Abs. 3.
[705] Vgl.: Classen 1994: 246.
[706] Luhman 1989.
[707] Die Anforderung für ein erfolgreiches Mißtrauensvotum liegt damit über derjenigen für die Wahl der Kommission (wo nur die absolute Mehrheit der Europaparlamentarier ihre Zustimmung geben muß). Andererseits ist jedoch auf das Problem hinzuweisen, das sich aus Absetzungsverhandlungen unter mittlerweile 25 nationalen Regierungen und dem EP ergeben würde, während nach der derzeitigen Regelung das Europäische Parlament alleine handlungsbefugt ist.

Aufsicht unterworfen worden sind, (II.1.4., 5.) agiert auf europäischer Ebene weiterhin die Judikative bei ca. 35% der Rechtsakte als einzige Kontrollinstanz. Dabei ist „[d]as Prinzip der Gewaltenteilung als solches […] im EUV nicht unmittelbar vorgesehen."[708] Vielmehr funktioniert die Union auf Grundlage von vertraglich definierten Kompetenzkatalogen und nähert sich „somit einem System der Gewaltenteilung ‚sui generis', welches dem dynamischen Entwicklungsmuster"[709] der europäischen Einigung entspricht. Solange dabei Gemeinschaftskompetenzen aus der (in erster Linie politischen) Kontrolle des Europäischen Parlaments ausgeklammert sind, mangelt es der EU dort an Legitimation.

In diesem Zusammenhang ist allerdings auch eine Ausweitung der Kontrollmöglichkeiten für die Bürger durch die Europäisierung zu erwähnen. Während die EG-Verträge das parlamentarische Kontrollrecht ursprünglich nur auf die Kommission bezogen hatten, richtet es sich hinsichtlich von Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht oder dessen Anwendung neben den Gemeinschaftsinstitutionen auch auf die Mitgliedstaaten der EU.[710] Damit wurde an EuGH-Entscheidungen angeknüpft, die Mißstände bei der Anwendung des EG-Rechts aufgezeigt hatten. Die Bürger sind dadurch mit zusätzlichen Abwehrrechten gegenüber staatlichen Handlungen ausgestattet worden, „die früher in den Bereich außenpolitisch-exekutiver Regierungstätigkeit ohne nennenswerte parlamentarische Mitsprache und Kontrolle gehörten, heute [hingegen] in eine Art europäische Innenpolitik überführt sind."[711] Weil sich „Legitimation […] auch] aus der Form rechtlicher Verfaßtheit als solcher [ergibt, gewinnt die EU an ihr dadurch hinzu, daß] sie der Garant einer fast kontinentalen Verbreitung rechtlicher Verfaßtheit ist".[712] Damit räumt die europäische Rechtsordnung dem Bürger bisher unbekannte Rechte gegenüber dem Staat ein und „übernimmt zugleich den westeuropäischen Standard subjektiver Abwehrrechte".[713]

Zur Vermittlung von Legitimation müssen die von den Bürgern gewählten Abgeordneten schließlich auch an der *Gesetzgebung* beteiligt sein. Bislang hat jede Regierungskonferenz in Vertragsrevisionen die Entscheidungsmöglichkeiten des Europäischen Parlaments durch die Einführung neuer oder die Modifizierung bestehender Verfahren respektive die Ausweitung der Anwendungsbereiche ausgedehnt. Damit wurde insbesondere in den neunziger Jahren, nachdem mit dem Unionsvertrag der „Prozess der europäischen Integration auf eine neue Stufe"[714] gehoben worden war, dem wachsenden Legitimationsbedarf der Europäischen Union durch eine verstärkte Parlamentarisierung entsprochen. (II.1.4., 5.) Wie soeben anläßlich der Beurteilung der Kontrolle der europäischen Exekutiven festgehalten, ist das Europäische Parlament jedoch weiterhin in zahlreichen Politikbereichen nicht an der gemeinschaftlichen Rechtsetzung beteiligt.

Als Schlußfolgerung hinsichtlich des Legitimationsniveaus der Europäischen Union läßt sich für den weiteren Untersuchungslauf folgende Arbeitshypothese aufstellen: Die Sonderrolle des Europäischen Parlaments unter den Parlamenten repräsentativer Demokratien liegt darin begründet, daß es nicht über denselben Kompetenzrahmen verfügt sowie andere Entscheidungsverfahren und Mehrheitsanforderungen festgelegt wurden. Da Parteiensysteme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union von ihren institutionellen Voraussetzungen geprägt sind, (I.4.) ist in den Teilen III und IV empirisch die These zu ergründen, ob die europäischen Parteien in Ermangelung institutioneller Voraussetzungen andersgeartet sind als ihre nationalen Mutterparteien.

---

[708] Maurer/Jopp 1996: 26.
[709] Maurer/Jopp 1996: 26.
[710] Vgl.: EGV Art. 193 S. 1.
[711] Grams 1998: 132; vgl. auch: Schmidhuber 1995b: 1264f.
[712] Bogdany 1993: 220.
[713] Bogdany 1993: 220.
[714] EUV Präambel.

2.4. Zur Notwendigkeit einer europäischen Legitimation

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union folgen in ihren nationalen Rechtsordnungen unterschiedlichen Modellen der repräsentativen Demokratie, in denen – vom jeweiligen Volk gewählte – Parlamente als die zentralen demokratischen Legitimationsinstrumente fungieren. (I.1.3.) Die soeben festgehaltene Sonderrolle des europäischen Regierungssystems im allgemeinen und insbesondere ihres Parlaments wirft die Frage nach der Notwendigkeit einer europäischen Legitimation auf.

Wird im Hinblick auf die Institutionen der EU von der Notwendigkeit einer demokratischen Legitimation gesprochen, so kann aufgrund der nationalstaatlichen Grundwerte und Verfahren nicht verwundern, wenn das EP im Mittelpunkt der Betrachtungen steht. Daher „gehört es beinahe zu den Stereotypen dieser schon seit Jahrzehnten andauernden Diskussion, das Europäische Parlament mit seinen nationalen Vorbildern zu vergleichen."[715] Auch die vorliegende Arbeit verzichtete nicht auf einen derartigen Vergleich und stellte demokratische Defizite fest.

Bevor im dritten Arbeitsteil die europäischen Parteien daraufhin untersucht werden, ob sie zur Minderung dieser Defizite einen Beitrag leisten können, ist zu bestimmen, welche legitimatorischen Anforderungen an die Europäische Union zu stellen sind. Ehe dabei den diesbezüglichen Auffassungen der Mitgliedstaaten und dem Legitimationsanspruch der EU selber nachzugehen sein wird, ist zunächst zu klären, inwieweit überhaupt eine europäische Legitimation vonnöten ist.

Über die diesbezügliche Wesensbestimmung der Europäischen Union bewegen sich die Ansichten zwischen zwei Polen: Auf der einen Seite wird „die Übertragung nationalstaatlicher Legitimationsstandards auf die Gemeinschaftsebene gefordert, während andererseits ein Legitimationsbedarf verneint wird."[716] In diesem Rahmen ist für die Untersuchung des Legitimationspotentials der europäischen Parteien zu bestimmen, inwieweit die nationalen Legitimationsmerkmale auf der europäischen Ebene greifen. Allerdings strebt die Union nicht eine (National-)Staatswerdung an, so daß „die Diskussion über Demokratie nicht unreflektiert aus der nationalstaatlichen Erfahrungswelt übernommen werden"[717] darf, sondern vielmehr die Eigenart des Integrationsprozesses Berücksichtigung finden muß.

Im Gegensatz zu der allgemein anerkannten Notwendigkeit zur Legitimation von Staaten schloß „die Völkerrechtsordnung mit dem Grundsatz der Nichteinmischung (ehemals) jegliches international verbindliche [Legitimationsp]rinzip"[718] und demokratische Strukturen[719] aus. Zielt jedoch eine internationale Organisation mit einem völkerrechtlichen Vertragsabschluß auf die Integration ihrer Unterzeichner und übt „wie ein Staat unmittelbar Hoheitsfunktionen [aus, so kann sie] *nicht* in gleicher Weise *verfassungsrechtlich wertneutral* sein wie eine traditionelle internationale Verbindung",[720] sondern bedarf „bei der Übertragung von Hoheitsgewalt demokratischer Legitimation."[721] Deshalb ist zunächst zu prüfen, ob für die Herrschaftsausübung der Europäischen Union eine, nationalstaatlichen Ansprüchen vergleichbare, Legitimation „notwendig ist oder welche spezifische […] das Unionshandeln erfordert."[722]

---

[715] Huber 1992: 349.
[716] Jachtenfuchs/Kohler-Koch 1996b: 542.
[717] Christiansen 1995: 53; vgl. auch: Doehring 1997: 1133ff.
[718] Grams 1998: 124f.; vgl. auch: Salmon 1993: 11. Die Staatengemeinschaft hat lediglich allgemeine Kriterien zur Verurteilung totalitärer, nazistischer, faschistischer, rassistischer Regime formuliert; vgl. die UN-Resolutionen der Generalversammlung 35/200 von 1980 und 36/162 von 1981: UN 1980; UN 1981.
[719] Vgl.: Friauf 1964: 781.
[720] Friauf 1964: 787 (invers wie in der Quelle).
[721] Grams 1998: 124f.
[722] Grams 1998: 124.

Die europäische Integration war aufgrund ihres „politischen Charakters“[723] „von allem Anfang an sehr viel mehr als nur eine traditionelle internationale Organisation“.[724] Ihre *Input*-Legitimation (also über demokratische Verfahren der Entscheidungsfindung) war jedoch „von Beginn an schwach ausgeprägt“, während damals die *Output*-Legitimation „für eine Gemeinschaft zur Regelung von wirtschaftlichen Interdependenzproblemen ausgereicht“[725] hat. Angesichts der zunehmenden Überantwortung von Aufgaben an die Gemeinschaftsebene konnten legitimatorische Defizite allerdings spätestens mit Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte[726] nicht mehr durch Wohlfahrtszuwächse allein kompensiert werden.

Zum heutigen Legitimationsbedürfnis der Europäischen Union ist zunächst festzustellen, daß sie – wie auch Staaten auf nationaler Ebene – öffentliche Gewalt ausübt.[727] Als „staatliches und überstaatliches Organisationssystem mit Regierungs- und Verwaltungsfunktionen [hat die EU … vielfach eine] transnationale Direktwirkung“[728] erlangt, durch die sie „einen direkten und indirekten Einfluß auf das nationale (Verwaltungs-)Recht“[729] und damit auf die Unionsbürger ausübt. Nachdem vor Maastricht der Rat und die Kommission gemäß EWGV Art. 189 (damalige Numerierung) in jedem Mitgliedstaat verbindliche Verordnungen lediglich in Bereichen des Binnenmarktes erlassen konnten,[730] weist die EU nach den Vertragskonsolidierungen von Maastricht, Amsterdam und Nizza eine Kompetenzfülle auf, „wie sie etwa dem ‚Bund‘ in einem Bundesstaat zusteht“.[731] Deshalb liegen die „demokratischen Mindestanforderungen“[732] heute deutlich höher als zu Beginn der Integration. Die Regelungen zur Rechtssetzung durch Regierungsvertreter lassen sich (ohne supranationale Legitimation) mittlerweile nur noch in Bereichen rechtfertigen, in denen „die Ermächtigungen einigermaßen klar abgegrenzt und sachlich beschränkt“[733] sind.

Die EU befindet sich aber in „einer fortgeschrittenen Metamorphose über den faktischen und juristisch partiellen zum rechtlichen Bundesstaat.“[734] Deshalb kann auch der Argumentation, daß die Union kein Staat sei und deshalb nicht durch parlamentarisch-demokratische Instrumente kontrolliert werden müsse, nicht gefolgt werden.[735] Tatsache ist vielmehr, daß sich die demokratische Legitimation der Gemeinschaft weiterhin „ganz überwiegend“[736] aus staatlicher Legitimation ableitet und erst in Amsterdam nach der umfangreichen Übertragung von Hoheitsgewalt auf die Gemeinschaftsebene zu Lasten nationaler Zuständigkeiten („Entparlamentarisierung“) mit der EEA und dem EUV ein partiell kompensierender Zuwachs an parlamentarischer Einflußnahme auf der europäischen Ebene erfolgte.[737] Letztlich bleibt bis heute ein parlamentarisches Demokratiedefizit der EU in den Politikfeldern bestehen, in denen „Kompetenzverlagerungen von der nationalen, legislativen Ebene (der nationalen Parlamente) auf eine europäische, mittelbar (über nationale Parlamentswah-

---

723 Hallstein 1979: 27.
724 Hrbek 1998: 224.
725 UNESCO Bildungsserver: Homepage.
726 Vgl.: Klein 1987: 97, 100; andere sehen dieses Stadium erst mit Maastricht erreicht.
727 Dies stellte bereits in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre fest: Klein 1987: 97, 100.
728 So bereits vor über vierzig Jahren: Erler 1960: 8.
729 Grams 1998: 125f.; vgl. auch: Kluth 1995: 18. Es ist nicht denjenigen zuzustimmen, die dem Gemeinschaftsrecht „nur fragmentarischen, ja punktuellen Charakter“ (Wimmer 1992: 760) zugestehen. Diese Sichtweise verkennt, daß es nicht nur auf eine sog. regulative Grundausstattung ankommt, sondern auch auf die Gestaltungskraft des übergeordneten Gemeinschaftsrechts in der Zukunft.
730 Vgl.: Klein 1989: 957.
731 Wieland 1991: 23. Während der Vertragsverhandlungen äußerte Beate Wieland sogar die Befürchtung, eine Europäische Union, die „sich an das Modell des Bundesstaates anlehnt, [könnte] im Ergebnis zur Auflösung der dualen Legitimationsbasis“ (Wieland 1991: 23) führen.
732 Eiselstein 1991: 21.
733 Everling 1959: 55.
734 Grams 1998: 129f.
735 Vgl.: Grams 1998: 129f.
736 Zuleeg 1993: 1072.
737 Vgl.: Grams 1998: 129f.; Süssmuth 1994: 4.

len) legitimierte Legislative mit Exekutivfunktion (den Ministerrat) vorgenommen werden, ohne daß die direkt gewählte und somit unmittelbar legitimierte Legislative (das Europäische Parlament) gleichberechtigt an der Rechtssetzung im Rahmen der Europäischen Union beteiligt ist.“[738]

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer europäischen Legitimation ist zusammenzufassen, daß sich die Europäische Union zu einer supranationalen Organisation entwickelt hat, die zwar einerseits auf der Souveränität ihrer Mitgliedstaaten aufbaut, auf der anderen Seite aber diese Souveränität an zunehmend mehr Stellen durchbricht und damit in immer weiteren Bereichen selber Herrschaft ausübt. Friedrichs kam bei seiner Untersuchung der Völkerrechtssubjektivität der Europäischen Union auf dem Integrationsstand nach Amsterdam zu dem Schluß, daß sie über „alle Voraussetzungen für eine als Völkerrechtssubjekt handlungsfähige Union“ verfügt und sich als solche „in *statu nascendi*“[739] befindet. Mit dem gleichen Duktus wird sie als ein „Zwitterwesen“[740] charakterisiert, das Strukturen einer internationalen Organisation im traditionellen Sinne sowie eines verfassungsgebundenen Staates aufweist. Da auch die früher „von vielen bezweifelte Möglichkeit einer politischen Einheit der Europäischen Union als Voraussetzung für parlamentarisch-demokratische Repräsentation“[741] angesichts des erreichten Integrationsniveaus nicht mehr geleugnet werden kann, stellt sich die Frage nach der demokratischen Legitimation ihrer Machtausübung.[742]

2.5. Auffassungen der Mitgliedstaaten

Um Optionen der europäischen Parteien zur Minderung des Demokratiedefizits herausarbeiten zu können, ist schließlich zu ermitteln, welche Bereiche dafür in Frage kommen. Auch wenn das Europäische Parlament nicht mehr wie ein „von außen aufgepfropfter Fremdkörper“[743] im institutionellen Gefüge der EU wirkt, läuft die europapolitische Debatte um Demokratie häufig Gefahr, auf die supranationale Ebene nationale Blaupausen anzulegen. Will man dem entgegenwirken und auch keine praxisfernen Modelle erörtern bzw. derartige selber entwickeln, ist es zu diesem Zweck notwendig herauszufinden, welche Ziele die einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich möglicher Legitimationsformen verfolgen.

Über diese Frage existieren im wesentlichen zwei konkurrierende Auffassungen: Die Protagonisten einer Stärkung des Europäischen Parlaments stehen den Verfechtern einer Übertragung der nationalstaatlich gewonnenen Legitimation auf die europäische Ebene gegenüber. Letztere argumentieren, „daß die EU kein Staat, sondern ein internationaler Völkerverbund ist und damit über die von den Bürgern in den Mitgliedstaaten gewählten nationalen Parlamenten legitimiert werden kann.“[744] Während Vertreter dieser Position in wissenschaftlichen Kreisen seit Maastricht zu einer aussterbenden Spezies geworden sind, (II.1.4.) wird sie seitens konservativer Politiker noch mancherorts mit dem Ziel vertreten, weitere Kompetenzübertragungen auf die europäische Ebene zu unterbinden.

Die breite Mehrheit der politischen Akteure erkennt hingegen die dominierende wissenschaftliche Auffassung an, daß die Europäische Union einen Integrationsstand erreicht hat, dem eine rein nationalstaatlich abgeleitete Legitimation nicht mehr Genüge leistet, sondern durch europäische Legitimationsstränge ergänzt werden muß. Folgt man dem und ist der Ansicht, daß die Europäische Union selber Herrschaft ausüben kann, so stellt sich die Frage

738 Maurer/Jopp 1996: 26.
739 Friedrichs 1998: 213.
740 UNESCO Bildungsserver: Homepage.
741 So schon damals: Grabitz/Läufer 1980: 369.
742 Vgl.: Classen 1994: 241; Grams 1998: 127f.; Schmidhuber 1995b: 1276.
743 Bleckmann 1986: 169.
744 Bogdany 1993: 221.

nach der Legitimation dieser Herrschaft, die in den Mitgliedsländern unterschiedlich beantwortet wird.

Nach offizieller Lesart sahen die Staats- und Regierungschefs der EU im Jahr 2003 neben den Bürgern die Mitgliedstaaten als die zentrale Legitimationsquelle des Unionshandelns an.[745] Die Gewichtung zwischen diesen beiden Faktoren fällt jedoch in den einzelnen Ländern unterschiedlich aus. Während man in Italien das Europäische Parlament als „zentrale demokratische Legitimationsquelle“[746] einstuft, betonen Frankreich und England den hohen Stellenwert der nationalen Parlamente. So wie das britische Verfassungssystem „traditionell vom Gedanken der Parlamentssouveränität beherrscht“[747] ist, beruft sich Frankreich dabei auf seine Verfassung, nach der die nationale Souveränität beim Volk liegt und „durch seine Vertreter“,[748] nicht aber durch ein supranationales Parlament ausgeübt wird. Aufgrund der parlamentarischen Kompetenz der Verfassungsänderung ist es nicht verwunderlich, daß auch in den sieben weiteren Ländern, die ihre Mitgliedschaft in der Europäischen Union verfassungsrechtlich festgeschrieben haben, die Bedeutung der nationalen Parlamente herausgestellt wird.[749]

Hinter dieser Argumentation verbirgt sich die grundsätzliche Auffassung der mitgliedstaatlichen Parlamente bezüglich der europäischen Integration: Wenn man das Europäische Parlament als eigenständigen Legitimationsträger betrachtet, „so ist dies ein Bekenntnis, daß Herrschaft auf EU-Ebene ausgeführt wird, die einer eigenen demokratischen Legitimation bedarf.“[750] Dies wiederum ist ein indirektes Bekenntnis dazu, daß die Mitgliedstaaten Souveränität an die EU übertragen und die nationalen Parlamente damit Kompetenzen abgeben müssen. Dem versuchen sich diese naturgemäß (größtenteils) zu widersetzen.

Das verfassungsrechtliche Dilemma der Staaten, die keine „Europa-Artikel“ verabschiedet haben, verdeutlicht die Diskussion in Deutschland: Anders als beispielsweise Frankreich und Großbritannien hat das Bundesverfassungsgericht 1974 („Solange I-Entscheidung“) in einem „unmittelbar demokratisch legitimierten, aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen“[751] Europäischen Parlament den Hort der Demokratie in Europa gesehen, während es ihm in seinem Maastricht-Urteil aus dem Jahr 1993 lediglich eine „stützende Funktion“[752] zuschrieb und klarstellte, daß sich die Legitimation der EU aus dem Grundgesetz ableiten lasse.[753] Diese fundamentale Veränderung in der Urteilslage resultierte maßgeblich aus der Grundgesetzänderung vom 21. Dezember 1992. Mit ihr wurde der neue Artikel 23 in das Grundgesetz eingefügt und die partielle Abgabe nationalstaatlicher Souveränität auf die Gemeinschaftsebene legitimiert.

Nachdem zur Zeit der Begründung der europäischen Integration in weiten Teilen der politischen Landschaft eine bis in die späten achtziger Jahre hineinreichende Vision der „Ver-

---

[745] „Geleitet von dem Willen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten, begründet diese Verfassung die Europäische Union, der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen.“ Art. 1 Abs. 1 des Verfassungsentwurfs vom Konvent, dessen zwischenzeitliches Scheitern nicht auf diese Passage zurückzuführen ist. Vgl.: Europäischer Konvent 2003: 5.

[746] Classen 1994: 246.

[747] Classen 1994: 247.

[748] Frankreich Verf. Art. 3 S. 1.

[749] Vgl. die „Europaartikel“ der Verf. von: Belgien Art. 168; Deutschland GG Art. 23; Finnland § 93; Frankreich Art. 88 Abs. 1; Irland Art. 29 Abs. 4; Italien Art. 122 (nur Unvereinbarkeit von EP- mit anderen Mandaten); Österreich B-VG Art. 23 a-f; Portugal Art. 7 Abs. 5. In den Verfassungsdokumenten von Dänemark, Griechenland, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden und Spanien bleibt die europäische Integration hingegen unerwähnt.

[750] Sievers 2000: 4.

[751] BVerfGE 37, 271 [280].

[752] BVerfGE 89, 155 [186].

[753] Vgl.: BVerfGE 89, 155 [182ff., 213]. Daß ein gewisses „Legitimationsniveau“ notwendig ist, hat das Bundesverfassungsgericht 1990 festgehalten: BVerfGE 83, 60 [72]. Nach GG Art. 23 Abs. 1 sowie GG 24 Abs. 1 ist es gestattet, Hoheitsrecht an die EU abzutreten.

einigten Staaten von Europa“ die Entwicklungsperspektiven des Gemeinschaftswerks prägte, werden gegenwärtig europaweit praktisch keine Fortentwicklungen in derartigem Ausmaß diskutiert. Dies demonstrierte die Einigkeit in der von Joschka Fischer mit seiner Rede in der Humboldt-Universität zu Berlin angestoßenen Debatte über die Finalität der europäischen Integration.[754] Daß ein Europäisches Parlament „immer ein Doppeltes repräsentieren [muß]: ein Europa der Nationalstaaten und ein Europa der Bürger“,[755] war Konsens.

Auch wenn die führenden Politiker Europas entsprechend ihrer Ämter unterschiedliche Schwerpunkte legten und die institutionellen Vorstellungen von Fischer nicht nur Unterstützung (und keine Umsetzung) fanden, zeigte die Debatte in einem Punkt doch eine bemerkenswerte Übereinstimmung: Ausnahmslos halten die politischen Akteure auch langfristig am Nationalstaat als Kern der Herrschaftsausübung fest. Mit ihren Vorstellungen „wäre es unvereinbar, ein Gebilde zu errichten, das das nationalstaatliche nachahmt. Eine Zwischenlösung, wie sie zur Zeit besteht, ist also grundsätzlich die passende Gestalt für die Europäische Gemeinschaft.“[756]

So ist zusammenfassend festzustellen, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiterhin in erster Linie auf eine nationale Legitimation der Europäischen Union bauen, die allerdings durch supranationale Komponenten ergänzt wird. Eine praxisnahe Suche nach möglichen Faktoren zur Minderung des europäischen Demokratiedefizits muß folglich zweierlei berücksichtigen: Erstens sollten die hauptsächlich nationalstaatlich legitimierten Organe (Rat und Kommission) möglichst unmittelbar von den Bürgern für ihr Handeln ermächtigt werden.

Zweitens gilt es für die Parteienzusammenschlüsse Wege aufzuzeigen, über die im Rahmen des Europäischen Parlaments (und in anderen europäischen Organen) sowie über ihre Mitgliedsparteien Legitimation vermittelt werden kann. Angesichts der europapolitischen Konzeptionen aller führenden Akteure besteht darüber hinaus keine realistische Perspektive, „daß sich neben den Parteiensystemen der Mitgliedstaaten ein diesen gegenüber autonomes, in möglichst vielen Mitgliedstaaten verankertes europäisches Parteiensystem entwickelt.“[757] Folglich müssen auch in Zukunft die europäischen Parteien auf ihren nationalen Mitgliedern aufbauen.

2.6. Der Legitimationsanspruch an die Europäische Union

Da dieser Arbeit die These vom demokratischen Defizit der Europäischen Union zugrunde liegt, sollte eine genauere Betrachtung erfolgen, welche normativen Definitionen von Demokratie und welchen Anspruch die vertragsschließenden Parteien damit seit den Anfängen der Integration unter diesem Begriff verstanden haben.

Daß sich dieser Grundsatz aller Mitgliedstaaten zwar nicht in den Gründungsdokumenten, aber seit dem Beschluß über die Einführung unmittelbarer Wahlen zum Europäischen Parlament in allen Nachfolgeverträgen findet, verdeutlicht bereits die gemeinsame Basis der Mitgliedsländer.

Der Vertrag zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 nannte als Ziel seiner Verabschiedung u.a. den „Weltfrieden“,[758] nahm zur Staatsform seiner Unterzeichner jedoch keine Stellung. Dies gilt auch für den am 25. März

[754] Vgl.: Blair 2000; Chirac 2000; Fischer 2000; Fischler 2001; Juncker 2001; Prodi 2000.

[755] Fischer 2000. Vgl. auch: EVP 2004b: 2. Bereits Grimm 1994: 47: „Die Umwandlung der Europäischen Union in einen Bundesstaat kann […] kein erstrebenswertes Nahziel sein.“

[756] Zuleeg 1993: 1073.

[757] Klein 2001: 57 (Rn 105). Hans H. Klein entwickelte ein entsprechendes Konzept auf der Grundlage der Stellungnahme der Europäischen Kommission zu EUV Art. 48 vom 26.01.2000 („Institutionelle Reform für eine erfolgreiche Erweiterung“, KOM.-Dok. 2000/34).

[758] EGKSV Präambel.

1957 paraphierten Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der dafür interessanterweise *output*-orientiert mit dem Vorsatz geschlossen wurde, „die stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen ihrer Völker als wesentliches Ziel anzustreben".[759]

Konkreter drückte sich der Europäische Rat in seiner Erklärung zur Demokratie vom 8. April 1978 aus: „Die allgemeine direkte Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlamentes ist ein bedeutsames Ereignis für die Zukunft der Europäischen Gemeinschaft und eine herausragende Demonstration des allen Mitgliedstaaten gemeinsamen demokratischen Ideals."[760] Damit folgte der Rat der akademischen Ableitung nationaler Demokratie für die europäische Ebene und machte deutlich, daß er das Europäische Parlament als Vertretungsorgan der Bürger ansieht, ohne ihm jedoch eine legitimierende Funktion zuzuschreiben. In vergleichbarer Weise bekannten sich die Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft in der „Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union" vom 19. Juni 1983 zu demokratischen Grundsätzen[761] und damit auch zur Denkfigur der Volkssouveränität.[762] In dieser Zeit unterstrich zudem die europäische Rechtsprechung die Bedeutung des Demokratieprinzips im *acquis communautaire*.[763]

Die Einheitliche Europäische Akte bekannte sich in diesem Sinne durch eine – nicht näher präzisierte – Aufforderung an ihre Mitgliedstaaten, in der sich noch der Ost-West-Gegensatz spiegelte: Die Unterzeichner waren „[e]ntschlossen, gemeinsam für die Demokratie einzutreten, wobei sie sich auf die in den Verfassungen und Gesetzen der Mitgliedstaaten, in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Europäischen Sozialcharta anerkannten Grundrechte, insbesondere Freiheit, Gleichheit und soziale Gerechtigkeit, stütz[t]en".[764]

Die Zäsur hinsichtlich des Demokratieanspruchs brachte, wie in so vielen Bereichen, das Maastrichter Vertragswerk. Mit ihm hat die Gemeinschaft ihre Mitglieder dem Demokratieprinzip verpflichtet, indem sie es in die Präambel aufgenommen und in EUV Art. 6 Abs. 1 konkretisiert hat.[765] Infolge der Post-Maastricht-Debatte um das Demokratiedefizit der EU selber (II.1.4.) betonten die Vertragskonsolidierungen von Amsterdam und Nizza nicht mehr die nationale Identität, sondern übertrugen die legitimatorischen Ansprüche auf die Gemeinschaftsebene: „Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam."[766]

Damit stellt die Europäische Union heute an sich selbst die gleichen demokratischen Anforderungen wie an ihre Mitgliedstaaten. Freilich schweigt sie sich darüber aus, auf welchem Weg die Legitimationsvermittlung erfolgen soll. Daß dem Europäischen Parlament in der institutionellen Anordnung der Organe im EGV systematisch der Vortritt gelassen wird, kann angesichts der (mittlerweile recht ausgeglichenen) Kräftebalance unter den Brüsseler Institutionen lediglich ein schwacher Anhaltspunkt sein. Maßgeblich ins Gewicht fallen angesichts der Verwendung der klassisch-nationalstaatlichen Begrifflichkeiten durch den EU-

[759] EWGV Präambel (Fassung Rom).
[760] Europäischer Rat 1978: Erklärung zur Demokratie vom 08.04. in Kopenhagen; zit. nach: Schwarze/Bieber 1984: 368.
[761] Vgl.: Europäischer Rat 1983: 421; Huber 1992: 349.
[762] Vgl.: EuGH Rs. 138/79 (Roquette Frères/Rat), Slg. 1980, 3333ff.; EuGH Rs. 139/79 (Maizena/Rat), Slg. 1980: 3393ff.; EuGH Rs. 300/89 (Kommission/Rat), Slg. 1991: 2867ff.; Grabitz/Läufer 1980: 355; Zuleeg 1978: 44.
[763] Vgl.: Classen 1994: 239.
[764] EEA Präambel.
[765] Vgl. EUV Präambel (Fassung Maastricht): „In Bestätigung ihres Bekenntnisses zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit […]." EUV Art. F Abs. 1 (Fassung Maastricht): „Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, deren Regierungssysteme auf demokratischen Grundsätzen beruhen."
[766] EUV Art. 6 Abs. 1 (Fassung Amsterdam, Nizza).

Vertrag für die Rechtfertigung der supranationalen Herrschaftsausübung vielmehr die im ersten Teil dieser Arbeit gewonnenen Legitimationsfaktoren der mitgliedstaatlichen Parteiendemokratien. Sie werden, im Verein mit den genannten normativen Grundlagen der Gemeinschaftsverträge, als Maßstab für die Untersuchung der europäischen Parteien auf ihr Potential zur Minderung des europäischen Demokratiedefizits dienen.

3. Voraussetzungen für einen legitimatorischen Mehrwert der europäischen Parteien

Die einleitend formulierte Fragestellung dieser Studie impliziert zwei Hypothesen, deren Ursachen und Wirkungen (als unabhängige bzw. abhängige Variablen) in den ersten beiden Arbeitsteilen untersucht worden sind: Warum die nationalen Parteiendemokratien in den EU-Mitgliedstaaten deren Legitimation bewirken und die europäische Integration ein Demokratiedefizit verursacht hat ist herausgearbeitet worden, um das Fundament zur Beantwortung der Ausgangsfrage zu legen.

Dieses Kapitel soll als Bindeglied zwischen den Grundlagenteilen (I und II) und der nachfolgenden Analyse der europäischen Parteien (III. und IV. Teil) die bisherigen Forschungsergebnisse zusammenfassend gliedern und zugleich die Kategorien für den weiteren Untersuchungsgang festlegen. Dabei ist die Reichweite der Funktionsdeterminanten nationalstaatlicher Parteien auf der europäischen Ebene zu bestimmen, indem sie mit den Erkenntnissen über die Besonderheiten europäischer Herrschaftsausübung zusammengeführt werden. Auf diese Weise soll aufgezeigt werden, welche Voraussetzungen die europäischen Parteien erfüllen müssen, um einen Mehrwert für die Legitimation der Europäischen Union erbringen und somit zur Minderung ihres Demokratiedefizits beitragen zu können.

In einer verkürzten Funktionsbeschreibung hat eine Partei, um innerhalb eines politischen Systems Legitimation zu vermitteln, dem Bürgerwillen in den staatlichen Entscheidungsorganen Geltung zu verschaffen. Dies bedeutet (nicht nur) auf europäischer Ebene zweierlei: Die supranationalen Parteien müssen selbst über *funktionale* Eigenschaften verfügen, durch die sie zur Repräsentation des Volkswillens befähigt sind. Um diesem innerhalb der EU Geltung zu verschaffen ist es sodann erforderlich, daß in den Gemeinschafts*institutionen* Einflußmöglichkeiten der europäischen Parteien auszumachen sind. Diese beiden (im Untertitel der Arbeit herausgestellten) Bedingungen zur Legitimationsvermittlung liegen dem nun zu entwickelnden Analyseraster zugrunde.

Da die Parteienanalysen im III. und ihr Vergleich im IV. Teil nach der Grundvoraussetzung der Komparatistik einem möglichst einheitlichen Muster folgen sollen, ist dort nicht ausführlich auf die im Folgenden erörterte Untersuchungsmethodik einzugehen. In den einzelnen Kapiteln werden lediglich methodische Besonderheiten hinsichtlich der verschiedenen Parteienzusammenschlüsse anzumerken sein, die den jeweiligen Untersuchungsabschnitt betreffen. Dabei folgen der Nachzeichnung der historischen Entwicklung (1.) Untersuchungen der Organisationsform (2.) und der Programmatik, (3.) um abschließend eine Einschätzung des jeweiligen Legitimationspotentials (4.) versuchen zu können.

1. In die Untersuchung der europäischen Parteien mit der *historischen Entwicklung* einzusteigen verspricht zunächst zum Verständnis ihrer heutigen Wesensmerkmale beizutragen. Der entsprechende Abschnitt über die Nationalstaaten (I.2.1.) zeigte die dortige Herausbildung der Parteiendemokratien, in denen politische Parteien maßgeblich zur Legitimation der Regierungssysteme beitragen. Da in Teil I wiederholt Rückschlüsse bezüglich des Legitimationspotentials der dortigen Parteien gezogen werden konnten, soll auch historischen Parallelen zwischen der nationalen und der europäischen Parteiengenese nachgegangen werden.

   Besonderes Augenmerk ist dabei auf die beiden folgenden Eigenschaften zu legen: Erstens gaben in den EU-Mitgliedstaaten mit der Fraktionsbildung der Parlamentarier

und der Einführung des allgemeinen Wahlrechts funktionale Systemanforderungen, und mit der Interessenvertretung und den Unabhängigkeitsbewegungen externe Ursachen die entscheidenden Impulse für Parteigründungen. (I.3.1.)
Zweitens gestalteten bzw. verzögerten einzelne Staatsmänner (insbes. aus Frankreich) den europäischen Einigungsprozeß, bevor er ab den späten siebziger Jahren eine eigene Dynamik entfaltete. (II.1.1.-3.) Deshalb ist zu mutmaßen, daß auch einzelne Persönlichkeiten (und Mitgliedsparteien) die Parteienzusammenschlüsse prägten. Um diesbezügliche Zusammenhänge zu erkennen, werden zu den Hauptakteuren biographische Angaben gemacht.
Die Untergliederungen der vier Parteiengeschichten orientieren sich an ihren Entwicklungsphasen. In zeitlicher Nähe zu den Zäsuren der europäischen Einigung drückten drei Zusammenschlüsse ihre neue Qualität wiederholt durch Namensänderungen aus. Lediglich die Europäische Volkspartei gründete sich bereits mit ihrer heutigen Bezeichnung.

2. Die politikwissenschaftliche Forschung untersucht nationale Parteiensysteme an Hand von Funktionen, welche in den ersten beiden Kapiteln von Teil I theoretisch erarbeitet und in I.3. hinsichtlich ihrer Umsetzung in den ehemals 15 Mitgliedsländern der Europäischen Union (hauptsächlich normativ) überprüft worden sind. Das dadurch ermittelte Legitimationsniveau der nationalen Parteiendemokratien bildet das Fundament für die Untersuchung der *Organisationsform* der europäischen Parteien. Daher ist nun die Fragestellung nach den Möglichkeiten der europäischen Parteien zur Minderung des Demokratiedefizits der EU entsprechend der nationalstaatlichen Faktoren in verschiedene Teile zu zerlegen, wobei die segmentierte Beantwortung die Eigenarten der europäischen Herrschaftsausübung zu berücksichtigen hat.

2.1. Als Grundlage für die Vermittlung von Legitimation in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind zwei Aspekte ausgemacht worden: Die Herrschaftsausübung muß erstens legitim sein (also auf Normen gründen) und zweitens die Partizipation aller Entscheidungsbetroffenen an der Entscheidungsbildung gewährleisten (d.h. demokratisch sein). (I.1.2.) Auch die Europäische Union nimmt für sich in Anspruch, diese Prinzipien zu erfüllen; (II.2.6.) sie stehen als Fundamente der Legitimationsvermittlung am Anfang der organisatorischen Untersuchung der europäischen Parteien.
Es war festzustellen, daß sich zwar alle Parteiensysteme in den ehemals 15 EU-Mitgliedsländern auf *rechtliche Grundlagen* stützen und ihr Handeln damit legitim ist. Die normative Ausgestaltung unterschied sich jedoch u.a. dahingehend, daß einige dieser Staaten an politische Parteien verfassungs- bzw. einfachrechtlich Kompetenzen übertragen und ihnen Funktionen zugewiesen haben, während sie in anderen nur aus allgemeinen Gesetzen abzuleiten bzw. aufgrund des Verhältniswahlrechts impliziert sind. (I.3.1.) In keinem der untersuchten Mitgliedsländer der EU werden politische Parteien als Staatsorgane klassifiziert, wenngleich sie in allen „eine systemnotwendige Verbindung zwischen Volk und Parlament“[767] darstellen.
Die europäischen Parteien haben die verfassungsmäßige Inkorporation (also nach Triepel die vierte Entwicklungsstufe) durch das Vertragswerk von Maastricht und eine einfachrechtliche Regelung in Form des Parteienstatuts erlangt. (II.1.5.) Zur Überprüfung der Legitimität europäischer Parteien sind beide Normen jedoch kaum geeignet, da ihnen der Parteienartikel keine rechtlichen Vorgaben macht und das Parteienstatut hauptsächlich Grundregeln „hinsichtlich ihrer Finanzierung“[768] festlegt.
Bei der Überprüfung der Legitimität der vier Parteienzusammenschlüsse muß vielmehr auf ihre Rechtmäßigkeit, also auf normativ-objektive Aspekte des Verhältnisses zwischen den Entscheidungsträgern und -empfängern, abgestellt werden. (I.1.1.) Die

[767] Tsatsos 1988: 4.
[768] Parteienstatut Präambel Abs. 2.

Legitimität als Voraussetzung zur Vermittlung von Legitimation soll „kraft des Glaubens an die Geltung legaler Satzung und der durch rational geschaffene Regeln begründeten sachlichen ‚Kompetenz'"[769] gewährleistet sein. Zu diesem Zweck werden die Entstehung und die Struktur der europäischen Parteisatzungen dargestellt und die dort festgelegten Entscheidungsformen und -verfahren aufgezeigt.

2.2. Neben der Legitimität ist als zweiter Aspekt der Legitimationsgrundlagen europäischer Nationalstaaten die Partizipation aller Entscheidungsbetroffenen an der Entscheidungsbildung ausgemacht worden. (I.1.2.)
Für die europäischen Parteien ist dabei eine Umkehrung vorzunehmen: Es muß gewährleistet sein, daß in den Parteienverbünden nur diejenigen an der europäischen Entscheidungsbildung beteiligt sind, die auch von ihren Entscheidungen betroffen werden. Dies bedeutet für die Konzeption der *Mitgliedschaftstypen* europäischer Parteienzusammenschlüsse, daß nur die Parteien in EU-Belangen entscheidungsbefugt sein dürfen, die in EU-Mitgliedstaaten beheimatet sind und deren Angehörige dadurch von europäischen Entscheidungen betroffen werden.
Zugleich ist – soweit die Typologisierung der Mitgliedschaft darüber Aufschlüsse zuläßt – festzustellen, ob die Mitglieder untereinander gleichberechtigt sind oder diesbezügliche Mängel in einigen nationalen Parteiensystemen (I.3.2.) ebenfalls auf europäischer Ebene bestehen.
Auch den Gleichheitsgrundsatz (I.1.3.) können die Parteienverbünde allerdings nicht *ex aequo* ihrer nationalen Mitgliedsparteien erfüllen: Während diese (in der EU ganz überwiegend) auf der Individualmitgliedschaft von Bürgern in den kleinsten Organisationseinheiten gründen, sind die europäischen Parteien (fast ausschließlich) Zusammenschlüsse nationaler Parteien. Daher kann die Gleichheit ihrer Mitglieder nicht alleine aus deren Typologisierung bestimmt, sondern muß vornehmlich aufgrund deren Vertretung in den Parteiorganen beurteilt werden.

2.3. Hiermit ist bereits ein Forschungsinteresse benannt, das auch in den Abschnitten über die *Organe und ihre Willensbildung* zu behandeln sein wird. Dort interessiert jedoch hauptsächlich, ob die Entscheidungsmechanismen zur Vermittlung demokratischer Legitimation geeignet sind.
Dabei stellt sich die Frage, welche Funktionen die Parteienzusammenschlüsse erfüllen können. Die Hauptfunktion der politischen Parteien in allen untersuchten Mitgliedsländern der Europäischen Union (außer in Großbritannien) liegt in der Herausbildung des Volkswillens und dessen Transfer in die staatlichen Organe. Nach EGV Art. 191 tragen die europäischen Parteien hingegen lediglich dazu bei, „ein europäisches Bewußtsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen." Der Unterschied zwischen den Parteien auf nationaler und europäischer Ebene besteht folglich im Kern darin, daß nur ersteren eine funktionalrechtliche Unabdingbarkeit in ihren politischen Systemen zugesprochen wird. (I.3.4.)
Wenn auch die europäischen Parteien Funktionen zur Vermittlung demokratischer Legitimation erlangen wollen, wie dies bei ihren nationalen Mitgliedern der Fall ist, müssen sie jedoch nicht nur über institutionelle Voraussetzungen in der EU, sondern auch selber über geeignete Funktionen verfügen. Nur so wären sie u.a. zur Personalrekrutierung und Programmformulierung demokratisch legitimiert.
Dies bedeutet in erster Linie, daß sie binnendemokratisch verfaßt sein müssen, (I.3.3.) wofür die Grundsätze demokratischer Entscheidungsverfahren in den europäischen Parteien zur Umsetzung gelangen sollten: Die Delegierten dürfen ihre Entscheidungen nur frei treffen und kein imperatives Mandat auferlegt bekommen; Wahlen zu den Führungsorganen müssen regelmäßig abgehalten werden, wobei die gleichberechtigte Repräsentation der Mitgliedsparteien gewährleistet und Abstimmungen nach dem

[769] Weber 1926: 9.

Mehrheitsprinzip entschieden werden sollten. Damit es sich um einen in sich geschlossenen Herrschaftsbereich handelt, haben darüber hinaus alle Mitglieder gemeinsam gefaßte Beschlüsse umzusetzen.

Darüber hinaus sollten die supranationalen Parteistrukturen auf denjenigen der Mitgliedsparteien aufbauen (II.2.5.) und typische Besonderheiten (wie z.B. Quoren für die Vertretung von bestimmten Bevölkerungsgruppen) der Parteien einer politischen Strömung auch auf europäischer Ebene fortschreiben.

2.4. Im Untersuchungsverlauf der Teile III und IV wird nach dem bis *dato* aufgezeigten Analyseraster vornehmlich normativ den Funktionsdeterminanten der europäischen Parteien nachgegangen worden sein. Auf diesem Fundament sind daraufhin mögliche Bereiche der Parteienzusammenschlüsse zu untersuchen, in denen ihnen eine Vermittlungsfunktion zwischen den Bürgern und den Gemeinschaftsinstitutionen zukommen könnte. Bevor zu diesem Zweck die Möglichkeiten der europäischen Parteien zur Politikgestaltung anhand der im II. Arbeitsteil aufgezeigten institutionellen Voraussetzungen der Europäischen Union betrachtet werden, ist zunächst die Untersuchung ihrer Binnenstruktur abzuschließen.

Dabei werden zuerst die *Finanzierung und Infrastruktur* zu Untersuchungsobjekten, um anhand der Haushaltspolitik und logistischen Gegebenheiten einen Überblick über die Machtverhältnisse und Gestaltungsmöglichkeiten der einzelnen Parteienzusammenschlüsse zu gewinnen.

In diesem Zusammenhang wird den Prioritäten der Budgets vor dem Hintergrund des in Teil II herausgearbeiteten Demokratiedefizits der Europäischen Union daraufhin nachzugehen sein, ob die Parteienzusammenschlüsse entsprechende Mängel durch Schwerpunkte zu kompensieren suchten. Darüber hinaus ist hinsichtlich der Willensbildungsfunktion politischer Parteien interessant, inwiefern die Untergliederungen der europäischen Parteien finanzielle Zuwendungen erhalten und ob sich die nationalen Parteien innerhalb der europäischen Verbünde auch finanziell gegenseitig unterstützen, um ihre Interessen gemeinsam wirkungsvoll vertreten zu können. Um dies zu erkennen müssen die Haushaltsposten transparent sein und eindeutige Auskunft über die jeweils verwendeten Mittel geben.

Die finanziellen Implikationen für die Infrastruktur und die Auswirkungen des Parteienstatuts (II.1.5.) werden ebenfalls in diesen Abschnitten zu betrachten sein. Entscheidend ist dabei die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der europäischen Parteien, die infolge ihres neuen rechtlichen Status als AISBL in jüngster Zeit personelle Fluktuationen bewältigen und (mit Ausnahme der EVP) neue Geschäftsstellen außerhalb des Europäischen Parlaments einrichten mußten.

2.5. Da es den europäischen Parteien im Vergleich zu ihren nationalen Pendants offensichtlich sowohl an institutionellen Voraussetzungen zur Politikgestaltung als auch öffentlicher Wahrnehmung mangelt, müssen sie die ihnen zur Verfügung stehenden Wege verstärkt nutzen, um als Transmitter zwischen den Bürgern und der EU wirken zu können.

Vor diesem Hintergrund erlangen die *Vereinigungen* der Parteienverbünde eine hervorzuhebende Bedeutung. Einerseits repräsentieren diese die Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen, wie dies auch auf nationaler Ebene durch Parteigliederungen oder direkt durch Klientelparteien erfolgt. (I.2.3.) Andererseits können die europäischen Vereinigungen auch dazu beitragen, die Programmatik ihrer Parteienzusammenschlüsse den Bürgern zu vermitteln.

Um im Rahmen dieser doppelten Wirkungsweise einen Beitrag zur Legitimationsvermittlung der europäischen Parteien leisten zu können, müssen auch die Vereinigungen binnendemokratisch organisiert sein. Zweckdienlich wäre es darüber hinaus, wenn sie

ebenfalls im Rahmen der Europäischen Union handeln würden und auch in organisatorischer Hinsicht mit ihren europäischen Mutterparteien vergleichbar wären.

2.6. Die politischen Parteien vermitteln in den untersuchten EU-Mitgliedsländern (außer in Großbritannien) demokratische Legitimation aufgrund ihrer Willensbildungsfunktion, deren wichtigsten Determinanten erstens die Personalrekrutierung und zweitens die Programmformulierung sind. (I.2.4.) Daher sollen die europäischen Parteien hinsichtlich ihrer *Möglichkeiten zur Politikgestaltung* zunächst daraufhin untersucht werden, ob sie auf die personelle Zusammensetzung der drei Hauptorgane der Europäischen Union Einfluß ausüben können.

Dies ist angesichts der bisher gewonnenen Erkenntnisse über die Gemeinschaftsinstitutionen (II.2.1., 2.) kaum zu erwarten. Weil aber in diesem Arbeitsteil außerdem festgestellt wurde, daß die Europäische Union nicht nur auf ihrer eigenen, sondern der doppelten Legitimation auch über die Nationalstaaten beruht, (II.2.5.) ist der Legitimationsvermittlung der Zusammenschlüsse über ihre Mitgliedsparteien ebenfalls nachzugehen. In Ermangelung personeller Entscheidungskompetenzen gegenüber ihren Mitgliedern bietet sich den europäischen Parteien dafür hauptsächlich die Programmformulierung, die auch hinsichtlich der Fraktionen im Europäischen Parlament untersucht werden soll.

3. Die *Programmatik* der Parteienverbünde ist darüber hinaus in dieser Arbeit von generellem Interesse, da implementierte Beschlüsse in dem Maße zur Legitimation der Europäischen Union beitragen, wie diese demokratisch zustande gekommen sind. Darüber hinaus sind die von allen Parteienzusammenschlüssen stets im Vorfeld der Wahlen zum Europäischen Parlament verabschiedeten Programme das Produkt ihrer internen Willensbildung. Wie auf nationaler Ebene (I.3.4.) werden die vielfältigen Interessen der Bevölkerung dadurch von den Parteien auf wenige Alternativen für den einzelnen Bürger reduziert und Entscheidungsgrundlagen für ihr Votum offeriert. (Die Möglichkeiten der europäischen Parteien zur Durchsetzung von Beschlüssen gegenüber ihren Fraktionen und damit zur Umsetzung der Wahlprogramme wird in den jeweiligen Abschnitten 2.6. von Teil III zuvor untersucht worden sein.)

In konzeptioneller Hinsicht sind zunächst (1.) die programmatischen *Grundsätze* der europäischen Parteien zu betrachten. Dabei werden erstens ihre Grundwerte vor dem Hintergrund sowohl der Legitimationsgrundlagen der EU-Mitgliedstaaten (I.1.2.) als auch der Europäischen Union (II.2.6.) untersucht. Als zweites Fundament der Programmatik der Parteienverbünde sollen anschließend deren Vorstellungen zur Finalität des europäischen Einigungsprozesses dargestellt werden.

Der vielzitierte Artikel 191 des EGV geht davon aus, daß die europäischen Parteien als „Faktor der Integration der Union [dazu beitragen,] ein europäisches Bewußtsein herauszubilden". Trotz dieser pro-europäischen Formulierung kann er damit jedoch keine programmatischen Inhalte konstituieren, da der demokratische Wettbewerb zum Beurteilungsmaßstab genommen werden muß und dieser „lebt von der rechtlich garantierten Möglichkeit, ein bestimmtes Interesse in Freiheit und mit gleicher Einflußchance auf politische und später rechtsverbindliche Umsetzung in den Wettbewerb des Willensbildungsprozesses einzubringen."[770]

So ist den Auffassungen der europäischen Parteien über (2.) die *Fortentwicklung der Gemeinschaftsorgane* und (3.) die von ihnen gesetzten *europapolitischen Akzente* nicht nur hinsichtlich der festgestellten demokratischen Defizite in den verschiedenen Phasen der europäischen Integration nachzugehen. Gleichzeitig gilt es, die Ursachen für mögliche Besonderheiten ihrer Programmatik zu ergründen, um (4.) zusammenfassend den jeweiligen Beitrag zur Minderung des europäischen Demokratiedefizits angemessen beurteilen zu können.

[770] Stentzel 1997: 184.

4. Mit dem Begriff *Legitimationspotential* sind die Zusammenfassungen der vier Kapitel über die europäischen Parteien überschrieben, weil ihre Wirkungsfähigkeit zur Minderung des Demokratiedefizits der EU beurteilt werden soll. Dazu sind die Zwischenergebnisse aus den einzelnen Untersuchungsschritten auf die Ausgangsfrage zurückzubeziehen. Unter Bezugnahme auf den Untertitel dieser Arbeit soll für jede Partei resümiert werden, in welchem Maße sie die institutionellen Voraussetzungen zu diesem Zweck nutzt und ob ihre Funktionsbedingungen diesbezüglich geeignet sind.

Die für jede der europäischen Parteien getrennt vorgenommenen Einschätzungen ihrer Möglichkeiten zur Minderung des europäischen Legitimationsdefizits sollen im IV. Teil miteinander verglichen werden. Dieses Vorgehen verspricht qualifizierte Aussagen über den jeweiligen Integrations- und Wirkungsgrad zu ermöglichen, sowie Chancen und Perspektiven, aber auch Grenzen der europäischen Parteien zur Entwicklung einer europäischen Parteiendemokratie aufzuzeigen.

III. Die europäischen Parteien

Im bisherigen Untersuchungsverlauf sind vor dem Hintergrund der nationalstaatlichen Legitimation durch die dortigen Parteiendemokratien (Teil I) und der Herausbildung des demokratischen Defizits der Europäischen Union (II) die „Voraussetzungen für einen legitimatorischen Mehrwert der europäischen Parteien“ (II.3.) aufgezeigt worden. Nach dem damit vorgegebenen Untersuchungsraster für die europäischen Parteien sollen diese nun im III. Teil hinsichtlich ihres Potentials zur Minderung des europäischen Demokratiedefizits analysiert werden.

In der Reihenfolge ihrer Fraktionsstärke im Europäischen Parlament vor und nach den Wahlen vom Juni 2004 ist das einheitliche Grundraster im folgenden auf die europäischen politischen Parteien anzuwenden. Um einerseits ihre jeweiligen Spezifika berücksichtigen, andererseits den abschließenden Vergleich unter ihnen gewährleisten zu können, sind dabei Kompromisse zu schließen. Generell wird die vierstufige Untergliederung der Studien zur EVP, SPE, ELDR und EGP durchgehalten, in welcher nach der (1.) historischen Entwicklung Abschnitte zur (2.) Organisationsform und (3.) Programmatik folgen; abschließend soll eine Einschätzung des (4.) Legitimationspotentials des jeweiligen Parteienverbundes unternommen werden.

Da die *historische Entwicklung* in erster Linie der Erklärung von Besonderheiten der jeweiligen Partei dient, werden hier keine einheitlichen Zäsuren erzwungen. Dies gebieten schon die um über hundert Jahre auseinander liegenden Ursprünge der transnationalen Parteienkooperationen. Wie im nationalen Rahmen stimulierten allerdings externe Einflüsse die Genese der europäischen Parteienzusammenschlüsse und führen dadurch zu überwiegend parallelen Phaseneinteilungen.

Die vier zu untersuchenden Parteienverbünde zeichnen sich dadurch aus, daß ihre *Organisationsformen* vergleichbare Charakteristika aufweisen. So sind ihre normativen Grundlagen, Mitgliedschaftstypen, die Organe und ihre Willensbildungsverfahren sowie die Finanzierung und Infrastruktur nach dem oben ausgeführten Raster zu untersuchen; lediglich die Vereinigungswesen der einzelnen europäischen Parteien unterscheiden sich deutlich. Die Untersuchung der Politikgestaltungsmöglichkeiten beschließen in allen vier Fällen die organisatorischen Kapitel, in denen – entsprechend der einleitend begründeten Eingrenzung auf die 15er-EU (Einleitung 1.) – die politischen Parteien aus den EU-Neumitgliedern weitgehend ausgeklammert werden.

So wie die Entwicklung des europäischen Parteiensystems insgesamt durch externe Einflüsse geprägt wurde, trifft dies insbesondere auf die *Programmatik* zu. Alle Parteienverbünde (die Europäische Grüne Partei erst seit 1999) verabschiedeten vor jeder Wahl zum Europäischen Parlament Programme, in denen Grundsätze, Reformvorstellungen bezüglich der Gemeinschaftsorgane und zur aktuellen Europapolitik die Schwerpunkte bildeten. Die dadurch bedingte Einheitlichkeit erleichtert es, die Konzepte der europäischen Parteien den im II. Teil aufgezeigten Legitimationserfordernissen in den jeweiligen Integrationsstadien gegenüberzustellen.

Ob die europäischen Parteien in organisatorischer und programmatischer Hinsicht *Legitimationspotential* besitzen, versuchen die abschließenden Abschnitte der vier Parteistudien zu beantworten. Dabei wird die innerparteiliche Demokratie vor dem Hintergrund der im I. Arbeitsteil festgehaltenen nationalstaatlichen Maßstäbe zu bewerten und den tatsächlichen Möglichkeiten der Parteienzusammenschlüsse auf europäischer Ebene zur Politikgestaltung gegenüberzustellen sein.

1. Europäische Volkspartei

1.1. Historische Entwicklung

Auch ohne Kenntnisse über die Europäische Volkspartei könnte man aus zwei Erkenntnissen der Teile I und II Schlüsse über die Entwicklung der supranationalen Vereinigung von mitte-rechts Parteien aus den EU-Staaten ziehen: Erstens bildeten sich (im Gegensatz zu den sozialdemokratischen) die christdemokratischen und konservativen Parteien in den Nationalstaaten meistens aus Fraktionen parallel zu der Ausweitung parlamentarischer Kompetenzen heraus. (I.2.1.) Zweitens gestalteten, wie die EVP hervorhebt,[771] überwiegend Christdemokraten die europäische Integration, (II.1.1.) woraus sich mutmaßen läßt, daß sie auch ihre parteipolitische Zusammenarbeit in zeitlicher Nähe zu Integrationsfortschritten ausbauten.

Betrachtet man die Zusammenarbeit dieser Parteienfamilie gesamthaft, prägten beide Faktoren einzelne Entwicklungsphasen. Nach ersten internationalen Kooperationen und der Fraktionsarbeit in der parlamentarischen Versammlung (III.1.1.1.) gab die unmittelbare Wahl des Europäischen Parlaments den Impuls zur Gründung der EVP. (III.1.1.2.) In Entsprechung der Phasendifferenzierung nach Triepel (I.2.) fand infolge zunehmender Kompetenzerweiterungen des parlamentarischen Gemeinschaftsorgans (III.1.1.3.) die vertragsmäßige Inkorporation der europäischen Parteien in Maastricht statt. Die sukzessive Integration mittelosteuropäischer Staaten in die EU wiederum warf seit Mitte der neunziger Jahren ihren Schatten auf die diesbezüglichen Vorbereitungen der EVP voraus, (III.1.1.4.) während gleichzeitig auch auf europäischer Ebene die „Zahl als politischer Machtfaktor“[772] zunehmend an Bedeutung gewann und die EVP die Mehrheit im Europäischen Parlament anstreben ließ. (III.1.1.5.)

1.1.1. Die Anfänge christlich-demokratischer Kooperationen

Der Großteil der christlich-demokratischen und konservativen Parteien Europas sah bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs die nationale Ebene als ausschließlichen Bezugsrahmen an.[773] Eine Ausnahme war der Gründer der Partito Popolare Italiano (PPI), der sizilianische Pater Don Luigi Sturzo. Er nahm 1921 zusammen mit Alcide de Gaspari[774] Kontakt zum deutschen Zentrum und zur Bayrischen Volkspartei mit dem Ziel auf, eine Dachorganisation der christlich-demokratischen Parteien in Europa zu konstituieren.

Diese Bemühungen mündeten, nachdem Sturzo drei Jahre später im Gefolge von Mussolinis Machtergreifung ins Exil nach Frankreich gegangen war und dort die Parti Démocrate Populaire gegründet hatte, im Dezember 1925 auf dem ersten internationalen Kongreß christlicher Parteien in der Gründung des „Secrétariat International des Partis Démocratiques d’Inspiration Chrétienne“ (SIPDIC). An diesem Sekretariat waren ausschließlich Parteien[775] des politischen Katholizismus beteiligt, die sich für den sukzessiven Abbau von Handelshemmnissen und die vollständige Vereinigung aller europäischen Nationen aussprachen. Dem stand jedoch vor allem die Expansion von Faschismus und Kommunismus im Wege. Auf den Kölner Kongreß vom Oktober 1932 unter dem Vorsitz Konrad Adenauers konnte daher kein weiterer folgen, sondern lediglich das Sekretariat in Paris bis 1939 erhalten bleiben.[776]

---

[771] Vgl.: EVP 1999: 3; EVP 2004a: 4; Wahl 1996b: 17.

[772] Michels 1957: 20.

[773] Für Darstellungen der Frühzeit der christlichen Demokratie in Europa vgl.: Fogarty 1959; Maier 1965.

[774] Alcide de Gasperi (03.04.1881-19.08.1954), 1911-1918 Abgeordneter im österreichischen Reichsrat, 1919 Mitbegründer der PPI, für sie 1921-1926 Abgeordneter im italienischen Parlament, nach Verbot der Partei 1927-1929 inhaftiert, 1943 Mitbegründer der DC, 1944/1945 Außenminister, 1945-1953 Ministerpräsident.

[775] Die Parteien stammten aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Litauen, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal, der Schweiz, Spanien, der Tschechoslowakei und Ungarn.

[776] Vgl.: Dessloch 1979: 11; Martens 1999a: 2f.

Zeitgleich mit den Vorbereitungen für die Gründung des SIPDIC formulierte Graf Coudenhove[777] die visionäre Schrift „Pan-Europa“[778] und rief die gleichnamige Organisation ins Leben. Wie Sturzo plante er über internationale Konferenzen und eine Zollunion zur „Konstituierung der Vereinigten Staaten von Europa nach dem Muster der Vereinigten Staaten von Amerika“[779] und damit zur Realisierung seiner „Utopie“[780] zu gelangen. Mit überparteilichem Anspruch überzeugte Coudenhove jedoch nicht nur führende Repräsentanten des Katholizismus, sondern auch des Sozialismus von seiner Idee und unterhielt in der Wiener Hofburg bis zum „Anschluß“[781] 1938 eine Geschäftsstelle. Als der Paneuropa-Gründer nach dem Krieg aus seinem New Yorker Exil zurückkehrte, wurde seine Vision jedoch überwiegend von Christdemokraten wieder aufgegriffen, wodurch die politische Zusammensetzung von Coudenhoves Gründung nachhaltig beeinflußt wurde: Während sich in der 1947 gegründeten „Europäischen Parlamentarier-Union“ (EPU) noch Mitglieder der konservativen und sozialistischen Strömungen zusammenschlossen, sind in der „Paneuropa-Parlamentariergruppe“ im Europäischen Parlament mittlerweile ganz überwiegend erstere organisiert.[782]

Die breite Akzeptanz der Ideen von Coudenhove gerade unter den christdemokratischen Regierungschefs der Nachkriegszeit ist darauf zurückzuführen, daß der Totalitarismus ihre politische Existenz zerstört hatte und anschließend der Sozialismus die freiheitlich-demokratische Grundordnung bedrohte. Zur Koordinierung gemeinsamer Maßnahmen fanden zunächst auf informeller Ebene die „Genfer Gespräche“ zwischen u.a. Adenauer, de Gasperi und Schuman[783] statt. Institutionalisiert wurden sie im Mai 1947 im belgischen Chaudfontaine mit der Gründung der Nouvelles Equipes Internationales (NEI).[784] Sie verstand sich als „Dachorganisation der christlichen europäischen Parteien, die der Kontaktpflege und dem Gedanken- und Meinungsaustausch dienen sollte, deren Mitgliedsparteien aber ihre volle Selbständigkeit behielten.“[785]

Daß beim zweiten Kongreß der NEI Ende Januar 1948 in Luxemburg erstmals wieder deutsche Delegierte im Kreis einer europäischen Organisation vertreten waren[786] resultierte auch aus dem Vertrauen, das Konrad Adenauer aufgrund seines Engagements im SIPDIC der zwanziger Jahre genoß. Die damaligen Überlegungen griff der dritte NEI-Kongreß im September 1948 in Den Haag wieder auf, als er für „eine wirtschaftliche und politische Union des

---

[777] Richard Graf von Coudenhove-Kalergi (16.11.1894-27.07.1972), politischer Schriftsteller, 1923 Gründer und (bis 1972) Präsident der Paneuropa-Bewegung, 1938 Emigration in die Schweiz, dann in die USA, 1940 Professor in New York, ab 1947 Generalsekretär der Europäischen Parlamentarier-Union, 1950 erster Karlspreisträger.

[778] Coudenhove-Kalergi 1998 (Erstauflage: 1923).

[779] Coudenhove-Kalergi 1998: 153.

[780] Coudenhove-Kalergi 1998: VII.

[781] Unter dem Begriff „Anschluß“ propagierten nach dem Ersten Weltkrieg zunächst politische Kräfte in Österreich die Vereinigung ihres Landes mit dem Deutschen Reich. Nachdem dieses Ziel ins Programm der Nationalsozialisten aufgenommen worden war, forcierten diese seit 1930 ihren Aufstieg in Österreich und führten den „Anschluß“ mit dem Einmarsch deutscher Truppen am 12.03.1938 durch.

[782] Dies spiegelte sich auch in der Führung dieser Gruppe in der Legislaturperiode von 1994 bis 1999 durch den Gründungsvorsitzenden der EVP, Leo Tindemans, seinen Nachfolger Ingo Friedrich (CSU) und der „Internationalen Präsidentschaft“ Otto von Habsburgs (ebenfalls CSU) wider. Vgl. hierzu auch: Baier 1998: Anhang o.S.

[783] Robert Schuman (29.06.1886-04.09.1963), Anwalt, 1919-1940 Abgeordneter in Frankreich, 1940 verhaftet, flüchtete aus der Internierung in Deutschland, Mitbegründer des MRP, 1946/47 Finanzminister, 1947/48 Ministerpräsident, 1948-1953 Außenminister (er regte die Gründung der EGKS mit dem sog. „Schuman-Plan“ an), 1955/56 Justizminister, 1958-1960 Präsident des Europäischen Parlaments.

[784] Dieser Name war vor allem auf Wunsch der Franzosen und Belgier gewählt worden, da er an die „Nouvelles Equipes Françaises“, mit denen unmittelbar vor dem Zweiten Weltkrieg versucht worden war, ein Sammelbecken für die Demokraten Frankreichs zu schaffen, erinnerte. Vgl.: Kremer 1998: 52. Die Bezeichnung „équipe“ (franz.: Mannschaft, Team) wurde auch gewählt, um umständliche Legitimationsformalitäten zu vermeiden. Vgl.: Dessloch 1979: 10; Wahl 1996b: 14ff.

[785] Zit. nach: Europäische Zeitung Nr. 2 02.1984.

[786] Vgl.: Dessloch 1979: 11.

freien und demokratischen Europas“[787] plädierte. Letztmalig trat die NEI im Juni 1953 in Erscheinung, als sich unter ihrer Schirmherrschaft die christdemokratischen Mitglieder der „Gemeinsamen Versammlung“ der Montanunion offiziell zu einer „Christlich-Demokratischen Fraktion“ zusammenschlossen; aus ihr entwickelte sich im März 1958 die Christlich-Demokratische Fraktion des Europäischen Parlaments.[788]

Seit Mitte der fünfziger Jahre hatte die NEI ein Schattendasein geführt, da die katholischen Volksrepublikaner der MRP aus Frankreich zunächst eine tragende Säule der Vereinigung waren, der Aufstieg der Gaullisten jedoch nicht nur zur oben erwähnten Lähmung des europäischen Einigungsprozesses führte, (II.1.2.) sondern daheim auch die MRP und damit indirekt die NEI schwächte.[789]

Auf ihre eigene und die EG-interne Krise antwortete die NEI im Dezember 1965 mit ihrer Umwandlung in die „Europäische Union Christlicher Demokraten“ (EUCD),[790] die mit einer Reform der Statuten verbunden war und in erster Linie einen neuen Impuls für die europäische Integration geben sollte.[791] Infolge der Fortsetzung des Integrationsprozesses Ende der sechziger Jahre (II.1.3.) überstieg das Bedürfnis der christdemokratischen EP-Fraktion nach einer weitergehenden Kooperation jedoch schon bald die Möglichkeiten der EUCD. Diese konnte mit ihrem großen Mitgliederkreis, der den Europarat als geographischen Rahmen hatte, eine entsprechende Rolle nicht übernehmen.

1.1.2. Die Gründung der EVP

Im Dezember 1969 hatten die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaft erstmals eine wirtschaftliche und politische Union proklamiert und das Ziel der Abhaltung von Direktwahlen erneuert. (II.1.3.) Sie gaben damit den Impuls zur Gründung einer „Ständigen Konferenz“ innerhalb der EUCD. Dort koordinierten seit Ende April 1970 die Vorsitzenden und Generalsekretäre der christlich-demokratischen Parteien aus den Mitgliedstaaten der EG ihre Politik. Die kontinuierliche Abstimmung unter den befreundeten Parteien wurde im April 1972 von der Führungs- auf die Arbeitsebene verlagert und mit dem „Politischen Komitee der christlich-demokratischen Parteien der Europäischen Gemeinschaften“ institutionalisiert. Es konstituierte sich mit dem Ziel, eine dauerhafte Verbindung zwischen den Parteien und Fraktionen auf nationaler wie europäischer Ebene zu schaffen.[792]

Im Zuge dieser Entwicklung unterstrich der EUCD-Kongreß im September 1973 die Notwendigkeit zur Formierung einer europäischen Partei und beauftragte den Fraktionsvorsitzenden im EP, Hans Lücker, mit der Verfassung eines Berichts über „die Anpassung der Strukturen der europäischen Christlichen Demokraten an die neuen Erfordernisse“.[793] Der Pariser Kongreß im Dezember 1974 setzte diesen Prozeß fort, so daß vom Politischen Bureau der EUCD am 29. April 1976 der Satzungsentwurf des neuen europäischen Parteienzusammenschlusses innerhalb der Europäischen Gemeinschaft einstimmig verabschiedetet werden

---

[787] Zit. nach: Europäische Zeitung Nr. 2 02.1984.
[788] Vgl.: Rirkl 1993.
[789] Vgl.: Dessloch 1979: 11.
[790] Mariano Rumor (DC, Italien) wurde zum Präsidenten gewählt, Leo Tindemans (CVP, Belgien) zum Generalsekretär ernannt.
[791] Vgl. zur Politik der EUCD: Rumor 1965: 34; Wahl 1996b: 17ff. Eine „Kurzgeschichte mit den wesentlichen Beschlüssen der Kongresse 1947-1989“ von NEI und EUCD findet sich in: CDU/CSU-Bundestagsfraktion 1990: 13f. Vgl. auch: CDU 1965; CDU 1968; Dessloch 1979: 10; Donau-Kurier 14.09.1968; Europäische Zeitung Nr. 2 02.1984; Europäischer Kongreß der Christlich-Demokratischen Parteien 1968: 5; Oberleitner 1965; Rumor 1973: 8.
[792] Vgl.: Europäische Zeitung Nr. 2 02.1984; Lücker 1986.
[793] Europäische Zeitung Nr. 2 02.1984; vgl. auch: Hix 1996: 314; Wahl 1996b: 21.

konnte.[794] Nach Abschluß des Gründungsprozesses blieb es fortan Aufgabe der EUCD, den Kontakt zu den Schwesterparteien aus Nicht-EG-Staaten zu sichern.[795]

Während in den technischen Angelegenheiten der Parteigründung zügig Einvernehmen erzielt werden konnte, fanden parallel dazu Auseinandersetzungen über den ideologischen Kurs statt.[796] Diese lassen sich auf die Frage einer (rein) christlich-demokratischen oder (im weiteren Sinne) anti-sozialistischen Orientierung reduzieren. Ebenso klar sind die Verfechter der beiden Positionen zu unterscheiden: Mit letzterem Ziel standen CDU und CSU ihren Schwesterparteien aus den übrigen EG-Staaten allein gegenüber.

Manifestiert haben sich die Meinungsunterschiede im Prozeß der Namensfindung, wobei sich hinter dem Vorschlag der deutschen Unionsparteien („Europäische Volkspartei") mehrere Intentionen vermuten lassen. Zunächst strebten sie mit der Vereinigung christlich-demokratischer, christlich-sozialer, konservativer und rechts-liberaler Kräfte bei der Direktwahl zum Europäischen Parlament die absolute Mehrheit an. Für dieses Ziel wollten sie keine dogmatische Elle anlegen, sondern auch verwandten Strömungen von Nichtmitgliedern der EUCD, insbesondere den britischen Konservativen, aber auch Gaullisten, unabhängigen Republikanern und dem Zentrum in Frankreich offenstehen.[797]

Gleichzeitig deckte sich die Sammlung dieser Kräfte zur Gründung eines „anti-sozialistischen Blocks"[798] mit der Deutschlandpolitik von CDU und CSU, die zu der Zeit unter dem Titel „Freiheit statt Sozialismus"[799] stand. Da diese klare Abgrenzung aus der deutschen Teilung resultierte, waren die Unionsparteien in der EUCD damit isoliert. So äußerte der niederländische Europaparlamentarier Notenboom zwar persönlich Verständnis für den Wunsch der deutschen Christdemokraten nach einem anti-sozialistischen Bündnis, stellte bei seinen Parteifreunden aber eine mangelnde Wahrnehmung der Bedrohung durch den Ostblock fest.[800] In direktem Widerspruch stand das Modell einer „anti-sozialistischen Partei" zur Politik der italienischen Democrazia Cristiana,[801] die daheim mit den Sozialisten kooperierte.[802]

Ein weiterer Erklärungsansatz kann darin gesehen werden, daß die Differenzen hinsichtlich des Namens auf unterschiedliche Erfahrungen mit konfessioneller Parteiarbeit zurückgehen.[803] Außer der Konfessions-Union CDU (und – mit Abstrichen – auch der CSU)[804] waren an der Gründung des europäischen Zusammenschlusses nur katholische Parteien beteiligt. Eine Mitgliedschaft der Briten und Dänen hätte hingegen zu einem ausgewogenen Verhältnis geführt und neue Gräben aufgerissen, da der europäische Protestantismus „an Brüssel noch nicht so recht Gefallen gefunden"[805] hatte. Reformorientierte Kreise der CDU wollten mit dem positiv konnotierten Begriff (seit der 1965 von Otto Kirchheimer[806] angestoßenen Debatte; I.2.4.) „Volkspartei" darüber hinaus auf europäischer Ebene die Entbehrlichkeit des „C" erproben. Dem widersetzten sich (zunächst) insbesondere die Christdemokraten aus den Benelux-Ländern.

---

[794] Vgl.: Dessloch 1979: 10; Europäische Zeitung Nr. 2 02.1984; EVP 1976a: 9ff.; EVP 1976b; Wahl 1996a.
[795] Vgl.: CDU/CSU-Bundestagsfraktion 1990: 13f.; EUCD 1992; EUCD 1993.
[796] Vgl.: Hix 1996: 326.
[797] Vgl.: CDU 1976b; dpa-Meldung Nr. 78 07.01.1976; General-Anzeiger 13.11.1975; Hessische Allgemeine 19.01.1976; Hix 1996: 315f.; Kieler Nachrichten 26.02.1976; Lepszy/Koecke 2000: 244.
[798] Hix 1996: 317.
[799] Carstens 1976.
[800] Vgl.: WDR 07.03.1978.
[801] Vgl. zu der Europakonzeption der DC: Irving 1976: 400ff.
[802] Vgl.: Köhler/Meer 1976: 61; Kölner Stadt-Anzeiger 20.02.1976.
[803] Vgl.: Roser 1979: 20ff. Zum christlichen Verständnis vom Menschen in der Union vgl. auch: Dessloch 1979: 5.
[804] Vgl. zur Dominanz des Katholizismus in der CSU: Mintzel 1975: 216ff., 386.
[805] Roser 1979: 20. Andererseits hatte sich „am grundsätzlichsten, deutlichsten und vorbehaltlosesten [...] der Britische Christliche Rat der Kirchen für Europa ausgesprochen." Roser 1979: 25.
[806] Vgl.: Kirchheimer 1965: 20ff.

Da die deutschen Unionsparteien ihre Vorstellungen nicht durchsetzen konnten, akzeptierte der CDU-Vorsitzende Helmut Kohl[807] die Gründung einer rein christdemokratischen europäischen Partei unter zwei Voraussetzungen: Erstens setzte er die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft mit den konservativen Mitgliedern im Europäischen Parlament durch[808] und zweitens den Namen „Europäische Volkspartei – Förderation der christlich-demokratischen Parteien der Europäischen Gemeinschaft". Mittels dieser (in dem Satzungsentwurf am 29. April 1976 festgeschriebenen) Zugeständnisse konnten die deutschen Unionsparteien die Durchsetzung ihrer ursprünglichen Vorstellung hinsichtlich der Europäischen Volks- als „Plattformpartei"[809] weiter verfolgen.[810] (I.2.3.) Infolgedessen war die ideologische Auseinandersetzung nur vorübergehend beigelegt worden – ihre Grundzüge begegnen einem knapp drei Jahrzehnte später beim Resümee der programmatischen Entwicklung wieder. (III.1.3.4.)

Angesichts der ursprünglich bereits für 1978 geplanten Direktwahlen zum Europäischen Parlament trafen schon am 8. Juli 1976 alle elf Parteien,[811] die der EUCD und der christlich-demokratischen Fraktion im EP angehörten, in Luxemburg zusammen. Unter dem am 29. April beschlossenen Namen hoben sie ihre europäische Partei aus der Taufe und wählten den Belgier Leo Tindemans[812] zum ersten Präsidenten.[813] Daß der Zusammenschluß den Titel „Partei" führte und der Terminus „Föderation" nur als Untertitel fungierte, „reflektierte die einhellig supranationale Intention der Mitgliedsorganisationen."[814] Die sich gleichzeitig formierenden Sozialdemokratien warfen der EVP jedoch eine „Irreführung der Öffentlichkeit" vor, da „es sich in Wahrheit nur um eine Parteienförderation handelt".[815] Dem setzten die christdemokratischen Gründer entgegen, daß sie die Bezeichnung bewußt gewählt hätten, um „nicht nur die Tätigkeiten der Fraktion im Europäischen Parlament auszuweiten, sondern insbesondere auch die Zusammenarbeit der nationalen Parteien auf der europäischen Ebene zu intensivieren."[816]

Letzteres wurde auf dem ersten Kongreß der EVP mit der Verabschiedung eines gemeinsamen Programms begonnen und stellte die erste von zwei Folgen des am Namen festzumachenden Disputs der Gründungsphase der EVP dar: Dem nationalen Wahlslogan der Unionsparteien „Freiheit statt Sozialismus" wurde in Kontinuität zur politischen Ausrichtung

---

807 Helmut Kohl (*03.04.1930), Historiker, Promotion zum Dr. phil., 1959-1976 Mitglied des Landtags von Rheinland-Pfalz, 1966-1973 CDU-Landesvorsitzender, 1969-1976 Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz, 1973-1998 Bundesvorsitzender der CDU, 1976-2002 Mitglied des Deutschen Bundestags, 1976-1982 Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, 1982-1998 Bundeskanzler.

808 Diese fand erst im April 1992 allgemeine Zustimmung, als die EVP-Fraktion des Europäischen Parlaments beschloß, den Mitgliedern der „Europäischen Demokraten", zu denen hauptsächlich die britischen Konservativen gehörten, auf individueller Grundlage einen Beitritt zu ermöglichen. (III.1.1.5.)

809 Neumann 1995: 613. So wurden in der Analyse des CSU-eigenen Bayernkuriers unmittelbar nach der EVP-Gründung folgende Parteien aufgezählt, die mittelfristig in der EG „zu erwarten waren" und auch ein „Volksfront-Europa" ablehnten: die britischen und dänischen Konservativen, die Christdemokraten in Österreich, der Schweiz und Portugal sowie die Gemäßigte Volkspartei in Schweden. Nach: Huber 1976.

810 Vgl.: CDU 1976a; Frankfurter Allgemeine Zeitung 08.07.1976; Klepsch 1976.

811 Dies waren CVP und PSC (Belgien), CDU und CSU (Deutschland), CDS (Frankreich), Fine Gael (Irland), DC (Italien), CSV (Luxemburg), ARP, CHU und KVP (Niederlande) sowie die CD-Fraktion des Europäischen Parlaments. Nach: Das Parlament 1976: 9. Vgl. zur Gründung der EVP und ihrer Genese auch: Dessloch 1979: 8.

812 Leo Tindemans (*16.04.1922), Studium der Wirtschafts-, Sozial- und Konsularwissenschaften an der Universität Gent, 1958-1966 Generalsekretär des flämischen Zweiges der Christlichen Volkspartei, 1961-1989 Abgeordneter im belgischen Parlament, 1972-1973 Landwirtschaftsminister, 1973-1974 Haushaltsminister, 1974-1978 belgischer Ministerpräsident, 1981-1989 Außenminister, 1989-1994 Mitglied des Europäischen Parlaments.

813 Vgl.: dpa-Meldung Nr. 78 07.01.1976; Hessische Allgemeine 19.01.1976; Kieler Nachrichten 26.02.1976; Lücker 1986.

814 Hix 1996: 316.

815 Sozialistische Fraktion des Europäischen Parlaments 1976.

816 CDU 1996b.

der EVP eine Absage erteilt.[817] Das am 7. März 1978 in Brüssel unter der Devise „Gemeinsam für ein Europa freier Menschen“[818] verabschiedete „Politische Programm“ legte, basierend auf christlichen Werten,[819] einen Hauptakzent „auf die soziale Frage: Mitbestimmungsrechte für die Arbeitnehmer, gleicher Lohn für gleiche Arbeit sowie das Recht auf Arbeit, Streik, Mindesteinkommen und Wohnung.“[820] Der soziale Schwerpunkt reflektierte das Engagement der Christdemokraten aus den Benelux-Ländern in diesem Bereich. Daneben nahmen naturgemäß Überlegungen zur Fortentwicklung der europäischen Integration weite Teile des Programms ein, das die Errichtung einer Europäischen Union mit außenpolitischer Kompetenz[821] und insbesondere die Übertragung von „uneingeschränkten Haushalts- und Kontrollrechten und zunehmend auch legislative Rechte“[822] auf das Europäische Parlament forderte.

Die zweite Folge ist bis heute institutionell dokumentiert: Mit dem Selbstverständnis, als Brücke zwischen christlich-demokratischen, konservativen und anderen mitte-rechts Parteien zu fungieren, wurde am 24. April 1978 auf Schloß Kleßheim[823] bei Salzburg die Europäische Demokratische Union (EDU)[824] gegründet. Entsprechend der dort gefaßten Beschlüsse sollte sie eine freiheitliche Alternative zur Sozialistischen Internationale und deren „Volksfront-Absichten“ in Europa bilden. Sie war „eine Arbeitsgemeinschaft, deren Gegenstand die Beratung von politischen Problemen ist, die allen oder einer großen Zahl der Mitglieder gemeinsam sind und welche ein gesamteuropäisches Interesse verkörpern.“[825] Damit setzte die EDU die Tradition der “Inter-Party-Conferences” fort, auf denen sich seit Mitte der sechziger Jahre auf Initiative der Tories ideologisch nahestehende Parteien aus Europa zu zwanglosen Zusammenkünften getroffen hatten. Deren Institutionalisierung war für die deutschen Unionsparteien ein wichtiger Ansatzpunkt, um ihr EVP-Modell durch die Annäherung von konservativen Parteien aus Ländern, in denen es christliche Parteien aus historischen Gründen nicht gab, langfristig zu erreichen. Durch die EDU wurde dem Risiko einer Isolation der Parteien aus Großbritannien und Dänemark, später auch auf der iberischen Halbinsel und in Griechenland sowie der nordischen Länder und Österreichs vorgebeugt und ihre Aufnahme in die EVP-Fraktion bzw. später die EVP selbst eingeleitet. Auch wenn die EDU ein Produkt der Vorbereitungen auf die ersten Europawahlen ist, spielte sie – wie nicht anders intendiert – in ihnen keine Rolle[826] und ist nicht als europäische Partei, sondern lediglich als Forum für den Meinungsaustausch unter mitte-rechts Parteien zu charakterisieren. (Ihre Integration in die EVP wird seit dem Jahr 1999 verfolgt.)

Infolge der ersten unmittelbaren Wahl des Europäischen Parlaments vom 7. bis 10. Juni 1979 zählte die EVP-Fraktion 107 Mitglieder. Zusammen mit den britischen und dänischen Abgeordneten der Europäischen Demokraten (ED) hätte sie über 171 Mandate und damit eine deutliche Mehrheit verfügt. Die ursprüngliche Konzeption der Europäischen Volkspartei als christdemokratischer Zusammenschluß führte jedoch dazu, daß die 112köpfige sozialistische Fraktion als Gewinner aus diesen Direktwahlen hervorging.[827]

---

[817] Den Wahlslogan hatten interessanterweise die Italiener vorgeschlagen. So Hassel in: WDR 07.03.1978.
[818] WDR 07.03.1978; vgl. auch: Europäische Zeitung Nr. 2 02.1984.
[819] Vgl.: EVP 1978: 2; EVP 1984: 2.
[820] dpa-Meldung Nr. 83 07.03.1978.
[821] Vgl.: EVP 1978: 4ff., 19; ebenso das Programm von 1984: EVP 1984: 4.
[822] EVP 1978: 17.
[823] Dort hatte die österreichische ÖVP in der Vergangenheit die „Kleßheimer Treffen“ überwiegend konservativer Parteien organisiert. Das Büro der EDU wurde daher bei der ÖVP in Wien angesiedelt. Daneben verzichtete die EDU auf eine ausgebaute Struktur und hatte des weiteren lediglich einen Vorsitzenden und Schatzmeister. Vgl.: CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressedienst 1978: 9ff.; EDU 1975 (Gründungsabsichtserklärung der EDU auf S. 2); EDU 1976.
[824] Vgl.: EDU: Homepage.
[825] CDU 1978: 1, 4f.; vgl. auch: CDU 1976a.
[826] Vgl.: Hix 1996: 315.
[827] Vgl.: Fochler-Haukel 1979: 3.

1.1.3. Herausforderungen nach der unmittelbaren Wahl des EP

Die erste unmittelbare EP-Wahl beschloß die Gründungsphase der Europäischen Volkspartei und gibt Anlaß für ein Zwischenresümee. Personell wie strukturell knüpfte jede Form der Zusammenarbeit von der 1925 erfolgten Einrichtung des SIPDIC bis zur EVP an ihre Vorläufer an. Hieraus resultierte ein homogener Mitgliederkreis, der eher einen nationalstaatlichen Vergleich mit Klientelparteien zwischen den Weltkriegen (I.2.3.) als mit dem modernen Typus der „Volkspartei" (I.2.4.) anbietet. Dies hinderte die EVP daran, ihrem im Namen ausgedrückten Anspruch nahezukommen, obwohl sich mit der Direktwahl eine Entwicklung abzuzeichnen begann, in der die Bildung der Mehrheitsfraktion im Europäischen Parlament an Bedeutung gewann. Wie die nationalen Parteien im zweiten Entwicklungsstadium nach Triepel sah sich die EVP daher am Ende der 1970er Jahre zwischen zwei Polen: Der homogene Mitgliederkreis verhinderte die Bildung der Mehrheitsfraktion.

Ausschlaggebend für die Entscheidung zugunsten der (machtorientierten) CSU/CSU-Konzeption waren allerdings nicht derartige Überlegungen, sondern die EG-Erweiterungen in den achtziger Jahren: Daß sie (im Gegensatz zu den überall repräsentierten Sozialdemokraten) nur in sieben der damals neun Mitgliedstaaten vertreten war und ihre Inexistenz in Dänemark und Großbritannien die EVP um die Mehrheit in der erster Legislaturperiode des unmittelbar gewählten Parlaments brachte, konnte sie insgesamt noch nicht zur Zusammenarbeit mit nahestehenden Kräften bewegen. Die Verfechter einer rein christdemokratischen EVP verloren jedoch durch die EG-Beitritte Griechenlands (1. Januar 1981) sowie Portugals und Spaniens (1. Januar 1986) weiter an Terrain. In Ermangelung christlich-demokratischer Parteien in den neuen Mitgliedsländern nahm die EVP fünf anti-sozialistische, bürgerliche Parteien[828] auf, um ihren europaweiten Anspruch aufrecht erhalten zu können.[829] Die Mehrheit im Europäischen Parlament gewann sie dadurch allerdings nicht: Aus den Wahlen vom Juni 1984 gingen die Sozialdemokraten mit 139 Europaabgeordnete erneut als stärkste Fraktion hervor (110 EVP-Mandate) und bauten diese Position fünf Jahre später, obwohl die EVP einen geringen Zuwachs durch den Beitritt der spanischen Abgeordneten der Partido Popular erfuhr (121 MdEPs), mit 180 Mandaten sogar weiter aus.

In dem Jahrzehnt nach den ersten Direktwahlen entwickelte die EVP parallel zu der Aufnahme von Schwesterparteien aus den neuen EG-Mitgliedsländern ihre Binnenstruktur. Dabei strebte sie eine bessere Wirkungsweise einerseits in Bezug auf ihre Fraktion im Europäischen Parlament und andererseits gegenüber ihren Mitgliedsparteien an. Zu diesem Zweck professionalisierte sie ihre Arbeit durch die Herausbildung eines Vereinigungswesens (mit Fachkompetenzen in den entsprechenden Politikfeldern) und betrieb die Fusion mit der EUCD (die Ende der achtziger Jahre jedoch durch die bevorstehende Osterweiterung verschoben werden sollte).

Die Herausbildung des Vereinigungswesens ging hauptsächlich von der CDU aus, die – im Gegensatz zu anderen Mitgliedsparteien der EVP – einflußreiche Unterorganisationen anerkannt hat: Bereits 1978 hatte sich in Mainz die Europäische Kommunal- und Regionalpolitische Vereinigung gegründet. Die Vorsitzende der CDU-Frauenvereinigung, Helga Wex,[830] initiierte die Gründung der Europäischen Frauenunion. Ihr Kollege im Deutschen Bundestag, Christian Schwarz-Schilling, formierte als Gründungsvorsitzender die Europäische Mittelstandsunion.[831] Friedrich Vogel, Staatsminister im Bundeskanzleramt, wurde zum ersten Vorsitzenden des Europäischen Arbeitskreises Christlich Demokratischer Juristen gewählt.[832]

---

[828] Dies waren die griechische ND, die portugiesische CDS, die baskische PNV, die katalanische UDC und die spanische PDP (die sich später in Democracia Cristiana umbenannte).

[829] Vgl.: Hrbek 1984: 277; Hrbek 1986: 283.

[830] Vgl.: Wex 1977.

[831] Vgl.: CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressedienst 1980b; Hrbek 1983: 269.

[832] Vgl.: Deutsche Gruppe in der Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-Demokratische Fraktion) des Europäischen Parlaments 1986.

Mit Ausnahme der Europäischen Senioren-Union (Gründung 1995) und der (erst 1997 bzw. 1999 anerkannten, aber schon seit den sechziger Jahren existenten) Studenten- und Jugendverbände gibt diese summarische Auflistung aus den achtziger Jahren das heutige Vereinigungswesen der EVP, auf dessen Gliederungen noch detaillierter einzugehen sein wird, wider.

Während die Vereinigungen von der CDU dominiert wurden, stellten die Benelux-Länder die drei Präsidenten der achtziger Jahre: Als der Gründungsvorsitzende Leo Tindemans 1985 nicht mehr kandidierte, wurde der Niederländer Piet Bukman gewählt.[833] Nur zwei Jahre später folgte ihm der Ministerpräsident des Großherzogtums Luxemburg, Jacques Santer,[834] auf dem Stuhl des EVP-Präsidenten.[835] Wilfried Martens[836] komplettiert seit 1990 das „Quartett" der EVP-Präsidenten aus den Benelux-Staaten. Eine fünfzehnjährige Periode deutscher Amtsinhaber hingegen begann im April 1983 mit der Ernennung Thomas Jansens[837] auf den Posten des Generalsekretärs von EVP *und* EUCD.[838]

Durch die Zusammenlegung der Generalsekretariate mit Sitz in Brüssel (das EUCD-Sekretariat befand sich zuvor in Rom) wurde die Verklammerung zwischen der Europäischen Volkspartei und der Europäischen Union Christlicher Demokraten verstärkt. Vom Gedanken der Arbeitsteilung geprägt richtete man weitere Ämterverschränkungen,[839] gemeinsame Sitzungen der Bureaus (später Vorstände genannt) und Fachkommissionen (für Internationale Politik, Sicherheit und Verteidigung, Wirtschaft und Soziales) beider Organisationen ein.[840]

In diesem Rahmen lassen sich folgende Schwerpunkte innerhalb der europäischen Christdemokratie ausmachen: Die Verklammerung zwischen EVP und EUCD hat zu einer verstärkten Arbeitsteilung geführt, wobei EG-spezifische Themen naturgemäß die Arbeit der EVP-Fraktion beherrschten, auf welche die europäische Partei Einfluß zu nehmen suchte. Die EUCD konzentrierte sich dagegen traditionell auf Fragen der internationalen Politik und schenkte dabei der Christlich-Demokratischen Internationale (CDI) besondere Aufmerksamkeit.[841] Daneben war die politisch-inhaltliche Koordination so beabsichtigt, daß „die EUCD für generelle Fragen der Ideologie und Gesellschaftspolitik, der internationalen Beziehungen, Sicherheit und Verteidigung, der Kultur, sowie für die Verbindung zu den Gruppen im Europa-Rat und der WEU [...] zuständig sein"[842] sollte.

---

[833] Bukman war Präsident des niederländischen Christen Democratisch Appel (CDA), der sich aufgrund der fruchtbaren Zusammenarbeit der drei niederländischen EVP-Parteien christdemokratischer Orientierung – der Anti-Revolutionaire Partij (ARP), der Christelijk Historische Unie (CHU) und der Katholieke Volkspartij (KVP) – zu einer Partei zusammengeschlossen hatte. Vgl. zu den Überlegungen in den sechziger Jahren, aus den christlichen Parteien eine niederländische „CDU" zu schaffen: Geismann 1964: 152ff.

[834] Jacques Santer (*18.05.1937), Jurist, 1979-1984 luxemburgischer Minister für Finanzen, Arbeit und Soziales, 1984-1995 Ministerpräsident von Luxemburg, 1995-1999 Präsident der EU-Kommission, 1999-2004 Mitglied des Europäischen Parlaments.

[835] Piet Bukman gab sein Amt auf, weil er nach niederländischer Tradition mit der Übernahme eines Regierungsamts (Minister für Entwicklung und Zusammenarbeit) kein Parteiführungsamt mehr innehaben konnte. Vgl.: Deutsche Gruppe in der Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-Demokratische Fraktion) des Europäischen Parlaments 1987; Deutsches Monatsblatt (Offizielles Organ der CDU) Nr. 4 04.1985; Hrbek 1986: 282.

[836] Wilfried Martens (*19.04.1936), Anwalt, Promotion zum Dr. jur., 1972 Vorsitzender der Christlichen Volkspartei Belgiens, 1974 Abgeordneter, 1979-1992 Ministerpräsident, seit 1990 Vorsitzender der Europäischen Volkspartei, 1994-1999 Fraktionsvorsitzender im Europäischen Parlament.

[837] Thomas Jansen (*27.10.1939), 1967 Promotion zum Dr. phil., 1970-71 Referent für Europapolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Assistent von Walter Hallstein, 1971-1975 persönlicher Referent von Rainer Barzel, 1975-1978 Stellv. Generalsekretär und 1978-1980 Generalsekretär der Europa Union Deutschlands, 1981-1983 Leiter der Außenstelle Rom der Konrad-Adenauer-Stiftung, 1983-1994 EVP-Generalsekretär, seit 1995 Berater in der EVP-ED-Fraktion.

[838] Klaus Welle folgte 1994 Thomas Jansen auf dem Posten des EVP-Generalsekretärs.

[839] So war der Präsident der EVP zugleich Vizepräsident der EUCD und ein weiterer Vizepräsident der EUCD war Vizepräsident der EVP.

[840] Vgl.: Hrbek 1982: 358f.; Hrbek 1983: 270; Hrbek 1984: 275.

[841] Vgl.: Hrbek 1986: 282f.; Hrbek 1989: 250.

[842] Hrbek 1982: 358f.

Vor diesem Hintergrund wurden ab 1985[843] in einer Arbeitsgruppe zur Beratung über „Geistige Grundlagen christlich-demokratischer Politik“ Pläne für die Fusion von EUCD und EVP erörtert. Nachdem diese 1987 die grundsätzliche Zustimmung aller Beteiligten zur Beendigung des historisch begründeten Nebeneinanders beider Organisationen erzielt hatte, zeichnete sich jedoch vor der Implementierung angesichts der beginnenden Umwälzungen in Mittelosteuropa ein möglicher Nutzen des Fortbestands der EUCD ab. Die Fusion wurde daraufhin nicht länger erwogen.[844]

1.1.4. Vorbereitungen auf die Osterweiterung

Die ersten Vorbereitungen zur Osterweiterung der EVP begannen im Sommer und Herbst 1988 mit Delegationsreisen nach Polen und Rumänien zur Erkundung der sich entwickelnden Parteiensysteme.[845] Unmittelbar im Anschluß daran begann die Christlich Demokratische Stiftung (CDE) in parteipolitischer Hinsicht Unterstützung beim *institution building* anzubieten, indem sie „mit ihrer politischen Bildungsarbeit einem dringenden Bedarf gerade in diesen Ländern“[846] zu entsprechen suchte. In den Folgejahren war es vornehmlich die Aufgabe der EUCD, den Prozeß der Parteienbildung im mitte-rechts Spektrum der Reformstaaten beratend zu begleiten.[847]

Der 1989ff. erwartungsgemäß eingetretene Andrang politischer Parteien aus den jungen Demokratien in die europäischen Parteienzusammenschlüsse bestätigte die Entscheidung für das Festhalten an der EUCD. Diese übernahm als konföderale Struktur der EVP in den Folgejahren die (langfristig in erster Linie hinsichtlich der Fraktionsstärke im Europäischen Parlament strategisch bedeutsame) Einbindung von mitte-rechts Parteien aus Mittel- und Osteuropa und sicherte gleichzeitig die Effizienz der EVP als Organisation für die Parteien aus den Mitgliedstaaten der EG/EU.[848] Letztere hätte insbesondere die Parteienfragmentierung während der Transformationsphase[849] der jungen Demokratien negativ beeinträchtigt.

Die vorläufige Absage an die Fusion der EUCD mit der EVP ermöglichte auch die Aufnahme zahlreicher Exil-Parteien, die sich seit 1950 als Union Christlicher Demokraten Mitteleuropas (UCDEC) organisiert hatten. Diese verstand sich als Regionalverband der Christlich-Demokratischen Internationale und brachte 1990 ihren Wunsch zum Ausdruck, in der EUCD den gleichen Status zu erlangen. Dem konnte nicht entsprochen werden, da die EUCD kein Interesse an einer mittelosteuropäischen Eigendynamik hatte, sondern vielmehr die dortigen Parteien an sich zu binden beabsichtigte. Aus diesem Grunde nahm sie sukzessive die meisten Parteien der UCDEC einzeln auf.[850]

Mit der Konsolidierung der jungen Parteiensysteme ermöglichte die EVP im Zuge einer Satzungsänderung im November 1995 die schrittweise Aufnahme von Parteien aus den Beitrittsaspiranten. Als Beobachter können seitdem „[n]ahestehende Parteien aus Mitglieds-

---

[843] Vgl. zur Entwicklung Anfang der achtziger Jahre: Hrbek 1983: 270.

[844] Vgl.: CDU/CSU-Bundestagsfraktion 1990; Hrbek 1983: 270; Hrbek 1986: 283; Hrbek 1987: 284; Hrbek 1988: 297; Hrbek 1989: 250.

[845] Vgl.: EPP 1996: 273-291; EVP 1997: 267-315; EVP 1998: 123-128; Frankfurter Allgemeine Zeitung 01.10.1988; Klepsch 1988: 4.

[846] EVP-Fraktion 1990: 33.

[847] „Ganz konkret erfüllt die EUCD gegenwärtig [1996] folgende Aufgaben: Sie unterstützt mittel- und osteuropäische Parteien christdemokratischer Ausrichtung, z.B. durch Seminare. Die Schulung der jüngeren Generation von Politikern in den MOEL hat dabei eine besondere Bedeutung: Die Parteien brauchen qualifizierte Akteure, die eine Botschaft haben und mit den Menschen kommunizieren können. [...] Die EUCD bietet außerdem eine Plattform für die Diskussion und Weitergabe christdemokratischer Philosophien und Politiken. Schließlich ist sie Informations- und Kommunikationskanal der Mitgliedsparteien.“ CDU 1996a.

[848] Vgl.: Hrbek 1990: 264f.; Jansen 1988: 153ff.

[849] Vgl.: Hesse 1996: 420f.

[850] Vgl.: Hrbek 1990: 266f.

ländern der Europäischen Union und aus Staaten, die einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union gestellt haben und/oder aus Staaten die dem Stabilitätspakt angehören“[851] aufgenommen werden und als Gast an den Kongressen sowie den Zusammenkünften von Vorstand und Rat teilnehmen.[852] Die assoziierte Mitgliedschaft sichert Parteien bereits die aktive Stimmberechtigung, sofern Entscheidungen nicht „die Politik und Struktur der Europäischen Union sowie ihr institutionelles System betreffen“.[853] Den damit vorgezeichneten Weg vom Beobachterstatus über die assoziierte zur Vollmitgliedschaft gehen seitdem Parteien aus allen zwölf Staaten, mit denen die Europäische Kommission 1998 und 2000[854] Beitrittsverhandlungen aufnahm.

Auf dieser normativen Grundlage begann 1996 der Integrationsprozeß mittel- und osteuropäischer Parteien in die EVP durch die schrittweise Aufnahme nahezu aller EUCD-Mitglieder zumindest als Beobachter.[855] Aufgrund der zunehmenden Übereinstimmung der Mitgliederkreise stand die vollständige Integration der EUCD in die EVP wieder auf der Tagesordnung. Um die gegenseitigen Beziehungen einer neuen Überprüfung zu unterziehen, legte die EVP im August 1996 sieben „Aufnahmekriterien“[856] für die Gewährleistung ihrer künftigen Stabilität und programmatischen Stringenz fest. Im Gegenzug beschloß die EUCD auf ihrem Kongreß zwei Monate später neun Bedingungen für ihre Integration in die EVP.[857] Die Erfüllung der Kriterien bestätigten beide Seiten Mitte November 1998 in Madrid. Zu-

---

[851] EVP-Satzung Art. 5.

[852] Vgl.: EVP-Satzung Art. 8 i, Art. 9 g, Art. 10 Abs. 3.

[853] EVP-Satzung Art. 13 c i.V.m. Art. 4 c; vgl. auch: EVP-News Nr. 138 30.03.1998.

[854] Beitrittsverhandlungen führte die Europäische Kommission zunächst ab dem 31.03.1998 mit Estland, Polen, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern (der sog. „Luxemburg-Gruppe“). Ab dem 15.02.2000 verhandelte sie zusätzlich mit Bulgarien, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien und der Slowakei.

[855] Vgl. für die genauen Daten der Neuaufnahmen den Abschnitt „Mitgliedschaftstypen“. (III.1.2.2.)

[856] Die sieben Aufnahmekriterien (seitens der EVP):

1. Die Partei muß in den letzten nationalen Parlamentswahlen 10% der Wählerstimmen erhalten haben, bzw. in den letzten beiden Wahlen jeweils 5%, und durch Abgeordnete im Parlament vertreten sein. Für regionale Parteien ist dieser Grundsatz regional anzuwenden.
2. In den letzen zwei Jahren sollte keine Spaltung erfolgt sein.
3. Es sollten keine EUCD-Beitragsrückstände vorliegen.
4. Die Vertreter der Partei in Europarat, WEU, KGRG etc., müssen Mitglieder der dortigen EVP-Fraktionen sein.
5. Die Partei muß die europäische Integration nach föderalem Modell befürworten.
6. Das Parteiprogramm muß auf dem personalistischen Menschenbild (d.h. der Mensch im Spannungsfeld von Freiheit und Verantwortung) basieren.
7. Die Partei muß das Subsidiaritätsprinzip anerkennen.

Zit. nach: EVP-News Nr. 67 08.1996. Die unterschiedliche Wortwahl („muß“ und „soll“) bei den einzelnen Punkten im Gegensatz zu dem von der EUCD (s.u.) durchgängig gewählten „soll“ unterstreicht, daß es sich nicht um eine Fusion, sondern die Integration der EUCD in die EVP handelte.

[857] Die Integration der EUCD in die EVP soll (nach den Vorstellungen der EUCD):

1. nach einer gut organisierten Zeit- und Aktivitätenplanung erfolgen und
2. durch eine Arbeitsgruppe beider Organisationen koordiniert werden,
3. es sollen sich die Aktivitäten in der Vor-Beitrittsphase auf Mittel- und Osteuropa konzentrieren,
4. das EVP-Aktionsprogramm 1999-2004 soll sich auch auf die Aktivitäten des Ausschusses der Regionen und den Europarat beziehen,
5. es wird der EVP-Beschluß einer (vorübergehenden) Erweiterung des EVP-Präsidiums für die neuen Aufgaben der EVP durch die Erweiterung unterstützt,
6. es soll sich eine Arbeitsgruppe der EVP auf die Parteien in Mittel- und Osteuropa konzentrieren,
7. es soll die EVP-Mitgliedschaft grundsätzlich allen Schwesterparteien aus der EUCD, deren Länder sich für einen EU-Beitritt beworben haben, offen sein, sofern sie das Grundsatzprogramm der EVP anerkennen,
8. die EUCD unterstützt das Ziel “Towards the Majority” und beschließt
9. sich in die EVP zu integrieren.

Zusammenfassung des Autors nach: EVP 1997: 332f.; EVP-News Nr. 169 24.11.1998.

gleich wurde festgelegt, daß vier Arbeitsgruppen[858] die Funktion der EUCD in der EVP fortsetzen sollten. Der EVP-Kongreß Anfang Februar 1999 nahm schließlich die letzten Satzungsänderungen vor und vollendete damit die Integration der EUCD in die EVP nach 23 Jahren der Koexistenz.

1.1.5. "Towards the Majority"

Die Europäische Volkspartei bereitete sich auf die Osterweiterung der Europäischen Union mit dem doppelten strategischen Ziel vor, sowohl in allen neuen Mitgliedstaaten repräsentiert zu sein als auch künftig möglichst viele Repräsentanten aus diesen Ländern für ihre EP-Fraktion zu gewinnen. Bevor sich die mittel- und osteuropäischen Europaparlamentarier nach den Wahlen im Juni 2004 bei der EVP-Fraktion einschreiben konnten,[859] boten einstweilen die nationalen Parteiensysteme der 15er-EU Vergrößerungspotential.

Nachdem infolge der EG-Beitritte in den achtziger Jahren die Doktrin der rein christlichen EVP aufgegeben worden war, verfolgte die CDU wieder verstärkt ihre ursprüngliche Konzeption, über die Fraktionsmitgliedschaft konservativer Parteien auch deren Aufnahme in die europäische Partei und damit wiederum ihre Stärkung als „anti-sozialistischen Block" zu erreichen. Dieses Projekt bekam paradoxer weise just zu dem Zeitpunkt, als sich der Zusammenbruch des Sozialismus in Europa abzeichnete, neuen Auftrieb: Im Anschluß an die Direktwahlen vom Juni 1989 sah sich die EVP mit dem Wunsch der britischen und dänischen Konservativen konfrontiert, ihrer Fraktion beizutreten. Dies resultierte vornehmlich aus dem Stimmenverlust der Tories bei den Wahlen, aber auch aus der Abwendung der spanischen Partido Popular von den ED hin zur EVP.[860]

Der von der britischen Premierministerin Thatcher betriebene europapolitische Kurs war aber für die Mehrheit der EVP-Parlamentarier mit einer Mitgliedschaft der Tories in ihren Reihen unvereinbar. „So wurde lediglich ins Auge gefaßt, in einen kontinuierlichen Dialog einzutreten, der mittelfristig ein höheres Maß an Gemeinsamkeit ergeben soll."[861] Auch wenn der Fraktionsvorsitzende der Europäischen Demokraten, Sir Christopher Prout, 1991 eine Angleichung seiner politischen Standpunkte an diejenigen der EVP-Fraktion „fast schon bis zur völligen Konvergenz"[862] feststelle, täuschte dies Gegner einer Fusion nicht darüber hinweg, daß die Tories in Westminster im Vergleich zu ihren Kollegen im Europäischen Parlament weniger europäisch dachten. Um Gemeinsames und Trennendes auszuloten, konstituierte sich schließlich ein von der EVP- und ED-Fraktion gebildetes „Konzertierungskomitee", das programmatische Festlegungen traf. Auf dieser Basis wurde mit Wirkung zum Mai 1992 dem Aufnahmeantrag der britischen und dänischen Konservativen sowie einiger französischer UDF-Abgeordnete[863] „auf individueller Grundlage"[864] in die Fraktion zunächst bis zum Ende der Legislaturperiode entsprochen.

---

[858] Die Arbeitsgruppen trugen die Titel Erweiterungsforum, Balkanforum, Pan-Europäisches-Forum für die GUS-Staaten und Cordoba-Forum für den Dialog mit der Mittelmeerregion.

[859] Als Beobachter in der Fraktion wurden bereits zum 05.05.2003 66 Europaabgeordnete aus allen neuen Mitgliedsländern der Europäischen Union aufgenommen.

[860] Aus der Sicht der Konservativen Volkspartei Dänemarks geschah die Bildung der gemeinsamen Fraktion „ganz wesentlich aus praktischen Gründen." Eysell 1994: 471.

[861] Dies ist der Wortlaut des Nichtaufnahme Beschlusses des Politischen Bureaus vom 07.07.1989. Zit. nach: Hrbek 1990: 266. Über die bei der EVP angestellten Überlegungen informiert: EVP-Bulletin Nr. 3 09.1989: 3f. Die EVP-Fraktion ist in Fragen der Aufnahme von Mitgliedern (rechtlich gesehen) autonom. Sie entscheidet (in der Regel nach Konsultationen mit dem EVP-Vorstand) darüber mit einfacher Mehrheit (bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder). Vgl.: EVP-Bulletin Nr. 2 06.1991.

[862] Frankenberger 1991; vgl. auch: EVP-Bulletin Nr. 2 06.1991.

[863] Vgl.: Kremer 1998: 114.

[864] Schmuck 1997: 158.

Diese Entwicklung erhielt durch den Bedeutungsgewinn der europäischen Parteien während der Verhandlungen und im Gefolge von Maastricht neue Impulse,[865] welche den Schwerpunkt zwischen den oben aufgezeigten Polen der Homogenität und der Größe (zugunsten des zweiten) verschoben. (III.1.1.3.) So konnte die CDU schließlich die letzten Widerstände der Christdemokraten aus den Benelux-Ländern und Italien gegen die Aufnahme konservativer Parteien ausräumen.[866]

Grundlage für die Annäherung der unterschiedlichen politischen Strömungen des mitte-rechts Spektrums wurde ein Beschluß der Konferenz der Partei- und Regierungschefs vom 13. April 1991. In der Hauptsache sagte er aus, daß die Europäische Volkspartei „in Zukunft mit denjenigen Volksparteien, die in ihren Ländern ein vergleichbares gesellschaftliches Projekt und europapolitisch die gleichen Ziele wie die EVP verfolgen, eine engere Zusammenarbeit eingehen“[867] werde – unter der Voraussetzung, daß diese Parteien die Prinzipien und die programmatischen Grundlagen der EVP annehmen. Letztere erfuhren, wie später zu erörtern sein wird, (III.1.3.1.) in dem „Athener“ Grundsatzprogramm vom November 1992 noch keine Nuancierung. Obwohl im Jahr zuvor die konservative Partido Popular aus Spanien nach der Fraktion auch in die Partei aufgenommen worden war, definierte sich die EVP weiterhin als christlich-demokratische, auf jüdisch-christlichen Werten basierende Partei mit einem europapolitisch föderalistischen Programm.[868]

Vor dem Hintergrund ihrer Erweiterungen steckte sich die Europäische Volkspartei für die Wahlen im Juni 1994 das Ziel, in der vierten Legislaturperiode des unmittelbar gewählten Parlaments die stärkste Fraktion zu stellen. Obwohl ihre eigene Mandatszahl (125) zusammen mit den britischen[869] und dänischen Konservativen und den Liberalen aus Frankreich auf 157 anstieg, konnten die Sozialdemokraten mit 214 Europaabgeordneten ein weiteres Mal die stärkste Fraktion bilden; infolge der positiven Erfahrungen erneuerten die EVP-Parlamentarier die Fraktionsgemeinschaft mit ihren Kollegen aus Großbritannien, Dänemark und Frankreich.

Als Konsequenz aus der vierten Wahlniederlage in Folge forcierte die EVP unter dem Motto “Towards the Majority”[870] weitere Neuaufnahmen. Nachdem die Süd- und Norderweiterungen bereits für Akzentverschiebungen innerhalb der EVP gesorgt hatten, sahen die Protagonisten dieser Entwicklung (als Koordinator der deutsche EVP-Generalsekretär Klaus Welle)[871] nun im zersplitterten Lager der französischen Konservativen, bei den Nachfolgeparteien der italienischen Democrazia Cristiana und in den 1995 beigetretenen Staaten weiteres „Entwicklungspotential“. Allein 1995 wuchs die Anzahl der Mitgliedsparteien von 13 auf 20

---

865 Vgl.: Hix 1996: 320.

866 Dies geschah beispielsweise mittels einer Tagung der Konrad-Adenauer-Stiftung und der EVP-Fraktion in Brüssel zu dem Thema „Europas Zukunft gestalten“ mit dem Justizminister der Niederlande und britischen Konservativen. Vgl.: Handelsblatt 11.03.1991.

867 Jansen 1993: 23f.

868 Vgl.: EVP 1992: Kapitel I: Grundlagen und Werte – Unser Verständnis vom Menschen

101. „Wir Christliche Demokraten, Mitglieder der EVP, bekennen uns zur unantastbaren Würde eines jeden Menschen. Wir betrachten den Menschen als Subjekt der Geschichte und nicht als ihr Objekt.

102. Von den jüdisch-christlichen Werte geprägt, sehen wir in jedem Menschen eine Person, ein einzigartiges menschliches Wesen, das weder durch ein anderes ersetzt noch auf ein anderes zurückgeführt werden kann, und das von Natur aus frei ist und offen gegenüber der Transzendenz.“

Kapitel II: Von der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Union – Für ein föderales Europa

202. „Das föderale Europa ist mehr denn je ein notwendiges und realistisches politisches Ziel.“

869 Die Tories erlitten einen dramatischen, über das Debakel von 1989 noch hinausgehenden, Einbruch, der sich aufgrund des britischen Mehrheitswahlrechts in der Verteilung von 63 zu 19 Sitzen zugunsten von Labour unter den britischen Europaparlamentariern auswirkte. Vgl.: Baratta 1995: 925f.

870 Vgl. zur Strategie: Welle 1997: 205-215.

871 Klaus Welle (*03.07.1964), 1991-1994 Vorsitzender von DEMYC und gleichzeitig Abteilungsleiter für Außen- und Europapolitik der CDU, 1994-1999 Generalsekretär der Europäischen Volkspartei, 1999-2003 Generalsekretär der EVP-ED-Fraktion im Europäischen Parlament, seit 2004 Generaldirektor “Scientific and Technological Options Assessment” (STOA – Interne Politik) beim Europäischen Parlament.

an,[872] als die EVP mit dem Centro Cristiano Democratico und Cristiani Democratici Uniti (beide Italien), Det Konservative Folkeparti aus Dänemark, den schwedischen Parteien Kristdemokratiska Samhällspartiet und Moderata Samling, Kansallinen Kokoomus (Finnland) sowie der Österreichischen Volkspartei überwiegend konservative Vollmitglieder aufnahm.

Wenngleich sich alle Neumitglieder zu den programmatischen Grundlagen der EVP bekannten, zeugt das erste größere Dokument nach den Erweiterungen des Jahres 1995 von Akzentverschiebungen innerhalb des Parteienverbundes: Der „soziale" Flügel aus Benelux mußte auf dem Kongreß in Toulouse im November 1997 Abstimmungsniederlagen hinnehmen. Seitdem lehnt die EVP die Konzeption des Wohlfahrtsstaates, durch den „dem Staat immer mehr Aufgaben übertragen und die Eigenverantwortung Schritt für Schritt ausgehöhlt worden"[873] ist, explizit ab und fordert den „Abbau bestehender Überregulierungen und eine Offensive für mehr Selbständigkeit."[874] Diese marktwirtschaftliche Politik resultierte aus der neuen Mehrheit, die im Kern von den deutschen Unionsparteien in Allianz mit der PP und den Skandinaviern gebildet wird.

Nachdem die EVP-Fraktion im Juni 1998[875] auch noch die Europaparlamentarier der Forza Italia[876] aufgenommen hatte und diese damit auf 200 Mitglieder anwuchs, stiegen die Chancen, in der nächsten Legislaturperiode schließlich die stärkste EP-Fraktion zu stellen. Die Strategie "Towards the Majority"[877] erwies sich bei den Wahlen vom 9. bis 12. Juni 1999 als erfolgreich: Die Europäische Volkspartei bildete zusammen mit den Europäischen Demokraten mit 233 Sitzen (gegenüber den 180 der SPE) erstmals die stärkste Fraktion im Europäischen Parlament[878] und gab sich den offiziellen Namen „Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und Europäischer Demokraten" (EVP-ED).[879]

Aus der kontinuierlichen Zusammenarbeit von EVP- und EDU-Mitgliedern in der gemeinsamen Fraktion resultierte auch eine Annäherung der beiden Parteienzusammenschlüsse. Auf Vorschlag Wolfgang Schäubles[880] beschloß die EDU am 16. September 1999, die EVP als „integralen Bestandteil" zu betrachten.[881] In der Praxis war damit die Möglichkeit von EVP-Mitgliedsparteien verbunden, sich von ihr innerhalb der EDU vertreten zu lassen. Dies führte, wie seinerzeit der erste Schritt zur Zusammenführung mit der EUCD, am 1. April 2000 zur Eingliederung des EDU-Sekretariates in das der EVP.[882] Die vollständige Integrati-

---

872 Vgl.: EVP-News Nr. 36 11.1995.

873 EVP 1997: 67.

874 EVP 1997: 95.

875 Vgl.: EVP-News Nr. 150 06.1998. Die Aufnahme in die EVP selbst erfolgte am 02.12.1999. Während die italienischen EVP-Mitgliedsparteien CDU und CCD diesen Schritt befürworteten, sprach sich die PPI dagegen aus. Zu kritischen Stimmen innerhalb der EVP vgl.: Berliner Morgenpost 17.05.1998; Wagner 1998: 282.

876 Bedenklich ist die Situation von Forza Italia insofern, als sie mit einem Programm des Manchester-Liberalismus antrat und in ihrer ersten Regierungszeit die Europaskepsis überwog, während sie sich zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in die EVP-Fraktion als geistige Erbin des Europäers Alcide de Gasperi gerierte. Vgl.: Neue Zürcher Zeitung 13.06.1998.

877 Vgl. in diesem Kontext auch das Aktionsprogramm der EVP für die Legislaturperiode 1999-2004: „Europa darf nicht von einer sozialistischen Mehrheit dominiert werden. Macht braucht Kontrolle. Daher tritt die EVP bei den Europawahlen 1999 an, um stärkste Kraft im Europäischen Parlament zu werden und damit wieder die politische Balance in den europäischen Institutionen sicherzustellen." EVP 1999: 3.

878 Vgl.: EVP-Fraktion: Homepage; SPE-Fraktion: Homepage.

879 Vgl.: EVP-Fraktion: Homepage.

880 Wolfgang Schäuble (*18.09.1942), Jurist, 1971 Promotion, seit 1972 Mitglied des Bundestages, 1975-1984 Mitglied der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, 1981-1984 Parlamentarischer Geschäftsführer der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, 1984-1989 Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes, 1989-1991 Bundesminister des Inneren, 1991-2000 Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, 1998-2000 Bundesvorsitzender der CDU, seit 2000 Präsidiumsmitglied.

881 Vgl.: EDU 1999: 2.

882 Vgl.: EDU 2000.

on der britischen Konservativen in die EVP und damit auch diejenige der EDU in die EVP ist dennoch „mittelfristig nicht möglich."[883]

Unmittelbar nach der Wahl 1999 schlugen sich die veränderten Machtverhältnisse innerhalb der EVP bei den personellen Neubesetzungen nieder: Klaus Welle wechselte – weiterhin auf dem Posten des Generalsekretärs – von der Partei in die Fraktion, während seitdem mit Hans-Gert Pöttering[884] ebenfalls ein CDU-Mitglied der Fraktion vorsteht. Die Zustimmung der übrigen Parteien zu dieser Doppelbesetzung war neben der Akzeptanz dieser beiden Personen auch darauf zurückzuführen, daß die Unionsparteien mit 53 Abgeordneten die bei Weitem stärkste Landesgruppe bildeten. Ein noch deutlicheres Indiz für die veränderte Situation innerhalb der EVP sind die beiden spanischen Generalsekretäre Alejandro Agag Longo[885] (1999-2002) und Antonio López Istúriz (seit 2002). Damit blieb lediglich Wilfried Martens als Präsident ein führender Vertreter aus den ehemals dominanten christlichen Parteien.

Nachdem die Europäische Volkspartei ihr Erweiterungspotential innerhalb der 15er-EU in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre weitgehend erschöpft hatte, nahm sie in den Folgejahren nur noch die U. D. EUR aus Italien und die französische RPR als Vollmitglieder auf.

Die zum 1. Mai 2004 ratifizierten Beitrittsabkommen von zehn mittelost- und südeuropäischen Staaten mit der Europäischen Union führten die beiden großen EVP-Projekte des vorangegangenen Jahrzehnts zusammen: Am 19. November 2002 nahm die EVP-ED-Fraktion 66 neue Mitglieder aus den Beitrittsländern zunächst mit Wirkung zum Mai 2003 als Beobachter und mit dem Beitritt ihrer Länder ein Jahr darauf als vollwertige Mitglieder auf.[886] Von den insgesamt 199 neuen Europaparlamentariern traten damit die meisten der EVP-Fraktion und (zum 1. Mai 2004) ihre nationalen Parteien als Vollmitglieder der Europäischen Volkspartei bei, die dadurch auch in der erweiterten Union die stärkste Fraktion bilden konnte: Ihre 268 Abgeordneten stellen 37 Prozent der Gesamtzahl (732) und repräsentieren als einzige der sieben Fraktionsgemeinschaften in der 2004 begonnenen Legislaturperiode alle 25 EU-Mitgliedstaaten.[887]

1.1.6. Entwicklungsstränge

Ein historischer Rückblick auf die Entwicklung der Europäischen Volkspartei erlaubt vor dem Hintergrund der ersten beiden Arbeitsteile Rückschlüsse hinsichtlich ihres Legitimationspotentials. Auffällig ist dabei in erster Linie, daß die vielfach vertretene These einer *sui generis*-Konstruktion des europäischen Institutionengefüges aufgrund der zahlreichen Parallelitäten zwischen der nationalen und dieser supranationalen Parteiengenese nicht untermauert wird.

Bei einer umfassenden Betrachtung der mittlerweile acht Jahrzehnte andauernden Kooperation unter Parteien christdemokratischer und verwandter Prägungen fällt zunächst die kontinuierliche Entwicklungslinie ins Auge. Unter dem Legitimationsaspekt ist dies grundsätzlich positiv zu bewerten, da die gefestigte Parteiorganisation von reifen internen Struktu-

---

[883] Kremer 1999.

[884] Hans-Gert Pöttering war zuvor stellv. Fraktionsvorsitzender und gehört – neben Karl von Wogau (CDU) und Ingo Friedrich (CSU) – zu den drei MdEPs, die schon 1979 Mitglied der EVP-Fraktion waren.
Hans-Gert Pöttering (*15.09.1945), Jurist, 1974 Promotion zum Dr. phil., seit 1979 Mitglied des Europäischen Parlaments, 1995 Ernennung zum Honorarprofessor, 1997-1999 Präsident der Europa-Union Deutschland, seit 1999 Vorsitzender der EVP-ED-Fraktion im Europäischen Parlament.

[885] Agag unterstrich nach seiner Ernennung die durch den Beitritt seiner Partei in den achtziger Jahren begonnene Veränderung der politischen Ausrichtung der EVP: "I see my appointment as a measure of the faith the EPP and its member parties have in the centrist-reformist renewal of the party, a renewal to which the Spanish Partido Popular is especially committed", said Agag Longo. Nach: EVP-News Nr. 53 05.1996; vgl. auch: EVP-News Nr. 2 01.1999.

[886] Vgl.: EVP-ED-Fraktion 2003: 26.

[887] Vgl.: EVP: Homepage; vgl. auch das EVP Wahlmanifest „Ihre Mehrheit in Europa" (EVP 2004b).

ren und Verfahren zeugt, die zur Durchsetzung politischer Ziele zweckdienlich sind und dem in dieser Arbeit gewählten Maßstab der mitgliedstaatlichen Parteiendemokratien (Einleitung 2.) diesbezüglich nahe kommt: Nachdem Sturzo, de Gaspari und Adenauer vor und nach dem Zweiten Weltkrieg ihre nationalen Parteien zum Dialog auf europäischer Ebene zusammengebracht hatten, führten ihre Nachfolger die NEI durch Gründung der EUCD aus der zwischenzeitlichen Krise und gründeten schließlich 1976 die EVP. Das ideologische Rückgrat bildete bis dahin durchgängig der politische Katholizismus,[888] da sich die deutschen (Konfessions-)Unionsparteien mit ihrem Ziel einer anti-sozialistischen Europapartei (unter Beteiligung protestantisch geprägter Konservativer) nicht durchsetzten konnten.

Angesichts ihrer weitreichenden Homogenität kann man die EVP der Jahre 1976 bis 1979 in Analogie zu der nationalstaatlichen Parteienterminologie als Klientel- oder Programmpartei (I.2.3.) bezeichnen. Ihre Vorgängerorganisationen hatten sich, vergleichbar mit den nationalstaatlichen Parteien vor dem Ersten Weltkrieg, aus der parlamentarischen Fraktionsgemeinschaft der Christdemokraten gebildet. Das politische System bekämpften sie zwar nur dahingehend, daß sie zusammen mit den anderen europaweit organisierten politischen Strömungen für die unmittelbare Wahl des Europäischen Parlaments gestritten haben; (II.1.3.) deckungsgleich mit den nationalen Parteien um die vorige Jahrhundertwende hingegen war ihre (mangels europäischer Öffentlichkeit recht wirkungslose) Funktion der Interessenrepräsentation. (I.2.2.)

Das Novum unmittelbarer Wahlen führte auf der europäischen wie seinerzeit auf der nationalen Ebene dazu, daß die Parteien ihren Wesensgehalt nicht mehr in der Repräsentation, sondern in der Durchsetzung ihrer Interessen sahen. Auch wenn u.a. die damals geringen Rechte des Europäischen Parlaments die Konkurrenz unter den Parteienbünden abschwächte, gewann die Mandats-„Zahl als politischer Machtfaktor"(Michels)[889] an Einfluß. Zwar erhielt das parlamentarische Gemeinschaftsorgan durch die Direktwahl unmittelbar keine zusätzlichen Kompetenzen. Die deutlich erhöhte öffentliche Wahrnehmung bahnte ihm jedoch neue Wege, seinen diesbezüglichen Forderungen mehr Nachdruck zu verschaffen. (II.1.3.)

Diese Sachlage stellte die EVP zu Beginn der achtziger Jahre vor das gleiche Dilemma, mit dem sich die nationalen Parteien im zweiten Entwicklungsstadium nach Triepel konfrontiert sahen: Der homogene Mitgliederkreis verhinderte die Bildung der Mehrheitsfraktion. Zwischen diesen beiden Polen gewann letzterer im Zuge des sich abzeichnenden Funktionswandels des Europäischen Parlaments zum rechtssetzenden Organ (II.1.4.) zunehmend an Bedeutung; mit den Begrifflichkeiten der nationalstaatlichen Parteienforschung ausgedrückt: Ein Parteiensystem befand sich *in statu nascendi*, in dem der Typus der "catch-all-party"[890] in Kombination mit der Plattformpartei (die ihre politischen Vorstellungen werbewirksam auf die Wähler abstellt) die Durchsetzbarkeit politischer Ziele zu maximieren versprach. (I.2.4.)

„Ein moderner Begriff für Plattformpartei ist Volkspartei",[891] hatte Neumann festgehalten. (I.2.3.) Damit war die Umsetzung der machtpolitischen Überlegungen für die „Förderation der christlich-demokratischen Parteien der Europäischen Gemeinschaft" bereits mit der Wahl ihres Namens „Europäische Volkspartei" vorgezeichnet: das Streben nach der Mehrheit, welches zwei Aufnahmekriterien schuf: Nachdem über fünf Jahrzehnte lang alleine ideologische Gesichtspunkte zählten, verwässerte diese nun der Machtfaktor. Er implizierte die Neuauflage des Gründungsstreits über die ideologische Ausrichtung der EVP und ließ bereits erkennen, welche Seite sich langfristig durchsetzen würde.

Rückblickend läßt sich für die achtziger Jahre resümieren, daß die Süderweiterungen (mit der Aufnahme nicht-christdemokratischer Parteien) zu dem neuen Kurs der EVP geführt

---

[888] Bis in die späten siebziger Jahre gilt dies, trotz ihrer ökumenischen Anlage, auch für die deutschen Unionsparteien.

[889] Michels 1957: 20.

[890] Niclauß 2002: 29; ebenso: Wiesendahl 1980: 121f.

[891] Neumann 1995: 613; vgl. auch: Kirchheimer 1965: 27ff.

haben. Als Gründe für die Erweiterungen der EVP um Parteien ohne christliche Tradition sind dabei drei Faktoren festzuhalten: Zahlreiche Parteien aus den Neumitgliedern der EG waren zwar religiös ungebunden, konnten aber politische Programme vorweisen, die mit dem der EVP vergleichbar waren; dies verlangte eine Abkehr von der Doktrin einer „rein christlichen" EVP. Zweitens konnte sie zwar ohne Mitgliedsparteien in Großbritannien und Dänemark auskommen, um ihre Glaubwürdigkeit als europäische Partei wäre es jedoch schlecht bestellt gewesen, wenn sie keine Mitglieder in Skandinavien und Österreich, auf der iberischen Halbinsel und nur Splitterparteien in Italien hätte vorweisen können. Schließlich hat die Bedeutung, Mehrheiten zu gewinnen, mit dem Kompetenzzuwachs des Parlaments durch die EEA und den Vertrag von Maastricht sowie die Anerkennung von europäischen Parteien in Artikel 191 EGV zugenommen. (II.1.4., 5.)

In den neunziger Jahren gewannen CDU/CSU zusätzlich an Einfluß, weil sie sich als einzige der größeren Gründungsmitglieder in ihrem Land behaupten konnten: Die ehedem mächtige DC ist heute in zahlreiche Nachfolger zersplittert und die Franzosen sind nach dem MRP (in den vierziger und fünfziger Jahren) und der CDS (bis Ende der achtziger Jahre) mit einer neuen großen Partei (UMP) repräsentiert. Durch ihre dauerhafte Präsenz konnten die deutschen Unionsparteien ihre Vertreter für Führungspositionen aufbauen, während heute die erst 15 Jahre nach der EVP-Gründung beigetretenen Spanier der PP über keinen geringeren Einfluß verfügen als die Franzosen und Italiener. Inwiefern die konservativen Nachfolger (UMP und FI) der Christdemokraten aus Frankreich (CDS) und Italien (DC) zusammen mit der Partido Popular das ideologische Gleichgewicht weg von den EVP-Mitgliedern aus Benelux hin zur CDU/CSU verschoben haben, wird unter III.1.3. „Programmatik" näher zu untersuchen sein. An dieser Stelle ist hinsichtlich diesbezüglicher Konsequenzen für die Willensbildungsfunktion politischer Parteien (I.3.4.) lediglich festzuhalten, daß sich die EVP als Zusammenschluß der stärksten Kräfte aus dem mitte-rechts Spektrum in allen Ländern der 15er-EU zu einer europäischen „Volkspartei" entwickelt hat.

Ausgehend von den Erkenntnissen des I. Arbeitsteils (I.2.4.) resultiert hieraus die Anforderung an ihre Binnenorganisation, daß sie demokratische Strukturen eingerichtet haben muß und dementsprechende Verfahren kontinuierlich anwendet. Diesbezüglich zeigt die historische Entwicklung Chancen und Risiken auf: Daß sich die EVP auf das Gebiet der Europäischen Union beschränkt ist hinsichtlich der Legitimationsvermittlung im Rahmen der EU positiv zu beurteilen. Daß die Europäische Volkspartei ferner als einziger supranationaler Parteienzusammenschluß nach wie vor den ursprünglich gewählten Namen trägt läßt ferner zusammen mit der stringenten Entwicklung einerseits gefestigte Strukturen vermuten. Andererseits besteht hier – vor dem Hintergrund der wechselnden Mitgliedschaften vor allem der Franzosen und Italiener – das Risiko einer deutschen Dominanz. Daher wird ein besonderes Augenmerk auf die proportionale Vertretung der Mitgliedsparteien und ihrer Politik sowohl in den Organen wie auch in den Programmen zu richten sein. Um im vierten Abschnitt das Legitimationspotential der EVP beurteilen zu können, gilt es im folgenden, den an sie zu stellenden Legitimationsanforderungen vor dem Hintergrund der nun bekannten historischen Besonderheiten nachzugehen.

1.2. Organisationsform

Im I. Teil dieser Arbeit sind organisatorische Charakteristika der nationalen Parteiensysteme herausgearbeitet worden, die deren Möglichkeiten zur Vermittlung von Legitimation aufzeigen. Diese Eigenschaften wurden in Kapitel II.3. vor dem Hintergrund der legitimatorischen Anforderungen an die Europäische Union zusammengefaßt und bilden nun die Untersuchungskategorien zur Ergründung des Legitimationspotentials der Europäischen Volkspartei.

Angesichts der historischen Entwicklung der EVP aus der christdemokratischen Fraktion in der Gemeinsamen Versammlung und der EUCD stellt sich hinsichtlich ihrer *normativen Grundlagen* die Frage, wie sie rechtlich gesehen gegründet wurde. Ob ihre Strukturen und Verfahren legitim sind, welche Systematik dem rechtlichen Rahmen zugrunde liegt und inwiefern die EVP in andere (internationale) Strukturen eingebunden ist, wird darüber hinaus zu untersuchen sein.

Wie bereits erwähnt, hat die Europäische Volkspartei ihre *Mitgliedschaftstypen* zum Zweck einer effizienten, die EU-Tätigkeiten nicht behindernde, Osterweiterung in den neunziger Jahren angepaßt. In diesem Untersuchungsbereich interessieren hinsichtlich der Möglichkeiten der EVP zur Vermittlung von Legitimation insbesondere die Umsetzung des Gleichheitsprinzips (I.1.3.) und die Orientierung des Mitgliederkreises an demjenigen der Europäischen Union. Ferner wird zu bewerten sein, inwieweit die – auf europäischer Ebene ansonsten nur noch bei der ELDR eingerichtete – individuelle Mitgliedschaft für die Partizipation der Bürger in der EU gewinnbringend ist.

Im nationalstaatlichen Rahmen wurden der demokratische Aufbau und entsprechende Verfahren der Partei*organe* als entscheidende Kriterien für ihre Fähigkeit, eine legitimierende Funktion auszuüben, identifiziert. (I.1.4.) Gegenüber eher „weichen" Kriterien wie der später zu untersuchenden Programmatik läßt sich dieser Aspekt auch bei den Parteienzusammenschlüssen normativ eindeutig festmachen. Daher sollen in diesem Absatz die einzelnen Organe der EVP auf ihren Wesensgehalt untersucht werden. Ob die Binnenstruktur der Europäischen Volkspartei durchweg demokratischen Maßstäben nach nationalstaatlichem Niveau entspricht oder Nachbesserungen vorzunehmen sind, wird als Ergebnis zusammenzufassen sein.

Die EVP unterhält als einziger supranationaler Parteienzusammenschluß seit ihrer Gründung eine Geschäftsstelle außerhalb des Europäischen Parlaments und war damit organisatorisch von ihrer Fraktion stets weitgehend unabhängig. Welche politischen Schwerpunkte sie auf der Basis dieser Situation durch ihre eigene Haushaltspolitik setzte und ob sie Legitimationsdefizite der EU durch besondere Aktivitäten zu mindern suchte, wird Gegenstand des Absatzes über die *Finanzierung und Infrastruktur* sein.

Auf der Grundlage von europäischen Organisationen bestimmter Bevölkerungs- bzw. Interessengruppen bildete die Europäische Volkspartei in den neunziger Jahren ihr heutiges *Vereinigungswesen*. Es wird in einem gesonderten Abschnitt behandelt, weil damit einzelne Gruppen innerhalb der EVP über eine hervorzuhebende Repräsentation verfügen. Den Wechselwirkungen zwischen diesen Vereinigungen und ihrer europäischen Mutterpartei soll unter dem Aspekt des Legitimationsertrags nachgegangen werden.

Das organisatorische Kapitel wird mit der Untersuchung von *Möglichkeiten zur Politikgestaltung* abgeschlossen. Darin werden die vorherigen Erkenntnisse über die EVP hinsichtlich ihres Einflusses auf die beiden Hauptfunktionen politischer Parteien zusammenfassend (I.2.4.) bewertet: Die Möglichkeiten der Europäischen Volkspartei zur Rekrutierung der Europaparlamentarier, Kommissare und Ratsmitglieder sind dabei ebenso wie Wege zur Implementation der supranationalen Programmatik durch die EVP-Fraktion im Europäischen Parlament und die nationalen Mitgliedsparteien zu untersuchen.

1.2.1. Normative Grundlagen

Wie die nationalen Parteien in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (I.3.1.) stützt sich die Europäische Volkspartei auf eine rechtliche Grundlage. Der Kongreß, auf dessen Zusammensetzung im übernächsten Abschnitt genauer eingegangen wird, verabschiedete als oberstes Organ am 15./16. November 1990 die gegenwärtig gültige, wenngleich vielfach novel-

lierte, dritte Satzung der EVP. Zu ihren innerparteilichen Rechtsvorschriften zählen darüber hinaus die Geschäftsordnung und das Finanzstatut.

Die historische Kontinuität der christdemokratischen Parteienzusammenschlüsse spiegelte sich auch in dem normativen Prozedere der EVP-Gründung wider: Wie oben dargestellt (III.1.1.2.) verabschiedete die erste, allerdings nur als „Entwurf" bezeichnete, Satzung am 29. April 1976[892] kein Gremium der beteiligten Parteien, sondern das Politische Komitee. Auf dieser Grundlage beschlossen die elf Parteien auf der konstituierenden Sitzung des Politischen Bureaus (später in Vorstand umbenannt) am 8. Juli 1976 die Gründung der Europäischen Volkspartei, ohne eine neue Satzung zu beschließen.[893] Dem kam erst der II. EVP-Kongreß am 22./23. Februar 1979 nach, als er – gemäß seiner Zusammensetzung nach dem von der EUCD beschlossenen „Entwurf" – sich eine Satzung ab. Diese wiederum ersetzte der VIII. Kongreß im November 1990. Alle folgenden acht Kongresse[894] nahmen an ihr (mit Zweidrittelmehrheit)[895] Änderungen vor, die zum Teil bereits in der historischen Entwicklung angesprochen worden sind: Insbesondere die kontinuierliche Ausdehnung des Mitgliederkreises in den neunziger Jahren und die Eingliederung der EUCD erforderten wiederholt normative Anpassungen. (I.1.1.5.)

Die Gründung der Europäischen Volkspartei erfolgte also aus ihrer Vorläuferorganisation heraus und (zumindest nicht vordergründig) als Beschluß ihrer Mitgliedsparteien. Dies wirft die Frage auf, ob die obersten Organe der nationalen Parteien diesem Schritt ihre Zustimmung gaben oder lediglich die Führungsebene daran beteiligt war. Da in Ermangelung entsprechender Publikationen eine diesbezügliche Untersuchung Recherchen in den elf Parteiarchiven erfordern würde, muß an dieser Stelle aus praktischen Gründen eine Beschränkung auf die beiden beteiligten Parteien aus Deutschland vorgenommen werden.

„Zu Beginn des Jahres 1976 beschloß der CDU-Bundesvorstand die Mitwirkung an der Gründung einer ‚Europäischen Volkspartei', mit der die CD-Parteien der politischen Integration Europas Rechnung tragen wollten."[896] Heute impliziert das Statut der CDU (ähnlich wie die CSU-Satzung)[897] ihre supranationale Parteizugehörigkeit lediglich über die Zuständigkeit ihres Bundesausschusses, „auf Vorschlag des Bundesvorstandes die Delegierten für die Gremien der Europäischen Volkspartei (EVP)"[898] zu wählen. Eindeutig bekennt sie sich hingegen in ihrem Grundsatzprogramm von 1994 als „Mitglied der Europäischen Volkspartei".[899] Die Mitgliedschaft der beiden deutschen Parteien in der EVP basiert somit nur indirekt auf der Zustimmung ihrer obersten Organe: Ebenso wie die Deutschen ihre Zustimmung zur Mitgliedschaft ihres Landes in der Europäischen Union lediglich pauschal in Wahlen zum Ausdruck bringen, (Einleitung 1.) impliziert die Wahl der Delegierten in den Gremien der EVP (bzw. die Verabschiedung des Grundsatzprogramms) durch die Parteitage deren Bejahung der EVP-Mitgliedschaft ihrer Partei.

Die Satzung der Europäischen Volkspartei gliedert sich in 21 Artikel: Nach der Präambel werden Name und Sitz (Art. 1) sowie die Aufgaben und Ziele (Art. 2, 3) der EVP bestimmt. Als nächstes wendet sich die Satzung der Mitgliedschaftstypologie zu (Art. 4: Mitglieder, Art. 5: Beobachter, Art. 6: Individuelle Mitglieder und Förderer). Die Artikel 7 bis 15 befassen sich mit den Organen (Art. 7: allgemeine Bestimmungen, Art. 8: Kongreß, Art. 9:

---

892 Der Entwurf ist zu finden in: ACDP IX-OO4-069.
893 Vgl.: Jansen 2000: 470.
894 Die Satzungsänderungen erfolgten auf allen acht Kongressen vom IX. im November 1992 in Athen bis zum XVI. im Februar 2004 in Brüssel. Die genauen Daten der Kongresse finden sich im Abschnitt über die Organe. (III.1.2.4)
895 Vgl.: EVP-Satzung Art. 8 g.
896 Kleinmann 1993: 486.
897 Vgl.: CSU-Satzung § 22 Parteitag Abs. 2: „Zu den Aufgaben des Parteitages gehören: [...] i) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Gremien der Europäischen Volkspartei (EVP)."
898 CDU-Statut § 31 Abs. 4.
899 CDU 1994: Rn 127.

Vorstand, Art. 10: Rat, Art. 11: EVP-Gipfel, Art. 12: Präsidium, Art. 13: Rede- und Stimmrecht, Art. 14: Präsident, Art. 15: Generalsekretär). Es folgen die Artikel 16 über Kommissionen und Arbeitsgruppen und 17 über Vereinigungen. Die Artikel 18 und 19 regeln die Aufgaben des Schatzmeisters und die Finanzierung. Die abschließenden Artikel 20 und 21 verweisen auf die Geschäftsordnung und legen die Dauer der Organisation fest.

Insgesamt entspricht die Satzung der Europäischen Volkspartei hinsichtlich ihrer Struktur und ihrer Gegenstände nationalstaatlichen Mustern. In der gleichen Reihenfolge wie es in den Normen der EU-Mitgliedstaaten üblich ist, (I.3.) wird die Organisationsform rechtlich verankert. Ihre Inhalte werden insbesondere in den Abschnitten über die Mitgliedschaftstypen und die Organe zu erörtern sein.

Im Unterschied zu den beiden deutschen Mitgliedsparteien schreibt die Europäische Volkspartei selber ihre Mitgliedschaft in einem übergeordneten Zusammenschluß in ihrer Satzung fest: „Die EVP ist Mitglied der Christlich-Demokratischen Internationale (CDI)." Im Gegenzug führt die CDI ihre Existenz u.a. auf die Ursprünge der EVP zurück.[900] Die enge Verschränkung zwischen der CDI und der EVP demonstrieren darüber hinaus zwei Umstände: Art. 2 der CDI-Satzung bestimmt, daß der permanente Sitz des Büros in Brüssel ist (es befindet sich im Dachgeschoß der EVP-Geschäftsstelle) und der CDI-Kongreß am 10. Oktober 2000 in Santiago de Chile wählte sowohl den EVP-Vorsitzenden Wilfried Martens als auch dessen damaligen Generalsekretär Alejandro Agag Longo in die gleichen Positionen auf der globalen Ebene. (Der australische Regierungschef John Howard folgte Martens als CDI-Vorsitzender nach.)

Eine Bewertung der normativen Grundlagen der EVP fällt unter Legitimationsaspekten je nach gewähltem Maßstab unterschiedlich aus: Idealtypisch müßten die Mitglieder oder zumindest die obersten Organe der nationalen Parteien deren Mitgliedschaft in dem supranationalen Parteienzusammenschluß beschließen, um ein Maximum an Legitimation zu vermitteln. Zumindest die untersuchten deutschen Mitgliedsparteien entsprachen jedoch Michels Befürchtung respektive Monnets Methode: Die Eliten handelten in europapolitischen Belangen autonom und versicherten sich lediglich der Zustimmung ihrer beschlußfassenden Organe. Weil der Gründungsakt der Europäischen Volkspartei diese Parallele zu den Anfängen der europäischen Integration aufweist, ist ihm ein ebenso geringer Legitimationsgrad wie der damaligen Gemeinschaft (II.1.1.) zu attestieren.

Da die Beschlußfassung über die Satzung 1990 einem anderen Verfahren folgte, fällt das Fazit jedoch günstiger aus: Die gegenwärtig gültige Satzung verabschiedete als oberstes Organ der Kongreß, in dem die nationalen Parteien nach einem proportionalen Verteilungsschlüssel (u.a. entsprechend ihrer Mitgliederzahl) repräsentiert und die Verfahren der Entscheidungsbildung rechtlich geregelt sind. (III.1.2.3.)

Zur Überprüfung der Legitimität der europäischen Parteien wurde festgelegt, daß ihre Entstehung und Strukturen rechtmäßig sein müssen. (II.4.) Die Europäische Volkspartei erfüllt beide Anforderungen und damit das erste Kriterium zur Vermittlung demokratischer Legitimation: ihre Entscheidungsbildung und Herrschaftsausübung sind als legitim zu kennzeichnen.

[900] "The Christian Democrat and People's Parties International was founded in 1961 under the name Christian Democrat World Union (CDWU). It stemmed from the 'Nouvelles Equipes Internationales' (New International Teams), the organisation that was the predecessor of the European Union of Christian Democrats (EUCD), from the Christian Democrat Organisation of America (ODCA) and the Christian Democrat Union of Central Europe (CDUCE)." CDI-Statutes Preamble.

1.2.2. Mitgliedschaftstypen

Die Differenzierung der Europäischen Volkspartei zwischen vier Mitgliedschaftstypen folgt ihrem Handlungsrahmen, der Europäischen Union. In Analogie zu der dortigen Unterscheidung nach Mitgliedern, Beitrittskandidaten/-länder und Assoziierten (sowie den Unionsbürgern) kennt die EVP-Satzung Vollmitglieder, Assoziierte und Beobachter (sowie Individuen und Förderer). Wie noch zu erörtern sein wird, entspricht allerdings die EVP-Terminologie hinsichtlich der Verwendung des Begriffes „Assoziation" nicht konsequent derjenigen der EU.

Vollmitglied der Europäischen Volkspartei können christlich-demokratische (und ihnen programmatisch nahestehende) Parteien unter folgenden drei Voraussetzungen werden: „Sie bestehen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union; sie machen sich das politische Programm der EVP zu eigen; sie nehmen diese Satzung an."(Art. 4 a)[901] Die erst Mitte der neunziger Jahre beschlossene Absage an einen rein christdemokratischen Parteienzusammenschluß (III.1.5.) spiegelt sich noch heute darin wider, daß die Öffnung als mitte-rechts Partei erst im Nachsatz erfolgt: „Die EVP ist offen für alle christlich-demokratisch orientierten Parteien, die ihre politischen Grundauffassungen teilen und die Voraussetzungen nach Art. 4 a erfüllen."[902]

Vollmitglieder (und ihr vorheriger Beobachter- bzw. Assoziations-Status)

Name	**Beobachter/ Assoziation**[903]	**Vollmitgliedschaft**	**Land**
Centre Démocrate Humaniste (CDH)[904]	–	08.07.1976	Belgien
Christen-Democratisch & Vlaams (CD&V)[905]	–	08.07.1976	Belgien
Det Konservative Folkeparti (DKF)	07.1993	09.03.1995	Dänemark
Kristendemokraterne (KD)	–	01.10.1998	Dänemark
Christlich Demokratische Union (CDU)	–	08.07.1976	Deutschland
Christlich-Soziale Union (CSU)	–	08.07.1976	Deutschland
Kansallinen Kokoomus (KK)	01.1993	09.03.1995	Finnland
Union pour un Mouvement Populaire (UMP)[906]	–	16.10.2002	Frankreich
Νέα Δημοκρατία (ND)	–	01.06.1983	Griechenland
Fine Gael (FG)	–	08.07.1976	Irland
Alleanza Popolare – Unione Democratici per l'Europa (AP-U. D. EUR)[907]	–	06.12.2001	Italien
Forza Italia (FI)	–	02.12.1999	Italien
Rinnovamento Italiano [Wechsel zur ELDR]	–	07.07.1998	Italien
Unione dei Democratici Cristiani (UDC)	–	05.05.2003	Italien
Chrëschtlech Sozial Volleкspartei (CSV)	–	08.07.1976	Luxemburg

[901] EVP-Satzung Art. 4 a.
[902] EVP-Satzung Art. 4 b.
[903] Alle assoziierten Mitgliedsparteien aus Ländern, die der Europäischen Union am 01.05.2004 beigetreten sind, wurden zu diesem Zeitpunkt automatisch Vollmitglieder.
[904] Die Parti Social Chrétien (PSC) war 1968 gegründet worden, als sie sich von der flämischsprachigen CVP (also der heutigen CD&V) abspaltete. Auf ihrem Kongreß am 18.05.2002 haben die Delegierten mit überwältigender Mehrheit entschieden, das Wort „christlich" durch „humanistisch" zu ersetzen.
[905] Die Christelijke Volkspartij (CVP), wie CD&V bis zu ihrer Umbenennung im September 2001 hieß, war Gründungsmitglied der EVP.
[906] Die UMP wurde am 17.11.2002 durch die Vereinigung vom Rassemblement pour la République (EVP-Mitglied am 06.12.2001 geworden), der Démocratie Libérale und Teilen der Union pour la Démocratie Française gegründet.
[907] Die U. D. EUR wurde im Juli 1998 nach der Teilung der UDR in CDU und U. D. EUR gegründet.

Name	Beobachter/ Assoziation	Vollmit-gliedschaft	Land
Christen Democratisch Appèl (CDA)[908]	–	08.07.1976	Niederlande
Österreichische Volkspartei (ÖVP)	1991	09.03.1995	Österreich
Partido Social Democrata (PSD)[909]	–	11.11.1996	Portugal
Kristdemokraterna (KD)	1991	09.03.1995	Schweden
Moderaterna (MOD)	01.1993	09.03.1995	Schweden
Partido Popular (PP)	1990	12.07.1991	Spanien
Unio Democràtica de Cataluña (UDC)		01.01.1986	Spanien

Quellen: EPP 2000a: 270; EVP: Homepage; Korisis/Lepszy 1991: 279; Welle 2000: 553.

Nachdem die Europäische Volkspartei von elf Parteien aus den sechs Unterzeichnerstaaten der Römischen Verträge und Irland gegründet worden war, nahm sie parallel zu den Erweiterungen der Gemeinschaft sukzessive Parteien aus 14 der ehemals 15 Mitgliedstaaten der EU auf. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim EVP-Vorstand, der gemäß Art. 9 c der Satzung u.a. „über die Aufnahme von Parteien als Mitglieder bzw. als assoziierte Mitglieder sowie über die Anerkennung von Vereinigungen und die Zulassung von Beobachtern zu entscheiden“ hat. Lediglich das Vereinigte Königreich ist (als einziges Land auch der 25er-EU) bis heute nicht vertreten, da die dortigen Konservativen weiterhin nur über die gemeinsame EVP-ED-Fraktion im Europäischen Parlament mit der Europäischen Volkspartei verbunden sind.

„Stimmberechtigte Mitglieder der Organe können nur solche Personen sein, die einer Mitgliedspartei angehören, oder die Mitglieder der Fraktion der EVP im EP sind und den Status eines Individuellen Mitglieds erworben haben“, legt Art. 7 b der EVP-Satzung fest. Da auf die verschiedenen Organe der Europäischen Volkspartei später gesondert eingegangen wird, stellt sich an dieser Stelle lediglich die Frage, nach welchem Verfahren die „stimmberechtigten Mitglieder“ der Mitgliedsparteien ausgewählt werden. Hierzu erläutert Art. 8 d, daß „[d]ie Anzahl der Delegierten der Mitgliedsparteien […] in der Geschäftsordnung“, die gemäß Art. 20 auf Vorschlag des Präsidiums der Vorstand beschließt, festgelegt wird; sie orientiert sich an der Anzahl der Europaabgeordneten und der Mitgliederstärke der nationalen (bzw. regionalen) Parteien.

Assoziierte Mitglieder können Parteien werden, „sofern sie aus einem Land kommen, das einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union gestellt hat, sie die sonstigen Bedingungen des Art. 4 a erfüllen und sich als dauerhafte politische Kraft etabliert haben.“[910] Auf die gesonderte Erwähnung eines möglichst christdemokratischen Hintergrundes verzichtete die Europäische Volkspartei bei diesem Mitgliedschaftstypus aus zwei Gründen: Eine derartige Konzentration hätte bei den neuen EU-Mitgliedstaaten dazu geführt, daß sich nur rund 10 Prozent ihrer Europaparlamentarier bei der EVP-Fraktion hätten einschreiben können. Darüber hinaus waren die anderen Parteienverbünde bei der Integration mittel- und osteuropäischen Parteien in den neunziger Jahren zunächst weiter vorangeschritten, so daß damals – aufgrund der nicht immer eindeutigen Präferenz der jungen Parteien – ihre (z.T. allerdings bereits über die EUCD erfolgte) Einbindung nicht aus ideologischen Gründen weiter verzögert werden durfte.

[908] Die drei niederländischen Parteien ARP, CHU und KVP waren Gründungsmitglieder, die am 11.10.1980 zum CDA fusionierten. Vgl.: Lepszy/Koecke 2000: 153.

[909] Die PSD trat im Februar 1986 der ELDR bei, aus dieser (und ihrer EP-Fraktion) im November 1996 wieder aus und schloß sich der EVP an.

[910] EVP-Satzung Art. 4 c.

Assoziierte Mitglieder (und ihr vorheriger Beobachter-Status)

Name	Beobachter	Assoziation	Land
Демократическа партия (DP)	–	01.10.1998	Bulgarien
Дискусионен сайт на Експертния Съвет на (BANU-PU)	–	1997	Bulgarien
Съюз на демократичните сили (UDF)	04.12.1997	05.03.1998	Bulgarien
Isamaaliit, Pro Patria Union (PPU)*	06.06.1997	16.10.2002	Estland
Res Publica (RP)*	–	05.05.2003	Estland
Hrvatska Demokratska Zajednica (HDZ)	16.10.2002	29.04.2004	Kroatien
Jaunais laiks (JL)*	–	08.12.2003	Lettland
Tautas Partija (TP)*	–	10.02.2000	Lettland
Lietuvos Krikscionys demokratai (LKD)*	06.12.1996	05.03.1998	Litauen
Tėvynės sąjunga/konservatoriai (TS-LK)*	06.12.1996	05.05.2003	Litauen
Partit Nazzjonalista (PN)*	–	1991	Malta
Høyre	05.1993	09.03.1995	Norwegen
Platforma Obywatelska (PO)*	16.10.2002	15.10.2003	Polen
Ruch Spolenczny (RS)*	–	01.10.1999	Polen
SKL-Ruch Nowej Polski (SKL-RNP) [ausgeschieden]	–	02.12.1999	Polen
Unia Wolnosci (UW) [Wechsel zur ELDR]	–	05.03.1998	Polen
Partidul National Taranesc Crestin Democrat (PNTCD)	06.12.1996	05.03.1998	Rumänien
Romániai Magyar Demokrata Szövetség (RMDSZ)	05.03.1998	01.10.1999	Rumänien
Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)	1977	06.05.1994	Schweiz
Evangelische Volkspartei (EVP)	–	06.06.2002	Schweiz
Krestanskodemokraticke Hnutie (KDH)*	06.12.1996	06.06.2002	Slowakei
Slovenská demokratická a kres'anská únia (SDKÚ)*	06.06.2002	05.05.2003	Slowakei
Strana Madarskej koalície (SMK)*	02.12.1999	07.06.2000	Slowakei
Nova Slovenija - Krščanska ljudska stranka (N.Si)*	27.09.2001	05.05.2003	Slowenien
Slovenska Demokratska Stranka (SDS)*	27.09.2001	05.05.2003	Slowienien
Slovenski Krščanski Demokrati (SKD)[911] [ausgeschieden]	06.12.1996	11.12.1998	Slowenien
Slovenska Ljudska Stranka (SLS)*	27.09.2001	05.05.2003	Slowenien
Křesťanská a demokratická unie – Československá strana lidová (KDU-CSL)*	06.12.1996	01.10.1998	Tschechien
Unie svobody (US) [ausgeschieden][912]	11.12.1998	09.11.2000	Tschechien
Fidesz Magyar Polgári Párt (Fidesz-MPP)[913]*	–	09.11.2000	Ungarn
Független Kisgazdapárt (FKGP) [ausgeschieden]	–	09.11.2000	Ungarn
Magyar Demokrata Fórum (MDF)*	05.03.1998	27.09.2001	Ungarn
Δημοκρατικός Συναγερμός (DR)*	–	05.1994	Zypern

Quellen: Altermatt 2000: 99; EPP 1996: 30; EPP 2000a: 264f., 269f.; EVP: Homepage, Welle 2000: 555.

[911] Die Mitgliedschaft ist infolge des Zusammenschlusses mit der konservativen „Slowenischen Volkspartei" (SLS) zur SLS-SDK erloschen.

[912] Am 27.03.2004 ausgetreten.

[913] Zuvor war FIDESZ seit Februar 1992 Beobachter bei der ELDR.

Bis zur Erweiterung im Mai 2004 konnte die EVP Parteien aus allen zwölf Ländern, mit denen ab 1998 bzw. 2000 Beitrittsverhandlungen geführt wurden (bzw. weiterhin werden) Parteien aufnehmen. Sie sind in der Übersicht gekennzeichnet („*“), sofern sie mit dem EU-Beitritt ihrer Länder automatisch Vollmitglieder der EVP wurden.[914] Die norwegische Høyre Partei, „die mit aller Kraft für die EU-Mitgliedschaft ihres Landes gekämpft hatte, wurde in Anerkennung dieser Verdienste und in sehr freier Auslegung der EVP-Satzung Assoziiertes Mitglied“.[915] Diesen Status erhielten auch die Schweizer CVP und die dortige Evangelische Volkspartei, „obwohl die EVP eigentlich nur die christlichen-demokratischen Parteien aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“[916] bzw. beitrittswilligen Ländern vereinigt.

Entgegen ihrer Rechte in der EU sind die assoziierten Mitglieder den Vollmitgliedern in der EVP mit einer Ausnahme gleichberechtigt: Sie wirken nur bei „Beschlüssen, die die Politik und Struktur der Europäischen Union sowie ihr institutionelles System betreffen, nicht mit.“[917] In gleicher Weise wie bei den Parteien aus Ländern, die nicht der NATO angehören, verhindert die EVP durch diese Klausel auch hier, daß Parteien in Politikbereichen mitentscheiden, in denen sie zu Hause keine Einflußmöglichkeiten besitzen.

Beobachter können „[n]ahestehende Parteien aus Mitgliedsländern der Europäischen Union und aus Staaten, die einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union gestellt haben und/oder aus Staaten die dem Stabilitätspakt angehören“,[918] werden. Dementsprechend führt der nachfolgende Katalog neben den Parteien aus dem Balkan die sanmarinesische und zwei nordische Parteien christdemokratischer Prägung sowie die regional organisierte Südtiroler Volkspartei und die polnische Platforma Obywatelska auf.

Beobachter Mitglieder

Name	Beobachter	Land
Partia Demokrate e Re (PDR)	16.10.2002	Albanien
Partia Demokratike e Shqipërisë (PDSH)	05.03.2003	Albanien
Hrvatska Demokratska Zajednica BiH (HDZBiH)	03.12.2004	Bosnien-Herz.
Partija Demokratskog Progresa (PDP)	03.12.2004	Bosnien-Herz.
Stranka Demokratske Akcije (SDA)	03.12.2004	Bosnien-Herz.
Suomen Kristillisdemokraatit (SKD)	08.03.2001	Finnland
Südtiroler Volkspartei (SVP)	06.12.1996	Italien
Демократска странка Србије (DSS)	05.03.2003	Jugoslawien
Демохришћанска странка Србије (DHSS)	05.03.2003	Jugoslawien
G17Plus	05.03.2003	Jugoslawien
Demokratski Centar (DC)	16.10.2002	Kroatien
Hrvatska Seljacka Stranka (HSS)	16.10.2002	Kroatien
Partidul Popular Crestin Democrat (PPCD)	03.03.2005	Moldawien
Kristelig Folkeparti (KrF)	09.04.1999	Norwegen
Partito Democratico Cristiano Sammarinese (PDCS)	01.10.1999	San Marino
Magyar Kereszténydemokrata Mozgalom (MKDM) [ausgeschieden]	06.07.1997	Slowakei
Občanské demokratické aliance (ODA) [Wechsel zur ELDR]	06.12.1996	Tschechien
Adalet ve Kalkinma Partisi (AKP)	28.01.2005	Türkei
Наша Україна (NU)	28.01.2005	Ukraine
Magyar Kereszténydemokrata Szövetség (MKDSZ) [ausgeschieden aufgrund des Fidesz-Beitritts]	02.12.1999	Ungarn

Quellen: EPP: Homepage; EPP 2000a: 254, 269; Welle 2000: 554.

[914] Vgl.: EPP-News 03.05.2004.
[915] Welle 2000: 552.
[916] Altermatt 2000: 99.
[917] EVP-Satzung Art. 13 c.
[918] EVP-Satzung Art. 5.

Die Bezeichnung als Beobachter kennzeichnet treffend die Rechte der Parteien mit diesem Status: Als Gäste werden ihre Vorsitzenden oder Generalsekretäre zu den Sitzungen des Rates und ihre Delegierten zu den Kongressen und den Sitzungen des Vorstands eingeladen.[919]

Zu dem Typus der assoziierten Mitgliedschaft ist an dieser Stelle ein Nachtrag zu machen, da ihn – neben den erwähnten nationalen Parteien – auch *Vereinigungen* erhalten können. Die analog zu den übrigen assoziierten Mitgliedern erfolgende Anerkennung durch den Vorstand der EVP setzt voraus, daß nationale Sektionen in mindestens der Hälfte der EU-Mitgliedstaaten bestehen, die Tätigkeit der Vereinigung sich auf der Grundlage einer Satzung vollzieht, in der die Verantwortlichkeiten und Vertretungsrechte geregelt sind und die Aktivitäten sich an dem geltenden EVP-Programm orientieren. Den Beitritt entsprechender nationaler Vereinigungen anderer EVP-Mitgliedsparteien haben sie zu akzeptieren respektive bei Ausschluß einer EVP-Mitgliedspartei auch deren Vereinigung die Mitgliedschaft zu entziehen.[920] Darüber hinaus soll hier nur festgehalten werden, daß die Vereinigungen in der EVP das gleiche Stimmrecht wie assoziierte Parteien genießen und auch keine anderweitige normative Differenzierung gemacht wird. Die Behandlung des Vereinigungswesens soll an dieser Stelle mit dem nachfolgenden Überblick schon abgeschlossen werden, da sich der Abschnitt III.1.2.5. ausführlich mit ihm befaßt.

Vereinigungen

Name	**Assoziation**
Europäische Kommunal- und Regionalpolitische Vereinigung (EKRPV)	1978
Europäische Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (EMWV)	1996
Europäische Seniorenunion (ESU)	14.12.1995
Europäische Union Christlich-Demokratischer Arbeitnehmer (EUCDA)	1976
European Democrat Students (EDS)	16.10.1997
Frauenvereinigung der EVP	1974
Youth of the European People's Party (YEPP)	1999

Quelle: EVP-Sekretariat.

Neben den drei kollektiven Mitgliedschaftsarten statuiert die Satzung der Europäischen Volkspartei in Art. 6 für natürliche „Personen, die in besonderer Weise die EVP unterstützen oder sich an der Arbeit der EVP beteiligen wollen" die Möglichkeit, „*Individuelles Mitglied*" zu werden. Diese Personen sollen in der Regel einer Mitgliedspartei angehören; im Rahmen des Beitrittsverfahrens wird aber in jedem Fall aufgrund des Wohnsitzes bzw. der Staatsangehörigkeit die zuständige nationale Partei (ggf. die Parteien) konsultiert. Sie besitzt hinsichtlich der Aufnahme Veto-Recht, worin sich der Kompromiß zwischen den belgischen und niederländischen Christdemokraten auf der einen sowie den deutschen Unionsparteien und der italienischen DC auf der anderen Seite spiegelt: Letztere hatten Anfang der achtziger Jahre „aus Furcht vor der Gründung von Konkurrenzorganisationen im eigenen Land die Auffassung vertreten, die individuelle Mitgliedschaft in der EVP müsse stets die Angehörigkeit zur nationalen Mitgliedspartei voraussetzen."[921]

„Ob allerdings die Möglichkeit der Individualmitgliedschaft einen rechtserheblichen Wert darstellt, ergibt sich erst aus dem Umfang der Mitwirkungsrechte der Einzelmitglieder an der politischen Willensbildung in den Organen der Partei."[922] In ihrer heutigen Form handelt es sich bei der individuellen EVP-Mitgliedschaft vornehmlich um eine persönliche Unterstützung. Praktische Mitgestaltungsmöglichkeiten ergeben sich aus ihr nur für eine Gruppe: Personen, „die Mitglieder der Fraktion der EVP im EP sind und den Status eines Individuel-

[919] Vgl.: EVP-Satzung Art. 8 i, Art. 9 g, Art. 10.
[920] Vgl.: EVP Satzung Art. 17.
[921] Monath 1998: 21.
[922] Monath 1998: 21.

len Mitglieds erworben haben“,[923] können stimmberechtigte Mitglieder in den Organen der Europäischen Volkspartei sein. Damit genießen also beispielsweise Europaabgeordnete der britischen Tories in Kongreß und Vorstand Stimmrecht, wenn sie die individuelle Mitgliedschaft besitzen.

Individualmitglieder (2004)

Herkunftsland	**Anzahl**
Italien	51
Deutschland	39
Großbritannien	10
Frankreich	9
Belgien	7
Niederlande	5
Spanien	4
Portugal	3
Albanien	1
Griechenland	1
Irland	1
Österreich	1
Insgesamt	**132**

Quelle: EVP-Sekretariat.

Die Aufschlüsselung der Individualmitglieder nach Nationalitäten führt dementsprechend auch zehn Briten auf, die der EVP persönlich beitraten. Da mit Ausnahme eines Albaners die übrigen Personen aus Ländern kommen, in denen die EVP mit Vollmitgliedern repräsentiert ist, hat die individuelle Mitgliedschaft ganz überwiegend symbolischen Charakter. Aus demokratietheoretischer Sicht wäre eine andere Konstellation auch gar nicht geboten, da es den europäischen Parteien sowohl an dem Recht zur Kandidatennominierung für Wahlen mangelt, (II.1.5.) als auch der hierarchische Aufbau gestört würde: Ebensowenig wie man einer nationalen Partei direkt beitreten kann, sondern lediglich ihrer kleinsten organisatorischen Einheit, (I.3.2.) sollten Individuen die Legitimationskette vom Ortsverein über regionale und nationale Gliederungen umgehen können.

Für die Legitimation der EVP entscheidend ist jedoch hauptsächlich, ob nach ihrer (anhand der normativen Grundlagen untersuchten) Legitimität auch die zweite Voraussetzung zur Vermittlung von Legitimation erfüllt ist: Das Prinzip, nur diejenigen Parteien an europäischen Entscheidungen zu beteiligen, deren Mitglieder auch von der Herrschaftsausübung der EU betroffen werden, findet konsequent Anwendung.

Darüber hinaus versucht die EVP, ihre Mitglieder gleichberechtigt zu behandeln. Wenngleich alle Verteilungsschlüssel für Delegiertensysteme Gegenstand kritischer Auseinandersetzung sein können, zeugt derjenige der EVP von der Intention, objektive Kriterien heranzuziehen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der historisch bedingt starken Position der deutschen Unionsparteien (III.1.6.) für die gleichberechtigte Vertretung der Mitglieder in den nationalen Parteien auf der europäischen Ebene von Bedeutung.

Den legitimatorischen Ertrag, der in einer Kette vom Individuum in den Mitgliedsparteien über die verschiedenen Delegiertenebenen bis zur EVP vermittelt wird, unterbricht in den meisten Fällen allerdings die nationale Ebene: Ungeachtet der – freilich praktisch kaum lösbaren – Problematik dieser häufig sehr vielgliedrigen Legitimationskette, wird über die EVP-Delegierten in den Mitgliedsparteien keine Wahl abgehalten, die als frei und gleich zu charakterisieren ist. Die z.T. praktizierte Akklamation der „Einheitslisten“ auf den nationalen Parteitagen, die von den entsprechenden Parteivorständen ausgekungelt werden, führt zu dem

[923] EVP-Satzung Art. 7 b.

auch empirisch zu beobachtenden Umstand, daß die Delegierten häufig *en bloc* entsprechend ihrer nationalen Parteizugehörigkeiten abstimmen.

Hinsichtlich der Mitgliedschaftstypen ist für die Europäische Volkspartei somit zusammenzufassen, daß diese zwar selber alle Voraussetzungen dafür geschaffen hat, um Legitimation zu vermitteln. Ebenso wie die mitgliedstaatlichen Exekutiven eine Machtkonzentration in der Europapolitik erlangt haben, (II.2.2.) führen aber die Delegiertenwahlen der Mitgliedsparteien dazu, daß hauptsächlich deren Führungen und – trotz des Verbots eines imperativen Mandats – nicht die Delegierten selber die Politik der EVP bestimmen.

1.2.3. Organe und ihre Willensbildung

Die Europäische Volkspartei setzt sich aus folgenden Organen zusammen: dem Kongreß, dem Vorstand, der Konferenz der Partei- und Regierungschefs („Gipfel"), dem Rat, dem Präsidium, dem Präsidenten und dem Generalsekretär.[924]

Das höchste Organ der Europäischen Volkspartei ist der *Kongreß*. Er tritt auf Beschluß des (anschließend zu erörternden) Vorstands „mindestens alle zwei Jahre"[925] zusammen, wobei ihm zwei Funktionen zukommen: Erstens wählt er alle drei Jahre den Präsidenten, die Vizepräsidenten, den Schatzmeister und (auf Vorschlag des Präsidenten) den Generalsekretär (dieser Personenkreis bildet zusammen mit den Ehrenpräsidenten und dem Fraktionsvorsitzenden der EVP im EP das weiter unten behandelte Präsidium). Die Diskrepanz zwischen den beiden zeitlichen Bestimmungen mutet dabei nur auf den ersten Blick verwunderlich an. Sie erklärt sich aus den fünfjährigen Legislaturperioden des Europäischen Parlaments: Wenngleich die Europawahlkämpfe vornehmlich im nationalen Rahmen geführt werden, suchen die Mitgliedsparteien (nicht nur) der EVP ihre Attraktivität für die Bürger durch europäische Wahlprogramme zu steigern. Für deren Verabschiedung hielt die Europäische Volkspartei zusätzlich zu den Kongressen im Zweijahresrhythmus jeweils einen in dem halben Jahr vor den EP-Wahlen ab und konnte dann gleichzeitig ihre Führung neu wählen.[926] Womit auch schon die zweite Funktion beschrieben ist: „[Ü]ber die politischen Leitlinien und das Programm der EVP [sowie] Änderungen der Satzung"[927] (und in diesem Rahmen auch über die Auflösung)[928] entscheidet gleichfalls der Kongreß.

Ihn bilden *ex officio* die Staats- bzw. Regierungschefs der EVP aus den Mitgliedstaaten und Regionen der EU, die einer Mitgliedspartei angehörenden Kommissare, die Abgeordneten der EVP-Fraktion des EP sowie die Vorsitzenden der EVP-Fraktionen im Ausschuß der Regionen und den Parlamentarischen Versammlungen des Europarates, der WEU, der OSZE und der NATO. *Qua* Amt sind die Vorsitzenden der Mitgliedsparteien und das EVP-Präsidium Kongreßmitglieder. Die dritte Gruppe setzt sich aus Delegierten zusammen, die von den Mitgliedsparteien, den Vereinigungen und der EVP-Fraktion im Ausschuß der Regionen entsandt werden. Ihre jeweilige Anzahl ist in der Geschäftsordnung geregelt,[929] nicht

[924] Vgl.: EVP-Satzung Artikel 7 a.

[925] EVP-Satzung Artikel 8 a. EVP-Satzung Art. 8 f: „Der Vorstand kann zur Einberufung außerordentlicher Kongresse von der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament oder einem Drittel der Mitgliedsparteien aufgefordert werden."

[926] Die Kongresse der EVP: Gründungskongreß 08.07.1976 Luxemburg, 1. Kongreß 06./07.03.1978 in Brüssel, 2. Kongreß 22./23.02.1979 in Brüssel, 3. Kongreß 01./02.09.1980 in Köln, 4. Kongreß 06.-08.12.1982 in Paris, 5. Kongreß 02.-04.04.1984 in Rom, 6. Kongreß 10.-12.04.1986 in Den Haag, 7. Kongreß 07./08.11.1988 in Luxemburg, 8. Kongreß 15./16.11.1990 in Dublin, 9. Kongreß 12.-14.11.1992 in Athen, 10. Kongreß 08.-10.12.1993 in Brüssel, 11. Kongreß 05.-07.11.1995 in Madrid, 12. Kongreß 09.-11.11.1997 in Toulouse, 13. Kongreß 04.-06.02.1999 in Brüssel, 14. Kongreß 11.-13.01.2001 in Berlin, 15. Kongreß 17./18.10.2002 in Estoril, 16. Kongreß 04./05.02.2004 in Brüssel. Nach: Wahl 1996b: 58; EVP: Homepage.

[927] EVP-Satzung Art. 8 b.

[928] Vgl.: EVP-Satzung Art. 21.

[929] Vgl.: EVP-Satzung Art. 8 c, d.

jedoch ihre Wahl. Daher finden unterschiedliche Verfahren Anwendung (beispielsweise wählt die CDU ihre Delegierten *en bloc* auf Bundesebene, wobei sie alle Landesverbände und Vereinigungen berücksichtigt). Neben diesen stimmberechtigten Kongreßmitgliedern werden zudem als Gastdelegierte die Vertreter der als Beobachter aufgenommenen Parteien, die Mitglieder des Präsidiums der EVP-Fraktion im Ausschuß der Regionen und in den Parlamentarischen Versammlungen des Europarates, der WEU, der OSZE und der NATO sowie diejenigen Abgeordneten der EVP-ED-Fraktion, die weder individuelles Mitglied noch einer Mitgliedspartei angehören, eingeladen.[930]

Die Satzungsvorschriften zur Willensbildung gliedern den Kongreß entsprechend der Mitgliedschaftstypen: „Die Delegierten der einzelnen Mitgliedsparteien, der anerkannten Vereinigungen und der EVP-Fraktion im Ausschuß der Regionen sowie die Mitglieder der Fraktion der EVP des EP bilden jeweils eine Delegation."[931] Diese Einteilung spiegelt die unterschiedlichen Machtzentren innerhalb der Europäischen Volkspartei wider, wobei insbesondere die größeren Mitgliedsparteien ihren Einfluß durch die Vereinigung ihrer Delegierten konzentrieren. Obwohl oben ein ausdrückliches Verbot imperativer Mandate festgestellt werden konnte, birgt diese Einteilung auf den Kongressen im Verein mit dem Einfluß der nationalen Parteiführungen auf die Delegiertenauswahl die Gefahr von Blockvoten. Andererseits ist dieses Manko erstens auch nationalen Parteitagen (auf denen nach vergleichbaren Schemata Delegationen gebildet werden) immanent und zweitens kann die CDU-Führung, um bei diesem Fallbeispiel zu bleiben, Delegierte mit anderen Ansichten (die über den Rückhalt ihres Landesverbandes bzw. ihrer Vereinigung verfügen) von einer erneuten Nominierung nicht problemlos ausschließen.

Daß die bisher genannten Charakteristika des Kongresses denjenigen nationaler Parteitage entnommen sind, unterstreicht den supranationalen Anspruch der EVP eher symbolisch, da die Handlungsfreiheit der Mitgliedsparteien durch sie keine Einschränkungen erfährt. Ihre Souveränität haben die nationalen Parteien allerdings mit der Verabschiedung der Satzung durch Art. 8 g in Verbindung mit Art. 3 aufgegeben. Letzterer bestimmt: „Die Mitgliedsparteien der EVP verpflichten sich, die von der EVP im Rahmen der Europäischen Union eingenommenen Positionen in ihrer nationalen Politik zu vertreten", wobei „Abstimmungen […] in der Regel der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder"[932] bedürfen. Höhere Hürden gelten nur für Satzungsänderungen (Art. 8 g: Zweidrittel-Mehrheit) und die Auflösung der EVP (Art. 21: Dreiviertel-Mehrheit). Trotz der Vereinigung unterschiedlicher politischer Strömungen in der Europäischen Volkspartei ermöglicht dieses Willensbildungsverfahren eine ausdifferenzierte Programmatik, es birgt andererseits die – auch in nationalen Parteien existente – Gefahr, daß sich häufig überstimmte Mitglieder von der EVP abwenden.

Während dieses Spannungsfeld Gegenstand der programmatischen Untersuchung (III. 1.3.) sein wird, ist hier das Legitimationspotential zu bewerten: Die normativen Bestimmungen zum EVP-Kongreß folgen hinsichtlich der Zusammensetzung, der Delegiertenwahl und -gliederung, der Entscheidungskompetenzen und Willensbildungsverfahren demokratischen Mustern nach nationalstaatlichem Vorbild. Da dies der gewählte Maßstab für die Bewertung der europäischen Parteien ist, die Bestimmungen auch in der Praxis Anwendung finden und nur geringe Mängel aufweisen, sind dem Kongreß der Europäischen Volkspartei Möglichkeiten zur Vermittlung von Legitimation zu bescheinigen.

Die kontinuierlichen Aktivitäten der EVP können vom Kongreß weder selbst geleistet noch überwacht werden, da er nicht nur zu selten zusammentritt, sondern auch lediglich über die „politischen Leitlinien" und die gewählten Mitglieder des Präsidiums abstimmt. Letztere pflegen zusammen mit dem Vorstand und dem Rat den kontinuierlichen Gedankenaustausch

---

[930] Vgl.: EVP-Satzung Art. 8 i.

[931] EVP-Satzung Art. 8 e.

[932] EVP-Satzung Art. 8 g. EVP-Satzung Art. 8 h: „Der Kongreß ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder […] anwesend ist."

unter den Mitgliedern der EVP und zeichnen für „die ständige politische Präsenz“[933] verantwortlich. Während das Präsidium als einziges supranational gewähltes Organ später gesondert diskutiert wird, bietet sich eine zusammenfassende Behandlung der beiden anderen aus mehreren Gründen an: Funktional ergänzen und organisatorisch überschneiden sie sich, weshalb ihre Sitzungen gemeinsam stattfinden und ihre Zusammenführung angedacht wird.

Beide Organe treten auf Einladung des Präsidenten „mindestens viermal jährlich zusammen“.[934] Der *Rat* wird gebildet aus den Präsidiumsmitgliedern und den „Vorsitzenden der Mitgliedsparteien oder im Verhinderungsfall deren politisch hochrangigen ständigen Vertretern/Generalsekretären“.[935] Dem *Vorstand* hingegen gehören zwei Personenkreise mit Stimmrecht an: erstens *ex officio* die Mitglieder der Präsidien der EVP und der EVP-Fraktion im EP, die Vorsitzenden sowohl der Mitgliedsparteien (oder deren persönliche Vertreter) als auch der nationalen Delegationen in der EVP-Fraktion des EP, sowie die Vorsitzenden oder ein Vizepräsident bzw. der Generalsekretär der anerkannten Vereinigungen, die einer Mitgliedspartei angehörenden Mitglieder der Europäischen Kommission und des Präsidiums des EP sowie des Präsidiums des Ausschusses der Regionen und die Vorsitzenden der Fraktionen der EVP in den Parlamentarischen Versammlungen des Europarates, der WEU, der OSZE und der NATO. Delegierte Mitglieder des EVP-Vorstands mit Stimmrecht sind zweitens die Vertreter der Mitgliedsparteien, deren Anzahl nach dem oben beschriebenen Verfahren der Geschäftsordnung festgelegt ist. Eine dritte Gruppe bilden – wie auch im Rat – die Mitglieder ohne Stimmrecht: die Generalsekretäre der Fraktionen der EVP im Ausschuß der Regionen und den parlamentarischen Versammlungen des Europarats, der WEU, der OSZE und der NATO, der Generalsekretär der Fraktion der EVP des EP, die stellvertretenden Generalsekretäre der EVP und der Vorsitzende der Europäischen Demokratischen Union. Alle Mitglieder des Rates gehören *ex officio* also zugleich dem Vorstand an. Daß die Vorsitzenden (insbesondere der größeren Parteien) von ihrem Vertretungsrecht dauerhaft Gebrauch machen und damit die Exklusivität des Rates unterhöhlen, trägt auch dabei bei, daß dessen Sitzungen gemeinsam mit dem ca. 150 Personen umfassenden Vorstand abgehalten werden.

Diese Zahl läßt zusammen mit den vielfältigen Kooptationen bereits vermuten, daß die deutsche Bezeichnung dieses (im englischen “Political Bureau” genannten) Organs nur eingeschränkt mit dem Vorstand einer nationalen Partei zu vergleichen ist. Dem EVP-Vorstand kommen drei Hauptfunktionen zu: In den vier Kategorien (Mitglieder, Assoziierte, Beobachter und Vereinigungen), die bei der Behandlung der Mitgliedschaftstypen dargestellt wurden, beschließt er erstens über Aufnahmeanträge. Vor diesem Hintergrund ist er auch aufgefordert, den Fraktionen der EVP Empfehlungen für ihre Entscheidungen über Aufnahmeanträge von Parlamentariern, die keiner EVP-Partei angehören, zu geben. Dem Vorstand der EVP kommt, mit Ausnahme des (vom Kongreß gewählten) Präsidiums zweitens die Aufgabe zu, alle übrigen statuierten Personalentscheidungen zu treffen, indem er auf Vorschlag des Präsidiums die stellvertretenden Generalsekretäre wählt und alle zwei Jahre die Rechnungsprüfer bestellt. Drittens hat er die kontinuierliche Arbeit der Partei dadurch zu sichern, daß er die Geschäftsordnung und das Finanzstatut beschließt, den Haushalt verabschiedet und dem Kongreß Än-

[933] EVP-Satzung Art. 12 c hinsichtlich der Aufgaben des Präsidiums. Art. 10 (Rat) nennt die „regelmäßige politische Präsenz“ während es in Art. 9 c mit gleicher Intention für den Vorstand heißt: „Seine Aufgaben bestehen insbesondere darin, die Aktionseinheit der EVP zu gewährleisten und im Sinne des Programms Einfluß auf die Gestaltung der Europapolitik auszuüben […]“.

[934] EVP-Satzung Art. 9 f hinsichtlich des Vorstands, der Rat tagt nach Art. 10 „mindestens zweimal jährlich“. „Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten mindestens viermal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Sitzung findet statt auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsparteien oder des Präsidiums der Fraktion der EVP des EP.“ EVP-Satzung Art. 9 f.

[935] „Die Vorsitzenden oder Generalsekretäre der anerkannten Vereinigungen und Beobachterparteien sowie der EVP-Fraktion im Ausschuß der Regionen und der Parlamentarischen Versammlungen des Europarates, der WEU, der OSZE und der NATO werden zu den Sitzungen [ohne Stimmrecht] eingeladen.“ EVP-Satzung Art. 10.

derungen der Satzung vorschlägt. Neben diesen konkreten Bestimmungen hält die Satzung den Vorstand dazu an, „die Aktionseinheit der EVP zu gewährleisten und im Sinne des Programms Einfluß auf die Gestaltung der Europapolitik auszuüben [und] im Einvernehmen mit der Fraktion der EVP des EP systematische Beziehungen zwischen den nationalen Parlamentsfraktionen der Mitgliedsparteien anzuregen und zu organisieren“.[936]

Die Satzungsbestimmungen zur Beschlußfassung des EVP-Vorstands sind analog zu denjenigen des Kongresses: Sofern die Mehrheit der satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder anwesend ist, entscheiden diese bei allen Abstimmungen und Wahlen (falls die Geschäftsordnung keine andere Regelung vorsieht) „unter Berücksichtigung des Programms und der politischen Leitlinien, die vom Kongreß festgelegt werden“[937] mit ihrer absoluten Mehrheit.[938]

Dieses in der Satzung der Europäischen Volkspartei durchgehend vorgesehene, seinen nationalen Mutterparteien entlehnte Abstimmungsverfahren verleiht ihren Beschlüssen den gleichen Legitimationsgrad wie denjenigen auf der mitgliedstaatlichen Ebene. Im Gegensatz zum Kongreß, dessen Zusammensetzung als Fortschreibung des hierarchischen Parteiaufbaus von dem Individualmitglied über die lokalen, regionalen und nationalen Organe zu erkennen ist, mutet jedoch die Bezeichnung als „Vorstand“ nicht nur organisatorisch befremdlich an. In funktionaler Hinsicht decken sich seine Aufgaben mit denjenigen der namensgleichen Organe in den Mitgliedsparteien in der Regel nur hinsichtlich der Aufnahme neuer Mitglieder sowie der – vage formulierten – „Gestaltung der Europapolitik“ und Beziehungspflege. Orientiert man sich an den deutschen Begrifflichkeiten zur Beschreibung von Parteiorganen, müßte man vielmehr von einer Synthese aus Vorstand und Ausschuß sprechen.

Der EVP-Rat war vom XI. Kongreß in Madrid im November 1995 mit der Intention eingeführt worden, durch vierteljährliche Zusammenkünfte des Präsidiums mit den Vorsitzenden bzw. Generalsekretären der Mitgliedsparteien ein Garant für den ständigen Gedankenaustausch auf höchster Ebene zu sein.[939] Dazu können, „um die regelmässige politische Präsenz der EVP zwischen den Kongressen sicherzustellen und diese inhaltlich vorzubereiten[…,] Arbeitsgruppen eingesetzt werden.“[940] In diesem Zusammenhang schreibt die Satzung dem Rat seine beiden Aufgaben zu: Er „berät und billigt abschließend den Leitantrag für EVP-Kongresse. Außerdem nimmt er zwischen den Sitzungen des Präsidiums die Aufgaben nach Artikel 12 c[941] der Satzung wahr.“[942] Da das Präsidium nicht nur fester Bestandteil des Rates ist, sondern darüber hinaus häufiger zusammentrifft, stellt sich allerdings die Frage nach der Logik der zweiten Aufgabenbestimmung.

Ohne diese ergründen zu können, sei das Abstimmungsprozedere im Rat erläutert: Laut Satzung üben die Vertreter der Mitgliedsparteien ihr Stimmrecht „entsprechend der Anzahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder“[943] im Vorstand aus. Das dem Europäischen Rat entlehnte Verfahren gewichteter Stimmen findet in der Praxis jedoch keine unmittelbare Anwendung. Aufgrund der gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand finden die Abstimmungen über den Leitantrag für EVP-Kongresse nicht *en bloc*, sondern individuell durch die Vorstandsmitglieder statt. Damit entgeht die Europäische Volkspartei dem theoretischen Widerspruch zu Art. 13,[944] der ein imperatives Mandat in allen Organen ausschließt.

---

936 EVP-Satzung Art. 9 c.
937 EVP-Satzung Art. 9 b.
938 Vgl.: EVP-Satzung Art. 9 d, e.
939 Vgl. zum Kongreß in Madrid: EPP 1996: 77-125, insbesondere 121ff. zu den Satzungsänderungen.
940 EVP-Satzung Art. 10.
941 EVP-Satzung Art. 12 c: „Das Präsidium sichert die ständige politische Präsenz der EVP und sollte mindestens achtmal jährlich tagen. Es garantiert die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands. Es überwacht die Arbeit des Generalsekretariats, insbesondere die Haushaltsführung.“
942 EVP-Satzung Art. 10.
943 EVP-Satzung Art. 10.
944 Problematisch wäre dies insofern, als z.B. die CDU-Ministerpräsidenten dem Parteivorstand und Präsidium der CDU *ex officio* angehören, dort jedoch – ungeachtet der Größe ihrer Bundesländer – nur über eine Stimme verfügen.

Art. 10 der EVP-Satzung über den Rat mutet in mancherlei Hinsicht merkwürdig an: Beim ersten Blick in die Satzung fällt zunächst auf, daß – im Gegensatz zu den anderen Organen – keine Spiegelstriche einen Kompetenzkatalog gliedern, sondern lediglich zwei Sätze, von denen einer offensichtlich keinen Sinn ergibt, die Ratsaufgaben benennen. Daß dies der einzige Artikel ist, in dem weiterhin vom „Politischen Bureau" (anstatt vom „Vorstand") die Rede ist, zeugt zudem davon, daß die Passage unsorgfältig eingefügt und nicht redigiert wurde. Die Zusammenlegung mit dem Vorstand und Mißachtung der Abstimmungsvorschriften unterhöhlt diesen Artikel endgültig. Konsequent wäre es daher, ihn zu streichen und dem Vorstand die Beratung der Leitanträge zu überantworten. Schließlich ist auch die Bezeichnung als „Rat" irreführend, weil die EVP-Mitglieder des Europäischen Rates vielmehr in dem nun zu behandelnden Organ zusammentreten.

Der *Gipfel* der Europäischen Volkspartei fand ebenfalls im November 1995 Eingang in die Satzung. Mit ihm wurden die vier Jahre zuvor begonnenen Zusammenkünfte der Staats- und Regierungschefs aus den EVP-Mitgliedsparteien institutionalisiert. Während der Maastrichter Verhandlungen über die Europäische Union führten Angehörige der EVP sechs der damals zwölf Regierungen an. Durch die Abstimmungen unter ihnen konnten gemeinsame Positionen mit mehr Nachdruck vertreten werden.[945]

Die doppelte Intention, die Arbeit der EVP-Regierungschefs zu koordinieren und gleichzeitig ihre Rückbindung an ihre europäische Partei zu gewährleisten, spiegelt sich in dem Mitgliederkreis dieses Organs. Der EVP-Gipfel bringt die gewählten Präsidiumsmitglieder der EVP sowie den Fraktionsvorsitzenden im EP mit den führenden EVP-Politikern aus den Mitgliedsparteien zusammen; dem EVP-Gipfel gehören an: die Regierungschefs der EVP-Mitgliedsparteien, der Kommissionspräsident bzw. ein Vizepräsident aus den Reihen der EVP, die Parteivorsitzenden in Koalitionsregierungen von EU-Mitgliedstaaten (sofern der Regierungschef nicht der EVP angehört) und der Vorsitzende der stärksten Oppositionspartei in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (wenn keine EVP-Mitgliedspartei an der Regierung beteiligt ist). Sofern Mitgliedsparteien sich nur in komplementären Landesteilen zur Wahl stellen, werden die Vorsitzenden der jeweiligen Parteien eingeladen. Darüber hinaus ist der Präsident der Europäischen Volkspartei berechtigt, weitere Persönlichkeiten einzuladen.[946]

Damit sind die normativen Vorgaben zum Gipfel auch bereits wiedergegeben. Daß es sich um ein reines Konsultationsorgan handelt, wird aufgrund fehlender Bestimmungen zu Funktionen oder Abstimmungsverfahren deutlich. Statt dessen ist lediglich von gemeinsamen „Orientierungen" die Rede, über die der Präsident dem Rat zu berichten hat. Das Jahrbuch der EVP-ED-Fraktion aus dem Jahr 2002 schreibt über den Gipfel: „Diese Sitzungen finden in einer inoffiziellen, persönlichen und vertraulichen Atmosphäre statt, in der Schwierigkeiten überwunden werden können, bevor sie zu Problemen werden."[947] Da der EVP-Rat seine ihm ursprünglich zugedachte Funktion nicht erfüllt kommt diesem Organ, in dem kein Vertretungsrecht existiert, eine entscheidende Rolle bei der Implementation der EVP-Politik zu: Die Abstimmungen unter den führenden Repräsentanten der EVP-Parteienfamilie können – gerade wegen ihrer Verschwiegenheit und Formlosigkeit – im Vorfeld der EU-Gipfel zu gemeinsamen Positionen führen.[948]

Die vom Kongreß gewählten Mitglieder des *Präsidiums* sind der Präsident, die Ehrenpräsidenten, die zehn Vizepräsidenten, der Schatzmeister und der Generalsekretär sowie *ex*

[945] Vgl.: dpa-Meldung Nr. 574 21.05.1997; EVP-Satzung Art. 11; EVP-News. Nr. 46 03.1996.
[946] Vgl.: EVP-Satzung Art. 11.
[947] EVP-ED-Fraktion 2002: 352.
[948] Einen ersten Erfolg konnte dieses Gremium im Juni 1996 verbuchen: „Nach offizieller Lesart kam am 22. Juni [1996] auf dem Florenzer EU-Gipfel „erst nach zähem Ringen" (Klaus Kinkel) ein Kompromiß in Sachen BSE („Rinderwahn") mit den Briten zustande. Eine Gruppe von Gipfelherren wußte es besser. Sie hatte sich schon zehn Tage vorher in Brüssel auf die Formel geeinigt, die John Major schließlich widerwillig hinnahm." Wahl 1995; Wahl 1996a.

officio der Fraktionsvorsitzende im EP. Ständig eingeladen werden ohne Stimmrecht die stellvertretenden EVP-Generalsekretäre, der Generalsekretär der EVP-Fraktion des EP und der Vorsitzende der Europäischen Demokratischen Union. Darüber hinaus können zu den Präsidiumssitzungen die einer Mitgliedspartei angehörenden Mitglieder der Europäischen Kommission und der Präsident der EVP-Fraktion in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und im Ausschuß der Regionen gebeten werden.[949]

Während der Kongreß mindestens im Zweijahresrhythmus tagt, Vorstand und Rat die „Aktionseinheit der EVP"[950] und die „regelmässige politische Präsenz"[951] gewährleisten sollen, sichert das Präsidium „die ständige politische Präsenz der EVP".[952] Dazu und um „die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands"[953] zu garantieren sowie „die Arbeit des Generalsekretariats, insbesondere die Haushaltsführung"[954] zu überwachen, sollte es „mindestens achtmal jährlich tagen".[955] Die Satzung schreibt dafür eine Anwesenheitsverpflichtung vor: „Das [nicht übertragbare] Mandat von Präsidiumsmitgliedern erlischt automatisch, wenn sie nach Ablauf eines Jahres nicht mindestens an der Hälfte der Sitzungen teilgenommen haben."[956] Neben den genannten Ausführungs- und Kontrollfunktionen nimmt sich der Kompetenzrahmen des Präsidiums klein aus: Es kann „[i]m Rahmen der politischen Leitlinien bzw. des Programms und nach Maßgabe des Vorstands […] Erklärungen im Namen der EVP abgeben."[957] Und als einzige Personalie schlägt das Präsidium „dem Vorstand im Einvernehmen mit dem Generalsekretär den (die) Stellvertretenden Generalsekretär(e) zur Wahl vor."[958]

Hinsichtlich seiner Mitglieder, deren Wahl und Kompetenzen entspricht das Präsidium der Europäischen Volkspartei demjenigen eines geschäftsführenden Vorstands nationalstaatlicher Parteien. Geht man vom individuellen Mitglied in den nationalen Parteien der EVP aus, verfolgt die Wahl von Delegierten auf Kongressen bzw. Parteitagen über die lokalen, regionalen und nationalen Ebenen in den einzelnen Parteien bis zum Kongreß der EVP und die dortige Wahl des Präsidiums, findet man dessen Mitglieder an der Spitze der Parteienhierarchie im europäischen mitte-rechts Spektrum. Daß die Attraktivität dieses Organs im Vergleich zu den nationalen Parteivorständen nur als gering beurteilt werden kann, ist weniger auf die satzungsgemäßen Kompetenzen als die institutionellen Umstände zurückzuführen: Wie noch gesondert zu untersuchen sein wird, verfügt die Europäische Volkspartei über weniger Mittel und Wege zur Politikgestaltung insbesondere gegenüber ihrer Fraktion, als dies im nationalen Rahmen der Fall ist. Folglich sind im Bereich der Umsetzung und Wirkung Schwächen zu vermuten.

Versucht man eine Bewertung der Organe der Europäischen Volkspartei hinsichtlich ihrer Möglichkeiten zur Legitimationsvermittlung vorzunehmen, fallen Stärken, Schwächen und Ungereimtheiten auf: Hervorzuheben sind dabei zuvörderst die Mehrheitsentscheidungen von Kongreß, Vorstand und Rat. Daß die EVP bei Abstimmungen das Mehrheitsprinzip anwendet (I.1.4.) ermöglicht es ihr, unter binnendemokratischen Aspekten legitimierend zu wirken. Daß die Mitgliedsparteien (wie die EU-Staaten, II.1.1., II.2.4.) auf ihre Souveränität in allen EU-Belangen verzichten, stattet sie mit dem Attribut „supranational" aus.

Entsprechendes war auch hinsichtlich der Zusammensetzung der einzelnen Organe festzustellen, deren Abweichungen von den nationalen Parteien sich aus der Besonderheit des europäischen Systems ergeben. Der Vorstand und Rat der Europäischen Volkspartei sind

[949] Vgl.: EVP-Satzung Art. 12a, b.
[950] EVP-Satzung Art. 9 c.
[951] EVP-Satzung Art. 10.
[952] EVP-Satzung Art. 12 c.
[953] EVP-Satzung Art. 12 c.
[954] EVP-Satzung Art. 12 c.
[955] EVP-Satzung Art. 12 c.
[956] EVP-Satzung Art. 12 b.
[957] EVP-Satzung Art. 12 d.
[958] EVP-Satzung Art. 12 f.

allerdings irreführend bezeichnet, da sie nicht ihren nationalen Pendants entsprechen bzw. ihre Mitglieder im Rat der EU vereinen. An gleicher Stelle liegen auch die Ungereimtheiten in der Satzung, wobei anstelle einer Korrektur die ersatzlose Streichung des Artikels über den Rat konsequenter wäre und der Praxis entsprechen würde. Der legitimierenden Wirkung der Organe und Willensbildungsformen tun die Widersprüche in der Satzung freilich keinen Abbruch.

Da diese Arbeit allerdings nicht den theoretischen Aussichten der europäischen Parteien zur Vermittlung von Legitimation nachgeht, sondern deren institutionellen Voraussetzungen und Funktionsbedingungen zur Minderung des europäischen Legitimationsproblems, werden die hypothetischen Möglichkeiten zur Politikgestaltung noch in der Praxis (III.1.2.6) und abschließend am Ende des Kapitels über die EVP in einer Wirkungsanalyse zu untersuchen sein.

1.2.4. Finanzierung und Infrastruktur

Die Vermittlung von Legitimation ist nicht nur eine Frage des politischen Willens, sondern auch der vorhandenen Ressourcen – ohne eine adäquate Ausstattung können die Organe einer (europäischen) politischen Partei ihren statuierten Aufgaben nicht nachkommen und damit keine Transmitterfunktion zwischen den Bürgern und dem politischen System erfüllen. In diesem Sinne soll die Untersuchung der Finanzierung und Infrastruktur der Europäischen Volkspartei eine Einschätzung darüber erlauben, ob sie in materieller Hinsicht Legitimation vermitteln kann.

Ausgewählt wurden dafür die Haushalte der Jahre 1993/94, 1997/98 und 2002/03, weil letzterer eine Zäsur bildet: Mit Inkrafttreten des oben (II.1.5) erläuterten Finanzstatuts für die europäischen Parteien werden sich aufgrund der direkten Zuwendungen aus dem EU-Haushalt bei gleichzeitigem Verbot der Quersubventionierung über die EP-Fraktionen Verschiebungen in den Jahresrechnungen ergeben. Die Haushalte von 1993/94 und 1997/98 bieten sich deswegen zum Vergleich an, weil sie ebenfalls aus Jahren vor Europawahlen stammen.

Die Satzung der EVP bestimmt, daß der Schatzmeister „im Einvernehmen mit dem Generalsekretär die Entwürfe für den Haushaltsplan und das Finanzstatut, die er dem Vorstand zur Beschlußfassung vorlegt“,[959] erstellt. An gleicher Stelle ist festgelegt, daß der Generalsekretär für die Haushaltsführung zuständig ist, wobei diese Aufgabe zuletzt in der Praxis der stellvertretende Generalsekretär Korthoudt übernommen hatte. (Dies erschien angesichts der häufigen Wechsel auf dem Posten des Generalsekretärs und Guy Korthoudts langjähriger Tätigkeit in der EVP-Geschäftsstelle – die 2004 endete –zweckdienlich.)

Die Budgets der EVP werden vom Vorstand während des 1. Quartals eines jeden Haushaltsjahres verabschiedet und haben den „politischen Maßgaben der Entscheidungsgremien Rechnung zu tragen.“[960] Die vom Generalsekretär erstellte Jahres(abschluß)rechnung muß vor der Beratung in den Entscheidungsgremien den Rechnungsprüfern vorgelegt werden, deren Bericht wiederum ist den Mitgliedsorganisationen (den nationalen Parteien wie Vereinigungen und der EP-Fraktion) vor der Verabschiedung des Haushaltes und der Jahresrechnung zuzustellen.

Die Jahresrechnungen der Europäischen Volkspartei unterscheiden auf der *Einnahmen*seite zwischen den Mitgliedsbeiträgen der nationalen Parteien und EVP-Fraktionen im Europäischen Parlament und Europarat sowie – in den verschiedenen Jahren unterschiedlich klassifizierte – weitere (vergleichsweise geringe) Einkünfte.[961]

---

[959] EVP-Satzung Art. 19.

[960] EVP-Finanzstatut Art. 8.

[961] Vgl. EVP-Satzung Art. 18: „Die Mitglieder und die Fraktion der EVP des EP sowie die Individuellen Mitglieder tragen zur Finanzierung der EVP bei.“

Übersicht der Einnahmen

	1994 (in BEF)		**1998** (in BEF)		**2003** (in €)
Vollmitglieder	28.589.279	(708.708 €)	31.782.482	(787.868 €)	1.150.228,23
Assoziierte	1.185.006	(29.376 €)	3.001.108	(74.396 €)	108.267,61
Beobachter	66.543	(1.649 €)	586.496	(14.539 €)	13.929,30
Mitglieder	**29.840.828**	**(739.733 €)**	**35.370.086**	**(876.803 €)**	**1.272.425,14**
EP-Fraktion	32.169.343	(797.457 €)	16.602.498	(411.565 €)	694.021,05
ER-Fraktion			398.666	(9.883 €)	10.930,76
Fraktionen	**32.169.343**	**(797.457 €)**	**17.001.164**	**(421.448 €)**	**704.951,81**
CDI					37.184,00
Individualmitgl.			100.000	(2.479 €)	2.000,00
Spenden			10.000	(248 €)	
Zinsen			438.751	(10.876 €)	
Rücklagen			10.000	(248 €)	
Kongreß			200.000	(4.958 €)	
Summe[962]	**62.010.171**	**(1.537.190 €)**	**53.130.001**	**(1.317.060 €)**	**2.016.560,95**

Quellen aller Übersichten dieses Abschnitts: Budgets 1993/94, 1997/98 u. 2002/03; bezogen von der EVP.

Bei nahezu allen Posten ist eine kontinuierliche Steigerung zu beobachten. Dies gilt auch für den Beitrag der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament, der 1998 im Vergleich zu 1994 sank, weil früher die Fraktionspräsidentschaft über die Partei verbucht wurde (vgl. die Ausgaben). Deshalb spiegelt sich in der Tabelle die deutliche Vergrößerung der Fraktion von 157 auf 233 Angehörige infolge der Wahlen 1999 im Haushalt von 2003. Leicht gesunken sind lediglich die Zahlungen der Beobachtermitglieder, deren Anzahl im Jahr 2003 gegenüber 1998 allerdings (infolge der zahlreichen Aufnahmen als Assoziierte) stark zurückgegangen war.

In Analogie zu den Mitgliedschaftstypen differenziert das Finanzstatut der Europäischen Volkspartei zwischen den Beiträgen der vollen und assoziierten Mitglieder sowie den ständigen Beobachtern: „Der Jahresbeitrag der EVP-Mitgliedsparteien […] setzt sich zusammen aus: a) einem Grundbetrag pro erzielter Stimme bei der letzten Europawahl; b) einem Grundbetrag pro Mitglied in der EVP-Fraktion des Europäischen Parlaments."[963] Auf dieser Basis beschließt der Vorstand jedes Jahr erneut die jeweilige Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge.

Diese sind zur Hälfte „bis spätestens zum 30. Juni zu überweisen, den Rest bis zum 15. Dezember."[964] Kommen Parteien oder Fraktionen dem nicht nach und geraten „mit mehr als einem vollen Jahresbeitrag in Rückstand[, verwirken sie] bis zum Ausgleich ihrer Zahlungsverpflichtung das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht in den Organen der EVP ebenso wie das Recht, Kandidaten für Funktionen vorzuschlagen. [Darüber hinaus werden alle Rückstände] mit Verzugszinsen belastet, die der doppelten Inflationsrate des jeweiligen Jahres in Belgien entsprechen".[965] Diese Satzungsbestimmungen werden konsequent angewendet, wobei das Generalsekretariat der EVP auf frühzeitige Zahlungen drängt, indem seine Mitarbeiter neben der Zustellung von Mahnungen auch auf allen Sitzungen der Organe Übersichten der jeweiligen Zahlungseingänge bzw. -rückstände der Mitgliedsparteien auslegen.

[962] Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Summen der einzelnen Übersichten teilweise von dem Ergebnis abweichen, das sich aus der Addition der angegebenen Beträge ergibt. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die ungerundeten Werte den Berechnungen zugrunde liegen.

[963] EVP-Finanzstatut Art. 1.

[964] EVP-Finanzstatut Art. 12.

[965] EVP-Finanzstatut Art. 9.

Beiträge der Mitgliedsparteien

	1994 (in BEF)		**1998** (in BEF)		**2003** (in €)
CD&V (BE)[966]	1.006.598	(24.953 €)	904.211	(22.415 €)	20.815,33
CDH (BE)[967]	388.034	(9.619 €)	434.658	(10.775 €)	9.103,18
DKF (DK)	300.000	(7.437 €)	394.249	(9.773 €)	4.638,00
KD (DK)[968]	[16.876]	(418 €)	41.494	(1.029 €)	783,35
CDU (DE)	6.336.577	(157.080 €)	9.879.479	(244.906 €)	270.151,74
CSU (DE)	1.768.353	(43.836 €)	2.073.574	(51.403 €)	64.172,24
KK (FI)	300.000	(7.437 €)	377.069	(9.347 €)	11.619,66
FD (FR)	–	–	853.041	(21.146 €)	–
CDS (FR)	975.263	(24.176 €)	–	–	–
N-UDF (FR)	–	–	–	–	44.818,67
UMP (FR)	–	–	–	–	56.350,25
ND (EL)	1.951.858	(48.385 €)	1.742.851	(43.204 €)	58.346,09
FG (IE)	376.757	(9.340 €)	369.025	(9.148 €)	12.189,01
CCD (IT)	–	–	943.104	(23.379 €)	18.814,03
CDU/UdR (IT)	–	–	329.762	(8.175 €)	15.973,19
FI (IT)	–	–	–	–	189.008,97
PPI (IT)	8.509.794	(210.952 €)	1.936.427	(48.003 €)	31.754,95
UDEUR (TI)	–	–	–	–	11.471,24
CSV (LU)	150.144	(3.722 €)	122.809	(3.044 €)	3.817,03
CDA (NL)	1.561.532	(38.709 €)	1.344.806	(33.337 €)	31.129,28
ÖVP (AT)	992.218	(24.596 €)	1.111.708	(27.559 €)	26.560,34
PSD (PT)	–	–	1.133.680	(28.103 €)	32.931,10
KD (SE)	387.990	(9.618 €)	76.356	(1.893 €)	6.540,32
MOD (SE)	600.000	(14.874 €)	661.983	(16.410 €)	17.176,05
PNV (ES)	201.462	(4.994 €)	230.136	(5.705 €)	–
PP (ES)	2.619.515	(64.936 €)	6.571.336	(162.899 €)	204.421,38
UDC (ES)	146.308	(3.626 €)	250.724	(6.215 €)	7.642,83
Summe	**28.589.279**	**(708.708 €)**	**31.782.482**	**(787.868 €)**	**1.150.228,23**

Im zeitlichen Vergleich fallen die geringe Zunahme der Beitragssumme von 1994 bis 1998 und die schon deutlichere Steigerung für 2003 auf. Betrachtet man die Daten einzelner Parteien, blieben diejenigen aus Benelux, Griechenland, Irland, Österreich, Portugal und Schweden relativ konstant, während – gemäß ihrer guten Ergebnisse bei den Europawahlen 1999 – die finnische Kansallinen Kokoomus (KK), die deutschen Unionsparteien und die spanische Partido Popular (PP) deutlich höhere Beiträge zu zahlen hatten; die Dänen hingegen stellten nur noch einen Europaabgeordneten.

In den obigen Zahlen spiegelt sich auch der Bedeutungsverlust der italienischen Christdemokraten wider: Als Democrazia Cristiana verfügten sie in der Gründungsphase der Europäischen Volkspartei über eine einflußreiche Position, die ihre Nachfolgeorganisation PPI auch noch 1994 als größter Beitragszahler behaupten konnte. Ihr Wert sank jedoch bis 1998 auf weniger als ein Viertel und bis 2003 abermals. Zu diesem Zeitpunkt überwies statt dessen die Forza Italia (FI) bereits eine Summe, die an den 94er-Wert der PPI (und den damit zum Teil einhergehenden politischen Einfluß) heranreichte.

[966] 1994 und 1998 unter dem Namen CVP (III.1.2.2.).
[967] 1994 und 1998 unter dem Namen PSC (III.1.2.2.).
[968] 1994 Beitrag für die EUCD. In Klammern gesetzte Beträge wurden nicht in der entsprechenden Kategorie verbucht, sondern sind nur für den Vergleich mit z.B. späteren Beitragzahlungen angeführt.

Beiträge der Assoziierten Parteien

	1994 (in BEF)		**1998** (in BEF)		**2003** (in €)
UDF (BG)	–	–	207.468	(5.143 €)	2.516,12
DP (BG)	–	–	31.000	(768 €)	754,84
BANU-PU (BG)	–	–	31.000	(768 €)	
PPU (EE)	11.572	(287 €)	20.747	(514 €)	1.120,00
RP (EE)	–	–	–	–	–
TP (LV)	–	–	–	–	3.109,92
LKD (LT)	21.822	(541 €)	98.924	(2.452 €)	4.250,00
TS-LK (LT)	–	–	–	–	–
PN (MT)	343.344	(8.511 €)	162.042	(4.017 €)	4.425,49
Høyre (NO)	250.000	(6.197 €)	451.244	(11.186 €)	4.638,00
RS (PL)	–	–	–	–	500,00
SKL-RNP (PL)	–	–	–	–	503,22
PNDCD (RO)	11.572	(287 €)	342.931	(8.501 €)	–
PNTCD (RO)	–	–	–	–	500,00
RMDSZ (RO)	–	–	21.058	(522 €)	3.075,73
CVP (CH)	448.456	(11.117 €)	441.115	(10.935 €)	12.047,15
EVP (CH)	11.572	(287 €)	10.793	(268 €)	580,00
KDH (SK)	11.751	(291 €)	210.531	(5.219 €)	4.000,00
SMK (SK)	–	–	–	–	4.025,79
SDKU (SI)	–	–	–	–	3.000,00
SKD (SI)	11.841	(294 €)	74.671	(1.851 €)	–
N.Si (SI)	–	–	–	–	880,64
SLS (SI)	–	–	–	–	1.006,45
SDS (SI)	–	–	–	–	1.509,67
KDU-CSL (CZ)	17.542	(435 €)	353.238	(8.757 €)	9.647,17
US (CZ)	–	–	–	–	4.600,00
ODA (CZ)	–	–	278.570	(6.906 €)	–
Fidesz-MPP(HU)	–	–	–	–	31.971,93
KDNP (HU)	11.572	(287 €)	–	–	–
FKGP (HU)	–	–	–	–	500,00
MDF (HU)	11.572	(287 €)	103.734	(2.572 €)	4.680,00
DR (CY)	22.390	(555 €)	162.042	(4.017 €)	4.425,49
Summe	**1.185.006**	**(29.376 €)**	**3.001.108**	**(74.396 €)**	**108.267,61**

Betrachtet man die wenigen assoziierten Parteien, die in den drei dargestellten Jahren Beiträge an die Europäische Volkspartei zu zahlen hatten, fallen mit zwei Ausnahmen deutliche Steigerungen auf: Die beiden Parteien aus Malta und Norwegen entstammen konsolidierten Demokratien, deren Beitragsschwankungen wie bei den Mitgliederparteien aus Regierungsbeteiligungen bzw. -verlusten resultierten.

Die ganz überwiegend in Mittelosteuropa beheimateten Parteien hingegen gewannen an Finanzkraft und standen inzwischen kleineren Vollmitgliedern nicht mehr nach. Wie bereits erwähnt, wurden sie mit ihrem Beitritt zur EU zu Vollmitgliedern. (III.1.2.2.) Besonders auffällig ist dabei die hohe Summe der ungarischen Fidesz, die als wichtigste mittelosteuropäische EVP-Partei von der ELDR abgeworben worden war und bereits 2003 einen Beitrag leistet, der sich auf dem Niveau der österreichischen und portugiesischen Vollmitglieder bewegte.

Beiträge der Beobachter Parteien

	1994 (in BEF)		**1998** (in BEF)		**2003** (in €)
ADP (AL)	–	–	131.613	(3.263 €)	–
PDR(AL)	–	–	–	–	250,00
SKD (FI)	–	–	–	–	965,81
SVP (IT)	–	–	164.428	(4.076 €)	2.538,16
DSS (YU)	–	–	–	–	–
G17Plus (YU)	–	–	–	–	–
DHSS (YU)	–	–	–	–	–
HSS (HR)	–	–	–	–	1.500,00
DC (HR)	–	–	–	–	500,00
HDZ (HR)	–	–	207.468	(5.143 €)	4.000,00
KrF (NO)	54.792	(1.358 €)	67.427	(1.671 €)	1.841,46
PO (PL)	–	–	–	–	1.800,00
PDCS (SM)	11.751	(291 €)	15.560	(386 €)	533,87
Summe	**66.543**	**(1.649 €)**	**586.496**	**(14.539 €)**	**13.929,30**

Während die norwegischen und sanmarinesischen Christdemokraten konstant leicht steigende Beiträge für ihre europäische Parteimitgliedschaft leisten, kann die Entwicklung unter den meisten anderen Parteien noch nicht bewertet werden, da sie aus dem ehemaligen Jugoslawien stammen und erst seit kurzem zur Parteienfamilie der EVP gehören. Unter ihnen sticht die kroatische HDZ heraus, deren Regierungsmehrheit sich in vergleichsweise hohen Zahlungen bemerkbar machte.

Der Beitrag der EVP-Fraktion im EP orientierte sich laut Finanzstatut an den Beiträgen der nationalen Parteien, von denen er mindestens die Hälfte ausmachte. Da die Mitgliedsbeiträge wiederum auf der Grundlage der Ergebnisse der EP-Wahlen berechnet werden, führte die Realisierung des Projektes "Towards the Majority" indirekt zu höheren Zuschüssen der Fraktion und damit zu einer beträchtlichen Steigerung des gesamten Haushaltsvolumens.

Die Europäische Volkspartei unterscheidet hinsichtlich ihrer *Ausgaben* in allen betrachteten Budgets zwischen vier Posten, die nachfolgend einzeln betrachtet werden: Tagungen, Subventionen, Publikationen und dem Generalsekretariat. Daneben hat sie einzelne Punkte zeitweilig im Gesamtbudget angeführt, diese in anderen Jahrgängen jedoch unter den vier Hauptbereichen zusammengefaßt.

Übersicht der Ausgaben

	1993 (in BEF)		**1997** (in BEF)		**2002** (in €)
Tagungen	23.017.365	(570.586 €)	6.763.662	(167.667 €)	297.472,23
Subventionen	5.786.271	(143.438 €)	6.663.690	(165.189 €)	335.399,95
Stiftung Eur. Stud.	–	–	8.000.000	(198.315 €)	–
Generalsekretariat	24.904.449	(617.365 €)	21.657.603	(536.878 €)	1.207.488,99
Publikationen/PR	505.479	(12.531 €)	2.047.677	(50.761 €)	69.410,20
EVP-Präsident	2.534.892	(62.838 €)			
Kongreß	1.000.000	(24.789 €)			
Jahresanfang	5.000.000	(123.947 €)			
Beiträge	2.096.420	(51.969 €)			
Sozialfonds	3.180.945	(78.854 €)			
Abschreibungen	292.436	(7.249 €)	1.985.051	(49.208 €)	
Summe	**68.318.257**	**(1.693.565 €)**	**47.117.683**	**(1.168.017 €)**	**1.909.771,37**

In Analogie zu den Einnahmen sanken die Ausgaben 1997 gegenüber 1993 während sie 2002 das bis *dato* höchste Niveau erreichten. Deutliche Einsparungen nahm die EVP dafür – mit einer zu benennenden Maßnahme – 1997 bei ihren Tagungen und in geringem Maße

auch im Generalsekretariat vor. Trotz der um ein Drittel geringeren Gesamtsumme stiegen die Subventionen (der Vereinigungen) 1997 gegenüber 1993 und profitierten vom größeren Volumen 2002 am meisten, während die Ausgaben für Tagungen damals immer noch nicht die Höhe von 1993 wieder erreicht hatten.

Ausgaben für Tagungen der Organe

	1993 (in BEF)		**1997** (in BEF)		**2002** (in €)
Kongreß	1.520.511	(37.692 €)	2.247.224	(55.707 €)	86.762,73
Vorstand/Präsidium	613.900	(15.218 €)	2.475.090	(61.356 €)	61.973,38
Gipfel	2.157.954	(53.494 €)	1.661.318	(41.183 €)	99.157,41
Präsident EUCD	–	–	250.000	(6.197 €)	–
Colloquien/Foren	–	–	–	–	21.070,95
Delegationen	–	–	–	–	3.718,40
Präs. EVP-Fraktion	18.400.000	(456.124 €)	–	–	–
Gehalt Präsident	–	–	–	–	24.789,36
Andere	325.000	(8.057 €)	130.030	(3.223 €)	–
Summe	**23.017.365**	**(570.586 €)**	**6.763.662**	**(167.667 €)**	**297.472,23**

Angesichts der unterschiedlichen Posten lassen sich die Summen der einzelnen Jahrgänge für die *Tagungen der Organe* nicht direkt miteinander vergleichen. Versucht man eine grobe Bereinigung vorzunehmen und rechnet die für die Fraktionspräsidentschaft im 93er-Budget enthaltenen 18.400.000 BEF heraus und addiert dafür die damals im Gesamthaushalt zusätzlich verbuchten 1.000.000 BEF für den Kongreß hinzu, kommt man auf die Summe von 5.617.365 BEF (139.251 €). Setzt man sie mit den Zahlen von 1997 und 2002 in Bezug zeigt sich eine stetige Zunahme der Ausgaben für die Tagungen der Organe.

Aufmerksam gemacht werden soll an dieser Stelle auch auf die Integration der EUCD in die EVP. Erstere verfügte 1993 noch über ein separates Budget und besaß bis zu ihrer Auflösung im Februar 1999 (III.1.1.4.) einen eigenen Posten für ihre Präsidentschaft.

Besser als die Ausgaben für die Organe sind die Daten über die *Subventionen der Vereinigungen/Organisationen* für einen chronologischen Vergleich geeignet. Bei Zuwendungen an ihre Vereinigungen unterschied die Europäische Volkspartei dabei Anfang der neunziger Jahre und wieder seit 1998 zwischen einer pauschalen Summe und (Projekt-)Mitteln, die für Aktivitäten abgerufen werden können.

Zuwendungen an die Vereinigungen und Organisationen

		1993 (in BEF)		**1997** (in BEF)		**2002** (in €)
YEPP[969]	Pauschal	621.000	(15.394 €)	1.293.750	(32.071 €)	17.352,55
	Aktivität	672.750	(16.677 €)			19.831,48
EDS	Pauschal	–	–	–	–	17.352,55
	Aktivität					19.831,48
EUCDA	Pauschal	621.000	(15.394 €)	621.000	(15.394 €)	17.352,55
	Aktivität	672.750	(16.677 €)			19.831,48
Frauen	Pauschal	621.000	(15.394 €)	621.000	(15.394 €)	17.352,55
	Aktivität	336.375	(8.339 €)			19.831,48
EKRPV	Pauschal	0	(0 €)	621.000	(15.394 €)	17.352,55
	Aktivität					19.831,48
ESU	Pauschal	–	–	1.493.750	(37.029 €)	17.352,55
	Aktivität					19.831,48
SME[970]	Pauschal	621.000	(15.394 €)	1.070.500	(26.537 €)	17.352,55
	Aktivität	672.750	(16.677 €)			19.831,48

[969] 1993 EJCD (III.1.2.5.).
[970] 1993 EMV (III.1.2.5.).

	1993 (in BEF)		**1997** (in BEF)		**2002** (in €)
Europ. Bewegung	112.575	(2.791 €)	113.150	(2.805 €)	3.222,62
Schuman Stiftung	835.071	(20.701 €)	829.540	(20.564 €)	34.705,09
CDI	–	–	–	–	37.184,03
Summe	**5.786.271**	**(143.438 €)**	**6.663.690**	**(165.189 €)**	**335.399,95**

Grundsätzlich konstant blieben die pauschalen Zuwendungen von 1993 zu 1997: Die EUCDA und die Frauenvereinigung erhielten die gleiche Summe, die 1997 auch der EKRPV und 1993 der Mittelstandsvereinigung überwiesen wurde. Während letztere 1997 fast den doppelten Betrag bekam, sowie YEPP und ESU noch größere Unterstützungen erfuhren, wurde die Differenzierung zwischen den einzelnen Vereinigungen später wieder aufgegeben: Seit 1998 erhalten (wie erwähnt) alle sieben den gleichen Grundbetrag und können sich darüber hinaus in einem vorgegebenen Rahmen Aktivitäten von der Europäischen Volkspartei finanzieren lassen.

Auch wenn im folgenden Abschnitt (III.1.2.5.) für alle Vereinigungen in jüngster Zeit Aktivitäten festgestellt werden können, verwundert es allerdings, daß alle Vereinigungen ihre Mittel vollständig abgerufen haben. Ohne den Gründen hierfür nachzugehen sei festgehalten, daß die einheitlichen Zuwendungen an die Vereinigungen auf jeden Fall deren (auch in der Satzung festgeschriebene) Gleichberechtigung innerhalb der Europäischen Volkspartei zeigen.

Die Europäische Volkpartei zahlte neben den Vereinigungen an drei Organisationen Zuwendungen, die in unterschiedlichen Bereichen die Arbeit des europäischen Parteienzusammenschlusses ergänzen und unterstützen: Die Europäische Bewegung besteht aus nationalen Sektionen „der Internationalen Europäischen Bewegung und arbeitet auf der europäischen Ebene eng mit Partnerverbänden in 39 europäischen Ländern zusammen.“[971] Die „Robert-Schuman-Stiftung“ wurde während der Umbrüche in Mittel- und Osteuropa am 18. Oktober 1989 als „Stiftung zur Zusammenarbeit der Christlichen Demokraten in Europa“ von der EVP-Fraktion gegründet; ihren heutigen Namen trägt sie seit 1994.[972] Schließlich ist die EVP Mitglied in der Christlich Demokratischen Internationale (III.1.2.1.) und leistete 2003 auch einen direkten Mitgliedsbeitrag, der früher ausschließlich von den nationalen Mitgliedsparteien entrichtet wurde.

In dem gewählten Untersuchungszeitraum nahm ein Posten stets den größten Teil ein und macht mittlerweile deutlich mehr als die Hälfte von den gesamten Ausgaben der Europäischen Volkspartei aus: die *Verwaltungsausgaben des Generalsekretariats*. Die einzelnen Bestandteile dieses Haushaltspostens blieben durch die betrachteten Jahre hinweg weitgehend unverändert. Zum anschaulicheren Vergleich wurden in andere Bereiche zwischenzeitlich ausgegliederte Positionen vereinzelt ergänzt (in eckigen Klammern, in die Summen sind sie nicht eingerechnet worden).

---

[971] Sie „ist der überparteiliche nichtstaatliche Dachverband von derzeit über 120 politischen Parteien, Organisationen und Verbänden, die sich für die europäische Einigung einsetzen und die wichtigsten politischen und gesellschaftlichen Gruppen in Deutschland repräsentieren – die europäisch orientierte Zivilgesellschaft.“ Europäische Bewegung Deutschlands: Homepage.

[972] “The Robert Schuman Foundation has as its mission:
- The promotion of European ideals.
- Supporting all who work for democracy in Europe and in the rest of the world.
- Contributing, in every way possible, to the European debate and to the evolution of the EU.
- Establishing ties and co-operating with all institutions who pursue these same goals.
- Promoting the study of European thought, by establishing scholarships, developing research programmes, and supporting publications which pertain to European construction, its past and its future”.

Robert-Schuman-Stiftung: Homepage.

Verwaltungsausgaben des Generalsekretariats

	1993 (in BEF)		**1997** (in BEF)		**2002** (in €)
Gehälter	12.115.566	(300.337 €)	11.022.182	(273.233 €)	470.997,70
Personal Fraktion	6.200.000	(153.694 €)	–	–	–
Personalunkosten	–	–	–	–	99.157,41
Honorare	–	–	1.420.402	(35.211 €)	99.157,00
Übersetzungen	116.422	(2.886 €)	–	–	3.718,40
Anwaltskosten	–	–	–	–	136.341,44
Reisekosten	1.693.467	(41.980 €)	2.623.805	(65.042 €)	111.552,09
Repräsentation	40.085	(994 €)	14.155	(351 €)	6.197,34
Telefongebühren	417.368	(10.346 €)	685.512	(16.993 €)	49.578,70
Telefontechnik	94.073	(2.332 €)	288.402	(7.149 €)	4.957,87
Fax	318.733	(7.901 €)	232.094	(5.753 €)	9.915,74
Internet	–	–	285.915	(7.088 €)	[17.352,55]
Porti	522.146	(12.944 €)	617.787	(15.315 €)	14.873,61
Bücher/Zeitungen	80.983	(2.008 €)	216.300	(5.362 €)	[7.436,81]
Büroausstattung	373.176	(9.251 €)	300.171	(7.441 €)	17.352,55
Cafeteria	–	–	79.003	(1.958 €)	3.718,40
Gebäudewartung	484.000	(11.998 €)	662.374	(16.420 €)	37.184,03
Maschinenwartung	141.671	(3.512 €)	51.130	(1.267 €)	9.915,74
allgem. Unkosten	19.444	(482 €)	23.765	(589 €)	4.957,87
Miete	1.290.000	(31.978 €)	1.500.000	(37.184 €)	37,184,03
Gebäudeunkosten	827.705	(20.518 €)	1.062.670	(26.343 €)	49.578,70
Bankgeb./Zinsen	–	–	570.421	(14.140 €)	1.487,36
Tagung	–	–	–	–	39.668,00
Kapitalanlagen	62.439	(1.548 €)	–	–	–
nicht budgetiert	107.171	(2.657 €)	1.515	(38 €)	37.179,04
Summe	**24.904.449**	**(617.365 €)**	**21.657.603**	**(536.878 €)**	**1.207.488,99**

Für einen Vergleich der gesamten Ausgaben des Generalsekretariats in den Jahren 1993, 1997 und 2002 sind zunächst wieder die Kosten der Fraktion herauszurechnen, die aufgrund der Budgettrennung nach 1993 nicht mehr ausgewiesen sind. Abzüglich dieser 6.200.000 BEF betrug der Posten „Generalsekretariat“ 1993 18.704.449 BEF (463.671 €) und stieg damit kontinuierlich an. Während die meisten im technischen Bereich anzusiedelnden Posten in dieser Arbeit ebenso wenig von Interesse sind wie die steigenden Unkosten der Cafeteria (die allenfalls auf eine größere Mitarbeiterzahl schließen lassen), ist auf die Personalaufwendungen und die Miete näher einzugehen.

Die Satzung der Europäischen Volkspartei legt fest, daß diese ihren Sitz in Brüssel hat.[973] Im Gegensatz zu den anderen europäischen Parteien verfügt sie seit ihrer Gründung über eine eigene Geschäftsstelle und war nicht – wie die SPE, ELDR und EGP bis zum Sommer 2004 (und z.T. darüber hinaus) – in Räumlichkeiten ihrer EP-Fraktion untergebracht. Seit ihrem dritten Umzug 1995 hat sie ihr Büro in der parlamentsnahen 67 Rue d'Arlon (1047 Brüssel) und zahlt dafür 37.184,03 € pro Jahr Miete. Durch die räumliche Trennung von der Fraktion kamen auf die EVP keine logistischen Veränderungen im Zuge der Implementation des Parteienstatus zu. (II.1.5.)

Es zog jedoch im personellen Bereich Veränderungen hinsichtlich der Entlohnung nach sich: Vier Mitarbeiter in der Geschäftsstelle der EVP wurden zuvor nicht von der Partei bezahlt, sondern standen auf der Gehaltsliste der Fraktion. Im März 2005 war dem Präsidenten Wilfried Martens (CD&V) ebenso eine persönliche Assistentin (Ingrid Goossens) zuge-

[973] Vgl.: EVP-Satzung Art. 1.

ordnet, wie Generalsekretär Antonio Lopez Isturiz (PP, Assistentin: Melanie Dursin) und den beiden stellvertretenden Generalsekretären Christian Kremer (CDU, Suzanne Cords) und Luc Vandeputte (CD&V, Danièle Buffels). Weder ein Büro noch Assistenten standen allerdings den nicht genannten Präsidiumsmitgliedern zur Verfügung. In der Geschäftsstelle waren neben den satzungsgemäß vom Kongreß (Präsident und Generalsekretär) bzw. Vorstand (die beiden stellvertretenden Generalsekretäre) gewählten Personen Fachkräfte für unterschiedliche Bereiche angestellt worden: Jose Louis Fontalba (PP), Tomi Huhtanen (KK) und Kostas Sasmatzoglou (ND) arbeiteten als politische Berater. Bevor auf den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit – in dem Beatriz Toribio (PP) als Pressesprecherin und Patric Coignard u.a. für die Erfassung der Parteigeschichte eingestellt wurden – näher eingegangen wird, sind an dieser Stelle noch die Mitarbeiter Yelba Torres (für die CDI), Rita Triest (Arbeitsgruppen) und Guy Volckaert (Information und Internet) zu nennen.

Für ihre *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* sowie Publikationen hat die EVP stets einen eigenen Haushaltsposten geführt, der sich auf die Sachausgaben beschränkt. Aufgrund von Verlagerungen von/zum Generalsekretariat sind auch hier (in eckigen Klammern) verschobene Bereiche beziffert, ohne in der Summe berücksichtigt worden zu sein.

Ausgaben für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

	1993 (in BEF)		**1997** (in BEF)		**2002** (in €)
Bulletin	330.771	(8.200 €)	2.047.677	(50.761 €)	–
Dokumentation	174.708	(4.331 €)			–
Publikationen	–	–			19.831,48
Jahrbuch	–	–			12.394,68
Presse	–	–			12.394,68
Internet	–	–	[285.915]	[(7.088 €)]	17.352,55
Bücher/Zeitungen	[80.983]	[(2.008 €)]	[216.300]	[(5.362 €)]	7.436,81
Summe	**505.479**	**(12.531 €)**	**2.047.677**	**(50.761 €)**	**69.410,20**

Die finanzielle Entwicklung zeigt, daß die Europäische Volkspartei ihre Öffentlichkeitsarbeit zwischen 1993 und 1997 professionalisierte und – verrechnet man die Posten für Internet und Bücher/Zeitungen – seitdem ziemlich konstant hielt. Diese Beobachtung erklärt sich aus der im Juni 1995 erfolgten Ernennung eines Pressesprechers, des im selben Jahr gestarteten Pressedienstes „EVP-News“ und der „CD-News Mittel- und Osteuropa“.[974] Das 1996 erstmals gedruckte (und 1997 unter den 2.047.677 BEF für Printmedien verrechnete) Jahrbuch wird seit dem Jahr 2000 nur noch als CD-ROM herausgegeben während interessanterweise die EVP-ED-Fraktion weiterhin über die Mittel zum Druck ihres eigenen Jahrbuchs verfügt.

Zusammenfassend ergab die Betrachtung der finanziellen Entwicklung und diesbezüglicher Prioritäten keine neuen Erkenntnisse sondern bestätigte vielmehr empirisch die bisherigen (überwiegend historischen und normativen) Untersuchungsresultate. Auf der Einnahmenseite überwiesen – bei insgesamt wachsendem Haushalt – die Christdemokraten aus Benelux in dem letzten Jahrzehnt ziemlich gleichbleibende Summen, quasi übernommen hat Forza Italia die Beiträge des DC-Nachfolgers PPI, während die spanische PP und die deutschen Unionsparteien parallel zu ihrem Einfluß auch ihre Zahlungen steigerten. Das erhöhte Haushaltsvolumen erlaubte der EVP eine Steigerung ihrer Professionalität, wie sie sich Mitte der neunziger Jahre vor allem in der Öffentlichkeitsarbeit vollzog und auch in den gestiegenen Sekretariatsausgaben niederschlug.

So sind aus finanzieller Sicht keine Hindernisse zur Vermittlung von Legitimation zu konstatieren. Im Gegensatz zur gereiften Organstruktur wurden die Finanzen der EVP allerdings in den Jahren 2004/2005 Veränderungen unterworfen: Nachdem die finanziellen Verknüpfungen zur EP-Fraktion bereits sukzessive gelöst worden sind, (II.1.5.) bleiben in den

[974] Vgl.: CDU 1995b; EVP-News Nr. 36 11.1995.

nächsten Jahren die Auswirkungen des neuen Parteienstatus auf das Wechselverhältnis zwischen der Europäischen Volkspartei und ihrer Fraktion im Europäischen Parlament zu beobachten.

1.2.5. Vereinigungswesen

Bei der Beschäftigung mit den Mitgliedschaftstypen und dem Budget der Europäischen Volkspartei wurden ihre Vereinigungen bereits angesprochen. Deren Rechte und Pflichten legt neben dem statuierten Anerkennungsverfahren und den verbrieften finanziellen Zuwendungen insbesondere Artikel 17 der Satzung fest. In ihm läßt sich die Konzeption für ein Vereinigungswesen erkennen, das zwei Funktionen erfüllen soll: Als Schnittstelle zwischen der EVP und den nationalen Individualmitgliedern wird mit den Vereinigungen gleichzeitig eine Vertretung besonderer Interessen und die Verbreitung der EVP-Politik in den Gliederungen der Mitgliedsparteien angestrebt.

Um letzteres auf eine gemeinsame Grundlage zu stellen und die (bei Vereinigungen stets gegebene Gefahr einer) Herausbildung von Klientelgruppen (I.2.3.) innerhalb der Europäischen Volkspartei zu reduzieren, haben sich die Aktivitäten und Stellungnahmen der Vereinigungen „an dem geltenden Programm der EVP und ihren politischen Richtlinien [zu] orientieren."[975] Daß Art. 17 als Grundlage für die Tätigkeiten der Vereinigungen eine Satzung vorschreibt, in der die Verantwortlichkeiten und die Vertretungsrechte geregelt sind, ergibt sich aus ihrer Einbindung in die Organe der EVP: Dem Kongreß gehören die Delegierten der anerkannten Vereinigungen nach einem in der Geschäftsordnung festgelegten Schlüssel[976] an; im Rat und Vorstand besitzen der Vorsitzende bzw. der Generalsekretär (oder auch ein Vizepräsident für den Vorstand) der anerkannten Vereinigungen Stimmrecht.[977] Um vor dem Hintergrund dieses normativen Rahmens das Legitimationspotential des EVP-Vereinigungswesens differenziert bewerten zu können, soll im folgenden die Entwicklung der sieben anerkannten Vereinigungen skizziert und ein Überblick über ihre Binnenorganisation gegeben werden.

Im Rahmen der NEI bestand bereits in den fünfziger Jahren eine europäische „Vereinigung der Jugend, die sich nach der Gründung der EVP organisatorisch auf die veränderte Lage einstellte".[978] In den Jahren hatten sich Jugendverbände mit christlichdemokratischer bzw. liberal-konservativer Ausrichtung einerseits zur EJCD (Europäische Junge Christdemokraten) und andererseits zur DEMYC[979] (Democrat Youth Community of Europe) zusammengeschlossen. Mit der Intention, beide Organisationen zur Jugendvereinigung der EVP zusammenzuführen, konstituierte sich die *Young European People's Party* (YEPP) am 31. Januar 1997. Auch wenn sich DEMYC nicht vereinbarungsgemäß aufgelöst hat, ist alleine YEPP seit 1999 anerkannte Vereinigung der Europäischen Volkspartei und zählt heute 43 Voll- und 5 Beobachtermitglieder aus 36 Ländern.[980] Hinsichtlich der Legitimationsvermitt-

---

[975] EVP Satzung Art. 17.

[976] Schlüssel für die Vereinigungen auf dem Kongreß nach der Geschäftsordnung.

[977] Vgl.: EVP-Satzung Art. 8 c, d, Art. 9 a, Art. 10.

[978] Jansen 2000: 501.

[979] Die am 03.05.1964 in Hamburg gegründete "Conservative and Christian Democratic Youth Community of Europe" (COCDYC) nennt sich seit Oktober 1975 "Democrat Youth Community of Europe" (DEMYC).

[980] Vgl.: CDU 1997a; EVP-News Nr. 81 12.1996. YEPP-Mitglieder: Albanien: Forumi Rinor i Partia Demokratika (FR-PD); Belgien: Jeunes du Centre Démocrate Humaniste (JCDH), JONG Christen-Democratisch & Vlaams (JONG-cd&v); Bulgarien: Mladezki Sajuz na Demokraticeska Partija (MSDP), Mladezki Sajuz na Demokraticnite Sili (MSDS); Dänemark: Konservativ Ungdom (KU), Kristeligt Folkepartis Ungdom (KFU); Deutschland: Junge Union Deutschlands (JU); Estland: Res Publica Juventus; Finnland: Kokoomuksen Nuorten Liitto (KNL), Kristillisdemokraattiset Nuoret (KDN); Georgien: Khalgazrda Erovnul Democrati (AED), Saqartvelos Akhalgazrdobis Qristianul-Demokratiuli Asotziatzia (SAQDA); Griechenland: Organossis Neon Neas Dimokratias (ONNED); Irland: Young Fine Gael (YFG); Italien: Forza Italia Giovani

lung ist positiv hervorzuheben, daß sich die Binnenorganisation und Verfahrensweisen an der EVP orientieren, was insbesondere für die Stimmengewichtung der einzelnen Mitgliedsorganisationen gilt und sich auch entsprechend bei der Besetzung der Vorstandsposten widerspiegelt.[981] Zudem verfügten die Jugendverbände in der Vergangenheit[982] wie heute[983] über eine hohe Wirkungsweise innerhalb der EVP. Negativ fällt hingegen auf, daß sich der Mitgliederkreis nicht – wie bei der EVP – an der Europäischen Union orientiert, sondern neben Vereinigungen aus den EU-Mitgliedsländern auch solche aufgenommen hat, die in Ländern ohne mittelfristige Beitrittsperspektive beheimatet sind.

Vergleichbar mit den Jugendverbänden hatten sich auch die Studentenorganisationen auf europäischer Ebene zusammengeschlossen; derer gab es ebenfalls zwei: die *European Democrat Students* (EDS, Gründung 1961 als "The International of Christian-Democrat and Conservative Students" – ICCS) und die United Students for Europe (USE, Gründung 1970). Während erstere sich als Vertretung christlich-demokratischer, konservativer und liberaler Studenten verstehen, wollten letztere in erster Linie die christlich-demokratischen Studentenverbände repräsentieren. Vergleichbar mit der Entwicklung der EVP suchten jedoch seit Anfang der neunziger Jahre Organisationen ohne christlichen Hintergrund einen europäischen Dachverband und stärkten die politisch breiter angelegten EDS gegenüber USE. Die Koexistenz von zwei Studentenorganisationen führte jedoch zur gegenseitigen Blockade beider hinsichtlich ihrer Bestrebungen nach Anerkennung als EVP-Vereinigung.[984] Erst als der letzte USE-Vorsitzende Frank Engel aus Luxemburg seine nationale Organisation schließlich in EDS integrierte und damit USE aufgab, war der Weg zur Anerkennung als EVP-Vereinigung

---

(FIG), Giovani del Centro Cristiano Democratico (Giovani CCD), Giovani Popolari Italiani (GPI), Giovani Unione Democratici per l'Europa (Giovani U.D.euR.); Kroatien: Mladez Hrvatske demokratske zajednice (MHDZ); Litauen: Jaunieji Krikscionys Demokratai (JKD); Luxemburg: Chrëschtlech Sozial Jugend (CSJ); Malta: Moviment Zghazagh Partit Nazzjonalista (MZPN); Moldawien: Noua Generatie Partidul Popular Crestin Democrat (NG PPCD); Niederlande: Christen Democratisch Jongeren Appèl (CDJA); Norwegen: Kristelig Folkepartis Ungdom (KrFU), Unge Høyres Landsforbund (UHL); Österreich: Junge Österreichische Volkspartei (JVP); Polen: Stowarzyszenie "Mlodzi Demokraci" (MD); Portugal: Juventude Social Democrata (JSD); Rumänien: Partidul National Taranesc Crestin Democrat-Organizatia de Tineret (PNTCD-T) – Mitgliedschaft derzeit aufgehoben; San Marino: Giovani Democratico Cristiani (GDC); Schweden: Kristdemokratiska Ungdomsförbundet (KDU), Moderata Ungdomsförbundet (MUF); Schweiz: Junge Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (JDC/JCVP); Slowakei: Krest'anskodemokratická mládez Slovenska (KDMS); Slowenien: Nova generacija Slovenske ljudske stranke (Nova generacija SLS); Spanien: Nuevas Generaciones del Partido Popular (NN.GG.), Unió de Joves Demòcrata Cristiana de Catalunya (UJDCC); Tschechien: Junior Klub Krest'anskšch Demokratu (JKKD); Ukraine: Chrystyans'ko-Democratychna Molod' Ukrainy (CDMU); Ungarn: Fidelitas, Ifjúsági Demokrata Fórum (IDF); Zypern: Neolaia Dimokratikou Synagermou (NE.DI.SY.); Beobachter: Frankreich: Jeunes Populaires (Jeunes UMP); Lettland: Young Latvian People's Party (YLPP); Ukraine: All-Ukrainian Youth Public Organisation "Young Rukh"; Weißrußland: Malady Front.

981 Präsident: Daniel Bautista (ES); 1. Vizepräsident: Markus Pösentrup (DE); Generalsekretärin: Riikka Kervinen (FI); Stellv. Generalsekretärin: Lucinda Creighton (IE); Vizepräsidenten: John Bonello, Pedro Duarte, David Hansen, Arnt Kennis, Timotej H. Neubauer, Bernhard Pircher, Arnoud Strijbis, Maria Syrengela, Paolo Zanetto.

982 Die CDU hob hervor: „In ganz Europa [vertritt die EJCD] gemeinsam die Interessen der Jugend in der Europäischen Gemeinschaft und in ganz Europa!" CDU 1989b: 1.

983 Im Aktionsprogramm der EVP für die Jahre 2004-2009 ist ein eigenständiges Kapitel überschrieben: „Die EVP und die Jugend der Europäischen Volkspartei (YEPP) glauben daher an" – es folgt ein Katalog gemeinsamer Forderungen wie der Garantie eines öffentlichen Bildungssystems, das für höhere Qualitätsstandards und Chancengleichheit steht, die Förderung von Wissensgebieten, die mit der Europäischen Union und europäischen Sprachen verbunden sind, die Weiterentwicklung der europäischen Bildungsprogramme Socrates, Comenius und Tempus sowie die Förderung des Einsatzes neuer Technologien in Bildung und Ausbildung. Vgl.: EVP 2004a: 39f.

984 Der Aufnahmeantrag als EVP-Vereinigung wurde von EDS bereits 1992 gestellt. USE forcierte Ende 1996 erneut seine Anerkennung als EVP-Vereinigung, welche bis *dato* schon indirekt bestand: USE war Studentenverband der EJCD und damit also eine Art delegierter EVP-Verband.

am 16. Oktober 1997 frei.[985] Ebenso wie bei YEPP erstreckt sich der Mitgliederkreis von EDS deutlich über das Territorium der EU hinaus: die 45 Mitgliedsorganisationen stammen aus 43 Ländern.[986] Unter legitimationstheoretischen Aspekten ist zudem das Abstimmungsverfahren problematisch, weil keine Gewichtung stattfindet, sondern jede Organisation stets über eine Stimme verfügt. Bis zur EU-Erweiterung am 1. Mai 2004 war es daher die Regel, daß die Mitgliedsorganisationen mit EVP-Mutterparteien in der Minderheit waren. Dies zeigt auch ein Blick auf den Vorstand von EDS:[987] Der zypriotische Vorsitzende war nach der EVP-Satzung[988] *qua* Amt Mitglied des EVP-Vorstands, ohne einer EVP-Mitgliedspartei anzugehören.

Die *Frauenvereinigung* der EVP ging aus der entsprechenden Vereinigung der EUCD hervor, welche durch die Verabschiedung von Statuten und Geschäftsordnung im Dezember 1974 und April 1975 gegründet worden war.[989] Im Mittelpunkt steht bei ihr der Appell nach einer stärkeren Beachtung von Frauenfragen in der EU. So forderte sie, im Rahmen eines Grund- und Menschenrechtskatalogs im EU-Vertrag das Prinzip der Chancengleichheit von Männern und Frauen aufzunehmen.[990] Des weiteren setzte sie sich für einen besseren Zugang von Frauen in zukunftsträchtigen Berufsfeldern, die Wiedereingliederung und berufliche Fortbildung, eine stärkere Vertretung von Frauen in Entscheidungsinstanzen sowie ihre Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben ein.[991]

Der Gründungskongreß der *Europäischen Senioren Union* (ESU) wurde unter aktiver Mitwirkung zahlreicher Seniorenorganisationen von EVP-Mitgliedsparteien am 7. November

---

985 Vgl.: EVP-News Nr. 120 24.10.1997.

986 Belgien: Christen-Democratische Studenten (CDS); Bulgarien: Federation of Independent Student Societies (FISS); Dänemark: Danmarks Konservative Studerende (DKS); Deutschland: Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS); Estland: Res Publica Juventus (RPJ); Finnland: Tuhatkunta; Frankreich: L'Union nationale inter-universitaire (UNI); Georgien: Graali; Griechenland: Δ.Α.Π.-Ν.Δ.Φ.Κ. (DAP-NDFK); Großbritannien: Conservative Future (CF); Island: Vaka, félag lýðræðissinnaðra stúdenta (VAKA); Italien: Forza Italia Giovani (FIG); Kroatien: Hrvatska Akademska Zajednica (HAZ); Lettland: Latvian Conservative Youth Union (LCYU); Litauen: Jaunuju Konservatoriu Lyga (JKL); Malta: Studenti Demokristjani Maltin (SDM); Mazedonien: Внатрешна македонска револуционерна организација – Демократска партија за македонско национално единство (Studenten der VMRO-DPMNE); Moldawien: Noua Generatie Partidul Popular Crestin Democrat (NGPPCD); Norwegen: Høyres Studenterforbund (HSF); Österreich: Aktionsgemeinschaft (AG); Polen: Młodzi Konserwatyści (MK), Niezalezne Zrzeszenie Studentow (NZS); Portugal: Juventude Social Democrata (JSD); Rumänien: Partidul National Taranesc Crestin Democrat (Tineretul PNTCD); Schweden: Fria Moderata Studentförbundet (FMSF); Schweiz: Schweizerischer Liberaler Studentenverband (SLS); Serbien-Montenegro: Konfederacija Liberalnih i Konzervativnik Studenata (KLiKS); Slowakei: Obciansko Demokraticka Mladez (ODM); Spanien: Nuevas Generaciones del Partido Popular (NNGG); Tschechien: Mladí konzervativci (MK); Ukraine: Українська Студентська Спілка (USA); Ungarn: Fidelitas; Weißrußland: Малады Фронт (Junge Front); Zypern: Πρωτοπορία (Protoporia); Beobachter: Albanien: Albanian Democratic Students Forum (ADSF); Bosnien-Herzegowina: Hrvatska Akademska Zajednica – Bosna i Hercegovina (HAZ-BiH); Israel: FILS; Slowenien: Studentska Organisacija Univerze Ljubljani (SAS); befreundetes Mitglied: Slowakei: Magyar Ifjúsági Közösség – Spoloèenstvo maïarskej (MIK Ungarische Jugendgemeinschaft).

987 Vorsitzender: Alexandros Sinka – Protoporia (CY); Generalsekretärin: Karolina Pastuszak – MK (PL); Stellvertretende Vorsitzende: Sven Henrik Häseker – RCDS (DE), Grigoris Dimitriadis – DAP-NDFK (EL), Jean-Hubert Lelievre – UNI (FR), Jens Ahl FMSF – (SE), Martin Smith CF – (UK), Tamas Rumi – Fidelitas (HU), Ana Filipa Janine – JSD (PT), Luisa Gauci Baluci – SDM (MT)

988 Vgl.: EVP-Satzung Art. 9 a.

989 Vgl.: CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressedienst 1975: 6; Jansen 2000: 501.

990 Vgl.: EVP-Frauenvereinigung: Homepage; EVP-News Nr. 65 07.1996. Präsidentin: Doris Pack (DE); Generalsekretärin: Michèle Bribosia (BE); Stellv. Generalsekretärin: Hillie van de Streek (NL); Vizepräsidentinnen: Sra Francisca Bennasar Tous (ES), Lidia Bialek (PL), Maria Rauch-Kallat (AT), Helga Zahra (MT); Schatzmeisterin: Ria Oomen-Ruijten (NL); Präsidentin der Christlich Demokratischen Internationalen Frauen: Anna-Maria Cervone (IT).

991 Vgl.: Klug 1981: 6.

1995 in Madrid abgehalten.[992] Derzeit hat die ESU 29 Mitglieder,[993] bei denen es sich nicht immer um nationale Seniorenvereinigungen handelt. Da viele EVP-Mitgliedsparteien keine derartigen Unterorganisationen eingerichtet haben, können auch nationale Parteien in die Europäische Senioren Union aufgenommen werden. Diese dient ihrem Selbstverständnis nach der Interessenvertretung der älteren Mitbürger auf europäischer Ebene. In diesem Sinne wurden u.a. die Diskriminierung älterer Menschen, Senioren und Ehrenamt, ein aktives soziales Leben als Quelle der Gesundheit und Behinderungen thematisiert.[994]

Neben diesen Vereinigungen, die sich nach Personengruppen unterscheiden, gehören zur EVP drei thematisch zu charakterisierende. An der am 27. September 1978 in Mainz erfolgten Gründung der *Europäischen Kommunal- und Regionalpolitischen Vereinigung* (EKRPV) waren hauptsächlich die deutschen Unionsparteien und die DC beteiligt. In der EKRPV koordinieren die Vertreter der heute 13 Mitgliedsorganisationen aus zehn Ländern ihre Arbeit, wobei teilweise EVP-Mitgliedsparteien auch durch kommunal- und regionalpolitischen Fachleute in der EKRPV vertreten sind, sofern diese auf nationaler Ebene keine eigene Organisation haben. Kernpunkt ihrer Forderungen ist die mit dem Appell zur Bürgernähe untermauerte Beachtung der Subsidiarität in den europäischen Entscheidungsmechanismen. Die EKRPV ist darüber hinaus das Bindeglied der EVP zu ihren Fraktionen im Ausschuß der Regionen sowie im Kongreß und Rat der Gemeinden und Regionen Europas (KGRG).[995]

Anfang der achtziger Jahre gründete sich erstmals eine *Europäische Mittelstandsunion*, deren „Aktionsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen in der EG“ die Handschrift der CDU Mittelstandsvereinigung MIT trug und die von dem deutschen Bundestagsabgeordneten Christian Schwarz-Schilling geleitet wurde.[996] Nachdem sie zwischenzeitlich in Europäische Mittelstandsvereinigung (EMV) umbenannt worden war, formierte sich der Mittelstand am 12. Januar 1996 in seiner heutigen Form auf dem Gründungskongreß der Mittelstandsvereinigung (SME-Union) der EVP. Die Reorganisation der Interessenvertretung von KMU wurde durch die Erweiterung des EVP-Mitgliederkreises notwendig. Als zentrales Anliegen betont sie die Bedeutung der KMU für die Schaffung von Arbeitsplätzen. Da wesentliche Entscheidungen für KMU und freiberuflich Tätige zunehmend innerhalb der Europäischen Union getroffen werden, sieht sie ihre Aufgabe darin, für eine Politik der strukturellen Vernetzung Sorge zu tragen, welche die EVP-Mitgliedsparteien, die nationalen Mittelstandsorganisationen sowie die EVP-ED-Fraktion im Europäischen Parlament für eine

---

[992] Vgl.: CDU 1995c: 21. Präsident: Bernhard Worms (DE); Generalsekretärin: Ingeborg Uhlenbrock (DE); Vizepräsidenten: Pál Aszódi (HU), Nicolas Estgen (LU), Leif Hallberg (SE), Maria Mantziafou-Kanellopoulou (EL), Pol Marck (BE), Wilhelm Mohaupt (AT), Carmen Quintanilla Barba (ES); Präsidiumsmitglieder: Elisabeth Dispaux-Cornil (BE), Gebhard Glück (DE), Josefina Leoncio i Montfort (ES); Schatzmeister: Walter Paul (AT).

[993] Mitglieder: Belgien: Les ainés du CDH, Les seniors du CD&V; Deutschland: Senioren Union der CDU Deutschlands, Senioren Union der CSU; Estland: Seniorenorganisation der Pro Partia; Finnland: Kansallinen Senioriliittory; Griechenland: Nea Demokratia; Ungarn: Hagyományörzö Nyugdijasok Egyesülete, Magyar Demokrata Forum; Italien: Forza Italia, SVP Landesbeirat für Altenarbeit & Solidarität; Kroatien: Hrvatska demokratska zajednica; Lettland: Senior Club of the People's Party Latvia, The Latvian Christian Seniors Union, Vaterlands Union; Litauen: Seniorenverband der Litauischen Christdemokraten; Luxemburg: Chreschtlech Sozial Vollekspartei; Malta: Assocjazjoni Pensjonanti Anzjani Nazzjonalisti; Norwegen: Senior Höyres Landsforbund; Österreich: Österreichischer Seniorenbund; Schweden: Kristdemokraterna Seniorförbundet, Moderaterna Samlingspartiets Seniorer; Slowakei: Zdruzenie krest'anskych seniorov Slovenska; Spanien: Comisión Nacional de Mayores, Partido Nacionalista Vasco EAJ/PNV, Unio Catalana de Séniors; Tschechien: Platforma senioru, Sdruzeni Krestanskych Senioru; Zypern: OSCC Organisation of Senior Citizens of Cyprus; nach: ESU: Homepage.

[994] Vgl.: ESU: Homepage.

[995] Vgl.: CDU 1993; dpa-Meldung Nr. 221 03.07.1987; EVP-News Nr. 152 07.07.1998; Geißler 1978; Kommunalpolitische Blätter 05.12.1977: 1115; Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands 1978.

[996] Vgl.: CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressedienst 1980b; Hrbek 1983: 269.

effektive Mittelstandspolitik miteinander verbindet.[997] Ihr gehören 28 Vereinigungen aus 27 Ländern als Mitglieder sowie sieben in unterschiedlichen Ländern beheimatete Beobachter an.[998] Dabei ist mit den gleichen negativen Implikationen hinsichtlich der Legitimation wie bei den Jugend- und Studentenvereinigungen ein weiteres Mal auf das Problem aufmerksam zu machen, daß in die SME-Union (z.T. als Mitglieder) Organisationen aus allen Ländern des Balkans sowie Beobachter aus zwei Ländern (Azerbaijan und Georgien) ohne mittelfristige Perspektive eines EU-Beitrittes aufgenommen wurden. Im Vorstand vertreten sind allerdings ausschließlich Angehörige von nationalen Parteien, deren Länder spätestens seit dem 1. Mai 2004 Mitglieder der EU sind.[999]

Die *Europäische Union Christlich-Demokratischer Arbeitnehmer* (EUCDA) wurde am 21. Januar 1976 gegründet[1000] und ist der sozialpolitische Flügel der EVP. Grundsätzlich forderte die EUCDA in ihren Programmen bereits 1977 die europäische „Sozialunion"[1001] und 1985 auf der Grundlage ihrer „christlich-sozialen Idee für alle Arbeitnehmer ein Recht auf gewerkschaftliche Organisation [und] ein Recht auf Arbeit und angemessenes Einkommen."[1002] Hierin spiegelt sich der starke Einfluß der Christdemokraten aus den Benelux-Ländern wider, der auf diesem Gebiet bis heute unverändert zu spüren ist; er drückt sich auch in dem weiterhin an der EUCD angelehnten Namen und (im Gegensatz zu anderen Vereinigungen) dem Fernbleiben von Forza Italia aus. Die EUCDA machte sich für die Ratifizierung des Sozialprotokolls durch alle Mitgliedstaaten der EU stark und fordert weiterhin eine der „Wirtschafts- und Währungsunion ebenbürtige Sozialunion."[1003] Die Europäische Union Christlich Demokratischer Arbeitnehmer besteht heute aus 23 Arbeitnehmerorganisationen aus 15 Ländern, von denen alle außer Moldawien und der Schweiz der EU angehören bzw. in diese streben.[1004] Letztere ist im Präsidium[1005] vertreten, dem neben den gewählten Mitglie-

997 Vgl.: CDU 1979: 1; CDU 1996c: 30f.; EVP-News Nr. 42 02.1996; EVP-News Nr. 87 02.1997; Ocker 1987: 42.

998 Vollmitglieder: Albanien: SME-Union of Albania; Belgien: UNIZO; Bosnien: Prosperity Party; Dänemark: KF; Deutschland MIT CDU/CSU, MU CSU; Finnland: KOK; Frankreich: UPM; Griechenland: DAKM-ME; Großbritannien: Conservative Party; Italien: SME of FI & Assortigiani; Kroatien: SME-Union of HDZ; Luxemburg: CSV; Malta: SIZM; Niederlande: CDA; Norwegen: SME-Union of Hoyre; Österreich: Wirtschaftsbund; Polen: Unicorn; Portugal: PSD; Rumänien: PPA; Schweden: Moderate Partei; Serbien: SME-Union; Slowakei: ZPP; Slowenien: SDS; Spanien: PP; Tschechien: EDA of Christian Democrats; Ungarn: KKVE Fidesz/MDF; Zypern: Democratic Rally; Beobachter: Azerbaijan: National Independence Party of Azerbaijan; Bulgarien: UDF; Georgien: SME Union of CDUG; Kosovo: Democratic League of Kosovo; Mazedonien: VMRO-DPMNE; Montenegro: Peoples Party; Moldawien: Business Ass of Hoyre.

999 Präsident der SME-Union: Jaques Santer (LU); Ehrenpräsident: Ingo Friedrich (DE); Ko-Präsidenten: Christos Folias (EL), Peter Jungen (DE); Vizepräsidenten: Lisbeth Gronfeldt-Bergman (SE), Tomaz Toplak (SL), Marcelino Oreja Arburua (ES), Karlheinz Kopf (AU); Schatzmeister: Hans-Peter Mayer (DE).

1000 Vgl. zur Gründung: Soziale Ordnung 1976.

1001 Europäische Union Christlich-Demokratischer Arbeitnehmer 1977: 2.

1002 Soziale Ordnung 04.04.1985.

1003 Handelsblatt 17.03.1993; vgl. auch: Monschau 1986.

1004 Mitglieder: Belgien: Koepel van Christelijke Werknemersorganisaties (ACW); Deutschland: Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA), Christlich-Soziale Arbeitnehmerschaft (CSA); Frankreich: Equipes Syndicales Populaires (E.S.P.); Irland: Fine Gael Trade Union Council; Italien: Arbeitnehmer in der SVP, Movimento Cristiano dei Lavoratori (M.C.L.); Luxemburg: Confédération Luxembourgeoise des syndicats Chrétiens (LCGB); Malta: Solidarjeta Haddiema Partit Nazzjonalista; Niederlande: EUCDW – Nederland; Österreich: Fraktion Christlicher Gewerkschafter im Österreichischen (FCG), Österreichischer Arbeiter- und Angestellten Bund (ÖAAB); Portugal: Federacao dos Trabalhadores Democratas-Cristaos (FTDC), Trabalhadors Social Democratas (TSD); Rumänien: Organizatia Muncitoreasca (O.M.C.); Schweiz: Union chrétienne-sociale (UCS); Spanien: Centro Social de Trabajadores, Unio de Treballadors Democristians de Catalunya; Beobachter: Belgien: Démocratie Chrétienne de Wallonie et de Bruxelles et de la Communauté Germanophone (D.C.W.B.); Italien: Centro Cristiano Democratico (C.C.D.), C.D.U.; Moldawien: Partidul Popular Crestin Democrat; Tschechien: Christian trade Union Coalition Czech Republic (K.O.K.).

1005 Präsident: Elmar Brok (DE); Erster Vizepäsident: Fritz Neugebauer (AT); Vizepräsidenten: Guido Dumon (BE), Christophe Jussac (FR), Richard Hesse (DE), Domenec Sesmilo i Rius (ED); Schatzmeisterin: Ria

dern auch der Vorsitzender und ein weiteres Mitglied der Arbeitnehmergruppe der EVP-ED-Fraktion im EP sowie ein Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses angehören, um enge Verbindungen zu den Gemeinschaftsorganen zu halten.

Diese unter den europäischen Parteien einmalige Binnenstruktur ist im wesentlichen Mitte der neunziger Jahre geschaffen bzw. reorganisiert worden. (III.1.1.3.) Damit verfügt die EVP heute weitgehend über ein Spiegelbild des Vereinigungswesens der CDU, wobei das Fehlen einer Organisation der Schüler und naturgemäß auch der Ost- und Mitteldeutschen weniger verwundert als das eines Evangelischen Arbeitskreises: Denkt man an die auch konfessionell bedingten Gegensätze in der Gründungsphase der EVP zurück, (III.1.1.2.) würde eine Organisation von Protestanten zur Stärkung ihres Einflusses nicht befremden. Diese wurde jedoch nie gegründet, während der Europäische Arbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen nur Mitte der achtziger Jahre unter dem Vorsitz von Friedrich Vogel, damals Staatsminister im Bundeskanzleramt, mit Unterstützung der Konrad-Adenauer-Stiftung Konferenzen abhielt ohne eine dauerhafte Vereinigung zu bilden.[1006] Über die Vereinigungen der EVP hinaus seien an dieser Stelle die zahlreichen, mit ihr kooperierenden *Think Tanks* erwähnt, bei denen es sich in der Regel um parteinahe Stiftungen handelt, die mit ihren Ressourcen Einfluß auf den Kurs der Europäischen Volkspartei ausüben können.[1007]

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß „die Entwicklung bei den Frauen und den Jungen dadurch [gefördert wurde], daß es in allen Mitgliedsparteien auf nationaler oder auch auf regionaler Ebene Frauen- und Jugendverbände gab, die an einer Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg interessiert waren."[1008] Auch wenn daneben nicht in allen Mitgliedsparteien der EVP weitere Vereinigungen bestehen, sondern „nur in den deutschen und den belgischen Mitgliedsparteien historisch verankert und dementsprechend stark ausgebildet"[1009] sind, forcierte vor allem die CDU über ihre beiden EVP-Generalsekretäre die Gründung des ausdifferenzierten Vereinigungswesens.

„Das Interesse der EVP an der Gründung und an der Aktivität solcher Vereinigungen bestand und besteht vor allem darin, daß sich dadurch der Kreis der Menschen und Gruppen, die in die europäische Arbeit unmittelbar einbezogen werden, erheblich vergrößert."[1010] Da die Basis der europäischen Partei auf diese Weise personell deutlich verbreitert wird und sich

---

Oomen-Ruijten (NL); Generalsekretär: Christoph Weisskirchen (AT); stellv. Generalsekretär: Tom De Saegher (BE); Quästorin: Miet Smet (BE).

1006 Vgl.: Deutsche Gruppe in der Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-Demokratische Fraktion) des Europäischen Parlaments 1986.

1007 Diese spielen in erster Linie durch programmatische Vorarbeiten eine Rolle. Neben Seminaren für EVP-Mitgliedsparteien organisierten sie seit Anfang der neunziger Jahre Zusammenkünfte von Politikern aus Mittel- und Osteuropa mit westeuropäischen Funktionsträgern, wobei insbesondere das Engagement der Konrad-Adenauer-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Robert-Schuman-Institut in Budapest zu nennen ist. Derzeit kooperiert die EVP mit folgenden "Think Tanks": Alcide de Gasperi Foundation (Italien); Centrum Pre Európsku Politiku (KDH, Slowakei); Fondation Pierre Werner (CSV, Luxemburg); CEPESS (CVP, Belgien); Fondation Robert Schuman (Frankreich); Fritz Blanke Gesellschaft (EVP, Schweiz); Fundacion Humanismo y Democracia (Spanien); Hanns Seidel Stiftung (CSU, Deutschland); Constantin Karamanlis Institute for Democracy (ND, Griechenland); Institute for Internal and European Policy (Frankreich); Internationale Akademie Schloß Baruth (Deutschland); Jarl Hjalmarson Foundation (Moderat, Schweden); Konrad Adenauer Stiftung (CDU, Deutschland); Politische Akademie der ÖVP (ÖVP, Österreich); Polska Fundaja Imienia Roberta Schumana, (Polen); Robert Schuman Institute for Developing Democracy in Central and Eastern Europe (Ungarn); Robert Schuman Foundation for Cooperation between Christian Democrats in Europe (Luxemburg); Swedish Christian Democratic Foundation for Democracy and Development (Schweden); Wetenschapelijk Instituut (Niederlande); nach: EVP: Homepage.

1008 Jansen 2000: 501.

1009 Jansen 2000: 501f.

1010 Jansen 2000: 502; vgl. auch das Aktionsprogramm der EVP 1994: 72: „Die Europäischen Parteien tragen die Verantwortung dafür, daß auf der Ebene der Europäischen Union die demokratischen Prinzipien in die politische Praxis umgesetzt werden. Im gleichen Sinne tragen auch die nationalen und regionalen Mitgliedsparteien ebenso wie die Vereinigungen der Europäischen Parteien innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche zur Verwirklichung der europäischen Idee bei."

die programmatischen Beiträge der Vereinigungen „in der Regel auf konkrete Interessen ihrer jeweiligen Anhängerschaft beziehen, erhält der in der Partei erzielte Konsens und die sich daraus ergebenden Vorschläge oder Forderungen Realitätsnähe.“[1011] Dies ist unter Legitimationsaspekten positiv hervorzuheben, weil der interne Ausgleich unterschiedlicher Interessen in der Bevölkerung insbesondere eine Aufgabe großer Parteien ist. (I.2.4.) Auch wenn auf die Gefahr einseitiger Interessenartikulation durch Parteigliederungen bereits hingewiesen wurde, wird dieser aufgrund der dem Kongreß vorbehaltenen Kompetenz zur Verabschiedung der politischen Leitlinien[1012] und der dort dominierenden Mitgliedsparteien vorgebeugt.

Da alle Vereinigungen nur mit jeweils einer Person Stimmrecht auf den Vorstandssitzungen und Kongressen genießen, ist der Demokratiegehalt ihrer Binnenorganisation für die europäische Gesamtpartei zwar vernachlässigbar. Festzuhalten ist dennoch, daß ihre Mitgliederkreise nicht immer – wie bei der EVP selbst – auf das Gebiet der Europäischen Union begrenzt sind, sondern teilweise sogar asiatische Organisationen den Kurs der EVP-Vereinigungen mitbestimmen können. Darüber hinaus findet auch nicht durchgehend eine proportionale Verteilung der Stimmengewichte z.B. entsprechend der Mitgliederzahl in allen Vereinigungen Anwendung.

Ihrer Mutterpartei kommt unter diesem Gesichtspunkt die YEPP am nächsten, was darauf zurückzuführen ist, daß der damalige EVP-Generalsekretär Klaus Welle deren Gründung im Hintergrund gestaltete und die Organisation direkt als EVP-Vereinigung aus der Taufe gehoben wurde. Problematisch ist die Legitimation zur Abstimmung in den Organen der Europäischen Volkspartei nur in den Einzelfällen, wo Vereinigungsvertreter aus Ländern stammen, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind. Dieser Konflikt ließe sich allerdings dadurch auflösen, daß für Personen mit derartigen Eigenschaften die individuelle Mitgliedschaft in der EVP obligatorisch vorgeschrieben würde.

1.2.6. Möglichkeiten zur Politikgestaltung

Nimmt man die nationalen Parteien hinsichtlich der Vermittlung von Legitimation zum Maßstab für ihre europäischen Zusammenschlüsse, ist zwischen zwei Bereichen bei der Politikgestaltung zu differenzieren: den Personal- und programmatischen Entscheidungen. (I.2.4.) Während die EVP letztere über ihre Fraktion im Europäischen Parlament und die nationalen Parteien zu beeinflussen strebt, sind in personeller Hinsicht die drei Hauptorgane der Europäischen Union zu untersuchen.

Die Rekrutierung der Parlamentarier, eine Kernfunktion der nationalen Parteien, könnte man für die EVP mit einem Beispiel gegen Null ansetzen: Als sich der Vorsitzende der Europäischen Volkspartei, Wilfried Martens, um Platz Eins der CVP-Liste (die heutige CD&V) für die Wahlen zum *Europäischen Parlament* im Juni 1999 bewarb, scheiterte er. Die Wahllisten von CDU und CSU zeigen andererseits, daß ihre Mitglieder in europäischen Führungspositionen zu Hause über großen Rückhalt verfügen: Der Fraktionsvorsitzende Hans-Gert Pöttering, EVP-Schatzmeister Ingo Friedrich und der Ausschußvorsitzende (für auswärtige Angelegenheiten) Elmar Brok führten 2004 CDU- bzw. CSU-Landeslisten an.[1013]

Die erneuten Nominierungen auf sicheren Listenplätzen in ihren Heimatländern zeugen von dem hohen Rückhalt für die führenden Europaabgeordneten. Auch wenn die Kandidaten selbst ihre Positionen kontinuierlich behaupten müssen, zeigen die nationalen Parteien dadurch auch ein Interesse an einflußreichen Abgeordneten: Auf allen Ebenen erreichen Parlamentarier in der Regel erst nach mehreren Legislaturperioden Führungspositionen. Be-

---

1011 Jansen 2000: 502.

1012 Vgl.: EVP-Satzung Art. 8 b.

1013 Dies waren Hans-Gert Pöttering (CDU) in Niedersachsen, Ingo Friedrich (CSU) in Bayern und Elmar Brok (CDU) in Nordrhein-Westfalen.

züglich des Europäischen Parlaments bedeutet dies, daß die nationalen Parteien auch ein Interesse an einer personellen Kontinuität ihrer Mandatsträger haben, um über sie europäische Entscheidungen mitbestimmen zu können.[1014]

Trotz des in Amsterdam eingeführten Mitentscheidungsverfahrens bei der Besetzung der *Europäischen Kommission* spiegelt deren Zusammensetzung nicht die Kräfteverhältnisse im Europäischen Parlament wider. So forderten CDU/CSU im Juni 1999, obwohl aus ihren Reihen nach den EP-Wahlen die bei weitem meisten Europaabgeordneten stammten, ebenso vergeblich einen eigenen Kommissar wie 1979: Beide Male stand die SPD Koalitionsregierungen vor, die ihre Kandidaten für die Kommission durchsetzte.[1015] Während die rot-grüne Bundesregierung 1999 die beiden deutschen Kommissare für sich beanspruchte, überließ zur gleichen Zeit die in Großbritannien regierende Labour Party den Konservativen einen der beiden Posten (Chris Patten, Außenbeziehungen), und auch RPR in Frankreich (Michel Barnier, Regionalpolitik), FI in Italien (Mario Monti, Wettbewerb) und die spanische PP (Loyola de Palacio, Transport, Energie und Beziehungen zum EP) nominierten nur einen Kommissar, um den anderen der Opposition zu überlassen. Die in den Jahren 1999 bis 2004 sechs EU-Kommissare aus Mitgliedsparteien der EVP/ED wurden durch Franz Fischler (Österreich, Landwirtschaft und Fischerei) und Viviane Reding (Luxemburg, Bildung und Kultur) komplettiert, deren Parteien den nationalen Regierungen vorstanden.

Aufgrund der Osterweiterung nominieren die Regierungen der Mitgliedstaaten seit 2004 nur noch jeweils einen Kommissar. So spiegelt sich die Repräsentation im Rat auch in der Kommission, in der unter dem Präsidenten Jose Manuel Barroso (PSD) acht weitere EVP-Angehörige Mitglied vertreten sind: Jacques Barrot (UMP, Vizepräsident für Transport), Franco Fratini (FI, Vizepräsident für Justiz, Freiheit und Sicherheit), Joe Borg (PN, Fischerei und Maritime Angelegenheiten), Stavros Dimas (ND, Umwelt), Jan Figel (KDH, Bildung und Kultur), Andris Piebalgs (TP, Energie), Vivianne Reding (CSV, Informationsgesellschaft und Medien) und Benita Ferrero-Waldner (ÖVP, Außenbeziehungen und Europäisch-Nordatlantische Partnerschaft).

Damit ergab sich in den 1999 und 2004 begonnenen Legislaturperioden eine machtpolitische Konstellation, die den parlamentarischen Regierungssystemen der EU-Mitgliedstaaten (außer bei manchen Koalitionsregierungen) fremd ist: Die christdemokratisch-konservativen Kommissionsmitglieder befanden sich in der Minderheit im Gegensatz zur Mehrheitsfraktion der EVP (deren Kooperation mit der ELDR 1999 und der SPE 2004 nicht über die gemeinsame Wahl der Parlamentspräsidenten hinaus über genügend Macht verfügte, um auch Einfluß auf die Kommissionszusammensetzung zu haben).

Das dritte Organ neben dem Europaparlament und der Kommission wird von den Regierungen der EU-Mitgliedstaaten gebildet: der *Rat*. Tagt er in der Zusammensetzung der Regierungschef, gehörten ihm im März 2005 Juhan Parts (RP, Estland, Rücktritt zum 24.03.2005), Jean-Pierre Raffarin (UMP, Frankreich), Kostas Karamanlis (ND, Griechenland), Silvio Berlusconi (FI, Italien), Aigars Kalvitis (TP, Lettland), Jean-Claude Juncker (CSV, Luxemburg), Lawrence Gonzi (PN, Malta), Jan-Peter Balkenende (CDA, Niederlande), Wolfgang Schüssel (Österreich, ÖVP), Mikuláš Dzurinda (SDKU, Slowakei) und Janez Janša (SDS, Slowenien) zur EVP. Sie bildeten in der bereits dargestellten Form zusammen mit den führenden Repräsentanten der nationalen Parteien und der beiden anderen EU-Organe den EVP-Gipfel. Seine Funktion wurde oben erörtert, (III.1.2.3.) da er lediglich als Meinungsforum dient, während sich dieser Abschnitt mit der Einflußnahme der EVP auf die Politikge-

---

[1014] Parlamentarische EVP-Gruppen gibt es neben derjenigen im EP auch in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, im Kongreß der Gemeinden und Regionen Europas (KGRG), in der parlamentarischen Versammlung der Westeuropäischen Union (WEU) und im Ausschuß der Regionen (AdR). Auf ihre Untersuchung wird hier verzichtet, da der Bezugsrahmen der Arbeit die Europäische Union ist. In die EVP-Strukturen sind sie allerdings eingebunden. Vgl. dazu: CDU 1996d; EVP-News Nr. 52 05.1996.

[1015] Vgl.: Der Tagesspiegel 13.06.1979; Frankfurter Allgemeine Zeitung 30.10.1999.

staltung beschäftigt, welche hinsichtlich des Rates in keiner Weise zu beobachten ist. Daß sich die Europäische Volkspartei dieses Problems bewußt ist, zeigt ihr Appell an die nationalen Parlamente, „die demokratische Kontrolle der Mitglieder des Ministerrates […] durch die Einrichtung von Parlamentsausschüssen für europäische Angelegenheiten, durch die Organisation von Europa-Debatten und durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament“[1016] zu verbessern.

Konzentriert man sich auf die Repräsentanten der EU-Organe und verzichtet auf eine Untersuchung der europäischen Verwaltungsapparate, sind die personellen Gestaltungsmöglichkeiten der EVP damit bereits diskutiert. Angesichts ihrer diesbezüglichen Machtlosigkeit kommt der programmatischen Einflußnahme für die Handlungsfähigkeit der EVP insgesamt die maßgebliche Bedeutung zu. Zu diesem Zweck bieten sich zwei Adressaten an: die Fraktion im Europäischen Parlament und die Mitgliedsparteien.

Die EVP-Satzung weist vielfältige Verschränkungen der Parteistrukturen mit denjenigen ihrer EP-*Fraktion* auf. Dies beginnt mit der Festlegung, daß „[d]ie christlich demokratischen Parteien aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihre Fraktion im Europäischen Parlament“[1017] zusammen die Europäische Volkspartei bilden. Hierzu führt Artikel 3 aus: „Die Vertretung der EVP im Europäischen Parlament ist die Fraktion der EVP des EP. Die Mitgliedsparteien verpflichten die auf ihren Listen ins Europäische Parlament gewählten […] Abgeordneten zur Mitgliedschaft in der […] Fraktion der EVP.“ Diese Bestimmung ist demokratietheoretisch insofern problematisch, als die Abgeordneten ihre Fraktionszugehörigkeit ungeachtet ihrer Nominierung durch Parteien frei wählen können; für die Europaparlamentarier schreibt der EGV die Mandatsfreiheit ebenso fest[1018] wie die nationalen Verfassungen für die dortigen Abgeordneten.

Die Verpflichtung der Abgeordneten aus Mitgliedsparteien der EVP, ihrer Fraktion im Europäischen Parlament beizutreten, wird durch die Einbindung der Fraktionsmitglieder in die Organe der EVP ergänzt: *Qua* Mandat besitzen sie Stimmrecht beim EVP-Kongreß,[1019] wobei sie nach Art. 8 e nicht ihren nationalen Delegationen angehören, sondern eine eigene bilden und darüber hinaus einen außerordentlichen Kongreß einberufen können.[1020] Dem Vorstand der EVP gehören die Vorsitzenden der nationalen Delegationen in der Fraktion und die Mitglieder des Fraktionspräsidiums, das auch außerordentliche Vorstandsitzungen einberufen lassen kann, an.[1021] Der Vorsitzende der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament ist darüber hinaus Mitglied des Parteipräsidiums (*ex officio* als Vizepräsident) und des EVP-Gipfels.[1022]

Die enge Verflechtung der Partei- und Fraktionsstrukturen wirft die Frage auf, wo der machtpolitische Schwerpunkt innerhalb der Europäischen Volkspartei auszumachen ist. Als diesbezügliches Indiz kann das Interesse der Mitgliedsparteien herangezogen werden, Führungspositionen mit ihren Repräsentanten zu besetzen. Dies ist insbesondere aufschlußreich, weil hier eine klare Trennung zwischen der Partei- und Fraktionsführung festzustellen ist: Nach Hans Lücker in der Gründungsphase der EVP stand mit Egon Klepsch[1023] in den achtziger Jahren (1977-1982 und 1984-1992) erneut ein CDU-Mitglied der Fraktion vor.[1024] Paolo

---

1016 EVP 1994: 70.

1017 EVP-Satzung Art. 1.

1018 Vgl.: Schoo 2000: 1741 (EGV Art. 190 Rn 24).

1019 Vgl.: EVP-Satzung Art. 8 c.

1020 Vgl.: EVP-Satzung Art. 8 f.

1021 Vgl.: EVP-Satzung Art. 9 a, f.

1022 Vgl.: EVP-Satzung Art. 11, 12 a.

1023 In Analysen wird ihm die Etablierung der Fraktion als Meinungsführer innerhalb der EVP zugeschrieben. Vgl. Hrbek 1981: 261f.; Wahl 1986.

1024 Die Fraktionsvorsitzenden der christdemokratischen Fraktionen des Europäischen Parlaments waren: E. M. J. A. Sassen (CD-NL, 1953-1958), Pierre Wigny (PSC, 1958-1958), Alain Poher (MRP, 1958-1966), Joseph Illerhaus (CDU, 1966-1969), Hans August Lücker (CSU, 1969-1975), Alfred Bertrand (CVP, 1975-1977), Egon A. Klepsch (CDU, 1977-1982), Paolo Barbi (DC, 1982-1984), Egon A. Klepsch (CDU, 1984-

Barbi von der damals mächtigen Democrazia Cristiana führte 1982-84 die christdemokratischen Europaparlamentarier, während mit Hans-Gert Pöttering seit 1999 abermals ein CDU-Vertreter den Fraktionsvorsitz inne hat. In diese Position wurden nur zwei Angehörige der kleineren Mitgliedsparteien gewählt: Nach Leo Tindemans (1992-1994) stand Wilfried Martens in Personalunion bis 1999 der EVP-Fraktion und Partei vor. Wie bereits erwähnt, kamen seine drei Vorgänger in dem zweiten Amt ebenfalls aus den Benelux-Staaten.[1025]

Daß sich die beiden (ehemals) stärksten Mitgliedsparteien im Fraktions- und nicht im Parteivorsitz abwechselten, dokumentiert die relativ größere Bedeutung, die der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament beigemessen wird.[1026] Ihr Einfluß auf die Politik der EVP(-Partei) resultierte zum einen aus ihrer besser ausgestatteten Infrastruktur mit zahlreichen Mitarbeitern, die regelmäßig Positionierungen zu allen europapolitisch relevanten Themenbereichen erarbeiten, während die Parteiführung sich vornehmlich mit politischen Leitlinien befaßt.[1027] Zum anderen erfolgt die materielle Politikgestaltung aufgrund ihrer Entscheidungskompetenz durch die Europaparlamentarier, wie die Jahrbücher der Fraktion ausführlich dokumentieren, während dort beispielsweise für das Jahr 2002 lediglich vier gemeinsame Ereignisse mit der Parteiführung dokumentiert sind.[1028] Schließlich erlangte die Fraktion dadurch, daß an den Sitzungen des EVP-Vorstands und -Rates kaum eine Partei durch ihre erste Garnitur vertreten ist, eine weitgehende Autonomie gegenüber der Europäischen Volkspartei.[1029]

Die programmatische Einflußnahme der EVP auf ihre *Mitgliedsparteien* ist als satzungsgemäße Aufgabe festgeschrieben: „Die Mitgliedsparteien der EVP verpflichten sich, die von der EVP im Rahmen der Europäischen Union eingenommenen Positionen in ihrer nationalen Politik zu vertreten."[1030] Zur Implementierung ihrer gemeinsamen Politik sichert die Europäische Volkspartei „eine enge, ständige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern […] und organisiert die europäische Aktionseinheit ihrer Mitglieder".[1031] Diese Funktion fällt in erster Linie dem Vorstand zu, dem vorgeschrieben wird, „im Einvernehmen mit der Fraktion der EVP des EP systematische Beziehungen zwischen den nationalen Parlamentsfraktionen der Mitgliedsparteien anzuregen und zu organisieren".[1032] Das vom EVP-Kongreß im Februar 2004 verabschiedete Wahlprogramm soll darüber hieraus „als Richtlinie für die nächste Legislaturperiode im Europäischen Parlament dienen".[1033]

1992), Leo Tindemans (CVP, 1992-1994), Wilfried Martens (CVP, 1994-1999), Hans-Gert Pöttering (CDU, seit 1999).

1025 Daß Wilfried Martens seit 1990 den Parteivorsitz inne hat, während die Fraktionsführung in der Regel häufiger rotiert, zeigt das vergleichsweise geringere Interesse der Mitgliedsparteien an der Parteiführung.

1026 Vgl.: Niedermayer 1984: 17.

1027 Vgl.: Hrbek 1984: 275f.; Martens 1999b. In diese Richtung zielte auch die Gründung des EVP-Bulletin: „Sein erster Zweck ist, die EVP als die Aktionseinheit der Christlichen Demokraten in der Europäischen Gemeinschaft innerhalb der Mitgliedsparteien stärker ins Bewußtsein zu bringen." EVP-Bulletin Nr. 1 05.02.1985.

1028 Dies waren: 14.03.: EVP-Gipfeltreffen in Barcelona EP: Konferenz der Intergroup Paneuropa zum Thema „Europa, Nation und Souveränität nach der christlichen Sozialethik"; 20.06.: EVP-Gipfel in Madrid unter Mitwirkung von José Maria Aznar; 26.-27.09.: Gemeinsame Konferenz der EVP-ED-Fraktion und der EVP-Fraktion im Europarat zum Thema Christentum und Islam; 17.-18.10.: XV. Kongress der EVP in Estoril, an dem 60 europäische politische Parteien teilnahmen. Vgl.: EVP-ED-Fraktion Jahrbuch 2002: 358, 362, 364f.

1029 Vgl.: Hrbek 1981: 261f. In den Jahren nach dem Erscheinen des Jahrbuchs von 1980 hat sich dieser Trend durch die zunehmende Abwesenheit der führenden nationalen Repräsentanten sogar noch verstärkt. Vgl.: Hrbek 1989: 247f.

1030 EVP-Satzung Art. 3.

1031 EVP-Satzung Art. 2.

1032 EVP-Satzung Art. 9 c. An dieser Stelle ist die Satzung offensichtlich mißverständlich (schließlich kann es nicht Aufgabe der EVP sein, „systematische Beziehungen" zwischen den nationalen Parteien und ihren Parlamentsfraktionen zu koordinieren).

1033 EVP 2004a: 8.

Der Einfluß der EVP auf ihre Mitgliedsparteien und deren Rückwirkungen auf sie kann nicht pauschal bewertet werden. Bei der Untersuchung der historischen Entwicklung konnten bereits Gruppen von Parteien erkannt werden, die das Profil des europäischen Zusammenschlusses auf verschiedene Arten gestalten wollten. Hinsichtlich des Einflusses der nationalen Parteien auf die EVP ist dabei festgehalten worden, daß sich die deutschen Unionsparteien (insbesondere im Verein mit der spanischen PP, der italienischen FI und den nordischen Mitgliedsparteien) mit ihrer Konzeption eines mitte-rechts Bündnisses gegen die (Benelux-)Vertreter eines rein christlich-demokratischen Parteienzusammenschlusses durchsetzen konnten. (III.1.1.6.)

Wie aber verhält es sich umgekehrt mit dem Einfluß des Parteienverbundes auf die Mitgliedsparteien? Angehörige kleinerer Länder (insbesondere aus EU-Beitrittskandidaten) räumten ihrer Mitarbeit in der EVP einen höheren Stellenwert ein als dies die großen Mitgliedsparteien tun. Als Indikatoren hierfür lassen sich die europäischen Namenszusätze auf den Stimmzetteln zu Europawahlen,[1034] die Präsenz der Führungsschichten der nationalen Parteien in der EVP und die Berichterstattung aus der Arbeit der EVP zu Hause festmachen.[1035] Die nachhaltigste Rückwirkung der EVP auf ihre Mitgliedsparteien war der Zusammenschluß der drei niederländischen Gründungsmitglieder aufgrund der positiven Kooperation in dem europäischen Zusammenschluß zum Christen Democratisch Appèl (CDA).

Läßt man die Beachtung der EVP seitens der deutschen Unionsparteien in den letzten fünfundzwanzig Jahren Revue passieren, ist in den Wahlkämpfen sogar eine zunehmende Nichtbeachtung auszumachen: In den achtziger Jahren wurden das Logo und der Name „Europäische Volkspartei“ gleichberechtigt mit dem CDU-Logo (respektive dem CSU-Löwen mit Bayernraute) verwendet.[1036] Seit Oktober 1992 fand keine dementsprechende Verwendung des europäischen und nationalen Logos der Christdemokraten in Deutschland mehr statt, die CDU verstand sich nach Maastricht als „Europapartei“ *per se*.[1037] Anfang 1995 ist außerhalb des parteiinternen Informationsdienstes der CDU für ihre Funktionsträger („Union in Deutschland“) auch ein Rückgang der Verwendung des Namens EVP in der Öffentlichkeitsarbeit der CDU zu beobachten. Das Konrad-Adenauer-Haus vermeldete dazu, Europawahlkampf sei „nationaler Wahlkampf, leider, aber so ist das eben wegen der Medien.“[1038] Ihren vorläufigen Höhepunkt fand diese Entwicklung 1999 und 2004, als aus strategischen Überlegungen heraus in erster Linie ein Wahlkampf gegen die Bundesregierung geführt wurde.[1039]

Wie im Kapitel über die Programmatik der EVP noch zu vertiefen sein wird, versuchen alle Mitgliedsparteien ihre Politik auf diejenige der EVP zu übertragen. Aufgrund der Mehrheitsabstimmungen im Vorstand und Kongreß vermochten sich dabei die größeren Parteien meistens durchzusetzen.[1040] Das Verhältnis unter den Mitgliedsparteien der EVP entwickelte sich aber trotz der Reibereien um den Kurs der EVP in der Gründungsphase nach Einschätzung der CDU „freundschaftlich“.[1041] Für eine größere Verstimmung zwischen den

---

1034 Dies taten beispielsweise CDA/EVP (Niederlande) oder CVP/EVP und PSC/PPE (Belgien).

1035 Vgl.: Friedrich 1999; Wahl 1986; Wahl 1995.

1036 Vgl.: CDU 1989a; CDU 1989b; CDU 1989c.

1037 Vgl. diverse Publikationen der CDU-Bundesgeschäftsstelle in: ACDP 6/60/12-CDU.

1038 Wahl 1996a.

1039 1999 hieß es: „Wer schon an 630,- Mark scheitert, sollte Europa anderen überlassen“, 2004: „Deutschland kann mehr – auch in Europa“. Jedoch holte sich die CDU – wie vor der Regierungsübernahme 1982 – für ihre eigene Politik europäische Unterstützung, als die EVP im Februar 1999 die doppelte Staatsbürgerschaft ablehnte. Vgl.: Pösentrup/Wahl 1999: 20.

1040 So folgte die EVP beispielsweise nicht dem Wunsch der irischen Fine Gael auf eine Ausklammerung von Fragen hinsichtlich der NATO (vgl.: Hrbek 1984: 276), sondern übernahm in der Debatte um den NATO-Doppelbeschluß die CDU-Position: Die Europäische Volkspartei sprach sich für ein „verstärktes europäisches Engagement aus, zusammen mit den USA Freiheit und Sicherheit zu verteidigen, um dem globalen Hegemonismus der Sowjetunion wirksam begegnen zu können.“ CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressedienst 1980a.

1041 CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressedienst 1980c.

deutschen und italienischen Christdemokraten sorgte lediglich der berühmte Lapsus des italienischen Außenministers und Präsidenten der EUCD (und in dieser Eigenschaft auch Vize-Präsidenten der EVP), Giulio Andreotti: „Mir ist Deutschland so lieb, daß ich gerne zwei davon habe.“[1042] Weniger emotionale Unstimmigkeiten blieben in den achtziger Jahren auch zwischen den Unionsparteien und (in erster Linie) den Niederländern aufgrund des Umgangs mit den britischen und spanischen Konservativen bestehen. „So wird es wohl bei der von den Deutschen selbstgewählten Rolle bleiben, ein (quietschendes) Scharnier zwischen EVP und Konservativen bilden zu wollen.“[1043]

Eine Scharnierfunktion für die Kommunikation zwischen der Europäischen Volkspartei und den nationalen Mitgliedsparteien schien erstere zu suchen, als sie 1980 die Arbeitsgruppe „Reform“ einsetzte. Diese sollte ein besseres Funktionieren der EVP als europäische Parteiorganisation und eine stärkere Präsenz führender Parteirepräsentanten der nationalen Ebene in der EVP gewährleisten.[1044] Daß sich diese Intention nicht einmal mit einer normativen Verankerung realisieren läßt, lehrte das Scheitern des EVP-Rates 15 Jahre später. Der Europäischen Volkspartei ist es bis heute nicht gelungen, die kontinuierliche Präsenz der nationalen Parteispitzen (insbesondere ihrer größeren Mitglieder) zu erreichen. Dementsprechend entscheiden auf der Arbeitsebene des Vorstandes hauptsächlich weisungsgebundene Funktionäre, welche tendenziell weniger Spielraum für Kompromisse zur Verfügung haben als die Parteivorsitzenden und – je nach Stimmgewicht – dafür Sorge tragen, daß sich in der EVP die Programmatik ihrer nationalen Partei wiederfindet.

Zusammenfassend können folgende Möglichkeiten der Europäischen Volkspartei zur Politikgestaltung festgehalten werden: Hinsichtlich personeller Entscheidungen wurden die drei Organe der Europäischen Union untersucht, wobei für den Rat angesichts seiner nationalen Bestellung gar keine Einflußmöglichkeiten auszumachen sind. Auf die Zusammensetzung der Kommission könnte das Europäische Parlament seit Amsterdam zwar Einfluß ausüben. Da es seine diesbezüglichen Möglichkeiten jedoch nur hinsichtlich des Kommissionspräsidenten ausnutzt, spiegeln sich die Machtverhältnisse im EP nicht in diesem Exekutivorgan wider.

Auf die Nominierungen für die Parteilisten zur Wahl der Europaabgeordneten hat die europäische Ebene einen mittelbaren Einfluß. Insbesondere bei den deutschen Unionsparteien ist zu beobachten, daß sie ihre Abgeordneten in europäischen Führungspositionen mit sicheren Listenplätzen für ihre Wiederwahl absichern. Auch wenn CDU und CSU ihren Einfluß innerhalb der EVP nutzen, um leitende Positionen mit ihren Abgeordneten zu besetzen, sind diese auf die Akzeptanz durch die Partei- bzw. Fraktionsmehrheit angewiesen. Angesichts des weiterhin nationalstaatlichen Wahlverfahrens für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments ist hierin eine gewisse Eigenständigkeit und Einflußmöglichkeit der EVP zu erkennen, wenngleich die nationale (bzw. bei den Unionsparteien gliedstaatliche) Zustimmung für die Kandidaten vorrangig bleibt.

Unter Legitimationsaspekten wurde für den Rat bereits seine nationalstaatliche Legitimation (bei Mängeln im Bereich der fortlaufenden Kontrolle seiner Herrschaftsausübung) im II. Teil dieser Arbeit konstatiert. (II.2.2.) Dort führte die Untersuchung der Europäischen Kommission zu dem Ergebnis, daß ihre Einsetzung seit Amsterdam nach einer Methode erfolgt, die – unter Berücksichtigung der erhöhten Akteursanzahl auf der Gemeinschaftsebene – durchaus dem nationalstaatlichen Legitimationsgrad entspricht. Bei den ersten Anwendungen des neuen Verfahrens 1999 und 2004 spiegelte sich die (relative) parlamentarische EVP-

[1042] Woraufhin ihn sein deutscher Generalsekretär Thomas Jansen via Pressemitteilung an das Bekenntnis von EVP und EUCD zur Deutschen Einheit erinnerte; vgl.: CDU 1984b. Vgl. zu den Spannungen zwischen den christdemokratischen Parteien in Deutschland und Italien: Wegener 1991: 163f.

[1043] Wahl 1986.

[1044] Vgl.: Hrbek 1982: 265f.

Mehrheit jedoch nicht in der Besetzung der Kommissionsmitglieder (außer dem Präsidenten) wider.

Ob sich in Zukunft Koalitionen im Europäischen Parlament herausbilden und die Verhandlungen mit dem Rat über die einzelnen Kommissare nachdrücklicher geführt werden, kann noch nicht bewertet werden. Bis *dato* konnte die Europäische Volkspartei jedenfalls trotz der Mitentscheidung nicht dazu beitragen, daß die normativen Befugnisse zu einer Legitimation nach nationalstaatlichen Maßstäben ausgeschöpft werden. Anders herum verhält es sich beim Europäischen Parlament: Obwohl die europäischen Parteien auf die Entsendung der Parlamentarier keinen verbrieften Einfluß haben, wirkt sich ihre Wahl in europäische Führungspositionen tendenziell positiv bei erneuten Kandidaturen aus. Dadurch leistet die EVP mittels der Rekrutierung ihres Führungspersonals einen (kleinen) Beitrag zur Vermittlung von Legitimation.

In programmatischer Hinsicht übt die Europäische Volkspartei aufgrund von zwei Satzungsbestimmungen insbesondere auf die kleineren Mitgliedsparteien Einfluß aus: Erstens sind alle Mitgliedsparteien verpflichtet, „die von der EVP im Rahmen der Europäischen Union eingenommenen Positionen in ihrer nationalen Politik zu vertreten."[1045] Wie oben dargestellt, werden zweitens die Entscheidungen in allen beschlußfassenden Organen von der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. (III.1.2.3.) Diese Normen können in Verbindung miteinander vornehmlich bei kleineren Parteien zur Aufoktroyierung von Positionen durch die Mitgliedsparteien mit hohem Stimmenanteil führen. Während diesbezüglichen Auswirkungen auf die Programmatik der EVP im dritten Abschnitt nachzugehen sein wird, ist an dieser Stelle ein positiver Legitimationseffekt festzuhalten: Es entspricht den Konzepten sowohl der EVP (sich auf EU-Politik zu beschränken), als auch ihrer nationalen Parteien (die nur Individualmitgliedschaften kennen), daß die einzelnen Mitgliedsparteien entsprechend ihrer Mitgliederstärke über Stimmen in ihrem europäischen Parteienzusammenschluß verfügen. Auch die Einbeziehung zusätzlicher Faktoren ist nicht negativ zu bewerten, da z.B. die Umsetzungsmöglichkeiten nationaler (bzw. regionaler) Parteien durch eine Regierungsbeteiligung größer sind.

Der Einfluß der EVP auf ihre großen Mitgliedsparteien ist hingegen ebenso gering wie auf ihre Fraktion im Europäischen Parlament. Beide verfügen nicht nur über beträchtlich größere Apparate, sondern darüber hinaus über Entscheidungskompetenzen, die dem Zugriff der Europäischen Volkspartei entzogen sind. Daher mangelt es der EVP für die Durchsetzung ihrer Politik an Befugnissen, deren Ausweitung die nationalen Parteien nicht ohne einen vergrößerten Handlungsspielraum des Europäischen Parlamentes zustimmen werden.

Als Bewertungsmaßstab für die europäischen Parteien wurden in dieser Arbeit die nationalen Parteiendemokratien gewählt und oben hervorgehoben, daß ihre vornehmliche Aufgabe die Personalrekrutierung ist, über die (aufgrund des unterstellten Wiederwahlinteresses) auch eine programmatische Kontrolle stattfindet. Da die EVP in beiden Bereichen über keine Instrumente zur Durchsetzung ihrer Interessen verfügt, sind ihre Möglichkeiten zur Politikgestaltung stark eingeschränkt; die zahlreichen organisatorischen Bestrebungen der Europäischen Volkspartei zur Vermittlung von Legitimation müssen somit weitgehend wirkungslos bleiben.

[1045] EVP-Satzung Art. 3.

1.3. Programmatik

Die Programmatik der Europäischen Volkspartei ist trotz ihrer geringen Aussichten auf Implementation aus mehreren Gründen von Interesse: Zunächst tragen Beschlüsse, die tatsächlich zur Umsetzung gelangen, aufgrund der demokratischen Entscheidungsfindung innerhalb der EVP zur Legitimation der supranationalen Herrschaft durch die EU bei. Wie im vorherigen Abschnitt angedacht, lassen programmatische Akzente außerdem Rückschlüsse auf den Einfluß der einzelnen Mitgliedsparteien zu. Und schließlich wird der Grad an materieller Ausdifferenzierung beim Vergleich der vier europäischen Parteien hinsichtlich der Vermittlung von Legitimation deswegen als Kriterium zu verwenden sein, weil im I. Teil dieser Arbeit die Programmatik als Kernbestandteil von Parteien ausgemacht wurde. (I.2.4.)

Wie bei nationalen Parteien prägten endogene und exogene Faktoren die Programmatik ihrer europäischen Zusammenschlüsse. Das heißt die EVP erlangte nicht nur – wie bereits wiederholt gezeigt – ihre institutionelle, sondern auch ihre programmatische Gestalt sowohl durch ihre Mitgliedsparteien als auch durch die europäische Integration. Dokumentiert wird dies in erster Linie durch „Aktionsprogramme" getaufte Manifeste, die von der EVP alle fünf Jahre im Vorfeld der Wahlen zum Europäischen Parlament verabschiedet wurden. In die programmatische Analyse sind darüber hinaus das Grundsatzprogramm aus dem Jahr 1992 und vereinzelt vom Vorstand beschlossene Resolutionen zu tagespolitischen Themen einzubeziehen.

Bereits erwähnt wurde, daß die Beschlüsse der Europäischen Volkspartei für ihre Mitglieder bindenden Charakter haben, sofern sie sich auf Angelegenheiten der Europäischen Union beziehen.[1046] Da diese nicht nur ein Bezugsrahmen dieser Arbeit, sondern auch die EVP durchgehend auf sie konzentriert ist, werden quasi „sachfremde" Beschlüsse, die auf Antrag einzelner Mitglieder zu nationalen Anliegen gelegentlich verabschiedet wurden, in diese Abschnitte keinen Eingang finden.

Im folgenden wird die programmatische Entwicklung der Europäischen Volkspartei unter drei thematischen Gesichtspunkten untersucht, um Kontinuitäten und Brüche anschaulicher aufzeigen zu können. Entsprechend des Untersuchungsgangs in Teil I richtet sich das Augenmerk zunächst auf die Grundwerte (I.1.2.) der EVP und anschließend auf ihre Ansichten zur finalen Gestalt des europäischen Einigungsprozesses. Von dieser Basis aus werden zweitens ihre konkreten institutionellen Reformvorstellungen zu erörtern sein, bevor drittens die Akzente der einzelnen Wahlprogramme zu benennen sind.

Sowohl die Grundsätze als auch die Reformvorstellungen und Akzente sollen dabei nicht nur dargestellt, sondern stets vor dem Hintergrund der (in Teil II. aufgezeigten) Legitimationserfordernisse untersucht werden. Auf diese Weise soll abschließend beurteilt werden können, ob die programmatischen Konturen der Europäischen Volkspartei die in den jeweiligen Integrationsschritten der europäischen Einigung festgestellten legitimatorischen Probleme aufgegriffen und zu deren Lösung Konzepte anboten haben.

1.3.1. Grundsätze

Das auf dem I. Kongreß der Europäischen Volkspartei (6./7. März 1978) verabschiedete Programm mit dem Titel „Gemeinsam für ein Europa freier Menschen" legte eingangs die christdemokratischen „Leitlinien für Europa" dar. Unter diesem Titel haben sich die Gründungsmitglieder auf *Grundwerte* verständigt, die christlich geprägt sind und sich auf die Europäische Menschenrechtskonvention berufen.[1047]

[1046] Vgl.: EVP-Satzung Art. 3.
[1047] Vgl.: EVP 1978: 2.

Ihnen zugrunde liegt das „Recht auf Leben, auf Achtung der Menschenwürde und auf körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ sowie ein Katalog mit weiteren Rechten, die sich mit einer Ausnahme auch andere demokratische Parteien zueigen machen könnten: Das „Recht auf Bildung unter Berücksichtigung des Rechtes der Eltern auf freie Wahl der Bildungseinrichtungen“[1048] zeugt von der Opposition christdemokratischer Parteien gegen die damals von sozialdemokratischer Seite postulierte Vereinheitlichung des Ausbildungswesens. Andererseits fand die christlich-soziale Prägung der EVP-Mitglieder aus Benelux und Italien (III.1.1.2.) in der Forderung nach dem „Recht auf ein Mindesteinkommen, auf Behandlung im Krankheitsfall, auf Arbeit, auf Streik, auf gleiche Entlohnung bei gleicher Arbeit, auf gesunde Umwelt, auf Wohnung“[1049] Eingang in das erste Programm.

In derartiger Breite hat sich die EVP zu ihren Grundwerten erst wieder im November 1992 geäußert, als sie sich auf ihrem IX. Kongreß in Athen das bis heute unverändert gültige „Grundsatzprogramm“ gab. Darin spiegelt sich, im Vergleich zu dem Grundwerteteil des Aktionsprogramms von 1978, insbesondere der gewachsene Einfluß der deutschen Unionsparteien und der spanischen Konservativen (III.1.1.5.) wider: Der „soziale“ Flügel aus Benelux mußte auf dem Kongreß in Toulouse im November 1997 Abstimmungsniederlagen hinnehmen. Seitdem lehnt die EVP die Konzeption des Wohlfahrtsstaates, durch den „dem Staat immer mehr Aufgaben übertragen und die Eigenverantwortung Schritt für Schritt ausgehöhlt worden“[1050] sei, explizit ab und fordert den „Abbau bestehender Überregulierungen und eine Offensive für mehr Selbständigkeit.“[1051] Diese marktwirtschaftliche Orientierung resultierte aus den neuen Mehrheitsverhältnissen innerhalb der EVP. (III.1.1.6.)

Nach ihren Beschlüssen von Athen und Toulouse verzichtete die Europäische Volkspartei in ihrem Aktionsprogramm von 1999 auf einen Grundwerteteil. In der Einführung hieß es lediglich: „Ungeachtet unterschiedlicher Gaben, Talente und Fähigkeiten wenden wir uns an alle Mitbürger, damit sich jeder in Freiheit und Würde entfalten kann, unabhängig seiner Herkunft, seines Geschlechts, seines Alters, seiner Rasse, seiner Nationalität, seiner Sprache, seiner Überzeugungen, seiner sozialen Stellung oder seines Gesundheitszustands.“[1052] Hinter diesen allgemeinen Aussagen, die unter dem Grundwert der Gleichheit zusammengefaßt werden können, ist die Intention zu vermuten, daß die Mitgliedsparteien die Einheit der EVP bewahren wollten und an einer Neuauflage der Kontroversen von 1992 und insbesondere 1997 kein Interesse hatten.

Dies demonstriert auch das Programm vom Februar 2004, in dem anstelle von umstrittenen Ausführungen über Grundwerte in Fußnoten auf die Beschlüsse von 1992 verwiesen wurde. Basierend auf ihrer „personalistischen und humanistischen Vision von der Gesellschaft, bauen die politischen Grundsätze der EVP auf vier Hauptthemen auf: a) Die Würde jedes Menschen, b) Unterstützung von Familien, c) Die Soziale Marktwirtschaft,[1053] d) Der Aufbau eines dezentralisierten, föderalen Europas, internationale Zusammenarbeit und Multilateralismus“.[1054] In allen vier Bereichen stellte die Europäische Volkspartei dabei den einzelnen Menschen in den Vordergrund und formulierte in Umkehrung des berühmten Kennedy-

[1048] EVP 1978: 2.
[1049] EVP 1978: 2.
[1050] EVP 1997: 67.
[1051] EVP 1997: 95.
[1052] EVP 1999: 3.
[1053] Den Kompromißcharakter demonstrieren die Ausführungen zur „sozialen Marktwirtschaft“, wo die Ansichten der EUCDA unmittelbar denjenigen der SME-Union folgen: „Die Geschichte und die Erfahrung haben gezeigt, dass Privatinitiativen, freies Unternehmertum, Wettbewerb, Marktwirtschaft, Öffnung der Märkte und freier Handel die wirklichen Antriebskräfte für wirtschaftlichen Fortschritt sind. Gleichzeitig haben sich die Autonomie der Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen, die freien Verhandlungen über Arbeitsbedingungen und Entlohnung zwischen ihnen sowie ihre Einbindung und Verantwortung im Umgang mit den Sozialsystemen als die beste Garantie für soziale Entwicklung erwiesen.“ EVP 2004a: 6.
[1054] EVP 2004a: 6f.

wortes: Es „dient der Staat dem Individuum und nicht umgekehrt."[1055] Daraus schlußfolgerte der Grundwerteteil dieses jüngsten EVP-Programms, daß das europäische Einigungswerk „auf der doppelten Legitimation der Mitgliedstaaten und deren Bürger"[1056] basieren muß.

Aussagen zur *Finalität* des europäischen Einigungsprozesses finden sich in allen Aktionsprogrammen der EVP, wobei zunehmend divergente Ansichten der einzelnen Mitgliedsparteien die vor Maastricht eindeutige Definition zu vagen Formulierungen nivellierten. „Unser Ziel ist eine Föderation Europas, wie sie Robert Schuman am 9. Mai 1950 vorgeschlagen hat",[1057] beschlossen die Christdemokraten 1978 unmißverständlich und sahen dabei in der Direktwahl des EP die „Vorstufe für die Europäische Föderation, das politische Endziel des Einigungswerkes."[1058] Die unmittelbare Wahl der Europaparlamentarier sollte in den achtziger Jahren den „Übergang zur nächsten Phase des europäischen Integrationsprozesses vorbereiten: die Verwirklichung der Europäischen Union, wie sie im Tindemans-Bericht beschrieben ist."[1059] 1984 berief sich die EVP erneut auf konkrete Integrationsprojekte, indem sie „voll die Vorschläge, die das Europäische Parlament zur Schaffung der Europäischen Union verabschiedet hat",[1060] (II.1.3.) unterstützte. Das Bekenntnis „Die Christlichen Demokraten Europas sind Föderalisten"[1061] untermauerten sie mit der Erklärung, „die Verwirklichung der Europäischen Union ist der nächste wichtige Schritt auf dem Weg zur Errichtung der Vereinigten Staaten von Europa."[1062] Letztmalig findet sich dieser Begriff in dem 88er-Programm,[1063] allerdings schon um den Zusatz ergänzt, daß Europa „kein zentralistischer Staat werden"[1064] solle und von gemeinschaftlichen Organen nur Aufgaben zu übernehmen sind, „die von den einzelnen nationalen Regierungen nicht bewältigt werden können".[1065]

Die Errichtung der Europäischen Union hatte die EVP (wie ihre Vorgängerorganisationen) seit Gründung der NEI gefordert und dabei in erster Linie an den „Ausbau der Europäischen Gemeinschaft zu einer Politischen Union"[1066] mit außenpolitischen Kompetenzen gedacht. Hierzu gehörten ihrer Ansicht nach „sowohl eine sozial ausgestaltete Wirtschafts- und Währungsunion als auch eine Sicherheitsunion"[1067] sowie ein Integrationsprozeß von „allen Teilen der Bevölkerung und auch von den gesellschaftlichen Gruppen".[1068]

Die realen Integrationsfortschritte durch das Maastrichter Vertragswerk schwächten die Finalitätspläne nicht zuletzt in der Europäischen Volkspartei. „Das föderale Europa ist mehr denn je ein notwendiges und realistisches politisches Ziel",[1069] schrieb die EVP zwar 1992 in das Grundsatzprogramm. Darunter verstand sie aber nicht mehr ein bundesstaatliches Konzept,[1070] vielmehr soll es „nur eine Gemeinschaft dezentralisierter Nationen sein, kein Einheits- oder Superstaat."[1071] In diesem Sinne war Maastricht (wo die Hälfte der Staats- und

---

1055 EVP 2004a: 5.
1056 EVP 2004a: 3.
1057 EVP 1978: 1.
1058 EVP 1978: 16.
1059 EVP 1978: 16.
1060 EVP 1984: 25.
1061 EVP 1984: 26.
1062 EVP 1984: 25.
1063 Vgl.: EVP 1988: 8.
1064 EVP 1988: 7.
1065 EVP 1988: 7.
1066 EVP 1988: 7.
1067 EVP 1988: 7.
1068 EVP 1988: 7.
1069 EVP 1992: 7.
1070 Das letzte Mal findet sich in der Beschlußlage der CDU 1988 der folgende Satz: „Die CDU will die Vereinigten Staaten von Europa." Aus: „Unsere Verantwortung in der Welt. Christlich-demokratische Perspektive zur Deutschland-, Außen-, Sicherheits-, Europa- und Entwicklungspolitik"; in: CDU 1988: 497; vgl. auch: Die Welt 15.10.1992; Frankfurter Allgemeine Zeitung 15.10.1992; Putz 1993.
1071 EVP 1992: 7.

Regierungschefs EVP-Mitgliedsparteien angehörte)[1072] für sie „ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Europäischen Union“[1073] in der finalen Form einer „Politischen Union mit föderalem Charakter“.[1074] Mit gleichem Duktus nannte die EVP 1994 Maastricht „eine solide Grundlage für neue Fortschritte“[1075] und forderte die Weiterentwicklung „zu einer echten Europäischen Union“[1076] als „einer föderalen Union der Völker, Staaten und Regionen Europas“.[1077] In diesem Kontext griff sie das Schäuble-Lamers-Papier[1078] auf, indem sie „die Möglichkeit einer Integration mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten im Rahmen einer einheitlichen institutionellen Struktur [vorsah], damit eine Mehrheit der Staaten nicht von einer Minderheit daran gehindert werden kann, die weitere Vertiefung der Union zu betreiben und notwendige Übertragungen von Souveränität zu beschließen.“[1079]

1999 wand sich die EVP mit dem Bekenntnis zum Subsidiaritätsprinzip erneut gegen einen Brüsseler „Superstaat“.[1080] Erstmals findet sich das Wort „föderal“ an keiner Stelle in einem Programm der Europäischen Volkspartei. Im jüngsten Aktionsprogramm vom Februar 2004 gibt es für die EVP zwei Gründe für eine Vertiefung der europäischen Integration: Erstens muß sie „ihre Institutionen stärken, wenn sie mit 25 oder mehr Mitgliedstaaten ihre gemeinsamen Politiken fortsetzen oder neue einführen will und [zweitens muß sie] sich selbst die Möglichkeiten einräumen, mit einer Stimme zu sprechen und gemeinsam zu handeln, wenn sie eine einflussreiche globale Macht werden soll.“[1081] Nach fast drei Jahrzehnten hat sich die EVP damit vollständig von finalen Perspektiven hinsichtlich der europäischen Einigung verabschiedet. Nun heißt für sie „wahrer Föderalismus die Vereinigung der Länder im Streben nach der Umsetzung der gemeinschaftlich festgelegten Ziele. Gleichzeitig bedeutet es den Respekt vor der Verschiedenheit ihrer Kulturen, Traditionen und Sprachen und erlaubt ihnen die breitestmögliche Autonomie darin, welchen Weg sie wählen, um diese Ziele zu erreichen.“[1082]

Zusammenfassend ist hinsichtlich der Grundwerte der Europäischen Volkspartei zu konstatieren, daß sie durchgehend den „Legitimationsgrundlagen der europäischen Staaten“ (I.1.2.) entsprechen. Ihre Akzentuierungen sind zunächst wertfrei festzustellen und werden nur hinsichtlich der unterschiedlichen Einflüsse der EVP-Mitgliedsparteien in der programmatischen Zusammenfassung erneut von Interesse sein.

Die zurückgelegte Entwicklung hinsichtlich der Finalitätsvorstellungen des europäischen Integrationsprozesses läßt sich auf die Formel bringen: Je bewußter man sich in der Europäischen Volkspartei der Problematik von Übertragungen ursprünglich nationalstaatlicher Kompetenzen auf die supranationale Ebene ohne damit einhergehender Legitimationsvermittlung wurde, desto bestimmender verdrängten Ausführungen zur Subsidiarität visionäre

---

1072 Dies waren: Giulio Andreotti, Helmut Kohl, Ruud Lubbers, Wilfried Martens, Konstantin Mitsotakis und Jacques Santer. Vgl.: Jansen 1996a: 35.

1073 EVP 1992: 8.

1074 EVP 1992: 7.

1075 EVP 1994: 65.

1076 EVP 1994: 68.

1077 EVP 1994: 65.

1078 Da nicht alle Länder an einer verstärkten Integration in sämtlichen Bereichen interessiert waren und weitere Integrationsfortschritte machen wollten oder konnten, wurde das Modell einer flexiblen Integration vorgeschlagen. Der Anstoß für die Diskussion hierüber ging von dem am 01.09.1994 vorgelegten Papier „Überlegungen zur europäischen Politik“ von dem damaligen CDU/CSU-Fraktionsvorsitzenden Wolfgang Schäuble und dem außenpolitischen Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, Karl Lamers, aus. Vgl.: Schäuble/Lamers 1994.

1079 EVP 1994: 68. Dieses Konzept stand in der Tradition von CDU und EVP, die bereits zehn Jahre zuvor konstatiert hatten, daß nicht der langsamste das Tempo bestimmen dürfe, sondern ein „Europa der zwei Geschwindigkeiten“ für einen „Schritt vorwärts auf die Politische Union hin“ sinnvoll sei. Vgl.: CDU 1984a: 8.

1080 EVP 1999: 4.

1081 EVP 2004a: 4.

1082 EVP 2004a: 7.

Zielvorstellungen. Die Abkehr von Finalitätsplänen zugunsten pragmatischer Feststellungen hinsichtlich der verbindenden Elemente unter den EVP-Mitgliedsparteien ist unter legitimatorischen Aspekten in einer ersten Einschätzung positiv zu bewerten. Ob der Trend zur Pragmatik auch mit konkreten Vorstellungen hinsichtlich der Reform der Gemeinschaftsorgane einher ging und damit von praktischem Nutzen sein kann, wird nun festzustellen sein.

1.3.2. Konzepte zur Fortentwicklung der Gemeinschaftsorgane

In ihrem ersten Aktionsprogramm verständigten sich die Mitglieder der Europäischen Volkspartei auf einige wenige konkrete Forderungen zu institutionellen Reformen: Für das EP forderte die EVP uneingeschränkte Haushalts- und Kontrollrechte sowie die Ausdehnung des Konzertierungsverfahrens zwischen dem Parlament und dem Rat auf den gesamten Wirkungsbereich des Rates. Darüber hinaus sollte sich die Kommission im Parlament nach ihrer Einsetzung der Vertrauensfrage stellen.[1083]

Auf dieser, vom ersten Kongreß der Europäischen Volkspartei im März 1978 einstimmig angenommenen Grundlage setzte der (damals noch als „Politisches Bureau" bezeichnete) Vorstand unmittelbar nach den Direktwahlen eine Arbeitsgruppe ein, die Vorschläge zur institutionellen Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft ausgearbeitet hat.[1084] Kernforderung der sich in den Folgejahren wiederholenden EVP-Beschlüsse zu diesem Thema war die Abhaltung einer Regierungskonferenz auf der Grundlage des Dogge-Ausschusses und des Vertragsentwurfs des Europäischen Parlaments für die Schaffung einer Europäischen Union, dem am 14. September 1983 die EVP-Fraktion als einzige geschlossen zugestimmt hatte.[1085] Die institutionellen Forderungen zielten dabei einerseits auf eine Ausweitung der Befugnisse des Europäischen Parlaments zu einem echten Mitentscheidungsrecht, Mehrheitsabstimmungen im Rat als Regelfall und der Anlage der Kommission als eigenständigem Gemeinschaftsorgan.[1086] Daß entsprechende Reformkataloge Anfang der achtziger Jahre nicht mit demokratietheoretischen Begründungen untermauert wurden, läßt die damalige Motivation der EVP vermuten, die Kompetenzen des Europäischen Parlaments nicht aus legitimatorischen Überlegungen heraus aufzuwerten, sondern vielmehr um die Integration voran zu treiben.

Erst unter dem Eindruck des zwei Monate zuvor vom Europäischen Parlament verabschiedeten Spinelli-Entwurfs (II.1.3.) zur Einheitlichen Europäischen Akte, durch den die Debatte um die demokratische Legitimation der Gemeinschaft einen neuen Impuls erfuhr, schrieb der V. EVP-Kongreß Anfang April 1984 in das zweite Aktionsprogramm: „Als demokratische Partei messen wir einem echten Gleichgewicht zwischen Parlament, Ministerrat und Kommission große Bedeutung bei".[1087] In dem einstimmigen Beschluß legte sich die EVP jedoch weder horizontal auf europäischer Ebene noch vertikal zwischen den verschiedenen Herrschaftsebenen auf eine konkrete Kompetenzverteilung fest. Allgemein bekannte sie lediglich: „Die Verteilung der politischen Verantwortung auf lokale, regionale, nationale und gemeinschaftliche Organe entspricht dem Prinzip der Subsidiarität".[1088] 1984 erfuhr auch der institutionelle Forderungskatalog keine nennenswerte Ergänzung.[1089]

An Substanz gewann die Programmatik der Europäischen Volkspartei 1988, als sie sich das Zweikammermodell zueigen machte: Während die Kommission nach dieser Konzep-

---

1083 Vgl.: EVP 1978: 17.
1084 Vgl.: CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressedienst 1979.
1085 Vgl.: Europäische Zeitung Nr. 2 02.1984.
1086 Vgl.: Hrbek 1981: 260f.; Hrbek 1983: 269.
1087 EVP 1984: 24.
1088 EVP 1984: 24.
1089 Hinzu kam lediglich der Vorschlag, beim Abschluß von Verträgen mit Drittländern die Zustimmung des Europäischen Parlaments einzuführen. Vgl.: EVP 1984: 25.

tion „immer mehr die Aufgabe einer Regierung erfüllt und sich dabei auf die Probleme konzentriert, die von den nationalen Regierungen allein nicht bewältigt werden können“,[1090] „sollte sich der Ministerrat langfristig in Richtung auf eine Kammer der Staaten entwickeln, die die legitimen Interessen der Mitgliedstaaten vertritt.“[1091] Gemeinsam mit dem Rat sollte dem dritten Aktionsprogramm zufolge das Europäische Parlament „bei der gesamten Gesetzgebung mitentscheiden sowie bei der Benennung der Mitglieder der EG-Kommission mitwirken.“[1092]

Auf die breite akademische wie öffentliche Debatte über die Legitimationsgrundlagen der Europäischen Union im Gefolge von Maastricht (II.1.4.) reagierte die Europäische Volkspartei in ihrem Wahlprogramm aus dem Jahr 1994. (Dabei sei vorweggeschickt, daß in den deutschen Fassungen seitdem von „Legitimität“ die Rede ist, obwohl zuvor der Begriff „Legitimation“ sinngleich benutzt wurde.) Aus der Überlegung heraus, daß die „doppelte Legitimität der Union, die einerseits durch den Rat […] und andererseits durch das Europäische Parlament […] zum Ausdruck kommt, […] notwendigerweise eine Mitentscheidung beider Organe“[1093] voraussetzt, mußte für die EVP das EP „auch das letzte Wort im Gesetzgebungsverfahren haben.“[1094] In diesem Sinne forderte sie, „die Zustimmung des Europäischen Parlaments auf alle gemeinschaftlichen Aktionen und Politiken sowie auf die Revision der die Union begründenden Verträge“[1095] auszudehnen, das Mitentscheidungsverfahren zu vereinfachen und „bei allen Gesetzen allgemeiner Bedeutung während der gesamten legislativen Prozedur“[1096] anzuwenden. „Um ihr eine größere Legitimität zu geben,“[1097] legte sich die EVP zudem hinsichtlich der Ernennung der Europäischen Kommission auf das später in Amsterdam paraphierte Verfahren fest. Daneben bekräftigte sie ihre Auffassung zum Kammermodell[1098] und schlug vor, bei allen Abstimmungen im Ministerrat die Einstimmigkeitsregel „durch eine doppelte Mehrheit der Mitgliedstaaten und der Bevölkerungen der Europäischen Union“[1099], zu ersetzen.

Die EVP bereitete sich auf die in Art. N des Unionsvertrags von Maastricht[1100] vorgesehene Revisionskonferenz von Amsterdam (II.1.5.) mittels einer Arbeitsgruppe „Regierungskonferenz“ unter Leitung der italienischen und deutschen Europaabgeordneten Paolo Barbi und Hans-Gert Pöttering vor.[1101] Die Verabschiedung ihrer Ergebnisse war das Hauptthema des Kongresses im November 1995 in Madrid. Unter dem Motto „Handlungsfähigkeit, Demokratie und Transparenz – Die Europäische Union auf dem Weg zum vereinten Europa“ führte er die politische Linie der EVP fort, wenngleich einige nordische und auch spanische Mitglieder des „Margaret-Thatcher-Fan-Clubs“[1102] (wie ein Niederländer verärgert meinte) Abstand vom Gedanken einer weiteren Integration nahmen.

Hier wurden Differenzen zwischen dem „alten“ Flügel der Christdemokraten aus den Benelux-Staaten und den jüngeren, nicht christdemokratisch geprägten EVP-

---

1090 EVP 1988: 9.
1091 EVP 1988: 9.
1092 EVP 1988: 9; vgl. auch: EVP 1988: 8.
1093 EVP 1994: 70.
1094 EVP 1994: 70.
1095 EVP 1994: 70.
1096 EVP 1994: 70.
1097 Es „sollte die Persönlichkeit, die vom Rat als Präsident der Kommission gewählt wird, nachdem sie sich – wie im Vertrag von Maastricht vorgesehen – dem Europäischen Parlament vorgestellt hat, in Absprache mit den Regierungen selbst eine Equipe bilden, deren Zusammensetzung vom Parlament und vom Europäischen Rat genehmigt wird.“ EVP 1994: 69.
1098 Vgl.: EVP 1994: 69.
1099 EVP 1994: 69.
1100 Vgl.: EUV Art. N [Änderung des Vertrages; Folgekonferenz] (Maastrichter Fassung).
1101 Vgl.: CDU 1995a: 12; EVP-News Nr. 54 05.1996.
1102 Wahl 1995. Dieser Kurs entsprach auch dem der CDU. Vgl. zu den einzelnen Standpunkten hinsichtlich der Regierungskonferenz: Piepenschneider 1996.

Mitgliedsparteien deutlich. Der mit (nur) 90-prozentiger Mehrheit verabschiedete Forderungskatalog von Madrid plädierte für die Gleichberechtigung des Europäischen Parlaments mit dem Ministerrat in der Gesetzgebung, grundsätzliche Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat (auch in verteidigungspolitischen Fragen), eine europäische Verfassungsordnung, die Integration der Westeuropäischen Union in die Europäische Union und die Akzeptanz einer Beistands- und Solidaritätsklausel respektive von Art. 5 des WEU-Vertrages[1103] durch die EU-Mitgliedsländer.[1104] Der CDU-Abgeordnete Elmar Brok[1105] hatte auf dieser Basis die Möglichkeit, als Vertreter des Europaparlaments in der „Reflexionsgruppe" zur Vorbereitung der Reformkonferenz die Vorstellungen seiner europäischen (und nationalen) Partei einfließen zu lassen.

Bevor die Vertragskonsolidierung von Amsterdam in Kraft trat, nahm der XIII. EVP-Kongreß Anfang Februar 1999 das Aktionsprogramm für die Jahre 1999 bis 2004 an. Unter dem Eindruck der für diese Legislaturperiode zu erwartenden Erweiterung der Europäischen Union um mittel-, ost- und südeuropäische Staaten standen die Überlegungen zur institutionellen Reform. Während die EVP 1994 hinsichtlich der Europäischen Kommission lediglich anregte, „[i]hre Zusammensetzung und ihre Kompetenzen müssen den Bedürfnissen der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit besser angepaßt werden, um vor allem einer künftigen Erweiterung Rechnung zu tragen",[1106] trat sie vor diesem Hintergrund nun für „eine tiefgreifende institutionelle Reform"[1107] ein. Die diesbezüglichen Forderungen der Europäischen Volkspartei prägten daneben die Vorgänge um das oben beschriebene Mißtrauensverfahren gegen die Kommission Santer. (II.1.4.)

Da Jacques Santer selbst nicht in die Korruptionsvorwürfe verstrickt war und die EVP ihrem ehemaligen Präsidenten explizit das Vertrauen aussprach, sollte nach ihrer Vorstellung „die Enthebung einzelner Kommissare in begründeten Fällen mit qualifizierter Mehrheit durch das Europäische Parlament ermöglicht werden, ohne die gesamte Kommission abberufen zu müssen."[1108] Darüber hinaus forderte sie für den Kommissionspräsidenten das Recht, die Vertrauensfrage zu stellen. Weiter plante sie die Kommission dadurch zu stärken, daß diese weiterhin „das alleinige Initiativrecht besitzen"[1109] soll – obwohl das Legitimationspotential des Europäischen Parlaments im Vergleich zu seinen nationalstaatlichen Pendants gerade durch „das fehlende Initiativrecht"[1110] eingeschränkt wird. (II.2.1.)

Unter dem Eindruck der bevorstehenden Erweiterung verzichteten die größeren Mitgliedsparteien einerseits durch die Forderung, „daß alle Mitgliedstaaten mit höchstens einem Kommissar in der Kommission vertreten"[1111] sein sollten, auf Einfluß. Sie würden andererseits mächtiger, wenn die „gesetzgeberischen Entscheidungen des Rates der Union […] grundsätzlich mit Mehrheit gefaßt werden".[1112] Von der weiterhin verfolgten Einführung der doppelten Mehrheit klammerte die EVP lediglich „Entscheidungen betreffend Vertragsänderungen, Erweiterungen oder Erhöhungen der Eigenmittel [aus – sie sollten] weiterhin ein-

---

1103 „Sollte einer der Hohen Vertragschließenden Teile das Ziel eines bewaffneten Angriffs in Europa werden, so werden ihm die anderen Hohen Vertragschließenden Teile im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung leisten." WEUV Art. 5.

1104 Vgl.: dpa-Meldung Nr. 635 10.06.1997; EVP-News Nr. 36 11.1995; Frankfurter Allgemeine Zeitung 08.11.1995; Handelsblatt 28.02.1994; Jansen 1996b: 265f.

1105 Er sah in seiner Bewertung der Ergebnisse von Amsterdam vor allem eine Stärkung des Europäischen Parlaments und die „Berücksichtigung der konkreten Sorgen der Bürger", monierte aber zugleich „die nur sehr zögerliche Ausdehnung von Mehrheitsentscheidungen im Rat." Brok 1997c: 17, 20.

1106 EVP 1994: 69.

1107 EVP 1999: 7.

1108 EVP 1999: 8.

1109 EVP 1999: 8.

1110 Kaufmann 1997: 241.

1111 EVP 1999: 8.

1112 EVP 1999: 8.

stimmig gefaßt und von den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament ratifiziert“[1113] werden.

Hinsichtlich des Europäischen Parlaments ging das 99er Aktionsprogramm (neben der bekannten Forderung, das Mitentscheidungsverfahren „für alle Bereiche europäischer Gesetzgebung“[1114] anzuwenden) auf ein bereits diskutiertes Problem ein, daß zwar nicht neu war, durch die bevorstehende Erweiterung aber verschärft wurde: die Ungleichheit der Mitglieder dieses Organs. (II.1.3.) Ohne freilich substantielle Vorschläge[1115] zu unterbreiten regte der XIII. Kongreß an, daß „ein einheitliches und transparentes Statut vom Rat verabschiedet werden“[1116] sollte, um die Europaparlamentarier „gleichzustellen und bestehende Verzerrungen abzubauen“.[1117] Mit derselben Intention zeigte sie sich „von der Notwendigkeit eines Übereinkommens über gemeinsame Grundsätze für das Wahlrecht im Hinblick auf die Europawahlen von 2004 überzeugt.“[1118] Dazu forderte sie die Regierungen und Parlamente der EU-Mitgliedsländer auf, sich die von der EVP entwickelten und dem EP angenommenen Vorschläge zu eigen zu machen.

Diese Überlegungen griff das jüngste Aktionsprogramm vom Februar 2004 auf, während mit Inkrafttreten der Verträge von Amsterdam (1. Mai 1999) und Nizza (1. Februar 2003) die institutionelle Entwicklung der Gemeinschaftsorgane für die EVP ein zufriedenstellendes Stadium erreicht zu haben scheint: Nachdem die Europäische Union mit Amsterdam „einen großen Schritt in die Richtung eines Zwei-Kammer-Systems getan hat“,[1119] stellte die EVP unmittelbar zum Thema „Fortsetzung der Reform der Institutionen und Erhöhung ihrer Legitimität“[1120] hinsichtlich des Europäischen Parlaments gar keine Forderungen mehr. Ihre Reformvorschläge beschränkten sich auf die demokratische Verwaltung der finanziellen Mittel der Europäischen Union. Ausgehend von der Überlegung, daß die Bürger „die Haushaltsprobleme der Union negativ wahr[nehmen]“,[1121] schlug sie vor, daß finanzielle Regelungen und die Eigenmittel des Parlaments durch das Mitentscheidungsverfahren beschlossen werden, das Parlament vollständig bei der Festlegung der politischen Prioritäten und ihrer Überwachung beteiligt wird und zur besseren Beurteilung über die Entlastung der Kommission freien Zugang zu Dokumenten erhält sowie beteiligte Beamte vorladen darf.[1122]

Nach dem Beschluß über die Erweiterung der Europäischen Union um zehn Staaten zum 1. Mai 2004 dominierte der Verfassungskonvent die akademische Begleitforschung wie die öffentliche Debatte. Bereits 1994 hat die EVP in ihrem damaligen Aktionsprogramm die Mitgliedstaaten aufgefordert, dem Europäischen Parlament das Mandat zu „erteilen, den Entwurf für eine Verfassung vorzulegen, welche die Gesamtheit der Regeln und Verfahren der europäischen Konstruktion zusammenfaßt, indem sie die Befugnisse klar verteilt und zwischen Gesetzen und Richtlinien unterscheidet.“[1123] Mit Bezug auf die zwischenzeitlich begonnene Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfs führte sie fünf Jahre später aus, daß seine Verabschiedung notwendig sei, um „die Entscheidungsverfahren zwischen den Institutionen der Europäischen Union festzulegen und die Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union, den einzelnen Mitgliedstaaten und den Regionen unter Berücksichtigung des

---

1113 EVP 1999: 8.
1114 EVP 1999: 8.
1115 Die EVP berief sich auf den „vom Europäischen Parlament in Übereinstimmung mit dem Vertrag von Amsterdam“(EVP 1999: 8) vorgelegten Entwurf.
1116 EVP 1999: 8.
1117 EVP 1999: 8.
1118 EVP 1999: 8.
1119 Nentwich/Falkner 1997: 2.
1120 EVP 2004a: 52.
1121 EVP 2004a: 51.
1122 Vgl.: EVP 2004a: 51f.
1123 EVP 1994: 71.

Subsidiaritätsprinzips zu regeln. Des weiteren soll diese einen Grundrechtskatalog in Übereinstimmung mit der Europäischen Menschenrechtserklärung enthalten."[1124]

In institutioneller Hinsicht unterstützte die EVP die Idee, den Posten eines europäischen Außenministers zu schaffen und knüpfte daran die Erwartung, daß er in „festgelegten Bereichen […] verantwortlich für die auswärtigen Beziehungen und Aktionen der Union, unterstützt von einem Europäischen Diplomatischen Dienst, der sich aus sowohl gemeinschaftlichen und nationalen Teilen zusammensetzt",[1125] wäre. Auch nach dem zwischenzeitlichen Scheitern des Verfassungskonvents am 13. Dezember 2003[1126] blieb die EVP „bei der Überzeugung, dass der Beschluss der Verfassung auf der Grundlage des Entwurfes, der vom Konvent erarbeitet wurde, eine unverzichtbare Bedingung für das gute Funktionieren des erweiterten Europas ist."[1127]

Die Konzepte der Europäischen Volkspartei zur Fortentwicklung der Gemeinschaftsorgane setzten bis 1999 in institutioneller Hinsicht Impulse zur weiteren Integration. Für das wachsende Bedürfnis nach einer demokratischen Legitimation dieses Prozesses wurde sie jedoch erst sukzessive sensibilisiert: Im Zusammenhang mit dem Spinelli-Entwurf griff sie dieses Thema erstmals 1984 auf und behandelte es seit Maastricht und der daraus folgenden breiten öffentlichen Debatte in all ihren Programmen.

Während auf den Kongressen in Athen (1992) und Toulouse (1997) Differenzen zwischen den Mitgliedsparteien in Bezug auf die Grundwerte dieser europäischen Partei deutlich geworden waren, traten sie 1995 (in Madrid) hinsichtlich der institutionellen Konzeption auf. Beigelegt wurden sie in den Folgejahren durch die reale Entwicklung in Amsterdam und Nizza, an deren Ergebnisse die Europäische Volkspartei nicht grundsätzlich rührte. Bei Bewahrung des erreichten Integrationsstands will sie diesen nun dadurch verstärkt legitimieren, daß die Verwaltungsvorgänge in den Gemeinschaftsorganen nach den Grundregeln der Demokratie ablaufen. Aus diesen Schwerpunkten zeichnet sich im Rückblick das vorwiegende Interesse der EVP an der europäischen Integration ab, der die vollständige demokratische Legitimation – ganz im Sinne Monnets (II.l.1.) – jetzt erst nachfolgen soll.

1.3.3. Europapolitische Akzente

Auf Reformvorschläge verständigte sich die Europäische Volkspartei nicht nur hinsichtlich der Gemeinschaftsorgane, sondern auch zu anderen Politikbereichen, die sie entweder in den *acquis communautaire* überführt sehen wollte oder dessen Bestandteil sie bereits waren. Dadurch setzte sie europapolitische Akzente, die wie in den beiden vorstehenden Abschnitten die Frage aufwerfen, ob seitens der EVP den im II. Teil dieser Arbeit herausgestellten Legitimationsproblemen der jeweiligen Integrationsphase begegnet werden konnte.

Wie oben ausgeführt wurde die Legitimation der Europäischen Gemeinschaft infolge der Direktwahl ihres parlamentarischen Organs bis Mitte der 1980er Jahre als ausreichend

---

1124 EVP 1999: 7.

1125 EVP 2004a: 41.

1126 Am 28.02.2002 hatten die 105 Mitglieder des Konvents ihre Arbeit aufgenommen. „Sie gehören zu mehr als einem Drittel der Familie der EVP an. [...] Sechs der zwölf Mitglieder des Präsidiums, dem Leitungs- und federführenden Organ des Konvents, sind EVP-Mitglieder, und zwar der Vorsitzende des Konvents Valéry Giscard d'Estaing (UDF) selbst, der stellvertretende Vorsitzende Jean-Luc Dehaene (CD&V), Ana de Palacio (Vertreterin der spanischen Regierung, Partido Popular), Iñigo Méndez de Vigo (Vertreter des Europäischen Parlaments, EVP-ED), John Bruton (Vertreter der nationalen Parlamente, Fine Gael, Irland) und Michel Barnier (Vertreter der Europäischen Kommission, RPR)." EVP-ED-Fraktion 2003: 22f. Der Wortlaut des Verfassungsentwurfs wurde vom Europäischen Konvent unter dem Vorsitz von Valéry Giscard d'Estaing am 18.07.2003 dem italienischen EU-Ratspräsidenten überreicht. Schließlich wurde über die Europäische Verfassung beim abschließenden Treffen der Regierungskonferenz am 18.06.2004 in Brüssel Einigkeit erreicht.

1127 EVP 2004a: 50.

bewertet.[1128] (II.1.3.) Dies resultierte hauptsächlich daraus, daß mit der unmittelbaren Wahl des Europäischen Parlaments die Hauptforderung der europäischen Legitimationsdebatte der siebziger Jahre ohne eine weitere (formale) Übertragung neuer Politikbereiche auf die Gemeinschaftsebene erfüllt worden war.

Gerade dies strebte die EVP 1978 aber an. In ihrem ersten Aktionsprogramm nahm sie nach der Definition ihrer „Leitlinien für Europa" im zweiten Kapitel eine Bestandsaufnahme von „Europa in der Welt" vor. Darin zeigte sie ihre Vorstellungen hinsichtlich der Verantwortung und Solidarität der EG, ihrer Bündnissysteme, der Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas, der Dritten Welt und den Vereinten Nationen auf. Nach den Außenbeziehungen wandte sich die EVP im dritten Kapitel der „Politik der Europäischen Gemeinschaft" zu. Die Wirtschafts- und Währungsunion, Sozialpolitik, Struktur- und Regionalpolitik, Verkehrspolitik, Landwirtschafts- und Fischereipolitik, gewerbliche Wirtschaft, Energiepolitik sowie der Umwelt- und Verbraucherschutz wurden mit Augenmerk auf Integrationsfortschritte abgehandelt. Erst nach den drei materiellen Kapiteln beschäftigte sich die Europäische Volkspartei mit den oben erläuterten verfahrenstechnischen Fragen zur institutionellen Weiterentwicklung der Gemeinschaft (und beschloß das Programm mit der Deklaration „Unser Ziel: Ein vereintes Europa"). Die Wahl dieser Reihenfolge bewirkte eine übersichtliche – vom grundsätzlichen zum spezifischen führende – Gliederung des Programms. Gleichzeitig implizierte sie aber auch die Priorität der EVP, die europäische Integration durch die Übertragung weiterer Politikbereiche auf die Gemeinschaftsebene zu vertiefen und institutionelle Reformen nachfolgen zu lassen.

Das beherrschende Thema des zweiten Aktionsprogramms der Europäischen Volkspartei war die Wirtschaftspolitik. Während sich ihre Fraktion im Europäischen Parlament mit Entwürfen zur institutionellen Entwicklung der Gemeinschaftsorgane befaßte, war das erste Kapitel des 1984 vom Kongreß beschlossenen Programms „Mehr Arbeitsplätze und Beschäftigung in Europa" überschrieben. Zwar drängte die EVP gleichzeitig auf die Verwirklichung des Binnenmarktes, die Weiterentwicklung des EWS (verbunden mit wirtschaftspolitischer Konvergenz in den Mitgliedstaaten) und die Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion.[1129] Angesichts des Europawahlkampfes standen für sie aber vielmehr die wirtschaftlichen Sorgen der Bürger im Vordergrund, denen sie mit etatistischem Ansatz begegnete: „Eine mit wirksamen politischen Instrumenten ausgestattete Gemeinschaft könnte viel für den wirtschaftlichen Aufschwung tun und dadurch zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen."[1130] Nach diesen Überlegungen zur „Belebung der Wirtschaft", der Arbeits- und Sozialordnung sowie der Landwirtschaft und Fischerei behandelte das nachfolgende Kapitel unter der „Entfaltung der Menschen in einem lebensfähigen Europa" aus dem ersten Programm bekannte Themen (die Sicherheit der Bürger, die Bedeutung der Familie, die Situation der Frau, das Unterrichts- und Bildungswesen, kulturelle Aspekte, Gesundheitsfürsorge, Natur und Umwelt sowie Verbraucherschutz).[1131] Ebenfalls wieder aufgegriffen wurden die Ost-West-Beziehungen, die Verantwortung für die Dritte Welt, Menschenrechte und Demokratie sowie die Vermittlerrolle der EG in der Welt (unter dem Titel „Für einen sicheren Frieden durch Gerechtigkeit und Solidarität"). Wie im vorigen Abschnitt dargestellt, stellte die EVP 1984 abschließend Forderungen zur Reform der europäischen Institutionen auf.

Das Europäische Parlament erfuhr erstmals seit der Direktwahl im Institutionengefüge der Europäischen Gemeinschaft dadurch eine Aufwertung, daß es mit der EEA genuine Legislativkompetenzen erlangte. Gleichzeitig erhöhte sich jedoch der Legitimationsbedarf auf-

---

1128 Vgl.: Höreth 1999: 38.

1129 Vgl.: Europäische Zeitung Nr. 2 02.1984; Hrbek 1981: 260f.; Hrbek 1983: 269.

1130 EVP 2004a: 3.

1131 Ein Jahr später setzte die CDU, zu Hause von den Grünen angetrieben, in der EVP die Verabschiedung des ersten Umweltprogramms einer europäischen Partei durch. Vgl.: Wahl 1986.

grund der Übertragung von Politikfeldern, die zuvor zum Kernbestand staatlicher Souveränität zählten, auf die europäische Ebene. (II.1.4.)

Diese in der Öffentlichkeit diskutierte Problematik griff das im November 1988 einstimmig verabschiedete dritte EVP-Programm auf. Entsprechend seinem Titel „An der Seite der Bürger" nahm es für sich in Anspruch, die Demokratie in der Gemeinschaft zu stärken. Ihre oben erläuterten Konzepte hinsichtlich der institutionellen Reformen standen dementsprechend am Anfang dieses Aktionsprogramms. In Umkehrung der bisherigen (1978, 1984) Reihenfolge schlossen sich Überlegungen zur Errichtung eines „modernen, leistungsfähigen und humanen Wirtschafts- und Sozialraum[s]" in Europa an (darunter wurden Binnenmarkt-, Arbeitsplatz- und Verkehrspolitik, KMU, Agrar- und Fischereipolitik, Forschung und Technologie thematisiert). Es folgten bekannte gesellschaftspolitische Bereiche (Umwelt, Kultur und Bildung, Familien und Kinder, Frauen, Jugend, alte Menschen, Behinderte, innere Sicherheit), die um Armut, Aids und Drogen erweitert wurden. Dabei dokumentierten die sozialpolitischen Forderungen die damals noch vorherrschende Dominanz der christlich-sozialen Parteien innerhalb der EVP.[1132]

Der nun schon traditionelle Teil zu den Außenbeziehungen der Gemeinschaft befaßte sich mit den üblichen Fragen (der Partnerschaft in der westlichen Welt, Zusammenarbeit und Vertrauensbildung mit den Staaten Mittel-, Ost- und Südeuropas, der Vermittlerrolle der EG in der Welt, dem gerechten Interessenausgleich mit den Ländern der Dritten Welt, Menschenrechte), darüber hinaus mit der Einführung eines europäischen Asylrechts und einer gemeinsamen Flüchtlingspolitik. In der Debatte um die Konzeptualisierung der Europäischen Union setzte sich die EVP für die Fortentwicklung der EPZ zu einer gemeinschaftlichen Außenpolitik ein.[1133] Damit knüpfte sie bei John Locke an, der neben der Legislativen und der Exekutiven (anstelle der Judikativen) die auswärtigen Angelegenheiten als dritte Gewalt eines Staates ansah.[1134]

1994 stellte die Europäische Volkspartei die Außenpolitik der EU sogar an den Anfang ihres vierten Aktionsprogramms. Unter der Kapitelüberschrift „Frieden und Sicherheit in Europa und in der Welt" sind ihre damaligen Ansichten zur Reform der GASP, Wege der Konfliktbewältigung und die Reform der sicherheitspolitischen Institutionen festgehalten. Nicht mehr im außenpolitischen Teil, sondern gesondert (Kap. II: „Für ein offenes und verantwortungsbewußtes Europa") behandelte die EVP nun die Reformen in Mittel- und Osteuropa, die Erweiterung der EU und die europäische Entwicklungspolitik. Der damals anschwellenden ökonomischen Krise widmete sie das dritte Kapitel mit ihren Konzepten „Für ein wirtschaftlich starkes Europa": der Diagnose der Krise folgten Überlegungen zur Währungsunion, Wettbewerbsfähigkeit und Landwirtschaft, bevor unter „IV. Für ein soziales Europa" Arbeitslosigkeit, Armut, alte Menschen und Jugend thematisiert wurden. Das fünfte Kapitel über das „Europa des Rechts und der Menschlichkeit" grifft die Debatte infolge von Anschlägen auf Ausländer in Deutschland und Frankreich auf (Menschenrechte weltweit, gegen Rassismus, Minderheiten, innere Sicherheit, Drogen, Einwanderungspolitik), wobei es inhaltlich Überschneidungen mit dem ersten Kapitel aufweist und dort hätte integriert werden können. Erst nach der Umwelt und Kultur („VI. Für ein lebenswertes Europa") stellte die EVP 1994 ihre Vorstellungen über „Die institutionellen Erfordernisse" vor. Obwohl im Gefolge von Maastricht eine breite akademische wie öffentliche Debatte die Kompetenzen des Europäischen Parlaments und die daraus resultierenden Ansichten über die legitimierende Wirkung dieses Organs diskutierte, rückte die Europäische Volkspartei diesen Themenkomplex wieder ans Ende ihres Aktionsprogramms. Dahinter ist die Intention zu erkennen, daß sie

---

[1132] Dafür, daß trotz der sozialen Schwerpunkte CDU-Positionen in diesem EVP-Programm Niederschlag fanden, trug der Leiter der Programmkommission und Staatsminister im Bonner Kanzleramt, Lutz Stavenhagen, Sorge. Vgl.: dpa-Meldung Nr. 168 14.10.1987; Hrbek 1988: 299; Hrbek 1989: 249.

[1133] Vgl.: dpa-Meldung Nr. 173 01.07.1981; dpa-Meldung Nr. 200 02.04.1984; Hrbek 1989: 248.

[1134] Vgl.: Locke 1906: 319.

auf der Grundlage der materiellen Reformvorstellungen abschließend die daraus resultierenden institutionellen Erfordernisse entwickeln wollte.[1135]

An dieser Stelle ist ein Exkurs von den Untersuchungen der Aktionsprogramme geboten, weil während der Legislaturperiode zwischen 1994 und 1999 die Verhandlungen über die künftige geographische Abgrenzung der Union in ihre entscheidende Phase traten. Dabei ist zwischen den mittel-, ost- und südeuropäischen Staaten einerseits und der Türkei andererseits zu differenzieren.

Alle europäischen Länder außerhalb der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und des Balkans begehrten Aufnahme in die Nordatlantische Vertragsorganisation und die Europäische Union. Dabei überwogen zunächst die (vornehmlich durch die NATO gedeckten) sicherheitspolitischen vor den (durch die EU vertretenen) wirtschaftlichen Interessen, was sich mit abnehmender Bedrohung durch die am 21. Dezember 1991[1136] aufgelöste Sowjetunion sukzessive umkehrte. Die EVP unterstützte in ihren diesbezüglichen Resolutionen seit Anfang der neunziger Jahre den Wunsch mittelosteuropäischer Länder nach Mitgliedschaft in der NATO, jedoch vermied sie es sogar noch 1995, einen Zeitpunkt oder die Reihenfolge der möglichen Beitritte zu benennen.[1137] Für die NATO-Erweiterung ist somit eine zögerliche und vorsichtige Haltung der EVP festzustellen, die auf die Ereignisse nur reagierte ohne sie zu beeinflussen – sie hinkte den Stellungnahmen der EVP-Regierungs- bzw. Parteichefs nur hinterher.

Parallel zu ihrer oben beschriebenen Zusammenführung (III.1.1.4.) verabschiedeten EUCD und EVP regelmäßig Resolutionen zur Unterstützung eines raschen EU-Beitrittsprozesses, die in den Beschluß über die Erweiterung auf dem Kongreß in Toulouse im November 1997 mündeten. Im Kern folgte dieser dem damals vorliegenden Kommissionsentwurf der Agenda 2000[1138] dahingehend, „daß ein verstärkter Beitritts- und Verhandlungsprozeß mit all den Staaten Mittel- und Osteuropas, die die politischen Bedingungen für eine Mitgliedschaft erfüllen, sowie mit Zypern im Jahre 1998 eröffnet werden sollte."[1139] Für eine verstärkte Tätigkeit in der Mittelmeerregion sprach sich die EVP aus sicherheitspolitischen Überlegungen aus, die vom Bundesfachausschuß Außen- und Sicherheitspolitik der CDU unter der Leitung des Europaabgeordneten Elmar Brok ausgearbeitet worden waren; sie implizierten nach dem Wahlsieg der malteser Christdemokraten im September 1998 auch die Aufnahme des zweiten mediterranen Inselstaates in die Europäische Union.[1140]

Die EVP behandelte die Türkei nicht wie die zehn Beitrittskandidaten aus Mittel- und Osteuropa oder Malta und Zypern. Anfang März 1997 äußerten sich die sechs christdemokratischen Regierungschefs der EU einstimmig gegen eine Aufnahme der Türkei in die Europäische Union.[1141] Daß diese Position von Helmut Kohl durchgesetzt worden war, zeigte der Meinungsumschwung unmittelbar nach seiner Abwahl: Auch die Staats- und Regierungschefs

---

1135 Vgl. hierzu die einleitenden Absätze Nr. 701-704 des Aktionsprogramms von 1994 (EVP 1994: 65f.).

1136 Mit der Gründung eines Staatenbundes aus Rußland, der Ukraine und Weißrußland (08.12.1991), seiner Erweiterung (21.12.1991) in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) und dem Rücktritt Gorbatschows als Präsident der UdSSR (25.12.1991) hörte die Sowjetunion auf zu bestehen. Vgl.: Müller 1994: 570.

1137 Vgl.: dpa-Meldung Nr. 631 10.06.1997; EVP-News Nr. 95 04.1997.

1138 Vgl.: Europäische Kommission 1997: 61f., 64ff.

1139 CDU 1997b: 31. Gut zwei Monate zuvor hatte sich die EVP (und insbesondere ihr stellv. Fraktionsvorsitzender Pöttering) auf Studientagen in Stockholm für den „schnellen Beitritt aller drei baltischen Staaten zur Europäischen Union" (EVP-Fraktion im Europäischen Parlament 1997) eingesetzt.

1140 Vgl.: CDU 1998; EVP 1998: 99; EVP-News Nr. 95 04.1997.

1141 Vgl.: dpa-Meldung Nr. 598 04.03.1997. Auch wenn die CDU diese Linie vorgab, meinte sie daraufhin über die Konrad-Adenauer-Stiftung ihr Engagement in der Türkei verstärken zu sollen. Vgl.: dpa-Meldung Nr. 249 06.03.1997.

der EVP sprachen keine drei Jahre nach ihrem Nichtaufnahme-Beschluß der Türkei den Status eines Beitrittskandidaten zu.[1142]

Das im Februar 1999 von der EVP beschlossene fünfte Aktionsprogramm spiegelte die beiden, die Öffentlichkeit damals beherrschenden, europapolitischen Themen wider: Anläßlich der Erörterung der Agenda 2000 wurde die in Toulouse beschlossene Politik der EVP ins Aktionsprogramm übernommen. Im ersten Kapitel wurden insbesondere die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und weitere, oben genannte, institutionelle Reformen behandelt. Gegenstand des zweiten Kapitels war die Wirtschafts-, Finanz- und Währungspolitik – das andere große Thema angesichts der Einführung des Euro. Wiederholt kam auch das beherrschende Politikum in den Mitgliedstaaten der EU zur Sprache: Die Grundvoraussetzungen für mehr Beschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit, die Koordinierung der nationalen Wirtschaftspolitiken, die Wirtschafts- und Währungspolitik in den Außenbeziehungen und schließlich eine wachstumsfördernde und umweltgerechte Verkehrspolitik leiteten direkt über zu Kapitel „III. Wege zu mehr Beschäftigung". Im Gegensatz zu dem etatistischen Ansatz von 1984 trat die EVP nun „bei der Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit für ein subsidiäres Vorgehen innerhalb der Europäischen Union ein."[1143] Auch wenn hier nicht mehr die Handschrift der sozial orientierten Christdemokraten aus den Benelux-Ländern zu erkennen ist, erklärte die EVP weiterhin die Vollbeschäftigung zum Ziel ihrer Beschäftigungspolitik, äußerte sich in diesem Zusammenhang ein weiteres Mal zur Währungsunion und listete folgenden Maßnahmenkatalog auf: Wettbewerb, Regulierungsabbau, Subventionsabbau, Informationsaustausch, höhere Flexibilität des Arbeitsmarktes und der Arbeitszeit, Selbständigkeit, bessere Chancen für KMU und höhere Beschäftigungsfähigkeit. Die aus den älteren Aktionsprogrammen bereits bekannten Themen wurden 1999 in folgender Reihenfolge (Kapitel IV.-X.) behandelt: Reform des Europäischen Sozialmodells, europäische Bildungs- und Erziehungspolitik, Forschung und Technologie, Globalisierung des Verbrechens: eine Herausforderung, Einwanderung und Asylrecht, Europas Verantwortung für Frieden und wirtschaftliche Stabilität in der Welt sowie die Bewahrung der Schöpfung.

Wie bereits im vorstehenden Abschnitt festgehalten, hat das Institutionengefüge der Europäischen Union ein für die EVP 2004 vorläufig akzeptables Integrations- und Kompetenzniveau erlangt. Wenngleich im II. Teil dieser Arbeit auch weiterhin bestehende Mängel hinsichtlich seiner demokratischen Legitimation festgestellt werden mußten, (II.2.3.) wurden von der Europäischen Volkspartei in ihrem jüngsten Aktionsprogramm andere Schwerpunkte gesetzt. Nach 1984 und 1999 stellte sie zum dritten Mal die Arbeitsmarktpolitik in den Vordergrund und forderte für „[e]ine dynamische, wettbewerbsfähige, auf Solidarität basierende und Arbeitsplätze schaffende Wirtschaft [… n]iedrigere Steuern die ausgerichtet sind auf wirtschaftliche Entwicklung",[1144] Erleichterungen für die Selbständigkeit, gleichwertige Rahmenbedingungen im Unternehmensrecht, eine Stärkung der KMU, Priorität für Forschung und Innovation, eine höhere Aus- und Weiterbildungsqualität und niedrigere (Produktions-) Kosten. Als „Antwort auf das steigende Bedürfnis der Bürger nach Sicherheit"[1145] schlug die EVP erstens einen Katalog hinsichtlich der Verbesserung des rechtlichen Schutzes der europäischen Bürger, gesünderes Essen und die ständige Verbesserung des Gesundheitsschutzes vor, sowie zweitens eine wirksame Bekämpfung von Terrorismus, organisiertem Verbrechen und die Weiterentwicklung der (früher an anderer Stelle behandelten) gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik. Neben den stets wiederkehrenden Themen des gemeinsamen europäischen Besitzstandes (Umwelt, Energie, Transport, Landwirtschaft, Kultur etc.) und Jugendpo-

[1142] Die Türkei ist seit dem 01.09.1964 assoziiertes Mitglied der EG, seit dem 01.01.1996 durch eine Zollunion mit der EU verbunden und erhielt am 11.12.1999 den Status eines Beitrittskandidaten. Der Europäische Rat hat am 17.12.2004 in Brüssel beschlossen, die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen mit der Türkei am 03.10.2005 zu beginnen.

[1143] EVP 1999: 21.

[1144] EVP 2004a: 9f.

[1145] EVP 2004a: 22.

litik (diesmal als eigenes Kapitel, wie bei den Vereinigungen thematisiert, III.1.2.5.) war auch „Europa und sein Platz in der Welt" erneut im Aktionsprogramm zu finden. Dort schlug sich allerdings die Unterstützung der drei größten EVP-Mitgliedsparteien (CDU, PP, FI) für die Bush-Regierung in der Neudefinition ihrer strategischen Partnerschaften nieder: Diese soll „[z]uerst mit den Vereinigten Staaten"[1146] unterhalten werden und erst „[d]anach müssen wir […] den Balkan Stabilitätspakt so entwickeln [und] die Zusammenarbeit mit Rußland"[1147] festigen sowie die „Unterstützung der multilateralen Organisationen"[1148] erlangen. Angesichts der sicherheitspolitischen Debatte forderte die EVP 2004 zudem im Zuge der Integration von Europol in die Gemeinschaftsstrukturen eine wirkungsvolle „politische Kontrolle durch das Europäische Parlament und eine angemessene juristische Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof zu gewährleisten".[1149]

Die europapolitischen Akzente der EVP orientierten sich durch die 25 Jahre ihrer Programmarbeit hindurch an den Interessen ihrer Mitgliedsparteien und aktuellen Debatten in der Öffentlichkeit. Durchgehend behandelte sie die Politikbereiche des gemeinsamen Besitzstands der Europäischen Gemeinschaft bzw. Union, wobei unterschiedliche Schwerpunkte und Anordnungen in den einzelnen Aktionsprogrammen erkennen lassen, in welcher Richtung sie jeweils Impulse setzen wollte.

Dabei machte sie sich um die Legitimation des europäischen Einigungswerkes (1989) und institutionelle Reformen (1978, 1994) vornehmlich in Zeiten Gedanken, in denen dies in der Öffentlichkeit diskutiert wurde. Breiter angelegt und häufiger griff sie in ihren Aktionsprogrammen ganz im Stil nationaler Wahlkämpfe die wirtschaftlichen Sorgen der Bürger (insbesondere 1984, 1999, 2004) und jüngst auch deren Sicherheitsbedürfnis auf. Damit bewegte sie sich im Rahmen von zwei Funktionsgegensätzen, die im I. Arbeitsteil erörtert wurden: Programmformulierung und -realisierung *versus* systemfunktionaler Problemlösung und Interessenrepräsentation *versus* Stimmenmaximierung[1150] setzten die Akzente in den Programmen der Europäischen Volkspartei. (I.2.6.)

1.3.4. Zusammenfassung

Die Quintessenz der Untersuchungen über die nationalen Parteiensysteme in den ehemals 15 Mitgliedsländern der EU war deren Funktion, den Willen des Volkes herauszubilden und auf die staatliche Ebene zu transferieren. (I.4.) Daß lediglich in Großbritannien der Schwerpunkt der Parteien nicht in der Willenbildungs- und Repräsentationsrolle, sondern der Regierungsfunktion gesehen wird und die Europäische Volkspartei nur dort nicht vertreten ist, bereitet der EVP durch die diesbezügliche Homogenität ihres Mitgliederkreises eine günstige Ausgangssituation für die Programmformulierung.

Darüber hinaus wurde ein zweiter positiver Aspekt bereits darin ausgemacht, daß ihre Mitgliedsparteien Beschlüsse mit Mehrheit fassen und sich in europäischen Angelegenheiten auch auf nationaler Ebene zueigen machen. (III.1.2.3.) Deren Aussichten zur Umsetzung wurden bei der Untersuchung der Möglichkeiten zur Politikgestaltung zwar als gering beurteilt. (III.1.2.6.) Dennoch verfügt die Europäische Volkspartei aufgrund der Übereinstimmung der nationalstaatlichen Parteifunktionen ihrer Mitglieder und deren Bereitschaft zum Souveränitätsverzicht über günstige Voraussetzungen für eine ausdifferenzierte Programmformulierung.

1146 EVP 2004a: 45.
1147 EVP 2004a: 46.
1148 EVP 2004a: 47.
1149 EVP 2004a: 30.
1150 Vgl.: Charlot 1989: 353ff.; Schultze 2002: 351f.

Konfrontiert man diese bisher gewonnenen Erkenntnisse mit der Fragestellung nach Möglichkeiten der Europäischen Volkspartei zur Vermittlung von Legitimation ist wiederum ihren Bemühungen um eine Stärkung der demokratischen Elemente auf der supranationalen Ebene nachzugehen. Dabei liegen der EVP-Programmatik Werte zugrunde, die in allen (Aktions)Programmen benannt oder zumindest impliziert werden: Die Würde des Menschen, seine Freiheit und Gleichheit. Der insbesondere von den Gründungsmitgliedern aus den Benelux-Staaten bis Anfang der neunziger Jahre durchgesetzte Grundwert der Solidarität ist seit dem Beitritt konservativer Parteien 1991ff. weder namentlich noch materiell in der Beschlußlage erhalten geblieben.

Die Europäische Volkspartei drückt durch die kontinuierliche Betonung der Menschenwürde ein Politikverständnis aus, das letztlich auf John Milton zurückgeht. Wie oben ausgeführt, bezeichnete er 1649 die grundsätzliche Gewalt als ein angeborenes und unentziehbares Menschenrecht.[1151] (I.1.3.) Hieraus wurde später die Notwendigkeit der Partizipation aller Entscheidungsbetroffenen an der Entscheidungsbildung abgeleitet. (I.1.4.) Auf die europäische Ebene angewandt bedeutet dies, daß alle Unionsbürger in den Gemeinschaftsorganen repräsentiert sein müssen. Dem zeigte sich die EVP wiederholt verpflichtet: Ausdrücklich sah sie sich 1988 (gemäß ihres Programmtitels) „An der Seite der Bürger" und betonte 2004 die Notwendigkeit einer „doppelten Legitimation der Mitgliedstaaten und deren Bürger".[1152] Für den Vergleich unter den europäischen Parteien (IV.) sei an dieser Stelle allerdings festgehalten, daß sich die EVP als Repräsentant der Bürger versteht und nicht deren weitestgehende Einbindung in die supranationalen Entscheidungsprozesse in den Vordergrund stellt.

Diese Auffassung spiegelte sich auch in den Vorstellungen der EVP über die Finalität des europäischen Integrationsprozesses. Sie sind in zwei Phasen einzuteilen: Mit den Worten Robert Schumans forderte sie bis 1988 eine Entwicklung zu den Vereinigten Staaten von Europa, ohne jedoch deren konkrete Ausgestaltung aufzuzeigen. In allen späteren Beschlüssen ist hingegen nicht nur dieser Terminus verlorengegangen, sondern durch Begriffe wie Subsidiarität, ein Europa der unterschiedlichen Geschwindigkeiten und föderale Integrationskonzepte ersetzt worden. Hierin manifestiert sich die Auffassung der Europäischen Volkspartei, daß nach dem Vertrag über die Europäische Union die Form der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten nicht mehr grundlegend verändert (d.h. intensiviert), sondern vielmehr ihre demokratische Legitimation gestärkt werden sollte. Ausgehend von der Feststellung, daß die Gemeinschaftspolitik von den Bürgern z.T. negativ wahrgenommen wird,[1153] will sie mit einer effektiveren Handlungsfähigkeit und größeren Transparenz das Vertrauen zurückgewinnen. Auch hierdurch drückt die Europäische Volkspartei ihr Selbstverständnis als Repräsentant der Bürger und europäischer Akteur, nicht aber als Streiter für eine direkte Einbindung der Bürger in die Gemeinschaftspolitik aus.

Andererseits griffen die EVP und ihre Vorläuferorganisationen seit den 1950er Jahren die im II. Teil dieser Arbeit bestimmten Legitimationsdefizite auf. Wie oben dargestellt, plädierten bereits die Vertreter der NEI und EUCD für eine „politische Union des freien und demokratischen Europas"[1154] mit unmittelbaren Wahlen zum Europäischen Parlament. (III.1.1.1.) Die Europäische Volkspartei hat mit ihren Konzepten für institutionelle Reformen kontinuierlich akademische Anregungen aufgegriffen, wobei in den achtziger und neunziger Jahren für das Europäische Parlament insbesondere seine Gleichstellung mit dem Rat und seine vollständige Beteiligung an der Budgetierung, der Kommissionswahl und die Einführung eines Initiativrechts sowie die Beschlußfassung des Rates mit doppelter Mehrheit gefordert wurden. (III.1.4., 5.) Nach den substantiellen Fortschritten infolge der Regierungskonfe-

1151 Vgl.: Milton 1911: 10.
1152 EVP 2004a: 3.
1153 Vgl.: EVP 2004a: 51.
1154 So der dritte NEI-Kongreß 09.1948 in Den Haag; vgl.: Europäische Zeitung Nr. 2 02.1984.

renz von Amsterdam zeigte sich die Europäische Volkspartei mit dem Institutionengefüge der EU zufrieden. 1999 konzentrierte sie sich auf die Forderung nach der Verabschiedung eines Parteienstatuts und eines einheitlichen Wahlrechts und empfahl 2004 gar keine institutionellen Änderungen mehr.

Während die institutionellen Reformkonzepte der EVP stark von der akademischen Forschung beeinflußt wurden, orientierten sich ihre europapolitischen Akzente an den Interessen ihrer Mitgliedsparteien und jeweils aktuellen Debatten. Wie bereits festgehalten, thematisierte sie dabei Bereiche des *acquis communautaire* und gab ihrer Fraktion im Europäischen Parlament damit eine Richtlinie für ihre Tätigkeit vor. Ohne direkten Bezug zur Gemeinschaftspolitik widmete sich die Europäische Volkspartei in ihren Aktionsprogrammen aus den Jahren 1984, 1999 und 2004 aber auch ausführlich arbeitsmarktpolitischen Fragen. Die Behandlung von Wirtschaftsbelangen aus dem Bereich nationalstaatlicher Kompetenzen unterstreicht, daß die Europawahlkämpfe mit nationalen Themen bestritten wurden und es sich nach Einschätzung der EVP-Mitgliedsparteien für die Bevölkerung überwiegend um eine „zweitrangige nationale Wahl“[1155] handelt.

Zusammenfassend sind zwei Faktoren auszumachen, durch welche die Europäische Volkspartei ihre inhaltliche Prägung erhielt: die Interessen ihrer Mitgliedsparteien und die Genese der europäischen Integration. Dabei ist keine besondere Sensibilität für die Legitimationsproblematik auszumachen, sondern sowohl seitens der EVP-Funktionäre wie der Mitgliedsparteien ein hohes Interesse an der Fortentwicklung der Gemeinschaftsorgane zum Zweck effizienterer Problemlösungen auf supranationaler Ebene festzustellen.

Somit steht die Programmatik der Europäischen Volkspartei in der Tradition Monnets, der für die Dynamik des Integrationsprozesses mit der Erwartung, daß die öffentliche Unterstützung der Entwicklung nachfolgen würde, bewußt auf Eliten setzte. (II.1.1.) Mit gleicher Intention verfolgten die europäischen Christdemokraten stets die Fortentwicklung der Gemeinschaftsinstitutionen und widmeten sich der direkten Einbeziehung der Bürger in diesen Prozeß nur vereinzelt. Vielmehr forcierten sie die Demokratisierung der EG/EU mit dem Fokus auf Effizienz und Handlungsfähigkeit. Ihre Sorgen um die Bürger hingegen galten mit der Arbeitmarktpolitik vornehmlich einem Bereich außerhalb des gemeinsamen Besitzstands, der die EVP-Mitgliedsparteien sogar von der Verpflichtung zur Umsetzung ausnahm.[1156] (III.1.2.3.)

Die Programmatik der EVP ist im wesentlichen ein Spiegelbild der europäischen Integrationsgenese. Da vornehmlich Mitglieder dieser Parteienfamilie die Gemeinschaftspolitik gestalteten, entwickelte sich ihr europäischer Zusammenschluß nicht nur in institutioneller Hinsicht parallel zu der Gemeinschaft, sondern weist auch entsprechende programmatische Konturen auf. Die Vorstellungen der EVP bezüglich der europäischen Legitimation entsprachen daher auch der realen Entwicklung: Durchgehend setzte sie auf den, in erster Linie wirtschaftlichen, Erfolg der Eliten in den Gemeinschaftsorganen. Währenddessen plädierte sie zum Zweck einer erhöhten Repräsentation der Bürger häufig für die gleichen institutionellen Reformen wie sie in der akademischen und öffentlichen Debatte diskutiert wurden. Dabei konzentrierte sie sich auf die Wahl und Rechte des EP, die Bestellung der Kommission und die Verfahren für die Herrschaftsausübung der Gemeinschaftsinstitutionen; deren fortlaufende Kontrolle hingegen vernachlässigte sie.

[1155] Hix 1996: 317.

[1156] „Die Mitgliedsparteien der EVP verpflichten sich, die von der EVP im Rahmen der Europäischen Union eingenommenen Positionen in ihrer nationalen Politik zu vertreten.“ EVP-Satzung Art. 3.

1.4. Das Legitimationspotential der EVP

Da der gesellschaftliche Interessenausgleich in Volksparteien weitgehend aus dem parlamentarischen Bereich in die Parteistrukturen verlagert wird, müssen für die Vermittlung von (demokratischer) Legitimation erstens die Parteien untereinander in Konkurrenz stehen und den Bürgern Alternativen bieten. Zweitens muß an die innerparteiliche Demokratie ein höherer Anspruch als bei kleineren Interessenparteien formuliert werden. (I.2.4.) Die Europäische Volkspartei hat diese, für die nationalstaatlichen Parteien formulierten Voraussetzungen zu erfüllen, da sie eine Volkspartei ist, die „eine gewisse Größe hat, programmatisch breite Wählerschichten anspricht und deren Wählerschaft tatsächlich auch aus verschiedenen Schichten zusammengesetzt wird."[1157]

Um nun die Reichweite der Faktoren, die in den Parteiendemokratien der EU-Mitgliedstaaten zu deren Legitimation beitragen, für die EVP zu bestimmen, werden die Zwischenergebnisse dieses Kapitels (III.1.) auf die Ausgangfragestellung rückbezogen. Dadurch soll eine Antwort auf die Frage gefunden werden, ob die EVP das Potential besitzt, einen Beitrag zur Minderung des eingangs postulierten Demokratiedefizits der EU zu leisten. Unter Bezugnahme auf den Untertitel dieser Arbeit ist dabei zusammenzufassen, in welchem Maße sie die (im II. Teil erörterten) institutionellen Voraussetzungen zu diesem Zweck nutzt und ob ihre (in Teil I für die nationalen Parteiendemokratien herausgearbeiteten) Funktionsbedingungen diesbezüglich geeignet sind.

Wie in der historischen Entwicklung aufgezeigt, war die Selbstbezeichnung als Europäische Volkspartei nicht das Ergebnis funktionaler Überlegungen, sondern bildete den Kompromiß zwischen den Verfechtern eines rein christdemokratischen und eines mitte-rechts Parteienverbundes. (III.1.1.2.) Den Anspruch, möglichst breite Wählerschichten zu vertreten, proklamierte sie erst Mitte der neunziger Jahre für sich, als sie mit dem Projekt "Towards the Majority" das Ziel verfolgte, die SPE als stärkste EP-Fraktion abzulösen. (III.1.1.5.) Damit reagierte die EVP auf den Machtzuwachs des Europäischen Parlaments durch die Einheitliche Europäische Akte und das Maastrichter Vertragswerk: Wie die Einführung des allgemeinen Wahlrechts die Parteien in den Nationalstaaten untereinander zu Konkurrenten machte, (I.2.3.) gewann die EVP durch das Mitentscheidungsrecht ein gesteigertes Interesse an der „Zahl als politische[m] Machtfaktor".[1158] Im Juni 1999 erreichte sie ihr Ziel und konnte nach zwanzig Jahren erstmals die relative Mehrheit der Europaparlamentarier in ihrer Fraktion vereinen. Auch wenn das Mehrheitsstreben der EVP maßgeblich zur wachsenden Bipolarität des Europäischen Parlaments beitrug, (IV.1.6.) ist keine Fraktion so dominant, daß sie die Konkurrenz um die Bürger und damit deren Wahlalternativen ausschaltet. Die oben an erster Stelle genannte Voraussetzung von Volksparteien zur Vermittlung demokratischer Legitimation ist folglich erfüllt.

Während die soeben erfolgte Erörterung auch dazu diente, die historische Entwicklung zu rekapitulieren, bildet die zweite oben genannte Voraussetzung den Einstieg in die Zusammenfassung der Ergebnisse der EVP-Studie: Die segmentierte Untersuchung der Fragestellung ist nun wieder zusammenzuführen, um das Potential der Europäischen Volkspartei zur Vermittlung demokratischer Legitimation einschätzen zu können. Auf den Grundlagen der Legitimität und gleichberechtigten Partizipation aller Entscheidungsbetroffenen an der Entscheidungsbildung (I.1.2.) steht anschließend die zweite Voraussetzung für die Legitimationsvermittlung durch Volksparteien im Fokus: die innerparteiliche Demokratie.

Die Europäische Volkspartei gründet mit ihrer 1990 vom Kongreß als oberstem Organ beschlossenen Satzung auf einer normativen Grundlage, in der ihre Entscheidungsorgane und -verfahren festgeschrieben sind; Änderungen werden satzungsgemäß vom Kongreß mit Zwei-

[1157] Bendel 1998: 696.
[1158] Michels 1957: 20.

drittelmehrheit verabschiedet.[1159] Dadurch wird die *Legitimität* der Europäischen Volkspartei und ihrer Herrschaftsausübung gewährleistet. (III.1.2.1.)

Der zweite Aspekt der nationalstaatlichen Legitimationsgrundlagen, die *demokratische Partizipation aller Bürger* eines politischen Systems an der Entscheidungsbildung, wird von der EVP ebenfalls aufgrund ihrer Satzungsbestimmungen (und deren Anwendung) umgesetzt: Mit dem Anspruch, eine europäische Partei zu bilden, folgt die Differenzierung zwischen ihren vier Mitgliedschaftstypen ihrem Bezugsrahmen: Wie die EU zwischen Mitgliedstaaten, Beitrittskandidaten und Assoziierten (sowie den Unionsbürgern) differenziert, setzt sich die EVP aus Vollmitgliedern, Assoziierten und Beobachtern (sowie Individuen) zusammen. (Wobei Abweichungen zwischen den Mitgliederkeisen von EU- und EVP-Assoziierten festgehalten worden sind; III.1.2.2.) Durch die kategorische Definition insbesondere für Vollmitglieder stimmt der Kreis der Entscheidungsträger und -empfänger grundsätzlich überein, weil die an der Entscheidungsbildung Beteiligten von der Herrschaftsausübung der EVP (über die Institutionen der EU) stets selber auch betroffen sind. Auf die gleiche Weise orientiert die EVP ihren Verteilungsschlüssel für die nationalen Delegierten in ihren Organen an der Europäischen Union und zeigt sich um eine gleichberechtigte Partizipation ihrer Mitgliedsparteien bemüht. Auch wenn dort die Akklamation von „Einheitslisten" auf Parteitagen zu einer Machtkonzentration bei den nationalen Parteieliten führt, hat die EVP selber alle Voraussetzungen geschaffen, um die Grundlagen für die Vermittlung demokratischer Legitimation zu legen.

Auf diesem Fundament – der Legitimität und der Partizipation aller Entscheidungsbetroffenen an der Entscheidungsbildung – ist die Fähigkeit von politischen Parteien, Legitimation zu vermitteln, wiederum an Werte und Verfahren gebunden. Für die innerparteiliche Demokratie sind dabei im nationalen Rahmen folgende Bedingungsfaktoren festgehalten worden: allgemeine, gleiche, freie und periodische Wahlen, Abstimmungen nach dem Mehrheitsprinzip und die fortlaufende Kontrolle der Herrschaftsausübung der gewählten Funktionäre. (I.1.4.) Unter diesen Aspekten wurde (bei Berücksichtigung der Besonderheiten europäischer Herrschaftsausübung) die EVP hinsichtlich ihrer Organe und Willensbildung, ihrer Finanzierung und Infrastruktur, ihren Vereinigungen und ihrer Politikgestaltung untersucht.

Der *Willensbildung aller Organe* der Europäischen Volkspartei liegen die genannten Bedingungsfaktoren für innerparteiliche Demokratie zugrunde: Sowohl das persönliche Rede- und Stimmrecht als auch das Verbot eines imperativen Mandats sind in der Satzung explizit postuliert, Mehrheitsentscheidungen von Kongreß, Rat und Vorstand die Regel und die Verantwortlichkeiten der Funktionsträger festgelegt. Die EVP orientiert sich auch in diesem Bereich an der Europäischen Union, weil ihre Mitgliedsparteien dadurch auf ihre Souveränität verzichteten, daß Beschlüsse in allen EU-Belangen unmittelbar bindend sind. Auch wenn gerade die häufig der Europäischen Union entnommenen Bezeichnungen und Funktionen hinsichtlich der Organstruktur vereinzelt irreführend wirken, erweisen sich die Organe der EVP als geeignete Instrumente zur Legitimationsvermittlung. (III.1.2.3.)

Die Betrachtung der *Finanzierung und Infrastruktur* bestätigte empirisch die zuvor (überwiegend historisch und normativ) festgehaltenen Untersuchungsresultate anhand der Budgets aus den Jahren vor den drei letzten Wahlen zum Europäischen Parlament. Auf der Einnahmenseite war die machtpolitische Verschiebung unter den Mitgliedsparteien abzulesen: Während die Christdemokraten aus Benelux in dem beobachteten Jahrzehnt ziemlich gleichbleibende Summen überwiesen haben und Forza Italia quasi die Beiträge der Democrazia Cristiana übernommen hat, steigerten die spanische PP und die deutschen Unionsparteien parallel zu ihrem Einfluß auch ihre Zahlungen an den Parteienzusammenschluß. Insgesamt ermöglichte die gesamthafte Steigerung der Einnahmen eine größere Professionalität, die sich seit Mitte der neunziger Jahre vor allem in der Öffentlichkeitsarbeit vollzog und auch in den gestiegenen Sekretariatsausgaben niederschlug. Da die Europäische Volkspartei als einziger

[1159] Vgl.: EVP-Satzung Art. 8 g.

Parteienverbund seit ihrer Gründung eine Geschäftsstelle außerhalb des Europäischen Parlaments unterhält, kamen auf sie keine Veränderungen ihrer Infrastruktur infolge des Parteienstatuts zu. (III.1.2.4.)

Unter den europäischen Parteien verfügt die EVP über das vielfältigste *Vereinigungswesen*: Seit Ende der neunziger Jahre hat sie sieben Vereinigungen satzungsmäßig anerkannt, die zuvor bereits an sie angebunden waren (EKRPV, EUCDA, EVP-Frauen), ohne Anbindung schon seit längerem bestanden (EDS), auf der Grundlage älterer Organisationen (SME-Union, YEPP) oder gänzlich neu (ESU) gegründet worden sind. Nicht zuletzt durch diese Unterorganisationen wird die EVP ihrem Anspruch als Volkspartei gerecht, die den internen Ausgleich zwischen vielfältigen Interessen aus verschiedenen Schichten als Aufgabe großer Parteien zu erfüllen hat. (I.2.4.) Dabei ist das Vereinigungswesen der EVP für ihre Möglichkeiten zur Vermittlung von Legitimation in doppelter Hinsicht von Vorteil: Einerseits verfügt sie über sieben Transmitter, die in den Nationalstaaten ihre Politik vertreten können. Andererseits repräsentieren diese bestimmte Bevölkerungsgruppen, deren Belange sie wiederum in die EVP einbringen. Auf Vorstandssitzungen und Kongressen genießen die (auch finanziell mit gleich hohen Zuwendungen bedachten) Vereinigungen allerdings nur mit jeweils einer Person Stimmrecht. Daher ist der Demokratiegehalt ihrer Binnenorganisation für die europäische Gesamtpartei zwar vernachlässigbar. Es soll jedoch nicht unterschlagen werden, daß die Mitgliederkreise mancher Vereinigungen über das Gebiet der Europäischen Union hinausgehen und nicht durchweg eine repräsentative Verteilung der Stimmen stattfindet. Wie oben beispielhaft erläutert, (III.1.2.5.) wird dies jedoch nur in Einzelfällen problematisch, wenn ein Vereinigungsvertreter aus einem Land außerhalb der Europäischen Union stammt.

Mit den Vereinigungen ist bereits ein Weg der Europäischen Volkspartei aufgezeigt worden, einen Beitrag zur Legitimationsvermittlung innerhalb der Europäischen Union zu leisten. Ihre anderen *Möglichkeiten zur Politikgestaltung* sind personeller und programmatischer Art: Entsprechend der beiden Hauptfunktionen politischer Parteien in den europäischen Nationalstaaten (I.2.4.) bot sich diese Differenzierung auch für die Untersuchung der europäischen Ebene an.

Hinsichtlich der personellen Einflußmöglichkeiten mußte jedoch als Bestätigung des Ergebnisses der im II. Teil behandelten institutionellen Voraussetzungen der Europäischen Union festgestellt werden, daß diese in keiner Weise mit ihren nationalen Parteien korrespondieren: Der Rat wird ausschließlich national bestellt. Auf die Nominierung von Kandidaten für das Europäische Parlament nehmen die europäischen Parteien bestenfalls mittelbar Einfluß, weil die nationalen Parteien ein Interesse daran haben, z.B. Ausschußvorsitzende oder Mitglieder des Fraktionsvorstands erneut ins EP zu entsenden. An der wichtigsten Personalentscheidung innerhalb des europäischen Regierungssystems sind jedoch die europäischen Parteien über ihre Fraktionen im EP seit der Amsterdamer Vertragsrevision direkt beteiligt: Da in der EU Einvernehmen darüber herrscht, daß die Mitglieder der Europäischen Kommission zwar von ihren nationalen Regierungen benannt werden, der Präsident aber der stärksten EP-Fraktion verbunden sein sollte, zeitigte das Projekt "Towards the Majority" eine entscheidende Nebenwirkung: Durch die Einbindung zahlreicher neuer Parteien in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre bildet die EVP seit 1999 die stärkste Fraktion im Europäischen Parlament. Dadurch kann es die Europäische Volkspartei als ihren Verdienst verbuchen, daß die Christdemokraten und Konservativen mit Barroso den Kommissionspräsidenten stellen.

Die programmatischen Einflußmöglichkeiten der EVP gehen auf zwei bereits angesprochene Eigenschaften zurück: Die Mehrheitsentscheidungen verhindern Blockaden einer Minderheit und die bindende Wirkung der Beschlüsse im Bereich der Gemeinschaftspolitik gewährleistet (soweit dies mittels einer Satzungsbestimmung möglich ist) die Umsetzung durch die Mitgliedsparteien. Jedoch hat die EVP-Fraktion gegenüber ihren Parteistrukturen einen größeren Einfluß auf inhaltliche Entscheidungen – nicht zuletzt aufgrund der geringen Präsenz der nationalen Parteiführungen auf den Rats- und Vorstandssitzungen.

Wie in nationalen Parteien (I.2.1.) bildet daher die *Programmatik* der Europäischen Volkspartei in der Regel keine konkreten Beschlußvorlagen (für ihre Fraktion oder die Mitgliedsparteien) als vielmehr die Grundlage für die Zusammenarbeit aller Angehörigen dieses Parteienzusammenschlusses. Trotz des Souveränitätsverzichts der Mitgliedsparteien in europapolitischen Belangen konnten ausdifferenzierte „Aktionsprogramme", wie die EVP ihre Manifeste überschreibt, im Vorfeld jeder Europawahl per Mehrheitsbeschluß verabschiedet werden.

Da nicht alleine Verfahren Legitimation vermitteln können, sondern diesen Werte zugrunde liegen müssen, wurde ihnen im ersten programmatischen Untersuchungsabschnitt nachgegangen: Die EVP bekennt sich zu den Grundwerten der Freiheit (insbesondere bezüglich der Gedanken, des Gewissens und der Religion), der Gleichheit aller Bürger und der Menschenwürde und damit dem europäischen Verständnis demokratischer Legitimation. (I.1.3.)

Während diese Werte in allen Programme der EVP zu finden sind, wurden zu ihrer Umsetzung unterschiedliche Forderungen aufgestellt: Als der „soziale" Flügel aus Benelux und der DC seine dominante Position innerhalb des Parteienverbundes an die neue Mehrheit der deutschen Unionsparteien mit der spanischen PP und den Skandinaviern verlor, wurde anstelle des „Recht[s] auf Arbeit"[1160] eine „Offensive für mehr Selbständigkeit"[1161] in der Europäischen Union gefordert.

Die Beschlüsse der EVP und ihrer Vorläuferorganisationen zur Entwicklung des europäischen Integrationsprozesses sind nicht mit den Mehrheitsverhältnissen innerhalb des Parteienzusammenschlusses zu erklären, sondern folgten der realen Entwicklung und konzeptionellen Anregungen der Begleitforschung. Inhaltlich konnte dabei keine besondere Sensibilität der EVP für die Legitimationsproblematik im allgemeinen oder die im II. Teil erörterte besondere Bedeutung der fortlaufenden Herrschaftskontrolle ausgemacht werden. (II.2.1., 2.) Vielmehr zeigte die Europäische Volkspartei in der Tradition Jean Monnets ein hohes Interesse an der Fortentwicklung der Gemeinschaftsorgane zum Zweck effizienterer Problemlösungen auf supranationaler Ebene. So bildeten die EVP-Beschlüsse zur Finalität, dem Institutionengefüge und einzelnen Politikbereichen eine Grundlage für die Zusammenarbeit von Mitgliedern dieser Parteienfamilie. Unter ihnen sind die EVP-Gipfel hervorzuheben, auf denen die Regierungschefs „einige Entscheidungen des EU-Rates"[1162] vorwegnahmen.

Insgesamt wurden im Bereich der Umsetzungsmöglichkeiten der Europäischen Volkspartei die engen Grenzen supranationaler Parteipolitik deutlich. Die Organisation und Verfahren der EVP sind zwar durchaus zur Legitimationsvermittlung geeignet. Jedoch hängt die Wirkungsweise einer politischen Partei nicht nur von ihrer eigenen Binnenorganisation ab, sondern wird maßgeblich durch die institutionellen Voraussetzungen des jeweiligen politischen Systems vorgegeben.

Daß auch die, gemessen an der parlamentarischen Repräsentation, stärkste europäische Partei trotz ihrer binnendemokratischen Organisationsweise nur ein geringes Potential zur Minderung des europäischen Demokratiedefizits besitzt, drängt für die Untersuchung der anderen drei Parteienverbünde die Formulierung einer Hypothese auf: Während mitgliedstaatliche Parteien durchaus die Bereitschaft aufbringen können, zur Legitimationsvermittlung geeignete Funktionsbedingungen in einem Parteienzusammenschluß zu implementieren, ist dessen Handlungsfähigkeit mangels geeigneter institutioneller Voraussetzungen im politischen System der Europäischen Union stark begrenzt. Nach Abschluß der Parteienanalysen werden daher Schlußfolgerungen hinsichtlich einer Reform der europäischen Institutionen als Voraussetzung für eine europäische Parteiendemokratie zu ziehen sein.

[1160] EVP 1978: 2.
[1161] EVP 1997: 95.
[1162] Wahl 1996a.

Diesbezüglich hielt die EVP in ihrem jüngsten Aktionsprogramm fest, daß Europa, das „auf der doppelten Legitimation der Mitgliedstaaten und deren Bürger basiert“,[1163] stärker sein wird, „wenn es die Unterstützung und Beteiligung seiner Bürger nutzt.“[1164] Gleichsam als positiven Ausblick auf die Fragestellung dieser Arbeit und ihre eigene Entwicklungsperspektive kam die Europäische Volkspartei zu der Ansicht, daß „transnationale Parteien eine entscheidende Rolle spielen [werden], weil sie die Vermittler zwischen den Institutionen der Union und ihrer Bürger sind.“[1165]

[1163] EVP 2004a: 3.
[1164] EVP 2004a: 50.
[1165] EVP 2004a: 50.

2. Sozialdemokratische Partei Europas

2.1. Historische Entwicklung

Während die Konzeption der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unter den Regierungen ihrer späteren sechs Gründungsmitglieder verhandelt wurde, befanden sich in diesen Ländern alle heutigen SPE-Mitgliedsparteien in der Opposition. Nachdem in den sechziger und siebziger Jahren Sozialdemokraten zahlreiche Regierungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bildeten, stellten die Christdemokraten erneut die Mehrheit, als die Europäische Union gegründet wurde. Erstmalig dominierten Sozialdemokraten und Sozialisten eine Regierungskonferenz am 26. Februar 2001, als in Nizza die konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union paraphiert wurde.

Der Mangel an Mitgestaltungsmöglichkeiten bei den maßgeblichen Schritten der europäischen Einigung bildete eine ungünstige Ausgangssituation für die Herausbildung des europäischen Zusammenschlusses von Sozialdemokraten, Sozialisten und Arbeiterparteien. Diese drei Strömungen innerhalb der Sozialdemokratischen Partei Europas sind allerdings nicht nur auf europäischer Ebene, sondern schon deutlich länger international miteinander verbunden.

Arbeitervertreter aus unterschiedlichen europäischen Staaten entwickelten um die Mitte des 19. Jahrhunderts Kontakte, die 1864 zur Gründung der I. Sozialistischen Internationale führten. Ihre dritte Neugründung bildet in ideologischer und rechtlicher Hinsicht bis heute den Rahmen für die Kooperation dieser Parteienfamilie auf der europäischen Ebene. Hierin liegt die Relevanz begründet, den Untersuchungsbeginn dieses Kapitels hundert Jahre vor der europäischen Einigung anzusetzen. (III.2.1.1.)

Die Intensität der Kooperationen in Parteienzusammenschlüssen zunächst auf internationaler und seit den 1950er Jahren auch auf europäischer Ebene lassen sich an den jeweiligen Organisationsformen und ihren Selbstbezeichnungen festmachen: Die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene war erstmals mit dem sogenannten „Verbindungsbüro“ (gegründet 1957) institutionalisiert worden. (III.2.1.2.) Dessen Weiterentwicklung führte 1974 zu dem auf deutsch als „Bund der sozialdemokratischen Parteien in der EG“ bezeichneten Zusammenschluß. (III.2.1.3.) Seine Eigenschaften werden auch deshalb näher zu untersuchen sein, weil ihm jede Mitgliedspartei nach ihren Präferenzen einen eigenen Namen geben konnte. Diese begriffliche Vielfalt wurde schließlich 1992 mit der Gründung der Sozialdemokratischen Partei Europas beendet. (III.2.1.4.) In den jeweiligen Abschnitten werden sowohl die Eigenschaften der Verbünde als auch historische Parallelen zur nationalstaatlichen Parteienentwicklung aufzuzeigen sein.

2.1.1. Die Sozialistischen Internationalen

Die Anfänge der internationalen Kooperation zwischen sozialdemokratischen und sozialistischen Parteien gehen auf die Arbeiterbewegung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück.[1166] Daß der Ursprung der Zusammenarbeit unter politischen Parteien mehrerer Länder hier und nicht etwa bei den bürgerlichen Liberalen, Konservativen oder Christdemokraten liegt, resultiert aus der damaligen Perspektive der Arbeiterklasse: Der Nationalstaat wurde als „ein Instrument im Interesse der herrschenden Klasse“[1167] wahrgenommen. Durch das gemeinsame Ziel seiner Umgestaltung waren die sozialistischen Parteien zur internationalen Solidarität prädestiniert.[1168] Wie im I. Teil dieser Arbeit erörtert, (I.2.1.) bezogen sie dabei

[1166] Vgl.: Hrbek 1979: 315.
[1167] Hrbek 1979: 315.
[1168] Vgl.: Gresch 1976: 155.

ihre Legitimation erstens aus der „Interessenrepräsentation“[1169] bestimmter sozialer Bevölkerungsgruppen und zeigten zweitens eine Antwort zu der Legitimationskrise des monarchischen Herrschaftsmodells auf. Drittens fügten sich internationale Kontakte in das theoretische Konzept dieser Parteien ein, „eine universale Konzeption gesellschaftlicher Veränderung zu erstellen.“[1170]

Die berühmten Dekrete der französischen Constituante[1171] und des Konvents (1790/92) brachten als erste internationale Ziele zum Ausdruck: „Bis jetzt haben Sie in Frankreich und für Frankreich beraten, von nun an werden Sie für die ganze Welt und in der ganzen Welt beraten. Ich wage zu sagen, Sie werden die Versammlung der Nationen einberufen.“[1172] Zur politischen Bewegung wurde der Internationalismus jedoch erst sieben Jahrzehnte später, als sich zeitgleich in Deutschland, Frankreich und England „in den Jahren 1861 bis 1864 ein Wiedererwachen der Arbeiterbewegung bemerkbar“[1173] gemacht hatte.

Parallel zu dieser Entwicklung knüpften französische Arbeiterdeputierte auf der Londoner Weltausstellung 1862 erste Kontakte zu englischen Gewerkschaftern, die zu einer Konferenz in der letzten Septemberwoche 1864 in London führten. „Hinsichtlich der sozialen Zusammensetzung besaßen die Arbeiter eindeutig die Mehrheit; man nahm aber auch Rechtsanwälte, Politiker und andere Persönlichkeiten auf, die radikal-demokratischen Kreisen mit kosmopolitischen Zielen nahestanden.“[1174] Im Rahmen der Konferenz hielten die Teilnehmer am 28. September eine öffentliche Kundgebung ab und proklamierten die Gründung der Internationalen Arbeiterassoziation (I. A. A.) mit der Zielsetzung, „in allen europäischen Ländern Sektionen unter Führung eines Zentralkomitees zu errichten.“[1175] Dieses „provisorische“ Komitee „bestand aus 21 Engländern, 10 Deutschen, 9 Franzosen, 6 Italienern, 2 Polen und Schweizer Emigranten.“[1176] Seinen Sitz hatte es fortan in London.

Unter den zehn deutschen Mitgliedern des Zentralkomitees war auch Karl Marx,[1177] der mit der Abfassung eines Manifests und der Satzung beauftragt wurde. Oberstes Gremium wurde der satzungsgemäß jährlich zusammentretende Kongreß,[1178] der „die für das erfolgreiche Wirken der Internationalen Arbeiterassoziation notwendigen Maßnahmen“[1179] ergreifen sollte und den Generalrat ernannte. Letzterer setzte sich aus Vertretern der nationalen Organisationen zusammen und hatte die Aufgabe, „aus seiner Mitte Schatzmeister, Generalsekretär und die ‚korrespondierenden Sekretäre‘ in den einzelnen Ländern“[1180] zu bestimmen. Hierfür mangelte es ihm jedoch an finanziellen Mitteln: „Es gelang dem Generalrat kaum jemals, die Miete und das ohnehin geringe Gehalt für den Generalsekretär aufzubringen.“[1181]

1169 Krippendorff 1962: 65.
1170 Kriegel 1975: 185.
1171 Dies war die Nationalversammlung der Französischen Revolution, die das Recht der Verfassungsgebung für sich in Anspruch nahm.
1172 Kriegel 1975: 185.
1173 Beer 1931: 570.
1174 Kriegel 1975: 191.
1175 Kriegel 1975: 191.
1176 Beer 1931: 570; vgl. auch: Kriegel 1975: 192. Günsche/Lantermann (1977: 26) nennen die Zahl von insgesamt 32 Mitgliedern aus den besagten Ländern.
1177 Karl Marx (05.05.1818-14.03.1883), Studium der Rechtswissenschaften und Philosophie in Bonn und Berlin, 1842/43 Chefredakteur der liberal-oppositionellen „Rheinischen Zeitung“ in Köln, 1845-1848 in Brüssel, 1847 mit F. Engels Beitritt zum Bund der Kommunisten und 1848 Autoren des „Kommunistischen Manifest“, 1848/49 Chefredakteur der radikaldemokratischen „Neuen Rheinischen Zeitung“ in Köln, 1849 Emigration nach London, 1859 „Zur Kritik der politischen Ökonomie“, 1864 Mitgründung der Internationalen Arbeiterassoziation (Internationale), 1867 „Das Kapital“, 1875 „Kritik des Gothaer Programms“ der SPD.
1178 Die Kongresse fanden statt: 1866 in Genf, 1867 in Lausanne, 1868 in Brüssel, 1869 in Basel und 1872 in Den Haag; vgl.: Beer 1931: 571.
1179 Zit. nach: Günsche/Lantermann 1977: 31.
1180 Günsche/Lantermann 1977: 31.
1181 Günsche/Lantermann 1977: 32.

Problematischer als die finanzielle Situation wirkten sich auf die I. Internationale allerdings die programmatischen Gegensätze ihrer Mitglieder aus. In den Statuten konnte man sich lediglich darauf verständigen, „daß alle Gesellschaften und Individuen, die sich ihr [der Assoziation] anschließen, Wahrheit, Gerechtigkeit und Sittlichkeit anerkennen als die Regel ihres Verhaltens zueinander und zu allen Menschen, ohne Rücksicht auf Farbe, Glaube oder Nationalität.“[1182] Darüber hinaus waren die Grundgedanken der I. A. A. überwiegend technischer Art: „Organisation des Proletariats zur selbständigen politischen Partei, Ausbau der Arbeiterschutz- und Fabrikgesetzgebung, Gründung von Genossenschaften, unermüdlicher Kampf gegen die intrigierende, völkerverhetzende Diplomatie, Zusammenschluß der Proletarier aller Länder, Vernichtung der Klassenherrschaft, ökonomische Befreiung der Arbeiterklasse.“[1183]

Auch wenn angesichts der vielfältigen Ziele der einzelnen Sektionen deren Zusammenhalt als gering eingeschätzt wird,[1184] bildeten sich 1869/70 zahlreiche nationale und lokale Gruppen der I. A. A. So war es auch „Karl Marx´ größte organisatorische Tat, die Zusammenfassung der Arbeiterparteien unterschiedlicher Prägung über die nationalen Grenzen hinweg“[1185] erreicht zu haben. Die I. Internationale blieb dennoch mehr ein „Banner als eine massive Kraft“.[1186] Schließlich konnten internationale Aktionen die mannigfaltigen Interessen nicht mehr bündeln, Differenzen wurden zunehmend offensiver ausgetragen; der russische Revolutionär Michael Bakunin gründete, nachdem er 1868 der I. A. A. beigetreten war, innerhalb dieser eine Organisation: Seine „Alliance Internationale“ spaltete die I. A. A. auf dem Kongreß in Haag (1872). Daraufhin verlegte man den Sitz nach New York, bevor sie 1876 endgültig aufgelöst wurde.[1187]

Die einmal geknüpften Beziehungen zwischen Gewerkschaftern und Politikern der Arbeiterklasse überdauerten jedoch das Scheitern der I. Internationale und führten auch in den Folgejahren zu mehreren Kongressen. Während diese „keinen einheitlichen Charakter hatten und von keinem gemeinsamen Mittelpunkt ausgingen“,[1188] bildete sich in den Jahren 1888/89 die zweite Arbeiterinternationale.[1189] Wiederum parallel zu einer Weltausstellung, im Juli 1889 in Paris, tagten „zwei sozialistischen Arbeiterkongresse, einer von den Possibilisten (Reformisten), der andere von den Marxisten einberufen“.[1190] Gemeinsam gründeten sie die II. Sozialistische Internationale (SI).

Im Gegensatz zur ihrer Vorgängerin, die man analog zu den nationalen Organisationen mit Gremien ausgestattet hatte, bestand die II. Internationale elf Jahre lang nur in ihren Kongressen.[1191] Erst 1900 beschloß man die Einrichtung eines Internationalen Sozialistischen Bureaus (ISB),[1192] das mindestens einmal im Jahr tagte und sich aus je zwei Delegierten aller Mitgliedsparteien zusammensetzte. Aus Mitgliedern der belgischen Delegation wurde ein Exekutivkomitee mit Sitz in Brüssel gebildet, dem als Präsident der Vorsitzende der belgischen Arbeiterpartei, Emile Vandervelde, (bis zum Ende der II. SI) vorstand.[1193] Nachdem

---

1182 Günsche/Lantermann 1977: 31.
1183 Beer 1931: 570.
1184 Vgl.: Kriegel 1975: 193, 197.
1185 Günsche/Lantermann 1977: 48.
1186 J. Dhondt nach: Kriegel 1975: 198.
1187 Vgl.: Beer 1931: 571.
1188 Beer 1931: 581.
1189 Vgl.: Beer 1931: 583.
1190 Beer 1931: 581.
1191 Die II. Internationale hielt acht Kongresse ab: 1. Kongreß 1891 in Brüssel, 2. Kongreß 1893 in Zürich, 3. Kongreß 1896 in London, 4. Kongreß 1900 in Paris, 5. Kongreß 1904 in Amsterdam, 6. Kongreß 1907 in Stuttgart, 7. Kongreß 1910 in Kopenhagen und 8. Kongreß 1912 in Basel; nach: Beer 1931: 581.
1192 Mit dem Begriff „Bureau“ werden im gesamten Kapitel über die Sozialdemokratische Partei Europas Gremien bezeichnet. Folglich ist er nicht gleichbedeutend mit der alten Schreibweise des Wortes Büro (als Arbeitsraum, Dienst- oder Geschäftsstelle).
1193 Vgl.: Beer 1931: 581f.; Günsche/Lantermann 1977: 60.

sich die Internationale bis einschließlich 1896 hauptsächlich mit der Abgrenzung zwischen Sozialismus und Anarchismus befaßt und bis Ende 1904 „Auseinandersetzungen um die Festlegung der Grundsätze des politischen Klassenkampfes“[1194] geführt hatte, war ihre dritte und letzte Phase durch die zunehmende Kriegsgefahr gekennzeichnet. Daß hierzu keine bindenden Beschlüsse gefaßt werden konnten ließ bereits vorausahnen, daß sich 1914 die kriegsführenden Länder nicht in Kapitalisten und Proletarier (wie es manche Vertreter in der Internationale angestrebt hatten) schieden, sondern in Alliierte und Zweibund.

Das einstimmige Votum der SPD-Fraktion im Reichstag für die Kriegskredite am 4. August 1914 wirkte „wie ein Keulenschlag auf alle Parteien der Internationale.“ (Karl Kautsky)[1195] Der Führer der russischen Bolschewiki, Wladimir I. Lenin, der diese Nachricht zunächst für ein Zweckgerücht der Konservativen gehalten hatte, stellte fest: „Die Zweite Internationale ist tot.“[1196] Aufgrund der Besetzung von Teilen Belgiens durch die Wehrmacht zog das Internationale Sozialistische Büro von Brüssel nach Haag.[1197] 1917-18 kamen die Neutralen in Kopenhagen zusammen, während die Sozialisten der Alliierten getrennte Konferenzen abhielten.[1198] „An die Stelle internationaler Solidarität trat nationale Loyalität.“[1199]

Trotz ihrer nationalen Parteinahme im Krieg (allerdings begünstigt durch das Ende des Deutschen Reiches) trafen die sozialdemokratischen und sozialistischen Parteien bereits in der ersten Februarwoche 1919 in Bern wieder zusammen. Indem sie sich für die Demokratie und gegen die Diktatur aussprachen, wobei jedoch die Minderheitsvertreter sich gegen jede Brandmarkung der russischen Sowjetrepublik verwahrten, äußerten sie die Hoffnung, die Einheit der Internationale wieder herzustellen. Nach Gründung einer Abspaltung („Internationale Arbeitsgemeinschaft Sozialistischer Parteien“) und deren Verschmelzung mit der Internationale an Pfingsten 1923 in Hamburg[1200] nannte sich die II. SI hinfort „Sozialistische Arbeiterinternationale“ (SAI).[1201] Um einem erneuten Scheitern vorzubeugen, wurde eine gemeinsame organisatorische Basis geschaffen, die von ihrer Struktur her der zweiten SI der Vorkriegszeit glich: Das oberste Organ war der Kongreß, der mindestens alle drei Jahre stattfinden sollte und eine Exekutive wählte. Diese wiederum bestimmte den Sitz des Sekretariats, ihren Vorsitzenden, die Sekretäre, den Kassierer und die neun Mitglieder des Bureaus.[1202]

Nachdem unter sowjetischer Führung die Kommunistische Internationale (Komintern) 1919 gegründet worden war, führte der Widerstand gegen das Dritte Reich diese wieder mit der Sozialistischen Arbeiterinternationale zusammen. Die informelle Kooperation hielt jedoch nur bis 1945. Die Bipolarität des Kalten Krieges dividierte die „Kriegsgemeinschaft“ mit der Neukonstituierung auf seiten der Sozialisten Anfang der fünfziger Jahre wieder auseinander.

Bei den diesbezüglichen Vorbereitungen äußerten die britische Labour Party und einige Skandinavier Bedenken, die bis heute die Kooperation sozialdemokratischer Parteien in Europa prägen: „Diese Parteien, die in ihren Ländern Regierungsverantwortung trugen, erin-

---

1194 Beer 1931: 582.

1195 Mit einer Million Mitgliedern, über vier Millionen Wählern und seit den Wahlen 1912 als stärkste Fraktion im Reichstag hatten die deutschen Sozialdemokraten eine Vorbildfunktion innerhalb der Internationalen. Kautsky, Karl 1937: Sozialisten und Krieg: 446; zit. nach: Günsche/Lantermann 1977: 73.
Karl Kautsky (16.10.1854-17.10.1938), 1875 Eintritt in die Wiener Sozialdemokratie, 1885-1890 Zusammenarbeit mit F. Engels in London, 1883-1917 Gründer und Herausgeber der sozialdemokratischen Zeitschrift „Die neue Zeit“, Mitverfasser des Erfurter Programms der SPD, 1917 Mitgründer der USPD, 1922 Rückkehr in die SPD, ab 1924 in Wien, 1938 Emigration nach Holland.

1196 Günsche/Lantermann 1977: 72.

1197 Vgl.: Beer 1931: 608.

1198 Vgl.: Beer 1931: 608.

1199 Günsche/Lantermann 1977: 72.

1200 Der Hamburger Kongreß wird als der erste der Nachkriegs-Serie der internationalen sozialdemokratischen Kongresse betrachtet. Die anderen Kongresse der Zwischenkriegszeit fanden im August 1925 in Marseille und im August 1928 in Brüssel statt. Vgl.: Beer 1931: 611.

1201 Beer 1931: 610f.; vgl.: auch: Günsche/Lantermann 1977: 97.

1202 Vgl.: Günsche/Lantermann 1977: 97, 99.

nerten sich an die Vorkriegsdebatten, die die Statuten der SAI ausgelöst hatten. Denn auf dem Papier hatten die SAI-Statuten die Souveränität der einzelnen Parteien zugunsten von Mehrheitsentscheidungen eingeschränkt."[1203] Die entsprechenden Bestimmungen waren zwar in keinem einzigen Fall tatsächlich angewandt worden. Eine erneute supranationale Festlegung wollten die Briten und Skandinavier dennoch vermeiden.[1204]

Seit der Gründung der III. Sozialistischen Internationale auf ihrem Kongreß vom 30. Juni bis 3. Juli 1951 in Frankfurt am Main[1205] müssen daher „Resolutionen einer internationalen sozialistischen Körperschaft […] das Geprägt des freien Einvernehmens tragen. Sie können nicht bindende Anordnungen für Parteien sein, die individuell ihren Mitgliedern und ihrer Wählerschaft verantwortlich sind. Eine internationale sozialistische Körperschaft kann nicht eine Befehlsgewalt beanspruchen."[1206] Diese bis heute gültige Bestimmung[1207] läßt bereits (negative) Implikationen für die Integration aller Parteien dieser politischen Familie in einem europäischen Zusammenschluß vermuten.

2.1.2. Die Zusammenarbeit sozialdemokratischer Parteien in der EG

Die gemeinsame Mitgliedschaft in der Sozialistischen Internationale bildete für die sozialdemokratischen und sozialistischen Parteien in West-Europa die Grundlage für ihre Zusammenarbeit im Rahmen der sich abzeichnenden europäischen Integration. Problematisch war dabei, daß sie auf der Regierungskonferenz zur Umsetzung des Schuman-Plans (1950 bis 1952 in Paris) mit keinem Regierungschef vertreten waren. Um auf die Verhandlungen dennoch Einfluß nehmen zu können, initiierte die Sozialistische Internationale eine „Arbeitsgruppe über die europäische Einheit" unter ihren Mitgliedsparteien aus den sechs Ländern, die an den Pariser Gesprächen beteiligt waren. Nach einer Reihe von Treffen zwischen Juli 1951 und August 1952 verabschiedete die Arbeitsgruppe einen zehn Punkte-Plan mit ihren Interessen an der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Dies ist das erste Dokument transnationaler sozialistischer Parteipolitik im europäischen Rahmen.[1208]

Die Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe wurde zur Grundlage für den ersten Zusammenschluß von Sozialdemokraten und Sozialisten auf der europäischen Ebene: Unmittelbar nach der Konstituierung der Parlamentarischen Versammlung der EGKS bildeten die Mitglieder aus Parteien, die der Sozialistischen Internationale angehörten, im September 1952 eine Fraktion. Innerhalb der folgenden zwölf Monate richteten sie ein permanentes Bureau und ein Sekretariat mit Sitz in Luxemburg ein. Während dort die Politik innerhalb der EKGS koordiniert wurde, bildete die westeuropäische Sektion der SI weiterhin den Rahmen für die außerparlamentarische Parteienkooperation. Um diese Funktion auch inhaltlich ausfüllen zu können, transformierte man die ursprüngliche Arbeitsgruppe in ein europäisches Komitee zur Koordination zwischen der Sozialistischen Gruppe in der Versammlung der EKGS, ihrem Pendant im Europarat und den internationalen Abteilungen der Mitgliedsparteien. Bis 1957 blieb diese Konstellation das Fundament der sozialdemokratischen Parteienzusammenarbeit in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.[1209]

Vor dem Hintergrund der im Juni 1955 zusammengetretenen Konferenz von Messina hielten die sozialdemokratischen Parteien aus der EKGS im Januar 1957 ihren ersten Kongreß in Luxemburg ab. Er konzentrierte sich zum einen auf die Regierungskonferenz und zum

---

1203 Günsche/Lantermann 1977: 101f.
1204 Vgl.: Günsche/Lantermann 1977: 122.
1205 In der Wahl des Ortes ist eine Anerkennung der Ablehnung des Ermächtigungsgesetzes durch die SPD am 30.01.1933 im Reichstag zu sehen.
1206 Zit. nach: Günsche/Lantermann 1977: 123.
1207 Vgl.: SI-Satutes Art. 2.
1208 Vgl.: Hix 1995: 4.
1209 Vgl.: Hix 1995: 4.

anderen auf die engere Zusammenarbeit unter den teilnehmenden Parteien. Die niederländische Partij van de Arbeid (PvdA) hatte vorgeschlagen, auch außerhalb der Gemeinsamen Versammlung dauerhafte Strukturen für die Parteienkooperation zu schaffen. Diese Initiative "was to be repeated on several occasions over the next thirty-five years."[1210]

1957 konnten sich die teilnehmenden Parteien nur darauf verständigen, dauerhafte Verbindungen zu der sozialistischen Gruppe in der Versammlung zu begründen. Zu diesem Zweck vereinbarten sie alle zwei Jahre Folgekongresse abzuhalten und gründeten das "Liaison Bureau of the Socialist Parties of the European Community". Dieses „Verbindungsbureau",[1211] dem ein Delegierter jeder Mitgliedspartei angehörte, sollte mindestens halbjährlich tagen.[1212] Trotz des eindeutigen Bezugs zur Europäischen Gemeinschaft verstand es sich als „Regionalorganisation der Internationale".[1213]

Ohne institutionelle Weiterentwicklung befaßte sich eine Reihe von Kongressen 1959 und Anfang der sechziger Jahre mit Arbeiterfragen, die von Gewerkschaftern und Parteifunktionären erörtert wurden. Thematisch entstand auf diese Weise ein Einfluß auf das Verbindungsbureau, das daraufhin mit der Arbeit an einem europäischen sozialistischen Programm begann. Bevor ein Abschluß erzielt werden konnte, beeinflußten allerdings zwei Ereignisse die sozialistische Parteienkooperation nachhaltig: Die Beitrittsanträge der britischen, dänischen und irischen Regierungen vom August 1961 sollten nach deren Annahme gut ein Jahrzehnt später die Kooperation unter den linken Parteien nachhaltig erschweren. Zweitens setzten die Mitglieder des Verbindungsbureaus zunächst Hoffnungen in die Fouchet-Pläne vom November 1961 (II.1.2.) und signalisierten unter bestimmten Bedingungen ihre Zustimmung. U.a. forderten sie in diesem Zusammenhang die Direktwahl des Europäischen Parlaments und dessen Ausstattung mit Haushaltsrechten. Ergänzend setzte sich der fünfte Kongreß der sozialistischen Parteien in der EG Anfang November 1962 für die Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa ein.[1214]

Die Umsetzung dieser Vision scheiterte jedoch nicht zuletzt an dem französischen Staatspräsidenten Charles de Gaulle, der nicht nur eine Weiterentwicklung der Integration ablehnte, sondern auch gegen den britischen Beitritt sein Veto einlegte. Daraufhin widmeten sich die Sozialisten in der EG zunächst ihrer eigenen Integration. Mit dieser Intention beschloß der Kongreß im November 1966 eine engere Zusammenarbeit in der Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie die Etablierung regelmäßiger Kontakte zwischen den Abteilungen der nationalen Parteien, die sich mit diesen Fragen befaßten.[1215] Die Mitgliedsparteien waren jedoch an keiner engeren Zusammenarbeit interessiert, bevor nicht auch Fortschritte bei der politischen Integration innerhalb der Europäischen Gemeinschaft erzielt werden konnten. So

---

1210 Hix 1995: 4.

1211 Die erste Sitzung des Verbindungsbureaus wurde am 01.04.1957 in Luxemburg abgehalten. Sechs Parteien waren vertreten: Parti Socialiste Belge (PS, Belgien), Section Française International Ouvriere (SFIO, Frankreich), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD, Deutschland), Partito Socialista Democratico Italiano (PSDI, Italien), Letzeburger Sozialistiche Arbechter Partei (LSAP, Luxemburg), Partij van de Arbeid (PvdA, Niederlande). Pierre Comin, damals kommissarischer Generalsekretär der SFIO, wurde zum ersten Vorsitzenden gewählt. Vgl.: Hix 1995: 5.

1212 Der 3. Kongreß beschloß im Oktober 1958 in Straßburg: "The resolution also established that the Liaison Bureau would now be composed of two officials from each national party, and observer representatives from the Socialist International and the Socialist Group in the Consultative Assembly of the Council of Europe. The officers of the Liaison Bureau – the Chairman, Vice-Chairman and Secretary – would now be elected for a team of two years." Hix 1995: 5.

1213 Geschäftsordnung des Bundes der sozialdemokratischen Parteien der Europäischen Gemeinschaft in der vom Verbindungsbureau in Luxemburg am 05.04.1974 angenommenen Fassung; zit. nach Jansen/Kallenbach 1977: 9; vgl. auch: Hrbek 1979: 321; Hrbek 1981: 258.

1214 Vgl.: Hix 1995: 7.

1215 Vgl.: Hix 1995: 7.

stagnierte auch die Entwicklung der Sozialisten bis zum Rücktritt de Gaulles im April 1969, als "the development of a transnational Socialist organisation entered a new era."[1216]

Bereits im Jahr zuvor hatten Henk Vredeling und einige andere führende Mitglieder der niederländischen PvdA die "European Political Action Group" ins Leben gerufen, um die Errichtung einer "Progressive European Party" (PEP) vorzubereiten. Unter diesem bewußt neutral gehaltenen Namen sollten alle sozialistischen und auch nahestehenden Kräfte zu einer europäischen Partei gebündelt werden. Führende Sozialisten griffen zu dieser Zeit erstmalig die im II. Teil dieser Arbeit dargestellte Debatte um die damalige Legitimation der Europäischen Gemeinschaft auf (II.1.3.) und forderten die unmittelbare Wahl des Europäischen Parlaments und die Errichtung eines "Common Market of Political Parties".[1217]

Das Verbindungsbureau schloß sich diesen Ideen 1969 an. Im Oktober präsentierten Lucien Radoux (Bureau-Vorsitzender) und Francis Vals (Fraktionsvorsitzender im EP) ein gemeinsames Arbeitspapier zur Reform der supranationalen Parteienkooperation. Ihre Vorschläge wurden jedoch bereits auf dem nächsten Verbindungsbureau im November 1969 nicht weiterverfolgt: "The national parties were not ready for a fundamental reform of the structures of transnational party cooperation."[1218] Ebenso wie Anfang der fünfziger Jahre die an der Regierung beteiligten Arbeiterparteien aus Großbritannien und Skandinavien (III.2.1.1.) war nun die deutsche SPD "not prepared to transfer authority to a European party organisation that would constrain its behaviour in the Council of Ministers."[1219]

Die Gefahr einer Stagnation des Integrationsprozesses unter den sozialdemokratischen und sozialistischen Parteien wurde jedoch durch ein externes Ereignis abgewendet: Einen Monat nach dem Scheitern des Radoux-Vals-Papiers (also im Dezember 1969) beschloß die Regierungskonferenz von Den Haag die Durchführung von Direktwahlen. Daraufhin erörterte das Verbindungsbureau wiederum zwei Konzepte zu seiner Weiterentwicklung: Während die SPD „lediglich eine Stärkung der bestehenden Organisationsform"[1220] vorzog, trieben erneut die Niederländer den Prozeß an. Sie sprachen sich für den „programmatischen Ausbau und [die] Intensivierung bestehender Kontakte"[1221] zu einer „Europäischen Sozialistischen Union" mit Mehrheitsentscheidungen aus.

Um die verschiedenen Vorschläge zu erörtern, hielten die Parteien ihren lange überfälligen 8. Kongreß Ende Juni 1971 in Brüssel ab. Hinsichtlich der europäischen Integration konfirmierten sie ihr Ziel, daß "the integration process [...] must be continued through the economic and monetary union to its ultimate completion in the United States of Europe in the form of a federal State".[1222] In organisatorischer Hinsicht beschloß der Kongreß im Rückgriff auf die Konzepte von Vredeling und Radoux-Vals, daß "a democratic structure for a united Europe accompanied by fuller economic, social, monetary and political integration cannot be achieved without a supranational structure for the Social Democratic forces."[1223] In diesem Zusammenhang änderte der Kongreß auch den Namen des Verbindungsbureaus in "Office of the Social Democratic Parties of the European Community" (dessen Exekutivorgan jedoch weiterhin als „Bureau" bezeichnet wurde), und beauftragte den Niederländer Alfred Mozer[1224] mit der Ausarbeitung eines Plans zur Reform der transnationalen Kooperation unter den sozialistischen Parteien in der EG.

1216 Hix 1995: 8.
1217 Hix 1995: 8.
1218 Hix 1995: 8.
1219 Hix 1995: 8.
1220 Hrbek 1979: 323.
1221 Hix 1996: 315.
1222 Zit. nach: Hix 1995: 9.
1223 Zit. nach: Hix 1995: 9.
1224 Alfred Mozer (15.03.1905-02.08.1979), Journalist beim sozialdemokratischen Kasseler Volksblatt und Der Volksbote in Emden, 1933 kurzzeitig inhaftiert, Exil in den Niederlanden, Untergrundpresse, 1948 Internationaler Sekretär der PvdA, 1958 Privatsekretär bei der Europäischen Kommission.

Der 9. Kongreß diskutierte Ende April 1973 in Bonn den Mozer-Bericht. Nachdem bis *dato* die Parteien aus den sechs Gründungsstaaten der Europäischen Gemeinschaft ihre engere Zusammenarbeit verhandelt hatten, tat sich mit der Erweiterung von 1973 eine neue Situation auf: Die Integration der britischen und dänischen Arbeiterparteien wäre an der föderalen Anlage der Zusammenarbeit nach dem Mozer-Bericht gescheitert. Da dies aufgrund der Verbundenheit durch die SI nicht zur Debatte stand, befaßte sich der Kongreß anstelle des ursprünglich geplanten Mozer-Konzepts mit der natürlichen Gemeinsamkeit aller anwesenden Parteien: Er verabschiedete ein 22-seitiges Dokument mit dem Titel „Towards a Social Europe."[1225]

Bereits im Herbst 1973 kehrte man jedoch zu dem Mozer-Bericht zurück und verständigte sich darauf, eine "working party" mit konkreten Plänen für eine Neustrukturierung der Kooperation unter den europäischen sozialistischen Parteien zu errichten. An dieser beteiligten sich unter dem Vorsitz von Radoux Vertreter der dänischen SD, der deutschen SPD, der französischen PS, der italienischen PSI und der niederländischen PvdA sowie der Generalsekretär der sozialistischen Fraktion im Europäischen Parlament. Nachdem die nationalen Parteien den Bericht der "working party" diskutiert hatten, wurde er von einer *ad hoc*-Arbeitsgruppe revidiert, um die Zustimmung aller Parteien zu gewinnen.

2.1.3. Der Bund der sozialdemokratischen Parteien in der EG

Schließlich nahm das Bureau der sozialdemokratischen Parteien in der Europäischen Gemeinschaft auf seiner Sitzung am 5. April 1974 in Luxemburg den Radoux-Bericht an, mit dem zweierlei verbunden war: die Umbenennung dieses Parteienzusammenschlusses und die (vorläufige) Verabschiedung einer neuen Satzung (dies war endgültig dem Kongreß vorbehalten). Beide Maßnahmen waren von dem Willen der beteiligten Parteien[1226] geprägt, für alle Seiten akzeptable Kompromisse zu erzielen.

Da die Namensgebung unterschiedliche Intentionen hinsichtlich des Integrationsgrades unter den Parteien impliziert, konnten sich die sozialdemokratischen und sozialistischen Parteien nicht auf einen einheitlichen Titel für ihren Zusammenschluß verständigen. Anstatt wie bei den Christdemokraten eine neutralen Bezeichnung zu suchen, (III.1.1.2.) wählte jede Partei in einer „subsidiaren" Lösung einen Namen in ihrer Muttersprache. So unterstrichen die Niederländer ihre supranationalen Intentionen mit der Bezeichnung *federatie*, dem das französische *union* am nächsten kam. Deutlich distanzierter hieß der Parteienverbund auf englisch *confederation,* auf italienisch *conjederazione* und auf dänisch *samenslutingen*. Die deutschen Sozialdemokraten wählten den Namen „Bund der sozialdemokratischen Parteien in der Europäischen Gemeinschaft".[1227]

Daß sich die SPD mit ihrer Konzeption des Zusammenschlusses gegen die niederländische PvdA durchgesetzt hatte, schlug sich auch in der Satzung nieder: Die Organisationsstruktur des Bundes wurde gegenüber derjenigen des "Liaison Bureau" und des "Office of the Social Democratic Parties of the European Community" nur geringfügig verändert.

[1225] Hix 1995: 9.

[1226] Dies waren: Parti Socialiste Belge (PS, Belgien), Socialdemokratiet (Dänemark), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD, Deutschland), Parti Socialiste (PS, Frankreich), Labour Party (Großbritannien), Labour Party (Irland), Partito Democratico Socialista Italiano (PSDI, Italien), Partito Socialista Italiano (PSI, Italien), Letzeburger Socialistesch Arbechterpartei (LSAP, Luxemburg), Partij van de Arbeid (PvdA, Niederlande).

[1227] Hix 1995: 10.

Fortan bestand der Kongreß[1228] zum einen aus Delegierten der nationalen Parteien,[1229] den Mitgliedern des Bureaus und der Anzahl an Delegierten jeder Partei, die ihren Sitzen im Europäischen Parlament entsprach. Als Gäste wurden darüber hinaus die Mitglieder der sozialistischen EP-Fraktion (sofern sie nicht als Delegierte nominiert worden waren), Vertreter der Mitgliedsparteien der SI und der sozialistischen Fraktion im Europarat eingeladen. Als oberstem Organ kam dem Kongreß in erster Linie die Funktion der Programmformulierung zu. Stimmberechtigte Mitglieder des Exekutivorgans, das weiterhin "Bureau" hieß, waren je zwei Mitglieder der zehn beteiligten Parteien. Ohne Stimmrecht gehörten ihm darüber hinaus die EG-Kommissare dieser Parteien, der Vorstand der Sozialistischen Fraktion im Europäischen Parlament sowie je ein Vertreter der Sozialistischen Internationale und der Sozialistischen Fraktion im Europarat an. Mindestens viermal im Jahr sollte das Bureau zusammentreten, um Aktivitäten innerhalb der EG abzusprechen, die Beschlüsse der Kongresse auszuführen, das Budget einschließlich der Mitgliedsbeiträge festzulegen, den (durch den Kongreß zu wählenden) Präsidenten des Zusammenschlusses zu nominieren sowie die vier Vizepräsidenten, den Generalsekretär und die beiden Kassenprüfer zu wählen.

In normativer Hinsicht bestand der Hauptunterschied zwischen dem Bund und seinen Vorgängern in dem Entscheidungsverfahren. Generell reichte fortan bei Abstimmungen die einfache Mehrheit zur Verabschiedung von Resolutionen, wobei sich die nationalen Parteien eine "opt out"-Option sicherten: Beschlüsse konnten mit dem Zusatz versehen werden, daß sich eine Partei von dem gemeinsamen Standpunkt distanziert.[1230]

Vor diesem Hintergrund konstatierte Simon Hix für die Gründung des Bundes: "Despite these new procedures, much of the changes were cosmetic".[1231] Hierzu gehörten der Umzug der Geschäftsstelle aus Luxemburg nach Brüssel,[1232] sowie die Besetzung der Führungsämter mit (relativ) bekannten Persönlichkeiten: Der erste Präsident war Wilhelm Dröscher,[1233] Mitglied des Parteirates der SPD, seine beiden ersten Stellvertreter wurden Sicco Mansholt (ehemaliger Präsident der EG-Kommission) und Robert Pontillon (Internationaler Sekretär der französischen Sozialisten). Auch wenn diese Repräsentanten des Bundes in ihren Mitgliedsparteien über eine hohe Reputation verfügten, beurteilte Dröscher ihre Möglichkeiten zur zügigen Weiterentwicklung des supranationalen Parteienzusammenschlusses skeptisch: "It must be quite clearly noted that the development of a European Socialist Party is not a realistic possibility in the near future. This would create insoluble problems for the national parties."[1234]

Trotz der großen Meinungsvielfalt konnte der Bund der sozialdemokratischen Parteien in der Europäischen Gemeinschaft vor allen unmittelbaren Wahlen zum Europäischen Parla-

---

1228 Die beteiligten Parteien schrieben die Tradition des Verbindungsbureaus auch dadurch fort, daß sie die Kongresse weiterzählten und erst nach der Gründung der SPE ab 1994 wieder einen „1. Kongreß" abhielten.

1229 Es kamen je 18 Delegierte aus Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien (je 9 der PSI und der PSDI), je 7 aus Belgien und den Niederlanden, 5 aus Dänemark und Irland sowie 3 aus Luxemburg.

1230 Die Satzung bestimmte hierzu: "The Congress can adopt with a simple majority recommendations to the parties. A party, which considers itself unable to implement a recommendation, is to indicate the reason to the Bureau. Acting on a unanimous proposal of the Bureau, the Congress can adopt a decision binding on the parties. Such a decision requires a two-thirds majority of the Congress. A proposal for a decision which obtains a majority short of two-thirds majority is transformed into a recommendation." Hix 1995: 10.

1231 Hix 1995: 11.

1232 Vgl.: Hix 1995: 11.

1233 Dröscher war von 04.1974 bis 01.1979 Vorsitzender. Nachdem Robert Pontillon (PS-FR) nur vierzehn Monate dem Bund vorgestanden hatte (bis 03.1980), amtierte Joop den Uyl (PvdA) von 03.1980 bis 05.1987.
Der Posten des Generalsekretärs wurde bis 07.1977 in Personalunion mit der sozialistischen Fraktion im Europäischen Parlament mit Manfred Michel (SPD) besetzt. Erst mit der Ernennung von Dick Toornstra (PvdA), der bis 11.1982 amtierte, erfolgte die Ämtertrennung. Nach ihm übte Mauro Giallombardo von der italienischen PSI diese Funktion (bis 10.1989) aus.

1234 Hix 1995: 11.

ment gemeinsame Standpunkte verabschieden. Dabei machten insbesondere die Briten und Dänen von der "opt out"-Option Gebrauch, wie im Kapitel über die Programmatik (III.2.3.) noch zu erörtern sein wird. Dennoch bereitete die Verabschiedung des ersten Programms Schwierigkeiten: Vier Arbeitsgruppen zu den Themenkomplexen Demokratie und Institutionen, Wirtschafts-, Sozial- und Außenpolitik ermittelten gemeinsame Positionen und gliederten mit entsprechenden Kapiteln den am 6. Juni 1977 vom Bureau angenommenen „Gemeinsamen Entwurf einer Wahlplattform".[1235]

Zum weiteren Verfahren schlug das Bureau vor, daß die nationalen Parteien bis Ende November 1977 Änderungsanträge ausarbeiten und der für März 1978 geplante 10. Kongreß das Programm (für die ursprünglich 1978 vorgesehenen EP-Wahlen) verabschieden sollten. Da alleine die SPD und PvdA über 60 Änderungsanträge stellten und manche von diesen mit denjenigen anderer Parteien unvereinbar waren, übertrug das Bureau die Koordination den Parteiführern. Diese zeigten "[f]or the first time in the history of Socialist cooperation in Europe"[1236] ein persönliches Interesse an der Zusammenarbeit, auch wenn hierfür taktische Motive vermutet werden können: "If for nothing else, this was to save face in the European elections, where the European People's Party and the Federation of EC Liberal and Democratic Parties had both agreed common manifestos."[1237] Auf der Grundlage des Bureau-Beschlusses von 1977 unterzeichneten die Vorsitzenden am 23. Juni 1978 einen 31-Punkte-Plan mit ihren gemeinsamen Zielen,[1238] der in leicht veränderter Form vom Bund der Sozialdemokratischen Parteien in der EG auf seinem Kongreß vom 10. bis 15. Januar 1979 verabschiedet wurde.[1239]

Nach den ersten unmittelbaren Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 1979 stellten die Mitgliedsparteien des Bundes die meisten Abgeordneten und konnten mit 113 gegenüber den 107 Parlamentariern der EVP die stärkste Fraktion bilden.[1240] Dies resultierte in erster Linie daraus, daß im Bund Parteien aus allen damaligen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vertreten waren, während die britischen und dänischen Konservativen nicht der EVP angehörten, sondern eine eigene Fraktion (ED) bildeten. (III.1.1.2.)

Da die Arbeiterparteien aus diesen beiden Ländern in programmatischer Hinsicht den übrigen Mitgliedern des Bundes nicht deutlich näher standen als die ED-Fraktion der EVP stellt sich die Frage, worum die Sozialdemokraten und Sozialisten keine engere ideologische Eingrenzung vornahmen. Diese wurde interessanterweise zu keinem Zeitpunkt ernsthaft in Erwägung gezogen, obwohl z.B. die Reaktionen auf niederländische Konzeptpapiere regelmäßig die divergierenden Vorstellungen aufgezeigt hatten. Der Zusammenhalt über ideologische Differenzen hinweg ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß die Kooperation unter den sozialdemokratischen und sozialistischen Parteien ihren Ursprung in den Internationalen nahm und (außer während des Ersten Weltkriegs) stets die Solidarität unter den Arbeiterparteien (z.T. auch mit den Kommunisten) wichtiger war als inhaltliche Übereinstimmungen.

Das Festhalten an der breiten Meinungsvielfalt innerhalb des Bundes bestätigte der Kongreß Anfang März 1980 in Luxemburg, als er *expressis verbis* in die Satzung schrieb, daß die Souveränität der Mitgliedsparteien nicht angetastet wird. Gemäß Art. 7 war in „allen Organen des Bundes [...] eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen allen Mitgliedsparteien anzustreben, [...] die politischen Beschlüsse [mußten] auf der Grundlage eines

---

1235 Bund 1977.
1236 Hix 1995: 13.
1237 Hix 1995: 13.
1238 Vgl.: SPD 1978.
1239 Vgl.: Bund 1979. Um ein Wahlprogramm handelte es sich dabei jedoch nicht: „Bekanntlich war es vor den ersten Direktwahlen nicht möglich gewesen, den Plan eines gemeinsamen Programms zu verwirklichen." Hrbek 1982: 348; ebenso: Hix 1996: 317.
1240 Vgl.: Fochler-Haukel 1979: 3.

Konsensus getroffen werden."[1241] Im Sinne dieser Maxime wurden nun auch nicht mehr, wie durchgehend bei den beiden anderen europäischen Parteienverbünden, Stimmgewichtungen zwischen den einzelnen Mitgliedsparteien vorgenommen, sondern das "One Man – One Vote"-Prinzip auf der europäischen Parteienebene angewandt.[1242]

Die Entscheidung für die Einstimmigkeit behinderte jedoch die Integration in programmatischer Hinsicht, da die Situation des Bundes mit der seines christdemokratischen Pendants übereinstimmte: Erstens befürworteten außer den Briten und Dänen alle Parteien eine fortschreitende europäische Integration.[1243] Der Bund konnte aber aufgrund seines Zwangs zur Einstimmigkeit nicht zu einer einheitlichen Beschlußlage kommen.

Den zweiten kritischen Punkt stellte die Sicherheitspolitik dar, in der die Mitgliedsparteien des Bundes die gesamte Bandbreite der öffentlichen Debatte widerspiegelten: Bemühungen um eine gemeinsame Position waren aufgrund der kategorischen Ablehnung diesbezüglicher Äußerungen seitens der Iren (unter Hinweis auf die Nichtmitgliedschaft ihres Landes in der NATO) *a priori* zum Scheitern verurteilt. Mit ihrer positiven Einstellung zu Atomwaffen hielten die Franzosen an dem Konzept der auf nationalen Arsenalen basierenden Militärstrategie unter Befürwortung des NATO-Doppelbeschlusses fest. Hierin wurden sie von den Italienern und Teilen der SPD unterstützt, während die übrigen Schwesterparteien dem mehr oder weniger vehement ablehnend gegenüberstanden.[1244]

Da konkrete Forderungen zur europäischen Integration und zur Sicherheitspolitik vom gesamten Bund nicht getragen wurden, besann man sich nach den ersten Direktwahlen auf das klassische sozialdemokratische Thema der Arbeitsmarktpolitik. Die auf dem Kongreß Anfang März 1980 verfaßte „sozialistische Antwort auf Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit" mutete mit ihren Passagen zur Kontrolle und Planung des Wirtschaftsprozesses, wie der Titel es implizierte, sozialistisch an.[1245] Fortgeschrieben wurde sie mit der Schlußresolution vom Kongreß Mitte November 1982 in Paris („Die Krise in Europa und die sozialistische Antwort"), in der vor einem Vertrauen auf die Selbsterholungskräfte des Marktes gewarnt und eine aktive Beeinflussung des Wirtschaftsprozesses durch die Regierungen und die Gemeinschaft befürwortet wurde.[1246] Diese Erklärungen ergänzte man durch die Übernahme der Forderung von der SPD und dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) nach Arbeitszeitverkürzung mit dem Ziel der 35-Stunden-Woche und der Unterstützung einer Initiative des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.[1247]

Die Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 1984 konnten die im Bund zusammenschlossenen Parteien deutlicher als die erste gewinnen: Sie bildeten in der zweiten Legislaturperiode mit 130 Fraktionsmitgliedern gegenüber 110 der EVP erneut die stärkste Gruppierung.

In personeller Hinsicht waren die späten achtziger Jahre bis 1995 von einer hohen Fluktuation in der Führungsebene geprägt. Im Vorsitz konnte erst Rudolf Scharping[1248] mit seiner sechsjährigen Amtszeit ab 1995 wieder eine gewisse Kontinuität herstellen, nachdem

---

1241 Hrbek 1981: 259.

1242 Vgl.: Hix 1996: 313; Hrbek 1983: 264; Jansen/Kallenbach 1977: 9; Toornstra o.J.: 27.

1243 Noch in dem Wahlprogramm von 1989 wird abschließend bemerkt: „Die [Sozialdemokratische Partei Dänemarks] sieht sich jedoch in Anbetracht einiger föderalistischer Vorschläge und der ausdrücklichen Forderung nach sozialer und steuerlicher Harmonisierung gezwungen, allgemeine Vorbehalte gegen das Manifest zu äußern." Bund 1989: 48. Im Juni 1990 jedoch stimmten die Dänen der Abschlußerklärung des Treffens der Parteiführer und Regierungschefs in Dublin zu. Vgl.: Hrbek 1983: 264; Hrbek 1989: 242; Schwehn 1990.

1244 Vgl.: Niedermayer 1984: 13.

1245 Vgl.: Hrbek 1981: 259.

1246 Vgl.: Hrbek 1983: 263f.

1247 Vgl.: Hrbek 1983: 264.

1248 Rudolf Scharping (*02.12.1947), Politikwissenschaftler, 1975-1994 Mitglied des Landtags von Rheinland-Pfalz, 1991-1994 Ministerpräsident, 1993-1995 Vorsitzender der SPD, seit 1994 Mitglied des Bundestages, 1994-1998 Fraktionsvorsitzender, 1998-2002 Bundesminister der Verteidigung.

seine drei Vorgänger Vitor Constancio (PS-PT, Mai 1987 bis Januar 1989), Guy Spiteals (PS-BE, bis Mai 1992) und Willy Claes (SP-BE, bis Oktober 1994) nur kurzzeitig dem Bund vorstanden. Die mittelfristige Koordinierung des Bundes und seine Fortentwicklung oblag deshalb hauptsächlich dem Generalsekretär Axel Hanisch[1249] von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Er wurde im Oktober 1989 ernannt und war in den Folgejahren (bis März 1995) maßgeblich an der inhaltlichen wie strukturellen Integration des Parteienzusammenschlusses beteiligt.

2.1.4. Die Sozialdemokratische Partei Europas

Ende der achtziger Jahre wurden die Bemühungen um eine Intensivierung der Zusammenarbeit durch vier Faktoren begünstigt: Erstens zeichnete sich seit Mitte des Jahrzehnts eine Abkehr von nationaler Dogmatik in der Sicherheitspolitik ab, wodurch diesbezügliche Fragen kein Tabu mehr waren.[1250] Zweitens gewann der Bund bei den dritten Direktwahlen 1989 mit 180 Mandaten im Europäischen Parlament deutlich stärker hinzu als die EVP (nun 121 MdEPs), wodurch der Druck zur Aufgabe des Vetorechtes weiter wuchs. Drittens setzte der britische Labour-Chef Neil Kinnock[1251] in seiner Partei im Frühjahr 1989 einen als „pragmatischer" zu charakterisierenden Kurs durch, wobei er allerdings weiterhin an den Vorbehalten gegenüber einer Stärkung des Europäischen Parlaments und der Errichtung der Europäischen Union festhielt.[1252] Dies ging mit einer vergleichbaren Modifikation der Gesinnung der dänischen Sozialdemokratie einher. Schließlich herrschte unter allen Mitgliedsparteien Konsens über die Begrüßung der Revolution in Mittel- und Osteuropa.[1253] Konkrete Anzeichen für eine weitere Integration im sozialistisch-sozialdemokratischen Parteienspektrum waren vor dem Hintergrund dieser Umstände die regelmäßig abgehaltenen Parteiführerkonferenzen und die auf dem Kongreß im Februar 1990 in Berlin eingesetzte Arbeitsgruppe zur „Stärkung des Bundes".[1254]

Nachdem mit den Beitritten ihrer Länder zur Europäischen Gemeinschaft die Sozialisten aus Griechenland, Portugal und Spanien Mitglieder des Bundes geworden waren,[1255] sah dieser sich – wie die anderen Parteienzusammenschlüsse – Anfang der neunziger Jahre mit Beitrittswünschen von Parteien aus Mittel- und Osteuropa konfrontiert. Die Mitglieder des Bundes vertraten diesbezüglich zwei Positionen: Auf der einen Seite standen (u.a. mit der SPD) die Befürworter einer Erweiterung. Sie plädierten dafür, die Unterscheidung zwischen Mitgliedern und Beobachtern aufzuheben, wobei zunächst die Parteien aus den EFTA-Staaten und anschließend sukzessive Parteien aus mittel- und osteuropäischen Staaten einbezogen werden sollten. Die Gegenposition (unter Führung der französischen Sozialisten) sah eine weitere Integration des Bundes zunächst ohne Erweiterungen vor. Beschlossen wurde schließlich der vom Niederländer Wim Kok[1256] erarbeitete Kompromiß, nach dem zwischen Mitgliedern (aus der EU), assoziierten Parteien (aus den EFTA-Staaten) und dem Beobachterstatus

---

1249 Axel Hanisch ist derzeit Direktor für die Beziehungen zu den Politischen Grupppen beim Generalsekretariat des Europäischen Parlaments.

1250 Vgl.: Hrbek 1987: 283.

1251 Neil Kinnock (*28.03.1942), Historiker, Postgraduiertenstudium in Pädagogik, seit 1970 Abgeordneter von Labour im englischen Unterhaus, 1983-1992 Fraktionsvorsitzender, 1988 kurzzeitig auch Vorsitzender der Partei, 1995-2004 EU-Kommissar (bis 1999 für Verkehr, danach als Vizepräsident für die Bereiche Personal und Verwaltung).

1252 Vgl.: Hrbek 1989: 244f.

1253 Vgl.: Hrbek 1990: 258.

1254 Hrbek 1990: 258f.

1255 Vgl.: Hrbek 1986: 280.

1256 Wim Kok (*29.09.1938), 1961-1973 Mitarbeiter bei der Sozialistischen Handelsgewerkschaft der Niederlande, 1973-1986 deren Vorsitzender, 1986-2001 Vorsitzender der PvdA, 1989-1994 Finanzminister, 1994-2002 Ministerpräsident.

(für Parteien aus Israel, Malta, Zypern, der Türkei, zwischenzeitlich – als Sonderfall – die SPD in der DDR und künftig auch Parteien aus Mittel- und Osteuropa) unterschieden wurde.[1257]

Die Vertiefung der europäischen Integration durch den Vertrag über die Europäische Union begleitete der Bund durch Unterstützung der gemeinsamen Initiative der drei Parteienzusammenschlüsse für die Einführung des Artikel 138a in den EG-Vertrag und Appelle zur Ausweitung der parlamentarischen Mitbestimmung. Seine individuellen Forderungen betrafen neben den Sorgen um eine „Vergrößerung der Ungleichheiten zwischen den EG-Regionen“[1258] aufgrund der WWU in erster Linie die Sozialpolitik, der nach seinen Vorstellungen auf der Grundlage der Sozialcharta von 1989 mehr Gewicht verliehen werden sollte.

Maastricht hatte für die europäische Sozialdemokratie zwei Nachspiele: Zum einen fiel erstmals ein Kandidat für ihre Präsidentschaft durch; dem Briten Neil Kinnock war es offenbar nicht gelungen, mit seinem Spagat zwischen der Beteuerung einer pro-europäischen Haltung und der Ankündigung der Ablehnung des EU-Vertrages in Westminster die Delegierten zu überzeugen.[1259] Wie bereits erwähnt, wurde an seiner Stelle im November 1992 der Belgier Willy Claes gewählt. Zum anderen setzte im Gefolge von Maastricht und vor dem Hintergrund der neuen Situation in Mittel- und Osteuropa eine Reformdiskussion ein, an deren Ende die Weiterentwicklung des Bundes zur „Sozialdemokratischen Partei Europas“ (SPE) stand.

Anlaß für die Umgestaltung des Bundes der sozialdemokratischen Parteien in der Europäischen Gemeinschaft war in doppelter Hinsicht die Tatsache, daß ihr Name nicht mehr dem institutionellen Rahmen des europäischen Einigungswerkes entsprach: Erstens hatten die damaligen zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in Maastricht die Europäische Union begründet. Zweitens enthielt der revidierte EG-Vertrag mit Art. 138a erstmals eine Norm zu europäischen Parteien. Folglich zeugten die Begriffe „Bund“ und „EG“ in der Selbstbezeichnung der Sozialdemokraten und Sozialisten von einer mittlerweile überholten Konstruktion.

Im Bewußtsein dessen befaßte sich das Bureau bereits im Mai 1992 (die Unterzeichnung des neuen Vertragswerks lag erst drei Monate zurück) mit der Reform des Parteienzusammenschlusses. Im Juli gleichen Jahres kündigten Ben Fayot (POSL) und Thijs Wöltgens (PvdA) an, für die Oktobersitzung einen Bericht zu diesem Thema vorzubereiten, der Empfehlungen an den nächsten Kongreß richten sollte. In dieser Zeit kristallisierte sich heraus, daß die Mitgliedsparteien hauptsächlich über den Namen Meinungsverschiedenheiten besaßen: “where to put ‘Europe’, where to put ‘Socialist’, and where to put ‘Party’”,[1260] wie es ein Bureaumitglied zusammenfaßte. Während erneut (wie 1974) „subsidiare“ Überlegungen zugunsten unterschiedlicher Namen aufkamen, konnten sich schließlich die Befürworter einer einheitlichen Benennung durchsetzen.

Nachdem ein außerordentliches Treffen der Parteiführer am 10. Oktober 1992 die Gründung der neuen europäischen Partei vorbereitet hatte, wurde nur neun Monate nach der Paraphierung des Parteienartikels (im Rahmen des EGV) auf dem Kongreß in Hague am 9. und 10. November 1992 die Sozialdemokratische Partei Europa gegründet. (Lediglich die Bezeichnung als sozialdemokratisch oder sozialistisch wird bis heute entsprechend der nationalen Traditionen verwendet.)

Die Weiterentwicklung des Bundes zur SPE wurde durch die Neukonstituierung auf der Grundlage der überarbeiteten Satzung vollzogen. Inhaltlich steht sie ebenso wie vom Mitgliederkreis her betrachtet in Kontinuität zum Bund.[1261] Gleichzeitig mit der Neugründung wurden die schwedische SAP, die finnische SDP und die italienische PDS aufgenommen;

1257 Vgl.: Hrbek 1982: 347f.; Hrbek 1990: 258f.
1258 Piepenschneider 1991: 255.
1259 Vgl.: dpa-Meldung Nr. 161 16.06.1992.
1260 Hix 1995: 29.
1261 Vgl.: Hrbek 1990: 257; SPE: Homepage.

neun Parteien aus Mittel- und Osteuropa waren als Gäste auf dem Kongreß vertreten. Im Amt des Präsidenten bestätigten die Delegierten Willy Claes.[1262]

Fortsetzen konnten die sozialdemokratischen und sozialistischen Parteien bei den nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament auch die „Tradition" des Bundes, die stärkste Fraktion zu bilden. Dies war in erster Linie auf den erdrutschartigen Sieg von Labour in Großbritannien zurückzuführen: „1994 katapultierte das britische Mehrheitswahlrecht 63 Labour-Abgeordnete (von 87 britischen Mandaten insgesamt) nach Straßburg."[1263] Damit kündigte sich das europaweit beachtete Ende der Tory-Regierungszeit in Großbritannien an. Die Wahlen von 1994 waren auch insofern eine Zäsur, als seitdem die europäische Öffentlichkeit das Verhältnis von christdemokratisch bzw. sozialistisch regierten Ländern in der Union aufmerksamer registriert.

Bevor nach den meisten nationalen Parlamentswahlen die Schlagzeile „Europa wird rot" in der Presse zu lesen war, wählten die Delegierten des SPE-Kongresse im März 1995 den damaligen SPD-Vorsitzenden Scharping zum neuen Präsidenten (bis Mai 2001). Neuer Generalsekretär wurde Jean-François Vallin (PS-FR, bis September 1999). Mit den Wahlsiegen von Tony Blair und Lionel Jospin im Mai 1997, gefolgt von Massimo d'Alema im April 1998 in Italien und der Regierungsübernahme durch Gerhard Schröder im September desselben Jahres standen außer in Spanien allen großen Ländern der EU SPE-Regierungschefs vor.

Auf die Sozialdemokratische Partei Europas wirkte sich dies insofern aus, als sie Abstimmungen unter den Regierungschefs aus ihrem Lager in die Wege leiten konnte, wie dies vorher die EVP getan hatte.[1264] Die Konferenzen der Parteivorsitzenden und Regierungschefs,[1265] und weniger die Treffen des Bureaus, wurden „zum entscheidenden Organ für die Entwicklung und Profilierung der SPE."[1266]

Auch wenn SPE-Mitglieder nun die Europäischen Ratstreffen dominierten, büßten sie bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 ihre parlamentarische Mehrheit ein. Die in ihr zusammengefaßten Parteien bildeten mit 180 Mitgliedern aus den 15 Staaten der Europäischen Union nach den 233 EVP-Abgeordneten nur noch die zweitstärkste Fraktion im Europäischen Parlament.

Ebenfalls in das Jahr 1999 fiel der vorläufige Abschluß der SPE-Osterweiterung. Im Vergleich zu den anderen europäischen Parteienzusammenschlüssen hatte die SPE Schwesterparteien aus Mittel- und Osteuropa erst spät aufgenommen: Wie erwähnt wurde vom Bund zwar bereits im Februar 1990 neben dem Status des Mitglieds und der Assoziierung auch die Möglichkeit zur Aufnahme von Beobachtern geschaffen;[1267] erst im März und Juni 1995 sind jedoch die ersten sechs Parteien aus den jungen Demokratien als Beobachter akzeptiert worden. Unter ihnen waren nur zwei Parteien (aus der Tschechischen und der Slowakischen Republik) mit sozialdemokratischen Wurzeln, während die übrigen aus den kommunistischen Staatsparteien hervorgegangen waren.

In dieser Zeit begleitete die SPE den Parteibildungsprozeß in den Reformstaaten insbesondere durch ihre enge Zusammenarbeit mit dem Europäischen Forum für Demokratie und Solidarität.[1268] Dennoch erschwerte die gerade im linken Spektrum Mitte der neunziger Jahre zunehmende Parteienfragmentation die Aufnahme von weiteren mittelosteuropäischen Parteien, so daß die SPE erst im März 1998 eine zweite Welle von Beobachtern zuließ. Die

---

1262 Vgl.: Hix 1995: 29f.

1263 Wahl 1998.

1264 Vgl.: Jansen 1997: 267f.

1265 Direkte Auswirkungen hatten diese Treffen erstmals auf die Revisionskonferenz für den Vertrag über die Europäische Union: Die sozialdemokratischen Partei- und Regierungschefs vereinbarten in ihrer Madrider Erklärung vom 14.12.1995 „Leitlinien zur Einbeziehung einer Beschäftigungspolitik in den Vertrag". Jansen 1996b: 265.

1266 Jansen 1996b: 264.

1267 Vgl.: Piepenschneider 1991: 257.

1268 Vgl. hierzu die Ausführungen in III.2.2.5. über die Vereinigungen der SPE.

weitere Integration von Parteien aus Mittel- und Osteuropa war durch die SPE-Gremien vorbereitet worden, bevor der Mailänder Kongreß im März 1999 (also neun Jahre nach Einrichtung dieses Status) alle 12 mittelosteuropäischen Beobachterparteien zu assoziierten aufwertete.[1269]

Die SPE-Präsidentschaft ergriff daraufhin die Initiative, Parteien bereits nach Abschluß der Beitrittsverhandlungen ihres Landes mit der Europäischen Kommission den Status der Vollmitgliedschaft anzubieten. Somit besteht für nationale Parteien also in der SPE die Möglichkeit zur Ausübung der vollen Mitgliederrechte (und damit der Politikgestaltung), bevor ihr Land der Europäischen Union angehört.[1270] Dies geschah zu dem Zweck, daß die Parteien aus den zehn neuen Mitgliedstaaten der EU bereits an der Ausarbeitung des Manifestes für die Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2004 beteiligt werden konnten.[1271]

Parallel zu den Vorbereitungen für die Osterweiterung der Europäischen Union hat die SPE ihr Netzwerk ausdifferenziert und ihre Arbeitsmethoden professionalisiert.[1272] Die 1992 in Hague verabschiedete Satzung wurde auf jedem Folgekongreß modifiziert. Neben den Überarbeitungen aufgrund des Beitrittsprozesses ist dabei insbesondere die Stellung von zwei Vereinigungen hervorzuheben: 1993 bzw. 1997 stärkte die SPE die Rechte der Frauen- und Jugendvereinigungen dadurch, daß sie seitdem mehr Rechte (auf die im entsprechenden Abschnitt – III.2.2.5. – eingegangen wird) als die anderen vier Organisationen innerhalb der SPE genießen.[1273]

Die mannigfaltigen Veränderungen aufgrund der Osterweiterung und der Professionalisierung drängten die Notwendigkeit einer umfassenden Strukturreform auf. Vor diesem Hintergrund wurde 2001 der österreichische Vizepräsident Heinz Fischer[1274] damit beauftragt, einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten. Als wesentliche Änderung sah er die Einrichtung von zwei Gremien anstelle des Bureaus vor: die Präsidentschaft und ein Koordinationsteam, die beide bereits seit einem Jahr informell zusammentrafen. Diese Änderungen verabschiedete der Kongreß im Mai 2001 in Berlin und nahm darüber hinaus dahingehend eine Umstrukturierung der Satzung vor, daß die Ziele der Partei seitdem in einer Präambel festgeschrieben sind.[1275]

Auf dem Berliner Kongreß war der zweite Anlauf eines Briten bei der Wahl zum Präsidenten des sozialdemokratischen und sozialistischen Parteienzusammenschlusses erfolg-

---

1269 Vgl.: Hix/Lesse 2002: 80.

1270 Vgl.: PES 2002: 3.

1271 Der Beitrittsprozeß begann mit den damals assoziierten Mitgliedsparteien der SPE, wobei die Präsidentschaft folgende Kriterien für deren Vollmitgliedschaft formulierte:
- "The party is a full member of the Socialist International and fully accepts the statutes of the PES.
- The party is committed to the values of European social democracy and has signed the 1998 Charter of European political parties for a non-racist society.
- The party is from an applicant country that will be a full member of the European Union by the next European elections in June 2004.
- In countries where more than one party has applied to be a full member of the PES these parties undertake not to stand against each other in national or European elections.
- The party concerned should be represented in its own national parliament and/or the European Parliament."

Nach: PES 2002: 3.

1272 Vgl.: Hix/Lesse 2002: 94.

1273 Vgl.: Hix/Lesse 2002: 94.

1274 Heinz Fischer (*09.10.1938), Rechts- und Staatswissenschafter, 1962 Mitarbeiter des Zweiten Präsidenten des österreichischen Nationalrates, 1963-1975 Sekretär der SPÖ-Fraktion, 1971-2004 Nationalratsabgeordneter, 1975-1983 geschäftsführender Obmann der SPÖ-Fraktion, 1983-1987 Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, 1987-1990 Obmann der SPÖ-Fraktion, 1990-2002 Präsident des Nationalrates, seit 1992 Vizepräsident der SPE, 2002-2004 Zweiter Präsident des Nationalrates, seit 2004 Bundespräsident.

1275 Philip Cordery (*1966), britischer und französischer Staatsbürger, 1993-1998 Generalsekretär von ECOSY, 1998-2004 für die französische Sozialistische Partei tätig.

reich: Robin Cook[1276] von der Labour Party stand der SPE drei Jahre lang vor, bis die Delegierten des Brüsseler Kongresses am 24. April 2004 den früheren dänischen Ministerpräsidenten Poul Nyrup Rasmussen[1277] zum neuen Präsidenten wählten. Von September 1999 an leitete Antony Beumer (PvdA) als Generalsekretär die Geschäftsstelle der SPE, bis ihm im Juli 2004 Philip Cordery[1278] nachfolgte.

Heute zählt die Sozialdemokratische Partei Europas 32 Mitgliedsparteien aus den 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Norwegen. In ihren Herkunftsländern verstehen sie sich als sozialdemokratische, sozialistische oder Arbeiterparteien. Die fünf Beobachterparteien sind in Island, Israel, Malta und San Marino beheimatet. Die SPE-Fraktion im Europäischen Parlament ist nach den Wahlen vom Juni 2004 weiterhin die zweitstärkste Kraft. Ihre 200 Abgeordneten bilden mit ihren 268 Kollegen der EVP-ED eine strategische „Koalition", die den Spanier Josep Borrell Fontelles (SPE) zum Präsidenten des Europäischen Parlaments gewählt hat.

2.1.5. Entwicklungsstränge

Die Sozialdemokraten und Sozialisten können auf eine gemeinsame Vergangenheit europäischer Kooperation zurückblicken, die mehr als ein halbes Jahrhundert älter ist als diejenige der anderen europäischen Parteien. Dabei sind – trotz aller Brüche, Neugründungen und Umbenennungen – durchgehende Entwicklungsverläufe deutlich zu erkennen.

1864 war die I. Sozialistische Internationale nicht zufällig in London gegründet worden: Im Heimatland der Industrialisierung trafen zunächst britische und französische Arbeiterführer zusammen, denen sich Gleichgesinnte aus anderen europäischen Ländern anschlossen. Bereits die erste Internationale wurde mit Gremien ausgestattet, die allerdings nicht funktionsfähig waren. Auch die Berufung von „korrespondierenden Sekretären", die in den einzelnen Ländern die Interessen der Internationalen Arbeiterassoziation vertreten sollten, konnte den supranationalen Anspruch nur dokumentieren. Gemeinsam war den Mitgliedern lediglich die Interessenrepräsentation der in ihrem Staat benachteiligten Bevölkerungsgruppe mit dem Ziel, Einfluß für Veränderungen zu erlangen. (I.2.1.)

Mit der Bekämpfung der bestehenden Zustände sind die Gemeinsamkeiten unter den Mitgliedsparteien schon weitgehend beschrieben. Über den Debatten zur Veränderung der damaligen Herrschaftssysteme scheiterte 1872 der erste supranationale Zusammenschluß von Parteien und politischen Gruppen. Viele Funktionäre pflegten jedoch weiterhin internationale Kontakte, die nach 17 Jahren in der Gründung der II. Internationale mündeten, wobei in zweifacher Hinsicht Konsequenzen aus dem Scheitern ihrer Vorgängerin gezogen wurden: Erstens bestand sie aufgrund der organisatorischen Probleme zunächst ausschließlich in Kongressen. Um über inhaltliche Fragen möglichst einmütig zu entscheiden, wurden in dem schließlich 1900 eingerichteten Internationalen Sozialistischen Bureau (ISB) keine Stimmengewichtungen vorgenommen, sondern jeder Mitgliedspartei zwei Delegierte zugestanden.

Die I. und II. Sozialistische Internationale könnten nach Triepel als politische Organisationen gekennzeichnet werden, die sich – wie die beteiligten Parteien im nationalen Rahmen – in der ersten Entwicklungsphase der modernen Parteien befanden: (I.2.2.) Sie bekämpften die bestehende Herrschaftsordnung, wobei die Internationalen von den National-

---

[1276] Robin Cook (*28.02.1946), seit 1974 Abgeordneter von Labour im englischen Unterhaus, verschiedene Sprecherposten, 1997-2001 Außenminister, 2001-2003 Sprecher des Unterhauses.

[1277] Poul Nyrup Rasmussen (*15.06.1943), Politikwissenschaftler, 1972-1986 beim dänischen Gewerkschaftsbund, dort ab 1980 Chefökonom, 1986-1992 Geschäftsführender Direktor des Pensionsfonds der Arbeitnehmer, 1987-1992 Stellvertreter Parteivorsitzender der Sozialdemokraten, seit 1998 Abgeordneter, 1992-2002 Vorsitzender der Sozialdemokratischen Partei Dänemarks, 1993-2001 Ministerpräsident, seit 2004 Vorsitzender der SPE.

[1278] Vgl.: Hix/Lesse 2002: 96f.

staaten als unbedeutende Zusammenschlüsse (weitgehend) ignoriert wurden. Die Bedeutungslosigkeit der II. Sozialistischen Internationale für die Nationalstaaten zeigte sich insbesondere beim Ausbruch des Ersten Weltkriegs im Herbst 1914, als sich alle Mitgliedsparteien (außer den Bolschewiken) im „Burgfrieden“ auf die Seite ihrer Länder schlugen anstatt international die bestehenden Herrschaftssysteme zu bekämpfen.

Trotz dieser Konstellation, wenngleich begünstigt insbesondere durch den deutschen Übergang von der Monarchie zur Republik, sammelten sich die sozialdemokratischen und sozialistischen Parteien unmittelbar nach Beendigung des Krieges wieder. Dabei wurde zur Bewahrung einer kontinuierlichen Zusammenarbeit eine organisatorische Basis in Form eines Bureaus und einer Geschäftsstelle errichtet.

Im Gegensatz zum Ersten Weltkrieg vereinigten sich die Mitglieder der SI im Zweiten zur „Kriegsgemeinschaft“, welche die 1919 gegründete Kommunistische Internationale einbezog. Dies resultierte jedoch nicht aus einer supranationalen Einstellung der Mitgliedsparteien, sondern aus deren gemeinsamer Bedrohung durch den Faschismus. Daher brach diese Konstellation auch unmittelbar nach dem Kriegsende wieder auseinander – 1951 gründete sich die bis heute bestehende III. Sozialistische Internationale. Sie ist für die Untersuchung der Sozialdemokratischen Partei Europas insofern relevant, als diese ihren Mitgliederkreis u.a. über denjenigen der SI definiert.

Angesichts dieser, noch näher zu bezeichnenden (III.2.2.1., 2.) Verbindung ist in einer Zwischenbilanz hinsichtlich des Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit für die SI folgendes festzuhalten: Zu einem Zeitpunkt, an dem die internationalen Kontakte der anderen politischen Strömungen kaum über bilaterale Gespräche hinausgingen, hatten die linken Parteien bereits vielfältige Erfahrungen mit- und untereinander gesammelt. In Analogie zu ihrer nationalstaatlichen Organisationsform wurden auf der internationalen Ebene Gremien eingerichtet, die in der II. SI zeitweilig sogar (gemäß der Statuten) Mehrheitsbeschlüsse hätten fällen können.

In organisatorischer Hinsicht ist den beteiligten Akteuren der Wille zur Legitimationsvermittlung zu bescheinigen. Es mangelte jedoch an zweierlei: Erstens konnte in programmatischer Hinsicht in der I. SI praktisch keine Einigung erzielt werden und zweitens beachteten (insbesondere nach Einführung von Mehrheitsentscheidungen in der II. SI) die Mitgliedsparteien die supranationalen Beschlüsse nicht. Festzuhalten ist folglich, daß zwar einzelne Funktionäre auf internationaler Ebene agieren wollten, die programmatische Spannbreite und völlig unzureichenden Gestaltungsmöglichkeiten jedoch eine engere Kooperation verhinderten.

Die Sozialistische Internationale reagierte auf die ersten Schritte der europäischen Einigung mit der Gründung von Strukturen, die auf die Mitgliedsparteien aus den sechs beteiligten Ländern begrenzt waren: Der „Arbeitsgruppe über die europäische Einheit“ während der Pariser EGKS-Verhandlungen folgte die Gründung der Sozialistischen Fraktion in der Gemeinsamen Versammlung im September 1952 und schließlich im Januar 1957 die Einrichtung des Verbindungsbureaus. Trotz des eindeutigen Bezugs zur Europäischen Gemeinschaft verstand es sich allerdings als „Regionalorganisation der Internationale“. Eine engere Zusammenarbeit mit dem Ziel, eine europäische Partei nach nationalstaatlichem Muster zu bilden, strebte damals bereits die niederländische Partij van de Arbeid an. Sie sollte auch in den kommenden Jahrzehnten die treibende Kraft zur Integration unter den Sozialisten bleiben.

Schließlich gab der Direktwahlbeschluß der Staats- und Regierungschefs auf der Konferenz in Den Haag im Dezember 1969 den entscheidenden Impuls zur Weiterentwicklung des Parteienzusammenschlusses. Daraufhin wurde das Verbindungsbureau im Juni 1971 in “Office of the Social Democratic Parties of the European Community” umgenannt, ab dem 5. April 1974 bezeichneten sich die Parteien (auf deutsch) als „Bund der Sozialdemokratischen Parteien in der Europäischen Gemeinschaft“.

Wie oben ausgeführt, (III.2.1.3.) verzichteten die Mitgliedsparteien allerdings mit der Gründung des Bundes nicht auf ihre Souveränität. Insbesondere die Parteien aus den neuen EG-Mitgliedsländern Großbritannien und Dänemark sowie die (regierende) deutsche SPD hatten dagegen Vorbehalte. Aufgrund der traditionellen Zusammenarbeit in der Sozialistischen Internationale waren in diesem Parteienzusammenschluß zwar alle Mitgliedsländer der EG repräsentiert. Eine neue Organisationsform wurde jedoch nicht geschaffen, was sich u.a. darin ausdrückte, daß die Numerierung der Kongresse vom Verbindungsbureau fortgesetzt wurde.

Auch wenn in dieser Organisationsform in Ermangelung supranationaler Entscheidungsverfahren keine Möglichkeiten zur Vermittlung von Legitimation zu erkennen sind, erfüllte sie einen wirkungsvollen Zweck: Sie vereinigte die stärksten linken Parteien aus der Europäischen Gemeinschaft zwanzig Jahre lang zur größten Fraktion im Europäischen Parlament. Ebenso wie sich innerhalb der EVP mit wachsendem Mitgliederkreis die Programmformulierung schwieriger gestaltete, werden allerdings vor diesem Hintergrund in dem entsprechenden Abschnitt über die SPE (wie bei der I. SI) ideologische Differenzen zu ergründen sein. (III.2.3.)

Der Impuls zur Weiterentwicklung des Bundes erfolgte, wie bereits seine Gründung, extern: Auf die normative Verankerung der europäischen Parteien im EG-Vertrag von Maastricht reagierten die sozialdemokratischen und sozialistischen Parteien unmittelbar und zügig: Parallel zum Ratifizierungsverfahren der Verträge führten sie eine Reorganisation ihres Parteienzusammenschlusses durch und gründeten am 9. November 1992 – also bereits ein Jahr vor Inkrafttreten des novellierten Vertragswerkes – die Sozialdemokratische Partei Europas (SPE). Im Gegensatz zu den Umbenennungen Anfang der siebziger Jahre zeigten die Mitgliedsparteien diesmal tatsächlich den Willen zur weitergehenden Integration. Dies drückte sich insbesondere in der noch zu erörternden Programmatik und den Satzungsänderungen auf den Kongressen aus, die eine Professionalisierung des Parteienzusammenschlusses bewirkten.

Die Aufnahme von Parteien aus Mittel- und Osteuropa stellte die SPE vor das Problem, daß Anfang der neunziger Jahre die stärksten linken Kräfte in den meisten Ländern post-kommunistische Parteien waren und dieses politische Spektrum später von der Parteienfragmentation stark betroffen war. Auf der anderen Seite begünstigte parallel zu diesem Prozeß die Regierungsverantwortung (aufgrund des damit einhergehenden Pragmatismus) zahlreicher, vor allem großer Mitgliedsparteien deren Integration in der SPE.

Als Entwicklungsstränge der Sozialdemokratischen Partei Europas sind im historischen Rückblick insbesondere zwei Faktoren festzuhalten: Die Zusammenarbeit von Arbeiter-, sozialdemokratischen und sozialistischen Parteien auf der europäischen Ebene entwickelte sich erstens aus den Sozialistischen Internationalen heraus. Bis heute ist die SI der Bezugsrahmen für diesen Parteienzusammenschluß. Die vereinzelten Impulse für eine weitere Integration der Mitgliedsparteien wurden jedoch von ihrer Mehrheit stets verhindert, wenn nicht – wie meistens auch auf der nationalen Ebene (I.4.) – externe Ereignisse die Weiterentwicklung stimulierten. Als zweiter Faktor für die gegenwärtige Gestalt der SPE ist daher der europäische Einigungsprozeß auszumachen.

2.2. Organisationsform

Die historische Entwicklung von den ersten internationalen Kontakten, die zur Gründung der Sozialistischen Arbeiterassoziation führten, bis zur Sozialdemokratischen Partei Europas im Jahr 2005 weist Charakteristika auf, die für die Untersuchung der heutigen Organisationsform einige Anmerkungen zu den im II. Arbeitsteil entwickelten Untersuchungskategorien (II.3.) erfordern.

Wie dargestellt, gründeten sich die europäischen Zusammenschlüsse sozialdemokratischer und sozialistischer Parteien (später auch der Arbeiterparteien aus Großbritannien, Irland und Skandinavien) aus der Sozialistischen Internationale heraus. Dementsprechend ist die SPE auch dort rechtlich angegliedert, so daß sich für die Untersuchung der *normativen Grundlagen* eine Besonderheit ergibt: Da die Mitgliedschaft in der SPE an diejenige in der SI gebunden ist, sind in diesem Abschnitt auch die einschlägigen Normen der Internationale zu betrachten.

Diese Besonderheit wird auch bei der Untersuchung der *Mitgliedschaftstypen* zu berücksichtigen sein. Aufgrund der Angliederung an die Sozialistische Internationale läßt sich innerhalb der EU aus der dortigen Mitgliedschaft ein (allerdings nicht durchsetzbarer) Anspruch auf Mitgliedschaft in der SPE ableiten. Welche Sicherheiten sich die Mitgliedsparteien des europäischen Parteienzusammenschlusses vor diesem Hintergrund zur Wahrung ihrer Interessen ausbedungen haben wird ebenso zu erörtern sein, wie die im historischen Teil angesprochene gruppenweise Heranführung der Parteien aus Mittel- und Osteuropa. Wie bereits bei der EVP wird auch hier der Status der Mitgliedsparteien in der SPE auf dem Stand unmittelbar vor der Osterweiterung zu betrachten sein, da den Untersuchungen dieser Arbeit generell nur die Länder der 15er-EU zugrunde liegen.

Gremien haben auf supranationaler Ebene bei den Parteien dieser politischen Strömung eine über hundertjährige Tradition. Bereits im historischen Abschnitt wurden sie hinsichtlich ihrer Wirkungsweise zur Vermittlung von Legitimation, aber auch der Problematik ihrer Gestaltungsmöglichkeiten wiederholt angesprochen. Inwiefern die Sozialdemokratische Partei Europas mittlerweile Strukturen und Verfahren eingeführt hat, mit denen der Bürgerwille auf die europäische Ebene transferiert werden kann, soll im Zentrum dieses Untersuchungsbereichs stehen.

Daß die *Finanzierung und Infrastruktur* für die Funktionsfähigkeit und Wirkungsweise eines supranationalen Parteienzusammenschlusses maßgeblich sind, haben die Sozialisten auf internationaler Ebene wiederholt erfahren müssen: Die I. SI scheiterte nicht zuletzt an mangelnden Ressourcen. Welche Mittel der SPE im Jahr 2003 zur Verfügung standen und ob sie ihre Ausgaben entsprechend der im II. Teil dieser Arbeit herausgestellten Legitimationsanforderungen zu gewichten versuchte, wird in diesem Abschnitt zu ergründen sein.

Das *Vereinigungswesen* der Sozialdemokratischen Partei Europas ist zweigeteilt: Zum einen verfügen der Ständige Frauenausschuß und die Jugendorganisation ECOSY innerhalb ihrer Mutterpartei über zahlreiche Einflußmöglichkeiten und werden ausdrücklich an der Politikgestaltung beteiligt. Zum anderen hat die Sozialdemokratische Partei Europas vier weitere Vereinigungen anerkannt, die aufgrund ihrer Funktionen nur bedingt mit den anderen beiden vergleichbar sind. Daher werden insbesondere die zuerst genannten Organisationen daraufhin zu untersuchen sein, ob sie im Rahmen ihres europäischen Parteienverbundes zur Vermittlung von Legitimation geeignete Strukturen, Verfahren und programmatische Aussagen aufweisen können.

Auf den bis dahin gewonnenen Erkenntnissen über die Organisationsform der SPE aufbauend soll abschließend eine Einschätzung ihrer *Möglichkeiten der Politikgestaltung* versucht werden. Entsprechend des in dieser Arbeit angelegten nationalen Maßstabs für die Vermittlung demokratischer Legitimation werden dabei die Personalrekrutierung und die Politikformulierung (I.2.4.) im Vordergrund stehen.

2.2.1. Normative Grundlagen

Die Entwicklung der Sozialdemokratischen Partei Europas aus der Sozialistischen Internationale heraus spiegelt sich bis heute in den Satzungen beider Verbünde: Als “Associated Orga-

nisations"[1279] erkennt die SI internationale oder regionale Zusammenschlüsse an und räumt ihnen in ihren Gremien das Rede-, nicht aber das Stimmrecht ein. Von der westeuropäischen Sektion der Sozialistischen Internationale ging, wie oben erläutert, über die Bildung einer Arbeitsgruppe zu Fragen der EGKS die Kooperation dieser Parteienfamilie innerhalb der europäischen Gemeinschaftsstrukturen aus. (III.2.1.2.)

Weiterhin bildet die SI einen der beiden Bezugsrahmen für die Mitgliedschaftstypologie der SPE. Wie im folgenden Abschnitt zu erörtern sein wird, sind die Mitgliedsparteien der Sozialistischen Internationale[1280] (in der EU) zugleich Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Europas. Ein Automatismus besteht jedoch nicht.[1281] (III.2.2.2.)

Die mittlerweile außer Kraft gesetzte, als „Verfassung der SPE" titulierte, erste Satzung der Sozialdemokratischen Partei Europas wurde auf ihrem Gründungskongreß am 9./10. November 1992 in Den Haag verabschiedet. Da das oberste Gremium sie annahm und Änderungen nur von ihm ausgingen, basierten die rechtlichen Grundlagen auf der höchsten Legitimation des Parteienzusammenschlusses.

Dies gilt auch für die „Statuten der Sozialdemokratischen Partei Europas" vom 9. Mai 2001. Sie sind vom 5. Kongreß der SPE beschlossen worden. Gemäß Art. 29 benötigen Änderungen, „die von einer Mitgliedspartei mit vollem Recht eingereicht werden, [...] nachdem sie vom Präsidium vorgelegt worden sind, zu ihrer Annahme eine qualifizierte Mehrheit auf dem Kongress."[1282] „Eine qualifizierte Mehrheit verlangt mehr als 75% der abgegebenen Stimmen."[1283]

Die gegenwärtig gültige Satzung gliedert sich in neun Abschnitte, die wiederum in insgesamt 30 Artikel unterteilt sind. Abschnitt I über „Allgemeine Bestimmungen und Mitgliedschaft" benennt nach der Präambel den offiziellen Namen des Parteienverbundes. Dabei wird auf den Anhang 1 verwiesen, in dem die Bezeichnungen „in den Amtssprachen der Länder, aus denen eine Mitgliedspartei mit vollem Recht kommt"[1284] aufgelistet sind.[1285] Artikel 2 definiert die Mitgliedschaftstypen der SPE, woraufhin die Aufnahme von Neumitgliedern (Art. 3) und die gesondert als Mitglieder der SPE aufgeführten Vereinigungen für Frauen (der Frauenausschuß, Art. 4) und die Jugend (ECOSY, Art. 5) behandelt werden.

Der Abschnitt II der SPE-Satzung enthält allgemeine Bestimmungen zu den Gremien und ihrer Beschlußfassung. Die Gremienstruktur der Sozialdemokratischen Partei Europas

---

1279 SI-Statutes Art. 3.5: Associated Organisations "of an international or regional character recognised by the Socialist International which shall have the right to speak, but shall not exercise a vote."

1280 Die Satzung der Sozialistischen Internationale definiert eingangs den Mitgliederkreis der Organisation: SI-Statutes Art. 1: "The Socialist International is an association of political parties and organisations which seek to establish democratic socialism."
Anschließend werden die Ziele der SI beschrieben; Art. 2: "The purpose of the Socialist International is to strengthen relations between the affiliated parties and to coordinate their political attitudes and activities by consent. The Socialist International shall also seek to extend the relations between the Socialist International and other socialist-oriented parties not in membership which desire cooperation."
In Art. 5 Abs. 1 ist das Aufnahmeverfahren festgelegt: "The Congress is the supreme body of the Socialist International. It proclaims its principles, determines its Statutes and, on the recommendation of the Council of the Socialist International, decides by a two-thirds majority of all the members upon the admission and status of new members and organisations in relation to the Socialist International."

1281 Vgl.: SPE-Satzung Art. 2 Abs. 1.

1282 SPE-Satzung Art. 29.

1283 SPE-Satzung Art. 7 Abs. 4 S. 2 lautet: „Abstimmungen können nur durchgeführt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitgliedsparteien mit vollem Recht anwesend sind."

1284 SPE-Satzung Art. 1.

1285 De Europæiske Socialdemokraters Parti (Dänisch), Sozialdemokratische Partei Europas (Deutsch), ΕΨΡΩΠΑΙΚΟ ΣΟΣΙΑΛΣΤΙΚΟ ΚΟΜΜΑ (Griechisch), Party of European Socialists (Englisch), Euroopan Sosialidemokraattinen Puolue (Finnisch), Parti Socialiste européen (Französisch), Partito del Socialismo Europeo (Italienisch), Partij van de Europese Sociaaldemokraten (Niederländisch), De Europeiske Sosialdemokraters Parti (Norwegisch), Partido Socialista Europeu (Portugiesisch), Europeiska Socialdemokraters Parti (Schwedisch) und Partido Socialista Europeo (Spanisch); nach: SPE-Satzung: Annex 1.

gliedert sich – entsprechend nationalstaatlicher Geflogenheiten (I.3.) – in den Kongreß, den Parteirat, das Präsidium, die Konferenz der Parteivorsitzenden und das Sekretariat (Art. 6). Nach den Bestimmungen zu den Beschlußfassungsverfahren (Art. 7) werden daraufhin in dieser Reihenfolge die Zusammensetzung und Funktion der fünf Gremien behandelt (III., Art. 8-12: Kongreß; IV., Art. 13-15: Parteirat; V., Art. 16-21: Präsidium; VI., Art. 22-24: Konferenz der Parteivorsitzenden und VII., Art. 25-28: Sekretariat).

Die Satzung schließt mit den Bestimmungen für ihre Änderung und ihr Inkrafttreten (Art. 29, 30) und führt in den fünf Anhängen (wie bereits erwähnt) die offiziellen Namen (Annex 1) und folgende Mitglieder an: diejenigen mit vollem Recht (Annex 2), die assoziierten Parteien (Annex 3), Beobachterparteien (Annex 4) und die von der SPE anerkannten Vereinigungen und Organisationen (Annex 5). In den entsprechenden Untersuchungsabschnitten dieses Kapitels über die Organisationsform und das Vereinigungswesen der SPE wird auf die Details der Anhänge einzugehen sein.

Zuvor sind jedoch die normativen Grundlagen hinsichtlich der oben bestimmten (II.3.) ersten Voraussetzung für die Vermittlung von Legitimation zusammenzufassen: Die Verabschiedung der SPE-Satzung erfolgte nach demokratischen Grundsätzen; die Herrschaftsausübung des Parteienzusammenschlusses ist durch eine festgeschriebene Gremienstruktur und Entscheidungsverfahren bestimmt; der Umfang der Herrschaftsausübung sowie das Verhältnis zwischen Entscheidungsträger und -empfängern in den beschlußfassenden Gremien sind ebenfalls geregelt. Damit erfüllt die SPE alle Aspekte des ersten Kriteriums zur Vermittlung demokratischer Legitimation: Sie handelt legitim.

Darauf aufbauend wird in den nachfolgenden Abschnitten die materielle Seite der Bestimmungen daraufhin zu untersuchen sein, ob sie und ihre Verfahren (I.1.3.) für die Vermittlung von Legitimation durch die Sozialdemokratische Partei Europas geeignete Eigenschaften aufweisen.

2.2.2. Mitgliedschaftstypen

Die Sozialdemokratische Partei Europas wird aus der SPE-Fraktion im Europäischen Parlament, zwei Vereinigungen[1286] und nationalen Parteien gebildet. Bei letzteren differenziert die Satzung zwischen drei Typen: Mitgliedern, Assoziierten und Beobachtern.

Eine individuelle Mitgliedschaft hat die SPE bewußt nicht eingerichtet. Dies begründet sie damit, daß es sich beim derzeitigen Integrationsstand aller europäischen Parteien um Zusammenschlüsse nationaler Parteien handelt und die Beispiele von EVP und ELDR zeigen, daß Einzelmitgliedern lediglich Informationen und Einladungen angeboten werden können. Zudem wird die Befürchtung geäußert, daß solche Mitglieder in der europäischen Partei innerhalb ihrer nationalen Parteien einen europhilen Flügel bilden könnten.[1287] Dies resultiert sicherlich auch aus den (in der historischen Entwicklung aufgezeigten) zahlreichen Initiativen sozialdemokratischer Europapolitiker zur Fortentwicklung der Kooperation, die seitens der nationalen Parteiführungen unterbunden worden sind. (III.2.1.2., 3.)

Über alle Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet abschließend der Kongreß. In dem Zeitraum zwischen zwei Kongressen kann das Präsidium mit qualifizierter Mehrheit die vorläufige Aufnahme beschließen, die jedoch vom Kongreß (mit gleicher Mehrheit) bestätigt

---

[1286] Art. 2 der SPE-Satzung nennt als Vereinigungen der SPE nur den Ständigen Frauenausschuß und die Jugendorganisation ECOSY.

[1287] Daß sich die SPE mit dieser Frage allerdings befaßte, zeigt eine Umfrage auf ihrer Homepage (26.05.2004): „Sollte die SPE eine individuelle Mitgliedschaft ermöglichen?“ Mit „Ja“ stimmten 85,1%, mit „Nein“ 10,6% und „Ich weiss nicht“ klickten 4,3% der Teilnehmer an. Es sind keine Angaben über die Teilnehmerzahl verfügbar. Nach: SPE: Homepage.

werden muß. „Das Suspendierungsverfahren der Mitgliedschaft entspricht dem des Aufnahmeverfahrens.“[1288]

Die SPE definiert ihre *Vollmitglieder* aufgrund von zwei Kriterien: Zum einen müssen sie der Sozialistischen Internationale angehören und zum anderen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beheimatet sein. Nach Art. 2 Abs. 1 der Satzung haben sie darüber hinaus diese zu akzeptieren. Auf die dort festgelegten Rechte der Mitglieder in den einzelnen Gremien der SPE wird im folgenden Abschnitt eingegangen. Unmittelbar vor der EU-Erweiterung im Mai 2004 führte Annex 2 der Satzung 20 Mitgliedsparteien auf.

Mitgliedsparteien

Name	**Mitglied**	**Land**
Parti Socialiste (PS)[1289]	01.1957	Belgien
Socialistische Partij (SP)	01.1957	Belgien
Socialdemokratiet (SD)	04.1973	Dänemark
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	01.1957	Deutschland
Suomen Sosialidemokraattinen Puolue (SDP)	11.1992	Finnland
Parti Socialiste (PS)[1290]	01.1957	Frankreich
Πανελληνιο Σοσιαλιστικό Κίνημα (PASOK)	02.1989	Griechenland
Labour Party (LP)[1291]	01.1976	Großbritannien
Social Democratic and Labour Party (SDLP)	01.1976	Großbritannien
Labour Party (LP-IRL)	04.1973	Irland
Democratici di Sinistra (DDS)	11.1992	Italien
Socialisti Democratici Italiani (SDI)	01.1957	Italien
Parti Ouvrier Socialiste Luxembourgeois (POSL)	01.1957	Luxemburg
Partij van de Arbeid (PvdA)	01.1957	Niederlande
Det Norske Arbeiderparti (DNA)	11.1993	Norwegen
Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	02.1990	Österreich
Partido Socialista (PS)	01.1979	Portugal
Sveriges Socialdemokratiska Arbetareparti (SAP)	11.1992	Schweden
Partido Socialista Obrero Español (PSOE)	01.1979	Spanien
Kinima Sosialdemokraton (KISOS)	03.1995	Zypern

Quellen: Hix/Lesse 2002: 109f.; SPE: Homepage; SPE-Sekretariat.

Die Beitrittsdaten unterstreichen ein weiteres Mal die Kontinuität mit den Vorgängerorganisationen der SPE. Dadurch, daß sie ihre Mitgliedschaften seit der Gründung des Verbindungsbureaus im Januar 1957 durchgehend führt, wird die parallele Erweiterung der sozialdemokratisch-sozialistischen Zusammenschlüsse mit denjenigen der EG/EU deutlich: Mit Ausnahme von Neugründungen sind die Mitgliedsparteien der ersten Erweiterung von 1973 wenige Monate nach dem Beitritt ihrer Länder zur Europäischen Gemeinschaft in den damaligen Parteienzusammenschluß aufgenommen worden. Die Parteienentwicklung nach den Diktaturen in den Ländern der Süderweiterung spiegelt sich ebenso in den Beitrittsdaten zum Bund wider wie die frühe Aufnahme von Parteien aus den Ländern der „Norderweiterung“ auf die dort konsolidierten Parteiensysteme schließen läßt. Im Zuge dieser Entwicklung führte die frühe Einbindung der Parteien aus Finnland, Österreich und Schweden auch zur Vollmitgliedschaft der norwegischen Arbeiterpartei, obwohl sich ihr Land gegen den Beitritt zur Europäischen Union aussprach.

[1288] SPE-Satzung Art. 3.

[1289] Die Parti Socialiste Belge (PSB) spaltete sich im November 1978 in PS und SP.

[1290] Bis Mai 1969 war das französische Mitglied im Laison Bureau die Section Française International Ouvrière (SFIO).

[1291] Obwohl sie seit 1973 Mitglied waren, beteiligten sich die britische Labour Party und die Nordirische SDLP erst ab 01.1976 an der Arbeit im Bund.

„Die Sozialdemokratische Partei Europas bezieht in ihre Tätigkeiten“[1292] *assoziierte Parteien* mit ein. Diesen Status können Mitgliedsparteien der Sozialistischen Internationale aus EU-Beitrittsländern, den EFTA-Mitgliedstaaten oder aus Ländern, die ein Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union abgeschlossen haben, beantragen. Die assoziierten Parteien werden zu den Kongressen und Bureau-Sitzungen eingeladen, besitzen allerdings kein Stimmrecht. Im April 2004 waren folgende Parteien mit der SPE assoziiert:

Assoziierte Mitglieder

Name	Beobachter	Assoziiert	Land
Български Социалдемократи (BSDP)			Bulgarien
Българска Социалистическа Партия (BSP)			Bulgarien
Sotsiaaldemokraatlik erakond (SDE)*	03.1998	03.1999	Estland
Socijal Demokratska Partija Hrvatske (SDP)			Kroatien
Latvijas Socialdemokratiska Stradnieku Partija (LSDSP)*	03.1998	03.1999	Lettland
Lietuvos Socialdemokratu Partija (LSDP)*	03.1998	03.1999	Litauen
Partit Laburista (MLP)*	03.1980	03.1999	Malta
Социјалдемократски сојуз на Македонија (SDSM)			Mazedonien
Sojusz Lewicy Demokratycznej (SLD)*		03.1999	Polen
Unia Pracy (UP)*		03.1999	Polen
Partidul Democrat (PD)	03.1998	03.1999	Rumänien
Partidul Social Democrat Român (PSD)	03.1998	03.1999	Rumänien
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	–	02.1990	Schweiz
Strana Demokratickej Lavice (SDL)*		03.1999	Slowakei
Socialnodemokraticka Strana Slovenska (SDSS)*		03.1999	Slowakei
Zdruzena Lista Socialnih Demokratov (ZLSD)*	1995	03.1999	Slowenien
Ceská strana sociálne demokratická (CSSD)*	1995	03.1999	Tschechien
Cumhuriyet Halk Partisi (CHP)	02.1990		Türkei
Magyar Szocialista Demokrata Párt (MSZP)*			Ungarn
Magyar Szocialista Párt (MSZP)*	1995	03.1999	Ungarn

Quellen: Hix/Lesse 2002: 110; SPE: Homepage; SPE-Sekretariat.

Im Zuge des Beitrittes ihrer Länder zur Europäischen Union im Mai 2004 sind alle gekennzeichneten („*“) Parteien als Vollmitglieder in die SPE aufgenommen worden. Damit blieb die SPE ihrem Erweiterungskonzept treu, das sich in den homogenen Daten widerspiegelt: Nachdem Parteien aus Mittel- und Osteuropa in zwei Wellen (1995 und 1998) als Beobachter aufgenommen worden waren, beförderte die SPE im März 1999 elf von ihnen *en bloc* zu assoziierten Mitgliedern.

Gemäß Art. 2 der Satzung haben sie dadurch „das Recht an Sitzungen teilzunehmen, zu denen sie eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht, aber ein Initiativrecht.“[1293] Neben dem Kongreß (zu dem jede assoziierte Partei fünf Delegierte entsendet),[1294] dem Parteirat (zwei Vertreter pro assoziierte Partei)[1295] und dem Präsidium (ein Vertreter von jeder assoziierten Partei)[1296] gilt dies auch für die Konferenz der Parteivorsitzenden (zu der mindestens einmal pro Jahr die Parteivorsitzenden der assoziierten Parteien eingeladen werden)[1297] und

[1292] SPE-Satzung Art. 2.

[1293] Vgl. auch: SPE-Satzung Art. 8 Abs. 3: Die „assoziierten Parteien […] können dem Kongress Vorschläge vorlegen und diese dort vertreten.“

[1294] Vgl.: SPE-Satzung Art. 10 Abs. 2.

[1295] Vgl.: SPE-Satzung Art. 15.

[1296] Vgl.: SPE-Satzung Art. 17 Abs. 2.

[1297] Vgl.: SPE-Satzung Art. 23.

das Koordinierungskomitee (Vertreter der assoziierten Parteien können eingeladen werden).[1298]

„Sozialdemokratische und sozialistische Parteien aus anderen europäischen Ländern [die keinen Mitgliedschaftsantrag an die EU gestellt oder ein Assoziierungsabkommen abgeschlossen haben bzw. zur EFTA gehören] können *Beobachterparteien* werden."[1299] Als einziger Mitgliedschaftstypus der SPE ist damit der Beobachterstatus nicht an die Mitgliedschaft in der Sozialistischen Internationale gebunden. Nachdem die meisten mittel- und osteuropäischen Parteien, die heute Vollmitglieder sind, ab 1995 über den Beobachterstatuts und die Assoziation in die Sozialdemokratische Partei Europas integriert worden sind, ist die Liste der Beobachterparteien in den letzten Jahren immer kürzer geworden.

Beobachter Mitglieder

Name	Beobachter	Land
Partit Socialdemòcrata		Andorra
Alþýðuflokkurínn – Jafnaðarmannaflokkur Íslands[1300]	05.2001	Island
erparteiArbeit	11.1992	Israel
Meretz		Israel
Partito Socialista Sammarinese (PSS)	11.1992	San Marino

Quellen: Hix/Lesse 2002: 110; SPE: Homepage; SPE-Sekretariat.

Die Satzungsbestimmung hinsichtlich der „europäischen Länder"(Art. 2), in denen die Beobachterparteien beheimatet sein müssen, legte die SPE politisch und nicht geographisch aus. Mit der Einbindung der türkischen Sozialdemokraten setzten sie bereits frühzeitig ein Signal zur Integration des Landes in die Europäische Union. Damit grenzte sich der Bund insbesondere von der EVP ab, die bis Ende der neunziger Jahre eine vertiefte Kooperation mit der Türkei, die über das 1964 abgeschlossene Assoziierungsabkommen und wirtschaftliche Beziehungen hinausgeht, verhindert hatte. (III.1.3.3.)

Ebenso wie die assoziierten Parteien können die Beobachter auf „Konsultationsbasis"[1301] an den Sitzungen teilnehmen, zu denen sie eingeladen werden. Laut Satzung ergehen Einladungen zum Kongreß (zwei Delegierte von jeder Partei),[1302] zum Parteirat (ein Vertreter pro Partei)[1303] und zum Koordinierungskomitee (keine näheren Bestimmungen)[1304] an die Beobachterparteien.

Wie bereits erwähnt gehören zur Sozialdemokratischen Partei Europas neben den nationalen Mitgliedsparteien der drei Typen auch die SPE-Fraktion im Europäischen Parlament, der Ständige Frauenausschuß der SPE und die Jugendorganisation ECOSY. Auf die beiden letzteren, die ihren hervorgehobenen Status im November 1993 bzw. Juni 1997[1305] per Satzungsänderungen erhielten, wird in dem Abschnitt über die Vereinigungen gesondert eingegangen. Das Verhältnis zwischen der SPE und ihrer Fraktion im EP hingegen soll im Rahmen der Ermittlung von Möglichkeiten zur Politikgestaltung untersucht werden.

Trotz ihrer gemeinsamen Wurzeln und der mittlerweile 140jährigen Kooperation verfolg(t)en die Mitgliedsparteien der SPE zum Teil konträre politische Ziele. Diese traten bei der Politikformulierung seit der I. Sozialistischen Internationale auf und konnten in dem Kapitel über die historische Entwicklung bis in die Gegenwart weiterverfolgt werden. (III.2.1.5.) Bevor die Willensbildungsverfahren und später die Programmatik selbst untersucht werden, erlauben bereits die Bestimmungen zur Mitgliedschaft erste Rückschlüsse auf die

1298 Vgl.: SPE-Satzung Art. 26.
1299 SPE-Satzung Art. 2.
1300 Der Bund nahm Alþýðuflokkurínn im Februar 1990 als assoziierte Partei auf, stufte sie jedoch später wieder zurück zur Beobachterpartei.
1301 SPE-Satzung Art. 2.
1302 Vgl.: SPE-Satzung Art. 10 Abs. 2.
1303 Vgl.: SPE-Satzung Art. 15.
1304 Vgl.: SPE-Satzung Art. 26.
1305 Vgl.: Hix/Lesse 2002: 94, 114.

Bereitschaft der nationalen Parteien zur Abgabe von Souveränität zu ziehen. Dabei ist hervorzuheben, daß die SPE-Satzung eine „Sicherung" aufweist, um einer Eigendynamik der Europapolitiker vorzubeugen und die Kontrolle über den Parteienzusammenschluß bei den nationalen Parteiführungen zu erhalten: Das Letztentscheidungsrecht über die Aufnahme neuer Mitglieder ist dem Kongreß vorbehalten, in dem die nationalen Parteien eine stärkere Kontrolle als im Präsidium ausüben können. (III.2.2.3.)

Hinsichtlich der Mitgliederstruktur der SPE ist zunächst zusammenzufassen, daß in ihr bis heute die beiden prägenden Faktoren ihrer historischen Entwicklung (III.2.1.5.) auszumachen sind: die Sozialistische Internationale und die Europäischen Gemeinschaften.

Vor dem Hintergrund ihres an der SI orientierten Mitgliederkreises und der Sorge der nationalen Parteien vor einer Verselbständigung des Integrationsprozesses ist aus der Untersuchung der SPE-Mitgliedschaftstypen folgendes festzuhalten: Zwar haben einigen SPE-Mitgliedsparteien den Grundsatz der Gleichheit aller Menschen (I.1.1.) in ihren Strukturen zugunsten gewerkschaftlicher Verflechtungen nicht konsequent umgesetzt (I.3.2.; auch ihr Verbund unterhält enge Kontakte zum Europäischen Gewerkschaftsbund). In ihrem europäischen Zusammenschluß sind die nationalen Parteien jedoch prinzipiell gleichberechtigt. Dabei wurde bewußt auf jegliche Form von Individualmitgliedschaften verzichtet, sondern die Sozialdemokratische Partei Europas ausschließlich als Verbund nationaler Parteien angelegt.

Im Rahmen der Sozialistischen Internationale ist dieser europäische Parteienzusammenschluß so konzipiert, daß (außer den Norwegern) nur diejenigen Parteien an Entscheidungen beteiligt sind, deren Länder auch entsprechende Mitentscheidungsrechte in den europäischen Institutionen besitzen. Es partizipieren folglich (fast) nur Entscheidungsbetroffene an der Entscheidungsbildung. (I.1.1.) Damit ist – nach der Legitimität (III.2.2.1.) – auch die zweite Voraussetzung für die Vermittlung von Legitimation von der Sozialdemokratischen Partei Europas erfüllt.

2.2.3. Gremien und ihre Willensbildung

Die SPE-Satzung spricht nicht, wie diejenigen der anderen europäischen Parteien, von Organen, sondern von Gremien. Während als „Organe" in der EU vornehmlich Entscheidungsinstitutionen definiert werden, bezeichnen „Gremien" in der Regel beratende Einrichtungen mit geringeren Kompetenzen.[1306] Diese Begrifflichkeit wurde bewußt gewählt, wie die allgemeinen Bestimmungen zur Willensbildung innerhalb der SPE zeigen: „In allen Gremien der SPE ist eine umfassende Übereinstimmung zwischen allen Mitgliedsparteien anzustreben, wobei alle Parteien vor der Beschlussfassung gehört werden sollen."[1307] Gemäß Art. 6 der Satzung betrifft diese Vorgabe alle fünf Gremien der SPE: den Kongreß, den Parteirat, das Präsidium, die Konferenz der Parteivorsitzenden und das Sekretariat.

Der *Kongreß* als höchstes Gremium bestimmt die politischen Richtlinien.[1308] Die Satzung unterscheidet seinen Mitgliederkreis hinsichtlich der Delegierten mit und ohne Stimmrecht. Innerhalb der ersten Gruppe ist dabei zwischen Delegierten der Parteien und in der Satzung festgelegten Personen zu differenzieren, die *qua* Amt dem Kongreß angehören. Die Anzahl der Delegierten einer jeden Partei berechnet sich nach folgendem Verfahren: Basierend auf 50% der gewichteten Stimmen im Rat erhält zunächst jede Partei eine feste Anzahl

---

[1306] So werden das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission als „Organe" bezeichnet, darüber hinaus „verfügt die EU über eine Reihe anderer Gremien" wie z.B. den Europäischen Bürgerbeauftragten, den Europäischen Datenschutzbeauftragten und Beratende Gremien (AdR, WSA). Nach: EU: Homepage.

[1307] SPE-Satzung Art. 7 Abs. 1.

[1308] Vgl.: SPE-Satzung Art. 8.

an Delegierten.[1309] „In den Ländern, in denen es mehr als eine Mitgliedspartei gibt, legen die betroffenen Parteien dem [entscheidungsbefugten] Präsidium einen Vorschlag über die Aufteilung der Delegierten zwischen ihren Parteien vor."[1310] Darüber hinaus entsendet jede Partei zu den Kongressen halb so viele Delegierte, wie ihr Mitglieder in der EP-Fraktion angehören. Als „Soll"-Bestimmung schreibt die SPE-Satzung darüber hinaus ein Frauenquorum von 40% der Delegierten vor.[1311] Des weiteren gehören dem Kongreß mit Stimmrecht die Mitglieder des Präsidiums der SPE, die stellvertretenden Vorsitzenden ihrer EP-Fraktion (einer von jedem Mitgliedstaat der EU) sowie jeweils zwei Delegierte des Ständigen Frauenausschusses und von ECOSY an.[1312]

Delegierte mit Konsultationsstatus sind die SPE-Mitglieder des Europäischen Parlaments, der Kommission und ggf. der Ratspräsident. Darüber hinaus werden auch die gesamten Vorstände des Ständigen Frauenausschusses und von ECOSY eingeladen (die anderen Vereinigungen entsenden lediglich jeweils zwei Delegierte). Der Fraktionsvorstand im Ausschuß der Regionen gehört ebenfalls vollständig mit Konsultationsrecht dem Kongreß an, während aus den Parlamentarischen Versammlungen des Europarates und der OSZE lediglich der Fraktionsvorsitzende und (sofern er der SPE angehört) der Präsident eingeladen werden. Wie bereits im Abschnitt über die Mitgliedschaftstypen erwähnt, entsenden ferner die assoziierten Parteien jeweils fünf und die Beobachterparteien zwei Delegierte ohne Stimmrecht.[1313] „Das Präsidium der SPE kann außerdem Vertreterinnen und Vertreter anderer Parteien oder Organisationen und Persönlichkeiten als Gäste zum Kongress einladen."[1314]

In Analogie zu ihren Mitgliedschaftstypen hat die SPE auch ihre Entscheidungsverfahren denjenigen der Europäischen Union angepaßt. Mit einer kurzen Unterbrechung in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre hatte sie sich stets zur Einstimmigkeit verpflichtet, nachdem die Sozialistische Internationale dies 1951 allen sozialistischen Organisationen vorgeschrieben hatte. Zwar sollen nach der heute gültigen Satzung der SPE politische Beschlüsse weiterhin, „wann immer es möglich ist, prinzipiell nach dem Grundsatz der Übereinstimmung gefasst werden. Falls [jedoch] keine Übereinstimmung erzielt werden kann, sollen Beschlüsse über politische Fragen, die im Rat der Europäischen Union mit Mehrheitsentscheidung entschieden werden, mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden."[1315] Im Zuge der jüngsten Satzungsnovellen (insb. im Mai 2001) wurde jedoch die "opt out"-Möglichkeit nicht gestrichen, so daß Mitgliedsparteien nach wie vor erklären können, daß sie sich an Beschlüsse der SPE nicht gebunden fühlen.[1316]

Dem Kongreß kommen die beiden klassischen Funktionen von Parteitagen zu: Personalentscheidungen und die Formulierung von Programmen. (I.2.4.) Die SPE wählt auf ihren Kongressen den Vorsitzenden und bestätigt die Mitglieder des Präsidiums. Daneben „beschließt sie Grundsatzerklärungen und Empfehlungen an die Parteien, an das Präsidium und an die Parlamentarische Fraktion der SPE [und] ein Manifest für die Wahlen zum Europäi-

---

1309 15 Delegierte für Deutschland, das Vereinigte Königreich, Frankreich und Italien, 14 Delegierte für Spanien und Polen, 7 Delegierte für Rumänien, 6 Delegierte für die Niederlande, Griechenland, die Tschechische Republik, Belgien, Ungarn und Portugal, 5 Delegierte für Österreich, Schweden und Bulgarien, 4 Delegierte für Dänemark, Finnland, Irland, Norwegen, Litauen und die Slowakei, 2 Delegierte für Luxemburg, Zypern, Lettland, Slowenien, Estland und Malta.

1310 SPE-Satzung Art. 10 Abs. 1.II.

1311 Vgl.: SPE-Satzung Art. 10 Abs. 1.II.

1312 Vgl.: SPE-Satzung Art. 10 Abs. 1.III-V.

1313 Vgl.: SPE-Satzung Art. 10 Abs. 2.

1314 SPE-Satzung Art. 11.

1315 SPE-Satzung Art. 7 Abs. 3. SPE-Satzung Art. 7 Abs. 4: „Eine qualifizierte Mehrheit verlangt mehr als 75% der abgegebenen Stimmen." Damit liegt die Klausel für Entscheidungen im Kongreß sogar über derjenigen der Sozialistischen Internationale, die lediglich eine Zweidrittelmehrheit vorsieht; vgl.: SI-Statutes Art. 5 Abs. 1.

1316 Vgl.: SPE-Satzung Art. 7 Abs. 5.

schen Parlament".[1317] Mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet der Kongreß darüber hinaus die Satzung der SPE und beschließt, wie oben erläutert, endgültig über die Aufnahme und den Status von Mitgliedsparteien und -organisationen.[1318]

Mindestens zweimal während jeder Legislaturperiode des Europäischen Parlaments tagt der Kongreß der SPE.[1319] Er wird vom Präsidium einberufen, das auch über die Tagung außerordentlicher Kongresse entscheidet.[1320]

Das höchste Gremium zwischen den Kongressen ist der im Mai 2001 eingeführte *Parteirat*. Er tritt in den Jahren zusammen, in denen kein Kongreß stattfindet. Einberufen wird er ebenfalls vom Präsidium der SPE,[1321] dessen Mitglieder den Parteirat zusammen mit Delegierten der Mitgliedsparteien bilden. „Die Anzahl der Vertreter pro Mitgliedspartei beträgt 25% der Anzahl der Delegierten der jeweiligen Partei auf dem letzten SPE Kongress."[1322] Mit Konsultationsstatus gehört dem Parteirat eine Delegation der SPE-Fraktion im Europäischen Parlament an, deren Größe 20 Prozent ihrer Mitglieder entspricht. Darüber hinaus entsendet jede assoziierte Partei zwei, jede Beobachterpartei einen und die SPE-Fraktion im Europarat ebenfalls einen Vertreter ohne Stimmrecht in den Parteirat. Ihm schreibt die Satzung vornehmlich die Aufgabe zu, Beschlüsse zu fassen, „die an die Mitgliedsparteien und -organisationen, das Präsidium, den Kongress und die Parlamentarische Fraktion der SPE weitergeleitet werden unter der Berücksichtigung, dass der Kongress das höchste Gremium der SPE ist."[1323] Ferner ist der Parteirat befugt, personelle Veränderungen innerhalb des Präsidiums zu bestätigen, die allerdings nicht den Vorsitzenden betreffen dürfen.[1324]

Als Nachfolger des Bureaus wurde im Mai 2001 das *Präsidium* institutionalisiert.[1325] Es setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern (die gleichzeitig Vertreter ihrer Mitgliedspartei sind), je einem Vertreter jeder Mitgliedspartei (der vom Kongreß bestätigt werden muß), dem Generalsekretär, dem Fraktionsvorsitzenden im EP, der Vorsitzenden des Ständigen Frauenausschusses (oder ihrer Stellvertreterin), einem Vertreter von ECOSY sowie

---

1317 SPE-Satzung Art. 8 Abs. 1.

1318 Vgl.: SPE-Satzung Art. 8 Abs. 2.

1319 Kongresse der Sozialistischen Parteien bzw. ab 1974 des Bundes der Sozialdemokratischen Parteien in der EG: 1. Kongreß 01.1957 in Luxemburg, 2. Kongreß 06.1957 in Luxemburg, 3. Kongreß 10.1958 in Straßburg, 4. Kongreß 05.1960 in Straßburg, 5. Kongreß 11.1962 in Paris, 6. Kongreß 09.1964 in Rom, 7. Kongreß 11.1966 in Berlin, 8. Kongreß 06.1971 in Brüssel, 9. Kongreß 04.1973 in Bonn, 10. Kongreß 01.1979 in Brüssel, 11. Kongreß 03.1980 in Luxemburg, 12. Kongreß 11.1982 in Paris, 13. Kongreß 03.1984 in Luxemburg, 14. Kongreß 04.1985 in Madrid, 15. Kongreß 05.1987 in Cascais, 16. Kongreß 02.1989 in Brüssel, 17. Kongreß 02.1990 in Berlin. Kongresse der Sozialdemokratischen Partei Europas: 1. Kongreß 09./10.11.1992 in Den Hague, außerordentlicher Kongreß 05./06.11.1993 in Brüssel, 2. Kongreß 06.-08.03.1995 in Barcelona, 3. Kongreß 05.-07.06.1997 in Malmö, 4. Kongreß 01./02.03.1999 in Mailand, 5. Kongreß 07./08.05.2001 in Berlin, 6. Kongreß 23./24.04.2004 in Brüssel.

1320 Vgl.: SPE-Satzung Art. 9.

1321 Vgl.: SPE-Satzung Art. 13.

1322 SPE-Satzung Art. 15.

1323 SPE-Satzung Art. 14.

1324 Vgl.: SPE-Satzung Art. 14.

1325 Gleichzeitig wurde das Koordinierungskomitee eingerichtet: "Technical and organisational questions that had increasingly overburdened bureau meetings are now dealt within a completely new body, the Coordination Team, whose composition basically mirrors the Presidency. However, each member party is represented by its international secretary." Hix/Lesse 2002: 97f. Das Koordinierungskomitee ist kein Gremium der SPE, wird in der Satzung aber in einem eigenen Artikel (Nr. 26) behandelt: „Der/die Generalsekretär/in beruft Sitzungen eines Koordinierungskomitees ein, um über die Planung, Vorbereitung, das Follow-up und die Finanzierung der SPE Aktivitäten zu diskutieren. Das Koordinierungskomitee besteht aus einem Mitglied jeder Vollmitgliedspartei, der parlamentarischen Fraktion der SPE, dem Ständigen Frauenausschuss der SPE, ECOSY und der SPE Fraktion im Ausschuss der Regionen. Diese Sitzungen finden mindestens drei Mal jährlich statt. Der/die Generalsekretär/in kann zu diesen Sitzungen ebenfalls Vertreter/innen der assoziierten und Beobachter-Parteien und der anderen Organisationen einladen." Das Koordinierungsteam trifft sich in der Regel zwei bis drei Wochen vor dem Präsidium, um dessen Tagesordnung vorzubereiten.

einem Vertreter der SPE-Fraktion im Ausschuß der Regionen zusammen.[1326] Sie fällen „Beschlüsse über administrative und organisatorische Angelegenheiten […] mit einfacher Mehrheit."[1327] Hierzu zählen auch Personalentscheidungen. Ohne Stimmrecht gehören dem Präsidium ferner ein Vertreter von jeder assoziierten Partei (die auch vom Kongreß bestätigt werden müssen), ein SPE-Mitglied der Europäischen Kommission und ggf. der Präsident des Europäischen Parlaments (sowie vom Vorsitzenden eingeladene Persönlichkeiten) an.[1328]

Das Präsidium ist einerseits dafür zuständig, „die Entscheidungen des Kongresses aus[zuführen und] die politischen Leitlinien der SPE zwischen den Kongressen"[1329] zu bestimmen. Andererseits wählt es aus den Reihen seiner Mitglieder die stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Generalsekretär (und seine Stellvertreter) und die beiden Rechnungsprüfer. Es verabschiedet darüber hinaus neben der Geschäftsordnung den jährlichen Finanzbericht und den jährlichen Haushalt und beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.[1330] Um die laufenden Angelegenheiten der Sozialdemokratischen Partei Europas zu erledigen muß es mindestens dreimal jährlich tagen.[1331]

Die *Konferenz der Parteivorsitzenden* tritt „am Vorabend der EU-Gipfelkonferenzen und wenn immer es notwendig erscheint"[1332] zusammen. Ihr gehören die Vorsitzenden der Mitgliedsparteien und die SPE-Regierungschefs, der SPE-Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Generalsekretär sowie der EP-Fraktionsvorsitzende und ggf. der Präsident des EP, zwei SPE-Kommissare und der Präsidenten der Sozialistischen Internationale an.[1333] Darüber hinaus kann der SPE-Vorsitzende „weitere führende Persönlichkeiten einladen. Wenn es notwendig ist, jedoch mindestens einmal pro Jahr lädt [er] auch die Parteivorsitzenden der assoziierten Parteien"[1334] ein. Formell kommt den Konferenzen der Parteivorsitzenden lediglich die Funktion zu, Entschließungen und Empfehlungen anzunehmen, die an die Gremien „der SPE weitergeleitet werden unter Berücksichtigung, dass der Kongress das höchste Gremium"[1335] ist.

Faktisch spielten diese Konferenzen jedoch seit den siebziger Jahren wiederholt eine wesentliche Rolle bei der Weiterentwicklung des Parteienzusammenschlusses. Im Abschnitt über die historische Entwicklung wurde die Tatsache bereits angesprochen, daß der Bund sich auf sein erstes Wahlprogramm erst nach einer Intervention der Parteivorsitzenden verständigen konnte. (III.2.1.3.) Wie aus der zunehmenden Häufigkeit dieser Zusammenkünfte hervorgeht,[1336] nutzen die Sozialdemokraten und Sozialisten seit der Regierungsübernahme in zahl-

---

1326 Vgl.: SPE-Satzung Art. 17 Abs. 1.
1327 SPE-Satzung Art. 7 Abs. 2.
1328 Vgl.: SPE-Satzung Art. 17 Abs. 2, 3.
1329 SPE-Satzung Art. 18; ausführend dazu: SPE-Satzung Art. 20.
1330 Vgl.: SPE-Satzung Art. 19.
1331 Vgl.: SPE-Satzung Art. 16, der fortfährt: „Es muss einberufen werden, wenn 20% der Mitglieder eine Sitzung fordern. Dieser Forderung muss innerhalb von 10 Tagen nachgekommen werden."
1332 SPE-Satzung Art. 22.
1333 Vgl.: SPE-Satzung Art. 22.
1334 SPE-Satzung Art. 23.
1335 SPE-Satzung Art. 24.
1336 Die Parteiführertreffen fanden statt: 11.1974 in Hague, 01.1976 in Helsingor, 06.1978 in Brüssel, 06.1979 in Brüssel, 04.1981 in Amsterdam, 06.1984 in Brüssel, 06.1985 in Rom, 10.1987 in Paris, 06.1988 in Rom, 11.1988 in Berlin, 06.1989 in Paris, 10.1989 in Mailand, 11.1989 in Lissabon, 03.1990 in Wien, 06.1990 in Dublin, 12.1990 in Madrid, 01.1991 in Brüssel, 06.1991 in Luxemburg, 12.1991 in Brüssel, 06.1992 in Lissabon, 10.1992 in Brüssel, 12.1992 in Edinburgh, 06.1993 in Kopenhagen, 09.1993 in Arràbida, 12.1993 in Brüssel, 06.1994 in Korfu, 12.1994 in Essen, 06.1995 in Valbonne, 11.1995 in Madrid, 12.1995 in Madrid, 09./10.03.1996 in Sintra, 28.03.1996 in Turin, 06.1996 in Florenze, 05.10.1996 in Budapest, 26.10.1996 in Dublin, 12.1996 in Dublin, 04.1997 in Hague, 05.1997 in Nordwijk, 06.1997 in Amsterdam, 10.1997 in Luxemburg, 12.1997 in Luxemburg, 03.1998 in London, 04.1998 in London, 06.1998 in Cardiff, 10.5 1998 in Wien, 10.24 1998 in Pörtschach, 12.1998 in Wien, 01.1999 in Wien, 04.1999 in Brüssel, 06.2 1999 in Köln, 06.16 1999 in Brüssel, 06.29 1999 in Brüssel, 10.1999 in Tampere, 12.1999 Helsinki, 03.2000 in

reichen Ländern Ende der neunziger Jahre die SPE verstärkt zur Abstimmung ihrer Positionen. Im Zuge dieser Entwicklung erreichten die Funktionäre auf europäischer Ebene schließlich auch die Professionalisierung der Sozialdemokratischen Partei Europas.

Dieser Prozeß führte insgesamt dazu, daß die SPE im Frühjahr 2005 über eine weitgehend veränderte Binnenstruktur im Vergleich zu den Anfangsjahren des Bundes verfügt. Da das fünfte Gremium der SPE, ihr Sekretariat, im nachfolgenden Abschnitt behandelt wird,[1337] kann nun zur Bewertung der bisher untersuchten Gremien hinsichtlich ihrer Möglichkeiten zur Vermittlung von Legitimation übergegangen werden.

Dabei muß in einer Zusammenfassung zunächst festgestellt werden, daß die SPE weiterhin auf die Einmütigkeit von Entscheidungen in allen Gremien bedacht ist.[1338] Da auch nach den jüngsten Satzungsnovellen die "opt out"-Option fortbesteht, sind ihre (Durchsetzungs-)Möglichkeiten zur Politikgestaltung eingeschränkt, wie noch zu zeigen sein wird. (III.2.2.6.)

Dem Kongreß der SPE sind die beiden klassischen Funktionen von Parteitagen zugeschrieben, wobei er im Bereich der Personalentscheidungen lediglich den Vorsitzenden wählt, während die übrigen Präsidiumsmitglieder nur (nach der Wahl durch den Parteirat) bestätigt werden. Die Programmformulierung obliegt ihm dafür maßgeblich, explizit sind die Manifeste zu den Europawahlen erwähnt.[1339] Unter dem Aspekt der Legitimationsvermittlung für die Europäische Union ist zudem die Verknüpfung des Abstimmungsverfahrens mit demjenigen der EU positiv hervorzuheben: „Beschlüsse über politische Fragen, die im Rat der Europäischen Union mit Mehrheitsentscheidung entschieden werden, [sollen in der SPE] mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden."[1340] Allerdings besteht auch hier die "opt out"-Option.

Der SPE-Rat ist eine Konstruktion, die einerseits hinsichtlich der Kompetenzen Eigenschaften eines (nationalstaatlichen Partei-)Vorstands aufweist, andererseits von seiner Zusammensetzung her ein Parteiführertreffen ist: Er wird u.a. aus dem SPE-Vorsitzenden und je einem Vertreter jeder Mitgliedspartei gebildet. Im Gegensatz zu nationalen Parteivorständen gehören diesem Gremium also nicht nur die gewählten Exekutivmitglieder an, sondern auch die Mitgliedsparteien über ihre Vertreter, die vom Kongreß bestätigt werden müssen. Damit haben sich die nationalen Parteien einen kontinuierlichen Einfluß auf die Tätigkeiten der SPE gesichert und einer Eigendynamik der europäischen Parteifunktionäre vorgebeugt.

Interessant ist in diesem Zusammenhang das Abstimmungsverfahren, nach dem jedes Präsidiumsmitglied über eine Stimme verfügt und somit die größeren Parteien bei den von diesem Gremium durchgeführten Vorstandswahlen keine einflußreichere Position (wie bei der Wahl des Vorsitzenden im Kongreß) haben. Die SPE setzt also nicht die hierarchische Gliederung der nationalen Mitgliedsparteien auf der Gemeinschaftsebene fort. Vielmehr weist ihre Interpretation des Gleichheitsgrundsatzes vornehmlich Charakterzüge internationaler Organi-

---

Lissabon, 06.2000 in Porto, 10.2000 in Biarritz, 12.2000 in Nizza, 03.2001 in Stockholm, 06.2001 in Göteborg, 10.2001 in Gent, 12.2001 in Laeken, 03.2002 in Barcelona; nach: Hix/Lesse 2002: 115ff.

1337 An dieser Stelle seien lediglich die diesbezüglichen Satzungsbestimmungen widergegeben:
VII. Das Sekretariat, Art. 25:
„Das Sekretariat führt die Beschlüsse der Gremien der SPE aus. Insbesondere ist es verantwortlich für:
· die Unterstützung der oder des Vorsitzenden,
· die Vorbereitung und die Organisation von Sitzungen,
· die Kontakte zu den Mitgliedsparteien und den erwähnten Organisationen und Institutionen,
· die Beziehungen zur Presse und den öffentlichen Medien,
· die Finanzverwaltung und die Buchhaltung,
· die Führung des Archivs,
· die Verteilung der Dokumente.
Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär hat das Recht, auf den Sitzungen Vorschläge zur Durchführung der von der SPE gefassten Beschlüsse zu unterbreiten."

1338 Vgl.: SPE-Satzung Art. 7 Abs. 1.

1339 Vgl.: SPE-Satzung Art. 8 Abs. 1.

1340 SPE-Satzung Art. 7 Abs. 3.

sationen (II.1.1.) auf, indem sie ihre Mitglieder gleich behandelt anstatt demokratische Entscheidungsverfahren (I.3.3.) in dem europäischen Zusammenschluß anzuwenden.

Strukturell ist die Sozialdemokratische Partei mit der Europäischen Volkspartei vergleichbar: Sie verfügt über die gleichen Gremien bzw. Organe. Hinsichtlich der Beschlußfassung ist allerdings die SPE mit der Möglichkeit zum "opt out" weniger föderal organisiert als die EVP. Würden die Mitglieder diese Möglichkeit abschaffen und damit – wie die Nationalstaaten in der EU (II.2.4.) – einen Teil ihrer Souveränität aufgeben, besäße die SPE direkte Möglichkeiten der Politikgestaltung, die insbesondere aufgrund der Bindung des Abstimmungsverfahrens an das entsprechende Prozedere innerhalb der Europäischen Union legitimationsvermittelnd wirken würden. Solange die Mitgliedsparteien jedoch an ihrem Letztentscheidungsrecht festhalten, kann dieser europäische Parteienzusammenschluß lediglich der Koordinierung ihrer Arbeit und der Integration der beteiligten Parteien dienen.

2.2.4. Finanzierung und Infrastruktur

Dieser Untersuchungsabschnitt dient einerseits dazu, aus der Finanzierung der Sozialdemokratischen Partei Europas Rückschlüsse auf ihre Fähigkeit zur Legitimationsvermittlung vor dem Hintergrund der bisherigen Erkenntnisse zu ziehen; dabei sind vor allem ihre haushaltspolitischen Schwerpunkte, die Verteilung finanzieller Zuwendungen und die Transparenz des Budgets von Interesse. Mit der gleichen Intention ist andererseits ihre Infrastruktur hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit dieses Parteienzusammenschlusses zu betrachten.

Die Zuständigkeit für die Finanzverwaltung und die Buchhaltung der SPE liegt bei ihrem Sekretariat. Ihm sind dazu in der Satzung Aufgaben zugeschrieben, die sowohl der Unterstützung des Vorsitzenden als auch der Ausführung von Beschlüssen dienen: die Vorbereitung und die Organisation von Sitzungen, die Kontakte zu den Mitgliedsparteien und den nahestehenden Organisationen und Institutionen, die Beziehungen zur Presse und den öffentlichen Medien, die Führung des Archivs und die Verteilung der Dokumente.[1341]

Als Leiter des Sekretariats beruft der Generalsekretär die Sitzungen des Koordinierungskomitees ein, das „aus einem Mitglied jeder Vollmitgliedspartei, der parlamentarischen Fraktion der SPE, dem Ständigen Frauenausschuss der SPE, ECOSY und der SPE Fraktion im Ausschuss der Regionen"[1342] besteht. Auf den mindestens dreimal jährlich stattfinden Sitzungen ist „über die Planung, Vorbereitung, das Follow-up und die Finanzierung der SPE Aktivitäten zu diskutieren."[1343]

Den Rahmen für die Finanzierungsarten gibt dabei ebenfalls die Satzung vor: Wie „jährlich vom Präsidium nach einem Verteilerschlüssel festgesetzt",[1344] finanziert sich die SPE durch die Beiträge ihrer Mitgliedsparteien (aller drei Typen) und ihrer parlamentarischen Fraktion, Zuschüsse von Verbänden und Organisationen, Spenden sowie den öffentlichen Mitteln aus dem Haushalt der Europäischen Union gemäß der Richtlinie für die europäischen politischen Parteien.

Damit hat die SPE einerseits die finanziellen Veränderungen infolge des im Februar 2004 in Kraft getretenen Parteienstatuts bereits in ihre Satzung aufgenommen; andererseits dürfen die Fraktionen des Europäischen Parlaments ihre Parteienzusammenschlüsse nicht mehr unterstützen, so daß die SPE diese Einnahmequelle aus ihrer Satzung streichen muß.

1341 Vgl.: SPE-Satzung Art. 25.
1342 SPE-Satzung Art. 26.
1343 SPE-Satzung Art. 26.
1344 SPE-Satzung Art. 27.

Im Gegensatz zu den anderen drei Parteienzusammenschlüssen stellte die SPE dem Autor ihre Budgets nicht zur Verfügung.[1345] Deshalb können Veränderungen in dem letzten Jahrzehnt nicht nachgezeichnet werden, sondern lediglich die Schwerpunkte des Jahres 2003 anhand des damaligen Haushaltsplans (nicht der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben!) aufgezeigt werden.

Übersicht der Einnahmen[1346]

	2003 (in €)
Mitgliedsparteien	418.500
Assoziierte Parteien	24.000
Beobachter Parteien	7.000
Mitglieder	**449.500**
EP-Fraktion	211.000
Zinsen	8.000
Summe	**668.500**

Alle Quellen dieses Abschnitts: Budget 2003.

Entgegen der wiedergegebenen Satzungsvorgabe rechnete die Sozialdemokratische Partei Europas für das Haushaltsjahr 2003 nur mit den Beiträgen ihrer Mitgliedsparteien und ihrer Fraktion im Europäischen Parlament. Sie hatte keine Zusagen für Zuschüsse von Verbänden und Organisationen, auch Spenden sind nicht ausgewiesen. Da „die Verwendung von Geldern des Europäischen Parlaments, die den politischen Fraktionen und den Abgeordneten bewilligt worden waren, durch die Parteibünde [vom EuGH] als nicht rechtmäßig erklärt“[1347] worden war, mußte die SPE ab 2004 ihre Einnahmen zu knapp einem Drittel aus einer anderen Quelle beziehen: Nach dem oben erläuterten Verteilungsschlüssel (II.1.5.) erhält sie seitdem anstelle der Fraktionszuwendungen Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt der Europäischen Union.

Die Verteilung der Mitgliedsbeiträge zwischen den Vollmitgliedern, Assoziierten und Beobachter Parteien ergibt sich aus der bereits im Jahr 2003 erfolgten Aufnahme nahezu aller Mitgliedsparteien der Sozialistischen Internationale aus den heute 25 EU-Mitgliedstaaten: Seitdem haben nur noch Parteien aus Bulgarien, Kroatien, Mazedonien, Rumänien, der Schweiz und der Türkei den Assoziiertenstatus und fünf weitere denjenigen eines Beobachters bei der SPE. (III.2.2.2.)

Um die Überweisungen der nationalen Parteien rechtzeitig zu erhalten, hat die SPE in ihrer Satzung eine Sanktion festgeschrieben: „Mitglieder der SPE, die ihre Mitgliedsbeiträge nicht bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des Haushaltsjahres bezahlt haben, verlieren das Recht, an Sitzungen der SPE teilzunehmen oder abzustimmen.“[1348] Durch diese eindeutige Bestimmung kann sie ihre Arbeitsfähigkeit kontinuierlich aufrechterhalten, wobei hervorzuheben ist, daß es sich beim Stimmenverlust um einen Automatismus handelt und nationale Parteien keinen politischen Einfluß auf entsprechende Entscheidungen ausüben können.

[1345] Der damalige Generalsekretär Antony Beumer übergab dem Autor die hier verwendete Haushaltsübersicht für das Jahr 2003.

[1346] Die Einnahmequellen der SPE veränderten sich in den zurückliegenden sechs Jahren nicht: Ihre Satzung in der Fassung von 1999 listete in Art. 31 die gleichen Einnahmequellen wie heute (außer natürlich den Mitteln aus dem Haushalt der Europäischen Union gemäß der Richtlinie für die europäischen politischen Parteien) auf.

[1347] Hrbeck 1987: 279.

[1348] SPE-Satzung Art. 28.

Übersicht der Ausgaben

	2003 (in €)
Personal	–
laufende Kosten der Geschäftsstelle	58.011
Kommunikation	71.000
Parteigremien	106.175
Projekte	255.888
Hilfen und Zuwendungen	115.000
Bankgebühren und andere Kosten	29.518
Europawahlen 2004	32.908
Summe	**668.500**

Die SPE plante, die ihr 2003 zur Verfügung stehenden Mittel ganz überwiegend in die politische Arbeit zu investieren. Da ihre Fraktion die dafür notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellte, konnte sich diese europäische Partei auf Projekte zur Umsetzung ihrer Programmatik, die Unterstützung ihrer Vereinigungen, Tagungen ihrer Gremien und die Kommunikation konzentrieren.

Darüber hinaus ist in der Ausgabenübersicht aus dem Jahr 2003 der nicht bezifferte Posten „Personal" auffällig, weil er auf die vollständige Finanzierung der Mitarbeiter in der SPE-Geschäftsstelle durch ihre EP-Fraktion schließen läßt. Für den Unterhalt des damals im Europäischen Parlament untergebrachten Büros der Sozialdemokratischen Partei Europas kam diese jedoch selber auf. Wie bereits im Haushaltsplan des Jahres 2003 aufgezeigt, plante die SPE für das Jahr 2004 die folgenden Ausgaben für ihre Angestellten ein:

Ausgaben für Personal (2004)

	2003	**2004** (in €)
Praktikanten	–	10.000
Rekrutierung von neuem Personal		20.000
Gehalt von neuem Personal		25.000
Summe	**–**	**55.000**

Der große Posten „Rekrutierung von neuem Personal" erklärt sich aus dem Umstand, daß die SPE für Anfang 2004 Kündigungen von mehreren Mitarbeitern erwartete. Diese waren als (offizielle) Angestellte der SPE-Fraktion und damit der Europäischen Union, auch wenn sie (faktisch) bei dem europäischen Zusammenschluß beschäftigt waren, steuerbefreit. Dieser Status änderte sich mit der Umwandlung der SPE in eine AISBL nach belgischem Recht, so daß seit 2004 auf die Einkommen der Angestellten die lokalen Abgaben gezahlt werden müssen. Da die SPE aber keine größeren Summen als zuvor ihre Fraktion für das Personal ausgeben konnte, sanken die Gehälter um den belgischen Steuersatz.

Im März 2005 arbeiteten neben dem Generalsekretär Philip Cordery die politischen Berater Alexandra Pardal, Yonnec Polet, Emma Reynolds und Bernard Tuyttens sowie Frida Lopez und Veronica Paurici als Assistentinnen in der Geschäftsstelle.

Ausgaben für laufende Kosten der Geschäftsstelle

	2003 (in €)
Büromaterialien	10.000
Telekommunikation	500
Kontoführungsgebühren	3.511
Pressesubskriptionen	2.000
Vertretungsvollmachtung des Generalsekretärs	1.000
Ausgaben des Präsidenten und seiner Stellvertreter	40.000
verschiedene laufende Kosten	1.000
Summe	**58.011**

Wie bereits erwähnt, ermöglichte die SPE-Fraktion ihrem Zusammenschluß logistische Vorteile. Dies verdeutlicht ein Hinweis in dem Haushaltsplan, der 2004 neben den laufenden Kosten für die Geschäftsstelle auch Mietzahlungen in Höhe von 200.000 Euro veranschlagte.

Ausgaben für Bankgebühren und andere Kosten

	2003 (in €)
Bankgebühren	500
Verluste durch Wechselkurse	500
andere Kosten	500
Rücklagenzahlungen	28.018
Summe	**29.518**

Der Haushaltsposten „Rücklagenzahlungen“ ist an dieser Stelle angeführt, da er Aufschluß über die Vorbereitungen der SPE auf den damals bevorstehenden Umzug ihrer Geschäftsstelle gibt. Nachdem diese nicht weiterhin in den Räumlichkeiten ihrer Fraktion (59, Rue Wiertz, Altiero-Spinelli-Gebäude Raum 4 H 356) untergebracht sein durfte, zog sie trotz der Rücklagen im Sommer zunächst zu einer ihrer belgischen Mitgliedsparteien. Erst im März 2005 hat sie eigene Büroräume in der Nähe des Europäischen Parlaments angemietet. Die neue Anschrift lautet: 13, Bd de l’Empereur, B-1000 Bruxelles.

Ausgaben für Kommunikation

	2003 (in €)
Publikationen	5.000
Presse	5.000
Internet	35.000
Jahrbuch	1.000
andere Kommunikationsmaterialien	5.000
SPE Policy Paper	20.000
Summe	**71.000**

Die Schwerpunkte im Bereich der Kommunikation zeigen, mit welchen Mitteln die SPE ihre Politik zu vermitteln suchte: Die Hälfte der Ausgaben investierte sie in einen informativen Internetauftritt, der bis zu den Wahlen im Juni 2004 stets aktuell war. Seit den personellen und logistischen Veränderungen infolge des Auszugs aus den Räumlichkeiten ihrer Fraktion veralten jedoch die bereit gestellten Informationen: Bis zum März 2005 hatte sie u.a. ihre neuen Repräsentanten in der Kommission noch nicht auf diesem Wege den Bürgern präsentiert. Da (zumindest 2003) für andere Veröffentlichungen vergleichsweise geringe Mittel eingeplant waren und das “Policy Paper” (laut Haushaltsentwurf für 2004) nur auf den Europawahlkampf ausgerichtet war, verfügte die SPE Anfang 2005 nur über sehr wenige Möglichkeiten, mit ihrer Politik eine breite Öffentlichkeit zu erreichen.

Ausgaben der Parteigremien

	2003 (in €)
Präsidentschaft	39.456
Konferenz der Parteivorsitzenden	50.000
Koordinierungskomitee	15.000
Parteirat	1.719
Summe	**106.175**

Wie für den (im Posten laufende Kosten der Geschäftsstelle angesiedelten) Präsidenten und seine Stellvertreter (40.000 €) beliefen sich die Ausgaben für die Präsidentschaft und die Konferenz der Parteivorsitzenden auf ähnliche Summen. Daß die vorbereitenden Treffen des Koordinierungskomitees geringere Mittel benötigen, ist ebenfalls nachvollziehbar. Der Parteirat muß laut Satzung in den Jahren zusammentreten, in denen kein Kongreß stattfindet;

(III.2.2.3.) somit mußte er im Jahr 2003 tagen. Daß sich die Sitzung dieses Gremiums mit 1.719 Euro ausrichten läßt, kann nur durch andere Finanzierungsarten (Nutzung von Räumlichkeiten z.B. des EP, Tagungsbeiträge, Sponsoring etc.) erklärt werden.

Ausgaben für Projekte

	2003 (in €)
Ökonomische Koordinationsgruppe	10.265
Kampagnen Arbeiterpartei [zu Europawahlen]	[12.907]
Dialog mit Moslems	10.000
Populistische Rechte	5.000
Arbeitsgruppe Innen- und Justizpolitik	10.000
Dialog mit den US Demokraten	27.000
Kongreß	53.559
Sommer Universität	15.000
SE Europe Network	25.000
Globalisierung	90.063
Projekte des SPE-Arbeitsplans	**245.888**
andere Aktivitäten	10.000
Summe	**255.888**

Anschaulicher als die EVP und die ELDR stellte die SPE 2003 ihre politischen Schwerpunkte und entsprechende projektbezogene Ausgaben im Haushalt heraus. Nahezu ein Drittel der gesamten politischen Projektmittel waren damals für die Thematisierung der Globalisierung eingeplant, während andere Themen mit jeweils ca. 10.000 € gleichberechtigt behandelt wurden: Wirtschaft, Arbeiterfragen,[1349] Innen- und Justizpolitik und Dialoge mit Moslems und den US-Demokraten (durch die Reisekosten für die Zusammenkünfte mit letzteren war dieser Posten höher veranschlagt). Für Projekte zu Rechtsextremismus plante die SPE nur halb soviel Geld ein. Die genannten Projektmittel wurden explizit gemäß dem SPE-Arbeitsplan ausgegeben, der sich lediglich mit der Innen- und Justizpolitik in einem Bereich unmittelbar mit der Europäischen Union beschäftigt hat. Für andere Aktivitäten, die nicht direkt der Umsetzung von SPE-Beschlüssen dienten, standen 2003 nur 10.000 Euro zur Verfügung.

Ausgaben für Hilfen und Zuwendungen

	2003 (in €)
ECOSY	90.000
SPE Frauenausschuß	15.000
SPE Senioren	5.000
Reisekostenhilfefond	5.000
Summe	**115.000**

Die Sozialdemokratische Partei Europas hat ihre Jugendorganisation in finanzieller Hinsicht deutlich gegenüber den anderen anerkannten Vereinigungen bevorzugt. Die Diskrepanz ist vor dem Hintergrund der Privilegierung von ECOSY und des Frauenausschusses in den Gremien besonders auffällig, da diese rechtlich gleich behandelt werden. (III.2.2.5.)

Die Satzungsbestimmungen der SPE und deren Umsetzung weisen im Finanzbereich durchgehend Transparenz, demokratische Verfahren und auch Kontrollmöglichkeiten auf: Die Haushaltsführung der SPE unterliegt der externen Kontrolle von Rechnungsprüfern, deren Ergebnisse jährlich veröffentlich werden.[1350] Mit Inkrafttreten des Parteienstatuts kann die

[1349] Die Kampagne „Arbeiterpartei“ war im Rahmen des Europawahlkampfes angesiedelt, sie ist hier nur zum Vergleich angeführt (ohne in die Berechnung einbezogen worden zu sein).

[1350] Vgl.: SPE-Satzung Art. 27.

SPE zudem an Unabhängigkeit gewinnen, nachdem sie bislang in Ermangelung ausreichender Eigenmittel von ihrer Fraktion im Europäischen Parlament abhängig war.[1351]

Dies führte in den achtziger Jahren dazu, daß der „Bund" kein eigenes Mitteilungsorgan besaß, sondern sich der Zeitschrift EUSO („Europäische Sozialisten") seiner Fraktion bedienen mußte.[1352] Dieser Mangel konnte erst in den neunziger Jahren sukzessive behoben werden, ist jedoch infolge der finanziellen und logistischen Veränderungen seit dem Sommer 2004 erneut zutage getreten: Die Möglichkeiten der SPE, mit ihrer Politik die Bürger zu erreichen sind infolge der beiden Umzüge ihrer Geschäftsstelle und offensichtlich mangelnden Ressourcen für aktuelle Informationen (insbesondere über das Internet) seit den jüngsten Europawahlen stark eingeschränkt worden.

Nach einer zu erwartenden Phase der Einarbeitung infolge struktureller und personeller Veränderungen erlaubt die Situation der Finanzen und Infrastruktur jedoch angesichts der ggf. mit Sanktionen forcierten Einkassierung der Mitgliedsbeiträge und der langfristig gesicherten Finanzierung über den Haushalt der Europäische Union und einen positiven Ausblick auf ihre weitere Entwicklung.

2.2.5. Der Ständige Frauenausschuß, ECOSY und die weiteren Vereinigungen

Die Sozialdemokratische Partei Europas hat sieben Vereinigungen offiziell anerkannt; sie sind in zwei Gruppen einzuteilen: Wie bereits angesprochen, unterscheiden sich die Rechte der Frauen- und Jugendorganisationen wesentlich von denjenigen der übrigen fünf: der Regionalen und Lokalen Sozialistischen Vereinigung, der Föderation der Pensionär/innen, der Nordischen sozialdemokratischen Arbeiterbewegung (SAMAK), der Internationalen Union der Sozialdemokratischen Lehrer/innen (IUSDT) und dem Europäischen Forum für Demokratie und Solidarität.[1353]

Die seit 1993 bzw. 1998 hervorgehobene Position des Ständigen Frauenausschusses und von ECOSY ist in der Satzung der SPE verankert. Im Gegensatz zu den übrigen Vereinigungen leitet sich ihr Mitgliederkreis in Analogie zur SPE ebenfalls von demjenigen der SI ab: „Die Mitgliedsparteien der Sozialistischen Internationale in den EU Mitgliedstaaten sind, sofern sie die Statuten der SPE akzeptieren, *ex officio* Mitglieder [… von] dem Ständigen Frauenausschuss der SPE [und] ECOSY".[1354]

Beide Vereinigungen sind in den Gremien der SPE, wie im entsprechenden Abschnitt ausgeführt, repräsentiert. (III.2.2.3.) An dieser Stelle sei dies noch einmal summarisch aufgelistet: Im Kongreß haben der Ständige Frauenausschuß der SPE und ECOSY jeweils 2 Delegierte mit Stimmrecht[1355] und die Vorstände werden vollständig als Delegierte mit Konsultationsstatus eingeladen.[1356] Mitglieder des Präsidiums mit Sitz und Stimme sind die Vorsitzenden des Ständigen Frauenausschusses (oder ihre Stellvertreterin) und ein Vertreter von ECOSY.[1357] Dem Koordinierungskomitee gehört je ein Mitglied der beiden privilegierten Vereinigungen an.[1358]

1351 Vgl.: Hrbek 1982: 351f.
1352 Vgl.: Hrbek 1981: 260.
1353 Vgl.: SPE-Satzung Art. 2; SPE-Satzung Annex 5.
1354 SPE-Satzung Art. 2; vgl. auch: SI-Statutes Art. 3: Composition of the Socialist International, 3.4 Fraternal Organisations "namely the Socialist International Women (SIW), the International Union of Socialist Youth, and the International Falcon Movement/Socialist Educational International (IFM/SEI), which shall have the right to speak and to vote."
1355 Vgl.: SPE-Satzung Art. 10 Abs. 1.V.
1356 Vgl.: SPE-Satzung Art. 10 Abs. 2.
1357 Vgl.: SPE-Satzung Art. 17 Abs. 1.
1358 Vgl.: SPE-Satzung Art. 26.

Die Sonderstellung des *Ständigen Frauenausschusses der SPE*, wie sich die Frauenvereinigung der Sozialdemokratischen Partei Europas nennt, ist in der SPE-Satzung funktional begründet: „Die SPE fördert die demokratische Gleichberechtigung und strebt daher die interne Gleichstellung und die paritätische Vertretung von Frauen und Männern in ihren Gremien und Sitzungen an. Der ‚Ständige Frauenausschuss der SPE' besteht aus den Vertreterinnen aller Mitgliedsparteien. Seine Aufgabe besteht darin, die frauenpolitischen Ziele im Rahmen der Ziele der SPE zu formulieren und umzusetzen."[1359]

Dementsprechend ist in der Satzung der offiziell „SPE-Frauen"[1360] abgekürzten Vereingung bestimmt, daß in ihrem oberstem Organ, dem "PES Women's Standing Committee", Frauen aus allen SPE-Mitgliedsparteien vertreten sein sollten. Dieser (für die Vereinigung namensgebende) Ausschuß wählt auf zweieinhalb Jahre ein maximal zehnköpfiges Bureau, eine Präsidentin, ihre Stellvertreterinnen und die Vertreterinnen in der SPE.[1361]

Die Stimmenverteilung für diese Wahlen erfolgt dabei nicht nach einem proportionalen System: Die Repräsentantinnen eines jeden SPE-Vollmitglieds haben ebenso eine Stimme wie die Vertreterinnen von ECOSY und der SPE-Fraktion im Europäischen Parlament.[1362] Ohne Stimmrecht laden die SPE-Frauen Repräsentantinnen der assoziierten Mitgliedsparteien der SPE, die SPE-Mitglieder des Frauenausschusses des EP, der SI und des "CEE Network for Gender Issues" zu ihren Ausschußsitzungen ein.[1363]

Der Frauenausschuß legt den Schwerpunkt seiner Arbeit auf die Vertretung von geschlechtsspezifischen Fragen und die Repräsentation von Frauen in den SPE-Gremien. Daß er darüber hinaus nicht auf die Vermittlung seiner Positionen gegenüber den Bürgern abzielt macht die praktisch inexistente Öffentlichkeitsarbeit deutlich: Es ist weder ein regelmäßiges Publikationsorgan noch eine eigene Internetpräsenz eingerichtet worden, so daß Informationen nur über die Frauenvereinigungen von SPE-Mitgliedsparteien zur Verfügung gestellt werden.

Ebenso wie für den Frauenausschuß hat die SPE-Satzung die hervorgehobene Stellung der *European Community Organisation of Socialist Youth* (ECOSY) funktional rechtfertigt: „Die SPE strebt an, die Teilnahme junger Menschen am politischen Leben auf allen Ebenen der Europäischen Union zu unterstützen. Die SPE verpflichtet sich, die interne Gleichstellung junger Menschen zu fördern und setzt sich für eine faire Vertretung junger Menschen in ihren Gremien und Sitzungen ein. ECOSY ist die Jugendorganisation der SPE. Sie umfasst die Mitglieder der sozialistischen/sozialdemokratischen Jugendorganisationen der EU. Sie wählt ihre Organe und bestimmt unabhängig ihre politische Haltung gemäß ihren Statuten."[1364]

ECOSY wurde im November 1992 in Den Hague gegründet. Seine Satzung definiert den Mitgliederkreis im Rahmen der beiden Bezugsorganisationen: der International Union of Socialist Youth (IUSY)[1365] und der Sozialdemokratischen Partei Europas, wobei sie sich explizit als Jugendorganisation letzterer versteht.[1366] Aus dieser Einbindung sind auch die Mitgliedertypologien von ECOSY abgeleitet: Vollmitglied[1367] kann jede europäische Organi-

---

1359 SPE-Satzung Art. 4.

1360 SPE-Frauen Satzung Art. 2.

1361 Vgl.: SPE-Frauen Satzung Art. 7, 8. Derzeit amtieren als Präsidentin: Zita Gurmai (HU) und die Vizepräsidentinnen: Anna Karamanou (EL), Inger Segelstrom (SE), Olga Zrihen (BE). Vgl.: PS (Belgien): Homepage; PvdA: Homepage.

1362 Vgl.: SPE-Frauen Satzung Art. 3.

1363 Vgl.: SPE-Frauen Satzung Art. 4.

1364 SPE-Satzung Art. 5.

1365 "If a full member organisation ceases to be member of IUSY, its status in ECOSY is automatically changed to associate member." ECOSY-Satzung Art. 3 Abs. 2.2. Darüber hinaus kann eine Vereinigung ihre Mitgliedschaft verlieren, wenn der Kongreß mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluß beschließt.

1366 Vgl.: ECOSY-Satzung Art. 2 Abs. 1.

1367 Mitglieder: Belgien: ANIMO, de spirit van jong links, Mouvement des Jeunes Socialistes; Dänemark: Danmarks Socialdemokratiske Ungdom; Deutschland: JungsozialistInnen in der SPD, Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken; Estland: Noored Sotsiaaldemokraadid; Finnland: Sosialidemokraattiset Nuoret

sation werden, die entweder der IUSY angehört oder die Jugendvereinigung einer SPE-Mitgliedspartei ist.[1368] Die assoziierte Mitgliedschaft[1369] steht Organisationen offen, die innerhalb der Europäischen Union oder einem Beitrittsland aktiv sind[1370] und Beobachter[1371] können alle weiteren Organisationen werden, sofern sie – wie bei den anderen beiden Typen auch – die gemeinsamen Ziele unterstützen und aufgenommen werden.[1372] Neben diesen kollektiven Mitgliedschaftsarten sieht die Satzung von ECOSY die Individualmitgliedschaft vor.[1373] Darüber hinaus werden auf der Homepage zwei „permanent eingeladene Organisationen"[1374] genannt, die allerdings keinen Status innerhalb von ECOSY besitzen.

Die Jugendorganisation der SPE hat vier Gremien eingerichtet, die sich strukturell, aber nicht immer verfahrenstechnisch an denjenigen ihrer Mutterpartei orientieren. In dem Kongreß sind als oberstem Organ die Mitgliedsorganisationen vertreten,[1375] ihm kommen hauptsächlich die Funktionen der Vorstandswahl (und nicht nur des Vorsitzenden wie bei der SPE)[1376] und Programmformulierung[1377] zu. Entscheidungen hinsichtlich der EU-Politik sind für alle Mitgliedsorganisationen bindend, wenn sie mit einer Dreiviertelmehrheit vom Kongreß verabschiedet worden sind;[1378] eine "opt out"-Option wie die SPE kennt ECOSY nicht.

Ry SNK, Sosialidemokraattiset Opiskelijat SONK; Frankreich: Mouvement des Jeunes Socialistes; Griechenland: Neolaia Pasok; Großbritannien: Labour Students, Young Labour, SDLP Youth Commission (Großbritannien/Nord-Irland); Irland: Labour Youth; Italien: Federazione dei Giovani Socialisti, Sinistra Giovanile; Litauen: Lithuanian Social Democratic Youth; Luxemburg: Jeunesses Socialistes Luxembourgeoises; Malta: Labour Youth Forum; Niederlande: Jonge Socialisten in the PvdA; Österreich: Sozialistische Jugend Österreichs, Verband Sozialistischer StudentInnen; Polen: Federacja Mlodych Socjaldemokratow, FMUP Polish Labour Youth; Portugal: Juventude Socialista; Schweden: Socialdemokratiska Studentförbundet, Sveriges Socialdemokratiska Ungdomsförbung; Slowakei: MSD; Slowenien: Mladi Forum; Spanien: Juventudes Socialistas de España; Tschechien: Mladi Sociální Demokraté; Ungarn: Fiatal Baloldal; Zypern: NEOS; nach: ECOSY: Homepage.

1368 Vgl.: ECOSY-Satzung Art. 3 Abs. 1.2. ECOSY-Satzung Art. 3 Abs. 2.1: "Full members have the right to participate in the Congress with the right to speak and the right to vote."

1369 Assoziierte Mitglieder: Bulgarien: Bulgarian Socialist Youth; Norwegen: Arbeidernes Ungdomsfylking; Polen: Young Socialists; Rumänien: TSD, Youth of Partidul Democrat; Schweiz: Schweizerische JungsozialistInnen; Ungarn: Szocialdemokrata Ijsusagi Mozgalom.

1370 Vgl.: ECOSY-Satzung Art. 3 Abs. 1.3. ECOSY-Satzung Art. 3 Abs. 2.1: "Associate and observer members have the right to participate in the Congress with the right to speak."

1371 Beobachter: International Union of Socialist Youth (IUSY); Albanien: Rinia Eurosocialiste e Shqipërisë, Social democratic Youth of Albania; Armenien: Armenian Youth Federation; Bosnien-Herzegowina: Social Democratic Youth Forum; Bulgarien: European Left Youth Alternative; Georgien: Union of Socialist Youth; Island: Ungir Jafnadarmann; Israel: Labour Young Leadership; Jugoslawien: SDY in SDP; Kroatien: Croatian Social Democratic Youth and MASH; Mazedonien: Social Democratic Youth of Macedonia; Rußland: Russia Social Democratic Union of Youth; San Marino: Movimento Giovanile Socialista Sanmarinese; Spanien: Joventud Socialista de Catalunya; Weißrußland: Bielorussian Social Democratic Youth, Maladaja Hramada; Zypern: Democratic Movement of Cypriot Students; nach: ECOSY: Homepage; vgl. auch: ECOSY-Satzung Art. 3 Abs. 1.4.

1372 "Applications for full, associate and observer membership are to be sent to the ECOSY Secretariat. Serious deliberation should be taken with the other organisations of the country in which the organisation searching application is established. The Bureau is empowered to accept full, associate and observer members with a 2/3 majority. These decisions must be taken to the next Congress for ratification. The Bureau decides alone on individual membership." ECOSY-Satzung Art. 3 Abs. 1.6.

1373 Vgl.: ECOSY-Satzung Art. 3 Abs. 1.5. ECOSY-Satzung Art. 3 Abs. 2.1: "Individual members can gather in local groups. They are regularly informed of ECOSY activities and participate in promoting the aims of ECOSY."

1374 Dies sind zwei Organisationen aus Lettland: Jautnatness Socialdemokratiska Savieniba, Youth organisation of the Latvian Social Democratic Workers Party; nach: ECOSY: Homepage.

1375 "There are 12 mandates per country. If several full member organisations are from the same country, they should share the mandates between them." ECOSY-Satzung Art. 5 Abs. 1.4.

1376 "The Congress ratifies the Bureau proposed by the member organisations. The Congress elects the President, Secretary General and Vice-Presidents." ECOSY-Satzung Art. 5 Abs. 1.6.

1377 Vgl.: ECOSY-Satzung Art. 5 Abs. 1.2, 3.

1378 Vgl.: ECOSY-Satzung Art. 5 Abs. 1.8.

Das Bureau besteht laut Satzung aus mindestens drei Mitgliedern, von denen einer Belgier sein muß; maximal können die Organisationen aus jedem Land (einschließlich der assoziierten Mitglieder) zwei Mandate im Bureau wahrnehmen.[1379] Gegenwärtig hat ECOSY einen Mittelweg gewählt: Jede Organisation ist mit einem Mitglied vertreten, wodurch einige Länder über zwei, andere nur über eine Stimme in diesem Gremium verfügen. Diesem alle zwei Jahre zu wählenden Personenkreis kommt die Funktion zu, auf seinen halbjährlichen Sitzungen die Arbeit zwischen den Kongressen zu koordinieren. Dazu kann er inhaltlich Stellung zu aktuellen Fragen beziehen und Beauftragte für spezifische Themen ernennen.[1380]

Das auf zwei Jahre gewählte Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten, den sieben Stellvertretenden Präsidenten und dem Generalsekretär (dessen Unabhängigkeit gegenüber seiner Mitgliedsorganisation herausgestellt wird und dem die Aufgaben zukommen, die Arbeit von ECOSY im allgemeinen und insbesondere diejenige des Bureaus und des Präsidiums zu koordinieren und Entscheidungen zu implementieren) zusammen. Das Präsidium ist das höchste Vertretungsorgan von ECOSY und dazu ermächtigt, in Übereinstimmung mit den Entscheidungen von Kongreß und Bureau politische Aussagen zu veröffentlichen.[1381]

Die Programmatik der Jugendvereinigung ist grundsätzlich föderaler konzipiert als diejenige der SPE. Unter ihren politischen Zielen schreibt ECOSY: "We express our will to build a Europe based on a clear federalist political project."[1382] Diese Aussage hält im Verein mit der supranationalen Anlage ihrer Gremien zu einem positiven Resümee hinsichtlich der Möglichkeiten von ECOSY zur Vermittlung von Legitimation in der EU an: Daß der Kongreß als oberstes Organ den Vorstand wählt ist – angesichts der anderslautenden Bestimmungen der SPE – ebenso hervorzuheben, wie das Entscheidungsverfahren mit Zweidrittelmehrheit bei programmatischen Entscheidungen. Da die meisten Parteifunktionäre auf der nationalen und europäischen Ebene ehemals in ihren Jugendorganisationen aktiv waren, erlaubt die Supranationalität von ECOSY die Aussicht auf eine zukünftig föderalere Konzeption der SPE.

Die als *Regionale und Lokale Sozialistische Vereinigung* firmierende Vereinigung entspricht der Sozialistischen Fraktion im Ausschuß der Regionen.[1383] Sie ist von der Sozialdemokratischen Partei Europas rechtlich nicht durch einen speziellen Artikel auf dasselbe Niveau mit dem Ständigen Frauenausschuß und ECOSY gestellt worden,[1384] genießt aber deutlich mehr Rechte als die weiteren Vereinigungen: Sie wird an Präsidiumsbeschlüssen ebenso mit einer Stimme beteiligt wie die beiden herausgestellten Vereinigungen[1385] und der Vorsitzende der AdR-Fraktion besitzt als Kongreßdelegierter mit Konsultationsstatus[1386] Antragsrecht.[1387] Auf administrativer Ebene ist ein Vertreter[1388] der SPE-Fraktion im Ausschuß der Regionen an der Arbeit des Koordinierungskomitees beteiligt.[1389]

Nachdem die sozialdemokratische AdR-Fraktion bis Ende der neunziger Jahre hauptsächlich zur entsprechenden Fraktion im Europäischen Parlament Kontakte unterhalten hat-

---

1379 Vgl.: ECOSY-Satzung Art. 5 Abs. 2.2.

1380 Vgl.: ECOSY-Satzung Art. 5 Abs. 2.14-16.

1381 Vgl.: ECOSY-Satzung Art. 5 Abs. 3.1., 3.2., 4.3., 4.4., 3.5.

1382 ECOSY: Homepage.

1383 Präsident: Michel Delebarre (PS, FR); 1. Stellvertretende Präsidentin: Catharina Tarras-Wahlberg (SAP); Stellvertretende Präsidenten: Theodoros Georgakis (PASOK), Karl-Heinz Klär (SPD), Claudio Martini (DS), Irene Oldfather (Labour, GB), Breda Pecan (ZLSD).

1384 Es heißt lediglich in der SPE-Satzung Art. 2: „Die Sozialdemokratische Partei Europas bezieht in ihre Tätigkeiten ein: [...] die SPE Fraktion im Ausschuss der Regionen".

1385 Vgl.: SPE-Satzung Art. 7 Abs. 2; SPE-Satzung Art. 17 Abs. 1.

1386 Vgl.: SPE-Satzung Art. 10 Abs. 2.

1387 Vgl.: SPE-Satzung Art. 8 Abs. 3.

1388 „Auch auf der Verwaltungsebene wird diese Zusammenarbeit [mit der SPE] fortgesetzt, da ein Vertreter unseres Sekretariats an den Sitzungen der vom Generalsekretär der SPE einberufenen Koordinationsgruppe teilnimmt." SPE-Fraktion im AdR 2003: 3; ebenso: SPE-Fraktion im AdR 2004: 17.

1389 Vgl.: SPE-Satzung Art. 26.

te,[1390] sieht sie sich infolge ihrer erweiterten Rechte aufgrund der Berliner Satzungsänderungen vom Mai 2001 „voll und ganz in die Aktivitäten der SPE involviert".[1391] Ihrerseits hat sie „das Gefühl, alles getan zu haben, um eine auf modernen demokratischen Werten aufbauende Politik zu fördern und die von der Sozialdemokratischen Partei Europas auf den Kongressen in Mailand (März 1999) und Berlin (Mai 2001) aufgestellten politischen Leitlinien befolgt zu haben."[1392] Damit bekannte sie sich deutlicher als die SPE-Fraktion im EP zur Orientierung an der Programmatik ihrer europäischen Partei; 2004 betonte sie in diesem Sinne, daß sie sich bei den Arbeiten an der europäischen Verfassung „aktiv an der Koordinierung der zur SPE gehörenden Parteien"[1393] beteiligt habe.

Betrachtet man die SPE-Fraktion im Ausschuß der Regionen unter dem Aspekt der Legitimationsvermittlung ist ihre Einstellung zur Umsetzung der von den Kongressen der Sozialdemokratischen Partei Europas beschlossenen Positionen hervorzuheben. Damit verfügt die SPE im Bereich der Programmformulierung, der im I. Teil dieser Arbeit als zweitwichtigste Parteienfunktion festgehalten worden war, (I.2.4.) bezüglich der Regionalpolitik über einen Handlungsrahmen. Auch wenn an dieser Stelle nicht die Kompetenzen des AdR zu untersuchen sind, sei allerdings auf dessen geringe Möglichkeiten zur Politikgestaltung aufmerksam gemacht. Im Gegenzug erhofft sich die SPE-Fraktion im Ausschuß der Regionen von der SPE und ihrer EP-Fraktion „gemeinsame Initiativen und eine systematische Suche nach Synergien".[1394]

Die Sozialdemokratische Partei Europas hat neben der Frauen- und Jugendvereinigung zwei weitere Organisationen anerkannt, die spezifische Bevölkerungsgruppen repräsentieren und deren Einfluß auf der europäischen Ebene zu stärken suchen. Die *Internationale Union der Sozialdemokratischen Lehrer/innen* ist allerdings nicht mehr aktiv und wird von der SPE lediglich im Annex zu ihrer Satzung als Vereinigung geführt; zu dem Kongreß im April 2004 ist sie nicht mehr eingeladen worden.

Die *Föderation der Pensionär/innen* wurde am 19. und 20. Oktober 2001 in Wien gegründet. An dem damaligen Kongreß nahmen Vertreter aus elf Ländern teil, zwei Jahre stieg die Anzahl der Mitgliedsorganisationen um zwei weitere auf insgesamt 13.[1395] Die Präambel ihrer Satzung schreibt die Ziele der auch als Europäische Seniorenorganisation (ESO) bezeichneten Vereinigung vor: „[A]uf der Grundlage der Bestimmungen des Statuts der Sozialdemokratischen Partei Europas (SPE) [koordiniert die ESO] die Anstrengungen ihrer Mitgliedsorganisationen, die Interessen der älteren Menschen in Europa zu vertreten und zu verteidigen."[1396] Damit definiert sie sich explizit als Transmitter zwischen der europäischen Ebene und den Bürgern, wie dies bereits wiederholt als Funktion von Vereinigungen europäischer Parteien festgehalten worden ist.

Hingegen begrenzt sich die Seniorenvereinigung der SPE nicht auf das Gebiet der Europäischen Union. Der Verein, dem neben Seniorenorganisationen auch Arbeitsgemeinschaften und Referate für Seniorenpolitik angehören,[1397] „hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Europa."[1398] Dies zeigt sich auch bei der Besetzung der Vorstandsämter, in dem an den leitenden Stellen Österreicher tätig sind.[1399]

1390 Vgl.: SPE-Fraktion im AdR 1998: 11.
1391 SPE-Fraktion im AdR 2003: 3; vgl. auch: SPE-Fraktion im AdR 2004: 17.
1392 SPE-Fraktion im AdR 2003: 2.
1393 SPE-Fraktion im AdR 2004: 17.
1394 SPE-Fraktion im AdR 2003: 15.
1395 Die SPE-Seniorenvereinigungen sind in Belgien, Deutschland, Finnland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Rumänien, Schweden, Slowenien, Tschechien und Ungarn beheimatet.
1396 ESO-Satzung Präambel.
1397 Vgl.: ESO-Satzung Art. 3.
1398 ESO-Satzung Art. 1.
1399 ESO Vorstand: Präsident: Karl Blecha (AT); Vizepräsidenten: Tullia von Sydow (SE), Otto Graeber (DE), Teuvo Ikonen (FI), Jenö Üszögi-Bleyer (HU); Generalsekretärin: Hilde Hawlicek (AT).

Schließlich hat die Sozialdemokratische Partei Europas zwei regionale Organisationen als Vereinigungen anerkannt: die nordische SAMAK und das (Mittel- und Ost)Europäische Forum für Demokratie und Solidarität.

SAMAK (Nordische sozialdemokratische Arbeiterbewegung) ist die Vereinigung der sozialdemokratischen Parteien und Gewerkschaften aus den nordischen Ländern.[1400] Sie ist auch assoziiertes Mitglied der Sozialistischen Internationale. Ihre Mitgliedsorganisationen treffen sich seit 1886 regelmäßig, um die Zusammenarbeit untereinander zu koordinieren.

Seitdem durch den EU-Beitritt von Finnland und Schweden einige ihrer Staaten der Europäischen Union angehören, erörtert sie auch Standpunkte zu verschiedenen Bereichen des *acquis*: Der Wohlfahrtsstaat, die Vollbeschäftigung, Umwelt- und Energiepolitik sowie andere Politikbereiche von gemeinsamen Interesse waren in den letzten Jahren Gegenstand ihrer Beratungen und Beschlüsse.[1401]

Auf den Beitrittsprozeß der baltischen Staaten zur EU reagierte SAMAK im November 2002 mit der Gründung der "Baltic Sea group". Sie widmet sich der Stärkung der Ostseeanrainerstaaten und gemeinsamen Initiativen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit insbesondere der Jugend.[1402] Präsident von SAMAK ist derzeit der schwedische Ministerpräsident und Vorsitzende der dortigen Sozialdemokraten, Göran Persson.

Das *Europäische Forum für Demokratie und Solidarität* ("The European Forum for Democracy and Solidarity") wurde bereits bei der historischen Entwicklung im Zusammenhang mit der Heranführung mittel- und osteuropäischer Parteien an die SPE angesprochen. (III.2.1.4.) Die sozialdemokratischen Parteien und politischen Stiftungen in der EU gründeten es im Januar 1993 als gemeinsame Initiative zur Unterstützung des demokratischen Transformationsprozesses in den Reformländern.

In den ersten beiden Jahren wurden vornehmlich Kontakte etabliert, bevor das Forum seine Aktivitäten ausweiten und Ende 1994 30 Parteien aus der Region einbeziehen konnte. Heute kooperieren über 40 politische Parteien und einige NGOs, unabhängige Institutionen und Individuen untereinander und auf dessen Veranstaltungen mit dem Forum. Zu diesem Zweck werden jedes Jahr mehrere große Konferenzen organisiert, Bücher mit ökonomischen Analysen publiziert und Seminare zu spezifischen Themen durchgeführt (wobei auf die Unterstützung sozialdemokratischer Arbeit ein Schwerpunkt gelegt wurde).[1403]

Das Europäische Forum für Demokratie und Solidarität wird von einem "Steering Committee" geleitet, dem die Aufsicht über die Tätigkeiten obliegt und das zwei bis dreimal pro Jahr zusammentrifft. Ihm steht die Präsidentin Lena Hjelm-Wallèn vor.[1404] Bis zum Januar 2002 hatte das Forum seinen Sitz beim Sekretariat der SPE in Brüssel. Seitdem ist die Geschäftsstelle bei der niederländischen PvdA in Amsterdam angesiedelt.[1405]

Insgesamt ist ein ausgeprägtes Interesse der Sozialdemokratischen Partei Europas an ihrem Vereinigungswesen erkennbar: Die Einbindung der großen Vereinigungen seit der Professionalisierung des europäischen Parteienzusammenschlusses Ende der neunziger Jahre zeigt die hohe Bedeutung, die dem Ständigen Frauenausschuß, ECOSY und (seit 2001) auch zunehmend der Regionalen und Lokalen Sozialistischen Vereinigung beigemessen werden. Um Untergliederungen im Sinne der entsprechenden Bestandteile nationaler Parteien handelt

---

1400 Dänemark: Socialdemokratiet, LO; Farör: Føroya Javnadarflokkur; Grönland: Simumut; Island: Den Socialdemokratiske Alliance, ASI; Norwegen: Det norske Arbeiderparti, LO; Finnland: Finlands Socialdemokratiske Parti, SAK/FFC; Schweden: Socialdemokraterna, LO; Ålandsøerne: Ålands Socialdemokrater.

1401 Vgl.: SAMAK: Homepage (SAMAK Newsletter: 21; Dokumente des "Nordic Labour Congress" vom 18.-19.06.2002 in Södertälje, Schweden).

1402 Vgl.: SAMAK: Homepage (SAMAK-Report: The Baltic Sea – A European Region).

1403 Vgl.: Europäisches Forum für Demokratie und Solidarität: Homepage.

1404 Die weiteren Mitglieder des Komitees sind: Schatzmeister Jan Marinus Wiersma, der Koordinator Arjen Berkvens, die Projektmanagerin Liesbeth van de Grift sowie die Informationsbeauftragten Maaike Timmers und Matilda Nahabedian.

1405 Vgl.: Europäisches Forum für Demokratie und Solidarität: Homepage.

es sich jedoch lediglich bei den ersten beiden. Während die SPE-Fraktion im Ausschuß der Regionen in den letzten Jahren ihre Kontakte zu den Parteistrukturen intensiviert hat, aber noch keine eigenständige Vereinigung bildet, sind die Pensionäre um eine bessere Politikvermittlung zwischen den älteren Bürgern und der SPE bemüht. SAMAK und das Europäische Forum für Demokratie und Solidarität bilden regional begrenzte Organisationen, die der Kooperation unter den beteiligten Mitgliedern dienen und Unterstützung für die sozialdemokratischen Parteien in den neuen EU-Ländern anbieten.

Die Vereinigungen der Frauen und Jugend hingegen sind vollwertige Unterorganisationen der SPE, von denen allerdings nur letztere in doppelter Hinsicht deren Aktivitäten nutzt: Einerseits sind beide für die Repräsentation ihres Klientels innerhalb der SPE maßgeblich in die Gremien eingebunden. Anderseits trägt nur ECOSY zur Vermittlung der SPE-Positionen in der jungen Bevölkerung bei, während der Frauenausschuß praktisch keine Willensvermittlung anstrebt. Diese Funktion versucht hingegen zunehmend die noch nicht einmal vier Jahre alte Föderation der Pensionär/innen wahrzunehmen.

Hinsichtlich der Möglichkeiten zur Willensbildung- und Vermittlung verfügt die Sozialdemokratische Partei Europas damit über Vereinigungen, die in struktureller und verfahrenstechnischer Hinsicht nur zum Teil Legitimation auf die europäische Ebene tragen können. Daß ECOSY und der Frauenausschuß vom Mitgliederkreis her an der SPE orientiert und föderaler als diese organisiert sind, wirkt sich auf die Supranationalität der Sozialdemokratischen Partei Europas insgesamt ebenso positiv aus wie die Entwicklung der Regionalen und Lokalen Sozialistischen Vereinigung und der Föderation der Pensionär/innen in den letzten Jahren.

2.2.6. Möglichkeiten zur Politikgestaltung

Die historische Entwicklung hat zwei Pole aufgezeigt, die gegensätzliche Konzepte hinsichtlich der Übertragung von Politikgestaltungsmöglichkeiten auf die Sozialdemokratische Partei Europas und ihrer Vorläuferverbünde verfolgten: Einerseits waren Funktionäre auf der europäischen Ebene zusammen mit der niederländischen PvdA darum bemüht, die Integration der Mitgliedsparteien zu intensivieren. Andererseits zeigte die große Mehrheit der nationalen Parteien keine Bereitschaft zur Übertragung ihrer Souveränität auf den europäischen Zusammenschluß. (III.2.1.5.)

Da letztere die ungleich stärkere Machtposition besitzen, liegen den Möglichkeiten der SPE zur Politikgestaltung ungünstige Voraussetzungen zugrunde. Bei einer diesbezüglichen Untersuchung ist zwischen zwei Bereichen zu differenzieren, wenn man die nationalen Parteien hinsichtlich der Vermittlung von Legitimation zum Maßstab für ihre europäischen Zusammenschlüsse nimmt: Für Personalentscheidungen bieten sich den europäischen Parteien die drei Hauptorgane der Europäischen Union an. Hinsichtlich programmatischer Entscheidungen versuchen die Parteienverbünde über ihre Fraktionen im Europäischen Parlament und die nationalen Parteien Einfluß auszuüben.

Die Rekrutierung der Parlamentarier ist eine Funktion der nationalen Parteien (bzw. ihrer Untergliederungen). Naturgemäß haben ihre europäischen Zusammenschlüsse auf die Nominierungen für die Wahlen zum *Europäischen Parlament* keinen direkten Einfluß. (II.1.3.) Der SPE gelang es jedoch in der zurückliegenden Legislaturperiode, nach einem fragwürdigen Kommentar des italienischen Ministerpräsidenten Berlusconi gegenüber dem Abgeordneten Markus Schulz eine europäische Öffentlichkeit herzustellen. Dadurch, daß Berlusconis Vergleich von Schulz mit einem KZ-Aufseher die Medien intensiv beschäftigte,[1406] erlangte dieser für einen Europaabgeordneten einen sehr hohen Bekanntheitsgrad.

[1406] Vgl.: BBC News 03.07.2003; Die Welt 03.07.2003; Die Welt 04.07.2003; Frankfurter Allgemeine Zeitung 03.07.2003.

Unter anderem führte dies dazu, daß ihn die SPD für die Europawahlen im Juni 2004 zu ihrem Spitzenkandidaten kürte. Ohne den Vorfall verallgemeinern zu wollen zeigt er doch exemplarisch, daß eine gewisse Beachtung der Europapolitiker in der Öffentlichkeit Voraussetzung für ihren Einfluß (auf nationaler und europäischer Ebene) ist.

Wie im I. Teil dieser Arbeit aufgezeigt, wird in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Exekutive von der Parlamentsmehrheit gewählt. (I.3.5.) Zwar kann das Europäische Parlament bei der Bestellung der Kommission seit Inkrafttreten der Amsterdamer Vertragsrevision mitentscheiden – die zentrale Rolle spielt hier aber weiterhin der Rat. (I.2.2.) Vor diesem institutionellen Hintergrund ist hinsichtlich der Vermittlung von Legitimation durch die SPE zu untersuchen, ob sie auf die Besetzung der *Europäischen Kommission* Einfluß ausüben konnte. Dabei ist zunächst festzuhalten, daß die SPE-Fraktion gerade in dem Moment, in dem zum erstenmal das EP von seinem Mitentscheidungsrecht bei der Kommissionswahl Gebrauch machen konnte, die parlamentarische Mehrheit an die EVP verlor. In der Legislaturperiode von 1999 bis 2004 bildeten zudem die Konservativen mit den Liberalen eine strategische „Koalition".

Die Dominanz des Rates verhalf der SPE jedoch dazu, in der Kommission Prodi zehn Mitglieder zu stellen. Dies "highlights the opportunities offered by the advance of PES member parties between 1997 and 2000."[1407] Der Kommission Barosso gehören (trotz der Erweiterung) nur noch acht Mitglieder aus Parteien der SPE an: die Vizepräsidenten Günter Verheugen (SPD, Industrie- und Unternehmenspolitik) und Margot Wallström (SAP, Beziehungen zum Parlament und Öffentlichkeitsarbeit) sowie die Kommissare Joaquín Almunia (PSOE, Wirtschaft und Währungsfragen), Danuta Hübner (SLD, Regionalpolitik), László Kovács (MSZP, Steuern und Zollunion), Peter Mandelson (LP, Handel), Janez Potočnik (ZLSD, Forschung) und Vladimír Špidla (CSSD, Arbeit und Soziales).

Bereits im November 1995 hatte die SPE Überlegungen diskutiert, wie ihre Kommissare besser in die supranationalen Parteistrukturen integriert werden könnten. Zu diesem Zweck fanden insbesondere Treffen zwischen den Kommissaren und dem Fraktionsvorstand der SPE statt, die durch die Satzungsänderungen vom Berliner Kongreß im Jahr 2001 auch die Parteistrukturen einbeziehen. (III.2.2.3.)

Mit dem *Rat* wird das dritte Organ neben dem Europaparlament und der Kommission ausschließlich national bestellt. Von den Regierungschefs gehörten im März 2005 Gerhard Schröder (SPD), Tony Blair (LP), Algirdas Brazauskas (LSDP), Marek Belka (SLD), José Sócrates (PS), Göran Persson (SAP), José Luis Rodriguez Zapatero (PSOE), Stanislav Gross (CSSD) und Ferenc Gyurcsány (MSZP) zu Mitgliedsparteien der SPE. Sie bilden in der bereits dargestellten Form zusammen mit den führenden Repräsentanten der nationalen Parteien und der beiden anderen EU-Organe die Konferenz der Parteivorsitzenden der SPE, in der die europäische Partei einen Einfluß auf die Vertreter ihrer Mitgliedsparteien zu nehmen versucht. Die Funktionen dieses Gremiums wurden oben erörtert, da es hauptsächlich als Meinungsforum dient. (III.2.2.3.)

Weil in dieser Arbeit lediglich die führenden Repräsentanten der EU-Organe betrachtet werden und auf eine Untersuchung der europäischen Verwaltungsapparate verzichtet wird, sind die personellen Gestaltungsmöglichkeiten der SPE damit bereits diskutiert. Angesichts ihrer diesbezüglichen Machtlosigkeit kommt der eventuellen programmatischen Einflußnahme für die Handlungsfähigkeit der Sozialdemokratischen Partei Europas insgesamt eine zentrale Bedeutung zu. Zu untersuchen sind dafür die Fraktion im Europäischen Parlament und die Mitgliedsparteien.

Die SPE-Satzung hat die Verschränkungen zwischen den Parteistrukturen mit denjenigen ihrer EP-*Fraktion* an insgesamt 19 Stellen rechtlich verankert. Darunter hervorzuheben sind zwei Bereiche: Erstens die Einbindung der Fraktion in alle Parteigremien und zweitens deren geringe Möglichkeiten zur Beeinflussung der Fraktion. Die SPE zählt ihre parlamenta-

[1407] Hix/Lesse 2002: 92.

rische Fraktion zu den integralen Bestandteilen ihres Zusammenschlusses.[1408] Sie beteiligt an ihren Kongressen mit Stimmrecht den Fraktionsvorsitzenden und seine Stellvertreter (einer aus jedem Mitgliedstaat der EU)[1409] und ihre übrigen Europaparlamentarier als Delegierte mit Konsultationsstatus.[1410] Der Fraktionsvorsitzende ist darüber hinaus mit Sitz und Stimme Mitglied des Präsidiums[1411] und gehört auch der Konferenz der Parteivorsitzenden an.[1412] Gleich vollständig lädt die SPE ihre Fraktion zu den Treffen des Koordinierungskomitees ein.[1413]

Trotz dieser vielfältigen Partizipationsmöglichkeiten für ihre Fraktion sieht die Satzung der SPE keinerlei verbindliche Einflußmöglichkeiten gegenüber ihren Europaparlamentariern vor. Der Kongreß, Parteirat und die Konferenz der Parteivorsitzenden können lediglich unverbindliche „Grundsatzerklärungen und Empfehlungen“[1414] an die Fraktion der SPE im Europäischen Parlament richten. Die Einflußnahme über die Umsetzung der Parteibeschlüsse findet zudem bezüglich der Fraktion nur auf der Führungsebene statt: „Der/die Vorsitzende stellt mit Unterstützung des Sekretariats [...] die Verbindung zu [...] der parlamentarischen Fraktion der SPE“[1415] sicher; „[d]ie Beschlüsse des Kongresses, des Präsidiums und des Parteirates werden von dem/der Vorsitzenden der SPE in Zusammenarbeit mit den stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Generalsekretär/in, anderen Amtsinhabern/innen des Präsidiums und dem/der Vorsitzenden der parlamentarischen Fraktion der SPE ausgeführt.“[1416] Eine breit angelegte Implementation der SPE-Programmatik durch die gesamte Fraktion ist somit nicht konzipiert.

Wie bereits im Abschnitt über die Finanzierung der SPE angesprochen, gewinnt die Fraktion nicht zuletzt aufgrund ihrer materiellen Ausstattung gegenüber den Parteigremien eine herausragende Position: Sie beherbergte bis zum Sommer 2004 nicht nur die Geschäftsstelle der SPE und entlohnte ihre Mitarbeiter – die Sozialdemokratische Partei Europas wurde darüber hinaus neben den Mitgliedsbeiträgen maßgeblich von ihrer parlamentarischen Fraktion finanziert.[1417] (III.2.2.4.)

Insgesamt ist damit eine Dominanz der SPE-Fraktion im Europäischen Parlament gegenüber ihrem Parteienzusammenschluß festzuhalten. Auch wenn die Beschlüsse der Parteigremien als Empfehlung an die Fraktion weitergeleitet werden, muß sich diese nicht nach ihnen richten. Hinzu kommt, daß die Parlamentarier aufgrund der häufigen Notwendigkeit, zu gemeinsamen Standpunkten zu gelangen, keine dauerhaften “opt outs” zulassen können und dadurch eine höhere Integration als die SPE selber erreichen. Die Partei hingegen verfügt über keinerlei Sanktionsmöglichkeiten, wodurch ihre programmatischen Einflüsse auf ihre Fraktion als sehr gering einzuschätzen sind.

Die Satzung der Sozialdemokratischen Partei Europas regelt auch die programmatische Einflußnahme auf die *Mitgliedsparteien*. Dabei definiert sie zunächst als Ziel „eine enge Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parteien, den nationalen Parlamentsfraktionen, der

---

1408 Vgl.: SPE-Satzung Art. 2.
1409 Vgl.: SPE-Satzung Art. 10 Abs. 1 IV.
1410 Vgl.: SPE-Satzung Art. 10 Abs. 2.
1411 Vgl.: SPE-Satzung Art. 17 Abs. 1; SPE-Satzung Art. 7 Abs. 2.
1412 Vgl.: SPE-Satzung Art. 22.
1413 Vgl.: SPE-Satzung Art. 26.
1414 So die Formulierung beim Kongreß (SPE-Satzung Art. 8 Abs. 1); vgl. auch: SPE-Satzung Art. 8 Abs. 3. „Entschließungen und Empfehlungen“ heißt es beim Parteirat (SPE-Satzung Art. 14) und der Konferenz der Parteivorsitzenden (SPE-Satzung Art. 24). Die geringen Einflußmöglichkeiten der europäischen Partei drücken auch die Wahlprogramme aus, z.B. hieß es 1984: „In diesem Sinne schlagen wir als Leitlinie für Aktionen der Sozialistischen Fraktion des Europäischen Parlaments drei Themen vor: Arbeit, Frieden und Freiheit.“ Bund 1984: 5.
1415 SPE-Satzung Art. 20.
1416 SPE-Satzung Art. 21.
1417 Vgl.: SPE-Satzung Art. 27.

Parlamentarischen Fraktion der SPE,“[1418] den Vereinigungen und anderen nahestehenden Organisationen zu entwickeln. Zuständig für den Kontakt zu den Mitgliedsparteien ist der Vorsitzende, den das Sekretariat hierbei unterstützt.[1419] Wie in Bezug auf die SPE-Fraktion kann die Konferenz der Parteivorsitzenden auch „Entschließungen und Empfehlungen annehmen, die an die Mitgliedsparteien und -organisationen“[1420] gerichtet sind. Ein wirkungsvolles Instrument zur Durchsetzung ihrer Politik ist der SPE aber auch gegenüber ihren nationalen Mitgliedsparteien nicht gegeben. Vielmehr haben diese die vielzitierte Möglichkeit, sich im Falle einer Abstimmungsniederlage von der gemeinsamen Position der Sozialdemokratischen Partei Europas zu distanzieren.

Innerhalb der SPE war deshalb bereits 1995 folgende Machtkonstellation zu beobachten: “Finally, the existence of a Socialist Group in the European Parliament which was largely independent from the national parties, and had a substantial amount of organisational resources, was likely to reduce the national patties’ influence in the Confederation.”[1421] Die europäischen Parteistrukturen hingegen haben bis heute keine Einflußmöglichkeiten erlangen können.

Zusammenfassend sind folgende Möglichkeiten der Sozialdemokratischen Partei Europas zur Politikgestaltung festzuhalten: Im Bereich der Personalrekrutierung verfügt sie über keine direkten Einflußwege, lediglich ihre führenden Europaabgeordneten erhalten in der Regel sichere Listenplätze für eine erneute Wahl. Die Zusammensetzung der Kommission konnte die SPE bislang nicht beeinflussen, wobei sie hier über ihre Fraktion im Europäischen Parlament zumindest über eine theoretische Möglichkeit verfügt. Hingegen werden die Ratsmitglieder bekanntlich von den nationalen Parlamenten bestellt.

Daß die programmatischen Handlungsmöglichkeiten der SPE auf dem selben Niveau wie ihr personeller Einfluß anzusiedeln sind, resultiert nicht aus institutionellen Gegebenheiten, sondern der mangelnden Bereitschaft ihrer Fraktion und Mitgliedsparteien, auf Souveränität zu verzichten. Daher kann sie ihre Beschlüsse gegenüber diesen beiden bestimmenden Akteuren innerhalb der europäischen Sozialdemokratie nicht durchsetzen, sondern lediglich Empfehlungen abgeben. Somit ist an dieser Stelle das Fazit der Gremienuntersuchung zu wiederholen: Solange die Mitgliedsparteien und Fraktion an ihrem Letztentscheidungsrecht festhalten, kann der europäische Parteienzusammenschluß dieser politischen Strömung lediglich der Koordinierung ihrer Arbeit und der Integration der beteiligten Parteien dienen.

2.3. Programmatik

Wie im historischen Überblick dargestellt, konnte sich der Bund der sozialdemokratischen Parteien in der Europäischen Gemeinschaft zunächst nicht auf ein gemeinsames Programm verständigen: Im Juni 1977, Juni 1978 und Januar 1979 verabschiedeten drei unterschiedliche Personenkreise ebenso viele Programme. (III.2.1.3.) Den Anfang machte das Bureau des Bundes, dessen vergleichsweise ausdifferenzierter Programmentwurf von den nationalen Parteien abgelehnt wurde. Angesichts der ursprünglich für 1978 geplanten Europawahlen verabschiedeten daraufhin die Parteivorsitzenden einen kurzgefaßten, gemeinsamen Wahlaufruf, den schließlich der Kongreß des Bundes ohne inhaltliche Änderungen in leicht umstrukturierter Form bestätigte.

Auch vor den späteren Wahlen zum Europäischen Parlament verabschiedeten die Kongresse des Bundes bzw. der SPE Programme. Die dabei zur Anwendung gelangten Verfahren der Willensbildung wurden mehrfach modifiziert: Wie bereits erwähnt, (III.2.1.3.)

[1418] SPE-Satzung Präambel.
[1419] Vgl.: SPE-Satzung Art. 20.
[1420] SPE-Satzung Art. 24.
[1421] Hix 1995: 15.

rückte der Parteienzusammenschluß im März 1980 nicht zuletzt als Konsequenz aus den inhaltlichen Komplikationen der Jahre 1977 bis 1979 wieder von Mehrheitsentscheidungen ab.[1422] Auch nach der Umwandlung in die SPE und den seitdem durchgeführten Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit „über politische Fragen, die im Rat der Europäischen Union mit Mehrheitsentscheidung entschieden werden“,[1423] kann eine Partei „erklären, dass sie sich durch den getroffenen Beschluss nicht gebunden fühlt.“[1424] Von dieser Option machten die britische Labour Party und die Dänische Sozialdemokratische Partei bis 1999 stets Gebrauch. Das Wahlmanifest des Jahres 2004 war deshalb in inhaltlicher Hinsicht ein Meilenstein in der Geschichte der SPE, als sich zum erstenmal alle Mitgliedsparteien vollständig mit einem Programm identifizierten.

Im folgenden wird die programmatische Entwicklung des Bundes und der SPE unter drei thematischen Gesichtspunkten untersucht, um Kontinuitäten und Brüche anschaulicher aufzeigen zu können. Das Augenmerk richtet sich dabei zunächst auf die gemeinsamen Grundwerte der Sozialdemokraten, Sozialisten und Arbeiterparteien, wobei parallel dazu ihre Ansichten zur finalen Gestalt des europäischen Einigungsprozesses dargestellt werden. Auf dieser Grundlage werden zweitens ihre Konzepte zur Fortentwicklung der Gemeinschaftsorgane zu erörtern sein, bevor drittens die Akzente der einzelnen Wahlprogramme zu benennen sind.

Sowohl die Grundsätze als auch die Reformvorstellungen und Akzente sollen dabei nicht nur deskriptiv wiedergegeben, sondern stets vor dem Hintergrund der (in Teil II benannten) Legitimationserfordernisse des europäischen Einigungsprozesses untersucht werden. Diese Vorgehensweise verspricht abschließend eine Beurteilung der Programmatik dieses Parteienzusammenschlusses hinsichtlich der Frage zu ermöglichen, ob die in den jeweiligen Integrationsschritten der europäischen Einigung festgestellten legitimatorischen Probleme aufgegriffen wurden.

2.3.1. Grundsätze

Die Grundlage für die Formierung der in dem Bund bzw. der SPE zusammengeschlossenen Parteien bildete in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Konflikt aus dem Klassengegensatz von Arbeit und Kapital.[1425] (I.2.2.) Dieser *cleavage* führte die heute in dem europäischen Verbund vereinigten Parteien respektive ihre Vorläuferorganisationen bereits 1864 in der Sozialistischen Internationale zusammen. Wie ausgeführt, konnte dort über diese grundsätzliche Gemeinsamkeit hinaus keine ausdifferenzierte Programmatik erarbeitet werden. (III.2.1.1.)

Daß sich dies hinsichtlich des Großteils der Gründungsmitglieder des Bundes der sozialdemokratischen Parteien in der Europäischen Gemeinschaft hundert Jahre später geändert hatte, demonstrieren Dokumente aus der Zeit vor dem 1. Januar 1973. An diesem Tag traten Dänemark, Großbritannien und Irland der EG bei und damit auch ihre Mitgliedsparteien der Sozialistischen Internationale dem Parteienzusammenschluß auf europäischer Ebene. Im Falle der beiden Parteien aus den zuerst genannten Ländern wirkte sich dies negativ auf die Programmformulierung des damaligen „Verbindungsbureaus“ aus, weil sie in weiten Teilen eine grundsätzlich andere Konzeption der europäischen Einigung verfolgten als die übrigen Mitgliedsparteien.

Diese hatten auf dem fünften Kongreß der sozialistischen Parteien in der EG Anfang November 1962 neben der Einführung von direkten Wahlen zum Europäischen Parlament

[1422] Vgl.: Hrbek 1981: 259.
[1423] SPE-Satzung Art. 7 Abs. 3.
[1424] SPE-Satzung Art. 7 Abs. 5.
[1425] Vgl.: Schultze 1998: 455.

auch dessen Ausstattung mit Haushaltsrechten und gleichzeitig die Errichtung der Vereinigten Staaten von Europa gefordert.[1426] Ende Juni 1971 konfirmierten die Mitgliedsparteien ihr Ziel, daß "the integration process [...] must be continued through the economic and monetary union to its ultimate completion in the United States of Europe in the form of a federal State".[1427] Anderthalb Jahre vor der ersten Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft war dies die letzte entsprechende Forderung des Bundes. Geradezu als Erklärung für die inhaltliche Veränderung aufgrund des erweiterten Mitgliederkreises mutet vor diesem Hintergrund die Aussage in den Dokumenten von 1978 und 1979 an: „Unsere Parteien tragen ein unterschiedliches historisches Erbe."[1428]

Den Ausgangspunkt des ersten Programms der im Bund zusammengeschlossenen Parteien stellten die „ungerechten Gesellschaftsstrukturen" und das daraus resultierende Hauptanliegen der „Befreiung des Menschen von jeglicher Ausbeutung, Abhängigkeit und Not"[1429] dar. Hieraus wurde die Notwendigkeit abgeleitet, „in Frieden ein Europa auf der Grundlage von Freiheit, harmonischer wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Gerechtigkeit und Gleichheit"[1430] aufzubauen.

Mit der gleichen Zielrichtung stellten die Sozialdemokraten und Sozialisten 1984 heraus, daß sie ihrem Selbstverständnis nach immer auch Internationalisten gewesen sind und deshalb die Europäische Gemeinschaft als „ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung unserer Ziele: soziale Gerechtigkeit, Solidarität und Freiheit"[1431] betrachten. Die noch zu erörternde Kritik des Bundes an der Konzentration der Gemeinschaftspolitik auf wirtschaftliche Fragen (III.2.3.3.) klingt hier an und wird in der Aussage gebündelt: „Wir brauchen eine Europäische Gemeinschaft, ein brüderliches Europa der Völker".[1432]

Weiterhin die gleichen Grundwerte hat der Bund fünf Jahre später vor dem Hintergrund des 200. Jubiläumsjahrs der Französischen Revolution in der Feststellung zusammengefaßt, daß die Ideale „von 1789 – Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit – nichts von ihrer Gültigkeit verloren"[1433] haben. Vor diesem Hintergrund formulierten die Mitgliedsparteien ihre Zielvorstellung des europäischen Einigungsprozesses: „Für die Sozialdemokraten ist das Europa der Bürger, in dem wir alle als Europäer im Rahmen demokratischer Institutionen das Stimmrecht besitzen, der Schlüsselbegriff für das Europa, das wir aufbauen wollen."[1434]

„Die Konservativen setzen überall in Europa nur auf das Dogma des Marktes und provozieren damit den Abbau sozialer Errungenschaften",[1435] konstatierte die SPE 1994 und grenzte sich damit erstmals explizit von der anderen großen Parteienfamilie ab. Die Sozialdemokraten betonten, daß „Frieden und gute Nachbarschaft, Demokratie und Menschenrechte, Soziale Gerechtigkeit und ökologische Erneuerung, Solidarität und Verantwortung, Arbeit und soziale Sicherheit"[1436] Europa prägen sollten.

Den im Jahr 1999 selbstgesetzten 21 Verpflichtungen des Manifests „für den Aufbruch in das 21. Jahrhundert" liegen die Werte zugrunde, „die uns Sozialisten und Sozialdemokraten gemeinsam sind: Demokratie, Freiheit und Menschenrechte; Solidarität, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit; Rechte und Pflichten aller Bürgerinnen und Bürger und Achtung für das internationale Recht."[1437]

1426 Vgl.: Hix 1995: 7.
1427 Zit. nach: Hix 1995: 9.
1428 SPD 1978: 1; ebenso: Bund 1979: 2.
1429 SPD 1978: 1.
1430 SPD 1978: 1.
1431 Bund 1984: 5; vgl. auch die Ausführungen: Bund 1984: 5f.
1432 Bund 1984: 5.
1433 Bund 1989: 5.
1434 Bund 1989: 7.
1435 SPE 1993: 2.
1436 SPE 1993: 3.
1437 SPE 1999: 2.

Vor dem Hintergrund dieses detaillierten Grundwertekatalogs grenzte sich die SPE im selben Manifest erneut von der EVP ab: „Bei dieser Wahl werden die sozialdemokratischen und sozialistischen Parteien sich besonders in zwei Bereichen mit der Politik der Konservativen auseinander zu setzen haben. Als Sozialdemokraten glauben wir an gleiche Chancen für alle und [… a]ls Internationalisten glauben wir, daß die Partnerschaft in der Europäischen Union jedes unserer Länder stärkt."[1438] Wie die Europäische Volkspartei ihrerseits die Strategie "Towards the Majority" (III.1.1.5.) verfolgte, zeigten die Sozialdemokraten hiermit, daß die europäischen Parteien in die zweite Entwicklungsphase nach Triepel übergegangen waren: Nachdem sie ursprünglich gemeinsam für eine Ausweitung der Rechte des Europäischen Parlaments (und damit ihres Handlungsrahmens) stritten, wurden sie zunehmend untereinander zu Konkurrenten,[1439] die nach parlamentarischen Mehrheiten strebten. (I.2.3.)

Die Sozialdemokratische Partei Europa verzichtete 2004 auf einleitende Passagen über ihre Grundsätze und machte statt dessen „den Wählern fünf Zusagen für die kommenden fünf Jahre der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments".[1440] Diese betrafen die Steigerung des Wirtschaftswachstums, ein bürgernahes Europa, die Steuerung der Zuwanderung und eine soziale Integration, den „Aufbau einer sichereren, nachhaltigeren, friedlicheren und gerechteren Welt [und d]ie Förderung Europas als Raum der Demokratie und Gleichberechtigung."[1441]

In diesen Zusagen spiegeln sich dieselben Grundsätze wider, die allen Programmen des Bundes wie der SPE zugrunde liegen: Freiheit, (soziale) Gerechtigkeit, Solidarität. In unterschiedlicher Reihenfolge wiederholte dieser Parteienzusammenschluß diese Werte alle fünf Jahre, wobei sie 1999 und 2004 um die Rechte der Bürger hinsichtlich ihrer Einbindung in die Gemeinschaftspolitik ergänzt wurden. Dies zeigt das in den letzten Jahren in der SPE gewachsene Bewußtsein dafür, daß die Legitimation der Europäischen Union von den Bürgern ausgehen muß.

2.3.2. Konzepte zur Fortentwicklung der Gemeinschaftsorgane

Auch wenn der im Juni 1977 beschlossene „Entwurf der Wahlplattform zu den Europawahlen" lediglich der Kompromiß des Bureaus war und keine Gültigkeit für den Bund besaß, sollen an dieser Stelle die dortigen Konzepte zur Fortentwicklung der Gemeinschaftsorgane widergegeben werden. Sie versprechen beim programmatischen Vergleich der Parteienzusammenschlüsse (IV.3.) insbesondere bezüglich der EVP-Positionen von Interesse zu sein, weil alle Programme des Bundes bis 1999 nur mit Vorbehalten seiner britischen und dänischen Mitglieder verabschiedet werden konnten, während die EVP aufgrund der anfangs rein christdemokratischen Konzeption diese beiden EG-skeptischen Länder nicht zu berücksichtigen brauchte.

Die Mitglieder des Bureaus sahen für das Europäische Parlament die Rolle des Gesetzgebers vor, wobei seine Entscheidungen der Zustimmung des Rates hätten bedürfen sollen.[1442] Dieser sollte nach der Konzeption von 1977 „dazu übergehen, Exekutivbefugnisse auf die Kommission zu delegieren",[1443] die „im Einvernehmen mit dem Europäischen Parlament"[1444] zu ernennen gewesen wäre. Das Bureau verständigte sich auch auf ein „Sofort-Programm": „Als erster Schritt zur Demokratisierung der Gemeinschaft verpflichtet sich der Rat, über Initiativen und Stellungnahmen des Europäischen Parlaments zu beraten und ihm innerhalb einer verbindlichen Frist über die Verwirklichung zu berichten. Um die Beschluß-

[1438] SPE 1999: 2; vgl. auch: SPE 2004: 6.
[1439] Vgl.: Krippendorff 1962: 65.
[1440] SPE 2004: 1.
[1441] SPE 2004: 1f.
[1442] Vgl.: Bund 1977: 2.
[1443] Bund 1977: 2.
[1444] Bund 1977: 2.

fähigkeit der Gemeinschaft zu verbessern, weicht der Rat – außer den in den Verträgen vorgesehenen Fällen – nur ausnahmsweise vom Prinzip der Mehrheitsentscheidungen ab."[1445]

Diese Vorstellungen sollten unter der Prämisse umgesetzt werden, daß „[d]ie Übertragung neuer Befugnisse auf europäische Organe […] die Verwirklichung eines sozialistischen Programms auf nationaler Ebene nicht behindern"[1446] würde. Gleichzeitig zeigte sich das Bureau jedoch von der vornehmlich akademischen Debatte der damaligen Zeit um die Legitimation der EG beeinflußt: „Eine durch und durch demokratische Mitbestimmung und Kontrolle in den Organen der Europäischen Gemeinschaft muß gewährleistet sein, und Befugnisse, die die nationalen Parlamente verlieren, müssen auf das Europäische Parlament übertragen werden."[1447] Damit ging das Bureau des Bundes weiter als die meisten Wissenschaftler, deren Hauptforderung damals mit der unmittelbaren Wahl des Europäischen Parlaments erfüllt worden war und die daraufhin bis Mitte der 1980er Jahre die Legitimation der Europäischen Gemeinschaft als ausreichend bewerteten.[1448] (II.1.3.)

Die von den Parteivorsitzenden und dem Kongreß des Bundes 1978 und 1979 verabschiedeten Programme blieben hinter den Vorschlägen und dem Legitimationsbewußtsein des Bureaus jedoch weit zurück. Sie konnten sich lediglich auf folgende – an Charles de Gaulle erinnernde (II.1.2.) – Passage verständigen: „Das direkt gewählte Europäische Parlament wird sich zunächst im Rahmen der bestehenden Verträge entwickeln müssen. Wir erkennen an, daß jede weitere Übertragung von Befugnissen von nationalen Regierungen auf die Gemeinschaftsinstitutionen oder von den nationalen Parlamenten auf das Europäische Parlament nur aufgrund eindeutiger Zustimmung der nationalen Regierungen und Parlamente stattfinden kann."[1449]

Nachdem sich das Europäische Parlament in seiner ersten Legislaturperiode (insb. anläßlich der Debatte um den Spinelli-Entwurf im Februar 1984) wiederholt mit der institutionellen Entwicklung im allgemeinen und seiner eigenen Kompetenzerweiterung im besonderen befaßt hatte, (II.1.3.) äußerten sich die im Bund zusammengeschlossenen Parteien in Teil V ihres Wahlprogramms von 1984 ausführlicher zu den Gemeinschaftsorganen. Sie waren sich darin einig, daß das Europäische Parlament „den politischen Willen der Völker Europas im europäischen Einigungsprozeß zum Ausdruck bringen"[1450] müsse. Damit haben sie dem parlamentarischen Gemeinschaftsorgan die gleiche Rolle zugestanden, die im nationalen Rahmen die Parlamente (mit den politischen Parteien, I.3.4.) wahrnehmen. In diesem Sinne sollte das EP „als demokratische Institution neben den einzelstaatlichen Parlamenten eine Schlüsselrolle bei der demokratischen Kontrolle der EG spielen",[1451] wobei es sich zunächst auf seine Kompetenzen im Haushaltsverfahren und in der Gesetzgebung zu konzentrieren habe. Darüber hinaus wurde ihm vom Bund die „Kontrolle über die Kommission und die anderen Institutionen"[1452] zugedacht.

Soviel zu dem von allen Mitgliedsparteien des Bundes 1984 angenommenen Text. Mit Ausnahme der britischen Labour Party und der dänischen Socialdemokratiet konnten sich die übrigen Parteien darüber hinaus darauf verständigen, daß „Verbesserungen im Bereich der Institutionen zugunsten des Europäischen Parlaments […] wünschenswert"[1453] seien: Es „muß durch die Erweiterung des Konzertierungsverfahrens [II.1.2.] direkter an der gesetzgebenden Tätigkeit durch die Zubilligung des Initiativrechts beteiligt werden. Auch das Parlament sollte Vorschläge unterbreiten können, die mit einer Stellungnahme der Kommission versehen – wie

[1445] Bund 1977: 2.
[1446] Bund 1977: 2.
[1447] Bund 1977: 2.
[1448] Vgl.: Höreth 1999: 38.
[1449] SPD 1978: 4; ebenso: Bund 1979: 6.
[1450] Bund 1984: 33.
[1451] Bund 1984: 33.
[1452] Bund 1984: 33.
[1453] Bund 1984: 34.

die Vorschläge der Kommission – vom Rat zu prüfen sind."[1454] Mit Ausnahme der zwei benannten Mitglieder forderte der Bund ferner eine Vereinfachung des Haushaltsverfahrens, ohne sich allerdings den Forderungen der anderen Parteienföderationen nach einer Ausweitung der Haushaltskompetenzen für das Europäische Parlament anzuschließen[1455] oder sich auf ein anderes Verfahren zu verständigen.[1456] Hinsichtlich der institutionellen Weiterentwicklung der Kommission und des Ministerrates konnte sich der Bund 1984 nur auf vage Aussagen einigen.[1457]

Entsprechend dem dieser Arbeit zugrundeliegenden nationalstaatlichen Maßstab für die Legitimation der Europäischen Union beschloß der Bund 1989: „Wir wollen ein demokratisches Europa mit Institutionen, die in Übereinstimmung mit den grundlegenden Werten der parlamentarischen Demokratie stehen."[1458] Und mit demokratietheoretischem Anspruch führt das Programm aus: „Die politische Wirklichkeit der europäischen Institutionen geht von einer zweifachen demokratischen Legitimation aus: der nationalen, die sich im Rat darstellt, und der gemeinschaftlichen in Gestalt des Parlaments und der Kommission. Das Fortschreiten im Prozeß der Europäischen Union muß von der Anerkennung und dieser zweifachen Legitimation ausgehen."[1459]

Vor diesem Hintergrund setzten sich die Sozialdemokraten für die Arbeit des im Juni 1989 zu wählenden Parlaments zwei „grundlegende institutionelle Ziele: [Erstens die] Stärkung der Macht und der demokratischen Legitimation der Kommission als Kollegium durch eine Investitur durch das Europäische Parlament[, und zweitens die s]chrittweise Einführung eines Beteiligungs-Systems, in dem Parlament und Ministerrat tatsächlich gemeinsam Entscheidungen in allen Bereichen der Gemeinschaftsgesetzgebung treffen".[1460] Zu diesem Zweck sollte das im Jahr zuvor mit der Einheitlichen Europäischen Akte begründete Verfahren der Zusammenarbeit (II.1.4.) über den Bereich des Binnenmarktes ebenso ausgeweitet werden wie Mehrheitsentscheidungen im Rat. Gleichzeitig sahen die Mitgliedsparteien des Bundes für das Europäische Parlament die Komplettierung der Trias der grundsätzlichen Rechte der nationalen Parlamente[1461] (II.1.3.) vor: die Mitwirkung am Haushalt über die Budgetgesetzgebung.[1462]

Damit entsprach der Bund den damals weitgehend unumstrittenen Legitimationsanforderungen an die Europäische Union im Werden: Nachdem das Europäische Parlament durch die EEA genuine Legislativkompetenzen erlangt hatte, erhöhte sich der Legitimationsbedarf unmittelbar darauf nicht zuletzt durch die bevorstehende Errichtung der Europäischen Union. Die sich abzeichnende Übertragung von Politikfeldern, die zuvor zum Kernbestand staatlicher Souveränität zählten, auf die europäische Ebene verdeutlichte die Problematik der Entscheidungsrückbindung an den Willen der Bürger. Wie oben ausgeführt und von dem Bund aufgegriffen, verlor die bis *dato* vorherrschende Ansicht vom funktionalen „Zweckverband"[1463] infolgedessen an empirischer Erklärungs- und normativer Überzeugungskraft. (II.1.4.)

In der Post-Maastricht-Debatte konzentrierte sich die SPE ebenfalls auf die Legitimation der Europäischen Union. Dem Befund, daß „[d]er Maastrichter Vertrag über die Europäi-

---

1454 Bund 1984: 34.
1455 Vgl.: Bund 1984: 34; ELD 1977: 18; EVP 1984: 25.
1456 Vgl.: Bund 1984: 34.
1457 Die übrigen Passagen zu diesen beiden Organen zeugen aufgrund ihrer Unbestimmtheit von den verschiedenen Vorstellungen der Mitgliedsparteien des Bundes: „Die Kommission, ‚Hüterin der Verträge', muß ihre Aufgabe bei der Vorbereitung und Umsetzung von Gemeinschaftsentscheidungen voll und ganz wahrnehmen. Sie muß ein anregendes Element für die Gemeinschaft sein und darf nicht zum Sekretariat des Rates werden. […] Der Ministerrat hat zu gegebener Zeit Beschlüsse zu fassen." Bund 1984: 33.
1458 Bund 1989: 31.
1459 Bund 1989: 33.
1460 Bund 1989: 33f.
1461 Vgl.: Scheuner 1972: 500.
1462 Vgl.: Bund 1989: 34.
1463 Ipsen 1972: 197; ebenso: Wieland 1991: 430.

sche Union [...] ein Schritt in die richtige Richtung“[1464] sei, folgten im Manifest für die EP-Wahlen 1994 vereinzelt konkrete Reformvorschläge: Das Europäische Parlament sollte „über ein Initiativrecht“[1465] verfügen, „Einfluß auf die Wahl der Kommission […] nehmen und sie demokratisch […] kontrollieren“.[1466] Zudem forderte sie, daß „die Abstimmung mit qualifizierten Mehrheiten im Rat die Regel sind.“[1467] *In memoriam* des zwei Jahre zuvor verstorbenen Willy Brandt haben die europäischen Sozialdemokraten diese Forderungen mit „Mehr Demokratie wagen“[1468] überschrieben.

In ihrem Wahlmanifest von 1999 sprach die SPE die “left-overs” von Amsterdam an: „die Größe der Kommission, die Gewichtung der Stimmen und die Anwendungsbereiche für Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit.“[1469] Ebenso wie sie auf diese Reformprojekte lediglich aufmerksam machte, forderte sie das Europäische Parlament allgemein nur dazu auf, „von seinen gewachsenen Legislativ- und Kontrollrechten vollen Gebrauch“[1470] zu machen; und kam anschließend zu weiteren vagen Feststellungen wie: Die „Europäische Kommission muß besser organisiert und einer höheren Rechenschaftspflicht unterworfen werden. Der Europäische Rat sollte die strategischen Leitlinien für die Europäische Union entwerfen. Der Ministerrat muß besser koordiniert werden.“[1471]

Diese Allgemeinplätze zeugen davon, daß sich die Mitgliedsparteien der Sozialdemokratischen Partei Europas nach ihren konkreten Vorstellungen hinsichtlich institutioneller Reformen in den neunziger Jahren auf keine gemeinsamen Reformvorschläge mehr verständigen konnten. Dies ist unter Legitimationsaspekten auch weniger notwendig gewesen als in früheren Jahre: Wie oben festgestellt wurde, ist das Europäische Parlament „als der Gewinner der Amsterdamer Regierungskonferenz“[1472] anzusehen; die institutionellen Mängel sind weitgehend aufgehoben worden, wenngleich das Mitentscheidungsverfahren weiterhin nicht in allen Politikbereichen Anwendung findet. (II.1.5.)

Ohne diesbezügliche Forderungen aufzustellen, betonte die SPE 1999 die Bedeutung der Bürgerbeteiligung an der Willensbildung und verpflichtete sich, „das Subsidiaritätsprinzip zu respektieren, indem wir Integration überall, wo sie notwendig, und Dezentralisierung überall, wo sie möglich ist, sichern.“[1473]

Das jüngste Programm der SPE aus dem Jahr 2004 widmete sich in Kapitel 5 der „Förderung Europas als Raum der Demokratie und Gleichberechtigung“.[1474] Die Mitgliedsparteien forderten in Fortschreibung des 99er-Programms zur Verwirklichung dieses Ziels die „Verstärkung der Rolle des Europäischen Parlaments als demokratische Willensäußerung der europäischen Bürger“.[1475] Auch wenn hierin ein Bewußtsein für das Demokratiedefizit der EU zu erkennen ist, folgten keine konkreten Vorschläge bezüglich entsprechender Maßnahmen: „Wir werden nach wie vor auf weitere Reformen der EU-Institutionen drängen“,[1476] heißt es in dem Wahlmanifest lediglich.

1464 SPE 1993: 3.
1465 SPE 1993: 14.
1466 SPE 1993: 3.
1467 SPE 1993: 14.
1468 SPE 1993: 14.
1469 SPE 1999: 25.
1470 SPE 1999: 25.
1471 SPE 1999: 25.
1472 Dies wird zum einen im wissenschaftlichen Schrifttum konstatiert: Dehousse 1998: 7; Nentwich/Falkner: 1997: 20; Weidenfeld/Giering 1998: 70f. Zum anderen schätzen auch die Mitglieder des EP selbst die Regierungskonferenz als gewinnbringend für die Belange des Parlamentes ein. Vgl. hierzu die Resümees von Brok 1997a: 211; Brok 1997b: 505.
1473 SPE 1999: 18.
1474 SPE 2004: 7.
1475 SPE 2004: 7.
1476 SPE 2004: 7.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Ausdifferenzierung der Konzepte des Bundes bzw. der SPE zur Fortentwicklung der Gemeinschaftsorgane unmittelbar davon abhing, wer seine Zustimmung geben mußte: Während sich das Bureau, dessen Mitglieder durch die dauerhafte Zusammenarbeit mutmaßlich europhiler als ihre nationalen Genossen waren, auf konkrete Forderungen zur Weiterentwicklung der EG verständigen konnte, legten mehrere Mitgliedsparteien gegen die föderale Anlage des ersten Programms 1977 ihr Veto ein. Da alle Mitgliedsparteien zu den beiden 1978/79 verabschiedeten Dokumenten ihre Zustimmung geben mußten, finden sich dort nur zwei Sätze ohne substantielle Aussagen über die Fortentwicklung der Gemeinschaftsorgane.

Erst nachdem sich die Europaparlamentarier der im Bund zusammengeschlossenen Parteien in der ersten Legislaturperiode des Europäischen Parlaments auf gemeinsame Positionen zu Fragen der institutionellen Entwicklung verständigt hatten, nahmen auch die Parteien in ihrem zweiten Wahlprogramm von 1984 zu diesem Themenkomplex Stellung. Hier wird der maßgebliche Einfluß der EP-Fraktion auf den Bund der sozialdemokratischen Parteien in der EG deutlich. Von der damaligen Diskussion um die Legitimation der Gemeinschaft angeregt, forderte der Bund bereits 1984, den politischen Willen der Völker Europas im europäischen Einigungsprozeß durch das EP zum Ausdruck zu bringen.

Fünf Jahre später griff dieser Parteienzusammenschluß die Legitimationsdebatte im Gefolge der Einheitlichen Europäischen Akte und im Vorfeld von Maastricht auf. Daß sich einzelne Parteien von Passagen der Wahlprogramme distanzieren konnten, nutzen die übrigen Mitgliedsparteien des Bundes und insbesondere ab 1993 die Sozialdemokratische Partei Europas: In den neunziger Jahren begleiteten sie die institutionelle Weiterentwicklung der Gemeinschaftsorgane mit konkreten Vorschlägen (die von den Briten und Dänen in der Regel nicht unterstützt wurden).

Parallel zum weitgehenden Abbau des Legitimationsdefizits der EU durch den Vertrag von Amsterdam stellten auch die Sozialdemokraten weniger Forderungen hinsichtlich der Reform der Gemeinschaftsorgane auf. 2004 appellierten sie nur noch daran, daß die Verabschiedung der europäischen Verfassung „den europäischen Regierungen eine Priorität sein“[1477] sollte und hoben die Bedeutung der demokratischen Repräsentation der europäischen Bürger hervor.

In diesem Zusammenhang sprach die SPE allerdings lediglich das Europäische Parlament an. Zur Konzeption einer europäischen Parteiendemokratie bezog sie keine gemeinsame Position. Im Anhang zu dem jüngsten Wahlmanifest wird allerdings auf das im April 2004 von SPE-Schatzmeister Ruairi Quinn und Generalsekretär Antony Beumer vorgelegte Papier mit dem Titel „Das Statut der Europäischen Parteien: Die Stärkung der Sozialdemokratischen Partei Europas“[1478] verwiesen.

2.3.3. Europapolitische Akzente

Alle Wahlmanifeste des Bundes wie der SPE sprechen neben Reformvorschlägen zur institutionellen Weiterentwicklung auch andere Politikbereiche an, die entweder bereits Bestandteil des *acquis communautaire* waren oder nach Ansicht der Mitglieder dorthin überführt werden sollten. Durch ihre diesbezüglichen Forderungen setzten die Sozialdemokraten und Sozialisten europapolitische Akzente, die wie im vorstehenden Abschnitt über die Organe die Frage aufwerfen, ob ihr Parteienverbund den im II. Teil dieser Arbeit aufgezeigten Legitimationsdefiziten Antworten entgegen setzte.

Ende der siebziger Jahre wandten sich die im Bund der sozialdemokratischen Parteien in der Europäischen Gemeinschaft zusammengeschlossenen Parteien gegen die damalige

[1477] SPE 2004: 5.
[1478] SPE: Homepage. Das Papier ist nicht mehr verfügbar.

Konzeption der Integration. Ihrer Ansicht nach brachte die Gemeinschaftspolitik „wenig Fortschritte hinsichtlich eines größeren regionalen und sozialen Gleichgewichts [… und daher] sollte „das Schwergewicht der Politik und des Handelns von der Verfolgung wirtschaftlicher Interessen auf menschliche Ziele und auf die Vertiefung der Zusammenarbeit verlagert“[1479] werden. Daraus leiteten die Bund-Mitglieder ihre Forderung nach einer Umsetzung des Gleichheitsgrundsatzes in horizontaler und vertikaler Hinsicht ab: „Wir fordern eine konsequente Regionalpolitik, die dazu beiträgt, die Unterschiede im Lebensstandard zwischen den verschiedenen Regionen in der Gemeinschaft zu verringern. Gleichzeitig fordern wir eine wirksame Sozialpolitik, die imstande ist, die zahlreichen Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Schichten in unserer Gesellschaft zu beseitigen.“[1480] In diesem Zusammenhang unterstrichen die Mitglieder des Bundes, daß „[d]as Recht auf Arbeit […] eine Grundforderung der Sozialdemokratie“[1481] ist und setzten „sich für ein gerechteres Bildungssystem ein, das allen gleiche Chancen und optimale Entfaltungsmöglichkeiten bietet.“[1482]

Gemäß dieser Prioritäten stellte der Bund 1979 seine Forderungen „Für die Sicherung des Rechts auf Arbeit“[1483] an den Anfang seines Wahlaufrufs. Es folgten Kapitel „B. Für die Demokratische Steuerung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,“ „C. Für die Erhaltung unserer Umwelt“, „D. Beseitigung der Diskriminierung, besonders der der Frauen,“ „E. Für die Interessen der Verbraucher,“ „F. Für Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit“ sowie „G. Für die Erweiterung und Verteidigung der Menschenrechte und bürgerlichen Freiheiten.“ Hinsichtlich des letzten Punktes knüpfte der Bund an das Engagement von Politiker seiner Mitgliedsparteien, insbesondere der SPD, an: „Wir setzen uns für die volle Anwendung der Vereinbarungen von Helsinki“[1484] ein. Und vor dem Hintergrund der von Willy Brandt geleiteten Nord-Süd-Kommission[1485] hieß es weiter: „Mittel- und langfristig werden die reichen Länder ein langsameres Ansteigen ihres Wohlstandes akzeptieren müssen, um den Nord-Süd-Konflikt zu bewältigen.“[1486]

1984 richtete der Bund erneut sein Hauptaugenmerk auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, zu deren Zweck er „[e]ine Europäische Lösung zur Überwindung der Krise“ entwickelte. Diese „Wirtschaftsstrategie zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit basiert auf drei sich gegenseitig verstärkenden Grundlagen“:[1487] Wiederaufschwung, Umstrukturierung und Umverteilung. Zum letzten Bereich führte das Wahlprogramm aus: „[W]enn sich der wirtschaftliche Aufschwung in einer Verringerung der Arbeitslosenzahl niederschlagen soll, ist eine Umverteilung der Arbeit und der Einkommen unerläßlich.“[1488] Zu diesem Zweck schrieb man in das Programm „[e]ine koordinierte europäische Wiederbelebung“,[1489] „[e]ine Strukturpolitik für das Europa der 80er Jahre“[1490] (darunter: Forschungspolitik, Industriepolitik, eine sozialistische Energiepolitik, Regionalpolitik sowie den Ausbau der Hilfe für Kooperativen und Genossenschaften) und Maßnahmen „[f]ür eine aktive Beschäftigungspolitik“,[1491] die insbesondere auf die Einstellung von Jugendlichen, Frauen und ausländischen Arbeitnehmern

1479 SPD 1978: 2; vgl. auch: Bund 1979: 2.
1480 SPD 1978: 3.
1481 Bund 1979: 3. „Unsere Parteien betonen nachdrücklich, daß der EGB (Europäische Gewerkschaftsbund) bei der Verteidigung der ideellen und materiellen Interessen der europäischen Arbeitnehmer ebenso wie bei der Verwirklichung des sozialen Fortschritts und bei der Demokratisierung der Wirtschaft eine zunehmende Rolle spielen muß.“ Bund 1979: 3.
1482 SPD 1978: 3.
1483 Bund 1979: 2.
1484 Bund 1979: 5; vgl. auch: SPD 1978: 3.
1485 Vgl.: Nord-Süd-Kommission 1981.
1486 SPD 1978: 3; ebenso: Bund 1979: 5.
1487 Bund 1984: 9.
1488 Bund 1984: 9.
1489 Bund 1984: 10.
1490 Bund 1984: 10.
1491 Bund 1984: 14.

abzielten. Die weiteren Teile des zweiten Wahlmanifests entwickelten „[e]ine neue Gemeinsame Agrarpolitik“[1492] und Möglichkeiten der Gemeinschaft, ein „Faktor für Frieden, Gerechtigkeit und Freiheit in der Welt“ durch die Erweiterung der EG und den Ausbau der Nord-Süd-Beziehungen zu werden.

In ihrem Manifest für die dritten Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 1989 stellte der Bund seinen Willen, an der Einigung Europas mitzuwirken, an den Anfang. Nach der Vollendung des Binnenmarktes und der Gewährleistung von wirtschaftlichem und sozialem Zusammenhalt kam es ihm in diesem Zusammenhang vor allem auf die „Solidarität zwischen den Staaten und Regionen der Gemeinschaft durch Angleichung des Entwicklungsstandes“,[1493] den Umweltschutz und die Einbindung der Bürger an.[1494] In dieser Reihenfolge spiegeln sich die sozialdemokratischen Grundwerte wider – auf die damalige (akademische wie öffentliche) Diskussion über die Legitimation der Gemeinschaft reagierten die Sozialdemokraten jedoch nur mit dem zuletzt genannten Ziel. Ebenfalls mit der Intention, Solidarität und Gleichheit zu verwirklichen, plädierten sie für „ein wirtschaftliches starkes Europa[, …] dessen Wirtschafts- und Finanzkraft ausreicht, um das Wirtschaftswachstum zu gewährleisten, das für die Erzielung von Vollbeschäftigung und sozialer Absicherung erforderlich ist.“[1495] Dabei legten sie ein weiteres Mal ein besonderes Augenmerk auf die gerechte Verteilung von Arbeit und Wohlstand bei Frauen und Jugendlichen. Wie bereits erörtert, ging der Bund im Kapitel über „ein demokratisches Europa“ auf die institutionellen Reformen unter Berücksichtigung der Legitimationsanforderungen ein. Das 1989 verabschiedete Programm schloß mit Überlegungen zu Europas Rolle in der Welt, die der Bund aktiv gestalten und dabei Schwerpunkte auf Entwicklungshilfe und die Friedensordnung im Rahmen des KSZE-Prozesses legen wollte.[1496]

Anfang der neunziger Jahre barg die Verdichtung der Integration durch die Wirtschafts- und Währungsunion nach Auffassung des Bundes vermehrt die Gefahr einer Vergrößerung der Ungleichheiten zwischen den Regionen in der EG. Als Abhilfe empfahl er einen stärkeren Gebrauch der Möglichkeiten zur Förderung des Zusammenhalts im Rahmen der Regionalpolitik und der EG-Strukturfonds.[1497] In diese Richtung zielte auch das Programm für die Wahlen EP-1994: Dem ersten Kapitel „Europa steht am Scheideweg – Herausforderung für die Sozialdemokratie“[1498] folgten ausführliche Überlegungen, „Arbeit [zu] schaffen, [zu] den sozialen Fortschritt [zu] sichern und den Zusammenhalt [zu] fördern“[1499] Das Wahlmanifest beschäftigte sich darüber hinaus mit der Gleichstellung von Frauen und Männern, dem Umwelt- und Verbraucherschutz, der Schaffung von Frieden und Sicherheit, sowie der Bekämpfung von Rassismus und Organisiertem Verbrechen. Das bereits erwähnte Kapitel „Mehr Demokratie wagen“ wurde erst vor das Schlußkapitel „Von Europa reden alle – den Fortschritt gibt es nur mit uns“[1500] gestellt.

Als Mitte der neunziger Jahre Mitgliedsparteien der SPE die Regierungsverantwortung in mehreren EU-Staaten übernehmen konnten, nutzten ihre Regierungschefs (wie vor Maastricht diejenigen der EVP) ihren europäischen Dachverband zur Positionsabstimmung vor und während der Amsterdamer Revisionskonferenz über den EU-Vertrag. Unter diesen Treffen hatte insbesondere das Madrider vom 14. Dezember 1995 eine nachhaltige Wirkung: In

---

1492 Bund 1984: 21.
1493 Bund 1989: 6.
1494 Vgl.: Bund 1989: 7.
1495 Bund 1989: 9; vgl. auch: Bund 1989: 19. Die Sozialdemokratische Partei Dänemarks sah sich „in Anbetracht einiger föderalistischer Vorschläge und der ausdrücklichen Forderung nach sozialer und steuerlicher Harmonisierung gezwungen, allgemeine Vorbehalte gegen das Manifest zu äußern.“ Bund 1989: 48.
1496 Vgl.: Bund 1989: 35ff.
1497 Vgl.: Piepenschneider 1991: 255.
1498 SPE 1993: 2.
1499 SPE 1993: 4.
1500 SPE 1993: 16.

einer Erklärung der SPE war dort die (später in das Vertragswerk eingebrachte) Verankerung der Beschäftigungspolitik in den *acquis* gefordert worden.[1501]

Mit diesem Themenbereich eröffnete die Sozialdemokratische Partei Europas auch ihr Wahlmanifest 1999, indem sie sich selbst dazu verpflichtete, „[d]ie Beschäftigung in den Mittelpunkt [zu] rücken [und] die Beschäftigungsmöglichkeiten für diejenigen, die ohne Arbeit sind, insbesondere durch Programme für Jugendliche und Langzeitarbeitslose, zu fördern.“[1502] Die nachfolgenden Abschnitte zielten in dieselbe Richtung: „Das Wirtschaftswachstum sichern“,[1503] „[e]in soziales Europa schaffen“,[1504] mittels der Vollendung des Binnenmarktes „die Beschäftigung durch wachsenden Handel ankurbeln“[1505] und den Menschen in einem „Europa des Wissens“ die Möglichkeiten geben, „zukunftsorientierte Fähigkeiten“[1506] zu erwerben, waren die folgenden Abschnitte betitelt. Im weiteren Verlauf dieses Programms widmete sich die SPE Fragen der Bürgerrechte,[1507] der Chancengleichheit insbesondere für Jugendliche[1508] und Frauen,[1509] der Bekämpfung von Rassismus,[1510] der Umweltpolitik[1511] und der Verbrechensbekämpfung.[1512] Schließlich schrieb sie die außenpolitischen Passagen der bisherigen Programme im Kontext der Situation am Ende der neunziger Jahre dadurch fort, daß sie sich verpflichtete, „eine enge Zusammenarbeit in der Außenpolitik aufzubauen und Europas Fähigkeiten der Konfliktvorbeugung und des Krisenmanagements zu verbessern und den Katalog der Maßnahmen in diesem Bereich zu erweitern.“[1513]

Wie schon erwähnt, verabschiedete die Sozialdemokratische Partei Europas im April 2004 ein Wahlmanifest, in dem sie „den Wählern fünf Zusagen für die kommenden fünf Jahre“[1514] machte. Erstens versprach sie „[d]ie Steigerung des Wirtschaftswachstums in Europa, die Armutsbekämpfung und die Schaffung von neuen und qualifizierteren Arbeitsplätzen.“[1515] Zu diesem Zweck strebte sie mit etatistischem Ansatz u.a. die Bereitstellung von EU-Fonds zur Arbeitsplatzbeschaffung und die „Entwicklung einer europäischen Finanzpolitik zur Förderung von Wachstum, nachhaltiger Entwicklung und Beschäftigung in einer sozialen Marktwirtschaft“[1516] an. Zweitens wollte sie „[d]ie Europäische Union den Bürgern und Bürgerinnen näher bringen“[1517] und führte als entsprechende Maßnahmen die „Annahme einer europäischen Verfassung, die die EU den Bürgern näherbringt“[1518] (aber kein Plebiszit über die Verfassung!), die Bekämpfung des Terrorismus, die Verbesserung des Zugangs zur Informationstechnologie einschließlich einer Garantie von Breitband-Internetzugang für alle Bürger bis 2012 an. Der dritte Themenbereich dieses SPE-Programms widmete sich der Zuwanderung und Integration,[1519] während „4. Der Aufbau einer sichereren, nachhaltigeren, friedlicheren und gerechteren Welt“[1520] proklamiert wurde. Unter dem Eindruck des Irak-Krieges strebte die SPE außerdem „[e]ine Verstärkung der UN und ihrer Institutionen und

1501 Vgl.: Jansen 1996b: 265.
1502 SPE 1999: 5.
1503 SPE 1999: 5.
1504 SPE 1999: 7.
1505 SPE 1999: 9.
1506 SPE 1999: 10.
1507 Vgl.: SPE 1999: 11.
1508 Vgl.: SPE 1999: 12.
1509 Vgl.: SPE 1999: 13.
1510 Vgl.: SPE 1999: 14.
1511 Vgl.: SPE 1999: 15
1512 Vgl.: SPE 1999: 17.
1513 SPE 1999: 21.
1514 SPE 2004: 1f.
1515 SPE 2004: 2.
1516 SPE 2004: 3.
1517 SPE 2004: 3.
1518 SPE 2004: 4.
1519 Vgl.: SPE 2004: 4.
1520 SPE 2004: 5.

Verbesserung der Zusammenarbeit[, … d]ie Verbesserung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bei Konfliktverhütung und Krisenmanagement“[1521] an. Der fünfe Abschnitt behandelte „[d]ie Förderung Europas als Raum der Demokratie und Gleichberechtigung“ und wurde anläßlich der Untersuchung der Konzepte zur Fortentwicklung der Gemeinschaftsorgane bereits erörtert. (III.2.3.2.)

Rückblickend fallen bezüglich der europapolitischen Akzente der Wahlprogramme des Bundes und der SPE in erster Linie zwei Themenbereiche auf: die Beschäftigungspolitik und der (soziale) Ausgleich unter den Regionen innerhalb der EG/EU. Andere Komplexe wie die Außenbeziehungen wurden zwar ebenfalls in jedem Manifest angesprochen, erfuhren aber zu keiner Zeit eine prioritäre Behandlung.

Als die SPE nach der Regierungsübernahme in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Politikgestaltung hatte, nutzte sie diese im Bereich der Beschäftigungspolitik: Ihre Regierungschefs vereinbarten im Dezember 1995 die Verankerung dieses Politikbereichs in der Gemeinschaft und setzten damit die Absichtserklärungen ihres europäischen Parteienzusammenschlusses um.

Insgesamt gibt die SPE in programmatischer Hinsicht ein geschlossenes Bild ab: Sie proklamiert seit Ende der siebziger Jahre in Ableitung ihrer Grundwerte konsequent die Ziele der Vollbeschäftigung und des sozialen Ausgleichs in der Gemeinschaft und ergriff entsprechende Möglichkeiten. Hierin ist eine legitimationsfördernde Interessenrepräsentation der Bürger (I.2.2.) zu erkennen, denen die Sozialdemokraten und Sozialisten ihr Eintreten für ihre Belange vermitteln wollen.

2.3.4. Zusammenfassung

Als Maßstab für die Ermittlung des Legitimationspotentials der europäischen Parteien liegt dieser Arbeit das entsprechende Niveau der nationalen Parteiensysteme in den Staaten der 15er-EU zugrunde. Bei deren Untersuchung hatte sich als wesentliche Funktion der nationalen Parteien – nach der Personalrekrutierung – die Herausbildung des politischen Willens der Bürger durch die Formulierung von Programmen herauskristallisiert. (I.2.4.)

Wie im Kapitel über die Organisationsform der Sozialdemokratischen Partei Europas festgestellt wurde, verfügt diese nur über geringe Möglichkeiten zur Politikgestaltung. (III.2.2.6.) Zwar sind die Gremienstruktur und die Verfahren zur Willensbildung seit der Gründung des Zusammenschlusses 1974 sukzessive mit einigen demokratischen Entscheidungsmechanismen ausgestattet worden. Über genuine Kompetenzen zur Durchsetzung ihrer Politik verfügt die SPE jedoch weiterhin nicht, da die Mitgliedsparteien nicht zur vollständigen Übertragung ihrer Souveränität auf ihren europäischen Zusammenschluß bereit sind. Vor dem Hintergrund dieser organisatorischen und verfahrenstechnischen Konstellation sind die programmatischen Konzepte der SPE nun zusammenzufassen und ihr Potential zum Abbau von Legitimationsdefiziten der Europäischen Union einzuschätzen.

Aufgrund der Definition ihres Mitgliederkreises über die Sozialistische Internationale gehören seit dem EG-Beitritt von Dänemark und Großbritannien zu Beginn des Jahres 1973 Parteien aus Ländern, die grundsätzlich andere Integrationskonzepte verfolg(t)en als die übrige Gemeinschaft, dem europäischen Parteienzusammenschluß der Sozialdemokraten, Sozialisten und Arbeiterparteien an. Dies wirkte sich unmittelbar auf die Programmatik des Verbindungsbureaus und später auch diejenige des Bundes und der SPE dadurch aus, daß Forderungen nach einer föderalen Integrationsentwicklung nicht mehr (wie zuvor) zur einvernehmlichen Beschlußlage aller Mitgliedsparteien werden konnten. Anstelle dessen befaßten sich Bund und SPE hauptsächlich mit einem Thema, das seit Ende der neunziger Jahre mit

[1521] SPE 2004: 6.

geringen Kompetenzen zum gemeinsamen Besitzstand der Gemeinschaft zählt und zuvor vollständig im nationalen Bereich angesiedelt war: die Arbeitsmarktpolitik.

Diesbezügliche Forderungen stellten sie als Alternative zwischen einer reinen Ausrichtung der EG auf die Wirtschaft und dem sozialen Ausgleich sowohl zwischen den Regionen innerhalb der Gemeinschaft wie auch in den einzelnen Mitgliedstaaten dar. Dabei betonte der Bund in den achtziger Jahren unter dem damals auch von den anderen beiden Parteienzusammenschlüssen mitgetragenen Ziel der Vollbeschäftigung die Forderung nach dem „Recht auf Arbeit".[1522] Der Ruf nach einer „aktiven Arbeitsmarktpolitik"[1523] und der „Umverteilung der Arbeit und der Einkommen"[1524] wurden 1984 durch die Forderung nach Einführung der 35-Stunden-Woche, Herabsetzung des Rentenalters und einer Verlängerung des Jahresurlaubs ergänzt.[1525] Diese Ausdifferenzierung des Forderungskatalogs läßt auf eine zunehmende Konsensbildung innerhalb des Bundes in diesem Politikbereich schließen.

Mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaft befaßte sich dieser Parteienzusammenschluß ebenfalls in jedem Wahlprogramm. Sie wurden von den Sozialdemokraten und Sozialisten (anders als von der EVP und ELDR) in zwei Koordinatensystemen betrachtet, die sich zeitlich ablösten: Mitte der achtziger Jahre verschob sich das Interesse an den „Beziehungen zu den Großmächten"[1526] von der Ost-West-Achse quasi um 90 Grad zum Nord-Süd-Dialog, welcher vom Bund im Unterschied zur EVP nicht bei der Wirtschafts-, sondern bei der Außenpolitik angesiedelt wurde.[1527]

In einem Zwischenresümee läßt sich die Zeit des Bundes als konsensbildend charakterisieren. Von neun Parteien[1528] mit teilweise widersprüchlichen Ansichten wurde nach und nach ein gemeinsamer Nenner erarbeitet, der programmatisch in doppelter Hinsicht mit der EVP und der ELDR vergleichbar ist: Einerseits aufgrund der Stellungnahmen zu den gleichen Politikbereichen und andererseits von den inhaltlichen Standpunkten her. Die Mitgliedsparteien des Bundes waren jedoch nicht zur Aufgabe ihrer Souveränität bereit, so daß eine supranationale Beschlußfassung nicht eingeführt werden konnte.

Ab Ende der achtziger Jahre bis zum Vertrag von Amsterdam begleiteten jedoch die Mitgliedsparteien des Bundes bzw. der SPE (mehrheitlich) die Novellierungen der Verträge mit eigenen Positionspapieren und machten diese in den Wahlmanifesten den Bürgern bekannt. Da sich lediglich die Mitgliedsparteien aus Dänemark und Großbritannien (bis 1999)[1529] von der Verfolgung der gemeinsamen Ziele lossagten, wirkte die Arbeit der großen Mehrheit der nationalen Parteien in der SPE auf deren europapolitische Konzeptionen konsensbildend.

Die Sozialdemokratische Partei Europas zeigte seit ihrer Gründung ein hohes Maß an Bewußtsein für die problematische Legitimation der Europäischen Union. Aus ihren Grundwerten Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität leitete sie nicht nur die Forderung nach einheitlichen Lebensstandards unter den Mitgliedstaaten (und deren Regionen) ab, sondern sah sich auch gegenüber den Bürgern in der Pflicht zur Vertretung ihrer Anliegen auf der europäischen Ebene. Nachdem die Wahlprogramme bis 1994 dieses Politikverständnis in einzelnen Forderungen zum Ausdruck gebracht hatten, beschloß die SPE in den beiden jüngsten Manifesten explizit Kataloge mit Selbstverpflichtungen. Auch wenn im Bereich der Umsetzung nur ge-

---

1522 Bund 1977: 4; ebenso: Bund 1979: 2; Bund 1989: 10.
1523 Bund 1984: 14f.
1524 Bund 1984: 9.
1525 Vgl.: Bund 1984: 14.
1526 Bund 1977: 9.
1527 Vgl.: Bund 1984: 8; Bund 1989: 9f.; vgl. hierzu auch das Engagement von Willy Brandt: Brandt 1991; Nord-Süd-Kommission 1981.
1528 Dies waren: PS (Belgien), Socialdemokratiet (Dänemark), SPD (Bundesrepublik Deutschland), PS (Frankreich), Labour (Irland), PSDI und PSI (Italien), LSAP (Luxemburg), PvdA (Niederlande) und Labour (Vereinigtes Königreich). Nach: Das Parlament 1976: 9.
1529 Vgl.: SPE 1999: 33.

ringe Möglichkeiten ausgemacht werden konnten, sind die programmatischen Konzepte als Beitrag zum Abbau des Demokratiedefizits der Europäischen Union positiv zu bewerten.

2.4. Das Legitimationspotential der SPE

Die Geschichte der SPE-Vorläuferorganisationen reicht in die Arbeiterbewegung des 19. Jahrhunderts zurück. Nur wenige Jahre, nachdem in den europäischen Nationalstaaten (sozialdemokratische) Parteien als Antwort auf die Legitimationskrise der damaligen monarchischen Herrschaftssysteme gegründet worden waren, (I.2.1.) schlossen sich einige von ihnen 1864 zur Internationalen Arbeiterassoziation zusammen. Die supranationale Kooperation dieser politischen Bewegung führte – nach Spaltungen, Wiederbelebungen und Neugründungen – 1951 zur III. Sozialistischen Internationale. (III.2.1.1.)

Mit dem Klassengegensatz von Arbeit und Kapitel geht die Gründung sozialdemokratischer Parteien und ihrer Kooperationen in den SI ebenso auf externe Impulse zurück, wie die Entwicklungsfortschritte der europäischen Einigung die Zusammenarbeit dieser Parteien auf der europäischen Ebene prägten.

Die westeuropäische Sektion der Sozialistischen Internationale bildete während der Verhandlungen über den EGKS-Vertrag den Rahmen für die „Arbeitsgruppe über die europäische Einheit", aus der (während der EWG-Verhandlungen) 1957 das sogenannte „Verbindungsbüro" hervorging. Die Integrationsdynamik nach 1967 führte zu mehreren Umgestaltungen Anfang der siebziger Jahre. (III.2.1.2.) Auf deren Grundlage wurde angesichts der bevorstehenden unmittelbaren Wahl des Europäischen Parlaments im April 1974 der „Bund der sozialdemokratischen Parteien in der Europäischen Gemeinschaft" errichtet. Dessen Zeit (1974-1992) ist hinsichtlich einer Einschätzung des heutigen Legitimationspotentials der SPE jedoch nur für historische Erklärungen von Nutzen, da sowohl die Struktur als auch die Programmatik zwischenzeitlich grundlegenden Veränderungen unterworfen worden sind. (III.2.1.3.)

Während die Umwandlung in den Bund vornehmlich „kosmetische Veränderungen"[1530] brachte, handelte es sich bei der Gründung der Sozialdemokratischen Partei Europas im November 1992 tatsächlich um eine neue Organisationform. (III.2.1.4.) Den Impuls hierfür gab die wiederholt zitierte Passage des Maastrichter Vertragswerks, die den supranationalen Parteien eine wichtige Rolle dabei zuschrieb, „ein europäisches Bewußtsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen."[1531] Vermag dies der Zusammenschluß aus sozialdemokratischen, sozialistischen und Arbeiterparteien, obwohl er den Einigungsprozeß ganz überwiegend reaktiv begleitete und ihn nicht mitzugestalten suchte?

Aus ihrer Vergangenheit folgt nicht zwangsläufig, daß die Sozialdemokratische Partei Europas keinen Beitrag zur europäischen Willensbildung erbringt: Für die Gründung ihrer nationalen Mitgliedsparteien waren ebenfalls externe Faktoren maßgeblich, die heute nur noch vereinzelt (im Bereich der Mitgliedschaftstypologien; I.3.2.) negative Auswirkungen auf die Legitimationsvermittlung haben. Folglich kann die SPE mittlerweile Organisationsmerkmale und Verfahren eingerichtet haben, die zur Minderung des eingangs postulierten Demokratiedefizits der Europäischen Union geeignet sind.

Um dem nachzugehen, sind nun die Zwischenergebnisse der SPE-Studie auf die Ausgangsfragestellung zurückzuführen. Dabei treffen alle europäischen Parteien auf die gleichen, im II. Teil dieser Arbeit aufgezeigten, institutionellen Voraussetzungen, deren Auswirkungen auf und Wahrnehmung durch die SPE noch abschließend zu beurteilen sind. Im folgenden wird die segmentierte Untersuchung der Parteifunktionen wieder zusammengeführt, um spe-

[1530] Hix 1995: 11: "much of the changes were cosmetic".
[1531] EGV Art. 191.

ziell für die Sozialdemokratische Partei Europas einschätzen zu können, welches Potential zur Legitimationsvermittlung sie besitzt.

Dabei sind zunächst die beiden maßgeblichen Aspekte der Legitimationsgrundlagen aller westeuropäischen Staaten zu betrachten: Dort gründet die Herrschaftsausübung stets auf Normen, ist also legitim, und gewährleistet die gleichberechtigte Partizipation aller Herrschaftsbetroffenen an der Herrschaftsausübung (d.h. sie ist demokratisch). (I.1.2.)

Die Sozialdemokratische Partei Europas gab sich am 9. Mai 2001 (zum zweiten Mal nach 1992) eine neue Satzung, die von ihrem höchsten Gremium, dem Kongreß, verabschiedet worden ist. In ihr sind hauptsächlich zwei Bereiche geregelt: die Mitgliedertypen sowie die Zusammensetzung und Verfahren der Parteigremien. Änderungen bedürften einer Dreiviertelmehrheit (bei Anwesenheit von Zweidritteln der Mitgliedsparteien).[1532] Da alle Entscheidungen der SPE auf diesen rechtlichen Grundlagen basieren, ist sie als *legitim* zu kennzeichnen.

An ihren Mitgliederkreis, der neben der EP-Fraktion und Vereinigungen nur aus nationalen Parteien besteht, stellt die SPE zwei Anforderungen: Sie müssen der Sozialistischen Internationale angehören und in Mitgliedstaaten der Europäischen Union beheimatet sein. Diese historisch gewachsenen und normativ verankerten Kriterien[1533] gewährleisten weitgehend die *demokratische Partizipation aller Beteiligten*: Mit Ausnahme norwegischer DNA-Mitglieder sind alle an der Herrschaftsausübung der SPE Mitwirkenden aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit in einem EU-Mitgliedsland auch von ihrer Herrschaftsausübung betroffen. (Interessanterweise sind es auch Mitgliedsparteien der SPE, die auf der nationalen Ebene in diesem Bereich kleinere Defizite aufzuweisen haben; I.3.2.)

Auf den Grundlagen der Legitimität und demokratischen Partizipation ist die Vermittlung demokratischer Legitimation wiederum an Werte und Verfahren gebunden. Dabei wurden zunächst die Organe der SPE und deren Willensbildungsverfahren vor allem auf folgende Bedingungsfaktoren untersucht: allgemeine, gleiche, freie und periodische Wahlen, das Mehrheitsprinzip und die fortlaufende Kontrolle der Herrschaft. (I.1.4.)

Die *Willensbildung der SPE-Organe* entspricht nur teilweise den Anforderungen, die anhand der nationalstaatlichen Parteifunktionen an sie zu stellen sind. Im Kongreß als oberstem Organ sind zwar die Mitgliedsparteien nach einem (am Rat der EU orientierten) gewichteten Schlüssel vertreten und nehmen dort die beiden Hauptfunktionen politischer Parteien wahr: die oberste Personalentscheidung (Wahl des Vorsitzenden) und die Programmformulierung (u.a. Beschluß von Wahlmanifesten). Vergleichbar ist der Parteirat organisiert, der in den Jahren stattfindet, in denen sich kein Kongreß versammelt und alle personellen Entscheidungen (insb. die Wahl des Präsidiums außer dem Vorsitzenden) in demokratischen Wahlen trifft.[1534]

Die programmatischen Entscheidungsverfahren dieser beiden Gremien genügen jedoch nicht den demokratischen Grundsätzen für die Vermittlung von Legitimation. Da den Parteien der Sozialistischen Internationale in der Europäischen Union stets ihr Zusammenhalt wichtiger war als eine ausdifferenzierte Programmatik, haben sie sich in der Satzung nicht nur verpflichtet, „eine umfassende Übereinstimmung zwischen allen Mitgliedsparteien anzustreben“.[1535] In organisationsrechtlicher Hinsicht wurden zwei Möglichkeiten geschaffen, um ihre Souveränität zu bewahren und damit diejenige ihres europäischen Zusammenschlusses zu verhindern: Erstens haben sich die Mitgliedsparteien mit dem Letztentscheidungsrecht des Kongresses die Kontrolle insbesondere hinsichtlich der endgültigen Aufnahme neuer Parteien

---

1532 Vgl.: SPE-Satzung Art. 29 i.V.m. Art. 7 Abs. 4.

1533 „Die SPE besteht aus den Mitgliedsparteien mit vollem Recht […]. Die Mitgliedsparteien der Sozialistischen Internationale in den EU Mitgliedstaaten sind, sofern sie die Statuten der SPE akzeptieren, ex officio Mitglieder.“ SPE-Satzung Art. 2.

1534 Vgl.: SPE-Satzung Art. 8 Abs. 1.

1535 SPE-Satzung Art. 7 Abs. 1.

in ihren Kreis vorbehalten. (III.2.2.3.) Zweitens ist eine Dreiviertelmehrheit für die Verabschiedung von politischen Beschlüssen notwendig, von denen sich Parteien zudem distanzieren können ("opt out"). Nachdem der Bund Anfang der achtziger Jahre kurzzeitig verbindliche Beschlüsse fassen konnte, ist der SPE (wie auch der SI) keine Souveränität übertragen worden. Im Gegensatz zur Europäischen Union kann damit keine supranationale Herrschaftsausübung durch die Sozialdemokratische Partei Europas erfolgen. Die SPE-Gremien sind folglich keine geeigneten Instrumente zur Legitimationsvermittlung.

Diesen Weg hat die SPE allerdings nach dem Muster der Europäischen Union gewählt, die Fortschritte nur einem Teil integrationsbereiter Mitglieder ermöglicht. In programmatischer Hinsicht entstand dadurch eine „Kern-SPE", von der sich regelmäßig die dänische Socialdemokratiet und gelegentlich auch die britische Labour Party distanzierten. Auch wenn die Sozialdemokratische Partei Europas durch diese Lösung ihre programmatische Ausdifferenzierung steigern konnte, verlor sie infolgedessen ihre Handlungsfähigkeit: Durch die "opt out"-Option besitzt sie kein wirkungsvolles Mittel zur Durchsetzung ihrer Politik gegenüber ihren Mitgliedern. Aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen über die europäische Integration kam daher der Konferenz der Parteivorsitzenden wiederholt eine zentrale Rolle zu; mit gleicher Intention bildete die SPE 2001 zur Vorbereitung von Sitzungen das Koordinierungskomitee.

Zur gesamthaften Einschätzung des Legitimationspotentials der SPE wurde im nächsten Untersuchungsschritt der *Finanzierung und Infrastruktur* nachgegangen. Die diesbezüglichen Satzungsbestimmungen weisen durchgehend demokratische Verfahren und Kontrollmöglichkeiten auf. Positiv hervorzuheben sind darüber hinaus die im Haushalt eindeutig ausgewiesenen Ausgaben für die politischen Aktivitäten. Im Gegensatz zu den anderen europäischen Parteien lassen sich daher die Schwerpunkte der SPE-Politik auch an ihren finanziellen Prioritäten aufzeigen: Fast ein Drittel der gesamten politischen Projektmittel (255.888 € einschließlich eines Kongresses und der Sommer Universität) gab sie 2003 für die Thematisierung der Globalisierung aus. Die anderen Projekte hingegen wurden mit jeweils ca. 10.000 € gleichberechtigt behandelt: ökonomische Fragen, Innen- und Justizpolitik und Dialoge mit Moslems und den US-Demokraten. Projekte zu Rechtsextremismus hingegen waren der SPE zwar einen eigenen Haushaltsposten, jedoch nur halb soviel Geld wert. Alle diese Mittel wurden explizit gemäß dem SPE-Arbeitsplan ausgegeben, der sich lediglich mit der Innen- und Justizpolitik in einem Bereich unmittelbar mit der Europäischen Union beschäftigt hat.

Für die Vermittlung ihrer Politik hat die SPE hauptsächlich auf das Internet gesetzt. Ihre informative Homepage war bis zum Sommer 2004 stets aktuell. Die logistischen Schwierigkeiten der Sozialdemokratischen Partei Europas bei der Umsetzung des Parteienstatuts spiegeln sich jedoch nicht nur darin wieder, daß sie im März 2005 z.B. immer noch nicht ihre neuen Kommissionsmitglieder über dieses Medium präsentierte. Schwerer wiegt, daß sie erst zu diesem Zeitpunkt eigene Büroräume angemietet hat (obwohl sie bereits 2003 eine diesbezügliche Rücklage gebildet hatte), nachdem sie zwischenzeitlich bei einer ihrer belgischen Mitgliedsparteien untergebracht worden war.

Als wechselseitige Transmitter zwischen der SPE und den Bürgern dienen neben den Mitgliedsparteien und den Medien auch ihre *Vereinigungen*. Die Einbindung der beiden großen Unterorganisationen (ECOSY, der Ständige Frauenausschuß und zunehmend auch die Regionale und Lokale Sozialistische Vereinigung) zeigt die hohe Bedeutung, die ihnen beigemessen wird: Sie dienen der SPE einerseits für die Repräsentation dieses Klientels innerhalb des Verbundes, anderseits tragen sie zur Verbreitung seiner Positionen in diesen beiden Bevölkerungsgruppen bei. (Um letzteres zeigt sich der Frauenausschuß nicht bemüht, dafür aber die Seniorenorganisation.) Mit Blick auf die Legitimationsvermittlung ist hervorzuheben, daß die Jugend- und Frauenvereinigungen vom Mitgliederkreis her an der SPE orientiert und föderaler als diese organisiert sind. Während sich die Regionale und Lokale Sozialistische Vereingung und seit 2001 auch die Föderation der Pensionaär/innen ebenfalls in diese Rich-

tung entwickeln, sind die nicht genannten SPE-Vereinigungen regional begrenzte Organisationen, die hauptsächlich der Zusammenarbeit unter den beteiligten Parteien dienen.

Nachdem bislang hauptsächlich die Wirkungsweise der SPE innerhalb ihrer Parteienfamilien betrachtet worden ist, soll nun das Legitimationspotential aufgrund ihrer *Möglichkeiten zur Politikgestaltung* eingeschätzt werden. Als maßgebliche Funktionen aus der nationalstaatlichen Parteienanalyse sind dabei erstens die Personalrekrutierung und zweitens die Programmformulierung ausgemacht worden.

Im II. Teil dieser Arbeit konnten für die europäischen Parteien nur wenige Wirkungsmöglichkeiten bei personellen Entscheidungen in den Gemeinschaftsorganen festgestellt werden: Der Rat wird bekanntlich national bestellt und ist somit dem Einflußbereich der SPE vollständig entzogen. Sie kann auf die Zusammensetzung ihrer Fraktion auch nur einen mittelbaren Einfluß dadurch ausüben, daß sie auf das Interesse der nationalen Parteien an einer erneuten Nominierung des von der SPE gewählten Führungspersonals oder dessen öffentliche Wahrnehmung baut. Hinsichtlich der Besetzung des dritten Hauptorgans der EU, der Kommission, ist die SPE in einer prekären Situation: Nachdem sie zwanzig Jahre lang die Mehrheitsfraktion im Europäischen Parlament bildete, verlor sie diese an die EVP gerade zu dem Zeitpunkt, als die europäischen Parteien aufgrund des Amsterdamer Vertrages auf diese Personalentscheidung erstmals Einfluß ausüben konnten. Aufgrund ihrer Definition über die Sozialistische Internationale hat die SPE jedoch keinen so großen Spielraum wie EVP, ihren Mitgliederkreis zu erweitern. Da die beiden großen europäischen Parteien generell auf die gleichen institutionellen Voraussetzungen treffen verwundert es nicht, daß an dieser Stelle wie bei der EVP zu schlußfolgern ist, daß die Einflußmöglichkeiten der SPE auf die Personalrekrutierung in der EU in keiner Weise mit denjenigen ihrer Mitgliedsparteien korrespondieren und aufgrund des Verlustes der relativen Mehrheit im EP sogar geringer einzuschätzen sind.

Die Möglichkeiten der europäischen Parteien zur Personalrekrutierung hängen in erster Linie von den institutionellen Gegebenheiten ab. Für die Vermittlung von Legitimation hinsichtlich der Programmatik sind hingegen die funktionalen Eigenschaften einer politischen Partei bezüglich der beiden Hauptadressaten ihrer Beschlüsse vordergründig: ihren Mitgliedern und ihrer Fraktion. Daß ihre diesbezüglichen Handlungsmöglichkeiten auf dem selben Niveau wie der personelle Einfluß anzusiedeln sind, resultiert aus der mangelnden Bereitschaft ihrer Mitglieder, auf ihre Souveränität zu verzichten. Weder gegenüber den nationalen Parteien noch gegenüber ihrer EP-Fraktion kann die Sozialdemokratische Partei Europas ihre politischen Entscheidungen durchsetzen. Daher dient dieser Parteienzusammenschluß der Zusammenarbeit und Integration seiner Mitglieder, aber nur punktuell in den hervorgehobenen Bereichen der Vermittlung demokratischer Legitimation.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Entscheidungsverfahren und Wirkungsmöglichkeiten soll nun trotz der Defizite zusammengefaßt werden, welche Substanz die Programmatik der Sozialdemokratischen Partei Europas hat. Dies ist u.a. relevant, weil Legitimation nicht alleine über Verfahren gewonnen werden kann, sondern Werte die Grundlage politischen Handelns bilden müssen. (I.1.3.)

Alle Programme des Bundes und der SPE nennen in unterschiedlicher Reihenfolge die Grundwerte Freiheit, (soziale) Gerechtigkeit und Solidarität, wobei diese 1999 und 2004 um das Bürgerrecht zur Partizipation an der Gemeinschaftspolitik ergänzt wurden. Hierin ist das Bewußtsein für die Notwendigkeit einer Legitimation der Europäischen Union, die von den Bürgern ausgeht, zu erkennen.

Auf dieser gemeinsamen Grundlage gestaltete sich die Ausformulierung politischer Programme schwierig, wie bereits die Möglichkeit zur Distanzierung von Beschlüssen vermuten läßt. Die Konzepte des Zusammenschlusses zur Fortentwicklung der Gemeinschaftsorgane waren unmittelbar davon abhängig, wer seine Zustimmung geben mußte: Seitdem 1973 die britischen und dänischen SI-Mitglieder mit dem Beitritt ihrer Länder zur Europäischen Ge-

meinschaft auch dem europäischen Zusammenschluß ihrer Parteienfamilie beitraten, konnte keine gemeinsame Position zur Finalität des europäischen Einigungsprozesses mehr gefunden werden.

Weil sich bekanntlich jede Partei in der SPE von einzelnen Passagen der Programme distanzieren kann, formulierte die Mehrheit der Mitgliedsparteien trotz der reservierten Haltung der Briten und Dänen Reformvorschläge hinsichtlich der Gemeinschaft, die sich an den im II. Teil herausgestellten Einschätzungen orientierten. Nachdem die materielle Substanz in der Post-Maastricht-Zeit einen Höhepunkt erreicht hatte, stellte die SPE nach Amsterdam keine konkreten Forderungen mehr auf, sondern beschränkte sich auf Appelle zur Verabschiedung der europäischen Verfassung.

Vergleicht man die Positionen in zeitlicher Abfolge, ist eine zunehmende Kongruenz in zwei Dimensionen auffällig: Einerseits innerhalb des Zusammenschlusses selber, andererseits im Vergleich zu den anderen europäischen Parteien. Für die gut zehnjährige Periode des vergleichsweise heterogenen Bundes waren unterschiedliche Faktoren verantwortlich: Zunächst behinderte das Vetorecht aller Mitglieder eine einheitliche Beschlußfassung über kontroverse Themen. Daneben blieb aufgrund der geringen Präsenz hochrangiger Parteivertreter und der hohen Fluktuation der Delegationen der nationalen Parteien[1536] beim Bund ein dauerhafter, konsensbildender Dialog aus. Des weiteren sorgte die bescheidene Finanzausstattung[1537] dafür, daß es ihm gegenüber der eigenen Fraktion im Europäischen Parlament an Einfluß mangelte. Dem versuchte der Bund durch programmatische Vorgaben entgegen zu treten, die er 1989 noch verklausuliert,[1538] fünf Jahre später sogar ausdrücklich[1539] an seine Fraktion adressierte. Schließlich war der Bund mit dem Problem konfrontiert, daß die sozialistische Fraktion im Parlament durch die Notwendigkeit, ständig Mehrheitsvoten für verbindliche Äußerungen zu den Tagesgeschäften produzieren zu müssen, einen deutlich höheren Integrationsgrad als der Bund selber erreichte.[1540] Die SPE griff allerdings den Impuls der Maastrichter Regierungskonferenz auf und konnte, weitgehend ohne ihre Mitglieder aus Dänemark und Großbritannien, eine mit der EVP vergleichbare Ausdifferenzierung ihrer Programmatik erreichen.

Programmatische Akzente setzte die SPE auf gemeinsame Maßnahmen, die zur Umsetzung der Grundwerte hauptsächlich auf die Beschäftigungspolitik und den (sozialen) Ausgleich unter den Regionen innerhalb der EG/EU abzielten. Daß sie sich vornehmlich mit diesen Themen und weniger mit Politikbereichen des gemeinsamen Besitzstands der EU befaßte, hatten auch ihre finanziellen Prioritäten unterstrichen. Da der Zusammenschluß aber seit Ende der siebziger Jahre konsequent seine Ziele proklamiert und seine Regierungschefs auch geeignete Maßnahmen ergriffen, ist hierin eine legitimationsfördernde Interessenrepräsentation der Bürger zu erkennen.

Festzuhalten ist, daß die Sozialdemokratische Partei Europas zwar auf den gleichen Legitimationsgrundlagen wie ihre Mitgliedsparteien basiert, mit ihrer Gremienstruktur nationale Parteien auf europäischer Ebene fortschreibt und ihren Mitgliederkreis (beinahe vollständig) auf die Europäische Union und damit auf ihren Entscheidungsbereich begrenzt hat. Ihr Manko liegt jedoch darin, daß ihre Supranationalität nicht auf der generellen Übertragung von Souveränität (und den damit verbundenen Durchsetzungsmöglichkeiten) basiert, sondern sie wegen der Gelegenheit zum "opt out" stets auf Einzelermächtigungen angewiesen ist. Nach der zu Beginn des II. Teils dieser Arbeit gegebenen Definition ist die SPE damit als internationale, und nicht als supranationale Partei zu charakterisieren. (II.1.1.)

1536 Vgl.: Hrbek 1984: 270.

1537 Vgl.: Hrbek 1982: 351f.

1538 „Wir Sozialdemokraten setzen uns für die Arbeit des nächsten Parlaments folgende grundlegende institutionellen Ziele[: ...]." In: Bund 1989: 33f.

1539 „In diesem Sinne schlagen wir als Leitlinie für Aktionen der Sozialistischen Fraktion des Europäischen Parlaments drei Themen vor: [...]." In: Bund 1984: 5.

1540 Vgl.: Hrbek 1982: 351; Hrbek 1986: 280.

Auch wenn die Mitgliedsparteien die Handlungsfähigkeit der SPE limitiert haben, versuchten ihre Funktionäre dies wettzumachen. Eine derartige Konstellation zieht sich als roter Faden durch die Geschichte der europäischen Kooperation dieser Parteienfamilie, wobei sich mit der niederländischen PvdA zumindest eine nationale Partei ebenfalls konstant europhil zeigte. Diese Seite erhielt durch die europäische Integration und ihre Auswirkungen auf das Parteiensystem innerhalb der Europäischen Union Ende der neunziger Jahre Auftrieb: In der EU hatte sich mit dem Vertrag von Amsterdam und der verstärkten Konkurrenz unter den europäischen Parteien eine Form von parlamentarischer Demokratie etabliert.

In ihren Manifesten für die Europawahlen der Jahre 1994, 1999 und 2004 brachte die SPE dies dadurch zum Ausdruck, daß sie sich direkt mit der EVP auseinandersetzte. Nachdem die beiden großen Parteienverbünde zuvor im wesentlichen gemeinsam für eine Ausweitung der Rechte des Europäischen Parlaments gestritten hatten, demonstrierten die jüngsten SPE-Programme, daß die europäischen Parteien mittlerweile in die zweiten Entwicklungsphase nach Triepel eingetreten sind: Sie sind untereinander zu Konkurrenten geworden,[1541] die nach parlamentarischen Mehrheiten streben. (I.2.3.)

Der Sozialdemokratischen Partei Europas eröffnet dies die Perspektive, für ihre Mitgliedsparteien an Bedeutung zu gewinnen. Ihre bisherige Entwicklung hat gezeigt, daß es nicht am Willen der Funktionäre auf europäischer Ebene mangelte, weitere Integrationsschritte zu gehen. Vielmehr waren es die nationalen Parteiführungen, die dies verhinderten. Ebenso wie die Maastrichter Regierungskonferenz den (externen) Impuls zur Gründung der SPE gab, ist zu vermuten, daß die Institutionalisierung genuiner Parteifunktionen (z.B. durch eine EP-Wahlrechtsreform) auf der europäischen Ebene die Bereitschaft der SPE-Mitglieder zur Abgabe von Souveränität und Übertragung von Handlungsmöglichkeiten auf ihren Parteienverbund bewirken würde. Erst dann hätte die SPE – vergleichbar nationalen Parteien – das Potential, den Willen der Bürger herauszubilden und diesen zu den Entscheidungsakteuren zu transferieren bzw. deren Auswahl zu beeinflussen.

[1541] Vgl.: Krippendorff 1962: 65.

3. Europäische Liberale Demokraten und Reform Partei

3.1. Historische Entwicklung

Mosei Ostrogorski, der Vater der Parteienforschung, beobachtete die Tendenz seines Untersuchungsgegenstandes, politische Entscheidungen aus den Parlamenten zu verlagern und schlußfolgerte: „Parteien zerstören die Grundlagen einer liberalen Demokratie“.[1542] Demgemäß und in der Tradition des notorischen Parteiengegners Jean-Jacques Rousseau organisierten sich die Liberalen zunächst nur als Fraktionen in den nationalen Parlamenten und stützten dort den Staat. Lediglich in Belgien war es das liberale Bürgertum, das mit der katholischen Kirche während der Revolution von 1830 konkurrierte und schließlich die Loslösung von den Niederlanden aus dem gemeinsamen Staat erreichte. (I.2.1.)

Die im Zuge der Wahlrechtsreformen in allen Ländern der 15er-EU gegründeten liberalen Parteien unterstützten die parlamentarische Demokratie und verstanden den Nationalstaat als ihren Handlungsrahmen. Deshalb haben sich innerhalb dieser Parteienfamilie keine internationalen Kontakte vor dem Zweiten Weltkrieg etabliert, sondern erst im Vorfeld der im April 1947 gegründeten Liberalen Internationale (LI) entwickelt.

Die Phasen der Kooperation unter Liberalen und ihnen nahestehenden Parteien auf europäischer Ebene lassen sich nach den Namen der Zusammenschlüsse gliedern. Aus der LI (III.3.1.1.) entstanden die im März 1976 gegründeten Europäischen Liberalen Demokraten, (III.3.1.2.) die im April 1986 die Bezeichnung „Reformer“ und im Dezember 1993 das Attribut „Partei“ (III.3.1.3.) hinzufügten. Seitdem nennt sich dieser Parteienzusammenschluß offiziell “European Liberal, Democrat and Reform Party” (die deutschen Übersetzungen variieren).

Damit ist die Untergliederung der historischen Entwicklung vorgegeben. Ihre Untersuchung wird mit dem Ziel durchgeführt, die Grundlagen für ein Verständnis ihrer heutigen Wesensmerkmale zu schaffen, Parallelitäten zwischen der nationalen und europäischen Parteiengenese aufzuzeigen sowie die entscheidenden Impulse (beispielsweise durch die europäische Integration) und maßgeblichen Akteure (die nationalen Mitgliedsparteien und/oder die Fraktion im Europäischen Parlament) zu identifizieren. Dadurch sollen schließlich Entwicklungsstränge (III.3.1.4.) dieses Parteienverbundes ausgemacht werden.

3.1.1. Die Liberale Internationale

Die Motivation zur Aufnahme von Kontakten mit nahestehenden Parteien aus anderen Ländern war bei den Christdemokraten und Sozialisten ideologisch begründet: Während letztere bei ihrem Kampf gegen die bestehenden Verhältnisse in den Nationalstaaten bereits Mitte des 19. Jahrhunderts Unterstützung in Zusammenschlüssen suchten, (III.2.1.1.) führten die Überlegungen christdemokratischer Kreise bezüglich dauerhafter politischer Lösungen nach dem Ersten Weltkrieg einzelne Persönlichkeiten zusammen. (III.1.1.1.) Obwohl der Organisationsgrad unter liberalen Politikern in den Nationalstaaten demjenigen der beiden anderen großen politischen Strömungen nicht nachstand, bildete für sie bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs der Staat den ausschließlichen Bezugsrahmen.

Dies ist darauf zurückzuführen, daß den Liberalen ein „ideologisches Fundament für die organisierte internationale Zusammenarbeit“[1543] fehlte, weil sie u.a. die „Durchsetzung einer auf der Gleichheit vor dem Gesetz beruhenden rechtstaatlichen Ordnung [und den] Aufbau des demokratisch-parlamentarischen Verfassungsstaats“[1544] anstrebten. In diesem

[1542] Hartmann 1979: 3.
[1543] Ficker/Fischer-Dieskau/Krenzler 1976: 17.
[1544] Ficker/Fischer-Dieskau/Krenzler 1976: 17.

Kontext war der Gedanke an vom Staat unabhängige Menschenrechte aller Individuen zu abstrakt, um das Fundament für eine internationale Kooperation abzugeben.

Mit dem Verlust des Machtmonopols der europäischen Nationalstaaten zunächst infolge der Bipolarität nach dem Zweiten Weltkrieg und zunehmend aufgrund der ersten europäischen Integrationsschritte fanden die Liberalen eine veränderte Realität vor. Diese bewegte sie dazu, von dem nationalen Bezugsrahmen Abschied zu nehmen und ihr vorrangiges Ziel, „nämlich die größtmögliche Freiheit des einzelnen Menschen“,[1545] auch international zu verfolgen. Aufgrund dieser hauptsächlich externen Stimulation sind die „Ansätze und Chancen der Zusammenarbeit der liberalen Parteien in der Europäischen Gemeinschaft […] kritisch zu beurteilen.“[1546]

Als ersten internationalen Zusammenschluß gründeten am 12. April 1947 in Oxford liberale Parteien aus 19 Ländern die Liberale Internationale als “International World Union”.[1547] In dem gleichzeitig verabschiedeten „Liberalen Manifest“ bekannten sie sich vor dem Hintergrund des Zweiten Weltkriegs zur Freiheit der Menschen und stellten – frei nach Kant – einen Katalog mit Bedingungen für den Weltfrieden auf.[1548] Die seitdem jährlich stattfindenden Kongresse behandeln stets ein spezifisches Sachthema, das bis zur Vernetzung ihrer europäischen Parteien 1974 auf 15 der insgesamt 28 Kongresse europapolitischen Fragen gewidmet war.[1549] Dieser Schwerpunkt demonstriert die Übermacht der europäischen Parteien in der LI, die den europäischen Integrationsprozeß „zu Beginn der fünfziger Jahre enthusiastisch“[1550] unterstützte. Dies bedeutete jedoch nicht die einhellige Unterstützung durch die nationalen Mitgliedsparteien. Nimmt man die Zustimmung bzw. Ablehnung zu den Vertragswerken als Gradmesser fällt die deutsche FDP Ende der 1950er Jahre heraus: Nachdem sie der EKGS ihre Zustimmung gegeben hatte, votierte sie im Deutschen Bundestag gegen die Römischen Verträge.[1551] Diese Entscheidung leitete in der Liberalen Internationale die „zunehmend differenziert-kritische und unbestimmte Haltung gegenüber der europäischen Einigung“[1552] ein.

Eine vage Programmatik formulierten die Liberalen damals auch in ihrem anderen internationalen Zusammenschluß – der Fraktion in der parlamentarischen Versammlung der EG. Diese hatte sich am 23. Juni 1953 aus „Liberalen und Nahestehenden“ gegründet und entwickelte sich „zu einem Sammelbecken aller möglichen politischen Schattierungen“.[1553] Mit der gleichen Intention wie die EVP vier Jahrzehnte später das Projekt “Towards the Majority” verfolgte, versuchte die Liberale Fraktion mit ihrer großzügigen Aufnahmepraxis möglichst viele Parlamentarier zu vereinen. Die daraus resultierende ideologische Nivellierung erforderte jedoch Anfang der siebziger Jahre einen „Klärungsprozeß innerhalb der Liberalen Fraktion“.[1554] Nach Einschätzung der FDP litt deren Arbeit zudem „darunter, daß diese Fraktion keinen parteipolitischen ‚Unterbau‘ in Form einer Partei oder Parteienföderation besaß.“[1555]

1545 Ficker/Fischer-Dieskau/Krenzler 1976: 19.
1546 Ficker/Fischer-Dieskau/Krenzler 1976: 19.
1547 Vgl.: Alemann 1989; ELDR: Homepage; Kallenbach 1979: 33f.
1548 Vgl.: Liberale Weltunion 1947: 8.
1549 Vgl.: dpa-Meldung Nr. 99 03.07.1965; dpa-Meldung Nr. 76 26.04.1966; Ficker/Fischer-Dieskau/Krenzler 1976: 28.
1550 Ficker/Fischer-Dieskau/Krenzler 1976: 29.
1551 Die Erklärung ihrer Haltung würde eine gesonderte Untersuchung erfordern. An dieser Stelle sei lediglich darauf verwiesen, daß für ihre Ablehnung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft u.a. die Wahlniederlage von 1957 (in deren Folge die CDU/CSU auf Bundesebene die absolute Mehrheit stellte) maßgeblich war.
1552 Ficker/Fischer-Dieskau/Krenzler 1976: 29.
1553 Ficker/Fischer-Dieskau/Krenzler 1976: 37.
1554 Ficker/Fischer-Dieskau/Krenzler 1976: 37.
1555 FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag 1978: 27.

Die Gründung der ersten liberalen Organisation im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft hatte 1952 der Belgier Roger Motz[1556] initiiert. Die MLEU (Mouvement Libéral pour l`Europe Unie) blieb allerdings „immer von dem Engagement einiger liberaler Einzelpersönlichkeiten“[1557] abhängig, weil die Liberalen „von ihrer schwach entwickelten Organisationsstruktur her weder in der Lage noch daran interessiert [waren], in die internationale Zusammenarbeit Energien zu investieren.“[1558]. Zu den nur begrenzten Wirkungsmöglichkeiten trugen „schließlich auch Abgrenzungsschwierigkeiten mit der Liberalen Internationalen bei“.[1559] Nach zahlreichen Disputen über europapolitische Konzepte stellte man 1972 eine organisatorische Verflechtung dadurch her, daß die MLEU als regionale Gruppe in die Liberale Internationale integriert wurde; der MLEU-Präsident Jean Rey[1560] erhielt eine Sprecherfunktion für Fragen der europäischen Integration während der Präsident der Liberalen Internationale fortan der MLEU als Vizepräsident angehörte.[1561]

Wie nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs gaben die Liberalen auf europäischer/internationaler Ebene auch in den sechziger Jahren keine eigenen Integrationsimpulse, sondern reagierten lediglich. Erst die Ablösung von Charles de Gaulle als französischen Staatspräsidenten im Frühjahr 1966 und die darauffolgende Neuaufnahme der Bemühungen um Direktwahlen (II.1.3.) leiteten die Wende der liberalen Europapolitik ein. Der LI-Kongreß von 1967 verabschiedete ein Bekenntnis zur Erweiterung der EWG und 1969 wurde erstmals eine enge Zusammenarbeit der liberalen Parteien in der Europäischen Gemeinschaft anläßlich der geplanten Direktwahl des Europäischen Parlaments gefordert.[1562]

Konkreter äußerte sich der Kongreß 1972, als er die Gründung einer Föderation der liberalen Parteien in der Europäischen Gemeinschaft mit einem permanenten Sekretariat beschloß.[1563] Seit dem Jahr darauf wurden Treffen der Parteivorsitzenden (“Liberal Leaders”) zur Gewohnheit, die 1974 den „Vorbereitungsausschuß“ ins Leben riefen. Ihm gehörten zwei Vertreter jeder Mitgliedspartei der LI aus den Ländern der Europäischen Gemeinschaft an. Unter dem Vorsitz des Holländers Talsmar kam ihm in erster Linie die Aufgabe zu, eine Satzung für die Föderation auszuarbeiten.

3.1.2. Die Europäischen Liberalen Demokraten

Der Satzungsentwurf wurde vom Kongreß der Liberalen Internationale Anfang Oktober 1974 angenommen.[1564] Jedoch erst nach einem erneuten Beschluß der “Liberal Leaders” 1975 in Berlin erfolgte die Gründung des Parteienverbundes am 26. März 1976 in Stuttgart. Dort wurde die nach der baden-württembergischen Landeshauptstadt benannte Grundsatzerklärung als erste programmatische Äußerung,[1565] die bis heute Bestand hat,[1566] verabschiedet.

1556 Roger Motz (1904-1964), Mineningenieur, belgischer Informationsminister im Exil, 1945-1953 Vorsitzender der Parti Libéral, 1946 Senator für Brabant, 1952-1958 Präsident der Liberalen Internationalen, 1952-1963 Präsident der MLEU, 1958-1961 Vorsitzender der Parti Libéral.

1557 Ficker/Fischer-Dieskau/Krenzler 1976: 32.

1558 Ficker/Fischer-Dieskau/Krenzler 1976: 46; u.a. fehlten internationale Referenten in den Parteistäben.

1559 Ficker/Fischer-Dieskau/Krenzler 1976: 32.

1560 Jean Rey (15.07.1902-19.05.1983), Jurist, 1935-1939 für die Liberale Partei im Stadtrat von Liège, 1939 Abgeordnetenhaus, 1940-1945 in dt. Gefangenschaft, 1949/50 Minister für Wiederaufbau, 1954-1958 Wirtschaftsminister, 1958-1967 Mitglied der Europäischen Kommission, 1967-1970 Kommissionspräsident, 1971-1975 Präsident der MLEU, 1974-1978 Präsident der Europäischen Bewegung, 1979-1980 Mitglied des Europäischen Parlaments.

1561 Vgl.: Ficker/Fischer-Dieskau/Krenzler 1976: 32f.

1562 Vgl.: Ficker/Fischer-Dieskau/Krenzler 1976: 30.

1563 Vgl.: Ficker/Fischer-Dieskau/Krenzler 1976: 31; Hix 1996: 314.

1564 Vgl.: Ficker/Fischer-Dieskau/Krenzler 1976: 31.

1565 Vgl.: Europäische Liberale Demokraten 1976b.

1566 Vgl.: ELDR: Homepage.

In der Debatte um die Bezeichnung des europäischen Parteienzusammenschlusses konnten man sich allerdings lediglich auf den Arbeitstitel "Federation of Liberal and Democratic Parties in the European Community"[1567] verständigen. Daß weiterhin ein offizieller Name fehlte ist auf einen – wenngleich weniger dogmatisch ausgetragenen – Disput wie bei den Christdemokraten (III.1.1.2.) zurückzuführen: Weil sich nicht alle Parteien entsprechend ihrer nationalen Tradition als „liberal" bezeichneten, beschloß man schließlich im Juli 1977 den Zusatz „demokratisch"; gleichzeitig verzichteten die Beteiligten auf eine Definition als Föderation oder Partei.[1568] Damit war der Gründungsprozeß der „Europäischen Liberalen Demokraten" (ELD) abgeschlossen, nachdem bereits im November 1976 ein Wahlkongreß abgehalten und durch das zwölf Mitglieder umfassende "executive committee" (zum Vorsitzenden wurde der luxemburgische Ministerpräsident Gaston Thorn[1569] gewählt) die Ernennung des Generalsekretärs (Florus Wijsenbeek)[1570] erfolgt war.

Als erste europäische Partei verabschiedete die ELD am 20. November 1977 ein umfassendes Programm.[1571] Unter dem allgemein gehaltenen Titel „Programm für Europa" spiegeln die Kapitelüberschriften den Disput über den Namen des Parteienverbundes wider: Die Bezeichnungen „Für ein demokratisches Europa", „Für eine liberale Gesellschaft" und „Für eine liberale Wirtschaft" sind nicht nur aus inhaltlichen Gründen gewählt worden, sondern repräsentieren auch die Mehrheit der sich als „liberal" bezeichnenden Gründungsmitglieder. Neben diesem Programm engagierte sich die ELD im ersten Wahlkampf für das Europäische Parlament mit einer "Election Rally" durch alle neun Länder der damaligen Gemeinschaft, an der im April 1979 insgesamt 1.200 Politiker teilnahmen. Bei den Direktwahlen erzielten die Kandidaten der Europäischen Liberalen Demokraten 14 Prozent der Stimmen und 40 von 410 Sitzen.

Trotz des als Erfolg gewerteten Ergebnisses plädierten die Liberalen vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit den ersten Direktwahlen vehement für eine Änderung bzw. Vereinheitlichung des Wahlverfahrens.[1572] Das geltende Wahlrecht (II.1.3.) hatte nämlich nicht nur zu einer Benachteiligung der liberalen Parteien insgesamt geführt, sondern auch parteiintern für ein Ungleichgewicht gesorgt: Die Franzosen stellten über 40 Prozent der Fraktionsmitglieder, aber nur 15 Prozent der Kongreßdelegierten, während die mit 20 Prozent größte Kongreßdelegation (die britische Liberal Party) im Parlament überhaupt nicht vertreten war.[1573] Diese Verzerrung führte dazu, daß sich das Übergewicht der Fraktion noch deutlicher als bei den beiden großen Parteienverbünden zu ungunsten der Partei verschob und zusätzlich durch die Profilierungsbemühungen der britischen Liberal Party gegenüber der stark marktwirtschaftlich orientierten konservativen Regierung unter Thatcher verstärkt wurde.[1574] Dem versuchte der Kongreß vom Mai 1982 in Venedig entgegenzutreten, indem er Satzungsände-

---

1567 Wenngleich sich die ELD in ihrer eigenen Satzung als „Förderation" definierte, verfügte sie in den Jahren nach ihrer Gründung über Strukturen, die durchaus denen der Europäischen Volkspartei vergleichbar waren. Vgl.: ELD 1976a; Kallenbach 1979: 32; Reichel 1979: 15.

1568 Vgl.: Dadder 1980: 237; Hix 1996: 315.

1569 Gaston Thorn (*03.09.1928), Jurist, 1959-1969 Mitglied des Europäischen Parlaments, 1961-1980 Präsident der Demokratischen Partei Luxemburgs, 1969-1974 Außen- und Wirtschaftsminister, 1974-1979 Ministerpräsident, 1976-1981 Vorsitzender der ELD, 1977 Robert-Schuman-Preis, 1981-1984 Präsident der Europäischen Kommission, seit 1985 verschiedene Funktionen als Präsident u.a. von RTL und der Banque Internationale de Luxembourg.

1570 Florus Wijsenbeek (*16.06.1944), Mitglied der niederländischen VVD, 1971-1972 Juristischer Dienst der Europäischen Kommission, 1973-1975 Kabinettchef des EP-Präsidenten, 1975-1982 Generalsekretär der ELD, 1982-1984 Mitarbeiter Liberale EP-Fraktion, 1984-1999 Mitglied des Europäischen Parlaments.

1571 Vgl.: Kallenbach 1979: 33, 41; Krenzler 1978: 413.

1572 Vgl.: Hrbek 1981: 257; Hrbek 1982: 355.

1573 Vgl.: Hrbek 1984: 275; Niedermayer 1984: 17.

1574 Vgl.: Hrbek 1982: 354; Hrbek 1984: 274.

rungen vornahm, die tendenziell „Gewicht und Einfluß nationaler Parteiorganisationen verminder[te]n und den transnationalen Charakter der Parteiförderation“[1575] stärkten.

Auch wenn die Europäischen Liberalen Demokraten im EP nur über geringe Einflußmöglichkeiten verfügten, konnten sie in einem anderen Gemeinschaftsorgan eine herausragende Position besetzen: Ihr Präsident Gaston Thorn wurde im Januar 1981 zum Präsidenten der EG-Kommission bestellt. In seinem Parteiamt auf europäischer Ebene folgte ihm im Juni 1981 der Vorsitzende der flämischen liberalen Partei PVV, Willy de Clercq,[1576] nach. Dieser legte ebenfalls mit seinem Wechsel in die Europäische Kommission sein Amt nieder, woraufhin im Juni 1985 die Luxemburgerin Colette Flesch[1577] zu seiner Nachfolgerin gewählt wurde.

Während der ersten Legislaturperiode unternahm die Geschäftsstelle der ELD unter ihrem neuen Generalsekretär Jens Nymand Christensen (ab Oktober 1982, ihm folgte im Februar 1985 Mechtild von Alemann) Bemühungen, mit Druckmedien die Wirkungsweise dieses Parteienverbundes innerhalb der europäischen Institutionen wie gegenüber ihren Mitgliedsparteien zu erhöhen. Ähnliche Aktivitäten entfaltete zur gleichen Zeit u.a. mit der Gründung der Vierteljahresschrift „Présence Libérale“[1578] auch die liberale Fraktion im Europäischen Parlament.

Dies konnte jedoch den Stimmenverlust bei der zweiten Parlamentswahl im Juni 1984 nicht verhindern. Auf den Rückgang der in der liberalen Fraktion zusammengeschlossenen Abgeordneten von 40 auf 31 (9,7% der Stimmen)[1579] reagierte die ELD einerseits mit einer verstärkten programmatischen Ausrichtung auf die Errichtung der Europäischen Union und andererseits mit einer Forcierung ihrer Süderweiterung.

Wie auch die anderen beiden europäischen Parteienzusammenschlüsse war die ELD bestrebt, Parteien aus den Ländern Südeuropas schon vor dem Beitritt an sich zu binden, um danach mit ihnen das eigene Gewicht innerhalb des Europäischen Parlaments zu stärken. Im Zuge dieser Politik wurde im Dezember 1983 die Liberale Partei Griechenlands aufgenommen und der Beobachterstatus für Parteien aus Beitrittsländern geschaffen.[1580] Ihn erwarben u.a. die spanischen und portugiesischen Liberalen vor ihrer Vollmitgliedschaft, mit der eine Namensweiterung einher ging: Die Liberalen setzten ihre Gepflogenheit fort, den europäischen Parteinamen entsprechend der Traditionen ihrer Mitglieder zu ergänzen und fügten im April 1986 das Wort „Reformer“ hinzu. Fortan nannte sie sich offiziell „Europäische Liberale, Demokraten und Reformer“ (ELDR).

1575 Hrbek 1983: 266.

1576 Willy de Clercq (*08.07.1927), Jurist und Soziologe, 1968-1969 und 1972-1973 Parteivorsitzender der PVV, 1973-1977 Finanzminister, 1977-1982 Parteivorsitzender, 1979-1981 Mitglied des Europäischen Parlaments, 1981-1985 Präsident der ELD, 1981-1985 Finanzminister, 1985-89 Kommissar für Außenwirtschaftsbeziehungen und Handelspolitik, 1989-95 Präsident der ELDR, 1989-2004 Mitglied des Europäischen Parlaments.

1577 Colette Flesch (*16.04.1937), Studium der Wirtschafts- und Politikwissenschaften in den USA, 1964-1969 Mitarbeiterin beim Europäischen Rat, 1969-1980 Mitglied des Luxemburgischen Parlaments, 1970-1989 Bürgermeisterin von Luxemburg, 1977-1980 Generalsekretärin und 1980-1989 Vorsitzende der Demokratischen Partei, 1980-1984 Außen-, Wirtschafts- und Justizministerin, 1984-1990 Mitglied des Europäischen Parlaments, 1985-1989 Präsidentin der ELD(R), 1990-1999 Generaldirektorin der Europäischen Kommission, 1999-2004 Mitglied des Europäischen Parlaments.

1578 Hrbek 1981: 258. Seitens der Partei erscheint seit Februar 1989 regelmäßig vor den Wahlen der Informationsdienst: „Euro-Elections News“.

1579 Vgl.: Fochler-Hauke 1979: 3; Pöhle 1989: 31. Durch die zehn portugiesischen und zwei spanischen Abgeordneten, die ab dem 01.01.1986 durch den Beitritt ihrer Länder der Fraktion angehörten, stieg die Gesamtzahl auf 44.

1580 Vgl.: Hrbek 1982: 352; Hrbek 1984: 273; Hrbek 1986: 278; Hrbek 1987: 279.

3.1.3. Die Europäische Liberale Demokraten und Reform Partei

Im Vorfeld der dritten Europawahl stand die Vollendung des Binnenmarktes im Mittelpunkt der ELDR-Politik. Ihre diesbezüglichen Beratungen mündeten in das „Manifest der Europäischen Liberalen, Demokratische und Reformparteien zur Europawahl 1989 – Ein Europa für freie Bürger“.[1581] Mit dem Wahlergebnis vom Juni 1989 konnte die ELDR zufrieden sein: Nachdem den deutschen Liberalen, die 1984 an der 5-Prozent-Hürde gescheitert waren, der Wiedereinzug in das Europäische Parlament gelungen war, zählte die ELDR-Fraktion Angehörige aller Länder außer Griechenlands und Großbritanniens in ihren Reihen. Sie war nach den Sozialisten und Christdemokraten mit zehn Prozent respektive 49 Mitgliedern erstmals die drittstärkste Kraft.

Nach dem Beitritt der irischen Progressive Democrats im Mai 1988 gewann die ELDR im Juli 1989 die C.D.S. aus Spanien als Neumitglied. Auf dem Kongreß im Juni 1990 waren erstmals Gäste aus Mittel- und Osteuropa vertreten. Dort wurde auch als Nachfolger der parteiintern populären, europaweit jedoch nahezu unbekannten Colette Flesch wieder ihr prominenter Vorgänger zum Präsidenten gewählt: Willy de Clercq konnte nach seinem Ausscheiden aus der Kommission wieder Parteiämter übernehmen (im Juli 1995 löste ihn Uffe Ellemann-Jensen vom dänischen Venstre ab). Gleichzeitig bestellte die ELDR Mario David für weniger Monate als Generalsekretär, bevor er im Mai 1991 auf den gleichen Posten der Fraktion wechselte und durch Christian Ehlers ersetzt wurde (dem erst im April 2000 Lex Corijn nachfolgte).

Als sich die europäischen Parteienzusammenschlüsse mit der Regierungskonferenz von Maastricht beschäftigten, konnten die Liberalen auf ihr Wahlmanifest von 1989 verweisen. Während mit den Forderungen nach der Demokratisierung der Entscheidungsprozesse, der Ausweitung der gemeinschaftlichen Handlungsfelder und einer Steigerung der Effizienz die drei damals bestehenden Parteien auf europäischer Ebene ähnliche Themen ansprachen,[1582] forderten die Liberalen – wie die Christdemokraten – darüber hinaus die Einführung einer europäischen Staatsbürgerschaft, die Bürgerrechte festschreibt.[1583] Außerdem war eine Parallele zu der Politik der EVP in der Haltung zum EU-Beitritt der Türkei auszumachen, wenngleich die ELDR-Mitglieder auf einem Treffen der LI keine unbefristete kategorische Ablehnung formulierten: Die Türkei sei „angesichts der Militäraktionen gegen die Kurden noch nicht reif für einen Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft. Auch die Einhaltung der Menschenrechte müsse ein Kriterium für den EG-Beitritt sein.“[1584]

Ein zweiter Themenkomplex nahm in der ersten Hälfte der neunziger Jahre bei den Liberalen in doppelter Hinsicht die zentrale Rolle ihrer Aktivitäten ein: Die Revolution in Mittel- und Osteuropa schien der ELDR einerseits neue Chancen zu bieten, mit der Osterweiterung ihren Mitgliederkreis zu vergrößern. Andererseits wurde die von der Revolution propagierte „Freiheit“ zum Allgemeingut im Vokabular west- wie osteuropäischer Politiker und verlor so ihre ursprüngliche Assoziation mit den Liberalen. Durch diese Einbuße an Attraktivität geriet die parteipolitische Auseinandersetzung zunehmend in den Sog der Bipolarität zwischen dem bürgerlich-christdemokratischen und dem sozialistisch-sozialdemokratischen Lager. Erste Anzeichen dieses Trends waren im Europäischen Parlament die Übertritte der französischen und spanischen Liberalen zu den Christdemokraten. Dies wurde durch die Aufgabe der EVP als rein christdemokratische Partei ermöglicht und ging mit einer Nivellierung der inhaltlichen Differenzen zwischen den beiden bürgerlichen Parteienverbünden ein-

[1581] ELDR 1988. Die zitierte deutsche Bezeichnung der Abkürzung ELDR (entgegen der ganz überwiegenden Verwendung von „Europäische Liberale Demokraten und Reform Partei“) geht vermutlich auf eine ungenaue Übersetzung zurück.

[1582] Vgl.: Piepenschneider 1991: 255.

[1583] Vgl.: ELDR 1990; ELDR 1991; Piepenschneider 1991: 255.

[1584] dpa-Meldung o.Nr. 23.01.1992.

her. Gleichzeitig bemühte sich die ELDR um Mitgliedsparteien aus den jungen Demokratien und richtete bereits im Juni 1991 (also vier Jahre vor ihrem Hauptkonkurrenten EVP) den "Affiliate and Observer member status" ein.[1585]

Als sich die ELDR Anfang November 1992 auf einem Kongreß in Prag unter dem Titel „Das neue Europa – Die Ungewißheit bewältigen" versammelte, schien sie damit ihren eigenen Zustand zu beschreiben: Den Liberalen wurde deutlich, daß sich ihre Hoffnungen auf einen Aufschwung des Liberalismus in den jungen Demokratien nicht erfüllt hatten.[1586] Die anfänglich euphorisch willkommen geheißene Wende konfrontierte die Menschen nach der „behüteten" sozialistischen plötzlich mit einer unsicheren Welt. So wurde die errungene Freiheit nicht als Bestandteil „der Demokratie, sondern vielmehr als Desintegration verstanden und wahrgenommen."[1587] Sie wurde einerseits Allgemeingut, im Leben der Bürger andererseits Ursache für Ängste.

Dies hemmte jedoch nicht die Aktivitäten der ELDR. Ohne ihre Abkürzung zu verändern fügte sie ihrem Namen ein weiteres Mal ein Wort hinzu: Im Dezember 1993 beschloß sie, eine europäische Partei zu sein und nennt sich seitdem "European Liberal Democrat and Reform Party". Den Impuls für diesen Schritt gab, wie bei der SPE, (III.2.1.4.) der revidierte EG-Vertrag insbesondere aufgrund des neu eingefügten Parteienartikels 138a (seit Amsterdam Art. 191).

Aus dem Mangel an Resonanz für ihren Zusammenschluß versuchte die ELDR in ihrem ersten Wahlprogramm nach der friedlichen Wende in Osteuropa einen Vorteil zu ziehen, indem sie in der Revolution einen Sieg ihrer Vorstellungen sah.[1588] Das im Vorfeld der Wahlen zum Europäischen Parlament 1994 verabschiedete Manifest hingegen zollte der Verunsicherung der Wähler hinsichtlich politischer Ideologien nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes Tribut und rückte den Bürger ins Zentrum – "Building a Citizens' Europe"[1589] wurde das Programm überschrieben.

Das Ergebnis der Wahlen im Juni 1994 war für die ELDR ambivalent: Einerseits verloren ihre Mitgliedsparteien einige Sitze (es blieben nur noch 43) in dem auf 567 Mandatsträger erweiterten Europäischen Parlament. Andererseits konnten sie mit erheblichem Vorsprung ihre Position als drittstärkste Kraft gegenüber anderen Gruppen ausbauen. Dies war auf den Beitritt der Tories zur EVP (und die damit verbundene Auflösung der EDG) und die Zugewinne der ELDR-Mitgliedsparteien in den Niederlanden, Belgien, Dänemark und Großbritannien zurückzuführen. Die FDP jedoch scheiterte, wie schon zehn Jahre zuvor, an der 5-Prozent-Hürde. Langfristig auch für das parteiinterne Machtgefüge wichtiger war allerdings der Verlust der französischen Parti Républicain-Abgeordneten, der nicht auf eine Wahlniederlage, sondern auf ihren Wechsel zur EVP zurückzuführen war. Dieser Schritt der ehemals die ELDR-Fraktion prägenden Partei hatte sich bereits 1991 abgezeichnet, als ihr früherer Vorsitzender Valéry Giscard d´Estaing zur EVP übergetreten war.[1590] Mit der PSD aus Portugal verlor die ELDR im November 1996 ein weiteres großes Mitglied. Auf die Abwanderungen reagierten die Liberalen mit der vollständigen Integration mittel- und osteuropäischer Parteien

---

1585 Vgl.: ELDR-Satzung Art. 7: "Any political party from a European country other than a Member State of the European Union, which accepts the Statutes, the Stuttgart Declaration and the policy programmes as agreed by the Congresses of the Party, may submit an application for affiliate membership to the Secretary General."

1586 Mit Ausnahme von Fidesz aus Ungarn (welche sie wieder an die EVP verlieren sollten) konnten die Liberalen in den MOEL nur kleinere Partner für eine Zusammenarbeit gewinnen. Zu den Bemühungen der Liberalen um Fidez zählten u.a. ein Präsidiumstreffen der LI; vgl.: dpa-Meldung Nr. 238 16.12.1990.

1587 So Miklos Tamas, Präsident der ungarischen Allianz der Freien Demokraten, auf der Konferenz in Prag am 04.11.1992, zit. nach: Henschel 1993: 265.

1588 Vgl.: ELDR 1993: 12.

1589 ELDR 1993: 12.

1590 Vgl.: Jansen 1995: 258f.; Lölhöffel 1975. Einem Ausschluß aus der LI hingegen kam die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) durch Austritt zuvor, nachdem dieser vom LI-Präsidium wegen „Rechtsextremismus" beantragt worden war; vgl.: dpa-Meldung o.Nr. 10.07.1993.

in ihre Parteistrukturen: Ab April 1997 nahmen sie diese bereits deutlich vor dem Beitritt ihrer Länder zur Europäischen Union als Vollmitglieder auf.

Trotz dieser Verluste konnte die ELDR bei den Wahlen im Juni 1999 mit 50 Sitzen (11% der Stimmen) ihren dritten Platz unter den Fraktionen des Europäischen Parlaments knapp behaupten. Wie schon in den Jahren vor der fünften Direktwahl des Europäischen Parlaments beschäftigte sich die ELDR in der Folgezeit vornehmlich mit der Erweiterung der EU. So stand der Kongreß vom Oktober 2000 unter dem Titel "The Enlargement of a Reformed Union – an Historical Imperative". Und im September 2001 hielt die ELDR als erste europäische Partei einen Kongreß in einem Beitrittsland (im slowenischen Ljubljana) ab.[1591] Nachdem mit den Stimmen der Liberalen in der ersten Hälfte der 1999 begonnenen Legislaturperiode die Kandidatin der EVP zur Präsidentin des Europäischen Parlaments gewählt worden war, stimmten die Parlamentarier beider Fraktionen am 16. Januar 2002 vereinbarungsgemäß für den Vorsitzenden der ELDR im EP, Pat Cox.

Zwei Jahre zuvor wurde mit Werner Hoyer[1592] zum ersten Mal ein Deutscher an die Spitze der ELDR gewählt. Der ehemalige Staatssekretär im Auswärtigen Amt steht diesem Parteienzusammenschluß seitdem vor. Auch infolge des Erfolgs seiner nationalen Partei, der FDP, bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2004 konnte die liberale Fraktion ihre Position als drittstärkste Kraft wieder deutlich ausbauen: Nun sind in ihr 88 Europaabgeordnete zusammengeschlossen, während die Grünen lediglich 42 zählen. (Zuvor hatten die Liberalen nur zwei Abgeordnete mehr in ihrer Fraktion vereint als die Grünen.) Maßgeblich resultiert diese Konstellation aus der Osterweiterung, die sich auf die Repräsentation der ELDR im EP dadurch positiv auswirkte, daß sie jetzt Europaabgeordnete aus 19 der 25 Länder stellt (zuvor 10 von 15), während fast alle Abgeordneten der Grünen aus der 15er-EU stammen. (III.4.1.3.)

Damit zahlten sich trotz zwischenzeitlicher Verluste die bereits Anfang der 1990er Jahre begonnenen Planungen der ELDR hinsichtlich der EU-Osterweiterung letztlich aus. Weil die Fraktion der ELDR jedoch zusammen mit der EVP oder SPE nicht über die absolute Mehrheit der EP-Mandate verfügt, bildeten die beiden großen europäischen Parteienfamilien eine strategische „Koalition" und verständigten sich für die laufende Legislaturperiode u.a. über die gegenseitige Unterstützung bei der Wahl der Parlamentspräsidenten.

3.1.4. Entwicklungsstränge

Parteien verfolgen „die immanente Tendenz [...], nicht nur sich zu erweitern, sondern sich über den ihr genetisch gegebenen oder durch ihr grundlegendes Programm gezogenen sozialen Bestand hinaus auszudehnen."[1593] Diese 1924 von Robert Michels aufgrund seiner Untersuchung der deutschen Sozialdemokratie formulierten Erkenntnisse haben an ihrer Aktualität nichts eingebüßt: Achtzig Jahre später fassen sie die Entwicklung der liberalen Parteienzusammenarbeit auf europäischer Ebene zusammen.

Obwohl die Ursprünge liberaler Parteiungen in den Nationalstaaten der Europäischen Union älter als diejenigen der Sozialdemokratie (und erst recht der christlichen Gruppierungen) sind, setzt die Geschichte der supranationalen Kontakte erst nach dem Zweiten Weltkrieg ein. Dafür waren ideologische Gründe maßgeblich: Der Liberalismus sah zuvor im National-

[1591] Eigentlich verbieten dies die Rules of procedure for congress and council: "1. The Congress shall be held at least once a year in one of the member states of the Union."

[1592] Werner Hoyer (*17.11.1951), 1974 Diplomvolkswirt, 1977 Promotion, 1974-1984 wiss. Assistent Universität Köln, 1985-1987 Carl Duisberg Gesellschaft, seit 1987 Mitglied des Bundestages, 1989-1993 Parlamentarischer Geschäftsführer der FDP-Fraktion, 1990-1994 sicherheitspolitischer Sprecher der FDP-Fraktion, 1994-1998 Staatsminister beim Bundesminister des Auswärtigen, seit 2000 Präsident der ELDR.

[1593] Michels 1957: 20.

staat den ausschließlichen Bezugsrahmen seiner Politik, die in ihm die Durchsetzung von Freiheit und Bürgerrechten verfolgte.

Konsequenterweise gründete sie 1947, obwohl auch Liberale von der damaligen Europaeuphorie mitgerissen wurden, keine Organisation auf europäischer, sondern eine auf internationaler Ebene: Die Liberale Internationale setzte sich für die weltweite Garantie von Freiheitsrechten ein, die in allen Staaten und nicht nur in (West-)Europa gewährleistet werden sollten. In der europäischen Integration hingegen sahen sie weniger einen politischen als einen wirtschaftlichen Gewinn aufgrund des Abbaus von Handelshindernissen.

Im Unterschied zu den Christ- und Sozialdemokraten entwickelten die Liberalen daher auf europäischer Ebene keine ausdifferenzierte Ideologie. Um neben den beiden großen politischen Strömungen eine machtvolle dritte Kraft zu bilden strebten sie unter dem generellen Ziel der Freiheit schon in den fünfziger Jahren nach einem möglichst großen Mitgliederkreis. Diesen erreichte die liberale Fraktion im Europäischen Parlament zu dem Preis, daß sie mit ihren sogenannten „Nahestehenden" zum Sammelbecken von Parlamentariern unterschiedlicher Parteien wurde, denen zum Teil wenig mehr als das Bekenntnis zur Freiheit der Bürger gemein war.

Bevor mit der MLEU die bis dahin einzige liberale Parteienorganisation auf europäischer Ebene 1972 in die LI integriert wurde, gab die Entwicklung innerhalb der EG Ende der sechziger Jahre (II.1.3.) den Impuls dazu, „sich intensiver mit der Frage einer Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaften zu beschäftigen."[1594] Wie oben dargestellt, führten die von der Liberalen Internationale seit 1967 gefaßten Beschlüsse über die Absichtserklärung zur Gründung einer europäischen Föderation (1972) und die Verabschiedung des Satzungsentwurfs im Oktober 1974 zur Gründung der Europäischen Liberalen Demokraten am 26. März 1976.

Versucht man die maßgeblichen Faktoren zu identifizieren, die zur Gründung der ELD führten wird man „feststellen müssen, daß die Liberale Fraktion des Europäischen Parlaments schon wegen ihrer heterogenen Zusammensetzung, bedingt durch die ‚Nahestehenden', zu dieser Entwicklung keinen wesentlichen Anstoß geleistet hat."[1595] Vielmehr gingen die Impulse zur Zusammenarbeit liberaler Parteien in der EG von der Liberalen Internationale aus, „in der die Delegierten aus den Ländern der Europäischen Gemeinschaft eine beherrschende Rolle"[1596] spielten.

Dies ist unter dem Aspekt der Legitimationsvermittlung positiv zu bewerten: Unterstellt man die demokratische Wahl der Delegierten, gründet damit der europäische Verbund liberaler Parteien auf seinen nationalen Mitgliedern. Im Vergleich zu den Christ- und Sozialdemokraten ist die Legitimationskette kürzer, weil keine Führungszirkel der nationalen Parteien, sondern (überwiegend) deren Parteitage die Entscheidungsträger innerhalb des europäischen Zusammenschlusses gewählt haben. Daß auch Parteien von außerhalb der EG an der Gründung der ELD beteiligt waren tut dem keinen Abbruch, weil sie generell nicht auf das Gemeinschaftsterritorium beschränkt ist. Der hiermit wiederum zusammenhängenden Problematik wird noch nachzugehen sein. (III.3.2.2.)

Damit sind die unverändert fortbestehenden Grundzüge der Europäischen Liberalen Demokraten gekennzeichnet. Für ihre weitere Entwicklung charakteristisch waren ihre Namensergänzungen: Dem im April 1986 beschlossenen Zusatz „Reformer" ging die Süderweiterung der EG und damit auch der ELD mit der Aufnahme von (sich selbst so bezeichnenden) „Reformparteien" voraus. Ihren heutigen Namen wiederum gab sie sich (infolge von Maastricht) im Dezember 1993 durch das Attribut „Partei". Erst seitdem versteht sie sich auf europäischer Ebene als solche, nachdem ursprünglich keine Einigung über eine Wesensbezeichnung erzielt werden konnte.

[1594] Ficker/Fischer-Dieskau/Krenzler 1976: 46.
[1595] Ficker/Fischer-Dieskau/Krenzler 1976: 47.
[1596] Ficker/Fischer-Dieskau/Krenzler 1976: 47.

Während im Vergleich zu den beiden großen europäischen Parteien nur geringe Bemühungen um Professionalisierung zu beobachten waren, galt das Hauptanliegen der ELDR ab Mitte der achtziger Jahre erneut ihrer Stärke. Anders als in den ersten beiden Jahrzehnten der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaften sah sie sich nun mit dem Problem konfrontiert, daß sich einige ihrer Mitglieder von ihr abwandten. Insbesondere an die Europäische Volkspartei verlor sie Parteien, die in ihren Ländern und im Europäischen Parlament über Einfluß verfügten (u.a. die portugiesische PSD). Da zudem die FDP dreimal an der Fünf-Prozent-Hürde (1984, 1994, 1999) scheiterte, mußte die ELDR zunehmend an Gewicht im parlamentarischen Gemeinschaftsorgan und damit auch an Attraktivität für ihre Mitgliedsparteien einbüßen.

Es mangelte jedoch nicht an Initiativen, um diesen Trend umzukehren: Jahre vor den anderen europäischen Parteien richtete die ELDR bereits im Juni 1991 den "Affiliate and Observer member status" ein. Hierdurch konnte sie frühzeitig mittelosteuropäische Parteien an sich binden, von denen die mächtigste (die ungarische Fidesz) allerdings 2000 ebenfalls zur EVP wechselte. Vor diesem Hintergrund läßt sich eine – für die Liberalen ungünstige – Übereinstimmung mit den Christdemokraten resümieren: Als diese mit ihrer Strategie "Towards the Majority" das auf europäischer Ebene erstmals von den Liberalen angewandte Konzept der Machtakkumulation verfolgten, nivellierte sich bekanntlich endgültig deren ursprünglich rein christdemokratisches Profil. So resultierte aus der Öffnung der Europäischen Volkspartei für Parteien ohne christlichen Hintergrund die dortige Konzentration der bürgerlichen Kräfte zulasten der ELDR.

Will man vor diesem Hintergrund eine Prognose für die weitere Entwicklung der Europäischen Liberalen Demokraten und Reformpartei versuchen, muß man zu der Ansicht gelangen, daß sich der Trend zur Bipolarität vorläufig fortsetzen wird. Wie in den nationalstaatlichen Parlamenten seit der Zwischenkriegszeit (I.2.3.) gewinnt im Europäischen Parlament die Mehrheitsbildung zunehmend an Bedeutung. Und hier kommt es nach den derzeitigen Verfahren im wesentlichen auf das Zusammenspiel der beiden großen europäischen Parteien an. Als erstes Anzeichen hierfür kann der „Koalitionswechsel" der EVP gesehen werden: Nachdem diese in der zurückliegenden Legislaturperiode mit den Liberalen u.a. die Wahl des Parlamentspräsidenten vereinbart hatte, kooperiert sie nun wieder mit der sozialdemokratischen Fraktion. Solange die Liberalen nicht über eine ausreichende Stimmenzahl verfügen, um mit einer der beiden großen Fraktionen im Europäischen Parlament Entscheidungen fällen zu können, bleiben sie bei den derzeitigen Mehrheitsanforderungen für diese in der Regel uninteressant. Institutionelle Reformen, durch welche die ELDR eine Rolle als Mehrheitsbeschaffer für die EVP oder SPE erlangen könnte, würden ihren Einfluß hingegen langfristig stärken.

3.2. Organisationsform

Der Untersuchung der Europäischen Liberalen Demokraten und Reform Partei hinsichtlich ihres Potentials zur Vermittlung von Legitimation werden nun die im I. Teil dieser Arbeit aufgezeigten Organisationsmerkmale politischer Parteien (in der 15er-EU) und die Besonderheiten europäischer Herrschaftsausübung zugrunde gelegt. Dabei wird das in Kapitel II.3. erstellte Analyseraster – unter Berücksichtigung der in der historischen Entwicklung erkannten Eigenschaften – auf die dort benannten Teilaspekte anzuwenden sein, wobei einige Besonderheiten der ELDR bereits hervorgehoben werden können:

Hinsichtlich der *normativen Grundlagen* hat die historische Entwicklung zwei Charakteristika aufgezeigt: Zum einen wurde der liberale Parteienzusammenschluß auf europäischer Ebene von der Liberalen Internationale gegründet. Zum anderen ist zu vermuten, daß sich die

politische Orientierung dieser Parteienfamilie auf das Individuum (III.3.1.4.) auch normativ manifestiert.

Gleiches gilt für die *Mitgliedschaftstypen*. Nachdem bereits festzustellen war, daß die Christdemokraten aufgrund ihres Politikverständnisses eine – wenngleich wirkungslose – individuelle Mitgliedschaft eingerichtet haben, (III.1.2.2.) wird diesem Thema bei den Liberale besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein. Für die Fähigkeit zur Legitimationsvermittlung ist jedoch die Abgrenzung des Mitgliederkreises von größerer Bedeutung. Hier geht es darum, ob die ELDR mit der gleichen Konsequenz wie die beiden großen europäischen Parteienverbünde eine Beschränkung auf die Europäische Union vorgenommen hat oder eine andere Entscheidung aufgrund bereits angesprochener Motive (wie das universelle Eintreten für Freiheit oder die Stärkung ihres Zusammenschlusses durch einen größeren Mitgliederkreis, III.3.1.2.) traf.

Der demokratische Aufbau der *Organe und ihre Willensbildung* wurden im I. Teil bei der Untersuchung der nationalen Parteiensysteme in der EU als Voraussetzung für die Vermittlung von Legitimation identifiziert. (I.1.3.) Nach der oben ausgeführten Konzeption, können die europäischen Parteien nicht als eigenständige Organisationen auf der Basis von Individualmitgliedern konzipiert werden, sondern müssen für die Vermittlung des Bürgerwillens in der EU die nationalen Parteihierarchien auf der europäischen Ebene fortschreiben. (II.3.) Anhand dieser Richtschnur wird die ELDR daraufhin zu untersuchen sein, ob ihre Organe demokratisch gebildet werden und die Funktionen der Personalrekrutierung und Programmformulierung legitimationsfördernd Anwendung finden.

Die Vermittlung von Legitimation ist nicht nur eine institutionelle und (verfahrens-) technische, sondern auch eine materielle Frage. Ob die *Finanzierung und Infrastruktur* der ELDR zu diesem Zweck geeignet sind und welche finanziellen Schwerpunkte in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen dieser europäischen Partei gesetzt wurden, wird in diesem Abschnitt zu erörtern sein.

Ein Vereinigungswesen bietet politischen Parteien einerseits die Möglichkeit, bestimmte Bevölkerungsgruppen besonders gut zu repräsentieren und ihnen andererseits ihre Parteiprogrammatik direkt zu vermitteln. Die ELDR hat bislang nur eine derartige Organisation anerkannt: LYMEC (Liberal and Radical Youth Movement of the European Union). Ob sie in der Lage ist, Legitimation zu vermitteln, hängst hauptsächlich von zwei Kriterien ab: Erstens muß ihre Binnenstruktur demokratischen Maßstäben genügen und zweitens sollte sich ihr Mitgliederkreis (vor allen in geographischer Hinsicht) an demjenigen ihrer Mutterpartei orientieren.

Vor dem Hintergrund der bis dahin entdeckten Organisationsmerkmale ist der Versuch zu unternehmen, die *Möglichkeiten der Politikgestaltung* durch die ELDR zu bewerten. Die im ersten Teil dieser Arbeit herauskristallisierten Hauptfunktionen politischer Parteien in den Mitgliedstaaten der 15er-EU (I.2.4.) sind zu diesem Zweck hinsichtlich ihrer Einflußmöglichkeiten für die ELDR zu erörtern: Zunächst werden mit dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Rat die drei wichtigsten Organe der Europäischen Union daraufhin untersucht, ob die ELDR hier Einfluß auf Personalentscheidungen ausüben kann. Bezüglich der Programmformulierung werden anschließend ihre Fraktion im EP und die Mitgliedsparteien Untersuchungsgegenstände sein.

3.2.1. Normative Grundlagen

Die erste Satzung des europäischen Parteienzusammenschlusses liberaler Parteien verabschiedete die Liberale Internationale bereits anderthalb Jahre vor der ELD-Gründung: Auf

dem LI-Kongreß vom 3. bis 6. Oktober 1974 wurde in Florenz die erste Rechtsgrundlage dieser europäischen Partei beschlossen.[1597]

Die zahlreichen Novellen infolge der Erweiterungen des Parteienverbundes und struktureller Neuerungen vereinigte die ELDR, indem sie sich 1996 eine neue Satzung gab. Sie ist zuletzt am 30. April 2004 grundsätzlich modifiziert worden, um die Veränderungen durch das europäische Parteienstatut umzusetzen. Zuvor war sie eine Vereinigung mit Sitz in Brüssel.[1598] Dort ist ihr offizieller Sitz auch weiterhin, nur veränderte sie ihren rechtlichen Status – wie alle europäischen Parteien – infolge des Inkrafttretens des Parteienstatus zu einer internationalen, nicht profitorientierten Organisation nach belgischem Recht (AISBL).

Bevor ein Überblick über die Struktur der ELDR gegeben wird, ist auf eine technische Besonderheit hinzuweisen: Die Geschäftsordnung begrenzt die Arbeitssprachen auf Englisch und Französisch.[1599] Dies hat zur Folge, daß keine anderen Fassungen der Normen vorliegen. Die in dieser Arbeit verwendeten deutschen Bezeichnungen folgen der üblichen Parteienterminologie und werden zur Vermeidung von Mißverständnissen bei ihrer ersten Verwendung jeweils durch den englischen Begriff erläutert.

Die Satzung ("Statutes") der ELDR gliedert sich in 40 Artikel, die thematisch in 16 Teile und vier Themenbereiche untergliedert sind: Den allgemeinen Bestimmungen über diese europäische Partei folgen diejenigen über die Mitgliedschaftstypen, die Organe und schließlich Übergangsklauseln. Damit entspricht der systematische Aufbau der Satzung dem klassisch-nationalstaatlichen Muster.

Eingangs werden zunächst der Name (Art. 1), der Sitz der Geschäftsstelle (Art. 2) und die Ziele (Art. 3) der ELDR festgeschrieben. Dort unterstreicht sie, daß sie sich zur Umsetzung insbesondere an ihre Fraktion im Europäischen Parlament wendet, indem sie das Verhältnis zu dieser definiert. Auf diese Bestimmung wird bei der Erörterung der Möglichkeiten zur Politikgestaltung (III.3.2.6.) noch näher einzugehen sein. Der erste Teil der Satzung schließt mit der Festlegung, daß die ELDR auf unbestimmte Zeit gegründet wurde. (Art. 4)

Wie dieser Parteienzusammenschluß in Art. 5 seiner Satzung bestimmt, hat er drei Typen von Mitgliedschaft eingerichtet: Die volle, die angeschlossene[1600] und die individuelle Mitgliedschaft. Die ausführenden Bestimmungen hierzu sind Gegenstand des nächsten Abschnitts über die Mitgliedschaftstypen. (III.3.2.2.) In den weiteren Artikeln dieses Teils der Satzung werden technische Details der Mitgliedschaft geregelt: die Registrierung, (Art. 6) die Aufnahme (Art. 7) sowie der Austritt bzw. Ausschluß von Parteien. (Art. 8)

Die folgenden Teile behandeln die Organe der ELDR ("Bodies of the Association"), die in Art. 9 benannt werden: der Kongreß (Art. 10-14: "Congress"), der Rat (Art. 15-19: "Council") und der Vorstand (Art. 20-24: "Bureau"). Hiermit befaßt sich der Abschnitt III.3.2.3. dieser Arbeit („Organe und ihre Willensbildung").

Hinsichtlich der Finanzierung und Infrastruktur (III.3.2.4.) der ELDR sind die Verwaltungsvorgaben der Satzung von Interesse. Dort werden zunächst die Ernennung, Rechte und Pflichten des Generalsekretärs (Art. 25: "The Secretary General") und des Schatzmeisters (Art. 26: "Treasurer") dargelegt. Die Bestimmungen zu den Kassenprüfern (Art. 27), zu internen Regularien (Art. 28) und der Buchführung (Art. 29, 30) beschließen zusammen mit Art. 31 über die Finanzierung der ELDR die budgetären Bestimmungen. In diesem Zusammenhang hält die Satzung ferner fest, wer im Schadensfall haftet (bzw. daß die gewählten Repräsentanten davon ausgenommen sind, Art. 32).

Nach den Bestimmungen zu Satzungsänderungen (Art. 33) folgen sieben Artikel mit Schluß- und Übergangsbestimmungen (Art. 34-40). Sie dienen hauptsächlich der Umwandlung der ELDR in eine nicht profitorientierte Vereinigung nach belgischem Recht.

[1597] Vgl.: Ficker/Fischer-Dieskau/Krenzler 1976: 31.
[1598] Vgl.: ELDR-Satzung (Stand 3/2004) Art. 11.
[1599] Vgl.: ELDR-Rules of Procedure Art. VII. Abs. 2; ELDR-Satzung Art. 34.
[1600] So die Übersetzung des engl. "affiliated" im deutschen Teil der ELDR-Homepage.

Seit seiner Gründung verfolgt dieser Parteienzusammenschluß – wie im historischen Überblick bereits erwähnt wurde und bei der programmatischen Untersuchung noch genauer darzustellen sein wird – die Verabschiedung eines einheitlichen, auf der proportionalen Verteilung der Stimmen basierendes, Wahlrecht. Um dieses Ziel zu unterstreichen, hat die ELDR in ihre Satzung bereits einige Bestimmungen aufgenommen, die automatisch in Kraft treten, sobald dies erreicht ist. Bis dahin setzen die beiden abschließenden Artikel der Satzung (Art. 37, 38: "General Provisions") die entsprechenden Bestimmungen außer Kraft.

Die Geschäftsordnung ("ELDR-Rules of procedure for Congress and Council") regelt in wenigen Artikeln, dafür aber detailliert, die Entscheidungsverfahren der beiden höchsten ELDR-Organe. Angenommen, und seitdem nicht verändert, wurde sie vom Rat am 4. Dezember 1991. Ihre sieben Artikel behandeln den Kongreß (I.), seine Tagesordnung und seinen Zeitplan (II. "Agenda and Timetable of the Congress"), die Vertreter auf dem Kongreß (III. "Representation at the Congress"), die Wahlverfahren (IV. "Elections"), die Zusammensetzung des Kongresses (V. "Conduct of Sessions of the Congress"), den Rat (VI.) und schließlich den Sitz der Geschäftsstelle und ihre Amtsprachen (VII. "Secretariat"). Auch wenn die Trennung der Artikel III und V, die sich beide mit den Kongreßdelegierten befassen, verwundert, enthält die Geschäftsordnung durchgängig demokratische Verfahrensweisen, die im Zusammenhang mit den Willensbildungsverfahren der Organe zu erörtern sein werden.

Die ELDR hat die Einbindung der Organisation, die ihre Gründung initiierte, normativ verankert. Es ist ihr erklärtes Ziel, "[to] develop close working relationships with [… the] Liberal International."[1601] Allerdings nennt sie in diesem Zusammenhang die LI an letzter Stelle einer ganzen Reihe nationaler und internationaler liberaler Zusammenschlüsse.

Insgesamt gründet die Europäische Liberale Demokraten und Reform Partei durchgehend auf demokratisch beschlossenen Normen. Zwar wurde sie aus der Liberalen Internationale heraus und nicht von einem repräsentativen Organ ihrer Mitgliedstaaten gegründet. Dieses Manko war jedoch erstens geringer als bei der EVP, da in der LI die demokratisch legitimierten Delegierten der Mitgliedsparteien und nicht die nationalen Parteiführungen eine beherrschende Rolle spielten. (III.3.1.2.) Zweitens wurde es durch die Verabschiedung einer neuen Satzung durch das höchste Organ des Parteienzusammenschlusses behoben: Ihre heutige Satzung hat der Kongreß mit Zweidrittelmehrheit beschlossen, sie kann ausschließlich von ihm wieder geändert werden.[1602] Da alle Entscheidungsmechanismen der ELDR von dieser Norm ausgehen, ist die erste Voraussetzung für ihre Fähigkeit zur Vermittlung demokratischer Legitimation – ihre Legitimität – erfüllt. (I.1.1.)

3.2.2. Mitgliedschaftstypen

Die Mitgliedschaft in der ELDR steht allen politischen Parteien und Bürgern in Europa offen, die die Satzung, die Geschäftsordnung, die politischen Programme und die Stuttgarter Erklärung (III.3.1.2.) akzeptieren.[1603] Ihren Mitgliederkreis gliedert die ELDR nach drei Typen: Individuen sowie Parteien als (Voll-)Mitglieder oder „angeschlossene" (III.3.2.1.) Parteien. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß mit dieser Reihenfolge die Bedeutung des Individuums für die Politik dieser Parteienfamilie betont wird.

Doch zunächst zu den nationalen Parteien, die auch in der ELDR gegenüber den Individualmitgliedern in der weitaus mächtigeren Position sind. Den Erläuterungen über die beiden diesbezüglichen Mitgliedschaftstypen ist voranzustellen, daß sie sich nicht an der EU-Mitgliedschaft der Herkunftsländer orientieren, sondern alle politischen Parteien Europas

[1601] ELDR-Satzung Art. 3.
[1602] Vgl.: ELDR-Satzung Art. 33 Abs. 4.
[1603] Vgl.: ELDR-Satzung Art. 5 Abs. 1.

grundsätzlich gleich behandeln. Folglich hat jede nationale Partei, die Mitglied der ELDR werden will, zunächst einen Antrag auf die „angeschlossene“ Mitgliedschaft zu stellen.

Dabei befindet zuerst der Rat mit einfacher Mehrheit darüber, ob die nähere Untersuchung eines Mitgliedschaftsantrags durch den Generalsekretär erfolgen soll. Bei einem positiven Votum bereitet dieser bis zum nächsten Ratstreffen einen Bericht als Entscheidungsgrundlage vor. Dort benötigt die Bewerberpartei für die Aufnahme in die ELDR eine Zustimmung von Zweidritteln der Delegierten. Erreicht sie dies nicht, kann der Rat mit einfacher Mehrheit beschließen, daß der nächste Kongreß über den Aufnahmeantrag endgültig entscheiden soll. Dort ist ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Angeschlossene Parteien besitzen in den Organen der ELDR (wie im diesbezüglichen Abschnitt – III.3.2.3. – detailliert erläutert wird) kein Stimm-, sondern nur das Anwesenheitsrecht. Das Verfahren und die erforderliche Mehrheit hierfür entsprechen gemäß Art. 7 Abs. 1 der Satzung denjenigen für die Vollmitgliedschaft.

Mitglieder (und ihr vorheriger Status als „angeschlossene“ Mitglieder bzw. Beobachter)

Name	alter Status	Mitglieder	Land
Democratische Allianz (DA)	04.1999	07.2003	Albanien
Partit Liberal (PL)	03.1996	06.2001	Andorra
Partij voor Vrijheid en Vooruitgang (PVV)/ [Neueintritt als] (VLD)	–	03.1976/ 04.1993	Belgien
Parti Réformateur et Libéral (PRL)/ [Neueintritt als] Mouvement Rèformateur (MR)	–	03.1976/ 2003	Belgien
Liberale Demokratische Partei (LDS)	03.1994	09.1997	Bosnien-Herz.
Bewegung für Rechte und Freiheiten (MRF)	–	12.2001	Bulgarien
Nationale Bewegung Simeon II (NMSS)	–	07.2003	Bulgarien
Det Radikale Venstre (Rad Ven) [Neueintritt als gleichnamige Partei]	–	03.1976/ 02.1992	Dänemark
Venstre	–	03.1976	Dänemark
Freie Demokratische Partei (FDP)	–	03.1976	Deutschland
Estnische Reform Partei – Liberale (ERP)	12.1995	12.1998	Estland
Estnische Zentrumspartei (CPE)			Estland
Keskusta	03.1992		Finnland
Svenska Folkpartiet (SF)	07.1992		Finnland
Liberale Partei [ausgeschieden]	–	12.1983	Griechenland
Liberal Democrats (LIB DEM)	–	11.1998	Großbritannien
Alliance Party Northern Ireland (APNI)	–		Großbritannien
Progressive Democrats (PD)	–	05.1988	Irland
I Radicali (IRAD)			Italien
Italia Dei Valori – Lista Di Pietro (LDV)	–	09.2000	Italien
Movimento Republicani Europei (MRE)	–	04.2004	Italien
Partito Repubblicano Italiano (PRI)	–	Herbst 1976	Italien
Liberale Partei Kosovo (PLK)	07.1996	04.1999	Jugoslawien
Liberale Serbiens (Libser)	–	06.2001	Jugoslawien
Hrvatska Narodna Stranka (HNS)	–	12.2001	Kroatien
Latvija’s Cels (LC)	12.1997	04.2000	Lettland
Liberal and Centre Union (LCU)	12.1997	10.2000	Litauen
Neue Union (NU)	–	12.2001	Litauen
Demokratesch Partei (DP)	–	03.1976	Luxemburg
Democraten 66 (D66)	–	12.1994	Niederlande
Volkspartij voor Vrijheid en Democratie (VVD)	–	03.1976	Niederlande
Liberales Forum (LIF)	12.1993		Österreich

Name	alter Status	Mitglieder	Land
Unia Wolnosci (UW)	–	01.2003	Polen
Partidul National Liberal (PNL)	09.1997	04.1999	Rumänien
Centerpartiet	–	04.2000	Schweden
Folkpartiet Liberalerna	06.1991		Schweden
Freisinnig-Demokratische Partei des Schweiz (FDP-PRD)	10.1993	12.1997	Schweiz
Aliancia nového obcana (ANO)	–	04.2002	Slowakei
Liberal Democracy of Slovenia (LDS)	07.1992	06.1998	Slowenien
Szabad Demokraták Szövetsége (SzDSz)	07.1992	04.1997	Ungarn
Vereinigte Demokraten	12.1996	06.2001	Zypern

Quellen: ELDR: Homepage; ELDR Sekretariat.

Wie aus der Tabelle hervorgeht, hatten zahlreiche mittelosteuropäische Parteien bereits vor dem Beitritt ihrer Länder zur Europäischen Union den Status eines ELDR-Vollmitglieds erlangt. Gemäß Art. 5 der Satzung wurde auch der Jugendorganisation LYMEC dieser Status zugeschrieben.

Der Kreis der Parteien, die den im Juni 1991 eingerichteten Status von angeschlossenen und Beobachtermitgliedern derzeit (noch) innehaben, besteht daher überwiegend aus Parteien, deren Länder am 1. Mai 2004 nicht der Europäischen Union beigetreten sind. (Interessanterweise verwendet auch die britische Labour Party den Terminus "affiliated members" für die „angeschlossenen" Gewerkschaften; I.3.2.)

„Angeschlossene" Mitglieder

Name	Beobachter	Land
Libra – Liberal Democrats	04.2004	Kroatien
Liberalna Stranka (LS)	06.1998	Kroatien
Croatian Social Liberal Party (HSLS)	03.1994	Kroatien
Liberale Partei Mazedoniens LPM	09.2001	Mazedonien
Venstre (V)	10.2000	Norwegen
Civic Democratic Alliance (ODA)	12.2001	Tschechien
Czesta Meny (CM)	04.2004	Tschechien

Quellen: ELDR: Homepage; ELDR Sekretariat.

Die Satzung der ELDR sieht vier Möglichkeiten vor, durch die eine Partei ihren Status als (angeschlossenes oder Voll-)Mitglied verliert: Sie kann aufgrund von Satzungsverstößen und Entscheidungen oder Handlungen gegen Beschlüsse der ELDR mit Zweidrittelmehrheit vom Rat ausgeschlossen werden. Viertens erlischt die Mitgliedschaft, wenn eine Partei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.[1604] Schließlich kann jede Mitgliedspartei mit Wirkung zum Ende eines jeden Haushaltsjahres ihren Austritt erklären.[1605]

Aus dem Selbstverständnis der Liberalen heraus gibt es eine Tradition für Individualmitglieder in ihren internationalen Zusammenschlüssen: Auch wenn „Mitwirkungsrechte in den Organen der Liberalen Internationalen, nämlich dem Jahreskongreß und dem Exekutivausschuß, […] nur den der Liberalen Internationalen angehörenden politischen Parteien und sonstigen Organisationen vorbehalten [sind, konnten Einzelmitglieder bereits Mitte der siebziger Jahre] als Beobachter am Jahreskongreß teilnehmen."[1606]

Um die Individualmitgliedschaft der ELDR kann sich jeder Bürger bewerben, der diese europäische Partei unterstützen und über ihre Politik informiert werden möchte. Erhebt eine Mitgliedspartei Einspruch gegen einen individuellen Mitgliedschaftsantrag, leitet der

[1604] Vgl.: ELDR-Satzung Art. 8 Abs. 6. Infolge nicht gezahlter Beiträge verliert eine Partei drei Monate nach der Zahlungsaufforderung des Generalsekretärs zuerst das Stimmrecht. Vgl.: ELDR-Satzung Art. 8 Abs. 4.

[1605] Vgl.: ELDR-Satzung Art. 8 Abs. 1, 3.

[1606] Ficker/Fischer-Dieskau/Krenzler 1976: 25.

Generalsekretär diesen an den Vorstand weiter, der mit einfacher Mehrheit hierüber entscheidet.[1607]

Auch wenn das Verhältnis der Liberalen zur supranationalen Kooperation im allgemeinen und der europäischen Integration im besonderen seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs einen grundlegenden Wandel durchlaufen hat, gehen die in der ELDR zusammengeschlossenen Parteien weiterhin (wie bereits 1976) „vom Individuum und der Durchsetzung seiner Rechte"[1608] aus. Diese Erkenntnis aus der historischen Entwicklung (III.3.1.) spiegelt sich in zwei Charakteristika der ELDR-Mitgliedschaftstypen: Zunächst stellt sie die Individualmitglieder heraus. Als zweites Charakteristikum ist die geographische Beschränkung festzuhalten. Auch wenn die ELDR im Vorfeld der ersten Wahlen zum Europäischen Parlament gegründet wurde und ihren Schwerpunkt stets innerhalb der EG/EU hatte, ist ihr Bezugsrahmen „Europa". Eine nähere Bestimmung des Kontinents vermeidet dabei die Satzung.

Letzteres ist unter legitimatorischen Aspekten negativ zu beurteilen, weil zahlreiche Parteien die Politik der ELDR mitgestalten können, ohne von der supranationalen Herrschaftsausübung der Europäischen Union betroffen zu werden. Da sich die ELDR inhaltlich ausdrücklich auf die EU bezieht,[1609] wird die zweite (in I.1.2. benannte) Voraussetzung für die Vermittlung von Legitimation – die Entscheidungsbildung durch die Entscheidungsbetroffenen – nicht erfüllt.

Ob der Gleichheitsgrundsatz von der ELDR erfüllt wird, läßt sich aus den Rechtsgrundlagen nicht ersehen. Weder in der Satzung noch in der Geschäftsordnung ist die Zusammensetzung des Kongresses oder Rates bestimmt bzw. festgelegt, wer darüber befindet.

3.2.3. Organe und ihre Willensbildung

Die Europäische Liberale Demokraten und Reform Partei (ELDR) richtet gemäß der gültigen Satzung drei Organe ein: den Kongreß, den Rat und den Vorstand.[1610] Bei der Ausübung ihrer statuierten Tätigkeiten unterstützt der Generalsekretär die Organe.[1611]

Die rechtliche Situation der ELDR ist in der Zeit vom April 2004 bis zum März 2005 von der Umwandlung des Zusammenschlusses in eine AISBL gekennzeichnet: Bestimmungen hinsichtlich der Organe sind im April 2004 aus der Satzung gestrichen worden, während ihre Neuregelung in der Geschäftsordnung bislang nicht beschlossen wurde. Der Entwurf der neuen Geschäftsordnung (Stand: 1. März 2005) sieht jedoch keine grundsätzlichen Änderungen hinsichtlich der Funktionen, Entscheidungsverfahren und Zusammensetzung der Organe vor. Da an ihm jedoch wahrscheinlich kleinere Änderungen vorgenommen werden und er keine Legitimität besitzt, bildet er nicht die Grundlage dieses Abschnitts. Vielmehr werden die Organe und ihre Willensbildungsverfahren nach den zuletzt beschlossenen Rechtsgrundlagen der alten Satzung behandelt. Deshalb findet auch das damals zuerst genannte, zwischenzeitlich aus der Satzung jedoch gestrichene Organ, das Parteiführertreffen, Berücksichtigung.

Die Mitglieder des *Kongresses* gliedern sich nach der alten Satzung in drei Gruppen: Delegierte, Europaparlamentarier und Vertreter der Vereinigung LYMEC. Aus jedem Mitgliedsland, in dem die ELDR repräsentiert ist, werden mindestens sechs Delegierte zu den Kongressen entsendet, wobei diese unter den Parteien (sofern mehrere aus einem Land der ELDR angehören) entsprechend der Stimmenanteile bei den letzten Wahlen zum Europäischen Parlament verteilt werden. Zusätzlich erhalten die einzelnen Mitgliedsparteien nach

[1607] Vgl.: ELDR-Satzung Art. 7 Abs. 2.
[1608] Ficker/Fischer-Dieskau/Krenzler 1976: 46.
[1609] Vgl.: ELDR-Satzung Art. 3 Abs. 2.
[1610] Vgl.: ELDR-Satzung Art. 9.
[1611] Vgl.: ELDR-Satzung Art. 25 (ebenso wie alle vorherigen Zitate in der seit April 2004 gültigen Fassung).

einem Verteilungsschlüssel (ein Vertreter pro 100.000 Stimmen bis zu 3 Millionen Stimmen, danach für alle 250.000 bis zu 5 Millionen Stimmen, darüber hinaus einen Repräsentanten für 500.000 weitere Stimmen) zusätzliche Delegierte. Die Europaparlamentarier der ELDR gehören *qua* Mandat dem Kongreß ebenso an wie Mitglieder des Europäischen Rates. Die dritte Gruppe bilden die zehn Delegierten der Jugendvereinigung LYMEC ("who must not belong to a party whose representatives in the European Parliament belong to, or would belong to any group other than the ELDR Group").[1612] Als Beobachter entsenden darüber hinaus die „angeschlossenen Parteien" je zwei und die europäischen parlamentarischen Versammlungen (außer dem EP) je einen Vertreter zu den Kongressen.[1613]

Der ELDR-Kongreß tritt jährlich zusammen,[1614] wobei das Quorum für die Beschlußfähigkeit bei der Anwesenheit von einem Drittel der Delegierten liegt. Diese stimmen generell mit einfacher Mehrheit (die bei 50% + 1 der anwesenden Delegierten liegt) ab, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Dies gilt hauptsächlich für Satzungsänderungen, die einer Zweidrittelmehrheit bedürfen.[1615] Die Satzung läßt auf den Kongressen eine begrenzte Stimmenübertragung zu: Jeder Delegierte kann maximal zwei Stimmen im Namen der Partei, die er repräsentiert, abgeben.[1616]

Der Kompetenzrahmen der Kongresse umfaßt einerseits mit der Wahl des Vorstands die wichtigsten Personalentscheidungen und ist in programmatischer Hinsicht an den *acquis communautaire* der Europäischen Union gekoppelt. Darüber hinaus kann der Kongreß nur Beschlüsse fassen, wenn sich seine Mitglieder einstimmig dafür aussprechen. Unter dem Aspekt der Legitimationsvermittlung ist dies eine zwiespältige Bestimmung: Einerseits ist es positiv zu bewerten, daß sich die ELDR auf Beschlüsse beschränkt, die in den Kompetenzbereich ihrer Parlamentarier fallen. Andererseits haben aufgrund des Mitgliederkreises, der weiter als die EU gefaßt ist, hierdurch Parteien die Möglichkeit zur Politikgestaltung ohne von der Herrschaftsausübung betroffen zu sein.

Der *Rat* ist das höchste Organ der Europäischen Liberalen Demokraten und Reform Partei zwischen den Kongressen. Ihm gehören die Mitglieder des Vorstands, die Kommissionsmitglieder der ELDR und ein Repräsentant von LYMEC an, sowie jeweils zwei Vertreter der Mitgliedsparteien (plus ein zusätzlicher pro 500.000 Stimmen bei den letzten Europawahlen) und ein Vertreter jeder angeschlossenen Partei. Die Repräsentanten der nationalen Parteien werden von diesen jeweils auf zwei Jahre nominiert. Als Beobachter sind darüber hinaus jeweils ein Vertreter der ELDR-Fraktionen in den europäischen parlamentarischen Versammlungen (außer dem EP, dessen Vorsitzender *ex officio* Mitglied des Vorstands ist) und der Liberalen Internationale eingeladen. Beschlußfähig ist der Rat bei einer Anwesenheit von einem Drittel seiner Mitglieder, die in der Regel mit einfacher Mehrheit entscheiden und dem Kongreß verantwortlich sind.[1617]

In den Aufgabenbereich des Rates fallen hauptsächlich Angelegenheiten, deren Umsetzung Gegenstand des nächsten Abschnittes (III.3.2.4. zur Finanzierung und Infrastruktur) sein werden. Mit der Ernennung des Generalsekretärs (auf zwei Jahre) und der Verabschiedung des Budgets liegt die Finanzhoheit der ELDR bei diesem Organ. Es soll mindestens zweimal pro Jahr tagen und ist zudem für die Konzeption der Europawahlkämpfe, die Einrichtung von Arbeitsgruppen und die Verabschiedung der Geschäftsordnung zuständig.[1618] Mit dem entsprechend bezeichneten Organ der Europäischen Union hat der Rat keine Gemeinsamkeiten, sondern fungiert vielmehr nach der nationalstaatlichen Terminologie als „Parteirat", „Ausschuß" oder „kleiner Parteitag".

1612 ELDR-Satzung Art. 17 Abs. 2 (Fassung *vor* April 2004).
1613 Vgl.: ELDR-Satzung Art. 17 Abs. 2 (Fassung *vor* April 2004).
1614 Vgl.: ELDR-Satzung Art. 17 Abs. 1 (Fassung *vor* April 2004).
1615 Vgl.: ELDR-Satzung Art. 17 Abs. 5 (Fassung *vor* April 2004).
1616 Vgl.: ELDR-Satzung Art. 17 Abs. 3 a-e (Fassung *vor* April 2004).
1617 Vgl.: ELDR-Satzung Art. 16 Abs. 1, 3, 4 (Fassung *vor* April 2004).
1618 Vgl.: ELDR-Satzung Art. 16 Abs. 2, 5-9 (Fassung *vor* April 2004).

Die Mitglieder des *Vorstands* gliedern sich nach stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Personen. Zu der privilegierten Gruppe zählen der Präsident der ELDR, seine sieben Stellvertreter und der Schatzmeister. Diese Mitglieder werden vom Kongreß auf zwei Jahre gewählt, wobei eine Wiederwahl zwar zulässig, jedoch auf sechs Jahre Amtszeit beschränkt ist. Stimmrecht im Vorstand genießen darüber hinaus der Präsident der ELDR-Fraktion im Europäischen Parlament (oder ein von der Fraktion nominierter Repräsentant) und sein Kollege im Europarat. Ohne Stimmrecht gehören dem ELDR-Vorstand die Ehrenpräsidenten der Partei, die Generalsekretäre von Partei und Fraktion sowie der Präsident von LYMEC an.[1619]

Angesichts des später vorzunehmenden Vergleichs zwischen den europäischen Parteien (IV.2.3.) sei an dieser Stelle eine begriffliche Anmerkung gemacht: Der Mitgliederkreis des ELDR-Vorstands (engl.: "Bureau") gibt bereits Aufschluß darüber, daß dieses Organ nicht mit dem wortgleich bezeichneten Organ der EVP zu vergleichen sein wird. Vielmehr entspricht er dem Präsidium der Europäischen Volkspartei auch hinsichtlich des Kompetenzrahmens: Ihm kommt in erster Linie die Funktion zu, kontinuierlich im Namen der ELDR entsprechend der vom Kongreß und Rat festgelegten Richtlinien zu handeln. Darüber hinaus liegt bei ihm das Vorschlagsrecht für den Generalsekretär, der vom Rat bestellt wird.[1620]

Die *Parteiführertreffen*, auf denen die führenden Repräsentanten liberaler und demokratischer Parteien zusammen kommen, haben einen historischen Ursprung: Wie oben dargestellt, bereitete diese Personengruppe auf ihren Treffen in den Jahren 1973 bis 1975 die Gründung der Europäischen Liberalen Demokraten vor. (III.3.1.1.) Bis zum April 2004 regelte Art. 14 der damaligen Satzung, daß der ELDR-Präsident und seine Stellvertreter mindestens zweimal pro Jahr mit den "Political Leaders" zusammentreffen. Zu dieser Personengruppe zählte die Satzung die Vorsitzenden der Mitgliedsparteien und den Präsidenten der ELDR-Fraktion im Europäischen Parlament. Führende Persönlichkeiten wie z.B. die Präsidenten der angegliederten Parteien oder Kommissions- und Ratsmitglieder aus den Reihen der ELDR kann der Vorstand darüber hinaus einladen.

Die Treffen der "Political Leaders" waren – wie bei den beiden großen Parteienverbünden – auch bei der ELDR ein Konsultations- und kein Beschlußfassungsorgan. Da sie nicht über eine größere Anzahl von Vertretern in der Kommission oder im Rat verfügte, konnte dieses Organ keine Wirkung entfalten. Anstelle dessen diente es der Abstimmung unter den führenden nationalen und europäischen Repräsentanten dieser politischen Strömung in Europa hinsichtlich parteiinterner Entwicklungen.

Insgesamt weisen die vier Organe der Europäischen Liberalen Demokraten und Reform Partei hinsichtlich ihrer Möglichkeiten zur Legitimationsvermittlung aus den beiden bisherigen Parteienstudien bekannte Charakteristika auf. Mit ihrem jährlichen Turnus finden die ELDR-Kongresse häufiger als diejenigen von EVP und SPE statt. Dies ist positiv hervorzuheben, da durch diese (seit der Gründung stets eingehaltene) Satzungsbestimmung eine bessere Kontrolle der supranationalen Parteiarbeit durch die Delegierten der Mitgliedsparteien ermöglicht wird. Während die Kongresse (zur Verabschiedung der Wahlprogramme) von den beiden großen europäischen Parteien in den Monaten vor den Wahlen zum Europäischen Parlament abgehalten werden und den Anschein von „Heerschauen"[1621] nicht vollständig vermeiden können, versammelt sich die ELDR – unabhängig davon, ob eine Europawahl bevorsteht – stets im November.

Vor dem Hintergrund der theoretischen Überlegungen über die verfassungsmäßige Inkorporation von Parteien (I.2.4.) ist in diesem Zusammenhang zudem das Prinzip der „begrenzten Stimmenübertragung" auf den Kongressen zu erwähnen. Es gewährleistet zwar einerseits die Vertretung der Mitgliedsparteien innerhalb des liberalen Parteienzusammen-

[1619] Vgl.: ELDR-Satzung Art. 15 Abs. 1, 2 (Fassung *vor* April 2004).
[1620] Vgl.: ELDR-Satzung Art. 15 Abs. 3, 4 (Fassung *vor* April 2004).
[1621] Schuster 1957: 57.

schlusses. Andererseits grenzt es an ein imperatives Mandat (wenn auch nur in sehr beschränktem Rahmen). Die im I. Teil dieser Arbeit herausgestellte Freiheit der Delegierten (zulasten einer verbindlichen Programmformulierung) wird dadurch geringfügig in Mitleidenschaft gezogen.

Andererseits sind die demokratische Verfahrensweise und die Kompetenzen des Kongresses zu betonen: Mit der Vorstandswahl durch den Kongreß erfolgt die Hauptfunktion politischer Parteien, die Personalrekrutierung, durch sein höchstes Organ. Hinsichtlich der Parteienfunktion, programmatische Entscheidungen zu fällen, entspricht die ELDR verfahrenstechnisch wie materiell dem im II. Teil dieser Arbeit entworfenen Ideal: Beschlüsse werden grundsätzlich mit Mehrheit gefaßt, Ausnahmen gibt es nur in den auch national üblichen Fällen wie Satzungsänderungen. Die ELDR räumt darüber hinaus ihren Mitgliedern nicht die Möglichkeit ein, sich von gemeinsamen Beschlüssen zu distanzieren. Gleichzeitig ist der Entscheidungsrahmen an den *acquis communautaire* der Europäischen Union gekoppelt. Die ELDR legt sich hierdurch eine zweckdienliche Selbstbeschränkung auf. *Summa summarum* besitzt sie als europäische Partei hinsichtlich ihrer Organstruktur und den Verfahren ihrer Willensbildung zur Vermittlung von demokratischer Legitimation geeignete Eigenschaften.

3.2.4. Finanzierung und Infrastruktur

Nachdem die Organisationsform der ELDR hinsichtlich ihrer Fähigkeit zur Legitimationsvermittlung bislang normativ unter den Aspekten der Legitimität, gleichberechtigten Partizipation ihrer Mitglieder sowie der Beschlußfassungsorgane und -verfahren untersucht wurde, sind nun die Ressourcen zur Politikgestaltung zu betrachten. Dafür werden die Haushaltspläne der Jahre (das Finanzjahr ist das Kalenderjahr)[1622] 1998 und 2003 zu vergleichen und vereinzelt (sofern verfügbar) auch die Daten von 1993 einzubeziehen sein. Wie oben erörtert, sind die fünfjährigen Abstände gewählt worden, da es sich jeweils um Jahre vor Wahlen zum Europäischen Parlament handelte. (II.3.)

Die rechtlichen Grundlagen für die finanziellen Angelegenheiten der ELDR schreiben in der neuen Satzung die Art. 25, 27, 29 und 30 fest. Dabei werden hauptsächlich die Zuständigkeiten des Generalsekretärs und Schatzmeisters geregelt. Während letzterer ordentliches Vorstandsmitglied ist,[1623] wird der Generalsekretär gemäß Art. 15 Abs. 4 f der ELDR-Satzung auf Vorschlag des Vorstands vom Rat ernannt und ggf. entlassen. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei er unbeschränkt wiedergewählt werden kann.[1624]

Die vornehmliche Aufgabe des Generalsekretärs ist es, die täglichen Geschäfte der ELDR im Rahmen der Vorgaben des Rates zu führen. Seine Verfügungsgewalt über das Budget legt der Vorstand fest, wobei der Schatzmeister bei administrativen und personellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Generalsekretär Entscheidungen trifft.[1625] Der Generalsekretär wiederum kann einen Teil seiner Aufgaben an Dritte delegieren, allerdings behält er die Verantwortung.[1626]

Die Finanzen der ELDR müssen der regelmäßigen Kontrolle von Rechnungsprüfern unterliegen, die vom Vorstand unter den Mitgliedern des belgischen Instituts der Rechnungsprüfer (Institut des Réviseurs d'Entreprises/Instituut der bedrijfsrevisoren) ausgewählt werden.[1627] Der Schatzmeister soll für den Vorstand einen Jahresbericht herausgeben, in dem die Ausgaben kommentiert sowie die Entwicklung des Zusammenschlusses und seine Aktivitäten

[1622] Vgl.: ELDR-Satzung Art. 29.
[1623] Vgl.: ELDR-Satzung Art. 20 Abs. 1.
[1624] Vgl.: ELDR-Satzung Art. 25 Abs. 2.
[1625] Vgl.: ELDR-Satzung Art. 25 Abs. 1.
[1626] Vgl.: ELDR-Satzung Art. 25 Abs. 4.
[1627] Vgl.: ELDR-Satzung Art. 27.

dargestellt werden.[1628] Der Jahresbericht und der Bericht der Rechnungsprüfer müssen dem Rat zusammen mit den Entwürfen für das nächste Jahresbudget zur Abstimmung vorgelegt werden.[1629]

Die Satzung der ELDR nennt fünf Quellen, aus denen die Einnahmen des Parteienzusammenschlusses gewonnen werden sollen: die (bis zum 1. April jeden Jahres zu überweisenden)[1630] Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen von (vor allem europäischen) Organisationen, Rückerstattungen aller Leistungen gegenüber den Mitgliedern oder Dritten, Gebühren für die Benutzung geistigen Eigentums der ELDR und jede andere Form gesetzmäßiger finanzieller Ressourcen.[1631]

Übersicht der Einnahmen

	1998 (in BEF)		**2003** (in €)
Vollmitglieder	6.970.000	(172.782 €)	326.500
„angeschlossene" Parteien	1.380.000	(34.209 €)	36.000
Mitglieder	**8.350.000**	**(206.991 €)**	**362.500**
EP-Fraktion	5.000.000	(123.947 €)	150.000
Zinsen	–	–	18.000
Summe[1632]	**13.350.000**	**(330.938 €)**	**530.550**

Quellen aller Übersichten dieses Abschnitts: Budgets 1993, 1998 u. 2003; bezogen vom ELDR Sekretariat.

Die Übersicht zeigt, daß die ELDR in dem Beobachtungszeitraum ihre Einnahmen hauptsächlich aus den Beiträgen ihrer Mitgliedsparteien und den (damals noch möglichen) Zuwendungen durch ihre Fraktion im Europäischen Parlament bezog. Wie ersichtlich ist, blieb der Beitrag der liberalen Fraktion dabei relativ konstant. Auch die „angeschlossenen" Parteien leisteten 1998 und 2003 vergleichbar hohe Zahlungen. Die Steigerung ist maßgeblich auf die Verdoppelung der Beiträge durch die Vollmitglieder zurückzuführen. Ob dies auf einen vergrößerten Mitgliederkreis oder höhere Beiträge zurückzuführen ist, zeigt die folgende Tabelle.

Mitgliedsbeiträge der Vollmitglieder

	1998 (in BEF)		**2003** (in €)
Liberal Party (AD)	–	–	8.072
PRL (BE)	306.875	(7.607 €)	10.108
VLD (BE)	306.875	(7.607 €)	10.108
Liberal Party of Bosnia-Hercegovina (BA)	241.250	(5.980 €)	–
Vestre (DK)	306.875	(7.607 €)	12.143
Movement Rights & Freedoms (BG)	–	–	8.072
NMS II (BG)	–	–	–
HNS (HR)	–	–	8.072
UniDemCyprus (CY)	–	–	8.072
Radical Vestre (DK)	241.250	(5.980 €)	8.072
Estonian Reform Party (EE)	[110.000]	[2.727 €]	8.072
Centre Party (FI)	306.875	(7.607 €)	10.108
Svenska Folkpartiet (FI)	241.250	(5.980 €)	8.072
Parti Radical (FR)	241.250	(5.980 €)	–
Liberal Party (GI)	–	–	8.072

[1628] Vgl.: ELDR-Satzung Art. 30 Abs. 1.
[1629] Vgl.: ELDR-Satzung Art. 30 Abs. 2.
[1630] Vgl.: ELDR-Satzung Art. 31 Abs. 2.
[1631] Vgl.: ELDR-Satzung Art. 31 Abs. 1.
[1632] Auch nach dieser Stelle sei noch einmal darauf aufmerksam gemacht, daß die Summen der einzelnen Übersichten teilweise von dem Ergebnis abweichen, das sich aus der Addition der angegebenen Beträge ergibt. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die ungerundeten Werte den Berechnungen zugrunde liegen.

	1998 (in BEF)		**2003** (in €)
FDP (DE)	635.000	(15.741 €)	22.322
SzDSz (HU)	250.000	(6.197 €)	8.072
Progressive Democrats (IE)	175.625	(4.354 €)	8.072
Lista di Pietro (IT)	–	–	10.108
Fed. Lib. Ital. (IT)	241.250	(5.980 €)	–
I Democratici (IT)	–	–	16.214
Rinnovamento Italiano (IT)	–	–	10.108
Partito Liberale Italiano (IT)	175.625	(4.354 €)	–
PRI (IT)	306.875	(7.607 €)	8.072
Latvia's Way (LT)	[110.000]	[2.727 €]	8.072
Lithuanian Liberal Union (LV)	[110.000]	[2.727 €]	8.072
New Union Lithuania (LV)	–	–	8.072
Demokratesch Partei (LU)	241.250	(5.980 €)	8.072
VVD (NL)	438.125	(10.861 €)	8.072
D 66 (NL)	372.500	(9.234 €)	8.072
Liberales Forum (AT)	241.250	(5.980 €)	8.072
Unia Wolnosci (PL)	–	–	–
Liberal National Party (RO)	[110.000]	[2.727 (€)]	10.108
LDS (SI)	–	–	8.072
MPP-MOS (SK)	180.000	(4.462 €)	–
Folkpartiet Liberalna (SE)	241.250	(5.980 €)	10.108
Center Party of Sweden (SE)	–	–	8.072
FDP-PRD (CH)	241.250	(5.980 €)	8.072
Liberal Democrats (UK)	897.500	(22.248 €)	26.393
APNI (UK)	140.000	(3.471 €)	5.089
Summe	**6.970.000**	**(172.781,79 €)**	**326.500**

Die ELDR konnte die Anzahl ihrer beitragzahlenden Vollmitglieder zwischen 1998 und 2003 um zehn auf 33 Parteien steigern. Sie sind ganz überwiegend in den zwölf Ländern beheimatet, die der Europäischen Union 2004 beigetreten sind bzw. voraussichtlich 2007 beitreten werden. Durch den Wechsel des Rinnovamento Italiano von der EVP und dem Beitritt der ebenfalls italienischen I Democratici zur ELDR konnten auch zwei finanzstarke Parteien aus dem Gründungsstaat der EG gewonnen werden.

Die nahezu verdoppelte Gesamtsumme der Beiträge ist darüber hinaus auch auf die erhöhten Zahlungen der älteren Mitgliedsparteien zurückzuführen: Die beiden größten unter ihnen, die britischen Liberal Democrats und die deutschen Freidemokraten, erhöhten ihre Beiträge – letztere sogar am deutlichsten von allen Parteien um mehr als 6.500 €, obwohl sie den Einzug in das Europäische Parlament in der Legislaturperiode 1999-2004 verfehlt hatten.

Die traditionell liberalen Mitgliedsparteien aus den Niederlanden hingegen leisteten 1998 höhere Beiträge, weil später kaum noch eine Differenzierung zwischen den nationalen Parteien vorgenommen wurde: Die meisten von ihnen überwiesen im Jahr 2003 entweder 8.072 oder 10.108 Euro.

Mitgliedsbeiträge der angeschlossenen Parteien

	1998 (in BEF)		**2003** (in €)
Democratic Alliance Party (AL)	–	–	4.000
Liberal Democratic Union (BG)	–	–	–
Liberal Party (AD)	110.000	(2.727 €)	[8.072]
DIKO (CY)	110.000	(2.727 €)	–

	1998 (in BEF)		**2003** (in €)
Free Democrats (CY)	110.000	(2.727 €)	–
Social Liberal Party (HR)	–	–	–
Liberal Party of Croatia (HR)	–	–	4.000
HSLS (HR)	–	–	4.000
Estonian Reform Party (EE)	110.000	(2.727 €)	[8.072]
Fidesz (HU)	110.000	(2.727 €)	–
Liberal Party Kossovo (YU)	–	–	–
Venstre (NO)	–	–	4.000
Latvia's Way (LT)	110.000	(2.727 €)	[8.072]
Lithuanian Liberal Union (LV)	110.000	(2.727 €)	[8.072]
Lithuanian Centre Union (LV)	110.000	(2.727 €)	4.000
Liberal Party Macedonia (YU)	110.000	(2.727 €)	4.000
Liberal Democratiy Party Macedonia (YU)	–	–	–
Liberal National Party (RO)	110.000	(2.727 €)	[10.108]
New Democratic Serbia (YU)	–	–	4.000
DU (SK)	110.000	(2.727 €)	–
Co-existence Movement (SK)	60.000	(1.487 €)	–
ANO (SK)	–	–	4.000
Liberal Party (SI)	110.000	(2.727 €)	–
ODA (CZ)	–	–	4.000
Summe	**1.380.000**	**(34.209 €)**	**36.000**

Der Beitrag für alle angeschlossenen Parteien ist 2003 einheitlich auf 4.000 Euro festgelegt worden, nachdem bereits 1998 kaum zwischen der Größe und Finanzkraft der Parteien dieses Typus unterschieden worden war. Dies verwundert, da die ELDR ihren Mitgliederkreis nicht an der Europäischen Union orientiert und an sehr unterschiedliche Parteien (wie die albanischen, norwegischen und tschechischen „angeschlossenen" Mitglieder) die gleichen finanziellen Verpflichtungen gestellt werden.

Übersicht der Ausgaben

	1993 (in BEF)		**1998** (in BEF)		**2003** (in €)
Verwaltung	6.425.000	(159.272 €)	8.000.000	(198.315 €)	254.500
Politisches	5.063.044	(125.510 €)	5.350.000	(132.623 €)	258.000
Summe	**11.488.044**	**(284.782 €)**	**13.350.000**	**(330.938 €)**	**512.500**

Die ELDR erhöhte ihre Ausgaben parallel zu den Einnahmen, wobei sie 1998 und 2003 ihr Budget nicht ausschöpfte. Die Zahlen beider Jahre zeigen, daß sie ihren vergrößerten Verfügungsrahmen hauptsächlich in die politische Arbeit investierte, die allerdings auch verwaltet werden muß. Diese Überlegung führte dazu, daß die ELDR ihre Ausgaben im Bereich „Politisches" mehr als verdoppelte und ihre Verwaltung u.a. durch die Einstellung von Personal in ihrer Geschäftsstelle auf eine breitere Grundlage stellte: 1998 waren neben dem Generalsekretär zwei Assistenten Vollzeit, einer auf Dreiviertelbasis und eine Sekretärin in Teilzeit angestellt.

Sieben Jahre später hatte sich deren Anzahl auf fünf erhöht: Nach der Umwandlung in eine AISBL leitete Lex Corijn (Niederlande) als Generalsekretärs die Geschäftsstelle, in der Sabine Dechamps als "Principal Administrator", Kim Putzeys für "Support and Conference Management" sowie die "Media Advisors" Eva Felgueroso und Daniel Tanahatoe angestellt waren (Stand: März 2005).[1633]

[1633] Vgl.: ELDR: Homepage.

Verwaltungsausgaben

	1993 (in BEF)		**1998** (in BEF)		**2003** (in €)
Materialien			183.326	(4.545 €)	30.000
Druckkosten			25.501	(632 €)	[500]
Kommunikation			531.152	(13.167 €)	3.000
Rechnungsprüfung			92.868	(2.302 €)	8.000
Sonstiges			167.153	(4.143 €)	–
Operatives	**1.123.044**	**(27.840 €)**	**1.000.000**	**(24.789 €)**	**41.000**
Personal			7.000.000	(173.525 €)	213.000
Publikationen, Abonnements			–	–	500
Sonstiges	5.301.956	(131.432 €)	–	–	–
Summe	**6.425.000**	**(159.272 €)**	**8.000.000**	**(198.315 €)**	**254.500**

Neben den erhöhten Personalausgaben führten die Investitionen im Politikbereich auch dazu, daß sich die Materialunkosten deutlich steigerten. Daß damit keine Erhöhung der Druckkosten einher ging, ist auf die intensive Nutzung des Internets zurückzuführen: Ihre Homepage bietet neben ausführlichen Informationen in den ELDR-Arbeitssprachen[1634] Englisch und Französisch eine Datenbank („Diogenes“ genannt) mit detaillierten Angaben zu ihren Mitgliedsparteien.

Politische Ausgaben

	1993 (in BEF)		**1998** (in BEF)		**2003** (in €)
Kongresse der Mitglieder			300.000	(7.437 €)	6.000
Delegationen			1.200.000	(29.747 €)	35.000
Erstattungen für Ratsdelegierte			1.000.000	(24.789 €)	30.000
Missionen			**2.500.000**	**(61.973 €)**	**71.000**
Newsletter			300.000	(7.437 €)	15.000
Material			500.000	(12.395 €)	10.000
Homepage			–	–	20.000
Information			**800.000**	**(19.831 €)**	**45.000**
LYMEC			350.000	(8.676 €)	–
LI			150.000	(3.718 €)	–
Europäische Bewegung			–	–	2.000
Zuwendungen			**500.000**	**(12.395 €)**	**2.000**
Kongreß			800.000	(19.831 €)	40.000
Rat			200.000	(4.958 €)	30.000
Vorstand			150.000	(3.718 €)	40.000
Sitzungen			**1.150.000**	**(28.508 €)**	**110.000**
Wahlprogramm			400.000	(9.916 €)	10.000
Wahlkampagne			–	–	5.000
Rücklagen			–	–	15.000
Summe	**5.063.044**	**(125.510 €)**	**5.350.000**	**(132.623 €)**	**258.000**

[1634] Vgl.: ELDR-Rules of Procedure Art. VII. Abs. 2; ELDR-Satzung Art. 34.

Der erste Budgetposten im Bereich der politischen Ausgaben zeigt, daß die ELDR ihr statuiertes Ziel, sich Aufwendungen für ihre Mitgliedsparteien als „Einnahmen" erstatten zu lassen,[1635] 2003 noch nicht vollständig erfüllt hat: Sie gab nicht deutlich weniger für die Kongresse ihrer Mitgliedsparteien aus als im Jahr 1998. In den Bereich dieses Postens fallen aber auch Aufwendungen für Veranstaltungen schwächerer Mitglieder. In die gleiche Richtung zielen die Delegationsreisen und Erstattungen für Ratsdelegierte aus finanzschwachen nationalen Parteien. Wie mit dem Begriff „Missionen" treffend bezeichnet, intendiert die ELDR mit diesen politischen Ausgaben die Stärkung ihrer Mitglieder.

Als Serviceleistung für ihre Mitgliedsparteien kann auch die bereits angesprochene Homepage gesehen werden: Dort wird den nationalen Parteien eine „europäische Legitimation"[1636] (wie es mit ähnlicher Zielrichtung grüne Parteien genannt haben; III.4.2.6.) für ihre vor Ort vertretenen Positionen verliehen. Die ELDR ließ sich ihren Internetauftritt im Jahr 2003 20.000 € kosten. Die Unkosten für gedruckte Materialien gingen hingegen im Fünfjahresvergleich insgesamt zurück, während der Druck des Wahlprogramms konstant lag und der (nun vornehmlich elektronisch versendete) Newsletter weiterhin professionell erstellt wird und sogar doppelt soviel Geld kostete.

Während die Höhe der Zuwendungen an die Europäische Bewegung, deren Mitglied auch die anderen Parteienzusammenschlüsse sind, beim Vergleich der vier europäischen Parteien von Interesse sein wird, hat die ELDR für die Zusammenkünfte ihrer eigenen Mitglieder im Jahr 2003 nahezu viermal soviel ausgegeben wie fünf Jahre zuvor. Hierin spiegelt sich ihre Hoffnung, die Öffentlichkeit durch professionell organisierte Veranstaltungen zu erreichen und die Mitgliedsparteien vom Nutzen ihrer Zugehörigkeit zur ELDR zu überzeugen.

Im Budget von 1998 konnte unter dem Posten Nr. 1 "Building hire" noch vermerkt werden: "The ELDR Group makes it possible for the ELDR Party to use the infrastructure of the EP." Als sich Anfang 2003 die Verabschiedung des Parteienstatus abzeichnete, bildete die ELDR eine Rücklage für den Umzug, weil die Nutzung von Fraktionsressourcen durch die europäischen Parteien widerrechtlich wurde.[1637] Nachdem das Statut im Februar 2004 in Kraft getreten war, verlegte die ELDR ihre Geschäftsstelle in den sechsten Stock eines parlamentsnahes Bürohauses (40 Rue Montoyer, 1000 Brüssel; vorher im EP: Paul-Henri Spaak Gebäude 5, 5C54, 59 Rue Wiertz, 1047 Brüssel).[1638] Dabei sei an dieser Stelle vermerkt, daß dies – im Gegensatz zur SPE (III.2.2.4.) und der EGP (III.4.2.4.) – zügig während der Sommerferien 2004 organisiert und die Arbeitsfähigkeit der Liberalen nicht in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Die Auswirkungen des Parteienstatuts auf die finanzielle und logistische Situation der ELDR lassen sich derzeit noch nicht beurteilen. Eine vorausschauende Planung der ELDR ist jedoch nicht nur aufgrund des reibungslosen Umzugs der Geschäftsstelle festzustellen: Subtrahiert man die bisherigen Zuwendungen der Fraktion (zuletzt 150.000 €) von den gesteigerten Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen (von 206.991 € 1998 auf 362.500 € 2003), wäre die ELDR auch ohne die Überweisungen aus dem EU-Haushalt noch auf dem finanziellen Niveau des Jahres 2003. Da sie jedoch mit einer höheren Subvention von der Gemeinschaft als bisher ihrer Fraktion rechnen kann, wird sich ihr finanzieller Spielraum in den nächsten Jahren voraussichtlich vergrößern.

Insgesamt werden bisher beobachtete Erkenntnisse über die ELDR durch ihre Haushaltspolitik bestätigt: Die vor allem durch neue Mitglieder (aus MOE und Italien) und höhere Beiträge erhaltenen Mehreinnahmen wurden hauptsächlich in parteiinterne Veranstaltungen investiert. Nach dem Verlust zahlreicher Mitglieder (III.3.1.3.) ist darin das Bestreben der

[1635] Vgl.: ELDR-Satzung Art. 31 Abs. 2.
[1636] Vgl.: Müntzing 2003: 40.
[1637] Vgl.: Schmidt 2004: 288.
[1638] Vgl.: ELDR-Satzung Art. 2.

ELDR zu erkennen, ihre Attraktivität dadurch zu steigern, daß sie ihre Außenwirkung für die nationalen Parteien erkennbar erhöht. Auch wenn dahinter die Intention zu sehen ist, die Mitglieder dauerhaft an ihren europäischen Zusammenschluß zu binden, hat dies hinsichtlich der Vermittlung von politischem Willen eine positive Nebenwirkung: Die auf demokratische Weise gemeinsam erzielten Positionen (III.3.2.3.) werden auf der europäischen und mitgliedstaatlichen Ebene verbreitet.

3.2.5. Liberal and Radical Youth Movement of the European Union

Die einzige Vereinigung der Europäischen Liberalen Demokraten und Reformpartei ist bereits wiederholt angesprochen worden: Neben LYMEC (Liberal and Radical Youth Movement of the European Union) besteht auf europäischer Ebene keine weitere Unterorganisation dieser Parteienfamilie. International organisiert ist (unter dem Vorsitz der Zypriotin Andrula Vassiliu) eine Frauenvereinigung.[1639] Da sie allerdings innerhalb der LI und nicht der ELDR angesiedelt ist, wird an dieser Stelle lediglich LYMEC behandelt.[1640]

Seine Ursprünge reichen in das Jahr 1969 zurück, als die European Federation of Liberal and Radical Youth (EFLRY) gegründet wurde. „Eine nicht nur organisatorische, sondern auch politische Schwierigkeit“ bestand allerdings darin, daß diese über den geographischen Raum der damaligen neun Mitgliedstaaten hinausgriff und zahlreiche Mitgliedsorganisationen sich gegen die Schaffung einer Föderation der liberalen Parteien in der EG mit dem Argument aussprachen, daß die Gemeinschaft „andere demokratische Staaten Westeuropas außen vor der Tür [lasse und] ein Hindernis für eine sich aus dem erfolgreichen Abschluß der KSZE ergebende ‚gesamteuropäische Kooperation‘“[1641] sei. Obwohl weite Teile der Jugendorganisation eine institutionelle Verbindung zu den Europäischen Liberalen Demokraten ablehnten, waren diese sehr an einer Anbindung interessiert. Die sich daraus ergebenden Verhandlungsspielräume für die Jugend sind bis heute in der Satzung zu finden.

Seit Gründung der ELD sind die Verbindungen zu der 1976 in LYMEC umbenannten (und sich damit zumindst vom Namen her auf die “European Community” – EC – beziehende) Vereinigung normativ verankert. Heute bestimmt Art. 5 der ELDR-Satzung, daß LYMEC als Vollmitglied behandelt wird ohne einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Trotzdem genießen die Vertreter der Jugendorganisation entsprechend nationaler Mitgliedsparteien Rede- und Stimmrecht. Damit räumt die ELDR ihrer Nachwuchsorganisation deutlich mehr Freiheiten ein, als dies bei den beiden großen europäischen Parteien der Fall ist. Darüber hinaus macht die ELDR dem Liberal and Radical Youth Movement of the European Union keinerlei Vorgaben, wen sie aufnehmen darf bzw. ausschließen muß.

Diese Unabhängigkeit unterstreicht die Jugend auch in ihrer Satzung: “LYMEC is independent from the ELDR Party in all decisions.”[1642] Dementsprechend sind auch hinsichtlich der Mitgliedschaft, die sich in vier Typen gliedert, ausschließlich die Bestimmungen ihrer

---

[1639] Ihr gehören folgende Organisationen von ELDR-Mitgliedsparteien an: Andorra: Seccio Dona Del Partit Liberal D’Andorra; Belgien: Fédération des Femmes, VLD-Vrouwen; Bosnia-Herzegowina: Women Fraction; Bulgarien: Liberal Women Network; Deutschland: Bundesvereinigung Liberale Frauen; Estland: Kena, Women’s Reform Club; Finnland: Svensk Kvinnoförbundet, Women’s Organisation of the Centre Party; Großbritannien: Women in Alliance, Women Liberal Democrats; Irland: Liz O’Donnell; Italien: Movimento Femminile Repubblicano; Jugoslawien: Affirmative Women’s Club of Liberals Of Serbia, Forumi Liberal i Gruas Women’s Liberal Forum; Kroatien: Women Network, Women’s initiative; Lettland: LC Women’s Club; Mazedonien: LIPAZ – Liberal Party Women; Niederlande: Liberaal Vrouwen Netwerk; Norwegen: Venstrekvinnelaget – The Liberal Womens Organisation; Rumänien: Liberal Women Organization; Schweden: Centerkvinnorna, Folkpartiets Kvinnoförbund; Schweiz: FDP Frauen Schweiz/Femmes PRD Suisse; Slowenien: Committee for Equal Opportunities; Zypern: GOED.

[1640] Vgl.: Ficker/Fischer-Dieskau/Krenzler 1976: 69f.

[1641] Ficker/Fischer-Dieskau/Krenzler 1976: 69f.

[1642] LYMEC-Satzung Art. 5.

Satzung maßgeblich: Bevor eine Organisation von den bestehenden Vollmitgliedern ("full members")[1643] mit Zweidrittelmehrheit in ihren Kreis aufgenommen wird, sollte sie den Bewerberstatus erlangen ("applicant members").[1644] Für diese beiden Typen bestimmt die Satzung wortgleich zwei Hauptkriterien: "It must be democratically organised; It must be based in a European country".[1645] Die Angaben darüber, wieviele Mitglieder die zusammengeschlossenen Jugendorganisationen insgesamt haben, schwanken jedoch beträchtlich: LYMEC nimmt für sich in Anspruch, „mehr als 100.000"[1646] bzw. „mehr als 150.000"[1647] junge Menschen zu repräsentieren.

Kein Schritt in Richtung Vollmitgliedschaft (wie bei der ELDR die „angeschlossene Mitgliedschaft"; III.3.2.2.) ist der LYMEC-Beobachterstatus;[1648] er wurde für Organisationen eingerichtet, die von einer engeren Bindung zu LYMEC absehen, aber regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen wollen: "They may either be organisations that do not comply with the criteria for membership or ones who cannot accept the Statutes or Manifesto in full, but share a common interest."[1649]

Neben den drei kollektiven Mitgliedschaftstypen kennt LYMEC als vierten die individuelle Mitgliedschaft. Diese kann (für 10 Euro pro Jahr)[1650] erwerben, wer in einem europäischen Land wohnt oder dessen Bürger ist, zwischen 14 und 35 Jahren alt ist und "broadly agree[s] with the Manifesto and Political Program".[1651] Die Entscheidungskompetenz über Aufnahmeanträge liegt beim Bureau,[1652] wobei das "Executive Committee" letztlich entscheidet, wenn ein Individualmitglied oder eine Mitgliedsorganisation Einspruch erhebt.

1643 Vollmitglieder: Albanien: Rina Liberal Demokrate (LDRS); Andorra: Joventut Liberal d'Andorra (JLA); Belgien: Jong VLD, Liberaal Vlaams Studenten Verbond (LVSV); Bosnien-Herzegowina: Mladi Liberali Bosne i Hercegovine (MLBiH); Bulgarien: Radical Democratic Youth Federation (RDYF), YMRF – Pravilnik na Mladezhko Dvizhenie za Prava i Svobodi; Dänemark: Danmarks Liberale Studerende (DLS), Venstres Ungdom (VU), Radikal Ungdom 94 (RU94); Deutschland: Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen (LHG), Junge Liberale (JuLis); Estland: Eesti Keskerakonna Noortekogu – YAECP, Estonian Reform Party Youth (ERPY); Finnland: Keskustan Opiskelijaliitto (KOL), Nuoren Keskustan Liitto (NKL), Svensk Ungdom (SU); Frankreich: Jeunes Radicaux (JR); Gibraltar: Gibraltar Liberal Youth (GLY); Großbritannien: Liberal Democrats Youth & Students – LDYS, Young Alliance (YA); Irland: Young Progressive Democrats (YPD); Italien: Centro Italiano di Critica Liberale (CICL), Federazione dei Giovani Liberali (FdGLI); Jugoslawien: Civil Youth Alliance (CYA); Litauen: Lietuvos Jaunuju Centristu Judejimas (LJCJ), Lietuvos Liberalus Jaunimas (LLJ); Luxemburg: Jeunesse Democrate et Liberale du Luxembourg (JDL); Niederlande: Jonge Democraten (JD); Katalanien: Joventut Nacionalista de Catalunya (JNC); Kosovo: Liberalët e Rinj te Kosovës (LRK); Kroatien: Liberalna Studentska Asocijacija (LSA), Mladi Hrvatske narodne stranke – Croatian Peoples Party Youth (CPPY); Mazedonien: Liberalno – Demokratska Mladina (LiDeM); Niederlande: Jongeren Organisatie Vrijheid & Democratie (JOVD); Norwegen: Norges Unge Venstre (NUV); Österreich: Junge Liberale (JuLis); Polen: Young Center – Stowarzyszenie Mlode Centrum; Rumänien: Tineretului National Liberal (TNL); Schweden: Centerpartiets Högskoleförbund (CHF), Liberala Ungdomsförbundet (LUF); Schweiz: Jungfreisinnige Schweiz (JFS); Slowenien: Mladi Liberalni Demokrati in Demokratke (MLD); Türkei: Young Dolphins (YD).

1644 „Bewerber": Belgien: Jeunes Réformateurs Libéraux (JRL); Bulgarien: Liberal Youth Assembly of the National Movement Simeon the Second; Italien: Youth organisation of Italia Dei Valori; Kroatien: LIBRA Youth; Lettland: Klubs – LC; Montenegro: Mladi Liberali Crne Gore (MLCG); Rumänien: Liberal Student Club; Schweden: Centerpartiets Ungdomsförbund (CUF); Slowakei Liberalna Mladez Slovenska (LMS); Spanien: Jóvenes de ATI (Agrupacion Tinerfena de Independientes) – Coalición Canaria; Ungarn: Liberal Youth Society – LIFT; Weißrußland: Civil Forum – Gramadyanski Forum.

1645 LYMEC-Satzung Art. 8 bzw. 9.

1646 LYMEC 2001: 1.

1647 LYMEC: Homepage.

1648 Diesen Status haben gegenwärtig: Kroatien: Mladi Hrvatski Liberali (HSLS), Mladi Liberalne Stranke (MLS); Norwegen: Norges Liberaler Studenterforbund (NLSF).

1649 LYMEC-Satzung Art. 10 Abs. 1 S. 3.

1650 Die Gebühr kann über die LYMEC Homepage online überwiesen werden.

1651 LYMEC-Satzung Art. 11.

1652 "The Congress will decide upon the application by a two-thirds majority of those present and voting." LYMEC-Satzung Art. 8.

Womit bereits die Organe von LYMEC angesprochen sind, in denen Entscheidungen grundsätzlich mit Mehrheit gefällt werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt (wie z.B. für die Aufnahme von Neumitgliedern).[1653] Das oberste Organ ist der Kongreß. Er muß mindestens einmal im Jahr tagen und wird aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen gebildet.[1654] Ihm obliegt neben der Beschlußfassung über die politischen Grundlinien vor allem die Wahl des Bureaus.

Zwischen den Kongressen ist das Executive Committee das höchste Entscheidungsorgan, das wiederum dem Kongreß gegenüber verantwortlich ist. Es setzt sich zusammen aus je einem Repräsentanten jeder (Voll-)Mitgliedsorganisation und dem Bureau. Stimmrecht haben nur diejenigen Organisationen, die ihre (insb. finanziellen) Verpflichtungen gegenüber LYMEC erfüllt haben.[1655]

Das Bureau besteht aus dem Präsidenten, seinen vier Stellvertretern, dem Generalsekretär und Schatzmeister. Sie werden in getrennten Wahlgängen auf zwei Jahre gewählt.[1656] In seinen Zuständigkeitsbereich fällt in erster Linie die Organisation der Aktivitäten nach Innen wie Außen. Hierfür soll es mindestens fünfmal pro Jahr Sitzungen abhalten, wobei Entscheidungen nur bei einer Anwesenheit von mindestens vier der sechs Gewählten gefällt werden können. Verantwortlich sind die Mitglieder des Bureaus (auch einzeln) gegenüber dem Kongreß und dem "Executive Committee".[1657]

Das Vereinigungswesen der ELDR unterscheidet sich nicht nur hinsichtlich seiner Ausdifferenzierung von denjenigen der EVP und SPE, sondern auch aufgrund der Freiheit ihrer einzigen Vereinigung. Dieser liberale Grundwert ist allerdings weniger aus ideologischen Gründen implementiert, sondern historisch aus dem hohen Stellenwert der Jugendvereinigung für den liberalen Parteienzusammenschluß herzuleiten.

Mit Blick auf das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit ist zusammenzufassen, daß die LYMEC-Mitgliedschaft von Organisationen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union der Legitimationsvermittlung der ELDR keinen Abbruch tut, da die Europäische Liberalen Demokraten und Reform Partei ohnehin nicht an das Territorium der Europäischen Union gebunden ist. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, daß LYMEC durch seine Unabhängigkeit von der Mutterpartei und seinen Einfluß auf diese mit mehr Nachdruck Impulse für die Vertretung ihrer Politik geben kann, als dies die (relativ eng angebundenen) Vereinigungen der beiden großen europäischen Parteien vermögen.

1653 Vgl.: LYMEC-ROP Art. 22 Abs. 1.

1654 Vgl.: LYMEC-Satzung Article 14 Abs. 1. Die Stimmenanzahl setzt sich aus den nationalen Mitgliedern und den Individualmitgliedern der Mitgliedsorganisationen zusammen. LYMEC-Satzung Art. 14 – Distribution of voting rights:

"3 basic votes per organisation. Furthermore organisations with:

500-999 members	receive 1 extra vote
1000-1999 members	receive 2 extra votes
2000-3999 members	receive 3 extra votes
4000-5999 members	receive 4 extra votes
6000-7999 members	receive 5 extra votes
8000-9999 members	receive 6 extra votes
More than 10.000 members	receive 7 extra votes

Individual members section:

1 to 250 members	receive 1 vote
251 to 500 members	receive 2 votes
501 to 750 members	receive 3 votes
751 to 1000 members	receive 4 votes
1001 to 1250 members	receive 5 votes
more than 1251 members	receive 6 votes

An organisation can as a maximum hold 10 votes."

1655 Vgl.: LYMEC-Satzung Art. 15 Abs. 1.

1656 Vgl.: LYMEC-Satzung Art. 26 Abs. 5.

1657 LYMEC-Satzung Art. 16 Abs. 1.

3.2.6. Möglichkeiten zur Politikgestaltung

Die Untersuchung der nationalen Parteiensysteme in den ehemals 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat hauptsächlich zwei Funktionen der politischen Parteien aufgezeigt: die Personalrekrutierung und Programmformulierung. Auf der europäischen Ebene können die politischen Parteien in Personalangelegenheiten bezüglich der drei Hauptorgane der Union versuchen, Einfluß geltend zu machen. Ihnen bieten sich für programmatische Entscheidungen zwei Adressaten an: ihre Fraktion im Europäischen Parlament und ihre Mitgliedsparteien.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des *Europäischen Parlaments* können die supranationalen Parteien grundsätzlich nur geringen Einfluß ausüben, da die Wahl bekanntlich im nationalen Rahmen erfolgt. Dies demonstrierte insbesondere die FDP anläßlich der jüngsten Europawahlen: Anstelle des ELDR-Präsidenten Hoyer nominierte sie Silvana Koch-Mehrin als Spitzenkandidatin. Dabei war neben der fachlichen Kompetenz sicherlich auch die „Fokussierung auf die blonde Spitzenfrau mit Doktortitel“[1658] ausschlaggebend. Beim Vergleich der im Juni 2004 gewählten Fraktionsmitglieder und der engeren Führung der ELDR fällt auf, daß keine personellen Überschneidungen festzustellen sind: Nicht nur Werner Hoyer, sondern auch die Vizepräsidenten gehören nicht dem EP, sondern überwiegend nationalen Parlamenten oder Regierungen an.

Wie oben dargestellt, wird die Exekutive in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom Parlament gewählt. Seit Amsterdam kann das EP bei der Bestellung der *Kommission* zwar mitentscheiden, der Rat spielt hier aber ebenfalls weiterhin eine zentrale Rolle. Auch wenn die ELDR-Fraktion nach eigener Einschätzung „einen Einfluss aus[übt], der weit über ihre zahlenmäßige Stärke hinausgeht“,[1659] hat sie den Nachteil, daß sie aufgrund der geringen Größe alleine über keinerlei Möglichkeiten nach dem Mitentscheidungsverfahren verfügt.[1660] Da sie in der zurückliegenden Legislaturperiode auch zusammen mit der EVP keinen maßgeblichen Einfluß auf die Zusammensetzung der Kommission ausüben konnte, verfügt sie nun erst recht über keine diesbezüglichen Handlungsmöglichkeiten: Durch das „Bündnis“ zwischen EVP und SPE sind die kleineren Fraktionen im Europäischen Parlament nahezu ohne Gestaltungsraum. Deshalb bleibt der ELDR lediglich die Option, insbesondere auf den Parteiführertreffen direkten Einfluß auf die sechs Kommissare auszuüben. Dies sind derzeit: Vizepräsident Siim Kallas (Verwaltungsangelegenheiten, Rechnungskontrolle und Antikorruption, Estland) und die Kommissare Louis Michel (Entwicklung und humanitäre Hilfe, Belgien), Olli Rehn (Erweiterung, Finnland), Marcos Kyprianou (Gesundheit und Verbraucherschutz, Zypern), Mariann Fischer Boel (Landwirtschaft, Dänemark) und Neelie Kroes (Wettbewerb, Niederlande).

Das dritte Organ neben dem Europaparlament und der Kommission wird von den Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten gebildet. Die ELDR stellt gegenwärtig die Ministerpräsidenten von Belgien (Guy Verhofstadt), Dänemark (Anders Rasmussen) und Finnland (Matti Vanhanen). Aufgrund der stets geringen Anzahl von ELDR-Vertretern in diesem Organ kann dem (evtl. künftig abgeschafften, III.3.2.3.) Parteiführertreffen keine Koordinationsfunktion unter ihnen zukommen. Es dient in der Praxis vornehmlich der Fortentwicklung der Kooperation, auch wenn die führenden Liberalen am Vorabend der Europäischen Ratstreffen zusammentreten. (Außerhalb der EU gehören auch die Ministerpräsidenten von Andorra, Marc Forné Molné, Bulgarien, Simeon Sachsen-Coburg Gotha, und Rumänien, Popescu Tariceanu Calin, ELDR-Mitgliedsparteien an.)

1658 Die Welt 03.03.2005.

1659 ELDR: Homepage.

1660 Dieses Manko gingen sie 1999 in ihrem Wahlprogramm offensiv an: “With strong representation in the European Parliament we will be able to make the difference in building a Europe united in freedom.” ELDR 1999.

Auch wenn die ELDR somit in personeller Hinsicht in keinem EU-Organ einen maßgeblichen Einfluß ausüben kann, lassen im Bereich der Programmatik bereits die Mehrheitsentscheidungen im Kongreß und Rat vermuten, daß sie hier über Möglichkeiten zur Politikgestaltung verfügt. Wie bereits festgehalten wurde, wendet sich die ELDR in Art. 3 ihrer Satzung zur Umsetzung politischer Ziele direkt an ihre EP-*Fraktion* und behandelt anschließend (in Art. 4) das Verhältnis zwischen ihren europäischen Partei- und Fraktionsstrukturen. Dort ist festgeschrieben, daß die ELDR nur von der gleichnamigen Fraktion im Europäischen Parlament vertreten wird und im Gegenzug die Mitglieder des Europäischen Parlaments von ELDR-Mitgliedsparteien stets Mitglieder der ELDR-Fraktion sind. Da letztere Bestimmung die Freiheit der Abgeordneten einschränkt, ist hierin keine verbindliche Verpflichtung gegenüber den Europaabgeordneten zu sehen, sondern nur eine Absichtserklärung.[1661] Um an Größe und damit Einfluß zu gewinnen, nimmt die ELDR ausdrücklich auch unabhängige Abgeordnete in ihre Fraktion auf, „die sich liberalen Werten und Idealen verpflichtet fühlen".[1662] Dies ist auch deshalb vonnöten, da selbst große Parteien (insb. die deutsche FDP) wiederholt den Einzug ins Europäische Parlament verpaßten.

Um die Universalität ihrer Werte zu unterstreichen und im Bewußtsein der eigenen Machtlosigkeit appellierten die Liberalen in ihren Wahlprogrammen von 1977, 1983 und 1988 direkt an das gesamte Europäische Parlament, „unverzüglich eine Erklärung der Union zu grundlegenden Menschen- und Bürgerrechten",[1663] „eine Menschenrechtscharta für die Gemeinschaft"[1664] zu entwerfen bzw. „einen Verfassungsentwurf für die Europäische Union auszuarbeiten."[1665] Interessanterweise richtete sie ihre Forderungen nicht nur an ihre eigene Fraktion (wie dies die beiden großen europäischen Parteien taten).

Trotz der geringen Macht der ELDR-Fraktion im Europäischen Parlament dominiert sie innerhalb dieser europäischen Parteienfamilie gegenüber den Parteiorganen. Dies ist zum einen auf die kontinuierliche Arbeit der Fraktion zurückzuführen, die dadurch eine höhere Integration erlangt. Zum anderen verfügt die Fraktion über finanzielle Ressourcen, die deutlich über die Mitgliedsbeiträge der nationalen Parteien hinausgehen. Dadurch hatte die ELDR bis zum Sommer 2004 ihre Geschäftsstelle in den Räumlichkeiten ihrer Fraktion im Europäischen Parlament. Auch eine Personalie unterstreicht das Kräfteverhältnis innerhalb der ELDR: Nachdem Mario David für wenige Monate Generalsekretär der Partei gewesen war, wechselte er im Mai 1991 auf denselben Posten in die Fraktion. Ebenso wie bei Klaus Welle in der EVP war damit ein beruflicher Aufstieg verbunden.

Die Europäische Liberale Demokraten und Reform Partei arbeitet insgesamt (nicht nur räumlich gesehen) eng mit ihrer EP-Fraktion zusammen. Das wechselseitige Verhältnis ist weniger von Konkurrenz bestimmt, als von dem Bewußtsein der Machtlosigkeit einer kleinen EP-Fraktion. Zur Positionsstärkung widmet sich diese europäische Partei deshalb insbesondere ihrem Zusammenhalt.

Die programmatische Einflußnahme der ELDR auf ihre *Mitgliedsparteien* ist nicht einheitlich zu charakterisieren, bewegt sich aber aus normativen Gründen durchgehend auf einem hohen Niveau: Die im Abschnitt über die Organe und ihre Willensbildung erörterten Verfahren des Kongresses führten dazu, daß die ELDR ohne Einschränkungen supranationale (Mehrheits-)Entscheidungen fällt und diese auch von den unterlegenen Mitgliedsparteien akzeptiert werden müssen. Dadurch verfügt diese europäische Partei in (mindestens) demsel-

---

1661 Dies ist hinsichtlich der ELDR-Mitglieder in anderen parlamentarischen Versammlungen auf europäischer Ebene weniger dogmatisch formuliert: "Representatives of Member and Affiliate Parties sitting in any international or European Assembly should belong to the Liberal, Democrat and Reform Group of that Assembly." ELDR-Satzung Art. 4 Abs. 6.

1662 ELDR: Homepage. Die Satzungsbestimmungen hierzu finden sich in: ELDR-Satzung Art. 4 Abs. 2, 3.

1663 ELD 1977: 15.

1664 ELD 1983: 11.

1665 ELDR 1988: 5.

ben Maße wie nationale über Möglichkeiten zur Politikgestaltung gegenüber ihren Mitgliedern.

Die Bedeutung der ELDR für ihre Mitgliedsparteien orientiert sich an deren Größe: Während die kleineren ihren europäischen Zusammenschluß auch zu Hause herausstellen (vor allem die beiden schwedischen Parteien), hat er für die größeren in der Regel keine maßgebliche Bedeutung. Wenn eine (größere) Partei jedoch nicht im Europäischen Parlament vertreten ist, kann sie über die Abgeordneten ihrer Schwesterparteien versuchen, Einfluß auf Entscheidungen zu nehmen: "The ELDR Party shall be a link between its Group and the Member Parties, particularly those who are not represented in the European Parliament".[1666]

Zusammenfassend ist für die Europäische Liberale Demokraten und Reform Partei nur eine effektive Möglichkeit zur Politikgestaltung festzuhalten: Während sie an der Personalrekrutierung der drei Hauptorgane der Europäischen Union nicht beteiligt ist und eine Umsetzung ihrer Programmatik im Europäischen Parlament in erster Linie an der Machtlosigkeit ihrer Fraktion scheitert, kann sie gegenüber ihren Mitgliedsparteien wirkungsvoll Politik gestalten. Dies ist auf den bereits erörterten Souveränitätsverzicht der in der ELDR zusammengeschlossenen nationalen Parteien zurückzuführen. Damit hängt die Umsetzung der ELDR-Politik weniger von der europäischen Herrschaftsebene als von dem Einfluß ihrer Mitgliedsparteien in den Nationalstaaten ab; die Legitimationsvermittlung dieses Parteienzusammenschlusses verläuft also nicht unmittelbar zur Europäischen Union, sondern über die Nationalstaaten.

3.3. Programmatik

Die von dem europäischen Zusammenschluß liberaler und nahestehender Parteien eingerichteten Willensbildungsverfahren stellen eine geeignete Grundlage für die Herausbildung einer genuin europäischen Programmatik dar: Entsprechend nationalstaatlicher Maßstäbe kann in der ELDR ein parteiinterner Interessenausgleich stattfinden, weil dort dem höchsten Organ mit der breitesten Legitimation die Funktion der für alle Mitglieder verbindlichen Programmformulierung mit Mehrheitsentscheidungen zugeschrieben ist. (I.1.4., I.3.4.)

Wie im historischen Überblick bereits angesprochen, hatte die Haltung der Liberalen gegenüber der europäischen Einigung bis in die sechziger Jahre durchaus skeptische Züge. Erst während der Debatte um die Einführung unmittelbarer Wahlen zum Europäischen Parlament übernahmen sie eine Vorreiterrolle im Bereich der Programmatik. (III.3.1.1.) Auf der ELD-Gründungsversammlung verabschiedeten sie mit der „Stuttgarter Erklärung" am 26. März 1976 die ersten Leitsätze eines europäischen Parteienzusammenschlusses. Ihnen folgte am 20. November 1977 ein umfassendes Programm[1667] – ebenfalls das erste seiner Art. (III.3.1.2.)

Seitdem haben die europäischen Liberalen ihre Programmatik auf den jährlich im November abgehaltenen Kongressen kontinuierlich fortentwickelt. Dabei verabschiedeten sie jeweils im Jahr vor den Wahlen zum Europäischen Parlament ausführliche Programme, die die Quellengrundlage für die folgenden Untersuchungsabschnitte bilden.

Die Darstellung und Analyse der inhaltlichen Arbeit der ELDR dient dem Zweck, ihre diesbezüglichen Möglichkeiten zur Legitimationsvermittlung zu erkunden. Bei diesem Parteienverbund gewinnt die materielle Untersuchung besondere Bedeutung, da sowohl die Entscheidungsmechanismen demokratischen Anforderungen genügen als auch eine Umsetzung realistisch ist. (Wenngleich letztere weniger über die ELDR selbst als vornehmlich über ihre Mitgliedsparteien stattfinden kann; III.3.2.6.)

[1666] ELDR-Satzung Art. 4 Abs. 5.

[1667] Vgl.: Kallenbach 1979: 33, 41; Krenzler 1978: 413.

Wie bereits aus den entsprechenden Abschnitten der beiden großen europäischen Parteien bekannt, wird im folgenden zwischen drei Bereichen zu differenzieren sein: Zunächst gilt es, die Grundwerte und Ansichten zur Finalität als Basis der Programmatik zu identifizieren. Anschließend werden die Konzepte zur Fortentwicklung der Gemeinschaftsorgane daraufhin zu untersuchen sein, ob die ELDR den im II. Teil dieser Arbeit entdeckten Demokratiedefiziten der europäischen Regierungsebene durch geeignete Reformvorschläge zu begegnen suchte. Welche europapolitischen Akzente sie darüber hinaus setzte, ist vor der Zusammenfassung der Programmatik zu erörtern.

3.3.1. Grundsätze

Das programmatische Fundament liberaler Politik war seit jeher das Eintreten für Bürgerrechte. Dieser rote Faden zieht sich durch alle Programme der europäischen Liberalen und greift die staatstheoretischen Grundlagen auf, die ursprünglich im England des 17. Jahrhunderts entwickelt worden sind. (I.1.3.)

In diesem Sinne begann die „Stuttgarter Erklärung" vom März 1976 mit dem Satz: "The supreme task of the European Union must be to guarantee human, civil and political rights on the European level."[1668] Als Bestandteile der von den Liberalen damals geforderten Europäischen Union hoben sie die Gewaltenteilung, die Einführung von Mehrheitsentscheidungen und den Minderheitenschutz hervor.

In ihrem ersten Programm vom November 1977 haben die Europäischen Liberalen Demokraten eingangs politische Grundsätze formuliert. Im Mittelpunkt standen ebenfalls die Menschen- und Bürgerrechte. Für die ELD gründete sich die freiheitliche Demokratie „auf dem Glauben, daß jeder einzelne Bürger grundlegende Rechte hat und daß eine Regierung ihre höchste Pflicht darin sehen muß, diese Rechte und Freiheiten, wie sie insbesondere in der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte niedergelegt sind, anzuerkennen, zu garantieren und ihren vollen Genuß zu gewährleisten."[1669] Für die europäische Regierungsebene forderte die ELD daher, daß die zu errichtende Europäische Union „die vollständige Wahrung der Menschen- und Bürgerrechte bei allen legislativen oder administrativen Maßnahmen"[1670] garantieren müsse. Damit haben die Liberalen ihre Tradition in den Nationalstaaten supranational fortgeschrieben und sich der Einbindung der Bürger und der Berücksichtigung ihrer Interessen verpflichtet.

Daß die Europäischen Liberalen Demokraten schon Ende der siebziger Jahre nicht von der Europäischen Gemeinschaft, sondern von einer Union sprachen, deutet bereits an, daß sie sich hinsichtlich der Finalität des europäischen Einigungsprozesses für die Errichtung einer „Europäische[n] Union freier Bürger"[1671] aussprachen. An sie wurden Forderungen in zwei Richtungen geknüpft: „Ihre interne Aufgabe ist es, den Gemeinschaftsprozeß zur Integration und Einigung auf den beiden Grundlagen der liberalen Demokratie und der Menschenrechte zu vollenden. Weltweit muß sie für die Grundsätze eintreten, auf denen sie selbst beruht – Frieden, Freiheit, Verantwortung des einzelnen und soziale Gerechtigkeit."[1672] Mit diesem Wertekatalog projizierte die ELD ihre eigenen Grundwerte auf die proklamierte EU und unterstrich gleichzeitig die Forderung der LI, daß Menschenrechte für alle Menschen gelten sollten. (III.3.1.1.)

Dies spiegelte sich auch 1983 in den Werten, die erneut unter der Überschrift „Menschen- und Bürgerrechte" behandelt wurden. Mit den gleichen Intentionen wie in ihrem ersten

---

[1668] ELD 1976b.
[1669] ELD 1977: 15.
[1670] ELD 1977: 15.
[1671] ELD 1977: 18.
[1672] ELD 1977: 18.

Wahlprogramm forderten die Europäischen Liberalen Demokraten darin „das Europäische Parlament auf, eine Menschenrechtscharta für die Gemeinschaft auszuarbeiten“.[1673] Dabei stellten sie die (durch die unmittelbare Wahl bereits weitgehend erreichte) „Teilhabe an der politischen Willensbildung durch aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene Vertreter“[1674] als zu verankerndes Bürgerrecht heraus. Welche machtpolitische Absicht sich dahinter verbarg, daß gerade die Liberalen die Problematik des uneinheitlichen Wahlverfahrens (II.1.3.) ansprachen, wird im nachfolgenden Abschnitt zu behandeln sein.

Die Notwendigkeit der Willensbildung durch die Bürger betonte die ELDR auch in ihrem Programm für die dritten Direktwahlen im Juni 1989: „Ein Europa für freie Bürger“ wollte die ELDR nicht nur dadurch errichten, daß „[d]ie echte und weitreichende Integration“[1675] innerhalb von zehn Jahren verwirklicht wird und „sowohl den politischen als auch den Bereich der Wirtschaft umfaßt.“[1676] Darüber hinaus war für sie „ein vereintes Europa der Ausdruck unseres langen, ständigen Kampfes für Freiheit, Demokratie und soziale Gerechtigkeit in einem Rechtsstaat“.[1677] Hinsichtlich ihrer Entwicklungsperspektive für den europäischen Einigungsprozeß hielten die Liberalen an ihrer Einschätzung fest, daß die Europäische Gemeinschaft „ein erster Schritt in Richtung auf eine wahre Europäische Union“[1678] sei, wobei sich der institutionelle Rahmen der Gemeinschaft „immer mehr dem eines Bundesstaates angleichen“[1679] sollte.

Vor diesem Hintergrund zeigten sich die Europäischen Liberalen Demokraten und Reform Parteien in ihrem Programm für die Europawahlen des Jahres 1994 zufrieden, daß “the last five years in the European Parliament have seen several important steps towards real European Union.”[1680] Zur Ausgestaltung schrieben sie, “[t]he Union should be based on decentralised federal characteristics”[1681] und stellten die Grundwerte der Freiheit, der Subsidiarität, des Individualismus, des Wohlergehens der Gesellschaft und der Herrschaft des Rechts in den Vordergrund.[1682] Nachdem mit dem Vertrag von Maastricht ihre bisherige Perspektive zur Entwicklung der europäischen Integration – zumindest begrifflich gesehen – erreicht worden war, forderten sie 1993 das Europäische Parlament “in close cooperation with the other political institutions of the European Union, the national parliaments and governments”[1683] zur Ausarbeitung einer europäischen Verfassung auf.

1999 stellte die ELDR die Bedeutung der Staatsbürgerschaftsrechte heraus, die im Rahmen der Europäischen Union Freiheiten sichern und verteidigen sollen. Der europäischen Staatsbürgerschaft wurde dabei die Funktion zugeschrieben, innerhalb der Gemeinschaft die Herrschaft des Rechts sicherzustellen und das Freiheitskonzept der Europäischen Union zu untermauern. Besonderen Wert legte die Europäische Liberale Demokraten und Reform Partei auf die dezentrale Verteilung von Kompetenzen, da die Partizipation der Bürger auf der lokalen Ebene am stärksten ausgeprägt ist.[1684]

Die ELDR faßte in ihrem jüngsten Programm vom November 2003 ihre Grundwerte dahingehend zusammen, daß sie ein Europa „auf den liberalen Grundsätzen der Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Toleranz und Solidarität“[1685] aufbauen will. Dieser Parteienzusammenschluß hat sich darauf verständigt, daß alle seine Mitglieder

[1673] ELD 1983: 11.
[1674] ELD 1983: 11.
[1675] ELDR 1988: 3.
[1676] ELDR 1988: 3.
[1677] ELDR 1988: 4.
[1678] ELDR 1988: 5.
[1679] ELDR 1988: 5; vgl. auch: ELDR 1988: 6.
[1680] ELDR 1993: 7.
[1681] ELDR 1993: 8.
[1682] Vgl.: ELDR 1993: 7f.
[1683] ELDR 1993: 35.
[1684] Vgl.: ELDR 1999.
[1685] ELDR 2003: 2.

„an eine gerechte, freie und offene Gesellschaft [glauben], die auf die Fähigkeit aller ihrer Bürger zur umfassenden Teilhabe an der Gesellschaft setzt und ihnen Möglichkeiten eröffnet, ihr Potential frei von Armut, Intoleranz und Diskriminierung auszuschöpfen.“[1686] In diesem Sinne begrüßte die ELDR auch den (damals vorliegenden) Verfassungsentwurf, weil er „den langjährigen Forderungen der Partei entspricht und die Werte, Grundsätze und Ziele der Union verdeutlicht, indem die Instrumente und Entscheidungsverfahren gestrafft, ihre Kompetenzen klar abgegrenzt und ihre Institutionen gestärkt werden.“[1687]

In einer Zusammenfassung der programmatischen Grundsätze der Europäischen Liberalen Demokraten und Reform Parteien kehren gemäß der Tradition dieser Parteienfamilie klassische Bürgerrechte und Bekenntnisse zum Freiheitsgedanken stets wieder: 1977 und 1983 forderte der Zusammenschluß explizit die Verankerung von Menschen- und Bürgerrechten auf der Gemeinschaftsebene und bezog sich dabei insbesondere auf die Freiheit und Abwehrrechte gegenüber dem Staat. 1988 schrieben die Liberalen neben ihren Grundsätzen angesichts der steigenden Arbeitslosigkeit auch die soziale Gerechtigkeit in ihr Programm. Vor dem gleichen Hintergrund der, fünf Jahre später eher verschärften Arbeitsmarktsituation formulierte die ELDR dies schwächer als das angestrebte „Wohlergehen der Gesellschaft“[1688] und betonte daneben insbesondere die Freiheit und den Individualismus sowie die Subsidiarität und die Herrschaft des Rechts. Dieser Grundwertekatalog erfuhr seitdem keine Veränderungen, sondern wurde 2003 in der zitierten Form lediglich präzise zusammengefaßt. Die Politik dieses Parteienzusammenschlusses war damit stets von Grundsätzen geleitet, die im I. Teil dieser Arbeit als Bedingungsfaktoren demokratischer Willensbildung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgemacht wurden. (I.1.4.)

Hinsichtlich der Finalität des europäischen Einigungsprozesses konnten die Liberalen 1993 für sich zu Recht in Anspruch nehmen, daß „ELDR has for many years sought to turn the European Community into a European Union”[1689] Als diese errichtet worden war, forderten sie unmittelbar darauf das Europäische Parlament auf, in Abstimmung mit den anderen Gemeinschaftsinstitutionen, den nationalen Parlamenten und Regierungen eine europäische Verfassung auszuarbeiten.[1690] Mit der Europäischen Union und der europäischen Verfassung hat die ELDR zwei Meilensteine der Integrationsgeschichte gefordert, die aus legitimatorischer Sicht als gewinnbringend beurteilt werden und gleichzeitig die Entwicklung des Einigungsprozesses aufgezeigt.

3.3.2. Konzepte zur Fortentwicklung der Gemeinschaftsorgane

Die Europäischen Liberalen Demokraten befanden in ihrem ersten Wahlprogramm vom November 1977 die damalige institutionelle Struktur der Gemeinschaft und die „Aufteilung der Funktionen [für] prinzipiell annehmbar“[1691] und sahen in ihr „einen guten Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung.“[1692] Allerdings dominierte ihrer Ansicht nach der Rat zu stark, wobei sie „die richtige Anwendung der Verträge im Sinne ihrer Verfasser und [nach nationalstaatlichem Vorbild; I.1.4.] vor allen die Erfüllung des Mehrheitsgrundsatzes bei den Abstimmungen im Ministerrat sowie die Stärkung der Stellung von Kommission und Parlament“[1693] forderten.

1686 ELDR 2003: 2.
1687 ELDR 2003: 5.
1688 ELDR 1993.
1689 ELDR 1993: 35.
1690 Vgl.: ELDR 1993: 35.
1691 ELD 1977: 17.
1692 ELD 1977: 17.
1693 ELD 1977: 17.

„Gleichzeitig müssen weitere Schritte zur Stärkung des Parlaments und damit auch der Kommission“[1694] nach Ansicht der ELD unternommen werden: Das Europäische Parlament sollte die Kommissionsmitglieder ernennen, erweiterte Haushaltsbefugnisse und das Initiativrecht erhalten, für die Ratifizierung von Verträgen zwischen der Gemeinschaft als solcher und Drittländern zuständig sein und Mitentscheidungsbefugnisse in Bezug auf die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erhalten.[1695] Die ELD machte sich weitgehend Anregungen wissenschaftlicher Studien zueigen (II.1.3.) und empfahl, daß „[d]ie europäischen Institutionen […] ausreichend Befugnisse erhalten, um ihre Gemeinschaftsaufgaben erfolgreich zu erfüllen und einen leistungsfähigen Rahmen für die fortschreitende Vereinigung unserer Länder schaffen zu können.“[1696] Ihre Grundüberzeugungen führten darüber hinaus dazu, daß sie frühzeitig die Gemeinschaftsorgane auf demokratische Grundlage stellen wollte.[1697] Damit griff die ELD der Legitimationsdebatte Anfang der achtziger Jahre vor. (II.1.4.)

Nachdem bis 1979 „die Bürger der Mitgliedstaaten sozusagen in Quarantäne gehalten [worden waren und lediglich] ihren Einfluß indirekt durch ihre nationalen Regierungen und Parlamente geltend“[1698] machen konnten, sind sie nach Ansicht der ELD mit der Direktwahl des Europäischen Parlaments „mündig“[1699] geworden. Hinsichtlich des Wahlverfahrens sahen die Liberalen es jedoch als „Aufgabe des neugewählten Parlaments [an], ein echt europäisches Wahlsystem zustande zu bringen, durch das eine gerechte Vertretung aller politischen Kräfte in den Ländern der Gemeinschaft garantiert wird. In dieser Hinsicht ist die Annahme eines auf proportionaler Vertretung beruhenden Systems unumgänglich.“[1700] Diese – bis 1999[1701] vor jeder Wahl wiederholte – Forderung verwundert nicht angesichts seiner Vorteile für kleinere Parteien, (I.2.5.) aus denen die ELD(R) seit jeher ganz überwiegend bestand.

Ihre Reformkonzepte hinsichtlich der Gemeinschaftsinstitutionen hat die ELD 1983 unter die Maxime gestellt: „Die Gemeinschaft braucht nötiger als je zuvor einen Entscheidungsmechanismus, der sie befähigt, im Namen der gleichberechtigten Staaten und Völker, deren Interessen sie zu dienen hat, entschlossen zu handeln.“[1702] Hierin spiegelt sich einerseits das Verständnis vom Staat wider, daß dieser seinen Bürgern ein Dienstleister zu sein hat. Andererseits leiteten die Europäischen Liberalen Demokraten hieraus die Forderung ab, daß „die Gemeinschaftsaktivitäten sich auf alle Bereich ausdehnen [sollten], in denen gemeinsames Handeln zweckmäßig ist.“[1703] In diesem Zusammenhang forderte die ELD erneut (wie bereits 1977) Mehrheitsentscheidungen des Rates in allen Fällen tatsächlich durchzuführen, in denen dies die Verträge vorsehen. Neu eingeführt werden sollte ihrer Ansicht nach die gemeinsame „Gesetzgebungsbefugnis in der Gemeinschaft von Parlament und Rat [… und für das EP] ein echtes Mitspracherecht bei der Ernennung von Kommissionsmitgliedern einschließlich des Rechtes zur Ablehnung und die Befugnis zur Ratifizierung von Verträgen zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten“[1704] sowie eine effiziente Haushaltskontrolle. Damit stellte sich die ELD hinter das Europäische Parlament, das die Lösung des Demokratiedefizits weitgehend mit seiner eigenen Positionsstärkung gleichgesetzt hatte.[1705] (II.1.3.)

Wie bereits erwähnt, forderte die ELDR 1988 „das Europäische Parlament dazu auf, einen Verfassungsentwurf für die Europäische Union auszuarbeiten.“[1706] Dabei unterstrichen

[1694] ELD 1977: 18.
[1695] Vgl.: ELD 1977: 18.
[1696] ELD 1977: 17.
[1697] Vgl.: ELD 1977: 17.
[1698] ELD 1977: 18.
[1699] ELD 1977: 18.
[1700] ELD 1977: 18.
[1701] Vgl.: ELD 1983: 9; ELDR 1988: 5; ELDR 1993: 36; ELDR 1999.
[1702] ELD 1983: 9.
[1703] ELD 1983: 9.
[1704] ELD 1983: 9.
[1705] Vgl.: Bleckmann 1986: 159ff.; EG ABl. 1988 C 187: 229; Fleuter 1991: 77.
[1706] ELDR 1988: 5.

die Liberalen, daß das EP „an allen politischen, legislativen und den Haushalt der EG betreffenden Entscheidungen der Gemeinschaft voll“[1707] teilhaben sollte. Die ELDR zeigte mit der Entwicklungsperspektive zu einem Bundesstaat[1708] ein Institutionenensemble auf, das eine Europäische Kommission als Exekutive, die vom Parlament ernannt wird, und den „Rat als einen europäischen Senat“[1709] vorsah.

Hinsichtlich der mit der Einheitlichen Europäischen Akte erzielten Fortschritte zur Ausgestaltung des Europäischen Parlaments mit genuinen Gesetzgebungskompetenzen merkte die ELDR an, daß „[d]ie demokratische Kontrolle über die Gesetzgebung der EG [...] weiter verbessert werden [muß und die in der EEA] vorgesehenen Verfahrensregeln [...] sich auf alle Bereiche der Gesetzgebung“[1710] und insbesondere alle „Haushaltsausgaben einschließlich der Landwirtschaft“[1711] erstrecken sollten. Die Europäische Liberale Demokraten und Reform Partei sah folglich – im Einklang mit wissenschaftlichen Analysen dieser Zeit – in der EEA nicht nur eine Quelle für Legitimation, sondern auch deren Untergrabung durch die Übertragung ursprünglich nationalstaatlicher Politikfelder. (II.1.4.) Damit griff sie die im II. Teil dieser Arbeit erfolgte Einschätzung auf, daß die Europäische Gemeinschaft angesichts der neuen Situation nicht nur an empirischer Erklärungs-, sondern auch an normativer Überzeugungskraft verloren hatte und nunmehr „auch und gerade die generelle demokratische Qualität ihres Entscheidungssystems“[1712] benötigte.

Konsequenterweise beschäftigte sich die ELDR intensiv mit den Folgen des Vertragswerks von Maastricht. In ihrem Wahlprogramm vom Dezember 1993 nahm sie für einen europäischen Parteienzusammenschluß ungewöhnlich detailliert zu der anstehenden Regierungskonferenz über die Revision der Gemeinschaftsverträge Stellung: Ihrem Konzept zufolge sollte die Europäische Union auf allen Ebenen demokratisch verfaßt sein. Dazu wäre das Europäische Parlament vollständig zu einem legislativen Organ zu entwickeln.[1713] Die Mitentscheidung zwischen dem Parlament und dem Rat, worin sie den Schlüssel für die Entwicklung der Europäischen Union sah, müßte ihrer Ansicht nach auf alle Bereiche der Gesetzgebung angewandt und die Gesetzgebungskompetenz direkt beim Parlament angesiedelt werden. Es hat den souveränen Willen der Bürger Europas zum Ausdruck zu bringen, während der Rat die politische Mehrheit in den Mitgliedstaaten repräsentiert. Diese beiden Zweige der Legislative haben nach dem vorgelegten Konzept auf der Grundlage der Gleichheit zu handeln und öffentlich zu entscheiden.[1714]

Gleichzeitig sollte sich der Ministerrat dadurch zu einem vollständig demokratischen Organ entwickeln, daß zunächst alle Entscheidungen öffentlich gemacht werden und darüber hinaus die Mehrheitsentscheidungen im Rat auf alle Politikbereiche ausgedehnt werden. Die Ernennung der Kommission als Exekutive der Europäischen Union habe innerhalb von sechzig Tagen nach den Wahlen zum Europäischen Parlament durch dieses gemeinsam mit dem Rat zu erfolgen.[1715] Dieser Forderungskatalog belegte erneut die Einschätzung der ELDR, daß ein politisch-institutionelles Demokratiedefizit der Europäischen Union bestand „und folgerichtig die Einführung und Stärkung demokratischer Verfahren für die auf Unionsebene angesiedelten Entscheidungsfindungsprozesse“[1716] notwendig sei. (II.1.4.)

1707 ELDR 1988: 5.
1708 Vgl.: ELDR 1988: 5.
1709 ELDR 1988: 5.
1710 ELDR 1988: 5.
1711 ELDR 1988: 6.
1712 Höreth 1999: 40.
1713 Vgl.: ELDR 1993: 8.
1714 Vgl.: ELDR 1993: 35.
1715 Vgl.: ELDR 1993: 36.
1716 Weidenfeld/Giering 1998: 76f.

Entsprechend der Beurteilung, daß „der Gewinner der Amsterdamer Regierungskonferenz“[1717] das Europäische Parlament war und zahlreiche liberale Forderungen Eingang in die revidierten Verträge gefunden haben, (II.1.5.) begrüßte die ELDR in ihrem 99er-Programm eingangs die neue institutionelle Konstellation.[1718] Anschließend verpflichtete sie sich aber dazu, weiter in diese Richtung zu arbeiten und vor dem Hintergrund der Erweiterung eine erneute Reform der Institutionen anzumahnen. In diesem Sinne verlangte sie eine bessere Koordinierung des Rates, von dem auch eine stärkere strategische Führerschaft ausgehen sollte. Die Kommission wollte die ELDR dadurch stärken, daß ihr Präsident Ressorts mit Zustimmung des EP einrichten kann. Generell sollten die Kommissare in allen Bereichen mit dem Parlament zusammenarbeiten und (vor dem Hintergrund des Endes der Santer-Kommission) gemeinsam die Bekämpfung von Korruption und Betrug koordinieren. Die Liberalen forderten darüber hinaus im Einklang mit wissenschaftlichen Arbeiten, (II.1.5.) daß das Europäische Parlament stets mitentscheidungsbefugt sein sollte, wenn der Rat mit qualifizierter Mehrheit Beschlüsse fällt.[1719]

In ihrem jüngsten Wahlprogramm vom November 2003 hat die ELDR die meisten institutionellen Fragen im Rahmen ihrer Überlegungen zur europäischen Verfassung behandelt. Sie begrüßte „die Tatsache, dass das Verfahren der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat und das Verfahren der Mitentscheidung [mit dem Europäischen Parlament] künftig das übliche Legislativverfahren sein“[1720] werden (das Inkrafttreten der Verfassung vorausgesetzt). Gleichzeitig monierte sie jedoch die Ablehnung der Idee eines Legislativrates, „der die legislativen Funktionen des Rates eindeutiger von seinen exekutiven Aufgaben abgrenzen und die vollständige Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens“[1721] hätte garantieren sollen. Ferner kritisierte sie „den Versuch zweier Staaten [ohne Polen und Spanien explizit zu nennen], die vom Konvent gefundene Formel für Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit im Rat auszuhöhlen“.[1722] Die ELDR sah in diesen Bereichen die Gefahr „eines massiven Rückschlags für die vom Konvent bewirkte Stärkung der parlamentarischen Demokratie auf EU-Ebene.“[1723] Damit unterstrichen die Liberalen ein weiteres Mal ihren Anspruch an die Europäische Union, legitimierte Entscheidungen zu gewährleisten.

Mit dieser Intention drückte die ELDR an anderer Stelle in ihrem Programm für die Wahlen im Juni 2004 ihr Selbstverständnis als Repräsentant der Bürger Europas folgendermaßen aus: „Die ELDR als direkteste Vertreterin der EU-Steuerzahler, d.h. der europäischen Wähler, strebt eine umfassende Haushaltsbefugnis für das Europäische Parlament an, was bedeuten würde, dass die MEP gemeinsam mit dem Rat der Finanzminister für alle Bereiche des EU-Haushalts zuständig wären.“[1724] Auf die Kommission ging die ELDR ebenfalls dezidiert ein, indem sie zahlreiche administrative Reformvorschläge unterbreitete.[1725]

1717 Dies wird im wissenschaftlichen Schrifttum konstatiert (Dehousse 1998: 7; Nentwich/Falkner: 1997: 20; Weidenfeld/Giering 1998: 70f.) und auch seitens des EP so gesehen (Brok 1997a: 211; Brok 1997b: 505).

1718 Vgl.: ELDR 1999.

1719 Vgl.: ELDR 1999.

1720 ELDR 2003: 5.

1721 ELDR 2003: 6.

1722 ELDR 2003: 6.

1723 ELDR 2003: 6.

1724 ELDR 2003: 27.

1725 Vgl.: ELDR 2003: 28: „Die ELDR setzt sich entschieden für eine wirksame interne Reform der Kommission im Wege einer besseren Finanz- und Personalverwaltung ein, die insbesondere durch die Schaffung einer neuen Dienststelle für die Innenrevision, die Veröffentlichung von Jahresberichten über die Finanzkontrolle und Ausführung des Haushaltsplans durch die einzelnen Referate, die regelmäßige Rotation leitender Beamter und bessere Transparenz der Besetzung von Leitungspositionen, Reformen im Bereich der Rechnungslegung, die Einführung eines Verhaltenskodex für Beamte und Leitlinien zur Meldung von Mißständen und eine grundlegende Neugestaltung der Gehaltstabellen und der für die Beförderung und Gleichstellung geltenden Vorschriften sowie die Streichung hinfälliger Privilegien in den Institutionen zu erreichen sind.“

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die ELDR hinsichtlich der institutionellen Reformen der Gemeinschaftsinstitutionen ebenso Impulse gab, wie sie mit den Forderungen nach der Errichtung der Europäischen Union und der Verabschiedung einer europäischen Verfassung die mittelfristige Entwicklungsperspektive der europäischen Einigung aufgezeigt hatte. Bereits 1977 begannen die Europäischen Liberalen und Demokraten mit ihren Reformvorschlägen in die Debatte um das Demokratiedefizit der Gemeinschaft einzugreifen: Während mit der unmittelbaren Wahl des Europäischen Parlaments die Hauptforderung insbesondere des akademischen Bereichs erfüllt worden war, machte die ELD entsprechend ihrem Selbstverständnis damals schon auf die Notwendigkeit einer verstärkten Beteiligung der Bürger aufmerksam.

In diesem Zusammenhang ziehen sich durch alle Wahlprogramme der Liberalen Überlegungen zur gerechten Vertretung aller politischen Kräfte in den Ländern der Gemeinschaft. Damit verband sie in erster Linie die Einführung eines einheitlichen Wahlsystems, das auf der proportionalen Vertretung der Bürger beruht (und für die Mitgliedsparteien der ELDR einen Zuwachs an EP-Mandaten bedeuten würde).

Die ELDR erkannte die legitimatorischen Fortschritte der Einheitlichen Europäischen Akte zwar an, reagierte aber auf die zunehmende Übertragung genuin nationalstaatlicher Kompetenzen auf die supranationale Ebene mit verstärkten Forderungen zur Demokratisierung der Gemeinschaft. Als diese in Maastricht nur bedingt erfolgt war, stellte sie in ihrem Wahlprogramm von 1993 einen ausdifferenzierten Forderungskatalog für die 1996 einberufene Regierungskonferenz auf. Entsprechend ihrer Grundwerte und ihrem Selbstverständnis als Repräsentant der Bürger traten die Liberalen für eine höhere Partizipation der Unionsbürger an den Gemeinschaftsentscheidungen ein.

Nachdem ihre diesbezüglichen Forderungen mit dem Vertrag von Amsterdam im wesentlichen erfüllt worden waren, zeigten sich die europäischen Liberalen mit dem institutionellen *Status quo* der Europäischen Union weitgehend zufrieden. Sie plädierten in ihrem jüngsten Wahlprogramm für die Verabschiedung der europäischen Verfassung und verstanden sich weiterhin als Vertreter der Bürger, wobei sie insbesondere auf eine Verbesserung der finanziellen Kontrolle der Gemeinschaftsinstitutionen bedacht waren. Damit orientieren sie sich kontinuierlich an den klassisch-nationalstaatlichen Parlamentskompetenzen, (I.1.3.) deren vollständige Übertragung auf die europäische Ebene sie seit Beginn ihrer programmatischen Arbeit anmahnen.

3.3.3. Europapolitische Akzente

Mit ihren mittelfristigen Reformvorschlägen zur Errichtung der Europäischen Union in den siebziger und achtziger Jahren und der Proklamation einer europäischen Verfassung im zurückliegenden Jahrzehnt hat die ELD(R) zwei ganzheitliche Integrationskonzepte verfolgt. Für deren Ausgestaltung entwickelte sie nicht nur grundsätzliche und institutionelle Überlegungen, sondern beschäftigte sich darüber hinaus mit anderen Politikbereichen, die sie entweder in den *acquis communautaire* überführt sehen wollte oder dessen Bestandteil diese bereits waren. Dadurch setzte sie europapolitische Akzente, die wie in den beiden vorigen Abschnitten über die Programmatik dieses Parteienzusammenschlusses die Frage aufwerfen, ob die Legitimationsprobleme der jeweiligen Integrationsphase aufgegriffen worden sind.

In ihrem ersten Programm aus dem Jahr 1977 behandelten die Europäischen Liberalen Demokraten eingangs die bereits erörterten Grundrechte und institutionellen Reformen. Unter dem Titel „Für eine liberale Gesellschaft“ formulierten sie im zweiten Kapitel ihre Vorstellungen zur Sozial-, Bildungs- und Kulturpolitik sowie der Umwelt- und Regionalpolitik. Kapitel „C. Für eine liberale Wirtschaft“ befaßte sich nach wirtschaftspolitischen Grundsätzen mit der Wirtschafts- und Währungsunion, zu deren Umsetzung die Liberalen über eine „Paral-

lelwährung in der Gemeinschaft, die Florin genannt werden könnte“,[1726] gelangen wollten. Abschließend beschäftigte sich die ELD 1977 unter der Überschrift „Europa und die Welt“ mit der Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Kooperations- und Entwicklungspolitik. Dabei fokussierte sie insbesondere auf die Universalität ihrer Grundwerte: „Eine liberale Außenpolitik muß auf dem gemeinsamen Eintreten für gemeinsame Ideale und Rechtsstaatlichkeit beruhen. Europa muß sich weltweit für die Erhaltung des Friedens, die Grundsätze Freiheit, Demokratie und Selbstbestimmung sowie das Recht aller auf Freiheit des einzelnen, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit einsetzen.“[1727]

Ebenso wie 1977 stellten die Europäischen Liberalen Demokraten an den Anfang ihres 1984 verabschiedeten Programms zunächst ihre Grundsätze und institutionellen Forderungen. Anschließend erörterte die ELD die „Überwindung der wirtschaftlichen und sozialen Krise“[1728] hinsichtlich ihrer europäischen Dimension unter den Gesichtspunkten wirtschaftspolitischer Grundsätze, der Sozial-, Umwelt- und Verbraucherpolitik. Letztere entdeckten die Liberalen aufgrund ihres Selbstverständnisses als Partei der Bürgerrechte bereits zwei Jahrzehnte, bevor die Grünen sich dieses Themas bemächtigten. (III.4.3.3.) Auf die Arbeitsmarktsituation bezog sich auch das dritte Kapitel über die „Stärkung der gemeinsamen wirtschaftlichen Grundlage Europas“,[1729] wobei nun die Landwirtschaft, Fischerei, Klein- und Mittelbetriebe, Energieversorgung, Forschung und Technologie, Verkehrspolitik und regionale Entwicklung behandelt wurden. Allgemein sollte „Europas Rolle in der Welt: Ein Friedens-, Fortschritts- und Stabilitätsfaktor“[1730] auch den „Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes in Europa“[1731] gewährleisten.[1732]

In seinem dritten Programm stellte der sich nunmehr ELDR nennende Zusammenschluß wieder seine Grundsätze und institutionellen Reformvorschläge an den Anfang und befaßte sich zum zweitenmal anschließend mit wirtschaftlichen Fragen („II. Mehr Freiheit in einem gemeinsamen Markt“, „III. Wohlstand für alle in der Gemeinschaft“). Bevor die Liberalen auf dieses Thema auch hinsichtlich der Chancen für kleinere und mittlere Unternehmen im gemeinsamen Markt eingingen (VII.), beschäftigten sie sich mit Politikbereichen, in denen sie eine Kompetenzansiedlung bei der Europäischen Gemeinschaft für sinnvoll erachteten: die Förderung von Forschung und Technologie und den Schutz der Umwelt als grenzübergreifende Aufgabe. Die letzten vier Kapitel des ELDR-Programms aus dem Jahr 1988 behandelten bereits vergemeinschaftete Politikbereiche, die ihrer Ansicht nach reformiert werden müßten: die Agrarpolitik, die Außenbeziehungen sowie Kultur und Bildung als Schlüssel zur Zukunft Europas. Dabei ist der gravierendste Unterschied zu den älteren Programmen in dem dringender gewordenen Handlungsbedarf im Bereich der GAP auszumachen: Hielt die ELD 1977 keine wesentlichen Veränderungen für nötig, war 1983 bereits von „einschneidenden“[1733] und 1989 von „tiefgreifenden Reformen“[1734] die Rede. Dem Programm von 1983 war anzumerken, daß die ELD innerparteilich noch auf der Suche nach einem Reformkonzept war.[1735] 1989 präsentierte sie dafür die präzise Forderung nach realistischen Weltmarktpreisen und der Einbeziehung landwirtschaftlicher Produkte in die GATT-Strukturen, „um eine ausgewogene und multilaterale Verringerung der Agrarsubventionen zu erreichen.“[1736]

[1726] ELD 1977: 36.
[1727] ELD 1977: 47.
[1728] ELD 1983: 12.
[1729] ELD 1983: 20.
[1730] ELD 1983: 27.
[1731] ELD 1983: 26.
[1732] Vgl. hierzu auch die Kritik der ELDR im Vorfeld der Regierungskonferenz über die EEA: Hrbek 1987: 280.
[1733] ELDR 1983: 20.
[1734] ELDR 1988: 24.
[1735] Vgl.: ELD 1983: 20f.
[1736] ELDR 1988: 25.

Das ELDR-Programm für die Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 1994 stand inhaltlich in Kontinuität zu seinen Vorgängern (und Nachfolgern), fiel jedoch hinsichtlich seines Aufbaus aus der Reihe: Nach dem eingangs behandelten Binnenmarkt gingen die Liberalen auf eine nachhaltige Umwelt- und Landwirtschaftspolitik ein, bevor sie sich ihrem ureigenen Thema der Bürgerrechte zu wandten. Den daran anschließenden Überlegungen zur Kultur, Jugend und Bildung folgten Ausführungen über internationale Politik; den Abschluß bildeten die institutionellen Forderungen für eine demokratische Zukunft der Europäischen Union. Insbesondere angesichts des logischen Aufbaus aller anderen ELDR-Programme verwundert die 1993 gewählte Reihenfolge. Die angesprochenen Themenbereiche decken sich hingegen inhaltlich mit den anderen Programmen.

1999 kehrte die ELDR zu der ursprünglichen Konzeption ihrer Wahlprogramme zurück und stellte die institutionellen Reformen und Grundwerte an den Beginn. Die weiteren Kapitel thematisierten u.a. die gemeinsame Asylpolitik, Verbrechensbekämpfung, die Erweiterungsvorbereitungen, wirtschaftliche Fragen im allgemeinen und im besonderen zum Binnenmarkt, Landwirtschaft und die Außenbeziehungen der Europäischen Union. Aus diesem Programm ist eine Passage hervorzuheben, in der sich die Liberalen zu dem Gegenstand dieser Arbeit äußerten: "Political parties are also important in encouraging citizens to take an active part in economic, political and social life. ELDR wishes to build further the role of political parties at the European level, and to introduce a system of transnational electoral lists of the European political parties. ELDR highly values electoral systems based on the principle of proportional representation and demands that a European election law is designed along this principle."[1737] Trotz dieses Beschlusses sollten es jedoch fünf Jahre später die Grünen werden, die als erste europäische Partei eine gemeinsame Wahlliste aufstellten.

Ihr jüngstes Programm widmete die ELDR 2004 hauptsächlich den beiden dominierenden europapolitischen Themen dieser Zeit: der Verfassung und der Osterweiterung. Während sie unter dem ersten Bereich die institutionellen Reformen abhandelte, vereinigt das breit angelegte Kapitel „Ein erweitertes Europa, das seinen Bürgern nah ist"[1738] diverse Politikfelder: die Freizügigkeit, Wirtschafts- und Forschungspolitik, die Entbürokratisierung, die Staatsfinanzen und Steuerpolitik, die Verkehrspolitik, die Informationsfreiheit, Lebensmittel- und Landwirtschaftspolitik, Regionalpolitik, Chancengleichheit und Bildung. Ebenfalls unter dem Begriff der Erweiterung befaßte sich die ELDR im zweiten Kapitel mit der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, wobei sie insbesondere auf die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres und die Asyl- und Zuwanderungspolitik einging. Ihr klassisches Thema der Menschenrechte behandelten die europäischen Liberalen 2004 im Rahmen des Kapitels 3 zur „Beibehaltung und Förderung eines Europas der Vielfalt. Ein erweitertes, weltoffenes Europa".[1739] In diesen Zusammenhang stellten sie auch ihre Forderungen hinsichtlich der EU-Außenbeziehungen, der Umweltpolitik sowie die „[l]angfristige Sicherung der Zukunft der europäischen Fischerei und der Fischer in Europa"[1740] auf. Das abschließende Kapitel über den EU-Haushalt zielte auf eine Stärkung der Selbstverantwortung und Handlungskompetenz der europäischen Steuerzahler, die Gewährleistung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und Betrugsbekämpfung sowie eine diesbezügliche Neuordnung des Europäischen Parlaments und der Kommission ab.

Zusammenfassend fällt insbesondere die konsequente Gliederung der ELD(R)-Wahlprogramme auf: Mit Ausnahme von 1993 legten sie dem Leser eingangs ihre Grundwerte dar, bevor sie aus ihnen Forderungen zu den Gemeinschaftsorganen und Politikbereichen des gemeinsamen Besitzstands ableiteten. Dieser logische Aufbau verdient deswegen eine besondere Erwähnung, weil sich die Liberalen damit – wie im Vergleich der europäischen

[1737] ELDR 1999.
[1738] ELDR 2004: 8.
[1739] ELDR 2004: 17.
[1740] ELDR 2004: 26.

Parteien auszuführen sein wird – als einzige europäische Partei kaum von aktuellen Themen in den Nationalstaaten zu populären Programmen verleiten ließen, sondern sich stets auf europapolitisch relevante Themen konzentrierten. Einmal mehr erweist sich die Europäische Liberale Demokraten und Reform Partei folglich als konsequent europäische Partei, die sich auch im Bereich des gemeinsamen Besitzstands um die Repräsentation des Bürgerwillens in den Gemeinschaftsorganen bemüht zeigte.

3.3.4. Zusammenfassung

Nach der Personalrekrutierung ist die Programmformulierung die Hauptfunktion politischer Parteien in den Nationalstaaten der EU. (I.2.4.) Um im Rahmen der Europäischen Union wiederum Legitimation zu vermitteln, müssen demnach die dortigen Parteien ebenfalls programmatische Aussagen herausarbeiten. Dazu ist die ELDR in besonderem Maße durch die demokratischen Verfahren ihrer Willensbildung befähigt. Als Zusammenfassung der soeben untersuchten Teilaspekte ihrer Programmatik ist nun eine Bewertung ihrer Sensibilität für die im II. Teil festgehaltenen Legitimationserfordernisse der europäischen Ebene zu versuchen.

Grundsätzlich positiv hervorzuheben ist nach diesem Bewertungsmaßstab, daß sich die Liberalen – im nationalen wie europäischen Rahmen – seit jeher für eine Stärkung der Bürgerrechte einsetzten. Dementsprechend sind als ihre Grundwerte auch die Freiheit und Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit, Solidarität und Toleranz festzuhalten. Damit haben sich die europäischen Liberalen die gleichen Werte zueigen gemacht, wie sie die heutige EU im Laufe ihrer Entwicklung sukzessiv adaptiert hat: Begründet wurde die europäische Einigung auf dem Freiheitsgedanken. Demokratische Strukturen und Rechtsstaatlichkeit erlangte sie schrittweise seit den siebziger Jahren. Im Zuge der Übertragung immer weiterer Politikbereiche in den gemeinsamen Besitzstand der Gemeinschaftspolitik handelte sie auch unter den Aspekten der Gerechtigkeit, Solidarität und Toleranz.

Damit spricht die Europäische Liberale Demokraten und Reform Partei einerseits alle Bürger in der EU an. Andererseits sind ihre Werte nach und nach zum Allgemeingut geworden. Dadurch konnten sich zwar prinzipiell die meisten Europäer mit ihren Gedanken einverstanden erklären, es mangelte ihr andererseits an einer ideologischen Abgrenzung. Wie im historischen Überblick notiert, führte dies dazu, daß nationale Parteien die ELDR verließen, vor allem um sich der EVP anzuschließen.

Ebenso vorbildlich wie problematisch waren ihre Vorstellungen über die Finalität der europäischen Einigung. Die ELDR plädierte seit ihrer Gründung für die Verwirklichung einer Europäischen Union, bis diese mit dem Vertragswerk von Maastricht gegründet wurde. Auch wenn die Liberalen an ihre Ausgestaltung weitergehende Integrationsziele geknüpft hatten, zeigten sie sich mit der Erweiterung der Kompetenzbereiche und der – wenn auch als zu geringfügig kritisierten – Ausdehnung parlamentarisch-demokratischer Elemente in den Gemeinschaftsstrukturen einverstanden. Seitdem sie ihr erstes Ziel der europäischen Einigung zumindest begrifflich erreicht hatten, sprachen sie sich für die Ausarbeitung einer europäischen Verfassung durch das EP aus. Damit konnten sie sich in dem klassisch liberalen Bereich der Rechtsstaatlichkeit profilieren und ihr Engagement für eine höhere Partizipation der Bürger fortsetzen.

Vor dem Hintergrund seiner Grundwerte und im Rahmen der beiden Konzepte für die Finalität der Integration formulierte der europäische Zusammenschluß liberaler und nahestehender Parteien in sämtlichen Wahlprogrammen detaillierte Konzepte für institutionelle Reformen. Dabei stand stets der Bürger im Mittelpunkt der Überlegungen. An seinen Partizipationsmöglichkeiten und einer insgesamt demokratischen Ausgestaltung nach nationalstaatlichen Maßstäben orientierte die ELDR ihre Überlegungen hinsichtlich der Reform der Gemeinschaftsorgane. Ihre Forderung nach Mehrheitsentscheidungen auf europäischer Ebene

unterstrich sie dabei, wie oben dargestellt, durch entsprechende Verfahren in ihren eigenen Organen. In diesem Zusammenhang versprach sie sich von einer Umsetzung ihrer Forderung nach einer konsequenten Gewaltenteilung in der Union die Gewährleistung einer fortlaufenden Kontrolle der Herrschaftsausübung. Diesem (in II.2.3. als Schwachstelle der EU identifizierten) Problem widmete sie jedoch darüber hinaus keine besondere Aufmerksamkeit.

Ihre europapolitischen Akzente setzte die ELDR im Bereich der Europapolitik – eine scheinbar triviale Aussage, die allerdings angesichts der Exkurse anderer europäischer Parteien in nationalstaatliche Politikbereiche eine Würdigung verdient. Die Liberalen äußerten sich „sachfremd" nur gelegentlich zur Wirtschaftspolitik und konzentrierten sich ansonsten auf Themen, die entweder bereits Teil des *acquis* waren oder nach ihren Vorstellungen dorthin überführt werden sollten. Dabei gingen sie als einziger Parteienzusammenschluß regelmäßig und mit konkreten Vorstellungen auf den Bereich ein, der über Jahrzehnte hinweg über die Hälfte des Gemeinschaftsbudgets auf sich vereinte: die Gemeinsame Agrarpolitik. Dies wurde jedoch dadurch begünstigt, daß die Liberalen keiner Nähe zur Landwirtschaftslobby verdächtigt werden können.

Insgesamt ist (neben den Grundwerten) mit der europäischen Integrationsgenese nur ein prägender Faktor für die Programmatik der ELDR zu identifizieren. Als europäische Partei beschäftigte sie sich konsequent mit europäischen Politikbereichen und vermied Exkurse in den Besitzstand der Nationalstaaten oder deren Gebietskörperschaften. Dieser, hinsichtlich des Potentials der ELDR zur Willensvermittlung innerhalb der Europäischen Union hervorzuhebender Umstand ist jedoch nicht nur auf die europäische Gesinnung dieses Verbundes zurückzuführen. Maßgeblich resultiert er auch aus dem Verfahren der Willensbildung: Da in den programmformulierenden Organen der ELDR mit Mehrheit entschieden wird und die Beschlüsse von allen Mitgliedsparteien anerkannt werden müssen, können diese kein Interesse an einer Ausdehnung der europäischen Beschlußlage auf ihre nationalen Politikbereiche haben. Somit erweisen sich die Verfahren der ELDR nicht nur als legitimationsfördernd, sondern auch als disziplinierend.

3.4. Das Legitimationspotential der ELDR

In den europäischen Nationalstaaten begannen die Anhänger des Liberalismus etwa zur gleichen Zeit Organisationsstrukturen aufzubauen wie die Arbeiterbewegung. (I.2.1., 2.) Während sich Parteien letzterer jedoch bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf internationaler Ebene zusammengeschlossen hatten, sah der Liberalismus bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs im Nationalstaat den ausschließlichen Bezugsrahmen seiner Politik, die im Kern die Durchsetzung von Freiheit und Bürgerrechten verfolgte.

Nachdem diese Werte in (fast) ganz Europa von totalitären Regimen verdrängt worden waren und damit die Beschränkung politischen Handelns auf die Nationalstaaten obsolet geworden war, gründete sich 1947 die Liberale Internationale. Stimuliert von der beginnenden Integration entstand in ihrem Rahmen 1952 mit der MLEU eine europäische Struktur, die jedoch von den nationalen Mitgliedsparteien keine Beachtung erfuhr und 1972 wieder in die LI integriert worden war.

In diesen beiden Jahrzehnten war die Liberale Fraktion in der Versammlung der EG zu einem Sammelbecken von Abgeordneten unterschiedlichster Parteien geworden, die lediglich das Ziel vereinte, nach den Christdemokraten und Sozialisten die größte Gruppierung zu bilden. Im Gegensatz zu den Ursprüngen vieler liberaler Parteien in den Mitgliedsländern der Gemeinschaft konnte daher von den Parlamentariern der Gemeinsamen Versammlung in den siebziger Jahren kein Impuls zur Gründung eines supranationalen Parteienzusammenschlusses ausgehen. Dieser erfolgt extern durch die bevorstehenden Direktwahlen des Europäischen Parlaments und führte im März 1976 zur Gründung der Europäischen Liberalen Demokraten.

Die Entwicklungsgeschichte dieses Verbundes wurde ebenfalls extern stimuliert, ihre Schritte lassen sich an den Namensergänzungen festmachen: Die Süderweiterung der EG und der damit einhergehenden Aufnahme von (sich selbst so bezeichnenden) „Reformparteien" brachte im April 1986 den Zusatz „Reformer". Infolge der vertraglichen „Inkorporation" der europäischen Parteien in Maastricht wurde im Dezember 1993 das Attribut „Partei" hinzugefügt. In der Folgezeit rückte die ELDR die Erweiterung des Mitgliederkreises in das Zentrum ihrer Politik und konnte die Position der drittstärksten Kraft im Europäischen Parlament erlangen.

Die Europäische Liberale Demokraten und Reform Partei stellte ihren Kongreß im November 2003 unter die Losung "Feeling Europe's Potential". Unter Bezugnahme auf den Untertitel dieser Arbeit soll nun der Versuch unternommen werden, ihr Potential zur Minderung des Demokratiedefizits der Europäischen Union aufgrund ihrer institutionellen Voraussetzungen und Funktionsbedingungen einzuschätzen. Wie bei den beiden großen Parteienzusammenschlüssen sind dabei zunächst die Grundlagen der Legitimationsvermittlung durch politische Parteien zu betrachten: Fraglich ist, ob ihre Herrschaftsausübung legitim und demokratisch ist, also auf Normen gründet und die gleichberechtigte Partizipation ihrer Mitglieder gewährleistet. (I.1.2.)

Allen Entscheidungen der ELDR liegen demokratisch beschlossene Normen zugrunde, die nur vom Kongreß als oberstem Organ mit Zweidrittelmehrheit geändert werden können. In der Satzung und Geschäftsordnung sind ihre Organe und deren Entscheidungsverfahren bestimmt. Folglich ist die Herrschaftsausübung dieses Parteienzusammenschlusses als *legitim* zu kennzeichnen.

Die Liberalen haben Definitionen bezüglich ihres Mitgliederkreises stets weit gefaßt, um sich neben den beiden großen politischen Strömungen zu behaupten. Dieses Motiv war zusammen mit dem Anspruch, Freiheit auch über das Gebiet der Europäischen Union hinaus zu vertreten der Grund für die ELDR, Parteien aus ganz Europa aufzunehmen. Da die geographische Bezeichnung normativ nicht näher gekennzeichnet wird und angesichts der aktuellen Mitglieder bezieht sich die ELDR definitiv nicht nur auf die EU. Dies widerspricht dem Grundsatz der *gleichberechtigten Partizipation aller Entscheidungsbetroffenen an der Entscheidungsbildung*, weil dadurch Mitglieder von nationalen Parteien an Entscheidungen innerhalb der EU partizipieren, die außerhalb des Rechtsraums der Gemeinschaft wohnen und deshalb von einer Umsetzung nicht betroffen werden.

Auch wenn die ELDR damit nicht die beiden Legitimationsgrundlagen erfüllt, die allen liberalen Parteien in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugrunde liegen, sei bereits vorweggenommen, daß dies in funktionaler Hinsicht das einzige Manko hinsichtlich ihrer Fähigkeit zur Vermittlung demokratischer Legitimation bleiben wird. Da hierfür Werte und Verfahren erfüllt sein müssen, wurden im nächsten Schritt zur Beurteilung des Legitimationspotentials die ELDR-*Organe und ihre Willensbildungsverfahren* auf folgende Bedingungsfaktoren untersucht: Werden die Parteifunktionäre nach den Grundsätzen der allgemeinen, gleichen, freien und periodischen Wahl bestimmt, findet das Mehrheitsprinzip Anwendung und ist die fortlaufende Kontrolle der Herrschaft gewährleistet? (I.1.4.)

Bezüglich dieser Aspekte haben die Mitgliedsparteien alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um der Europäischen Liberalen Demokraten und Reform Partei die Möglichkeit zur Vermittlung demokratischer Legitimation einzuräumen: Die beiden Hauptfunktionen politischer Parteien sind mit dem Kongreß dem höchsten Organ zugeschrieben, der nach nationalstaatlichen Maßstäben demokratisch legitimiert ist. Die Beschlußfassung findet dort, wie auch im Rat und Vorstand, durch Mehrheitsentscheidungen statt, die von allen Mitgliedern respektiert werden müssen. Die Funktionäre sind den Organen gegenüber verantwortlich, von denen sie gewählt worden sind und werden von diesen kontrolliert. Durch ihren Souveränitätsverzicht im Bereich des *acquis communautaire* haben die Mitgliedsparteien darüber hinaus eine europäische Partei geschaffen, deren Beschlüsse in diesen Politikfeldern verbindlich sind.

Zur Umsetzung gelangt die Politik der ELDR hauptsächlich auf drei Wegen: Über ihre eigenen Strukturen, ihre Vereinigung und die institutionalisierten Möglichkeiten der Politikgestaltung. Ihre *finanziellen Ressourcen und die Infrastruktur* haben sich in der Analyse als Instrumente der ELDR erwiesen, um ihre Attraktivität für die Mitgliedsparteien durch eine erkennbare Außenwirkung zu steigern. Nach dem Verlust zahlreicher Mitglieder will die ELDR dadurch mutmaßlich nationale Parteien dauerhaft an ihren Zusammenschluß binden. Daß mit der intensivierten Kommunikation zwischen der europäischen und nationalen Ebene auch ein erhöhter Transfer der politischen Willensbildung einher geht, ist hinsichtlich der Legitimationsvermittlung ebenso positiv hervorzuheben wie die zügige Umsetzung des Parteienstatuts.

Die einzige *Vereinigung*, die von der ELDR anerkannt wurde, genießt in den Parteiorganen die Rechte eines Vollmitglieds. Ohne von ihrem europäischen Parteienverbund Vorgaben bekommen zu haben, hat sich LYMEC (Liberal and Radical Youth Movement of the European Union) mit vergleichbaren Charakteristika ausgestattet: Die Binnenorganisation und ihre Verfahren entsprechen durchgehend demokratischen Grundsätzen und auch die Jugendorganisation hat den Rahmen für ihren Mitgliederkreis weiter gefaßt als die Europäische Union. Neben der Nachwuchsrekrutierung von Europapolitikern innerhalb dieser Parteienfamilie kommt LYMEC auch die Funktion eines Transmitters zwischen der Jugend und den europäischen Institutionen zu.

Die institutionellen Gegebenheiten der EU bieten der Europäischen Liberalen Demokraten und Reform Partei hingegen praktisch keine *Möglichkeiten zur Politikgestaltung*: Die ohnehin nationalstaatlich bestellten Ratsmitglieder gehören in der großen Überzahl der EVP und SPE an. Das Interesse nationaler Parteien an der erneuten Nominierung führender Europapolitiker ist bei den ELDR-Mitgliedern geringer ausgeprägt als in den beiden großen Parteienfamilien, da die Aufstiegschancen eines neuen Abgeordneten in einer kleinen Fraktion tendenziell höher als in einer großen sind. Und bei der Besetzung der Europäischen Kommission werden die Liberalen, trotz der generellen Beteiligung der Europaparlamentarier, aufgrund ihrer geringen Fraktionsgröße (seit 2004 12% der MdEPs) mittelfristig bestenfalls als Juniorpartner einer „Koalition" mitentscheiden können; gerade diese Rolle führte in mehreren EU-Ländern dazu, daß ihre Mitgliedsparteien dort EVP- bzw. SPE-Regierungschefs unterstützen und im Gegenzug die jeweiligen Kommissare (derzeit insg. sechs) benennen konnten.

Da die ELDR-Europaparlamentarier im 2004 konstituierten EP jedoch mit keiner anderen Fraktion die absolute Mehrheit bilden können, muß eine Umsetzung ihrer Programmatik an ihrer (weitgehenden) Machtlosigkeit scheitern. Somit verfügt sie auf europäischer Ebene weder im personellen noch im programmatischen Bereich über wirkungsvolle Handlungsmöglichkeiten, sondern kann ihre Politik lediglich an ihre Mitgliedsparteien adressieren. Deren bereits erörterter Souveränitätsverzicht bietet der ELDR zumindest die Möglichkeit, ihre Willensbildung in die Nationalstaaten zu transferieren und auf diesem Wege europäische Legitimation zu vermitteln. Zum Abbau des demokratischen Defizits der Europäischen Union trägt sie auf diesem „Umweg" jedoch nur indirekt bei.

Trotz der geringen Umsetzungsoptionen haben die liberalen und ihnen nahestehenden Parteien in Europa einen Parteienverbund etabliert, der seine inhaltlichen Überzeugungen konsequent in den eigenen Strukturen umsetzt. Ausgehend von dem Grundsatz, die Menschen- und Bürgerrechte im Staat zu vertreten, hatten sich die Liberalen bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs ausschließlich auf den Nationalstaat bezogen. Von diesem Bezugsrahmen nahmen sie schrittweise Abschied: Nachdem sie sich, wie oben beschrieben, in der parlamentarischen Versammlung zum Zweck einer Vergrößerung der Fraktion mit (mehr oder weniger) Nahestehenden zusammengeschlossen hatten und deshalb bis in die siebziger Jahre hinein keine klare ideologische Abgrenzung vornehmen konnten, haben die Erweiterungen der 1977 gegründeten Europäischen Liberalen Demokraten (seit 1988 auch „Reformer") keine Nivellierung der Programmatik bewirkt.

Aus den Grundwerten der Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Toleranz und Solidarität entwickelten sie Reformvorschläge, mit denen sie die europäische Integration kontinuierlich begleiteten. In ihren Programmen griffen sie dabei stets die Legitimationsanforderungen der jeweiligen Integrationsphase dadurch auf, daß sie sich im wesentlichen an der im II. Teil dieser Arbeit nachgezeichneten akademischen Debatte orientierten. Dies unterstreichen exemplarisch ihre praxisnahen Forderungen seit den siebziger Jahren, eine Europäische Union zu errichten und nach deren Verwirklichung eine europäische Verfassung zu verabschieden. Dabei wirkte sich die Selbstbeschränkung der ELDR auf den *acquis* hinsichtlich der Stringenz ihrer Programme positiv aus, weil dadurch nur vereinzelt Exkurse in Themenbereiche ohne Bezug zur Gemeinschaftspolitik unternommen worden sind.

Bezüglich des Potentials der Europäischen Liberalen Demokraten und Reform Partei zur Minderung des Demokratiedefizits der EU sind zwei maßgebliche Faktoren zu identifizieren: erstens der gemeinsame Anspruch ihrer Mitglieder, die Bürger zu repräsentieren und sich für Menschenrechte einzusetzen. Die konsequente Umsetzung dieses traditionell liberalen Ansinnens hat im Verein mit der Bereitschaft der beteiligten nationalen Parteien zur Abgabe ihrer Souveränität in europäischen Belangen dazu geführt, daß sie ihre interne Organisationsform durchgehend demokratisch ausgestalten konnte. Auf dieser Grundlage wiederum entwickelte sie eine Programmatik, die ein hohes Bewußtsein für die Legitimationserfordernisse der Europäischen Gemeinschaft bzw. Union zeigte und unterbreitete diesbezügliche Reformkonzepte.

Zweitens prägten die ELDR und ihre internationalen Vorläuferorganisationen das Bemühen um Machtzuwachs. Ursächlich hierfür war neben ihrer – im Vergleich zu den beiden großen politischen Parteienfamilien in Europa – stets geringen Mandatszahl im Parlament die zunehmende Bipolarität des europäischen Parteiensystems: Insbesondere durch die Öffnung der Europäischen Volkspartei für Parteien ohne christdemokratischen Hintergrund schlossen sich Parteien liberaler Prägung der stärksten Kraft im Europäischen Parlament an, um selbst an Einfluß zu gewinnen. Daher hängen die Möglichkeiten der ELDR für eine Vermittlung der von ihr erbrachten (binnen)demokratischen Legitimation maßgeblich von einer institutionellen Reform der Europäischen Union und der Herausbildung eines Parteiensystems mit „Koalitionsbildungen“ nach nationalstaatlichem Muster ab.

4. Europäische Grüne Partei

4.1. Historische Entwicklung

Von den ersten Kontakten grüner Politiker auf europäischer Ebene bis zur Gründung der Europäischen Grünen Partei verging eine Zeitspanne von ziemlich genau 25 Jahren. Parallel dazu gelang es politischen Parteien, die seit Anfang der siebziger Jahre aus der Umweltbewegung hervorgegangen waren, sich in den meisten Ländern der Europäischen Union zu etablieren. Im Vergleich zu den drei klassischen Parteienfamilien der Sozialdemokraten/Sozialisten/Arbeiterparteien, Christdemokraten/Konservativen und Liberalen/Demokraten/Reformer bildeten die Europäischen Grünen damit in deutlich kürzerer Zeit ihre heutige Form heraus.[1741]

Die zügige Entwicklung ist bemerkenswert, weil die europäische Zusammenarbeit grüner Parteien nicht auf einer günstigen Ausgangssituation aufbauen konnte: Im Gegensatz zu den anderen Parteienverbünden verfügten die Grünen zunächst weder über eine parlamentarische Basis noch über ein internationales Netzwerk. Da die Umwelt- wie ihrerzeit die Arbeiterbewegung auf die Durchsetzung bestimmter Interessen abzielte, (I.2.2.) die nicht auf die Nationalstaaten begrenzt waren, bot sich dennoch eine supranationale Kooperation der Akteure an. Bei allen Unterschieden zur Sozialistischen Internationale erwies sich auf internationaler Ebene jedoch auch bei den Grünen als problematisch, daß ihre nationalen Organisationen und Parteien nicht immer die gleichen Ziele verfolgten.

Dies mußte zu Auseinandersetzungen über die Art der Zusammenarbeit führen, die sich nach den Kooperationsformen in drei Phasen unterscheiden läßt. In die Periode von 1979 bis 1993 fielen zwei Gründungen auf europäischer Ebene, deren Bezeichnungen (als „Europäische Ökologische Aktion“ und „Europäische Koordination Grüner Parteien“) bereits auf unverbindliche Formen der Zusammenarbeit verweisen. (III.4.1.1.) Die „Europäische Föderation Grüner Parteien“ wurde 1993 gegründet (III.4.1.2.) und 2004 in „Europäische Grüne Partei“ umbenannt. (III.4.1.3.) Nachdem die beteiligten Parteien anfangs ihre Tätigkeiten lediglich koordinieren wollten, demonstrierten sie mit den Selbstbezeichnungen als Föderation bzw. Partei ihren Willen zur Integration auf der europäischen Ebene.

4.1.1. Die Europäische Koordination Grüner Parteien und ihre Vorläufer

Die Entwicklungsgeschichte der Zusammenarbeit zwischen grünen Parteien in Europa stellt in doppelter Hinsicht einen Sonderfall dar: Erstens befanden sich die nationalen Parteien zum Zeitpunkt ihrer beginnenden Kooperation auf europäischer Ebene selbst noch in der Gründungsphase. (Hierin wären sie freilich mit der I. Sozialistischen Internationale vergleichbar.) Zweitens vollzogen die Grünen in Europa bereits vier Neugründungen, die – anders als der Bund und die SPE bzw. die ELD und ELDR – nicht immer in Kontinuität zu älteren Vereinigungen standen.

Den Impuls zur Zusammenarbeit grüner Parteien gaben die ersten unmittelbaren Wahlen zum Europäischen Parlament.[1742] Im Rahmen ihrer diesbezüglichen Vorbereitungen initiierte die niedersächsische Grüne Liste Umweltschutz (GLU) die Gründung der Europäischen Ökologischen Aktion (ECOROPA),[1743] in der sich politische Parteien und Umweltschutzor-

---

[1741] Vgl. zur Geschichte der Europäischen Grünen: Dietz 1997; Parkin 1989.
Sara Parkin, seit 30 Jahren in der Friedens- und Umweltbewegung aktiv, Mitglied der Green Party (Großbritannien), Mitglied des Sekretariats der Europäischen Koordination Grüner Parteien 1985-1990, gegenwärtig Programmdirektorin des “Forum for the Future”.

[1742] Vgl.: dpa-Meldung Nr. 176 10.03.1979.

[1743] Vgl.: dpa-Meldung Nr. 124 07.05.1979. Die formelle Gründung erfolgte erst unmittelbar nach der Europawahl am 17.07.1979. An ihr beteiligten sich Agalev (Belgien), Ecolo (Belgien), Die Grünen (Deutschland),

ganisationen aus 14 Ländern zusammenschlossen. Mit Erfolg trat allerdings nur die italienische Radikale Partei[1744] bei den Wahlen im Juni 1979 an.[1745]

Infolgedessen fehlte den Grünen weiterhin eine parlamentarische Basis, wie sie den anderen europäischen Parteienzusammenschlüssen seit Anfang der fünfziger Jahre für die Herausbildung ihrer Strukturen zur Verfügung stand. Für die Abstimmung zwischen den nationalen Parteien dieser politischen Richtung war nach den ersten EP-Wahlen lediglich ein Sekretariat als „Koordination grüner und radikaler Parteien“[1746] eingerichtet worden, das bei der niederländischen PPR angesiedelt war. Diese radikale Partei strebte jedoch eine Fusion mit der PSP (Pazifistische Sozialistische Partei) und der CPN (Kommunistische Partei der Niederlande) an. Die Meinungsunterschiede innerhalb der „Koordination“ manifestierten sich infolgedessen an der Frage, ob auch linke, alternative und radikaldemokratische Gruppierungen an der Zusammenarbeit beteiligt werden sollten. Während sich die deutschen Grünen dafür aussprachen, wollten die französischen Les Verts nur Umweltschutzorganisationen einbeziehen.[1747] Als sich eine Mehrheit für die französische Konzeption herauskristallisierte, ergriffen die beiden grünen Parteien aus Belgien (Agalev und Ecolo) die Initiative zur Gründung eines Verbundes ausschließlich dieser Parteien.

Ein Treffen von Repräsentanten, deren Parteien dieses Kriterium erfüllten, fand am 26. und 27. März 1983 in Brüssel statt. Dort vereinbarten die Beteiligten die Teilnahme an den nächsten Europawahlen auf der Grundlage einer gemeinsamen Wahlplattform. Diese wurde, nach einem weiteren Treffen im Oktober 1983, auf dem ersten europäischen Kongreß grüner Parteien am 31. März und 1. April 1984 im belgischen Liège verabschiedet.[1748] Dort gründeten die Grünen Parteien Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens und der Niederlande die Europäische Koordination Grüner Parteien, kurz Europäische Grüne genannt. Gleichzeitig wurde ein vierköpfiges Sekretariat gewählt: Ihm gehörten Mitglieder der British Ecology Party, der schwedischen Miliöpartiet, der französischen Les Verts und der flämischen Agalev an. Die deutschen Grünen zeigten nach ihrer Niederlange hinsichtlich der ideologische Anlage des Zusammenschlusses “no interest at all in what we tried to do with the European Greens. Those things changed only slowly after the European elections of 1984”.[1749]

Ein wesentliches Motiv für die Bildung der Europäischen Koordination Grüner Parteien war die Aussicht auf Partizipation an der Wahlkampfkostenerstattung aus Mitteln des Europäischen Parlaments. Im Vergleich zu der entsprechenden Regelung in Deutschland handelte es sich zwar nur um geringe Beträge, die für die Grünen andernorts jedoch von „allergrößter Bedeutung“[1750] waren. Die dafür erforderliche Größe erreichte der grüne Zusammenschluß jedoch erst aufgrund eines „technischen Abkommens“, das er am 28. April 1984 in Paris zusammen mit Déi Gréng Alternativ aus Luxemburg und einer grün-progressiven Vereinigung aus den Niederlanden unterzeichnete.[1751]

Nachdem die deutschen Grünen bei den ersten Europawahlen mit 3,2% an der 5-Prozent-Hürde gescheitert waren, konnten sie 1984 mit 8,2% sieben Abgeordnete in das Europäische Parlament entsenden. Von den am „Abkommen“ beteiligten Parteien erzielten

---

Movement d’Ecologie (Frankreich), Ecology Party (Großbritannien), Partito Radicale (Italien) und Politieke Partij Radikalen (Niederlande).

1744 Vgl.: Parkin 1989: 257.

1745 Die Grünen in der Bundesrepublik Deutschland (mit 3,2 Prozent), die Ecologistes in Belgien (mit 3,4 Prozent) und die Europ-Ecology in Frankreich (mit 4,4 Prozent) konnten keine Sitze erringen.

1746 Vgl. hierzu: Janssens 2003: 28.

1747 Vgl.: dpa-Meldung Nr. 167 31.03.1984; dpa-Meldung Nr. 107 01.04.1984; Wagner 1983.

1748 Vgl.: Janssens 2003: 28; Parkin 1989: 258.

1749 Janssens 2003: 29.

1750 Hrbek 1984: 280; vgl. auch: Parkin 2003: 43. Im Vorfeld der zweiten Direktwahlen zum Europäischen Parlament haben „reichere“ Parteien aus dem Lager der Grünen ihren „ärmeren“ Schwesterorganisationen finanzielle Unterstützung gewährt. Vgl.: Agence Europa 1984; Hrbek 1984: 282; Wagner 1983.

1751 Vgl.: Parkin 2003: 43.

darüber hinaus die niederländische Vereinigung zwei Sitze und die beiden belgischen Parteien jeweils einen Sitz. Gemeinsam mit nahestehenden Parlamentariern bildeten sie die „Regenbogenkoalition“, wobei erneut ein technisches Motiv im Vordergrund stand: Größere Gruppen haben einen besseren Zugang und größere Einflußmöglichkeiten in den europäischen Institutionen (insb. in den Parlamentsausschüssen). Zudem versprachen sich die Grünen aus den verschiedenen Ländern von der gemeinsamen Arbeit im Europäischen Parlament eine Annäherung ihrer Positionen. Dabei wollten sie erneut evaluieren, ob man mit linken (hauptsächlich sozialistischen und kommunistischen) Parteien enger zusammenarbeiten könnte oder ob die ideologischen Differenzen unüberwindbar waren.[1752]

Die „Regenbogenfraktion“ beheimatete über die grünen Parlamentarier hinaus auch Mitglieder der Lega Lombarda, (zeitweise) der Scottish National Party und dänische EG-Gegner.[1753] Das einigende Band zwischen Regionalisten, EG-Gegnern und Grünen nimmt eine Darstellung des Kerns grüner Europapolitik der späten siebziger bis frühen neunziger Jahre (III.4.3.1.) bereits vorweg: die fundamentale Ablehnung des damals erreichten Standes der europäischen Integration, der ihnen – ähnlich wie anfangs dem sozialdemokratischen Bund – zu sehr am wirtschaftlichen Profit orientiert war.[1754]

Die parlamentarische Basis wirkte sich trotz aller programmatischen Differenzen auf den grünen Parteienzusammenschluß konsolidierend aus. Ihre zweite Konferenz hielten die Europäischen Grünen im März 1985 im englischen Dover ab, wo sich parallel zu dem Kongreß der britischen Grünen Vertreter von Schwesterparteien aus 19 weiteren Ländern trafen. Die Versammlung von über 700 Delegierten aus zwanzig Ländern aller Erdteile war gleichzeitig der Beginn der globalen Vernetzung grüner Parteien und Organisationen. In der zweiten Hälfte der achtziger Jahre organisierten die Europäischen Grünen Kampagnen und Aktionen zu umweltpolitischen Themen, von denen diejenige für “International Peace – Beyond the Blocs”[1755] hinsichtlich der Probleme jenseits des Ost-West-Konflikts hervorzuheben ist. Daß derartige Initiativen nicht nur den inneren Zusammenhalt, sondern auch die Attraktivität des Zusammenschlusses für neue Mitglieder stärkten, verdeutlichen die zahlreichen Beitritte grüner Parteien (u.a. aus Finnland, Italien, Portugal und Spanien). Die gleichzeitig erreichte organisatorische Konsolidierung ist u.a. an den seit 1987 jährlich abgehaltenen Kongressen festzumachen.[1756]

Parallel zu dieser Entwicklung gelang im Juni 1989[1757] auch die Beendigung der lähmenden Koexistenz von zwei grünen Fraktionen im Europäischen Parlament: Neben der „Regenbogenkoalition“ waren zuvor einige Abgeordnete (hauptsächlich der deutschen Grünen) zwischenzeitlich in der „Grünen Fraktion“ zusammengeschlossen.[1758]

Mit dem Scheitern der osteuropäischen Einheitsstaaten bot sich den Grünen die Möglichkeit, ihrem seit jeher vertretenen paneuropäischen Anspruch gerecht zu werden. Dementsprechend früh knüpften sie Kontakte zu Umweltschutzorganisationen in den Ländern Mittel- und Osteuropas. Infolge der ersten öffentlichen Demonstration in Ungarn seit 1956 (1987 wegen eines Dammbaus an der Donau) trafen sich west- und osteuropäische Grüne regelmäßig zum Meinungsaustausch.[1759] Bereits 1990 begannen sie mit konkreten Vorbereitungen

---

1752 Vgl.: Parkin 2003: 43.

1753 Die Differenzen spalteten nicht nur die Grünen auf europäischer Ebene, sondern gingen in zwei Fällen auch durch die nationalen Parteien: Mitglieder der deutschen Grünen und von Les Verts-Europe-Ecologie aus Frankreich waren in beiden Fraktionen zu finden. Vgl.: Esders 1989.

1754 Vgl.: EFGP: Homepage.

1755 Baringdorf 2003: 27; Castro 2003: 21; Parkin 2003: 44.

1756 Vgl.: Parkin 2003: 44.

1757 Vgl.: dpa-Meldung Nr. 241 26.06.1989. Die Zusammenführung war nach einer anderen Quelle (Boissieu 2000) im Juli 1989 noch nicht vollzogen; vielmehr hatten sich zwei grüne Fraktionen konstituiert. Vgl.: Anhang 2.3. (dieser Arbeit): Wahl vom Juni 1989.

1758 Vgl. insbesondere zur Arbeit der Grünen in der zweiten Legislaturperiode des Europäischen Parlaments: Esders 1989; Parkin 1989: 261f.

1759 Vgl.: Parkin 2003: 44.

ihrer Osterweiterung, zu deren Zweck insbesondere das österreichische Mitglied des Koordinationssekretariats, Gerhard Jordan,[1760] in der Tschechoslowakei, der DDR, Ungarn, Polen, Bulgarien und Rumänien mit nahestehenden Gruppierungen zusammentraf. Bereits im gleichen Jahr nahmen die Europäischen Grünen Parteien aus Estland und der DDR als Mitglieder auf. Parallel dazu forderten die Grünen in programmatischer Hinsicht unter dem Motto „Keine neuen Mauern in Europa“[1761] die Abschaffung der NATO (zugunsten der OSZE) und warnten vor zunehmendem Nationalismus und der Unterdrückung von Minderheiten.

4.1.2. Die Europäische Föderation Grüner Parteien

Die neuen Herausforderungen infolge der friedlichen Revolution in Osteuropa beurteilen im Rückblick die meisten der damaligen Akteure als den entscheidenden Impuls für die Weiterentwicklung des grünen Parteienzusammenschlusses.[1762] Als die Überlegungen zur Gründung der Europäischen Union konkrete Gestalt annahmen, herrschte innerhalb der Europäischen Koordination Grüner Parteien in einem Punkt Einigkeit: “Something had to change.”[1763] Was und wie sich etwas ändern mußte, war allerdings umstritten. Letztlich überwogen jedoch die einigenden Kräfte gegenüber den mannigfaltigen Vorstellungen der grünen Parteien über die künftige politische Ordnung des Kontinents und führten zu einer engeren Zusammenarbeit.[1764]

Schließlich gab die Fraktion der Grünen im Europäischen Parlament den entscheidenden Impuls zur Gründung der Europäischen Föderation Grüner Parteien (EFGP) am 20. Juni 1993 als ihren parteilichen „Gegenpol“.[1765] Im Vorfeld war insbesondere die geographische Abgrenzung der Föderation umstritten gewesen. Während die deutschen Grünen eine Einschränkung auf die EU-Staaten befürworteten, plädierte die Mehrheit für das Festhalten an einem paneuropäischen Konzept. Infolgedessen gehörten Parteien aus Bulgarien, Estland, Georgien und Slowenien zu den 23 Gründungsmitgliedern der EFGP; Sitz der Geschäftsstelle wurde Wien.[1766]

Im Hinblick auf den (Parteien-)Artikel 138a des Maastrichter EGV[1767] wurde jedoch im Rahmen der neuen Struktur die Gründung einer Partei auf Unionsebene vorgesehen.[1768] Angesichts dieser Intention sah Thomas Jansen die Entwicklungsperspektive rechtfertigt, „die EFGP jetzt auch unter der Kategorie ‚europäische Partei‘ zu behandeln, obwohl die Grünen – im Unterschied zu den drei ‚klassischen‘ Parteienfamilien – bisher bewußt darauf verzichtet haben, eine Organisationsform zu wählen, die sich auf die Union als Aktionsfeld bezieht.“[1769] Die in der Satzung verankerte Möglichkeit zur Gründung einer Partei innerhalb der Gemeinschaft führte jedoch lediglich im September 1993 zur Bestellung eines “Standing Committee

---

[1760] Gerhard Jordan (*1960), Studium der Geschichte und Kunstgeschichte, seit den 80er Jahren u.a. in AKW-Bewegung und Friedensbewegung, Tätigkeiten bei den Grünen: 1987-2001 Bezirksrat in Wien-Floridsdorf, seither in Wien-Hietzing, 1990/91 internationaler Sekretär im Bundesbüro, Co-Sekretär (= Vorstandsmitglied) der Europäischen Grünen 1989-91, seit 1992 Mitarbeiter im Grünen Rathausklub Wien, Kandidat der österreichischen Grünen für die Europaparlamentswahl 2004 auf Platz 8.

[1761] Jordan 2003: 32.

[1762] Vgl.: Behrend 2003: 56; Bergamaschi 2003: 58; Boer 2003: 64.

[1763] Bergamaschi 2003: 58.

[1764] Vgl.: Cunha 2003: 76.

[1765] Frankfurter Allgemeine Zeitung 30.06.1993; vgl. auch: Wahl 1998.

[1766] Vgl.: EFGP-Satzung Art. 1.

[1767] Seit Amsterdam: Art. 191.

[1768] Vgl.: Frankfurter Allgemeine Zeitung 30.06.1993; Jansen 1995: 255. Die skeptische Haltung (nicht nur) der deutschen Grünen zum Unionvertrag zeigte sich auch darin, daß u.a. Hans-Christian Ströbele als Rechtsantwalt die Beschwerdeführung vor dem Bundesverfassungsgericht übernahm. Vgl.: BVerfGE 89, 155 [157].

[1769] Jansen 1997: 271; vgl. auch: Dietz 1997.

on European Union Affairs", das „über die Phase der Vorbereitung der Europawahl 1994 hinaus keine Wirkung entfaltet"[1770] hat.

Trotz ihres paneuropäischen Anspruchs zeigte sich die EFGP in ihrem 1993 verabschiedeten Grundsatzprogramm mit der „Existenz der Europäischen Union versöhnt".[1771] In einer postumen Stellungnahme zur Regierungskonferenz von Maastricht akzeptierte sie das neue politische System als Rahmen, den es allerdings anders auszufüllen gelte.[1772] Konkreter äußerte sie sich hierzu in ihrer Stellungnahme vom März 1996 zur Regierungskonferenz von Amsterdam, in der sie wesentliche Vertragsänderungen für plebiszitäre Elemente, eine bessere öffentliche Information, die Bereitschaft zur Aufnahme aller demokratischer Staaten sowie (nicht näher definierte) soziale und ökonomische Reformen forderte.[1773] Dieser – noch näher zu betrachtende (III.4.3.2.) – Forderungskatalog zeigte, daß die Grünen allerdings „sowohl in bezug auf das [der EU] zugrunde liegende Konzept der Integration wie gegenüber ihren Institutionen und Politiken"[1774] kritisch eingestellt blieben.

Weiterhin erschwerte jedoch die „heterogene Struktur bei der ideologischen Ausrichtung ihrer Mitgliedsparteien"[1775] der EFGP die Professionalisierung ihrer Tätigkeiten. Angesichts der Problematik, daß die (nach den EP-Wahlen 1994) 28 Europaparlamentarier trotz zunehmender Erfolge in einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine relativ unbedeutende Fraktion bildeten, beschloß „die Föderation künftig verstärkt kleinere und finanzschwache Mitgliedsverbände"[1776] zu unterstützen. Um die Arbeit der EFGP insgesamt zu intensivieren, trat im Mai 1997 erstmals eine Konferenz der grünen Parteiführer zusammen.[1777] Trotz sukzessiver Verbesserungen und der Konsolidierung von grünen Parteien in nahezu allen Ländern der 15er-EU wurde bis in die letzten Jahre „[a]ls vorrangiges Ziel [...] weiterhin die Stärkung der grünen Parteien in allen europäischen Ländern"[1778] angesehen.

In der zurückliegenden Legislaturperiode (1999-2004) konnten die 38 Europaabgeordneten aus Mitgliedsparteien der EFGP zusammen mit zehn weiteren Parlamentariern die viertstärkste Gruppe im Europäischen Parlament bilden. Die Aufnahme der zehn neuen Länder in die Europäische Union stellte die Europäische Föderation Grüner Parteien jedoch vor die Aufgabe, „daß die bisher nur schwache Stellung der grünen Parteien in den Beitrittsländern, die sich bei künftigen Europawahlen sehr nachteilig für die EFGP auswirken könnte, auszubauen sei",[1779] wie es der Parteirat im November 2000 in dem „Aktionsplan 2001" beschloß. Diese Problematik ist darauf zurückzuführen, daß die den grünen Parteien und ihnen nahestehenden Bürgerrechtsbewegungen (wie erwähnt hatten die Europäischen Grünen zu diesen Gruppen bereits frühzeitig Kontakt aufgenommen) von der mittelosteuropäischen Parteienfragmentation in den neunziger Jahren besonders stark betroffen waren.

Parallel dazu veränderten sich allerdings auch die Grünen in den Mitgliedsländern der EU in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre: Die ehemaligen Protestorganisationen wandelten sich zu etablierten Parteien, die in fünf EU-Mitgliedstaaten Regierungsverantwortung übernehmen konnten. Dies brachte sie jedoch insbesondere während des Kosovo-Konflikts 1999 in die Situation, entgegen ihrer (früheren) Überzeugung die Anwendung militärischer Gewalt zu billigen. Um eine Spaltung zwischen den Regierungs- und Oppositionsparteien der

---

1770 Jansen 1997: 271.
1771 Jansen 1997: 270f.; vgl. auch: Dietz 1997.
1772 Im "Common Green Manifesto for the 1999 European Elections" heißt es: "Europe could be a major force for ecological and social justice, democracy and peace throughout the world. Under the leadership of political parties whose only answer to all questions is competitive economic growth, the European Union is failing to play this role." EFGP 1999: Foreword; vgl. auch: Bündnis ´90/Die Grünen 1999: 4.
1773 Vgl.: EFGP 1996.
1774 Jansen 1997: 270.
1775 Wagner 1998: 285.
1776 Wagner 1998: 284.
1777 Vgl.: Jansen 1997: 271.
1778 Schmidt 2002: 283.
1779 Kiessling 2001: 293.

EFGP zu verhindern, sah der Generalsekretär, Arnold Cassola,[1780] „als wichtigste Aufgabe die Verstärkung der Kooperation der Mitgliedsparteien, aber auch die Verbesserung der Absprachen zwischen Partei und EP-Fraktion“[1781] an. Schließlich beschloß die Europäische Föderation Grüner Parteien im Rahmen ihrer weiteren Integration und zur Unterstützung insbesondere der schwächeren Mitgliedsparteien die Durchführung eines gemeinsamen Europawahlkampfs im Jahr 2004.

4.1.3. Die Europäische Grüne Partei

Die politische Auseinandersetzung im Vorfeld von Wahlen zum Europäischen Parlament findet aufgrund des dargestellten Nominierungsverfahrens der Kandidaten und des Wahlrechts naturgemäß hauptsächlich im nationalen Rahmen statt. (II.1.3.) Nachdem insbesondere 1979 die damaligen europäischen Parteien Werbung mit ihren gemeinsamen Wahlaussagen machten, verwendeten die nationalen Mitgliedsparteien der EVP, SPE und ELDR in den achtziger und neunziger Jahren die Materialien ihrer europäischen Zusammenschlüsse zunehmend weniger. Bei den Grünen hingegen ist die umgekehrte Tendenz zu beobachten: Während sie sich – wie im Abschnitt über die Programmatik noch auszuführen sein wird (III.4.3.4.) – anfangs kaum auf gemeinsame Aussagen verständigen konnten, organisierten sie für die Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2004 den ersten europäischen Wahlkampf.

Ab dem Jahr 2002 wurden Überlegungen angestellt, „eine gemeinsame Kampagne auf europäischer Ebene zu führen und damit den Grundstein für eine nationenübergreifend agierende Partei“[1782] zu legen. Einen Meilenstein zu diesem Ziel setzten die Europäischen Grünen im Februar 2004 in Rom: Insgesamt fast 1.300 Teilnehmer (davon 221 stimmberechtigte Delegierte) kamen zu dem vierten Kongreß[1783] der EFGP, auf dem die Europäische Grüne Partei (EGP) gegründet wurde.

Betrachtet man den Ablauf und die Beschlüsse dieses Gründungskongresses im einzelnen, sind allerdings nur wenig wirklich neue Elemente in der EGP auszumachen, die nicht von der EFGP übernommen wurden. Im Mittelpunkt der dreitägigen Veranstaltung standen Reden prominenter Grüner und “Success stories at City-, Provin[c]e-, National- and European level”.[1784] Für die Diskussion und Verabschiedung von Resolutionen[1785] veranschlagte das Programm lediglich eine Stunde, für den Tagesordnungspunkt “Updating our Guideline Principles” waren sogar nur 30 Minuten vorgesehen.[1786] (Die programmatische Arbeit für den

---

1780 Arnold Cassola (*1953), Studium in Malta und Pisa, Mitgründer der Alternattiva Demokratika, seit 1990 bei den Europäischen Grünen aktiv, seit 1999 deren Generalsekretär, Honorar-Professor an der Universität von Malta.

1781 Kiessling 2000: 285.

1782 Schmidt 2003: 306.

1783 Daß meistens vom 4. Kongreß der EFGP und nur vereinzelt vom 1. Kongreß der Europäischen Grünen Partei die Rede ist, zeigt die Kontinuität beider Zusammenschlüsse. Vgl. Cassola 2004; EFGP: Homepage; EGP: Homepage.

1784 EFGP: Homepage.

1785 Die Resolutionen trugen folgende Titel: The Situation of Palestinians at the Gaza Strip & the West Bank, Current attempts to lift the EU arms embargo on the People´s Republic of China (PRC), Calling for the EU-Russia summit to address the issue of Chechnya, First steps towards a Sustainable Information Society, Equal and Fair European Electoral Opportunities for Candidates, Green local politics and Europe, For a GMO free Maltese Archipelago, Pre-emptive engagement for peace, Wild animal cull in Slovenia, For support against implementation of Transfer rules, GMO free zones, biodiversity and the prevention of GMO contamination. A necessity of referendum for the accession of Bulgaria to the EU; nach: EFGP: Homepage.

1786 Nach: Kongreßprogramm (EFGP: Homepage):
Sunday, 22.02.2004
09.00 Reports from Networks and Fringe Meetings
09.30 Updating our Guideline Principles

anstehenden Wahlkampf hatte allerdings bereits der EFGP-Rat am 8. November 2003 mit der Verabschiedung des „Gemeinsamen Manifests“ zur Europawahl 2004 beendet.) In Rom wurde weder eine neue Satzung beschlossen, noch fanden Wahlen statt.

Im Mittelpunkt des Kongresses stand die feierliche Umwandlung der Europäischen Föderation Grüner Parteien in die Europäische Grüne Partei im Campidoglio, dem Rathaus der italienischen Hauptstadt, welches 1957 Unterzeichnungsort der Römischen Verträge gewesen war. Während der neue Name von allen 32 Mitglieds- und den sechs Beobachterparteien mitgetragen wurde, beteiligten sich einige von ihnen nicht an dem zweiten Teil der Neugründung: 25 grüne Parteien beschlossen, mit einer einheitlichen Kampagne und dem Slogan “Europe can do better – You decide!” in den Europawahlkampf zu ziehen.[1787] Neben den grünen Parteien aus Bulgarien, Georgien, Norwegen, Rußland, der Schweiz und der Ukraine, die sich an den Wahlen zum Europäischen Parlament nicht beteiligen konnten, verzichteten drei weitere Parteien auf die Teilnahme an dem gemeinsamen Wahlkampf: die dänischen De Grønne, die estnischen Eesti Rohelised und die niederländischen De Groenen. (Eine Übersicht ist im Abschnitt III.4.2.2. „Mitgliedschaftstypen“ zu finden.)

Der männliche Spitzenkandidat der symbolisch[1788] verabschiedeten europäischen Liste,[1789] Daniel Cohn-Bendit,[1790] faßte die Absichten hinter der EGP-Gründung folgendermaßen zusammen: “To take party fully in the European project it was no longer feasible for us to function as an ad hoc coalition of national delegations – like the Socialists, the Liberal Democrats and the Conservatives. It was necessary for us to become a united party – a step the other political groups in Europe are too scared and too weak to take.”[1791] Damit zeigte er einerseits die Vision einer wirklich europäischen Partei jenseits der nationalen Delegationen auf.

Auf der anderen Seite ist die Unterstützung ihres europäischen Zusammenschlusses für die Grünen in zahlreichen Ländern heute besonders wichtig: Außer in der Schweiz, wo 1979 zum erstenmal ein Grüner in ein nationales Parlament gewählt wurde, sind die Europäischen Grünen nur innerhalb der Europäischen Union parlamentarisch repräsentiert. Die geographische Verteilung der insgesamt 168 grünen Abgeordneten zieht dabei wiederum eine Trennlinie entlang des vor mittlerweile 15 Jahren gefallenen Eisernen Vorhangs: Die lettischen Grünen haben als einzige osteuropäische Partei den Einzug in ihr nationales Parlament erreicht, während in allen Staaten der 15er-EU (und Zypern) mit Ausnahme von Dänemark, Griechenland und Großbritannien grüne Volksvertreter sitzen.

Diese Verteilung spiegelten auch die Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004 wider: Von den grünen Parteien aus den zehn neuen Mitgliedstaaten konnte kein

---

10.00 Discussion of Normal, emergency and Topical Resolutions
10.45 Coffee Break
11.15 Voting on normal, topical and emergency resolutions
11.30 Delegation of Federation and Green Group, together with Party Leaders sign Charter of the European Green Party in the Campidoglio.

1787 Vgl.: Cassola 2004.

1788 Eine Europaliste kann aufgrund des nationalstaatlichen Wahlverfahrens nur symbolisch verabschiedet werden. Praktische Bedeutung erlangte sie allerdings bei der Wahl der Fraktionsführung: Die beiden Spitzenkandidaten wurden Sprecher.

1789 Die als “Dream Team” betitelte Liste bildeten Daniel Cohn-Bendit (Deutschland – Bündnis90/Die Grünen) und Monica Frassoni (Italien – Federazione dei Verdi) als Sprecher sowie – in dieser Reihenfolge – Kathalijne Buitenweg (Niederlande – Groenlinks), Arnold Cassola (Malta – Alternattiva Demokratika), Hélene Flautre (Frankreich – Les Verts), Satu Hassi (Finnland – Vihreä liitto), Pierre Jonckheer (Belgien – Ecolo), Jean Lambert (Großbritannien – The Green Party), Magdalena Mosiewicz (Polen – Zieloni 2004), Claude Turmes (Luxemburg – Déi Gréng) und Johannes Voggenhuber (Österreich – Die Grünen).

1790 Daniel Cohn-Bendit (*1945), 1968 Sprecher der Mai-Revolution in Paris, für zehn Jahre aus Frankreich ausgewiesen, lebte in Frankfurt, seit 1984 Mitglied der deutschen Grünen, Stadtrat Frankfurt 1989, seit 1994 Mitglied des Europäischen Parlaments (1994-1999 für Bündnis ´90/Die Grünen, 1999-2004 für Les Verts, seit 2004 wieder für die deutschen Grünen).

1791 Cassola 2004.

Kandidat ein Mandat erringen, während ihre Schwesterparteien in elf der ehemals 15 Staaten der Europäischen Union erfolgreich waren (alle außer Dänemark, Griechenland, Irland und Portugal). Vor diesem Hintergrund sehen die aus 32 Parteien in 29 Ländern gebildeten Europäischen Grünen in der Unterstützung kleinerer Schwesterparteien insbesondere in Mittel- und Osteuropa weiterhin ihre vorrangige Aufgabe.[1792]

4.1.4. Entwicklungsstränge

Die Untersuchungen der EVP, SPE und ELDR haben spezifische *cleavages* aufgezeigt, die zur Herausbildung ihrer heutigen Formen führten: ideologische (Christdemokraten *versus* mitte-rechts bei der EVP), organisatorische (Integration *versus* Souveränität bei der SPE) und geographische (EU *versus* Europa bei der ELDR) Konflikte. Während die drei älteren Parteienzusammenschlüsse jeweils eine dieser Auseinandersetzungen intern ausgetragen haben, ist die Europäische Grüne Partei das Produkt ihrer Schnittmenge.

Eine Notwendigkeit zur Kooperation auf europäischer Ebene sahen die Grünen seit den ersten unmittelbaren Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 1979. Es konnten allerdings nur wenige Angehörige der Europäischen Ökologischen Aktion einen Sitz im EP erlangen. Dadurch mangelte es den Grünen für die Etablierung ihrer europäischen Kooperation an einer parlamentarischen Basis, wie sie sowohl für die meisten nationalen Parteien (I.2.1.) als auch für die anderen europäischen Parteien eine wesentliche Grundlage der Zusammenarbeit bildete. Auch wenn sie dieses Manko im Gefolge jeder Wahl *peu a peu* ablegen konnten, wurde es im Mai 2004 wieder aufgeworfen: Durch die Osterweiterung ist der Anteil an Ländern, in denen sie parlamentarisch repräsentiert ist bzw. aus denen ihre Europaabgeordneten stammen, wieder deutlich gesunken.

Die Ausweitung des Mitgliederkreises über den Bestand grüner Parteien hinaus könnte dieses Problem beheben. Vor die Aufgabe ihrer ideologischen Abgrenzung waren die Mitglieder der ECOROPA erstmals Anfang der achtziger Jahre durch die Zusammenarbeit der niederländischen Grünen mit linksradikalen Parteien gestellt worden. Die Absage an einen Zusammenschluß mit sozialistischen und kommunistischen Parteien führte im Frühjahr 1984 zur Gründung der Europäischen Koordination Grüner Parteien, aus der 1993 die Europäische Föderation Grüner Parteien hervorging. Im Gegensatz zum Übergang von ECOROPA zur „Koordination“ stand die EFGP vom Mitgliederkreis und ihren Strukturen her (III.4.2.2., 3.) in Kontinuität zu ihrer Vorläuferorganisation.

Der organisatorische *cleavage* zwischen Integration und Souveränität der Mitgliedsparteien ist ebenso wie bei den Sozialdemokraten und Sozialisten eine Konstante der grünen Zusammenschlüsse: Während sie aufgrund ihres internationalen Selbstverständnisses (das aus der Umweltschutzbewegung rührt) einerseits supranational agieren möchten, hemmen sie ihre programmatischen Unterschiede dabei. Diese werden daher insbesondere vor dem Hintergrund der Willensbildungsverfahren durch die Organe der EFGP zu ergründen sein.

In geographischer Hinsicht mußten sich die Grünen zwischen ihrem paneuropäischen Anspruch und der Orientierung auf die jeweiligen Mitgliedsländer der Gemeinschaft entscheiden. Die deutschen Grünen hatten in der Konzeptionsphase der EFGP-Gründung den Versuch unternommen, die europäische grüne Partei auf die EU zu begrenzen. Damit konnten sie sich nicht gegen die Befürworter einer paneuropäischen Anlage des Zusammenschlusses durchsetzen, sondern lediglich die Möglichkeit zur Gründung europäischer Strukturen innerhalb der Europäischen Föderation Grüner Parteien verankern.

Erst die reale Entwicklung der europäischen Integration führte jedoch zur Gründung der Europäischen Grünen Partei im Rahmen der Europäischen Union: Mit der EU-Osterweiterung war der ganz überwiegende Teil der EFGP-Mitgliedsparteien in Staaten der

[1792] Vgl.: EFGP: Homepage; EGP: Homepage.

Gemeinschaft beheimatet. Neben legitimatorischen Überlegungen, die grüne Politiker zu dieser Zeit anstellten, war die Unterstützung kleinerer Parteien ein Hauptmotiv für die Gründung des vierten grünen Parteienbundes auf europäischer Ebene.

Rückblickend wurde durch die Entwicklung der Europäischen Grünen die bei den meisten nationalen Parteien gemachte Feststellung (I.2.1.) unterstrichen, daß eine erfolgreiche Parteigründung einer Fraktion bedarf: Die "very looseknit coordination"[1793] der Parteien in der „Koordination" und die Existenz der Regenbogenfraktion[1794] neben der Grünen Fraktion verhinderten in den achtziger Jahren eine engere Kooperation unter den nationalen Parteien.

Nachdem in den neunziger Jahren die ideologischen und geographischen Differenzen weitgehend überwunden waren, tat sich jedoch eine neue Problematik auf: der Gegensatz zwischen Regierungs- und Oppositionsparteien.[1795] Diese, bereits bei der SPE vertretene These, (III.2.1.5.) trifft noch deutlicher bei den Grünen einen sensiblen Punkt, wie sich an zwei Beispielen zeigen läßt: Nach der grundsätzlichen Opposition gegen militärische Maßnahmen sanktionierte die EFGP die deutschen Grünen nicht für ihre Zustimmung zum Bundeswehreinsatz in Jugoslawien. Und trotz der anfänglich fundamentalen Ablehnung des eingeschlagegen Weges der europäischen Einigung ist die Existenz der Europäischen Union für sie mittlerweile zur Selbstverständlichkeit geworden.[1796]

Die im Rahmen der EU erfolgte Gründung der Europäischen Grünen Partei eröffnete mit dem gemeinsamen Wahlkampf für das Europäische Parlament 2004 eine neue Perspektive für die Zusammenarbeit grüner Parteien. Erstmals bezogen sie ihre Politik explizit auf die Europäische Union und unterstrichen mit einer europäischen Liste ihr Ziel eines einheitlichen Wahlrechts.

Unter Legitimationsaspekten ist beides positiv hervorzuheben: Innerhalb ihres Zusammenschlusses haben die Grünen einen Handlungsrahmen geschaffen, der ausdrücklich auf die Politikgestaltung der EU abzielt. Dadurch wird die Beeinflussung von Gemeinschaftsentscheidungen durch Parteien oder Personen, die von den Entscheidungen nicht selber betroffen sind, ausgeschlossen. Gleichzeitig haben die Grünen mit ihrer europäischen Liste als erste europäische Partei die seit 1979 von akademischer Seite fortlaufend wiederholte Forderung nach einer Vereinheitlichung des Wahlverfahrens nicht nur aufgegriffen, sondern auch – soweit derzeit möglich – umgesetzt. Die dadurch erlangte Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit gibt Anlaß zu der Vermutung, daß andere europäische Parteien diesem Beispiel folgen werden und dadurch die Verabschiedung eines einheitlichen europäischen Wahlrechts eine realistische Perspektive erhält.

4.2. Organisationsform

Die historische Entwicklung der supranationalen Zusammenarbeit grüner Parteien weist einesteils Merkmale auf, die bereits bei den anderen europäischen Parteien zu beobachten waren. Kennzeichnend für die Grünen ist indessen, daß die jeweils prägenden Faktoren der drei „klassischen" Parteienfamilien bei ihnen gesamthaft auftraten. Hieraus ergeben sich Besonderheiten der Europäischen Grünen Partei, die bei der Untersuchung ihrer organisatorischen Teilaspekte zu beachten sind.

Die *normativen Grundlagen* der im April 2004 gegründeten Europäischen Grünen Partei entsprechen, wie bereits erwähnt, denjenigen der Europäischen Föderation Grüner Partei-

[1793] Lippelt 2003: 37.

[1794] Vgl. insbesondere zur Arbeit der Grünen in der zweiten Legislaturperiode des Europäischen Parlaments: Esders 1989; Parkin 1989: 261f.

[1795] Vgl.: Bergamaschi 2003: 58.

[1796] Vgl.: Eine Gegenüberstellung der bereits im Vorfeld der Regierungskonferenz von Amsterdam z.T. widersprüchlichen Positionen von Bündnis´90/Die Grünen und der EFGP findet sich in: Ecolo 1998; Piepenschneider 1996: 40-49; Wagner 1998: 285; Wahl 1998.

en. Da mit der Neugründung lediglich eine Namensänderung verbunden war und sich an dem gemeinsamen Wahlkampf die genannten Mitglieder der EFGP nicht beteiligten konnten bzw. wollten, werden alle sechs Abschnitte dieses Kapitels über die Organisationsform in rechtlicher Hinsicht diejenige der Europäischen Föderation Grüner Parteien zum Gegenstand haben.

Aufgrund der historischen Entwicklung der Zusammenarbeit grüner Parteien in Europa ist eine Differenzierung zwischen der 15er-EU und den im Mai 2004 der Gemeinschaft beigetretenen Länder nicht sinnvoll: Bereits 1990 hat die damalige grüne „Koordination" die ersten Parteien aus Mittel- und Osteuropa aufgenommen. Die bei den beiden großen europäischen Parteien vorgenommene Auflistung der *Mitgliedschaftstypen* auf dem Stand vom April 2004 (also unmittelbar vor der 10er-Erweiterung) und die gesonderte Behandlung der Parteien aus Beitrittsländern entfallen somit aufgrund der paneuropäischen Konzeption der Europäischen Grünen.

Die Untersuchung der EFG-*Organe und ihrer Willensbildung*sverfahren wird die unterschiedlichen Ansichten grüner Parteien bezüglich der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene in Betracht zu ziehen haben. Aufgrund des Gegensatzes zwischen dem Willen einzelner Mitglieder zur Integration und dem Widerstreben anderer, auf ihre Souveränität zu verzichten, versprechen die Ergebnisse über die Beschlußfassungsarten auch für die spätere Untersuchung der Programmatik aufschlußreich zu sein.

Hinsichtlich der Ausgestaltung ihrer supranationalen *Infrastruktur und dessen Finanzierung* standen die Grünen zunächst vor dem Problem, daß sie nach den ersten unmittelbaren Wahlen zum Europäischen Parlament nur über eine kleine und uneinheitliche parlamentarische Basis verfügten. Anders als der Bund und die ELDR konnten sie somit zunächst nicht auf die (später erfolgte) Überlassung von Räumlichkeiten im Europäischen Parlament bauen. Da sie zudem aufgrund ihres paneuropäischen Anspruchs bis zum Sommer 2004 ihren Sitz offiziell in Wien hatten, sind die Finanzen der E(F)GP insbesondere bezüglich ihrer Bemühungen um die Integration der nationalen Parteien und hinsichtlich der proklamierten Unterstützung kleinerer Mitglieder (III.4.1.3.) zu untersuchen.

Die Europäischen Grünen haben als einzige Vereinigung die *Federation of Young European Greens* (FYEG) mit dem Status eines Beobachtermitglieds anerkannt. Dieser Mitgliedschaftstypus ist jedoch mit keinerlei Einflußmöglichkeiten auf die Europäische Grüne Partei verbunden. Inwiefern der FYEG als Rekrutierungsorganisation und für die Vermittlung grüner Politik in den Mitgliedstaaten eine Funktion zukommt, wird in dem entsprechenden Abschnitt zu ergründen sein.

Die *Möglichkeiten zur Politikgestaltung* sind vor dem Hintergrund der zuvor dargelegten Organisationsmerkmale der Europäischen Grünen Partei zu bewerten. Dabei ergeben die bisher genannten Rahmenbedingungen ein wenig versprechendes Szenario: Sowohl die Fraktionsgröße (insbesondere ihre Relation zu den anderen europäischen Parteien seit der Osterweiterung) als auch die inoffiziellen „Koalitionen" im Europäischen Parlament (in der zurückliegenden Legislaturperiode EVP/ELDR und seit Juni 2004 EVP/SPE) lassen den Grünen vor dem Hintergrund der vertraglichen Anforderungen für Gestaltungsmehrheiten (II.1.5.) nur wenig Optionen für die Vertretung ihrer Politik. So bleibt der Frage nachzugehen, wo sie dennoch diesbezüglich Wege gefunden haben und wie es sich mit Einflüssen der Europäischen Grünen auf ihre Mitgliedsparteien verhält.

4.2.1. Normative Grundlagen

Die Europäische Föderation Grüner Parteien verabschiedete auf ihrem Gründungskongreß am 20. Juni 1993 in Majvik (Finnland) die gegenwärtig gültige Satzung. Sie ersetzte diejenige der Europäischen Koordination Grüner Parteien, die am 31. März 1984 in Liège (Belgien) angenommen worden war. Wie noch zu erörtern sein wird, fallen bei den Europäischen Grünen

Satzungsänderungen in den Kompetenzbereich des Rates (und nicht des Kongresses). Er machte bislang achtmal[1797] davon Gebrauch.

An dieser Stelle sei auf eine Besonderheit aller Normen des europäischen Zusammenschlusses grüner Parteien aufmerksam gemacht: In der Geschäftsordnung ist festgeschrieben, daß Englisch die Arbeitssprache der Föderationsorgane ist. Darüber hinaus können zwar auf einem Kongreß andere Sprachen benutzt werden, sofern das Komitee dies beschließt.[1798] Abgesehen von einzelnen Beschlüssen liegen jedoch praktisch keine deutschen Übersetzungen vor. Daher wird zusätzlich zu den deutschen Begrifflichkeiten bei ihrer ersten Verwendung in den einzelnen Untersuchungsabschnitten die offizielle englische Terminologie angeführt.

Die Satzung der Europäischen Föderation Grüner Parteien gliedert sich in 22 Artikel, die der Präambel folgen. Zunächst sind ihr Name und Sitz (Art. 1) sowie ihre Aufgaben und Ziele (Art. 2, 3) festgelegt. Nach dem klassischen Aufbau von Parteisatzungen folgen die Bestimmungen über Mitgliedschaftstypen (Art. 4: "Members"; Art. 5: "Observers"; Art. 6: "Green Group") und regionale Zusammenschlüsse (Art. 7: "Regional Co-operation"). Anschließend werden die drei Hauptorgane und ihre Verfahren zur Willensbildung (Art. 8: "Bodies"; Art. 9: "The Congress"; Art. 10: "The Council"; Art. 11: "The Committee") und das Rede- und Stimmrecht (Art. 12) behandelt. Nachdem die rechtliche Vertretung (Art. 13) bestimmt ist, wendet sich die Satzung der Arbeitsebene zu (Art. 14: "Commissions and Working Groups"). Es folgen Bestimmungen zum "Quorum" (Art. 15), finanziellen Angelegenheiten (Art. 16-18) und der Geschäftsordnung (Art. 19: "Standing Orders"), bevor das Organ des Schiedskomitees (Art. 20: "Mediation Committee") verankert wird. Die Schlußbestimmungen widmen sich der Übergangsperiode (Art. 21) und der Auflösung der Föderation (Art. 22).

Gemäß Art. 19 der Satzung verabschiedet und ändert der Kongreß auf Vorschlag des Komitees die Geschäftsordnung ("Standing Orders"). In ihr wird zunächst die Zusammensetzung der Delegationen (Art. 1) und die Form der Bekanntmachung von Versammlungen des Rates und Kongresses (Art. 2, 3) bestimmt. Die Leitung dieser beiden Organe durch einen Vorsitz (Art. 4-8) nimmt den Hauptteil der Geschäftsordnung ein. Diese befaßt sich anschließend zuerst mit thematischen und Eilanträgen (Art. 9-11) und erst als zweites mit Wahlen im allgemeinen (Art. 12) und insbesondere dem Wahlverfahren für die Mitglieder des Komitees (Art. 13, 14). Die weiteren Bestimmungen sind technischer Art: Festgelegt werden die Arbeitssprache (Art. 15), die Anfertigung von Tonaufnahmen (Art. 16) sowie die Abhaltung öffentlicher und privater Versammlungen (Art. 17). Gemäß dem abschließenden Art. 18 der Geschäftsordnung wird diese von den anwesenden Kongreßdelegierten mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Rechtlich gesehen ist die Europäische Föderation Grüner Parteien bis zum Juni 2004 eine Vereinigung mit Sitz in Wien gewesen,[1799] obwohl dort kein Büro unterhalten wurde. Im Zuge der normativen Veränderungen aufgrund des europäischen Parteienstatuts erhielt sie 2004 den Status einer AISBL mit Sitz in Brüssel.

Die Satzung der Europäischen Föderation Grüner Parteien bestimmt im ersten Artikel ihre internationale Anbindung: In ihrer Gesamtheit nimmt sie an den "activities of similar transnational and global green co-operation structures"[1800] teil. Letztere ist die im April 2001 von 800 Grünen aus 72 Ländern in Canberra (Australien) gegründete "Global Green Coordination",[1801] die neben der EFGP auch die grünen Zusammenschlüsse anderer Kontinente

[1797] Der Rat änderte die Satzung auf seinen Sitzungen im 02.1996, 05.1997, 03.1998, 10.1999, 12.2001, 05.2002, 11.2002 und 05.2003.

[1798] Vgl.: EFGP-Geschäftsordnung Art. 15.

[1799] Vgl.: EFGP-Satzung Art. 1.

[1800] EFGP-Satzung Art. 1.

[1801] "The Global Green Coordination is the network of Federations of national Green Parties from around the planet. [...] The GGC appoints a twelve-member Global Steering Commitee to oversee Global Greens af-

vereint: Der "Federation of Green Parties of the Americas" gehören grüne Parteien und Organisationen aus Nord- und Südamerika an, die "Federation of Green Parties of Africa" und die "Federation of Green Parties of Asia-Pacific" sind von dortigen Parteien gegründet worden. Bei den außereuropäischen Verbünden handelt es sich jedoch eher um Koordinierungsstellen als um Parteistrukturen, wie sie im entsprechenden Abschnitt (III.4.2.3.) hinsichtlich der EGP zu untersuchen sein werden.

In Europa wiederum haben sich mehrere Regionalorganisationen gebildet, deren Mitgliederkreise trotz weitgehender Kongruenz und ihrer Verankerung in der EFGP-Satzung[1802] jedoch nicht an ihrem europäischen Parteienzusammenschluß orientiert sind. Derzeit bestehen die "Alpine Greens", die "Baltic Sea Greens", der "Green East West Dialogue", das "Green Islands Network", das "Green Mediterranean Network" und die "North Sea Greens".

Hinsichtlich der Legitimität der EGP als Voraussetzung dieses Parteienverbundes für die Vermittlung demokratischer Legitimation (I.1.1.) ist hervorzuheben, daß nicht nur auf die (allerdings durch in III.4.2.2. zu benennenden Mängel einschränkte) Rechtmäßigkeit des Zusammenschlusses, sondern ausdrücklich auch auf die Ratifizierung durch die Mitgliedsparteien hingewiesen wird.[1803] Ohne den diesbezüglichen Verfahren der einzelnen Mitgliedsparteien hier nachgehen zu können, wurde dies von den nationalen Parteien auf unterschiedliche Art umgesetzt: Die Grünen in Österreich implizieren beispielsweise ihre Mitgliedschaft in ihrem europäischen Parteienzusammenschluß über die Delegiertenwahl[1804] während die deutschen Grünen in ihren Rechtsgrundlagen von ihrem europäischen Zusammenschluß keine Notiz nehmen.[1805]

Die Satzung selbst folgt dem klassischen Aufbau politischer Parteien in den Nationalstaaten der Europäischen Union. Dies zeigt sich auch darin, daß die Gliederung der vorliegenden Arbeit mit ihrer Orientierung am Aufbau der nationalstaatlichen Parteiensysteme in der EU die Satzungsstruktur der EGP wiedergibt. Auffällig ist jedoch die von den Grünen gewählte Reihenfolge der beiden Hauptfunktionen politischer Parteien: Entgegen der gängigen Priorität (I.2.4.) befassen sie sich in ihrer Geschäftsordnung zuerst mit der Programmformulierung und erst danach mit der Personalauswahl. Hierin ist die Intention der Grünen zu erkennen, die Bürger und die Parteimitglieder bzw. die Delegierten an der Politikgestaltung direkt zu beteiligen und diese nicht den gewählten Vertretern allein zu überlassen.

4.2.2. Mitgliedschaftstypen

Die Europäische Grüne Partei differenziert ihren Mitgliederkreis nach zwei Typen: Mitglieder ("members") und Beobachter ("observers"). Die in diesem Zusammenhang ebenfalls in der Satzung genannte Fraktion ("Green Group") wird nicht in diesem Abschnitt, sondern bei der Erörterung von Möglichkeiten zur Politikgestaltung behandelt werden. (III.4.2.6.) Eine individuelle Mitgliedschaft ist in der EGP nicht möglich.

Parteien haben für die Aufnahme als *Mitglieder* in die EGP vier Kriterien zu erfüllen: Erstens müssen sie in einem Land oder einer Region Europas beheimatet sein, zweitens die Richtlinien und drittens die Satzung der Föderation unterschreiben und schließlich vom Rat

---

fairs, including issuing of Global Greens statements and organizing Global Greens meetings. The Global Steering Comittee consists of three members from each of the Green Party Federations: Africa, the Americas, Asia-Pacific, Europe. This structure builds upon the Global Reference Group structure of Federation representatives, that was used to plan the Canberra meeting." Globalgreens: Homepage.

1802 EFGP-Satzung Art. 7: "The Members of the Federation may organise themselves in regional groupings within the framework of the Federation."

1803 "On the basis of […] the founding green parties ratify the underlying statutes". EFGP-Satzung Präambel.

1804 Die Grünen – Die Grüne Alternative (Grüne) Österreich Statuten Art. 10 Abs. 6: „Aufgaben des Erweiterten Bundesvorstands sind: [...] r) Die Entsendung in Gremien der Europäischen Grünen Föderation."

1805 Vgl.: Bündnis´90/Die Grünen-Satzung.

als Mitglied aufgenommen werden.[1806] Die Bestimmungen hierfür sind laut Satzung in der Geschäftsordnung zu finden,[1807] in der darauf allerdings nicht eingegangen wird. Die Satzung legt hingegen fest, daß der Rat mit Zweidrittelmehrheit die Mitgliedschaft jeder Partei suspendieren oder beenden kann, die gegen die Interessen der Föderation handelt.[1808]

Im Gegensatz zu den Übersichten der anderen europäischen Parteien wird in der folgenden Darstellung, wie bereits erwähnt, auf eine Differenzierung nach der EU-Mitgliedschaft der Heimatländer verzichtet: Aufgrund des paneuropäischen Anspruchs machen die Europäischen Grünen die Aufnahme einer Partei nicht von dem Verhältnis ihres Landes zur Europäischen Union abhängig. Im März 2005 gehörten zur EGP 33 Mitgliedsparteien aus 29 Ländern Europas.

Mitglieder

Name	Beobachter	Mitglied	Land
Groen!*[1809]		17.07.1979	Belgien
Ecolo*		17.07.1979	Belgien
Зелената партия в България			Bulgarien
De Grønne			Dänemark
Bündnis 90/Die Grünen*		17.07.1979	Deutschland
Eesti Rohelised[1810]		1989	Estland
Vihreä Liitto*			Finnland
Les Verts* (Movement d'Ecologie 17.07.1979)			Frankreich
Georgische Grüne			Georgien
Ecologists Greens*			Griechenland
The Green Party* (Ecology Party 17.07.1979)			Großbritannien
Scottish Green Party*			Großbritannien
Comhaontas Glas*			Irland
Federazione dei Verdi* (Partito Radicale 17.07.1979)			Italien
Latvijas Zala Partija*		06.2001	Lettland
Déi Gréng*			Luxemburg
Alternattiva Demokratika*			Malta
De Groenen			Niederlande
GroenLinks* (Politieke Partij Radikalen 17.07.1979)			Niederlande
Miljöpartiet de Grønne			Norwegen
Die Grünen*		01.10.1988	Österreich
Os Verdes*			Portugal
Federatia Ecologista din Romania			Rumänien
Interregionale Grüne Partei			Rußland
Miljöpartiet de Gröna*			Schweden
Grüne/Les Verts			Schweiz
Strana Zelenych na Slovensku*			Slowakei

[1806] Vgl.: EFGP-Satzung Art. 4 Abs. a.

[1807] "The regulations for the application procedure must be included in the Standing Orders." EFGP-Satzung Art. 4 Abs. b.

[1808] Vgl.: EFGP-Satzung Art. 4 Abs. c.

[1809] Als „Agalev" („Anders GAan LEVen" anders leben) wurde „Groen!" 1981 gegründet, die Umbenennung erfolgte am 15.11.2003.

[1810] Eesti Rohelised, die Grüne Partei Estlands, ist die Nachfolgerin der Grünen Bewegung Estlands, die 1988 gegründet wurde.

Name	Beobachter	Mitglied	Land
Confederatión de Los Verdes*			Spanien
Iniciativa per Catalunya-Verds*			Spanien
Strana Zelenych*			Tschechien
Partija Zelenych Ukrajiny			Ukraine
Zöld Demokraták*			Ungarn
Cyprus Green Party* ("Ecological-Environmental Movement of Cyprus")		03.1998	Zypern

Quellen: EFGP: Homepage; EGP-Sekretariat.

Die (wenigen in Erfahrung gebrachten) Aufnahmedaten zeigen die Entwicklung grüner Parteien in den verschiedenen Teilen Europas: Nachdem in Westeuropa Mitte der siebziger Jahre grüne Organisationen und Parteien entstanden waren, schlossen sie sich aus 14 Ländern 1979 zur ECOROPA zusammen.[1811] (III.4.1.1.) Während einige von ihnen heute Regierungsverantwortung tragen, haben sich andere zersplittert und dritte aufgelöst. Als sich die grünen Parteien in zahlreichen Staaten konsolidiert hatten, gründeten sie 1984 die Europäische Koordination. Ihrem paneuropäischen Anspruch konnten sie jedoch während des Kalten Krieges kaum gerecht werden und lediglich durch die Mitgliedschaft von Parteien aus neutralen Staaten (Österreich, Schweiz, Schweden) unterstreichen. Mit der Gründung erster grüner Parteien in Mittel- und Osteuropa lösten sie jedoch ihren Anspruch ein, so daß sie ihre Osterweiterung bereits zu einem Zeitpunkt abgeschlossen hatten, als die anderen europäischen Parteien damit erst begannen: Seit der Aufnahme der Grünen aus Lettland im Juni 2001 hat sich der Mitgliederkreis der Europäischen Grünen nicht mehr verändert. Die Osterweiterung der EU eröffnete ihnen schließlich die Möglichkeit, einen paneuropäischen Wahlkampf zu organisieren. Mit nur geringen Ausgrenzungen (der nicht EU-Mitglieder) stand allen Parteien die Teilnahme an der ersten europaweiten Wahlkampagne offen, welche die 25 gekennzeichneten („*") Parteien, das slowenische Beobachtermitglied und *Zieloni* (Polen) nutzten.

Um als *Beobachter* in die EGP aufgenommen zu werden, hat eine Partei nur dem Grundsatzprogramm (und nicht der Satzung!) zuzustimmen. Auf Vorschlag der noch zu erläuternden Bestimmungen zum Komitee muß der Rat der EGP darüber hinaus mit Zweidrittelmehrheit seine Zustimmung geben.[1812]

Beobachter

Name	Beobachter	Land
Te Gjelberit/Greens of Albania	08.11.2003	Albanien
Socialistisk Folkeparti		Dänemark
Zeleni/Serbische Grüne	12.2001	Jugoslawien
Partidul Ecologist „Alianta Verde" diu Maldova	12.2001	Moldawien
Stranka mladih Slovenije/Youth Party of Slovenia*	08.11.2003	Slowenien
Federacion de Los Verdes – Izquierda Verde	11.2002	Spanien
Federation of Young European Greens (FYEG)		

Quellen: EFGP: Homepage; EGP-Sekretariat.

Die 1984 getroffene Entscheidung für einen rein grünen Parteienzusammenschluß spiegelt sich bis heute darin wider, daß die sozialistische Volkspartei aus Dänemark lediglich Beobachterstatus in der EGP hat. Die übrigen Parteien dieses Typus sind erst in den letzten Jahren an die Europäischen Grünen herangeführt worden und haben eine Aussicht auf Mitgliedschaft. So nahm die Stranka mladih Slovenije auch bereits an dem gemeinsamen Euro-

[1811] Auch wenn die „Koodination" nicht der offizielle Nachfolger von ECOROPA war, sind hier Beitrittsdaten seit 1979 angeführt. Sie zeigen, welche grünen Parteien bereits vor anderen supranational agierten und dadurch die europäische Kooperationsform frühzeitig mitgestalten konnten. Genaue Beitrittsdaten waren nicht erhältlich.

[1812] Vgl.: EFGP-Satzung Art. 5 Abs. a.

pawahlkampf der Grünen teil. Die in einem eigenen Abschnitt noch zu behandelnde Jugendvereinigung der Europäischen Grünen, die Federation of Young European Greens, genießt ebenfalls Beobachterrechte, die auf die Teilnahme an den Kongressen und Ratstreffen ohne Stimmrecht beschränkt sind.[1813]

Aus ideologischen Gründen, zeitweise sogar aus Ablehnung der Europäischen Gemeinschaftspolitik, orientierten die Grünen ihren Mitgliederkreis stets an der (großzügig ausgelegten) geographischen Grenze.[1814] Ohne den Kontinent näher zu kennzeichnen oder politisch zu definieren, nahmen sie daher zahlreiche Parteien „von Irland bis Georgien und von Malta bis Norwegen“,[1815] wie es in ihrer Selbstdarstellung heißt, auf. Konsequenterweise beabsichtigten sie damit nicht, Legitimation für die Europäische Union zu erbringen. Dieses Ziel proklamierten sie erst mit der Gründung der Europäischen Grünen Partei.

Wie bereits in der Zusammenfassung der historischen Entwicklung konstatiert, ist dies positiv zu bewerten hinsichtlich der Möglichkeiten europäischer Parteien zum Abbau des Demokratiedefizits der EU einen Beitrag zu leisten. Auch wenn die Grünen aus über der Hälfte der EU-Mitgliedstaaten bei den Wahlen im Juni 2004 keine Europaparlamentarier entsenden konnten, zeigten sie mit ihrem Wechsel vom paneuropäischen zum supranationalen Anspruch im Rahmen der EU eine Perspektive für die Errichtung eines einheitlichen Wahlsystems auf. Dieses ist die *conditio sine qua non* für die Erfüllung des Grundsatzes der Wahlgleichheit und würde die „Legitimation durch das Europäische Parlament [...] verstärken.“[1816] Wie im II. Teil dieser Arbeit festgehalten, (II.1.5.) könnte dadurch wiederum die Herausbildung einer wirklich europäischen Parteienlandschaft erreicht werden.

4.2.3. Organe und ihre Willensbildung

Die Europäische Föderation Grüner Parteien hat sich in ihrer Satzung (die von der EGP übernommen wurde) fünf Organe gegeben: den Kongreß (“Congress”), den Rat (“Council”), das (Föderations)Komitee (“Federation Committee, hereafter called the Committee”), das Schiedskomitee (“Mediation Committee”) und die Finanzüberwachungsgruppe (“Finance Monitoring Group”).[1817]

Sowohl in der Satzung wie auch in der Geschäftsordnung sind *allgemeine Bestimmungen* festgeschrieben, die für alle Organe zu beachten sind. Explizit verankert sind das freie Rede- und Abstimmungsrecht und das Verbot von imperativen Mandaten.[1818] Um dies zu gewährleisten, müssen alle Wahlen geheim erfolgen, sofern die jeweilige Versammlung nicht einstimmig anderweitig zu verfahren beschließt.[1819] Für die Gültigkeit von Abstimmungen innerhalb des Zusammenschlusses hat grundsätzlich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend zu sein.[1820] Darüber hinaus müssen bestimmte Regeln hinsichtlich der repräsentativen Verteilung der Geschlechter in allen Organen der Föderation beachtet werden: Im Kongreß haben zu Delegationen von vier Personen mindestens zwei Frauen zu gehören, alle größeren Delegationen müssen wenigstens zu jeweils 40 Prozent aus Männern und Frauen gebildet werden. Das gleiche Verhältnis gilt für den Rat, wobei dort bereits ab zwei Delegierten die proportionale Verteilung gewährleistet sein muß. Zu jeweils mindestens 40 Prozent müssen die gewählten Mitglieder des Komitees einem Geschlecht angehören.[1821]

1813 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 9 Abs. c; EFGP-Satzung Art. 10 Abs. a.
1814 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 4 Abs. a.
1815 EGP: Homepage.
1816 BVerfGE 89, 155 [186].
1817 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 8 Abs. a.
1818 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 12.
1819 Vgl.: EFGP-Geschäftsordnung Art. 12.
1820 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 15.
1821 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 8 c.

Der *Kongreß* der EGP setzt sich aus Delegierten mit und ohne Stimmrecht zusammen. Während letztere nur *qua* Amt als Mitglieder des Komitees oder des Fraktionsvorstands im EP bzw. Repräsentanten einer Beobachterpartei eingeladen werden, bilden die Vertreter der Mitgliedsparteien die erstere Gruppe.[1822] Ihre Gesamtzahl ist auf 400 festgeschrieben, die nach folgendem Schlüssel verteilt wird: Jede Mitgliedspartei kann grundsätzlich mit vier Delegierten abstimmen, wobei jeweils 200 Delegierte proportional zu der Prozentzahl und zu den Stimmen entsandt werden, die auf die einzelnen Parteien bei den letzten nationalen Wahlen entfielen (erhielt eine Partei mehr als 2 Millionen Stimmen, werden diese für die Verteilung durch zwei dividiert; nahm eine Partei an den Europawahlen teil, wird bei der Verteilung nach Prozenten der Mittelwert zwischen dem nationalen und dem EU-Ergebnis berechnet).[1823]

Bei Abstimmungen auf dem Kongreß sind für ein zustimmendes Votum stets Zweidrittel der anwesenden Delegiertenstimmen erforderlich, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen handelt (die mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden). Für ein positives Votum über Resolutionen haben auch Zweidrittel der Delegierten ihre Zustimmung zu geben.[1824] Abgehalten werden müssen Kongresse der Europäischen Grünen mindestens alle drei Jahre,[1825] sofern nicht Zweidrittel der Mitglieder einen Aufschub um maximal ein Jahr billigen. Mit gleicher Mehrheit können die Mitgliedsparteien einen außerordentlichen Kongreß einberufen lassen.[1826]

Dem Kongreß sind zwei Aufgabenbereiche zugeschrieben: Einerseits entscheidet er über das Programm und die politischen Richtlinien der Europäischen Grünen Partei. Als höchstes Organ kommt ihm andererseits die Funktion zu, Satzungsänderungen zu beschließen und ggf. die Föderation aufzulösen.[1827]

Zwischen den Kongressen ist der *Rat* das höchste Organ der Europäischen Grünen. Er setzt sich ebenfalls aus Delegierten mit und ohne Stimmrecht zusammen. In Anlehnung an den Verteilungsschlüssel des Kongresses entsendet jede Mitgliedspartei grundsätzlich einen Delegierten. Parteien mit mehr als 2.000 Mitgliedern oder 200.000 Wählern in den letzten nationalen oder europäischen Wahlen erhalten zwei Delegierte; Parteien mit über 20.000 Mitgliedern oder zwei Millionen Wählern erhalten ebenso einen weiteren Delegierten wie Parteien, die in den letzten Wahlen über 5 Prozent (ein weiterer für über 10%) der Stimmen erzielen konnten. Ohne Stimmrecht gehören dem Rat die Mitglieder des Komitees, die Beobachter und die Vorstandsmitglieder der Grünen Fraktion im Europäischen Parlament an.[1828]

Dem Rat sind die Aufgaben zugeschrieben, Initiativen und Aktivitäten in Einklang mit dem Programm, den Beschlüssen und der Satzung der EGP zu koordinieren, die Mitglieder des Komitees und des Schiedskomitees zu wählen und ggf. abzubestellen, über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern und Beobachtern zu entscheiden, die Grüne Fraktion über die Aufnahme von Europaabgeordneten aus Parteien, die nicht der EGP angehören, zu beraten, das Budget zu beschließen sowie die Satzung und die Geschäftsordnung zu ändern.[1829] Alle Abstimmungen erfordern im Rat die Anwesenheit von Zweidritteln der stimmberechtig-

---

1822 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 9 Abs. c.

1823 EFGP-Satzung Art. 9 Abs. d: "This applies also for regional parties which don't run against each other in national or European elections. Where two regional parties are running against each other, they only are entitled to two delegates each."

1824 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 9 Abs. e.

1825 Gründung der "Co-ordination of European Greens and Radical Parties" 17.07.1979, 1. Kongreß der „Europäischen Koordination Grüner Parteien" 31.03./01.04.1984 in Liège, 2. Kongreß 22.-24.03.1985 in Dover, 3. Kongreß 08.1987 in Stockholm, 4. Kongreß 04.1988 in Antwerpen, 5. Kongreß 06.1989 in Paris, 6. Kongreß 18./19.03.1990 in Budapest, EFGP-Gründungskongreß 20.06.1993 in Majvik, 1. EFGP-Kongreß 21.-23.06.1996 in Wien, 2. EFGP-Kongreß 26.-28.02.1999 in Paris, 3. EFGP-Kongreß 17.-19.05.2002 in Berlin, 4. EFGP-Kongreß bzw. 1. EGP-Kongreß 20.-22.02.2004 in Rom.

1826 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 9 Abs. a.

1827 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 9 Abs. b.

1828 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 10 Abs. a.

1829 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 10 Abs. b.

ten Delegierten und wiederum deren Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit; Satzungsänderungen und die Aufnahme bzw. der Ausschluß von Mitgliedern (für Beobachter reicht die 2/3-Mehrheit) erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten.[1830] Der Rat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen,[1831] wobei die Mitgliedsparteien mit einfacher Mehrheit die Einberufung außerordentlicher Versammlungen beschließen können.[1832]

Das vom Rat mit Zweidrittelmehrheit[1833] gewählte *Komitee* setzt sich aus zwei Sprechern (einer Frau und einem Mann), dem Generalsekretär, dem Schatzmeister und fünf weiteren Mitgliedern zusammen,[1834] die auf drei Jahre gewählt werden (wobei zwei Mal eine Wiederwahl möglich ist).[1835] Das Komitee ist für die dauerhafte politische Vertretung der Föderation zuständig und hat in diesem Zusammenhang u.a. die Beschlüsse des Rates auszuführen und die Tätigkeiten des Generalsekretariats (auch in finanzieller Hinsicht) zu leiten. Es wird in der Satzung dazu ermächtigt, im Namen der Föderation politische Aussagen zu machen. Dabei ist es dem Rat gegenüber verantwortlich und hat dessen Beschlüsse zu beachten.[1836]

Dem vom Rat gewählten *Schiedskomitee* wird in der Satzung die Funktion zugeschrieben, Konflikte zwischen Personen oder Organen (nicht aber unter Mitgliedsparteien!) über die Satzung oder Verfahrensfragen zu regeln. Entscheidungen dieses Komitees sind für die benannten Streitparteien bindend.[1837]

Das fünfte Organ der EGP ist die *Finanzüberwachungsgruppe*. Ihre drei bis vier Mitglieder werden ebenfalls vom Rat gewählt und sind dem Komitee und dem Rat zugeordnet, um diese über Personalfragen sowie Haushalts- und Finanzangelegenheiten zu beraten. Die Finanzüberwachungsgruppe ersetzt das ehemalige Rechnungsprüfungskomitee.[1838]

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß sich die Organe der Europäischen Grünen an nationalen Strukturen orientieren. Aus der Entstehungsgeschichte der EGP resultierten bestimmte Charakteristika, die sich teils positiv, teils negativ auf die Möglichkeiten dieser europäischen Partei zur Vermittlung von Legitimation auswirken.

Positiv hervorzuheben ist zunächst das explizite Verbot eines imperatives Mandats, (I.2.4., I.3.6.) das die tiefe Verwurzelung demokratischer Grundsätze in der grünen Parteienfamilie widerspiegelt. Gleiches gilt für die geschlechtsspezifische Verteilung in allen Organen. Während die Sozialdemokratische Partei Europas entsprechende Bestimmungen nur als Absichtserklärung formuliert hat, legt die EGP eine Frauen- und Männerquote von 40 Prozent verbindlich fest. Damit schreiben die Europäischen Grünen ihre (in dieser Form oder mit

---

1830 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 10 Abs. c.

1831 Ratstreffen der "Co-ordination of European Greens and Radical Parties" 1991 in Sofia, 1. Ratstreffen 30.01.1994 in Wien, 2. Ratstreffen 1994 in Chania, 3. Ratstreffen 1995 in Budapest, 4. Ratstreffen 09.-11.02.1996 in Turin, 5. Ratstreffen 02.-04.05.1997 in Berlin, 6. Ratstreffen 27.-29.03.1998 in Helsinki, 7. Ratstreffen 06.-08.11.1998 in London, 8. Ratstreffen 01.-03.10.1999 in Bratislava, 9. Ratstreffen 24./25.03.2000 in Larnaka, 10. Ratstreffen 25./26.11.2000 in Stockholm, 11. Ratstreffen 08.-10.06.2001 in Den Haag, 12. Ratstreffen 30.11.-02.12.2001 in Budapest, 13. Ratstreffen 15.-17.11.2002 in Brüssel, 14. Ratstreffen 02.-04.05.2003 auf Malta, 15. Ratstreffen 06.-08.11.2003 in Luxemburg, 1. EGP Ratstreffen 26.-28.11.2004 in Dublin, außerordentliches EGP Ratstreffen 17.02.2005 in Brüssel, 2. EGP Ratstreffen 06.-08.05.2005 in Riga.

1832 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 10 Abs. d.

1833 Vgl. zum Wahlverfahren: EFGP-Geschäftsordnung Art. 13.

1834 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 11 Abs. a. Das Komitee besteht gegenwärtig aus den Sprechern Grazia Francescato (Italien) und Pekka Haavisto (Finnland), dem Generalsekretär Arnold Cassola (Malta), Schatzmeister Outi Hannula (Finnland) sowie als fünf weiteren Mitgliedern Catherine Greze (Frankreich), Frithjof Schmidt (Deutschland), Gabriela Szuba (Polen), Philippe Lamberts (Belgien) und Serihy Kurykin (Ukraine).

1835 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 11 Abs. c.

1836 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 11 Abs. b. Die Aufgabenbereiche sind im einzelnen in der Geschäftsordnung festgelegt: EFGP-Geschäftsordnung Art. 13 Abs. b [The Spokepersons], EFGP-Geschäftsordnung Art. 13 Abs. c [The Treasurer], EFGP-Geschäftsordnung Art. 13 Abs. d [Committee Members].

1837 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 20.

1838 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 18 Abs. b.

ähnlichen Quoten bestehenden) nationalen Regeln auf europäischer Ebene fort, was hinsichtlich der Repräsentation ihrer Politik auf der Gemeinschaftsebene ebenfalls positiv zu bewerten ist.

Interessant ist der Verteilungsschlüssel für die Kongreßdelegierten: Die Berücksichtigung der Ergebnisse der nationalen und europäischen Parlamentswahlen drückt das Selbstverständnis der Europäischen Grünen als Organisation aus, die beide Herrschaftsebenen einbezieht. Daß der Kongreß jedoch nur alle drei Jahre tagt und seine Kompetenzen auf die Verabschiedung von Programmen und Satzungsänderungen beschränkt sind, zeugt ebenso wenig von einem supranationalen Anspruch wie die Beschlußfassungen mit Zweidrittelmehrheit. Wie anhand des vierten Kongresses der EFGP in Rom vom April 2004 im historischen Überblick dargestellt, (III.4.1.3.) nimmt dementsprechend das oberste Organ der Grünen auch den Charakter von „Heerschauen" ein. (I.2.4.) Die im nationalen Rahmen vornehmliche Aufgabe der entsprechenden Organe sind statt dessen die Vorstandswahlen.[1839] Hinsichtlich der Kompetenzen der EGP-Kongresse muß daher festgehalten werden, daß diese nicht an oberster Stelle personelle Legitimation vermitteln, sondern lediglich das Letztentscheidungsrecht bei der Politikformulierung besitzen.

In Konsequenz dieser Prioritätensetzung schreibt die Satzung dem Rat die Politikformulierung vor der Personalauswahl zu. Damit kehren die Europäischen Grünen die im theoretischen Teil dieser Arbeit (I.2.4.) festgelegte Reihenfolge der Parteifunktionen um. Wie oben festgehalten wurde bestehen in der Parteienforschung unterschiedliche Vorstellungen über Art und Ausmaß der optimalen Bindung von Repräsentanten an den Basiswillen: Je stärker diese konzipiert wird, d.h. je kleiner die den Repräsentanten eingeräumte Handlungsfreiheit ist, desto mehr verschiebt sich im Rahmen des allgemeinen Partizipationspostulats der normative Stellenwert der Beteiligung an der Personalrekrutierung zugunsten der Politikformulierung durch die Parteimitglieder.[1840] Die Mitglieder der Europäischen Grünen, also die nationalen Parteien, haben sich dabei auch das Entscheidungsmonopol gesichert: Weder die Komitees, noch die Fraktionsmitglieder üben auf den Ratssitzungen Stimmrecht aus, sondern ausschließlich die nationalen Delegierten.

Im Gegensatz zu den nationalen Parteitagsfunktionen sind nicht dem Kongreß als formal höchstem Organ, sondern dem Rat die entsprechenden Aufgaben der nationalen Ebene zugeschrieben: Neben der Beschlußfassung über die Programmatik, Satzungsänderungen, die Geschäftsordnung und das Budget obliegt ihm die Vorstandswahl (also des Komitees). Die Ansiedlung dieser Kompetenz beim Rat wirkt sich auf die Legitimationsvermittlung durch die Europäische Grüne Partei nachteilig aus, weil das Komitee für den gleichen Zeitraum gewählt wird wie die Dauer zwischen zwei Kongressen beträgt (jeweils drei Jahre). Da der Kongreß über eine breitere Verankerung in den nationalen Parteien verfügt, wäre es für die Legitimation des (Föderations)Komitees folglich gewinnbringend, es künftig vom EGP-Kongreß wählen zu lassen.

Die beiden anderen Komitees der Europäischen Grünen Partei komplettieren die entsprechenden Organe nationaler Parteien: So wie das Schiedskomitee (mit Ausnahme von Streitfällen zwischen Mitgliedsparteien) die Funktionen eines Schiedsgerichts wahrnimmt, nennt die EGP-Satzung die „Finanzüberwachungsgruppe" explizit als Nachfolgeorgan des Rechnungsprüfungskomitees. Damit verfügt der Zusammenschluß grüner Parteien – wenngleich die Kompetenzen zwischen Kongreß und Rat unter Legitimationsaspekten in den benannten Bereichen günstiger verteilt werden könnten – auf der europäischen Ebene über alle Strukturmerkmale, die auch demokratische Parteien auf nationaler Ebene aufweisen.

[1839] Vgl.: Neumann 1995: 616.
[1840] Vgl.: Kaltefleiter/Veen 1974: 252f.; Niedermayer 1993: 233.

4.2.4. Finanzierung und Infrastruktur

Die Grundlagen ihrer Finanzierung und Infrastruktur hat die EGP rechtlich festgeschrieben. So war im vorigen Abschnitt zu erfahren, daß das Komitee die Tätigkeiten des Generalsekretariats (auch in finanzieller Hinsicht) leitet. In Ermangelung einer permanenten Anwesenheit der Komiteemitglieder und ausreichender Ressourcen (für beispielsweise Buchhalter oder Pressesprecher) ist jedoch der Generalsekretär nicht nur der verantwortliche Funktionsträger in diesem Bereich, sondern die Schlüsselfigur innerhalb des gesamten Parteienverbundes.

Der Generalsekretär ist kein Organ, sondern ein "functionary of the Federation".[1841] Deshalb wird er auch in der Geschäftsordnung und nicht in der Satzung behandelt. Er soll einerseits das Sekretariat verwalten, andererseits aber auch die Entscheidungen der Organe ausführen und ihre Arbeit mit derjenigen des Sekretariates und den Mitgliedsparteien koordinieren. In diesem Rahmen ist dem EGP-Generalsekretär ein Aufgabenkatalog zugeschrieben, der bei anderen Parteienzusammenschlüssen die gesamte Geschäftsstelle beschäftigt: Neben den Finanzen ist er für die Pressearbeit, den Sitzungsablauf und die Protokolle sowie die Jahresberichte zuständig.[1842] Angesichts dieser Aufgabenfülle ist nicht nur sein Rücktritt, sondern auch die "incapacity of the Secretary General"[1843] geregelt.

Wie bereits erwähnt, gehört der (ehrenamtliche) Schatzmeister dem Komitee an. (III.4.2.3.) Diesem sind u.a. die Aufgaben zugeschrieben, den EGP-Organen über die finanzielle Situation Bericht zu erstatten, Vorschläge für die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu unterbreiten und gemeinsame Projekte mit der Fraktion im Europäischen Parlament zu vereinbaren. Darüber hinaus erstellt er zusammen mit dem Generalsekretär die jährlichen Budgets.[1844]

Diese sind nur noch ab dem Jahr 1998 im EGP-Sekretariat verfügbar. Im Gegensatz zu den anderen drei Parteienverbünden wurden die Archivalien der Europäischen Grünen keiner parteinahen Stiftung übergeben. Obwohl sich die deutsche Böll-Stiftung darum bemüht hatte, setzte sich Professor Richardson mit seinem Vorschlag durch, sämtliche Originale an der University of Teesside (Tees Valley, TS1 3BA, UK) zu archivieren. Da er über diesem Projekt verstorben ist, lagern u.a. alle älteren Budgets unsortiert im Magazin besagter Universität. U.a. finanzielle Vergleiche mit den Gründungsjahren können deshalb nicht angestellt werden.

Die Europäischen Grünen führen zwei Haushalte, die in allen Tabellen dieses Abschnitts zusammengestellt worden sind, um einen gesamthaften Überblick über ihre Finanzen geben und im IV. Teil einen Vergleich mit den anderen europäischen Parteien durchführen zu können: Neben dem Budget wurde im Haushaltsjahr 2001 ein „Fond für gemeinsame Projekte" eingerichtet, wo seitdem verschiedene Posten verbucht werden.

Übersicht der Einnahmen

	1998 (in BEF)		**2003** (in €)
Beiträge Mitgliedsparteien	4.040.000	(100.149 €)	153.400
Beiträge Beobachterparteien			1.600
Subventionen	606.000	(15.022 €)	–
Fond für gemeinsame Projekte	1200.000	(29.747 €)	66.000
Fond für Personal	–	–	198.315
Transfer aus dem Fond des Vorjahrs	150.000	(3.718 €)	30.000
Übertrag vom Vorjahr	500.000	(12.395 €)	–
Summe[1845]	**6.496.000**	**(161.032 €)**	**449.315**

Quellen aller Übersichten dieses Abschnitts: Budgets 1998, 2003; bezogen vom EGP Sekretariat.

[1841] EFGP-Geschäftsordnung Art. 13 a.
[1842] Vgl.: EFGP-Geschäftsordnung Art. 13 a.
[1843] EFGP-Geschäftsordnung Art. 14. Ein temporärer "Office Manager" wird in diesem Fall benannt.
[1844] Vgl.: EFGP-Geschäftsordnung Art. 13 Abs. c.
[1845] Den Summen der einzelnen Übersichten liegen ungerundete Werte zugrunde; deshalb können sie von dem Ergebnis abweichen, das sich aus der Addition der angegebenen Beträge ergibt.

Die EFGP finanzierte sich ganz überwiegend aus den Beiträgen ihrer Mitglieder, die sich im Vergleich der fünf Jahre um ein Drittel steigerten. Der besagte Fond bestand im Jahr 1998 noch aus einem eigenen Haushaltsposten, der vergleichsweise gering ausfiel. Erst mit seiner Ausgliederung 2001 wurden über ihn verstärkt Buchungen durchgeführt. Neben dessen Einrichtung spricht für eine sorgfältige Finanzplanung, daß in den beiden betrachteten Jahren Mittel aus den Vorjahren übernommen werden konnten.

Abgesehen von der logistischen Unterstützung leistete ihre Fraktion im Europäischen Parlament keine Transferzahlungen, was positiv hervorzuheben ist: Nachdem der Europäische Gerichtshof dies für unrechtmäßig befunden hatte,[1846] wurden entsprechende Überweisungen der anderen drei europäischen Parteien nur noch geduldet. Daß die grünen Parlamentarier ihrem Parteienzusammenschluß keine direkte finanzielle Unterstützung gewährleisteten, ist jedoch sicherlich auch auf deren finanzielle Situation zurückzuführen, die infolge der großen Schwankungen der Fraktionsgröße keine langfristigen Planungen erlaubte.

Übersicht der Ausgaben

	1998 (in BEF)		**2003** (in €)
Geschäftsstelle	1.310.000	(32.474 €)	246.415
Komitee	1.200.000	(29.747 €)	47.340
Arbeitsgruppen	50.000	(1.239 €)	23.000
Tagungen	1.900.000	(47.100 €)	84.500
Netzwerke	600.000	(14.874 €)	46.000
Notfall-Rücklagen	86.000	(2.132 €)	2.060
Summe	**5.146.000**	**(127.566 €)**	**449.315**

An den Haushaltsposten der Ausgabenübersicht ist zu erkennen, daß die Europäische Föderation Grüner Parteien ihre Mittel fast ausschließlich für ihre Infrastruktur, die Tagungen ihrer Organe und verschiedene Arbeitsgemeinschaften ausgab. Im Vergleich der Jahre 1998 und 2003 sind dabei in allen Bereichen deutliche Mehrausgaben festzustellen. Der Hauptunterschied zwischen den beiden Budgets besteht allerdings in den Kosten der Geschäftsstelle, obwohl deren Räumlichkeiten auch 2003 von der EP-Fraktion zur Verfügung gestellt wurden. Wie noch zu zeigen sein wird, resultierte diese Steigerung auch nicht aus Miet-, sondern Personalkosten.

Ausgaben des Komitees

	1998 (in BEF)		**2003** (in €)
Sitzungen des Komitees	700.000	(17.353 €)	21.000
Unkosten der Komiteemitglieder	500.000	(12.395 €)	8.000
andere Ausgaben des Komitees	–	–	15.840
Missionen	–	–	2.500
Summe	**1.200.000**	**(29.747 €)**	**47.340**

Ausgaben anderer Tagungen

	1998 (in BEF)		**2003** (in €)
Rat	1.300.000	(32.226 €)	51.000
Kongreß (1998: Rücklage für Kongreß 1999)	500.000	(12.395 €)	8.000
Konferenz zu Umweltpolitik	100.000	(2.479 €)	–
Johannesburg/Global Cooperation	–		2.500
Frauenkonferenz	–		8.000
Lokale Tagungen	–		10.000
Transport innerhalb von Europa	–		5.000
Summe	**1.900.000**	**(47.100 €)**	**84.500**

[1846] Vgl.: Hrbeck 1987: 279.

Die Gegenüberstellung der Ausgaben von der Europäischen Föderation Grüner Parteien für die Sitzungen ihrer Organe und Tagungen in den Jahren 1998 und 2003 unterstreicht, daß sich ihr Handlungsspielraum vergrößerte: Während sich die Kosten für die Zusammenkünfte des Komitees nicht deutlich veränderten, konnten diesem weitere Mittel u.a. für Missionen zur Verfügung gestellt werden. Obwohl in beiden betrachteten Jahren jeweils zwei Ratssitzungen (III.4.2.3.) abgehalten wurden, stiegen seine Tagungskosten hingegen deutlich. Darüber hinaus konnte die EFGP 2003 Konferenzen auch auf der lokalen Ebene durchführen und damit kleinere Parteien stärken.

Ausgaben der Arbeitsgruppen

	1998 (in BEF)		**2003** (in €)
Erweiterung	50.000	(1.239 €)	5.000
Sicherheit			250
Umwelt und Wirtschaft			250
Rio 10			250
Globalisierung			250
Europapolitik			17.000
Summe	**50.000**	**(1.239 €)**	**23.000**

Die Europäische Föderation Grüner Parteien besaß 1998 lediglich sehr geringe Mittel für Arbeitsgruppen, so daß angesichts der nur zu verteilenden 50.000 BEF keine Differenzierung vorgenommen wurde. Die deutliche Steigerung auf insgesamt 23.000 € im Jahr 2003 zeigt, daß die Grünen zunehmend in die finanzielle Lage kamen, als Parteiföderation in ihre kontinuierliche inhaltliche Arbeit zu investieren.

Ihre Schwerpunkte legte sie dabei nicht auf „grüne“ Themen, sondern die Europapolitik und die Erweiterung. Dies erklärt sich aus ihrer historischen Entwicklung: In den neunziger Jahren gab sie ihre grundsätzliche Ablehnung des eingeschlagenen Weges der europäischen Integration auf und beschäftigte sich nicht mehr mit grundsätzlichen Fragen wie im ersten Jahrzehnt ihrer Zusammenarbeit in der Europäischen Koordination Grüner Parteien. (III.4.1.1.) Statt dessen versuchte sie in den EU-Beitrittsländern Boden gut zu machen, (III.4.1.2.) weshalb es nur konsequent war, auch in den Arbeitsgruppen hauptsächlich die Europa- und Erweiterungspolitik zu thematisieren.

Ausgaben der Netzwerke

	1998 (in BEF)		**2003** (in €)
Unterstützung kleinerer Parteien	300.000	(7.437 €)	–
Grüner Ost-West-Dialog	500.000	(12.397 €)	19.500
Netzwerk Baltisches Meer	100.000	(2.479 €)	* 4.600
Mediterranes s Netzwerk	350.000	(8.676 €)	11.000
Transfer an mediterrane Grüne	150.000	(3718 €)	–
Alpines Netzwerk	–	–	* 3.100
Netzwerk Grüne Inseln	–	–	* 3.100
Nordsee Netzwerk	–	–	* 3.100
Euro-Afrikanische Konferenz	200.000	(4.958 €)	–
andere Projekte, Arbeitsgruppen, Konferenzen	350.000	(8.676 €)	1.600[1847] [Fond: 4.000]
Summe	**1.950.000**	**(48.339 €)**	**46.000**

[1847] Der Haushaltsentwurf des EFGP-Fonds 2003 enthält einen Rechenfehler: Während er für Netzwerke insgesamt 4.000 Euro veranschlagt, hat er neben den (in der Tabelle eingerechneten) Zuwendungen in Höhe von 600 Euro an die vier gekennzeichneten Netzwerke alleine für „andere Projekte“ 4.000 Euro voranschlagt obwohl nur 1.600 Euro für diese übrig bleiben.

Die Ausgaben des Netzwerks sind ebenfalls mit der Geschichte der Europäischen Grünen zu erklären: Die Unterstützung ihrer schwächeren Mitgliedsparteien und ihre europaweite Repräsentation hatten sie zu politischen Zielen erklärt, (III.4.1.2.) die sie auch in finanzieller Hinsicht verfolgten: Sie leisteten Transferzahlungen an kleinere Parteien im allgemeinen und speziell im mediterranen Raum; letzteres ist möglicherweise auch auf den Einfluß des Malteser Generalsekretärs zurückzuführen. Wie bei den Arbeitsgruppen liegt aber auch hier der Schwerpunkt auf der EU-Erweiterung, deren negativen Auswirkungen auf ihre Vertretung im Europäischen Parlament die Grünen (allerdings recht erfolglos) abzuwenden versuchten.

Ausgaben der Geschäftsstelle

	1998 (in BEF)		**2003** (in €)
Personal (Generalsekretär und eine ¾ Stelle)	–	–	198.315
weiteres Personal und Beratungskosten	200.000	(4.958 €)	23.000
laufende Kosten	200.000	(4.958 €)	5.000
Unkosten des Generalsekretärs	450.000	(11.155 €)	4.500
Newsletter/Publikationen	75.000	(1.859 €)	10.000
Buchführung	65.000	(1.611 €)	2.500
Rechnungsprüfung	20.000	(496 €)	500
E-Mail und Homepage	300.000	(7.437 €)	2.600
Summe	**1.310.000**	**(32.474 €)**	**246.415**

Als erster Zusammenschluß von nationalen Parteien hatte die Sozialistische Internationale bereits im 19. Jahrhundert die Erfahrung machen müssen, daß ohne ausreichende finanzielle Ressource keine Geschäftsstelle betrieben und damit keine kontinuierliche politische Arbeit möglich ist. (III.2.2.1.) Wie im historischen Überblick erwähnt, standen die Grünen auf der europäischen Ebene nach den ersten unmittelbaren Wahlen zum Europäischen Parlament vor dem gleichen Problem: Es konnte lediglich ein Sekretariat als „Koordination grüner und radikaler Parteien“[1848] bei der niederländischen PPR eingerichtet werden.

Obwohl auch noch 1998 mit den EFGP-Haushaltsmitteln für die Geschäftsstelle eine solche nicht zu unterhalten gewesen wäre, konnten sie diese betreiben: Ihre Arbeit koordinieren sie in Räumlichkeiten ihrer Fraktion im Europäischen Parlament in Brüssel (59, Rue Wiertz, Paul-Henri-Spak-Gebäude Raum 2C85), wenngleich sie aufgrund ihres paneuropäischen Anspruchs bis 2004 ihren Sitz offiziell in Wien hatten. Bekanntlich darf die Europäische Grüne Partei seit Inkrafttreten des Parteienstatuts im Februar 2004 keine Büroräume mehr im EP nutzen. (II.1.5.) Bis März 2005 hatte sie diese Bestimmung jedoch noch nicht umgesetzt.

Seit 2003 hat sie allerdings die Finanzierung ihres Personals weitgehend selber übernommen: Generalsekretär Arnold Cassola assistieren zwei belgische Sekretärinnen: Cecile Lauwers und Ann Verheyen. Da im Haushalt nur eine Dreiviertelstelle neben dem Generalsekretär ausgewiesen ist, wird folglich eine Assistentin aus anderen Quellen vergütet.

Insgesamt zeugen die Veränderungen im finanziellen Bereich von der wachsenden Professionalisierung des grünen Parteienzusammenschlusses. Dabei waren wiederholt Parallelen zu seinen politischen Absichten festzustellen, die nicht auf die Minderung des Demokratiedefizit der Europäischen Union, sondern vielmehr die Stärkung der Grünen (vor allem im EP) abzielten. Auch wenn die geringen Ressourcen eine Vermittlung der grünen Politik auf europäischer Ebene nach wie vor negativ beeinträchtigen, ist positiv hervorzuheben, daß sie sich konsequent um einen zielorientierten Einsatz ihrer Mittel bemühen. So stehen die Umsetzung des europäischen Parteienstatuts und die damit verbundenen Veränderungen ihrer Arbeitsfähigkeit zwar noch aus. Ihre Handlungsfähigkeit konnten sie aber bereits steigern.

[1848] Vgl. hierzu: Janssens 2003: 28.

4.2.5. The Federation of Young European Greens

Zur Europäischen Grünen Partei gehört als einzige Vereinigung mit dem Status eines Beobachtermitglieds die Federation of Young European Greens (FYEG). Wie oben ausgeführt, (III.4.2.3.) genießt die Jugendorganisation damit kein Stimmrecht in den Organen der EGP, kann jedoch an den Sitzungen teilnehmen.[1849] Als Nachwuchsorganisation der EGP versteht sich die FYGP allerdings ebenso wenig wie ihre Mutterpartei diese entsprechend bezeichnet: Interessanterweise nehmen die Satzungen beider Organisationen voneinander keine Notiz.[1850]

Die Gründung weiterer Vereinigungen ist aus unterschiedlichen Gründen mittelfristig nicht geplant: Weder Wirtschaftsvertreter noch Arbeitnehmerfunktionäre sind in den grünen Parteien so präsent, daß sie sich zusammenschließen; die Gründung einer Frauensektion wäre obsolet, da ihre Vertretung in allen Organen der EGP ohnehin gewährleistet ist; und für die Einrichtung einer Seniorenvereinigung mangelt es bei den Grünen aufgrund ihrer Altersstruktur (noch) an einer ausreichend hohen Resonanz.

Die Federation of Young European Greens wurde 1988 in Belgien mit dem Ziel gegründet, junge Umweltschutzgruppen aus ganz Europa zusammen zu bringen. Ihr Mitgliederkreis gliedert sich in drei Typen: Mitglieder ("full members"), Kandidaten ("candidate members") und Beobachter ("observers").[1851] Um die Mitgliedschaft in der FYEG zu erwerben, muß eine Organisation ihre Satzung, Informationen über die Anzahl ihrer Mitglieder, ihre Altersbegrenzung, die Arten ihrer Aktivitäten, das Budget und ggf. andere wesentliche Informationen dem FYEG-Sekretariat zukommen lassen.[1852] Die Aufnahme kann die Generalversammlung mit Zweidritteln ihrer Stimmen beschließen.

Die gleichen Anforderungen hinsichtlich der zu übergebenden Informationen und der Zustimmung sind für den Status als „(Mitglieds-)Kandidat" erforderlich,[1853] wobei jede Organisation zunächst diesen Status erwerben muß.[1854]

Der Status des Beobachters ist für Organisationen eingerichtet worden, die keine Mitgliedschaft in der FYEG anstreben. Für sie gelten allerdings die gleichen Anforderungen wie bei den anderen beiden Mitgliedschaftstypen.[1855] Als Beobachter können laut Satzung auch Individuen aufgenommen werden, die ihren Antrag an das Komitee richten und mit Zweidrittelmehrheit von der Generalversammlung aufgenommen werden müssen.[1856]

Heute gehören zu den Mitgliedern[1857] und Kandidaten[1858] der Federation of Young European Greens neben Jugendorganisationen grüner Parteien auch Umweltschutzgruppen und

---

1849 Das 6. EFGP-Ratsteffen beschloß im März 1998 eine diesbezügliche Unterstützung der FYEG: "The Federation of Young European Greens (FYEG), as observer of the EFGP, can send one delegate to the Council Meetings, whose travel expenses are paid by the EFGP."

1850 Selbst im Falle einer Auflösung der Jugendorganisation fällt ihr Vermögen nicht an die EGP, vgl.: FYEG-Satzung Art. 8 Abs. 3: "In case of dissolving the organisation, all assets and resources profit organisation with the same educational aims." Auch die "Political Platform", ein sechsseitiges politisches Manifest, das die FYEG am im März 2004 verabschiedet hat, adressiert für die Implementation der Forderungen nicht die Europäische Grüne Partei oder ihre Fraktion im Europäischen Parlament. Vgl.: FYEG: Homepage.

1851 Vgl.: FYEG-Satzung Art. 3 Abs. 3.

1852 Vgl.: FYEG-Satzung Art. 3 Abs. 2.

1853 Vgl.: FYEG-Satzung Art. 3 Abs. 3.1.

1854 Vgl.: FYEG-Satzung Art. 3 Abs. 3.2.

1855 Vgl.: FYEG-Satzung Art. 3 Abs. 3.3.

1856 Vgl.: FYEG-Satzung Art. 3 Abs. 4.

1857 Mitglieder: Belgien: Jong Groen; Bulgarien: Младежкият клуб към Зелената партия; Dänemark: Grön Ungdom; Deutschland: Grüne Jugend; Finnland: Vihreät nuoret ja opiskelijat ry (ViNO); Frankreich: CHICHE!; Großbritannien – England und Wales: Young Greens; Malta: Alternattiva Demokratika Zghazagh; Mazedonien: DEM – Youth of The Ecologists' Movement; Niederlande: DWARS, Groenlinkse Jongerenorganisatie; Norwegen: Grøn Ungdom; Österreich – Wien: Grünalternative Jugend Wien; Portugal: Ecolo Jovem „Os Verdes"; Schweden: Grön Ungdom; Serbien: Omladina Zelenih; Spanien – Katalonien: Joves d'Esquerra Verda; Tschechien: Mladi Zeleni; Ungarn: Zöld Fiatalok.

junge NGOs. Keine Organisation hat derzeit den Status eines Beobachtermitglieds inne. Ebensowenig gibt es in der FYEG gegenwärtig individuelle Mitglieder. Dieser Status ist allerdings auch nicht für junge engagierte Bürger vorgesehen, sondern soll vor allem Europaabgeordnete an die Jugendvereinigung (auch finanziell) binden. Für die 2004 begonnene Legislaturperiode plant das Generalsekretariat, die Mitglieder der Grünen Fraktion hierauf gezielt anzusprechen.

Die FYEG beschränkt ihre Strukturen auf die beiden bereits erwähnten Organe: die Generalversammlung ("General Assembly") und das Komitee ("Executive Committee"). Die Generalversammlung tritt gewöhnlich einmal im Jahr zusammen, sofern nicht ein Drittel der Mitgliedsorganisationen eine außerordentliche Sitzung fordert.[1859] Sie entscheidet in der Regel mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Delegierten. Ihr sind in der Satzung folgende Aufgaben zugeschrieben: die Wahl und Entlassung des Komitees,[1860] sowie die Verabschiedung und Änderung der Satzung (mit Zweidrittelmehrheit),[1861] der Geschäftsordnung und des Budgets.

Das Komitee besteht aus mindestens drei Mitgliedern,[1862] die von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt und von ihr jederzeit wieder entlassen werden können. Beschlußfähig ist das Komitee bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wobei es mit einfacher Mehrheit Entscheidungen fällt. In seinem Aufgabenbereich liegen die Umsetzung von Resolutionen der Generalversammlung, die Organisation der dauerhaften Arbeit innerhalb der FYEG und die Verwaltung der finanziellen Ressourcen.[1863]

Ihre Finanzen legt die Federation of Young European Greens auf der Homepage offen dar: Ca. 35% des Budgets erhält sie von der Europäischen Kommission (Generaldirektion Bildung und Kultur), 25% von der European Youth Foundation des Europarates und weitere 10% von der belgischen Regierung, da sie seit 1996 dort offiziell als Vereinigung anerkannt ist. Die übrigen 30% des FYEG-Haushalts stammen aus den Mitgliedsbeiträgen der Organisationen (und in Zukunft auch von Individuen, wobei die Beitragshöhe von der Generalversammlung beschlossen wird).[1864] Die Geschäftsstelle der Vereinigung befindet sich im Gebäude des Europäischen Parlaments in Brüssel, da die "Green Group in the European Parliament has been kind enough to give us a permanent office".[1865]

Eine Bewertung der Federation of Young European Greens hinsichtlich ihrer Möglichkeiten, einen Beitrag zur Vermittlung von Legitimation im Rahmen der Europäischen Union zu erbringen, erübrigt sich weitgehend: Zwar ist diese Organisation sowohl über den Beobachterstatus an die Europäische Grüne Partei wie über die Geschäftsstelle an ihre Fraktion angebunden – unmittelbare Einflußmöglichkeiten sind ihr jedoch keine eingeräumt worden. An dieser Stelle sei dennoch angemerkt, daß ihre Binnenorganisation durchweg demo-

---

1858 Kandidaten: Frankreich: La Souris Verte – Le Forum des Jeunes Vert; Großbritannien – Schottland: Young Greens; Irland: Oige Ghlas – Young Greens; Österreich – Steiermark: Grüne Jugend Steiermark; Ukraine: Зелена Молодь України; Zypern: Νεολαία Οικολόγων.

1859 Vgl.: FYEG-Satzung Art. 5 Abs. 2.1, 2.

1860 Vgl.: FYEG-Satzung Art. 5 Abs. 2.

1861 Vgl.: FYEG-Satzung Art. 8 Abs. 1.

1862 Sprecher: Stefanie de Niet (DWARS, Niederlande) und Simo Salmela (VINO, Finnland); Schatzmeisterin: Marie-Helena Ohlsson (Grön Ungdom, Schweden); Spendenakquise: Tim Shand (Scottish Young Greens, Großbritannien); Koordinator der Mitgliedsorganisationen: Jurgen Balzan (EDZ, Malta); Projektkoordinator: Maja Bumberak (Zöfi, Ungarn); Kampagnenkoordinator: Ska Keller (Grüne Jugend, Deutschland); EU-Koordinator: Ernest Urtasun (Joves d'esquerra Verde, Spanien); Kommunikationsbeauftragter: Markus Petz (UK Young Greens, Großbritannien); Koordinator der Geschäftsstelle und Verwaltung: Maarten Coertjens (Jong Groen!, Belgien).

1863 Vgl.: FYEG-Satzung Art. 6 Abs. 1-3.

1864 Vgl.: FYEG-Satzung Art. 4 Abs. 1-3; FYEG: Homepage.

1865 FYEG: Homepage. FYEG-Satzung Art. 1 Abs. 3: "Headquarters of the Federation of Young European Greens are established in Belgium, the address being European Parliament, Spinelli 8G138, Rue Wiertz Straat, B-1047 Brussels."

kratischen Strukturen und Verfahren entspricht, wobei insbesondere die Mehrheitsentscheidungen positiv hervorzuheben sind. Dies erlaubt zusammen mit der übersichtlichen Struktur (nur zwei Organe!) und der demonstrativen Transparenz ihrer Finanzen ein positives Fazit: Innerhalb der grünen Parteistrukturen auf europäischer Ebene ist die Jugend demokratischer organisiert als der Zusammenschluß der politischen Parteien.

4.2.6. Möglichkeiten zur Politikgestaltung

Die Untersuchung der EGP-Organe hat gezeigt, daß die Grünen entgegen der Priorität seitens der anderen europäischen Parteien und der Fachliteratur die Programmformulierung für wichtiger erachten als die Personalauswahl. Vor diesem Hintergrund sollen nun insbesondere die Möglichkeiten der Europäischen Grünen Partei zur Implementierung ihrer (im folgenden Abschnitt zu untersuchenden) Programmatik durch ihre Fraktion im Europäischen Parlament und die nationalen Parteien analysiert werden.

Die zuvor zu betrachtenden personellen Einflußmöglichkeiten der Europäischen Grünen Partei sind aus zwei Gründen insbesondere bezüglich des *Europäischen Parlaments* interessant: Erstens waren die Grünen in den beiden anderen Gemeinschaftsorganen nur vereinzelt vertreten und zweitens haben sie als erste europäische Partei (wenngleich, wie erläutert, nur symbolisch) eine europaweite Liste für die EP-Wahlen aufgestellt. Sie konnte nicht nur aufgrund des Wahlrechts jedoch kaum eine Rolle bei der Personalrekrutierung der grünen Fraktion im Europäischen Parlament einnehmen: Da dem EFGP-Kongreß im April 2004 die meisten nationalen Nominierungen bereits vorausgegangen waren, vereinten die Grünen auf ihrer europäischen Liste hauptsächlich die dortigen Spitzenkandidaten. Die Sprecher des "Dream Teams" wiederum, Monica Frassoni und Daniel Cohn-Bendit, gehörten dem EP bereits seit fünf bzw. zehn Jahren an und wurden nach den EP-Wahlen auch als Fraktionssprecher gewählt.

Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang insbesondere die von den Grünen hergestellte europäische Öffentlichkeit. Während die Wahlkämpfe der übrigen Parteienfamilien nationale Themen ansprachen, warben die Grünen europaweit mit den gleichen Themen um Wählerstimmen. Der vorher bereits – für einen Europapolitiker – relativ hohe Bekanntheitsgrad des Spitzenkandidaten Daniel Cohn-Bendit unterstützte den Wahlkampf zusätzlich, so daß die Grünen in Europa ein „Gesicht" bekamen. Perspektivisch ist in der Europaliste eine hervorzuhebende Einflußmöglichkeit der Europäischen Grünen Partei auszumachen: Wenn sie *vor* den nationalen Parteien ihre Kandidaten nominiert, können diese hieraus eine europäische Legitimation für ihre Kandidatur zu Hause beziehen.

Bekanntlich wählen die nationalen Parlamente in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Exekutive. Seitdem das Europäische Parlament bei der Bestellung der *Europäischen Kommission* mitentscheidet, könnte die EP-Mehrheit dortige Personalentscheidungen beeinflussen. Dazu hatten die Europäischen Grünen jedoch noch keine Möglichkeit, da keiner der beiden großen Parteienverbünde bislang eine strategische „Koalition" mit ihnen einging. Die Grünen profitierten jedoch 1999 davon, daß das Europäische Parlament lediglich mitentscheidet, während bei der Kommissionsbesetzung der Rat dominant ist: Dadurch konnten die deutschen Grünen damals die Bestellung von Michaele Schreyer[1866] als (erste grüne) Kommissarin für den Haushalt und Betrugsbekämpfung durchsetzen. Weil jedes Land 2004 nur noch einen Kommissar vorschlagen durfte und die deutsche Bundesregierung erneut das

[1866] Michaele Schreyer (*09.08.1951), Studium der Wirtschaftswissenschaften und Soziologie in Köln, 1977-1989 verschiedene wissenschaftliche Stellen an der FU Berlin, bei der Fraktion der Grünen im Bundestag und beim IFO in München, 1983 Promotion, 1989-1990 Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz des Landes Berlin, 1991-1999 Mitglied des Abgeordnetenhauses, dort 1998-1999 Fraktionsvorsitzende, 1999-2004 Mitglied der Europäischen Kommission für den Haushalt der EU.

SPD-Mitglied Günther Verheugen nominierte (und grüne Parteien in anderen Ländern keinen Kandidaten durchsetzen konnten), gehört der gegenwärtigen Kommission kein Grüner mehr an.

Das dritte Organ neben dem Europäischen Parlament und der Kommission wird von den Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten gebildet: der *Rat*. Kein Regierungschef der Europäischen Union gehörte bislang einer EGP-Mitgliedspartei an, jedoch sind Grüne gegenwärtig an zwei Regierungen innerhalb der Europäischen Union beteiligt. Vier grüne Minister gehören damit den Ratstreffen der einzelnen Fachressorts an: die drei Deutschen Joschka Fischer[1867] (Auswärtige Angelegenheiten), Renate Künast[1868] (Verbraucherschutz und Landwirtschaft) und Jürgen Trittin[1869] (Umweltschutz) sowie der lettische Umweltminister Raimonds Vējonis.[1870] Da sich lediglich die beiden zuletzt genannten im Rahmen der Europäischen Grünen vor Ratstreffen abstimmen können,[1871] kommt den formlosen (erstmals im Mai 1998 abgehaltenen) Parteispitzentreffen vornehmlich eine Koordinierungsfunktion hinsichtlich der Integration unter den grünen Parteien und weniger hinsichtlich der EU-Politik zu.

Weil personelle Einflußmöglichkeiten der Europäischen Grünen in allen drei Gemeinschaftsorganen praktisch nicht vorhanden sind und sie ihren Schwerpunkt ohnehin auf die Politikformulierung setzen, konzentrieren sie sich auf die Implementation ihrer Politik durch die Grüne Fraktion im Europäischen Parlament und die EGP-Mitgliedsparteien.

Die Verbindungen zwischen der Europäischen Grünen Partei und der grünen EP-*Fraktion* sind in Art. 6 der EFGP-Satzung verankert. Dort wird zunächst festgelegt, daß die Europäischen Grünen nur von der Grünen Fraktion parlamentarisch repräsentiert werden.[1872] Hintergrund dieser Bestimmung ist die Existenz einer zweiten Fraktion, die das Attribut „grün" im Namen trägt: Die „Vereinigten Europäischen Linken – Nordische Grüne Linke" steht allerdings nicht in Verbindung zu den Europäischen Grünen, sondern besteht aus sozialistischen und kommunistischen Parteien.[1873] Es wurde bereits bei der Behandlung des Komitees (III.4.2.3.) erwähnt, daß dieses von der Fraktion konsultiert werden muß, bevor Europaabgeordnete, die nicht zur EGP gehören, aufgenommen werden.[1874] Wie ebenfalls bereits (im historischen Überblick, III.4.1.2.) angesprochen, sieht die Satzung der EFGP die Errichtung einer Struktur innerhalb der EU vor, die gezielt auf die Grüne Fraktion Einfluß nehmen könnte.[1875] Konsequenterweise ordneten die Urheber der EFGP-Satzung die entsprechende Be-

---

1867 Joschka Fischer (*12.04.1948), 1983-1985 Mitglied des Deutschen Bundestags, 1985-1987 Staatsminister für Umwelt und Energie in Hessen, 1987-1991 Vorsitzender der Landtagsfraktion, 1991-1994 Staatsminister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten in Hessen, 1994-1998 Fraktionsvorsitzender im Bundestag, seit 27.10.1998 Bundesminister des Auswärtigen und Vizekanzler.

1868 Renate Künast (*15.12.1955), Studium der Sozialarbeit, 1977-1979 Sozialarbeiterin in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel, Studium der Rechtswissenschaften, 1985 Rechtsanwältin, 1979 Mitglied der Westberliner Alternativen Liste, 1989/90 und 1998-2000 Fraktionsvorsitzende, 2000-2001 Sprecherin des Bundesvorstandes, seit 12.01.2001 Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

1869 Jürgen Trittin (*25.07.1954), Studium der Sozialwissenschaften, Journalist, Fraktionsassistent, 1985-1990 und 1994-1995 Mitglied des niedersächischen Landtags, 1985-1986 und 1988-1990 Fraktionsvorsitzender, 1990-1994 Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in Niedersachsen, 1994-1998 Sprecher des Bundesvorstandes, seit 27.10.1998 Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

1870 Raimonds Vējonis (*15.06.1966), Studium der Biologie und Ökologie in Lettland, Finnland und Estland, 1996-2002 Direktor des Kreisumweltamtes in Riga, seit 07.11.2002 Umweltminister, seit 2003 Co-Vorsitzender der Lettischen Grünen.

1871 Vgl.: EFGP activity report 1998 (nach: EFGP: Homepage).

1872 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 6 a.

1873 Derzeit gehören zu dieser Fraktion Delegationen von Bouge l'europe (Frankreich), der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS, Deutschland), Partito dei Comunisti Italiani (PdCI, Italien), Partito della Rifondazione Comunista (PRC, Italien), Socialistische Partij (SP, Niederlande), Vänsterpartiet (V, Schweden), Vasemmistoliitto (VAS-Finnland), Ligue Communiste Revolutionnaire (LCR, Frankreich). Vgl.: Vereinigten Europäischen Linken – Nordische Grüne Linke: Homepage.

1874 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 6 b; ebenso: EFGP-Satzung Art. 10 Abs. b.

1875 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 6 c.

stimmung auch dem Fraktions-Artikel zu. Diese Möglichkeit führte jedoch lediglich im September 1993 zur Bestellung eines EU-Komitees, das nur bis zu den Europawahlen im Juni 1994 tätig war.[1876]

Die Einflußmöglichkeiten der Europäischen Grünen auf ihre Fraktion im Europäischen Parlament sind als relativ gering einzuschätzen. Für eine höhere Wirkungsweise mangelt es der Parteistruktur sowohl an Durchsetzungsmechanismen wie auch an Ressourcen. (III.4.2.4.) Vielmehr wirkt die Fraktion mit ihrem einflußreichen Co-Vorsitzenden[1877] Daniel Cohn-Bendit auf die EGP prägend: Die EU-Politik „wird praktisch von der EP-Fraktion der Grünen wahrgenommen."[1878]

Die programmatische Einflußnahme der EGP auf ihre *Mitgliedsparteien* verhält sich weitgehend proportional zu deren Größe, wobei die relativ jungen Parteien aus Osteuropa häufig Positionen ihres europäischen Zusammenschlusses übernahmen. Für eine Beurteilung der wechselseitigen Einflüsse[1879] zwischen den Mitgliedern und der Föderation ist zwischen den verschiedenen Entwicklungsphasen seit Gründung der Koordination im Frühjahr 1984 zu differenzieren: In den achtziger Jahren übten die belgischen Grünen einen prägenden Einfluß aus, während sich die Deutschen zurückzogen, nachdem sie ihre Konzeption nicht durchsetzen konnten. (III.4.1.1.) Sie erlangten ihre heute führende Stellung innerhalb der Europäischen Grünen Partei nicht über ihre Aktivitäten innerhalb des Parteienverbundes, sondern durch ihre Vorreiterrolle in den deutschen Bundesländern und 1998 ihren Eintritt in die Bundesregierung.

Für die kleineren Parteien waren die Europäischen Grünen stets von hoher Bedeutung, wie beispielsweise für die schwedischen Grünen: "The importance of the European Greens for Miljöpartiet de Gröna is invaluable. In a time when Miljöpartiet war trying to define its working methods and fighting for legitimacy there was already an experienced political movement in Europe from which to get inspiration, strategies and knowledge."[1880] Ein weiterer Zeuge der Entwicklung in Schweden ergänzt: "At that time time our party (Miljöpartiet) was a member in an association called 'European Greens', that besides providing possibilities of co-operation amongts its members, also gave them a kind of legitimacy."[1881] In diesen beiden Aussagen spiegelt sich die im ersten Teil dieser Arbeit (I.2.2.) behandelte Legitimation politischer Parteien durch die Repräsentation von Interessen wider: Ebenso wie die grünen Parteien seit Anfang der siebziger Jahre waren seit Mitte des 19. Jahrhunderts Parteien als „[I]nstrumente […] zur Erlangung und Sicherung von Einfluß auf den Staat"[1882] gegründet worden. Da umweltpolitische Fragen häufig nicht an nationale Grenzen gebunden sind, erlangte die Internationalität für die grünen Parteien eine besondere Bedeutung.

Spätestens seit ihren Regierungsbeteiligungen sind die Grünen „nicht länger Protestparteien, sondern wandeln sich zunehmend zu etablierten Parteien".[1883] Zusammenfassend ist dennoch festzuhalten, daß die Europäische Grüne Partei innerhalb der drei Hauptorgane der Europäischen Union über praktisch keine Möglichkeiten zur Politikgestaltung verfügt: Im Rat

---

1876 Vgl.: Jansen 1997: 271.

1877 Fraktionsvorstand: Präsidenten: Daniel Cohn-Bendit und Monica Frassoni; 1. Stellvertreterin: Nelly Maes; Stellvertretende Präsidenten: Pierre Jonckheer, Jean Lambert, Heide Rühle, Claude Turmes; Generalsekretäre: Juan Behrend und Vula Tsetsi; Stellvertretender Generalsekretär: Neil Fergusson; Pressesprecher: Helmut Weixler.

1878 Jansen 1997: 271.

1879 Diese Einflüsse führten auch zur Vereinheitlichung der ursprünglich vielfältigen Bezeichnungen grüner Parteien: Die Ecology Party, die 1973 als "People" gegründet worden war, änderte ihren Namen 1985 aufgrund kontinentaleuropäischer Einflüsse. Insbesondere durch die deutschen Grünen wurde die Bezeichnung „Grüne" "a word short enough to appear in headlines and less scientific than 'ecology'". Vgl.: Lambert 2003: 34.

1880 Malmén 2003: 38.

1881 Müntzing 2003: 40.

1882 Krippendorff 1962: 65.

1883 Kiessling 2000: 285.

ist dies erstens aufgrund seiner nationalen Bestellung ohnehin problematisch und zweitens aufgrund der geringen Anzahl grüner Ressortchefs auf der nationalen Ebene nahezu ausgeschlossen. Auf die Zusammensetzung der Kommission kann das Europäische Parlament seit Amsterdam zwar Einfluß ausüben, die Grüne Fraktion verfügt aber aufgrund ihrer „Oppositionsstellung" gegenüber den „Koalitionen" über keine Mitsprache.

Obwohl die EGP ihren Schwerpunkt auf die Programmformulierung legt, sind in Zukunft vor allem personelle Einflußmöglichkeiten durch die Aufstellung der Europaliste und diesbezügliche Rückwirkungen auf die Mitgliedsparteien zu erwarten. Um darüber hinaus als politischer Machtfaktor im Rahmen der Europäischen Union agieren zu können, sah der Generalsekretär Cassola „als wichtigste Aufgabe die Verstärkung der Kooperation der Mitgliedsparteien, aber auch die Verbesserung der Absprachen zwischen Partei und EP-Fraktion."[1884]

4.3. Programmatik

Im Unterschied zu den anderen drei europäischen Parteien haben die grünen Verbünde vor den ersten vier Wahlen zum Europäischen Parlament keine gemeinsamen Programme verabschiedet. Die einzigen Dokumente dieser Art sind das "Common Green Manifesto for the 1999 European Elections" und mit gleichem Titel (auch in deutscher Übersetzung erhältlich) das „Gemeinsame Manifest zur Europawahl 2004". Daher sind für die Ergründung der grünen Programmatik auf europäischer Ebene andere Dokumentarten hinzuzuziehen.

Seit ihrem ersten Zusammenschluß vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 1979 verabschiedeten die grünen Parteienverbünde auf ihren Versammlungen Resolutionen. Sie ermöglichen es, einen roten Faden der Programmatik in dem ersten Jahrzehnt ihrer supranationalen Kooperation auszumachen. Für die Zeit der Europäischen Föderation Grüner Parteien (1993-2004) sind neben den benannten Wahlprogrammen insbesondere die beiden Fassungen des Grundsatzprogramms ("Guiding Principles") aufschlußreich. Dabei könnte die Forschungssituation für einen Vergleich zwischen den Grundwerten der EFGP zum Zeitpunkt ihrer Gründung und heute nicht günstiger sein: Das Grundsatzprogramm wurde auf der Gründungsversammlung am 20. Juni 1993 verabschiedet und auf dem jüngsten Kongreß vom 20. bis 22. Februar 2004 novelliert. Es bildet die Basis der Zusammenarbeit grüner Parteien in Europa und muß deshalb laut Satzung von allen Mitgliedern unterzeichnet werden.[1885]

Die grünen Parteienzusammenschlüsse haben sich mit ihren Grundsätzen differenzierter und früher auseinandergesetzt als mit dem Themenkomplex Europapolitik, in dem sie sich lange Zeit nicht auf einheitliche Positionen verständigen konnten. Daß sie sich erst in den neunziger Jahren mit Konzepten zur Fortentwicklung der Gemeinschaftsorgane und europapolitischen Akzenten im Rahmen der EG/EU befaßt haben, ist auch auf ihr Selbstverständnis als Zusammenschluß von Parteien in ganz Europa (und nicht nur der Gemeinschaft!) zurückzuführen. So hat sich die EFGP erstmals im Vorfeld der Regierungskonferenz von Amsterdam mit Vorstellungen zur Reform der Europäischen Union befaßt und am 11. Februar 1996 ein ausdifferenziertes Positionspapier beschlossen.

4.3.1. Grundsätze

Das Grundsatzprogramm der Europäischen Föderation Grüner Parteien ist in den elf Jahren seines Bestehens in seinen Kernaussagen nicht verändert worden. Bemerkenswert ist dies insofern, als im historischen Überblick auf der nationalen Ebene u.a. aufgrund von Regie-

[1884] Kiessling 2000: 285.
[1885] Vgl.: EFGP-Satzung Art. 4 Abs. a.

rungsbeteiligungen grundlegende Veränderungen festgestellt worden sind, die auch auf den europäischen Zusammenschluß Auswirkungen hatten. (III.4.1.2.)

Im Vorwort definierte die EFGP 1993 und 2004 wortgleich, daß sie mit dem Grundsatzprogramm die Hauptpunkte ihrer angestrebten Transformation sowohl in Europa als auch auf dem gesamten Planeten aufzeigen will. Dazu müssen nach ihrer Konzeption die Wirtschaft der Umwelt angepaßt, eine neue globale Sicherheitsstruktur zur Verwirklichung des Weltfriedens auf der Grundlage von ausgewogenen Konfliktlösungen errichtet und eine neue Perspektive für Staatsbürgerschaften aufgrund von gleichen Rechten für alle (unabhängig von Geschlecht, Alter, Rasse, Religionszugehörigkeit, ethnischer oder nationaler Herkunft, sexueller Orientierung, Wohlstand und Gesundheit) geschaffen werden. Diese Ziele sollen durch demokratische Maßnahmen und eine stärkere Rolle der lokalen Einheiten im Entscheidungsprozeß verwirklicht werden.[1886]

Entsprechend der globalen Anlage des Grundsatzprogramms führen die Grünen aus, daß ihre Politik den Konsum der Reichen begrenzen und den Armen einen fairen Anteil an den Ressourcen der Erde zugestehen will. Seit 1993 heißt es diesbezüglich, daß die ökologischen und sozialen Ziele weder mit der freien Marktwirtschaft noch mit einer staatlich kontrollierten Wirtschaft vereinbar sind. Statt dessen müssen ihrer Ansicht nach neue Modelle entwickelt und implementiert werden, die auf der Notwendigkeit einer ökologischen und sozial regulierten Marktwirtschaft basieren.[1887] Die Europäischen Grünen bevorzugen Kooperation gegenüber Wettbewerb und Frieden gegenüber Aggression[1888] – wenngleich sie dies bereits 1993 nicht mehr dogmatisch formulierten: "security can no longer be defined solely in military terms."[1889] Damit schlossen sie militärische Maßnahmen nicht mehr, wie in den siebziger und achtziger Jahren, grundsätzlich aus.

Die Übereinstimmungen zwischen den beiden Fassungen des Grundsatzprogrammes lassen bereits vermuten, daß die Europäische Föderation Grüner Parteien auch in der Zwischenzeit dieselben Grundwerte vertreten hat. 1996 schrieb sie in ihr politisches Positionspapier über die Regierungskonferenz von Amsterdam: "The Europe of the future should be built on the ideals of democracy, ecological sustainability, peace and human rights based on social justice."[1890]

In ihrem Wahlprogramm aus dem Jahr 1999 hat die EFGP ihre Grundwerte in vier Begriffen zusammengefaßt: Solidarität ("to promote and implement equality, at national, European and international levels"), Innovation ("to use human intelligence and creativity to promote a society that benefits all its members"), Unabhängigkeit ("to remain free of lobbies and special interests") und Offenheit ("to accept differences, to deal with contradictions, and to create fruitful alliances, through public debate, negotiation, and constant re-evaluation").[1891]

Zur Verwirklichung dieser Ziele proklamierten die Grünen 1999 eine Methode, die sie als radikal ("because a radical critique is necessary for orientation"), realistisch ("because immediate goals must be achievable") und reformistisch ("because every opportunity for progress must be taken, as part of a step by step process")[1892] beschrieben. Vor diesem Hintergrund verfolgten sie grundsätzlich drei Projekte: Erstens die Errichtung einer Gesellschaft, die auf dem Respekt vor Menschenrechten und Gerechtigkeit gegenüber der Umwelt geprägt ist. Zweitens wollten sie Freiheit in der Arbeitswelt nicht nur durch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, sondern mittels einer Chancenverbesserung für die Bürger schaffen. Und

---

1886 Vgl.: EFGP 1993: Foreword; EFGP 2004: Foreword.
1887 Vgl.: EFGP 1993: Abs. 1.3; EFGP 2004: Abs. 1.3.
1888 Vgl.: EFGP 1993: Abs. 1.0; EFGP 2004: Abs. 1.0.
1889 EFGP 1993: Abs. 1.1; ebenso: EFGP 2004: Abs. 1.1.
1890 EFGP 1996: Foreword.
1891 EFGP 1999: Foreword.
1892 EFGP 1999: Foreword.

drittens strebten sie an, die Demokratie durch Dezentralisierung und die direkte Partizipation der Bürger an Entscheidungsprozessen zu stärken.

Fünf Jahre später gaben sich die Europäischen Grünen ein deutlich weniger prononciert formuliertes Programm für die Europawahlen im Juni 2004. Als Grundsatz definierten sie ihr Verständnis von Gerechtigkeit: „Alle Bürgerinnen und Bürger – unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Behinderungen, sexueller Orientierung, Religion, Sprache, Herkunft oder Kultur müssen die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte besitzen."[1893] Vor diesem Hintergrund forderten sie „eine EU, die offen und tolerant ist und sowohl die kulturelle als auch die natürliche Vielfalt schützt. Unser Europa ist hohen sozialen und ökologischen Standards auf der regionalen, europäischen und internationalen Ebene verpflichtet. Sie müssen Vorrang haben vor rein wirtschaftlichen Interessen. In unserem GRÜNEN Europa sollen Rechtstaatlichkeit, Selbstbestimmung und Bürgerrechte über militärischer Macht und ökonomischer Dominanz stehen."[1894] Darüber hinaus wollen die Europäischen Grünen eine „soziale Union, die auf den Grundprinzipien von Gleichheit und Solidarität aufgebaut ist, und eine Europäische Union, die für nachhaltige ökologische Entwicklung auf dem gesamten Kontinent eintritt."[1895] Dieser Grundwerte- und Forderungskatalog entspricht vollständig demjenigen des Grundsatzprogramms von 1993. Dies verdeutlicht, daß die Europäische Föderation in den letzten zehn Jahren die Grundsätze ihrer Programmatik nicht verändert hat.

Gleiches gilt für die Ansichten hinsichtlich der Finalität des europäischen Integrationsprozesses: Aufgrund ihrer eigenen Konzeption als europäischer (und nicht EU-weiter) Parteienzusammenschluß gehörten die Grünen „immer zu den überzeugtesten Befürwortern einer fairen Erweiterung"[1896] mit der Beitrittsoption für "all applicant states which respect democratic and human rights."[1897] Dies konkretisierte die Europäische Föderation Grüner Parteien in ihrem überarbeiteten Grundsatzprogramm im April 2004 dahingehend, daß die Europäische Union nach ihren Vorstellungen "completes its enlargement to all European states, it restructures itself into a truly democratic federation, it assumes its global responsibilities for a peaceful world".[1898]

Aus den grünen Beschlüssen und Programmen lassen sich vier Leitkategorien ihrer Grundwerte herauskristallisieren: Gleichheit, Solidarität, Unabhängigkeit und Toleranz. Vor diesem Hintergrund plädieren sie für hohe ökologische und soziale Standards. Ihre Offenheit gegenüber allen Menschen stellen sie mit katalogisierten Aufzählungen von Faktoren heraus, von denen sie sich in ihrer Politik nicht beeinflussen lassen wollen. Bemerkenswerterweise machen sich die Grünen den Grundwert der Freiheit nicht zueigen. Möglichen Motiven für die bewußte Aussparung des Wertes – der eine Legitimationsgrundlage der europäischen Nationalstaaten bildet (I.1.1.) und von den anderen drei europäischen Parteien herausgestellt wird – ist in der Zusammenfassung der grünen Programmatik (4.3.4.) unter Berücksichtigung ihrer nun zu untersuchenden Europapolitik nachzugehen.

4.3.2. Konzepte zur Fortentwicklung der Gemeinschaftsorgane

Innerhalb der grünen Parteienzusammenschlüsse hatten sich bis zur EGP-Gründung im April 2004 stets die Kräfte durchgesetzt, die eine paneuropäische Konzeption der Begrenzung auf die Europäische Gemeinschaft bzw. Union den Vorzug gaben. (III.4.1.4.) Dies hatte für die Reformvorstellungen der Europäischen Grünen zur Folge, daß sie sich bis in die neunziger

[1893] EFGP 2003: Abs. 3.
[1894] EFGP 2003: Vorwort.
[1895] EFGP 2003: Vorwort.
[1896] EFGP 2003: Vorwort.
[1897] EFGP 1999: Abs. 4.
[1898] EFGP 2004: Foreword.

Jahre hinein nicht im speziellen zu den einzelnen Gemeinschaftsorganen äußerten, sondern die Umgestaltung des gesamten supranationalen Systems forderten.

Die Europäische Ökologische Aktion setzte sich dementsprechend 1979[1899] für ein „Europa der Regionen" im Sinne einer bürgernahen Regierungsform ohne starke Nationalstaaten ein. Die Europäische Koordination Grüner Parteien wiederholte 1983 die grundsätzliche Kritik an den bestehenden Institutionen der Europäischen Gemeinschaft[1900] und forderte 1989 ebenfalls ein Europa der autonomen Regionen.[1901]

In ihrem Grundsatzprogramm aus dem Jahr 1993 akzeptierten die Grünen die Gemeinschaftsinstitutionen dahingehend, daß sie ihre Existenz nicht mehr in Frage stellten, sondern erste Reformvorschläge unterbreiteten. Dabei legten sie besonderen Wert auf demokratisch gewählte Organe mit ausreichenden Kompetenzen für die Ausübung legislativer Funktionen und eine wirksame Kontrolle der supranationalen Herrschaftsausübung. In diesem Zusammenhang forderten sie auch die Implementation eines proportionalen Wahlsystems auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene.[1902] Mit der ersten Forderung zielte die Europäische Föderation in die gleiche Richtung wie die Mehrheit der Politikwissenschaftler, die damals die mangelhafte demokratische Kontrolle der EU-Rechtsetzung kritisierten. (II.1.4.)

Zum erstenmal beschlossen grüne Parteien auf europäischer Ebene anläßlich der Regierungskonferenz über die Revision des Vertrages von Maastricht ein europapolitisches Programm, in dem sie konkrete Reformvorschläge unterbreiteten. Darin stellten sie zunächst klar: "Democracy should be the Core of Europe".[1903] Unter dieser Prämisse forderten sie, daß die legislativen Verfahren in Bereichen des *acquis* (außer der GASP, sowie bei Vertragsänderungen oder Erweiterungen)[1904] auf qualifizierten Mehrheitsentscheidungen im Rat und der Mitentscheidung des Europäischen Parlaments beruhen sollten.[1905] Dabei sollten die Interessen kleinerer Mitgliedstaaten berücksichtigt und eine Verbesserung der EU-Mindeststandards durch nationale, regionale oder lokale Vorschriften möglich sein.[1906]

Auf der Grundlage dieser allgemeinen Forderungen wandte sich die Europäische Föderation Grüner Parteien in ihrem Positionspapier für die Amsterdamer Regierungskonferenz erstmals den einzelnen Organen der EU zu. Dabei stellte sie einen Mangel an Gewaltenteilung fest: "The present Union does not possess legislative powers separate from its executive power."[1907] Um die Rechte der Legislativen zu stärken, forderte sie die Wahl des Europäischen Parlaments aufgrund eines einheitlichen, auf proportionaler Repräsentation beruhenden Wahlsystems ohne Sperrklauseln. Nach Vorstellung der EFGP sollten die Gesetzgebungs- und Haushaltsrechte der Union zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichberechtigt verteilt sein und das EP das (auf alle drei Pfeiler der Europäischen Union auszudehnende) Initativrecht erhalten. Hinsichtlich der Wahl des dritten Organs, der Kommission, forderten die Grünen, daß diese vom EP nominiert und auch ein Mißtrauensvotum gegen einzelne ihrer Mitglieder ermöglicht werden sollte. Schließlich plädierte die EFGP dafür, daß das Europäische Parlament die effiziente Behandlung von Petitionen seitens der Unionsbürger und anderer natürlicher oder rechtlicher Personen mit Wohnsitz in der EU garantieren müsse.[1908]

1899 Vgl.: dpa-Meldung Nr. 176 10.03.1979.
1900 Vgl.: Wagner 1983.
1901 Vgl.: Esders 1989.
1902 Vgl.: EFGP 1993/2004: Abs. 3.2 a, b.
1903 EFGP 1996: Abs. 1 a.
1904 Vgl.: EFGP 1996: Abs. 5.2.
1905 Vgl.: EFGP 1996: Abs. 1.1.
1906 Vgl.: EFGP 1996: Abs. 1.2.
1907 EFGP 1996: Abs. 5.
1908 Vgl.: EFGP 1996: Abs. 5.1., 5.3., 5.4.

Mit der detaillierten (und z.T. redundanten)[1909] Erörterung des europäischen Integrationsstands nach dem Vertragswerk von Maastricht und ihren ausdifferenzierten Reformvorschlägen haben die Europäischen Grünen ihre vordem bestehende programmatische Lücke geschlossen. Positiv hervorzuheben ist dies insbesondere deswegen, weil sie sich nach ihrer fundamentalen Ablehnung der Europäischen Gemeinschaftsstrukturen in den siebziger und achtziger Jahren nicht länger mit unrealistischen Appellen begnügten, sondern konkrete Vorschläge unterbreiteten. Dabei blieben sie ihrem bürgernahen Anspruch insofern weiter verpflichtet, daß sie die Reform der Union unter demokratischen Gesichtspunkten forderten. Dementsprechend zeugten ihre Vorschläge von einem ausgeprägten Bewußtsein für die Legitimationsproblematik und griffen die wesentlichen Forderungen der akademischen Debatte in der Post-Maastricht-Phase auf (wie die Einführung des Initiativrechts für das EP und dessen Wahl der Kommission, Mehrheitsabstimmungen im Rat etc.; II.1.4., 5.)

In dem Programm für die Europawahl 1999 wiederholten die Europäischen Grünen ihre Kritik, daß die "present European Union is deeply undemocratic."[1910] Entsprechend ihren Anregungen von 1996 monierten sie, daß das Europäische Parlament weiterhin kein Initiativrecht besitzt, die legislative Macht der EU nicht von der Exekutiven getrennt ist, Entscheidungen nicht transparent gefällt werden und keine effektive Kontrolle der Herrschaftsausübung stattfindet.[1911] Sie plädierten dafür, die Rechte des Parlaments dahingehend auszuweiten, daß es in allen Bereichen des *acquis* mitentscheidungs- und kontrollberechtigt wird und es die Kommission nicht nur nominiert, sondern auch einzelne ihrer Mitglieder entlassen kann.[1912] Zudem sprach sich die EFGP 1999 dafür aus, über alle wichtigen Vertragsänderungen gleichzeitig in allen Mitgliedstaaten Referenda abzuhalten.[1913]

Damit ging sie hinsichtlich ihrer Forderungen zur Reform der Gemeinschaft weiter als die herrschende Meinung in der akademischen Begleitforschung zu der (mit der Vertragsunterzeichnung) am 2. Oktober 1997 abgeschlossenden Regierungskonferenz von Amsterdam. Daß die Grünen die fortlaufende Kontrolle der Herrschaftsausübung in der Europäischen Union als unzureichend identifizierten und Verbesserungsvorschläge unterbreiteten, zeugte erneut von einem hohen Maß an Verständnis für das europäische Demokratiedefizit.

In ihrem jüngsten Programm, das am 8. November 2003 für die Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni des Folgejahres verabschiedet worden war, ging die EFGP nicht auf einzelne Organe der Europäischen Union ein. Sie knüpfte aber an ihre Forderung nach einer höheren Partizipation der Bürger aus dem Jahr 1999 mit der Aussage an, daß „die Europäische Verfassung durch ein Referendum ratifiziert werden"[1914] sollte. Darüber hinaus kündigte sie bereits an, „die Möglichkeiten zu nutzen, die die Verfassung bietet: Nach einer entsprechenden Klausel ist die Europäische Kommission verpflichtet, ein Europäisches Gesetz einzubringen, wenn eine Million Bürgerinnen und Bürger dies fordern."[1915]

Eine Bewertung des Legitimationsbewußtseins der grünen Parteienzusammenschlüsse fällt bis 1996 angesichts ihrer Distanz zu dem damaligen Stand der Integration schwer: Einerseits zeigten sie mit ihren Forderungen nach einem Europa der Regionen und demokratischer Machtsausübung und -kontrolle bereits in den achtziger Jahren ein Verständnis supranationalen Regierens, das die anderen Zusammenschlüsse erst in den letzten zehn Jahren entwickelt haben. Andererseits plädierten sie aufgrund ihrer grundsätzlichen Opposition zu dem eingeschlagenen Integrationsprozeß nicht für realistische Reformen und blieben damit bewußt im Bereich theoretischer Überlegungen.

1909 Vgl.: EFGP 1996: Abs. 1.1. u. 5.1.-4.
1910 EFGP 1999: Abs. 5.
1911 Vgl.: EFGP 1999: Abs. 5.
1912 Vgl.: EFGP 1999: Abs. 5.
1913 Vgl.: EFGP 1999: Abs. 5.
1914 EFGP 2003: Vorwort.
1915 EFGP 2003: Vorwort.

Da die Europäischen Grünen erst in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre auf nationaler und europäischer Ebene Möglichkeiten zur Umsetzung ihrer Vorstellungen erlangten, sind in einer Zusammenfassung ihre Konzepte aus den Jahren 1996, 1999 und 2003 hervorzuheben: Grundsätzlich spiegelt sich in diesen drei Programmen ein hohes Bewußtsein für die Legitimationsproblematik der Europäischen Union. Die Europäische Föderation Grüner Parteien beschloß 1996 einen detaillierten Forderungskatalog hinsichtlich der Reform der Gemeinschaftsorgane und hakte 1999 in den Bereichen nach, in denen die Regierungskonferenz von Amsterdam ihre Vorschläge verworfen hatte. Auch wenn sich die Grünen in ihrem Wahlprogramm von 2003 nicht mehr kritisch zu den Organen äußerten, machten sie konsequenterweise weiterhin auf das Kernproblem aufmerksam: die unzureichende Kontrolle und Transparenz der fortlaufenden Herrschaftsausübung. (II.1.5., II.2.3.)

4.3.3. Europapolitische Akzente

Zwei grundsätzliche europapolitische Akzente der grünen Zusammenschlüsse sind bereits wiederholt angesprochen worden: Die Opposition gegen die Art der Integration bis Ende der achtziger Jahre und die stets geäußerte Forderung nach einer stärkeren Demokratisierung der Gemeinschaftsorgane. Innerhalb dieser Koordinaten setzten die Europäischen Grünen weitere Schwerpunkte.

Die Europäische Ökologische Aktion wandte sich 1979 neben Atomreaktoren und -waffen „gegen das Europa der Konzerne und Großbanken, des politischen und industriellen Zentralismus und Bürokratismus und des umwelt- und menschenvernichtenden unbegrenzten Wirtschaftswachstums[, ... und stellte dem das] Europa der kleinen Leute und ihrer Lebensinteressen entgegen.“[1916]

Der sozialdemokratische Vorwärts machte 1984 auf der Gründungsveranstaltung der Europäischen Koordination Grüner Parteien folgende Gemeinsamkeiten unter den Teilnehmern aus: „Raus aus der Umklammerung der Atommächte USA und UdSSR[, ...] Für ein friedliches Europa der Regionen und für die Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts“.[1917] Ihr gemeinsamer Wahlaufruf trug den Titel „Global denken – lokal handeln“ und forderte den Erhalt der „Vielfalt der Kulturen der Völker und Regionen [und die] Dezentralisation der europäischen Institutionen“.[1918] Die Europäischen Grünen setzten sich für Volksbegehren und eine „zivile und gewaltlose“[1919] Verteidigung ein und übten scharfe Kritik an der wachstumsorientierten Wirtschaftspolitik, an der Agrarpolitik und der Kernenergie.

Wie bereits erwähnt, stellten sie vor den EP-Wahlen von 1989 die Forderung nach einem Europa der autonomen Regionen ohne Grenzen auf und sprachen sich für die Auflösung der Militärallianzen und eine allgemeine Abrüstung aus. Vergleichbar mit den Liberalen versuchten die Grünen sich einerseits als Anwalt der Bürger zu profilieren, zogen hieraus andererseits umgekehrte Schlußfolgerungen hinsichtlich der Wirtschaftspolitik: Sie befürchteten weiterhin vom Binnenmarkt eine „blinde Wachstumseuphorie in Richtung auf eine wirtschaftliche und militärische Supermacht ohne Rücksicht auf die Interessen der Menschen.“[1920]

Auf ihrem Gründungskongreß verabschiedete die Europäische Föderation Grüner Parteien 1993 ein Grundsatzprogramm, in dem sie sich generell zum damaligen Integrationsstand äußerte: “The green parties within the European Community will work to transform the European Community into a democratically controlled federation open to all European States. The priority of this framework must be on environmental and social protection and global respon-

1916 dpa-Meldung Nr. 176 10.03.1979.
1917 Vgl.: Wagner 1983.
1918 Vgl.: dpa-Meldung Nr. 167 31.03.1984.
1919 Vgl.: dpa-Meldung Nr. 167 31.03.1984.
1920 Esders 1989.

sibility."[1921] Interessanterweise wurde dieser Absatz bei der Überarbeitung des Programms im Jahre 2004 ersatzlos gestrichen. Damit dokumentiert er den Wandel der Europäischen Grünen von der Ablehnung zur Akzeptanz der Gemeinschaftsstrukturen. (Wobei die heutige EU auch demokatischer organisiert ist als die damalige EG und die Forderungen von 1993 z.T. erfüllt wurden.) Die europapolitischen Vorschläge der Europäischen Grünen zielten 1993 darauf ab, "a common European sphere of economic regulation of Eastern and Western countries which offers a stable form of action for peaceful cooperation, trade and compensatory transfers from the rich regions to the poor regions."[1922] An diesem Ziel hielten die Grünen 2004 ebenso fest, wie sie weiterhin "the development of more self-reliant national, regional and local economies, in a perspective of Europe of Regions"[1923] befürworteten.

Im Februar 1996 hat der EFGP-Rat seine „politische Position" zur Regierungskonferenz über die Revision des Vertragswerks von Maastricht verabschiedet. Neben den oben dargestellten Forderungen hinsichtlich der Demokratisierung der Gemeinschaftsorgane zeigten sich die Grünen besonders daran interessiert, daß eine nachhaltige soziale und ökologische Reform, die GASP als Friedenspolitik und Bürgerrechte für alle Menschen innerhalb der EU (also nicht nur für die Unionsbürger) verankert werden.

In dem Kapitel über die SPE wurde wiederholt die dort den Mitgliedsparteien eingeräumte Möglichkeit zum "opt out" von gemeinsamen Beschlüssen angesprochen. (III.2.2.3.) Ohne daß eine entsprechende Option bei den Grünen satzungsmäßig vorgesehen war, distanzierten sich die britischen, irischen, norwegischen und schwedischen Mitgliedsparteien von einigen (nicht näher benannten) Forderungen des Positionspapiers zur Regierungskonferenz. Die Grünen aus Deutschland, Luxemburg und Österreich wurden konkreter, indem sie lediglich folgenden Absatz nicht mittrugen: "The non-military CFSP positions and joint actions should be integrated into the Community decision-making process. This should be accompanied by an increase in the powers of the European Parliament in CFSP decision-making."[1924]

Im Gegensatz zu früheren Programmen der Europäischen Grünen nahmen diese 1996 von ihrer grundsätzlichen Kritik an der Gemeinschaft Abstand und beschränkten sich auf Vorschläge zu ihrer Umgestaltung. Daß sich in den neunziger Jahren die Mitgliedsparteien sukzessive programmatisch veränderten, indem sie pragmatischer wurden, spiegelt sich in den zahlreichen Vorbehalten gegenüber der gemeinsamen GASP-Position wider: Während einige Mitglieder eine weitergehende Vergemeinschaftung der Außen- und Sicherheitspolitik anstrebten, wollten andere diese gar nicht innerhalb der Europäischen Union angesiedelt sehen.

In ihrem Wahlprogramm von 1999 sprachen die Grünen im Zusammenhang mit der Europäischen Union auch zahlreiche wirtschaftliche Fragen an: Gegen die Massenarbeitslosigkeit regten sie auf der Ebene der Europäischen Union Neuregulierungen, steuerliche Fairness, Freiräume für innovative Gesetzgebung in diesem Bereich, Steuern auf Kapitalspekulationen und gleichzeitig die Gewährleistung des Umweltschutzes an. Letzterer Punkt führte sie zu ihren dezidierten Vorstellungen über chemische Verschmutzung, Transport, Energie und Landwirtschaft. Dabei schlugen sie zur Gemeinsamen Agrarpolitik vor, durch "organic farming to replace costly and unsustainable industrial over-production of foodstuffs using dangerous pesticides and fertilisers".[1925] Darüber hinaus beschäftigten sich die Grünen 1999 mit der Erweiterung ("opening the European Union to all applicant states which respect democratic and human rights")[1926] und dem Aufbau eines „Europas der Bürger".[1927]

Die Europäische Föderation Grüner Parteien widmete sich in dem 2003 verabschiedeten Wahlprogramm fünf Schwerpunkten. Beim Schutz der Umwelt legte sie Wert auf „siche-

[1921] EFGP 1993: I.3.3.
[1922] EFGP 1993: I.3.1.
[1923] EFGP 1993: I.3.2.
[1924] EFGP 1996: 3.3.; die Distanzierung ist im Anhang dokumentiert (EFGP 1996: Appendix 2).
[1925] EFGP 1999: Abs. 2.
[1926] EFGP 1999: Abs. 4.
[1927] EFGP 1999: Abs. 5: "Building a Citizens' Europe".

re, gesunde und schmackhafte Nahrung für alle[, sowie einen] Wandel in der Energiepolitik."[1928] Neben einer Abkehr von der atomaren Stromerzeugung forderte sie: „Steuern auf Arbeit müssen reduziert, Ökosteuern auf Umweltverbrauch und -belastung eingeführt werden."[1929] Zweitens beschloß sie als sozialpolitische Kernziele die Kommunen zu stärken „und lebenswerte Städte mit sozialer und ökonomischer Sicherheit für alle europäischen Bürgerinnen und Bürger"[1930] zu schaffen. Ebenfalls mit den Bürgern befaßte sich der Punkt „Demokratie weiterentwickeln",[1931] der hauptsächlich auf eine Stärkung der Rechte von Bürgern und ihre Partizipation abzielte. „Friedenspolitik stärken" wollten die Grünen viertens aus der Überzeugung heraus, daß „Europa sich in der Konfliktprävention engagieren [muß], anstatt präventive Militärschläge zu unternehmen."[1932] Schließlich möchten sie die „Globalisierung von unten fördern", wobei sie der EU „eine wichtige Rolle bei der Reform und Regulierung des gegenwärtig ungerechten Systems der Globalisierung"[1933] zugedacht haben.

Der im historischen Überblick beobachtete ideologische Wandel der Mitgliedsparteien und ihres Zusammenschlusses spiegelt sich einerseits in den europapolitischen Akzenten ihrer Programmatik wider. Andererseits führten die seit den Gründungsjahren unveränderten Grundwerte zur Behandlung der gleichen Sachgebiete. Nachdem sich die Europäischen Grünen in den ersten zehn Jahren ihrer Kooperation prinzipiell gegen die wirtschaftspolitische Grundkonzeption der Europäischen Gemeinschaft ausgesprochen hatten und für ein grenzenloses Europa der Regionen eingetreten waren, schrieben sie ihre Neuorientierung in dem Grundsatzprogramm von 1993 fest: Seitdem plädieren sie für eine soziale Gemeinschaft, die der Friedenspolitik dient. Damit vertreten die Grünen zwar weiterhin ihre ursprünglichen Hauptthemen, formulierten sie jedoch moderater. Ihr ureigenes Thema, die Umweltpolitik, erfuhr ebenfalls Nuancierungen: Während sie 1979ff. insbesondere auf die Gefahr von Atomreaktoren und -waffen aufmerksam machten, wandten sie sich Ende der neunziger Jahre hauptsächlich dem Verbraucherschutz zu.

In dem unter Legitimationsaspekten herauszustellenden Themenkomplex hingegen blieben die Europäischen Grünen bei ihrer Position: So wie sie für eine stärkere Demokratisierung der Gemeinschaftsinstitutionen eintraten, unterstrichen ihre europapolitischen Akzente ihr durchgehendes Anliegen, die Partizipation der Bürger zu stärken und sie in möglichst viele Entscheidungen der europäischen Regierungsebene einzubeziehen.

4.3.4. Zusammenfassung

Eine verfassungs- bzw. einfachrechtlich in allen Mitgliedsländern der Europäischen Union verankerte Hauptfunktion politischer Parteien ist die Herausbildung und Repräsentation des Volkswillens. (I.3.4.) Zu diesem Zweck fassen Parteien Beschlüsse, in denen sie ihre Programmatik einerseits intern abstimmen und andererseits der Öffentlichkeit präsentieren. Von den Verfassungen der ehemals 15 Mitgliedstaaten der EU und den anderen drei europäischen Parteien wird allerdings der Personalauswahl gegenüber der Programmformulierung der Vorzug gegeben. Wie bereits angesprochen, messen unter den Parteienfamilien auf europäischer Ebene nur die Grünen der inhaltlichen Arbeit einen höheren Stellenwert bei. (III.4.2.1.)

Die Europäische Grüne Partei trifft programmatische Beschlüsse vorwiegend auf ihren Ratssitzungen, wo alle Abstimmungen mit Zweidrittelmehrheit entschieden werden.[1934] Auf die aus dieser hohen Hürde resultierende Problematik hinsichtlich der Vermittlung von Legi-

[1928] EFGP 2003: Abs. 1.
[1929] EFGP 2003: Abs. 1.
[1930] EFGP 2003: Abs. 2.
[1931] EFGP 2003: Abs. 3.
[1932] EFGP 2003: Abs. 4.
[1933] EFGP 2003: Abs. 5.
[1934] Vgl.: EFGP-Satzung Art. 10 Abs. c.

timation wurde bereits im Abschnitt über die Organe und ihre Willensbildung eingegangen. In dieser Zusammenfassung der Programmatik sollen die inhaltlichen Schwerpunkte der europäischen Zusammenschlüsse grüner Parteien aufgezeigt und den legitimatorischen Anforderungen gegenübergestellt werden.

Die grünen Parteienverbünde haben ihrer Politik hauptsächlich vier Werte zugrunde gelegt: Gleichheit, Solidarität, Unabhängigkeit und Toleranz. Im Rahmen dieser Grundwerte sprachen sie sich für hohe ökologische und soziale Standards aus und betonten ihre Offenheit gegenüber allen Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Gesundheit, sexueller Orientierung, Kultur, Religion, Sprache, Rasse, Hautfarbe, Herkunft und Wohlstand. Diese Ziele wollten sie durch demokratische Maßnahmen und eine stärkere Rolle der lokalen Einheiten in den Entscheidungsprozessen verwirklichen.

Interessanterweise sparten alle grünen Progamme einen Wert, den die anderen drei europäischen Parteienzusammenschlüsse an vorderster Stelle nannten, aus: die Freiheit. Dieses wesentliche Motiv für die Entwicklung der Nationalstaaten in der EU (I.1.1.) und des europäischen Einigungsprozesses (als Verteidigung der freiheitlichen Welt gegen deutsches Großmachtstreben und den sozialistischen Ostblock; II.1.1.) war für die Grünen nicht von besonderem Belang. Dahinter ist zunächst die Einschätzung zu vermuten, daß dieser Wert als selbstverständlich anzusehen ist. So engagierten sich auch die Grünen für die Freiheit aller Völker, wenngleich sie damit andere Vorstellungen als die etablierten politischen Strömungen verbanden und z.B. in den achtziger Jahren gegen die „Umklammerung der Atommächte USA und UdSSR“[1935] eintraten. Bis heute betonen sie die Bedeutung des Minderheitenschutzes (III.4.3.2.) und des Wertes der Solidarität gegenüber freiheitlichen Gesellschaftsordnungen, in denen die Schwächeren den Starken (vor allem ökonomisch) ausgesetzt sind.

In der Freiheit sehen die Europäischen Grünen folglich nicht nur ein positives Element, sondern auch Gefahren und Bedrohungen für den Einzelnen. Auch wenn sie sich nicht explizit zur Grundlage demokratischer Legitimation bekennen, bauen sie ihre Politik auf dem Individuum auf. Dabei liegen ihren Werten durch die Schwerpunktsetzung auf die Solidarität und die Vorbehalte gegenüber dem Erfolgsstreben der Menschen eher die Anschauungen der Französischen Revolution als der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung zugrunde. (I.1.3.)

Wie oben dargestellt, fallen die grünen Parteienverbünde hinsichtlich ihrer Vorstellungen zur Finalität des europäischen Integrationsprozesses ebenfalls aus der Reihe: Aufgrund ihrer Konzeption als europäischer (und nicht EU-weiter) Parteienzusammenschluß gehörten sie immer zu den Befürwortern einer Beitrittsoption für alle demokratischen Länder Europas, die die Menschenrechte respektieren.

Seitdem die Europäischen Grünen ab 1993 die grundsätzliche Ablehnung des eingeschlagenen Integrationsweges aufgegeben haben, gewann ihre Programmatik an Substanz und fokussierte zur Fortentwicklung der Gemeinschaftsorgane auf die demokratische Herrschaftsausübung. Damit blieben sich die Grünen einerseits treu, weil sie zuvor die wirtschaftliche Ausrichtung der EG zulasten der Bürgerpartizipation kritisiert hatten. Andererseits griffen sie im Vorfeld der Regierungskonferenz von Amsterdam zu dem Zeitpunkt in die Reformdebatte ein, als das demokratische Defizit der in Maastricht begründeten Europäischen Union akademisch und öffentlich breit diskutiert wurde. (II.1.4.)

Die Vorschläge der Grünen zielten darauf ab, Entscheidungen möglichst nahe bei den Entscheidungsempfängern anzusiedeln. Als Mittel zu diesem Zweck empfahlen sie die oben genannten Maßnahmen (insb. Mehrheitsentscheidungen als Regelfall, Initiativrecht für das EP, parlamentarische Wahl der Kommission), die auch von anderen politischen Richtungen befürwortet wurden. Die EFGP betonte besonders die Notwendigkeit einer Gewaltenteilung auf europäischer Ebene und forderte als Bedingung für die Übertragung von Kompetenzen an die Union den Fortbestand der im nationalen Rahmen errungenen Partizipationsmöglichkei-

[1935] Zit. nach: Wagner 1983.

ten. In diesem Sinne plädierten die Grünen auch für europaweite Referenda u.a. über die Verfassung.

Die nicht-institutionellen Überlegungen der Europäischen Grünen setzten ebenfalls Akzente für eine stärkere Berücksichtigung der Bürger auf der Gemeinschaftsebene. Im Rückblick ist dabei ein zunehmender Pragmatismus auszumachen, der sich an einem immer deutlicheren Bezug zum *acquis communautaire* (der natürlich selbst immer weitere Politikbereiche umfaßte) und einer gleichzeitigen Abnahme allgemeinpolitischer Beschlüsse festmachen läßt: Während sie sich Ende der siebziger und in den achtziger Jahren generell zur damaligen bipolaren Weltordnung äußerten, verständigten sie sich jüngst auf konkrete Forderungen zur GASP; 2003 prangerten sie darüber hinaus nicht mehr allgemein das wirtschaftliche Wachstum an, sondern setzten sich für konkrete Reformen ein.

Insgesamt ist (ab 1993) eine bemerkenswert hohe Übereinstimmung zwischen den im II. Teil dieser Arbeit entdeckten Legitimationsanforderungen der europäischen Regierungsebene und den Vorschlägen der Grünen zu deren Erfüllung zu resümieren. Dabei kann die grüne Programmatik als schlüssig bewertet werden, da die Grundwerte in (mittlerweile) konkreten Forderungen zu den Politikbereichen des gemeinsamen Besitzstands der Europäischen Union Anwendung finden.

Konsequent konzentrierte sich die Europäische Föderation Grüner Parteien in ihren Reformkonzepten für die Europäische Union auf die demokratische Herrschaftsausübung. Da aufgrund ihrer historischen Wurzeln die gleichberechtigte Beteiligung aller Bürger an politischen Entscheidungen einen Schwerpunkt ihrer Politik darstellt, entdeckte sie die Subsidiarität als Schlüssel zur Lösung des Demokratiedefizits der Gemeinschaft bereits in den achtziger Jahren. Aus dem gleichen Grund stellten die Grünen ihre Forderungen neben einer supranationalen Gewaltenteilung vor den anderen europäischen Parteien auf die Herrschaftskontrolle ab, womit sie wiederum den Hauptkritikpunkt der heutigen Legitimationsdebatte vorwegnahmen. (II.2.3.)

Alles in allem zeigten die Europäischen Grünen in programmatischer Hinsicht ein ausgeprägtes Bewußtsein für die legitimatorischen Defizite der Europäischen Union und versuchten diesen dadurch zu begegnen, daß sie Entscheidungen erstens nur dann auf europäischer Ebene anzusiedeln planten, wenn dies zweckdienlich ist und in derartigen Fällen zweitens die Repräsentation des Bürgerwillens und eine fortlaufende Herrschaftskontrolle gewährleistet werden.

4.4. Das Legitimationspotential der EGP

Im Gegensatz zu den Europäischen Grünen bezogen sich die drei älteren Parteienzusammenschlüsse seit ihren Anfängen eindeutig auf die Gemeinschaft. Zwar waren einige der Mitgliedsparteien nicht dazu bereit, ihren europäischen Zusammenschluß mit allen nationalstaatlichen Parteifunktionen auszustatten. Da die EVP, SPE und ELDR jedoch explizit mit repräsentativem Anspruch gegründet worden waren, mußte kein Zeitpunkt bestimmt werden, von dem an sie die Vermittlung demokratischer Legitimation anstrebten.

Die Grünen hingegen distanzierten sich in dem ersten Jahrzehnt ihrer Zusammenarbeit auf europäischer Ebene von der Gemeinschaft. Auskunft über ihr Selbstverständnis gaben bereits die Bezeichnungen der verschiedenen Zusammenschlüsse: Die Europäische Ökologische Aktion war zwar als Plattform grüner Parteien für ihr Engagement im Europawahlkampf des Frühjahrs 1979 gegründet worden war, zielte trotz des Kalten Kriegs aber auf gemeinsame Aktivitäten von Umweltschutzorganisationen in allen Ländern des Kontinents.

Die Europäische Koordination Grüner Parteien vernetzte in den Jahren 1984 bis 1993 der Umweltbewegung nahestehende Parteien. Die Koordination wurde dadurch begünstigt, daß die französischen gegenüber den deutschen Grünen die Oberhand in der Frage der ideolo-

gischen Abgrenzung nach links gewonnen hatten: An dem Parteienverbund wurden andere (linke) politische Richtungen nicht beteiligt.

Auch wenn mit der Europäischen Koordination Grüner Parteien der Form nach das Spektrum europaweit agierender Parteienzusammenschlüsse auf vier verbreitert worden war,[1936] bezogen sich die Grünen bewußt nicht auf die Gemeinschaft. Diese gab jedoch mit dem Vertrag von Maastricht im Verein mit den Umwälzungen der Jahre 1989ff. erneut (nach den EP-Wahlen 1979 und 1984) den Impuls zur Gründung eines grünen Parteienverbundes auf (pan)europäischer Ebene: Im Juni 1993 wurde die Europäische Föderation Grüner Parteien mit der Verabschiedung der bis heute gültigen (wenngleich mehrfach novellierten) Satzung geschaffen. Die Delegierten gaben der Föderation gleichzeitig ein Grundsatzprogramm, das (mit geringen Änderungen) ebenfalls noch Bestand hat.

Die gegenwärtigen Grundlagen der EGP stammen also in normativer und programmatischer Hinsicht aus dem Jahr 1993. Damals zeichnete sich auch der Wandel des europäischen Zusammenschlusses grüner Parteien hinsichtlich der EU ab: Mit der Maastrichter Regierungskonferenz hatte ein Umbruchprozeß eingesetzt, der über die Gründung der EFGP schließlich 1996 dazu führte, daß sie sich mit der europäischen Integration versöhnt zeigte: Anläßlich der IGC über die Revision der Gemeinschaftsverträge verabschiedeten die Grünen auf europäischer Ebene erstmals konkrete Reformvorschläge, mit denen sie die EU als Rahmen anerkannten, den es jedoch umzugestalten gelte.

Der inhaltlichen Akzeptanz der Europäischen Union folgte die organisisatorische Ausrichtung auf die Gemeinschaft: Die EFGP-Satzung sah bereits in ihrer ursprünglichen Fassung die Gründung von Strukturen innerhalb der EU vor, die jedoch nicht dauerhaft umgesetzt worden sind. Dies erfolgte erst im April 2004 mit der Gründung der Europäischen Grünen Partei. Sie orientiert ihre Mitgliedschaftstypologie zwar weiterhin an den geographischen Grenzen Europas, hat aber als erste europäische Partei überhaupt einen einheitlichen Wahlkampf für das Europäische Parlament geführt.

Ursächlich für die neue Positionierung war zweierlei: Zum einen hatten die Grünen in Europa nach der anfänglichen Opposition die Art der europäischen Integration sukzessive akzeptiert, jedoch weiterhin ihre mangelhafte demokratische Legitimation kritisiert. Zum anderen ermöglichte es ihnen die EU-Osterweiterung, ihren paneuropäischen Anspruch weitgehend einzulösen und gleichzeitig einen direkten Bezug zur Europäischen Union herzustellen. Durch den gemeinsamen Wahlkampf von 25 der 33 Mitgliedsparteien hat sich innerhalb der Europäischen Grünen ein Kern von Parteien herausgebildet, die zur Minderung des Demokratiedefizits der EU durch die Vermittlung von Legitimation beitragen wollen.

Damit hat der grüne Parteienzusammenschluß auf europäischer Ebene in der Zeit der EFGP, also vom November 1993 bis April 2004, schrittweise den Anspruch entwickelt, Legitimationspotential für die EU zu besitzen. Folglich können die Zwischenergebnisse der EGP-Studie auf die Fragestellung der Arbeit bezogen und eine Einschätzung ihrer Legitimationsvermittlung versucht werden. Zunächst sind dazu die beiden maßgeblichen Aspekte der Legitimationsgrundlagen in den europäischen Staaten aufzugreifen und zu beurteilen, ob die Herrschaftsausübung der EGP legitim und demokratisch ist. (I.1.2.).

Wie bereits erwähnt, liegt den Strukturen und Entscheidungsverfahren der Europäischen Grünen Partei die 1993 von der EFGP auf ihrem Gründungskongreß verabschiedete, seitdem jedoch vielfach überarbeitete Satzung zugrunde. In ihr sind alle Entscheidungsmechanismen festgelegt, so daß die Herrschaftsausübung als *legitim* zu kennzeichnen ist. Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung, daß die Mitgliedsparteien die Satzung ratifizieren müssen (und diese nicht nur von den nationalen Parteivorständen genehmigt werden soll).

Die Europäischen Grünen haben ihre Mitgliedschaftstypologie aus ideologischen Gründen, zeitweise sogar aus Ablehnung der Gemeinschaftspolitik, stets an der geographi-

[1936] Vgl.: Hrbek 1984: 281.

schen Grenze Europas orientiert. Mit dem gemeinsamen EP-Wahlkampf der EGP begrenzten sie im Frühjahr 2004 ihre Aktivitäten erstmals auf die Europäische Union. Sie verliehen mit dieser Einschränkung ihren Entscheidungen dadurch Legitimation, daß an ihr nur Parteien beteiligt waren, deren Mitglieder auch von der Rechtssetzung der EU betroffen sind.

Folglich ist neben der Legitimität auch die *demokratische Entscheidungsbildung* als zweite Grundlage von Legitimation gegeben. Ihre Vermittlung wiederum ist von Werten und Verfahren abhängig, für die folgende Bedingungsfaktoren ausgemacht worden sind: (I.1.4.) allgemeine, gleiche, freie und periodische Wahlen, das Mehrheitsprinzip und die fortlaufende Kontrolle der Herrschaft. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten europäischer Herrschaftsausübung wurden diese Aspekte im nächsten Schritt hinsichtlich ihrer Umsetzung in den Organen und deren Willensbildung untersucht.

In den *Organen und ihren Willensbildungsverfahren* spiegeln sich die programmatischen Ansichten der Europäischen Grünen an mehreren Stellen wider: Die Hauptfunktion der meisten nationalen (und auch der anderen europäischen) Parteien, die Personalrekrutierung u.a. durch die Vorstandswahl, ist in der EGP nicht dem formal höchsten Organ, dem Kongreß zugeschrieben. Dessen Zusammenkünfte dienen der Verabschiedung von Programmen und Satzungsänderungen und zielen auf eine hohe öffentliche Wirkung ab. Der Rat hingegen tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um inhaltliche Beschlüsse und das Budget zu verabschieden, sowie Personalfragen zu entscheiden. Letztere könnte der – von seiner Zusammensetzung her breiter legitimierte – Kongreß ebenso vornehmen, da sich die Amtsdauer der EGP-Funktionäre mit der Frequenz der Kongresse deckt. (Lediglich die EU-weite Liste für die Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2004 beschloß der Kongreß, wobei es sich jedoch um eine Akklamation handelte.) In allen Organen muß die geschlechtsspezifische Verteilung gewährleistet sein, die von den Grünen zur Umsetzung des Gleichheitsgrundsatzes auf europäischer Ebene rechtlich festgeschrieben worden ist.

Die von der EGP vorgenommene Umkehrung der klassischen Reihenfolge von Parteienfunktionen (I.2.4.) resultiert aus mehreren Ursachen: Erstens war es stets die Hauptaufgabe der grünen Parteienzusammenschlüsse, die unterschiedlichen Ansichten ihrer Mitgliedsparteien aufeinander abzustimmen. Zweitens wollen die Grünen aufgrund ihrer demokratietheoretischen Überlegungen den Willen der Bürger möglichst differenziert artikulieren und konzentrieren ihre Arbeit deshalb auf die Bestimmung von politischen Positionen. Drittens kommt hinzu, daß ihre Möglichkeiten zur Personalauswahl in den Gemeinschaftsinstitutionen stark begrenzt sind und eine wirkungsvolle Politik deshalb weitgehend auf die Formulierung von politischen Vorgaben für die Grüne Fraktion im Europäischen Parlament beschränkt sind.

Die Europäischen Grünen drücken darüber hinaus ihr Selbstverständnis sowohl als Zusammenschluß nationaler Parteien als auch als supranationale Partei aus. So untermauern sie ihr Anliegen nach einer Machtbalance zwischen der nationalen und der europäischen Ebene durch den Verteilungsschlüssel für ihr Delegiertensystem: Neben den Mitgliederzahlen werden bei der Berechnung der Delegiertenverteilung die Ergebnisse der Mitgliedsparteien bei den letzten nationalen *und* (sofern sie aus der EU stammen) den europäischen Wahlen berücksichtigt. Hinter diesem System kann zudem die Überlegung gesehen werden, daß die Legitimation der europäischen Herrschaftsausübung nach Auffassung (nicht nur) der EGP über die Nationalstaaten, deren Gebietskörperschaften *und* unmittelbar von den Bürgern auf die europäische Ebene vermittelt werden muß.

Die politischen Ansichten der Europäischen Grünen gehen allerdings in anderen Bereichen weiter, als die Bereitschaft ihrer Mitgliedsparteien, diese in ihrem Parteienzusammenschluß selber umzusetzen: Die EGP konnte sich bis heute nicht dazu entschließen, Entscheidungen mit einfacher Mehrheit zu fällen oder (wie die SPE) die Beschlußfassungsverfahren zumindest an denjenigen der Gemeinschaft zu orientieren: In ihren Organen müssen allen Entscheidungen (zumindest) Zweidrittel der Delegierten zustimmen. Andererseits existiert nicht die Möglichkeit zur Distanzierung von gemeinsam getroffenen Entscheidungen, wo-

durch die EGP verbindliche Beschlüsse für ihre Mitglieder fassen kann. Darüber hinaus besteht ein explizites Verbot des imperativen Mandats.

Die Zusammenfassung der Grundlagen und Bedingungsfaktoren für die Vermittlung demokratischer Legitimation erlaubt ein positives Zwischenfazit für das Potential der Europäischen Grünen Partei zur Minderung des Demokratiedefizits der EU. Für die Untersuchung der diesbezüglichen Umsetzung wurden drei Bereiche ausgewählt: die Infrastruktur und Finanzen der EGP, ihre Vereinigung und die Politikgestaltung durch diesen europäischen Parteienzusammenschluß.

Die Zusammenschlüsse der Europäischen Grünen waren aufgrund ihrer geringen *finanziellen Ressourcen* noch stärker als die anderen drei Verbünde auf die Unterstützung ihrer Fraktion angewiesen. Diese verfügte über Mittel, die ihr einen permanenten Einfluß auf die EFGP bzw. EGP vermöglichten: Auch wenn die EFGP-Geschäftsstelle offiziell in Wien angesiedelt war, wurde sie faktisch von der EP-Fraktion in ihren Räumlichkeiten in Brüssel beheimatet. Mit Inkrafttreten des europäischen Parteienstatuts verlagerte die EGP als gemeinnützige Organisation nach belgischem Recht (AISBL) ihren Sitz offiziell nach Brüssel. Als einzige europäische Partei hat sie jedoch nach wie vor ihre Geschäftsstelle im Europäischen Parlament nicht aufgelöst (Stand: März 2005). Während dies auf ihre eigenen finanziellen Probleme zurückzuführen ist, unterstützte sie jedoch kleinere Mitgliedsparteien im mediterranen Raum durch Transferzahlungen und Projekte.

Das *Vereinigungswesen* der EGP besteht nur aus der Federation of Young European Greens, die zwar als Beobachter anerkannt ist, aber mit diesem Status kein Stimmrecht in den Organen ihrer Mutterpartei genießt. Ihre Binnenorganisation entspricht durchweg demokratischen Strukturen und Verfahren, denen das Mehrheitsprinzip zugrunde liegt. Auch ohne unmittelbare Einflußmöglichkeiten trägt die FYEG durch ihre logistische Anbindung an die EGP zum einen dazu bei, die Inhalte der Europäischen Grünen auf nationaler Ebene zu verbreiten. Seitdem die ihrerzeit junge Umweltbewegung die Jugend nicht mehr repräsentiert, nimmt zum anderen die Jugendvereinigung der EGP diese Funktion auf der europäischen Ebene wahr.

Als *Möglichkeiten zur Politikgestaltung* konnten in personeller Hinsicht für die Kommission und den Rat in Ermangelung einer ausreichenden Repräsentation gar keine Einflüsse der EGP ausgemacht werden. Auf die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments hatte sie bislang ebenfalls keinen Einfluß. Mit der europäischen Liste für die Europawahlen im Juni 2004 hat sie sich allerdings die Perspektive eröffnet, künftig zunächst einen indirekten und langfristig sogar einen unmittelbaren Einfluß auf die Nominierung der Kandidaten für das EP zu erlangen: Bei einer Beibehaltung des derzeitigen nationalen Wahlsystems könnte sie durch eine frühzeitige Verabschiedung der Europaliste einen indirekten Einfluß auf die nationalen Parteien ausüben, indem sie Kandidaten eine europäische Legitimation verleiht. Wenn die Europäische Grüne Partei ihr erklärtes Ziel eines einheitlichen europäischen Wahlverfahrens durchsetzt, würde ihr sogar unmittelbar die Kompetenz zur Nominierung der EP-Kandidaten zufallen. Dies würde auch die „Legitimation durch das Europäische Parlament [...] verstärken."[1937] Wie im II. Teil der Arbeit festgehalten, (II.1.5.) könnte dadurch wiederum die Herausbildung einer wirklich europäischen Parteienlandschaft erreicht werden.

Bereits erwähnt wurde, daß die Europäischen Grünen der Personalauswahl einen geringeren Stellenwert als der Programmformulierung beimessen, die durch ihre Fraktion im Europäischen Parlament und die nationalen Mitgliedsparteien zur Umsetzung gelangen könnte. Aufgrund der paneuropäischen Konzeption der EFGP ist die EU-bezogene Politik bislang aber „praktisch von der EP-Fraktion der Grünen wahrgenommen"[1938] worden. Die Partei muß lediglich vor der Aufnahme von Parlamentariern aus nationalen Parteien, die nicht zur EFGP

[1937] BVerfGE 89, 155 [186].
[1938] Jansen 1997: 271.

gehören, konsultiert werden. Für eine entsprechende Beurteilung gaben die Wahlprogramme und Positionspapiere nur einen gewissen inhaltlichen Rahmen vor.

In diesem Zusammenhang hatte die Osterweiterung der Europäischen Union auch nicht nur die positive Implikation, daß in ihrem Zuge der paneuropäische Anspruch der EGP weitgehend eingelöst und eine Konzentration auf die Gemeinschaftsstrukturen vorgenommen werden konnte. Nachdem sich die Grünen in den meisten westeuropäischen Staaten etabliert hatten, faßten ihre Schwesterparteien in den mittel- und osteuropäischen Parteiensystemen nur vereinzelt Fuß. Dies erleichterte es zwar den Europäischen Grünen, die dortigen Parteien von der Übernahme ihrer Programmatik zu überzeugen. Wie in den achtziger Jahren u.a. die schwedischen Grünen aus ihrer supranationalen Parteimitgliedschaft Legitimation bezogen haben, definieren sich seit 1990 Grüne Parteien aus den Transformationsstaaten maßgeblich auf die gleiche Art und Weise. Der europäische Einfluß auf diese nationalen Parteien hat jedoch nur eine geringe Wirkungsweise, weil alle Kandidaten der Grünen in osteuropäischen Ländern bei den jüngsten EP-Wahlen (mit Ausnahme eines Lettonen) an den Sperrklauseln gescheitert sind. Dies stellt die (nach eigener Ansicht) „überzeugtesten Befürwortern einer fairen Erweiterung“[1939] mit der Beitrittsoption für “all applicant states which respect democratic and human rights”[1940] vor das Problem, daß in ihrer EP-Fraktion zwölf Mitgliedstaaten der erweiterten EU nicht repräsentiert sind.

Der Einfluß der EGP auf die nationalen Parteien und umgekehrt deren Einfluß auf den europäischen Zusammenschluß hing maßgeblich von ihrem Erfolg in den Mitgliedsländern ab: Während die belgischen und französischen Grünen in den achtziger und Anfang der neunziger Jahren die Koordination dominierten und sich 1993 mit ihrer paneuropäischen EFGP-Konzeption noch gegen Bündnis´90/Die Grünen durchsetzen konnten, traten die Deutschen seit ihren Regierungsbeteiligungen in einigen Bundesländern und schließlich ihrem Eintritt in die Bundesregierung verstärkt auf den Plan. Wie oben bereits angedeutet, ist daher die Wirkung der EGP auf ihre kleineren Mitgliedsparteien beschränkt.

Insgesamt haben sich die Einflußmöglichkeiten der Grünen auf den verschiedenen Herrschaftsebenen nach ihrer eigenen Einschätzung nutzbringend fortentwickelt: Während sie 1993 feststellten, daß “Greens are now able to influence decision-making in many national parliaments as well as regional and local councils”,[1941] waren sie 2004 folgender Ansicht: “Greens are now able to influence decision-making at local, regional, national and European level.”[1942] Die Wortwahl und die Differenzierung des jüngeren Zitats zwischen den verschiedenen Ebenen belegen die positive Einschätzung der (auch europäischen) Gestaltungsmöglichkeiten ihrer Parteienfamilie.

Die *Programmatik* der Europäischen Grünen ist bereits wiederholt angesprochen worden. Ihr liegen hauptsächlich vier Werte zugrunde: Gleichheit, Solidarität, Unabhängigkeit und Toleranz. In diesem Rahmen sprachen sie sich stets für hohe ökologische und soziale Standards aus und betonten ihre Offenheit gegenüber allen Menschen.

Ausgehend von dem demokratischen Grundgedanken, daß die Bürger an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt sein müssen, haben die Grünen bis Anfang der neunziger Jahre Forderungen nach einer prinzipiellen Umgestaltung der Europäischen Gemeinschaft abgeleitet. Sie basierte auf dem Konzept eines „Europas der Regionen“ mit möglichst bürgernahen Entscheidungen. Ohne ihre demokratietheoretischen Überlegungen zu verwerfen, haben sie zuerst 1993 und explizit 1996 die Europäische Union als Handlungsrahmen akzeptiert. Sie forderten jedoch angesichts der Kompetenzübertragungen an die Union einen partiellen Transfer nationalstaatlicher Legitimation auf die supranationale Ebene. Zu diesem Zweck sah die EFGP vor allem eine strikte Gewaltenteilung innerhalb der Union, eine Gleichberech-

1939 EFGP 2003: Vorwort.
1940 EFGP 1999: Abs. 4.
1941 EFGP 1993.
1942 EGP: Homepage.

tigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat und die parlamentarische Kontrolle der Kommission vor. Dabei vertrat sie die im II. Teil (II.1.4.) dieser Arbeit als Minderheitsmeinung identifizierte Ansicht, daß die Europäischen Union mehr als ein politisch-institutionelles Demokratiedefizit aufweist und es fraglich ist, „ob und wie legitimes Regieren in einer überstaatlichen Ordnung wie der EU möglich ist.“[1943] Auch wenn sich die EU durch die Vertragsrevisionen von Amsterdam und Nizza ihrer Ansicht nach in die richtige Richtung entwickelte, plädieren die Grünen weiterhin für subsidiäre Entscheidungen und eine größtmögliche Partizipation der Bürger.

Alles in allem haben die Europäischen Grünen im Frühjahr 2005 einen Integrationsstand erreicht, der zunächst durch ihre geringen Gestaltungsmöglichkeiten aufgrund der institutionellen Voraussetzungen aller europäischen Parteien im allgemeinen und der Schwäche ihrer Parlamentsfraktion im besonderen geprägt ist. In funktionaler Hinsicht haben sie ihre Überzeugung von der Notwendigkeit demokratischer Entscheidungsmechanismen nur zum Teil umgesetzt, weil die Mitgliedsparteien bislang nicht vollzählig zur Aufgabe ihrer Souveränität bereit waren.

Das tatsächliche Potential der Europäischen Grünen Partei, einen Beitag zur Minderung des Demokratiedefizits der EU zu erbringen, fällt daher deutlich hinter ihre programmatischen Beschlüsse zurück: Während alle grünen Parteienzusammenschlüsse stets demokratische Entscheidungsstrukturen in den Gemeinschaftsorganen forderten, haben sie diese in ihrer Binnenorganisation nicht vollständig implementiert. Neben zukunftsweisenden Projekten wie die Durchführung eines gemeinsamen Wahlkampfs für das Europäische Parlament sollten sie daher durch interne Reformen ihrem programmatischen Anspruch an die EU auch selber gerecht werden.

[1943] Höreth 1999: 42.

IV. Die Legitimationsvermittlung durch die europäischen Parteien

Ein Vergleich wird im engeren Sinne als sozialwissenschaftliche Methode „zum Zweck empirischer Generalisierung und zur Überprüfung von Hypothesen verwandt."[1944] Mit dieser Intention sind die Einzelanalysen nun zu einer gesamthaften Betrachtung zusammenzuführen, um abschließend Schlußfolgerungen hinsichtlich des Arbeitstitels zu ermöglichen: Wie steht es um eine „Europäische Parteiendemokratie?"

Der Mehrwert gegenüber den vier Parteistudien des III. Teils ergibt sich dabei aus der Möglichkeit, die institutionellen Voraussetzungen und Funktionsbedingungen der Parteienzusammenschlüsse vergleichen zu können. Dadurch soll bestimmt werden, welche Möglichkeiten die europäischen Parteien zur Vermittlung demokratischer Legitimation im Gemeinschaftssystem besitzen und ob sie diese aufgrund ihrer Organisationsbeschaffenheit auch nutzen können.

In methodischer Hinsicht werden in diesem Teil dabei ein letztes Mal in der vorliegenden Arbeit die bekannten Untersuchungskategorien angewandt: Der historischen Entwicklung des europäischen Parteiensystems (IV.1.) folgen Vergleiche der Organisationsformen (IV.2.) anhand der hinlänglich bekannten Funktionsdeterminanten politischer Parteien und der Programmatik (IV.3.). Hieraus sollen für die abschließende Zusammenfassung (IV.4.) erstens die allen europäischen Parteien gemeinen institutionellen Voraussetzungen bestimmt werden. Nach ihrer Gegenüberstellung werden für die vier Verbünde zweitens die jeweiligen funktionalen Eigenschaften und die diesbezüglichen Möglichkeiten für die Vermittlung demokratischer Legitimation einzuschätzen sein.

1. Die historische Entwicklung des europäischen Parteiensystems

In der Gesamtentwicklung der europäischen Parteienlandschaft lassen sich vier Phasen unterscheiden: die internationalen Kooperationen seit Gründung der I. Sozialistischen Internationale, die Gründungsphase der europäischen Parteien, ihre Etablierung nach den ersten unmittelbaren Wahlen zum Europäischen Parlament und ihre Professionalisierung infolge des Maastrichter Vertragswerks.

Von einer ansatzweise homogenen Entwicklung der drei (christ- und sozialdemokratischen wie liberalen) Parteienzusammenschlüsse konnte jedoch zunächst nicht die Rede sein. Erst seit Mitte der siebziger Jahre, als sich die Parteien auf die ersten Direktwahlen zum Europäischen Parlament vorbereiteten, läßt sich eine Gesamtentwicklung ausmachen. Bevor diese einsetzte, waren die mit einem globalen Repräsentationsanspruch gegründeten Internationalen die Keimzellen supranationaler Organisationen bei den Sozialdemokraten und Liberalen. Die Christdemokraten verfolgten seit Beginn ihrer internationalen Kooperation das Ziel der europäischen Einigung während die Grünen ihre heutige Form der Zusammenarbeit parallel zu den nationalen grünen Parteien entwickelten.

Im folgenden sind Formen der Zusammenarbeit unter den drei klassischen Parteienfamilien aufzuzeigen und Parallelen zur nationalstaatlichen Entwicklung und der europäischen Einigung zu entdecken. Seit der ersten Direktwahl zum Europäischen Parlament werden dabei die Grünen hinzuzuziehen sein. Die Untersuchung der Genese der mittlerweile vier europäischen Parteienzusammenschlüsse erfolgt vor dem Hintergrund des Erkenntnisinteresses der Arbeit unter dem Gesichtspunkt, in ihnen Faktoren zur Minderung des europäischen Legitimationsdefizits aufzufinden.

[1944] Nohlen 1994: 509.

1.1. Ursprünge

Vergleicht man die maßgeblichen Impulse der vier europäischen Parteigründungen, sind zwei Akteure zu klassifizieren: die internationalen Parteiorganisationen und die Fraktionen in der parlamentarischen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft. Dabei war die europäische Einigung die Voraussetzung für den Zusammenschluß der nationalen Parteien auf der europäischen Ebene.

Bevor mit den Pariser Verhandlungen über die EGKS die Integration von zunächst sechs Staaten eine konkrete Form annahm, hatten die beiden großen Parteienfamilien bereits Kooperationen unterhalten.

In der I. und II. Sozialistischen Internationale suchten mehrere der heute in der Sozialdemokratischen Partei Europas vereinigten Parteien bereits seit 1864 gegenseitige Unterstützung im Kampf um die Veränderung der damaligen Herrschaftsstruktur. Neben Kongressen hatten sie zeitweilig eine Gremienstruktur und Abstimmungsverfahren eingerichtet, die mit den heutigen Parteienverbünden durchaus vergleichbar sind, jedoch keine Beachtung bei den Mitgliedsparteien fanden. Diese sammelten damit aber bereits deutlich vor den anderen drei europäischen Parteien trotz – oder gerade wegen – des wiederholten Scheiterns insbesondere an programmatischen Auseinandersetzungen bis heute zu nutzende Erfahrungen mit supranationaler Zusammenarbeit.

Deutlich später als die Sozialdemokraten, aber ebenfalls vor Beginn der europäischen Einigung knüpften Christdemokraten in der Zwischenkriegszeit auf zwei Wegen Kontakte jenseits der Nationalstaaten: Richard Graf von Coudenhove-Kalergi verfolgte ab 1923 mit der Pan-Europa die Konstituierung der Vereinigten Staaten von Europa. Mit der gleichen Intention wurde – nachdem der Italiener Don Luigi Sturzo 1921 erste internationale Kontakte aufgebaut hatte – im Dezember 1925 das „Secrétariat International des Partis Démocratiques d'Inspiration Chrétienne" proklamiert. An ihm beteiligten sich mit Konrad Adenauer, Alcide de Gaspari und unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg (in den „Genfer Gesprächen") auch Robert Schuman die Gründungsväter der Europäischen Gemeinschaft.

Vor Beginn der europäischen Einigung bildete der Liberalismus die dritte große politische Strömung, die parallel zu den Sozial- und Christdemokraten in den meisten europäischen Ländern Parteistrukturen herausgebildet hatte. Die Liberalen sahen für ihr Ziel der Durchsetzung einer rechtstaatlichen Ordnung und eines demokratisch-parlamentarischen Verfassungsstaats jedoch damals noch die Nationalstaaten als ausschließlichen Bezugsrahmen an.

Infolge der ersten Nachkriegswahlen stellten Christdemokraten in Deutschland, Frankreich, Italien und den Benelux-Ländern die Regierungschefs (zeitweise auch die Außenminister, III.1.1.1.) Dies waren in den drei großen Staaten die erwähnten Personen, denen die europäische Einigung bereits zuvor ein Anliegen gewesen war. Auf Initiative von Robert Schuman begründeten die sechs Länder die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, in der am 10. September 1952 eine parlamentarische Versammlung konstituiert wurde. Sie hob sich von anderen multinationalen Parlamentarierversammlungen insbesondere dadurch ab, daß ihre Mitglieder „Vertreter der Völker [und nicht der Mitgliedsländer!] der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten"[1945] waren.

Die neue Qualität der supranationalen Zusammenarbeit innerhalb der EGKS im allgemeinen und der parlamentarischen Versammlung im besonderen veranlaßte die Christ- und Sozialdemokraten ebenso wie die Liberalen zur Gründung von jeweils zwei Strukturen für eine engere Zusammenarbeit: Wie in den Nationalstaaten gründeten sie Fraktionen und parteiähnliche Zusammenschlüsse. So bildeten sie nicht nach den Herkunftsländern der Parlamentarier, sondern gemäß deren politischen Grundüberzeugungen politische Fraktionen. Noch im selben Monat wie die Versammlung konstituierte sich die Sozialistische Fraktion, im Juni 1953 folgten die Christdemokraten und Liberalen.

[1945] EGKSV Art. 20 (ursprüngliche Textfassung).

Während der Kreis der zu beteiligenden Parlamentarier anhand des eindeutigen Bezugrahmens und der ideologischen, in der Regel auch am Namen festzumachenden, politischen Richtung, unproblematisch zu finden war, warf die Errichtung außerparlamentarischer Strukturen Fragen auf: Sollte eine Begrenzung auf die in der EG zusammengeschlossenen Länder vorgenommen werden? Wie streng nahm man es mit der ideologischen Abgrenzung? Waren die nationalen Parteien zur Abgabe von Souveränität und der Akzeptanz supranationaler Entscheidungen bereit? Diese drei Probleme sollten in den nachfolgenden fünf Jahrzehnten der europäischen Zusammenarbeit politischer Parteien wiederholt eine Positionierung verlangen.

Da diese Fragen zunächst offen gehalten wurden, konnten nur drei Parteienverbünde gegründet werden, die keine Selbständigkeit erhielten. Die Christdemokraten schlossen sich im Mai 1947 in der „Nouvelles Equipes Internationales" zusammen, die sie im Dezember 1965 in die Europäische Union Christlicher Demokraten mit dem Europarat als Bezugsrahmen transformierten. Die westeuropäische Sektion der III. Sozialistischen Internationale bildete 1950 die „Arbeitsgruppe über die europäische Integration", die 1957 mit dem Verbindungsbureau zwischen den Parteien aus der EG institutionalisiert wurde. Ebenfalls innerhalb ihrer Internationale schufen Liberale 1952 das „Mouvement Libéral pour l`Europe Unie", welches allerdings 1972 als regionale Gruppe wieder in die Liberale Internationale integriert wurde. Dieser Rückführung war eine langjährige ideologische Auseinandersetzung über die Aufnahme nahestehender Parteien zum Zweck der eigenen Positionsstärkung vorangegangen. Während die Christdemokraten und Sozialisten eine strenge ideologische Abgrenzung vornahmen, verfolgten die Liberalen insbesondere in der Fraktion eine großzügige Aufnahmepraxis und erweiterten damit ihren Mitgliederkreis über denjenigen ihrer Internationale hinaus.

Die Situation der europäischen Parteienzusammenschlüsse war folglich bis Anfang der siebziger Jahre von der Erkenntnis der nationalen Parteien geprägt, daß institutionalisierte Strukturen zwar für den kontinuierlichen Meinungsaustausch von Nutzen sind. Souveränität zugunsten supranationaler Parteien wollte jedoch die breite Mehrheit von ihnen nicht abgeben.

1.2. Gründung

Die Bereitschaft der nationalen Parteien zur Integration änderte sich in dem Jahrzehnt nach 1967 aufgrund externer Impulse: Nachdem die Staats- und Regierungschefs im Mai 1967 bekräftigt hatten, die bereits in dem EGKS-Vertrag vorgesehene Abhaltung unmittelbarer Wahlen zum Europäischen Parlament umzusetzen, blieben vor der Paraphierung des Rechtsakts zur „Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung"[1946] im September 1976 zwar verschiedene Initiativen ergebnislos. Der Integrationsprozeß hatte jedoch bereits Anfang der 1970er Jahre an Dynamik gewonnen, wodurch in den Parteienzusammenschlüssen Überlegungen zu deren Fortentwicklung angestellt wurden.

Parallel zu der Debatte um die Direktwahlen fand mit den Beitritten von Dänemark, Großbritannien und Irland am 1. Januar 1973 die erste Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft statt. Weil die Liberalen aus diesen Ländern denjenigen aus der 6er-EG programmatisch nahestanden und sie ihre Auseinandersetzung über die Beteiligung anderer Parteien bereits beendet hatten, konnten sie unmittelbar die organisatorischen Fragen auf dem Weg zur Gründung der Europäischen Liberalen Demokraten angehen.

Die Erweiterung stellte die beiden größeren Parteienfamilien jedoch angesichts der euroskeptischen Haltung ihrer potentiellen Partner in Dänemark und Großbritannien vor eine Grundsatzentscheidung: War der Repräsentation in allen Ländern der EG der Vorzug gegen-

[1946] EG ABl. 1976 L 278: 5.

über ideologischer Stringenz zu geben? Weil das sozialdemokratische Verbindungsbureau seinen Mitgliederkreis über die Sozialistische Internationale definierte, der die britische Labour Party und die dänische Socialdemokratiet angehörten, war deren Beteiligung am Bund der sozialdemokratischen Parteien in der EG eine Selbstverständlichkeit.

Bei den Christdemokraten setzten sich die Parteien aus Benelux, Frankreich und Italien gegen ihre deutschen Schwesterparteien durch: Da die dänischen und britischen Konservativen einen rein christdemokratischen Zusammenschluß unterbunden hätten, wurden sie an den Planungen für die Gründung eines Parteienzusammenschlusses nicht beteiligt. Dadurch konnten die Christdemokraten einen programmatisch geschlosseneren Verbund gründen, während die Dominanz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament durch ihre EG-weite Vertretung vorgezeichnet war. Weil die deutschen Unionsparteien dieses Ziel ebenfalls verfolgten, erwirkten sie die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft mit den konservativen Europaabgeordneten und den ideologisch unverbindlichen Namen „Europäische Volkspartei".

Die drei klassischen politischen Strömungen gründeten in den Jahren 1974 bis 1979 ihre europäischen Parteien. Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Direktwahlen gaben dazu die Internationalen der Sozialisten und Liberalen sowie bei den Christdemokraten ihre Fraktion im Europäischen Parlament den entscheidenden Impuls. Ausnahmslos handelte es sich dabei nicht um ein Ereignis, sondern um Prozesse, die aus der Namensgebung, der Verabschiedung einer Satzung und eines Programms, der Vorstandswahl und der ersten Zusammenkunft des Kongresses als höchstem Repräsentanten der Mitgliedsparteien bestanden. Da die Parteien von unterschiedlichen Organen und in verschiedener Reihenfolge diese Schritte auf dem Weg zu einer europäischen Partei vollzogen haben, erachtet jede ein anderes Kriterium als maßgeblich und beansprucht damit die erste europäische Partei gegründet zu haben. (Wie später zu zeigen sein wird, behaupten dies seit April 2004 von sich auch die Grünen.) Da die nationalstaatlichen Parteien der Maßstab dieser Arbeit für die Ermittlung des Legitimationspotentials ihrer europäischen Zusammenschlüsse sind, kann keines der oben genannten Kriterien vernachlässigt werden.

In allen drei Fällen sind von den Vorläuferorganisationen bzw. der Internationale die Satzungen beschlossen und vom Bund und der EVP gleichzeitig auch die Vorstände gewählt worden (Bund – Verbindungsbureau: 04.1974, EVP – EUCD: 04.1976, ELD – LI: 10.1974). Da dort nur die Führungsebene der Parteien vertreten war, können unter Legitimationsaspekten die Parteigründungen erst mit der Abhaltung der ersten Kongresse als abgeschlossen betrachtet werden. Diese hätten, als am breitesten in den Mitgliedsparteien verwurzelte Organe, ggf. Änderungen vornehmen können. Die ELD hielt als erste europäische Partei einen Kongreß ab (11.1976 mit Vorstandswahlen), gefolgt von der EVP (03.1978) und dem Bund (01.1979). In umgekehrter Reihenfolge gaben sich die Parteien ihre Namen (Bund: 04.1974, EVP: 04.1976, ELD: 07.1977), während auf den jeweils ersten Kongressen auch die ersten Programme beschlossen wurden. Vergleicht man die Daten der genannten Bestandteile kommt man zu dem Schluß, daß die ELD den Gründungsprozeß als erste europäische Partei im Juli 1977 mit der Entscheidung für ihren Namen abgeschlossen hatte, während die Kongresse der EVP im März 1978 und des Bundes im Januar 1979 deren Errichtung komplettierten.

Seitens der nationalen Parteien lassen sich drei Motive für die Zusammenschlüsse mit Schwesterparteien auf supranationaler Ebene ausmachen, die organisatorischer, inhaltlicher und strategischer Natur waren. Erstens sollte den EP-Fraktionen anstelle der bislang losen Zusammenarbeit eine feste Basis in Form von Parteiorganisationen verschafft werden. Damit verfolgten die nationalen Parteien die Ziele, der Gemeinschaft die damals vielfach geforderte Legitimation zu geben und die Entwicklung der europäischen Integration zu einem vollwertigen politischen System zu unterstützen.[1947] Zweitens wurde die Formulierung gemeinsamer

[1947] Vgl.: Hrbek 1981: 255.

Programme angestrebt,[1948] um der jeweiligen Fraktion Richtlinien vorzugeben und übereinstimmende Positionen unter den Mitgliedsparteien der Zusammenschlüsse im Wahlkampf zu gewährleisten. Die Analyse des ersten Europawahlkampfes hat jedoch „ergeben, daß ungeachtet der Existenz solcher gemeinsamer Programme und Wahlaufrufe nationale Themen und Akzente dominierten."[1949] Wie im Abschnitt über die Programmatik noch zu zeigen sein wird, hatte die Formulierung gemeinsamer Programmaussagen somit im wesentlichen die Funktion, die politische Spannbreite und bereits erzielte Kompromisse innerhalb der einzelnen Verbünde zu demonstrieren. Hinzu kam drittens das Interesse der nationalen Parteien, einen im europäischen Rahmen koordinierten Wahlkampf führen zu können. „Dabei spielte die Hoffnung eine Rolle, von dem Werbeeffekt profitieren zu können, der mit der Zugehörigkeit zu einer übernationalen Organisation möglicherweise verbunden war."[1950]

Für die ersten Wahlen zum Europäischen Parlament kandidierten noch einflußreiche und international bekannte Politiker.[1951] Doch trug dies nicht dazu bei, die nationale Dimension des Wahlkampfes zugunsten einer supranationalen zu schwächen – letztere blieb „fast nicht existent".[1952] Mit sehr begrenzten finanziellen Ressourcen und rudimentären Organisationsstrukturen blieben die Parteienverbünde nicht mehr als "clearing houses".[1953] Bei den Wahlen im Juni 1979 konnten die in dem Bund zusammengeschlossenen Parteien 113 Mandate verbuchen. Auf die EVP und ELDR entfielen 107 bzw. 40 Sitze.

Aus der historischen Entwicklung des Gründungsprozesses der europäischen Parteien alleine sind jedoch noch keine Aussagen über deren Grad an Supranationalität abzuleiten. Wie in den Kapiteln des III. Teils dargestellt, verfügten sie in verschiedenen Phasen ihrer Entwicklung über unterschiedliche Strukturen und Verfahren. Eine Antwort auf die Frage, inwiefern die EVP und die Nachfolger des Bundes und der ELD sowie die 1993 gegründete EFGP über die zur Legitimationsvermittlung notwendigen Voraussetzungen verfügen, wird in dem Abschnitt über die Organe (IV.2.3.) zu geben versucht.

1.3. Etablierung

Die schließlich im Juni 1979 durchgeführten ersten Direktwahlen zum Europäischen Parlament gaben – wie dargestellt – den Internationalen der Liberalen und Sozialisten sowie der EVP-Fraktion den Anstoß, ihre nationalen Parteien auf europäischer Ebene neu zu organisieren. Während diese „europäische Ebene" anläßlich der Behandlung der Mitgliedschaftstypen (IV.2.2.) genauer gekennzeichnet bzw. eingegrenzt werden muß, soll nun die Etablierung der europäischen Parteien vergleichend untersucht werden.

Stellt man die europäischen den nationalen Parteien gegenüber, konnte mit der Durchführung unmittelbarer Wahlen zum Europäischen Parlament das erste Stadium nach Triepel nur zum Teil abgeschlossen werden: Zwar wurde die Partizipation der Bürger an der Gemeinschaftspolitik erreicht (auch wenn sie durch ein einheitliches Wahlsystem nach wie vor komplettiert werden müßte). Andererseits erlangten weder die europäischen Parteien selber, noch ihre EP-Fraktionen durch die Direktwahl zusätzliche Rechte. Deshalb war den Parteienver-

---

1948 Über die Schwierigkeiten der Parteibünde bei der Suche nach gemeinsamen Programmaussagen informiert in einem zusammenfassenden Überblick: Hrbek 1978.

1949 Hrbek 1981: 263.

1950 Jansen 1996a: 20; vgl. auch: Gresch 1978: 23ff.

1951 Dies waren u.a. die SPD- und CSU-Vorsitzenden Willy Brandt und Franz-Josef Strauß, der erste Sekretär der Parti Socialiste Français, François Mitterrand, sowie die Ministerpräsidenten aus Belgien und Luxemburg, Leo Tindemans und Gaston Thorn. Schon bald nach der Wahl setzte ein Meinungsumschwung über den Wirkungsgrad des Europäischen Parlaments ein: Z.B. legte Brandt sein Mandat 1982 nieder. Vgl.: Brandt 1992: 515; Läufer 1977: 24.

1952 Hix 1996: 317.

1953 Hix 1996: 317.

bünden von Anfang an die Aufgabe vorgegeben, für genuine Parlamentskompetenzen zu streiten.

Hierfür mangelte es den Zusammenschlüssen allerdings an einer öffentlichen Wahrnehmung. Hatten sie im Wahlkampf noch eine gewisse Bedeutung erlangt, die allerdings hinter derjenigen der nationalen Parteien weit zurückblieb, wurden sie in der Folgezeit „nur sehr am Rande beachtet."[1954] Im Vordergrund der Arbeit der Europäischen Gemeinschaften und damit auch auf der Tagesordnung der nationalen Parteien standen die Süderweiterung, die Einheitliche Europäische Akte und der Binnenmarkt – allesamt Themen, mit denen die Parteien daheim nach Profilierung suchten. Ohne eigenen institutionellen Träger einer Führungsrolle, als „Parlament ohne Regierung",[1955] blieb den europäischen Fraktionen und Parteien nur die reaktive Begleitung des Prozesses mit Hilfe von Resolutionen, die weder in der Öffentlichkeit, noch von dem „Tandem" Rat und Kommission Beachtung fanden.

Bei der alltäglichen Arbeit in den europäischen Institutionen traten die Fraktionen im Europäischen Parlament gegenüber den Parteienverbünden schon bald wieder in den Vordergrund. Da es den programmatischen Aussagen der Zusammenschlüsse als Grundlage für die praktische Alltagsarbeit des Parlaments an Ausdifferenzierung mangelte, beschränkte sich in den achtziger Jahren ihre Bedeutung darauf, daß sie einen „Rahmen für schrittweise Annäherung, gegenseitige Rücksichtnahme und gemeinsame Problemlösung [...] im Kontext eines notwendigerweise langfristig angelegten Integrationsprozesses"[1956] darstellten.

Wie sich bereits in der Gründungsphase der Parteienzusammenschlüsse und im Vorfeld der ersten Direktwahlen angedeutet hatte, war der Wille zur Integration bei den Christdemokraten und den Liberalen ausgeprägter als bei den Sozialdemokraten. Die EVP und ELD konnten sowohl im organisatorischen als auch im programmatischen Bereich Integrationsschritte verzeichnen, während der Bund Zweifel darüber aufkommen ließ, „ob die Mitgliedsparteien überhaupt alle mehr Integration anstrebten, oder nicht mit der Existenz eines lockeren, die Autonomie der nationalen Parteien nicht einschränkenden round table ganz zufrieden waren."[1957] Dementsprechend fiel es der EVP und ELD leichter, ihre Stellungen als transnationale Parteien zu konsolidieren als dem Bund.

Generell blieb jedoch eine umfassende Mitarbeit der Parteienzusammenschlüsse im europäischen Einigungsprozeß ohne eine grundlegende institutionelle Reform lediglich eine Perspektive.[1958] Ein Thema bot allerdings in den achtziger Jahre eine unmittelbare Aussicht zur Einflußnahme: die Einheitliche Europäische Akte. Anläßlich dieses europaweit beachteten Themas stieg die Aufmerksamkeit der nationalen Parteieliten für ihre europäischen Verbünde, was schließlich durch zunächst informelle Parteiführertreffen zum Ausdruck kam.[1959]

Nachdem die Arbeit der Parteien bis *dato* vom aktuellen Geschehen in der Europäischen Gemeinschaft geprägt war, hatten alle drei Parteienbünde durch ihre politisch-programmatischen Standortbestimmungen an Profil gewonnen, traten aber nach 1979 und 1984 auch im Jahr des Umbruchs in Mittelosteuropa nicht in den Vordergrund. Die Zusammenschlüsse hatten nur marginalen Einfluß auf die Resultate der Europawahlen, aus denen in den achtziger Jahren jeweils die Sozialdemokraten als stärkste Fraktion hervorgingen.

Erst im Vorfeld der Maastrichter Regierungskonferenz sollten die europäischen Parteien an Bedeutung gewinnen. Dies resultierte nach Simon Hix im wesentlichen aus zwei Gründen: Es lag in der Natur der Regierungskonferenz über die Politische Union, daß die Akteure Allianzen anhand politischer Ideologien und nicht allein aufgrund nationaler Interessen knüpften. Zweitens boten die europäischen Zusammenschlüsse auch den Oppositionspar-

---

1954 Hrbek 1981: 256.

1955 Piet Dankert am 20.01.1982 in seiner Antrittsrede als Präsident des Europäischen Parlaments. Zit. nach: Leonardy 1982: 252.

1956 Leonardy 1982: 252; vgl. auch: Hrbek 1982: 347; Hrbek 1984: 269.

1957 Diese Auffassung vertrat beispielsweise: Niedermayer 1984.

1958 Vgl.: Hix 1996: 327.

1959 Vgl.: Hix 1996: 318.

teien ein Forum für ihre Interessenartikulierung. Dies führte zu der einhelligen Zustimmung aller Mitglieder der europäischen Parteien bei der Ratifizierung des Unionsvertrages.[1960]

In die Regierungskonferenz brachten sich die europäischen Parteienzusammenschlüsse in zweierlei Hinsicht ein: Erstens wiederholten sie ihre jeweiligen Forderungen hinsichtlich der institutionellen Reform der Gemeinschaftsverträge; zweitens warben sie um ihre eigene Anerkennung im Rahmen der Europäischen Union.

Bezüglich der institutionellen Reformen ähnelten sich die Vorstellungen von dem Bund, der EVP und der ELDR. Während sich der Bund für „eine Ausdehnung des Verfahrens der Mehrheitsbeschlüsse im Rat und [eine] Mitentscheidungsbefugnis des Parlaments in der Rechtsetzung der Gemeinschaft“[1961] aussprach, wurde bei den Christlichen Demokraten „als Voraussetzung für die Realisierung der Politischen Union [...] die Einführung eines Mitentscheidungsrechts des Europäischen Parlaments bei der Gesetzgebung und bei allen konstitutionellen Akten“[1962] angesehen. Noch deutlicher waren die Forderungen der ELDR: „In einer einstimmig verabschiedeten Entschließung forderten die Liberalen ihre Abgeordneten in den zwölf nationalen Parlamenten auf, jede Änderung der Römischen Verträge abzulehnen, wenn darin die Kompetenzen für das Europäische Parlament nicht spürbar verbessert werden.“[1963]

1.4. Vertragsmäßige Inkorporation

Die drei europäischen Parteien reagierten ihrem hohen Erwartungsanspruch entsprechend auf das Resultat des Gipfels mit Enttäuschung. Insbesondere hinsichtlich der (weiterhin beschränkten) Mitwirkungsrechte des Europäischen Parlamentes hatten alle drei von Maastricht mehr erwartet.[1964] Daß die EVP im Unterschied zum Bund nun darauf vertraute, „daß durch die Maastrichter Beschlüsse eine irreversible Dynamik entstehen wird, die letztlich auch im Bereich der Europäischen Union zur Demokratisierung führen wird“,[1965] ist wohl auch auf die Tatsache zurückzuführen, daß am Verhandlungstisch in Maastricht die Hälfte der zwölf Staats- und Regierungschefs aus ihren Reihen kam.[1966] Der Forderung des Bundes entsprach „einzig das neue Mitbestimmungssystem des Europäische Parlament nach Artikel 189b und die damit verbundene Erweiterung des Einflusses des Europäische Parlaments.“[1967] Die Liberalen setzten in ihrer Bilanz die Hoffnungen gleich auf die im EU-Vertrag für 1996 vorgesehene Revisionskonferenz.[1968] Dafür forderten sie die Verringerung der Sitze im Europäischen Parlament und die (für sie vorteilhafte) Einführung eines einheitlichen, proportionalen Wahlsystems.[1969]

Neben der Ausweitung der Kompetenzen des Europäischen Parlaments hatten sich alle drei europäischen Parteien ihre rechtliche Anerkennung im Rahmen der Europäischen Union zum gemeinsamen Ziel gesetzt. Wie festgestellt wurde, war zwar die Abhaltung von Wahlen bereits im EGKS-Vertrag von 1951 anvisiert worden, aber auch alle Folgeverträge schwiegen sich über die Rolle der europäischen Parteienzusammenschlüsse aus. Für diese gab es verschiedene Motivationen, dies zu ändern.

1960 Vgl.: Hix 1996: 318f.
1961 Bund 1990: 1.
1962 Piepenschneider 1991: 255.
1963 Piepenschneider 1991: 256.
1964 Vgl.: Henschel 1992: 260f.
1965 Henschel 1992: 261.
1966 Vgl.: Jansen 1996a: 35. (III.1.3.1.)
1967 Henschel 1992: 260; vgl. auch: Hartley 1993: 22f.
1968 Vgl.: EUV Art. N Abs. 2: „Im Jahr 1996 wird eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten einberufen, um die Bestimmungen dieses Vertrags, für die eine Revision vorgesehen ist, in Übereinstimmung mit den Zielen der Art. A und B zu prüfen.“ (Fassung Maastricht)
1969 Vgl.: ELD 1977: 18; ELD 1983: 9; ELDR 1988: 5; ELDR 1993: 36; Henschel 1992: 261.

Zunächst ist es ein allgemeines, in der gesamten EU anerkanntes demokratierechtliches Prinzip, daß die Ausübung politischer Macht demokratischer Legitimation und politischer Kontrolle bedarf. Träger dieser demokratischen Legitimation sind in den Mitgliedstaaten der Union die politischen Parteien als Vermittler zwischen Volk und Staat.[1970] Vor dem Hintergrund dieser Tradition und im Zuge der Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaften zur Europäischen Union war die Einführung einer Norm für Parteien auf europäischer Ebene angebracht.

Neben diesem demokratietheoretischen Erklärungsmuster entsprach der Wunsch der Parteien nach ihrer Verankerung im Vertragswerk finanziellen Interessen. Ohne rechtliche Grundlage konnten die europäischen Parteien vor Maastricht u.a. kein Personal selbständig einstellen.[1971] Zudem hatte der Europäische Gerichtshof 1986 beschlossen, daß die Verwendung von Geldern der EP-Fraktionen durch die Parteienbünde nicht rechtmäßig war.[1972]

Schließlich schlugen die Vorsitzenden der drei europäischen Parteien aufgrund einer Initiative des belgischen Premierministers und EVP-Vorsitzenden, Wilfried Martens, folgenden Wortlaut für die Norm der europäischen Parteien im Unionsvertrag vor: „Europäische Parteien sind als Faktoren der Integration innerhalb der Union unerläßlich. Sie wirken mit bei der Konsensbildung und bei der Formulierung des Willens der Bürger der Union. […]“[1973] (II.1.4.) Daß diese Formulierung dem Wortlaut von Artikel 21 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland nachempfunden ist,[1974] macht deutlich, daß die europäischen Parteien im politischen System der Union die gleiche Rolle wie in den nationalstaatlichen Systemen beanspruchten.

Dies barg jedoch zwei Probleme in sich: Erstens hat das Europäische Parlament nicht die gleichen Gesetzgebungskompetenzen wie z.B. der Deutsche Bundestag und zweitens könnte eine Verankerung von Parteien im Vertrag mit den daraus resultierenden finanziellen Zuwendungen (aufgrund der Doppelfinanzierung der nationalen und europäischen Parteien) nicht unerhebliche rechtliche Folgen zeitigen.[1975] Wie bereits erwähnt, wurde der Wortlaut des Vertrages im Vergleich mit dem Vorschlag auf der Maastrichter Regierungskonferenz leicht abgeschwächt: „Politische Parteien auf europäischer Ebene sind wichtig als Faktor der Integration in der Union. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewußtsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.“[1976]

Auch wenn ihnen nur die Rolle eines „wichtigen“ und nicht „unerläßlichen“ Faktors attestiert wurde, bewerteten die drei Parteien die Einführung des Artikels 191 EGV ausnahmslos positiv: Er gab zusammen mit dem gesamten Vertragswerk den Impuls zur Gründung der Sozialdemokratischen Partei Europas, die ELDR bezeichnete sich daraufhin als „Partei“ und die Grünen gründeten die EFGP.

Der Artikel bedeutet auf der einen Seite eine Anerkennung ihrer bisherigen Arbeit, auf der anderen Seite resultiert aus ihm zugleich die neue Herausforderung und Verantwortung für die Parteienverbünde, an der politischen Willensbildung und Kontrolle stellvertretend für die Bürger mitzuwirken.[1977] Diese reagierten jedoch auf das Vertragswerk vielerorts mit

---

1970 Vgl.: Stöss 1983: 140ff.

1971 Dies führte im Fall der EVP dazu, daß das Personal des Generalsekretariats durch die Fraktion im Europäischen Parlament und durch die belgischen Mitgliedsparteien angestellt wurde.

1972 Kommentare zu dem Urteil finden sich bei: Hrbek 1987: 279; Jansen 1996b: 263f. Als Konsequenz aus dem Urteil wurde zur Kompensation der finanziellen Verluste beispielsweise von der EVP im Oktober 1989 die Christlich-Demokratische Stiftung gegründet. Vgl.: CDU/CSU-Bundestagsfraktion 1990: 27.

1973 Zit. nach: Jansen 1996a: 31.

1974 Das Grundgesetz wurde auf Vorschlag des EVP-Generalsekretärs Thomas Jansen zum Vorbild genommen. GG Art. 21 Abs. 1: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben. [...]“

1975 Vgl.: Langguth 1999; Martens 1999b.

1976 EGV Art. 191.

1977 Vgl.: Duverger 1992.

Skepsis, sie akzeptierten die fortschreitende Integration nicht mehr als selbstverständlich. Insbesondere die Überführung zahlreicher Politikbereiche aus dem nationalen Souveränitätsbereich in Gemeinschaftsrecht und die einheitliche europäische Währung waren Gründe für die Skepsis bezüglich des Vertrages. Diese äußerte sich in einem Rechtsruck bei den Wahlen u.a. in Frankreich, Deutschland und Italien; während das Plebiszit über den Vertrag in Frankreich knapp Erfolg hatte, scheiterte es zunächst in Dänemark.[1978]

Von den europäischen Parteien erforderte die sinkende Akzeptanz der Integration eine nachdrückliche Vertretung der Bürger und eine Vermittlung der europäischen Politik. Dem kamen die drei Verbünde nach dem Urteil von Thomas Henschel nur unzureichend nach: Sie beschränkten sich seiner Ansicht nach „auf die schlichte Behauptung, daß es zu dem mit dem Vertrag von Maastricht eingeschlagenen Weg keine vernünftige Alternative gibt."[1979]

Dieser Weg wurde durch die am 29. März 1996 in Turin eingesetzte Regierungskonferenz fortgesetzt. Die europäischen Parteien wiederholten ihre bereits in Maastricht vertretenen Positionen, denen sich nun auch die Grünen weitgehend anschlossen. Wenngleich „der Amsterdamer Vertrag keine Fortschritte im Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen und die Stellung der europäischen Parteien im politischen System der Union gebracht hat",[1980] war doch der Zugewinn an parlamentarischer Mitentscheidung, Transparenz und Subsidiarität[1981] für deren Entwicklung wichtig.

Mit dem Parteienstatut erlangten die europäischen Parteien schließlich auch ihre eigene Aufwertung. Damit wurde 2004 endlich auf das genannte EuGH-Urteil aus dem Jahre 1986 reagiert und den Parteienzusammenschlüssen eine von ihnen Fraktionen unabhängige Finanzausstattung gewährt. Diese Unabhängigkeit wirkt sich auf die Fähigkeit der europäischen Parteien zur Vermittlung von Legitimation dadurch positiv aus, daß sie nicht mehr auf die Unterstützung von ihren Fraktionen angewiesen sind.

1.5. Erweiterungen

Während die Entwicklung in der Europäischen Union in den neunziger Jahren z.T. unter der Prämisse „Erweiterung oder Vertiefung" erörtert wurde, verliefen beide Prozesse in der europäischen Parteienlandschaft synchron ab: Die sukzessive Erweiterung des Mitgliederkreises erforderte die Modernisierung der Entscheidungsprozesse, die durch den EU-Vertrag einen zusätzlichen Integrationsimpuls erfuhren. So durchliefen der Bund, die EVP, die ELDR und auch die EFGP nach den relativ ereignisfreien achtziger Jahren eine Entwicklung in zwei Richtungen: Programmatisch und strukturell begleiteten sie den mit Maastricht eingeschlagenen Weg, strategisch erweiterten sie sich innerhalb der Gemeinschaft und sukzessive auch nach Osten.

Erweiterungen sind für die europäischen Parteien an und für sich kein Novum. Eine Vergrößerung (manchmal auch Verkleinerung) ihres Mitgliederkreises fand in unregelmäßi-

---

1978 Frankreich stimmte am 20.09.1992 mit 51,05 zu 48,95 Prozent für den Vertrag von Maastricht. Vgl.: dpa-Meldung Nr. 55 20.09.1992; Süddeutsche Zeitung 22.09.1992. Nachdem die Dänen am 02.06.1992 das Vertragswerk mit 50,7 zu 49,3 Prozent abgelehnt hatten, gaben sie am 18.05.1993 mit 57 Prozent ihre Zustimmung. Vgl. auch für frühere Plebiszite Dänemarks hinsichtlich der europäischen Integration: Die Welt 18.05.1993; dpa-Meldung Nr. 55 20.09.1992; Frankfurter Allgemeine Zeitung 19.05.1993.

1979 Henschel 1992: 261.

1980 Jansen 1997: 271f. So z.B. die Reduzierung der Lesungen des Europäischen Parlaments von drei auf zwei beim Mitentscheidungsverfahren.

1981 Vgl.: EGV Art. 190 Abs. 5, Art. 207 Abs. 3, Art. 251; Protokolle und Erklärungen zum Vertragswerk von Amsterdam: (21) Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit; (41) Erklärung zu den Vorschriften über die Transparenz, den Zugang zu Dokumenten und die Bekämpfung von Betrügereien; (43) Erklärung zum Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (entspricht den Protokollen zu diesem Thema von Maastricht und dem Rat von Essen). Zit. nach: Läufer 1999.

gen Abständen statt – wie dies bei nationalen Parteien auch der Fall ist und im Abschnitt über die Mitgliedschaftstypen skizziert wird.

Nachdem die vier europäischen Parteien Ende der achtziger Jahre aus nahezu allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (und die beiden kleineren auch darüber hinaus) Mitglieder in ihren Reihen zählen konnten, drängten Parteien aus den mittel- und osteuropäischen Staaten in die europäischen Institutionen. Die Parteienzusammenschlüsse unternahmen erste Schritte, um programmatisch verwandte Parteien zu identifizieren und Arbeitskontakte herzustellen. „Entscheidungen über eine institutionalisierte Form der Anbindung erfolgten [abgesehen von den Grünen] jedoch noch nicht, weil das Parteienspektrum in diesen Staaten sicherlich noch nicht seine endgültige Form gefunden hat."[1982] In diesem Sinne wurden die Parteien in Mittel- und Osteuropa vom Westen zunächst „beobachtet". In der von legislativen, politischen, sozialen und ökonomischen Umbrüchen geprägten Transformationsphase, die am Anfang des Reformprozesses stand, bildeten sich Mehrparteiensysteme erst heraus.[1983] Trotz der damit verbundenen Parteienfragmentation stellten die (west-) europäischen Parteienzusammenschlüsse jedoch schon in dieser Anfangsphase der Integration mittel- und osteuropäischer Parteien Überlegungen hinsichtlich künftiger Mehrheitsverhältnisse im Europäischen Parlament nach der Osterweiterung an.[1984]

Während die Europäische Koordination Grüner Parteien ihren paneuropäischen Anspruch durch die frühzeitige Aufnahme von Umweltorganisationen aus Osteuropa unterstrich, nahmen die drei älteren Zusammenschlüsse zunächst keine Parteien dieser Länder auf. Für die Kooperation mit neuen Partnern war die EVP am besten gerüstet, da sie im Gegensatz zum Bund und der ELDR mit der Europäischen Union Christlicher Demokraten über eine Organisation verfügte, durch die sie dem Wunsch mittel- und osteuropäischer Parteien nach Aufnahme zügig entsprechen konnte, ohne die Handlungsfähigkeit der EVP zu gefährden.[1985] Diese Struktur half den Christdemokraten und ihren potentiellen Partnern aus Mittel- und Osteuropa festzustellen, ob die Basis für eine langfristige Zusammenarbeit vorhanden war.

Die EVP ergänzte dies durch Instrumentarien, die dem Bund und der ELDR als einzige zur Verfügung standen: Um die programmatische Ausrichtung der jungen Parteien zu untersuchen und auch ein Stück weit zu beeinflussen, setzten diese drei Verbünde Arbeitsgruppen und Koordinatoren ein, organisierten Tagungen und gründeten Akademien vor Ort.[1986] Für die europäischen Parteien wie für ihre Aspiranten war es jedoch fatal, von Namenszusätzen der Anwärterparteien auf ein in den westlichen Demokratien herkömmliches Verständnis der Termini zu schließen; so verwarf u.a. die liberale ungarische Fidesz ihre ELDR-Assoziation ebenso wie (schon nach der Süderweiterung) die portugiesische PSD (wobei noch zu erläuternde Gründe ebenfalls eine Rolle dabei spielten).

Wie die Staaten durchliefen auch die Parteien Mittel- und Osteuropas mehrere Entwicklungsabschnitte. Joachim Jens Hesse unterscheidet dabei vier Phasen,[1987] in denen nach der Transformation als zweiter Schritt des Reformprozesses eine Zeit der Konsolidierung zu beobachten war. Die wachsende politische Stabilität dieser Phase mit beständigerem Wahlverhalten konsolidierte die jungen Parteienlandschaften in den Reformstaaten. Die westeuropäischen Parteien reagierten hierauf mit der Einrichtung des Beobachterstatus, der aus dem beiderseitigen Interesse einer sukzessiven Annährung resultierte. Assoziierungen erfolgten erst nach der Modernisierungsphase, in welcher das bestmögliche Vorgehen der Integration mittelosteuropäischer Parteien in die gewachsenen westeuropäischen Strukturen ausgelotet wurde. Während die Administrationen der Beitrittsaspiranten ihre Systeme in der vierten

[1982] Hrbek 1990: 257; vgl auch: Hrbek 1989: 241.
[1983] Vgl.: Hesse 1996: 420.
[1984] Vgl.: Piepenschneider 1991: 253.
[1985] Vgl.: Henschel 1992: 262. Die SPE gründete ein „Europäisches Forum für Demokratie und Solidarität", das die sozialdemokratischen Parteien in Mittel- und Osteuropa unterstützte. Vgl.: Wagner 1998: 282.
[1986] Vgl.: EVP-Bulletin Nr. 2 04./05.1992; Henschel 1992: 263; Piepenschneider 1991: 254.
[1987] Vgl.: Hesse 1996: 420f.; vgl. zu den ostmitteleuropäischen Parteiensystemen auch: Grotz 2000: 438ff.

Phase an den *acquis communautaire* der EU adaptierten,[1988] mußten die Parteien für ihre Vollmitgliedschaft in der EVP und SPE auf die (zumindest unmittelbar bevorstehende) Mitgliedschaft ihrer Länder in der EU warten.[1989] Die ELDR hingegen nahm osteuropäische Parteien bereits mehrere Jahre früher auf, um sie an sich zu binden. Damit wollte sie verhindern, daß sich weitere Parteien der EVP anschlossen, um in der größeren Fraktion auch den eigenen Einfluß im EP zu stärken.

Die Frage nach den Beziehungen zu den Parteien in Mittel- und Osteuropa stand in enger Relation zu der Reorganisation der Parteienbünde. Die Reformbestrebungen wurden der Erweiterung vorgezogen, wie dies generell auch dem Vorgehen innerhalb der EG/EU entsprach.[1990] Eine weitere Parallele ist darin auszumachen, daß die Erwartungen der mittelosteuropäischen Parteien an ihre europäischen Pendants mit denen der Beitrittsaspiranten an die Europäische Union vergleichbar waren: Während der Osten schnellen Anschluß suchte, brauchte die Integration seitens des Westens länger als ursprünglich vorgesehen.

Die Aufnahme neuer Mitgliedsparteien vollzog sich in den neunziger Jahren auf zwei, wenn nicht sogar drei Ebenen: erstens die soeben erörterte Osterweiterung. Ihr ging zweitens die Integration westeuropäischer Parteien voraus – zum einen aus den Neumitgliedern Österreich, Finnland und Schweden. Zum anderen ist (drittens) die Fähigkeit der SPE- und EVP-Fraktionen zur Integration verwandter Gruppen von weitreichender, wenngleich national kaum erkannter Bedeutung: Die sozialdemokratische Fraktion nahm eine ganze Reihe „geläuterter" Ex-Kommunisten auf; die EVP konnte mit ihrer Integrationspolitik unter dem Motto "Towards the Majority" schließlich u.a. die Beitritte des ehemaligen Chefs der liberalen Fraktion, Ex-Staatspräsident Valéry Giscard d´Estaing, mit seinen nationalen Kollegen verbuchen, sowie die Forza Italia und einzelne Abgeordnete aus Dänemark und Nordirland integrieren.[1991] Damit erreichte sie nach zwanzig Jahren 1999 ihr Ziel, im Europäischen Parlament die Mehrheitsfraktion zu bilden.

1.6. Legitimationsstränge

Im I. Teil wurden Parteien als Organisationsformen charakterisiert, die an keine spezifische politische Ordnung geknüpft, sondern vielmehr ein universelles Phänomen fast aller modernen Herrschaftssysteme sind.[1992] (I.2.3.) Ihre Ausgestaltung in den europäischen Nationalstaaten prägten maßgeblich die institutionellen Voraussetzungen, unter denen das Wahlrecht und die Kompetenzen des Parlaments hervorzuheben sind. Für die Genese der supranationalen Parteienzusammenschlüsse waren beide Faktoren ebenfalls relevant:

Der Beschluß zur Durchführung unmittelbarer Wahlen der Europaparlamentarier hatte Mitte der siebziger Jahre die Gründung der drei älteren europäischen Parteien bewirkt. Weil damals keine Einigung über ein einheitliches Wahlrecht erzielt werden konnte, legte man fest, daß sich „[b]is zum Inkrafttreten eines einheitlichen Wahlverfahrens [...] das Wahlverfahren in jedem Mitgliedstaat nach den innerstaatlichen Vorschriften"[1993] bestimmt. Bis die Abgeordneten nach der bereits im EGKS-Vertrag vorgesehenen Norm „in allgemeiner direkter Wahl"[1994] das erste Mal bestellt wurden, verstrichen 27 Jahre. Daß die schließlich gefundene Kompromißformel noch länger Bestand haben wird und auf absehbare Zeit im Rahmen der Nationalstaaten gewählt wird, verhindert die Ausstattung der europäischen Parteien mit der

---

1988 Vgl.: Hesse 1996: 421.
1989 Vgl.: EVP-Satzung Art. 4 c, Art. 7.
1990 Vgl.: Hrbek 1989: 257.
1991 Vgl.: Wahl 1998.
1992 Vgl.: Hartmann 1979: 1.
1993 Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 20.09.1976 (EG ABl. 1976 L 278) Art. 7 Abs. 2.
1994 EGKSV Art. 21 Abs. 1 (ursprüngliche Textfassung).

wichtigsten Funktion ihrer nationalen Pendants: Sie verfügen über keine direkte Möglichkeit, an der Personalrekrutierung mitzuwirken.

Durch die wiederholte Ausdehnung der Parlamentskompetenzen entwickelte der zweite prägende Faktor des europäischen Parteiensystems günstigere Rahmenbedingungen. Der Funktionswandel der nationalen Parlamente zur rechtssetzenden Institution hatte unmittelbar Rückwirkungen auf die Tätigkeiten der Parteien gezeitigt: Sie sahen ihren Wesensgehalt fortan nicht mehr in der Repräsentation, sondern in der Durchsetzung ihrer Interessen. Zu diesem Zweck hatten sich die nationalen Parteien über ihren ursprünglichen „sozialen Bestand“[1995] hinaus ausgedehnt. (I.2.3.)

Die gleiche Reaktion konnte bei den europäischen Parteien beobachtet werden: Seit Mitte der achtziger Jahre (und verstärkt seit 1995) strebte die Europäische Volkspartei danach, ihrer Selbstbezeichnung gerecht zu werden, indem sie ihren Mitgliederkreis nicht länger auf Christdemokraten beschränkte, sondern – mit der nationalstaatlichen Terminologie ausgedrückt – als “catch-all-party” weite Teile der Bevölkerung anzusprechen strebte. (I.2.4.)

Die Sozialdemokraten sahen sich in ihren Wahlprogrammen erst seit 1994 (bezüglich der Konservativen im allgemeinen, explizit erstmals 1999) als direkte Konkurrenten zur EVP.[1996] Dies kann allerdings auch auf ihre komfortable Situation zurückgeführt werden, daß sie in den ersten zwanzig Jahren des direkt gewählten Europäischen Parlaments ununterbrochen die stärkste Fraktion bildeten.

Für die beiden kleineren europäischen Parteien und ihre EP-Fraktionen hat die „Zahl als politischer Machtfaktor“[1997] eine andere Qualität – nämlich die zur Durchsetzung politischer Interessen existentielle Frage nach Entscheidungsmöglichkeiten. Dem waren sich die Liberalen bereits in der Versammlung der EGKS bewußt und versuchten seitdem wiederholt ihre parlamentarische Basis zulasten ihrer Einheitlichkeit zu vergrößern. Die Abwanderung mehrerer Parteien zur EVP schwächte die ELDR im letzten Jahrzehnt jedoch empfindlich.

Bei den Grünen waren in der Vergangenheit bislang ideologische Gründe für die Aufnahme oder auch die Ausgrenzung von Parteien maßgeblich. Seitdem sie die Europäische Union als Handlungsrahmen akzeptieren und in ihren Institutionen selber Einfluß ausüben wollen, wächst auch bei ihnen das Bewußtsein für die Bedeutung einer mitgliederreichen Fraktion. Mit dieser Intention will die EGP dem Problem begegnen, nur aus der Hälfte der EU-Länder Europaparlamentarier in ihrer Fraktion zu vereinen.

Angesichts der historischen Genese der supranationalen Parteienzusammenschlüsse muß den Vertretern der *sui generis*-These bezüglich des europäischen Parteiensystems widersprochen werden: Seine Entwicklung prägten das Wahlrecht und die Parlamentskompetenzen in einem Maße, das mit der nationalen Ebene durchaus vergleichbar ist. Hinsichtlich der Tendenz des Europäischen Parlaments, große Parteienfamilien zu akkumulieren, läßt sich das europäische Parteiensystem mittlerweile nach deren Anzahl und Art klassifizieren: Nach Klaus von Beymes[1998] Typologie (I.2.3.) sind mit der EVP und der SPE zwei hegemoniale Parteien auszumachen, die aufgrund der hohen Klauseln im Mitentscheidungsverfahren auch bei einer weiteren Bipolarisierung des Europäischen Parlaments auf Partner angewiesen sein werden. Daher könnte man auch von einem gemäßigten Pluralismus in dem Untertyp der häufigen Koalitionsbildung (die im EP jedoch nicht durch die Wahl der Exekutiven eine dauerhafte Form erhält) sprechen.

Das Verhältnis der Europäischen Union zu den politischen Parteien auf ihrer Ebene befindet sich, gemessen am Verlauf der Parteienentwicklung in den Nationalstaaten, in einem Zwischenstadium: Nach der Einführung des Parteienartikels mit der Maastrichter (EG-) Vertragsnovellierung und dem Inkrafttreten des Parteienstatuts genießen die europäischen

---

1995 Michels 1957: III, 20ff.
1996 Vgl.: SPE 1999: 2; SPE 2004: 6.
1997 Michels 1957: 20.
1998 Vgl.: Bendel 1998: 463.

Verbünde formal Rechte, die z.T. mit denen ihrer Mitglieder in den Nationalstaaten vergleichbar sind. So haben sie einerseits die vertragsmäßige Inkorporation erreicht und sich – wie die Parteien in den Nationalstaaten der Zwischenkriegszeit – etabliert: Sie kämpfen, wenn auch nicht in einer europäischen, sondern in parallelen Wahlen in den Mitgliedsländern, um die parlamentarische Mehrheit; seitdem die Europäischen Grünen die EU akzeptieren, erkennen sich auch alle maßgeblichen Akteure wechselseitig an. Andererseits verfügen die Parteienbünde weiterhin (insbesondere im personellen Bereich) nicht über Kompetenzen, die ihre nationalen Mitglieder seit den dortigen Wahlrechtsreformen hatten. (I.2.1.)

Parteien können nur von ihrem politischen Gesamtsystem her begriffen werden, wenn sie „den politischen Willen der Bürger“[1999] zum Ausdruck bringen wollen. Dafür müssen sie über eine Reihe von Funktionen verfügen.[2000] In diesem Bereich mangelt es den europäischen Parteien insbesondere an den benannten Kompetenzen bei der Personalrekrutierung. Daß ihre Wirkungsweise gegenüber den EP-Fraktionen nicht nationalstaatlichen Maßstäben entspricht, wird darüber hinaus im Abschnitt über die Möglichkeiten zur Politikgestaltung noch darzulegen sein.

Auch wenn das europäische Regierungssystem anderen Funktionsmechanismen als denenigen in den Mitgliedstaaten unterliegt, sind die gleichen Funktionsbedingungen für die Parteiensysteme auszumachen. Als entscheidendes Kriterium für deren Entwicklung können folglich im nationalen wie europäischen Rahmen die institutionellen Voraussetzungen festgehalten werden.

2. Organisationsformen

Im I. Teil dieser Arbeit wurden die nationalen Parteiendemokratien in den ehemals 15 EU-Mitgliedstaaten untersucht und ihre gemeinsamen Funktionen herausgearbeitet. Deren Tragweite in den europäischen Parteien ist im III. Arbeitsteil vor dem Hintergrund des in Teil II analysierten europäischen Legitimationsproblems nachgegangen worden.

Die soeben abgeschlossene historische Nachzeichnung der europäischen Parteienentwicklung hat Mängel im Bereich der institutionellen Voraussetzungen für die Errichtung vollwertiger Parteien auf europäischer Ebene aufgezeigt. Fraglich ist daher, ob diese demungeachtet über Funktionsbedingungen, die zur Minderung des europäischen Legitimationsdefizits geeignet sind, verfügen. Durch den Vergleich der organisatorischen Teilaspekte der europäischen Parteien ist dies nun zu untersuchen.

2.1. Normative Grundlagen

Um in demokratischen Regierungssystemen Legitimation zu vermitteln, müssen Parteien zunächst zwei Voraussetzungen zu erfüllen: Ihre (personellen und programmatischen) Entscheidungen müssen legitim sein und gewährleisten, daß nur diejenigen an ihnen partizipieren, die auch von der Herrschaftsausübung betroffen sind. (I.1.2.)

Die Grundlagen hierfür sind in allen vier europäischen Parteien die Satzungen. Wie bereits erwähnt wurden sie in der Gründungsphase Mitte der siebziger Jahre nicht von den obersten Organen beschlossen. Dieses Manko ist mittlerweile jedoch in allen Fällen behoben: Jeweils Kongresse als höchstes Organ beschlossen die Satzungen der EVP (15./16. November 1990), SPE (9. Mai 2001), EGP (20. Juni 1993) und ELDR (30. April 2004). Sie können bei

[1999] EGV Art. 191.
[2000] Vgl.: Beyme 1984: 25.

der EVP und ELDR mit Zweidrittelmehrheit, bei der SPE und der EGP nur mit Dreiviertelmehrheit geändert werden.[2001]

Die Satzungen der vier europäischen Parteien folgen alle dem klassischen Schema nationaler Parteien. Wie der Übersicht zu entnehmen ist, bestimmen sie zunächst ihren Namen und ihre Ziele, regeln anschließend die Mitgliedschaftstypen sowie die Organe und ihre Willensbildung und enden mit Schlußbestimmungen über das Inkrafttreten der Satzung.

Aufbau der Satzungen der europäischen Parteien

	EVP	**SPE**	**ELDR**	**EGP**
Artikel-anzahl	21 Artikel	30 Artikel, 9 Abschnitte	40 Artikel, 16 Teile	22 Artikel
Präambel	Präambel	Präambel (einschließlich Ziele)		Präambel
Name und Sitz	Name und Sitz (Art. 1)	Name (Art. 1)	Name (Art. 1), Sitz (Art. 2)	Name und Sitz (Art. 1)
Ziel-definition	Aufgaben und Ziele (Art. 2, 3)		Ziele (Art. 3)	Aufgaben und Ziele (Art. 2, 3)
Mitglied-schafts-typen	Mitglieder (Art. 4), Beobachter (Art. 5), Individuelle Mitglieder und Förderer (Art. 6)	Mitgliedschaftstypen (Art. 2), Aufnahme von Neumitgliedern (Art. 3)	Mitgliedschaftstypen (Art. 5), Registrierung (Art. 6), Aufnahme (Art. 7), Austritt bzw. Ausschluß (Art. 8)	Mitglieder (Art. 4), Beobachter (Art. 5), regionale Zusammenschlüsse (Art. 7)
Fraktionen			Fraktion (Art. 3)	Fraktion (Art. 6)
Vereinigungen	Vereinigungen (Art. 17)	Frauenausschuß (Art. 4), ECOSY (Art. 5)		
Organe/ Gremien	Organstruktur (Art. 7), Kongreß (Art. 8), Vorstand (Art. 9), Rat (Art. 10), Gipfel (Art. 11), Präsidium (Art. 12), Präsident (Art. 14), Generalsekretär (Art. 15), Rede- u. Stimmrecht (Art. 13)	Gremienstruktur (Art. 6), Beschlußfassungsverfahren (Art. 7), Kongreß (Art. 8-12), Parteirat (Art. 13-15), Präsidium (Art. 16-21), Konferenz der Parteivorsitzenden (Art. 22-24)	Organstruktur (Art. 9), Kongreß (Art. 10-14), Rat (Art. 15-19), Vorstand (Art. 20-24)	Organstruktur (Art. 8), Kongreß (Art. 9), Rat (Art. 10), Komitee (Art. 11), Rede- und Stimmrecht (Art. 12), Vertretung (Art. 13), Quorum (Art. 15)
Geschäfts-stelle	Schatzmeister (Art. 18), Finanzierung (Art. 19), Geschäftsordnung (Art. 20)	Sekretariat (Art. 25, 26), Finanzen (Art. 27, 28)	Generalsekretär (Art. 25), Schatzmeister (Art. 26), Kassenprüfer (Art. 27), interne Regularien (Art. 28), Buchführung (Art. 29, 30), Finanzierung (Art. 31), Haftung (Art. 32)	Personal, Schatzmeister und Budget (Art. 16-18), Geschäftsordnung (Art. 19), Schiedskomitee (Art. 20)
Arbeits-gruppen	Kommissionen und Arbeitsgruppen (Art. 16)			Arbeitsgruppen (Art. 14)
Dauer der Verbünde	Dauer (Art. 21)	Änderung und Inkrafttreten (Art. 29, 30)	Dauer (Art. 4), Übergangsbestimmungen (Art. 33-40)	Übergangsbestimmungen (Art. 21), Dauer (Art. 22)

[2001] Vgl.: EFGP-Satzung Art. 10 c; ELDR-Satzung Art. 33 Abs. 4; EVP-Satzung Art. 8 g; SPE-Satzung Art. 29 i.V.m. Art. 7 Abs. 4.

	EVP	SPE	ELDR	EGP
Anhänge		5 Anhänge: 1) offizielle Namen, 2) Mitglieder, 3) assoziierte Parteien, 4) Beobachterparteien, 5) Vereinigungen		

Quellen aller Übersichten von Teil IV dieser Arbeit: die Satzungen der vier europäischen Parteien.

Der klassische Aufbau und die weitgehende Kongruenz unter den vier Satzungen – sogar in der Reihenfolge – bedarf keiner Erläuterung, zumal Unterschiede in den Mitgliedschaftstypen und Organstrukturen in den entsprechenden Abschnitten noch zu ergründen sein werden.

Es ist an dieser Stelle lediglich auf einen interessanten Gegensatz hinzuweisen: Die beiden größeren Parteien behandeln Vereinigungen und die beiden kleineren ihre EP-Fraktionen. Dies erklärt sich für den ersten Bereich daraus, daß die ELDR und die EGP lediglich Jugendorganisationen anerkannt haben, während die SPE und vor allem die EVP mehrere Vereinigungen an den Entscheidungen in ihren Organen beteiligen. Die mit den Fraktions-Artikeln dokumentierte Bedeutung, die eine Stärkung der Europaabgeordneten gerade für die kleineren Parteien haben würde, klang bereits im historischen Überblick an und wird bei der Erörterung der Möglichkeiten zur Politikgestaltung wieder aufzugreifen sein.

Neben der Satzung haben drei Parteien weitere Normen verabschiedet: Die Verfahren in den Organen sind bei der EVP, ELDR und EGP in Geschäftsordnungen festgelegt.[2002] Zum Rechtsbestand der EVP und EGP gehören ferner Finanzordnungen.[2003] An dieser Stelle sei auch angesprochen, daß Englisch die einzige Arbeitssprache der Grünen ist und die Liberalen darüber hinaus nur noch Französisch benutzen.[2004] Dementsprechend sind die rechtlichen Grundlagen dieser beiden Verbünde auch nicht auf Deutsch verfügbar.

Wie bereits im II. Teil dieser Arbeit festgestellt, wurden infolge des Parteienstatuts alle europäischen Parteien internationale, nicht profitorientierte Organisation (Association Internationale Sans But Lucratif – AISBL) nach belgischem Recht mit Sitz in Brüssel. Dort hatten die drei älteren Zusammenschlüsse seit ihrer Gründung Geschäftsstellen unterhalten.[2005] Die Grünen hingegen waren rechtlich gesehen zuvor eine Vereinigung mit Sitz in Wien,[2006] womit sie ihren paneuropäischen Anspruch unterstrichen; ihr Büro befand sich allerdings auch in Brüssel.

International sind alle vier Parteien in weltweite Organisationen eingebunden. Die SPE bzw. ihre Vorläufer wurden nicht nur aus der SI heraus gegründet – „[d]ie Mitgliedsparteien der Sozialistischen Internationale in den EU Mitgliedstaaten sind, sofern sie die Statuten der SPE akzeptieren, ex officio Mitglieder“[2007] der europäischen Partei. „Die EVP ist Mitglied der Christlich-Demokratischen Internationale“;[2008] die ELDR[2009] und die EGP[2010] arbeiten Satzungsbestimmungen zufolge eng mit der Liberalen Internationale respektive der “Global Green Coordination” zusammen.

2002 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 9 f; ELDR Art. 9; EVP-Satzung Art. 6.

2003 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 10 d; EVP-Satzung Art. 9 c.

2004 Vgl.: EFGP-Geschäftsordnung Art. 15; ELDR-Rules of Procedure Art. VII Abs. 2.

2005 Vgl.: ELDR-Satzung Art. 11; EVP-Satzung Art. 1. Die SPE hat in ihre Satzung keine diesbezügliche Bestimmung aufgenommen, unterhält aber seit ihrer Gründung in Brüssel eine Geschäftsstelle.

2006 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 1.

2007 SPE-Satzung Art. 2.

2008 EVP-Satzung Art. 1.

2009 Vgl.: ELDR-Satzung Art. 3.

2010 EFGP-Satzung Art. 1: “The Federation as such takes part in the activities of similar transnational and global green co-operation structures.” Die “Global Green Coordination” wurde im April 2001 von Grünen aus 72 Ländern in Canberra/Australia gegründete.

Insgesamt sind die rechtlichen Grundlagen der vier europäischen Parteien als legitim zu kennzeichnen: Sie wurden von den höchsten Organen verabschiedet, können nur von diesen geändert werden und schreiben die nationalen Parteihierarchien auf europäischer Ebene fort. Da gleiches auch für ihre Strukturen und Gegenstände festgestellt werden kann, ist das europäische Parteiensystem in normativer Hinsicht ohne Einschränkungen zur Vermittlung von Legitimation befähigt.

2.2. Mitgliedschaftstypen

Die Parteimitglieder in den Ländern der Europäischen Union müssen aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes der staatlichen Ebene gleichberechtigt sein. Hieraus wurde im I. Teil dieser Arbeit das Gebot zur Individualmitgliedschaft abgeleitet, da die Machtfülle von Vertretern innerparteilicher Kollektive ein Ungleichgewicht in das Binnenleben der Parteien bringt (I.3.2.).

Die Individualmitglieder sind in allen EU-Mitgliedsländern in lokalen Einheiten organisiert, auf denen (z.T. regionale und) nationale Strukturen aufbauen. Als Fortschreibung dieser Hierarchie können die europäischen Parteien nicht aus einzelnen Mitgliedern, sondern müssen vielmehr aus nationalen Parteien bestehen. Zur Vermittlung von Legitimation sind dabei jedoch mehrere Bedingungen zu erfüllen: Zunächst müssen die Parteienzusammenschlüsse in dem gleichen Maße binnendemokratisch verfaßt sein, wie ihre Mitgliedsparteien. Während diesem Aspekt im folgenden Abschnitt nachzugehen sein wird, ist hier erstens zu untersuchen, welche Typen von Mitgliedern an welchen Entscheidungsarten partizipieren. Da politische Systeme auf die Rückbindung an den Willen der Bürger angewiesen sind ist zweitens zu untersuchen, ob in den europäischen Parteien nur diejenigen entscheidungsbefugt sind, die im Rahmen der Europäischen Union auch von den Entscheidungen der europäischen Parteien betroffen werden. (I.1.2.)

Alle Parteienverbünde haben unterschiedliche *Mitgliedertypologien* eingerichtet. Gemeinsam ist ihnen nur diejenige des Mitglieds (bei der SPE um den Zusatz „mit vollem Recht“[2011] ergänzt). Die EGP hat darüber hinaus nur noch den Beobachterstatus vorgesehen, während zusätzlich zu diesen beiden SPE und EVP auch Parteien als Assoziierte aufnehmen. Die EVP hat ferner den Typus einer individuellen Mitgliedschaft eingerichtet, den auch die ELDR kennt. Letztere komplettierte ihre drei Arten von Mitgliedern mit „angeschlossenen Parteien“. Da keine eindeutige Terminologie für die Bezeichnung der Mitgliedschaftstypen politischer Parteien auf europäischer Ebene besteht, ist eine genauere Kennzeichnung geboten.

Die *Mitglieder* aller europäischen Parteien genießen in ihnen volle Rechte[2012] und müssen die Satzungen und Grundsätze akzeptieren.[2013] Mit diesen Selbstverständlichkeiten sind die Gemeinsamkeiten dieses Typus bereits aufgezählt. Die Aufnahmekriterien unterscheiden sich naturgemäß aufgrund der *ideologischen Unterschiede* zwischen den Parteienverbünden. Ein „hartes“ Kriterium bestimmte dabei nur die SPE: Ihre Mitglieder müssen der Sozialistischen Internationale angehören.[2014] Die Liberalen und Grünen verpflichten ihre nationalen Parteien zur Akzeptanz ihrer Programmatik (“policy programmes of the Association and the Stuttgart Declaration”[2015] bzw. “Guiding Principles”).[2016] Die EVP hingegen zeigt

---

2011 SPE-Satzung Art. 2.
2012 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 8 b; ELDR-Satzung Art. 5; EVP-Satzung Art. 7 b; SPE-Satzung Art. 2.
2013 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 4 a; ELDR-Satzung Art. 5; EVP-Satzung Art. 4 a; SPE-Satzung Art. 2 i.V.m. Präambel (Grundsätze).
2014 Vgl.: SPE-Satzung Art. 2.
2015 ELDR-Satzung Art. 5.
2016 EFGP-Satzung Art. 4 a.

sich „offen für alle christlich-demokratisch orientierten [!] Parteien".[2017] Der Zusatz, daß nur eine entsprechende Orientierung erwartet wird, hält diese Bestimmung bewußt „weich", um auch konservative und andere nahestehende politische Strömungen sammeln zu können.

Bei den Parteienzusammenschlüssen kann darüber hinaus eine *geographische Definition* ihres Mitgliederkreises nicht ausbleiben. Obwohl alle vier ihren Schwerpunkt in der Europäischen Union haben, was sie u.a. durch ihren Sitz in Brüssel ausdrücken, beschränken sich nur die beiden großen Parteienverbünde auf diesen Bezugsrahmen.[2018] Die beiden kleineren hingegen nennen übereinstimmend für ihre Mitglieder Europa als Grenze, die sie nicht näher definieren.[2019] Dies wirkt sich auf die Legitimationsvermittlung insofern negativ aus, als an der Entscheidungsbildung dieser Zusammenschlüsse nationale Parteien beteiligt werden, die von einer Umsetzung der Beschlüsse in der Europäischen Union nicht betroffen sind. Die Europäische Grüne Partei hat sich jedoch mit ihrer einheitlichen Liste für die Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2004 erstmals innerhalb der EU organisiert, so daß eine entsprechende Begrenzung in Zukunft möglicherweise in allen Bereichen vorgenommen wird.

Die *Aufnahme* neuer Mitglieder erfolgt in nationalen Parteien in der Regel durch den Vorstand einer Untergliederung, wobei mit den nationalen Kongressen bzw. Parteitagen das höchste Organ häufig über Einspruchrechte verfügt. Die Zuständigkeit hierfür liegt in der EVP beim Vorstand, der mit absoluter Mehrheit „über die Aufnahme von Parteien als Mitglieder bzw. als assoziierte Mitglieder sowie über die Anerkennung von Vereinigungen und die Zulassung von Beobachtern zu entscheiden"[2020] hat. Vom vergleichbaren Organ der EGP, dem Rat, werden Parteien in die Europäischen Grünen aufgenommen, wobei eine Zustimmung von Zweidritteln der Delegierten erforderlich ist.[2021] Diese Hürde liegt bei der SPE noch höher: Über alle Mitgliedsanträge der SPE entscheidet in dem Zeitraum zwischen zwei Kongressen zunächst das Präsidium mit Dreiviertelmehrheit. Diese vorläufige Aufnahme muß jedoch vom Kongreß mit gleicher Mehrheit bestätigt werden.

Das Aufnahmeverfahren der ELDR unterscheidet sich insofern von denjenigen der anderen Verbünde, als jede nationale Partei, die Mitglied der ELDR werden will, zuerst einen Antrag auf „angeschlossene" Mitgliedschaft stellen muß. Wie oben (III.3.2.2.) beschrieben, befindet der Rat zunächst mit einfacher Mehrheit darüber, ob die Aufnahme in Erwägung gezogen werden soll. Er entscheidet über den Antrag schließlich mit Zweidrittelmehrheit. Wenn diese verfehlt, aber die absolute Mehrheit erreicht wird, trifft der nächste Kongreß ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit die endgültige Entscheidung. Nachdem eine Partei zwei Jahre den Status eines „angeschlossenen" Mitglieds inne hatte, kann sie die (Voll-) Mitgliedschaft beantragen. Das Verfahren und die erforderlichen Mehrheiten entsprechen denjenigen für die „angeschlossene" Mitgliedschaft.[2022]

Die *Suspendierungsverfahren* entsprechen in allen vier europäischen Parteien denjenigen der Aufnahme.[2023]

Während die ELDR mit der *„angeschlossenen" Mitgliedschaft* einen Typus eingerichtet hat, der explizit ein Schritt zur Vollmitgliedschaft ist, werden die *Assoziierten* und Beobachter der anderen drei europäischen Parteien gesondert behandelt.[2024] In Anlehnung an die Assoziationsabkommen der Europäischen Union nehmen die EVP und SPE unter dieser Bezeichnung Parteien auf, die „aus einem Land kommen, das einen Antrag auf Mitgliedschaft

---

2017 EVP-Satzung Art. 4 b.
2018 Vgl.: EVP-Satzung Art. 4 a; SPE-Satzung Art. 2.
2019 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 4 a; ELDR-Satzung Art. 5.
2020 EVP-Satzung Art. 9 c i.V.m. 9 d.
2021 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 4 Abs. a.
2022 Vgl.: ELDR-Satzung Art. 7.
2023 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 4 Abs. c; ELDR-Satzung Art. 8; SPE-Satzung Art. 3; in der EVP-Satzung nicht explizit geregelt.
2024 Die EGP hat dies sogar ausdrücklich in ihrer Satzung (Art. 5 b) verankert: „Having the status of Observer does not automatically qualify for membership in the Federation, nor is it a condition for application."

in der Europäischen Union gestellt hat".[2025] Die EVP beschränkt diesen Typus laut Satzung auf diesen Kreis, hat aber auch der norwegischen Høyre sowie der CVP und EVP (Evangelische Volkspartei) aus der Schweiz diesen Status gegeben. Er wird in der SPE auch Parteien aus den EFTA-Mitgliedstaaten eingeräumt.[2026] Die Sozialdemokraten handhaben die assoziierte Mitgliedschaft zudem in ideologischer Hinsicht konsequenter als die EVP: Wie bei den „Mitgliedern mit vollem Recht" schreiben sie auch hier die Mitgliedschaft in der Sozialistischen Internationale vor während die EVP den christdemokratischen Bezug nicht wiederholt.

Die Rechte der assoziierten Mitglieder in der SPE unterscheiden sich deutlich von denen der EVP: In letzterer wirken die Assoziierten nur bei allen „Beschlüssen, die die Politik und Struktur der Europäischen Union sowie ihr institutionelles System betreffen, nicht mit."[2027] Die SPE hingegen lädt sie lediglich zu Sitzungen ihrer Organe ein, auf denen sie „kein Stimmrecht, aber ein Initiativrecht"[2028] besitzen.

Die *Beobachter*rechte sind in den drei Parteien, die diesen Status eingerichtet haben, auf die Teilnahme an Sitzungen beschränkt. Bei der EVP werden die nationalen Vorsitzenden oder Generalsekretäre zu den Sitzungen des Rates und ihre Delegierten zu den Kongressen und den Sitzungen des Vorstands eingeladen.[2029] Auf „Konsultationsbasis"[2030] nehmen die Beobachter bei der SPE und EGP an den Kongressen und Ratstreffen ohne weitere Rechte teil.[2031] Da die Vorstands- und Ratstreffen der EVP – wie im Abschnitt über ihre Organe erläutert (III.1.2.3.) – zusammengelegt wurden und funktional denjenigen der SPE- und EGP-Räte entsprechen, stimmen die Rechte der jeweiligen Beobachterparteien überein.

Die Anforderungen der europäischen Parteien zum Erwerb dieses Status unterscheiden sich jedoch: Beobachter der EVP können „[n]ahestehende Parteien aus Mitgliedsländern der Europäischen Union und aus Staaten, die einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union gestellt haben und/oder aus Staaten die dem Stabilitätspakt angehören"[2032] werden. Die SPE nimmt als Beobachter [s]ozialdemokratische und sozialistische Parteien"[2033] aus europäischen Ländern, die keinen Mitgliedschaftsantrag an die EU gestellt oder ein Assoziierungsabkommen abgeschlossen haben bzw. zur EFTA gehören auf und setzt nur bei diesem Typus nicht die Mitgliedschaft in der Sozialistischen Internationale voraus. Nationale Parteien müssen für die Aufnahme als Beobachter der EGP lediglich ihrem Grundsatzprogramm zustimmen.[2034]

Neben nationalen Parteien eröffnen die EVP und ELDR auch *Individuen* die Möglichkeit, ihren Parteienzusammenschlüssen beizutreten. Die Liberalen haben aufgrund ihres Selbstverständnisses, das Individuum in den Mittelpunkt ihrer Politik zu stellen, neben den Kollektivmitgliedschaften auch Bürgern die Möglichkeit zum Beitritt geschaffen. Um die Individualmitgliedschaft der ELDR kann sich jeder bewerben, der – wie die Mitgliedsparteien – die programmatischen Beschlüsse akzeptiert. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit,[2035] die Rechte sind auf die Teilnahme an Kongreßdebatten und Informationsangebote beschränkt.[2036]

Während die EVP unter den europäischen Parteien die „weichsten" Bestimmungen hinsichtlich ihrer Mitgliedsparteien beschlossen hat, schreibt sie für Individuen vergleichs-

---

2025 EVP-Satzung Art. 4 c; sinngemäß ebenso: SPE-Satzung Art. 2.
2026 Vgl.: SPE-Satzung Art. 2.
2027 EVP-Satzung Art. 13 c.
2028 Vgl. auch: SPE-Satzung Art. 8 Abs. 3: Die „assoziierten Parteien […] können dem Kongress Vorschläge vorlegen und diese dort vertreten."
2029 Vgl.: EVP-Satzung Art. 8 i, Art. 9 g, Art. 10.
2030 SPE-Satzung Art. 2.
2031 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 9 Abs. c, Art. 10 Abs. a; SPE-Satzung Art. 10 Abs. 2, Art. 15.
2032 EVP-Satzung Art. 5.
2033 SPE-Satzung Art. 2.
2034 Vgl.: EFGP-Satzung Art. 5 Abs. a.
2035 Vgl.: ELDR-Satzung Art. 7.
2036 Vgl.: ELDR-Satzung Art. 5.

weise restriktiv vor, daß diese einem ihrer Mitglieder angehören sollten; „jedenfalls bedarf ihre Aufnahme der Zustimmung der hinsichtlich des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit zuständigen Mitgliedspartei.“[2037] Diese Bestimmung ist darauf zurückzuführen, daß die EVP ihren Individualmitgliedern neben dem Status als „Ständige Gäste“ in den Organen Stimmrecht einräumt, wenn sie Mitglieder der Fraktion im Europäischen Parlament sind.[2038] Wie im Kapitel über die EVP ausgeführt ist daher die Individualmitgliedschaft vor allem für die Europaabgeordneten interessant, die zwar der EVP-ED-Fraktion, nicht aber einer EVP-Mitgliedspartei angehören.

Insgesamt legt die Mitgliedertypologie der europäischen Parteien für die Vermittlung von Legitimation innerhalb der Europäischen Union nach nationalstaatlichen Maßstäben eine solide Grundlage. Am meisten überzeugt unter diesem Aspekt die Konzeption der SPE, die eine klare ideologische und geographische Eingrenzung ihres Mitgliederkreises vorgenommen hat. Die norwegische Arbeiterpartei erlangte jedoch durch ihre Aufnahme vor dem Scheitern der norwegischen Volksabstimmung über den EU-Beitritt satzungswidrig die SPE-Mitgliedschaft mit vollen Rechten. Dieser Vorwurf trifft auch auf die EVP zu, die – wenngleich nur als Assoziierte – neben den norwegischen Konservativen auch zwei Schweizer Parteien aufgenommen hat.

Daß die beiden kleineren Parteien eine Beschränkung auf die Europäische Union gar nicht erst vorgenommen haben, hat als einziges Element der Mitgliedschaftstypen einen negativen Einfluß auf die Legitimationsvermittlung, weil damit der Kreis der Entscheidungsträger und -empfänger voneinander abweicht. Im Zuge der Osterweiterung ist die Anzahl von Parteien außerhalb der EU jedoch zum einen deutlich gesunken. Zum anderen waren in den Nationalstaaten gewichtigere Mängel in diesem Bereich festgestellt worden. (I.3.2.)

Die Aufnahmeverfahren (und auch diejenigen für Suspendierungen) entsprechen durchgehend demokratischen Maßstäben. Die SPE hat jedoch mit der Notwendigkeit von Dreiviertelmehrheiten zunächst im Parteirat und dem Vorbehalt einer späteren Revision durch den Kongreß den nationalen Mitgliedsparteien eine hohe Sicherheit für ihr Einverständnis mit Erweiterungen des Mitgliederkreises eingeräumt.

Während die Individualmitgliedschaft der ELDR in erster Linie ihren Einsatz für Bürgerrechte unterstreicht, ermöglichst die EVP mit dieser Konstruktion die Partizipation aller Europaabgeordneten der EVP-ED-Fraktion an der Willensbildung in ihren Organen. Der dortige Einfluß von Vereinigungen, die mit Ausnahme der EGP bei ihren europäischen Mutterparteien rechtlich verankert sind,[2039] ist zu vernachlässigen; ihre Behandlung erfolgt gesondert. (IV.2.5.)

Die EVP, SPE, ELDR und EGP bestehen somit hauptsächlich in der EU und aus nationalen Mitgliedsparteien, die in ihren europäischen Zusammenschlüssen strukturell fortgeschrieben werden. Mit den Mitgliedschaftstypen sind (bei den benannten Defiziten insb. der ELDR) Konstruktionen gewählt worden, um Legitimation vom einzelnen Mitglied in den lokalen Gliederungen der nationalen Parteien über mehrere Ebenen auf diejenige der Europäischen Union zu transferieren.

2.3. Organe und ihre Willensbildung

Die europäischen Parteien müssen zur Vermittlung von Legitimation befähigt sein, den Bürgerwillen demokratisch zu repräsentieren. Dazu haben sie nach nationalstaatlichem Maßstab

---

[2037] EVP-Satzung Art. 6.

[2038] Vgl.: EVP-Satzung Art. 7 b.

[2039] Vgl.: ELDR-Satzung Art. 5 (Status von LYMEC: Vollmitglied); EVP-Satzung Art. 17 („Vereinigung“); SPE-Satzung Art. 4, 5, 10 Abs. 2, Annex 5 (Sonderstatus des „Ständigen Frauenausschusses“ und von ECOSY).

hauptsächlich zwei Funktionen zu erfüllen: Personal- und Programmentscheidungen. Während ihre materiellen Gestaltungsmöglichkeiten im zweiten Bereich später im Abschnitt über ihre Gestaltungsmöglichkeiten erörtert werden, verfügen die europäischen Parteien im ersten aufgrund des nationalen Wahlrechts zum Europäischen Parlament nur über die Möglichkeit, ihr eigenes Führungspersonal auszuwählen. Vor diesem Hintergrund wird im Mittelpunkt des nun vorzunehmenden organisatorischen Vergleichs der vier europäischen Parteien die Frage stehen, ob ihre Entscheidungen für die Vermittlung von Legitimation zweckdienlich zustande kommen.

Betrachtet man die Organstrukturen der Parteienzusammenschlüsse gesamthaft, ist eine bemerkenswerte Kongruenz festzustellen: Der Kongreß ist das jeweils höchste Organ, unter dem der Rat steht. Einer von ihnen wählt in allen vier Parteien das Exekutivorgan, das nach der nationalstaatlichen Terminologie als Vorstand zu bezeichnen wäre (allerdings nur von der ELDR auch auf europäischer Ebene so benannt wird). Daneben haben die drei älteren Verbünde Konferenzen ihrer Partei- und Regierungschefs in den Satzungen verankert. Während die EGP das Schiedskomitee und die Finanzüberwachungsgruppe als weitere Organe eingerichtet hat, besitzen in der EVP und SPE auch der Generalsekretär bzw. das Sekretariat den Status eines Organs.[2040]

Für die vergleichende Untersuchung der Organe (bzw. SPE-Gremien) der vier europäischen Parteien wird als Darstellungsform die tabellarische Übersicht gewählt. Damit sollen die wichtigsten Eigenschaften herausgestellt und nicht durch katalogisierende Aufzählungen verdeckt werden. Für Details zu den einzelnen Parteien sei auf die Kapitel über die „Organe und ihre Willensbildung“ im III. Teil dieser Arbeit verwiesen.

Einberufung der Kongresse

	EVP	**SPE** (Art. 9)	**ELDR** (Art. 11)	**EGP** (Art. 9 a)
Turnus	mind. alle 3 Jahre (Art. 8 a)	zweimal pro Legislaturperiode des EP	jährlich, mind. alle 18 Monate	alle 3 Jahre, mind. alle 4 Jahre
einberufendes Organ	Vorstand (Art. 8 a)	Präsidium	Rat	Rat
Einberufung von außerordentlichen Kongressen	Vorstand, EP-Fraktion, 1/3 der Mitgliedsparteien (Art. 8 f)	Präsidium	Vorstand, Rat, 1/3 der Mitgliedsparteien	Rat

Die *Kongresse* der vier europäischen Parteien finden satzungsgemäß mindestens alle drei Jahre statt, wobei jeder Zusammenschluß im Vorfeld der Wahlen zum Europäischen Parlament außerordentliche Zusammenkünfte einberufen hat, wenn diese turnusgemäß nicht ohnehin anstanden. Die ELDR tritt als einzige europäische Partei in ihrem höchsten Organ jährlich (im November) zusammen.

Zusammensetzung der Kongresse

	EVP (Art. 8 c)	**SPE** (Art. 10 Abs. 1)	**ELDR**	**EGP** (Art. 9 d)
Mitgliedsländer	Delegierte, Vorsitzende	Delegierte	Delegierte (Art. 12)	Delegierte
nationale/EU-Organe	Regierungschefs (auch der Regionen), Kommissare			
europäische Partei	Präsidium	Präsidium		
Vereinigungen	Delegierte aller Vereinigungen	je 2 Ständiger Frauenausschuß, ECOSY	LYMEC (als Vollmitglied, Art. 5)	

[2040] Vgl.: EFGP-Satzung Art. 8 Abs. a; ELDR-Satzung Art. 13 Abs. 1; EVP-Satzung Artikel 7 a; SPE-Satzung Art. 6. Angesichts des selbstgesetzten Ziels der ELDR, bürgernahe Entscheidungen zu treffen, sei angemerkt, daß ihre Satzung im Vergleich zu denjenigen der anderen drei europäischen Parteien an Übersichtlichkeit zu wünschen übrig läßt: Einzelne Bestimmungen sind erst nach der Lektüre des Fließtextes (in dem die Satzung weitgehend verfaßt ist) aufzufinden.

	EVP (Art. 8 c)	**SPE** (Art. 10 Abs. 1)	**ELDR**	**EGP** (Art. 9 d)
EP-Fraktion	alle MdEPs	stellv. Fraktionsvors. (1 pro Land), (halb so viele Delegierte pro Partei wie MdEPs)		
andere Fraktionen	Fraktionsvorsitzende AdR, Europarat, NATO, WEU, OSZE; Delegierte AdR			

Der Kreis der stimmberechtigten Kongreßmitglieder unterscheidet sich bei den Europaparteien: Während die beiden kleineren nur aus den Delegierten ihrer Mitgliedsparteien (und LYMEC als Vollmitglied der ELDR) bestehen, genießt in der SPE auch das Präsidium Stimmrecht (und zusätzlich halb so viele Delegierte wie die Anzahl von MdEPs einer Partei beträgt). An den EVP-Kongressen sind darüber hinaus u.a. alle ihre Repräsentanten in den drei Hauptorganen der EU, Vertreter parlamentarischer Organe und ihrer Vereinigungen beteiligt.

Funktionen und Verfahren der Kongresse

	EVP	**SPE**	**ELDR**	**EGP**
Beschlußfähigkeit	Mehrheit der Mitglieder (Art. 8 h)	2/3 der Mitglieder (Art. 7 Abs. 4)	1/3 der Mitglieder (Art. 13)	
einfache Abstimmungen	absolute Mehrheit (Art. 8 g)	3/4-Mehrheit; politische Fragen, die im Rat der EU mit Mehrheit entschieden werden: qualifizierte Mehrheit (Art. 3)	einfache Mehrheit (Art. 13)	2/3-Mehrheit (Art. 9 e)
Personalentscheidungen	Präsident, Vizepräsidenten, Generalsekretär, Schatzmeister (Art. 8 b)	Vorsitzender, Bestätigung des Präsidiums (Art. 8 Abs. 1)	Vorstand (Art. 10)	
programmatische Entscheidungen	politische Leitlinien, Programme (Art. 8 b)	Grundsatzerklärungen, Wahlmanifest (Art. 8 Abs. 1)	Wahlprogramm (Art. 10)	Grundsatzprogramm, andere Programme (Art. 9 b)
Mitgliedsanträge		3/4-Mehrheit (Art. 8 Abs. 2)		
Satzungsänderungen	2/3-Mehrheit (Art. 8 g)	3/4-Mehrheit (Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 7 Abs. 4)	2/3-Mehrheit (Art. 33)	3/4-Mehrheit (Art. 9 e)
Mitgliedsanträge/ Suspendierungen		3/4-Mehrheit (Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 7 Abs. 4)		
Auflösung	3/4-Mehrheit (Art. 21)		4/5-Mehrheit (Art. 33)	3/4-Mehrheit (Art. 22)

Die Funktionen und Verfahren der Kongresse stimmen in programmatischer Hinsicht in den vier Parteienverbünden überein: Als oberstem Organ ist ihnen der Beschluß über Grundsätze und Programme zugeschrieben. Auffällig sind dabei jedoch die hohen Anforderungen, die SPE und EGP an programmatische Entscheidungen und auch an Satzungsänderungen stellen. Diese beiden Parteienverbünde wählen darüber hinaus ihre Vorstände nicht durch ihr am breitesten legitimiertes Organ, wobei die SPE wenigstens eine Bestätigung des Präsidiums auf ihren Kongressen vornimmt. Im Gegensatz zu den anderen drei Parteien hat sie darüber hinaus die endgültige Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder dem Kongreß vorbehalten.

Der Vergleich der vier europäischen Parteikongresse zeigt, daß die EVP und ELDR föderaler als die beiden anderen Zusammenschlüsse organisiert sind. Gemäß der klassischen Zuständigkeit der obersten Parteiorgane auf nationaler Ebene wählen ihre Kongreßmitglieder den Vorstand und fassen programmatische Beschlüsse mit Mehrheitsentscheidungen. Die Organisationsformen der SPE und EGP zeugen dagegen von der mangelnden Bereitschaft einiger Mitgliedsparteien, auf ihre Souveränität zu verzichten. Deshalb ist es diesen beiden Zusammenschlüssen nicht möglich, niedrigere Hürden für Beschlüsse aufzustellen.

Schließlich zeigt die Gegenüberstellung der Eigenschaften der vier Kongresse, daß den beiden kleineren europäischen Parteien eine andere Konzeption als insbesondere der EVP (und z.T. der SPE) zugrunde liegt: Ihre obersten Organe bestehen ausschließlich aus den Mitgliedsparteien, auf die Einbindung supranationaler Entscheidungsträger (wie z.B. der Europaabgeordneten) wurde bewußt verzichtet. In der EVP hingegen genießen alle ihre Repräsentanten in den Organen der EU Stimmrecht auf den Kongressen, welches die SPE immerhin u.a. auch ihrem Vorstand eingeräumt hat.

Einberufung der Ratssitzungen

	EVP	**SPE**	**ELDR** (Art. 16)	**EGP** (Art. 10 d)
Turnus	Vorstand: mind. viermal jährlich (Art. 9 f); Rat: mind. zweimal jährlich (Art. 10)	in allen Jahren, in denen kein Kongreß stattfindet (Art. 14)	zweimal jährlich	jährlich
einberufendes Organ	Präsident (Art. 9 f)	Präsidium (Art. 13)	Vorstand	Komitee
Einberufung von außerordentlichen Ratssitzungen	1/3 der Mitgliedsparteien, Präsidium EP-Fraktion (Art. 9 f)		1/4 der Mitgliedsparteien	Mehrheit der Mitgliedsparteien

Mit dem Begriff *Rat* bezeichnen die vier Parteienverbünde auf europäischer Ebene weitgehend vergleichbare Organe. Wie im EVP-Kapitel des III. Arbeitsteils erläutert, hält die Europäische Volkspartei jedoch ihre Ratstreffen gleichzeitig mit ihrem als „Vorstand" titulierten Organ ab. Trotz dieser irreführenden Bezeichnung und der ungewöhnlichen Fusion von zwei Organen entsprechen sie zusammen denjenigen der anderen Verbünde. Lediglich der Turnus ist bei der EVP aufgrund der entsprechenden Bestimmung für den „Vorstand" deutlich häufiger.

Zusammensetzung der Ratssitzungen

	EVP	**SPE** (Art. 15)	**ELDR**	**EGP** (Art. 10)
Mitgliedsparteien	Vorsitzende oder persönliche Vertreter (Art. 9 aa), Delegierte (Art. 9 ab)	Vertreter der Mitgliedsparteien (25% der Anzahl der Delegierten der jeweiligen Partei auf dem Kongreß)	Delegierte (Art. 17)	Delegierte
europäische Partei	Präsidium (Art. 9 aa)	Präsidium		
Vereinigungen	Vorsitzende, Stellv. od. Generalsekretär (Art. 9 aa)		LYMEC (als Vollmitglied, Art. 5)	
EU-Organe	Kommissare, EP-Präsidium, AdR-Präsidium (Art. 9 aa)			
EP-Fraktion	Präsidium, Vorsitzende nationaler Delegationen (Art. 9 aa)			

	EVP	SPE	ELDR	EGP
andere Fraktionen	Fraktionsvorsitzende AdR, Europarat, NATO, WEU, OSZE; Delegierte AdR (Art. 9 aa), Vertreter der AdR-Fraktion (Art. 9 ab)			

Die Zusammensetzung der Räte korrespondiert mit denjenigen der Kongresse: Die Ratstreffen der beiden kleineren Parteienverbünde bestehen nur aus den Delegierten der Mitglieder (einschließlich LYMEC), während die SPE zusätzlich weitere Vertreter der Mitgliedsparteien (i.d.R. MdEPs) und ihr Präsidium einlädt. Wie beim Kongreß beteiligt die EVP auch an ihrem Rat/Vorstand Repräsentanten der EU-Organe, der Fraktionen aus den parlamentarischen Versammlungen auf europäischer und transatlantischer Ebene sowie ihre anerkannten Vereinigungen.

Funktionen und Verfahren der Ratssitzungen

	EVP	SPE	ELDR	EGP
Beschlußfähigkeit	Mehrheit der Mitglieder (Art. 9 e)	2/3 der Mitglieder (Art. 7 Abs. 4)	1/3 der Mitglieder (Art. 18)	2/3 der Mitglieder (Art. 10 c)
Abstimmungen	absolute Mehrheit (Art. 9 d)	3/4-Mehrheit; pol. Fragen, die im Rat mit Mehrheit entschieden werden: qualifizierte Mehrheit (Art. 3)	einfache Mehrheit (Art. 18)	2/3-Mehrheit (Art. 10 c)
Personalentscheidungen	Rechnungsprüfer (alle 2 Jahre), auf Präsidiumsvorschlag die stellv. Generalsekretäre	Bestätigung von Veränderungen im Präsidium außer Vorsitzenden (Art. 14)	Generalsekretär (Art. 15)	Komitee, Schiedskomitee, Angestellte (Art. 10 b)
Mitgliedsanträge/ Suspendierungen	Mitglieder, Assoziierte, Beobachter, Vereinigungen; Empfehlungen an Fraktion für MdEPs fremder Parteien (Art. 9 c)		Mitglieder, angeschlossene Mitglieder (Art. 15)	Mitglieder, Beobachter (Art. 10 b)
programmatische Entscheidungen	im Sinne des Programms Einfluß auf die Gestaltung der Europapolitik (Art. 9 c)	Entschließungen und Empfehlungen mit 2/3-Mehrheit (Art. 14 i.V.m. Art. 7 Abs. 4)	Vorbereitung des Wahlprogramms (Art. 15)	politische Richtlinien zwischen den Kongressen (Art. 10 b)
Haushaltsrecht	Verabschiedung des Haushalts (Art. 9 c)		Verabschiedung des Haushalts (Art. 15)	Verabschiedung des Haushalts (Art. 10 b)
Normen	Finanzstatut mit absoluter Mehrheit (Art. 9 c)		Änderungen der Geschäftsordnung (Art. 15)	Änderungen der Satzung, Geschäfts- und Finanzordnung mit 2/3-Mehrheit (Art. 10 b)

Die Verfahren der Ratstreffen weisen mit den Bestimmungen über die erforderliche Höhe für die Verabschiedung von Beschlüssen die gleichen Eigenschaften auf wie die Kongresse. Die SPE entscheidet hier abschließend über Neumitglieder. Bei der EVP, ELDR und EGP hingegen sind die Räte in diesem Bereich alleine entscheidungsbefugt.

Die Kompetenzen in den beiden Kernbereichen nationaler Parteien verdeutlichen, daß es sich hier in drei Fällen nur um Organe handelt, die Entscheidungen zwischen den Kongressen treffen sollen: Die Personalentscheidungen sind für den EVP-Rat/Vorstand auf die unteren Hierarchieebenen begrenzt, der Rat der ELDR wählt nur den Generalsekretär und derjeni-

ge der SPE hat in diesem Bereich gar keine Kompetenzen. Die Satzung der EGP hingegen schreibt ihrem Rat die Wahl des exekutiven Organs, des Komitees, zu. Im Bereich der Programmformulierung verfügt laut Satzung keine der vier Parteien über abschließende Entscheidungsrechte. In der Praxis hat allerdings der EGP-Rat auch hier jüngst die maßgebliche Entscheidungsfunktion dadurch erlangt, daß er das Programm für die Wahlen zum Europäischen Parlament 2004 verabschiedete (im November 2003).

Zusammenfassend sind damit die Ratstreffen aller europäischen Parteien dadurch gekennzeichnet, daß sie, mit einem kleineren Personenkreis, häufiger als die Kongresse stattfinden. Sie treffen Entscheidungen, die in der Zeit zwischen den Tagungen der obersten Organe anfallen und hauptsächlich administrativer Art sind. Inhaltlich können sie darüber hinaus zu aktuellen Fragen Stellung nehmen oder programmatische Entscheidungen im Rahmen der Kongreßbeschlüsse fällen.

Alle europäischen Parteien haben ein ausführendes Organ eingerichtet, das nach der deutschen Parteienterminologie als *Vorstand* zu bezeichnen wäre. Von diesem Begriff machen jedoch nur die Liberalen Gebrauch. Bei der EVP und der SPE heißt das entsprechende Organ Präsidium und bei der EGP Komitee.

Einberufung und Zusammensetzung der Vorstandssitzungen

	EVP	**SPE**	**ELDR**	**EGP**
Bestellung	Mehrheitswahl durch Kongreß (Art. 8 b, g)	Wahl des Vorsitzenden (Art. 8 Abs. 1), Bestätigung der Vertreter der Mitgliedsparteien (Art. 17 Abs. 1) und der übrigen Präsidiumsmitglieder (Art. 8 Abs. 1) durch Kongreß mit 2/3-Mehrheit	Mehrheitswahl durch Kongreß (Art. 10 i.V.m. Art. 13)	Wahl durch Rat mit 2/3-Mehrheit (Art. 10 b)
Amtsperiode	3 Jahre (Art. 8 a, b)	2-3 Jahre – durch Bestätigung der Mitglieder an Kongreß gebunden (Art. 8 Abs. 1)	2 Jahre, maximal 6 Jahre hintereinander (Art. 20)	3 Jahre, maximal dreimal hintereinander (Art. 11 c)
Mitglieder	Präsident, Ehrenpräsidenten, 10 Vizepräsidenten, EP-Fraktionsvorsitzender Schatzmeister, Generalsekretär (Art. 12 a)	Vorsitzender, stellv. Vorsitzende (zugleich Vertreter der nationalen Partei), 1 Vertreter pro Partei, Generalsekretär, EP-Fraktionschef, Vorsitzende Ständiger Frauenausschuß, 1 Vertreter ECOSY, 1 Vertreter AdR (Art. 17 Abs. 1)	Präsident, 7 stellv. Präsidenten, Schatzmeister	zwei Sprecher (männlich und weiblich) Generalsekretär, Schatzmeister, fünf weitere Personen (Art. 11 a)
Turnus	mind. achtmal jährlich (Art. 12 c)	mind. dreimal jährlich (Art. 16)	mind. dreimal jährlich (Art. 22)	
Einberufung von außerordentlichen Sitzungen		20% der Präsidiumsmitglieder	3 Vorstandsmitglieder	

Auf die Verfahren zu der Bestellung der Vorstandsorgane wurde bereits hingewiesen, die Amtsperioden richten sich naturgemäß nach denjenigen der sie wählenden Organe. Die Zusammensetzung ihrer Mitglieder entspricht verschiedenen Modellen nationalstaatlicher Parteien, wobei die EGP nach dem Muster vieler grüner Parteien zwei gleichberechtigte Sprecher verschiedenen Geschlechts wählt.

Funktionen und Verfahren der Vorstandssitzungen

	EVP	SPE	ELDR	EGP
Personal-entscheidungen	Vorschlagsrecht für stellv. Generalsekretäre (Art. 12 f)	Stellv. Vorsitzende, Schatzmeister, Generalsekretär, 2 Rechnungsprüfer (Art. 19)		
programmatische Entscheidungen	Ausführung der Ratsbeschlüsse (Art. 12 c)	Ausführung der Kongreßbeschlüsse (Art. 18)	alle notwendigen Entscheidungen, die nicht anderen Organen vorbehalten sind (Art. 20)	Ausführung der Ratsbeschlüsse (Art. 11 b)
Administration	Überwachung der Arbeit des Generalsekretariats, insbesondere die Haushaltsführung (Art. 12 c)	administrative und organisatorische Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (Art. 7 Abs. 2)		Überwachung der Arbeit des Generalsekretariats, insbesondere die Haushaltsführung (Art. 11 b)
Haushaltsrecht, Geschäftsordnung		Verabschiedung Finanzbericht, Haushalt, Geschäftsordnung (Art. 19)		
juristische Vertretung	juristische Vertretung der EVP nach Parteienstatut (Art. 12 g)		juristische Vertretung der ELDR nach Parteienstatut (Art. 26 i.V.m. Art. 1)	

Die Funktionen und Verfahren der europäischen Parteivorstände orientieren sich ebenfalls an nationalstaatlichen Maßstäben: Neben dem Vorschlagsrecht der EVP und SPE in Personalangelegenheiten, die mit der Vorstandsarbeit unmittelbar zusammenhängen – wie die (stellv.) Generalsekretäre – sind die Rechte auf die Ausführung von Beschlüssen und die Überwachung der Administration beschränkt.

In allen vier europäischen Parteien werden nur den drei behandelten Organen von der Satzung politische Entscheidungsbefugnisse zugeschrieben. Die Konferenz der Parteivorsitzenden ist lediglich ein Konsultativorgan, das keine bindenden Beschlüsse fällen kann[2041] und bei der EGP formlos abgehalten wird. Andere Organe – wie z.B. das Generalsekretariat – sind lediglich mit Verwaltungsaufgaben betraut.

Insgesamt haben die europäischen Parteien für ihre internen Organisationsformen und -verfahren im wesentlichen nationalstaatliche Eigenschaften übernommen. Von den Eigenarten sind jedoch die wenigsten durch die Besonderheiten des europäischen Regierungssystems bedingt, sondern lassen Vorbehalte der Mitgliedsparteien hinsichtlich der vollständigen Übertragung ihrer Souveränität an die Parteienzusammenschlüsse vermuten: Die Kongresse und Räte der beiden kleineren Parteien bestehen nur aus Vertretern der nationalen Parteien; SPE und EGP entscheiden nicht mit der Mehrheit der jeweiligen Organmitglieder; die SPE hat ihrem Kongreß die endgültige Aufnahme von Neumitgliedern vorbehalten. Daß die EVP bei der Benennung der gravierenden organisatorischen Mängel nicht genannt werden muß führt zu dem Schluß, daß ihre Binnenstruktur den höchsten Demokratiegehalt aufweist. Zweckdienlich wäre jedoch die oben bereits vorgeschlagene Satzungsnovelle, mit der sie ihre faktische Organisationsform auch normativ festschreiben und begriffliche Unklarheiten bereinigen würde.

Aufgrund der benannten Mängel sind die Möglichkeiten zur Legitimationsvermittlung durch die Organe und Willensbildungsverfahren eingeschränkt. Für die SPE ist zu ergänzen, daß Mitgliedsparteien generell die Möglichkeit besitzen, sich von gemeinsamen Beschlüssen zu distanzieren.[2042] Daher kann dieser europäische Parteienverbund lediglich der Koordinie-

[2041] Vgl.: EVP-Satzung Art. 11; SPE-Satzung Art. 22-24.
[2042] Vgl.: SPE-Satzung Art. 7 Abs. 5.

rung nationaler Parteien und ihrer Integration dienen, solange seine Mitglieder an ihrem (mehrfach gesicherten) Letztentscheidungsrecht festhalten.

Die anderen Parteienzusammenschlüsse orientieren sich ohne diese gravierende Einschränkung an nationalstaatlichen Maßstäben und demokratischen Prinzipien, wobei auch bereits negative Auswirkungen zu beobachten waren: Die Kongresse nehmen z.T. schon die Gestalt von „Heerschauen" (I.2.4.) in der Form nationaler Parteikongresse an. Auch wenn deutliche organisatorische Unterschiede zwischen den vier Parteienzusammenschlüssen bestehen, haben sie alle ihr Potential, einen Beitrag zur Minderung des europäischen Legitimationsdefizits zu leisten, noch nicht vollständig ausgeschöpft.

2.4. Finanzierung und Infrastruktur

Die vier europäischen Parteien haben zwar ihre Organe und Willensbildungsverfahren unterschiedlich verfaßt, hinsichtlich ihrer Finanzierung aber übereinstimmend folgende Kompetenzverteilungen vorgenommen: Die ehrenamtlichen Schatzmeister gehören den Exekutivorganen an und sind zusammen mit den Generalsekretären für die Haushaltsführung zuständig; letztere werden von den Parteienzusammenschlüssen angestellt und zeichnen für die Umsetzung der (finanzpolitischen wie programmatischen) Beschlüsse durch die Geschäftsstellen verantwortlich. Die Budgets werden für jedes Kalenderjahr von den jeweils zweithöchsten Organen (nach den Kongressen) beschlossen und unterliegen der Rechnungsprüfung.

Trotz dieser rechtlich vorgeschriebenen Gemeinsamkeiten können finanzpolitische Vergleiche zwischen den Parteienzusammenschlüssen nur punktuell ins Detail gehen: Auf der Einnahmenseite sind aufgrund der geringen Anzahl finanzieller Quellen die Hauptkomponenten vergleichbar, während sich hier nur kleinere Posten in den Haushaltsübersichten der europäischen Parteien unterscheiden. Deren Ausgaben werden in den beiden Übersichten dieses Abschnitts zunächst in verschiedene Bereiche gegliedert, wobei von den Verbünden einzelne Haushaltsposten unterschiedlich zugeordnet worden sind. Um – bei aller gebotenen Vorsicht – zumindest einige Rückschlüsse aus den Budgets ziehen zu können, werden Werte in eckigen Klammern angeführt, die anderen Haushaltsposten entnommen sind und daher bei Berechnungen unberücksichtigt bleiben. Um auch Vergleiche zwischen den Zahlen aus den Jahren 1998 und 2003 zu ermöglichen, sind erstere nach ihrer Umrechnung von BEF in Euro angegeben.

Mittels dieses methodischen Vorgehens soll versucht werden, die finanziellen Ressourcen der europäischen Parteien hinsichtlich ihrer Möglichkeiten einer Willensvermittlung zwischen den Bürgern und den Gemeinschaftsorganen beurteilen zu können. Dabei werden neben den haushaltspolitischen Schwerpunkten auch die infrastrukturellen Veränderungen infolge des im Februar 2004 in Kraft getretenen Parteienstatuts zu betrachten sein.

Einnahmen 1998 (in €, von BEF umgerechnet)

	EVP	**SPE**	**ELDR**	**EFGP**
Vollmitglieder	787.868		172.782	
Assoziierte	74.396			
Beobachter	14.539		34.209	
Mitglieder	**876.803**		**206.991**	**100.149**
EP-Fraktion	411.565		123.947	
ER-Fraktion	9.883			
Fraktionen	**421.448**		**123.947**	
Spenden	248			
Zinsen	10.876			
Rücklagen	248			12.395
Überträge				3.718

	EVP	SPE	ELDR	EFGP
Individualmitglieder	2.479			
Subventionen				15.022
Projektfond				29.747
Kongreß	4.958			
Summe	**1.317.060**		**330.938**	**161.032**

Die drei zu betrachtenden Parteienzusammenschlüsse finanzierten sich 1998 im wesentlichen aus zwei Quellen: den Beiträgen ihrer Mitgliedsparteien und ihren Fraktionen im Europäischen Parlament. Während erstere jeweils über die Hälfte der Gesamtsumme ausmachten, überwiesen die Fraktionen der beiden älteren Verbünde ein weiteres Drittel, wobei die ELDR von ihren Fraktionsmitgliedern mit 2.883 € proportional mehr erhielt als die EVP (2.079 € pro MdEP). Die Grüne EP-Fraktion hingegen stellte lediglich logistische Unterstützung (s.u.) zur Verfügung stellte. (Die weiteren Einnahmen der europäischen Parteien bieten sich nicht für Vergleiche an, da unterschiedliche Posten angeführt sind.)

Einnahmen 2003 (in €)

	EVP	SPE	ELDR	EFGP
Vollmitglieder	1.150.228	418.500	326.500	153.400
Assoziierte	108.268	24.000		
Beobachter	13.929	7.000	36.000	1.600
Mitglieder	**1.272.425**	**449.500**	**362.500**	
EP-Fraktion	694.021	211.000	150.000	
ER-Fraktion	10.931			
Fraktionen	**704.952**	**211.000**	**150.000**	
Zinsen		8.000	18.000	
Überträge				30.000
Individualmitglieder	2.000			
Internationale	37.184			
Fonds				66.000
Fond für Personal				198.315
Summe	**2.016.561**	**668.500**	**530.550**	**449.315**

Beim ersten Blick auf die Einnahmen der europäischen Parteien im Jahr 2003 fällt auf, daß diejenigen der Europäischen Volkspartei höher waren als die übrigen drei zusammengenommen. Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, resultierte dies maßgeblich aus den Mitgliedsbeiträgen und dem Zuschuß ihrer Fraktion. Die Gesamtsumme der Einnahmen war bei der SPE nicht deutlich höher als diejenige der beiden kleineren Zusammenschlüsse, obwohl der Einfluß ihrer Mitgliedsparteien in den Nationalstaaten sogar über denjenigen der EVP hinausging. Hier wird zweierlei deutlich: Das Interesse der nationalen Parteien an einer Fortentwicklung der Sozialdemokratischen Partei Europas war begrenzt; die ELDR und insbesondere die Europäischen Grünen hingegen konnten im Vergleich zu 1998 ihre Einnahmen deutlich erhöhen.

Die Ausgaben der europäischen Parteienzusammenschlüsse in den Jahren 1998 und 2003 werden – trotz ihrer Verschiedenartigkeit – im folgenden gesamthaft dargestellt, wobei die vier dargestellten Bereiche (Generalsekretariat, Tagungen, Zuwendungen und Sonstiges) erzwungen wurden: Die zahlreichen eckigen Klammern lassen bereits vermuten, daß die vier Verbünde die jeweiligen Posten in unterschiedlichen Bereichen verbucht haben. Deshalb werden auch die fehlenden Zwischensummen nicht durch Berechnungen ergänzt, um keine Einheitlichkeit zu suggerieren und dadurch die finanzielle Situation der Verbünde verzerrt darzustellen.

Ausgaben 1998 (in €, von BEF umgerechnet)

	EVP 1997	SPE	ELDR	EFGP
Personal	[273.233]		173.525	–
Kommunikation	[29.895]		13.167	
Internet	[7.088]			[7.437]
Informations-materialien			19.831	
Publikationen/PR	50.761		632	[1.859]
Wahlprogramm			9.916	
Generalsekretariat	**536.878**			**32.474**
Kongreß	[55.707]		[19.831]	[Rücklage: 12.395]
Rat	[Präsidium/Vorstand		[4.958]	[32.226]
Exekutivorgan	61.356]		[3.718]	29.747
Parteiführertreffen	[41.183]			
Arbeitsgruppen				1.239
Netzwerke				14.874
Delegationen etc.			**61.973**	
Tagungen	**167.667**		**28.508**	**47.100**
Jugend	[32.071]		[8.676]	
Europäische Bewegung	[2.805]			
Internationale	–		[3.718]	
Hilfen/Zuwendungen	**165.189**		**12.395**	
Abschreibungen	49.208			
Rechnungsprüfung			2.302	[496]
Rücklagen				2.132
Summe	**1.168.017**		**330.938**	**127.566**

Die europäischen Parteien gaben 1998 (bzw. die EVP 1997) den Großteil ihrer Mittel für die Geschäftsstellen und Tagungen aus. Da der Europäischen Föderation Grüner Parteien von ihrer EP-Fraktion Personal gestellt wurde, mußte sie ihre damals knappen Mittel nicht in diesem Bereich ausgeben (die Peronalunkosten der EVP und ELDR sind höher als das gesamte EFGP-Budget gewesen). Andererseits war oben festzustellen, daß die Grünen keine direkten Mittel von ihrer Fraktion erhielten. Letztlich finanzierten aber auch die Fraktionen der beiden älteren Zusammenschlüsse deren Mitarbeiter: Die Personalausgaben machten bei der EVP die Hälfte der Fraktionsgelder aus, bei der ELDR waren sie sogar höher.

Die Generalsekretariate legten darüber hinaus einen Schwerpunkt auf den Kontakt zu Mitgliedsparteien und den Bürgern. In diese Richtung zielten die Posten zu Publikationen und Wahlprogrammen, wobei die EVP und EFGP bereits 1997 bzw. 1998 in eine Internetpräsenz investierten und E-Mail-Systeme aufbauten.

Für die Tagungen der Organe gab interessanterweise die ELDR mit Abstand am wenigsten aus, sondern führte kostenintensive Delegationsreisen durch. Gerade die Gegenüberstellung mit diesbezüglichen Posten der anderen Parteienzusammenschlüsse unterstreicht das bereits wiederholt festgestellte Bemühen der Liberalen um einen großen Mitgliederkreis. (Die Grünen verfolgten zwar ebenfalls dieses Ziel, besaßen damals allerdings noch nicht die notwendigen Mittel.) Im Gegensatz zur ELDR und EFGP führte die EVP bereits 1997 Sitzungen ihrer Parteivorsitzenden durch, welchen angesichts ihrer Ratsmitglieder eine bereits hervorgehobene Bedeutung zukam.

Die damaligen Zuwendungen zeigen, daß sich die Vereinigungen der europäischen Parteien in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre erst herausbildeten: Lediglich die Jugendorganisationen von EVP und ELDR erhielten damals Mittel ihrer Mutterparteien, wobei erstere

einen vielfachen Betrag letzterer überweisen konnte (die anderen EVP-Vereinigungen sind in Ermangelung von Pendants in den anderen Parteienzusammenschlüssen nicht angeführt).

Ausgaben 2003 (in €)

	EVP 2002	**SPE**	**ELDR**	**EFGP**
Personal	470.998	– [2004: 55.000]	[213.000]	[198.315]
Kommunikation	[64.453]	71.000	[3.000]	
Internet	[17.353]	[35.000]		[2.600]
Publikationen/PR	69.410	[36.000]	45.000 [500]	[10.000]
Europawahlen 2004		32.908	15.000	
Generalsekretariat	**1.207.489**	**58.011**		**246.415**
Kongreß	[86.763]		[40.000]	[8.000]
Rat	[Vorstand/Präsidium	[1.719]	[30.000]	[51.000]
Exekutivorgan	61.973]	[39.456]	[40.000]	47.340
Parteiführertreffen	[99.157]	[50.000]		
Koordinierungs-komitee		[15.000]		
Arbeitsgruppen/ Netzwerke/ Projekte/Delegationen	[21.071] [3.718]	[255.888]	[71.000]	[69.000]
Tagungen	**297.472**	**106.175**	**110.000**	**84.500**
Jugend	[37.184]	[90.000]	–	
Frauen	[37.184]	[15.000]		
Senioren	[37.184]	[5.000]		
Studenten	[37.184]			
Europäische Bewegung	[3.223]		[2.000]	
Internationale	[37.184]		–	
Hilfen/Zuwendungen	**335.400**	**115.000**	**2.000**	
Bankgebühren etc.	[1.487]	1.500		
Rechnungsprüfung			[8.000]	[500]
Rücklagen		28.018	15.000	2.060
Summe	**1.909.771**	**668.500**	**512.500**	**449.315**

Da sich entsprechend der Einnahmen auch die Ausgaben der beiden kleineren Parteienzusammenschlüsse im Betrachtungszeitraum erhöht und angenähert haben, bieten sie eine Grundlage für den Vergleich ihrer Prioritätensetzung: Beide Verbünde verwendeten die ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln (die EFGP 63.185 € weniger als die ELDR) für ähnliche Posten; lediglich die höheren Ratsausgaben der EFGP zulasten des Kongresses und die Publikationen der ELDR (45.000 €, gegenüber 10.000 € der EFGP) sind auffällig. Die SPE verfügte insgesamt über einen deutlich geringeren Gestaltungsspielraum als die EVP, wobei die Differenz zwischen beiden Ausgabensummen signifikant verkleinert wird, wenn man die Personalausgaben der EVP subtrahiert.

Den Generalsekretariaten wurde ein Ausgabenschwerpunkt auf die Verbreitung der Programmatik ihrer europäischen Parteien über herkömmliche, gedruckte Informationsmaterialien und das Internet gesetzt. Daß dabei die (bis zu den Europawahlen 2004) sehr informative Homepage der SPE wiederholt hervorgehoben wurde, verwundert angesichts ihrer Kosten nicht: Die EVP gab die Hälfte aus, während die EFGP mutmaßlich nur einer politisch nahestehenden Agentur einen vergleichsweise geringen Betrag zahlte.

Während die Europäische Volkspartei an ihre Vereinigungen 2003 die gleichen Summen zahlte, ließen die Sozialdemokraten ECOSY deutlich mehr zukommen als der (dem Jugendverband rechtlich gleichgestellten) Frauenvereinigung. Die beiden kleineren Parteienzusammenschlüsse überwiesen ihren Vereinigungen keine Mittel aus ihrem Haushalt, wie bereits für die Federation of Young European Greens erläutert wurde: Sie finanziert sich hauptsächlich über die Europäische Kommission, die European Youth Foundation des Europarates und die Mitgliedsbeiträge ihrer Organisationen. (III.4.2.5.) Der Beitrag der EVP zur Europäischen Bewegung stieg im Fünfjahresvergleich an; während die ELDR proportional zu ihrer Größe eine niedrigere Summe zahlt, wurden entsprechende Haushaltsposten bei der SPE und der EFGP nicht verzeichnet.

Die Ausgaben der vier europäischen Parteien für ihre Tagungen lassen mehrere Rückschlüsse hinsichtlich ihrer politischen Prioritäten zu: Die EVP legte ihren Schwerpunkt auf die Parteiführertreffen und den Kongreß, die anderen drei Verbünde hingegen auf die Arbeitsebene: Insbesondere die SPE, die für ihre Arbeitsgruppen und Tagungen eine der EVP vergleichbare Gesamtsumme ausgab, investierte über Zweidrittel in die inhaltliche Arbeit. Daß sich die einzelnen Beträge für die Tagungen der Räte und Exekutivorgane ähneln, ist auf den Tagungsort und -ablauf zurückzuführen: Alle vier Parteienzusammenschlüsse hielten die Sitzungen dieser Organe bzw. Gremien gewöhnlich in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments ab, wofür sie die gleichen Unkosten zu tragen hatten.

Drei der vier europäischen Parteien waren nicht nur anläßlich von Tagungen, sondern dauerhaft in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments präsent: Die Geschäftsstellen der SPE, ELDR und EGP sind in Büros ihrer EP-Fraktionen beheimatet (gewesen). Dies wurde ebenso wie die Finanzierung der europäischen Parteien durch ihre Fraktionen vom Europäischen Gerichtshof untersagt. (II.1.5.) Als das Parteienstatut im Februar 2004 in Kraft trat und vor allem finanzielle Vorgaben machte, mußten sich die Parteienzusammenschlüsse einerseits auf die neue Situation einstellen; andererseits gewannen sie durch die direkte finanzielle Unterstützung aus dem Haushalt der Europäischen Union gegenüber ihren Fraktionen an Unabhängigkeit.

Da die EVP seit der Gründung eine eigene Geschäftsstelle außerhalb des Europäischen Parlaments unterhalten hat, kamen auf sie vergleichsweise geringe Änderungen im Zuge ihrer Umwandlung in eine AISBL nach belgischem Recht zu. Die ELDR organisierte zügig im Sommer 2004 ihren Umzug. Gleichzeitig verlegte die SPE ihre Büros aus dem Europäischen Parlament zunächst zu einer Mitgliedspartei und mietete erst im März 2005 eigene Räumlichkeiten an. Die EPG hingegen hatte zu diesem Zeitpunkt diesen Schritt noch nicht vollzogen, sondern lediglich ihren offiziellen Sitz von Wien (womit sie zuvor ihren paneuropäischen Anspruch unterstrichen hatte) nach Brüssel verlegt.

Das Parteienstatut hatte neben diesen logistischen Veränderungen auch Auswirkungen für das Personal: Während die von den EP-Fraktionen bezahlten Mitarbeiter der europäischen Parteien nach EU-Recht steuerbefreit waren, müssen sie als AISBL-Angestellte in Belgien Steuern zahlen. Da die Parteienzusammenschlüsse die Gehälter nicht entsprechend erhöhen konnten, verringerten sich folglich netto die Einkommen. Daß die EVP über mehr Mittel für Mitarbeiter als die übrigen Parteien verfügte, spiegelte sich in ihrem Personalstamm: Sie hatte mit 15 Mitarbeitern im März 2005 genauso viele wie die SPE (7), ELDR (5) und EGP (3) zusammen. Alle vier Parteienzusammenschlüsse beschäftigten die in den Satzungen vorgesehenen Generalsekretäre (und die EVP zusätzlich seine beiden Stellvertreter). Daneben waren bei der SPE und der EGP nur noch zwei Assistentinnen angestellt (EVP: vier). Die ELDR hingegen verzichtete auf diese Berufsgruppe, sondern hatte – ebenso wie die SPE über ihre Assistentinnen hinaus – vier politische Berater eingestellt. Diese Berufsbezeichnung trugen bei der EVP drei Personen, zusätzlich waren dort 5 Posten mit einer Pressesprecherin sowie Mitarbeitern zur Erfassung der Parteigeschichte, für die CDI, die Arbeitsgruppen sowie Informationen und Internet besetzt worden.

Das Personal spiegelt die finanzielle Situation der europäischen Parteien wider: Die EVP verfügt über deutlich mehr Mittel als die anderen drei Zusammenschlüsse und kann über die Unterhaltung der Geschäftsstelle hinaus politische Arbeit leisten. Hierauf hat die ELDR ihren Schwerpunkt gesetzt, indem sie auf Assistentinnen verzichtete und statt dessen Berater eingestellt hat. Die EGP hingegen muß ihre Programmatik von Tagungen und Arbeitsgruppen erstellen lassen, da ihre Geschäftsstelle hauptsächlich auf die Verwaltung des Parteienverbundes (und die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedsparteien) ausgerichtet ist. Die SPE hat einen Mittelweg zwischen Verwaltung und inhaltlicher Arbeit gewählt: Wie bereits anhand der hohen Ausgaben für Arbeitsgruppen festzustellen war, behandelt sie die Formulierung gemeinsamer Standpunkte ihrer Mitglieder prioritär; dies ist angesichts der vielfältigen Meinungen unter ihren nationalen Parteien und deren Möglichkeit, sich von gemeinsamen Standpunkten zu distanzieren, zweckdienlich.

Hinsichtlich der Willensvermittlungsfunktion politischer Parteien ist darüber hinaus festzuhalten, daß diese – mit den herausgestellten Unterschieden – von allen vier Verbünden angestrebt wird: Über Tagungen stimmen sie ihre Positionen (intern) untereinander ab und arbeiten an dem Zusammenhalt ihres jeweiligen Zusammenschlusses. Gegenüber den Bürgern versuchen sie (extern) Positionen zu vertreten und eine breite Öffentlichkeit insbesondere über das Internet zu erreichen.

Die finanziellen Schwerpunkte der europäischen Parteien zeigen, daß sie ihre funktionalen Probleme erkannt haben und Ressourcen investieren, um diese zu beheben. Inwiefern sie nach dem Inkrafttreten des europäischen Parteienstatuts und der (ihnen rechtlich vorgeschriebenen) Veränderung ihrer Infrastruktur an Unabhängigkeit gegenüber den EP-Fraktionen hinzugewinnen und ihre Professionalität steigern können, ist frühestens nach dem Haushaltsjahr 2005 einzuschätzen – in ihm werden die neuen finanziellen Bestimmungen erstmals in vollem Umfang angewendet.

2.5. Vereinigungen

Die Vereinigungen der europäischen Parteien können als Interessenorganisationen bestimmter Gruppen dadurch einen Beitrag zur Legitimation leisten, daß sie einerseits deren Willen in den Parteienverbünden repräsentieren und deren Programmatik andererseits in ihren mitgliedstaatlichen Organisationen vertreten. In diesem Kontext stellen sich drei Fragen: Partizipieren die europäischen Vereinigungen an Entscheidungen der Parteienzusammenschlüsse? Genügt ihre Binnenstruktur demokratischen Maßstäben? Handeln die Vereinigungen im Rahmen der Europäischen Union oder können auch Vertreter anderer Staaten über sie Einfluß auf die Gemeinschaftspolitik ausüben?

Bevor durch den Vergleich der vier Vereinigungsstrukturen eine Antwort auf diese Fragen gesucht wird, sei in einem Überblick der Aufbau der vier Parteiuntergliederungen dargestellt.

Vereinigungen der europäischen Parteien

	EVP	**SPE**	**ELDR**	**EGP**
Jugend	Young European People's Party (YEPP)	European Community Organisation of Socialist Youth (ECOSY)	Liberal and Radical Youth Movement of the European Union (LYMEC)	Federation of Young European Greens (FYEG)
Frauen	EVP-Frauen	Ständiger Frauenausschuß der SPE		
Senioren	Europäische Seniorenunion (ESU)	Föderation der Pensionär/innen der SPE		
Studenten	European Democrat Students (EDS)			

	EVP	SPE	ELDR	EGP
Kommunalpolitik	Europäische Kommunal- und Regionalpolitische Vereinigung (EKRPV)	Union des Elus locaux et régionaux socialistes d'Europe		
Mittelstand	Small and Medium-sized Enterprises (SME Union)			

Die weißen Flächen in der Tabelle zeigen bereits, daß von einem Vereinigungswesen aller europäischen Parteien nicht gesprochen werden kann. Während die EVP für vier Personengruppen und zwei Politikbereiche Untergliederungen anerkannt hat, die SPE in beiden Bereichen eine weniger, bestehen bei den beiden kleineren Parteien nur Jugendvereinigungen.

Letztere unterscheiden sich am stärksten hinsichtlich ihrer Einbindung in die Mutterpartei: Die EGP nimmt in ihrer Satzung ebensowenig Bezug zu der grünen Jugendvereinigung auf europäischer Ebene wie diese sich an die Europäische Grüne Partei gebunden sieht. LYMEC hingegen ist als Mitgliedspartei von der ELDR anerkannt und wie die nationalen Parteien als Vollmitglied in die europäischen Parteistrukturen integriert worden.

Die beiden großen Parteienverbünde beziehen ihre oben aufgeführten Vereinigungen ebenfalls in ihre Organe ein, haben für sie jedoch einen eigenen Status geschaffen. Dabei stellt die EVP ihre sechs Vereinigungen rechtlich und finanziell gleich: Dem Kongreß gehören Delegierte der anerkannten Vereinigungen an, im Rat und Vorstand besitzen der Vorsitzende bzw. der Generalsekretär (oder auch ein Vizepräsident für den Vorstand) der anerkannten Vereinigungen Stimmrecht.[2043]

Die SPE hingegen privilegiert die Frauen- und Jugendvereinigungen: Nur sie entsenden jeweils zwei Delegierte mit Stimmrecht in den Kongreß und sind auch mit einer Person im Präsidium und Koordinierungskomitee vertreten.[2044] Wie im Abschnitt über die Vereinigungen der SPE dargestellt, (III.2.2.5.) erhielt in den letzten Jahren darüber hinaus auch die SPE-Fraktion im Ausschuß der Regionen sukzessive Rechte, die diesen beiden Vereinigungen mittlerweile weitgehend entsprechen. Als Vereinigungen anerkannt hat die SPE ferner drei Organisationen, die jedoch nach der nationalstaatlichen Terminologie nicht als solche zu bezeichnen wären und über keine Entscheidungsrechte in der SPE verfügen (der nordische Parteienbund SAMAK, das „Europäische Forum für Demokratie und Solidarität" für Parteiarbeit in Mittel- und Osteuropa und die „Internationale Union der Sozialdemokratischen Lehrer/innen" IUSDT).

Die Untersuchungen der Vereinigungen haben keine Mängel hinsichtlich der demokratischen Binnenorganisation erbracht. Im Gegenteil: Insbesondere die grüne Jugendorganisation FYEG ist deutlich föderaler als die EGP verfaßt: Sie entscheidet grundsätzlich mit Mehrheit (außer bei Satzungsänderungen etc.). Eine besonders hohe strukturelle Übereinstimmung konnte hingegen zwischen den Jugendorganisationen und den beiden großen Parteienzusammenschlüssen festgestellt werden, was auf den dortigen Einfluß der EVP bzw. SPE zurückzuführen ist.

Defizite hingegen ergab die Untersuchung der geographischen Eingrenzung zahlreicher Vereinigungen: Da die meisten von ihnen nicht auf das Gebiet der Europäischen Union beschränkt sind, haben Funktionäre anderer Länder über die Untergliederungen der europäischen Parteien die Möglichkeit, an Beschlüssen innerhalb der Europäischen Union mitzuwirken. Da sie wiederum selbst nicht von den Entscheidungen betroffen sind, ist hierin eine Verletzung des im I. Teil dieser Arbeit postulierten Prinzips zu sehen, daß an der Herrschaftsausübung nur Herrschaftsbetroffene teilhaben dürfen. (I.1.2.) Angesichts der geringen Mit-

[2043] Vgl.: EVP-Satzung Art. 8 c, d, Art. 9 a, Art. 10.
[2044] Vgl.: SPE-Satzung Art. 10 Abs. 1.V, Art. 17 Abs. 1, Art. 26.

wirkungsmöglichkeiten aller Vereinigungen fällt dies für die Legitimationsvermittlung durch die europäischen Parteien insgesamt jedoch kaum ins Gewicht.

Zusammenfassend ist für die Vereinigungen eine programmatische Funktion hauptsächlich dadurch auszumachen, daß sie für die wechselseitige Interessenvertretung bestimmter Gruppen zwischen den Parteienzusammenschlüssen und den Vereinigungen auf der nationalen Ebene einen Beitrag leisten. Bedeutsam ist dies für die Schaffung einer europäischen Öffentlichkeit und die supranationale Willensbildung.

2.6. Möglichkeiten zur Politikgestaltung

Um die Wirkungsweise von Parteien zu ermitteln, können diese nicht isoliert, sondern nur im Rahmen des politischen Systems betrachtet werden, in dem sie agieren.[2045] Deshalb sind die Parteienverbünde nun auf der Grundlage der untersuchten Teilaspekte in ihren Bezugsrahmen zu setzen. Bei allen bisher entdeckten Parallelen hinsichtlich ihrer Genese, Strukturmerkmale und Verfahren unterscheiden sich die europäischen Parteien in dieser Hinsicht grundlegend von denjenigen in den Nationalstaaten: Den dortigen Parteien kommen hauptsächlich die Funktionen der Elitenrekrutierung und Programmformulierung zu – den europäischen Zusammenschlüssen mangelt es in beiden Bereichen an eindeutigen Adressaten für ihre Intentionen. Deshalb wurden in den vier Parteistudien die EU-Organe auf personelle Einflußmöglichkeiten und die EP-Fraktionen und nationalen Mitgliedsparteien hinsichtlich programmatischer Einwirkungen durch die europäischen Parteien untersucht.

Da die Mitglieder des *Europäischen Parlaments* weiterhin auf der nationalen bzw. der regionalen Ebene gewählt werden, erfolgen die Nominierungen der Kandidaten durch die entsprechenden Parteigliederungen. Von der Rekrutierung der Europaparlamentarier sind die Parteien auf europäischer Ebene folglich ausgeschlossen. Sie haben jedoch indirekt Einflußmöglichkeiten auf die Zusammensetzung der Wahllisten, da Abgeordnete, die in der Europapartei oder dem EP Führungspositionen bekleiden, in der Regel erneut nominiert werden. Dies resultiert in erster Linie aus dem Interesse der nationalen (oder regionalen) Parteien, einflußreiche Vertreter in den Gemeinschaftsorganen zu haben und führte in allen vier Parteienzusammenschlüssen dazu, daß ein hohes europäisches Parteiamt, der Fraktions- oder ein Ausschußvorsitz gewöhnlich mit sicheren Listenplätzen in den Heimatländern honoriert wurden. Zwei prominente Ausnahmen gab es allerdings in den beiden bürgerlichen Parteienverbünden: Dem EVP-Vorsitzenden Martens und ELDR-Chef Hoyer wurden nicht die Spitzenkandidaturen von ihren nationalen Parteien angeboten.

Die Europäische Grüne Partei führte als erste auf europäischer Ebene 2004 einen einheitlichen Wahlkampf in den (meisten) Mitgliedstaaten der EU durch und hatte zu diesem Zweck auch eine Europaliste beschlossen. Zwar konnte diese aufgrund des Wahlrechts nur symbolischen Charakter haben, sie eröffnete jedoch ihrer europäischen Partei eine neue Handlungsoption: Wenn sie – anders als 2004 – ihre Europaliste vor den grünen Parteien in den Nationalstaaten verabschiedet, erhalten die europäischen Kandidaten für ihre Kandidatur vor Ort eine europäische Legitimation. Dies könnte die nationalen Nominierungen beeinflussen.

Das Europäische Parlament besitzt seit der Amsterdamer Vertragsnovellierung das Recht, der vom Rat nominierten *Kommission* die Zustimmung zu verweigern.[2046] Dieses Verfahren führte dazu, daß zwar die einzelnen Kommissare weiterhin von den Regierungen in den Mitgliedstaaten nominiert werden. Die Auswahl des Kommissionspräsidenten im Jahr 2004 unterstrich jedoch die ganz überwiegende Ansicht in der EU, daß die Mehrheitsverhältnisse des Europäischen Parlaments sich in dieser Personalie wiederfinden sollten. Die europäischen Parteien zählen damit zu den zahlreichen Akteuren, die an der Bestellung der Euro-

[2045] Vgl.: Beyme 1984: 25; Hartmann 1979: 9.
[2046] Vgl.: EGV Art. 214 Abs. 2.

päischen Kommission beteiligt sind. Ihr Einfluß besteht dabei erstens in der Auswahl ihres Mitgliederkreises: Da die Mehrheitsverhältnisse im Europäischen Parlament aufgrund der Zugehörigkeit der nationaler Parteien zu den europäischen Parteienzusammenschlüssen gebildet werden, definieren diese über die Aufnahme (bzw. die Suspendierung) die Zugehörigkeit zu den politischen Familien. Zweitens stellen die vier Verbünde insbesondere mit den Parteiführertreffen ein Forum zur Koordinierung unter ihren Mitgliedsparteien zu Verfügung und haben dabei selber die Möglichkeit, Entscheidungen zu beeinflussen.

„Der *Rat* besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene".[2047] Aufgrund dieser Bestimmung des EG-Vertrags war das dritte Gemeinschaftsorgan in allen vier Untersuchungen zügig abzuhandeln. Die europäischen Parteien haben lediglich die Möglichkeit, den Versuch zu unternehmen, mit ihren Ratsmitgliedern einen kontinuierlichen Dialog aufzubauen. Dafür werden diese von der EVP zu den Kongressen mit allen Rechten eingeladen und auf den Konferenzen der Parteivorsitzenden auch der übrigen Zusammenschlüsse wird den Regierungschefs ein Forum zur Abstimmung mit den Kollegen ihrer Schwesterparteien angeboten. Dies wird von den Ratsmitgliedern der beiden großen europäischen Parteien angenommen, so daß Beispiele zu finden waren, in denen diese Konferenzen Entscheidungen geprägt haben. Da die ELDR und EGP nur wenige Ratsmitglieder stellen, zielen ihre entsprechenden Konferenzen nicht auf die Beeinflussung der europäischen Rechtsetzung, sondern die interne Koordination auf höchster Ebene und die Fortentwicklung der Zusammenschlüsse ab.

Nach den personellen Einflußmöglichkeiten der europäischen Parteien auf die drei wichtigsten Gemeinschaftsorgane sind hinsichtlich programmatischer Einwirkungen die EP-Fraktionen und die nationalen Mitgliedsparteien zu diskutieren.

Bereits im vergleichenden Abschnitt über die Organe konnte eine unterschiedliche Einbindung der vier EP-*Fraktionen* in die europäischen Parteien beobachtet werden. Die EVP und die SPE zählen die Fraktionen im Europäischen Parlament nicht nur zu ihren integralen Bestandteilen,[2048] sondern haben auch vielfältige Verbindungen eingerichtet: Die Europaabgeordneten der EVP-Mitgliedsparteien besitzen im Kongreß Stimmrecht,[2049] wobei sie nicht ihren nationalen Delegationen angehören, sondern eine eigene bilden.[2050] Dem EVP-Vorstand gehören die Vorsitzenden der nationalen Delegationen in der EP-Fraktion und das Fraktionspräsidium an.[2051] Der Vorsitzende der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament ist darüber hinaus Mitglied des Parteipräsidiums (*ex officio* als Vizepräsident) und des EVP-Gipfels.[2052] In der SPE hingegen genießen nur der Fraktionsvorsitzende und seine Stellvertreter (einer aus jedem Mitgliedstaat der EU) Stimmrecht,[2053] während ihre übrigen Fraktionskollegen lediglich Konsultationsstatus haben.[2054] Der Fraktionsvorsitzende ist mit Sitz und Stimme Mitglied des Präsidiums[2055] und gehört auch der Konferenz der Parteivorsitzenden an.[2056] Zu den Sitzungen des Koordinierungskomitees, das keine beschlußfassende Funktion besitzt, lädt die SPE hingegen ihre Fraktion vollständig ohne Beschränkung der Mitwirkungsrechte ein.[2057]

Das Verhältnis zwischen den beiden kleineren europäischen Parteien und ihren Fraktionen beruht naturgemäß aufgrund ihrer Größe auf einer anderen Grundlage: Während die EVP und SPE über ihre Fraktionen Entscheidungen zu beeinflussen suchen, ist es das primäre

---

2047 EGV Art. 203.
2048 Vgl.: EVP-Satzung Art. 1; SPE-Satzung Art. 2.
2049 Vgl.: EVP-Satzung Art. 8 c.
2050 Vgl.: EVP-Satzung Art. 8 e, f.
2051 Vgl.: EVP-Satzung Art. 9 a, f.
2052 Vgl.: EVP-Satzung Art. 12 a, 11.
2053 Vgl.: SPE-Satzung Art. 10 Abs. 1 IV.
2054 Vgl.: SPE-Satzung Art. 10 Abs. 2.
2055 Vgl.: SPE-Satzung Art. 17 Abs. 1; ebenso: SPE-Satzung Art. 7 Abs. 2.
2056 Vgl.: SPE-Satzung Art. 22.
2057 Vgl.: SPE-Satzung Art. 26.

Anliegen von ELDR und EGP, ihre Fraktionen zu stärken. Zu diesem Zweck binden sie allerdings ihre Europaparlamentarier nicht in die Parteistrukturen (mit Stimmrecht) ein. Dies ist neben der Konzeption dieser beiden Zusammenschlüsse nationaler Parteien (IV.2.3.) mutmaßlich darauf zurückzuführen, daß wiederholt große Mitgliedsparteien mit entsprechendem Gewicht in den europäischen Parteistrukturen an Sperrklauseln für den Einzug in das Europäische Parlament scheiterten.

Alle vier Parteienverbünde wenden sich für die Umsetzung ihrer politischen Ziele explizit an ihre EP-Fraktionen.[2058] Während die EVP und ELDR für die Parlamentarier maßgebliche Beschlüsse fassen können (auch wenn dies aufgrund der Mandatsfreiheit problematisch ist),[2059] besitzen die SPE und EGP keine entsprechenden Satzungsbestimmungen. Der SPE-Kongreß, Parteirat und die Konferenz der Parteivorsitzenden können lediglich „Grundsatzerklärungen und Empfehlungen“[2060] an die SPE-Fraktion des Europäischen Parlaments richten.

Insgesamt dominieren die EP-Fraktionen gegenüber ihren europäischen Parteistrukturen: „[D]ie europäischen Parteien sind Fraktionsparteien in weit stärkerem Maße, als dies für die nationalen Parteien zutrifft.“[2061] Bei der SPE, ELDR und EGP war dies bis zum Sommer 2004 (und bei letzterer darüber hinaus) auch dadurch offensichtlich, daß der Sitz der Parteigeschäftsstellen in den Räumlichkeiten ihrer Fraktionen war. Während die Fraktionen kontinuierlich zusammenarbeiten, Beschlüsse fällen müssen und über eine bessere Infrastruktur und größere Ressourcen verfügen, können ihre Parteien lediglich politische Richtlinien vorgeben. Das Inkrafttreten des europäischen Parteienstatuts gibt den Parteistrukturen in diesem Rahmen jedoch die Perspektive, an Eigenständigkeit und Durchsetzungskraft gegenüber den Fraktionen zu gewinnen.

Die programmatische Einflußnahme der europäischen Parteienverbünde auf ihre *Mitgliedsparteien* fällt noch unterschiedlicher aus als diejenige gegenüber den EP-Fraktionen: „Die Mitgliedsparteien der EVP verpflichten sich, die von der EVP im Rahmen der Europäischen Union eingenommenen Positionen in ihrer nationalen Politik zu vertreten.“[2062] Trotz dieser eindeutigen Satzungsbestimmung kann der Einfluß der EVP auf ihre Mitgliedsparteien nicht pauschal bewertet werden. Wie die Untersuchung ihrer historischen Entwicklung gezeigt hat, sind Gruppen von Parteien auszumachen, die das Profil der EVP zu unterschiedlichen Zeiten prägten. Während die Christdemokraten aus Benelux und Italien anfangs dominierten, übernahmen diese Rolle in den letzten zehn Jahren die deutschen Unionsparteien u.a. im Verein mit der spanischen PP. Über die zitierte Norm können sie mittels der Mehrheitsentscheidungen bei programmatischen Beschlüssen ihre Vorstellungen auf die europäische Ebene transferieren.

Die normativen Bestimmungen der ELDR sind identisch: Die Mehrheit der Delegierten trifft Entscheidungen, die für die Mitgliedsparteien verbindlich sind.[2063] Wie im ELDR-Kapitel dokumentiert, hängt umgekehrt der Einfluß der nationalen Parteien innerhalb des Zusammenschlusses aufgrund des Delegiertenschlüssels einerseits von deren Größe ab; andererseits waren größere Parteien häufiger nicht im EP repräsentiert und verloren dadurch an Macht.

Die SPE und EGP verfügen über keinerlei Wege, gegenüber ihren Mitgliedsparteien Beschlüsse durchzusetzen. Die hohen Hürden für Entscheidungen im personellen wie programmatischen Bereich zeugten bereits von der ablehnenden Haltung der Mitgliedsparteien gegenüber einem Souveränitätsverzicht. Die SPE-Mitglieder können sich neben den oben genannten „Sicherheiten“ mit der “opt out”-Klausel von Beschlüssen ihres europäischen

[2058] Vgl.: EFGP-Satzung Art. 6 a; ELDR-Satzung Art. 3.
[2059] Vgl.: ELDR-Satzung Art. 3; EVP-Satzung Art. 3 i.V.m. Art. 1.
[2060] SPE-Satzung Art. 8 Abs. 1.
[2061] Klein 2001: 56 (Rn 104).
[2062] EVP-Satzung Art. 3.
[2063] Vgl.: ELDR-Satzung Art. 15.

Zusammenschlusses distanzieren.[2064] Dies führte in der Praxis dazu, daß Mitgliedsparteien Passagen der Wahlmanifeste nicht mittrugen. Deshalb ist nur eine sehr begrenzte Einflußnahme der SPE auf die nationalen Parteien über die Konsensbildung in ihren Organen erfolgt.

Die EGP verfügt nicht über Durchsetzungsmöglichkeiten gegenüber ihre Mitgliedsparteien, diese können sich allerdings auch nicht von gemeinsamen Positionen lossagen. Deshalb war zu beobachten, daß die größeren Parteien die Programmatik des Zusammenschlusses prägten. Kleinere Mitgliedsparteien hingegen verstanden sich oft als nationale Gliederungen der Europäischen Grünen und leiteten hieraus Legitimation ab.

Zusammenfassend ist für alle untersuchten Teilbereiche der Personalrekrutierung und programmatischen Einflußnahme durch die europäischen Parteien festzustellen, daß diese keine Wirkungsweise entfalten können, die nationalen Parteien gleichkommt. Nichts desto trotz haben alle vier Zusammenschlüsse Wege gefunden, um auf unterschiedlichem Niveau Politik zu gestalten:

Auf das Ansinnen von Europaabgeordneten nach einer erneuten Nominierung wirkte es sich im allgemeinen positiv aus, wenn diese in ihrer EP-Fraktion oder europäischen Partei in führende Positionen gelangt waren. An der Bestellung der Kommission, insbesondere ihres Präsidenten, wirkt das EP seit der Vertragsnovelle von Amsterdam mit. Im Jahr 2004 hat sich dabei ein Verfahren etabliert, daß erstmals die Kräfteverhältnisse des Europäischen Parlaments bei der wichtigsten Personalentscheidung innerhalb der Europäischen Union berücksichtigt. Da jedoch keine Fraktion alleine groß genug ist, um sich nach dem dort zur Anwendung kommenden Zustimmungsverfahren Geltung zu verschaffen und auch die EVP- und SPE-Fraktionen nicht mit Dritten über eine ausreichende Stimmenanzahl verfügen, hängt die Wirkungsweise des Parlaments nicht nur in diesem Fall maßgeblich von ihrer Zusammenarbeit ab.[2065] Deshalb ist der diesbezügliche Einfluß der beiden kleineren Parteien auf europäischer Ebene sehr gering, während die beiden größeren innerhalb ihrer Parteienfamilien eine Koordinierungsfunktion ausüben können. Das dritte EU-Organ, der Rat, wird bekanntlich nationalstaatlich bestellt. Hier bemühen sich alle vier europäischen Parteien darum, die Positionen ihrer Mitglieder abzustimmen und Synergien zu erzielen.

Während die unterschiedlichen Einflußmöglichkeiten der europäischen Parteien gegenüber den Gemeinschaftsorganen aus der Größe ihrer Fraktionen im Europäischen Parlament resultieren, hängen die Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer Programmatik von der Bereitschaft der EP-Fraktion und der Mitgliedsparteien zum Verzicht auf Souveränität ab. Wie bereits im Abschnitt über die Organe festgehalten, sind die EVP und ELDR mit der konsequenten Anwendung von Mehrheitsentscheidungen und der Verpflichtung ihrer Mitgliedsparteien und Fraktionen auf ihre Programmatik föderal konzipiert. Die EGP schreibt – für nationalstaatliche Verhältnisse – sehr hohe Hürden bei der Beschlußfassung vor und enthält sich einer Bestimmung zu deren Verbindlichkeit. Die SPE hingegen kann ihrer Fraktion und ihren Mitgliedern gegenüber nur unverbindliche Empfehlungen geben und besitzt dadurch keinerlei direkte Gestaltungsmittel.

Folglich ist zwischen zwei Problembereichen zu unterscheiden: Hinsichtlich der Personalrekrutierung für die EU-Organe mangelt es den Parteienverbünden an institutionellen Voraussetzungen für weiterreichende Gestaltungsmöglichkeiten. Wie die EVP und ELDR zeigen, liegt es jedoch an der jeweiligen Parteienfamilie, ihren Zusammenschluß mit Rechten zur Durchsetzung supranational getroffener Entscheidungen auszustatten. Diese zwei Parteien können somit hinsichtlich der zweiten klassischen Parteienfunktion, der Programmformulierung, eine unmittelbare Wirkung entfalten, während von den anderen beiden für die SPE (zusammen mit der EVP) nur Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Bestellung des Kommissionspräsidenten auszumachen sind. Nach nationalstaatlichem Maßstab müssen deshalb für die

[2064] Vgl.: SPE-Satzung Art. 7 Abs. 5.
[2065] Vgl. zur Kooperation zwischen EVP und SPE: Jansen 1995: 256.

Errichtung eines europäischen Parteiensystems institutionelle Voraussetzungen geschaffen und die Funktionsbedingungen (vor allem der SPE und EGP) komplettiert werden.

3. Programmatik

Auch wenn soeben als Fazit der Organisationsform für die SPE und EGP zu konstatieren war, daß diese beiden Verbünde in programmatischer Hinsicht über keine unmittelbaren Möglichkeiten zur Politikgestaltung verfügen, können sie nicht aus dem programmatischen Vergleich ausgeschlossen werden: Unabhängig von den Möglichkeiten einer Implementation interessiert nun, ob die europäischen Parteien auf die Legitimationserfordernisse der Gemeinschaft in ihren unterschiedlichen Entwicklungsstadien Antworten geben konnten. Dazu erlangen auch die ELDR und EGP u.a. als Repräsentanten von Bürgerinteressen dadurch Bedeutung, daß sie Konkurrenz zur EVP und SPE herstellen.[2066] Wenngleich dies aufgrund der geringen europäischen Öffentlichkeit keine Bedeutung wie im nationalen Rahmen hat, verstehen sich alle Parteienzusammenschlüsse als Vertreter der Bürger Europas.

Alle vier Parteienverbünde haben sich stets auf *Grundwerte* verständigen können, die sich auch in programmatischen Aussagen der Wahlprogramme materialsiert haben. Die Europäische Volkspartei betonte dabei insbesondere die Würde des Menschen, seine Freiheit und Gleichheit. Die Gründungsmitglieder aus den Benelux-Staaten konnten darüber hinaus bis Anfang der neunziger Jahre das Ziel der Solidarität in der EVP-Programmatik festschreiben, das seit dem Beitritt konservativer Parteien jedoch weder namentlich noch materiell in der Beschlußlage erhalten geblieben ist.

Die anderen drei Parteien haben ihren Wertekanon nicht verändert. In der SPE bilden die Freiheit, (soziale) Gerechtigkeit, Solidarität und – unter diesen Prämissen – wirtschaftliche Prosperität für die Schaffung von Arbeitsplätzen die Grundlage zur Programmformulierung. Die ELDR betont die Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Toleranz und Solidarität. Als einzige europäische Partei nennt die EGP nicht die Freiheit als Wert, sondern gründet ihre Ansichten auf der Gleichheit, Solidarität, Unabhängigkeit und Toleranz der Menschen. Von den oben genannten Motiven hierfür (III.4.3.1.) ist dafür in erster Linie auf die hohe Bedeutung hinzuweisen, die von den Grünen der Solidarität beigemessen wird. In diesem Zusammenhang sehen sie in freiheitlichen Gesellschaftsordnungen auch negative Implikationen aufgrund von Gefahren und Bedrohungen für Schwächere.

Auf dieser Grundlage haben die drei älteren Parteien und die Grünen seit 1999 vor jeder Wahl zum Europäischen Parlament Programme verabschiedet, die ihre programmatische Entwicklung im Fünfjahresrhythmus wiedergeben. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, daß die Liberalen und Grünen auf ihren Gründungsveranstaltungen Grundsatzprogramme verabschiedeten, wobei die „Stuttgarter Erklärung“ der ELD aus dem Jahre 1976 unverändert gültig ist, während das Programm der EFGP von 1993 anläßlich der EGP-Gründung 2004 überarbeitet wurde (die Grundwerte blieben jedoch unberührt). Das „Athener Grundsatzprogramm“ der EVP stammt aus dem Jahr 1992 und hat bislang keine Änderungen erfahren. Die SPE und ihre Vorläuferorganisationen haben keine entsprechenden Dokumente beschlossen.

Die vier Parteienzusammenschlüsse sprachen sich für unterschiedliche *Finalitätskonzepte* der europäischen Einigung aus: Nachdem das sozialdemokratische Verbindungsbureau bis zum Beitritt seiner britischen und dänischen Mitgliedsparteien wie die EVP die Vereinigten Staaten von Europa forderte, (III.2.1.2.) verhinderten hauptsächlich diese beiden euroskeptischen Parteien ab 1974 im Bund und später auch in der SPE Aussagen zur finalen Gestalt der Gemeinschaft. Die EVP hingegen plädierte erst seit den Integrationsfortschritten der Einheitlichen Europäischen Akte und des Maastichter Vertragswerks nicht mehr für finale Konzepte, sondern beschränkte sich auf pragmatische Vorschläge.

[2066] Vgl.: Stentzel 2002: 121.

Dies taten die Liberalen seit ihrem Zusammenschluß in der ELD: Zunächst forderten sie die Errichtung der Europäischen Union, bis diese Wirklichkeit wurde (wenngleich sie an ihre Ausgestaltung andere, detailliert formulierte, Vorstellungen geknüpft hatten). Seitdem sprachen sie sich für eine europäische Verfassung aus, bis diese ebenfalls Beschlußreife erlangte. Ihre Verabschiedung ist nun das erklärte Ziel der ELDR.

Die Grünen machten (nicht nur) in dieser Hinsicht den größten Wandel unter den vier Zusammenschlüssen durch: Nachdem sie bis Anfang der neunziger Jahre ein Europa der Regionen gefordert hatten und sich gleichzeitig für eine Erweiterung der Gemeinschaft auf den gesamten Kontinent aussprachen, verfolgten sie seit Gründung der EFGP 1993 realistischere Ziele. Mittlerweile zeigen sie sich mit der Form der bisherigen Integration versöhnt, sprechen sich jedoch weiterhin gegen die Ausgrenzung von (demokratisch verfaßten) europäischen Staaten aus der Union und für möglichst bürgernahe Entscheidungen aus.

Da die Europäische Koordination Grüner Parteien die EG grundsätzlich abgelehnt hatte, entwickelte erst die EFGP – wie die anderen drei Verbünde seit ihrer Gründung – *Konzepte zur Fortentwicklung der Gemeinschaftsorgane*. Neben den Grundüberzeugungen sind die Ausdifferenzierung und der Inhalt der Konzeptionen auf vier weitere Faktoren zurückzuführen: Extern prägte naturgemäß das Reformobjekt, also die EU, die diesbezüglichen Forderungen der vier Parteienzusammenschlüsse. Intern waren sie abhängig von der europapolitischen Homogenität unter den Mitgliedsparteien, den Entscheidungsverfahren der supranationalen Parteiorgane und z.T. auch der Regierungsbeteiligung euroskeptischer nationaler Parteien.

Im Unterschied zur SPE ermöglichten diese Faktoren der EVP und ELDR seit ihrer Gründung die Verabschiedung von ausdifferenzierten Vorschlägen für die Fortentwicklung der EG/EU-Organe: Während die dänische Socialdemkratie und britische Labour Party eine weitergehende Integration ablehnten, unterstützen die EVP- und ELDR-Mitgliedsparteien ohne Ausnahme die Art der Integration. Dadurch, daß zudem die beschlußfassenden Kongresse dieser beiden Zusammenschlüsse mit Mehrheit die Programme verabschiedeten, konnten sie in all ihren Wahlmanifesten konkrete Reformen fordern. Wie in den Kapiteln über diese beiden Parteien ausgeführt, orientierten sie sich inhaltlich an den im II. Teil dieser Arbeit benannten Vorstellungen, die hauptsächlich von der akademischen Begleitforschung vorgeschlagen worden waren. Der SPE war dies erst seit 1984 möglich, nachdem sie ihren Mitgliedsparteien die Möglichkeit eingeräumt hatte, sich von einzelnen Passagen der gemeinsamen Wahlprogramme zu distanzierten. Dadurch konnte die SPE seitdem mit Dreiviertelmehrheit Reformvorschläge verabschieden, die sich von denjenigen der beiden anderen älteren Zusammenschlüsse nicht grundsätzlich unterscheiden.

Differenzen zwischen der EVP-, SPE- und ELDR-Programmatik sind jedoch hinsichtlich der Beurteilung einer notwendigen demokratischen Legitimation der Gemeinschaftsebene festzustellen: Die Christ- und Sozialdemokraten zeigten sich hierfür vergleichsweise spät sensibilisiert – kontinuierlich griffen sie das Thema erst seit Maastricht und der daraus folgenden breiten öffentlichen Debatte über den demokratischen Gehalt der EU auf. Ausgehend von ihren Grundwerten der Demokratie und der Rechtstaatlichkeit widmeten die Liberalen hingegen bereits seit den siebziger Jahren ihre Aufmerksamkeit der Legitimationsproblematik. Diese manifestierte sich u.a. in Forderungen nach einer höheren Partizipation der Bürger an den Gemeinschaftsentscheidungen.

Trotz der grundsätzlichen Differenzen zwischen der ELDR und den Europäischen Grünen stimmten ihre diesbezüglichen Forderungen überein: Dabei übertrugen die traditionell für eine weitreichende Beteiligung der Bürger an Entscheidungen eintretenden Grünen ihre im nationalen Rahmen vorgetragenen Vorstellungen auf die europäische Ebene; sie sprachen sich insbesondere für europaweite Volksabstimmungen (z.B. über die Verfassung), eine bessere Kontrolle der Gemeinschaftsorgane und eine höhere Transparenz aus.

Eine weitere Parallele zwischen den beiden kleineren Parteienzusammenschlüssen ist (wahl-)technischer Natur. Die ELDR fordert seit ihrer Gründung die Reform des Wahlrechts,

der sich die Grünen in den letzten zehn Jahren mit gleicher Intention anschlossen: Beide Verbünde plädieren für die Einführung eines einheitlichen Wahlsystems, das auf der proportionalen Vertretung der Bürger beruht (und möglichst auch keine Sperrklauseln enthält). Davon versprechen sie sich die europaweite Vertretung im Europäischen Parlament, von der im Moment vor allem die Grünen weit entfernt sind.

Alle vier europäischen Parteien setzten in ihren Wahlprogrammen über ihre Grundwerte und Reformkonzepte hinaus *europapolitische Akzente*. Diese sprachen zwar in der Regel die Politikbereiche des *acquis communautaire* an. Als einzige Partei konzentrierte sich allerdings die ELDR konsequent auf europapolitische Themen. In ihren gleichförmig aufgebauten Programmen (Ausnahme: 1993) beschränkte sie sich damit auf ihren Zuständigkeitbereich. Dies ist auf Einzelheiten in den Satzungen zurückzuführen: Während die SPE und EGP ihre Mitgliedsparteien ohnehin nicht zur Umsetzung ihrer Programmatik verpflichten, tut dies die EVP lediglich in europäischen Belangen. In der ELDR hingegen sind alle Beschlüsse für ihre Mitglieder generell bindend, so daß diese wiederum eine Einmischung in nationale Kompetenzbereiche dadurch verhindern, daß sie entsprechende Beschlüsse gar nicht erst fassen. Somit ist der ELDR als einzigem Parteienzusammenschluß eine programmatische Konzentration auf ihren Zuständigkeitsbereich zu bescheinigen.

Die anderen drei Verbünde griffen regelmäßig Themen auf, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaftspolitik fielen, aber in den Mitgliedstaaten die Öffentlichkeit beschäftigten. Insbesondere zur Beschäftigungspolitik nahmen sie dabei regelmäßig Stellung und schrieben in ihre europäischen Wahlprogramme Forderungen, die im Kompetenzbereich der Nationalstaaten angesiedelt waren. Damit haben sie sich zwischen den Funktionsgegensätzen von Programmformulierung *versus* systemfunktionaler Problemlösung und Stimmenmaximierung *versus* Interessenrepräsentation[2067] für die beiden ersteren Schwerpunkte zulasten einer konsequent europäischen Programmatik entschieden.

Trotz dieser EU-fremden Exkurse befaßten sich die europäischen Parteien ganz überwiegend mit Themen, die in den Kompetenzbereich der Gemeinschaft fallen. Die Liberalen und Grünen griffen in diesem Zusammenhang früher als die beiden großen Zusammenschlüsse Themen auf, die einer Minderung des europäischen Demokratiedefizits dienen. Als Grundlage für ihre Arbeit hielten alle vier Parteien ihre gemeinsamen Werte fest, die – wie in den Parteikapiteln ausgeführt – auch in programmatischen Forderungen wiederzufinden sind. Nachdem die SPE eine Lösung für ihre euroskeptischen Mitglieder gefunden und die EFGP die EU als Bezugsrahmen akzeptierte, begleiteten die europäischen Parteienzusammenschlüsse in den neunziger Jahren die damaligen Reformen im Gefolge von Maastricht. Damit gaben sie ihren Fraktionen und Mitgliedsparteien Richtlinien vor, die im Falle der EVP und SPE von diesen beachtet werden müssen, während die beiden anderen Verbünde bislang von ihren nationalen Mitgliedsparteien keine Souveränität übertragen bekommen haben.

4. Zusammenfassung

Die europäische Parteienlandschaft gibt zu Beginn der sechsten Legislaturperiode des Europäischen Parlaments ein ambivalentes Bild ab: Einerseits haben die vier großen politischen Familien in der EU Parteienzusammenschlüsse errichtet, die zahlreiche Strukturmerkmale nationaler Parteien aufweisen. Um auch über vergleichbare Gestaltungsmöglichkeiten zu verfügen, mangelt des den politischen Parteien auf europäischer Ebene jedoch weiterhin an institutionalisierten Einflußmöglichkeiten.

Das *Europäische Parlament*, natürlicher Handlungsrahmen der europäischen Parteien, hat zwar seit seiner ersten unmittelbaren Wahl im Juni 1979 Mitentscheidungsrechte erhalten, die seine funktionalen Mängel gegenüber den nationalen Parlamenten weitgehend abgebaut

[2067] Vgl.: Charlot 1989: 353ff.; Schultze 2002: 351f.

haben. Die Parteien auf der Gemeinschaftsebene erfuhren dadurch jedoch nahezu keine Aufwertung. Dies resultiert vornehmlich aus dem nationalstaatlichen Wahlverfahren der Europaparlamentarier, welches den Parteien in den Mitgliedstaaten (bzw. dortigen Gebietskörperschaften) mit der Personalauswahl die Hauptfunktion politischer Parteien vorbehält.

Während in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Exekutive von den dortigen Parlamenten gewählt wird, bestellte bis zum Inkrafttreten der Amsterdamer Vertragsnovellierung alleine der Rat die *Europäische Kommission*. Seitdem das Europäische Parlament ebenfalls seine Zustimmung geben muß, partizipieren die europäischen Parteien über ihre Fraktionen an dieser wichtigsten Personalentscheidung in der EU. Dadurch konnten die beiden größeren Parteienzusammenschlüsse, auf deren Stimmen es in der Regel ankommt, in der europäischen Öffentlichkeit wahrgenommen werden und Einfluß ausüben.

Dies ist ihnen bei der Bildung des *Rates* versagt, allerdings demokratietheoretisch auch nicht notwendig: Über die Nationalstaaten sind die Mitglieder dieses Organs hinreichend legitimiert. Wie im II. Teil dieser Arbeit festgehalten, agiert der Rat jedoch bei seiner fortlaufenden Herrschaftsausübung häufig außerhalb des parlamentarischen Kontrollbereichs (der nationalen wie europäischen Abgeordneten). Die ausschließlich judikative Herrschaftskontrolle entspricht nicht dem im nationalen Rahmen erreichten Legitimationsniveau.

Neben diesen institutionellen Hindernissen für die Parteienzusammenschlüsse, eine europäische Parteiendemokratie nach nationalstaatlichem Muster zu errichten, hat die Untersuchung ihrer eigenen Funktionsbedingungen in allen vier Fällen ebenfalls (unterschiedlich gewichtige) Mängel aufgezeigt. Nachdem sie einem Vergleich unterzogen worden sind, fallen dabei folgende Bereiche besonders auf:

Betrachtet man den Mitgliederkreis der *EVP* und die Aufnahmebestimmungen, ist ihre Priorität für den Zusammenschluß aller größeren mitte-rechts Parteien in der EU offensichtlich. Auch wenn sie damit ihrer Selbstbezeichnung als „Volkspartei“ gerecht wird, droht neben der programmatischen Nivellierung die Gefahr eines Auseinanderbrechens aufgrund unüberbrückbarer inhaltlicher Differenzen. Einer Handlungsunfähigkeit hat sie jedoch dadurch vorgebeugt, daß sie ihre Entscheidungen per Mehrheitsbeschluß fällt. Ihre Organsationsform entspricht hinsichtlich ihrer Struktur und Funktionsverteilung nationalstaatlichen Standards. Die in der Praxis vorgenommene Zusammenlegung der Rats- und Vorstandssitzungen, sowie die irreführende Bezeichnung des Vorstands, sollte sie jedoch im Zuge einer Satzungsänderung bereinigen. Neben diesen geringfügigen Mängeln wäre es unter Legitimationsaspekten ferner zweckdienlich, wenn sie ihre Vereinigungen auf das Gebiet der Europäischen Union beschränken und programmatische Exkurse zu EU-fremden Themen vermeiden würde. Insgesamt verfügt die Europäische Volkspartei jedoch über alle Eigenschaften einer souveränen Partei, die in einer europäischen Parteiendemokratie handlungsfähig wäre.

Die Binnenstruktur der *SPE* hingegen ist von dem Willen ihrer Mitgliedsparteien geprägt, keine Souveränität an ihren Parteienzusammenschluß abzutreten. Dies äußert sich in den hohen Hürden bei Abstimmungen, der Funktionszuweisung der Gremien und vor allem darin, daß die SPE keine für ihre Fraktion im Europäischen Parlament oder ihre Mitgliedsparteien verbindlichen Beschlüsse fassen kann. So verfügen ihre Europaabgeordneten zwar – zusammen mit denjenigen der EVP – durchaus über wirkungsvolle Mitentscheidungsrechte. Die Gestaltungmöglichkeiten der Sozialdemokratischen Partei Europas sind jedoch solange auf die Koordination ihrer Mitgliedsparteien beschränkt, wie ihr von ihnen keine Souveränität übertragen wird.

Als einziges Manko der *ELDR* für die Repräsentation der Bürger in der Europäischen Union wurde festgehalten, daß sie ihren Mitgliederkreis nicht auf diesen Bezugsrahmen begrenzt. In allen anderen Untersuchungsbereichen besitzt sie die Eigenschaften, die in den ersten beiden Teilen dieser Arbeit als Anforderungen an europäische Parteien zusammengestellt wurden: Neben der Konzentration auf europapolitische Themen entspricht insbesondere ihre Organisationsstruktur funktional wie begrifflich nationalstaatlichen Maßstäben und ist

deshalb für die Bürger verständlich. Auch wenn die Europäische Liberale Demokraten und Reform Partei nur geringe Defizite aufweist, die von ihr selber zu beheben wären, verfügt sie lediglich über sehr geringe Möglichkeiten zur Politikgestaltung.

Die Grünen haben sich erst deutlich später als die anderen drei großen politischen Strömungen in Europa zu ihrem heutigen Parteienzusammenschluß formiert. Dennoch setzten sie sich aufgrund des Ziels der beteiligten Parteien, eine möglichst breite Partizipation der Bürger an politischen Entscheidungen zu erreichen, bereits in den achtziger Jahren für eine höhere Legitimation der EU ein. Dadurch sehen sie sich allerdings nicht, wie die ELDR, zu entsprechenden Maßnahmen hinsichtlich ihrer eigenen Binnenorganisation verpflichtet: So fordern sie zwar für die Gemeinschaftsorgane Mehrheitsentscheidungen, ihre eigenen Beschlüsse erfordern jedoch mindestens eine Zweidrittelmehrheit. Ein weiterer Mangel zur Vermittlung von Legitimation für die Europäische Union ist darin zu sehen, daß sich die *EGP* nicht auf diese begrenzt, sondern durch ihren paneuropäischen Anspruch Parteien aus ganz Europa aufgenommen hat. Auf die EU beschränkte sie sich erstmals mit dem einheitlichen Europawahlkampf 2004, der in diesen Zusammenschluß eine neue Integrationsdynamik brachte. Auch wenn die EFGP-Strukturen und -Programme in den letzten zehn Jahren weitgehend unverändert gelassen wurden, sind nach ihrer Umbenennung in EGP und dem gemeinsamen Wahlkampf auch funktionale Änderungen zu erwarten. Damit könnte die Europäische Grüne Partei trotz ihrer geringen Handlungsmöglichkeiten einen Beitrag zur Errichtung einer europäischen Parteiendemokratie leisten.

Alles in allem impliziert die Gemeinschaft zwar seit Maastricht ausdrücklich Parteien auf ihrer Ebene. Daß diese keinen merklichen Einfluß auf die Politikgestaltung der EU haben, liegt jedoch an zwei Faktoren: Erstens mangelt es an institutionellen Voraussetzungen, damit die europäischen Parteien in den Organen der Union eine Wirkungsweise entfalten könnten, die ihren nationalen Pendants vergleichbar wäre; keine von ihnen kann „ihren aktiven Teilnehmern [im Rahmen der europäischen Institutionen] ideelle oder materielle Chancen der Durchsetzung von sachlichen Zielen oder der Erlangung von persönlichen Vorteilen oder beides“[2068] zuwenden. Folglich wären nach Max Webers Definition (I.2.2.) die untersuchten Zusammenschlüsse derzeit nicht als „politische Parteien“ zu charakterisieren. Da jedoch alle vier Verbünde die Selbstbezeichnung „Partei“ im Namen tragen und im abschließenden Teil diesbezüglich eine reale Entwicklungsperspektive aufgezeigt werden wird, ist diese Terminologie (neben anderen; Einleitung 1.) in der vorliegenden Arbeit verwendet worden.

Zweitens haben die Zusammenschlüsse zwar allesamt Determinanten nationalstaatlicher Parteifunktionen implementiert. Trotz ihres Anspruchs, die Bürger in der Europäischen Union zu repräsentieren, weisen sie jedoch diesbezügliche Mängel auf, die oftmals aus den Besonderheiten europäischer Kooperation resultieren, jedoch von den Parteienverbünden behoben werden könnten. Die Hauptursache hierfür liegt in der mangelnden Bereitschaft einiger ihrer Mitgliedsparteien, entsprechend der nationalstaatlichen Souveränitätsübertragung auf die EU auch an ihre Parteienzusammenschlüsse Souveränität zu transferieren. Während die benannten (geringen) Defizite der EVP und ELDR mutmaßlich ohne interne Zerwürfnisse zu beheben wären, richtet die EGP nach ihrer Programmatik seit 2004 auch ihre Binnenorganisation auf den Abbau des Demokratiedefizits der Europäischen Union aus. Die SPE hingegen wird ihre Schwächen mittelfristig nicht beheben können, weil vor allem ihre Mitglieder aus Dänemark und Großbritannien keine Sozialdemokratische Partei Europas mit allen nationalstaatlichen Funktionsdeterminanten schaffen wollen.

Da somit eine der beiden großen Parteienfamilien in der EU nicht bereit ist, eine europäische Parteiendemokratie zu errichten, werden ihre nationalen Parteiführungen in Regierungsverantwortung mutmaßlich auch institutionelle Fortschritte zur Entwicklung eines europäischen Parteiensystems unterbinden. Diese Situation kommt jedoch sicherlich auch einigen nationalen Parteien der anderen Zusammenschlüsse nicht ungelegen.

[2068] Weber 1976: 167. Vgl. auch die Begriffsbestimmungen in: Parteienstatut Art. 2 (Anhang 1.8.).

Schlußfolgerungen und Perspektiven

Ziel dieser Arbeit ist es, zu erforschen, ob die europäischen Parteien einen Beitrag zur Minderung des Demokratiedefizits der Europäischen Union erbringen können. In den Hintergrund der diesbezüglichen Untersuchung wurden zwei Variablenpaare gestellt: Da das Legitimationsproblem in den EU-Mitgliedstaaten (abhängige Variable) durch die nationalen Parteiendemokratien weitgehend behoben wurde, fungieren diese als erste unabhängige Variable; als zweite ist die europäische Integration als Ursache für das Demokratiedefizit der Gemeinschaft (abhängige Variable) bestimmt worden.

Die 15 untersuchten Parteiensysteme (wobei dem britischen eine „Sonderstellung“[2069] zuzuschreiben war) in Mitgliedsländern der Europäischen Union vermitteln demokratische Legitimation aufgrund ihrer Willensbildungsfunktion. Durch die Repräsentation der Bürger in den Staatsorganen gewährleisten sie die Anerkennung der politischen Systeme, welche wiederum an mehrere Determinanten geknüpft ist. Diese sind einerseits von den institutionellen Voraussetzungen abhängig, andererseits von den Parteien selber zu erfüllen.

Während auf diese Weise das Legitimationsproblem in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union weitgehend behoben werden konnte, warf die Integration dieser Staaten es erneut auf: Gegenüber dem nationalen fiel das europäische Legitimationsniveau (II.2.3.) durch die Übertragung von Kompetenzen auf die Gemeinschaftsorgane zurück. Diese waren zwar den nationalen Regierungssystemen entlehnt; aus der unzureichenden demokratischen Legitimation der supranationalen Herrschaftsausübung resultierte jedoch das demokratische Defizit. Zu dessen Abbau sind dem Europäischen Parlament mittlerweile weitreichende Befugnisse übertragen worden. Die Funktion der Willensbildung aber können die europäischen Parteien weiterhin nicht wahrnehmen.

Die diesbezüglichen Untersuchungen des III. und die Vergleiche des IV. Teils haben gezeigt, daß die europäischen Parteien selbst ihre „Hausaufgaben“ mit deutlichen Unterschieden erledigt haben: Die aus den nationalen Parteiensystemen abgeleiteten und mit den Besonderheiten europäischer Herrschaftsausübung abgestimmten Kategorien (II.3.) werden von keinem Parteienzusammenschluß vollständig erfüllt. Die jeweiligen Schwachstellen (IV.4.) liegen jedoch in unterschiedlichen Bereichen. Deshalb ist erstens zu schlußfolgern: *Europäische Parteien sind generell dazu befähigt, zur Vermittlung demokratischer Legitimation geeignete Funktionsbedingungen zu implementieren.*

Zwar ist es den vier Parteienzusammenschlüssen auch selber zuzuschreiben ist, daß sie wegen ihrer gegenwärtigen Organisationsformen nur mehr oder weniger zur Minderung des Demokratiedefizits der Europäischen Union beitragen. Ihnen kommt jedoch hauptsächlich aufgrund der zweiten Schlußfolgerung keine Vermittlungsfunktion zwischen den Bürgern und der Herrschaftsausübung zu, wie sie allen mitgliedstaatlichen Parteien gemein ist: *Die institutionellen Voraussetzungen für europäische Parteien zur Willensbildung und dessen Transfer in die Gemeinschaftsorgane sind nicht gegeben.*

Die Gründung politischer Parteien erfolgte in den ehemals 15 EU-Mitgliedstaaten ganz überwiegend aufgrund funktionaler Systemanforderungen: Nachdem die Parlamentarier die Funktionen der Regierungsbildung und -kontrolle sowie der Gesetzgebung erlangt hatten, schlossen sie sich in der Regel zu Fraktionen zusammen. Diese wiederum bauten außerparlamentarische Organisationsstrukturen auf, als infolge von Wahlrechtsreformen immer weitere Bevölkerungsteile das Stimmrecht erhielten und damit die Zustimmung der Bürger für die Durchsetzung von personellen und programmatischen Entscheidungen maßgeblich wurde. (I.2.1.)

Dieser (sehr verkürzte) Rückblick auf die nationalstaatliche Parteiengenese zeichnet auch die Entwicklung der europäischen Parteienverbünde nach: In der parlamentarischen

[2069] Tsatsos 1988: 4.

Versammlung der EGKS bildeten sich politische Fraktionen. Diese wiederum waren (bei den beiden großen Parteienfamilien) entscheidend an der Gründung der europäischen Parteien beteiligt, als sich die Durchführung von unmittelbaren Wahlen zum Europäischen Parlament abzeichnete. Damit wurde zwar auch auf europäischer Ebene die Zustimmung der Bürger für die Politikgestaltung im EP maßgeblich; erstens finden jedoch die Wahlen im nationalen Rahmen statt und zweitens fällt der Kompetenzkatalog der Europaparlamentarier bis heute gegenüber demjenigen ihrer nationalen Kollegen ab.

Letzteres steht der Herausbildung einer europäischen Parteiendemokratie jedoch nicht maßgeblich im Wege: Wenngleich vor allem im Bereich der Kontrollfunktion Mängel festzustellen waren, (II.2.1.) erhielt das Europäische Parlament sukzessive die drei klassischen Funktionen der mitgliedstaatlichen Parlamente. Damit ging jedoch keine institutionelle Einbindung der Parteienzusammenschlüsse einher, durch die sie die beiden Hauptfunktionen politischer Parteien (I.2.4.) wahrnehmen könnten: In programmatischer Hinsicht waren immerhin Möglichkeiten der europäischen Parteien auszumachen, durch die sie z.T. unmittelbar Einfluß auf die Politikgestaltung über ihre EP-Fraktionen und Mitgliedsparteien nehmen können. Die Funktion der Personalrekrutierung hingegen kann, wenn überhaupt, nur punktuell wahrgenommen werden. (IV.2.6.) Weil diese beiden Hauptfunktionen auf der Gemeinschaftsebene nicht greifen, können die Parteienverbünde nur in sehr begrenztem Umfang Legitimation vermitteln.

Folglich sind die europäischen Parteien nicht zur Behebung des eingangs postulierten und analytisch verifizierten Demokratiedefizits der Europäischen Union (II.2.4.) befähigt. Bei den vorgeschlagenen Lösungsmodellen können zwei Gruppen unterschieden werden: Befürworter verschiedenartiger Modelle geben zu bedenken, „die Frage der Legitimation [nicht] auf die der demokratischen Verfaßtheit zu reduzieren“[2070] oder „fragen, ob demokratische Legitimierung der Gemeinschaftsgewalt notwendigerweise durch das EP erfolgen muß“.[2071] Aus diesen Überlegungen werden Szenarien entwickelt, die den Gedanken an parlamentarische Legitimation überhaupt aufgeben und nach anderen Möglichkeiten suchen. Derartige Wege werden hier nicht weiter verfolgt, da keine überzeugenden Alternativen zur gegenwärtigen Herrschaftsausübung aufgezeigt wurden, denen Realisierungschancen einzuräumen wären. (II.2.5.)

Die zweite Gruppe von Vorschlägen zur Lösung des europäischen Demokratiedefizits zeigt realpolitische Wege auf, denen folgende Maxime zugrunde liegt: „Mitgliedstaatliche Legitimation und gemeinschaftliche Legitimation können sich nicht gegenseitig ersetzen.“[2072] Bleibt man demnach grundsätzlich beim gegenwärtigen Mehrebenensystem und sucht nach Perspektiven für die Errichtung einer europäischen Parteiendemokratie, ist Rainer Stentzel zuzustimmen: „Der Schlüssel für die gesamte Funktionsaufwertung europäischer Parteien liegt in der Erhöhung der Elitenrekrutierungsfunktion durch das Wahlrecht zum Europäischen Parlament.“[2073] (IV.1.6.)

Der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Europawahlen sieht seit seiner Verabschiedung im September 1976 die derzeitigen Regelungen in den Mitgliedstaaten nur als Übergangszustand „[b]is zum Inkrafttreten eines einheitlichen Wahlverfahrens“[2074] an. Dessen Umsetzung forderte stets die ELDR (III.3.3.2.) und wird dabei seit zehn Jahren von den Europäischen Grünen unterstützt. (III.4.3.2.) Dahinter ist zwar das Motiv zu erkennen, daß die beiden kleineren Parteienverbünde mittels eines einheitlichen proportionalen Wahlrechts die

---

2070 Bogdany 1993: 220.
2071 Klein 1987: 71f.
2072 Grams 1998: 131.
2073 Stentzel 2002: 411.
2074 „Bis zum Inkrafttreten eines einheitlichen Wahlverfahrens und vorbehaltlich der sonstigen Vorschriften dieses Aktes bestimmt sich das Wahlverfahren in jedem Mitgliedstaat nach den innerstaatlichen Vorschriften.“ Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 20.09.1976 (EG ABl. 1976 L 278) Art. 7 Abs. 2.

Anzahl ihrer Europaabgeordneten erhöhen wollen. Ihre Forderung findet jedoch auch in der Europawissenschaft Anklang, u.a. da „sich aus dem Demokratieprinzip das Erfordernis egalitärer Teilnahmechancen aller Bürger an der Willensbildung in der Gemeinschaft [ergibt und die] primärrechtlich vorgegebene Gleichbehandlung aller Unionsbürger“[2075] mit den nicht bevölkerungsproportionalen Mandatskontingenten der Mitgliedsländer kollidiert. (II.1.3.)

Eine entsprechende Reform zur Einführung eines *einheitlichen Wahlrechts* müßte folgende Grundzüge aufweisen, um die Herausbildung eines europäischen Parteiensystems zu fördern:

- die Nominierung der Kandidaten für das EP erfolgt durch die europäischen Parteien,
- die gesamte EU fungiert als ein Wahlkreis,
- die Bürger votieren für europaweite Listen bzw. Einzelkandidaten,
- die Stimmen werden nach dem Verhältniswahlrecht verteilt.

In diesem Rahmen bietet es sich aufgrund der evolutionären Herausbildung der europäischen Einigung zuvörderst an, auf eine Fortentwicklung der gegenwärtigen Parteienzusammenschlüsse abzuzielen. Nach anderen Konzeptionen wäre aber auch die Gründung eines autonomen europäischen Parteiensystems denkbar. Ungeachtet dieser Entscheidung könnten institutionelle Reformen und flankierende Maßnahmen die europäischen Parteien stärken.

Die Uneinheitlichkeit des Wahlrechts ist bei der Untersuchung des europäischen Legitimationsproblems zwar nur als eine Facette des Demokratiedefizits der EU ausgemacht worden. Für dessen Minderung durch die *Fortentwicklung der gegenwärtigen Parteienzusammenschlüsse* zu einem europäischen Parteiensystem kann es jedoch den erwähnten „Schlüssel“ bieten. Damit die Parteienverbünde zur Vermittlung demokratischer Legitimation geeignet sind, müssen von ihnen die gleichen Bedingungen erfüllt werden, die in dieser Hinsicht an nationale Volksparteien zu stellen sind: Weil der gesellschaftliche Interessenausgleich auf europäischer Ebene in die Verbünde verlagert würde, ist (1.) an ihre innerparteiliche Demokratie ein hoher Anspruch zu formulieren, der sich an dem Niveau der Mitgliedstaaten orientiert; zudem darf (2.) das demokratische Prinzip der Parteienkonkurrenz nicht untergraben werden – die gleichberechtigte Auseinandersetzung unter mehreren Parteien, die den Bürgern Alternativen bieten, muß gegeben sein. (I.2.4.)

Ad 1: Wie in der Zusammenfassung des IV. Teils aufgezeigt, haben die europäischen Parteien z.T. bereits ein Niveau innerparteilicher Demokratie erreicht, das mit demjenigen ihrer nationalen Mitglieder durchaus vergleichbar ist. Ihnen könnte die (zur Vermittlung demokratischer Legitimation notwendige) Behebung der benannten Mängel im Zuge einer Wahlrechtsreform z.B. durch entsprechende *Vorgaben in einem novellierten Parteienstatut* rechtlich vorgeschrieben werden. Dafür wäre es zweckdienlich, wenn an folgenden Punkten angesetzt würde:

- die Herrschaftsausübung europäischer Parteien muß legitim sein (also auf Normen gründen),[2076]
- intern muß die gleichberechtigte Partizipation aller Mitglieder gewährleistet (d.h. sie müssen demokratisch) sein,[2077]
- nur Unionsbürger dürfen an der Entscheidungsbildung beteiligt sein, da nur sie auch von den Entscheidungen der europäischen Parteien in der EU betroffen werden,
- die nationalen Mitgliedsparteien müssen proportional repräsentiert sein,

---

[2075] Lenz 1995: 289f.

[2076] Dies wird bereits gewährleistet; im Parteienstatut Art. 3 heißt es: „Eine politische Partei auf europäischer Ebene muss folgende Voraussetzungen erfüllen: a) Sie besitzt in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, Rechtspersönlichkeit“.

[2077] Vgl. Parteienstatut Art. 3: „Eine politische Partei auf europäischer Ebene […] c) […] beachtet insbesondere in ihrem Programm und in ihrer Tätigkeit die Grundsätze, auf denen die Europäische Union beruht, das heißt die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit“.

- periodisch müssen parteiintern allgemeine, freie, geheime, gleiche und unmittelbare Wahlen abgehalten werden,
- das Mehrheitsprinzip sollte in der Regel angewandt werden,
- Beschlüsse müssen gegenüber den nationalen Parteien und den EP-Fraktionen verbindlich sein,
- die Funktion der Willensbildung sollte in struktureller und finanzieller Hinsicht[2078] wahrgenommen werden können.

Ad 2: Die Errichtung einer europäischen Parteiendemokratie auf den Grundlagen der heutigen Zusammenschlüsse würde den Bürgern mehrere Wahlalternativen bieten: Neben den vier etablierten Verbünden, deren Programme deutliche Unterschiede aufweisen, (IV.3.) hat sich im Mai 2004 ein Zusammenschluß linker Parteien gebildet.[2079] Eine Aufwertung der Parteienlandschaft auf europäischer Ebene könnte darüber hinaus den Impuls für weitere Gründungen geben.

Die gleichberechtigte Auseinandersetzung unter diesen europäischen Parteien insbesondere über den Medienzugang sollte z.B. in dem Parteienstatut festgeschrieben werden. Gravierende Ungleichheiten sind aber nicht zu erwarten, da die vier Parteienverbünde mit nur wenigen Ausnahmen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union repräsentiert sind und somit die Bürger auch über ihre nationalen Parteien erreichen können. Daß die europäischen Parteien wiederum bei der Zusammenstellung ihrer Wahllisten Kandidaten aus der gesamten EU berücksichtigen, würde aufgrund der europaweiten, proportionalen Stimmenverteilung auf die EP-Mandate in ihrem Eigeninteresse liegen.

Es sind jedoch auch Konflikte mit nationalen Parteien zu erwarten. Wenn das Interesse der Europäischen Union mit demjenigen einzelner Mitgliedstaaten konfligiert, könnten sich die Europaabgeordneten eher auf die Seite der EU schlagen, weil ihre Nominierung von den Parteienzusammenschlüssen abhängig ist. Dadurch würden sie „in einen Loyalitätskonflikt zwischen ihrer europäischen Aufgabe und ihrer nationalen Parteibindung geraten."[2080] Derartige Konflikte treten allerdings mitunter auch zwischen den Politikern einer Partei auf verschiedenen Ebenen innerhalb von Nationalstaaten auf, wenn beispielsweise ein Bürgermeister andere Interessen als die nationale Regierung verfolgt.

Alles in allem stehen jedoch der Implementation eines einheitlichen europäischen Wahlrechts und damit der Errichtung einer europäischen Parteiendemokratie keine grundsätzlichen Hindernisse im Weg. Dennoch erreichten diesbezügliche Pläne niemals auch nur das Stadium von Vertragsentwürfen, weil zumindest vier Motive maßgebliche Akteure von einer Beschäftigung mit diesem Thema bislang abhielten: Zunächst müßten „die kleineren Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf das überproportionale Stimmgewicht ihrer wahlberechtigten Bürger verzichten."[2081] Aufzugeben hätten ebenfalls die nationalen (und z.T. regionalen) Spitzenfunktionäre ihren starken Einfluß auf die Zusammenstellung der Wahllisten mit den Kandidaten für das Europäische Parlament. Drittens müßte innerhalb der Parteienzusammenschlüsse über diesen Integrationsschritt Einvernehmen herrschen, da alle Mitgliedstaaten ihre Zustimmung zu geben hätten – ein Schritt, der insbesondere nicht von allen SPE-

---

2078 Vgl. Parteienstatut Art. 8: „Mittel, die aufgrund dieser Verordnung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union gewährt wurden, dürfen nur für [… u.a.] Verwaltungsausgaben sowie Ausgaben für technische Unterstützung, Sitzungen, Forschung, grenzüberschreitende Veranstaltungen, Studien, Information und Veröffentlichungen" verwendet werden.

2079 Die „Europäische Linke" ist mit der GUE/NGL-Fraktion im EP verbunden und zählte nach der Vorstandssitzung vom 08./09.01.2005 in Berlin folgende Mitgliedsparteien: Partei des Demokratischen Sozialismus (DE), Eesti Sotsiaaldemokraatlik Tööpartei (EE), Parti communiste français (FR), ΣΥΝΑΣΠΙΣΜΟΣ (EL), Munkáspárt (HU), Partito della Rifondazione Comunista (IT), Partidul Alianta Socialista (RO), Rifondazione Comunista Sammarinese (SM), Kommunistische Partei Österreichs (AT), Partei der Arbeit der Schweiz (CH), Izquierda Unida (ES), Partido Comunista de España (ES), Esquerra Unida i Alternativa (ES) und Strana demokratického socialismu (CZ); vgl.: Europäische Linke: Homepage.

2080 Klein 2001: 56 (Rn 104).

2081 Jasmut 1995: 292.

Mitgliedern zu erwarten ist. (IV.4.) Schließlich werden nationale Parteien von der Erörterung eines einheitlichen europäischen Wahlrechts aus der „Furcht vor der Gründung von Konkurrenzorganisationen“[2082] abgehalten: Mit etablierten Parteienverbünden, deren Programmatik eindeutig voneinander zu unterscheiden war, könnten europäische Neugründungen mit ähnlicher programmatischer Ausrichtung durch ihre Konzentration auf Europapolitik um Wählerstimmen konkurrieren.

Die politischen Parteien in den EU-Mitgliedsländern handeln jedoch „kurzsichtig, würden sie sich einer solchen Entwicklung widersetzen. Ihr Einfluß auf die quantitativ wie qualitativ an Gewicht gewinnende europäische Politik ist rückläufig, denn er ist […] stets ein durch die Exekutive vermittelter. Innerhalb der Exekutive kommt überdies der Bürokratie eine wachsende Bedeutung zu.“[2083] Deshalb erscheint es geboten, das Parteisystem an die europäische Integrationsentwicklung anzupassen; nach den Nationalstaaten müssen nun auch die nationalen Parteien einen Teil ihrer Souveränität auf die Gemeinschaftsebene übertragen.

Während die aufgezeigte Reform ohne grundsätzliche Veränderungen der gegenwärtigen Parteien- oder Regierungssysteme zu realisieren wäre, schlug Hans H. Klein auf der Basis einer Stellungnahme der Europäischen Kommission von Anfang 2000[2084] eine weiterreichende Wahlrechtsreform vor. Nach seiner Konzeption soll sich „neben den Parteiensystemen der Mitgliedstaaten ein diesen gegenüber *autonomes*, in möglichst vielen Mitgliedstaaten verankertes *europäisches Parteiensystem*“[2085] entwickeln.

Gegen dieses Modell sprechen jedoch nicht nur die geringen Chancen seiner Umsetzung, die vor allem die soeben an vierter Stelle genannte Befürchtung (zu Recht) verstärken würde. Darüber hinaus besitzt jeder Bürger eines EU-Mitgliedslandes neben seiner nationalen seit Inkrafttreten des Maastrichter Vertragswerks Anfang November 1993 auch die Unionsbürgerschaft; diese „ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht.“[2086] Da die Unionsstaatsbürgerschaft an diejenige eines Mitgliedstaates gekoppelt wurde, muß auch kein gesondertes europäisches Parteiensystem gegründet werden. Vielmehr entspräche es der Logik der Europäischen Union, wenn es – wie derzeit die Parteienzusammenschlüsse – auf den nationalen Parteiensystemen aufbauen würde.

Dem ersten Modell ist darüber hinaus der Vorzug zu geben, weil sich die Frage stellt, welche Legitimation Parteien überhaupt haben würden, die nur auf der europäischen Ebene bestünden. Die ohnehin geringe Partizipation von Mitgliedern in politischen Parteien (I.2.4.) würde durch die ausschließliche Beschäftigung mit Themen des *acquis* sicherlich nicht erhöht. Ob lokale und regionale Gruppierungen der europäischen Parteien flächendeckend zu organisieren wären, ist zudem fraglich. Auch „Kumulier- und Panaschiermöglichkeiten beim Wahlrecht stellen [k]ein Korrektiv für die anfangs noch zu erwartenden geringen Mitgliederzahlen der[artiger] Parteien und die daraus resultierende schwache Wahrnehmung der Partizipationsfunktion dar.“[2087]

Daher sollen zur Minderung des Demokratiedefizits der EU durch die Herausbildung einer europäischen Parteiendemokratie anstelle von Visionen nach den wahl- und parteirechtlichen Veränderungen nun weitere Faktoren benannt werden. Dabei bieten sich zunächst Überlegungen zu *institutionellen Reformen* des Europäischen Parlaments, (II.2.1.) des Rates und der Kommission an. (II.2.2.) Weil die doppelte Legitimation der Nationalstaaten und der europäischen Ebene nicht zur Disposition steht, (II.2.5.) sind realpolitischen Reformvorschlägen hinsichtlich dieser Organe Grenzen gesetzt. Darüber hinausgehende Modelle, die u.a. eine

---

2082 Monath 1998: 21.
2083 Klein 2001: 58 (Rn 107).
2084 „Institutionelle Reform für eine erfolgreiche Erweiterung“, KOM.-Dok. 2000/34 26.01.2000.
2085 Klein 2001: 57 (Rn 105).
2086 EGV Art. 17 Abs. 1.
2087 Stentzel 2002: 411. Stentzel vertritt die gegenseitige Ansicht, bei ihm steht der Satz nicht in der Verneinung.

eigenständige Legitimation der Ratsmitglieder konzipieren,[2088] werden deshalb von den folgenden Erörterungen ausgeklammert.

Um eine Funktionsaufwertung der europäischen Parteien zu erreichen, sollten vielmehr die Kommission und der Rat parlamentarisch verantwortlich sein, sowie die Kommissare auch einzeln per Mißtrauensvotum abgewählt werden können. Die Bedeutung der europäischen Parteien könnte darüber hinaus gesteigert werden, indem nach nationalstaatlichem Muster die Bildung von Koalitionen dadurch gefördert würde, daß sich die Exekutive der Europäischen Union zur Herrschaftsausübung auf eine parlamentarische Mehrheit stützen müßte. Das Europäische Parlament sollte vollständig an der Rechtsetzung beteiligt werden, somit auch das Initiativrecht[2089] und Letztentscheidungsbefugnisse erhalten. (II.2.1., 2.) Ferner könnten die Ernennungsrechte des Europäischen Parlaments ausgeweitet werden, z.B. hinsichtlich der Richter und Generalanwälte am Europäischen Gerichtshof, des Rechnungshofes und der Europäischen Zentralbank.

Für die Entstehung einer europäischen Parteiendemokratie bieten sich schließlich auch *flankierende Maßnahmen* an, die an dem nordeuropäischen Politikverständnis von Öffentlichkeit und Transparenz (I.3.6.) orientiert sind und auf die europäische Ebene übertragen werden könnten. So würde es ein generell freier Informationszugang zu allen Dokumenten und Protokollen der EU den europäischen Parteien ermöglichen, verstärkt auf Mißstände aufmerksam zu machen und dadurch eine bessere Wahrnehmung der Bürger zu erreichen. In die gleiche Richtung zielen auch vielfältige Vorschläge, die z.B. den Ausbau europäischer Medien durch die Förderung mehrsprachiger Rundfunk- und Fernsehsender anregen. Diesbezügliche Maßnahmen[2090] können die Entstehung einer europäischen Parteiendemokratie jedoch nicht bewirken, sondern lediglich – über die Herstellung einer europäischen Öffentlichkeit – unterstützen.

Mit den aufgestellten Forderungskatalogen sind Maßnahmen zusammengefaßt worden, die zumeist im Untersuchungsverlauf dieser Arbeit als Ansatzpunkte zur Minderung des Demokratiedefizits der EU durch eine europäische Parteiendemokratie ausgemacht wurden. Sie können angesichts der Fülle von Vorschlägen zur Legitimation der Europäischen Union keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Aber dadurch, daß sie bewußt angreifbar formuliert sind, sollen sie einen Diskussionsbeitrag leisten.

In diesem Sinne wird abschließend dafür plädiert, daß sich die Debatte um die Legitimation der EU verstärkt den europäischen Parteien zuwendet. Auf der nationalen Ebene hatten sich vor allem englische Theoretiker zunächst mit dem Parlamentarismus befaßt, bevor Überlegungen zur Legitimationsvermittlung durch politische Parteien angestellt wurden. Nachdem die Funktionen des Europäischen Parlaments in den beiden zurückliegenden Jahrzehnten relativ weit ausgebaut worden sind, müssen nun die europäischen Parteien die Entwicklung der Europäischen Union nachvollziehen und zur Willensbildung befähigt werden. Wenn entsprechende institutionelle Voraussetzungen geschaffen und sie selber zur Umsetzung geeigneter Funktionsbedingungen verpflichtet werden, kann eine europäische Parteiendemokratie einen maßgeblichen Beitrag zur Minderung des Demokratiedefizits der EU leisten.

2088 Vgl.: Zürn 1996: 50.

2089 „Dies gilt insbesondere hinsichtlich der kleineren Parteien, die durch das parlamentarische Gesetzesinitiativrecht, wie es sich in den mitgliedstaatlichen Verfassungen findet, nicht nur ihre politischen Ideen in den Rechtsetzungsprozeß einfließen lassen, sondern auch ihre politische Glaubwürdigkeit und Handlungsfähigkeit unter Beweis stellen können.“ Stentzel 2002: 395.

2090 Vgl.: Fleuter 1991: 77; Grams 1998: 131; Hrbek 1988: 299; Stentzel 2002: 410f.

Anhang

1. Vertragsgrundlagen [2091]

1.1. Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

KAPITEL II
DIE VERSAMMLUNG

Artikel 20
Die Versammlung besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten; sie übt die Kontrollbefugnisse aus, die ihr nach diesem Vertrage zustehen.

Artikel 21
Die Versammlung besteht aus Abgeordneten, die einmal jährlich nach dem von jedem Hohen Vertragschließenden Teil bestimmten Verfahren von den Parlamenten aus deren Mitte zu ernennen oder in allgemeiner direkter Wahl zu wählen sind.
Die Zahl dieser Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Deutschland	18
Belgien	10
Frankreich	18
Italien	18
Luxemburg	4
Niederlande	10

Die Vertreter der Saarbevölkerung sind in die Zahl der Frankreich zugewiesenen Abgeordneten eingerechnet.

Artikel 22
Die Versammlung hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Sie tritt, ohne daß es einer Einberufung bedarf, am dritten Dienstag des Monats Mai zusammen. Die Sitzungsperiode darf nicht über das Ende des laufenden Rechnungsjahres hinaus ausgedehnt werden.
Die Versammlung kann auf Antrag der Mehrheit ihrer Mitglieder sowie auf Antrag des Rates oder der Kommission zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode zusammentreten.
Sie kann ebenso auf Antrag der Mehrheit ihrer Mitglieder oder der Hohen Behörde zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode zusammentreten.

Artikel 23
Die Versammlung bestellt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und die Mitglieder ihres Büros.
Die Mitglieder der Hohen Behörde können an allen Sitzungen teilnehmen und müssen auf ihren Antrag im Namen der Kommission jederzeit gehört werden.
Die Kommission antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihr von der Versammlung oder von dessen Mitgliedern gestellten Fragen.
Der Rat wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung von der Versammlung jederzeit gehört.

Artikel 24
Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt, beschließt die Versammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Die Geschäftsordnung legt die Beschlußfähigkeit fest.

Artikel 25
Die Versammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung; hierzu sind die Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder erforderlich.
Die Verhandlungsniederschriften der Versammlung werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung veröffentlicht.

[2091] Die Quellen aller Verträge sind in der Bibliographie angeführt.

Artikel 26
Die Versammlung erörtert in öffentlicher Sitzung den jährlichen Gesamtbericht, der ihr von der Kommission vorgelegt wird.

Artikel 27
Wird wegen der Tätigkeit der Kommission ein Mißtrauensantrag eingebracht, so darf die Versammlung nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden.
Wird der Mißtrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger gemäß Artikel 158 weiter.

1.2. Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

FÜNFTER TEIL
DIE ORGANE DER GEMEINSCHAFT

TITEL I
VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ORGANE

KAPITEL 1
DIE ORGANE

ABSCHNITT 1
DIE VERSAMMLUNG

Artikel 137
Die Versammlung besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten; sie übt die Beratungs- und Kontrollbefugnisse aus, die ihr nach diesem Vertrag zustehen.

Artikel 138
(1) Die Versammlung besteht aus Abgeordneten, die nach einem von jedem Mitgliedstaat bestimmten Verfahren von den Parlamenten aus ihrer Mitte ernannt werden.
(2) Die Zahl dieser Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	14
Deutschland	36
Frankreich	36
Italien	36
Luxemburg	6
Niederlande	14

(3) Die Versammlung arbeitet Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten aus.
Der Rat erläßt einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel 139
Die Versammlung hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Sie tritt, ohne daß es einer Einberufung bedarf, am dritten Dienstag des Monats Oktober zusammen.
Die Versammlung kann auf Antrag der Mehrheit ihrer Mitglieder sowie auf Antrag des Rates oder der Kommission zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode zusammentreten.

Artikel 140
Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihr Präsidium.
Die Mitglieder der Kommission können an allen Sitzungen teilnehmen und müssen auf ihren Antrag im Namen der Kommission jederzeit gehört werden.
Die Kommission antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihr von der Versammlung oder von dessen Mitgliedern gestellten Fragen.
Der Rat wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung von der Versammlung jederzeit gehört.

Artikel 141
Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt, beschließt die Versammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Die Geschäftsordnung legt die Beschlußfähigkeit fest.

Artikel 142
Die Versammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung; hierzu sind die Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder erforderlich.
Die Verhandlungsniederschriften der Versammlung werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung veröffentlicht.

Artikel 143
Die Versammlung erörtert in öffentlicher Sitzung den jährlichen Gesamtbericht, der ihr von der Kommission vorgelegt wird.

Artikel 144
Wird wegen der Tätigkeit der Kommission ein Mißtrauensantrag eingebracht, so darf die Versammlung nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden.
Wird der Mißtrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger gemäß Artikel 158 weiter.

1.3. Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft

DRITTER TITEL
VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ORGANE

KAPITEL 1
DIE ORGANE DER GEMEINSCHAFT

ABSCHNITT 1
DIE VERSAMMLUNG

Artikel 107
Die Versammlung besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten; sie übt die Beratungs- und Kontrollbefugnisse aus, die ihr nach diesem Vertrag zustehen.

Artikel 108
(1) Die Versammlung besteht aus Abgeordneten, die nach einem von jedem Mitgliedstaat bestimmten Verfahren von den Parlamenten aus ihrer Mitte ernannt werden.
(2) Die Zahl dieser Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	14
Deutschland	36
Frankreich	36
Italien	36
Luxemburg	6
Niederlande	14

(3) Die Versammlung arbeitet Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten aus.
Der Rat erläßt einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel 109
Die Versammlung hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Sie tritt, ohne daß es einer Einberufung bedarf, am dritten Dienstag des Monats Oktober zusammen.
Die Versammlung kann auf Antrag der Mehrheit ihrer Mitglieder sowie auf Antrag des Rates oder der Kommission zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode zusammentreten.

Artikel 110
Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihr Präsidium.
Die Mitglieder der Kommission können an allen Sitzungen teilnehmen und müssen auf ihren Antrag im Namen der Kommission jederzeit gehört werden.
Die Kommission antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihr von der Versammlung oder von dessen Mitgliedern gestellten Fragen.
Der Rat wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung von der Versammlung jederzeit gehört.

Artikel 111
Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt, beschließt die Versammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Die Geschäftsordnung legt die Beschlußfähigkeit fest.

Artikel 112
Die Versammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung; hierzu sind die Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder erforderlich.
Die Verhandlungsniederschriften der Versammlung werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung veröffentlicht.

Artikel 113
Die Versammlung erörtert in öffentlicher Sitzung den jährlichen Gesamtbericht, der ihr von der Kommission vorgelegt wird.

Artikel 114
Wird wegen der Tätigkeit der Kommission ein Mißtrauensantrag eingebracht, so darf die Versammlung nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden.
Wird der Mißtrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger gemäß Artikel 158 weiter.

1.4. Einheitliche Europäische Akte

ARTIKEL 7
ZUR ÄNDERUNG VON
EGV ARTIKEL 149

Artikel 149
(1) Wird der Rat kraft dieses Vertrages auf Vorschlag der Kommission tätig, so kann er Änderungen dieses Vorschlags nur einstimmig beschließen.
(2) Wird der Rat kraft dieses Vertrages in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament tätig, so gilt folgendes Verfahren:
a) Der Rat legt unter den Bedingungen des Absatzes 1 mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments einen gemeinsamen Standpunkt fest.
b) Der gemeinsame Standpunkt des Rates wird dem Europäischen Parlament zugeleitet. Der Rat und die Kommission unterrichten das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat, sowie über den Standpunkt der Kommission.
Hat das Europäische Parlament diesen gemeinsamen Standpunkt binnen drei Monaten nach der Übermittlung gebilligt oder hat es sich innerhalb dieser Frist nicht geäußert, so wird der Rechtsakt vom Rat entsprechend dem gemeinsamen Standpunkt endgültig verabschiedet.
c) Das Europäische Parlament kann innerhalb der unter Buchstabe b vorgesehenen Dreimonatsfrist mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates vorschlagen. Es kann ferner den gemeinsamen Standpunkt des Rates mit der gleichen Mehrheit ablehnen. Das Ergebnis der Beratungen wird dem Rat und der Kommission zugeleitet.
Hat das Europäische Parlament den gemeinsamen Standpunkt des Rates abgelehnt, so kann der Rat in zweiter Lesung nur einstimmig beschließen.
d) Die Kommission überprüft innerhalb einer Frist von einem Monat den Vorschlag, aufgrund dessen der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat, unter Berücksichtigung der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen.

Die Kommission übermittelt dem Rat zusammen mit dem von ihr überprüften Vorschlag die von ihr nicht übernommenen Abänderungen des Europäischen Parlaments und nimmt dazu Stellung. Der Rat kann diese Abänderungen einstimmig annehmen.
e) Der Rat verabschiedet mit qualifizierter Mehrheit den von der Kommission überprüften Vorschlag.
Der Rat kann den von der Kommission überprüften Vorschlag nur einstimmig ändern.
f) In den unter den Buchstaben c, d und e genannten Fällen muß der Rat binnen drei Monaten beschließen. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Beschluß, so gilt der Vorschlag der Kommission als nicht angenommen.
g) Die unter den Buchstaben b und f genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament um höchstens einen Monat verlängert werden.
(3) Solange ein Beschluß des Rates nicht ergangen ist, kann die Kommission ihren Vorschlag jederzeit im Verlauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren ändern.

1.5. Vertrag über die Europäische Gemeinschaft (Maastricht)

FÜNFTER TEIL
DIE ORGANE DER GEMEINSCHAFT

TITEL I
VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ORGANE

KAPITEL 1
DIE ORGANE

ABSCHNITT 1
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Artikel 137
Das Europäische Parlament besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten; es übt die Befugnisse aus, die ihm nach diesem Vertrag zustehen.

Artikel 138
(1) Die Abgeordneten der Völker der in der Gemeinschaft vereinigten Staaten im Europäischen Parlament werden in allgemeiner, unmittelbarer Wahl gewählt.
(2) Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	25
Dänemark	16
Deutschland	99
Griechenland	25
Spanien	64
Frankreich	87
Irland	15
Italien	87
Luxemburg	6
Niederlande	31
Portugal	25
Vereinigtes Königreich	87.

Die Abgeordneten werden auf fünf Jahre gewählt. Diese fünfjährige Wahlperiode beginnt mit der Eröffnung der ersten Sitzung nach jeder Wahl.
(3) Das Europäische Parlament arbeitet Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten aus.
Der Rat erläßt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird, einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel 138 a
Politische Parteien auf europäischer Ebene sind wichtig als Faktor der Integration in der Union. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewußtsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 138 b
Das Europäische Parlament ist an dem Prozeß, der zur Annahme der Gemeinschaftsakte führt, in dem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang durch die Ausübung seiner Befugnisse im Rahmen der Verfahren der Artikel 189b und 189c sowie durch die Erteilung seiner Zustimmung oder die Abgabe von Stellungnahmen beteiligt.
Das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Gemeinschaftsakts zur Durchführung dieses Vertrags erfordern.

Artikel 138 c
Das Europäische Parlament kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses beschließen, der unbeschadet der Befugnisse, die anderen Organen oder Institutionen durch diesen Vertrag übertragen sind, behauptete Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht oder Mißstände bei der Anwendung desselben prüft; dies gilt nicht, wenn ein Gericht mit den behaupteten Sachverhalten befaßt ist, solange das Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen ist.
Mit der Vorlage seines Berichtes hört der nichtständige Untersuchungsausschuß auf zu bestehen.
Die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts werden vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Artikel 138 d
Jeder Bürger der Union sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat kann allein oder zusammen mit anderen Bürgern oder Personen in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Europäische Parlament richten.

Artikel 138 e
(1) Das Europäische Parlament ernennt einen Bürgerbeauftragten, der befugt ist, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Mißstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen.
Der Bürgerbeauftragte führt im Rahmen seines Auftrags von sich aus oder aufgrund von Beschwerden, die ihm unmittelbar oder über ein Mitglied des Europäischen Parlaments zugehen, Untersuchungen durch, die er für gerechtfertigt hält; dies gilt nicht, wenn die behaupteten Sachverhalte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren. Hat der Bürgerbeauftragte einen Mißstand festgestellt, so befaßt er das betreffende Organ, das über eine Frist von drei Monaten verfügt, um ihm seine Stellungnahme zu übermitteln. Der Bürgerbeauftragte legt anschließend dem Europäischen Parlament und dem betreffenden Organ einen Bericht vor. Der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis dieser Untersuchungen unterrichtet.
Der Bürgerbeauftragte legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die Ergebnisse seiner Untersuchungen vor.
(2) Der Bürgerbeauftragte wird nach jeder Wahl des Europäischen Parlaments für die Dauer der Wahlperiode ernannt. Wiederernennung ist zulässig.
Der Bürgerbeauftragte kann auf Antrag des Europäischen Parlaments vom Gerichtshof seines Amtes enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.
(3) Der Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus. Er darf bei der Erfüllung seiner Pflichten von keiner Stelle Anweisungen anfordern oder entgegennehmen. Der Bürgerbeauftragte darf während seiner Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben.
(4) Das Europäische Parlament legt nach Stellungnahme der Kommission und nach mit qualifizierter Mehrheit erteilter Zustimmung des Rates die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten fest.

Artikel 139
Das Europäische Parlament hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Es tritt, ohne daß es einer Einberufung bedarf, am zweiten Dienstag des Monats März zusammen.
Das Europäische Parlament kann auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder sowie auf Antrag des Rates oder der Kommission zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode zusammentreten.

Artikel 140
Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium.
Die Mitglieder der Kommission können an allen Sitzungen teilnehmen und müssen auf ihren Antrag im Namen der Kommission jederzeit gehört werden.

Die Kommission antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihr vom Europäischen Parlament oder von dessen Mitgliedern gestellten Fragen.
Der Rat wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung vom Europäischen Parlament jederzeit gehört.

Artikel 141
Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt, beschließt das Europäische Parlament mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Die Geschäftsordnung legt die Beschlußfähigkeit fest.

Artikel 142
Das Europäische Parlament gibt sich seine Geschäftsordnung; hierzu sind die Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.
Die Verhandlungsniederschriften des Europäischen Parlaments werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung veröffentlicht.

Artikel 143
Das Europäische Parlament erörtert in öffentlicher Sitzung den jährlichen Gesamtbericht, der ihm von der Kommission vorgelegt wird.

Artikel 144
Wird wegen der Tätigkeit der Kommission ein Mißtrauensantrag eingebracht, so darf das Europäische Parlament nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden.
Wird der Mißtrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger gemäß Artikel 158 weiter. In diesem Fall endet die Amtszeit der als Nachfolger ernannten Mitglieder der Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit der geschlossen zur Amtsniederlegung verpflichteten Mitglieder der Kommission geendet hätte.

1.6. Vertrag über die Europäische Gemeinschaft (Amsterdam)

DIE ORGANE DER GEMEINSCHAFT
TITEL I

VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ORGANE
KAPITEL 1
DIE ORGANE

ABSCHNITT 1
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Artikel 189 (ex-Artikel 137)
Das Europäische Parlament besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten; es übt die Befugnisse aus, die ihm nach diesem Vertrag zustehen.
Die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments darf 700 nicht überschreiten.

Artikel 190 (ex-Artikel 138)
(1) Die Abgeordneten der Völker der in der Gemeinschaft vereinigten Staaten im Europäischen Parlament werden in allgemeiner unmittelbarer Wahl gewählt.
(2) Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	25
Dänemark	16
Deutschland	99
Griechenland	25
Spanien	64
Frankreich	87
Irland	15

Italien	87
Luxemburg	6
Niederlande	31
Österreich	21
Portugal	25
Finnland	16
Schweden	22
Vereinigtes Königreich	87.

Wird dieser Absatz geändert, so muß durch die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten eine angemessene Vertretung der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten gewährleistet sein.
(3) Die Abgeordneten werden auf fünf Jahre gewählt.
(4) Das Europäische Parlament arbeitet einen Entwurf für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten oder im Einklang mit den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen aus.
Der Rat erläßt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird, einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.
(5) Das Europäische Parlament legt nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Rates, der einstimmig beschließt, die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben seiner Mitglieder fest.

Artikel 191 (ex-Artikel 138 a)
Politische Parteien auf europäischer Ebene sind wichtig als Faktor der Integration in der Union. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewußtsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 192 (ex-Artikel 138 b)
Das Europäische Parlament ist an dem Prozeß, der zur Annahme der Gemeinschaftsakte führt, in dem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang durch die Ausübung seiner Befugnisse im Rahmen der Verfahren der Artikel 251 und 252 sowie durch die Erteilung seiner Zustimmung oder die Abgabe von Stellungnahmen beteiligt.
Das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Gemeinschaftsakts zur Durchführung dieses Vertrags erfordern.

Artikel 193 (ex-Artikel 138 c)
Das Europäische Parlament kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses beschließen, der unbeschadet der Befugnisse, die anderen Organen oder Institutionen durch diesen Vertrag übertragen sind, behauptete Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht oder Mißstände bei der Anwendung desselben prüft; dies gilt nicht, wenn ein Gericht mit den behaupteten Sachverhalten befaßt ist, solange das Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen ist.
Mit der Vorlage seines Berichtes hört der nichtständige Untersuchungsausschuß auf zu bestehen.
Die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts werden vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Artikel 194 (ex-Artikel 138 d)
Jeder Bürger der Union sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat kann allein oder zusammen mit anderen Bürgern oder Personen in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Europäische Parlament richten.

Artikel 195 (ex-Artikel 138 e)
(1) Das Europäische Parlament ernennt einen Bürgerbeauftragten, der befugt ist, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Mißstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen.

Der Bürgerbeauftragte führt im Rahmen seines Auftrags von sich aus oder aufgrund von Beschwerden, die ihm unmittelbar oder über ein Mitglied des Europäischen Parlaments zugehen, Untersuchungen durch, die er für gerechtfertigt hält; dies gilt nicht, wenn die behaupteten Sachverhalte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren. Hat der Bürgerbeauftragte einen Mißstand festgestellt, so befaßt er das betreffende Organ, das über eine Frist von drei Monaten verfügt, um ihm seine Stellungnahme zu übermitteln. Der Bürgerbeauftragte legt anschließend dem Europäischen Parlament und dem betreffenden Organ einen Bericht vor. Der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis dieser Untersuchungen unterrichtet.
Der Bürgerbeauftragte legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die Ergebnisse seiner Untersuchungen vor.
(2) Der Bürgerbeauftragte wird nach jeder Wahl des Europäischen Parlaments für die Dauer der Wahlperiode ernannt. Wiederernennung ist zulässig.
Der Bürgerbeauftragte kann auf Antrag des Europäischen Parlaments vom Gerichtshof seines Amtes enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.
(3) Der Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus. Er darf bei der Erfüllung seiner Pflichten von keiner Stelle Anweisungen anfordern oder entgegennehmen.
Der Bürgerbeauftragte darf während seiner Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben.
(4) Das Europäische Parlament legt nach Stellungnahme der Kommission und nach mit qualifizierter Mehrheit erteilter Zustimmung des Rates die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten fest.

Artikel 196 (ex-Artikel 139)
Das Europäische Parlament hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Es tritt, ohne daß es einer Einberufung bedarf, am zweiten Dienstag des Monats März zusammen.
Das Europäische Parlament kann auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder sowie auf Antrag des Rates oder der Kommission zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode zusammentreten.

Artikel 197 (ex-Artikel 140)
Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium.
Die Mitglieder der Kommission können an allen Sitzungen teilnehmen und müssen auf ihren Antrag im Namen der Kommission jederzeit gehört werden.
Die Kommission antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihr vom Europäischen Parlament oder von dessen Mitgliedern gestellten Fragen.
Der Rat wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung vom Europäischen Parlament jederzeit gehört.

Artikel 198 (ex-Artikel 141)
Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt, beschließt das Europäische Parlament mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Die Geschäftsordnung legt die Beschlußfähigkeit fest.

Artikel 199 (ex-Artikel 142)
Das Europäische Parlament gibt sich seine Geschäftsordnung; hierzu sind die Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.
Die Verhandlungsniederschriften des Europäischen Parlaments werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung veröffentlicht.

Artikel 200 (ex-Artikel 143)
Das Europäische Parlament erörtert in öffentlicher Sitzung den jährlichen Gesamtbericht, der ihm von der Kommission vorgelegt wird.

Artikel 201 (ex-Artikel 144)
Wird wegen der Tätigkeit der Kommission ein Mißtrauensantrag eingebracht, so darf das Europäische Parlament nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden.
Wird der Mißtrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger gemäß Artikel 214 weiter. In diesem Fall endet die Amtszeit der als Nachfolger ernannten Mitglieder der Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit der geschlossen zur Amtsniederlegung verpflichteten Mitglieder der Kommission geendet hätte.

1.7. Vertrag über die Europäische Gemeinschaft (Nizza)

FÜNFTER TEIL
DIE ORGANE DER GEMEINSCHAFT

TITEL I
VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ORGANE

KAPITEL 1
DIE ORGANE

ABSCHNITT 1
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Artikel 189
Das Europäische Parlament besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten; es übt die Befugnisse aus, die ihm nach diesem Vertrag zustehen.
Die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments darf 732 nicht überschreiten.

Artikel 190
(1) Die Abgeordneten der Völker der in der Gemeinschaft vereinigten Staaten im Europäischen Parlament werden in allgemeiner unmittelbarer Wahl gewählt.
(2) (*Dieser Absatz wird zum 1. Januar 2004 entsprechend dem Protokoll über die Erweiterung der Europäischen Union geändert.) Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	25
Dänemark	16
Deutschland	99
Griechenland	25
Spanien	64
Frankreich	87
Irland	15
Italien	87
Luxemburg	6
Niederlande	31
Österreich	21
Portugal	25
Finnland	16
Schweden	22
Vereinigtes Königreich	87.

Wird dieser Absatz geändert, so muss durch die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten eine angemessene Vertretung der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten gewährleistet sein.
(3) Die Abgeordneten werden auf fünf Jahre gewählt.
(4) Das Europäische Parlament arbeitet einen Entwurf für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten oder im Einklang mit den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen aus.
Der Rat erlässt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird, einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.
(5) Das Europäische Parlament legt nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben seiner Mitglieder fest. Alle Vorschriften und Bedingungen, die die Steuerregelung für die Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder betreffen, sind vom Rat einstimmig festzulegen.

Artikel 191
Politische Parteien auf europäischer Ebene sind wichtig als Faktor der Integration in der Union. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.
Der Rat legt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und insbesondere die Vorschriften über ihre Finanzierung fest.

[Die Artikel 192 bis 201 wurden nicht geändert.]

1.8. Europäisches Parteienstatut

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 191,
auf Vorschlag der Kommission,
gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags (1 - (1) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 29. September 2003.),
in Erwägung nachstehender Gründe:
(1) Gemäß Artikel 191 des Vertrags sind politische Parteien auf europäischer Ebene wichtig als Faktor der Integration in der Union und tragen dazu bei, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.
(2) Für die politischen Parteien auf europäischer Ebene sollten in Form eines Regelwerks eine Reihe von Grundregeln festgelegt werden, insbesondere hinsichtlich ihrer Finanzierung. Die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Verordnung sollten zeigen, inwieweit dieses Regelwerk durch weitere Bestimmungen vervollständigt werden sollte.
(3) Es hat sich gezeigt, dass die Mitglieder einer politischen Partei auf europäischer Ebene entweder Bürger sind, die sich in einer politischen Partei zusammengeschlossen haben, oder politische Parteien, die miteinander ein Bündnis bilden. Daher sollten die Begriffe „politische Partei“ und „Bündnis politischer Parteien“ im Sinne dieser Verordnung präzisiert werden.
(4) Um eine „politische Partei auf europäischer Ebene“ identifizieren zu können, ist es wichtig, bestimmte Voraussetzungen festzulegen. Insbesondere müssen die politischen Parteien auf europäischer Ebene die Grundsätze beachten, auf denen die Europäische Union beruht und die in den Verträgen verankert sind und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
(5) Es ist ein Verfahren für die politischen Parteien auf europäischer Ebene festzulegen, die eine Finanzierung im Rahmen dieser Verordnung erhalten möchten.
(6) Außerdem sollte eine regelmäßige Nachprüfung der Voraussetzungen vorgesehen werden, anhand derer eine politische Partei auf europäischer Ebene identifiziert wird.
(7) Die politischen Parteien auf europäischer Ebene, die eine Finanzierung im Rahmen dieser Verordnung erhalten haben, sollten die Pflichten erfüllen, mit denen die Transparenz der Finanzierungsquellen gewährleistet werden soll.
(8) Gemäß der Erklärung Nr. 11 zu Artikel 191 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die der Schlussakte des Vertrags von Nizza beigefügt ist, sollte die aufgrund dieser Verordnung gewährte Finanzierung nicht zur unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung der politischen Parteien auf einzelstaatlicher Ebene verwendet werden. Nach derselben Erklärung sollten die Bestimmungen über die Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene auf ein und derselben Grundlage für alle im Europäischen Parlament vertretenen politischen Kräfte gelten.
(9) Die Art der Ausgaben, die für eine Finanzierung aufgrund dieser Verordnung in Frage kommen, sollte präzisiert werden.
(10) Die Mittel, die für die in dieser Verordnung vorgesehene Finanzierung bestimmt sind, sollten im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt werden.
(11) Es ist notwendig, für eine größtmögliche Transparenz und für eine Finanzkontrolle der politischen Parteien auf europäischer Ebene zu sorgen, die aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert werden.
(12) Für die in jedem Haushaltsjahr verfügbaren Mittel ist ein Verteilungsschlüssel vorzusehen, wobei einerseits die Zahl der Begünstigten und andererseits die Zahl der gewählten Mitglieder im Europäischen Parlament zu berücksichtigen sind.
(13) Bei der technischen Unterstützung, die den politischen Parteien auf europäischer Ebene vom Europäischen Parlament geleistet wird, sollte der Grundsatz der Gleichbehandlung beachtet werden.
(14) Die Anwendung dieser Verordnung sowie die finanzierten Tätigkeiten sollten in einem zu veröffentlichenden Bericht des Europäischen Parlaments überprüft werden.
(15) Die richterliche Kontrolle, für die der Gerichtshof zuständig ist, trägt zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung bei.
(16) Um den Übergang zu den neuen Regeln zu erleichtern, sollte die Anwendung einiger Bestimmungen dieser Verordnung verschoben werden, bis sich das Europäische Parlament nach den für Juni 2004 vorgesehenen Wahlen konstituiert hat —
HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand und Geltungsbereich
In dieser Verordnung werden die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung festgelegt.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
1. „politische Partei“: eine Vereinigung von Bürgern,
— die politische Ziele verfolgt und
— die nach der Rechtsordnung mindestens eines Mitgliedstaats anerkannt ist oder in Übereinstimmung mit dieser Rechtsordnung gegründet wurde;
2. „Bündnis politischer Parteien“: eine strukturierte Zusammenarbeit mindestens zweier politischer Parteien;
3. „politische Partei auf europäischer Ebene“: eine politische Partei oder ein Bündnis politischer Parteien, die bzw. das die in Artikel 3 genannten Voraussetzungen erfüllt.

Artikel 3
Voraussetzungen
Eine politische Partei auf europäischer Ebene muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
a) Sie besitzt in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, Rechtspersönlichkeit;
b) sie ist in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten durch Mitglieder des Europäischen Parlaments oder in den nationalen Parlamenten oder regionalen Parlamenten oder Regionalversammlungen vertreten, oder
sie hat in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament mindestens 3 Prozent der abgegebenen Stimmen in jedem dieser Mitgliedstaaten erreicht;
c) sie beachtet insbesondere in ihrem Programm und in ihrer Tätigkeit die Grundsätze, auf denen die Europäische Union beruht, das heißt die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit;
d) sie hat an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilgenommen oder die Absicht bekundet, dies zu tun.

Artikel 4
Antrag auf Finanzierung
(1) Um eine Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zu erhalten, muss eine politische Partei auf europäischer Ebene jährlich einen Antrag beim Europäischen Parlament stellen.
Das Europäische Parlament entscheidet innerhalb von drei Monaten und bewilligt und verwaltet die entsprechenden Mittel.
(2) Dem ersten Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:
a) Unterlagen, die bescheinigen, dass der Antragsteller die in Artikel 3 genannten Voraussetzungen erfüllt;
b) ein politisches Programm, das die Ziele der politischen Partei auf europäischer Ebene beschreibt;
c) eine Satzung, in der insbesondere die für die politische und finanzielle Leitung zuständigen Organe sowie die Organe oder natürlichen Personen festgelegt sind, die in den jeweiligen Mitgliedstaaten insbesondere für die Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände oder in Gerichtsverfahren zur gesetzlichen Vertretung befugt sind.
(3) Jede Änderung betreffend die in Absatz 2 genannten Unterlagen, insbesondere eines politischen Programms oder einer Satzung, die bereits vorgelegt wurden, muss dem Europäischen Parlament innerhalb von zwei Monaten mitgeteilt werden. Erfolgt keine Mitteilung, so wird die Finanzierung ausgesetzt.

Artikel 5
Nachprüfung
(1) Das Europäische Parlament prüft regelmäßig nach, ob die politischen Parteien auf europäischer Ebene die in Artikel 3 Buchstaben a) und b) genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllen.
(2) Hinsichtlich der in Artikel 3 Buchstabe c) genannten Voraussetzung prüft das Europäische Parlament auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, die mindestens drei Fraktionen im Europäischen Parlament vertreten, durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder nach, ob die genannte Voraussetzung bei einer politischen Partei auf europäischer Ebene weiterhin erfüllt ist.
Vor der Einleitung einer solchen Nachprüfung hört das Europäische Parlament die Vertreter der betreffenden politischen Partei auf europäischer Ebene an und bittet einen Ausschuss, dem unabhängige Persönlichkeiten angehören, innerhalb einer angemessenen Frist zu dieser Frage Stellung zu nehmen.
Der genannte Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Von diesen wird jeweils ein Mitglied vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission benannt. Die Sekretariatsgeschäfte und die Finanzierung des Ausschusses übernimmt das Europäische Parlament.
(3) Stellt das Europäische Parlament fest, dass eine der in Artikel 3 Buchstaben a), b) und c) genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist, so wird die betreffende politische Partei auf europäischer Ebene, die aus diesem Grund diese Eigenschaft verloren hat, von der Finanzierung nach dieser Verordnung ausgeschlossen.

Artikel 6
Pflichten im Zusammenhang mit der Finanzierung
Eine politische Partei auf europäischer Ebene
a) veröffentlicht jährlich ihre Einnahmen und Ausgaben sowie eine Aufstellung der Aktiva und Passiva;
b) gibt ihre Finanzierungsquellen an, indem sie ein Verzeichnis vorlegt, in dem die Spender und ihre jeweiligen Spenden — bis auf diejenigen, die 500 EUR nicht überschreiten — aufgeführt sind;
c) darf folgende Spenden nicht annehmen:
— anonyme Spenden,
— Spenden aus dem Budget einer Fraktion des Europäischen Parlaments,
— Spenden von Unternehmen, auf die die öffentliche Hand aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Regeln unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann,
— Spenden in Höhe von über 12 000 EUR pro Jahr und Spender von jeder anderen natürlichen oder juristischen Person als den im dritten Gedankenstrich genannten Unternehmen; Unterabsatz 2 bleibt hiervon unberührt.
Die Beiträge der politischen Parteien, die einer politischen Partei auf europäischer Ebene angehören, sind zulässig. Sie dürfen 40% des Jahresbudgets dieser Partei nicht übersteigen.

Artikel 7
Finanzierungsverbot
Finanzierungen, die politische Parteien auf europäischer Ebene aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder aus anderen Quellen erhalten, dürfen nicht der unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung anderer politischer Parteien und insbesondere nationaler politischer Parteien dienen, auf die weiterhin die nationalen Regelungen Anwendung finden.

Artikel 8
Art der Ausgaben
Mittel, die aufgrund dieser Verordnung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union gewährt wurden, dürfen nur für Ausgaben verwendet werden, die unmittelbar mit den Zielen zusammenhängen, die in dem in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) genannten politischen Programm beschrieben sind.
Zu diesen Ausgaben gehören unter anderem Verwaltungsausgaben sowie Ausgaben für technische Unterstützung, Sitzungen, Forschung, grenzüberschreitende Veranstaltungen, Studien, Information und Veröffentlichungen.

Artikel 9
Ausführung und Kontrolle
(1) Die der Finanzierung politischer Parteien auf europäischer Ebene zugewiesenen Mittel werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt und gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (1 (1) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).) ausgeführt.
(2) Die Bewertung der beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände sowie ihre Abschreibung erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2909/2000 der Kommission vom 29. Dezember 2000 über die rechnungsmäßige Verwaltung der nichtfinanziellen Anlagewerte der Europäischen Gemeinschaften (2 (2) ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 75.).
(3) Die Finanzkontrolle über die aufgrund dieser Verordnung gewährten Finanzierungen wird gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung und ihrer Durchführungsmodalitäten ausgeübt.
Darüber hinaus wird die Kontrolle auf der Grundlage einer jährlichen Prüfung durch einen externen und unabhängigen Rechnungsprüfer durchgeführt. Die Prüfungsbescheinigung wird dem Europäischen Parlament binnen sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres übermittelt.
(4) Aufgrund der Anwendung dieser Verordnung sind Mittel, die politische Parteien auf europäischer Ebene zu Unrecht aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union erhalten haben sollten, in diesen Haushalt zurückzuzahlen.
(5) Alle für die Erfüllung der Aufgaben des Rechnungshofs erforderlichen Unterlagen und Informationen werden diesem auf seine Anfrage von den politischen Parteien auf europäischer Ebene übermittelt, die Finanzierungen aufgrund dieser Verordnung erhalten.
Tätigen politische Parteien auf europäischer Ebene gemeinsam mit nationalen politischen Parteien oder anderen Organisationen Ausgaben, so sind dem Rechnungshof Belege über die Ausgaben der politischen Parteien auf europäischer Ebene zur Verfügung zu stellen.
(6) Die Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene als Einrichtungen, die ein Ziel von allgemeinem europäischen Interesse verfolgen, fällt nicht unter die Bestimmungen des Artikels 113 der Haushaltsordnung, die sich auf die Degressivität dieser Finanzierung beziehen.

Artikel 10
Aufteilung der Mittel
(1) Die verfügbaren Mittel werden jährlich unter den politischen Parteien auf europäischer Ebene, deren Antrag auf Gewährung einer Finanzierung nach Artikel 4 stattgegeben wurde, wie folgt aufgeteilt:
a) 15% werden zu gleichen Teilen aufgeteilt;
b) 85% werden unter denjenigen aufgeteilt, die durch gewählte Mitglieder im Europäischen Parlament vertreten sind, wobei die Aufteilung im Verhältnis zur Zahl ihrer gewählten Mitglieder erfolgt.
Für die Zwecke dieser Bestimmungen kann ein Mitglied des Europäischen Parlaments nur einer politischen Partei auf europäischer Ebene angehören.
(2) Die Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union darf 75% des Budgets einer politischen Partei auf europäischer Ebene nicht überschreiten. Die Beweislast hierfür trägt die betreffende politische Partei auf europäischer Ebene.

Artikel 11
Technische Unterstützung
Jede Art von technischer Unterstützung, die politische Parteien auf europäischer Ebene vom Europäischen Parlament erhalten, basiert auf dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Sie wird zu Bedingungen gewährt, die nicht ungünstiger sind als diejenigen, die sonstigen externen Organisationen und Verbänden eingeräumt werden, denen ähnliche Erleichterungen gewährt werden können; die Gewährung erfolgt auf Rechnung und entgeltlich.
Das Europäische Parlament veröffentlicht in einem Jahresbericht, welche technische Unterstützung jeder politischen Partei auf europäischer Ebene im Einzelnen gewährt wurde.

Artikel 12
Berichterstattung
Das Europäische Parlament veröffentlicht bis zum 15. Februar 2006 einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung sowie über die finanzierten Tätigkeiten. In diesem Bericht wird gegebenenfalls auf etwaige Änderungen hingewiesen, die an dem Finanzierungssystem vorzunehmen sind.

Artikel 13
Inkrafttreten und Geltung
Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
Die Artikel 4 bis 10 gelten ab dem Tag der Eröffnung der ersten Sitzung nach den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2004.

2. Die Wahlen zum Europäischen Parlament

2.1. Wahl vom Juni 1979 (Mandatsverteilung)

Stand: 24.09.1979

	SOZ	EVP	ED	KOMM	LD	EPD	TG	andere
BE	SP 3 PS 4	CVP 7 PSC 3	–	–	PVV 2 PRL 2	–	VU 1	FDF 1 RW 1
DK	SD 3 SIUMUT 1	–	KF 2 CD 1	SF 1	LV 3	FRP 1	FolkB 4	–
DE	SPD 35	CDU 34 CSU 8	–	–	FDP 4	–	–	–
FR	PS 20 PS-MRG 2	UFE-UDF 7 UFE-CNIP 1	–	PCF 18 PCR 1	UFE-UDF 17	DIFE-RPR 15	–	–
UK	LAB 17 SDLP 1	–	CP 60 UUP 1	–	–	SNP 1	–	DUP 1
IE	ILP 4	FG 4	–	–	Indep 1	FF 5	Indep FF 1	–
IT	PSI 9 PSDI 4	DC 29 SVP 1	–	PCI 19 PCI/Indep 5	PLI 3 PRI 2	–	PR 3 DP 1 PDUP 1	MSI-DN 4
LU	LSAP 1	CSV 3	–	–	DP 2	–	–	–
NL	PvdA 9	CDA 10	–	–	VVD 4	–	–	D'66 2
Σ	**113**	**107**	**64**	**44**	**40**	**22**	**11**	**9**

Quelle der Übersichten von 1979-1999: Boissieu 2000.

2.2. Wahl vom Juni 1984 (Mandatsverteilung)

Stand: 10.09.1984

	SOZ	EVP	ED	KOMM	ELDR	RED	Grüne	DR	andere
BE	SP 3 PS 4	CVP 4 PSC 2	–	–	PVV 2 PRL 3	–	VU 2 AGALEV 1 ECOLO 1	–	SP/Indep 1 PS 1
DK	SD 3 SIUMUT 1	CD 1	KF 4	SF 1	LV 2	–	FolkB 4	–	–
DE	SPD 33	CDU 34 CSU 7	–	–	–	–	GRÜNE 7	–	–
FR	PS 20	U-UDF 9	–	PCF 9 PCR 1	U-UDF 12	U-RPR 15 U-CNIP 2 U-DCF 1 U-PL 1 U-UDF 1	–	FN 10	–
EL	PASOK 7 PASOK-EDA 1 PASOK-PARKE 2	ND 9	–	KKE 3 KKE.es 1	–	–	–	EPEN 1	–
UK	LAB 32 SDLP 1	–	CP 45 UUP 1	–	–	SNP 1	–	–	DUP 1
IE	–	FG 6	–	–	Indep 1	FF 8	–	–	–
IT	PSI 9 PSDI 3	DC 26 SVP 1	–	PCI 26	PLI 2 PRI 3	–	DP 1 PCI/PDUP 1 FED-PsdA 1	MSI-DN 5	PR 3
LU	LSAP 2	CSV 3	–	–	DP 1	–	–	–	–
NL	PvdA 9	CDA 8	–	–	VVD 5	–	GPA-PSP 1 GPA-PPR 1	–	F-SGP 1
Σ	**130**	**110**	**50**	**41**	**31**	**29**	**20**	**16**	**7**

2.3. Wahl vom Juni 1989 (Mandatsverteilung)

Stand: 25.07.1989

	SOZ	EVP	ELDR	ED	Grüne	GUE	RED	DR	CL	ERA	andere
BE	SP 3 PS 5	CVP 5 PSC 2	PVV 2 PRL 2	–	AGALEV 1 ECOLO 2	–	–	VB 1	–	VU 1	–
DK	SD 4	CD 2	LV 3	KF 2	–	SF 1	–	–	–	FolkB 4	–
DE	SPD 31	CDU 25 CSU 7	FDP 4	–	GRÜNE 8	–	–	REP 6	–	–	–
FR	PS 19 PS/ Indep 1 PS-MRG 1 PS-ADD 1	C-UDF 5 U-UDF 1	C-UDF 1 U-UDF 12	–	VERTS 7 VERTS/ Indep 1	–	U-RPR 12 U-CNIP 1	FN 10	PCF 7	VERTS-UPC 1	C/Indep 1
EL	PASOK 9	ND 10	–	–	–	SYN-EAR 1	DIANA 1	–	SYN-KKE 2 SYN-NAR 1	–	–
UK	LAB 45 SDLP 1	UUP 1	–	CP 32	–	–	–	–	–	SNP 1	DUP 1
IE	ILP 1	FG 4	Indep 1 PD 1	–	–	–	FF 6	–	WP 1	Indep FF 1	–
IT	PSI 12 PSDI 2	DC 26 SVP 1	PL-PRI 3	–	DP 1 VERDI 3 ARCOB 1 ARCOB-PR 1 DROGA-PR 1	PCI 19 PCI/ Indep 3	–	–	–	FED-PsdA 1 LL 2	PL-PR 1 MSI-DN 4
LU	LSAP 2	CSV 3	DP 1	–	–	–	–	–	–	–	–
NL	PvdA 8	CDA 10	VVD 3 D’66 1	–	REGEN-PPR 1 REGEN-CPN 1	–	–	–	–	–	F-SGP 1
PT	PS 7 PS-PRD 1	CDS 3	PSD 9	–	CDU-PEV 1		–	–	CDU-PCP 3		
ES	PSOE 27	PP 15 CiU-UDC 1	CiU-CDC 1 CDS 5	–	IP-EE 1	IU-PCE 2 IU-PASOC 1 IU-PSUC 1	–	–	–	PA 1 PEP-EA 1	HB 1 CN-PNV 1 RUIZ-MATEOS 2
Σ	**180**	**121**	**49**	**34**	**30**	**28**	**20**	**17**	**14**	**13**	**12**

2.4. Wahl vom Juni 1994 (Mandatsverteilung)

Stand: 01.08.1994

	SPE	EVP	ELDR	GUE	FE	NI	RED	Grüne	ARE	EDN
BE	SP 3 PS 3	CVP 4 PSC 2 CSP 1	VLD 3 PRL/FDF 3	–	–	VB 2 FN 1	–	AGALEV 1 ECOLO 1	VU 1	–
DK	SD 3	KF 3	LV 4 RV 1	–	–	–	–	SF 1	–	FolkB 2 JuniB 2
DE	SPD 40	CDU 39 CSU 8	–	–	–	–	–	GRÜNE 12	–	–
FR	PS 15	U-UDF 13	U-UDF 1	PCF 6 PCF/Indep 1	–	FN 11	U-RPR 14	–	RAD 13	AE 13
EL	PASOK 10	ND 9	–	KKE 2 SYN 2	–	–	POLAN 2	–	–	–

	SPE	EVP	ELDR	GUE	FE	NI	RED	Grüne	ARE	EDN
GB	LAB 62 SDLP 1	CP 18 UUP 1	LD 2	–	–	DUP 1	–	–	SNP 2	–
IE	ILP 1	FG 4	Indep 1	–	–	–	FF 7	GP 2	–	–
IT	PSI-AD 2 PDS 16	PPI 8 SVP 1 SEGNI 3	PRI 1 LN 6	RC 5	FI/CCD 27	AN/MSI 11 PSDI 1	–	VERDI 3 RETE 1	RIF 2	–
LU	LSAP 2	CSV 2	DP 1	–	–	–	–	GRENG 1	–	–
NL	PvdA 8	CDA 10	VVD 6 D'66 4	–	–	–	–	GL 1	–	F-GPV 1 F-SGP 1
PT	PS 10	PSD 1	PSD 8	CDU-PCP 3	–	–	CDS-PP 3	–	–	–
ES	PSOE 22	PP 28 CiU-UDC 1 CN-PNV 1	CiU-CDC 2	IU-PCE 7 IU-PASOC 1 IU-PSUC 1	–	–	–	–	CN-CC 1	–
Σ	**198**	**157**	**43**	**28**	**27**	**27**	**26**	**23**	**19**	**19**

2.5. Wahl vom Juni 1999 (Mandatsverteilung)

Stand: 22.07.1999

	EVP	SPE	ELDR	Grüne-ALE	GUE-NGL	UEN	TG	EDD	andere
BE	CVP 3 PSC 1 CSP 1 F-MCC 1	SP 2 PS 3	VLD 3 F-PRL/FDF 2	AGALEV 2 ECOLO 3 VU/ID21 2	–	–	VB 2	–	–
DK	KF 1	SD 3	LV 5 RV 1	–	SF 1	DFP 1	–	FolkB 1 JuniB 3	–
DE	CDU 43 CSU 10	SPD 33	–	GRÜNE 7	PDS 6	–	–	–	–
FI	KK 4 SKL 1	SDP 3	KESK 4 SFP 1	VIHR 2	VAS 1	–	–	–	–
FR	UDF 9 U-DL 5 U-RPR 6 U-GE 1	G-PS 18 G-PRG 2 G-MDC 2	–	VERTS 9	PCF 4 PCF/Indep 2 EG-LO 3 EG-LCR 2	RPF 12	FN 5	CPNT 6	RPF/Indep 1
EL	ND 9	PASOK 9	–	–	KKE 3 SYN 2 DIKKI 2	–	–	–	–
UK	CP 36 UUP 1	LAB 29 SDLP 1	LD 10	GP 2 SNP 2 PC 2	–	–	–	UKIP 3	DUP 1
IE	FG 4 Indep 1	ILP 1	Indep 1	GP 2	–	FF 6	–	–	–
IT	PPI 4 SVP 1 UDEUR 1 FI 22 CCD 2 CDU 2 RI-DINI 1 PENSION 1	SDI 2 DS 15	PRI 1 DEMO 6	VERDI 2	RC 4 CI 2	AN/SEGNI 9	MSFT 1 BONINO 7 LN 3	–	LN 1
LU	CSV 2	LSAP 2	DP 1	GRENG 1	–	–	–	–	–
NL	CDA 9	PvdA 6	VVD 6 D'66 2	GL 4	SP 1	–	–	F-GPV 1 F-RPF 1 F-SGP 1	–
AT	ÖVP 7	SPÖ 7	–	GRÜNE 2	–	–	–	–	FPÖ 5
PT	PSD 9	PS 12	–	–	CDU-PCP 2	CDS-PP 2	–	–	–
SE	M 5 KDS 2	SAP 6	FP 3 CP 1	MP 2	VP 3	–	–	–	–

	EVP	SPE	ELDR	Grüne-ALE	GUE-NGL	UEN	TG	EDD	andere
ES	PP 27 CiU-UDC 1	PROG-PSOE 22 PROG-PDNI 2	CiU-CDC 2 CE-CC 1	CE-PA 1 CNEP-EA 1 CNEP-PNV 1 BNG 1	IU-PCE 3 IU-PASOC 1	–	–	–	EH 1
Σ	**233**	**180**	**50**	**48**	**42**	**30**	**18**	**16**	**9**

2.6. Wahl vom Juni 2004 (Mandatsverteilung)

Stand: 20.07.2004

	EVP-ED	SPE	ALDE	Grüne/ FEA	EUL/NGL	IND/DEM	UEN	andere
BE	CD&V-N-VA 4 CDH 1 CSP-EVP 1	SPA-SPIRIT 3 PS 4	VLD/Vivant 3 MR(PRL) 2 MR(MCC) 1	GROEN 1 ECOLO 1	–	–	–	Vlaams Blok 3
DK	KF 1	SD 5	V 3 RV 1	SF 1	FolkB 1	JuniB 1	DF 1	–
DE	CDU 40 CSU 9	SPD 23	FDP 7	B'90/G 13	PDS 7	–	–	–
EE	IL 1	SDE 3	K 1 ER 1	–	–	–	–	–
FI	KK 4	SDP 3	KESK 4 SFP 1	VIHR 1	VAS 1	–	–	–
FR	UMP 17	PS 31	UDF 11	VERTS 6	PC 2 PCR 1	MPF 2 MPF-RIF 1	–	FN 7
EL	ND 11	PASOK 8	–	–	KKE 3 SYN 1	LAOS 1	–	–
UK	CP 27 UUP 1	LAB 19	LD 12	Greens 2 SNP 2 CYMRU 1	SF 1	UKIP 11	–	DUP 1 UKIP 1
IE	FG 5	Lab. 1	Ind 1	–	SF 1	Ind 1	FF 4	–
IT	FI 16 UDC 5 AP-UDEUR 1 P. PENSIO-NATI 1 SVP 1	DS (U.Ulivo) 12 SDI (U.Ulivo) 2 Ind (U.Ulivo) 2	DL Margh (U.Ulivo) 7 S.C.D.P (IdV) 2 L. Bonino 2 MRE (U.Ulivo) 1	Fed.Verdi 2	RC 5 PdCI 2	LN 4	AN 9	NPSI (S.U.P.E.) 1 US (S.U.P.E.) 1 F. TRICOLO-RE 1 A.S.-Mussolini. 1
LT	TS 2	LSDP 2	DP 5 LCS 2	–	–	–	LDP 1 VNDPS 1	–
LV	JL 2 TP 1	–	LC 1	PCTVL 1	–	–	TB/LNNK 4	–
LU	CSV 3	LSAP 1	DP 1	Déi Greng 1	–	–	–	–
MT	PN 2	MLP 3	–	–	–	–	–	–
NL	CDA 7	PvdA 7	VVD 4 D'66 1	GL 2 EurTrans 2	SP 2	CU 1 SGP 1	–	–
AT	ÖVP 6	SPÖ 7	–	GRÜNE 2	–	–	–	MARTIN 2 FPÖ 1
PL	PO 15 PSL 4	SLD-UP 5 SdPl 3	UW 4	–	–	LPR 10	PiS 7	SO 6
PT	PPD-PSD 7 CDS-PP 2	PS 12	–	–	CDU – PCP /PEV 2 BE 1	–	–	–
SE	M 4 KDS 1	SAP 5	FP 2 CP 1	MP 1	VP 2	Junilistan 3	–	–
SK	SDKÚ 3 KDH 3 SMK 2	SMER 2 SDL 1	–	–	–	–	–	LS-HZDS 3

	EVP-ED	SPE	ALDE	Grüne/ FEA	EUL/NGL	IND/DEM	UEN	andere
SI	SDS 2 NSi 2	ZLSD 1	LDS 2	–	–	–	–	–
ES	PP 24	PSOE 24	CiU-CDC 1 PNV 1	Los Verdes 1 IC-V 1 ERC 1	IU 1	–	–	–
CZ	ODS 9 SN/ED 3 KDU-CSKL 2	CSSD 2	–	–	KSCM 6	Nezavisli 1	–	Nezavisli 1
HU	FIDESZ- MPP 12 MDF 1	MSZP 9	SZDSZ 2	–	–	–	–	–
CY	DISY 2 Gia Tin Evropi 1	–	DIKO 1	–	AKEL 2	–	–	–
Σ	**268**	**200**	**88**	**42**	**41**	**37**	**27**	**29**

Quelle: Europäisches Parlament: Homepage.

2.7. Wahlbeteiligungen 1979-2004 (in Prozent)

	1979	1984	1989	1994	1999	2004
BE	91,4	92,2	90,7	90,7	91,0	90,8
DK	47,8	52,4	46,2	52,9	50,5	47,9
DE	65,7	56,8	62,3	60,0	45,2	43,0
EE	–	–	–	–	–	26,8
FI	–	–	–	(1996: 60,3)	31,4	39,4
FR	60,7	56,7	48,7	52,7	46,8	42,8
EL	–	77,2	79,9	71,2	75,3	63,2
UK	32,2	32,6	36,2	36,4	24,0	38,8
IE	63,6	47,6	68,3	44,0	50,2	58,8
IT	84,9	83,4	81,5	74,8	70,8	73,1
LT	–	–	–	–	–	48,4
LV	–	–	–	–	–	41,3
LU	88,9	88,8	87,4	88,5	87,3	89,0
MT	–	–	–	–	–	82,4
NL	57,8	50,6	47,2	35,6	30,0	39,3
AT	–	–	–	(1996: 67,7)	49,4	42,4
PL	–	–	–	–	–	20,9
PT	–	(1987: 72,4)	51,2	35,5	40,0	38,6
SE	–	–	–	(1995: 41,6)	38,8	37,8
SK	–	–	–	–	–	17,0
SI	–	–	–	–	–	28,3
ES	–	(1987: 68,9)	54,6	59,1	63,0	45,1
CZ	–	–	–	–	–	28,3

	1979	1984	1989	1994	1999	2004
HU	–	–	–	–	–	38,5
CY	–	–	–	–	–	71,2
∅	**63,0**	**61,0**	**58,5**	**56,8**	**49,8**	**45,7**

Quelle: Europäisches Parlament: Homepage.

3. Die Präsidenten des Europäischen Parlaments (und seiner Vorläufer)

3.1. Gemeinsame Versammlung der EGKS (1952-1958)

Paul-Henri Spaak (SOZ/Belgien)	1952-1954
Alcide de Gasperi (CD/Italien)	1954
Guiseppe Pella (CD/Italien)	1954-1956
Hans Furler (CD/Deutschland)	1956-1958

3.2. Europäische Parlamentarische Versammlung der EGKS, EWG, Euratom (1958-1962)

Robert Schuman (CD/Frankreich)	1958-1960
Hans Furler (CD/Deutschland)	1960-1962

3.3. Europäisches Parlament (1962-1979)

Gaetano Martino (LIB/Italien)	1962-1964
Jean Duvieusart (CD/Belgien)	1964-1965
Victor Leemans (CD/Belgien)	1965-1966
Alain Poher (CD/Frankreich)	1966-1969
Mario Scelba (CD/Italien)	1969-1971
Walter Behrendt (SOZ/Deutschland)	1971-1973
Cornelis Berkhouwer (LIB/Niederlande)	1973-1975
Georges Spénale (Bund/Frankreich)	1975-1977
Emilio Colombo (EVP/Italien)	1977-1979

3.4. Europäisches Parlament (seit seiner ersten unmittelbaren Wahl 1979)

Simone Veil (ELD/Frankreich)	1979-1982
Pieter Dankert (Bund/Niederlande)	1982-1984
Pierre Pflimlin (EVP/Frankreich)	1984-1987
Lord Plumb (ED/Großbritannien)	1987-1989
Enrique Barón Crespo (SPE/Spanien)	1989-1992
Egon Klepsch (EVP/Deutschland)	1992-1994
Klaus Hänsch (SPE/Deutschland)	1994-1997
José María Gil-Robles (EVP/Spanien)	1997-1999
Nicole Fontaine (EVP/Frankreich)	1999-2002
Pat Cox (ELDR/Irland)	2002-2004
Josep Borrell Fontelles (SPE/Spanien)	2004-

Abkürzungsverzeichnis [2092]

a.M.	anderer Meinung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ACDP	Archiv für Christlich Demokratische Politik
AdR	Ausschuß der Regionen
AISBL	Association internationale sans but lucratif
aktual.	aktualisierte
AKW	Atomkraftwerk
ALE	Alliance Libre Européenne
allgem.	allgemeine
ARE	Alliance Radical Européenne
ARP	Anti-Revolutionaire Partij
Art.	Artikel
ASI	Alþýðusamband Íslands
ASLEF	Associated Society of Locomotive Engineers and Firemen
AT	Österreich
Aufl.	Auflage
Az	Aktenzeichen
Bankgeb.	Bankgebühren
BBC	British Broadcasting Corporation
Bd	Boulevard
Bd.	Band
Bde.	Bände
BE	Belgien
BEF	Belgischer Franc
beispielsw.	beispielsweise
Benelux	Belgien, Niederlande und Luxemburg
betr.	betreffend
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
Bosnien-Herz.	Bosnien-Herzegowina
BSE	Bovine Spongiforme Enzephalopathie
Bund	Bund der sozialdemokratischen Parteien in der Europäischen Gemeinschaft
BVerfG(E)	(Entscheidungen des) Bundesverfassungsgericht(s)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
C.D.S.	Centro Democratico y Social
ca.	cirka
CCD	Centro Cristiano Democratico
CD	Christdemokraten
CD&V	Christen-Democratisch & Vlaams
CDA	Christen Democratisch Appel

[2092] Von einer Anführung aller Mitgliedsparteien der europäischen Parteienverbünde wurde abgesehen; sie sind den Übersichten der Abschnitte über die Mitgliedschaftstypen zu entnehmen. Alle nationalen Parteien, die im Text Erwähnung finden, sind hingegen erneut hier zu finden.
Die aus jeweils zwei Buchstaben bestehenden Abkürzungen der 25 EU-Mitgliedsländer entsprechen der Verwendung in der EU; nach: EU: Homepage.

CDE	Christlich Demokratische Stiftung der EVP
CDI	Christlich-Demokratische Internationale
CDS	Centre des Démocrates Sociaux
CDS	Centro Democrático Social
CDU	Christlich Demokratische Union
CDU	Cristiani Democratici Uniti
CDUCE	Christian Democrat Union of Central Europe
CDWU	Christian Democrat World Union
CEE	Central and Eastern European
CFSP	Common Foreign and Security Policy
CH	Schweiz
CHU	Christelijk Historische Unie
CL	Coalition of the Left
Co.	Komplementär
COCDYC	Conservative and Christian Democratic Youth Community of Europe
COSAC	Conference of Community and European Affairs Committees of Parliaments of the European Union
CPN	Communistische Partij Nederland
CSSD	Ceská strana sociálne demokratická
CSU	Christlich Soziale Union
CSV	Chrëschtlech Sozial Vollekspartei
CVP	Christelijke Volkspartij
CY	Zypern
CZ	Tschechien
d.	der/die
d.h.	das heißt
DC	Democrazia Cristiana
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DE	Deutschland
DEM	Democracy Group
DEMYC	Democrat Youth Community of Europe
ders.	derselbe
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DGAP	Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
dies.	dieselben
Diss.	Dissertation
DK	Dänemark
DNA	Det Norske Arbeiderparti
Dok.	Dokument
dpa	Deutsche Presseagentur
DR	Democratic Right
dt.	deutsch
E.N.E.L.	Ente nazionale Energia elettrica impresa già della Edisonvolta
e.V.	eingetragener Verein
EAV	(Vertrag über die) Europäische Atomgemeinschaft
EC	European Community
ECOROPA	Europäische Ökologische Aktion
ECOSY	European Community Organisation of Socialist Youth
ECPRD	European Centre for Parliamentary Research and Documentation

ED	Europäische Demokraten
ed.	edition/edited
Ed.	Editor
EDD	Group for a Europe of Democracies and Diversites
EDG	European Democratic Group
EDN	Europa der Nationen
EDS	European Democrat Students
EDU	Europäische Demokratische Union
EE	Estland
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EFGP	Europäische Föderation Grüner Parteien
EFLRY	European Federation of Liberal and Radical Youth
EFTA	European Free Trade Association
EG(V)	(Vertrag über die) Europäische Gemeinschaft
EGB	Europäischer Gewerkschaftsbund
EGKS(V)	(Vertrag über die) Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGP	Europäische Grüne Partei
EJCD	Europäische Junge Christdemokraten
EKRPV	Europäische Kommunal- und Regionalpolitische Vereinigung
EL	Griechenland
ELD	Europäische Liberale Demokraten
ELDR	Europäische Liberale Demokraten und Reform/er (Partei)
EMV	Europäische Mittelstandsvereinigung
engl.	englisch
EP	Europäisches Parlament/European Parliament
EPD	European Progressive Democrats
EPP	European People's Party
EPU	Europäische Parlamentarier Union
EPZ	Europäische Politische Zusammenarbeit
ERA	European Radical Alliance
erg.	ergänzt
erw.	erweitert
ES	Spanien
ESO	Europäische Seniorenorganisation
ESU	Europäische Seniorenunion
etc.	et cetera
EU(V)	(Vertrag über die) Europäische Union
EUCD	Europäische Union Christlicher Demokraten
EUCDA	Europäische Union Christlich-Demokratischer Arbeitnehmer
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUI	European University Institute
EUL	European United Left
eur.	europäisch
Euratom	Europäische Atomgemeinschaft
EUSO	Europäische Sozialisten
EuWG	Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
EVP	Europäische Volkspartei
evtl.	eventuell
EWG(V)	(Vertrag über die) Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Währungssystem

f.	folgende
FDP	Freie Demokratische Partei
FE	Forza Europa
FEA	Freie Europäische Allianz
ff.	fortfolgende
FFC	Finlands Fackförbunds Centralorganisation
FI	Finnland
FI	Forza Italia
Fn	Fußnote
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FR	Frankreich
franz.	französisch
FYEG	Federation of Young European Greens
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GGC	Global Green Coordination
ggf.	gegebenenfalls
GLU	Grüne Liste Umweltschutz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMO	Genetically modified organisms
gr.	griechisch
GUE	Gauche Unifiée Européenne
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
http	hyper text transfer protocol
HU	Ungarn
I. A. A.	Internationale Arbeiterassoziation
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
ICCS	International of Christian-Democrat and Conservative Students
IE	Irland
IFM	International Falcon Movement
IGC	Intergouvernemental Conference
IGO	Intergouvernemental Organization
IHS	Institut für Höhere Studien
IND	Independence
insb.	insbesondere
insg.	insgesamt
IPW	Institut für internationale Politik und Wirtschaft
ISB	Internationales Sozialistisches Bureau
IT	Italien
IUSDT	Internationale Union der Sozialdemokratischen Lehrer/innen
IUSY	International Union of Socialist Youth
Jg.	Jahrgang

Jh.	Jahrhundert
Kap.	Kapitel
KAS	Konrad-Adenauer-Stiftung
KDH	Krestanskodemokraticke Hnutie
KG	Kommanditgesellschaft
KGRG	Kongreß der Gemeinden und Regionen Europas
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KOM.	(Europäische) Kommission
Komintern	Kommunistische Internationale
KOMM	Kommunistische Fraktion im Europäischen Parlament
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KVP	Katholieke Volkspartij
LAG	Landesarbeitsgericht
lat.	lateinisch
LCR	Ligue Communiste Revolutionnaire
LD	Liberale Demokraten
Lfg.	Lieferung
LI	Liberale Internationale
LIB	Liberale
LO	Labour Organisation
LP	Labour Party
LSAP	Letzeburger Socialistesch Arbechterpartei
LSDP	Lietuvos Socialdemokratu Partija
LT	Litauen
Ltd.	Limited (Company)
LU	Luxemburg
LV	Lettland
LYMEC	Liberal and Radical Youth Movement of the European Union
MdEP	Mitglied des Europäischen Parlaments
MEP	Member of the European Parliament
MEZ	Mitteleuropäische Zeit
MFE	Movimento Federalista Europeo
mind.	mindestens
MIT	Mittelstandsvereinigung
MLEU	Mouvement Libéral pour l`Europe Unie
MOE(L)	(Länder in) Mittel- und Osteuropa
MRP	Mouvement Républicain Populaire
MSZP	Magyar Szocialista Demokrata Párt
MT	Malta
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NBW	Nieuw Burgerlijk Wetboek
ND	Nea Demokratia
NEI	Nouvelles Equipes Internationales
neubearb.	neubearbeitete
NGL	Nordic Green Left
NGO	Non-Gouvernemental Organisation
NI	Not Indicated
niederl.	niederländisch
NL	Niederlande
No.	Number

Nr.	Nummer
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
o.J.	ohne Jahr
o.Nr.	ohne Nummer
o.S.	ohne Seite
od.	oder
ODCA	Christian Democrat Organisation of America
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
ÖVP	Österreichische Volkspartei
P(d)CI	Partito (dei) Comunisti Italiani
p.	page
ParteiG	Parteiengesetz
PDP	Partido Demócrata Popular
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
PDS	Partito Democratico della Sinistra
PEP	Progressive European Party
PES	Party of European Socialists
PL	Polen
PN	Partit Nazzjonalista
PNV	Partido Nacionalista Vasco
pol.	politisch
POSL	Parti Ouvrier Socialiste Luxembourgeois
PP	Partido Popular
PPI	Partito Popolare Italiano
PPR	Politieke Partij Radikalen
PR	Public Relations
PRC	Partito della Rifondazione Comunista
PRC	People's Republic of China
PS	Parti Socialiste
PS	Partido Socialista
PSB	Parti Socialiste Belge
PSC	Parti Social Chrétien
PSD	Partido Social Democrata
PSDI	Partito Democratico Socialista Italiano
PSI	Partito Socialista Italiano
PSP	Pacifistisch-Socialistische Partij
PT	Portugal
publ.	published
PvdA	Partij van de Arbeid
PVV	Partij voor Vrijheid en Vooruitgang
RED	Rally of European Democrats
RMT	Rail, Maritime and Transport
Rn	Randnummer
RO	Rumänien
ROP	Rules of Procedure
RP	Res Publica
RPR	Rassemblement pour la République
Rs.	Rechtssache
RTL	Radio Télévision Luxembourg
S.	Seite; bei Normangaben: Satz

s.	siehe
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
SAI	Sozialistische Arbeiterinternationale
SAK	Suomen Ammattiliittojen Keskusjärjestö
SAMAK	Nordische sozialdemokratische Arbeiterbewegung
SAP	Sveriges Socialdemokratiska Arbetareparti
SD	Socialdemokratiet
SDK	Slovenski Krščanski Demokrati
SDKU	Slovenská demokratická a kres'anská únia
SDLP	Social Democratic and Labour Party
SDP	Suomen Sosialidemokraattinen Puolue
SDS	Slovenska Demokratska Stranka
SE	Schweden
SEI	Socialist Educational International
SFIO	Section Française International Ouvrière
SI	Slowenien
SI	Sozialistische Internationale
SIPDIC	Secrétariat International des Partis Démocratiques d'Inspiration Chrétienne
SIW	Socialist International Women
SK	Slowakei
SKP	Suomen Kommunistinen Puolue
SLD	Sojusz Lewicy Demokratycznej
Slg.	Sammlung
SLS	Slovenska Ljudska Stranka
SM	San Marino
SME	Small and Medium sized Enterprises
sog.	sogenannt
SOZ	Sozialistische Fraktion im Europäischen Parlament
SP	Socialistische Partij
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPE	Sozialdemokratische Partei Europas
SSW	Südschleswigscher Wählerverband
stellv.	stellvertretend
Stellv.	Stellvertreter
STOA	Scientific and Technological Options Assessment
TEN	Transeuropäische Netze
TG	Technical Group
TGWU	Transport and General Workers Union
TP	Tautas Partija
U. D. EUR	Unione Democratici per l'Europa
u.	und
u.a.	unter anderem
überarb.	überarbeitet
UCDEC	Union Christlicher Demokraten Mitteleuropas
UDC	Unió Democràtica de Catalunya
UDF	Union pour la Démocratie Française
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UEN	Union pour l'Europe des Nations
UK	Vereinigtes Königreich

UMP	Union pour un Mouvement Populaire
UN(O)	United Nations (Organization)
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
ursprüngl.	ursprünglich
US(A)	United States (of America)
USE	United Students for Europe
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
V	Vänsterpartiet
v. Chr.	vor Christus
v.	von/vom
v.H.	von Hundert
VAS	Vasemmistoliitto
verb.	verbesserte
Verf.	Verfassung
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
Vors.	Vorsitzender
VVD	Volkspartij voor Vrijheid en Democratie
WEU	Westeuropäische Union
WSA	Wirtschafts- und Sozialausschuß
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion
www	world wide web
YEPP	Young European People's Party
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
zit.	zitiert
ZLSD	Zdruzena Lista Socialnih Demokratov

Bibliographie

Abendroth, Wolfgang 1964b: Innerparteiliche und innerverbandliche Demokratie als Voraussetzung der politischen Demokratie; in: Politische Vierteljahresschrift, Nr. 5: 307-338.

Achterberg, Norbert/Krawietz, Werner (Hrsg.) 1981: Legitimation des modernen Staates, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 15, Wiesbaden: Steiner, 117 S.

Adamovich, Ludwig K./Funk, Bernd-Christian 1985: Österreichisches Verfassungsrecht, 3., neubearb. Aufl., Wien/New York: Springer, 462 S.

Adamovich, Ludwig K./Funk, Bernd-Christian/Holzinger, Gerhart 1997: Österreichisches Staatsrecht, Bd. 1: Grundlagen, Wien/New York: Springer, 343 S.

Adicor Medien Services GmbH 1997: Vertrag von Amsterdam, Homepage (http://www.adicor.de/).

Agence Europa 1984: European Elections Special, Nr. 48, 29.03.

Alemann, Mechthild von 1989: Hier führen Frauen das Regiment; in: Das Parlament, 09.06.

Alemann, Ulrich von 1973: Parteiensysteme im Parlamentarismus. Eine Einführung und Kritik von Parlamentarismustheorien, Düsseldorf: Bertelsmann Universitätsverlag, 196 S.

Alemann, Ulrich von 2001: Parlamentarismus; in: Nohlen: 345-350.

Allison, William Talbot 1911: Introduction; in: Milton: I-LIII.

Altermatt, Urs 2000: Die Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz 1945-1999; in: Veen: 37-115.

Andrews, William G. 1999: United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland; in: Delury 1999c: 1154-1169.

Arnim, Hans Herbert von 1995: Demokratie vor neuen Herausforderungen; in: Zeitschrift für Rechtspolitik, Heft 9: 340-352.

Ashley, Maurice 1968: The Glorious Revolution of 1688, London: Panther, 298 p.

Ashley, Maurice 1978: England in the seventeenth century, London: Hutchinson, 268 p.

Ayearst, Morley 1971: The Republic of Ireland – Its Government and Politics, London/New York: University of London Press, 241 p.

Aylmer, Gerald Edward 1968: The struggle for the constitution 1603-89, London: Blandford Press, 263 S.

Bacia, Horst 2004: Nur Juncker ist immer noch Wunschkandidat; in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 21.06.

Badura, Peter 1966: Bewahrung und Veränderung demokratischer und rechtsstaatlicher Verfassungsstruktur in den internationalen Gemeinschaften; in: Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer, Heft 23: 34-96.

Badura, Peter/Scholz, Rupert (Hrsg.) 1993: Wege und Verfahren des Verfassungslebens, Festschrift für Peter Lerche zum 65. Geburtstag, München: C. H. Beck, 994 S.

Bagehot, Walter 1971: Die englische Verfassung, 1. englische Ausgabe 1867, übersetzt und hrsg. von Klaus Streifthau, Neuwied/Berlin: Luchterhand, 294 S.

Baier, Stephan 1998: Die Geschichte der Paneuropa-Bewegung; in: Coudenhove-Kalergi: Anhang o.S.

Ball, Alan R. 1987: British Political Parties – The emergence of a modern party system, 2nd ed., Houndsmille/Basingstoke/Hampshire/London: Macmillan, 268 p.

Bandholz, Emil 1961: Die englischen Gewerkschaften – Organisationstypen, Zielsetzungen, Kampfesweisen von der Gründung bis zur Gegenwart, Köln: Bund-Verlag, 410 S.

Baratta, Mario von 1995: Der Fischer Weltalmanach 1996, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag GmbH, 1279 S.

Baringdorf, Friedrich Graefe zu 2003: Green MEP 1984-to date; in: Cassola/Gahrton: 26-17.

Baur, Jürgen F./Müller-Graff, Peter-Christian/Zuleeg, Manfred (Hrsg.) 1992: Europarecht, Energierecht, Wirtschaftsrecht, Festschrift für Bodo Börner zum 70. Geburtstag, Köln/Berlin/Bonn/München: Carl Heymanns Verlag KG, 852 S.

BBC News 03.07.2003: Berlusconi jibe sparks EU storm.
Beer, Max 1931: Allgemeine Geschichte des Sozialismus und der sozialen Kämpfe, 7. Aufl. mit Ergänzungen von Hermann Duncker, Nachdruck von 1973, ursprüngl. Berlin: Universum-Bücherei für alle (1973: Erlangen: Politladen GmbH), 660 S.
Beetham, David 1974: Max Weber and the Theory of Modern Politics, London: George Allen & Unwin Ltd., 287 S.
Behrend, Juan 2003: Co-Secretary General of the Green Group in the European Parliament 1984-to date; in: Cassola/Gahrton: 56-57.
Belgien, Verfassung des Königreiches, koordinierter Text vom 17.02.1994 (zuletzt geändert am 21.02.2002).
Bellers, Jürgen 1994: Integration; in: Nohlen 1994b: 216-217.
Bendel, Petra 1998: Parteiendemokratie; in: Nohlen: 458-459.
Bendel, Petra 1998: Parteienstaat; in: Nohlen: 462-463.
Bendel, Petra 1998: Parteiensystem; in: Nohlen: 463-465.
Bendel, Petra 1998: Volkspartei; in: Nohlen: 696-698.
Bergamaschi, Paolo 2003: I Verdi (Italy) delegate in Majvik, Coordination Secretariat Member 1989-1993, EFGP Committee Member 1993-1997; in: Cassola/Gahrton: 58-59.
Berg-Schlosser, Dirk 1978: Großbritannien; in: Stammen: 141-151.
Berg-Schlosser, Dirk 1978: Irland; in: Stammen: 152-160.
Berliner Morgenpost 17.05.1998: Mit Italiens Medienmogul zu mehr Macht im Europa-Parlament.
Bernecker, Walther L. 1981: Spanien; in: Wende: 639-670.
Bernitsas, Sotirios 1984: Legitimationsprobleme des Staates, Diss., München: Universitätsdruck, 144 S.
Beyme, Klaus von 1970: Das politische System Italiens, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz: Verlag W. Kohlhammer, 187 S.
Beyme, Klaus von 1984: Parteien in westlichen Demokratien, München/Zürich: Pieper, 544 S.
Beyme, Klaus von 1995a: Die Politische Klasse im Parteienstaat, 2. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 221 S.
Beyme, Klaus von 1995b: Parteientheorie; in: Nohlen: 391-396.
Bibel – Biblia, das ist die ganze heilige Schrift des alten und neuen Testaments, Übersetzung von Martin Luther, 1850, Nürnberg: Verlag von J. L. Loßbeck, 1272 S.
Bieber, Roland 1976: Funktion und Grundlagen direkter Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahre 1978 (*sic*!); in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Heft 2, 07.1976: 228-244.
Bienen, Derk/Freund, Corinna/Rittberger, Volker 1999: Gesellschaftliche Interessen und Außenpolitik: Die Außenpolitiktheorie des utilitaristischen Liberalismus, Tübinger Arbeitspapiere zur Internationalen Politik und Friedensforschung, Nr. 33, 27 S.
Birch, Anthony Harold 1998: The British System of Government, 10th ed., London/New York: Routledge, 288 p.
Birkelbach, Willi 1964: Das Europäische Parlament und die Fortentwicklung der europäischen Institutionen; in: Europa Archiv, Folge 8: 275-282.
Black, Antony 1993: Classical Islam and Medieval Europe: A Comparison of Political Philosophies and Cultures, Political Studies, No. 41, March: 58-69.
Black, Jan Knippers 1999: Portuguese Republic (Republica Portuguesa); in: Delury 1999c: 901-911.
Blair, Tony 2000: Europas politische Zukunft, Rede in der polnischen Börse in Warschau am 06.10.; in: Reden über Europas Zukunft: Homepage.
Bleckmann, Albert 1986: Studien zum Europäischen Gemeinschaftsrecht, Köln/Berlin/Bonn/München: Carl Heymanns Verlag KG, 392 S.

Blumenthal, Uta-Renate 2001: Gregor VII.: Papst zwischen Canossa und Kirchenreform, Schriftenreihe: Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 376 S.
Boer, Anne de 2003: EFGP Secretary General 1994-1995; in: Cassola/Gahrton: 64-54.
Bogdany, Armin von 1993: Supranationale Union als neuer Herrschaftstypus: Entstaatlichung und Vergemeinschaftung in staatstheoretischer Perspektive; in: Integration, Nr. 4: 210-224.
Bogdany, Armin von 2001: Stand und Entwicklungsperspektiven rechtswissenschaftlicher Konzepte zum europäischen Integrationsprozess; in: Loth/Wessels: 107-146.
Boissieu, Laurent de 2000: Le Vote des Quinze – Les élections européennes du 13 juin 1999, Paris: Presses de Sciences Po, 400 p.; zit. nach: France Politique – le portail francophone de la vie politique en France et en Europe (http://francepolitique.free.fr/).
Boothroyd, David 2001: The History of British Political Parties, London: Politico's Publishing, 338 p.
Bosch, Friedrich Wilhelm 1973: Volljährigkeit – Ehemündigkeit – Elterliche Sorge; in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Heft 10, 10.1973: 489-508.
Bracher, Karl Dietrich (Hrsg.) 1992: Staat und Parteien, Festschrift für Rudolf Morsey zum 65. Geburtstag, Berlin: Duncker & Humblot, 1120 S.
Brandt, Willy 1991: Umbrüche – Neue Chancen für den Nord-Süd-Dialog, Frankfurt am Main/Berlin: Ullstein Verlag, 138 S.
Brinkmann, Heinz Ulrich 2000: Parteiendemokratie; in: Holtmann: 455.
Brinkmann, Heinz Ulrich 2000: Parteienstaat; in: Holtmann: 460.
Brok, Elmar 1997a: Der Amsterdamer Vertrag: Etappe auf dem Weg zur europäischen Einigung; in: Integration, Nr. 4: 211-218.
Brok, Elmar 1997b: Die „Agenda 2000" der Europäischen Union: Am Anfang war die Regierungskonferenz; in: Außenwirtschaft, Nr. 52: 503-521.
Brok, Elmar 1997c: Einzelergebnisse des Vertrags von Amsterdam; in: CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament und EVP-Fraktion des Europäischen Parlaments: Der Vertrag von Amsterdam – Analyse und Bewertung, Schriftenreihe, Nr. 1, Bonn/Brüssel: 9-20.
Bubba, Elena 1967: Das Europäische Parlament im Wandel der europäischen Politik; in: Europa Archiv, Folge 16: 601-612.
Büchenbacher, Christoph 1966: De Gaulle – Initiator eines neuen Europa? In: Politische Studien, Heft 165, 01./02.: 7-16.
Bucher, Ewald 1957: Verfassungsrechtliche Probleme des Gemeinsamen Marktes; in: Neue Juristische Wochenschrift, 10. Jg., 1. Halbbd., Heft 23: 850-852.
Büchner, Gerold 2004: Europas Verfassung; in: Berliner Zeitung, 17.06.
Buergenthal, Thomas/Doehring, Karl/Kokott, Juliane/Maier Harold G. 1988: Grundzüge des Völkerrechts, Heidelberg: C. F. Müller Juristischer Verlag, 212 S.
Bund [der sozialdemokratischen Parteien der Europäischen Gemeinschaft] 1977: Entwurf der Wahlplattform zu den Europawahlen, verabschiedet vom Bureau in Luxemburg am 06.06.; in: Vorwärts, Dokumentation, 16.06.: 8 S.
Bund [der sozialdemokratischen Parteien der Europäischen Gemeinschaft] 1979: Wahlaufruf des Bundes der Sozialdemokratischen Parteien in der EG, verabschiedet vom Kongreß in Brüssel vom 10.-15.01.; in: Politik – Aktuelle Informationen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Nr. 1, 6 S.
Bund [der sozialdemokratischen Parteien der Europäischen Gemeinschaft] 1984: Manifest, verabschiedet in Luxemburg am 08./09.03.
Bund [der sozialdemokratischen Parteien der Europäischen Gemeinschaft] 1989: Manifest, Für ein geeintes, wirtschaftlich starkes und solidarisches Europa, verabschiedet in Brüssel am 10.02.

Bund [der sozialdemokratischen Parteien der Europäischen Gemeinschaft] 1990: Entschließung des Kongresses des Bundes der Parteien in Berlin – Unsere Europäische Gemeinschaft: sozial, demokratisch und offen, verabschiedet in Berlin am 08./09.02.

Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung: Homepage (http://www.bib-demographie.de/).

Bündnis ´90/Die Grünen 1999: Für ein demokratisches Europa des Friedens, der Solidarität und der nachhaltigen Entwicklung. Programm zur Europawahl 1999, verabschiedet von der 13. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz in Erfurt im 03.1999, Köln: Farbo, 33 S.

Bündnis ´90/Die Grünen: „Grüne Regeln", Satzung des Bundesverbandes in der Fassung vom 23.05.2003.

Burkhardt, Klaus/Niedhart, Gottfried 1981: Frankreich; in: Wende: 173-200.

BVerfGE 7, 198: Urteil des Ersten Senats vom 15.01.1958 – 1 BvR 400/51 – in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Senatsdirektors Erich L. in Hamburg gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 22.11.1951 – Az. 15. O. 87/51 –; in: Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts (Hrsg.) 1958: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Nr. 28, 7. Bd., Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 493 S.: 198-230.

BVerfGE 22, 293: Beschluß des Ersten Senats vom 18.10.1967 – 1 BvR 248/63 und 216/67 – in den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden 1. der Firma... 2, der Firma... – 1 BvR 248/63 – 3. Der Firma ... 4. der Firma ... – 1 BvR 216/67 – Bevollmächtigte zu 1.-4.: Rechtsanwälte ... - gegen 1. Artikel 1 der Verordnung 135 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft v. 07.11.1962 (Amtsbl. EWG S. 2621) – 2. Artikel 1 in Verbindung mit den Artikel 2, 3 und 12 Absatz 3 der Verordnung 159/66 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25.10.1966 (Amtsbl. EWG S. 3286); in: Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts (Hrsg.) 1967: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Nr. 28, 22. Bd., Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 468 S.: 293-299.

BVerfGE 37, 271: Beschluß des Zweiten Senats vom 29.05.1974 – BvL 52/71 – in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit a) der in Art. 12 Abs. 1 Unterabsatz 3 Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13.06.1967 begründeten Verpflichtung zur Ausfuhr, der daran anknüpfenden Gestellung einer Kaution und deren Verfall bei Nichtdurchführung der Ausfuhr im Gültigkeitszeitraum, b) des Artikels 9 der zur Verordnung Nr. 120/67/EWG ergangenen Verordnung Nr. 473/67/EWG der Kommission vom 21.08.1967 – Aussetzungs- und Vorlagebeschluß des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Main vom 24.11.1971 (II/2-E228/69) –; in: Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts (Hrsg.) 1975: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Nr. 18 (sog. „Solange I-Entscheidung"), 37. Bd., Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 463 S.: 271-305.

BVerfGE 83, 60: Urteil des Zweiten Senats vom 31.10.1990 aufgrund der mündlichen Verhandlungen vom 26.06.1990 – 2 BvF 3/89 – in dem Verfahren über den Antrag das Hamburgische Gesetz zur Einführung des Wahlrechts für Ausländer zu den Bezirksversammlungen vom 20.02.1989 (Gesetz- und Verordnungsbl. I S. 29) für nichtig zu erklären, Antragsteller: Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Bötsch, Dr. Manfred Langner und 221 weitere Abgeordnete des Deutschen Bundestages – Bevollmächtigter: Prof. Dr. Josef Isensee, Meckenheimer Allee 150, Bonn 1 –; in: Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts (Hrsg.) 1991: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Nr. 4, 83. Bd., Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 452 S.: 60-81.

BVerfGE 89, 155: Urteil des Zweiten Senats vom 12.10.1993 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01. und 02.07.1993 – 2 BvR 2134, 2159/92 – in dem Verfahren über die Verfahrensbeschwerden 1. des Herrn B… – Bevollmächtigter: Prof. Dr. K. A. Schachtschneider, Hubertusstraße 6, Nürnberg – gegen das Gesetz vom 28.12.1992 zum Vertrag vom 07.02.1992 über die Europäische Union (BGBl. 1251) sowie gegen das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2086) und Antrag, andere Ab-

hilfe im Sinne des Art. 20 Abs. 4 GG durch Feststellung der Grundgesetzwidrigkeit des Zustimmungsgesetzes zum Vertrag über die Europäische Union vom 07.02.1992 zu schaffen, um Widerstand gegen staatliche Organe der Bundesrepublik Deutschland zu erübrigen und Anträge auf Erlaß von einstweiligen Anordnungen – 2 BvR 2134/92 –; 2. a) der Frau B…, b) des Herrn G…, c) der Frau R…, d) des Herrn T… – Bevollmächtigte: Rechtsanwalt Hans-Christian Ströbele, Holsteiner Ufer 22, Berlin [zu a) bis d)], Prof. Dr. Ulrich K. Preuß, Eichendorffstraße 15, Bremen [zu d)] – gegen das Gesetz vom 28.12.1992 zum Vertrag vom 07.02.1992 über die Europäische Union (BGBl. II S. 1251) – 2 BvR 2159/92; in: Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts (Hrsg.) 1994: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Nr. 17, 89. Bd., Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 444 S.: 155-213.

Carstens, Karl 1976: Freiheit oder Sozialismus in Europa, Rede des Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion auf dem Europakongreß der CDU Westfalen-Lippe am 17.06. in Bielefeld; in: CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressedienst – Deutschland-Union-Dienst, 17.06.

Cassandro, Giovanni 1969: Die Stellung der politischen Parteien in der Verfassung; in: Hefte der Vereinigung für den Gedankenaustausch zwischen deutschen und italienischen Juristen e.V., Heft 4: 47-61.

Cassola, Arnold (Secretary General EFGP) 2004: Press release – The European Green Party Was Born, 21.02.2004; in: EFGP: Homepage.

Cassola, Arnold/Gahrton, Per (Ed.) 2003: Twenty years of European Greens 1984-2004, Brussels: European Federation of Green Parties, 149 p.

Castro, Isabel 2003: Coordination Secretariat Member 1989-1991; in: Cassola/Gahrton: 20-21.

CDI-Statutes (Christian Democrat International and Centrist Democrat International), verabschiedet vom CDI Leaders' Meeting in Mexico City am 21.11.2001.

CDU 1965: Wechsel in EUCD; in: Union in Deutschland – Informationsdienst der CDU, Nr. 26, 01.07.

CDU 1968: Aggression verurteilt; in: Union in Deutschland – Informationsdienst der CDU, Nr. 37, 19.09.

CDU 1976a: Organisationen europäischer Zusammenarbeit der christlich-demokratischen und konservativen Parteien, 07.07.

CDU 1976b: Pressemitteilung [ohne Titel], 16.02.

CDU 1978: Die europäische Zusammenarbeit der CDU; in: Union in Deutschland – Informationsdienst der CDU, Nr. 33, 05.10.

CDU 1979: Mittelstand für Europa; in: Union in Deutschland – Informationsdienst der CDU, Nr. 21, 25.05.

CDU 1984a: Ausbau des Währungssystems und Abbau der Subventionen sind Schwerpunkt der Arbeit; in: Union in Deutschland. Informationsdienst der CDU. Nr. 37 vom 29.11.1984, S. 8.

CDU 1984b: Pressemitteilung [ohne Titel], 17.09.

CDU 1988: 36. Bundesparteitag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands vom 13.-15.06., Niederschrift.

CDU 1989a: Deutschlands Zukunft heißt Europa – Wir setzen deutsche Interessen im Binnenmarkt durch, 04.1989.

CDU 1989b: Euro-Info ´89. Die jungen Europäer wissen: Europa ist unsere Zukunft, Bonn 01.1989.

CDU 1989c: Europa von A bis Z – Aktuelle Stichworte zur Europa-Politik, 03.1989.

CDU 1993: Die EKRPV hat das Ziel ...; in: Union in Deutschland – Informationsdienst der CDU, Nr. 13, 22.04.

CDU 1994: Freiheit in Verantwortung – Grundsatzprogramm der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, beschlossen vom 5. Parteitag in Hamburg vom 20.-23.02.1994.
CDU 1995a: Kommissionen und Arbeitsgruppen der EVP; in: Union in Deutschland – Informationsdienst der CDU, Nr. 6, 16.02.
CDU 1995b: Neuer Pressedienst der EVP; in: Union in Deutschland – Informationsdienst der CDU, 02.02.
CDU 1995c: Senioren-Union in Madrid gegründet; in: Union in Deutschland – Informationsdienst der CDU, Nr. 39, 07.12.
CDU 1996a: EVP und EUCD: Neue Perspektiven; in: Union in Deutschland – Informationsdienst der CDU, Nr. 17, 06.06.
CDU 1996b: EVP: Die Erfolgsgeschichte einer europäischen Partei; in: Union in Deutschland – Informationsdienst der CDU, Nr. 12, 18.04.
CDU 1996c: Mittelstand- und Wirtschaftsvereinigung der EVP gegründet; in: Union in Deutschland – Informationsdienst der CDU, Nr. 3, 25.01.
CDU 1996d: Überblick über die EVP-Fraktionen in den europäischen Institutionen; in: Union in Deutschland – Informationsdienst der CDU, Nr. 18, 13.06.
CDU 1997a: Brüssel: Junge EVP gegründet; in: Union in Deutschland – Informationsdienst der CDU, Nr. 5, 20.02.
CDU 1997b: EVP-Kongreß beschließt Position zur Erweiterung der Europäischen Union; in: Union in Deutschland – Informationsdienst der CDU, Nr. 38, 27.11.
CDU 1998: Pressemitteilung [ohne Titel], 11.08., Bonn.
CDU-Statut, beschlossen durch den Bundesparteitag am 27.04.1960, zuletzt geändert am 02.12.2003.
CDU/CSU-Bundestagsfraktion 1990: Eine Kurzgeschichte mit den wesentlichen Beschlüssen der Kongresse 1947-1989, NEI und EUCD, Sonderausgabe vom Generalsekretariat der EUCD in Brüssel; in: Europa im Blickfeld, Nr. 7, 31.07.
CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressedienst – Deutschland-Union-Dienst 1975: Union Christlich-Demokratischer Frauen gegründet, 17.04.
CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressedienst – Deutschland-Union-Dienst 1978: Für ein offenes und pluralistisches Europa, 25.04.
CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressedienst – Deutschland-Union-Dienst 1979: EVP-Arbeitsgruppe prüft Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Gemeinschaft, 22.10.
CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressedienst – Deutschland-Union-Dienst 1980a: EVP-Resolution zur Sicherheitspolitik, 29.04.
CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressedienst – Deutschland-Union-Dienst 1980b: Europäische Mittelstandsvereinigung in Brüssel gegründet, 18.06.
CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressedienst – Deutschland-Union-Dienst 1980c: EVP-Zusammenarbeit, 20.11.
Charlot, Jean 1989: Political Parties: Towards a New Theoretical Synthesis; in: Political Studies, No. 37: 352-361.
Chirac, Jaques 2000: Notre Europe – Unser Europa, Rede vor dem Deutschen Bundestag in Berlin am 27.06.; in: Reden über Europas Zukunft: Homepage.
Christiansen, Thomas 1995: Gemeinsinn und Europäische Integration. Strategien zur Optimierung von Demokratisierung und Integrationsziel; in: Steffani/Thaysen: 50-64.
Chubb, Basil 1971: The Government and Politics of Ireland, Standford: University Press, 364 p.
Classen, Claus Dieter 1994: Europäische Integration und demokratische Legitimation; in: Archiv des Öffentlichen Rechts, Bd. 119: 238-260.
Cleveland, Harold van 1969: The Common Market after de Gaulle; in: Foreign Affairs, Vol. 47, No. 4, July: 697-710.
Conze, Werner 1957: Nachwort zur Neuausgabe; in: Michels: 379-406.

Coudenhove-Kalergi, Richard N. 1998: Pan-Europa, Neuaufl. im Faksimile-Nachdruck, ursprüngl. 1923, Wien: Paneuropa-Verlag, 168 S. + 21 S. Anhang.
CSU-Satzung, Fassung vom 23.11.2002.
Cunha, Manuela 2003: Os Verdes (Portugal) delegate in Majvik; in: Cassola/Gahrton: 76-77.
Dadder, Rudolf 1980: Die Parteien in der Europäischen Gemeinschaft, 2., erg. u. überarb. Aufl., Andernach/Rhein: Pontes, 248 S.
Dänemark, Verfassung des Königreiches vom 05.06.1953 (seither unverändert).
Däubler-Gmelin, Herta/Kinkel, Klaus/Meyer, Hans/Simon, Helmut (Hrsg.) 1994: Gegenrede, Aufklärung – Kritik – Öffentlichkeit, Festschrift für Ernst Gottfried Mahrenholz, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1106 S.
Dehousse, Renaud 1998: European Institutional Architecture after Amsterdam: Parliamentary System or Regulatory Structure; in: EUI Working Paper RSC, No. 11, Florence, 25 p.
Dehousse-Bericht 1973: Dokument 43/65; Rechtsausschuß der EG, Bericht vom 28.02.1973, Dokument 297/72, 25 S.
Deinzer, Gerold 1999: Europäische Parteien – Begriff und Funktion in einem europäischen Integrationsensemble, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 142 S.
Delury, George E. (Ed.) 1999a: World Encyclopedia of Political Systems and Parties, Vol. I: Afghanistan-France, 3rd ed., ed. by Deborah A. Kaple, New York/Oxford: Facts on File, Inc.: 386 p.
Delury, George E. (Ed.) 1999b: World Encyclopedia of Political Systems and Parties, Vol. II: Gabon-Norway, 3rd ed., ed. by Deborah A. Kaple, New York/Oxford: Facts on File, Inc.: 445 p. (387-832).
Delury, George E. (Ed.) 1999c: World Encyclopedia of Political Systems and Parties, Vol. III: Oman-Zimbabwe, 3rd ed., ed. by Deborah A. Kaple, New York/Oxford: Facts on File, Inc.: 436 p. (833-1269).
Der Tagesspiegel 13.06.1979: CDU fordert Konsequenzen bei der Besetzung der EG-Kommission.
Dessloch, Hubertus 1979: Die Europäische Volkspartei EVP; in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 29. Jg., Heft B 14: 3-16.
Deutsche Gruppe in der Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-Demokratische Fraktion) des Europäischen Parlaments (Hrsg.) 1986: Nachrichten aus Europa, Pressemitteilung, Nr. 72, 03.11.
Deutsche Gruppe in der Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-Demokratische Fraktion) des Europäischen Parlaments (Hrsg.) 1987: Nachrichten aus Europa, Pressemitteilung, Nr. 17, 01.04.
Deutscher Bundestag 1973: Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU, Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der deutschen Mitglieder in das Europäische Parlament, Drucksache 7/1352, 7. Wahlperiode, 05.12.
Deutscher Bundestag: Homepage (http://www.bundestag.de/).
Deutsches Monatsblatt (Offizielles Organ der CDU): Neuer EVP-Chef: Piet Bukman aus Holland, Nr. 4, 04.1985.
Deutschland, Grundgesetz der Bundesrepublik vom 23.05.1949 (zuletzt geändert am 26.07.2002).
DGAP, Weltpolitik, Sachgebiet EU: Homepage (http://www.weltpolitik.net/sachgebiete/eu/).
Die Grünen – Die Grüne Alternative (Grüne) Österreich Statuten, beschlossen vom 24. Bundeskongreß am 24.01.2004.
Die Welt 15.10.1992: CDU: Neuer Europa-Kurs.
Die Welt 18.05.1993: Kopenhagen bangt um das Ja seiner Bürger.
Die Welt 03.07.2003: Berlusconi entschuldigt sich bei Schröder.
Die Welt 04.07.2003: Martin Schulz: Berlusconi ist nicht Europa-kompatibel.

Die Welt 03.03.2005: Das Glamour-Girl der Liberalen – Wie Silvana Koch-Mehrin versucht, das familienpolitische Profil der FDP zu schärfen.
Dietz, Thomas 1997: Die „Europäischen Grünen“ – Auf dem Weg zu einer europäischen Partei? In: Integration, Nr. 2: 84-97.
Doehring, Karl 1997: Demokratiedefizit in der Europäischen Union? In: Deutsches Verwaltungsblatt, Heft 19: 1133-1137.
Doeker, Günther/Wirth, Malcolm 1982: Das politische System Großbritanniens, Berlin: Wissenschaftlicher Autoren-Verlag, 451 S.
Doerries, Reinhard R. 1981: Irland und Ulster; in: Wende: 257-278.
Dolezal, Joseph Paul 1973: Aristoteles und die Demokratie. Eine Untersuchung des aristotelischen Demokratiebegriffes unter besonderer Berücksichtigung der geistesgeschichtlichen und historischen Grundlagen, Diss., Bonn: Philosophische Fakultät der Universität, 255 S.
Donau-Kurier 14.09.1968: In Venedig erhofft man neue Impulse.
Döring, Herbert/Smith, Gordon (Ed.) 1982: Party Government and Political Culture in Western Europe, London/Basingstoke: Macmillan, 227 p.
dpa-Meldung Nr. 99 03.07.1965: Liberale wollen weltweite Front gegen Totalitarismus bilden.
dpa-Meldung Nr. 76 26.04.1966: Europäische Liberale wollen Kräfte massieren.
dpa-Meldung Nr. 78 07.01.1976: von Hassel für gemeinsame Gruppierung der christlichen Parteien.
dpa-Meldung Nr. 83 07.03.1978: EVP verabschiedet Parteiprogramm.
dpa-Meldung Nr. 176 10.03.1979: Europawahl soll Start zu einer „Grünen Internationale“ sein.
dpa-Meldung Nr. 124 07.05.1979: Die „Grünen“ schalten sich in den Europawahlkampf ein.
dpa-Meldung Nr. 173 01.07.1981: EVP: Mehr außenpolitische Aktivität der EG.
dpa-Meldung Nr. 167 31.03.1984: Grüne bleiben auf Distanz zu europäischen Schwesterparteien.
dpa-Meldung Nr. 107 01.04.1984: Europa-Gipfel der Grünen Parteien gescheitert.
dpa-Meldung Nr. 200 02.04.1984: Tindemans: „Europa der zwei Geschwindigkeiten“ zunehmend diskutiert.
dpa-Meldung Nr. 221 03.07.1987: Kommunalpolitiker fordern größere Rolle in der EG.
dpa-Meldung Nr. 168 14.10.1987: Europäische Konservative wollen gemeinsame Wahlziele festschreiben.
dpa-Meldung Nr. 241 26.06.1989: Grüne bilden gemeinsame Fraktion im Europaparlament.
dpa-Meldung Nr. 238 16.12.1990: Liberale-Tagung in Budapest beendet.
dpa-Meldung o.Nr. 23.01.1992: Liberale Internationale: Türkei nicht reif für EG.
dpa-Meldung Nr. 161 16.06.1992: Neil Kinnock fällt bei europäischen Sozialdemokraten durch.
dpa-Meldung Nr. 55 20.09.1992: Frankreich/EG/Referendum.
dpa-Meldung o.Nr. 10.07.1993: FPÖ aus Liberaler Internationale ausgetreten.
dpa-Meldung Nr. 598 04.03.1997: Christdemokratische EU-Regierungschefs gegen EU-Mitglied Türkei.
dpa-Meldung Nr. 249 06.03.1997: Konrad-Adenauer-Stiftung verstärkt Aktivitäten in der Türkei.
dpa-Meldung Nr. 574 21.05.1997: Christdemokratische Regierungschefs stimmen sich über EU-Reform ab.
dpa-Meldung Nr. 631 10.06.1997: Konservative EU-Regierungen für rasche NATO-Aufnahme Rumäniens.
dpa-Meldung Nr. 635 10.06.1997: Christdemokratische Regierungschefs halten an Terminen fest.

Drechsler, Hanno/Hilligen, Wolfgang/Neumann, Franz 1995 (Hrsg.): Gesellschaft und Staat. Lexikon der Politik, 9., neubearb. u. erw. Aufl., München: Verlag Franz Vahlen, 926 S.
Drechsler, Hanno/Hilligen, Wolfgang/Neumann, Franz 2003 (Hrsg.): Gesellschaft und Staat. Lexikon der Politik, 10., neubearb. u. erw. Aufl., München: Verlag Franz Vahlen, 1106 S.
Droz, Jacques (Hrsg.) 1975: Geschichte des Sozialismus, Bd. III: Sozialismus und Arbeiterbewegung bis zum Ende der I. Internationale, deutsche Erstausgabe, Frankfurt am Main/Berlin/Wien: Verlag Ullstein GmbH, 245 S.
Due, Ole/Lutter, Marcus/Schwarze, Jürgen (Hrsg.) 1995a: Festschrift für Ulrich Everling, Bd. 1, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 883 S.
Due, Ole/Lutter, Marcus/Schwarze, Jürgen (Hrsg.) 1995b: Festschrift für Ulrich Everling, Bd. 2, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 857 S. (885-1742).
Duff, Andrew 1994: Building a Parliamentary Europe; in: Government and Opposition, Vol. 29, No. 3: 147-165.
Duverger, Maurice 1959: Die politischen Parteien, zuerst 1951, Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 439 S.
Easton, David 1965: A System Analysis of Political Life, New York: Wiley, 507 p.
EAV: Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, am 25.03.1957 in Rom unterzeichnet, in Kraft getreten am 01.01.1958 (http://europa.eu.int/abc/obj/treaties/de/detoc38.htm); ursprüngl. Textfassung in: BGBl. 1957 II Nr. 23: 1014-1129.
EC Bulletin 1988, Nr. 6: 2.3.4-10.
Ecolo 1998: "Resolution on Information Exchange", vorgelegt auf dem EFGP-Rat vom 27.-29.03.1998 in Helsinki.
ECOSY: Homepage (http://www.ecosy.org/).
ECOSY-Satzung ("Statutes"), verabschiedet vom 6. ECOSY Kongreß in Bommersvik, Schweden, o.J.
ECPRD: Homepage (http://www.ecprd.org/).
EDU 1975: Resolution, 09.09., Kleßheim (ACDP 2/2011/5-1).
EDU 1976: Entwurf der Charta, 25.04., Wien (ACDP 2/2011/5-1).
EDU 1999: Restructuring the cooperation of christian-democrat, conservative and like-minded parties in Europe, 16.09., Berlin.
EDU 2000: EDU Secretariat moves to Brussels, Mitteilung, 01.04, in: EDU: Homepage.
EDU: Homepage (http://www.edu-ude.org/).
EEA: Einheitliche Europäische Akte, am 17.2.1986 in Luxemburg unterzeichnet, in Kraft getreten am 01.07.1987; in: EG ABl. 1987 L 169 (http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/cha/c10103.htm).
EFGP 1993: Guiding principles, verabschiedet von der Konferenz in Masala, Finnland, am 20.06.
EFGP 1996: The political position of the European Federation of Green Parties at the EU Intergovernmental Conference of 1996, verabschiedet vom 4. Ratstreffen in Turin am 11.02.
EFGP 1999: Green Manifesto for the 1999 European Elections: Greening Europe – more urgent than ever; in: EFGP: Homepage.
EFGP 2003: Europa besser machen – du entscheidest! Gemeinsames Manifest zur Europawahl 2004, verabschiedet vom 15. Ratstreffen in Luxemburg am 08.11.
EFGP 2004: Guiding Principles, verabschiedet von der Konferenz in Masala, Finnland, am 20.06.1993, geändert vom 4. Kongreß in Rom vom 20.-22.02.2004.
EFGP: Homepage (http://www.europeangreens.org/).
EFGP-Geschäftsordnung ("Standing Orders"), verabschiedet vom 5. Kongreß in Berlin am 04.05.1997, geändert vom 6. Ratstreffen in Helsinki vom 27.-29.03.1998.

EFGP-Satzung ("Statutes"), verabschiedet vom 14. Ratstreffen auf Malta vom 02.-04.05.2003.
EG ABl. 1960: Texte im Hinblick auf die Wahl des Europäischen Parlaments in allgemeiner direkter Wahl vom 18.05.: 834-841.
EG ABl. 1962: Entschließung betreffend die Benennung des Parlaments vom 01.05.: 1045.
EG Abl. 1967 Nr. 152: Vertrag zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13.07.: 2-12.
EG ABl. 1969 C 41: Entschließung betreffend allgemeine unmittelbare Wahlen für das Europäische Parlament vom 12.03.: 12.
EG ABl. 1976 L 278: Beschluß (S. 1-4) und Akt (S. 5-9) zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 08.10.: 1-9.
EG ABl. 1988 C 187: Entschließung zum demokratischen Defizit der Europäischen Gemeinschaft vom 18.07.: 229-231.
EG ABl. 1994 C 241: Erklärung [Nr. 47] des Königreichs Schweden zur Öffentlichkeit der Verwaltung und Antworterklärung der Union vom 26.07.: 397.
EGKSV: Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, am 18.04.1952 in Paris unterzeichnet, in Kraft getreten am 23.07.1952 (http://europa.eu.int/abc/obj/treaties/de/detoc29.htm); ursprügl. Textfassung in: BGBl. 1951 II. Nr. 7: 447-475.
EGP 2004: GreenFever04, Issue 19, 09.06.
EGP: Homepage (http://www.eurogreens.org/).
EGV: Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, konsolidierte Fassung, am 26.2.2001 in Nizza unterzeichnet, in getreten am 01.02.2003 (http://europa.eu.int/eur-lex/de/treaties/dat/ec_cons_treaty_de.pdf); ursprüngl. Textfassung (=EWGV) in: BGBl. 1957 II Nr. 23: 753-903; Textfassung von Maastricht in: EG ABl. 1992 Nr. C 224.
Eiselstein, Claus 1991: Europäische Verfassungsgebung. Einige grundsätzliche Überlegungen im Vorfeld der Regierungskonferenz; in: Zeitschrift für Rechtspolitik, Heft 1: 18-24.
ELD 1976a: Satzung der Föderation; in: Europa-Union, Nr. 5, 05.1976.
ELD 1976b: Stuttgarter Erklärung vom 26.03.; in: Europa-Union, Nr. 5, 05.1976.
ELD 1977: Programm für Europa, verabschiedet in Brüssel am 20.11.
ELD 1983: Programm zur Wahl des Europäischen Parlaments 1984, verabschiedet vom Kongreß in München vom 09.-11.12.1983.
ELDR 1988: Manifest zur Europawahl 1989, verabschiedet vom Kongreß in Luxemburg im 12.1988.
ELDR 1990: Erklärung der Parteivorsitzenden zu den Regierungskonferenzen, verabschiedet in Madrid im 12.1990.
ELDR 1991: The European Union to come, Resolution, verabschiedet vom 14. Kongreß in Poitiers am 06./07.06.
ELDR 1993: Building a Citizens´ Europe, Election Manifesto 1994, verabschiedet vom 16. Kongreß in Torquay, UK, am 10.12.
ELDR 1999: Unity in Freedom – The liberal challenge for Europe, Electoral manifesto 1999, verabschiedet vom Kongreß in Berlin am 29.04.
ELDR: Homepage (http://www.eldr.org/).
ELDR-Rules of Procedure for Congress and Council, verabschiedet vom Rat am 04.12.1991.
ELDR-Satzung, European liberal, democrat and reform party (ELDR) Statutes, verabschiedet am 16.10.2002.
Elzinga, D. J. 1990: Die Institution der politischen Partei in den Niederlanden; in: Tsatsos/Schefold/Schneider: 499-590.
Ennuschat, Jörg 1995: Von Paris über Rom nach Maastricht – Grundstrukturen der EG, des Binnenmarktes und des Maastrichter Vertrages; in: Juristische Schulung, Nr. 1: 24-30.

EPP 1996: EPP/EUCD Yearbook 1995, Brussels: publ. by the EPP-Group in the European Parliament, 320 p.
EPP 2000a: Minutes of the EPP Political Bureau 07.06.
EPP 2000b: Minutes of the EPP Political Bureau 31.08.
EPP-News 03.05.2004: President W. Martens welcomes new EPP Member Parties and Commissioners.
EPP-News 22.07.2004: President Martens delighted with Barroso Commission.
EPP-News 04.11.2004: EPP Leaders support Barroso's Commission.
Epstein, Leon D. 1967: Parties in Western Democratic Systems; in: Macridis: 97-113.
Erler, Georg 1960: Das Grundgesetz und die öffentliche Gewalt internationaler Staatengemeinschaften; in: Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer, Heft 18: 7-46.
Ermacora, Felix 1977: Die Entwicklung österreichischen Bundesverfassungsrechts seit 1975, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Neue Folge, Bd. 26: 183-214.
Esders, Jürgen Peter 1989: Überall die grünen Nasen hineinstecken; in: Das Parlament, 09.06.
ESO-Satzung, Föderation der Pensionär/innen der SPE, 2002.
EU: Homepage (http://europa.eu.int/).
EUCD 1992: Beschluß des XXIV. Kongresses in Warschau vom 21.-23.06.: Sicherheit durch Kooperation und Integration; in: CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Deutschen Bundestag: Europa im Blickfeld, Nr. 10, 15.09.
EUCD 1993: Konferenz über nationale Minderheiten in Europa; in: CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Deutschen Bundestag: Europa im Blickfeld, Nr. 11, 15.10.
EuGH 1964: Antrag auf Vorabentscheidung im Sinne von Artikel 177 des EWG-Vertrages enthalten in dem Beschluß des Friedensgerichts in Mailand vom 20.02.1964 in der von ihm anhängigen Streitsache Flaminio Costa gegen E.N.E.L., Rechtssache 6/64; Urteil des Gerichtshofes vom 15.07.1964; in: Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.) 1964: Sammlung der Rechtssprechung des Gerichtshofes, Heft 1, Bd. X, Luxemburg, 1573 S.: 1251-1311.
EuGH Rs. 138/79, Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 29.10.1980, SA Roquette Frères gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften, „Isoglucose – Produktionsquoten"; in: Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.) 1980: Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz, Luxemburg: 3333-3391.
EuGH Rs. 139/79, Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 29.10.1980, Maizena GmbH gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften, „Isoglucose – Produktionsquoten"; in: Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.) 1980: Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz, Luxemburg: 3393-3426.
EuGH Rs. 300/89, Sitzungsbericht, Schlußanträge und Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 11.06.1991, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften, „Richtlinie über Titandioxid-Abfälle – Rechtsgrundlage; in: Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.) 1991: Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz, Luxemburg: 2867-2902.
EUR-OP News 1998: Beilage Europäisches Parlament, Nr. 4; nach der Homepage des EUR-OP-Verlagshauses (http://eur-op.eu.int/opnews/498/de/r3sup2.htm#1).
Europäische Bewegung Deutschlands: Homepage (http://www.europaeische-bewegung.de).
Europäische Kommission 1997: Agenda 2000 – Eine stärkere und erweiterte Union, Bulletin der Europäischen Union, Beilage Nr. 5, Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 153 S.
Europäische Kommission 2000: Institutionelle Reform für eine erfolgreiche Erweiterung, KOM.-Dok. 2000/34 vom 26.01.2000.
Europäische Linke: Homepage (http://www.european-left.org/).

Europäische Union Christlich-Demokratischer Arbeitnehmer 1977: Programm der „Europäischen Union Christlich-Demokratischer Arbeitnehmer“ (EUCDA), verabschiedet am 08.10. in Brüssel.
Europäische Zeitung 1984: Aus der Geschichte der EVP; in: Nr. 2, 02.1984.
Europäischer Kongreß der Christlich-Demokratischen Parteien 1968: Schlußerklärung des XVIII. Kongresses vom 13.-15.09. in Venedig.
Europäischer Konvent 2003: Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa, vom Europäischen Konvent im Konsensverfahren verabschiedet am 13.06. u. 10.07.2003, Brüssel: EU: Homepage (http://european-convention.eu.int/docs/Treaty/cv00850.de03.pdf), 253 S.
Europäischer Rat 1983: Feierliche Deklaration zur Europäischen Union, von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf der Tagung des Europäischen Rates in Stuttgart am 19.06.1983 unterzeichnet; in: Europa Archiv, Dokumente: D 420-427.
Europäisches Forum für Demokratie und Solidarität (“The European Forum for Democracy and Solidarity“): Homepage (http://www.europeanforum.net/).
Europäisches Parlament: Homepage (http://www.europarl.eu.int/).
Europarat-Satzung, am 05.05.1949 in London unterzeichnet, zuletzt geändert 10.2004; in: Europarat: Homepage (http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/001.htm).
European Parliament 1992: Maastricht: the Position of the European Parliament, Luxembourg.
EUV (Maastricht): Vertrag über die Europäische Union, am 07.02.1992 in Maastricht unterzeichnet, in Kraft getreten am 01.11.1993, ursprüngl. Textfassung; in: EG ABl. 1992 Nr. C 191.
EUV (Amsterdam): Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union, am 02.10.1997 in Amsterdam unterzeichnet, in Kraft getreten am 01.05.1999 (http://europa.eu.int/eur-lex/de/treaties/dat/eu_cons_treaty_de.pdf).
EUV (Nizza): Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union, am 26.02.2001 in Nizza unterzeichnet, in Kraft getreten am 01.02.2003 (http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2002/c_325/c_32520021224de00010184.pdf).
EuWG: Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG), vom Deutschen Bundestag am 16.06.1978 beschlossen; in: BGBl. 1994 I Nr. 14: 424-432.
Everling, Ulrich 1959: Die ersten Rechtsetzungsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften; in: Der Betriebs-Berater, Heft 2, 20.01.: 52-55.
EVP 1976a: Niederschrift der Sitzung des Politischen Bureaus der EUCD vom 20./21.02., Paris.
EVP 1976b: Niederschrift der Sitzung des Politischen Komitees vom 29.04., Brüssel.
EVP 1978: Politisches Programm – Gemeinsam für ein Europa freier Menschen. Politisches Programm für die ersten Direktwahlen zum Europäischen Parlament, verabschiedet vom I. Kongreß in Brüssel am 06./07.03.
EVP 1984: Aktionsprogramm der Europäischen Volkspartei (EVP) für die 2. Wahlperiode des Europäischen Parlaments, verabschiedet vom V. Kongreß in Rom vom 02.-04.04.
EVP 1988: Aktionsprogramm der Europäischen Volkspartei 1989-1994: An der Seite der Bürger, verabschiedet vom VII. Kongreß in Luxemburg am 07./08.11.1988.
EVP 1992: Grundsatzprogramm der Europäischen Volkspartei, verabschiedet vom IX. Kongreß in Athen vom 11.-13.11.1992; in: EVP Bulletin, Nr. 1/2, 04.1993, Brüssel, 16 S.
EVP 1994: Aktionsprogramm der Europäischen Volkspartei (EVP) – Wir gestalten das neue Europa; Hrsg.: CDU Bundesgeschäftsstelle, Bonn: Roco-Druck GmbH, 72 S.
EVP 1997: EVP/EUCD Jahrbuch 1996, Brüssel: hrsg. von der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament, 354 S.

EVP 1998: EVP/EUCD Jahrbuch 1997, Brüssel: hrsg. von der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament, 389 S.
EVP 1999: EVP-Aktionsprogramm 1999-2004 – Aufbruch ins 21. Jahrhundert, verabschiedet vom XIII. Kongreß in Brüssel vom 04.-06.02.1999, 50 S.
EVP 2004a: Aktionsprogramm 2004-2009, verabschiedet vom Kongreß in Brüssel am 04./05.02.2004, 52 S.
EVP 2004b: EVP Wahlmanifest – Die EVP: Ihre Mehrheit in Europa, verabschiedet vom Kongreß in Brüssel am 04./05.02.2004, 4 S.
EVP: Homepage (http://www.eppe.org/ und http://www.epp-eu.org/).
EVP-Bulletin Nr. 1 05.02.1985.
EVP-Bulletin Nr. 2 06.1991: Die EVP am Scheideweg.
EVP-Bulletin Nr. 3 09.1989.
EVP-ED-Fraktion 2002: Jahrbuch der Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischer Demokraten im Europäischen Parlament 2002, Brüssel, 371 S.
EVP-ED-Fraktion 2003: Der Weg zur Erweiterung Europas 1993-2003, Brüssel: EVP-ED-Fraktion, Dienststelle Wissenschaft, Dokumentation und Publikationen, 136 S.
EVP-ED-Fraktion: Homepage (http:// http://www.epp-ed.org/).
EVP-Finanzstatut, Fassung 02.2004.
EVP-Fraktion 1990: Christlich-demokratische Stiftung CDE arbeitet erfolgreich; in: EVP-Info 07.1990: 33.
EVP-Fraktion: Homepage (http://www.europarl.eu.int/ppe/).
EVP-Frauenvereinigung: Homepage (http://www.epp-women.org/).
EVP-News Nr. 36 11.1995: EVP-Kongreß in Madrid.
EVP-News Nr. 42 02.1996.
EVP-News Nr. 46 03.1996: Erstes Treffen des EVP-Rates.
EVP-News Nr. 52 05.1996: EVP Fraktionen in den europäischen Institutionen.
EVP-News Nr. 53 05.1996: Klaus Welle: Wiederwahl zum Generalsekretär.
EVP-News Nr. 54 05.1996: Neue EVP-Arbeitsgruppe „Erweiterung“.
EVP-News Nr. 65 07.1996: Neues Präsidium der EVP/EUCD-Frauensektion.
EVP-News Nr. 67 08.1996: EVP-Gipfel und EVP-Vorstand in Luxemburg.
EVP-News Nr. 81 12.1996: Neue EVP-Jugendorganisation.
EVP-News Nr. 87 02.1997: Die KMU und der Euro: Konferenz der EVP Mittelstandsvereinigung in Brüssel.
EVP-News Nr. 95 04.1997: Resolution des EVP-Rates, Porto 24.03.1997.
EVP-News Nr. 120 24.10.1997: EVP-Vorstand tagt in Brüssel.
EVP-News Nr. 138 30.03.1998: EVP-Vorstand akzeptiert sechs Parteien aus MOEL.
EVP-News Nr. 150 06.1998.
EVP-News Nr. 152 07.07.1998: Kongreß der Europäischen Kommunal- und Regionalpolitischen Vereinigung der EVP.
EVP-News Nr. 169 24.11.1998: Historisches Treffen in Madrid.
EVP-News Nr. 2 01.1999: Klaus Welle neuer Generalsekretär der EVP-Fraktion.
EVP-Satzung, beschlossen vom VIII. Kongreß in Dublin am 15./16.11.1990, zuletzt geändert vom XVI. Kongreß in Brüssel am 04./05.02.2004.
ESU: Homepage (http://www.eu-seniorunion.info/).
EWGV: Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, am 25.03. in Rom unterzeichnet, am 01.01.1958 in Kraft getreten (http://europa.eu.int/abc/obj/treaties/de/detoc05.htm).
Eysell, Maria 1994: Die Konservative Volkspartei; die Christliche Volkspartei und die Zentrum-Demokraten Dänemarks: Drei Wettbewerber im bürgerlichen Lager; in: Veen: 327-500.
Farrell, Martin F. 1999: Republic of Finland (Suomen Tasavalta); in: Delury 1999a: 355-365.

FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag (Hrsg.) 1978: Die Thesen des Wahlprogramms der ELD – LDR, Föderation der europäischen Liberalen Demokraten, Bonn.
Featherstone, Kevin 1994: Jean Monnet and the "Democratic Deficit" in the European Union; in: Journal of Common Market Studies, No. 32: 149-170.
Fehndrich, Martin 2003a: Sitzberechnung nach D'Hondt (http://www.wahlrecht.de/verfahren/dhondt.html).
Fehndrich, Martin 2003b: Sitzberechnung nach Hare-Niemeyer (http://www.wahlrecht.de/verfahren/hare-niemeyer.html).
Ficker, Hans Claudius/Fischer-Dieskau, Christian/Krenzler, Hort Günter 1976: Die Zusammenarbeit der liberalen Parteien in Westeuropa – auf dem Weg zur Föderation; in: Wessels: 13-89.
Finnish Parliament 2003: Statistics – Finland; in: Homepage des Suomen Eduskunta – Finnisches Parlament (http://www.eduskunta.fi/efakta/esite/englanti/statistics2003.pdf), 8 S.
Finnland, Verfassung der Republik vom 11.06.1999 in Helsinki (seither unverändert).
Fischer, Joschka 2000: Vom Staatenverbund zur Föderation – Gedanken über die Finalität der europäischen Integration, Rede am 12.05.2000 in der Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin: Auswärtiges Amt, 10 S.
Fischer, Per 1962: Europarat und parlamentarische Außenpolitik (Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik, Dokumente und Berichte, Bd. 16), München: R. Oldenbourg Verlag, 134 S.
Fischler, Franz 2001: Europa und die Regionen, Rede vor dem Forum Alpbach am 19.08.; in: Reden über Europas Zukunft: Homepage.
Fisher, Justin 1996: British Political Parties, London: Prentice Hall, 223 p.
Fleuter, Robert 1991: Mandat und Status des Abgeordneten im Europäischen Parlament, Pfaffenweiler: Centaurus-Verlagsgesellschaft, 135 S.
Fochler-Haukel, Gustav (Hrsg.) 1979: Der Fischer Weltalmanach 1980, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag GmbH, 959 S.
Fogarty, Michael Patrick 1959: Christliche Demokratie in Westeuropa 1820-1953 (engl. Org.: Christian democracy in Western Europe), dt. von Hans Schmidthüs, Basel/Freiburg/Wien: Herder, 526 S.
Forsyth, Murray 1964: Die politischen Parteien im Europäischen Parlament; in: Europa Archiv, Folge 15: 558-568.
Francia 1998: Forschungen zur westeuropäischen Geschichte, Bd. 24/3 (19./20. Jahrhundert – Histoire contemporaine), Stuttgart: Thorbecke, 349 S.
Frankenberger, Klaus-Dieter 1991: Major macht´s möglich; in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 29.04.
Frankfurter Allgemeine Zeitung 01.10.1988: Was geht vor?
Frankfurter Allgemeine Zeitung 08.07.1976: Heute Gründungstag der Europäischen Volkspartei.
Frankfurter Allgemeine Zeitung 15.10.1992: Kein Staatenbund, kein Bundesstaat.
Frankfurter Allgemeine Zeitung 19.05.1993: Die Dänen mit großer Mehrheit für Maastricht.
Frankfurter Allgemeine Zeitung 30.06.1993: Föderation grüner Parteien gegründet.
Frankfurter Allgemeine Zeitung 08.11.1995: EVP gegen Einstimmigkeitsgebot in EU.
Frankfurter Allgemeine Zeitung 30.10.1999: Besorgnis in der EVP-Fraktion.
Frankfurter Allgemeine Zeitung 03.07.2003: Nazi-Vergleich – Schröder fordert Entschuldigung Berlusconis.
Frankreich, Verfassung der V. Republik vom 04.10.1958 (zuletzt geändert am 24.09.2000).
Friauf, Karl Heinrich 1964: Zur Problematik rechtsstaatlicher und demokratischer Strukturelemente in zwischen staatlichen Gemeinschaften; in: Deutsches Verwaltungsblatt, Heft 19, 01.10.: 781-789.
Friedrich, Ingo 1999: Zusammenschluß der Mitte; in: Bayernkurier, 13.02.

Friedrichs, Jörg 1998: Die Frage der Völkerrechtssubjektivität der Europäischen Union, Diss., Trier: Universität, 234 S.
Fromont, Michel 1990: Die Institution der politischen Partei in Frankreich; in: Tsatsos/Schefold/Schneider: 219-260.
Funk, Bernd-Christian/Klecatsky, Hans R./Loebenstein, Edwin/Mantl, Wolfgang/Ringhofer, Kurt 1993: Staatsrecht und Staatswissenschaften in Zeiten des Wandels, Festschrift für Ludwig Adamovich zum 60. Geburtstag, Wien/New York: Springer-Verlag, 774 S.
Furtak, Robert K. (Hrsg.) 1994: Politik und Bildung als Zukunftsgestaltung, Festschrift für Günter Bals zum 65. Geburtstag, Landau: Knecht Verlag, 364 S.
FYEG: Homepage (http://www.fyeg.org/).
FYEG-Satzung ("Statutes"), verabschiedet 10.-15.03.2004 in Oxford, UK.
Gabriel, Oskar W./Brettschneider, Frank (Hrsg.) 1994: Die EU-Staaten im Vergleich – Strukturen, Prozesse, Politikinhalte, 2., überarb. u. erw. Aufl., Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, 637 S.
Gaffney, John (Ed.) 1996: Political parties and the European Union, London/New York: Routledge, 340 p.
Gaulle, Charles de 1967: Pressekonferenz des französischen Staatspräsidenten am 27.11. (Auszüge betr. außenpolitische Fragen); in: Europa Archiv, Folge 24: D553-D561 (nach: Le Monde, Nr. 7116 vom 29.11.1967; deutsch nach: Service de presse et d'information (Französische Botschaft, Bonn), Nr. 67/68, 11./12.1967).
Gebhart, Jan 1986: Politische Kulturforschung – ein Beitrag zur vergleichenden Analyse soziokultureller Ordnungszusammenhänge; in: Werhahn-Mees: 60-77.
Geismann, Georg 1964: Politische Struktur und Regierungssystem in den Niederlanden, Frankfurt am Main/Bonn: Athenäum Verlag, 337 S.
Geißler, Heiner 1978: Rede des CDU-Generalsekretärs auf der Gründungsveranstaltung der EKPV am 27.09. in Mainz (ACDP 2/2011/1-39).
General-Anzeiger 13.11.1975: CDU tritt für Gründung einer „europäischen Volkspartei" ein.
Gillingham, John 1991: Coal, steel, and the rebirth of Europe, 1945-1955 – The Germans and French from Ruhr conflict to economic community, Cambridge: University Press, 397 p.
Girndt, Helmut 1976: Zum Problem der Legitimation politischen Handelns. Eine Auseinandersetzung mit Jürgen Habermas; in: Kielmansegg: 62-71.
Globalgreens: Homepage (http://www.globalgreens.info/).
Goez, Werner 2000: Kirchenreform und Investiturstreit: 910-1122, Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, 223 S.
Götz, Volkmar 1995: Mehrheitsbeschlüsse des Rates der Europäischen Union; in: Due/Lutter/Schwarze 1995a: 339-353.
Grabitz, Eberhard/Läufer, Thomas 1980: Das Europäische Parlament, Bonn: Europa Union Verlag, 743 S.
Grabitz, Eberhard/Schmuck, Otto/Steppat, Sabine/Wessels, Wolfgang 1988: Direktwahl und Demokratisierung – Eine Funktionenbilanz des Europäischen Parlaments nach der ersten Wahlperiode, Bonn: Europa Union Verlag, 722 S.
Grams, Hartmut A. 1998: Zur Gesetzgebung der Europäischen Union – Eine vergleichende Strukturanalyse aus staatsorganisatorischer Sicht, Neuwied/Kriftel: Luchterhand, 367 S.
Gresch, Norbert 1976: Zwischen Internationalismus und nationaler Machtbehauptung – Die Europäische Zusammenarbeit der sozialdemokratischen Parteien; in: Wessels: 143-249.
Gresch, Norbert 1978: Transnationale Parteienzusammenarbeit in der EG, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 296 S.
Greven, Michael Th. (Hrsg.) 1998: Demokratie – eine Kultur des Westens? 20. Wissenschaftlicher Kongreß der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft, Opladen: Leske + Budrich, 400 S.
Greven, Michael Th. 1977: Parteien und politische Herrschaft, Meisenheim: Hain, 414 S.

Greven, Michael Th. 1995: Freiheit; in: Nohlen: 116-119.
Greven, Michael Th. 2002: Freiheit; in: Nohlen/Schultze 2002: 243-245.
Griechenland, Verfassung der Republik vom 09.06.1975 (zuletzt geändert am 12.03.1986).
Griffiths, Richard T. 1988: The Schuman Plan Negotiations: The Economic Clauses; in: Schwabe: 35-71.
Grimm, Dieter 1994: Braucht Europa eine Verfassung? Vortrag gehalten in der Carl Friedrich von Siemens Stiftung am 19.01., München; in: Carl Friedrich von Siemens Stiftung, Themen Bd. 60: 11-51.
Groeben, Hans von der 1982: Aufbaujahre der Europäischen Gemeinschaft – Das Ringen um den Gemeinsamen Markt und die Politische Union (1958-1966), Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 404 S.
Groeben, Hans von der/Thiesing, Jochen/Ehlermann, Claus-Dieter (Hrsg.) 1997: Kommentar zum EU-EG-Vertrag, Bd. 4: EGV Art. 137-209a, 5., neubearb. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1631 S.
Großbritannien, Bill of Rights vom 23.10.1689; in: Yale University: Homepage.
Großbritannien, Parliament Act 1911; in: United Kingdom Parliament: Homepage.
Großbritannien, Representation of the People Act 1948; in: United Kingdom Parliament: Homepage.
Großbritannien, Representation of the People Act 1969; in: United Kingdom Parliament: Homepage.
Grosser, Alfred 1973: Politik erklären, München: Hanser, 158 S.
Grotz, Florian 2000: Politische Institutionen und post-sozialistische Parteiensysteme in Ostmitteleuropa. Polen, Ungarn, Tschechien und die Slowakei im Vergleich, Opladen: Leske + Budrich, 496 S.
Grupp, Klaus 1994: Der Status der politischen Parteien in Deutschland; Erstveröffentlichung in: Revue d'Allemagne et des Pays de Langue Allemande, Tome XXVI, Nr. 2: 247-263 (http://www.jura.uni-sb.de/projekte/Bibliothek/texte/GRUPP2.HTML).
Guggenberger, Bernd 1985: Demokratietheorie; in: Nohlen: 130-140.
Gundlach, Rolf/Weber, Hermann 1991: Legitimation und Funktion des Herrschers – Vom ägyptischen Pharao zum neuzeitlichen Diktator, Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 358 S.
Günsche, Karl-Ludwig/Lantermann, Klaus 1977: Kleine Geschichte der Sozialistischen Internationale, Bonn-Bad Godesberg: Verlag Neue Gesellschaft GmbH, 213 S.
Haag, Marcel/Bieber, Roland 1997: Europäisches Parlament; in: Groeben/Thiesing/Ehlermann: 15-106 (Art. 137-138).
Haas, Ernst B. 1964: Beyond the Nation State. Functionalism and International Organization, Stanford: Stanford University Press, 595 S.
Habermas, Jürgen 1973: Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Frankfurt am Main: Edition Suhrkamp, 196 S.
Habermas, Jürgen 1976: Legitimationsprobleme im modernen Staat; in: Kielmansegg: 39-61.
Hallstein, Walter 1969: Der unvollendete Bundesstaat – Europäische Erfahrungen und Erkenntnisse, Düsseldorf/Wien: Econ Verlag, 283 S.
Hallstein, Walter 1979: Die Europäische Gemeinschaft, 5., überarb. und erw. Aufl., Düsseldorf/Wien: Econ Verlag, 500 S.
Handelsblatt 11.03.1991: Der Weg zur Europäischen Politischen Union wird steinig und langwierig sein.
Handelsblatt 17.03.1993: Mitgliedstaaten sollen Sozialunion vorantreiben.
Handelsblatt 28.02.1994: Ein klares Bekenntnis zum weiteren Ausbau der Europäischen Union.
Handelsblatt 27.03.1996: EU/Begrenzte Erwartung an Turiner Konferenz: Widerstand gegen Brüssels Pläne.
Hänsch, Klaus 1978: Frankreich; in: Raschke: 158-213.

Harrington, James 2001: “The Commonwealth of Oceana” and “A System of Politics”, first publ. 1656, edited by J. G. A. Pocock, Cambridge: University Press, 326 p.
Hartley, Trevor C. 1993: Constitutional and Institutional Aspects of the Maastricht Agreement; in: International and Comparative Law Quarterly, Vol. 42: 213-237.
Hartmann, Jürgen 1978: Belgien; in: Raschke: 46-69.
Hartmann, Jürgen 1978: Großbritannien; in: Raschke: 238-281.
Hartmann, Jürgen 1978: Luxemburg; in: Raschke: 366-369.
Hartmann, Jürgen 1978: Niederlande; in: Raschke: 373-396.
Hartmann, Jürgen 1979: Parteienforschung, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 163 S.
Hartmann, Jürgen 1980: Vergleichende Politische Systemforschung – Konzepte und Analysen, Köln/Wien: Böhlau Verlag, 263 S.
Hartmann, Peter Claus 1985: Französische Verfassungsgeschichte der Neuzeit (1450-1980) – Ein Überblick, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 189 S.
Hartmann, Wilfried 1993: Der Investiturstreit, Schriftenreihe: Enzyklopädie deutscher Geschichte (Hrsg. Lothar Gall), Bd. 21, München: Oldenbourg, 152 S.
Hass, Jeffrey K. 1999: Greece (Elliniki Demokratia); in: Delury 1999b: 418-428.
Hass, Jeffrey K. 1999: Republic of Italy (Repubblica Italiana); in: Delury 1999b: 557-573.
Hättich, Manfred 1969: Innerparteiliche Demokratie und politische Willensbildung; in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 19. Jg., B 49: 28-38.
Hättich, Manfred 1970: Innerparteiliche Demokratie und politische Willensbildung; in: Röper: 43-65.
Haungs, Peter 1973: Die Bundesrepublik – Ein Parteienstaat? Kritische Anmerkungen zu einem wissenschaftlichen Mythos; in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Nr. 4: 502-504.
Haungs, Peter 1980: Parteiendemokratie in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin: Colloquium Verlag, 112 S.
Haungs, Peter/Jesse, Eckhard (Hrsg.) 1987: Parteien in der Krise? In- und ausländische Perspektiven, Köln: Verlag Wissenschaft und Politik, 279 S.
Heemskerk, Des 2002: Britische Gewerkschaften zeigen neue Militanz – Stimmung kurz vor dem Siedepunkt (Interview); in: Der Funke – Marxistische Opposition in Sozialdemokratie und Gewerkschaften, Ausgabe 42, 06.12. (http://www.derfunke.de/funke42/britischegewerkschaften.html).
Heideking, Jürgen/Hufnagel, Gerhard/Knipping, Franz (Hrsg.) 1989: Wege in die Zeitgeschichte, Festschrift zum 65. Geburtstag von Gerhard Schulz, Berlin/New York: Walter de Gruyter, 539 S.
Heins, Volker 1990: Strategien der Legitimation – Das Legitimationsparadigma in der politischen Theorie, Diss., Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot, 181 S.
Heintzen, Markus 1994: Hierarchisierungsprozesse innerhalb des Primärrechts der Europäischen Gemeinschaft; in: Europarecht, Heft 1: 35-49.
Hennen, Manfred 1976: Krise der Rationalität – Dilemma der Soziologie – Zur kritischen Rezeption Max Webers, Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag, 135 S.
Hennis, Wilhelm 1973: Die mißverstandene Demokratie – Demokratie, Verfassung, Parlament – Studien zu deutschen Problemen, Freiburg: Herder, 175 S.
Hennis, Wilhelm 1976: Legitimität – Zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft; in: Kielmansegg: 9-38.
Henschel, Thomas R. 1992: Die europäischen Parteienzusammenschlüsse; in: Weidenfeld/Wessels: 259-266.
Henschel, Thomas R. 1993: Die europäischen Parteienzusammenschlüsse; in: Weidenfeld/Wessels: 261-266.
Hentschel, Volker 1996: Ludwig Erhard – Ein Politikerleben, München/Landsberg am Lech: Günter Olzog Verlag, 712 S.

Herder 1995: Lexikon Politik, 7., aktual. u. erw. Aufl., Freiburg/Basel/Wien: Herder Verlag, 256 S.
Hering, Gunnar 1981: Griechenland; in: Wende: 201-234.
Herzog, Werner 1978: Portugal; in: Raschke: 433-451.
Herzog, Werner 1978: Spanien; in: Raschke: 496-515.
Hesse, Joachim Jens 1996: Training and Public Sector Reform in Central and Eastern Europe; in: Staatswissenschaften und Staatspraxis, Heft 3: 419-438.
Hesse, Joachim Jens/Ellwein, Thomas 1992: Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland, 7., völlig neu bearb. und erw. Aufl., Bd. 1: Text, Opladen: Westdeutscher Verlag, 507 S.
Hesse, Joachim Jens/Ellwein, Thomas 2004: Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland, 9., völlig neu bearb. Aufl., Bd. 1: Text, Berlin: Walter de Gruyter, 575 S.
Hessische Allgemeine 19.01.1976: Dregger für Partei europäischer Christdemokraten.
Heydte, Friedrich August Freiherr von der/Sacherl, Karl 1955: Soziologie der deutschen Parteien, München: Isar Verlag: 367.
Hidén, Mikael 1985: The Constitution; in: Uotila: 39-59.
Hix, Simon 1996: The transnational party federations; in: Gaffney: 308-331.
Hix, Simon/Lesse, Urs 2002: Shaping a Vision. A History of the Party of European Socialists 1957 - 2002, Brussels: Party of European Socialists, 120 p.
Hobbes, Thomas 1839: Leviathan or, the matter, form, and power of a commonwealth, ecclésiastical and civil, The English Works, Vol. III, ed. by Sir William Molesworth, London: John Bohn, 714 p.
Hofmann, Hasso 1964: Legitimität gegen Legalität – Der Weg der politischen Philosophie Carl Schmitts, Neuwied: Luchterhand Verlag, 304 S.
Holtmann, Everhard 2000: Politik-Lexikon, 3., völlig überarb. u. erw. Aufl., München/Wien: R. Oldenbourg Verlag, 812 S.
Höpel, Thomas/Tiemann, Dieter (Hrsg.) 1996: 1945 – 50 Jahre danach, Aspekte und Perspektiven im deutsch-französischen Beziehungsfeld, Leipzig: Leipziger Universitätsverlag, 309 S.
Höreth, Marcus 1999: Die Europäische Union im Legitimationstrilemma – Zur Rechtfertigung des Regierens jenseits der Staatlichkeit, 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 387 S.
House of Commons 1947: Official Report, 11.11.1947, Vol. 444: 206-207; in: United Kingdom Parliament: Homepage.
Hoyer, Werner 1995: Weichenstellung für Europa; in: Internationale Politik, Nr. 9: 23-30.
Hrbek, Rudolf 1978: Parteibünde in der Europäischen Gemeinschaft auf dem Weg zu programmatischem Profil; in: Europa Archiv, Nr. 10: 299-310.
Hrbek, Rudolf 1979: Kooperation zwischen den sozialistischen Parteien; in: Paterson/Schmitz: 315-330.
Hrbek, Rudolf 1981: Die europäischen Parteienzusammenschlüsse; in: Weidenfeld/Wessels: 255-264.
Hrbek, Rudolf 1982: Die europäischen Parteienzusammenschlüsse; in: Weidenfeld/Wessels: 347-359.
Hrbek, Rudolf 1983: Die europäischen Parteienzusammenschlüsse; in; Weidenfeld/Wessels: 263-274.
Hrbek, Rudolf 1984: Die europäischen Parteienzusammenschlüsse; in: Weidenfeld/Wessels: 269-282.
Hrbek, Rudolf 1986: Die europäischen Parteienzusammenschlüsse; in: Weidenfeld/Wessels: 275-285.
Hrbek, Rudolf 1987: Die europäischen Parteienzusammenschlüsse; in: Weidenfeld/Wessels: 279-287.

Hrbek, Rudolf 1988: Die europäischen Parteienzusammenschlüsse; in: Weidenfeld/Wessels: 291-300.
Hrbek, Rudolf 1989: Die europäischen Parteienzusammenschlüsse; in: Weidenfeld/Wessels: 241-252.
Hrbek, Rudolf 1990: Die europäischen Parteienzusammenschlüsse; in: Weidenfeld/Wessels: 257-268.
Hrbek, Rudolf 1993: Der Vertrag von Maastricht in der wissenschaftlichen Kontroverse, Jahreskolloquium des Arbeitskreises Europäische Integration, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 195 S.
Hrbek, Rudolf 1998: Die Frage nach der demokratischen Legitimation in der Anfangsphase des Integrationsprozesses; in: ders./Schwarz: 221-232.
Hrbek, Rudolf/Schwarz, Volker (Hrsg.) 1998: 40 Jahre Römische Verträge: der deutsche Beitrag, Dokumentation der Konferenz anläßlich des 90. Geburtstags von Dr. h.c. Hans von der Groeben, Baden-Baden.
Huber, Dieter 1976: Die Gründung ist nur ein Anfang; in: Bayernkurier, 17.07.
Huber, Peter M. 1992: Die Rolle des Demokratieprinzips im europäischen Integrationsprozeß; in: Staatswissenschaften und Staatspraxis, Nr. 3: 349-378.
Huber, Peter M. 2001: Die Rolle der nationalen Parlamente bei der Rechtsetzung der Europäischen Union – Zur Sicherung und zum Ausbau der Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages, München: Hanns-Seidel-Stiftung, 66 S.
Ingle, Stephen 2000: The British Party System, London/New York: Pinter, 239 S.
Ipsen, Hans Peter 1972: Europäisches Gemeinschaftsrecht, Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1092 S.
Ipsen, Hans Peter 1992: Die Europäische Integration in der deutschen Staatsrechtslehre; in: Baur/Müller-Graff/Zuleeg: 163-177.
Ipsen, Hans Peter 1993: Zur Exekutiv-Rechtsetzung in der Europäischen Gemeinschaft; in: Badura/Scholz: 425-441.
Irland, Verfassung der Republik vom 01.07.1937, in Kraft getreten am 29.12.1937 (zuletzt geändert am 23.06.1999).
Irving, R. E. M. 1976: Italy's Christian Democrats and the European Integration; in: International Affairs, Vol. 52, No. 3, 07.1976: 400-416.
Isensee, Josef 1992: Verfassungsrecht als „politisches Recht"; in: Isensee/Kirchhof: 103-162 (§ 162).
Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.) 1992: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VII: Normativität und Schutz der Verfassung – Internationale Beziehungen, Heidelberg: C. F. Müller Juristischer Verlag, 1006 S.
Ismayr, Wolfgang (Hrsg.) 2003: Die politischen Systeme Westeuropas, 3., aktual. u. überarb. Aufl., Opladen: Leske + Budrich, 842 S.
Ismayr, Wolfgang 2003: Die politischen Systeme Westeuropas im Vergleich; in: ders.: 9-54.
Italien, Verfassung der Republik vom 27.12.1947, in Kraft getreten am 01.01.1948 (zuletzt geändert am 23.01.2001).
Jachtenfuchs, Markus/Kohler-Koch, Beate (Hrsg.) 1996a: Europäische Integration, Opladen: Leske + Budrich, 564 S.
Jachtenfuchs, Markus/Kohler-Koch, Beate 1996b: Regieren in der Europäischen Union. Fragestellungen für eine interdisziplinäre Europaforschung; in: Politische Vierteljahresschrift, Nr. 37: 537-556.
Jäger, Wolfgang 1973: Innerparteiliche Demokratie und Repräsentation; in: ders.: 108-151.
Jäger, Wolfgang 1973: Partei und System – Eine kritische Einführung in die Parteienforschung, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz: Verlag W. Kohlhammer, 255 S.

Jakobs, Hermann 1994: Kirchenreform und Hochmittelalter: 1046-1215, Schriftenreihe: Oldenbourg-Grundriß der Geschichte, Bd. 7, 3., überarb. und erw. Aufl., München: Oldenbourg, 380 S.
Jänicke, Martin (Hrsg.) 1973: Politische Systemkrisen, Berlin: Kiepenheuer & Witsch, 400 S.
Jansen, Thomas 1988: Die Europäische Union Christlicher Demokraten 1987 – 40 Jahre nach ihrer Gründung; in: Jenninger: 147-157.
Jansen, Thomas 1991: Zur Entwicklung supranationaler Europäischer Parteien – Ein wichtige Initiative; in: Europa im Blickfeld, 02.12.: 29.
Jansen, Thomas 1993: Kräfte sammeln für die Europawahl 1994 – EVP beansprucht ersten Rang; in: Europa im Blickfeld, Ausgabe 4, 15.03.: 23-24.
Jansen, Thomas 1995: Die europäischen Parteien; in: Weidenfeld/Wessels: 255-260.
Jansen, Thomas 1996a: Die Entstehung einer Europäischen Partei. Vorgeschichte, Gründung und Entwicklung der EVP, Bonn: Europa Union Verlag, 351 S.
Jansen, Thomas 1996b: Die europäischen Parteien; in: Weidenfeld/Wessels: 263-268.
Jansen, Thomas 1997: Die europäischen Parteien; in: Weidenfeld/Wessels 1997b: 267-272.
Jansen, Thomas 2000: Die Europäische Volkspartei (EVP) 1976-1995; in: Veen: 459-540.
Jansen, Thomas/Kallenbach, Volkmar für das Institut für Europäische Politik (Hrsg.) 1977: Materialien zur Europapolitik, Bd. 2: Die europäischen Parteien, Bonn: Europa Union Verlag, 123 S.
Janssens, Dirk 2003: Secretary of the Coordination 1983-1984, Coordination Secretariat Member 1984-1986; in: Cassola/Gahrton: 28-29.
Jasmut, Gunter 1995: Die politischen Parteien und die europäische Integration. Der Beitrag der Parteien zur demokratischen Willensbildung in europäischen Angelegenheiten, Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH, 301 S.
Jellinek, Georg 1914: Allgemeine Staatslehre, Berlin: Verlag von O. Häring, 837 S.
Jenninger, Philipp (Hrsg.) 1988: Unverdrossen für Europa – Festschrift für Kai-Uwe von Hassel zum 75. Geburtstag, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 357 S.
Jennings, Sir Ivor 1960: The Law and the Constitution, London: University Press, 354 p.
Jennings, Sir Ivor 1966: The British Constitution, Cambridge: University Press, 218 p.
Jennings, Sir Ivor/Ritter, Gerhard A. 1970: Das britische Regierungssystem, 2., überarb. u. erw. Aufl., Köln/Opladen: Westdeutscher Verlag, 459 S.
Joerges, Christian 1996: Das Recht im Prozeß der europäischen Integration; in: Jachtenfuchs/Kohler-Koch 1996a: 73-108.
Joll, James 1989: Locarno - Ein Rückblick; in: Heideking/Hufnagel/Knipping: 433-447.
Jordan, Gerhard 2003: Coordination Secretariat Member 1989-1991; in: Cassola/Gahrton: 32-33.
Juncker, Jean Claude 2001: Gestaltungsraum für Gefühlsstarke; in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 02.08.
Jung, Otmar/Knemeyer, Franz-Ludwig 2001: Im Blickpunkt: Direkte Demokratie, Augsburg: Olzog Verlag, 125 S.
Jung, Sabine 2001: Die Logik direkter Demokratie, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 313 S.
Kaase, Max 1992: Legitimitätsüberzeugungen; in: Nohlen: 224-231.
Kallenbach, Volkmar 1979: Die Föderation der Europäischen Liberalen Demokraten; in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 14: 32-46.
Kaltefleiter, Werner 1984: Parteien im Umbruch, Düsseldorf/Wien: Econ, 219 S.
Kaltefleiter, Werner/Veen, Hans-Joachim 1974: Zwischen freiem und imperativem Mandat – Zur Bindung von Mandatsträgern in der Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik; in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Heft 2: 246-267.
Karas, Othmar 2003: Karas begrüßt Europäisches Parteienstatut (http://www.oevp.at/europe/artikel.asp?where=007108).

Kassaras, Joannis Th. 1983: Die griechische Verfassung von 1975 – Entstehung und Probleme, Heidelberg/Hamburg: R. v. Decker´s Verlag, 88 S.
Katsoulis, Ilias 1978: Griechenland; in: Raschke: 215-237.
Kaufmann, Marcel 1997: Europäische Integration und Demokratieprinzip, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 522 S.
Kelly, John Maurice 1961: Fundamental Rights in the Irish Law and Constitution, Dublin: Allen Figgis & Co. Ltd., 274 p.
Kelly, John Maurice 1990: Die Institution der politischen Partei in Irland; in: Tsatsos/Schefold/Schneider: 337-365.
Kempf, Udo 1975: Das politische System Frankreichs, Opladen: Westdeutscher Verlag, 432 S.
Kerameus, Konstantinos D./Kozyris, Phaedon J. 1988: Introduction to Greek Law, Deventer/Antwerp/London/Frankfurt/Boston/New York: Kluwer Law and Taxation Publishers, 390 S.
Kersting, Wolfgang 1995: Vertragstheorien; in: Nohlen: 680-686.
Kevenhörster, Paul 1975: Das imperative Mandat – Seine gesellschaftliche Bedeutung, Frankfurt am Main/New York: Herder & Herder, 152 S.
Kieler Nachrichten 26.02.1976: Barschel: Europäische Volkspartei bilden.
Kielmansegg, Peter Graf (Hrsg.) 1976: Legitimationsprobleme politischer Systeme, Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 7, Opladen: Westdeutscher Verlag, 288 S.
Kielmansegg, Peter Graf 1977: Volkssouveränität. Eine Untersuchung der Bedingungen demokratischer Legitimität, Stuttgart: Ernst Klett Verlag, 327 S.
Kiessling, Andreas 1999: Europäische Parteien; in: Weidenfeld/Wessels: 297-302.
Kiessling, Andreas 2000: Europäische Parteien; in: Weidenfeld/Wessels: 281-286.
Kiessling, Andreas 2001: Europäische Parteien; in: Weidenfeld/Wessels: 289-294.
Kipp, Heinrich 1949: Staatslehre. Mensch, Recht und Staat, 2., verb. Aufl., Köln: Balduin Pick Verlag, 346 S.
Kipping, Matthias 1996: Zwischen Kartellen und Konkurrenz – Der Schuman-Plan und die Ursprünge der europäischen Einigung 1944-1952, Berlin: Duncker & Humblot, 384 S.
Kirchheimer, Otto 1965: Der Wandel des westeuropäischen Parteiensystems; in: Politische Vierteljahresschrift, 6. Jg., Heft 1: 20-41.
Klein, Eckart 1987: Entwicklungsperspektiven für das Europäische Parlament; in: Europarecht, 22. Jg., Heft 2: 97-112.
Klein, Eckart 1989: Deutschlandrechtliche Grenzen einer Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften; in: Die Öffentliche Verwaltung, 42. Jg., Heft 22: 957-962.
Klein, Hans H. 2001: GG Art. 21 (Lfg. 03.2001, ergänzt 02.2004); in: Maunz/Dürig: 248 S.
Kleinmann, Hans-Otto 1993: Geschichte der CDU 1945-1982, Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 544 S.
Klepsch, Egon 1976: Arbeit für Europa; in: CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressedienst – Deutschland-Union-Dienst, 05.1976.
Klepsch, Egon 1988: Modell für die Beziehungen mit dem Westen? EVP-Delegation zu Gesprächen in Polen; in: CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressedienst – Deutschland-Union-Dienst, 29.06.
Klug, Annelies 1981: Europa und die Zukunft; in: Frau und Politik, Nr. 8: 6.
Kluth, Winfried 1995: Die demokratische Legitimation der Europäischen Union – Eine Analyse der These vom Demokratiedefizit der Europäischen Union aus gemeineuropäischer Verfassungsperspektive, Berlin: Duncker & Humblot, 160 S.
Knuth, Harald 1969: Direkte Wahlen zum Europäischen Parlament. Entwicklungsstand und Tendenzen; in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Heft 0 (*sic*!), 12.1969: 48-55.

Koellreutter, Otto 1926: Die politischen Parteien im modernen Staate, Breslau: Ferdinand Hirt, 96 S.
Köhler, Harry/Meer, Horst van der 1976: Gründung der „Europäischen Volkspartei“ (EVP) in der EGW; in: IPW-Forschungshefte: 59-64.
Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands 1978: Kommunalpolitische Offensive für Europa, Pressemitteilung vom 10.08.
Kral, Gerhard 2001: Politische Mitwirkung; in: Westphalen: 483-524.
Krämer, Hans R. 1974: Die Europäische Gemeinschaft, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz: Verlag W. Kohlhammer, 200 S.
Kreidler-Preuss, Daniela 1988: Voraussetzungen für die Beurteilung der Konsequenzen des EG-Beitritts Portugals unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, politischer und rechtlicher Aspekte, Diss., Münster: Universität, 229 S.
Kremer, Christian 1998: Die europapolitischen Vorstellungen von RPR und EVP, Duisburg: Universität, 115 S.
Kremer, Christian 1999: Der stellv. EVP-Generalsekretär im Gespräch mit dem Verfasser am 18.10. in Brüssel.
Krenzler, Horst Günter 1978: Das Programm der Europäischen Liberalen Demokraten (ELD) im Vergleich; in: Liberal, Heft 6, 06.1978: 412-421.
Kölner Stadt-Anzeiger 20.02.1976: CDU-Plan in Rom abgelehnt.
Kommunalpolitische Blätter 05.12.1977: Europäisches Manifest, Kommunale Selbstverwaltung für Europa: 1115.
Kriegel, Annie 1975: Sechstes Kapitel: Die Internationale Arbeiterassoziation (1864-1876); in: Droz: 185-223.
Kriele, Martin 1990: Einführung in die Staatslehre – Die geschichtlichen Legitimitätsgrundlagen des demokratischen Verfassungsstaates, 4. Aufl. Opladen: Westdeutscher Verlag, 353 S.
Krippendorff, Ekkehart 1962: Das Ende des Parteienstaates? In: Der Monat, Heft 160, 01/1962: 64-70.
Kundoch, Harald 1974: Die Konstituierung des Europäischen Parlaments – zur Reform des Berufungsverfahrens der Abgeordneten, Köln/Berlin/Bonn/München: Carl Heymanns Verlag KG, 202 S.
Kunig, Philip 2000: [GG] Präambel; in: Münch/Kunig: 1-20.
Kunz, Rainer 1978: Finnland; in: Stammen: 213-222.
Kunz, Rainer 1978: Frankreich; in: Stammen: 74-93.
Kunz, Rainer 1978: Schweden; in: Stammen: 193-201.
Kurz, Hanns 1965: Volkssouveränität und Volksrepräsentation, Köln/Berlin/Bonn/München: Carl Heymanns Verlag KG, 344 S.
Küsters, Hanns Jürgen 1988: Die Verhandlungen über das institutionelle System zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohl und Stahl; in: Schwabe: 73-102.
Lademacher, Horst/Slooten, Pieter van 1981: Niederlande; in: Wende: 403-425.
Laffan, Brigid 1996: The Politics of Identity and Political Order in Europe; in: Journal of Common Market Studies, No. 34: 81-102.
Lagoni, Rainer 1973: Die politischen Parteien im Verfassungssystem der Republik Irland, Frankfurt am Main: Athenäum-Verlag, 271 S.
Lahme, Hans-Norbert 1981: Dänemark; in: Wende: 45-66.
Lambert, Jean 2003: UK Green Party delegate 1985-1986, 1987-1989; in: Cassola/Gahrton: 34-35.
Lanchester, Fulco 1990: Die Institution der politischen Partei in Italien; in: Tsatsos/Schefold/Schneider: 367-433.

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg 1999: Zeitschrift zur Europawahl am 13.06.1999: Die Rolle des Europäischen Parlaments (http://www.lpb.bwue.de/aktuell/puu/eurowahl/europa7.htm).
Landfried, Christine (Ed.) 1988: Constitutional Review and Legislation, An International Comparison, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 264 p.
Langguth, Gerd 1999: Gespäch des Autors mit dem Professor für Politikwissenschaft an der Universität Bonn, Mitglied des Political Bureau der EVP, ehemaligen Geschäftsführenden Vorsitzenden der Konrad-Adenauer-Stiftung und Bundestagsabgeordneten am 11.10. in Bonn.
Läufer, Thomas 1977: Europa-Wahl ´78 (*sic*!) – 22 Fragen zur Direktwahl, Bonn: Europa Union Verlag, 72 S.
Läufer, Thomas 1999: Vertrag von Amsterdam, Bonn: Europa Union Verlag, 415 S.
Leibholz, Gerhard 1958: Strukturprobleme der modernen Demokratie, Karlsruhe: C. F. Müller Juristischer Verlag, 304 S.
Leibholz, Gerhard 1960: Das Wesen der Repräsentation und der Gestaltwandel der Demokratie im 20. Jahrhundert, Berlin: Walter de Gruyter, 252 S.
Leinen, Jo 2003: Europäisches Parteienstatut verabschiedet, Presse-Info, Brüssel: Europäisches Parlament, 19.06. (http://www.joleinen.de/www/html/content/pressespiegel/pressemitteilungen/pdf/PM030619Parteistatut.pdf).
Lenz, Carsten/Ruchlak, Nicole 2001: Kleines Politik-Lexikon, München/Wien: R. Oldenbourg Verlag, 268 S.
Lenz, Christofer 1995: Ein einheitliches Verfahren für die Wahl des Europäischen Parlaments – Unverwirklichte Vorgabe der Gemeinschaftsverträge, Diss., Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 370 S.
Lepszy, Nobert/Koecke, Christian 2000: Der niederländische Christlich-demokratische Appell (CDA); in: Veen: 117-257.
Lewis, Bernard 1991: Die politische Sprache des Islam, engl. zuerst 1988, Hamburg: Rotbuch, 264 S.
Liberale Weltunion 1947: Liberales Manifest, verkündet am 12.04.1947 in Oxford; in: Neue Bonner Depesche, Nr. 11, 11.1981: 8.
Lincoln, Abraham 1863: "The Gettysburg Address", delivered at Gettysburg on 19.11.; in: The Library of Congress: Homepage (http://www.loc.gov/exhibits/gadd/gadrft.html).
Lindbergh, Leon N. 1963: The Political Dynamics of European Economic Integration, Stanford: University Press, 367 S.
Lippelt, Helmut 2003: Former MP and Green Party Pioneer; in: Cassola/Gahrton: 36-37.
Locke, John 1906: Zwei Abhandlungen über Regierung, dt. von Hilmar Wilmanns, Halle an der Saale: M. Niemeyer, 383 S.
Lölhöffel, Helmut 1975: Europas Liberale: klein, aber groß; in: Süddeutsche Zeitung, 22.07.
Lönne, Karl-Egon 1986: Politischer Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main: Edition Suhrkamp, 339 S.
Lösche, Peter 1998: Direkte Demokratie; in: Nohlen: 129-131.
Loth, Wilfried 1996: Geschichte der europäischen Integration seit 1945, in: Nohlen: 137-143.
Loth, Wilfried/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) 2001: Theorien europäischer Integration, Opladen: Leske + Budrich, 294 S.
Loth, Wilfried/Wessels, Wolfgang 2001: Auf dem Weg zur Integrationswissenschaft; in: dies. (Hrsg.): 7-15.
Löwenthal, Richard (Hrsg.) 1979: Gesellschaftswandel und Kulturkrise – Zukunftsprobleme der westlichen Demokratien, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 298 S.
Löwenthal, Richard 1979: Politische Legitimität und kultureller Wandel in Ost und West; in: ders.: 101-132.

Lücker, Hans A. 1986: 10 Jahre Europäische Volkspartei; in: Europäische Zeitung, Nr. 9, 09.1986.
Ludlam, Steve/Taylor, Andrew J./Allender, Paul 2002: Trade Unions and the Political Parties, Elections and Referendum Act (2000) in the 2001 General Election: Tentative Third Parties and Trammelled Officers; in: British Elections & Parties Review, Vol. 12: The 2001 General Election: 156-170.
Luhmann, Niklas 1989: Legitimation durch Verfahren, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 261 S.
Luxemburg, Verfassung des Großherzogtums vom 17.10.1868 (zuletzt geändert am 12.01.1998).
LYMEC 2001: Free your Mind, Informationsfalter; in: LYMEC: Homepage.
LYMEC: Homepage (http://www.lymec.org/).
LYMEC-ROP (Rules of Procedure) for Congress and Executive Committee, verabschiedet am 18.03.1995 in Hebden Bridge, UK, zuletzt geändert am 02.11.2002 in Escaldes, Andorra.
LYMEC-Satzung, verabschiedet am 30.03.2002 in Sinaia, Romania, zuletzt geändert am 28.03.2004 in Zagreb, Kroatien.
Machos, Csilla 2002: Organisationsstrukturen linker Parlamentsparteien in Ostmitteleuropa, Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, 256 S.
MacIntyre, Alasdair 1981: After Virtue – A Study in Moral Theory, Notre Dame: University of Notre Dame Press: 252 p.
Macridis, Roy C. (Ed.) 1967: Political Parties. Contemporary Trends and Ideas, New York/London: Harper & Row, 268 p.
Maier, Hans 1965: Revolution und Kirche – Studien zur Frühgeschichte der christlichen Demokratie (1789-1901), 2., erw. Aufl., Freiburg im Breisgau: Verlag Rombach, 332 S.
Maier, Herbert 1978: Griechenland; in: Stammen: 223-227.
Maier, Herbert 1978: Österreich; in: Stammen: 172-180.
Maier, Herbert 1978: Portugal; in: Stammen: 228-233.
Maier, Herbert 1978: Spanien; in: Stammen: 234-241.
Malmén, Anders 2003: Secretary of the international group of Miljöpartiet de Gröna 1984-1988; in: Cassola/Gahrton: 38-39.
Mandt, Hella 1995: Legitimität; in: Nohlen: 284-298.
Martens, Wilfried 1999a: Europa gestalten – die Europäische Volkspartei trägt Verantwortung, Brüssel: Europäische Volkspartei, 15 S.
Martens, Wilfried 1999b: Der EVP-Vorsitzende und ehemalige belgische Premierminister im Telefonat mit dem Verfasser am 20.10.
Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Hrsg.) 1980-2004: Grundgesetz Kommentar, Bd. III, Art. 17-27, München: C. H. Beck: Lfg. 1 bis 43.
Maurer, Andreas 1997: Demokratie in der Europäischen Union nach Amsterdam; in: Internationale Politik und Gesellschaft, Nr. 4: 425-442.
Maurer, Andreas 2002: Europäisches Parlament; in: Weidenfeld/Wessels 2002a: 192-201.
Maurer, Andreas/Jopp, Mathias 1996: Das Europäische Parlament – Demokratiepolitische Überlegungen zu den Reformoptionen der Regierungskonferenz 1996/97; in: Integration, Nr. 1: 25-36.
Maurer, Andreas/Schild, Joachim (Hrsg.): 2003: Der Konvent über die Zukunft der Europäischen Union. Synoptische Darstellung zur Konventsdebatte, Bd. 2, Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik, 46 S.
McKenzie, R. T. 1955: British Political Parties – The Distribution of Power within the Conservative and Labour Parties, Melbourne/London/Toronto: William Heinemann Ltd., 623 p.

Merkel, Wolfgang 1983a: Das italienische Parteiensystem im Wandel. Erklärungsversuche der Vergangenheit Entwicklungen der Gegenwart, Tendenzen der Zukunft; in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft: 331-346.
Merkel, Wolfgang 1983b: Das Politische System Italiens; in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 27: 3-14.
Meyers, Reinhard 1994: Transnationale Politik; in: Nohlen 1994a: 543-547.
Meyn, Karl-Ulrich 1975: Die Verfassungskonventionalregeln im Verfassungssystem Großbritanniens, Göttingen: Verlag Otto Schwartz: 233 S.
Michels, Robert 1910: Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie, Untersuchungen über die oligarchischen Tendenzen des Gruppenlebens, Leipzig: Klinkhardt Verlag, 401 S.
Michels, Robert 1957: Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie, Neudruck der 2. Aufl., Hrsg. von Werner Conze, Stuttgart 1957: Alfred Kröner Verlag, 548 S.
Miller, Kenneth E. 1991: Denmark. A Troubled Welfare State, Boulder/San Francisco/Oxford: Westview Press, 224 p.
Milton, John 1911: The Tenure of Kings and Magistrates, New York: Henry Holt and Company, 185 p.
Milward, Alan S. 1984: The Reconstruction of Western Europe 1945-51, Berkeley/Los Angeles: University of California Press, 528 p.
Mintzel, Alf 1975: Die CSU, Anatomie einer konservativen Partei 1945-1972, Opladen: Westdeutscher Verlag, 776 S.
Mintzel, Alf 1984: Die Volkspartei. Typus und Wirklichkeit – Ein Lehrbuch, Opladen: Westdeutscher Verlag, 388 S.
Mintzel, Alf 1989: Großparteien im Parteienstaat der Bundesrepublik; in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 11: 3-14.
Mohr, Arno 1988: Politikwissenschaft als Alternative – Stationen einer wissenschaftlichen Disziplin auf dem Weg zu ihrer Selbständigkeit in der Bundesrepublik Deutschland 1945-1965, Bochum: Studienverlag Brockmeyer, 427 S.
Mommsen-Reindl, Margareta 1981: Österreich; in: Wende: 441-470.
Monath, Hagen 1998: Politische Parteien auf europäischer Ebene – Der Inhalt des Art. 138a EGV und seine Bedeutung im Rahmen der europäischen Integration, Bonn: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, 261 S.
Monschau, Matthias 1986: Zum 4. Kongreß der EUCDA; in: Soziale Ordnung, 11.08.
Müller, Helmut M. 1984: Schlaglichter der Weltgeschichte, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, 600 S.
Münch, Ingo von/Kunig, Philip 2000: Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1 (Präambel bis Art. 19), 5. Aufl., München: C. H. Beck, 1135 S.
Münch, Richard 1976: Legitimität und politische Macht, Opladen: Westdeutscher Verlag, 210 S.
Müntzing, Karin 2003: Representative of the international group of Miljöpartiet de Gröna 1981-1985; in: Cassola/Gahrton: 40-41.
Murphy, Detlef 1978: Irland; in: Raschke: 282-300.
Murphy, Detlef (Analyse der PCI: Heinz Timmermann) 1978: Italien; in: Raschke: 305-365.
Naßmacher, Karlheinz 1968: Das österreichische Regierungssystem, Köln/Opladen: Westdeutscher Verlag, 143 S.
Naßmacher, Karlheinz 1972: Demokratisierung der Europäischen Gemeinschaften, Bonn: Europa Union Verlag, 208 S.
Nentwich, Michael/Falkner, Gerda 1997: The Treaty of Amsterdam: Towards a New Institutional Balance, The Treaty of Amsterdam; in: European Integration On-Line Papers (http://eiop.or.at/eiop/texte/1997-009a.htm).

Neumann, Franz 1995: Legalität; in: Drechsler/Hilligen/Neumann: 508.
Neumann, Franz 1995: Legitimität; in: Drechsler/Hilligen/Neumann: 509.
Neumann, Franz 1995: Parteien; in: Drechsler/Hilligen/Neumann: 612-619.
Neumann, Franz 2003: Legitimität; in: Drechsler/Hilligen/Neumann: 608-609.
Neumann, Franz 2003: Parlamentarismus; in: Drechsler/Hilligen/Neumann: 730-733.
Neumann, Robert G. 1966: De Gaulle und Frankreichs Führungsanspruch in Europa – Eine amerikanische Betrachtung.; in: Politische Studien, Heft 165: 22-28.
Neunreither, Karlheinz 1966: Das parlamentarische Element im Entscheidungsprozeß der Europäischen Gemeinschaften; in: Europa Archiv, Folge 22: 811-822.
Niclauß, Karlheinz 2002: Das Parteiensystem der Bundesrepublik Deutschland – Eine Einführung, 2., überarb. und aktual. Aufl., Paderborn/München/Wien/Zürich: Ferdinand Schöningh, 326 S.
Neue Zürcher Zeitung 13.06.1998: Hausstreit bei Europas Christdemokraten.
Niederlande, Verfassung des Königreiches vom 24.08.1815 in der Fassung des Revisionsgesetzes vom 17.02.1983 (zuletzt geändert am 22.06.2000).
Niedermayer, Oskar 1983: Europäische Parteiendemokratie? Zur grenzüberschreitenden Interaktion politischer Parteien im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft, Frankfurt am Main/New York: Campus Verlag, 275 S.
Niedermayer, Oskar 1984: Zur Entwicklung der transnationalen Parteienbünde im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft, IVS-Papers, Nr. 8, 03.1984, Mannheim.
Niedermayer, Oskar 1993: Innerparteiliche Demokratie; in: ders./Stöss: 230-250.
Niedermayer, Oskar/Stöss, Richard 1993: Stand und Perspektiven der Parteienforschung in Deutschland, Opladen: Westdeutscher Verlag, 347 S.
Nippel, Wilfred 1993: Politische Theorien in der griechisch-römischen Antike; in: Lieber: 17-46.
Nohlen, Dieter (Hrsg.) 1985: Pipers Wörterbuch zur Politik, Bd. 1: Politikwissenschaft, Theorien – Methoden – Begriffe, München/Zürich: Piper Verlag, 588 S.
Nohlen, Dieter (Hrsg.) 1992: Lexikon der Politik, Bd. 3: Die westlichen Länder, hrsg. v. Schmidt, Manfred G., München: C. H. Beck, 571 S.
Nohlen, Dieter (Hrsg.) 1994a: Lexikon der Politik, Bd. 2: Politikwissenschaftliche Methoden, hrsg. v. Kriz, Jürgen/Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf, München: C. H. Beck, 579 S.
Nohlen, Dieter (Hrsg.) 1994b: Lexikon der Politik, Bd. 6: Internationale Beziehungen, hrsg. v. Boeckh, Andreas, München: C. H. Beck, 652 S.
Nohlen, Dieter (Hrsg.) 1995: Lexikon der Politik, Bd. 1: Politische Theorien, hrsg. v. Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf, München: C. H. Beck, 746 S.
Nohlen, Dieter (Hrsg.) 1996: Lexikon der Politik, Bd. 5: Die Europäische Union, hrsg. v. Kohler-Koch, Beate/Woyke, Wichard, München: C. H. Beck, 323 S.
Nohlen, Dieter (Hrsg.) 1998: Lexikon der Politik, Bd. 7: Politische Begriffe, hrsg. v. Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf/Schüttemeyer, Suzanne S., München: C. H. Beck, 744 S.
Nohlen, Dieter (Hrsg.) 2001: Kleines Lexikon der Politik, Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung, München: C. H. Beck, 623 S.
Nohlen, Dieter (Hrsg.) 2002: Kleines Lexikon der Politik, München: C.H. Beck, 623 S.
Nohlen, Dieter 1994: Vergleichende Methode; in: ders. 1994a: 507-517.
Nohlen, Dieter 1998: Legitimität; in: ders.: 350-352.
Nohlen, Dieter 1998: Wahlen; in: ders.: 711-712.
Nohlen, Dieter 2002: Historisch-empirisch; in: ders./Schultze: 320-321.
Nohlen, Dieter 2002: Legitimität; in: ders./Schultze: 476-477.
Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.) 2002: Lexikon der Politikwissenschaft – Theorien, Methoden, Begriffe, Bd. 1: A-M, München: C. H. Beck, 556 S.
Nord-Süd-Kommission (Hrsg.) 1981: Das Überleben sichern. Der Brandt-Report. Bericht der Nord-Süd-Kommission, Berlin/Frankfurt am Main: Ullstein Verlag, 379 S.

O'Regan, Valerie 1999: Republic of Austria (Republik Österreich); in: Delury 1999a: 61-70.
Oberleitner, W. 1965: Christdemokraten wünschen „Internationale"; in: Mannheimer Morgen 09.04.
Oberreuter, Heinrich 1992: Politische Führung in der parlamentarischen Demokratie; in: Bracher: 159-174.
Ocker, Mathias 1987: Im Aufwind; in: Mittelstandsmagazin, Nr. 7, 07.1987: 42.
Oppermann, Thomas 1961: Britisches Unterhauswahlrecht und Zweiparteiensystem, Karlsruhe: C. F. Müller Juristischer Verlag, 151 S.
Oppermann, Thomas 1999: Europarecht: Ein Studienbuch, 2., vollst. überarb. Aufl., München: C. H. Beck, 933 S.
Ossenbühl, Fritz 1993: Maastricht und das Grundgesetz; in: Deutsches Verwaltungsblatt, Heft 12, 15.06.: 629-637.
Österreich, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) vom 01.10.1920 (zuletzt geändert am 28.06.2002).
Österreich, PartG: Bundesgesetz über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz – PartG), in Kraft seit dem 01.07.1975; in: BGBl. Nr. 404/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2003.
Ostrogorski, Moisej Jakovlevic 1903: La démocratie et l'organisation des partis politiques, Paris: Calman-Lévy.
ÖVP Statut: Bundespartei-Organisationsstatut der Österreichischen Volkspartei in der Fassung vom 23.04.1999.
Padua, Marsilii de 1932: Defensor Pacis, hrsg. von Richard Scholz, Hannover: Hahnsche Buchhandlung, 639 S.
Papadimitriou, Georgios 1990: Die Institution der politischen Partei in Griechenland; in: Tsatsos/Schefold/Schneider: 261-299.
Parkin, Sara 1989: Green Parties – An international Guide, London: Heretic Books, 335 p.
Parkin, Sara 2003: Coordination Secretariat Member 1985-1990; in: Cassola/Gahrton: 42-45.
Parlament, Das (Redaktion) 1976: Die supranationalen Parteigruppierungen; in: Das Parlament, Nr. 49, 04.12.
Parteienstatut (Europäisches): Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung; in: Amtsblatt der Europäischen Union 2003 L 297/2 vom 15.11.2003.
Paterson, William E./Schmitz, Kurt Th. (Hrsg.) 1979: Sozialdemokratische Parteien in Europa, Bonn: Verlag Neue Gesellschaft, 332 S.
Pelinka, Anton 1978: Österreich; in: Raschke 1978: 412-432.
Pelling, Henry 1954: Origins of the Labour Party, 1880-1900, London: Macmillan & Co. Ltd., 257 p.
Perroux, Christian 1966: Die europäische Politik des General de Gaulle. Oder: Die Rache Europas; in: Politische Studien, Heft 165, 01./02.: 17-21.
PES 2002: Work Plan 2002-2004, Brussels: Party of European Socialists, 8 p.
Pesonen, Pertti/Rantala, Onni 1978: Finnland; in: Raschke: 141-157.
Peter, Horst/Sprafke, Norbert 1981: Demokratisierung der Willensbildung – Für die Rückgewinnung der politischen Handlungsfähigkeit der SPD! In: Thüsing/Klönne/Hesse: 65-75.
Petersen, Jens 1981: Italien; in: Wende: 293-317.
Philipps, O. Hood/Jackson, Paul 1978: Constitutional and Administrative Law, 6th ed., London: Sweet & Maxwell, 1746 p.
Piepenschneider, Melanie 1991: Die europäischen Parteienzusammenschlüsse; in: Weidenfeld/Wessels: 253-259.

Piepenschneider, Melanie 1996: Regierungskonferenz 1996 – Synopse der Reformvorschläge zur Europäischen Union, 2. aktual. Aufl., Sankt Augustin: Konrad-Adenauer-Stiftung, 222 S.
Piris, Jean-Claude 1994: After Maastricht, are the Community Institutions More Efficacious, More Democratic ad More Transparent? In: European Law Review, Vol. 19, No. 5: 449-487.
Pöhle, Klaus (Hrsg. für das Europäische Parlament) 1989: Ein Parlament in voller Entfaltung 1952-1988, Luxemburg: Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 228 S.
Pöhle, Klaus 1998: Das Demokratiedefizit der Europäischen Union und die nationalen Parlamente. Bietet COSAC einen Ausweg? In: Zeitschrift für Parlamentsfragen: 77-89.
Portugal, Verfassung der Republik vom 02.04.1976 (zuletzt geändert am 20.09.1997).
Pösentrup, Markus/Wahl, Jürgen 1999: „Auf dem Weg ins 21. Jahrhundert", XIII. EVP-Kongreß in Brüssel; in: Die Entscheidung, Nr. 3, 03.1999: 20-22.
Potter, Allen 1961: Organized Groups in British National Politics, London: Faber and Faber, 395 p.
Prodi, Romano 2000: Rede vor dem Europäischen Parlament in Straßburg am 03.10.; in: Reden über Europas Zukunft: Homepage.
PS (Belgien): Homepage (http://www.ps.be).
Puente Egido, José 1990: Die Institution der politischen Parteien in Spanien; in: Tsatsos/Schefold/Schneider: 635-694.
Pulch, Michael Walther Emanuel 1987: Parteienfinanzierung in Frankreich und Großbritannien, Diss., Bonn: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, 245 S.
Putz, Dieter 1988: Europa: CDU macht kehrt; in: Münchener Kurier vom 28.08.1993.
PvdA: Homepage (http://www.pvda.nl).
Rabe, Hans-Jürgen 1994: Über Europa; in: Anwaltsblatt, Nr. 6: 263-266.
Randelzhofer, Albrecht/Scholz, Rupert/Wilke, Dieter (Hrsg.) 1995: Gedächtnisschrift für Eberhard Grabitz, München: C. H. Beck, 924 S.
Raschke, Joachim (Hrsg.) 1978: Die politischen Parteien in Westeuropa. Geschichte – Programm – Praxis. Ein Handbuch, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 537 S.
Reden über Europas Zukunft (Projekt am Jean-Monnet-Lehrstuhl Prof. Dr. Heinz Jürgen Axt, Universität Duisburg-Essen, Campus Duisburg): Homepage (http://www.europa-reden.de/).
Reichel, Peter 1979: Politisierung und Demokratisierung der EG? Zur ersten Direktwahl des Europäischen Parlaments; in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 21: 3-22.
Rirkl, Fritz 1993: Hoffnung für die Welt von morgen; in: Bayernkurier 27.03.
Robert-Schuman-Stiftung: Homepage (http://www.robert-schuman.org/).
Ronge, Frank 1998: Legitimität durch Subsidiarität – Der Beitrag des Subsidiaritätsprinzips zur Legitimation einer überstaatlichen politischen Ordnung, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 263 S.
Ronge, Volker 1976: Luhmanns Politiktheorie in marxistischer Kritik und Luhmanns Marx-Kritik; in: Ronge/Weihe: 33-59.
Ronge, Volker/Weihe, Ulrich (Hrsg.): 1976: Politik ohne Herrschaft? Antworten auf die systemtheoretische Neutralisierung der Politik, München: Piper Verlag, 297 S.
Röper, Erich (Hrsg.) 1970: Reale Utopien – Glanz und Elend der Parteien, Mainz: von Hase und Koehler, 167 S.
Roser, Hans 1979: Die westeuropäische Einigung und der Protestantismus; in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 3: 20-33.
Rubart, Frauke 1978: Dänemark; in: Raschke: 122-140.
Rumor, Mariano 1965: Rede auf dem 17. Europäischen Kongreß der christlichen Parteien, Taormina, Sizilien, 09.12. (ACDP 2/2011/1-3).

Rumor, Mariano 1973: Abschlußrede des EUCD-Präsidenten auf dem XIX. Kongreß der EUCD vom 07.-09.11., Konrad-Adenauer-Haus Bonn: 8 S. (ACDP 2/2011/1-3).
Salmon, Jean 1993: Demokratie als Rechtsanspruch? Zu den inneren Aspekten des Rechts auf Selbstbestimmung, in: Vereinte Nationen 41/1: 10-17.
SAMAK: Homepage (http://www.samak.info/).
Schäffer, Heinz: 1986: Parteienstaatlichkeit – Krisensymptome des demokratischen Verfassungsstaats? In: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 44: 46-82.
Schambeck, Herbert 1976: Die Stellung der politischen Parteien nach österreichischem Verfassungsrecht; in: Wildenmann: 61-79.
Scharpf, Fritz 1970: Demokratietheorie zwischen Utopie und Anpassung, Konstanz: Universitätsverlag GmbH, 93 S.
Scharpf, Fritz W. 1999: Regieren in Europa: effektiv und demokratisch? Frankfurt am Main/New York: Campus, 201 S.
Schäuble, Wolfgang/Lamers, Karl 1994: Überlegungen zur europäischen Politik, Bonn: CDU/CSU-Bundestagsfraktion.
Scheuner, Ulrich 1972: Bestandsaufnahme und Prognose zur Fortentwicklung des Europäischen Parlaments; in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Heft 4: 496-515.
Scheuner, Ulrich 1980: Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung; in: Die Öffentliche Verwaltung, 33. Jg., Heft 13/14: 473-480.
Schieren, Stefan 2001: Nationale Parlamente als Legitimationsgrund europäischer Politik? – Zum Beispiel das Westminster-Parliament; in: Zeitschrift für Parlamentsfragen: 339-351.
Schmidhuber, Peter M. 1995a: Die Europäische Gemeinschaft nach der Ratifikation des Vertrags von Maastricht; in: Randelzhofer/Scholz/Wilke: 661-675.
Schmidhuber Peter M. 1995b: Föderalistische und demokratische Grundlagen des Europäischen Unionsrechts; in: Due/Lutter/Schwarze 1995b: 1265-1279.
Schmidt, Johanna 2002: Europäische Parteien; in: Weidenfeld/Wessels 2002b: 279-284.
Schmidt, Johanna 2003: Europäische Parteien; in: Weidenfeld/Wessels: 301-306.
Schmidt, Johanna 2004: Europäische Parteien; in: Weidenfeld/Wessels: 287-292.
Schmidt, Karsten 1997: Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., Köln/Berlin: Carl Heymanns Verlag KG, 1962 S.
Schmidt, Manfred G. 1994: Nationale Politikprofile und europäische Integration; in: Gabriel/Brettschneider: 422-439.
Schmidt, Manfred G. 1995: Demokratietheorie, Opladen: Leske + Budrich, 407 S.
Schmitt, Carl 1928: Verfassungslehre, unveränderter Nachdruck der 1. Aufl. von 1970, Berlin: Duncker & Humblot, 404 S.
Schmitt, Carl 1931: Der Hüter der Verfassung, Berlin: Duncker & Humblot, 159 S.
Schmitt, Carl 1932: Legalität und Legitimität (erschienen 1932); in: ders. 1954: 263-350.
Schmitt, Carl 1954: Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924-1954 – Materialien zu einer Verfassungslehre, Berlin: Duncker & Humblot, 517 S.
Schmuck, Otto 1997: Europäische Parteienzusammenschlüsse; in: Weidenfeld/Wessels 1997a: 156-159.
Schmuck, Otto/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) 1989: Das Europäische Parlament im dynamischen Integrationsprozeß: Auf der Suche nach einem zeitgemäßen Leitbild, Bonn: Europa Union Verlag, 308 S.
Schneider, Hans-Peter 1990: Die Institution der politischen Partei in der Bundesrepublik Deutschland; in: Tsatsos/Schefold/Schneider: 151-218.
Schneider, Hans-Peter 1994: Die Legitimitätskrise der europäischen Integration; in: Furtak: 221-279.
Schoo, Johann 2000: Europäisches Parlament (Art. 189-201); in: Schwarze: 1729-1780.

Schubert, Klaus/Klein, Martina 2001: Das Politiklexikon, 2., aktual. Aufl., Bonn: Dietz, 327 S.
Schultze, Rainer-Olaf 1998: Partei; in: Nohlen: 455-457.
Schultze, Rainer-Olaf 2002: Partei; in: Nohlen: 350-352.
Schuster, Hans 1957: Die Heerschau der Parteien. Theorie und Praxis der Parteitage; in: Politische Studien, Heft 88/89. 57-72.
Schüttemeyer, Suzanne S. 1987: Innerparteiliche Demokratie: „Ehernes Gesetz der Oligarchie“? In: Haungs/Jesse: 243-247.
Schüttemeyer, Suzanne S. 1998: Fraktion; in: Nohlen: 193-194.
Schüttemeyer, Suzanne S. 1998: Legal-rational; in: Nohlen: 348.
Schüttemeyer, Suzanne S. 1998: Opposition; in: Nohlen: 441-443.
Schüttemeyer, Suzanne S. 1998: Parlament; in: Nohlen 1998: 450-451.
Schwabe, Klaus (Hrsg.) 1988: Die Anfänge des Schuman-Plans 1950/51 – The Beginning of the Schuman-Plan, Baden-Baden/Mailand/Paris/Brüssel: Nomos Verlagsgesellschaft, 475 p.
Schwarz, Hans-Peter 1989: Die Fünfziger Jahre als Epochenzäsur; in: Heideking/Hufnagel/Knipping: 473-496.
Schwarze, Jürgen (Hrsg.) 2000: EU-Kommentar, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2660 S.
Schwarze, Jürgen/Bieber, Jürgen (Hrsg.) 1984: Eine Verfassung für Europa – Von der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Union, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 631 S.
Schweden, Verfassung des Königreiches vom 28.02.1974, in Kraft seit dem 01.01.1975.
Schwegmann, Friedrich G. 1998: Legalität/Legalitätsprinzip; in: Nohlen: 348-350.
Schwehn, Klaus-J. 1990: Mehr Einigkeit gezeigt; in: Die Welt vom 08.06.1990.
Seeler, Hans-Joachim 1960: Politische Integration und Gewaltenteilung; in: Europa Archiv, Nr. 15: 13-24.
Seeler, Hans-Joachim 1977: Die Direktwahl zum Europäischen Parlament. Motor der europäischen Integration? Hamburg: Landeszentrale für Politische Bildung, 63 S.
Seifert, Karl-Heinz 1975: Die politischen Parteien im Recht der Bundesrepublik Deutschland, Köln: Carl Heymanns Verlag KG, 527 S.
Senelle, Robert 1970: Die Revision der belgischen Verfassung 1967-1970, Informationsdienst Nr. 59, Brüssel: Belgisches Außenministerium, 156 S.
Senelle, Robert 1971: Die Revision der belgischen Verfassung 1967-1970, Informationsdienst Nr. 61/62, Brüssel: Belgisches Außenministerium, 70 S.
Sickinger, Hubert 2002: Überlegungen zur Reform der österreichischen Parteienfinanzierung; in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, Nr. 31/1: 73-90.
Sievers, Julia 2000: Das demokratische Defizit der EU, Berlin: Freie Universität Berlin, 16 S.
Simon, Werner von/Schwarze, Jürgen 1992: Europäische Integration und Grundgesetz – Maastricht und die Folgen für das deutsche Verfassungsrecht; in: Handbuch des Verfassungsrecht: 51ff. (§ 4 Rn 65, 66).
Simson, Werner von 1991: Was heißt in einer europäischen Verfassung „Das Volk“? In: Europarecht, Nr. 1: 1-18.
SI-Satutes (“Statutes of the Socialist International”), o.J.
Smend, Rudolf 1968: Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, 2., erw. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot, 621 S.
Smith, Gordon 1982: The German Volkspartei and the Career of the Catch-All-Concept; in: Döring/Smith: 59-76.
Smith, Gordon 1990: Die Institution der politischen Partei in Großbritannien; in: Tsatsos/Schefold/Schneider: 301-336.

Sontheimer, Kurt 1967: Der demokratische Prozeß in den Parteien; in: Schriftenreihe der Friedrich-Naumann-Stiftung zur Politik und Zeitgeschichte, Bd. 12: Parteien, Wahlrecht, Demokratie, Köln/Opladen: Westdeutscher Verlag: 78-93.
Sontheimer, Kurt 1972: Das politische System Großbritanniens, München: Piper Verlag, 220 S.
Sousa, Marcelo Rebelo de 1990: Die Institution der politischen Partei in Portugal; in: Tsatsos/Schefold/Schneider: 591-634.
Sousa, Marcelo Rebelo de 1993: Die politischen Parteien und das Recht der Opposition in Portugal; in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Neue Folge, Bd. 41: 309-317.
Soziale Ordnung 04.04.1985: Die EUCDA legt Grundsatzprogramm vor.
Soziale Ordnung 1976: Europäische Union Christlich-Demokratischer Arbeitnehmer (EUCDA), Dokumentation Nr. 1.
Sozialistische Fraktion des Europäischen Parlaments, Pressereferat 1976: Bund der Sozialdemokratischen Parteien der Europäischen Gemeinschaft, Pressemitteilung, Brüssel, 29.04.
Spanien, Verfassung des Königreiches vom 29.12.1978 (zuletzt geändert am 27.08.1992).
SPD 1978: Politische Erklärung der Sozialdemokratischen Parteien der Europäischen Gemeinschaft vom 23.06.1978; in: Politik – Aktuelle Informationen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, 07.1978, 4 S.
SPE 1993: Manifest zu den Europawahlen im Juni 1994, verabschiedet vom Kongreß am 06.11.1993, 16 S.
SPE 1999: Manifest für die Europawahlen; in: SPE: Homepage (http://www.eurosocialists.org/congress/german/3b.htm).
SPE 2004: Gemeinsam werden wir stärker – fünf Verpflichtungen für die nächsten fünf Jahre, Manifest der Sozialdemokratischen Partei Europas für die Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2004, verabschiedet vom Kongreß in Brüssel am 24.04.
SPE: Homepage (http://www.pes.org/).
SPE-Fraktion im AdR 1998: Aktionsplan 1998→2000, Sekretariat der SPE-Fraktion, 11 S.
SPE-Fraktion im AdR 2003: Politische Prioritäten 2002→2006 – Bericht über die Arbeiten der SPE-Fraktion im AdR (1998→2002), Sekretariat der SPE-Fraktion, 26 S.
SPE-Fraktion im AdR 2004: Vademecum der SPE-Fraktion im Ausschuss der Regionen, Sekretariat der SPE-Fraktion, 19 S.
SPE-Fraktion: Homepage (http://www.europarl.eu.int/pes/).
SPE-Frauen Satzung ("PES Women's Standing Committee, Standing Orders"), last revised on 30.11.2004.
SPE-Satzung („Statuten der Sozialdemokratischen Partei Europas"), beschlossen durch den V. SPE Kongreß mit Wirkung zum 09.05.2001.
Stammen, Theo (Hrsg.) 1978: Parteien in Europa. Nationale Parteiensysteme, Transnationale Parteienbeziehungen, Konturen eines europäischen Parteiensystems, 2., überarb. Aufl., München: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, 400 S.
Statistisches Bundesamt: Homepage (http://www.statistik-bund.de/).
Steed, Michel 1971: The European Parliament: the Significance of Direct Election; in: Government and Opposition, Vol. 6, No. 1: 462-476.
Stefan, Holger 1969: Berufsverbände und Institutionen der französischen Demokratie in der Vierten und Fünften Republik; in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Neue Folge, Bd. 18: 95-150.
Steffani, Winfried 1978: Parlamentarismus in den EG-Staaten und demokratisches Defizit der europäischen Institutionen; in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Heft 2, 06.1978: 233-253.
Steffani, Winfried/Thaysen, Uwe (Hrsg.) 1995: Demokratie in Europa: Zur Rolle der Parlamente, Zeitschrift für Parlamentsfragen, Sonderbd. Nr. 11.

Stelkens, Ulrich 1999: Die politische Partei – Eine Institution des Zivilrechts? Erstveröffentlichung in: Bertschi, Martin (Hrsg.): Demokratie und Freiheit, 39. Tagung der Wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachrichtung Öffentliches Recht, Zürich: 95-122 (http://www.jura.uni-sb.de/projekte/Bibliothek/texte/Stelkens1.html).
Stentzel, Rainer 1997: Der normative Gehalt des Art. 138a EGV – Rechtlicher Grundstein eines europäischen Parteiensystems? In: Europa Recht, Heft 2: 174-190.
Stentzel, Rainer 2002: Integrationsziel Parteiendemokratie, Rechtliche Rahmenbedingungen für eine Demokratisierung der Europäischen Union, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 460 S.
Steppat, Sabine 1988: Die Entwicklung des Europäischen Parlaments in seiner ersten Wahlperiode: Eine Funktionsbilanz; in: Zeitschrift für Politik, Heft 3: 269-292.
Stern, Klaus 1984: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Aufl., München: C H. Beck, 1111 S.
Sternberger, Dolf 1962: Grund und Abgrund der Macht. Kritik der Rechtmäßigkeit heutiger Regierungen, Frankfurt am Main: Insel Verlag, 402 S.
Stjernquist, Nils 1977: Die schwedische Verfassung von 1975; in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Neue Folge, Bd. 26: 315-383.
Stork, Volker 2001: Die »Zweite Moderne« – ein Markenartikel? Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft mbH, 246 S.
Stöss, Richard (Hrsg.) 1983: Parteien-Handbuch. Die Parteien in der Bundesrepublik Deutschland 1945-1980, Bd. I: AUD bis EFP, Opladen: Westdeutscher Verlag, 1310 S.
Stöss, Richard 1983: Einleitung: Struktur und Entwicklung des Parteiensystems der Bundesrepublik – Eine Theorie; in: ders.: 17-309.
Stubbe-da Luz, Helmut 1998: Parteien als politische Unternehmen: Der Parteienforscher Moisei Ostrogorski (1854-1919) und die heutige Parteienhistorie in Deutschland und Frankreich; in: Francia: 169-182.
Süddeutsche Zeitung 22.09.1992: Verträge von Maastricht spalten Frankreich.
Süddeutsche Zeitung 05.08.1996: BSE-Krise fördert die Runderneuerung der EU.
Suetens, Louis Paul 1990: Die Institution der politischen Partei in Belgien; in: Tsatsos/Schefold/Schneider: 27-72.
Süssmuth, Rita 1994: Demokratische Legitimation und Verfassungsverständnis in der Europäischen Union; in: Europäische Kommission, Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Rede(text) auf dem Europäischen Forum zum Thema: „Die künftige Verfassungsordnung der Europäischen Union“ vom 03.05.1994.
Thieme, Werner 1960: Das Grundgesetz und die öffentliche Gewalt internationale Staatengemeinschaften; in: Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer, Heft 18: 50-77.
Thiemeyer, Guido 1998: Supranationalität als Novum in der Geschichte der internationalen Politik der fünfziger Jahre; in: Groupe de liaison des professeurs d’histoire contemporaine auprès de la Commission européenne (Hrsg.): Journal of European integration history – Revue d’histoire de l’intégration européenne – Zeitschrift für Geschichte der europäischen Integration, Vol. 4, No. 2: 5-21.
Thomas, Alastair H. 1999: Denmark (Kongeriget Danmark); in: Delury 1999a: 283-300.
Thomashausen, André 1981a: Portugal; in: Wende: 495-515.
Thomashausen, André 1981b: Verfassung und Verfassungswirklichkeit im neuen Portugal, Berlin: Duncker & Humblot, 503 S.
Thüsing, Klaus/Klönne, Arno/Hesse, Karl-Ludwig (Hrsg.) 1981: Zukunft SPD – Aussichten linker Politik in der Sozialdemokratie, Hamburg: VSA-Verlag, 172 S.
Tomuschat, Christian 1993: Die Europäische Union unter der Aufsicht des Bundesverfassungsgerichts; in: Europäische Grundrechte Zeitschrift, 20. Jg., Heft 20/21: 489-496.
Toornstra, Dick (Hrsg.) o.J.: Geschichte des Bundes, Brüssel.

Trappe, Hans-Joachim 1969: Die verfassungsrechtliche Stellung der politischen Parteien in Italien; in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Neue Folge, Bd. 18: 150-199.
Trausch, Gilbert 1981: Luxemburg; in: Wende: 387-393.
Trautmann, Günter/Ullrich, Hartmut 2003: Das politische System Italiens; in: Ismayr: 553-607.
Treue, Wolfgang 1961: Deutsche Parteiprogramme 1861-1961, Göttingen: Musterschmidt-Verlag, 404 S.
Triepel, Heinrich 1927: Die Staatsverfassung und die politischen Parteien. Rede bei der Feier der Erinnerung an den Stifter der Berliner Universität König Friedrich Wilhelm III. in der alten Aula am 03.08.1927, Berlin: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, 31 S.
Tsatsos, Dimitris Th. (Hrsg.) 1992: Parteienfinanzierung im europäischen Vergleich – Die Finanzierung der politischen Parteien in den Staaten der Europäischen Gemeinschaft, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 580 S.
Tsatsos, Dimitris Th. 1988: Zu einer gemeinsamen europäischen Parteienrechtskultur? In: Die öffentliche Verwaltung, 41. Jg., Heft 1: 1-7.
Tsatsos, Dimitris Th. 1990: Die neue griechische Verfassung, Parlamentarische Ohnmacht statt demokratischer Kontrolle, Heidelberg: R. v. Decker & C. F. Müller Juristischer Verlag, 35 S.
Tsatsos, Dimitris Th. 1994: Krisendiskussion, politische Alternativlosigkeit, Parteienstaatsübermaß – Drei Gegenwartsaspekte zur Funktion der politischen Parteien nach Art. 21 Abs. 1 GG; in: Däubler-Gmelin/Kinkel/Meyer/Simon: 397-410.
Tsatsos, Dimitris Th./Morlok, Martin 1982: Parteienrecht. Eine verfassungsrechtliche Einführung, Heidelberg: C. F. Müller Juristischer Verlag, 261 S.
Tsatsos, Dimitris Th./Schefold, Dian/Schneider, Hans-Peter (Hrsg.) 1990: Parteienrecht im europäischen Vergleich – Die Parteien in den demokratischen Ordnungen der Staaten der Europäischen Gemeinschaft, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 880 S.
UN 1980: Measures to be taken against Nazi, Fascist and Neo-Fascist activities and all other forms of totalitarian ideologies and practices based on racial intolerance, hatred and terror; RES/35/200, verabschiedet von der Generalversammlung am 15.12.1980.
UN 1981: Measures to be taken against Nazi, Fascist and Neo-Fascist activities and all other forms of totalitarian ideologies and practices based on racial intolerance, hatred and terror; RES/36/162, verabschiedet von der Generalversammlung am 16.12.1981.
UNESCO Bildungsserver (Internationaler UNESCO Bildungsserver für politische Bildung, Demokratie- und Friedenserziehung): Homepage (http://www.dadalos-d.org/).
United Kingdom Parliament: Homepage (http://www.parliament.uk/).
United Nations (International Human Rights Instruments) 1998: District General HRI/CORE/1/Add.10/Rev.1, 30.06.: Core Document Forming Part of the Reports of States Parties, Luxembourg (http://www.hri.ca/fortherecord2002/documentation/coredocs/hri-core-1-add10-rev1.htm).
Uotila, Jaakko 1985: The Finnish Legal System, Helsinki: Finnish Lawyers Publications, 254 p.
US Congress 1776: The Declaration of Independence of the Thirteen Colonies. The unanimous Declaration of the thirteen united States of America, 04.07.; nach: Indiana University School of Law-Bloomington: Homepage (http://www.law.indiana.edu/uslawdocs/declaration.html).
Vasemmistoliitto (finnische Partei): Homepage (http://www.vasemmistoliitto.fi/en.html).
Veen, Hans-Joachim (Hrsg.) 1983a: Christlich-demokratische und konservative Parteien in Westeuropa, Bd. 1: Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Paderborn: Ferdinand Schöningh, 322 S.

Veen, Hans-Joachim (Hrsg.) 1983b: Christlich-demokratische und konservative Parteien in Westeuropa, Bd. 2: Großbritannien, Frankreich, Paderborn: Ferdinand Schöningh, 360 S.
Veen, Hans-Joachim (Hrsg.) 1991: Christlich-demokratische und konservative Parteien in Westeuropa, Bd. 3: Italien, Griechenland, Paderborn: Ferdinand Schöningh, 319 S.
Veen, Hans-Joachim (Hrsg.) 1994: Christlich-demokratische und konservative Parteien in Westeuropa, Bd. 4: Schweden, Norwegen, Finnland, Dänemark, Paderborn: Ferdinand Schöningh, 528 S.
Veen, Hans-Joachim (Hrsg.) 2000: Christlich-demokratische und konservative Parteien in Westeuropa, Bd. 5: Schweiz, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Europäische Demokratische Union (EDU), Europäische Volkspartei (EVP), Paderborn: Ferdinand Schöningh, 570 S.
Vereinigte Europäische Linke – Nordische Grüne Linke: Homepage (http://www.europarl.eu.int/gue/).
Vesterdorf, Peter L. 1990: Die Institution der politischen Partei in Dänemark; in: Tsatsos/Schefold/Schneider: 73-150.
Vitzthum, Wolfgang Graf 1994: Demokratie, Parteien, Parteiendemokratie – Ein oft kritisierter, aber unlösbarer Zusammenhang; in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 21.11.
Vogel, Bernhard/Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf 1971: Wahlen in Deutschland. Theorie – Geschichte – Dokumente 1848-1970, Berlin/New York: Walter de Gruyter, 465 S.
Voggenhuber, Johannes 2003: Elemente einer Europäischen Verfassung, Berlin: Grüne Bundestagsfraktion, 06.09. (http://www.gruene-fraktion.de/rsvgn/rs_dok/0,,12033,00.pdf).
Waas, Lothar 1995: Max Weber und die Folgen – Die Krise der Moderne und der moralisch-politische Dualismus des 20. Jahrhunderts, Frankfurt am Main: Campus Verlag, 269 S.
Wade, Emlyn Chapel Stewart/Bradley, Anthony Wilfred 1985: Constitutional and Administrative Law, London/New York: Longman, 758 p.
Wagner, Peter M. 1998: Die europäischen Parteien; in: Weidenfeld/Wessels: 281-286.
Wagner, Rudolf 1983: Mit der Raupe nach Europa; in: Vorwärts 15.12.
Wagner, Ulrich H. E. 1981: Finnland; in: Wende: 147-172.
Wahl, Jürgen 1986: Zehn Jahre alt mit müden Eltern; in: Rheinischer Merkur, 19.04.
Wahl, Jürgen 1995: Fast einig über „Maastricht II“; in: Rheinischer Merkur, 10.11.
Wahl, Jürgen 1996a: Insgeheim erfolgreich; in: Rheinischer Merkur, 19.07.
Wahl, Jürgen 1996b: Was die EVP ist und was sie will, Luxemburg: Robert-Schuman-Stiftung, 187 S.
Wahl, Jürgen 1998: Mehr Einfluß als Macht; in: Rheinischer Merkur, 27.02.
Wallace, William/Smith, Julie 1995: Democracy or Technocracy? European Integration and the Problem of Popular Consent; in: West European Politics, No. 18: 137-157.
Walter, Robert/Mayer, Heinz 1992: Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 7. Aufl., Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 577 S.
Walz, Kurt 1936: Rationalismus und Irrationalismus in der Staatsintegration, Diss., Düsseldorf: Dissertations-Verlag G. H. Nolte, 53 S.
Ward, Alan J. 1999: Ireland; in: Delury 1999b: 533-540.
WDR 07.03.1978, 13:10 Uhr: „Politik am Mittag“ mit von Hassel (CDU), Bertrand (CVP) und Notenboom (Mitglied der christ-demokratischen Fraktion im Europäischen Parlament) zum Programm der Europäischen Volkspartei für die Europawahlen.
Weber, Hermann 1991: Rückblick; in: Gundlach/Weber: 355-358.
Weber, Max 1920: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, Bd. 1, hrsg. von Marianne Weber, 9. Aufl., photomechan. Nachdr. von 1988 der 1920 ersch. Erstaufl., Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 573 S.
Weber, Max 1926: Politik als Beruf, 2. Aufl., München/Leipzig: Duncker & Humblot, 67 S.
Weber, Max 1959: Die drei Typen der legitimen Herrschaft – Legitimität der Herrschaft; Legitimitätsgründe; in: ders.: 151-166.

Weber, Max 1959: Soziologie, Weltgeschichtliche Analysen, Politik, Stuttgart: Alfred Kröner Verlag, 580 S.
Weber, Max 1964: Wirtschaft und Gesellschaft, 2. Bde., Köln: Kiepenheuer & Witsch, 1138 S.
Weber, Max 1976: Wirtschaft und Gesellschaft, Grundriß der verstehenden Soziologie, 5. Aufl., Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 944 S.
Wegener, Stephan 1991: Die Entwicklung der Democrazia Cristiana von De Gasperi zu De Mita 1954 bis 1989; in: Veen: 58-164.
Weidenfeld, Werner (Hrsg.) 1998: Amsterdam in der Analyse – Strategien für Europa, Gütersloh: Bertelsmann, 317 S.
Weidenfeld, Werner 2002: Europäische Einigung im historischen Überblick; in: Weidenfeld/Wessels 2002a: 10-50.
Weidenfeld, Werner/Giering, Claus 1998: Die Europäische Union nach Amsterdam – Bilanz und Perspektive; in: Weidenfeld: 19-87.
Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) 1981: Jahrbuch der Europäischen Integration 1980, Bonn: Europa Union Verlag, 509 S.
Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) 1982: Jahrbuch der Europäischen Integration 1981, Bonn: Europa Union Verlag, 640 S.
Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) 1983: Jahrbuch der Europäischen Integration 1982, Bonn: Europa Union Verlag, 535 S.
Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) 1984: Jahrbuch der Europäischen Integration 1983, Bonn: Europa Union Verlag, 564 S.
Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) 1986: Jahrbuch der Europäischen Integration 1985, Bonn: Europa Union Verlag, 568 S.
Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) 1987: Jahrbuch der Europäischen Integration 1986/87, Bonn: Europa Union Verlag, 533 S.
Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) 1988: Jahrbuch der Europäischen Integration 1987/88, Bonn: Europa Union Verlag, 576 S.
Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) 1989: Jahrbuch der Europäischen Integration 1988/89, Bonn: Europa Union Verlag, 551 S.
Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) 1990: Jahrbuch der Europäischen Integration 1989/90, Bonn: Europa Union Verlag, 559 S.
Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) 1991: Jahrbuch der Europäischen Integration 1990/91, Bonn: Europa Union Verlag, 559 S.
Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) 1992: Jahrbuch der Europäischen Integration 1991/92, Bonn: Europa Union Verlag, 544 S.
Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) 1993: Jahrbuch der Europäischen Integration 1992/93, Bonn: Europa Union Verlag, 560 S.
Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) 1995: Jahrbuch der Europäischen Integration 1994/95, Bonn: Europa Union Verlag, 560 S.
Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) 1996: Jahrbuch der Europäischen Integration 1995/96, Bonn: Europa Union Verlag, 541 S.
Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) 1997a: Europa von A-Z – Taschenbuch der europäischen Integration, 6., Aufl., Bonn: Europa Union Verlag, 432 S.
Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) 1997b: Jahrbuch der Europäischen Integration 1996/97, Bonn: Europa Union Verlag, 552 S.
Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) 1998: Jahrbuch der Europäischen Integration 1997/98, Bonn: Europa Union Verlag, 557 S.
Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) 1999: Jahrbuch der Europäischen Integration 1998/99, Bonn: Europa Union Verlag, 560 S.

Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) 2000: Jahrbuch der Europäischen Integration 1999/2000, Bonn: Europa Union Verlag, 531 S.
Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) 2001: Jahrbuch der Europäischen Integration 2000/2001, Bonn: Europa Union Verlag, 567 S.
Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) 2002a: Europa von A bis Zivilgesellschaft – Taschenbuch der europäischen Integration, Bonn: Europa Union Verlag, 464 S.
Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) 2002b: Jahrbuch der Europäischen Integration 2001/2002, Bonn: Europa Union Verlag, 544 S.
Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) 2003: Jahrbuch der Europäischen Integration 2002/2003, Bonn: Europa Union Verlag, 572 S.
Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) 2004: Jahrbuch der Europäischen Integration 2003/2004, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 524 S.
Weilemann, Peter R. 2004: Der Brüsseler Gipfel vom 18.-19.06.2004, KAS Länderbericht 22.06.
Weiler, Joseph H. 1982: The Community System: the Dual Character of Supranationalism; in: Yearbook of European Law, I/1981, Oxford: 267-306.
Weiler, Joseph H. 1989: Europäisches Parlament, europäische Integration, Demokratie und Legitimität; in: Schmuck/Wessels: 73-94.
Weiler, Joseph H. 1994: A Quiet Revolution – The European Court of Justice and its Interlocutors; in: Comparative Political Studies, No. 26: 510-534.
Weiß, Ulrich 1998: Freiheit; in: Nohlen: 196.
Welan, Manfried 1988: Constitutional Review and Legislation in Austria; in: Landfried: 63-80.
Welle, Klaus 1997: Muß das Europäische Parlament sozialistisch sein? Rede des Generalsekretärs der Europäischen Volkspartei am 13.02.1997 in der Konrad-Adenauer-Stiftung; in: EVP 1997: 205-215.
Welle, Klaus 2000: Die Reform der Europäischen Volkspartei 1995-1999; in: Veen: 541-566.
Wende, Frank (Hrsg.) 1981: Lexikon zur Geschichte der Parteien in Europa, Stuttgart: Alfred Kröner Verlag, 890 S.
Wende, Frank 1981: Belgien; in: ders.: 9-28.
Wende, Frank 1981: Großbritannien; in: ders.: 235-256.
Werhahn-Mees, Kai: Japan und der Westen, Bd. 3: Politik, Kultur, Gesellschaft, hrsg. von Barloewen, Constantin von/Werhahn-Mees, Kai, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 256 S.
Wessels, Wolfgang 2001: Jean Monnet. Mensch und Methode – Überschätzt und überholt? Institut für Höhere Studien (IHS), Wien, Reihe Politikwissenschaft, Heft 74, 05.2001: 26 S. (http://aei.pitt.edu/archive/00000280/01/pw_74.pdf).
Wessels, Wolfgang 2003: Institutionelle Architektur für eine globale (Zivil-)Macht? Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im „Verfassungsvertrag“; in: Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften, Jg. 1, Heft 3: 400-429.
Wessels, Wolfgang für das Institut für Europäische Politik (Hrsg.) 1976: Zusammenarbeit der Parteien in Westeuropa. Auf dem Weg zu einer neuen politischen Infrastruktur? Bonn: Europa Union Verlag, 426 S.
Wessels, Wolfgang/Diedrichs, Udo 1997: A New Kind of Legitimacy for a New Kind of Parliament – The Evolution of the European Parliament; in: European Integration online papers (http://eiop.or.at/eiop/texte/1997-006a.htm).
Westle, Bettina 1989: Politische Legitimität. Theorien, Konzepte, empirische Befunde, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 214 S.
Westle, Bettina 2000: Legitimation; in: Holtmann: 341-346.
Westle, Bettina 2000: Legitimationskrise; in: Holtmann: 346.
Westle, Bettina 2000: Legitimität; in: Holtmann: 346-350.

Westphalen, Raban Graf von 2001: Deutsches Regierungssystem, München/Wien: R. Oldenbourg Verlag, 705 S.
WEUV: Vertrag zwischen Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (WEU; ehemals Brüsseler Pakt), am 17.03.1948 in Brüssel unterzeichnet (http://www.weu.int/Treaty.htm).
Wex, Helga 1977: Pressemitteilung der CDU anläßlich der Vorstellung der Aktion „Frauen für Europa – CDU“ von der Vorsitzenden der Frauenvereinigung der CDU, 19.12.
Wieduwilt, Sven 2003: Die Fouchet-Pläne, Hannover: Niedersächsisches Umweltministerium, 8 S.
Wieland, Beate 1991: Verfassungspolitische Probleme einer „Staatswerdung Europas“; in: Wildenmann: 429-459.
Wiesendahl, Elmar 1980: Parteien und Demokratie. Eine soziologische Analyse paradigmatischer Ansätze der Parteienforschung, Diss., Opladen: Leske + Budrich, 354 S.
Wiesendahl, Elmar 1998: Parteien in Perspektive. Theoretische Ansichten der Organisationswirklichkeit politischer Parteien, Opladen: Westdeutscher Verlag, 284 S.
Wildenmann, Rudolf (Hrsg.) 1976: Form und Erfahrung, Ein Leben für die Demokratie, Festschrift für Ferdinand A. Hermes, Berlin: Duncker & Humblot, 235 S.
Wildenmann, Rudolf (Hrsg.) 1991: Staatswerdung Europas? Optionen für eine Europäische Union, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 461 S.
Wilkens, Andreas 1996: Neuordnung Europas? Die Nachkriegsplanungen im „Comité Français de Libération Nationale“ 1943/1944; in: Höpel/Tiemann: 81-93.
Wimmer, Norbert 1992: Topoi der Integration; in: Funk/Klecatsky/Loebenstein/Mantl/Ringhofer: 757-767.
Wivenes, Georges 1990: Die Institution der politischen Partei in Luxemburg; in: Tsatsos/Schefold/Schneider: 435-497.
Wojahn, Michael 2002: Die Organisationsstrukturen der Hauptorgane der Landesmedienanstalten unter dem Grundsatz der Staatsfreiheit, Diss., Konstanz: Universität, Fachbereich Rechtswissenschaft, 218 S.
Woodley, Tony 2003: Should The Unions Campaign To “Reclaim The Labour Party”? (Open letter of the General Secretary of the Transport and General Workers Union – TGWU); In: The Socialist 26.07.2003 (http://www.socialistparty.org.uk/2003/310/index.html?id=mp6.htm).
Würtenberger, Thomas jun. 1973: Die Legitimität staatlicher Herrschaft – Eine staatsrechtlich-politische Begriffsgeschichte, Berlin: Duncker & Humblot, 329 S.
Yale University: Homepage (http://www.yale.edu/).
Yardley, David C. M. 1990: British Constitutional Law, 7th ed., London/Dublin/Edinburgh: Butterworth, 188 p.
Zeitschrift für Parlamentsfragen, Die Redaktion 1976: Kontroverse Sitzverteilung im Europäischen Parlament – Eine Dokumentation der aktuellen Diskussionsmodelle; in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Heft 2, 07.1976: 226-227.
Zimmermann, Thorsten 2003: Europäisches Parteienstatut verabschiedet – Schritt zur Anerkennung europäischer Parteien und transparenter Finanzierung, Brüssel: Publikationen der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 30.06. (http://www.kas.de/proj/home/pub/9/2/year-2003/dokument_id-2112).
Zuleeg, Manfred 1978: Der Verfassungsgrundsatz der Demokratie und die Europäischen Gemeinschaften; in: Der Staat: 27-47.
Zuleeg, Manfred 1993: Demokratie in der Europäischen Gemeinschaft; in: Juristen Zeitung, 48. Jg., Nr. 22: 1069-1074.
Zürn, Michael 1996: Über den Staat und die Demokratie im europäischen Mehrebenensystem; in: Politische Vierteljahresschrift, Nr. 1: 27-55.